



Evangelische  
Landeskirche  
in Baden

# Verhandlungen der Landessynode

der Evangelischen Landeskirche in Baden

# 3.

## ordentliche Tagung

vom 18. Oktober bis 22. Oktober 2009  
(Amtszeit von Oktober 2008 bis Oktober 2014)

# **VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE**

DER  
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE  
IN BADEN

---

## **3. ordentliche Tagung vom 18. Oktober bis 22. Oktober 2009**

(Amtszeit von Oktober 2008 bis Oktober 2014)

---

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe

Satz: Mediengestaltung im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Gestaltung Umschlag: Perfect Page, Kaiserstraße 88, 76133 Karlsruhe

Druck: Druckerei Grube & Speck, Winterstraße 17, 76137 Karlsruhe

2010

(Gedruckt auf EcoSamt – bestehend aus 50 % Altpapier + 50 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff –)

## Inhaltsübersicht

	Seite
I. Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter	IV
II. Das Präsidium der Landessynode . . . . .	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode . . . . .	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats . . . . .	V
V. Die Mitglieder der Landessynode:	
A Gewählte Mitglieder . . . . .	VI–VIII
B Berufene Mitglieder . . . . .	VIII
C Veränderungen . . . . .	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken . . . . .	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats . . . . .	XI
VII. A Die ständigen Ausschüsse der Landessynode . . . . .	XII
B Rechnungsprüfungsausschuss . . . . .	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien . . . . .	XIII–XVI
IX. Die Redner der Landessynode . . . . .	XVII
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände . . . . .	XVIII–XXVIII
XI. Verzeichnis der Anlagen . . . . .	XXIX–XXXI
XII. Eröffnungsgottesdienst / Predigt von Landesbischof Dr. Fischer . . . . .	1– 3
Festakt anlässlich des 30-jährigen Jubiläums der ARK (Grußwort von Präsidentin Fleckenstein / Vortrag Prof. Dr. Thüsing . . . . .	4– 12
XIII. Verhandlungen der Landessynode . . . . .	13–257
Erste Sitzung, 19. Oktober 2009 . . . . .	13– 39
Zweite Sitzung, 21. Oktober 2009 . . . . .	40– 75
Dritte Sitzung, 22. Oktober 2009 . . . . .	76– 95
XIV. Anlagen . . . . .	97–258

**I****Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter**

(Art. 67 Abs. 1 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

- Präsidentin der Landessynode: Fleckenstein, Justizrätin Margit, Rechtsanwältin / vereidigte Buchprüferin  
Niersteiner Straße 8, 68309 Mannheim
1. Stellvertreter der Präsidentin: Kai Tröger, Rechtsanwalt  
Kirchbergstraße 5, 74740 Adelsheim-Sennfeld
2. Stellvertreter der Präsidentin: Fritz, Volker, Krankenhauspfarrer  
Eichhörnchenweg 7, 76337 Waldbronn

**II****Das Präsidium der Landessynode**

(Art. 67 Abs. 1 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:  
Justizrätin Margit Fleckenstein, Kai Tröger, Volker Fritz,
2. Die Schriftführer der Landessynode:  
Rüdiger Heger, Horst P. W. Neubauer, Gabriele Remane, Esther Richter, Axel Wermke (Erster Schriftführer),  
Elisabeth Winkelmann-Klingsporn

**III****Der Ältestenrat der Landessynode**

(§ 11 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:  
Justizrätin Margit Fleckenstein, Kai Tröger, Volker Fritz
2. Die Schriftführer der Landessynode:  
Rüdiger Heger, Horst P. W. Neubauer, Gabriele Remane, Esther Richter, Axel Wermke (Erster Schriftführer),  
Elisabeth Winkelmann-Klingsporn
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
- |                    |                      |
|--------------------|----------------------|
| Bildungsausschuss: | Günter Eitenmüller   |
| Finanzausschuss:   | Ekke-Heiko Steinberg |
| Hauptausschuss:    | Theo Breisacher      |
| Rechtsausschuss:   | Dr. Fritz Heidland   |
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:  
Michael Dahlinger, Henriette Fleißner, Renate Gassert, Dr. Adelheid von Hauff, Andrea Kampschröer

## IV Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(Art. 81, 82, 87 der Grundordnung)

### Ordentliche Mitglieder

#### Der Landesbischof:

Fischer, Dr. Ulrich

#### Die Präsidentin der Landessynode:

Fleckenstein, Justizrätin Margit  
Rechtsanwältin / vereidigte Buchprüferin, Mannheim

#### Von der Landessynode gewählte Synodale:

Breisacher, Theo, Pfarrer, Pfinztal  
Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach  
Eitenmüller, Günter, Dekan, Mannheim  
Groß, Thea, Dipl.Religionspädagogin, Meersburg  
Heidland, Dr. Fritz, Verwaltungsjurist i. R., Merzhausen  
Klomp, Wibke, Pfarrerin, Waldkirch  
Leiser, Eleonore, Textilkaufrin, Offenburg  
Nußbaum, Hans-Georg, Dipl.Ing., Unternehmer, Kehl-Bodersweier  
Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin i. R., Steinen  
Steinberg, Ekke-Heiko, Stadtkämmerer i. R., Baden-Baden  
Tröger, Kai, Rechtsanwalt, Adelsheim-Sennfeld  
Zobel, Hans-Joachim, Dekan, Müllheim

### Stellvertretende

Präsidentin der Landessynode

Fleckenstein, Justizrätin Margit

Tröger, Kai,  
Rechtsanwalt, Adelsheim-Sennfeld

Heger, Rüdiger, Dipl.Sozialarbeiter, Linkenheim-Hochstetten  
Kampschröer, Andrea, Pfarrerin, Neckargemünd  
Fritsch, Daniel, Pfarrer, Siegelsbach  
Breuer, Christiane, Redakteurin, Efringen-Kirchen  
Teichmanis, Horst, Rechtsanwalt, Inzlingen  
Wermke, Axel, Rektor, Ubstadt-Weiher  
Baumann, Claudia, Pfarrerin, Kehl  
Götz, Matthias, Pfarrer, Niefern-Öschelbronn  
Kirchhoff, Prof. Dr. Renate, Prof. f. NT / Diak.wissensch., Freiburg  
Hauth, Prof. Dr. Michael, Prof. f. Logistik & Einkauf, Schwetzingen  
Janus, Rainer, Pfarrer, Friesenheim  
Richter, Esther, Rektorin/Dipl.Pädagogin, Zaisenhausen

#### Von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufenes Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg:

Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang, Uni.Prof. für Praktische Theologie,  
Heidelberg

#### Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Oberkirchenrätinnen / die Oberkirchenräte: Bauer, Barbara; Hinrichs, Karen; Jaschinski, Dr. Susanne; Kreplin, Dr. Matthias;  
Nüchtern, Prof. Dr. Michael; Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph; Stockmeier, Johannes; Vicktor, Gerhard; Werner, Stefan

#### Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Prälantin / der Prälat: Horstmann-Speer, Ruth; Pfisterer, Dr. Hans

## V

**Die Mitglieder der Landessynode****A Die gewählten Mitglieder**

(Art. 66 der Grundordnung i.V.m. § 82 Abs. 5 des Leitungs- und Wahlgesetzes)

Baumann, Claudia	Pfarrerin Hauptausschuss	Lindenstr. 10, 77694 Kehl (KB Ortenau Region Kehl)
Breisacher, Theo	Pfarrer Hauptausschuss	Kirchgasse 20, 76307 Karlsbad-Spielberg (KB Alb-Pfinz)
Breuer, Christiane	Redakteurin Bildungs-/Diakonieausschuss	Egringer Str. 4, 79588 Efringen-Kirchen (KB Lörrach)
Dahlinger, Michael	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Kirchenstr. 1, 68766 Hockenheim (KB Südliche Kurpfalz)
Dietze, Michael	Pfarrer Rechtsausschuss	Marie-Alexandra-Str. 66, 76137 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Dörzbacher, Klaus	Polizeibeamter Hauptausschuss	Finkenweg 1, 97944 Boxberg (KB Adelsheim-Boxberg)
Ebinger, Werner	Gemeindeamtsrat Finanzausschuss	Dürerstr. 26, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd-Eberbach)
Ehmann, Reinhard	Pfarrer Hauptausschuss	Pfarrstr. 1, 75245 Neulingen (KB Bretten)
Eitenmüller, Günter	Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss	M 1, 1, 68161 Mannheim (KB Mannheim)
Fath, Wolfgang	Studiendirektor Rechtsausschuss	Rebenweg 16, 69493 Hirschberg (KB Ladenburg-Weinheim)
Fleckenstein, JR Margit	Rechtsanwältin / vBP Präsidentin der LS	Niersteiner Str. 8, 68309 Mannheim (KB Mannheim)
Fleißner, Henriette	Diplom-Verwaltungswirtin Rechtsausschuss	Durlacher Weg 38, 76327 Pfinztal-Kleinsteinbach (KB Alb-Pfinz)
Fritsch, Daniel	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Schlossgasse 2, 74936 Siegelbach (KB Kraichgau)
Gassert, Renate	Konrektorin i. R. Hauptausschuss	Halbrunnenweg 34, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Geib, Ina	Pfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Alpenstr. 12, 79848 Bonndorf (KB Hochrhein)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuss	Lindenstr. 1, 75223 Niefern-Öschelbronn (KB Pforzheim-Land)
Groß, Thea	Dipl.Religionspädagogin Finanzausschuss	Kirchstr. 4, 88709 Meersburg (KB Überlingen-Stockach)
Hauff, Dr. Adelheid von	Dipl.Pädagogin/Dozentin Bildungs-/Diakonieausschuss	Königsacker 66, 68723 Schwetzingen (KB Südliche Kurpfalz)
Hauth, Prof. Dr. Michael	Prof. für Logistik & Einkauf Finanzausschuss	Kolpingstr. 37, 68723 Schwetzingen (KB Südliche Kurpfalz)
Heger, Rüdiger	Dipl.Sozialarbeiter Hauptausschuss	Sauerbruchstr. 2, 76351 Linkenheim-Hochstetten (KB Karlsruhe-Land)
Heidel, Klaus	Historiker Finanzausschuss	Obere Seegasse 18, 69124 Heidelberg (KB Heidelberg)
Heidland, Dr. Fritz	Verwaltungsjurist i. R. Rechtsausschuss	Im Grämeracker 3, 79247 Merzhausen (KB Freiburg-Stadt)
Hornung, Michael	Fotograf Hauptausschuss	Seestraße 4, 76297 Stutensee (KB Karlsruhe-Land)
Jammerthal, Thomas	Dekan Rechtsausschuss	Ludwig-Wilhelm-Str. 7 a, 76530 Baden-Baden (KB Baden-Baden und Rastatt)

Janus, Rainer	Pfarrer Rechtsausschuss	Weinbergstr. 24, 77948 Friesenheim (KB Ortenau Region Lahr)
Kampschröer, Andrea	Pfarrerin Hauptausschuss	Bürgermeister-Müßig-Str. 15, 69151 Neckargemünd (KB Neckargemünd-Eberbach)
Kayser, Eva	Kunsthistorikerin Rechtsausschuss	Einsetzen 5, 78315 Radolfzell (KB Konstanz)
Klomp, Wibke	Pfarrerin Rechtsausschuss	Paul-Gerhardt-Weg 1, 79183 Waldkirch (KB Emmendingen)
Kröhl, Dr. Jutta	Fachärztin HNO Hauptausschuss	Buschweg 26 A, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Lallathin, Richard	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Obere Augartenstr. 11, 74834 Elztal-Dallau (KB Mosbach)
Lederle, Wolfgang	Beamter Finanzausschuss	Ezmattenweg 16, 79189 Bad Krozingen (KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Leiser, Eleonore	Textilkauffrau Hauptausschuss	Am Spitalberg 12, 77654 Offenburg (KB Ortenau Region Offenburg)
Leiting, Klaus-Jürgen	Ingenieur Finanzausschuss	Birkenweg 3, 79350 Sexau (KB Emmendingen)
Löwenstein, Udo Prinz zu	Dipl.Ingenieur Agrar, Finanzwirt Hauptausschuss	Remlerstr. 1, 69120 Heidelberg (KB Heidelberg)
Lohrer, Felix	Dipl.Ingenieur Hauptausschuss	Im Grün 13, 79804 Dogern (KB Hochrhein)
Marz, Hans-Joachim	Arbeitstherapeut Bildungs-/Diakonieausschuss	Hauptstr. 178, 77694 Kehl (KB Ortenau Region Kehl)
Mayer, Hartmut	Dipl. Ingenieur (FH) Finanzausschuss	Eichwaldstr. 18, 74821 Mosbach (KB Mosbach)
Munsel, Heinrich	Verkaufsberater Rechtsausschuss	Ölbergweg 17, 79283 Bollschweil (KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Neubauer, Horst P. W.	Informatiker Bildungs-/Diakonieausschuss	Johanniter-Str. 30, 78333 Stockach (KB Überlingen-Stockach)
Overmans, Isabel	Krankenhauspfarrerin Rechtsausschuss	Brunnenmatten 8, 79108 Freiburg (KB Freiburg-Stadt)
Proske, Birgit	Pfarrerin Rechtsausschuss	Im Mittelgrund 3, 79415 Bad Bellingen (KB Lörrach)
Remane, Gabriele	Pfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Friedhofstr. 13, 78176 Blumberg (KB Villingen)
Richter, Esther	Rektorin/Dipl.Pädagogin Bildungs-/Diakonieausschuss	Bergstr. 11, 75059 Zaisenhausen (KB Bretten)
Roßkopf, Susanne	Pfarrerin Rechtsausschuss	Hofener Str. 5, 79585 Steinen-Schlächtenhaus (KB Schopfheim)
Scheele-Schäfer, Jutta	Doz. für Pflegeberufe Finanzausschuss	Liebigstr. 5, 76135 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Schmidt-Dreher, Gerrit	Realschullehrerin i. R. Finanzausschuss	Rotzlerstr. 5, 79585 Steinen (KB Schopfheim)
Schnebel, Rainer	Bezirksjugendreferent Bildungs-/Diakonieausschuss	Mühlenstr. 6, 77716 Haslach (KB Ortenau Region Offenburg)
Schowalter, Dr. Rolf	Studiendirektor i. R. Finanzausschuss	Kirchstr. 6, 75203 Königsbach-Stein (KB Pforzheim-Land)
Seemann, Harald	Dipl.Kaufmann Finanzausschuss	Karlsruher Str. 35, 74889 Sinsheim-Dühren (KB Kraichgau)
Steinberg, Ekke-Heiko	Stadtkämmerer i. R. Finanzausschuss	Markgraf-Christoph-Str. 38, 76530 Baden-Baden (KB Baden-Baden und Rastatt)
Thost-Stetzler, Renate	Dipl.Wirtschaftsingenieurin Finanzausschuss	Auguste-Viala-Str. 15, 75179 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)

Tröger, Kai	Rechtsanwalt Rechtsausschuss	Kirchbergstr. 5, 74740 Adelsheim-Sennfeld (KB Adelsheim-Boxberg)
Weber, Dr. Cornelia	Schuldekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	Kirchenstr. 28, 68526 Ladenburg (KB Ladenburg-Weinheim)
Weis, Mathias	Betriebswirt Finanzausschuss	Bachgasse 54, 77971 Kippenheim (KB Ortenau Region Lahr)
Wendlandt, Sabine	Krankenhauspfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Feuersteinstr. 55, 78479 Reichenau (KB Konstanz)
Wetterich, Cornelia	Pfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Frankensteiner Str. 8, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Wiegand, Beate	Fachlehrerin Rechtsausschuss	Schillerstr. 20, 75242 Neuhausen-Steinegg (KB Pforzheim-Stadt)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Finanzausschuss	Kreidenweg 28, 78166 Donaueschingen-Aasen (KB Villingen)
Wurster, Jochen	Berufsschullehrer Hauptausschuss	Dilsberger Str. 11, 68259 Mannheim (KB Mannheim)
Zobel, Hans-Joachim	Dekan Hauptausschuss	Wilhelmstr. 17, 79379 Müllheim (KB Breisgau-Hochschwarzwald)

## **B Die berufenen Mitglieder**

(Art. 66 der Grundordnung i.V.m. § 82 Abs. 5 des Leitungs- und Wahlgesetzes)

Baden, Stephanie Prinzessin von	Rechtsausschuss	Schloss Salem, 88682 Salem (KB Überlingen-Stockach)
Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang	Uni.Prof. für Praktische Theologie Hauptausschuss	Karlstr. 16, 69117 Heidelberg (KB Heidelberg)
Fritz, Volker	Pfarrer Finanzausschuss	Eichhörchenweg 7, 76337 Waldbronn (KB Alb-Pfinz)
Handtmann, Caroline	Lehrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Dreisamstr. 9 a, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Henkel, Teresa	SWR-Studioleiterin Bildungs-/Diakonieausschuss	Gabelsbergerstr. 4, 68165 Mannheim (KB Mannheim)
Henning, Prof. Dr. Peter	Prof. für Informatik Bildungs-/Diakonieausschuss	Bussardweg 7, 76356 Weingarten (KB Bretten)
Kirchhoff, Prof. Dr. Renate	Prof. für NT/Diakoniewissenschaft Bildungs-/Diakonieausschuss	Schwarzwaldstr. 310, 79117 Freiburg (KB Freiburg-Stadt)
Lauer, Jürgen	Pfarrer und Religionslehrer Hauptausschuss	Mönchzeller Weg 10, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd-Eberbach)
Nußbaum, Hans-Georg	Dipl. Ingenieur, Unternehmer Hauptausschuss	Korker Str. 24, 77694 Kehl-Bodersweier (KB Ortenau Region Kehl)
Staab, Christiane	Rechtsanwältin Bildungs-/Diakonieausschuss	Lange Str. 70, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Teichmanis, Horst	Rechtsanwalt Rechtsausschuss	Kolpingstr. 28, 79539 Lörrach (KB Lörrach)
Wermke, Axel	Rektor Finanzausschuss	Hebelstr. 9 b, 76698 Ubstadt-Weiher (KB Bretten)



**C Veränderungen:**

1. im Bestand der Mitglieder des Landeskirchenrats (IV)

neu: Kreplin, Dr. Matthias

2. im Bestand der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (VI)

neu: Kreplin, Dr. Matthias

**D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode  
– dargestellt nach Kirchenbezirken –**

Kirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim-Boxberg	2	Dörzbacher, Klaus; Tröger, Kai	
Alb-Pfinz	2	Breisacher, Theo; Fleißner, Henriette	Fritz, Volker
Baden-Baden u. Rastatt	2	Jammerthal, Thomas; Steinberg, Ekke-Heiko	
Breisgau- Hochschwarzwald	3	Lederer, Helmut; Munsel, Heinrich; Zobel, Hans-Joachim	
Bretten	2	Ehmann, Reinhard; Richter, Esther	Henning, Prof. Dr. Peter; Wermke, Axel
Emmendingen	2	Klomp, Wibke; Leiting, Klaus-Jürgen	
Freiburg-Stadt	2	Heidland, Dr. Fritz; Overmans, Isabel	Kirchhoff, Prof. Dr. Renate
Heidelberg	2	Heidel, Klaus; Löwenstein, Udo Prinz zu	Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang
Hochrhein	2	Geib, Ina; Lohrer, Felix	
Karlsruhe-Land	2	Heger, Rüdiger; Hornung, Michael	
Karlsruhe und Durlach	3	Dietze, Michael; Kröhl, Dr. Jutta; Scheele-Schäfer, Jutta	Handtmann, Caroline; Staab, Christiane
Ortenau Region Kehl	2	Baumann, Claudia; Marz, Hans-Joachim	Nußbaum, Hans-Georg
Ortenau Region Lahr	2	Janus, Rainer; Weis, Mathias	
Ortenau Region Offenburg	2	Leiser, Eleonore; Schnebel, Rainer	
Konstanz	2	Kayser, Eva; Wendlandt, Sabine	
Kraichgau	2	Fritsch, Daniel; Seemann, Harald	
Ladenburg-Weinheim	2	Fath, Wolfgang; Weber, Dr. Cornelia	
Lörrach	2	Breuer, Christiane; Proske, Birgit	Teichmanis, Horst
Mannheim	3	Eitenmüller, Günter; Fleckenstein, JR Margit; Wurster, Jochen	Henkel, Teresa
Mosbach	2	Lallathin, Richard; Mayer, Harmut	
Neckargemünd-Eberbach	2	Ebinger, Werner; Kampschröer, Andrea	Lauer, Jürgen
Pforzheim-Land	2	Götz, Mathias; Schowalter, Dr. Rolf	
Pforzheim-Stadt	2	Thost-Stetzler, Renate; Wiegand, Beate	
Schopfheim	2	Roßkopf, Susanne; Schmidt-Dreher, Gerrit	
Südliche Kurpfalz	3	Dahlinger, Michael; Hauff, Dr. Adelheid von; Hauth, Prof. Dr. Michael	
Überlingen-Stockach	2	Groß, Thea; Neubauer, Horst P. W.	Baden, Stephanie Prinzessin von
Villingen	2	Remane, Gabriele; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
Wertheim	2	Gassert, Renate; Wetterich, Cornelia	
Zusammen:	60		12
			72

## **VI**

### **Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats**

(Art. 66 Abs. 3, Art. 79 der Grundordnung)

#### **1. Der Landesbischof:**

Dr. Ulrich Fischer

#### **2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte):**

Vicktor, Gerhard (Ständiger Vertreter des Landesbischofs)

Bauer, Barbara (Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Hinrichs, Karen

Jaschinski, Dr. Susanne

Kreplin, Dr. Matthias

Nüchtern, Prof. Dr. Michael

Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph

Stockmeier, Johannes

Werner, Stefan

#### **3. Die Prälatin / der Prälat:**

Horstmann-Speer, Ruth, Schwetzingen (Kirchenkreis Nordbaden)

Pfisterer, Dr. Hans, Freiburg (Kirchenkreis Südbaden)

## VII

**A Die ständigen Ausschüsse der Landessynode**

(§ 13 der Geschäftsordnung der Landessynode)

**Bildungs- und Diakonie-**  
**ausschuss**

(20 Mitglieder)

Eitenmüller, Günter, Vorsitzender  
 Weber, Dr. Cornelia, stellvertretende Vorsitzende

Breuer, Christiane	Lallathin, Richard
Dahlinger, Michael	Marz, Hans-Joachim
Fritsch, Daniel	Neubauer, Horst P. W.
Geib, Ina	Remane, Gabriele
Handtmann, Caroline	Richter, Esther
Hauß, Dr. Adelheid von	Schnebel, Rainer
Henkel, Teresa	Staab, Christiane
Henning, Prof. Dr. Peter	Wendlandt, Sabine
Kirchhoff, Prof. Dr. Renate	Wetterich, Cornelia

**Finanzausschuss**

(17 Mitglieder)

Steinberg, Ekke-Heiko, Vorsitzender  
 Schmidt-Dreher, Gerrit, stellvertretende Vorsitzende

Ebinger, Werner	Scheele-Schäfer, Jutta
Fritz, Volker	Schowalter, Dr. Rolf
Groß, Thea	Seemann, Harald
Hauth, Prof. Dr. Michael	Thost-Stetzler, Renate
Heidel, Klaus	Weis, Mathias
Lederle, Wolfgang	Wermke, Axel
Leiting, Klaus-Jürgen	Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth
Mayer, Hartmut	

**Hauptausschuss**

(18 Mitglieder)

Breisacher, Theo, Vorsitzender  
 Gassert, Renate, stellvertretende Vorsitzende

Baumann, Claudia	Kröhl, Dr. Jutta
Dörzbacher, Klaus	Lauer, Jürgen
Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang	Leiser, Eleonore
Ehmann, Reinhard	Löwenstein, Udo Prinz zu
Götz, Mathias	Lohrer, Felix
Heger, Rüdiger	Nußbaum, Hans-Georg
Hornung, Michael	Wurster, Jochen
Kampschröer, Andrea	Zobel, Hans-Joachim

**Rechtsausschuss**

(16 Mitglieder)

Heidland, Dr. Fritz, Vorsitzender  
 Teichmanis, Horst, stellvertretender Vorsitzender

Baden, Stephanie Prinzessin von	Klomp, Wibke
Dietze, Michael	Munsel, Heinrich
Fath, Wolfgang	Overmans, Isabel
Fleißner, Henriette	Proske, Birgit
Jammerthal, Thomas	Roßkopf, Susanne
Janus, Rainer	Tröger, Kai
Kayser, Eva	Wiegand, Beate

**B Rechnungsprüfungsausschuss**

(§ 15 der Geschäftsordnung der Landessynode)

(7 Mitglieder)

Ebinger, Werner, Vorsitzender  
 Lallathin, Richard, stellvertretender Vorsitzender

Fleißner, Henriette	Seemann, Harald
Mayer, Hartmut	Tröger, Kai
Nußbaum, Hans-Georg	











## IX

**Die Redner bei der Tagung der Landessynode**

	Seite
Bauer, Barbara . . . . .	20ff, 68
Böer, Andreas . . . . .	16f
Breisacher, Theo . . . . .	70f, 83
Dahlinger, Michael . . . . .	88f
Dörzbacher, Klaus . . . . .	48f
Ebinger, Werner . . . . .	66, 68, 71, 74, 92
Ehmann, Reinhard . . . . .	69
Eitenmüller, Günter . . . . .	57, 62
Fischer, Dr. Ulrich . . . . .	51, 61f, 72
Fleckenstein, JR Margit . . . . .	13ff, 51f, 67ff, 76ff
Fritz, Volker . . . . .	28ff, 45, 66, 70f, 72ff, 83, 91
Gasser, Renate . . . . .	80
Götz, Matthias . . . . .	70
Heidel, Klaus . . . . .	19, 83
Heidland, Dr. Fritz . . . . .	53ff, 58, 71
Hinrichs, Karen . . . . .	33ff
Ihle, Günter . . . . .	38f
Keller, Angelika . . . . .	19f
Kirchhoff, Prof. Dr. Renate . . . . .	60f, 87f, 91
Klomp, Wibke . . . . .	63, 70
Lallathin, Richard . . . . .	79f
Lauer, Jürgen . . . . .	66, 70
Lehmann-Etzelmüller, Monika . . . . .	36ff
Mayer, Hartmut . . . . .	59f
Neubauer, Horst P.W. . . . .	57
Nüchtern, Prof. Dr. Michael . . . . .	42f, 50f
Nußbaum, Hans-Georg . . . . .	62, 68, 93
Overmans, Isabel . . . . .	68, 81
Proske, Birgit . . . . .	93f
Rupp, Prof. Dr. Hartmut . . . . .	30f
Ruppert, Christel . . . . .	27
Scherhans, Peter . . . . .	52
Schmidt-Dreher, Gerrit . . . . .	49, 67
Schneider, Dr. Martin . . . . .	31ff
Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph . . . . .	28f, 62
Schowalter, Dr. Rolf . . . . .	46
Seemann, Harald . . . . .	87
Stadel, Dr. Klaus . . . . .	85f
Steinberg, Ekke-Heiko . . . . .	46f, 49, 61, 64, 66, 70f, 76ff, 81f, 90f, 94
Stockmeier, Johannes . . . . .	43f, 83
Teichmanis, Horst . . . . .	50, 62ff
Traub, Wolfgang . . . . .	91
Tröger, Kai . . . . .	41ff, 74
Vicktor, Gerhard . . . . .	71
Weber, Dr. Cornelia . . . . .	64ff
Weis, Mathias . . . . .	74
Wermke, Axel . . . . .	14, 16ff, 52, 75
Werner, Stefan . . . . .	74
Zobel, Hans-Joachim . . . . .	74f, 89f, 93

## X

**Verzeichnis der behandelten Gegenstände**

	Anlage; Seite
ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen)	
– Informationen über neuen Vorstand und Mitglieder, Buch: „Aus dem geistlichen Schatz der Kirchen“, Synodaler Dr. Schowalter . . . . .	45f
– siehe Grußwort Domkapitular Dr. Stadel (Buch: „Aus dem geistlichen Schatz der Kirchen“) . . . . .	85f
Agenden	
– siehe „Berufung, Einführung, Verabschiedung“, Agende (Vortrag OKR Prof. Dr. Nüchtern: Verfahren zur Einführung einer Agende „Berufung, Einführung, Verabschiedung“, der VELKD und der UEK)	
Alb-Pfingz Kirchenbezirk	
– siehe Kirchenbezirks-Strukturreform (Vortrag OKR'in Hinrichs „Bericht zum Stand der Bezirksstrukturreform in der Landeskirche“; Ziele und Lernerfahrungen, Ausblick, Fazit)	
Altenheimseelsorge	
– Eingabe der Synodalen Eitenmüller, Dr. von Hauff und Schnebel für den Bildungs- und Diakonieausschuss betreffend Strukturen und Finanzierung der Altenheimseelsorge (auf Frühjahrstagung 2010 vertagt) . . . . .	Anl. 19; 19, 91
– Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushalt 2010/2011 . . . . .	77
Arbeitsrechtliche Kommission (ARK)	
– Vortrag Prof. Dr. Gregor Thüsing anlässlich des 30-jährigen Bestehens der ARK „Zukunft und Chancen des Dritten Wegs zwischen verfassungsrechtlicher Garantie, europarechtlicher Herausforderung und gesellschaftlichem Wandel . . . . .	5ff
– Grußwort von Präsidentin Fleckenstein beim Festakt anlässlich des 30-jährigen Jubiläums der ARK. . . . .	4
Auskunftsanspruch an Gemeindeglieder	
– Eingabe Peter Jensch v. 16.10.2008 (OZ 2/12) . . . . .	Anl. 21; 19, 62f
Bauunterhaltung	
– siehe „Pfarrhaus, Evang.“ (Eingabe des Bezirkskirchenrates Neckargemünd-Eberbach vom 26.06.2009 Richtlinien zur Instandhaltung von Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen vom 27.10.1981)	
Bauvorhaben	
– siehe „Pfarrhaus, Evang.“ (Eingabe des Bezirkskirchenrates Neckargemünd-Eberbach vom 26.06.2009 Richtlinien zur Instandhaltung von Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen vom 27.10.1981)	
Beihilfefinanzierungsvermögen	
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Einführung in den Haushalt 2010/2011, OKR'in Bauer, Vorlage LKR v. 17.09.2009: Haushaltsgesetz 2010/2011)	
„Berufung, Einführung, Verabschiedung“, Agende	
– Vortrag OKR Prof. Dr. Nüchtern: Verfahren zur Einführung einer Agende „Berufung, Einführung, Verabschiedung“, der VELKD und der UEK . . . . .	50ff
<b>Beschlüsse der Landessynode Herbst 2009</b>	
– Bericht über den Besuch der Landessynode im Referat 1 (vertagt auf Frühjahrstagung 2010) . . . . .	42
– Eingabe Pfr. Dr. Krabbe zur Kirchemitgliedschaft . . . . .	45
– Konzeption Landeskirchliches Umweltmanagement ab 2010 . . . . .	47
– Nachträgliche Änderung zum Kirchl. Gesetz zur Dekanswahl im Rahmen der Vereinigung des Evang. Kirchenbezirks Lörrach mit dem Evang. Kirchenbezirk Schopfheim . . . . .	50
– Eingabe der Stadtsynode Pforzheim vom 15.10.2009 zum Leitungsstrukturgesetz Pforzheim . . . . .	58
– Begleitbeschluss zur Änderung der Satzungen der ESPS und der EPSB . . . . .	50
– Benehmen betr. Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen . . . . .	62
– Allgemeiner Auskunftsanspruch von Kirchemitgliedern in Verwaltungsangelegenheiten . . . . .	63
– Bildungsgesamtplan . . . . .	67
– Begleitbeschlüsse zum Pfarrdienstgesetz . . . . .	72
– Neuordnung des FAG unter rückwirkender Berücksichtigung der Fusion der Kirchengemeinde Obrigheim. . . . .	74
– Begleitbeschlüsse zum Haushalt 2010/2011 . . . . .	84
– Projektanträge (1. Projektantrag: „Kooperation Gemeinde-/Jugendarbeit und Schule“ (K.11); 2. Projektantrag: „Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen“ (K.10); 3. Projektantrag: „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“ (K.12)) . . . . .	91
– Strukturen und Finanzierung der Altenheimseelsorge (vertagt auf Frühjahrstagung 2010) . . . . .	91
– Richtlinien zur Instandhaltung von Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen v. 27.10.1981 . . . . .	93
– siehe „Kirche, Zukunft“ (Zukunftsfragen der bad. Landeskirche; Herausforderungen aufgrund gesellschaftlicher, ökonomischer, demographischer und geistlicher Veränderungen, Synodaler Heidel, Bitte des Hauptausschusses) . . . . .	Anl. 24; 83, 93

Anlage; Seite

Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK (2008-2014)

- Bericht der Kommission der Landessynode v. 10.09.2009 über den Besuch beim Referat 1 „Grundsatzplanung u. Öffentlichkeitsarbeit“ (auf Frühjahrstagung 2010 vertagt) . . . . . Anl. 18; 19, 42

Bezirksgemeinde

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Leitungsstrukturgesetzes Bezirksgemeinde Heidelberg und Kirchl. Gesetz zur Änderung des Leitungsstrukturgesetzes Bezirksgemeinde Mannheim)

Bildung

- siehe Bildungsgesamtplan (Vorlage LKR v. 17.09.2009 Entwurf eines Bildungsgesamtplanes, Hinweise und Informationen zum Bildungsgesamtplan: Vortrag OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht, Vortrag Prof. Dr. Rupp)
- siehe Melanchthon (Vortrag Pfarrer Dr. Schneider: „Aktivitäten im Melanchthonjahr u. Eröffnung der Ausstellung „Melanchthon – Grenzen überwinden“, Vortrag Pfarrer Dr. K. Fischer: „Frömmigkeit, Bildung u. Religionsverantwortung im Werk Philipp Melanchthons“)

Bildungsgesamtplan

- Hinweise u. Informationen zum Bildungsgesamtplan
  - Vortrag OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht . . . . . 28f
  - Vortrag Prof. Dr. Rupp (Konkretionen zum Bildungsgesamtplan, Veränderungen, Sprache, Umgang mit dem Bildungsgesamtplan) . . . . . 30f
- Vorlage LKR v. 17.09.2009: Entwurf eines Bildungsgesamtplanes (Handlungsfelder kirchlicher Bildungsarbeit / Empfehlungen für Gestaltung und Umsetzung künftiger kirchl. Bildungsarbeit / Richtungsentscheidung für 10-jährigen Maßnahmenkatalog unter Finanzierungsvorbehalt / referatsübergreifende Steuerungsgruppe) . . . . . Anl. 5; 18, 64ff
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Einführung in den Haushalt 2010/2011, OKR'in Bauer, Vorlage LKR v. 17.09.2009: Haushaltsgesetz 2010/2011)

Bretten, Kirchenbezirk

- siehe Kirchenbezirks-Strukturreform (Vortrag OKR'in Hinrichs „Bericht zum Stand der Bezirksstrukturreform in der Landeskirche“; Ziele und Lernerfahrungen, Ausblick, Fazit)

Bullinger, Dr. Adelheid

- siehe Nachruf . . . . . 14

Clearing-Verfahren

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (NHG: Kirchl. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch ... für die Jahre 2008/2009)

Dekane/Dekaninnen

- siehe „Dekanswahlgesetz“ (Eingabe Peter Jensch v. 18.08.2009: Nachträgliche Änderung zum Kirchl. Gesetz zur Dekanswahl im Rahmen der Vereinigung des Evang. Kirchenbezirks Lörrach mit dem Evang. Kirchenbezirk Schopfheim)
- siehe Kirchenbezirks-Strukturreform (Vortrag OKR'in Hinrichs „Bericht zum Stand der Bezirksstrukturreform in der Landeskirche“; Ziele und Lernerfahrungen, Ausblick, Fazit)

Dekanswahlgesetz

- Eingabe Peter Jensch v. 18.08.2009: Nachträgliche Änderung zum Kirchl. Gesetz zur Dekanswahl im Rahmen der Vereinigung des Evang. Kirchenbezirks Lörrach mit dem Evang. Kirchenbezirk Schopfheim . . . . . Anl. 20; 19, 49f

Diakonisches Werk Baden

- siehe „Altenheimseelsorge“ (Eingabe der Synodalen Eitenmüller, Dr. von Hauff und Schnebel für den Bildungs- und Diakonieausschuss betreffend Strukturen und Finanzierung der Altenheimseelsorge)
- siehe „Kirche, Zukunft“ (1. Projektantrag: „Kooperation Gemeinde-/Jugendarbeit und Schule“ (K.11); 2. Projektantrag: „Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen“ (K.10); 3. Projektantrag: „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“ (K.12); Finanzierung: Projekt-mittellrücklage u. EOK Budget – Projekt-Rücklage)

Einstellungskorridor (Neueinstellungen)

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes (mit Stellungnahme der Pfarrvertretung und Schreiben fachVerband ev. Religionslehrer/innen) – Ruhestandsregelung)

EKD

- „Das Evangelium setzt Menschen in Bewegung“, EKD-Delegation besucht Nord- u. Südkorea, Reise-/Erfahrungsbericht von Präsidentin Fleckenstein . . . . . Anl. 23; 15
- Bericht von der Zukunftswerkstatt der EKD in Kassel (24.–26.09.2009), OKR Prof. Dr. Nüchtern . . . . . 42f
- siehe „Berufung, Einführung, Verabschiedung“, Agende (Vortrag OKR Prof. Dr. Nüchtern: Verfahren zur Einführung einer Agende „Berufung, Einführung, Verabschiedung“, der VELKD und der UEK)
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (NHG: Kirchl. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch ... für die Jahre 2008/2009, EKD-Finanzausgleich)

	Anlage; Seite
EMS (Evang. Missionswerk in Südwestdeutschland)	
– Gebetsaufruf des EMS zum 9. November f. verfolgte Christen . . . . .	15
<b>Energiesparprogramm</b>	
– siehe Umweltfragen (Vorlage LKR: Konzeption Landeskirchliches Umweltmanagement ab 2010; Abschlussbericht Projekt „Grüner Gockel“, dauerhafte Etablierung Umweltmanagement – ProKiBa)	
<b>Erwachsenenbildung</b>	
– siehe Bildungsgesamtplan (Vorlage LKR v. 17.09.2009 Entwurf eines Bildungsgesamtplanes, Hinweise und Informationen zum Bildungsgesamtplan: Vortrag OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht, Vortrag Prof. Dr. Rupp)	
<b>Europa</b>	
– siehe Konferenz Europäischer Kirchen (Bericht von der 13. Vollversammlung der KEK in Lyon, Dekan Ihle, Pfarrerin Lehmann-Etzel Müller) . . . . .	36ff
<b>Familie</b>	
– siehe „Pfarrhaus, Evang.“ (Eingabe des Bezirkskirchenrates Neckargemünd-Eberbach vom 26.06.2009 Richtlinien zur Instandhaltung von Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen vom 27.10.1981)	
– siehe „Kirche, Zukunft“ (1. Projektantrag: „Kooperation Gemeinde-/Jugendarbeit und Schule“ (K.11); 2. Projektantrag: „Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen“ (K.10); 3. Projektantrag: „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“ (K.12); Finanzierung: Projekt-mittelrücklage u. EOK Budget – Projekt-Rücklage)	
<b>Finanzausgleichsgesetz</b>	
– Eingabe des Bezirkskirchenrates Mosbach vom 13.06.2009 zur Neuordnung des FAG unter rückwirkender Berücksichtigung der Fusion der Kirchengemeinde Obrigheim . . .	Anl. 17; 19, 72f
– siehe Kirchenbezirks-Strukturreform (Vortrag OKR'in Hinrichs „Bericht zum Stand der Bezirksstrukturreform in der Landeskirche“; Ziele und Lernerfahrungen, Ausblick, Fazit)	
<b>Finanzzuweisungen, außerordentliche</b>	
– siehe „Finanzausgleichsgesetz“ (Eingabe des Bezirkskirchenrates Mosbach vom 13.06.2009 zur Neuordnung des FAG unter rückwirkender Berücksichtigung der Fusion der Kirchengemeinde Obrigheim)	
<b>Fort- und Weiterbildung</b>	
– siehe „Altenheimseelsorge“ (Eingabe der Synodalen Eitenmüller, Dr. von Hauff und Schnebel für den Bildungs- und Diakonieausschuss betreffend Strukturen und Finanzierung der Altenheimseelsorge)	
<b>Freiburg-Stadt, Kirchenbezirk</b>	
– siehe Gesetze (Bezirksstrukturreform Freiburg-Stadt:	
a) Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Evang. Kirchenbezirks Freiburg-Stadt mit den Evang. Kirchengemeinden Freiburg, Opfingen und Tiengen sowie mit der Evang. Kirchengemeinde March für den Bereich der Pfarrgemeinde Hochdorf	
b) Kirchl. Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evang. Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk) (Leitungsstrukturgesetz Stadtkirchenbezirk Freiburg – LG Freiburg)	
– siehe Kirchenbezirks-Strukturreform (Vortrag OKR'in Hinrichs „Bericht zum Stand der Bezirksstrukturreform in der Landeskirche“; Ziele und Lernerfahrungen, Ausblick, Fazit)	
<b>Freistellungen (Mitarbeitervertretung)</b>	
– siehe Gesetze (Eingabe von Mitgliedern des Gesamtausschusses v. 23.06.2009 zur Änderung des Kirchengesetzes für Mitarbeitervertretungen in der EKD) (Behandlung in der Frühjahrstagung 2010) . . . .	15
<b>Gäste</b>	
– Böer, Andreas, Präses Evang. Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz (EKBO) . . . . .	14, 16f
– Frau Isecke, Vorsitzende Bezirkssynode Hochrhein . . . . .	14
– Dekanin Keller, Angelika, Vizepräsidentin der pfälzischen Landessynode . . . . .	14, 19f
– Herr Kreß, Vorsitzender der Bezirkssynode Adelsheim-Boxberg . . . . .	14
– Frau Christel Ruppert, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in Baden . . . . .	14, 26f
– Domkapitular Dr. Stadel, Vertreter des Erzbischöfl. Ordinariats Freiburg . . . . .	76, 85f
– Herr Wolfgang Traub, Vizepräsident württemb. Landessynode . . . . .	76, 91
– Bruder Hubert Weiler, Vertreter der landeskirchl. Gemeinschaftsverbände . . . . .	14
<b>Gesetze</b>	
– OZ 2/1 Eingabe von Mitgliedern des Gesamtausschusses v. 23.06.2009 zur Änderung des Kirchengesetzes für Mitarbeitervertretungen in der EKD (Behandlung in der Frühjahrstagung 2010) . . . . .	15
– Kirchl. Gesetz zur Änderung des Leitungsstrukturgesetzes Bezirksgemeinde Heidelberg und Kirchl. Gesetz zur Änderung des Leitungsstrukturgesetzes Bezirksgemeinde Mannheim . . .	Anl. 1; 17, 19, 63f

Anlage; Seite

- Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Evang. Kirchenbezirks Lörrach mit dem Evang. Kirchenbezirk Schopfheim zum Evang. Kirchenbezirk Markgräflerland . . . . . Anl. 6; 18, 48f
- siehe „Dekanswahlgesetz“ (Eingabe Peter Jensch v. 18.08.2009: Nachträgliche Änderung zum Kirchl. Gesetz zur Dekanswahl im Rahmen der Vereinigung des Evang. Kirchenbezirks Lörrach mit dem Evang. Kirchenbezirk Schopfheim)
- Bezirksstruktureform Freiburg-Stadt:
  - a) Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Evang. Kirchenbezirks Freiburg-Stadt mit den evang. Kirchengemeinden Freiburg, Opfingen und Tiengen sowie mit der Evang. Kirchengemeinde March für den Bereich der Pfarrgemeinde Hochdorf
  - b) Kirchl. Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evang. Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk) (Leitungsstrukturgesetz Stadtkirchenbezirk Freiburg – LG Freiburg) . . . . . Anl. 7; 18, 53ff
- Bezirksstruktureform Karlsruhe und Durlach:
  - a) Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Evang. Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach mit den evang. Kirchengemeinden Karlsruhe-Aue, Karlsruhe-Durlach, Karlsruhe-Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach-Bergwald, Karlsruhe, Karlsruhe-Knielingen, Palmbach-Stupferich, Karlsruhe-Rüppurr und Karlsruhe-Wolfartsweiler
  - b) Kirchl. Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evang. Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk) (Leitungsstrukturgesetz Stadtkirchenbezirk Karlsruhe – LG Karlsruhe) . . . . . Anl. 8; 18, 53ff
- Bezirksstruktureform Pforzheim-Stadt:
  - a) Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Evang. Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt mit den evang. Kirchengemeinden Büchenbronn, Eutingen, Mühlhausen, Pforzheim-Huchenfeld, Pforzheim und Würm
  - b) Kirchl. Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evang. Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbezirk) (Leitungsstrukturgesetz Stadtkirchenbezirk Pforzheim – LG Pforzheim)
    - Eingabe der Synode Pforzheim vom 15.10.2009 zum Leitungsstrukturgesetz Pforzheim (OZ 3/9.1) . . . . . Anl. 9; 18, 53ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes (mit Stellungnahme der Pfarrvertretung und Schreiben fachVerband ev. Religionslehrer/innen) – Ruhestandsregelung) . . . . . Anl. 10; 18, 68ff
- Synodale Begleitgruppe „Pfarrdienstrecht“ . . . . . 41
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Lehrvikariatsgesetzes und Änderung des Kirchl. Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars . . . . . Anl. 12; 18, 63
- siehe „Finanzausgleichsgesetz“ (Eingabe des Bezirkskirchenrates Mosbach vom 13.06.2009 zur Neuordnung des FAG unter rückwirkender Berücksichtigung der Fusion der Kirchengemeinde Obrigheim)
- Kirchl. Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches ... für die Jahre 2010/2011 (Anlage 2)
  - siehe „Haushalt der Landeskirche“
- Kirchl. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch ... 2008/2009
  - siehe „Haushalt der Landeskirche“

Gottesdienst

- siehe „Berufung, Einführung, Verabschiedung“, Agende (Vortrag OKR Prof. Dr. Nüchtern: Verfahren zur Einführung einer Agende „Berufung, Einführung, Verabschiedung“, der VELKD und der UEK)
- siehe „Kirche, Zukunft“ (1. Projektantrag: „Kooperation Gemeinde-/Jugendarbeit und Schule“ (K.11); 2. Projektantrag: „Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen“ (K.10); 3. Projektantrag: „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“ (K.12); Finanzierung: Projekt-mittelrücklage u. EOK Budget – Projekt-Rücklage)

Grüner Gockel

- siehe Umweltfragen (Vorlage LKR: Konzeption Landeskirchliches Umweltmanagement ab 2010; Abschlussbericht Projekt „Grüner Gockel“, dauerhafte Etablierung Umweltmanagement – ProKiBa)

Grußworte (siehe Gäste)

- Böer, Andreas . . . . . 16f
- Dekanin Keller, Angelika . . . . . 19f
- Frau Ruppert, Christel . . . . . 26f
- Domkapitular Dr. Stadel . . . . . 85f
- Herr Traub . . . . . 91

Haushalt der Landeskirche

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes (mit Stellungnahme der Pfarrvertretung und Schreiben fachVerband ev. Religionslehrer/innen) – Ruhestandsregelung)
- siehe Umweltfragen (Vorlage LKR: Konzeption Landeskirchliches Umweltmanagement ab 2010; Abschlussbericht Projekt „Grüner Gockel“, dauerhafte Etablierung Umweltmanagement – ProKiBa)
- siehe „Altenheimseelsorge“ (Eingabe der Synodalen Eitenmüller, Dr. von Hauff und Schnebel für den Bildungs- und Diakonieausschuss betreffend Strukturen und Finanzierung der Altenheimseelsorge)

	Anlage; Seite
– siehe „Kirche, Zukunft“ (1. Projektantrag: „Kooperation Gemeinde-/Jugendarbeit und Schule“ (K.11); 2. Projektantrag: „Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen“ (K.10); 3. Projektantrag: „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“ (K.12); Finanzierung: Projekt-mittelrücklage u. EOK Budget – Projekt-Rücklage)	
– Einführung in den Haushalt 2010/2011, OKR'in Bauer . . . . .	20ff
– Vorlage LKR v. 17.09.2009: Haushaltsgesetz 2010/2011, Haushaltsbuch mit Stellenplan u. mittelfristiger Finanzplanung, Kirchenkompass, Buchungsplan, Kosten-Leistungs-Rechnung, Wirtschaftsplänen, Versorgungsstiftung, Evang.-kirchl. Kapitalienverwaltungs-anstalt . . . . .	Anl. 2; 17f,76ff
– Bericht der ständigen Ausschüsse (Synodaler Steinberg, Haushaltsgesetz, Entwicklung der Ein-nahmen u. Ausgaben) . . . . .	76ff
– Ergänzende Berichte aus den ständigen Ausschüssen	
BA (Synodaler Lallathin, Budgetierungskreise 4 u. 5) . . . . .	79 f
HA (Synodale Gassert, Budgetierungskreise 0,2,3 u. 5) . . . . .	80
RA (Synodale Overmans, Referat 2 (Personal); Referat 6 (Recht)) . . . . .	81
FA (Synodaler Steinberg, Budgetierungskreise 7 u. 8) . . . . .	81 f
– Aussprache . . . . .	82 f
– siehe „Kirche, Zukunft“ (Zukunftsfragen der bad. Landeskirche; Herausforderungen aufgrund gesellschaftlicher, ökonomischer, demographischer und geistlicher Veränderungen, Synodaler Heidel, Bitte des Hauptausschusses)	
– Abstimmung . . . . .	83 f
– Nachtragshaushalt für 2008/2009 (Kirchl. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch ... für die Jahre 2008/2009) . . . . .	Anl. 3; 18f, 67f
<b>Haushaltskonsolidierung</b>	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes (mit Stellungnahme der Pfarr-vertretung und Schreiben fachVerband ev. Religionslehrer/innen) – Ruhestandsregelung)	
<b>Heidelberg, Kirchenbezirk</b>	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Leitungsstrukturgesetzes Bezirksgemeinde Heidelberg und Kirchl. Gesetz zur Änderung des Leitungsstrukturgesetzes Bezirksgemeinde Mannheim)	
<b>Immobilienvermögen /Liegenschaften der Kirche</b>	
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Einführung in den Haushalt 2010/2011, OKR'in Bauer, Vor-lage LKR v. 17.09.2009: Haushaltsgesetz 2010/2011)	
<b>Jugendarbeit</b>	
– siehe „Kirche, Zukunft“ (1. Projektantrag: „Kooperation Gemeinde-/Jugendarbeit und Schule“ (K.11); 2. Projektantrag: „Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familien-angehörigen“ (K.10); 3. Projektantrag: „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“ (K.12); Finanzierung: Projekt-mittelrücklage u. EOK Budget – Projekt-Rücklage)	
<b>Karlsruhe und Durlach, Kirchenbezirk</b>	
– siehe Gesetze (Bezirksstrukturreform Karlsruhe und Durlach:	
a) Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Evang. Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach mit den evang. Kirchengemeinden Karlsruhe-Aue, Karlsruhe-Aue, Karlsruhe-Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach-Bergwald, Karlsruhe, Karlsruhe-Knielingen, Palmbach-Stupferich, Karlsruhe-Rüppurr und Karlsruhe-Wolfartsweiler	
b) Kirchl. Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evang. Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk) (Leitungs-strukturgesetz Stadtkirchenbezirk Karlsruhe – LG Karlsruhe)	
<b>Karlsruhe-Land, Kirchenbezirk</b>	
– siehe Kirchenbezirks-Strukturreform (Vortrag OKR'in Hinrichs „Bericht zum Stand der Bezirks-strukturreform in der Landeskirche“; Ziele und Lernerfahrungen, Ausblick, Fazit)	
<b>Kinder</b>	
– siehe „Kirche, Zukunft“ (1. Projektantrag: „Kooperation Gemeinde-/Jugendarbeit und Schule“ (K.11); 2. Projektantrag: „Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familien-angehörigen“ (K.10); 3. Projektantrag: „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“ (K.12); Finanzierung: Projekt-mittelrücklage u. EOK Budget – Projekt-Rücklage)	
<b>Kirche, Zukunft</b>	
– siehe Bildungsgesamtplan (Vorlage LKR v. 17.09.2009 Entwurf eines Bildungsgesamtplanes, Hin-weise und Informationen zum Bildungsgesamtplan: Vortrag OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht, Vortrag Prof. Dr. Rupp)	
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Einführung in den Haushalt 2010/2011, OKR'in Bauer, Vor-lage LKR v. 17.09.2009: Haushaltsgesetz 2010/2011)	

Anlage; Seite

- Projektanträge (Vorlage LKR v. 17.09.2009; Finanzierung: Projektmittelrücklage u. EOK Budget – Projekt-Rücklage):
  - 1. Projektantrag: „Kooperation Gemeinde-/Jugendarbeit und Schule“ (K.10)
  - 2. Projektantrag: „Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen (K.11)
  - 3. Projektantrag: „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“ (K.12) . . . . . Anl. 14; 18, 86f
- Übersicht über Projektmittelprojekte (Stand: 29.07.2009) . . . . . Anl. 14; 237
- Übersicht über Kirchenkompassprojekte (Stand: 29.07.2009) . . . . . Anl. 14; 238
- Zukunftsfragen der bad. Landeskirche (Herausforderungen aufgrund gesellschaftlicher, ökonomischer, demographischer und geistlicher Veränderungen, Synodaler Heidel, Bitte des Hauptausschusses) . . . . . Anl. 24; 83, 93

**Kirchenaustritt**

- siehe „Kirchenmitgliedschaft“ (Eingabe Pfarrer Dr. Hans-Gerd Krabbe der Evang. Kirchengemeinde Achern vom 22.07.2009 zur Kirchenmitgliedschaft; ruhende Kirchenmitgliedschaft)

**Kirchenbauamt**

- siehe „Pfarrhaus, Evang.“ (Eingabe des Bezirkskirchenrates Neckargemünd-Eberbach vom 26.06.2009 Richtlinien zur Instandhaltung von Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen vom 27.10.1981)

**Kirchenbezirke**

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Leitungsstrukturgesetzes Bezirksgemeinde Heidelberg und Kirchl. Gesetz zur Änderung des Leitungsstrukturgesetzes Bezirksgemeinde Mannheim)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Evang. Kirchenbezirks Lörrach mit dem Evang. Kirchenbezirk Schopfheim zum Evang. Kirchenbezirk Markgräflerland)
- siehe Gesetze (Bezirksstrukturreform Freiburg-Stadt:
  - a) Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Evang. Kirchenbezirks Freiburg-Stadt mit den evang. Kirchengemeinden Freiburg, Opfingen und Tiengen sowie mit der Evang. Kirchengemeinde March für den Bereich der Pfarrgemeinde Hochdorf
  - b) Kirchl. Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evang. Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk) (Leitungsstrukturgesetz Stadtkirchenbezirk Freiburg – LG Freiburg))
- siehe Gesetze (Bezirksstrukturreform Karlsruhe und Durlach:
  - a) Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Evang. Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach mit den evang. Kirchengemeinden Karlsruhe-Aue, Karlsruhe-Durlach, Karlsruhe-Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach-Bergwald, Karlsruhe, Karlsruhe-Knielingen, Palmbach-Stupferich, Karlsruhe-Rüppurr und Karlsruhe-Wolfartsweiler
  - b) Kirchl. Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evang. Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk) (Leitungsstrukturgesetz Stadtkirchenbezirk Karlsruhe – LG Karlsruhe))
- siehe Gesetze (Bezirksstrukturreform Pforzheim-Stadt:
  - a) Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Evang. Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt mit den evang. Kirchengemeinden Büchenbronn, Eutingen, Mühlhausen, Pforzheim-Huchenfeld, Pforzheim und Würm
  - b) Kirchl. Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evang. Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbezirk) (Leitungsstrukturgesetz Stadtkirchenbezirk Pforzheim – LG Pforzheim))
    - Eingabe der Stadtsynode Pforzheim vom 15.10.2009 zum Leitungsstrukturgesetz Pforzheim

**Kirchenbezirksstrukturreform**

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Leitungsstrukturgesetzes Bezirksgemeinde Heidelberg und Kirchl. Gesetz zur Änderung des Leitungsstrukturgesetzes Bezirksgemeinde Mannheim)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Evang. Kirchenbezirks Lörrach mit dem Evang. Kirchenbezirk Schopfheim zum Evang. Kirchenbezirk Markgräflerland)
- siehe Gesetze (Bezirksstrukturreform Freiburg-Stadt:
  - a) Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Evang. Kirchenbezirks Freiburg-Stadt mit den evang. Kirchengemeinden Freiburg, Opfingen und Tiengen sowie mit der Evang. Kirchengemeinde March für den Bereich der Pfarrgemeinde Hochdorf
  - b) Kirchl. Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evang. Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk) (Leitungsstrukturgesetz Stadtkirchenbezirk Freiburg – LG Freiburg))
- siehe Gesetze (Bezirksstrukturreform Karlsruhe und Durlach:
  - a) Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Evang. Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach mit den evang. Kirchengemeinden Karlsruhe-Aue, Karlsruhe-Durlach, Karlsruhe-Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach-Bergwald, Karlsruhe, Karlsruhe-Knielingen, Palmbach-Stupferich, Karlsruhe-Rüppurr und Karlsruhe-Wolfartsweiler
  - b) Kirchl. Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evang. Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk) (Leitungsstrukturgesetz Stadtkirchenbezirk Karlsruhe – LG Karlsruhe))

Anlage; Seite

- siehe Gesetze (Bezirksstrukturreform Pforzheim-Stadt:
  - a) Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Evang. Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt mit den evang. Kirchengemeinden Büchenbronn, Eutingen, Mühlhausen, Pforzheim-Huchenfeld, Pforzheim und Würm
  - b) Kirchl. Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evang. Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbezirk) (Leitungsstrukturgesetz Stadtkirchenbezirk Pforzheim – LG Pforzheim)
    - Eingabe der Synode Pforzheim vom 15.10.2009 zum Leitungsstrukturgesetz Pforzheim
- siehe „Dekanswahlgesetz“ (Eingabe Peter Jensch v. 18.08.2009: Nachträgliche Änderung zum Kirchl. Gesetz zur Dekanswahl im Rahmen der Vereinigung des Evang. Kirchenbezirks Lörrach mit dem Evang. Kirchenbezirk Schopfheim)
- Vortrag OKR'in Hinrichs „Bericht zum Stand der Bezirksstrukturreform in der Landeskirche“ (Ziele und Lernerfahrungen, Ausblick, Fazit) . . . . .

Anl. 22; 33ff

Kirchengemeinden

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Leitungsstrukturgesetzes Bezirksgemeinde Heidelberg und Kirchl. Gesetz zur Änderung des Leitungsstrukturgesetzes Bezirksgemeinde Mannheim)
- siehe Gesetze (Bezirksstrukturreform Freiburg-Stadt:
  - a) Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Evang. Kirchenbezirks Freiburg-Stadt mit den evang. Kirchengemeinden Freiburg, Opfingen und Tiengen sowie mit der Evang. Kirchengemeinde March für den Bereich der Pfarrgemeinde Hochdorf
  - b) Kirchl. Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evang. Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk) (Leitungsstrukturgesetz Stadtkirchenbezirk Freiburg – LG Freiburg)
- siehe Gesetze (Bezirksstrukturreform Karlsruhe und Durlach:
  - a) Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Evang. Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach mit den evang. Kirchengemeinden Karlsruhe-Aue, Karlsruhe-Durlach, Karlsruhe-Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach-Bergwald, Karlsruhe, Karlsruhe-Knielingen, Palmbach-Stupferich, Karlsruhe-Rüppurr und Karlsruhe-Wolfartsweiler
  - b) Kirchl. Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evang. Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk) (Leitungsstrukturgesetz Stadtkirchenbezirk Karlsruhe – LG Karlsruhe)
- siehe Gesetze (Bezirksstrukturreform Pforzheim-Stadt:
  - a) Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Evang. Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt mit den evang. Kirchengemeinden Büchenbronn, Eutingen, Mühlhausen, Pforzheim-Huchenfeld, Pforzheim und Würm
  - b) Kirchl. Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evang. Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbezirk) (Leitungsstrukturgesetz Stadtkirchenbezirk Pforzheim – LG Pforzheim)
    - Eingabe der Synode Pforzheim vom 15.10.2009 zum Leitungsstrukturgesetz Pforzheim

Kirchenkompass

- siehe „Kirche, Zukunft“

Kirchenmitgliedschaft

- Eingabe Pfarrer Dr. Hans-Gerd Krabbe der Evang. Kirchengemeinde Achem vom 22.07.2009 zur Kirchenmitgliedschaft (ruhende Kirchenmitgliedschaft) . . . . .

Anl. 16; 19, 45

Kirchensteuer

- siehe „Kirchenmitgliedschaft“ (Eingabe Pfarrer Dr. Hans-Gerd Krabbe der Evang. Kirchengemeinde Achem vom 22.07.2009 zur Kirchenmitgliedschaft; ruhende Kirchenmitgliedschaft)
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Einführung in den Haushalt 2010/2011, OKR'in Bauer, Vorlage LKR v. 17.09.2009: Haushaltsgesetz 2010/2011)
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (NHHG: Kirchl. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch ... für die Jahre 2008/2009)

Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)

- Bericht von der 13. Vollversammlung der KEK in Lyon, Dekan Ihle, Pfarrerin Lehmann-Etzelmüller. . . . .

36ff

Kosten-Leistungsrechnung

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Einführung in den Haushalt 2010/2011, OKR'in Bauer, Vorlage LKR v. 17.09.2009: Haushaltsgesetz 2010/2011)

Kreplin, Dr. Matthias, Oberkirchenrat

- Begrüßung . . . . .

13f, 29

Landessynode

- Besuch bei anderen Synoden, beim Diözesanrat . . . . .
- Abendandacht des Mitarbeitendenkreises der Gehörlosen- und Gehörgeschädigten-seelsorge (Dank von Präsidentin) . . . . .

15

95

Lehvikare/Lehvikarinnen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Lehvikariatsgesetzes ...)



Anlage; Seite

Lehvikariatsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Lehvikariatsgesetzes ...)

Lörrach, Kirchenbezirk

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Evang. Kirchenbezirks Lörrach mit dem Evang. Kirchenbezirk Schopfheim zum Evang. Kirchenbezirk Markgräflerland)
- siehe „Dekanswahlgesetz“ (Eingabe Peter Jensch v. 18.08.2009: Nachträgliche Änderung zum Kirchl. Gesetz zur Dekanswahl im Rahmen der Vereinigung des Evang. Kirchenbezirks Lörrach mit dem Evang. Kirchenbezirk Schopfheim)
- siehe Kirchenbezirks-Strukturreform (Vortrag OKR'in Hinrichs „Bericht zum Stand der Bezirksstrukturreform in der Landeskirche“; Ziele und Lernerfahrungen, Ausblick, Fazit)

Mannheim, Kirchenbezirk

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Leitungsstrukturgesetzes Bezirksgemeinde Heidelberg und Kirchl. Gesetz zur Änderung des Leitungsstrukturgesetzes Bezirksgemeinde Mannheim)

Markgräflerland, Kirchenbezirk

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Evang. Kirchenbezirks Lörrach mit dem Evang. Kirchenbezirk Schopfheim zum Evang. Kirchenbezirk Markgräflerland)
- siehe „Dekanswahlgesetz“ (Eingabe Peter Jensch v. 18.08.2009: Nachträgliche Änderung zum Kirchl. Gesetz zur Dekanswahl im Rahmen der Vereinigung des Evang. Kirchenbezirks Lörrach mit dem Evang. Kirchenbezirk Schopfheim)
- siehe Kirchenbezirks-Strukturreform (Vortrag OKR'in Hinrichs „Bericht zum Stand der Bezirksstrukturreform in der Landeskirche“; Ziele und Lernerfahrungen, Ausblick, Fazit)

Melanchthon

- Vortrag Pfarrer Dr. Schneider „Aktivitäten im Melanchthonjahr“ und Eröffnung der Ausstellung „Melanchthon – Grenzen überwinden“ (19.04.2010 – 450. Todestag) . . . . . 31ff
- Vortrag Pfarrer Dr. K. Fischer „Frömmigkeit, Bildung u. Religionsverantwortung im Werk Philipp Melanchthons“ . . . . . Anl. 25; 33

Mission und Ökumene

- Bericht von der 13. Vollversammlung der KEK in Lyon, Dekan Ihle, Pfarrerin Lehmann-Etzelmüller . . . . . 36ff
- siehe Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK) 9. Vollversammlung Februar 06 in Porto Alegre / Brasilien („Berufen die eine Kirche zu sein ...“, Konsequenzen aus der 9. Vollversammlung des ÖRK in Porto Alegre, OKR Stockmeier, Vorstellung der Arbeitshilfe)

Mitarbeitervertretung

- siehe Gesetze (Eingabe von Mitgliedern des Gesamtausschusses v. 23.06.09 zur Änderung des Kirchengesetzes für Mitarbeitervertretungen in der EKD) (Behandlung in der Frühjahrstagung 2010) . . . . . 15

Nachruf

- Bullinger, Dr. Adelheid . . . . . 14

Nachtragshaushalt 2008/2009

- siehe „Haushalt der Landeskirche“

Nüchtern, Dr. Michael

- Gratulation Professur . . . . . 14,16

Obrigheim

- siehe „Finanzausgleichsgesetz“ (Eingabe des Bezirkskirchenrates Mosbach vom 13.06.2009 zur Neuordnung des FAG unter rückwirkender Berücksichtigung der Fusion der Kirchengemeinde Obrigheim)

Öffentlichkeitsarbeit

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Einführung in den Haushalt 2010/2011, OKR'in Bauer, Vorlage LKR v. 17.09.2009: Haushaltsgesetz 2010/2011, MDLZ)

Ökologie

- siehe Umweltfragen (Vorlage LKR: Konzeption Landeskirchliches Umweltmanagement ab 2010; Abschlussbericht Projekt „Grüner Gockel“, dauerhafte Etablierung Umweltmanagement – ProKiBa)

Ökumene

- siehe Grußwort Frau Ruppert . . . . . 26ff
- siehe Grußwort Domkapitular Dr. Stadel . . . . . 85f

	Anlage; Seite
<b>Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK)</b>	
9. Vollversammlung Februar 06 in Porto Alegre / Brasilien	
– „Berufen die eine Kirche zu sein.“, Konsequenzen aus der 9. Vollversammlung des ÖRK in Porto Alegre, OKR Stockmeier (Vorstellung der Arbeitshilfe) . . . . .	43f
– siehe Konferenz Europäischer Kirchen, KEK (Bericht von der 13. Vollversammlung der KEK in Lyon, Dekan Ihle, Pfarrerin Lehmann-Etzel Müller) . . . . .	36,39
<b>Ortenau, Kirchenbezirk</b>	
– siehe Kirchenbezirks-Strukturreform (Vortrag OKR'in Hinrichs „Bericht zum Stand der Bezirksstrukturreform in der Landeskirche“; Ziele und Lernerfahrungen, Ausblick, Fazit)	
<b>Pfarrdienstgesetz</b>	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes (mit Stellungnahme der Pfarrvertretung und Schreiben fachVerband ev. Religionslehrer/innen) – Ruhestandsregelung)	
– synodale Begleitgruppe „Pfarrdienstrecht“ . . . . .	41
<b>Pfarrer/Pfarrerinnen</b>	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes (mit Stellungnahme der Pfarrvertretung und Schreiben fachVerband ev. Religionslehrer/innen) – Ruhestandsregelung)	
– siehe „Pfarrhaus, Evang.“ (Eingabe des Bezirkskirchenrates Neckargemünd-Eberbach vom 26.06.2009 Richtlinien zur Instandhaltung von Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen vom 27.10.1981)	
<b>Pfarrhaus, Evang.</b>	
– Eingabe des Bezirkskirchenrates Neckargemünd-Eberbach vom 26.06.2009 Richtlinien zur Instandhaltung von Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen vom 27.10.1981 . . . . .	Anl. 15; 19, 92f
<b>Pfarrpfündestiftung Baden, Evang. (EPSB)</b>	
– Vorlage LKR v. 17.09.2009: Änderung der Satzungen der Evang. Stiftung Pflege Schönau und der Evang. Pfarrpfündestiftung Baden . . . . .	Anl. 13; 18, 59f
<b>Pfarrvikare/Pfarrvikarinnen</b>	
– siehe Gesetze (... Änderung des Kirchl. Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars)	
<b>Pflege Schönau, Evang. (ESPS)</b>	
– Vorlage LKR v. 17.09.2009: Änderung der Satzungen der Evang. Stiftung Pflege Schönau und der Evang. Pfarrpfündestiftung Baden . . . . .	Anl. 13; 18, 59f
– siehe „Pfarrhaus, Evang.“ (Eingabe des Bezirkskirchenrates Neckargemünd-Eberbach vom 26.06.2009 Richtlinien zur Instandhaltung von Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen vom 27.10.1981)	
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Einführung in den Haushalt 2010/2011, OKR'in Bauer, Vorlage LKR v. 17.09.2009: Haushaltsgesetz 2010/2011; Übertragung von Immobilien an ESPS)	
<b>Pforzheim-Stadt, Kirchenbezirk</b>	
– siehe Gesetze (Bezirksstrukturreform Pforzheim-Stadt:	
a) Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Evang. Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt mit den evang. Kirchengemeinden Büchenbronn, Eutingen, Mühlhausen, Pforzheim-Huchenfeld, Pforzheim und Würm	
b) Kirchl. Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evang. Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbezirk) (Leitungsstrukturgesetz Stadtkirchenbezirk Pforzheim – LG Pforzheim)	
– Eingabe der Synode Pforzheim vom 15.10.2009 zum Leitungsstrukturgesetz	
<b>Porto Alegre / Brasilien (9. Vollversammlung des ÖRK)</b>	
– siehe Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK) 9. Vollversammlung Februar 06 in Porto Alegre / Brasilien („Berufen die eine Kirche zu sein ...“, Konsequenzen aus der 9. Vollversammlung des ÖRK in Porto Alegre, OKR Stockmeier, Vorstellung der Arbeitshilfe)	
<b>Projekte</b>	
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Einführung in den Haushalt 2010/2011, OKR'in Bauer, Kirchenkompassprojekte, Projektmitteleprojekte, Vorlage LKR v. 17.09.2009: Haushaltsgesetz 2010/2011)	
– siehe „Kirche, Zukunft“ (1. Projektantrag: „Kooperation Gemeinde-/Jugendarbeit und Schule“ (K.11); 2. Projektantrag: „Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen“ (K.10); 3. Projektantrag: „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“ (K.12); Finanzierung: Projektmittlerücklage u. EOK Budget – Projekt-Rücklage)	
<b>Projektrücklagen</b>	
– siehe „Kirche, Zukunft“ (1. Projektantrag: „Kooperation Gemeinde-/Jugendarbeit und Schule“ (K.11); 2. Projektantrag: „Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen“ (K.10); 3. Projektantrag: „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“ (K.12); Finanzierung: Projektmittlerücklage u. EOK Budget – Projekt-Rücklage)	

Anlage; Seite

Referate

- Bericht von der Zukunftswerkstatt der EKD in Kassel (24.–26.09.2009), OKR Prof. Dr. Nüchtern . . . 42f
- siehe Arbeitsrechtliche Kommission (Vortrag Prof. Dr. Gregor Thüsing anlässlich des 30-jährigen Bestehens der ARK „Zukunft und Chancen des Dritten Wegs zwischen verfassungsrechtlicher Garantie, europarechtlicher Herausforderung und gesellschaftlichem Wandel“)

Rücklagen

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Einführung in den Haushalt 2010/2011, OKR'in Bauer, Vorlage LKR v. 1709.2009: Haushaltsgesetz 2010/2011)

Ruhegehälter

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes (mit Stellungnahme der Pfarrvertretung und Schreiben fachVerband ev. Religionslehrer/innen) – Ruhestandsregelung)

Ruhestand

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes (mit Stellungnahme der Pfarrvertretung und Schreiben fachVerband ev. Religionslehrer/innen) – Ruhestandsregelung)

Schopfheim, Kirchenbezirk

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Evang. Kirchenbezirks Lörrach mit dem Evang. Kirchenbezirk Schopfheim zum Evang. Kirchenbezirk Markgräflerland)
- siehe „Dekanswahlgesetz“ (Eingabe Peter Jensch v. 18.08.2009: Nachträgliche Änderung zum Kirchl. Gesetz zur Dekanswahl im Rahmen der Vereinigung des Evang. Kirchenbezirks Lörrach mit dem Evang. Kirchenbezirk Schopfheim)
- siehe Kirchenbezirks-Strukturreform (Vortrag OKR'in Hinrichs „Bericht zum Stand der Bezirksstrukturreform in der Landeskirche“; Ziele und Lernerfahrungen, Ausblick, Fazit)

Schulen

- siehe Bildungsgesamtplan (Vorlage LKR v. 1709.2009 Entwurf eines Bildungsgesamtplanes, Hinweise und Informationen zum Bildungsgesamtplan: Vortrag OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht, Vortrag Prof. Dr. Rupp)
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Einführung in den Haushalt 2010/2011, OKR'in Bauer, Vorlage LKR v. 1709.2009: Haushaltsgesetz 2010/2011; Gründung neuer Schulen)

Schulstiftung

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Einführung in den Haushalt 2010/2011, OKR'in Bauer, Vorlage LKR v. 1709.2009: Haushaltsgesetz 2010/2011)

Schwerpunkt/Studientag am 12.04.2011 „Umkehr zum Leben, nachhaltige Entwicklung im Zeichen des Klimawandels“

- Terminierung . . . . . 41

Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Einführung in den Haushalt 2010/2011, OKR'in Bauer, Vorlage LKR v. 1709.2009: Haushaltsgesetz 2010/2011; Zentrum für Seelsorge (ZfS))

Stellenplan

- siehe Umweltfragen (Vorlage LKR: Konzeption Landeskirchliches Umweltmanagement ab 2010; Abschlussbericht Projekt „Grüner Gockel“, dauerhafte Etablierung Umweltmanagement – ProKiBa)
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Einführung in den Haushalt 2010/2011, OKR'in Bauer, Vorlage LKR v. 1709.2009: Haushaltsgesetz 2010/2011)

Stiftung Pflege Schönau, Evang. (ESPS)

- siehe „Pflege Schönau, Evang. (ESPS)“ (Vorlage LKR v. 1709.2009: Änderung der Satzungen der Evang. Stiftung Pflege Schönau und der Evang. Pfarrfründestiftung Baden)

Theologieausbildung, -studium

- siehe „Theologische Prüfungen“ (RVO zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Lehrvikariatsgesetzes und Änderung des Kirchl. Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars)

Theologische Fakultät der Universität Heidelberg

- siehe „Theologische Prüfungen“ (RVO zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen)

Theologische Prüfungen

- Vorlage LKR: Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfung (Umsetzung Bologna-Beschluss) . . . . . Anl. 11; 18, 60ff

Anlage; Seite

Umweltfragen

- Vorlage LKR: Konzeption Landeskirchliches Umweltmanagement ab 2010 (Abschlussbericht Projekt „Grüner Gockel“, dauerhafte Etablierung Umweltmanagement-ProKiBa) . . . . .
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Einführung in den Haushalt 2010/2011, OKR'in Bauer, Vorlage LKR v. 17.09.2009: Haushaltsgesetz 2010/2011)

Anl. 4;18,46f

Union Evangelischer Kirchen in Deutschland (UEK)

- siehe „Berufung, Einführung, Verabschiedung“, Agende (Vortrag OKR Prof. Dr. Nüchtern: Verfahren zur Einführung einer Agende „Berufung, Einführung, Verabschiedung“, der VELKD und der UEK)

VELKD (Vereinigte Evangelisch-Lutherische Deutschlands)

- siehe „Berufung, Einführung, Verabschiedung“, Agende (Vortrag OKR Prof. Dr. Nüchtern: Verfahren zur Einführung einer Agende „Berufung, Einführung, Verabschiedung“, der VELKD und der UEK)

Vermögen der Kirche

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Einführung in den Haushalt 2010/2011, OKR'in Bauer, Vorlage LKR v. 17.09.2009: Haushaltsgesetz 2010/2011)

Versorgungsstiftung

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Einführung in den Haushalt 2010/2011, OKR'in Bauer, Vorlage LKR v. 17.09.2009: Haushaltsgesetz 2010/2011)

Versorgungsstiftungsaufwendungen

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Einführung in den Haushalt 2010/2011, OKR'in Bauer, Vorlage LKR v. 17.09.2009: Haushaltsgesetz 2010/2011)
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (NHHG: Kirchl. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch ... für die Jahre 2008/2009)

Verwaltungsgerichtsbarkeit, Kirchl.

- siehe Nachruf Dr. Adelheid Bullinger . . . . .

14

Wahlen

- siehe „Dekanswahlgesetz“ (Eingabe Peter Jensch v. 18.08.2009: Nachträgliche Änderung zum Kirchl. Gesetz zur Dekanswahl im Rahmen der Vereinigung des Evang. Kirchenbezirks Lörrach mit dem Evang. Kirchenbezirk Schopfheim; aufschiebende Bedingungen bei Wahlen)

Zukunftsfragen der bad. Landeskirche

- siehe „Kirche, Zukunft“

**XI**  
**Verzeichnis der Anlagen**

Anlage-Nr.	Eingang-Nr.		Seite
1	3/1	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Juni 2009: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Leitungsstrukturgesetzes Bezirksgemeinde Heidelberg . . . . .	98
		Schreiben der Synode der Evangelischen Kirche in Heidelberg vom 16. Februar 2009 . .	98
2	3/2	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2010 und 2011 (Haushaltsgesetz – HHG 2010/2011) . . .	99
3	3/3	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2008 und 2009 (Nachtragshaushaltsgesetz 2008/2009 – NHHG 2008/2009) . . . . .	104
4	3/4	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Konzeption Landeskirchliches Umweltmanagement ab 2010 . . . . .	109
5	3/5	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Entwurf des Bildungsgesamtplanes . . . . .	135
6	3/6	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Lörrach mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim zum Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland . .	182
7	3/7	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Bezirksstruktureform Freiburg-Stadt	
		a) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt mit den Evangelischen Kirchengemeinden Freiburg, Opfingen und Tiengen sowie mit der Evangelischen Kirchengemeinde March für den Bereich der Pfarrgemeinde Hochdorf . . . . .	184
		b) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Freiburg (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Freiburg – LG Freiburg) . . .	185
		Zu Eingang 3/7, 3/8 und 3/9 Erläuterungen zu den Bezirksstruktureformen Freiburg-Stadt, Karlsruhe und Durlach und Pforzheim-Stadt . . . . .	187
		Anlage 7 A Hauptantrag des Rechtsausschusses zur Bezirksstruktureform Freiburg-Stadt . .	190
8	3/8	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Bezirksstruktureform Karlsruhe und Durlach	
		a) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach mit den Evangelischen Kirchengemeinden Karlsruhe-Aue, Karlsruhe-Durlach, Karlsruhe-Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach-Bergwald, Karlsruhe, Karlsruhe-Knielingen, Palmbach-Stupferich, Karlsruhe-Rüppurr und Karlsruhe-Wolfartsweiler . . . . .	193
		b) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Karlsruhe (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Karlsruhe – LG Karlsruhe) . .	194
		Zu Eingang 3/7, 3/8 und 3/9 Erläuterungen zu den Bezirksstruktureformen Freiburg-Stadt, Karlsruhe und Durlach und Pforzheim-Stadt . . . . .	187
		Anlage 8 A Hauptantrag des Rechtsausschusses zur Bezirksstruktureform Karlsruhe und Durlach . . . . .	197
9	3/9	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Bezirksstruktureform Pforzheim-Stadt	
		a) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt mit den Evangelischen Kirchengemeinden Büchenbronn, Eutingen, Mühlhausen, Pforzheim-Huchenfeld, Pforzheim und Würm . . . . .	200
		b) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Pforzheim (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Pforzheim – LG Pforzheim) . .	201
		Schreiben der Evangelischen Synode der Evangelischen Kirche in Pforzheim vom 1. September 2009. . . . .	203
		Zu Eingang 3/7, 3/8 und 3/9 Erläuterungen zu den Bezirksstruktureformen Freiburg-Stadt, Karlsruhe und Durlach und Pforzheim-Stadt . . . . .	187
		Anlage 9 A Hauptantrag des Rechtsausschusses zur Bezirksstruktureform Pforzheim-Stadt . .	205
	3/9.1	Eingabe der Synode Pforzheim vom 15. Oktober 2009: Leistungsstrukturgesetz Pforzheim – LG Pforzheim . . . . .	208

10	3/10	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes . . . . .	208
		Stellungnahme der Pfarvertretung . . . . .	210
		Zu Eingang 3/10 Schreiben des Fachverbandes evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Baden e. V. vom 12. Oktober 2009 zum Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes . . . . .	211
		Zu Eingang 3/10 Schreiben des Fachverbandes evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Baden e. V. vom 15. Oktober 2009 zum Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes . . . . .	211
11	3/11	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen . . . . .	212
12	3/12	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Lehrvikariatsgesetzes und des Kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars . . . . .	216
		Schreiben der Pfarvertretung vom 17. August 2009 . . . . .	217
13	3/13	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Änderung der Satzungen der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden . . . . .	217
		Schreiben des Oberrechnungsamtes der EKD, Außenstelle Baden, vom 7. September 2009 . .	219
		Zu Eingang 3/13 Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses vom 19. Oktober 2009 zur Änderung der Satzungen der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden . . . . .	220
14	3/14	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Projektanträge: . . . . .	220
		1. Projektantrag: „Kooperation Gemeinde-/Jugendarbeit und Schule“ . . . . .	221
		2. Projektantrag: „Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen“ . . . . .	226
		3. Projektantrag: „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“ . . . . .	232
15	3/15	Eingabe des Bezirkskirchenrates Neckargemünd-Eberbach vom 18. Juni 2009 zu den Richt- linien zur Instandhaltung von Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen vom 27.10.1981 . . . . .	239
		Schreiben des Bezirkskirchenrates Neckargemünd-Eberbach vom 6. Februar 2009 . . . . .	239
		Antwortschreiben Oberkirchenrat Werner vom 12. Februar 2009 . . . . .	239
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 7. September 2009 . . . . .	240
16	3/16	Eingabe von Herrn Pfarrer Dr. Hans-Gerd Krabbe der Evangelischen Kirchengemeinde Achem vom 22. Juli 2009 zur Kirchenmitgliedschaft . . . . .	240
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 3. September 2009 . . . . .	240
17	3/17	Eingabe des Bezirkskirchenrates Mosbach vom 13. Juni 2009 zur Neuordnung des FAG unter rückwirkender Berücksichtigung der Fusion der Kirchengemeinde Obrigheim . . . . .	242
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 3. September 2009 . . . . .	242
18	3/18	Bericht über den am 6. Juli 2009 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landes- synode im Referat 1 „Grundsatzplanung und Öffentlichkeitsarbeit“ des Evangelischen Ober- kirchenrates . . . . .	246
19	3/19	Eingabe der Synodalen Eitenmüller, Dr. von Hauff und Schnebel für den Bildungs- und Diakonieausschusses betreffend Strukturen und Finanzierung der Altenheimseelsorge . . . .	246
20	3/20	Eingabe von Herrn Peter Jensch vom 13. August 2009: Nachträgliche Änderung zum Kirchlichen Gesetz zur Dekanswahl im Rahmen der Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirk Lörrach mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim . .	246
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 21. September 2009 . . . . .	247
21	2/12	Eingabe von Herrn Peter Jensch vom 16. Oktober 2008: Begründung eines allgemeinen Auskunftsanspruches von Kirchenmitgliedern in Verwaltungs- angelegenheiten . . . . .	247
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16. März 2009 . . . . .	248

22	Landkarte zum Bericht von Oberkirchenrätin Hinrichs zum Stand der Bezirksstrukturreform in der Landeskirche . . . . .	250
23	Das Evangelium setzt Menschen in Bewegung. Delegation der EKD besucht Nord- und Südkorea. Ein Reise- und Erfahrungsbericht der Präsidentin der badischen Landessynode Justizrätin Margit Fleckenstein . . . . .	251
24	Bitte des Hauptausschusses an den Landeskirchenrat vom 21. Oktober 2009 zu den Zukunftsfragen der Landeskirche . . . . .	251
25	Vortrag Dr. Konrad Fischer „Frömmigkeit, Bildung und Religionsverantwortung im Werk Philipp Melanchthons“ am 20. Oktober 2009 . . . . .	252
26	Morgenandachten . . . . .	255

## XII Gottesdienst

zur Eröffnung der dritten Tagung der 11. Landessynode am Sonntag, den 18. Oktober 2009, um 16:30 Uhr  
in der Kapelle im Haus der Kirche in Bad Herrenalb

### **Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch die Präsidentin Justizrätin Margit Fleckenstein**

Liebe Brüder und Schwestern!

Sehr herzlich begrüße ich Sie alle zur 3. Tagung der 11. Landessynode, die wir mit diesem Gottesdienst eröffnen.

Ich begrüße alle Konsynodale. Mein besonderer Gruß gilt Herrn Landesbischof Dr. Fischer, der diesen Gottesdienst mit uns feiert, und den Damen und Herren Kollegiumsmitgliedern. Ein besonderer Gruß gilt Herrn Oberkirchenrat Dr. Matthias Kreplin, den wir heute erstmals in dieser Eigenschaft bei uns begrüßen dürfen. Wir freuen uns auf seine gottesdienstliche Einführung am Donnerstag.

Für die kirchenmusikalische Gestaltung dieses Eröffnungsgottesdienstes danken wir Herrn KMD Klomp, den ich ebenfalls herzlich begrüße.

Alle Gäste heiße ich aufs herzlichste willkommen. Dies gilt im Besonderen für die Damen und Herren, die anlässlich des 30jährigen Bestehens der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden zu uns gekommen sind und diesen Gottesdienst mit uns feiern.

Damit keineswegs genug der Jubiläen: Mit einem Doppel-Jubiläumsjahr gedenkt die Evangelische Landeskirche in Baden im kommenden Jahr zweier prominenter badischer Protestanten. Im Rahmen der EKD-weiten Reformationsdekade wird auch bundesweit der 450. Todestag des Reformators Philipp Melanchthon am 19. April 2010 begangen. Die Landeskirche feiert zudem am 10. Mai 2010 den 250. Geburtstag ihres ersten Prälaten, Johann Peter Hebel.

Die Landessynode wird auch an diesen beiden Jubiläen Anteil haben. So werden wir zunächst einmal bei dieser Tagung die Wanderausstellung „Melanchthon – Grenzen überwinden“ bei uns eröffnen. Wir werden uns über alle landeskirchliche Aktivitäten zum Melanchthonjahr informieren und einen Abendvortrag zum Thema „Frömmigkeit, Bildung und Religionsverantwortung im Werk Philipp Melanchthons“ hören.

Wieder liegt eine arbeitsreiche Tagung mit weit reichenden Entschlüssen vor uns. Viele wichtige Gegenstände umfasst unsere Tagesordnung für die Zeit bis zum kommenden Donnerstag. Informationen aus der Landeskirche, aus der EKD und aus der Ökumene werden wir hören. Nur drei Beratungsgegenstände möchte ich hervorheben: Was passt im Vorgriff zum Melanchthonjahr besser als erstmals einen landeskirchlichen Bildungsgesamtplan zu verabschieden?

Weiter stehen Projekte der kirchlichen Arbeit mit Jugendlichen auf unserer Tagesordnung. Die Weitergabe des Glaubens an die nächsten Generationen ist der Synode ein besonders wichtiges Anliegen, und ich bin sicher, dass wir uns zu einem anderen Zeitpunkt noch schwerpunktmäßig mit der Arbeit der Evangelischen Jugend in Baden beschäftigen müssen, wenn wir als Kirche Jesu Christi auf der Höhe der Zeit bleiben wollen. Vielleicht bedarf es auch hier eines Perspektivenwechsels wie bei unserem ersten Kinderkirchenjahr.

Und wenn ich schließlich darüber nachdenke, was unsere intensiven Haushaltsberatungen mit Frömmigkeit, Bildung und Religionsverantwortung zu tun haben, so fallen mir nicht nur die einzelnen landeskirchlichen Aktivitäten ein, die in den Referaten des EOK verantwortet werden. Ich denke gerne auch an das erste Grußwort von Frau Christel Ruppert, der Vorsitzenden des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Freiburg, im Oktober 1995 bei der Herbsttagung in Beuggen zurück. Auch damals hatten wir eine Haushaltssynode, und Frau Ruppert bezeichnete den Haushaltsplan als einen „in Zahlen gefassten Pastoralplan“. Das gesamte Spektrum kirchlichen Handelns ist angesprochen, wenn unsere GO in Art. 101 in schlichter Gesetzessprache formuliert: „Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke, der Landeskirche, der selbstständigen kirchlichen Stiftungen und anderer kirchlicher Rechtsträger dient der Verkündigung des Wortes Gottes und ihrer Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrags der Kirche verwendet werden.“

Nun wünsche ich uns einen gesegneten Gottesdienst und Gottes gutes Geleit für unsere Tagung.



**Predigt  
von Landesbischof Dr. Fischer**

Predigt über Mk 2,1-12

Liebe Synodalgemeinde,

der heutige Gottesdienst zur Eröffnung der Herbsttagung der Landessynode unterscheidet sich in Zweierlei von den sonst üblichen: Zum einen ist er in den Nachmittag hin verlegt und damit kein Abendgottesdienst, zum anderen feiern wir ihn nicht in der Klosterkirche von Bad Herrenalb, sondern in der Kapelle unseres „Hauses der Kirche.“ Und das hat einen sehr handfesten Grund. Wir begehen heute im Anschluss an diesen Gottesdienst das 30jährige Jubiläum der Arbeitsrechtlichen Kommission unserer Landeskirche und damit des Dritten Wegs im Arbeitsrecht unserer Kirche – ein sehr irdisches Ereignis, welches das geistliche Geschehen des Gottesdienstes heute an einen anderen Ort und auf eine andere Zeit versetzt. Aber können wir wirklich das irdische Geschehen in einer Kirche so trennen von ihren geistlichen Vollzügen? Haben das irdische Arbeitsrecht und der geistliche Auftrag der Kirche nicht viel mehr miteinander zu tun? Besteht die mühsam errungene Freiheit der Kirche nicht gerade darin, dass sie einerseits die geistliche Freiheit in der Verkündigung des Evangeliums lebt, andererseits aber gerade auch in der Gestaltung ihres Arbeitsrechts, also in einer höchst irdischen Angelegenheit, die Freiheit bewahrt? Und hat uns nicht die Theologische Erklärung von Barmen gelehrt, dass die Botschaft und die Ordnung einer Kirche stets aufeinander bezogen sein müssen, also Geistliches und Irdisches nicht voneinander getrennt werden dürfen? Steht also der nun gefeierte Gottesdienst doch in einem inneren Zusammenhang zum nachfolgenden Jubiläum?

Mit diesen Fragen im Kopf nähern wir uns dem Predigttext zum heutigen Sonntag aus dem 2. Kapitel des Markus-Evangeliums, der in einer ganz eigenen Weise diesen Zusammenhang zwischen Geistlichem und Irdischen thematisiert. Hören wir: „Nach einigen Tagen ging Jesus wieder nach Kapernaum; und es wurde bekannt, dass er im Hause war. Und es versammelten sich viele, so dass sie nicht Raum hatten, auch nicht draußen vor der Tür; und er sagte ihnen das Wort. Und es kamen einige zu ihm, die brachten einen Gelähmten, von vier Männern getragen. Und da sie ihn nicht zu ihm bringen konnten wegen der Menge, deckten sie das Dach auf, wo er war, machten ein Loch und ließen das Bett herunter, auf dem der Gelähmte lag. Als nun Jesus ihren Glauben sah, sprach er zu dem Gelähmten: Mein Sohn, deine Sünden sind dir vergeben. Es saßen da aber einige Schriftgelehrte und dachten in ihren Herzen: Wie redet der so? Er lästert Gott! Wer kann Sünden vergeben als Gott allein? Und Jesus erkannte sogleich in seinem Geist, dass sie so bei sich selbst dachten, und sprach zu ihnen: Was denkt ihr solches in euren Herzen? Was ist leichter, zu dem Gelähmten zu sagen: Dir sind deine Sünden vergeben, oder zu sagen: Steh auf, nimm dein Bett und geh umher? Damit ihr aber wisst, dass der Menschensohn Vollmacht hat, Sünden zu vergeben auf Erden – sprach er zu dem Gelähmten: Ich sage dir, steh auf, nimm dein Bett und geh heim! Und er stand auf, nahm sein Bett und ging alsbald hinaus vor aller Augen, so dass sie sich alle entsetzten und Gott priesen und sprachen: Wir haben so etwas noch nie gesehen.“

Liebe Synodalgemeinde, das ist keine Heilungsgeschichte, wie wir sie sonst zahlreich in den Evangelien finden. Nein, anders als bei allen anderen Heilungsgeschichten geht es bei dieser um das Ineinander von körperlicher und geistlicher Heilung, um das Miteinander des Heilwerdens an Leib und Seele, um Krankheit und Sünde, um Heilung und Vergebung, um Irdisches und Geistliches. Diese Geschichte erzählt die Begegnung eines Menschen mit der umfassend heil machenden Gegenwart Gottes in Jesus Christus. Was sich in der Sündenvergebung ereignet, wird sichtbar in einer körperlichen Heilung. Und umgekehrt: Wo zunächst ausschließlich körperliche Heilung erwartet wurde, geschieht mehr, geschieht Tieferes, nämlich ein heil machender Zuspruch der Sündenvergebung. Die Botschaft dieser ganz besonderen Heilungsgeschichte ist klar. Jesus handelt hier in einzigartiger Vollmacht. Er handelt an der Stelle Gottes, denn „wer darf Sünden vergeben als Gott allein?“ Ganz recht: Er, in dem Menschen den Sohn Gottes erkannten, dieser Jesus heilt in seiner einzigartigen Vollmacht einen Menschen – ganz, an Leib und Seele. Er bleibt nicht stehen beim äußerlich sichtbaren, irdischen Defekt des Gelähmten. Er sieht tiefer. Er sieht hinein in die Seele dieses Menschen und er erkennt sein Angewiesensein auf die Gnade Gottes. Deshalb spricht er ihn zärtlich an: „Mein Sohn“. Jesus geht es nicht um die Wiederherstellung eines kranken Körpers. Nein, mit der Heilung des Gelähmten setzt er ein Zeichen einer viel tiefer gehenden Heilung.

Das ist keine normale Heilungsgeschichte. Hier wird ein Mensch nicht nur befreit von einer körperlichen Lähmung. Er wird zugleich befreit von der Fesselung an sich selbst. Er wird befreit von der Lähmung seiner Seele. Das hatten sich jene vier Männer, die ihren gelähmten Freund zu Jesus brachten, wohl anderes vorgestellt. Zielstrebig und hartnäckig, ja geradezu dreist und frech gehen sie vor: Hausfriedensbruch ist das, wenn man durchs Dach in ein Haus einsteigt. Beschädigung fremden Eigentums gar. Unbeirrbar „schaufeln“ sie sich den Weg zu Jesus frei, indem sie das Flachdach des Hauses aufgraben und den Gelähmten auf einer Liege herunterlassen – Jesus genau vor die Füße. Die Beharrlichkeit dieser vier Männer ist beachtlich, für Jesus ist sie Zeichen eines unerschütterlichen Glaubens. Der Gelähmte ist also in dieser Geschichte ein vom Glauben anderer Getragener. Er ist getragen vom Glauben jener, deren Glaube auch Tun bedeutet, Schweiß und Schwielen. Er ist getragen vom stellvertretenden Glauben jener, die sich noch bewegen können, während er bewegungslos auf seiner Liege liegt. Seine körperliche Heilung erhofften sich die vier Männer von Jesus – mehr nicht. Und dann dieses: Heilung an Leib und Seele.

Wie ungeheuer modern ist das, was mit dieser außerordentlichen Heilungsgeschichte ausgesagt wird. Natürlich soll durch diese Geschichte nicht das Missverständnis befördert werden, dass jede menschliche Krankheit Folge einer konkreten Sünde sei. Solch ein Zusammenhang, der den Kranken dann noch die Last eines schlechten Gewissens zusätzlich auflädt, hat die Bibel selbst seit der Abfassung des Buches Hiob grundsätzlich aufgehoben. Aber dass körperliche Leiden auffallend häufig in einem tiefen Zusammenhang zu sonstigen Störungen des Lebens stehen, das lässt sich nicht bestreiten. Und die psychosomatische Medizin weiß inzwischen sehr viel über das Zusammenspiel zwischen seelischem und körperlichem Wohlbefinden, bzw. seelischer Belastung und körperlicher Krankheit. Zugespitzt könnte man gerade zu sagen: In mancher Krankheit

verdichtet sich das Miteinander eines geistlichen, seelischen mit einem irdischen, körperlichen Schaden. Heilung eines Menschen auf die Beseitigung körperlicher Störungen zu reduzieren, bedeutet jedenfalls eine gefährliche Verkürzung. Viele körperliche Leiden sind Zeichen einer tiefgehenden Störung des Lebens. Oft weisen Krankheiten uns darauf hin, dass in unserem Leben Dinge in Unordnung geraten sind. Und viele Konflikte, die wir mit uns herumschleppen und die wir nicht bewältigen, finden in körperlichen Beschwerden ihren Ausdruck. Körperliche Heilung ist oft nicht mehr und nicht weniger als Zeichen einer tiefer gehenden Heilung. Jesus hat hinter den Symptomen der körperlichen Erkrankung die grundlegenden Störungen im Leben des Gelähmten entdeckt und bearbeitet. Und diese grundlegenden Störungen nennt er „Sünde“. Deshalb antwortet Jesus auf die gläubige Bitte um körperliche Heilung mit dem heilenden Angebot der Sündenvergebung.

An dieser Stelle wage ich einen Bezug zum heutigen Jubiläum: Den Zusammenhang zwischen körperlichem Leiden und seelischer Belastung kennen auch Mitarbeitende der Kirche. Und oft sind diese Mitarbeitenden darauf angewiesen, dass sich andere ihres Ergehens annehmen – wie die Freunde des Gelähmten, dass andere stellvertretend für sie den Weg frei schaufeln, bis Lösungen komplexer Problemlagen gefunden werden. Wenn wir uns in der Kirche in unserer Arbeit blockieren, wenn wir Belastungen am Arbeitsplatz durch ungute Verhaltensweisen verstärken, dann kann dies krank machen. Krankmachende Arbeitsbedingungen zu identifizieren und zu verändern, das ist unsere gemeinsame Aufgabe als Dienstgeber wie als Dienstnehmerinnen und -nehmer der Kirche. Wir werden diese Aufgabe nur erfüllen können, wenn wir vertrauensvoll und partnerschaftlich zwischen Leitungsorganen und kirchlicher Mitarbeiterschaft zusammenarbeiten. Wir brauchen zur Erfüllung unseres kirchlichen Auftrags die Freiheit von jeglicher Fremd-

bestimmung, auch von jeder gewerkschaftlichen Fremdbestimmung. Wir brauchen zur Erfüllung unseres Auftrags als Kirche ein Bewusstsein unserer Mitarbeiterschaft, wirklich dazu zu gehören zur Gemeinschaft der Getauften. Und wir brauchen eine durch nichts beeinträchtigte „Loyalität“ zum Herrn unserer Kirche, zu Jesus Christus. Als Gemeinschaft der Glaubenden gestalten wir Kirche geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit – ganz himmlisch und zugleich ganz irdisch. Zeugnis und Dienst, Botschaft und Ordnung einer Kirche sind nicht voneinander zu trennen. Was uns irdisch blockiert, wird uns auch geistlich nicht zur Entfaltung kommen lassen. Umgekehrt: was uns geistlich frei macht, kann auch irdische Blockaden lösen.

Eine Kirche, die versucht, in der Nachfolge Jesu zu leben, nimmt die in der Heilungsgeschichte aufgezeigte Spur auf. Wissend um innere Zusammenhänge von Körper und Seele, von Krankheit und Sünde, von Heilung und Vergebung spricht diese Kirche Menschen Gottes Vergebung zu. Gleich werden wir das Abendmahl miteinander feiern. Zuvor werden wir Gott unsere Sünden bekennen. Und wir werden Gott bitten, wieder zurecht zu bringen, was in unserem Leben in Unordnung geraten ist. Und ich werde in der Vollmacht, die Jesus Christus seiner Kirche gegeben hat, Ihnen die Vergebung der Sünden zusprechen. Und solche Vergebung, sie bleibt nichts Innerliches. Nichts, was nur die Seele entlastet und das Herz frei macht. Das Unsichtbare will ans Licht. Die zugesagte Vergebung der Sünden, die Heilung der Seele will körperlichen Ausdruck finden, indem wir einander in einer neuen Haltung begegnen – als geheilte Menschen, als Menschen, denen Gottes Heil auf den Kopf zugesagt und in die Seele hinein gelegt wurde, damit das ganze Leben heil wird.

Amen.

**Grußwort von Präsidentin Fleckenstein  
bei dem Festakt  
anlässlich des 30-jährigen Jubiläums  
der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Brüder und Schwestern,

zugleich im Namen aller Mitglieder der Landessynode entbiete ich der Jubilarin, der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) der Evangelischen Landeskirche in Baden, meine herzlichen Grüße.

Die Landessynode hat eine ganz besondere Nähe zur ARK, da sie als Organ der kirchlichen Gesetzgebung entsprechend der von der Verfassung her gegebenen Möglichkeit die Aufgabe der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts an die ARK abgegeben hat. Demgemäß werden die Mitglieder der ARK auch vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung berufen.

Ich weiß nicht, wie man das Verhältnis der Jahre des Bestehens eines Gremiums zu Menschenjahren ins Verhältnis setzen kann. Doch ich bin sicher, dass man einer Institution, die 30 Jahre in einem keineswegs einfachen, sondern eher konfliktreichen Arbeitsfeld mit Erfolg gearbeitet und sich gerade auch in schwierigen Situationen bewährt hat, großen Respekt und hohe Anerkennung zum Ausdruck bringen darf. Das sage ich Ihnen, sehr geehrte Verantwort-

liche unserer derzeitigen ARK und der früheren Arbeitsrechtlichen Kommissionen, heute bei diesem festlichen Anlass von Herzen gerne. Die ARK Baden war sich stets der verfassungsmäßigen Pflicht zu – ich zitiere Art. 61 unserer GO – „vertrauensvoller, partnerschaftlicher Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen und von den in der Kirche Mitarbeitenden“ bewusst, und sie hatte es damit im Konzert der ansehnlichen Zahl von Landeskirchen nicht immer leicht.

Ich freue mich über den Titel des Festvortrages, der das weite Spektrum des Zusammenwachsens in Europa ebenso in den Blick nimmt wie den großen Wandel, in dem sich unsere Gesellschaft befindet. Der Dritte Weg des kirchlichen Arbeitsrechts, der dem Leitbild einer Dienstgemeinschaft zwischen kirchlichen Arbeitgebern und kirchlichen Mitarbeitenden besonders Rechnung trägt, befindet sich wieder in lebhafter Diskussion, und es gibt Viele, die ihn gerne als beendet ansehen würden. Um so mehr ist es mir ein Anliegen, allen Verantwortlichen in der Kommission zu sagen, dass die Kirchenleitung zu diesem Dritten Weg steht und alle Ihre Bemühungen zu schätzen weiß.

Wir freuen uns, dieses Jubiläum hier in der Synode mit Ihnen feiern zu dürfen, und danken sehr herzlich für die Gestaltung dieses Festakts und des gemeinsamen Abends, auf den wir uns sehr freuen.

Unsere herzlichen Glück- und Segenswünsche begleiten alle Mitglieder unserer ARK auch weiterhin.

**Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M. (Harvard), Bonn**

**Vortrag anlässlich des 30-jährigen Bestehens  
der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Bad Herrenalb, 18. 10. 2009

**Zukunft und Chancen des Dritten Wegs  
zwischen verfassungsrechtlicher Garantie,  
europarechtlicher Herausforderung  
und gesellschaftlichem Wandel**

Sehr herzlichen Dank hochwürdigster Herr Bischof, verehrte Präsidentin der Landessynode, meine sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bin ein wenig vorsichtig geworden jetzt zu reden, nachdem Georg Gädler eine Waage mitgebracht hat, habe ich natürlich die Sorge, dass jedes meiner Worte auf eben die gelegt wird, aber sie ist ja jetzt schon wieder weggepackt – nein da vorne liegt sie mahnend – ich werde mich dessen erinnern, wenn ich mich vielleicht zu sehr von meinem Manuskript verabschieden sollte. Ich freue mich sehr und bin stolz, hier eingeladen worden zu sein. Das ist ein wahrhaft vorzüglicher Rahmen vortragen zu dürfen. Als Universitätslehrer verdiene ich mein täglich Brot damit, an der Universität Bonn Vorlesungen zu halten. Und wenn Sie die Universität Bonn vergleichen mit Ihren Räumlichkeiten, dann werden Sie merken, dass da doch gewisse Unterschiede sind zu dem, was uns hier geboten wird. Ich sage immer, wir beseitigen gerade die letzten Kriegsschäden. Das kann aber nicht richtig sein, weil das Juridicum erst 1962 gebaut wurde. Es sieht aber so aus.

(Heiterkeit)

Also insofern – ich finde es ein wenig schade, dass die Jungs und Mädchen von der Musik nicht da sind. Ich wollte sie werben, ob sie nicht – demnächst werden sie ja auch studieren – nach Bonn kommen könnten. Und wenn Sie alle Vier sich entscheiden würden in Bonn Jura zu studieren, dann wüsste ich, wie ich meine Vorlesungen etwas feierlicher gestalten könnte.

(Heiterkeit)

Ich muss mich anderen Themen zuwenden: nicht der Uni Bonn sondern der Kirche und dem Arbeitsrecht. Der kirchliche Glaube weiß um die Bedeutung der Arbeit. Sie ist nach Prediger 3,12 eine Gabe Gottes. Sie ist Pflicht und Vorrecht zugleich. Schon unmittelbar nach seiner Erschaffung wurde sie dem Menschen aufgegeben „und Gott nahm den Menschen und setzte ihn in den Garten Eden, damit er ihn bebaue und pflege“, heißt es in Genesis Kapitel 2 Vers 15. Das Paradies ist also ein Paradies der Werktätigen und so werden die Seligen – ja, das muss man nur richtig verstehen –

(Heiterkeit)

und so werden die Seligen nicht dem ewigen Müßiggang verfallen, sondern sie werden, so sagt es Jesaja 65,21 Weingärten pflanzen und das Werk ihrer eigenen Hände genießen. Arbeit gehört zum erfüllten irdischen wie himmlischen Leben. Durch den Sündenfall kam nicht die Arbeit, sondern allein ihre Mühsal. So ist denn das Leben in Fülle auch ein Leben in Arbeit. Der Faule wird aufgefordert, von der Ameise zu lernen, heißt es in Sprüche 6,6 und zuweilen klingt das hart in unseren Ohren. Wer nicht arbeiten will, der soll ja auch nicht essen, schreibt Apostel Paulus an die Gemeinde von Thessaloniki. Vor diesem Hintergrund mutet

es vertraut an, wenn auch das Bundesarbeitsgericht betont, dass die Arbeit für den Arbeitnehmer mehr ist als Broterwerb. Sie gestaltet wesentlich seine Persönlichkeit. Sie ist für ihn Selbstentfaltung und Teil seiner Persönlichkeitsentfaltung. Das Erfurter Gericht befindet sich hier also in besten christlichen Traditionen.

Die Kirchen sind sich dieses Wertes der Arbeit stets bewusst geblieben. In den verschiedenen Erklärungen verweisen sie auf die Bedeutung und Würde. Sie waren, sie sind und bleiben Mahner für eine gerechte Lastenverteilung: früher zwischen „Kapital und Arbeit“, heute zwischen „Arbeitgeber und Arbeitnehmer“. Kirche und Arbeit ist also beileibe kein Gegensatz – Kirche und Arbeitsrecht sind es bisweilen schon. Die Kirchen beschäftigen in Deutschland, so sind immer noch die gängigen Schätzungen, mehr als 1,4 Millionen Arbeitnehmer und sind damit alle zusammen genommen nach dem Staat der zweitgrößte Arbeitgeber. Die hohe Zahl der Arbeitnehmer erklärt sich aus dem umfangreichen karitativen Wirken beider Konfessionen. Auch wenn keine andere gesellschaftliche Gruppe so viel Wirken im freiwilligen Ehrenamt mobilisieren kann wie die Kirchen, führt doch der vielfältige Dienst am Nächsten dazu, dass sie eben auch Mitarbeiter beschäftigen müssen, die nach eigenem Selbstverständnis vielleicht nicht allein Arbeiter im Weinberg Gottes, sondern auch Arbeitnehmer zum Verdienst ihres und ihrer Familien Lebensunterhalts sind. Der Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst kann in erster Linie wirtschaftliche Interessen mit seiner Arbeit verfolgen, für die Kirchen gilt dies nicht. Sie beschäftigen anders als weltliche Arbeitgeber ihre Mitarbeiter nicht, um Schätze zu sammeln, die „Motte und Rost zerstören und Diebe einbrechen und stehlen“ (Mt. 6, 20), sondern um ihren Heilsauftrag in der Welt zu verwirklichen. Hier können Konflikte entstehen, die auch rechtliche Konsequenzen haben. Der kirchliche Arbeitnehmer darf durch seine Überzeugung, seine Person und die Art seiner Arbeit ihre Ziele nicht in Frage stellen. Diesen Zielkonflikt zu lösen, dienen die Besonderheiten des Arbeitsrechts im kirchlichen Dienst, wie letztlich auch der Dritte Weg, der Bestandteil dieser Besonderheit sein soll.

Das Arbeitsrecht im kirchlichen Dienst ist in Bewegung. Viele wird dies wundern: Sind die Kirchen nicht Arbeitgeber wie jeder andere Arbeitgeber auch? Was unterscheidet ein evangelisches Krankenhaus von einem Krankenhaus kommunaler Trägerschaft, dass es hier arbeitsrechtliche Unterschiede geben muss? Einige kurze Thesen sollen Hinweise zur Beantwortung dieser Fragen geben.

Ich denke 30 Jahre ist ein guter Zeitpunkt, einmal inne zu halten. 30 Jahre ist langläufig eine Generation. Man kann jetzt also sagen, der kirchliche Dritte Weg in Baden geht in die nächste Generation. Für mich hat das auch etwas Besonderes, dieses Datum. Mein erster Aufsatz, mit dem ich mich dem kirchlichen Arbeitsrecht zugewandt habe – da war ich noch wissenschaftlicher Assistent – der lautete: „20 Jahre Dritter Weg, Perspektiven und Bestandsaufnahme.“ Und es war das erste Mal, dass ich es – für mich damals Novum – angeschaut habe und gefragt habe, warum gibt es denn so etwas. Und ich habe damals schon in meiner kurzen Summa am Ende des Beitrags geschrieben, dass der Wind, der den Kirchen entgegen weht, ein rauerer geworden ist. Dass vielfach außerhalb der Kirche das Verständnis für die Besonderheit des kirchlichen Dienstes verloren gegangen ist. Es gilt heute wahrscheinlich noch sehr viel mehr als vor zehn Jahren. Wir leben in einer zunehmend säkularisierten Welt, die eben die Besonder-

heiten des Kirchendienstes zu mehr als zuweilen als Privileg empfindet, das nicht gerechtfertigt ist. Ich werde im Folgenden einmal an einem anderen Punkt darauf zu sprechen kommen.

Meine **erste These: Das kirchliche Arbeitsrecht und der Dritte Weg müssen auf das kirchliche Proprium hin ausgerichtet sein**, müssen das zur Geltung bringen, was spezifisch kirchlich ist am Dienst in Caritas, Diakonie und verfasster Kirche. Ausgangspunkt des kirchlichen Arbeitsrechts muss die Wahrung des kirchlichen Propriums sein. Dies hat seinen einfachsten Ausdruck im Gedanken der kirchlichen Dienstgemeinschaft. Die durch die Kirche und ihre Gliederung Beschäftigten in einer Gemeinschaft, die die evangelische Seite in der Präambel zum Mitarbeitervertretungsgesetz und ganz ähnlich auch in § 2 der Loyalitätsrichtlinie beschreibt wie folgt: „Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkünden. Alle Frauen und Männer, die beruflich in Kirche und Diakonie tätig sind, wirken als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Erfüllung dieses Auftrags mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitung und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie auf vertrauensvolle Zusammenarbeit.“

Dieser Gedanke der Dienstgemeinschaft hat seinen Grund letztlich nicht in juristischer Überlegung, sondern in theologischen Erwägungen. Manche greifen zurück bis in die Paulusbriefe. Man zitiert – für Juristen selten – den zweiten Korintherbrief, wo von der *koinonia taes diakonias*, der Gemeinschaft der Dienste gesprochen ist; also von der Gemeinsamkeit der Dienste. Es ist eine Vorstellung, dass der, der im kirchlichen Dienst auch als Arbeitnehmer beschäftigt ist, also nicht als Geistlicher oder in Ordensgemeinschaften, sondern als Arbeitnehmer, dennoch die Spezifität dieses Tätigseins nicht leugnen kann und sich diesem spezifischen Auftrag verpflichtet sein muss. Die Rechtsprechung, und das ganze herrschende Schrifttum akzeptieren dieses Verständnis kirchlicher Dienstgemeinschaft als ein Datum, dem das Arbeitsrecht Rechnung zu tragen hat. Und das Bundesverfassungsgericht entscheidet klar, dass die Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsverhältnisse in das staatliche Arbeitsrecht die verfassungsrechtlich geschützte Eigenart des kirchlichen Dienstes nicht in Frage stellen darf, wobei es sich nach dem von den verfassten Kirchen anerkannten Maßstab zu richten hat, welche kirchliche Grundverpflichtung Gegenstand des Arbeitsverhältnisses sein muss.

Auch die Präsidentin der Landessynode war es, so glaube ich, die heute Artikel 101 der Grundordnung der badischen Kirche angesprochen hat, wo – in meinen eigenen ungelassenen Worten mal formuliert drin steht, – dass jedes Vermögen der einzelnen Kirchengemeinden und der Landeskirche selber dem Verkündigen des Wortes und der praktizierten Diakonie dienen müssen. Wenn diese Vorgabe aber für das Geld der Kirche gilt – ungleich wichtiger und richtiger ist es, dass dies auch für die Mitarbeiter gilt.

Der Lackmusestest, den jede Regelung des kirchlichen Arbeitsrechts zu bestehen hat, ist damit die Antwort auf die Frage, ob es dem Schutz dieser kirchlichen Dienstgemeinschaft dient, ob es hilft, dem Geist in christlicher Nächstenliebe und Verkündigung nicht nur in der Tätigkeit selbst, sondern auch ihrer arbeitsrechtlichen Ordnung wahrnehmbar werden zu lassen.

Diese zunächst ganz abstrakten Worte haben durchaus auch praktische Konsequenzen. Die Vorstellung, die auch von außen immer an das kirchliche Arbeitsrecht herangetragen wird, ist immer wieder die Rechtfertigung, des Unterschiedlichseins gegenüber dem, was für einen kommunalen Arbeitgeber, dem was für einen normalen Arbeitgeber in der Privatwirtschaft gilt. Was rechtfertigt die Ungleichbehandlung. So gab es jüngst eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Hamburg 21. Kammer. Da wurde über ein Arbeitslosenprojekt in Hamburg, getragen von dem dortigen Diakonischen Werk der nordelbischen Landeskirche, die Frage gestellt, müssen dort Betriebsräte, können dort Betriebsräte nach weltlichem Recht errichtet werden. Und das Arbeitsgericht Hamburg machte hier sehr deutlich: Für uns ist nicht erkennbar, dass in der Organisation dieser Einrichtung, in der Art der Ausführung, in dem, was getan wird irgendein Unterschied zum weltlichen „normalen“ Arbeitsverhältnis besteht und deswegen brauchen wir auch hier keine Enklave vom Recht der Betriebsverfassung nach weltlichem Recht zu schaffen und deswegen kann hier auch eine Betriebsvertretung, ein Betriebsrat nach weltlichem Recht gewählt werden. Es war also die Vorstellung, kirchlich kann nur sein, was sich durch die tägliche Praxis und durch ihre Darstellung nach außen auch als kirchlich generiert.

Die Vorstellung, die Entscheidung ist aufgehoben worden, also das Landesarbeitsgericht hat zu Recht gesagt, wenn wir uns der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der etablierten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts anschließen, dann kann es auf diese Bewertung durch den weltlichen Arbeitsrichter nicht ankommen, ob der das jetzt nun für kirchlich hält, aber es ist sicherlich etwas, je stärker der kirchliche Dienst sich auch in seiner praktischen Gestaltung als ein kirchlicher offenbart, desto eher wird man von den weltlichen Arbeitsrichtern die Chance haben, die Besonderheiten auch in die nächste Generation zu tragen.

Das Zweite, was als dieser Punkt vielleicht jetzt einmal eingehakt werden könnte: Es gibt in einem breiten Schrifttum und durchaus inzwischen einige arbeitsrechtliche Entscheidungen, die sagen, wir müssen beim kirchlichen Dienst danach differenzieren, ist das unmittelbar verkündungsbezogen. Da würden wir ja noch bereit sein, diese Besonderheit vom Dritten Weg und Loyalitätspflichten zu akzeptieren, oder ist das ein Dienst wie er so oder ähnlich auch ganz normal im weltlichen Bereich vorkommt. Mit anderen Worten: steht er auf der Kanzel oder putzt er sie. Wenn er auf der Kanzel steht, dann können wir akzeptieren, dass hier kirchliches Arbeitsrecht regiert. Wenn es aber nur eine Reinigungstätigkeit ist, dann müsste man hier auch das weltliche Arbeitsrecht voll zur Geltung bringen. Diese Unterscheidung, die zunehmend zu finden ist, widerspricht dem Wesen der kirchlichen Dienstgemeinschaft. Ich darf noch einmal zitieren, was in der Loyalitätsrichtlinie steht: „Alle Frauen und Männer, die beruflich in Kirche und Diakonie tätig seien, wirken als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erfüllung dieses Auftrags mit.“ Martha dient dem Herrn ebenso wie Maria und die Dienste sind verschieden und es ist eben Sache der Kirche zu sagen, ob das noch kirchlich ist oder nicht. Es ist die Kirche, die die Maßstäbe vorgibt. Der weltliche Richter kann das nicht. Es bedürfte dazu des Fühlens mit der Kirche. Er müsste sich sozusagen in die Rolle der Kirche hineinversetzen und sagen: Das ist Kirchengemeinschaft und das nicht. Das kann er natürlich nicht. Also sind die Maßstäbe der Kirche, die das vorgeben, und da sollte sie durchaus konsequent sein. Ich werde an

anderer Stelle des Vortrags noch einmal darauf zukommen. Diese Aufspaltung, wenn sie durch die Regeln der kirchlichen Dienstgemeinschaft nicht vorgegeben ist, kann es eben auch nicht in den Dritten Weg übertragen werden. Die Frage also, was gehört alles zum Dritten Weg. Was gehört alles in die Kompetenz der arbeitsrechtlichen Kommission, das scheint mir weiter zu sein, als es zurzeit teilweise praktiziert wird.

Ich möchte fortfahren mit einer **zweiten These**, die vielleicht noch wichtiger ist für den Fortbestand des Dritten Wegs in den nächsten dreißig Jahren. **Dem kirchlichen Arbeitnehmer darf der Schutz nicht genommen, sondern nur gewandelt werden.** Das Gesagte darf nicht missverstanden werden. Der staatlich anerkannte Freiraum, den ich eben auch verfassungsrechtlich beschrieben habe, ist kein Freiraum, so scheint es mir, zur Beliebigkeit. Den Kirchen ist garantiert, dass für die Gestaltung des kirchlichen Dienstes und seiner arbeitsrechtlichen Ordnung eine Regelungsautonomie besteht, damit sie die besonderen kirchlichen Aspekte in der vom kirchlichen Selbstverständnis gebotenen Form verwirklichen können. Dieser Freiraum ist Freiraum ist Freiheit, aber er ist auch Auftrag, das weltliche Arbeitsrecht an die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes anzupassen.

In einem jüngeren arbeitsrechtlichen Regelungswerk, das eben auch die Exemption dieses kirchlichen Dienstes für verschiedene Fragen beinhaltet, nämlich die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung von 2001, wird die Kirchenklausel, also die Freistellung von den Pflichten der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung wie folgt beschrieben: „Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre Einrichtungen ...“ Aber, dann kommt ein zweiter Halbsatz: „... soweit sie eigene gleichwertige Regelungen schaffen.“ Also: es ist keine Ausnahme, die sagt, macht, was ihr wollt, ihr seid Kirche und frei, sondern es ist eine Ausnahme, die sagt, ihr habt den Freiraum, der zur Gestaltung euch aufgegeben ist mit einer kirchlich spezifischen Form des Miteinanders eine gleichberechtigten Teilhabe von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu finden. Dem kirchlichen Arbeitgeber soll also der arbeitsrechtliche Schutz nicht genommen sondern nur gewandelt werden in den Worten der Osterpräfatation etwas abgewandelt. Diesem Auftrag zur eigenen Gestaltung haben sich die Kirchen gestellt. Das ist eben das, was vor dreißig Jahren in Baden geschehen ist. Es war also insofern von heute aus gesehen ein ganz notwendiger Schritt, dass man den Weg verlassen hat vom ersten Weg, also der einseitigen Gestaltung durch den Dienstgeber, nicht den zweiten Weg gegangen ist, also den Weg über den Tarifvertrag, sondern dass man gesagt hat: wir gehen einen neuen, einen dritten Weg, der eben nicht die einseitige Gestaltung des Dienstgebers vorsieht, aber auch nicht die Fremdbestimmung, die eben auch durch Gewerkschaften mit eintreten kann, denn Gewerkschaften sind erstmal Einrichtungen außerhalb der Kirche, deren erste Ziele keine kirchlichen sind, auch in der Vertretung ihrer Mitarbeiter, sondern wir gehen einen spezifisch kirchlichen Weg, nämlich den Dritten Weg. Wenn man das heute betrachtet, so lebt die verfassungsrechtliche Freistellung der Kirchen in ihrer Gestaltungsmacht vor allem davon auch, dass wir diesen Auftrag angenommen haben und hier Regelungsmechanismen geschaffen haben, die eine angemessene Beteiligung der Arbeitnehmer garantiert.

Dieses Verständnis kann ganz praktische Folgen haben, dass der kirchliche Dritte Weg eben ein tarifvertraglich gleichwertiger Weg sein muss etwa in Hinblick auf das Letztentscheidungsrecht der Synode im Dritten Weg. Wenn

sich die arbeitsrechtliche Kommission nicht einigen kann, und das ist ein unabwendbares Regelungsbedürfnis, dann hätte auch in Baden die Synode die Möglichkeit des Letztentscheidungsrechts. Jetzt sitzen die Synodalen alle vor mir und werden sich fragen, ja da habe ich ja gar nichts mitbekommen. Das ist auch richtig so, weil Sie von diesem Letztentscheidungsrecht noch nie Gebrauch gemacht haben, und das ist gut so. Das scheint ein sicheres Zeichen dafür zu sein, dass die Mechanismen funktionieren, dass man eben nicht von außen sich an die Synode wenden muss und sagt, entscheide Du den Streit, den wir nicht entscheiden können, sondern man kommt selber über seine eigenen Konfliktbildungsmechanismen zu einem Ergebnis, das dann alle mittragen können, weil es von allen getragen wurde; also wir haben insofern einen Weg, der geradezu muster-gültig zeigt, dass der Dritte Weg sich bewährt hat. In der katholischen Kirche kennen wir natürlich keine Letztentscheidung der Synode, das wäre ganz undenkbar. Dort hat das Letztentscheidungsrecht natürlich der Bischof. Dieses Letztentscheidungsrecht des Bischofs ist ebenso wie das der Synode ein nicht unproblematisches. Je weniger davon gebraucht gemacht wird, desto besser. Denn es ist natürlich etwas anderes, wenn ein solcher Mechanismus, wenn eine solche Kommission selber entscheidet oder wenn ein Dritter entscheidet. Es ist meine feste Überzeugung, dass weder die Synode noch der Bischof Sachwalter allein der Interessen der Dienstgeberseite ist. Wenn ich den Codex Juris Canonici zitieren würde, dann würde ich auf Canon 231 verweisen, wo drinsteht, dass Kirchenleitung eben den Dienstnehmern und Dienstgebern gleichermaßen verpflichtet ist und zwar die Kirchenleitung. Zu einer angemessenen Alimentierung der Mitarbeiter verpflichtet schon aus Kirchenrecht. Das verbietet es, das Letztentscheidungsrecht des Bischofs oder der Synode mit dem Selbstentscheidungsrecht des Dienstgebers zu verwechseln. Aber es ist etwas, was in der Rechtsprechung und in der Literatur immer wieder kritisiert wird, zu sagen, das ist ja nicht wirklich gleichwertig, weil hier spielt die Kommission ein bisschen Parität, und wenn es dann hart auf hart kommt, dann entscheidet der Bischof oder die Synode. Die Praxis lehrt, dass dem nicht so ist. Aber es sollte auch für die Zukunft beherzigt werden, dass man von diesem Letztentscheidungsrecht nur ganz sparsam Gebrauch machen soll. Bei Ihnen ist das jetzt vielleicht nicht ganz so aktuell; im katholischen Bereich haben wir das große Problem mit der Caritas, dass Anlage 18 zur AVR weggefallen ist. Die Anlage 18 betraf die geringfügig Beschäftigten, die waren bislang vom kirchlichen Recht ganz ausgenommen. Das war auch nicht richtig so. Aber man hat versäumt, neue Regelungen an die Stelle zu setzen, und jetzt ist die Frage, sind sie in jeder Frage mit den regulär beschäftigten Arbeitnehmern wirklich gleich zu behandeln. Jetzt ist es die Versuchung einiger Bistümer hinzugehen und zu sagen, die Kommission kann sich nicht einigen und deswegen machen wir das jetzt mit Letztentscheidungsrecht des Bischofs. Ich habe gesagt, da soll man sehr sehr vorsichtig sein, denn jedes leichtfertig gebrauchte Letztentscheidungsrecht ist ein Argument in den Händen der Gegner des Dritten Wegs.

Ein zweiter Aspekt, wo dieses Postulat der Gleichwertigkeit vielleicht relevant wird, ist eine jüngere Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zur Frage, inwieweit tarifdispositives Recht auch dispositiv gegenüber kirchlicher Ordnung steht. Ich will das vielleicht erläutern an einem Beispiel, das ist jetzt sehr juristisch formuliert. Es gibt Gesetze, arbeitsrechtliche Schutzgesetze, oder die meisten arbeitsrechtlichen Schutzgesetze können nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers im

Arbeitsvertrag abgedruckt werden. Wir haben einen gesetzlichen Mindesturlaub, und kann man im Vertrag nicht sagen, im Vertrag kann nicht drinstehen: Ich verzichte auf den Mindesturlaub. Wäre das die Möglichkeit, würde in allen Verträgen drinstehen, ich verzichte auf den Mindesturlaub. Deswegen ist das meiste Arbeitsrecht eben nicht dispositiv zum Nachteil des Arbeitnehmers. Er kann eben nicht im Arbeitsvertrag darauf verzichten.

Es ist aber durchaus dispositiv manchmal im Hinblick auf tarifvertragliche Regelung. Dass man sagen kann, der einzelne Arbeitsvertrag ist nicht geeignetes Instrument, diesen gesetzlichen Standard nach unten hin abzusenken, aber wenn die Tarifvertragsparteien das tun, dann wollen wir das akzeptieren. Denn, wenn die Tarifvertragsparteien das sagen, dann tun sie das nach gleichgewichtiger Aushandlung; wir gehen davon aus, Tarifverträgen ruht eine Angemessenheitsvermutung inne, denn auf der einen Seite steht der starke Arbeitgeber oder Arbeitgeberverband, auf der anderen Seite die Gewerkschaft, und wenn beide sich hier auf etwas einigen, dann ist das wahrscheinlich angemessen, und deswegen gibt es zahlreiche Gesetze, wo wir sagen, wo der Gesetzgeber sagt, du kannst nicht durch Arbeitsvertrag zum Nachteil für den Arbeitnehmer abgewichen werden, aber du kannst durch Tarifvertrag den gesetzlichen Standard unterbieten. Und die Frage ist, diese ganzen Gesetze erwähnen nicht die kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen. Gilt denn dieses Privileg, was für den Tarifvertrag formuliert wurde, auch für den kirchlichen Bereich? Und da gab es jetzt eine jüngste Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zum Teilzeitbefristungsgesetz. Das hat nämlich auch bestimmte Regelungen, wo man sagt, das ist nur durch Tarifvertrag abdingbar, und dort hat der 7. Senat – und dort vor allem Ulrich Koch, er war Berichterstatter – genau reingeschrieben und gesagt, wir können nicht sagen der Dritte Weg an sich ist gleichwertig oder nur weil die Kirchen es machen, ist es gleichwertig mit dem Tarifvertrag, sondern wir müssen uns die Regelungsgrundlage genau anschauen und sehen, haben wir hier tatsächlich eine gleichwertige paritätische Ausgestaltung zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite oder Dienstgeber- und Dienstnehmerseite. Wie steht es mit dem Letztentscheidungsrecht der Synode? Ist das einem unabhängigen Schlichter vielleicht zu überantworten? Was sind die Procedere, um zu diesem Selbstentscheidungsrecht zu kommen? Und nur wenn wir das genau beschaut haben, dann können wir sagen, das ist dispositiv auch für die kirchlichen Regelungen. Das ist ganz wichtig, dass wir die Kirchen dieser Entscheidung im Hinblick zum Beispiel auf die Regelungen im Bereich der Arbeitszeit. Wir nehmen momentan im kirchlichen Arbeitsrecht alle für uns in Anspruch, dass die Öffnung, die hier für Tarifverträge geschafft werden, selbstverständlich auch für AVR gelten oder BAT KF. Das ist durch die Gerichte noch nicht so abgesegnet worden, aber solange der kirchliche Gesetzgeber eben hier auf eine gleichgewichtige Ausgestaltung achtet und sie gewährleistet, dann kann er auch darauf vertrauen, dass das staatliche Recht seine Regelung als gleichwertig ansieht.

Also die Gleichwertigkeit der Regelung ist Voraussetzung für ihre Anerkennung als Surrogat der Kirchen im Hinblick auf tarifvertragliche Gestaltungsmöglichkeiten.

Ich will weitergehen zu einer **nächsten These: Semper reformanda, nicht nur die Kirche sondern auch ihr Arbeitsrecht und der Dritte Weg.** Ecclesia semper reformanda, die Kirche ist immer zu reformieren, ist immer den veränderten Zeiten anzupassen. Ein Aggiornamento ist

zuweilen erforderlich, damit sich das kirchliche Arbeitsrecht nicht den aktuellen Entwicklungen entfremdet, dass es eingebettet bleibt in den allgemeinen Kontext des Arbeitsrechts und seiner Fließrichtung.

Hilfreich wäre es hier vor allem, würde der kirchliche Gesetzgeber deutlicher abgrenzen, wann denn eine Einrichtung eine solche der Kirche ist. Wir haben in jüngster Zeit öfters die Frage, wie lang gilt denn überhaupt das kirchliche Arbeitsrecht. Was erfasst das kirchliche Arbeitsrecht? In welchen Bereichen muss ich die Regelung des Dritten Wegs anwenden? Die Regelungen des Dritten Wegs sind ja keine billigen. Und der eine oder andere Träger Diakonie mag versucht sein zu sagen: Na ja, wir versuchen mal, wir gründen eine Tochter, die muss natürlich in hundertprozentigem Eigentum sein, damit wir die steuerrechtliche Organschaft noch haben, und dann sind das nur Serviceleistungen, und diese Servicedienstleistungen, die vergüten wir dann nach dem typischen Tarifvertrag für Reinigungskräfte, der natürlich deutlich unter TVÖD oder deutlich unter AVR liegt, selbst wenn man die B-Gruppen mit einbezieht.

Diese Überlegung ist eine Gefährliche, denn in dem Moment, wo es weiterhin eine Einrichtung im hundertprozentigem Kircheneigentum der Kirche ist, in dem Moment, wo diese Einrichtung ganz auf den kirchlichen Dienst bezogen ist, in dem Moment, wo diese Damen und Herren, die da beschäftigt sind, eben nur kirchliche Krankenhäuser bekochen oder nur kirchliche Krankenhäuser reinigen, in dem Moment ist ihr Dienst ein kirchlicher, auch wenn sie in einer eigenständigen GmbH zusammengefasst sind. Das kirchliche Arbeitsrecht schaut nicht auf die Frage rechtlicher, gesellschaftsrechtlicher Verselbstständigung sondern schaut, ob das denn Arbeitnehmer sind, die letztlich im Dienst der Kirche sind, die einen kirchlichen Auftrag erfüllen. Wenn ich eben sagte, Martha diente dem Herrn genauso wie Maria, dann ist das unabhängig davon, ob Martha jetzt in einer GmbH verselbstständigt wird. Also insofern, das muss man sehen, und das ist etwas, was in der Praxis öfters nicht nur in protestantischer Sichtweise, sondern auch in katholischer Weise vernachlässigt wird, dass man eben hier nicht darüber trauert, dass man sich sozusagen nicht traut sein eigenes Regelungswerk nicht Ernst nimmt und versucht drunter herzuschlüpfen, um sozusagen, ja, ja, kirchliches Arbeitsrecht schön und gut, aber nicht überall. Das ist kein richtiger Weg, wenn man sagt, die kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen passen für einige Arbeitsverhältnisse nicht, für einige Dienste nicht. Dann muss man die kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen anpassen, aber es ist nicht möglich, so zu tun, als ob das alles nicht kirchlich wäre, das dient nicht der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Auftrags. Diese Frage also des Outsourcings: Meines Erachtens kann es nur eine Service-GmbH, nur dann außerhalb der Zuständigkeit des Dritten Weges sein, wenn sie eben nicht allein auf den kirchlichen Dienst hin bezogen ist, sondern sich öffnet auf dem Markt. Wenn sie eben nicht mehr allein kirchliche Krankenhäuser reinigen will, sondern wenn sie einfach eine Reinigungs-GmbH sein will, die zufällig eben auch kirchliche Krankenhäuser reinigt. Wenn Sie also neben dem Kirchenkrankenhaus genauso andere Krankenhäuser reinigt, dann kann man also sagen, das ist eben keine kirchliche Einrichtung mehr, sondern das ist eine weltliche Einrichtung in der Hand der Kirche, auch die gibt es. Wenn Sie sehen, die Klosterbrauerei Andechs ist zwar in hundertprozentigem Eigentum eines kirchlichen Trägers. Man kann nicht sagen,

dass es eine kirchliche Einrichtung ist. Also die Frage ist, hat sich hier tatsächlich noch etwas getan außerhalb, dass ich eine gesellschaftsrechtliche Verselbstständigung habe, habe ich hier einen weiteren Träger mit hinzugenommen. Wenn das der Fall ist, dann mag ich argumentieren, dass dies kein kirchlicher Träger mehr ist, aber der Grat ist sehr sehr schmal, und alles, was die Glaubwürdigkeit des Regelungssystems untergräbt, sollte unterlassen werden. Insofern ist dieser Aufbruch nach außen, den man dann versucht, – na ja wir kommen innerhalb unseres Regelungssystems nicht weiter, hier angemessene Arbeitsrechtsbedingungen zu finden –, der zweitbeste Weg sicher. Sinnvoller wäre es, dass man diesen Weg des Dritten Wegs eben so weit perfektioniert, dass man sagt, für solche Dienstverhältnisse haben wir vielleicht angepasste Möglichkeiten der Entlohnung.

Ein zweites großes Projekt, das man diesem Semper reformanda des Dritten Weges – dieser stetigen Reformbedürftigkeit des Dritten Weges mit auf den Weg geben könnte –, wäre die Frage einmal, wie halten wir es mit ökumenischen Einrichtungen. Das war vor dreißig Jahren nicht das Problem. Da gab es keine ökumenischen Krankenhäuser. Ich erinnere mich noch, mein Onkel musste noch zum rechten Glauben übertreten, bevor er meine Tante heiraten durfte. Ich habe das auch meiner Frau gesagt. Sie hat sich aber nicht dran gehalten.

(Heiterkeit)

Heute sind wir glücklicherweise ganz anders strukturiert. Wir leben die Ökumene und das zeigt ja auch der heutige Abend. Die Frage ist nur, wie halten wir es mit ökumenischen Einrichtungen? Ich bin einmal gefragt worden: Da wollten zwei Träger, ein kirchlicher, ein katholischer Frauenorden und ein diakonisches Werk zusammen ein Krankenhaus übernehmen, wollten es zusammenlegen. Man hat gemerkt, dass ein 150-Betten-Krankenhaus so nicht überlebensfähig ist. Man wollte das vergrößern, hat es fast auf 300 Betten geschafft, also eine durchaus überlebensfähige Einheit. Und man war ratlos, was man macht. Welches kirchliche Arbeitsrecht ist anwendbar? Die erste Auffassung, die dann lautete: Es gibt überhaupt kein kirchliches Arbeitsrecht sondern weltliches. Das ist ja weder katholisch noch protestantisch also ist es nichts von beidem, also ist es ganz normal weltlich. Das konnte nicht die richtige Antwort sein. Aber die andere Überlegung, die dann mal ins Spiel gebracht wurde, ist ja: Also von den Katholiken verlangen wir die katholischen Loyalitätspflichten, von den Protestanten die protestantischen Loyalitätspflichten. Wir verwenden das Arbeitsrecht der Diakonie, bilden dafür aber eine Mitarbeitervertretung nach katholischem Recht. Also das waren so Vorstellungen, das ist natürlich ganz ungenau und konnte nicht überzeugen. Ich habe versucht, dann so ein paar Lösungswege aufzuzeigen. Aber zum Beispiel beim Mitarbeitervertretungsrecht können Sie in der Tat nicht sagen, was ist hier anzuwenden. Da können Sie sich nur entscheiden, das eine oder das andere, aber sie können nicht mal munter mischen und versuchen, hier als Träger selbst ein eigenständiges Arbeitsrecht zu schaffen. Das wäre meines Erachtens eine wichtige und vielleicht sogar notwendige Aufgabe der Kirchen, hier zukünftig zu sehen, zu handhaben, wie handeln wir mit ökumenischen Krankenhäusern oder sonstigen Einrichtungen. Aber ich weiß, zumindest in Deutschland weiß ich von sieben ökumenischen Krankenhäusern. Und das ist ja schon der Mühe wert, dass man sich hier mal fragt, welches Arbeitsrecht soll Anwendung finden.

Momentan scheint die Praxis zu sein, dass man sich dann irgendwie einigt, entweder katholisch oder evangelisch. Also man könnte ja fragen, ob es hier nicht etwas Gemeinsames gibt, was einheitlich in solchen Einrichtungen angewandt werden kann.

Dritter Punkt, der mir am Herzen liegt, was die Grenzen des kirchlichen Arbeitsrechts angeht. Wo hört es auf? Hier kann ich auch eine ökumenische Bemerkung machen. Es gab eine ganz wunderbare, juristisch furchtbar kluge Entscheidung auf protestantischer Seite. Der dortige Gerichtshof in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten unter Vorsitz von Herrn Minister Schliemann hat die Frage in einer Einrichtung zu beantworten: Wie viel müssen Leiharbeiternehmer in kirchlichen Einrichtungen nach kirchlichem Recht behandelt werden? Müssen Sie AVR bezahlt bekommen oder nicht? Und hier hat er, meines Erachtens sehr gut, danach unterschieden, ist das substituierende Leiharbeiter, die dauerhaft eben reguläre Arbeitsplätze ersetzen soll? Das kann es im kirchlichen Bereich nicht geben. Oder ist es wirklich nur temporäre Leiharbeiter, die kurzfristige Spitzen ausbessern soll, die kurzfristigen Arbeitskräftebedarf versucht abzudecken. Das kann es auch im kirchlichen Dienst geben. Und diese Mitarbeiter sind dann auch nicht in die kirchliche Dienstgemeinschaft so eingebunden, dass sie wie hier den Loyalitätspflichten unterworfen werden und nach dem Dritten Weg berechtigt wären. Diese Trennung also nach der Funktion der Leiharbeiter, die dort in Hinblick auf die Einrichtung Friedenau, wo durch die evangelische Seite entschieden wurde, ist Vorbild gewesen für entsprechende Regelungen auf katholischer Seite. Genau diese Regelung, die dort im Urteil übernommen wurden, scheint mir jetzt die auch zu sein, die auf katholischer Seite allgemein anerkannt ist, dass man eben sagt, es dürfen nur temporäre Leiharbeiter sein. Diese temporäre Leiharbeiter zur Abdeckung kurzfristiger Spitzen kann nur dann angenommen werden, wenn es eben ein untergeordneter prozentualer Anteil an der Belegschaft ist, die hier tatsächlich in Leiharbeit arbeitet. Es ist nicht vorstellbar, dass man sagt: 50 Prozent eurer Belegschaft sind gerade nur temporär kurz gebraucht, sondern das sind auch sehr gute Richtwerte, durch den kirchlichen Gerichtshof in Hannover festgelegt worden. Was hier weiterhin eine Aufgabe bleibt, ist zu fragen, zum Beispiel auch ein beliebiger, ich sage jetzt mal „Trick“. Ein kirchliches Werk gründet ein Leiharbeitsunternehmen, und dieses Leiharbeitsunternehmen verleiht ausschließlich an kirchliche Einrichtungen. Die Frage ist, muss dieses Verleihunternehmen dann AVR anwenden. Meines Erachtens ja. Wenn ich in kirchlicher Hand bin und Mitarbeiter nur in den kirchlichen Dienst verleihe, dann muss ich auch AVR anwenden. Dann ist meine Tätigkeit eben auch Bestandteil der Dienstgemeinschaft und auch des Verkündigungsauftrags bzw. auf diakonische Tätigkeit ausgerichtet und insofern ist auch dies, meines Erachtens, ein Holzweg weg vom Dritten Weg. Hier sollte man ernst bei der Sache bleiben und sagen, auch eine solche Einrichtung, auch ein Leiharbeitsunternehmen in kirchlicher Hand, das an kirchliche Einrichtungen verleiht, ist den Regelungen des Dritten Wegs unterworfen.

**Der Dritte Weg, so ist meine nächste These, ist verfassungsrechtlich geschützt.** Wiederum ist in den vorangegangenen Ausführungen eine nächste These mit angesprochen. Das kirchliche Arbeitsrecht ist verfassungsrechtlich geschützt. Denn den Religionsgemeinschaften ist mit Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137, Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung ein Selbstbestimmungsrecht zugewiesen, das auch auf die arbeitsrechtlichen Be-



ziehungen zu den durch sie Beschäftigten durchschlägt. Die Kirchen haben das Recht zur Ordnung der, so sagt es die Verfassung, „eigenen Angelegenheiten“ und dazu gehören auch die kirchlichen Arbeitsverhältnisse. Daher muss bei der Wertung, ob ein wichtiger zur Kündigung berechtigender Grund vorliegt, ob ein Streik erlaubt ist, oder in welcher Form betriebliche Mitbestimmung möglich ist, die Besonderheit eines Arbeitsverhältnisses zur Kirche Rechnung getragen werden. Hieran wird sich auch in naher Zukunft nicht viel ändern. Dieser Verfassungskompromiss, der nun jetzt seit über 85 Jahren währt, ist eine tragfähige Grundlage auch für die künftige Entwicklung. Allerdings bleiben auch hier wiederum Fragen ungelöst. Und es ist eine ganz zentrale Frage des Dritten Wegs: Inwieweit könnte die Gewerkschaft hingehen und ihn mit eigener Kraft wegwehen? Dass man also sagt, wir streiken im kirchlichen Dienst und es kümmert uns nicht, dass die Kirche ja ein eigenes Instrument zum Ausgleich von Dienstnehmer- und Dienstgeberinteressen geschaffen hat, sondern wir als Gewerkschaft machen uns stark für das Regelungsinstrument nach weltlichem Recht; für den Tarifvertrag. Und wenn eine Gewerkschaft sich stark macht, dann heißt das eben der Ausruf zu Streik und Arbeitskampf. Die Frage ist, wäre das auch im kirchlichen Bereich möglich. Und die Frage ist ganz aktuell, nicht in Baden, hier ist die Welt noch in Ordnung. Aber in Westfalen, – ich habe gesehen, Herr Linzbach ist ja auch hier – hier in Bielefeld hat die Gewerkschaft ver.di schon einmal zu Streiks aufgerufen. Und das ist natürlich von der Sicht der Gewerkschaft ganz verständlich, denn wenig ist ja schwindächtiger als ver.di, was die Austrittszahlen angeht. Wir beklagen uns zu Recht über die hohen Austrittszahlen und den stetigen Rückgang aus der kirchlichen Verbundenheit. Aber die Probleme, die wir haben, hat die Gewerkschaft hoch zwei, also würde man in der Rasananz schrumpfen wie das ver.di tut, müsste einem doch noch mehr Sorge um die Zukunft sein, als das momentan ist. Deswegen ist es ganz logisch, wenn sich eine solche Gewerkschaft einer mit 1,2 Millionen bislang unerschlossenen Arbeitnehmergruppe zuwendet und sagt, hier können wir ja auch wirken. Und wenn man sich anschaut – wir haben immer noch eine gewerkschaftliche Mitgliedschaft im öffentlichen Dienst von ungefähr 25 Prozent. Wenn Sie jetzt mal 25 Prozent von 1,2 Millionen rechnen, dann sind das etwa 270.000. Wenn Sie von 270.000 ein Prozent Beitrag rechnen, da kann man schon lecker Mittag essen.

(Heiterkeit)

Das ist natürlich ein großes Reservoir. Insofern darf man den Gewerkschaften gar nicht verübeln, dass sie die Frage stellen, dürfen wir streiken. Die Gewerkschaften haben sich aufmunitioniert. Es gibt ein Gutachten von Jürgen Kühling, ehemaliger Verfassungsrichter in Karlsruhe, also nicht so weit von hier, jetzt in Hamburg in einer Anwaltskanzlei tätig, der sich ausführlich damit beschäftigt hat zu sagen, warum es ein Streikrecht in der Kirche gibt. Dieser Beitrag ist schon ungefähr sechs, sieben Jahre alt. Da gab es schon einmal einen Versuch. Inzwischen hat er auf Grundlagen dieses Gutachtens – führt er einen Prozess. Die Kirche tut gut daran, die Kirchen tun gut daran, sich hiergegen zu wehren und hier zu dieser Infragestellung ihres eigenen Systems nicht zu klein beizugeben, denn es ist ganz klar, sollten erstmal Streiks für zulässig befunden sein und der Tarifvertrag im kirchlichen Dienst erstreikbar sein, dann ist ein Nebeneinander von Arbeitsrechtlicher Kommission und Tarifvertrag nicht denkbar. Dann wird es auf lange Sicht nur Tarifverträge geben.

Eine Kirche kann durchaus Tarifverträge abschließen, das widerspricht ja nicht dem christlichen Glauben. Und die nordelbische Kirche hat es ja auch getan. Aber was man als Kirche nicht akzeptieren kann, ist der Streik. Denn wenn man von der Dienstgemeinschaft ausgeht, dann ist es eben der Dienstnehmer im kirchlichen Dienst gedacht als einer, der sich mit dem Dienst identifiziert. Und er kann nicht seine Mitwirkung am Heilsauftrag der Kirche unter den Vorbehalt stellen der wechselseitigen Druckausübung zur Verbesserung der eigenen Arbeitsbedingungen, der Drohung, die Arbeit niederzulegen, wenn das eigene Salär nicht aufgebessert wird. Es ist gut und richtig, dass die Kirchen eben hier ihr den eigenen Weg gefunden haben. Und ich glaube das bleibt ihr verfassungsrechtliches Recht.

Die Kirchen haben darauf geantwortet, und es kursiert momentan ein meines Erachtens sehr gut geschriebenes Gutachten vom Kollegen Robbers aus Trier, der sich dieser Frage angenommen hat, sehr lang und sehr breit geschrieben; 120 Seiten, man könnte ein bisschen kürzer auch schreiben. Aber es ist vielleicht ganz gut, dass das ganz grundsätzlich aufgearbeitet wurde. Weil wir unter uns sind, erlaube ich mir, ein, zwei Fragen zu stellen.

Ich glaube die Position der Kirchen ist hier mustergültig dargestellt. Ich würde dem Gutachten in einem Punkt nicht folgen, wo man besser meines Erachtens geschwiegen hätte. Nämlich die These Robbers ist auch dort, wo die Kirche nicht den Dritten Weg zur Verfügung stellt und nur sagt, ihr dürft nicht streiken. Auch dort ist das verfassungsrechtlich geschützt. Und das glaube ich eben nicht. Ich glaube nicht, dass das eine Freiheit zur Beliebigkeit ist. Und ich glaube, soweit wir den Dritten Weg verlassen, dass dann eben zu Recht auch die verfassungsrechtliche Frage gestellt wird, ob die Kirche nicht auch durch Streik zu angemessenen Arbeitsbedingungen gezwungen werden kann. Glücklicherweise ist diese Frage nicht aktuell und nicht relevant, weil die Kirchen sich ja zum Dritten Weg verpflichtet haben. Und deswegen, glaube ich, hätte man dieses Fass nicht aufmachen müssen. Aber ich glaube zumindest langfristig hat man hier eine Flanke offen. Ich würde nach außen, wenn ich den kirchlichen Bereich verteidigen würde und das würde ich auch immer tun und das sollte man auch immer tun, würde ich ungern mich soweit hinauslehnen und sagen, egal, was die Kirche macht, sie kann nicht mit Streik verpflichtet werden zum Tarifvertrag. Sondern da muss man genau schauen, dass man eben sieht, weil wir die Sache ja selber in die Hand genommen haben, zumindest deswegen kann es nicht sein, dass wir durch Streik zu alternativen Regelungsmechanismen gezwungen werden. Zwischen Herrn Robbers und mir passt letztendlich kein Blatt Papier, das sind letztlich vielleicht nur Nuancen, wenn man sich tatsächlich die aktuelle Situation ansieht. Aber ich glaube, sollten die Kirchen sich entscheiden, zurück zum ersten Weg zu gehen, dann würde diese Differenz, die wir vielleicht in der Argumentation haben, offenbar werden und ich weiß nicht, ob dann auch in dieser zunehmend säkularen Welt, in der wir uns befinden, diese extremen Positionen oder die extremeren Positionen besser zu verteidigen sind, als vielleicht etwas, was auf Kompromiss hin schon angedacht ist. Im Status quo sind sich alle billig und gerecht Denkenden einig, dass es ein Streikrecht nicht geben kann. Wenn Sie sehen, wer etwas anderes vertritt, dann werden Sie auch feststellen, dass das nicht der Mainstream sozusagen der Juristen ist. Das ist dann eine ganz zahlenmäßig auch eher begrenzte Gruppe. Insofern glaube ich, dass die Kirche auch hier zu Recht die Brust wölbt und nach vorne schreitet

und diesen Status quo auch gerichtlich verteidigen will. Ich bin da sehr zuversichtlich, dass die weltlichen Gerichte hier das christliche Proprium auch in der Gestaltung der arbeitsrechtlichen Regelung anerkennen.

**Der Dritte Weg, so lautet meine vorletzte These, ist verfassungsrechtlich zwar geschützt, aber europarechtlich in Frage gestellt.**

Europa ist die große Unbekannte im kirchlichen Arbeitsrecht. Warum? Weil das kirchliche Arbeitsrecht ist eine Besonderheit in Deutschland. Das ist durchaus nicht so, zum Beispiel in den USA, in dem Land der unbegrenzten Möglichkeiten, kann eine kirchliche Einrichtung auch nicht bestreikt werden. Also insofern braucht man sich da nicht zu verstecken vor Weimarer Tradition, sondern man kann durchaus sagen, diesen Kompromiss, den wir gefunden haben, dass die Kirchen nicht durch die Gewerkschaften zum Tarifvertrag gezwungen werden können, ist auch in anderen Ländern so akzeptiert worden. Es gab schon in den Siebzigerjahren hier eine grundlegende Entscheidung im Hinblick auf die katholische Diözese von Chicago. Das ist dort auch allgemein akzeptiert inzwischen. Aber in Europa haben wir es eben so, dass viele europarechtliche Regelungen diese Besonderheit des kirchlichen Arbeitsrechts in Deutschland schlichtweg nicht kennen und deswegen nicht Rücksicht darauf nehmen können. Der Europäische Gerichtshof hat der Entscheidung Laval – eine europäische Entscheidung wird immer nach den Parteien benannt, und eine davon war eben Laval, – hat es ein Grundrecht auf kollektives Verhandeln geschaffen, also gesagt: Arbeitnehmer, eine Gewerkschaft hat ein Recht, ein europarechtlich geschütztes Recht, kollektiv zu verhandeln, und dazu gehören letztlich auch Streikmaßnahmen. Die Frage ist, haben wir jetzt eine europarechtliche Streikgarantie auch im kirchlichen Dienst? Ich denke, das ist nicht der Fall. Spätestens, wenn der Verfassungskompromiss unterschrieben wurde – Herr Klaus zögert ja noch – aber da er der Letzte ist, der hier noch unterschreiben muss, darf man eigentlich zuversichtlich sein, dass er auch noch seine Unterschrift finden wird – dort haben wir eine Erklärung, dass die Europäische Union die Eigenart des jeweiligen nationalen Staatskirchenrechts akzeptiert. Und insofern glaube ich auch, dass dies ein Schutz ist vor allzu weiter Interpretation dieser Entscheidung Laval in den kirchlichen Bereich hinein. Ich glaube auch nicht, dass es für die Kirche im Bereich die erste Fragestellung ist, die diese Entscheidung aufwirft. Wenn man tatsächlich ein solches uneingeschränktes, unmodifizierbares Streikrecht für jedermann, für jeden Arbeitnehmer aufgrund europäischen Rechts annehmen wollte, dann müsste man auch fragen, warum denn der Beamte nach deutschem Recht nicht streiken kann. Das wird weiterhin so bleiben. Und ich glaube, dass das europarechtlich nicht in Frage gestellt wird. Andere europarechtliche Angriffe betreffen nicht den Dritten Weg. Sie kennen das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Und hier fand ich es gut und richtig wie da in gelebter Ökumene ... Es war ein protestantischer Fall in Hamburg, wo eine Migrationsberaterin, die für die Diakonie arbeiten sollte, zurückgewiesen wurde, weil sie Muslima war. Diese Zurückweisung ist dann durch die Arbeitnehmerin als diskriminierend geltend gemacht worden vor Gericht. Und es war die Frage, inwieweit dürfen kirchliche Einrichtungen nach der Religion differenzieren. Hier haben katholische Kirche und evangelische Kirche gemeinsam sich dazu entschlossen diesen Fall nach vorne zu bringen und mitzubetreuen, um diese Exemption, die momentan Paragraf 9 AGG vom Verbot der Diskriminierung wegen der Religion für die Kirchen bereit hält, auch tatsächlich nach außen hin zu verteidigen. Die

Entscheidung ist dann nicht zum Bundesarbeitsgericht gekommen, aber schon die zweite Instanz hat den Kirchen Recht gegeben. Und auch insofern wäre ich mutig, den bestehenden Status quo zu verteidigen. Sie haben das Verfassungsrecht auf ihrer Seite.

**Meine letzte These: Der Dritte Weg ist ein bewährter Weg, den es weiter zu gehen gilt.**

Diese letzte These ist eine Summa. Das ganze kirchliche Arbeitsrecht ist ein bewährter Weg, den es weiter zu gehen gilt. Ausgliederung aus dem kirchlichen Dienst ist kein Königsweg, sondern kann nur Notausgang sein für ein sonst nicht mehr zu bewältigenden Kostendruck. Denn dass die verfassungsrechtlich gebotene Modifikationen des allgemeinen Arbeitsrechts hinnehmbar für den kirchlichen Arbeitnehmer sind, der kirchliche Dienst in verschiedener Hinsicht ein attraktiver Arbeitgeber ist, der gewichtige Vorzüge gegenüber dem weltlichen Arbeitgeber hat, lässt sich auch in der Praxis belegen. Wir haben einen Sozialplanpflichtigkeit unabhängig von der Größe der Einrichtung. Wir haben in jeder kirchlichen Einrichtung eine Mitarbeitervertretung. Und es ist ja durchaus nicht so, dass in jedem weltlichen Bereich ein Betriebsrat besteht. Da sind ja die meisten Betriebe oder viele Betriebe ohne. Wir haben keine tariflosen Zustände, sondern wir haben in kirchlichen Einrichtungen eben die Regelungen der arbeitsrechtlichen Kommission. Insofern ist der kirchliche Dienst ein durchaus begehrter privilegierter und für den Arbeitnehmer sehr akzeptabler Dienst. Vergangenen Donnerstag beim Deutschlandfunk bei einem Interview, – die sich auch dieser Frage Dritter Weg und kirchliches Arbeitsrecht zuwenden wollen –, war die Eingangsfrage: Wieso hat es denn der kirchliche Arbeitnehmer schlechter als der weltliche? Da habe ich dann gesagt, die Frage ist falsch gestellt, und habe erläutert, dass dem durchaus nicht so ist. Aber ich glaube, es ist Aufgabe auch aller, die wir an diesem System mitwirken und aller, die hier versammelt sind, diese besondere Qualität des kirchlichen Dienstes auch in seiner rechtlichen Gestaltung mit seinem Arbeitnehmerschutz nach außen hin zu verteidigen und deutlich machen, dass es hier darum geht, Errungenschaften zu verteidigen und nicht einseitige Gestaltungsmacht des Dienstgebers.

Insofern halte ich es auch nicht für zulässig, dass man den kirchlichen Dienst allein an den Vergütungsgruppen des öffentlichen Dienstes misst. Wenn man sagt, weil man schlechter behandelt ist als der öffentliche Dienst, ist man ein Arbeitgeber zweiter Klasse. Man muss anschauen, welche Dienste die denn nach TVöD nur nominell bezahlt werden, werden denn in der Praxis tatsächlich nach TVöD bezahlt werden. Welche Reinigungskräfte sind denn noch unmittelbar in öffentlicher Hand? Welche Menschen arbeiten denn noch unter dem TVöD, zum Beispiel, ich kann es für die Universität Bonn sagen, unsere Mensa vergütet ihre Angestellten nicht nach dem TVöD sondern nach MBG Tarifen. Und insofern ist es vielleicht auch noch nicht ganz fair, wenn man in jeder kirchlichen Einrichtung jeden Dienst, der da verrichtet wird, mit dem öffentlichen Dienst vergleicht. Wenn Sie insofern die Regelung des kirchlichen Dienstes zu größerer Modifikation finden auch in den Lohngruppen, dann ist das vielleicht auch ein Weg, der Outsourcing weniger attraktiv macht und unnötig macht, weil er Ventile eben in dem kirchlichen Bereich selber schafft. Wer allzu stark sich in seinen Regelungen stellt, der wird dann auf externe Restriktionen auf einmal treffen, auch ausbrechen aus dem kirchlichen Dienst, und das kann nicht dauerhaft seiner Glaubwürdigkeit dienen. Eben dennoch ist es für den kirch-

lichen Arbeitgeber, der verstärkt dem Kostendruck ausgesetzt ist, der Schritt ins weltliche Arbeitsrecht zuweilen erwägenswert. Er sollte ihn aber sehr vorsichtig tun und er sollte ihn nicht systemwidrig tun und sollte ihn nicht in Umgehung des kirchlichen Rechts tun, das dient nämlich nicht seiner Glaubwürdigkeit. Will das kirchliche Arbeitsrecht, will der Dritte Weg auch weitere dreißig Jahre gelten, dann muss er vor allem ein glaubwürdiger sein.

Ob das große Engagement – ich setze hier zum Schlusswort an – der Kirchen nicht zuletzt im sozialen Bereich auch in Zukunft sinnvoll ist, entscheidet freilich weder das Verfassungsrecht, weder das Europarecht noch das Arbeitsrecht, sondern die Art und Weise, wie die Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst ihre Aufgaben begreifen und ausfüllen. Die Wahrung des kirchlichen Propriums ist Aufgabe der Kirche und ihrer Mitarbeiter, nicht des Staates. Der verehrte Herr Landesbischof hat es heute in seinen Predigtworten schon deutlich gemacht. Der kirchliche Dienst lebt von seinen Mitarbeitern, auch die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Arbeitsrechts lebt von der Einstellung der Mitarbeiter und wie weit diese sich tatsächlich auch als kirchlich

empfinden. Der rechtliche Rahmen freilich muss gesetzt werden innerhalb dessen sich dieser kirchliche Dienst realisieren kann. Betrachtet man das Gros der arbeitsrechtlichen Judikate, so zeigt sich, dass die Gerichte nach wie vor bereit sind, die sich aus dem kirchlichen Selbstverständnis ergebenden Besonderheiten so weit wie möglich zu berücksichtigen und dies nicht nur, wie es scheint, weil die Bastion des Verfassungsrechts, die Bastion des Artikel 140 Grundgesetz i. V. m. Art 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung so uneinnehmbar ist, sondern aus dem ernsthaften Bemühen und Anerkenntnis heraus der Kirchen keine Fesseln anzulegen, die sie in der Erfüllung ihres Sendungsauftrages, ihrer der gesamten Gesellschaft dienlichen karitativen Arbeit behindert könnten. Das ist gut so, auch gut für die Zukunft. Freilich in der Losung vom heutigen Tag der Herrnhuter Losung ist Hebräer 11,6 gewählt worden: „Ohne Glauben ist's unmöglich Gott zu gefallen.“ Ohne Glauben ist es letztendlich vielleicht auch nicht möglich, das kirchliche Arbeitsrecht glaubhaft in die nächste Generation zu tragen. Dass uns dieser Glaube erhalten bleibt, dafür sollten wir alle beten. Herzlichen Dank für Ihr Zuhören.

# XIII Verhandlungen

---

13

Die Landessynode tagte im „Haus der Kirche“ in Bad Herrenalb.

---

## Erste öffentliche Sitzung der dritten Tagung der 11. Landessynode

Bad Herrenalb, Montag, den 19. Oktober 2009, 9:00 Uhr

---

### Tagesordnung

#### I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

#### II

Begrüßung / Grußworte

#### III

Entschuldigungen

#### IV

Nachruf

#### V

Bekanntgaben

#### VI

Glückwünsche

#### VII

Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

#### VIII

Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse

#### IX

Einführung in den Haushalt 2010/2011

Oberkirchenrätin Bauer

#### X

Aktivitäten im Melanchthonjahr und Eröffnung der Ausstellung „Melanchthon – Grenzen überwinden“

Pfarrer Dr. Martin Schneider

#### XI

Bericht zum Stand der Bezirksstrukturreform in der Landeskirche

Oberkirchenrätin Hinrichs

#### XII

Bericht von der Zukunftswerkstatt der EKD in Kassel

Oberkirchenrat Prof. Dr. Nüchtern

(vertagt)

#### XIII

Bericht von der 13. Vollversammlung der KEK in Lyon

Pfarrerin Monika Lehmann-Etzel Müller und Dekan Günter Ihle

#### XIV

„Berufen, die eine Kirche zu sein ...“ – Konsequenzen aus der 9. Vollversammlung des ÖRK in Porto Alegre

Oberkirchenrat Stockmeier

(vertagt)

#### XV

Verschiedenes

#### XVI

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

---

#### I

### **Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der dritten Tagung der 11. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht die Synodale Handtmann.

(Die Synodale Handtmann spricht das Eingangsgebet.)

#### II

### **Begrüßung / Grußworte**

Präsidentin **Fleckenstein**: Einen herzlichen Gruß Ihnen allen hier im Saal, liebe Brüder und Schwestern! Ich begrüße alle Konsynodalen zu unserer dritten Tagung.

Ich begrüße herzlich die Mitglieder des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats.

Unser Landesbischof, dem wir ebenso wie allen weiteren Beteiligten für die Gestaltung des gestrigen Eröffnungsgottesdienstes danken, kann noch nicht bei uns sein. Er muss an der Sitzung des Kuratoriums der Wittenberg-Stiftung und an der Unterzeichnung eines Staatskirchenvertrags in Berlin teilnehmen.

Am 17. Juni hat der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung Herrn Dekan Dr. Matthias Kreplin zum neuen *Leiter des Referats „Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft“* be-

rufen. Herr **Oberkirchenrat Dr. Kreplin** wird aufgrund einer anderweitigen dienstlichen Verpflichtung erst im Laufe des Vormittags bei uns sein können. Wir werden ihn dann in der Synode noch einmal willkommen heißen.

Herr **Oberkirchenrat Prof. Nüchtern** hat eine *neue Aufgabe* übernommen. Er ist jetzt in Zuordnung zum Landesbischof für *theologische Grundsatzfragen der geistlichen Leitung* zuständig.

Frau Oberkirchenrätin Hinrichs danken wir herzlich für die Morgenandacht.

Wir freuen uns, heute wieder Gäste begrüßen zu können:

Es ist mir eine besondere Freude, den Präses unserer Partnerkirche, Herrn Andreas **Böer** mit Gattin aus der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bei uns begrüßen zu dürfen. Schön, Herr Böer, dass es möglich war, dass Sie es terminlich geschafft haben, gestern und heute bei uns zu sein.

(Beifall)

Ich begrüße herzlich die Vizepräsidentin Angelika **Keller** als Vertreterin der Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz. Herzlichen Glückwunsch zu Ihrer Wahl in dieses Amt! Wir freuen uns auch über die Wiederwahl von Herrn Präsident Franck. Meinen Glückwunsch habe ich schon im Juli übermitteln können.

(Beifall)

Ich begrüße sehr herzlich die Vorsitzende des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Freiburg, Frau Christel **Ruppert**.

(Beifall)

Die Grußworte der drei Genannten werden wir im Verlauf der Sitzung hören und wir freuen uns darauf.

Als Vertreter des Lebenszentrums Adelshofen begrüße ich Herrn Bruder Hubert **Weiler**. Seien auch Sie herzlich willkommen!

(Beifall)

Ebenso herzlich begrüße ich Frau Heidemarie **Isecke** als Vorsitzende der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Hochrhein und Herrn Karl **Kreß** als Vorsitzenden der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Adelsheim-Boxberg.

(Beifall)

Beide Vorsitzende der Bezirkssynoden waren schon einmal bei uns in der Synode. Ich finde es schön, dass Sie gesagt haben, wir würden gerne noch einmal kommen, weil wir doch wertvolle Impulse aus der Arbeit der Landessynode in unsere Arbeit der Bezirkssynoden mitnehmen können. Ich denke, die Vernetzung der synodalen Arbeit in die Bezirke hinein ist auch eine ganz wichtige Sache. Ich freue mich, dass Sie wieder bei uns sind.

Ein herzlicher Willkommensgruß gilt dem Landesjugendpfarrer, Herrn Dr. Thomas **Schalla**, als Vertreter der Landesjugendkammer.

(Beifall)

Herzlich begrüßen wir auch in unserer Mitte die Delegation der Lehrvikare und Lehrvikarinnen der Ausbildungsgruppe 2009 a: Frau Birte Schwiderski, Frau Kristina Wagner, Herrn Erasmus Hariawang und Herrn Daniel Liske, die Studierenden der Evangelischen Hochschule Freiburg: Herrn Frederik Lowin und Herrn Christian Markl und ebenso die Theologiestudierenden Frau Laura Artes und Herrn Dominik Wille.

(Beifall)

Herr Domkapitular Monsignore Dr. Eugen Maier von der Erzdiözese Freiburg, Herr Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach von der EKD, Herr Dr. Ulrich Oelschläger aus dem Synodalvorstand der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Herr Superintendent Christof Schorling von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden, Herr Alfred Gronbach, der leitende evangelische Militärdekan aus München und Reverend Godfrey Cunningham, unser missionarischer Mitarbeiter, sind an der Teilnahme an unserer Tagung verhindert, begleiten unsere Tagung aber mit herzlichen Segenswünschen.

Herr Dekan Günter **Ihle**, Frau Pfarrerin Monika **Lehmann-Etzelmüller** und Herr Pfarrer Dr. Martin **Schneider** werden im Rahmen unserer Tagesordnung zu verschiedenen Themen informieren. Einstweilen ein herzliches Willkommen auch an Sie!

(Beifall)

Sehr herzlich begrüße ich unseren Pressesprecher, Herrn Kirchenrat Marc Witzenbacher. Unser Gruß gilt auch allen Vertreterinnen und Vertretern der Medien mit einem herzlichen Dankeschön für Ihr Interesse und Ihre Berichterstattung.

### III Entschuldigungen

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt III, Entschuldigungen.

Synodaler **Wermke**: Für die ganze Dauer der Tagung mussten sich entschuldigen die Synodalen Dr. Kröhl, Prinz zu Löwenstein, Remane und Staab. Einige Synodale sind zeitweilig verhindert.

Präsidentin **Fleckenstein**: Damit kann ich feststellen, dass die Synode unbedenklich beschlussfähig ist. Wir werden die Anwesenheit nachher noch einmal ausdrücklich durch Namensaufruf feststellen.

### IV Nachruf

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte die Synode, sich zu erheben.

(Geschieht)

Am 1. Mai 2009 verstarb Frau Dr. Adelheid Bullinger im Alter von 77 Jahren. Die ehemalige Richterin am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim war seit 1981 Mitglied des kirchlichen Verwaltungsgerichtes der Evangelischen Landeskirche in Baden und seit 1995 dessen Vorsitzende. Frau Dr. Bullinger war in vielen Bezügen in unserer Kirche engagiert. Anlässlich des Jubiläums „75 Jahre kirchliches Verwaltungsgericht“, das wir im Oktober 2003 in unserer Synode festlich begangen haben, konnten wir die Verstorbene mit einem eindrücklichen Bericht erleben.

Die Gerichtsbarkeit unserer Landeskirche verliert mit Frau Dr. Bullinger eine Persönlichkeit, die mit großer Erfahrung und Sensibilität die Streitfälle zu behandeln wusste. Adelheid Bullinger hat sich um die Rechtsprechung der Evangelischen Kirche verdient gemacht.

In Dankbarkeit für die Dienste der Verstorbenen in unserer Kirche gilt unser Mitgefühl ihren Angehörigen.

Ich bitte Herrn Oberkirchenrat Viktor, ein Gebet zu sprechen.

(Oberkirchenrat Viktor spricht ein Gebet.  
Die Synode nimmt wieder Platz.)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank.

## V

### **Bekanntgaben**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe eine Reihe Bekanntgaben für Sie.

Die **Kollekte** beim Eröffnungsgottesdienst gestern Nachmittag zugunsten des „Ökumenischen Forums für Frieden, Wiedervereinigung und Entwicklungszusammenarbeit auf der koreanischen Halbinsel“ betrug 670,13 Euro. Herzlichen Dank dafür!

Liebe Brüder und Schwestern! Sie haben über Ihre Fächer mein Grußwort beim Pfarrertag mit dem Kurzbericht über meine Reise mit der EKD-Delegation nach Korea erhalten (siehe Anlage 23). Ich möchte Sie besonders auf die Fürbitte für das Friedensgebet in Pjöngjang in unseren Gottesdiensten am 1. November hinweisen. Weiterhin haben Sie ein Kuvert mit Unterlagen des Evangelischen Missionswerks in Südwestdeutschland erhalten. In diesen Unterlagen finden Sie auch den *Gebetsaufruf des EMS zum 9. November für verfolgte Christen*. Beide Gebetsaufrufe möchte ich Ihnen ans Herz legen. Die Menschen in Korea haben unsere Solidarität und Fürbitte dringend nötig.

Zur **Kollekte der Frühjahrstagung** zugunsten der Albertville-Realschule in Winnenden hat uns die Schullektorin, Frau Astrid Hahn, ein Dankschreiben geschickt. Sie dankt für unsere Anteilnahme und unsere Unterstützung. Unsere Kollekte wird für die Schulseelsorge und die Trauerbegleitung verwendet.

Wir haben in der Zeit seit der letzten Tagung **Besuche bei anderen Synoden und beim Diözesanrat** durchgeführt.

Die Tagung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz im Mai 2009 in Berlin hat die Synodale Dr. von Hauff besucht.

Bei der Tagung der Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz im Juli 2009 in Speyer war Herr Vizepräsident Fritz anwesend.

Herr Fritz hat ebenso die Tagung der Synode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg im Juli 2009 in Stuttgart besucht.

Die Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken am 16. und 17. Oktober 2009 in Freiburg hat ebenfalls Herr Vizepräsident Fritz besucht.

Herzlichen Dank allen Genannten!

Über Ihre Fächer haben Sie die vom Rat der EKD veröffentlichte Broschüre „Der Gottesdienst“ erhalten. Der Rat der EKD hat diese Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis des Gottesdienstes in der evangelischen Kirche Anfang letzter Woche zum Ende seiner Amtszeit herausgegeben. Ich hatte die Freude, in der Ad-hoc-Kommission mitzuarbeiten. Diese Veröffentlichung ist die dritte in der Reihe der insbesondere für die geistliche Arbeit in den Gemeinden bestimmten Orientierungshilfen. Die Orientierungshilfen zum Abendmahl und zur Taufe haben die Mitglieder der Landessynode bereits erhalten.

Ebenfalls über Ihre Postfächer haben Sie zwei Z-Cards mit zweisprachigen Gebets- und Segenstexten erhalten. Diese werden vom Evangelischen Missionswerk in Deutschland kostenlos und versandkostenfrei abgegeben. Wenn Sie an weiteren Exemplaren interessiert sind, können Sie diese unter „www.mission.de“ anfordern.

Vom Evangelischen Rundfunkdienst Baden wird die Redaktionsleiterin, Frau Waltraud Riemer, zu uns kommen. Geschäftsführer und Chefredakteur Hanno Gerwin möchte am Mittwoch am Rande der Synodaltagung wieder TV-Interviews mit einzelnen Synodalen über ihr Engagement in Kirche und Gesellschaft führen. Die Interviews werden am ERB-Stand vor der Kapelle von 10 Uhr bis 16 Uhr aufgezeichnet.

Heute wird Frau Dr. Gundacker vom ERB mit einem kleinen Stand im Foyer anwesend sein. Dort können Sie sich bereits gedrehte Interviews mit Synodalen anschauen.

Zur Kommunikationsplattform unserer Landeskirche, dem *Intranet*, haben der Bereich Organisation und IT im Evangelischen Oberkirchenrat und das Synodalbüro einen *Fragebogen* entwickelt. Diesen Fragebogen haben alle Synodale über ihre Fächer erhalten. Wir möchten Sie über Ihr Nutzungsverhalten und Ihre Zufriedenheit befragen. Selbstverständlich nehmen wir auch gerne Anregungen und Kritik auf. Mit Ihren Angaben unterstützen Sie uns bei den weiteren Planungen und bei der Weiterentwicklung des Intranets.

Ich bitte Sie, den Fragebogen auszufüllen und bis Donnerstag an Frau Grimm zurückzugeben.

Ich möchte Sie auf drei PCs mit Internetzugang noch hinweisen, die Sie bis zum Freitag vor den Seminarräumen 7 und 8 vorfinden und benutzen können.

Der Ältestenrat hat gestern auf Wunsch des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen beschlossen, dass **die Eingabe von Mitgliedern des Gesamtausschusses zur Änderung des MVG-Gesetzes**, die schon als **Eingabe OZ 2/1** zur Frühjahrstagung 2009 angenommen wurde, erst zur **Behandlung in der Frühjahrstagung 2010** vorgesehen ist. Da der Gesamtausschuss noch ein externes Gutachten einholen möchte und außerdem die EKD-Synode in ihrer Tagung Ende des Monats das MVG-Gesetz novelliert, ist die Behandlung vor der Frühjahrstagung 2010 nicht sinnvoll.

Noch ein Hinweis zur Tagesordnung: Wir werden im Laufe dieser Tagesordnung noch einen Punkt zur Behandlung einschieben müssen, um sinnvolle Beratungen zu ermöglichen. Berichte sind ja nur sinnvoll, wenn sie vor den Beratungen zu uns kommen. Wir werden zur Verabschiedung des Bildungsgesamtplans heute noch Hinweise von Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Schneider-Harpprecht und von Herrn Prof. Dr. Rupp erhalten. Das schieben wir zwischen zwei Tagesordnungspunkte ein.

## VI

### **Glückwünsche**

Präsidentin **Fleckenstein**: Auch heute kann ich wieder einige Glückwünsche an Konsynodale zu runden und halbrunden Geburtstagen aussprechen.

Am 6. Mai vollendete der Synodale Zobel das 60. Lebensjahr.

Am 28. Mai feierte die Synodale Gassert den 70. Geburtstag.

(Oh-Rufe)

Ja, man sieht es ihr überhaupt nicht an, das ist wohl wahr. Synode hält jung, Frau Gassert!

Am 15. Juni wurde der Synodale Lederle 50 Jahre alt, am 24. Juni der Synodale Seemann 65 Jahre und am 28. Juli die Synodale Kampschröer 50 Jahre.

Auch in den Reihen des Kollegiums ist ein runder Geburtstag zu vermerken:

Am 27. April konnte Frau Oberkirchenrätin Hinrichs ihren 50. Geburtstag feiern.

Den Genannten nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche, aber auch allen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung. Ich wünsche Ihnen allen Gottes Segen und Gottes gutes Geleit.

Herr Oberkirchenrat Dr. Nüchtern wurde im April zum außerplanmäßigen Professor für praktische Theologie an der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg ernannt. Herzlichen Glückwunsch dazu, Herr Prof. Dr. Nüchtern!

(Beifall)

Herr Wermke wurde im Juli zum ersten Stellvertreter des Bürgermeisters der Gemeinde Ubstadt-Weiher gewählt. Zu diesem Amt gratulieren wir Ihnen ganz herzlich, Herr Wermke,

(Beifall)

wengleich wir alle wissen, dass mit weiteren Ämtern auch weitere Arbeit verbunden ist. Wir können das aber gut verstehen, so wie wir Ihr Engagement in der Synode erleben, dass die Gemeinde Ubstadt-Weiher das auch so sieht.

Und noch zwei Glückwünsche:

Wir freuen uns über Nachwuchs in der Synode und gratulieren unserem Konsynodalen Neubauer zur Geburt seiner Tochter Rabea Sanja am 26. April 2009

(Beifall)

und unserer Konsynodalen Staab zur Geburt ihrer Tochter Antonia Marie am 23. September 2009. Es wird ein Glückwunschkärtchen für Frau Staab durch die Synode gehen.

(Beifall)

## VII

### **Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit**

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zur Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit.

(Synodaler **Wermke**  
stellt durch alphabetischen Namensaufruf  
die Anwesenheit der Synodalen fest.)

Vielen Dank. Die Beschlussfähigkeit der Synode hatte ich schon ausdrücklich festgestellt.

## II

### **Grußworte**

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Nun möchte ich gerne Herrn Präses Böer um ein Grußwort bitten.

Präses **Böer**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Ich freue mich sehr, dass ich hier bei Ihnen sein darf. Ich habe mehrmals einen Anlauf genommen, nun hat es endlich geklappt. Ich freue mich umso mehr, als ich es für sehr wichtig halte, dass wir diese gegenseitigen Besuche zwischen unseren Synoden wachhalten und wahrnehmen. Es ist wichtig, dass man nicht nur voneinander weiß, sondern auch wahrnimmt, was wird dort gedacht, was wird geredet und wie geht der Weg der jeweiligen Kirche, vor allem wenn es die Partnerkirche ist, voran.

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz – ich habe geschmunzelt, als Frau Fleckenstein die Bezeichnung vorhin genannt hat – zeigt schon vom Namen, dass dies ein endloser Name ist, ein Ungetüm, und manchmal habe ich sogar das Gefühl, dass diese Kirche ein Ungetüm ist.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Zumindest ist sie sehr vielschichtig, und das zeigt auch dieser Name. Sie zeigt auch ein Stück der Geschichte, die wir in den letzten Jahren gegangen sind: Zusammenführung Berlin-Brandenburg, Ost- mit Westberlin. Ich habe das noch nicht miterleben können, weil ich aus dem fernen Osten komme, die dann dazu gekommen sind, nämlich aus der schlesischen Oberlausitz.

Es ist ein schwieriger Weg, der längst nicht abgeschlossen ist. Wir spüren ständig, dass diese Vielschichtigkeit an den unterschiedlichsten Stellen uns immer wieder Sorgen macht. Ich denke aber, es ist ganz wichtig, dass wir diesen Weg gegangen sind. Wir sind so selbstbewusst, dass wir sagen, wir haben damit einen starken Impuls in die EKD hineingesetzt, indem es wirklich möglich ist, dass wir uns als Kirche auch so verändern, wie wir es für die künftige Arbeit benötigen. Es geht darum, dass wir unsere Ressourcen bündeln, etwas miteinander tun und uns nicht permanent verschleißen, indem wir einen Aufwand an Stellen betreiben, wo es einfach nicht mehr tragbar ist. Ich sage das einmal auf einen Nenner gebracht: dabei geht es auch um die immer geringer werdenden Kirchensteuermittel, wenn wir diese weiter fröhlich verschwenden. Dieser Weg ist nicht beendet, er ist aber steinig. Das spüren wir auch im Augenblick. Es geht zurzeit auch in unserer Landessynode – bei der nächsten Tagung werden wir das aufrufen – um die Veränderung der Anzahl der Sprengel von vier auf drei. Dann schlagen die Wellen natürlich hoch, da jeder sich entsprechend in seinem Bereich eingerichtet hat.

Die Unterschiedlichkeit in dieser Landeskirche kann man sich sehr gut daran deutlich machen, wenn man den „Schock Berlin“ erlebt mit dem Trubel und der vielgestaltigen Bevölkerung und danach die Ruhe und Abgeschiedenheit von Brandenburg oder Teilen der Lausitz. Die in Brandenburg verfolgte Politik der Wachstumskerne verstärkt meines Erachtens die Probleme, die wir mit der demographischen Entwicklung haben, noch weiter. Es ist nach wie vor das Wegzugsverhalten vom Land in die Stadt zu spüren. Es gibt inzwischen Orte, die uns nicht nur dadurch Sorge machen, dass eine zunehmende Entkirchlichung gegeben ist, sondern es sind einfach keine Menschen da. In der nördlichen Oberlausitz – ich kenne das exakt aus dem eigenen Landkreis – gibt es eine Gemeinde mit 300 Einwohnern, wo es keine Frauen im gebärfähigen Alter mehr gibt. Da müssen wir uns fragen, was hat das für Folgen für diesen Ort und was hat das dann für Folgen für unsere Kirche?

Auf der anderen Seite gibt es zum Beispiel massive Probleme in Berlin, was bei Ihnen zwischenzeitlich auch angekommen sein wird, hinsichtlich der weiteren Finanzierung und Gestaltung des Religionsunterrichts. Der Volksentscheid hat nicht den gewünschten Erfolg gebracht, das Fach Religion in Berlin als ordentliches Lehr-Wahlpflichtfach zu etablieren. Der Berliner Senat, über dessen Zusammensetzung ich mich hier nicht auslassen möchte – da werde ich zu leidenschaftlich –, tut natürlich alles dafür, uns nicht gerade weiter

in der Weise zu unterstützen, dass wir die Finanzierung gut hinbekommen. Wir werden vom 11. bis 14. November unsere Herbstsynodaltagung haben. Sie wird wie bei Ihnen Haushaltssynode sein. Dabei wird es ein ganz ernstes Thema sein, darüber nachzudenken, wie wir künftig Religionsunterricht in dieser Stadt Berlin gestalten können, bei zwei völlig unterschiedlichen Traditionen: Westberlin mit etabliertem Religionsunterricht und Ostberlin, wo der Religionsunterricht an den meisten Schulen nach wie vor als ein Fremdkörper gesehen wird. Es geht dabei auch um die Frage, wie wir es finanzieren können.

Dieses wird aber, wie ich hoffe, nicht unser Hauptthema sein. Das Hauptthema bei dieser Tagung heißt Migration und Integration. Auch dieses ist vordergründig ein Hauptstadtthema, ist aber eines, das unbedingt ansteht. Wir verfolgen vor allem in den Ballungszentren die Diskussion, wie wir mit anderen Religionen umgehen, aber auch wie wir mit anderen christlichen Kirchen umgehen. Es gibt eine ganze Anzahl von ausländischen christlichen kirchlichen Gemeinden in Berlin. Dieses Verhältnis soll neu bestimmt werden. Wir werden dazu eine umfassende Ausstellung von Aktivitäten aus den einzelnen Regionen unserer Kirche dort präsentieren.

Ein Dauerbrenner im Zusammenhang auch des Haushalts ist natürlich immer wieder kirchliches Bauen. Ich habe schon etwas zu der Frage der Entleerung der ländlichen Räume gesagt. Wenn Sie einmal die Gelegenheit hatten, durch Brandenburg zu fahren, dann sehen Sie auch die Schätze von Brandenburg. In den brandenburgischen Dörfern sind das die Dorfkirchen, eine schöner als die andere. Dazu gibt es eine Vielzahl von sakralen Kunstgegenständen, die es unbedingt zu bewahren gilt, die es auch in entsprechender Weise zu nutzen gilt und nicht nur Museum sein sollen. Das Modell, Kirche als Mittelpunkt für dörfliches Leben zu haben, ist an manchen Stellen schon nicht mehr möglich. Diese Situation stellt uns vor Aufgaben, die äußerst kompliziert sind. Wir sind in einer Situation, wo wir deutlich spüren, dass trotz mancher staatlicher Hilfen, Hilfen der Denkmalpflege und der Unterstützung durch Stiftungen die Eigenmittel, die jeder irgendwie mitbringen muss, einfach nicht mehr geleistet werden können.

Meines Erachtens werden wir hier dauerhaft auf Hilfe auch der Schwestern und Brüder aus den anderen Landeskirchen angewiesen sein, um diese wichtige Aufgabe auch dauerhaft leisten zu können. Ich möchte an dieser Stelle mich auch für Ihre Mithilfe und Ihre Solidarität ganz herzlich bedanken, die wir haben immer wieder erfahren können. Ich spreche die Hoffnung aus, dass wir auch hier weiter beieinander bleiben und im Interesse einer Erhaltung dieser Orte weiterhin gemeinsam einiges auf den Weg bringen können.

Die Landessynode wird diesmal ihren Abschluss mit dem Bischofswechsel finden. Für unsere Kirche ist das eigentlich unglaublich. Denn niemand kann sich vorstellen, dass Wolfgang Huber aus dem Amt geht. Mir hat kürzlich jemand gesagt, er müsste jetzt „um die 50“ sein.

(Heiterkeit)

Wenn man ihn erlebt, glaubt man manchmal, er ist noch jünger. Ich empfehle niemanden von Ihnen, die vier Treppen im Konsistorium zusammen mit Wolfgang Huber im Laufschrift zurückzulegen. Es ist ein hoffnungsloses Unterfangen. Der Zeitpunkt ist aber gekommen, und für unsere Kirche ist

dieses ein ganz einschneidender Punkt. Wir sind selbst gespannt, wie sich das alles neu ordnen wird. Wir sind aber sehr getrost, dass wir es gemeinsam mit jetzt noch Superintendent Dr. Dröge, der aus dem Rheinland zu uns gewählt wurde, dann auch auf den Weg bringen.

Es gäbe noch manches zu erzählen, das uns beschäftigt und Sorgen macht, aber auch das, was man an Freude immer wieder erlebt. Wir sind als Kirchen gemeinsam auf dem Weg. Es ist unsere Aufgabe als Synoden, dass wir uns darum bemühen, Perspektiven für unsere Kirchen zu gewinnen. Diese Perspektiven finden wir, so wichtig sie sind, nicht nur in klugen Perspektivpapieren. Meines Erachtens wird entscheidend sein, dass wir ganz konsequent unsere Strukturen und unsere Instrumentarien dem Ziel unterordnen und Ballast, der an vielen Orten noch vorhanden ist, einfach abwerfen. Wir können gewiss sein, dass wir dieses in guter evangelischer Freiheit auch tun dürfen. Ich sage sogar, tun müssen. Unsere gegenseitigen Besuche sollten uns dazu helfen, gemeinsam diesen Weg zu gehen. Wir dürfen uns freuen, dass wir als Synodale einfach dabei sein dürfen, Gottes Wort in dieser Welt den Weg zu bereiten.

Ganz herzlichen Dank für Ihre freundliche Aufnahme hier. Ich wünsche Ihnen Gottes Segen und alles Gute für Ihre Beratungen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank, Bruder Böer, für Ihr Grußwort. Es ist immer wieder schön, dass wir eine synodale Begegnung haben beim jährlichen Präsidestreffen, bei den wechselseitigen Besuchen der Synoden, bei den Besuchen der Kirchenleitungen, abwechselnd in Berlin und hier bei uns in Baden. Bei dem letzten Besuch der Kirchenleitung bei Ihnen konnten wir uns einen guten Einblick verschaffen über das, was Sie in Ihrem Grußwort gerade hinsichtlich des Zustands der Dorfkirchen geschildert haben. Das ist eine sehr große Herausforderung. Das haben wir als Ihre Partnerkirche auch so wahrgenommen und so gesehen. Wo wir können, stehen wir an Ihrer Seite. Das wissen Sie. Bitte nehmen Sie herzliche Grüße mit in Ihre Synode. Wir werden bei der nächsten Tagung wieder vertreten sein, zumindest beim Bischofswechsel. Ich kann es leider nicht aufgrund eines längst vereinbarten und bereits verschobenen anderweitigen Termins. Ich werde aber beim Ratswechsel Gelegenheit haben, diesen Abschied dort mit Wolfgang Huber zu begehen. – Feiern kann man wohl nicht sagen. Herzliche Grüße bitte in Ihre Kirche!

## VIII

### **Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse**

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt VIII, Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse.

Synodaler **Wermke**:

**3/1\***: Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Juni 2009: Entwurf Kirchliches Gesetz zur **Änderung des Leitungsstrukturgesetzes Bezirksgemeinde Heidelberg**

– zugewiesen dem Rechtsausschuss. (siehe Wortmeldung Synodaler Heidel Seite 19)

\* 3/1 = 3. Tagung, Eingang Nr. 1



**3/2:** Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2010 und 2011 (**Haushaltsgesetz – HHG 2010/2011**)

– zugewiesen allen vier ständigen Ausschüssen; der Finanzausschuss berichtet.

**3/3:** Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2008 und 2009 (**Nachtragshaushaltsgesetz 2008/2009 – NHHG 2008/2009**)

– zugewiesen allen vier ständigen Ausschüssen; der Finanzausschuss berichtet.

**3/4:** Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: **Konzeption Landeskirchliches Umweltmanagement ab 2010**

– zugewiesen allen vier ständigen Ausschüssen; der Finanzausschuss berichtet.

**3/5:** Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Entwurf des **Bildungsgesamtplanes**

– zugewiesen allen vier ständigen Ausschüssen; der Bildung- und Diakonieausschuss berichtet.

**3/6:** Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Entwurf Kirchliches **Gesetz** über die **Vereinigung** des Evangelischen **Kirchenbezirks Lörrach** mit dem Evangelischen **Kirchenbezirk Schopfheim** zum Evangelischen Kirchenbezirk **Markgräflerland**

– zugewiesen dem Finanz-, Haupt- und Rechtsausschuss; der Hauptausschuss wird berichten.

**3/7:** Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: **Bezirksstrukturreform Freiburg-Stadt**

a) Entwurf Kirchliches **Gesetz** über die **Vereinigung** des Evangelischen **Kirchenbezirks Freiburg-Stadt** mit den Evangelischen **Kirchengemeinden Freiburg, Opfingen und Tiengen** sowie mit der Evangelischen **Kirchengemeinde March** für den Bereich der **Pfarrgemeinde Hochdorf**

b) Entwurf Kirchliches **Gesetz** über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Freiburg (Bezirksgemeinde) (**Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Freiburg – LG Freiburg**)

– zugewiesen dem Finanz-, Haupt- und Rechtsausschuss; der Rechtsausschuss wird berichten.

**3/8:** Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: **Bezirksstrukturreform Karlsruhe und Durlach**

a) Entwurf Kirchliches **Gesetz** über die **Vereinigung** des Evangelischen **Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach** mit den Evangelischen **Kirchengemeinden Karlsruhe-Aue, Karlsruhe-Durlach, Karlsruhe-Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach-Bergwald, Karlsruhe, Karlsruhe-Knielingen, Palmbach-Stupferich, Karlsruhe-Rüppurr und Karlsruhe-Wolfartsweiler**

b) Entwurf Kirchliches **Gesetz** über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Karlsruhe (Bezirksgemeinde) (**Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Karlsruhe – LG Karlsruhe**)

– zugewiesen dem Finanz-, Haupt- und Rechtsausschuss; der Rechtsausschuss wird berichten.

**3/9:** Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: **Bezirksstrukturreform Pforzheim-Stadt**

a) Entwurf Kirchliches **Gesetz** über die **Vereinigung** des Evangelischen **Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt** mit den Evangelischen **Kirchengemeinden Büchenbronn, Eutingen, Mühlhausen, Pforzheim-Huchenfeld, Pforzheim und Würm**

b) Entwurf Kirchliches **Gesetz** über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Pforzheim (Bezirksgemeinde) (**Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Pforzheim – LG Pforzheim**)

– zugewiesen dem Finanz-, Haupt- und Rechtsausschuss; der Rechtsausschuss wird berichten.

**3/9.1:** Eingabe der Synode Pforzheim vom 15. Oktober 2009: **Leitungsstrukturgesetz Pforzheim – LG Pforzheim**

– zugewiesen dem Finanz-, Haupt- und Rechtsausschuss; der Rechtsausschuss wird berichten.

**3/10:** Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Entwurf Kirchliches **Gesetz** zur **Änderung** des **Pfarrdienstgesetzes**

– zugewiesen allen vier ständigen Ausschüssen; der Hauptausschuss berichtet.

**3/11:** Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: **Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen**

– zugewiesen dem Bildungs- und Diakonieausschuss und dem Hauptausschuss; der Bildungs- und Diakonieausschuss berichtet.

**3/12:** Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Entwurf Kirchliches Gesetz zur **Änderung** des **Lehrvikariatsgesetzes** und des Kirchlichen **Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars**

– zugewiesen dem Rechtsausschuss

**3/13:** Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: **Änderung der Satzungen der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrprüfungsstiftung Baden**

– zugewiesen allen vier ständigen Ausschüssen; der Finanzausschuss berichtet.

**3/14:** Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: **Projektanträge:**

1. Projektantrag: **„Kooperation Gemeinde-/Jugendarbeit und Schule“**

– zugewiesen allen vier ständigen Ausschüssen; der Bildungs- und Diakonieausschuss berichtet.

2. Projektantrag: **„Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen“**

– zugewiesen allen vier ständigen Ausschüssen; der Bildungs- und Diakonieausschuss berichtet.

3. Projektantrag: **„Jugendkirchen in Kirchenbezirken“**

– zugewiesen allen vier ständigen Ausschüssen; der Hauptausschuss berichtet.

**3/15:** Eingabe des Bezirkskirchenrates Neckargemünd-Eberbach vom 18. Juni 2009 zu den **Richtlinien zur Instandhaltung von Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen vom 27.10.1981**

– zugewiesen dem Finanz- und dem Hauptausschuss, der Finanzausschuss berichtet.

**3/16:** Eingabe von Herrn Pfarrer Dr. Hans-Gerd Krabbe der Evangelischen Kirchengemeinde Achern vom 22. Juli 2009 zur **Kirchenmitgliedschaft**

– zugewiesen allen vier ständigen Ausschüssen; der Finanzausschuss berichtet.

**3/17:** Eingabe des Bezirkskirchenrates Mosbach vom 13. Juni 2009 zur **Neuordnung des FAG unter rückwirkender Berücksichtigung der Fusion der Kirchengemeinde Obrighem**

– zugewiesen dem Finanz- und Rechtsausschuss; der Finanzausschuss berichtet.

**3/18:** Bericht über den am 6. Juli 2009 durchgeführten **Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 1 „Grundsatzplanung und Öffentlichkeitsarbeit“** des Evangelischen Oberkirchenrates

– zugewiesen allen vier ständigen Ausschüssen; der Hauptausschuss berichtet. (vertagt auf Frühjahrstagung 2010, siehe Seite 42)

**3/19:** Eingabe der Synodalen Eitenmüller, Dr. von Hauff und Schnebel für den Bildungs- und Diakonieausschuss betreffend **Strukturen und Finanzierung der Altenheimseelsorge**

– zugewiesen dem Bildungs- und Diakonieausschuss, dem Finanz- und Hauptausschuss; der Bildungs- und Diakonieausschuss berichtet. (vertagt auf Frühjahrstagung 2010, siehe Seite 91)

**3/20:** Eingabe von Herrn Peter Jensch vom 13. August 2009: **Nachträgliche Änderung zum Kirchlichen Gesetz zur Dekanswahl im Rahmen der Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirk Lörrach mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim**

– zugewiesen dem Rechtsausschuss

**2/12:** Eingabe von Herrn Peter Jensch vom 16. Oktober 2008: **Begründung eines allgemeinen Auskunftsanspruches von Kirchenmitgliedern in Verwaltungsangelegenheiten**

– auch dies ist dem Rechtsausschuss zugewiesen

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank, Herr Wermke. Bestehen Einwendungen gegen diese Zuweisungen?

Synodaler **Heidel:** Da die Vorlage 3/1 auch eine sehr schwierige Frage beinhaltet, die die Gemeindefinanzen betrifft und darüber hinaus sehr strittig ist, bitte ich um Mitberatung im Finanzausschuss.

Präsidentin **Fleckenstein:** Darf ich den Vorsitzenden des Finanzausschusses fragen, ob wir das so machen können mit der Zuweisung auch an den Finanzausschuss?

(Synodaler **Steinberg:** Das können wir so machen!)

Dann bitte ich Sie, bei **OZ 3/1 zusätzlich** ein Kreuzchen beim Finanzausschuss zu machen. Berichterstattung liegt beim Rechtsausschuss.

Ansonsten gibt es keine Einwendungen. Dann ist das mit dieser Veränderung so beschlossen.

## // Grußworte

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich möchte jetzt Frau Vizepräsidentin Keller um ihr Grußwort bitten.

Dekanin **Keller:** Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

Ich darf Ihnen von unserer kleinen, kompakten pfälzischen Landeskirche, die auch einen langen Namen hat, zu Ihrer Herbsttagung die herzlichsten Grüße unseres Kirchenpräsidenten, Christian Schad, und auch die Grüße des Synodalpräsidenten, Henri Franck, übermitteln.

Wir schauen in unserer pfälzischen Landeskirche auf ein bewegtes Jahr zurück, haben sich doch nach den Presbyteriumswahlen im Dezember 2008 nun die kirchlichen Gremien im Frühjahr 2009 neu gebildet. Die Landessynode, das haben Sie schon gehört, trat zu ihrer konstituierenden Sitzung Anfang Juli in Speyer zusammen. Im Blick haben auch wir vielfältige Aufgaben und Problemstellungen für die kommenden sechs Jahre. Stichworte dazu sind: zurückgehende Mitgliederzahlen, sinkende Einnahmen und ein sich mittelfristig abzeichnender Personalmangel.

Wir haben in unserer Landeskirche eine Broschüre herausgegeben richtungsweisend zur nachhaltigen Gemeindeentwicklung mit dem Titel „Zukunft mit Konzept“. Wir wollen versuchen, nicht in Resignation zu verfallen, sondern eben auch voller Hoffnung die Aufgaben, die auf uns zukommen, anpacken.

Ich möchte Ihnen heute Morgen ganz kurz noch zwei kleine „Leuchttürme“ aus unserer Landeskirche vorstellen, die bei uns im regionalen Raum ihr Licht ausstrahlen.

Zum einen ist die umfassende Renovierung an der Gedächtniskirche in Speyer mit einem Festgottesdienst dieses Jahr Ende April abgeschlossen worden. Wie Sie wissen, erinnert diese über 100 Jahre alte Kirche an den Reichstag zu Speyer 1529 und an den Protest der evangelischen Fürsten und Stände. Nicht zuletzt deswegen wollen wir in der Pfalz auf das Wort „protestantisch“ in unserer Landeskirche nicht verzichten.

Reformierte und Lutheraner lebten lange in der Pfalz nebeneinander, zuweilen mehr schlecht als recht, doch konnte dieser Graben 1818 mit einer Konsensunion überwunden werden. In allen Gemeinden fanden damals Abstimmungen statt über diese beabsichtigte Union. Es war ein überzeugendes Ergebnis: 40.167 Wahlberechtigte sprachen sich für diese Union aus, und es gab nur 539 Gegenstimmen in der Pfalz.

Da es eine Konsensunion war, die nicht bloß dem Namen nach, sondern, wie es in der Urkunde heißt, in der Tat in Lehre, Ritus und auch in der Verfassung bestehen sollte, zog die pfälzische Generalsynode am 2. August 1818 feierlich von der kleinen lutherischen Kirche zur großen gotischen Stiftskirche in Kaiserslautern. Diese Generalsynode feierte am 16. August 1818 einen Schlussgottesdienst mit einer erstmals gemeinsamen Abendmahlsfeier.

Es gibt in der Stiftskirche in Kaiserslautern ein Unionsdenkmal mit Porträts der großen Reformatoren. Dieses Denkmal erinnert an dieses Ereignis. Ich persönlich habe die große Freude, an dieser Kirche in Kaiserslautern Dekanin und Pfarrerinnen zu sein.

Die Stiftskirche in Kaiserslautern wurde also sozusagen zur Mutterkirche der Union. 2018 wird sie ganz bestimmt im Mittelpunkt der Unionsfeierlichkeiten unserer Landeskirche

stehen. Wir in der Pfalz wünschen uns, dass unsere Kirchen Orte für Menschen sind, an denen sie Hoffnung erleben, Geborgenheit erfahren und auch Angst überwinden können. Wir als Kirche wollen auch hinausgehen auf die Straße, sozusagen um das Salz der Erde zu sein, von dem Jesus spricht. So wie Jesus zu den Menschen gegangen ist, so müssen wir auch heute – das ist unsere feste Überzeugung – zu den Menschen gehen, um mit ihnen ihre Probleme, Nöte, Ängste, aber auch die schönen Seiten des Lebens zu feiern und zu besprechen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen im Namen unserer Landeskirche für Ihre synodalen Beratungen einen gesegneten Verlauf und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Frau Keller, für Ihr Grußwort. Eine Synodaltagung steht bei Ihnen ins Haus, die Unterlagen sind in meinem Büro schon eingetroffen. Ich habe sie inzwischen nicht gesichtet, aber gesehen.

(Heiterkeit)

Auch da ist einiges zu erarbeiten. Das war auch noch einmal ein ganz interessanter Einblick, den Sie uns gegeben haben. Vielen Dank! Auch was die kirchengeschichtlichen Hintergründe angeht, ist das immer wieder wichtig, sich daran zu erinnern.

Wir haben eine gute Nachbarschaft miteinander, die Pfalz und Baden. Das jährliche Treffen aller Synodalpräsidien in der EKD findet immer in einer anderen Landeskirche statt. Ihr Präsident Franck und ich haben vereinbart, einmal etwas ganz Neues zu machen, nämlich für 2012 gemeinsam in die Pfalz und nach Baden einzuladen und die Schätze in Speyer und in Heidelberg vielleicht einmal zu heben. Wir haben geschichtlich weiß Gott Interessantes zu berichten für die anderen Landeskirchen.

Nehmen Sie bitte herzliche Grüße und gute Segenswünsche auch für Ihre anstehende Tagung mit.

## IX

### Einführung in den Haushalt 2010/2011

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu Tagungsordnungspunkt IX mit der Einführung in den Doppelhaushalt 2010/2011.

Oberkirchenrätin **Bauer** (mit Beamerunterstützung): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder!

**Ziel D: Ehrenamt und Hauptamt**

In der Evangelischen Landeskirche in Baden arbeiten Ehrenamtliche und Hauptamtliche **vertrauensvoll** zusammen.

Sie tun dies **zielgerichtet, wertschätzend und effektiv**.

Sie kennen ihre gemeinsame **Verantwortung** und ihre jeweiligen **Zuständigkeiten**.

**Konflikte** werden als **Chance** begriffen.

Haushalt der Landeskirche 2010/2011 © KfM/Barbara Bauer

So lautet eines der sechs strategischen Ziele der Landessynode.

Ich möchte in unsere diesjährigen Haushaltsberatungen an diesem Ziel entlang einführen. Etappenziele wären demnach

- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen im Prozess der Haushaltsberatungen und der Beschlussfassung,
- eine zielgerichtete, wertschätzende und effektive Kommunikation über die Materie,
- die Kenntnis der unterschiedlichen Verantwortungsbereiche von Oberkirchenrat, Landeskirchenrat und Synode sowie
- die Fähigkeit, mögliche Konflikte als Chance zu begreifen.

Ich bin selbst gespannt, ob dieser für Haushaltsberatungen eher ungewöhnliche Zugang am Ende zu einem von uns allen als angemessen und hilfreich wahrgenommenen Prozess und natürlich zu nachhaltigen Ergebnissen führt.

Beginnen wir mit der vertrauensvollen Zusammenarbeit.

### Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Sie setzt Transparenz voraus über den Gegenstand der Entscheidungsfindung. Sie sehen hier abgebildet das Register des Haushaltsbuches, das Ihnen allen übersandt wurde.

Register Haushaltsbuch 	
Haushaltsbuch	
Stellenplan / Geschäftsverteilungsplan	
Mittelfristige Finanzplanung	
Kirchenkompass	
Buchungsplan	
Kosten- Leistungsrechnung	
Gruppierungs-Relationsliste/ Haushaltsquerschnitt	

Haushalt der Landeskirche 2010/2011 © KfM/Barbara Bauer

Mit dem Haushaltsbuch in seiner jetzigen Gestalt finden Sie nunmehr neben den bereits bekannten Elementen des Zahlenwerks

- erweiterte Leistungsbeschreibungen aller Organisationseinheiten sowie
- Angaben zum Ressourceneinsatz für die strategischen Ziele der Landessynode.

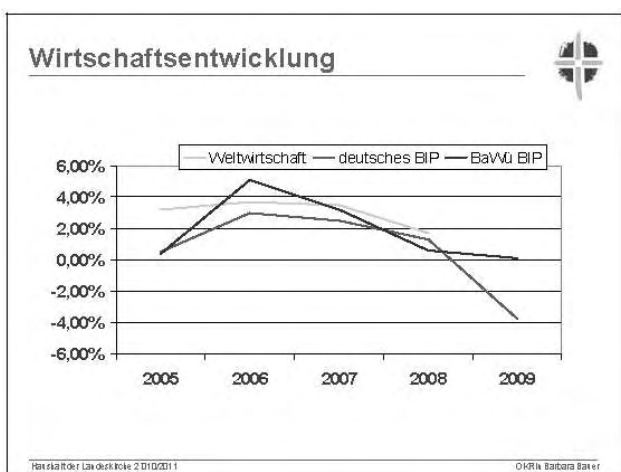
Die vorgesehenen Kosten-Leistungsrechnungen konnten leider wegen des zurzeit noch erforderlichen hohen manuellen Aufwandes nicht rechtzeitig erstellt werden. Sie werden in Kürze nachgereicht.

Alle diese Elemente des Haushaltsbuches sind ausführlich hier beraten und ihre Einführung ist hier entschieden worden. Damit ist aus unserer Sicht ein hohes Maß an Transparenz

verwirklicht. Allerdings stellt sich die Frage, ob das damit verbundene Lesevolumen effektiv zu bewältigen ist – ganz abgesehen davon, ob Sie dieses Volumen und die kurze Zeitspanne für Ihre Lektüre, die zwischen der Beschlussfassung im Landeskirchenrat und dem Beginn der Landessynode zur Verfügung steht, noch als wertschätzend empfinden können. Hierüber wird in den Ausschüssen neben den Sachfragen zu beraten sein. Alle Anregungen aus Ihrer Runde zu Veränderungen werden im Finanzausschuss gebündelt. Wir werden während und nach der Synode darüber beraten, ob und welche Verbesserungen mit dem nächsten Doppelhaushalt umgesetzt werden können. Seien Sie versichert, dass das Finanzreferat alle Ihre Anregungen im Sinne des Synodenziels als Chance versteht, die Haushaltsberatungen zu verbessern und nicht etwa als Konfliktanzeige!

Das ökonomische Umfeld, in dem wir uns bewegen.

**Das ökonomische Umfeld**



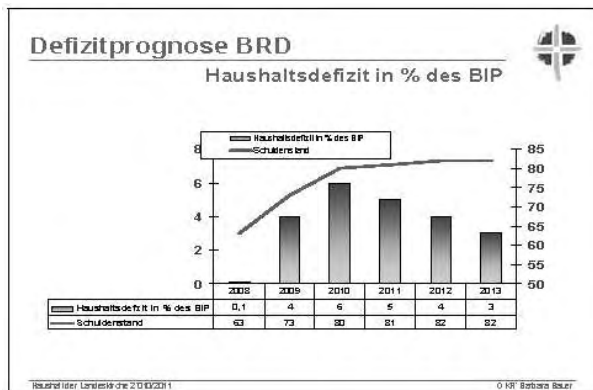
Sie sehen die wirtschaftliche Entwicklung seit 2005 abgebildet für die Welt, die Bundesrepublik Deutschland und Baden-Württemberg.

Dass die Weltwirtschaft sich in einer erheblichen Krise befindet, muss niemandem gesagt werden. Die letzten drei Jahre waren von Rückgängen geprägt. Baden-Württemberg ist in diesen Trend selbstverständlich einbezogen, liegt aber in seiner Wirtschaftskraft in fast allen Phasen deutlich über den Durchschnittszahlen der Bundesrepublik Deutschland. Insgesamt spiegelt sich das Kirchensteueraufkommen auch in dem für uns so wichtigen Beschäftigungsgrad wieder – hier gemessen an der Arbeitslosenquote:

Baden-Württemberg wies in den letzten vier Jahren eine Arbeitslosenquote zwischen 4,1 % und 7 % aus, der Bundesdurchschnitt lag zwischen 7,1 % und 9,5 %. Wenn ich in Richtung auf unsere Gäste aus Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sagen darf, sind das Zahlen, von denen man dort sicher in vielen Bezirken nur träumt.

Die Erwartungen einer positiven Wirtschaftsentwicklung aller Prognosen gehen davon aus, dass von einer Erholung der Realwirtschaft frühestens 2010 ausgegangen werden kann. Sie haben vielleicht in den letzten Tagen Pressemitteilungen entnommen, dass die Erholung in 2010 zwar nach wie vor prognostiziert wird, aber auch deutlich gesagt wird, dies wird sich noch nicht in einem höheren Grad an Beschäftigung widerspiegeln, es wird sich auch noch nicht in höheren Steuereinnahmen widerspiegeln.

Überschattet werden diese positiven Erwartungen von den bereits entschiedenen bzw. zu erwartenden Defizitprognosen der öffentlichen Haushalte.



Der Schuldenstand wird nach der abgebildeten Prognose des Finanzplanungsrates des Bundesministeriums für Finanzen im Jahr 2010 voraussichtlich auf 80 Mrd. Euro anwachsen. Das entspricht etwa 6 % des Bruttoinlandsproduktes. Erst im Jahr 2013 hält man eine Einhaltung der Kriterien des Maastricht-Stabilitätspaktes mit einer angestrebten 3 %-Maximalgrenze wieder für möglich. Und dies auch nicht etwa durch einen Abbau der Schulden, sondern durch angenommene höhere Steuereinnahmen. Es bedarf keiner großen Phantasie, um sich vor Augen zu führen, dass der erforderliche Abbau eines solchen Schuldenstandes irgendwann erhebliche Auswirkungen auf unsere Gesellschaft und damit auch auf unsere kirchliche Arbeit haben wird. Wir werden mehr sozial-diakonische Aufgaben haben, weil der Staat sich zurückziehen wird. Wir werden weniger Mittel haben, weil die Refinanzierung für bereits existierende Arbeitsfelder zurückgehen wird.

**Ich komme zu Wesentlichen Haushaltspositionen.**

Die Haushalte wurden für den Planungszeitraum wie in den Vorjahren so aufgestellt, dass Haushaltsausweitungen an einer Stelle jeweils durch Rücknahmen an anderer Stelle finanziert werden mussten. Trotz dieser restriktiven Vorgehensweise übersteigen aufgrund der Kostensteigerungen und der gesunkenen Einnahmen die geplanten Ausgaben die zu erwartenden Einnahmen. Der Haushaltsausgleich ist nur durch Rücklagenentnahmen möglich. Deren Realisierung soll allerdings durch Haushaltssperren ganz oder teilweise verhindert werden.

Wie sieht es bei den Kirchensteuern und den Vermögenserträgen aus, unseren wichtigen Einnahmepositionen?

**Kirchensteuern und Vermögenserträge**

Haushaltsjahr	2009 mit Nachzahlung Clearing	2010	2011
Kirchensteuer (in Mio. €)	243	224	224
hiervon NZ-Clearing	8		
In % zu 2008	-5	-13	-13

Das Kirchensteueraufkommen haben wir auf der Basis unseres IST-Aufkommens des Jahres 2008 und des ersten Halbjahres 2009 geschätzt. Dabei haben wir die prognostizierte gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Änderungen im Steuerrecht und unsere Mitgliederentwicklung berücksichtigt. Es wird Sie nicht überraschen, dass wir in unserer Prognose zu deutlichen Rückgängen gekommen sind. Wir meinen aber, dass wir mit einem in zwei Schritten vollzogenen Rückgang von insgesamt 13 % im Vergleich zum Jahr 2008 kein Horrorszenario entwickelt, sondern eine realistische Prognose getroffen haben. Trotz der zu erwartenden Rückgänge ist das Gesamtvolumen der uns voraussichtlich zur Verfügung stehenden Kirchensteuern beachtlich: Wir rechnen damit, pro Jahr 224 Mio. Euro von unseren Kirchengliedern für die kirchliche Arbeit zu erhalten. Von unseren 1,3 Mio. Kirchengliedern ist nur die Hälfte im erwerbsfähigen Alter. Von diesen erwerbsfähigen Mitgliedern zahlen wiederum nur etwa 75 % tatsächlich Kirchensteuern. Pro Kopf zahlen diese einen doch erheblichen Betrag. Im Durchschnitt waren es 2008 474 Euro/Jahr. Dafür können wir allen, die ihren Beitrag erbracht haben, nur hoch dankbar sein.

(Beifall)

Wie die Kirchensteuern konnten auch die Erträge aus unseren Vermögensteilen nicht den Vorjahren entsprechend fortgeschrieben werden, weil die internationalen Kapitalmärkte aus den bekannten Gründen rückläufige Entwicklungen verzeichnet haben.

Vermögenserträge		in Mio. Euro				
	2007	2008	2009	2010	2011	
Erträge aus Geldvermögen	7,5	5,2	5,2	5,5	6,5	
Versorgungsstiftung	7,0	5,0	5,0	6,5	8,0	
Stellenfinanzierung	1,9	0	0	2,0	2,5	

Sie sehen an der Grafik, dass wir aber bereits ab 2011 wieder mit einem Anstieg der Erträge rechnen. Es geht also nach jetzigem Kenntnisstand im Wesentlichen darum, einen vorübergehenden Rückgang aufzufangen. Allerdings muss uns bewusst sein, dass Finanzkrisen dieses Ausmaßes auch nach ihrer Überwindung eine gewisse Basisabsenkung beinhalten, deren Ausmaß man erst im Rückblick wissen kann.

Dies trifft uns in unserer Haushaltsgestaltung. Wir werden mit Rücklagenentnahmen und Haushaltssperren arbeiten müssen. Wir können uns neuer Aufgaben nur annehmen, wenn wir andere dafür aufgeben, kurzum: wir sind in unseren Gestaltungsräumen eingeschränkter als in früheren Phasen. Weltweit betrachtet allerdings relativieren sich diese Einschränkungen. Nach Schätzungen der Weltbank hat die Finanzkrise weitere 90 Mio. Menschen unter die Armutsgrenze von einem Einkommen von 1,25 US-Dollar/Tag gedrückt. Sie haben vielleicht im Frühjahr auch der Presse entnommen, dass die Eine-Milliarde-Grenze von Menschen, die hungern in der Welt, erstmals überschritten wurde. Wir können daran von hier aus wenig ändern. Aber erlauben Sie

mir einen kleinen Exkurs, wie wir versuchen, die Augen und die Herzen offen zu halten für das weltweite Reichtums- und Machtgefälle.

Wir als badische Landeskirche erbringen mit 2 % vom Ansatz des Kirchensteueraufkommens einen hohen Beitrag zum Kirchlichen Entwicklungsdienst, der EKD-weit nur noch von der Militärseelsorge getoppt wird. Sie wissen, dass diese Mittel über den Evangelischen Entwicklungsdienst, künftig dann gemeinsam mit Brot für die Welt, in nachhaltige Entwicklungsprojekte weltweiter Partner investiert werden. Dabei werden fundierte Kenntnisse aus allen Teilen der Welt gesammelt. Diese konnten wir nun auch exemplarisch zusammenführen mit unserem Nachhaltigkeitsselement in der Vermögensanlage der „Stimmrechtsausübung“. Wir konnten Arbeitskontakte herstellen zwischen unserem Stimmrechtsausübender – Sie haben vor zwei Jahren Manager der Firma F & C hier in einer Präsentation erlebt, also die Firma, die für uns unsere Stimmrechte als Kapitalgeber ausübt unter nachhaltigen sozialen und ökologischen Gesichtspunkten – und dem Evangelischen Entwicklungsdienst. So etwas hat es noch nicht gegeben.

In einem Pilotprojekt sollen nun Erkenntnisse europäischer Hilfswerke aus einer Studie über katastrophale Begleitumstände der Ölförderung im Sudan in konkrete Verhandlungen der Vertreter der Kapitaleseite einfließen. Das Ziel sind Kompensationszahlungen für die Opfer im Sudan. Ein neues Setting für Aktiengesellschaften, wenn ihre Gesellschafter nicht einfach höhere Erträge, sondern anhand fundierter Kenntnisse eine nachhaltige Unternehmenspolitik einfordern. Als Anleger hat unsere Kirche dieses kleine Pflänzchen einer Zusammenarbeit von Entwicklungsdienst und Kapitalvertretern entwickelt. Wir werden es weiter betreiben und begleiten und Ihnen berichten.

(Beifall)


Nach diesem kleinen Exkurs – vom Rückgang unserer Einnahmen über die Ausweitung der weltweiten Armut und unsere Beiträge zu etwas mehr Gerechtigkeit – komme ich zurück auf weitere wesentliche Haushaltspositionen.

#### Die Kirchenkompass- und Projektmittel

Unserer Haushaltsphilosophie entsprechend haben wir in den vergangenen Jahren keine dauerhaften Ausweitungen des Haushaltes vorgenommen. Stattdessen wurden vorhandene finanzielle Gestaltungsräume für zeitlich befristete Projekte genutzt. Sie haben jeweils über diese Projekte entschieden, drei weitere liegen Ihnen auf dieser Synodaltagung zur Entscheidung vor. Dabei bitten wir darum, Deckungsfähigkeit zwischen den Mitteln für die beiden Projektarten herzustellen. Geplant waren und sind weitere 3,3 Mio. Euro Bereitstellung für Projekte, die Ziele der Landesynode aus dem Kirchenkompassprozess verwirklichen helfen, die so genannten Kirchenkompassprojekte. Außerdem sollen insgesamt 1,5 Mio. Euro für die so genannten Projektmittelprojekte zur Verfügung gestellt werden, die exemplarisch und nachhaltig kirchliche Arbeit gestalten, das evangelische Profil stärken und sich durch strukturelle Verbesserungen zum Bestehenden ausweisen. Diese Mittel wurden wie geplant eingestellt, mussten aber einer Haushaltssperre unterworfen werden, da derzeit der Haushaltsausgleich nicht aus den prognostizierten Einnahmen gesichert ist. Wir haben aber deswegen im Oberkirchenrat unsere Projektplanungen keineswegs eingestellt. Wir stellen uns nur darauf ein, dass es zu zeitlichen Verschiebungen kommen kann. Die bereits bewilligten Projekte werden derzeit wie geplant umgesetzt.

Sie sehen hier eine Liste aller bereits bewilligten Kirchenkompassprojekte.

### Kirchenkompassprojekte



- K.1 Den Kirchenraum besser als Glaubenszeugnis nutzen und gestalten**
- K.2 Bibel sinnlich inszenieren**
- K.3 Gründung und Weiterentwicklung von zwei Schulen**
- K.4 Zentrum für Seelsorge**
- K.5 Diakonische Gemeinde**
- K.6.0 Gemeinde leiten mit dem Kirchenkompass**
- K.6.1 Kirchenkompassfonds für Gemeinden**
- K.7 Interkulturelle Fortbildung**

Referat für Landeskirche 2 010/0011
OKR Baden-Baden

In der kirchlichen Arbeit vor Ort merken Sie die Umsetzung vermutlich besonders dann, wenn Mittel aus Fonds (z. B. aus dem Projekt K.1 Kirchenraum als Glaubenszeugnis gestalten oder dem Projekt K.5 Diakonische Gemeinde oder dem Projekt K.6.1 Kirchenkompassfonds für Gemeinden) erfolgreich abgerufen werden konnten. Zunehmend werden auch die Auswirkungen von Projekten erfahrbar sein, die nicht Geld, sondern Erkenntniszuflüsse zum Gegenstand haben. So haben beispielsweise bereits 60 Gemeinden und zehn Kirchenbezirke eigene Kirchenkompassprozesse durchgeführt oder verbindlich geplant. Es stehen 15 Moderatoren und Moderatorinnen dafür zur Verfügung, der Zertifikatskurs „Gemeinde leiten mit dem Kirchenkompass“, der in Kooperation mit dem Hohenwart-Forum durchgeführt wird, macht 2010 seinen vierten Kursdurchlauf.

### Projektmittelprojekte



- P.1.Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit**
- P.2 Corporate Design**
- P.3 Jugendliche werden Friedensstifter**
- P.4 Christen und Muslime in Baden**
- P.5 Erziehung verantworten, Bildung gestalten**
- P.6 Junge evangelische Verantwortungselite**
- P.7 Internationaler Gospelkirchentag**
- P.8 Seelsorge in Einrichtungen der Altenhilfe**
- P.9 Ausbildungsinitiative Kirchenmusik**
- P.10 Initiative für Partnerschaftsgemeinden**
- P.11 Masterstudiengang**
- P.14 Kirchliche Begleitung von Lehramtstudierenden**

Referat für Landeskirche 2 010/0011
OKR Baden-Baden

Aus der bunten Vielzahl der insgesamt 14 von Ihnen genehmigten Projektmittelprojekte wird sicher der Gospelkirchentag an kaum einem Kirchenbezirk spurlos vorübergehen. Und von den Ergebnissen des Projektes zum Corporate Design erhoffen wir uns, dass die dann erarbeiteten Elemente zum Corporate Design Sie so überzeugen werden, dass Sie eine Umsetzung auch für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke empfehlen werden. Über alle Projekte wird in dem vereinbarten Rhythmus zur Frühjahrssynode berichtet werden.

### Finanzhilfe Partnerkirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz


Unsere östliche Partnerkirche, deren Vertreter wir heute Morgen begrüßen konnten, hat Probleme mit der Aufbringung von Eigenmitteln für staatliche Bauprogramme zur Kirchensanierung. Eindrucksvoll konnte die Kirchenleitung sich bei einem Partnerbesuch von der hohen Qualität der Gebäudeplanung und -bewirtschaftung einerseits überzeugen. Andererseits war aber auch das Ausmaß an Not nach 40 Jahren staatlich erzwungener Vernachlässigung von Kirchbauten drückend erkennbar.

Da wir über eine Rücklage zur Versorgungssicherung speziell unserer Partnerkirche verfügen, die aber für diesen Zweck nicht erforderlich war, schlagen wir in Absprache mit dem dortigen Konsistorium vor, diese 940.000 Euro als Eigenmittel für die Sanierung von Kirchen in Mittelzentren zur Verfügung zu stellen. Nach den Erfahrungen des dortigen kirchlichen Bauamtes führen solche Eigenmittel zu einer verdreifachten Bausumme, und das wäre dann schon deutlich mehr als der berühmte Tropfen auf den heißen Stein.

Ich komme zum **Steueranteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke.**

### Kirchengemeinden und KB

in Mio. Euro



#### Erhöhung und Haushaltssperren im Steueranteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke

Inhalt	Plan Ansatz	Sperre	Gesichert
2010	4%	2%	2%
2011	2%	1%	1%

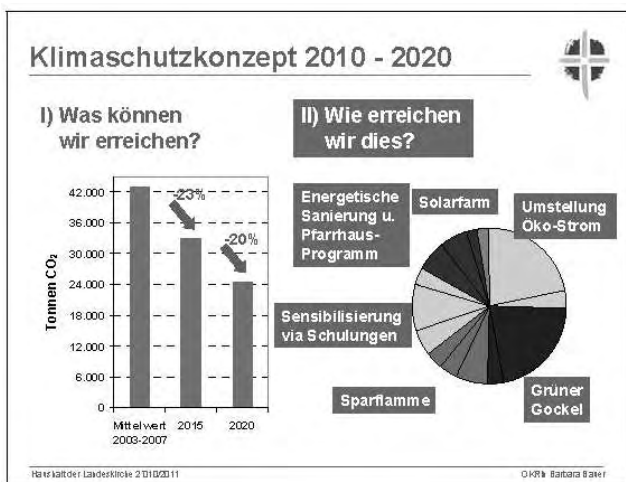
Referat für Landeskirche 2 010/0011
OKR Baden-Baden

Im dezentralen Steueranteil sind planmäßig Erhöhungen von 4 % für das Jahr 2010 und weitere 2 % für das Jahr 2011 vorgesehen. Jeweils die Hälfte davon muss jedoch zur Sicherung des Haushaltsausgleichs bis auf Weiteres gesperrt werden. Für die Planungen können daher nur 2 % für 2010 und 1 % für 2011 an Erhöhung verbindlich vorgesehen werden. Das deckt nicht die realen Kostensteigerungen, das ist uns klar. Es ist aber deutlich mehr als an realen Einnahmen zu erwarten ist. Beim Haushaltsausgleich später werden wir noch sehen, dass auch diese moderaten Steigerungen Rücklagenentnahmen erforderlich machen. Wir halten dies für einen vorübergehenden Zeitraum für vertretbar.

Eine Entlastung in Höhe von 530.000 Euro hat dieser Haushaltsanteil durch die mit OZ 2/9 beschlossenen Umschichtungen zu Lasten des landeskirchlich bewirtschafteten Haushaltsteils erfahren (siehe Protokoll Nr. 2, Frühjahrstagung 2009, Seite 64ff.). Die gewünschten Umschichtungen wurden vollumfänglich umgesetzt. Einzelheiten hierzu können Sie dem Vorbericht am Beginn des Haushaltsbuches mit einer Anlage, wo dies im Einzelnen notiert ist, entnehmen.

Aus den Treuhandrücklagen wurden wie in den Eckdaten vorgesehen weitere Entnahmen in Höhe von 3,5 Mio. Euro zum Abbau des Instandsetzungsstaus in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken sowie die ersten beiden Tranchen zur Pfarrhaussanierung in Höhe von 12,5 Mio. Euro entnommen.

Eine weitere Entnahme ist in der gesonderten Vorlage zum Klimaschutzkonzept 2010–2020 für unsere Landeskirche enthalten.



Dieses Klimaschutzkonzept wurde bei seiner Präsentation jetzt gerade auf dem Zukunftskongress der EKD in Kassel von den anderen Gliedkirchen mit großer Aufmerksamkeit wahrgenommen. Wir sind die einzige Kirche, die bisher in der Lage ist, ein solches konsistentes Konzept vorzulegen. Es zeigt konkrete Schritte auf, die CO<sub>2</sub>-Emissionen der 2.750 Gebäude in unserer Landeskirche um rund 45 % zu reduzieren. Damit könnten wir das empfohlene Niveau des Weltklimarates erreichen – und das zu Kosten, denen höhere Einsparungen bei den Energiekosten gegenüberstehen. Geplant ist, für ein Bündel von Maßnahmen in drei Schritten insgesamt 1,25 Mio. Euro gesamt kirchlich zu finanzieren, die zu der genannten CO<sub>2</sub>-Reduktion führen und gleichzeitig 1,75 Mio. Euro – also eine halbe Million mehr – Einsparungen bei den beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenbezirken bewirken. Eine seltene Gelegenheit, unsere ökologischen Leitlinien so umzusetzen, dass die Kosten sich am Ende aus eingesparten Aufwendungen finanzieren. Allerdings können diese Ersparnisse nicht wieder dem Treuhandvermögen zugeführt werden. Sie bleiben bei den Gemeinden und Kirchenbezirken, die sie erzielen. Das wird die einen freuen und die anderen, die sich Sorgen machen um den Bestand des Treuhandvermögens, werden zustimmen müssen, dass dieses im Augenblick nachhaltig geschmälert ist.

Die dargestellten verschiedenen Entnahmen aus dem Treuhandvermögen zeigen, dass wir gut daran taten, es aufzubauen, um es für so sinnvolle Aufgaben verwenden zu können. Sie sind aber auch ein Signal dafür, kurz-, mittel- und langfristig greifende Maßnahmen vorzusehen, um die Nachhaltigkeit der aus diesem Steueranteil finanzierten Aufgaben sicherzustellen. Dabei wird voraussichtlich eine weitere Aufgabenreduktion nicht zu umgehen sein, die sich insbesondere in der Anzahl der bewirtschafteten Gebäude niederschlagen wird.

### Zum Stellenplan:

Der Stellenplan 2010/2011 ist geprägt von den Konsolidierungsbeschlüssen des Jahres 2007 sowie von verschiedenen Umstrukturierungen. Zu nennen sind hier vor allem das Mediendienstleistungszentrum, das Freiwillige Soziale Jahr, die Rechnungsprüfung und der Bereich Organisation/It. Insgesamt wurde wie bereits in den vergangenen Jahren strikt darauf geachtet, erforderliche Ausweitungen des Stellenplans durch entsprechende Kürzungen an anderer Stelle zu finanzieren. Dass das nicht immer leicht fiel, lässt sich unschwer ermessen. Wir haben aber keine Wahl, wollen wir nicht das heute Wünschenswerte zu Lasten des morgen Möglichen finanzieren. Wir aber haben entschieden, denen, die nach uns Kirche gestalten, möglichst ebensoviel Gestaltungsraum zu lassen, wie wir ihn selbst hatten. Daran richten wir uns aus, auch wenn es mit Selbstbeschränkungen verbunden ist.

### Der Haushaltsausgleich:

Die geplanten Ausgaben des kommenden Doppelhaushaltes sind, ich hatte es bereits erwähnt, durch die ordentlichen Einnahmen voraussichtlich nicht vollständig gedeckt. Zum Haushaltsausgleich mussten Rücklagenentnahmen vorgesehen werden. Um diese möglichst zu vermeiden, wurden gleichzeitig Haushaltssperren aufgenommen.

Für die Bewirtschaftung heißt das: Sofern die Einnahmen höher oder die Ausgaben niedriger als erwartet sind, können die Haushaltssperren ganz oder teilweise aufgehoben und die Mittel für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Die Einzelheiten finden Sie in § 5 des Haushaltsgesetzes.

Die Haushaltssperren betreffen im landeskirchlich bewirtschafteten Haushaltsteil die Mittel für Projekte und die erstmals vorgesehenen budgetbezogenen Verstärkungsmittel. Im Steueranteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke betreffen sie, wie schon erwähnt, jeweils 50 % der geplanten Ansatzsteigerungen.

Ich komme nun wieder zurück auf das eingangs erwähnte Synodenziel zur Zusammenarbeit.

### Kenntnis der jeweiligen Zuständigkeiten und der gemeinsamen Verantwortung

*Haupt- und Ehrenamtliche kennen ihre gemeinsame Verantwortung und ihre jeweiligen Zuständigkeiten. Konflikte werden als Chance begriffen.*

So lautet die zweite Hälfte des Zieles D, das sich die Landessynode gesetzt hat und zu dessen Verwirklichung diese Haushaltsberatungen beitragen sollen.

Nach Art. 102 unserer Grundordnung ist der Evangelische Oberkirchenrat für die Aufstellung des Haushaltsbuches zuständig. Dieses berät dann der Landeskirchenrat und legt es der Landessynode zur Feststellung durch ein kirchliches Gesetz vor. Oberkirchenrat und Landeskirchenrat haben das ihre getan. Die Landessynode ist nun dafür zuständig, das vorgelegte Haushaltsbuch zu beraten und ggf. durch das Haushaltsgesetz festzustellen. Dabei wird das Ergebnis der Beratungen in unterschiedlicher Weise einfließen können.

Gewünschte Änderungen können immer dann unmittelbar aufgenommen werden, wenn sie keiner weiteren Klärungen zu ihrer Umsetzung bedürfen. Ansonsten können sie als Anregungen, Empfehlungen oder Bitten an Landeskirchenrat oder Oberkirchenrat in die Beschlussfassung zum Haushaltsgesetz aufgenommen werden. Schwierig dürfte es werden, Wünsche nach Mehrausgaben oder Stellenausweitungen unmittelbar umzusetzen, weil in der Regel auf die Schnelle keine Kompensation gefunden wird. Falls hier erheblicher Bedarf gesehen würde, der mit dem Mittel der Bitte nicht ausreichend gesichert erschiene, könnte auch die Entscheidungsbefugnis über bestimmte Teile des Stellenplans auf den Landeskirchenrat übertragen werden. Fairer Weise sollte dann allerdings auch signalisiert werden, wo die Kompensation gesucht werden soll. Kein Budgetverantwortlicher wünscht sich so etwas – ich habe es eben auch in den Gesichtern der Kollegen gesehen –,

(Heiterkeit)

aber notfalls ist es ein möglicher Weg, der die jeweilige Zuständigkeit berücksichtigt.

Die gemeinsame Verantwortung von Oberkirchenrat und Landessynode ist im Haushaltsgeschehen leichter abstrakt zu beschreiben als jeweils konkret festzustellen. Wir haben gemeinsam Sorge dafür zu tragen, dass der kirchliche Auftrag mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln bestmöglich verwirklicht werden kann. Wie aber konkretisiert sich der kirchliche Auftrag in den nächsten zwei Jahren und, noch schwieriger, wie nicht oder nicht mehr? Welche Mittel stehen uns zur Verfügung und welche sollten wir nicht einsetzen? Unter finanziellen Gesichtspunkten haben wir nach erheblichen Kürzungen im Haushalt in den vergangenen Jahren Kriterien für verantwortliche Haushaltserschaft entwickelt. Diese beinhalten eine Obergrenze für dauerhaft eingegangene Verpflichtungen mit dem Ziel der Generationengerechtigkeit. Praktisch bedeutet dies die nicht leicht umzusetzende Selbstverpflichtung, steuerbare Mehrausgaben durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen zu kompensieren. So hat der Oberkirchenrat dem Mediendienstleistungszentrum erforderliche neue Stellenanteile aus verschiedenen Referaten zugeordnet, kein leichtes Unterfangen, wie Sie sich sicher vorstellen können.

Neben der Umsetzung beschlossener Konsolidierungsmaßnahmen zur Reduzierung der Dauerverpflichtungen, die wir in den letzten Jahren beschlossen hatten, wurden zeitlich befristete Projekte ins Leben gerufen – für die betroffenen Arbeitsbereiche nicht immer leicht nachvollziehbar, dass wir gleichzeitig abbauen und zeitlich befristet Neues aufbauen. Im Ergebnis können wir aber meines Erachtens hoch zufrieden mit diesem Weg sein: Die Haushalte sind im Prinzip solide finanziert, etwaige Gestaltungsräume werden kreativ genutzt, für vorübergehende Engpässe stehen vorsorglich angelegte Rücklagen zur Verfügung.

In den Ausschussberatungen wird es nun darum gehen, auszuloten, ob das vorgelegte Zahlenwerk mit den entsprechenden Leistungsbeschreibungen in dem skizzierten Rahmen angemessen abbildet, was in den Jahren 2010 und 2011 geleistet werden soll. Mir scheint eine gute Voraussetzung dafür zu sein, dass die Ausschüsse die Budgets für Schwerpunktberatungen untereinander aufgeteilt haben, so dass jedes Budget mindestens in einem Ausschuss ausführlich beraten wird. Wenn dann finanzrelevante Änderungswünsche bestehen, sollen diese nach

dem Vorschlag des Ältestenrats im Finanzausschuss gebündelt beraten und mit Beschlussvorschlägen versehen werden. Auch diese Vorgehensweise scheint mir ein guter Weg, inhaltliche Kompetenz und Finanzkompetenz an der jeweils richtigen Stelle einzusetzen.

Und wenn es nun Interessenkonflikte gibt? Der Bildungs- und Diakonieausschuss möchte fünf neue Schulen und ebenso viele betreute Mehrgenerationenhäuser, der Rechtsausschuss möchte keine Verlängerung der Dienstzeit bis zum 67. Lebensjahr, der Hauptausschuss möchte das Vikariat um ein halbes Jahr mit Auslandsbezug verlängern und der Finanzausschuss fragt, wo ist die Deckung?

(Unruhe und Heiterkeit)

Dann werden die Beratungen und ihre Ergebnisse zeigen, ob wir diese verschiedenen Impulse konstruktiv zusammenbringen können. Es wird sich zeigen, ob wir in angemessener Weise zwischen dem Gewohnten und dem gewünschten Neuen abwägen können. Ob wir also unter den gegebenen Rahmenbedingungen handlungsfähig sind, ohne die Handlungsmöglichkeiten der nach uns Kommenden einzuschränken.

#### Ausblicke

Zum Schluss noch einige wenige Ausblicke über den unmittelbar zu gestaltenden Alltag hinaus.



In Deutschland gehören rund 64 % der Bevölkerung christlichen Kirchen an. 36 % sind mit steigender Tendenz andersgläubig oder konfessionslos. Die 64 % sind also alle christlichen Kirchen. Dies wird sich mittelfristig auf unsere Finanzkraft genauso auswirken wie die an anderer Stelle noch näher zu erläuternden demographischen Faktoren. Perspektivisch müssen wir uns als Kirchen in mehrfacher Hinsicht hierauf einstellen. Zum einen müssen wir die Bindung der Kirchenmitglieder an ihre Kirche sehr bewusst wahrnehmen, stärken und wo nötig und möglich, erneuern. Strukturell müssen wir prüfen, welche Aufgaben besser zentral und welche besser dezentral gesteuert verwirklicht werden können. Vielleicht noch nicht bei dieser, aber spätestens bei der nächsten Überarbeitung des FAG werden meines Erachtens die diesbezüglichen Steuerungsmechanismen zu überprüfen sein. Schließlich müssen wir Investitionen ermöglichen, die nachhaltige Wirkungen in die Zukunft unserer kirchlichen Arbeit entfalten. An zwei Beispielen möchte ich dies kurz skizzieren:



Das evangelische Schulwesen wächst deutschlandweit. Eltern und Kinder trauen den Kirchen zu, auf einer verlässlichen christlichen Wertebasis hochwertige Schulbildung zu vermitteln. Auch wir haben neben den bestehenden drei Gymnasien zwei Grundschulen in Heidelberg und in Karlsruhe gegründet. Die Internatsschule Gaienhofen hat sich um den Zweig eines Wirtschaftsgymnasiums erweitert. Eine Realschule in Freiburg ist in der Planung. Und im Bildungsgesamtplan träumen wir von drei weiteren Schulen, so dass es im Jahre 2020 ein Netz von neun bis zehn evangelischen Schulen in verschiedenen Regionen Badens gibt. Und nach dem gestrigen Abend würde ich in Richtung des zuständigen Kollegen sagen: Bitte auch einen musischen Zweig. Das war so wunderbar, und das kam von einer katholischen Schule.

(Zuruf: Das haben wir in Gaienhofen schon!)

– Dann müssen wir die einmal herholen.

Damit hätten wir, wenn es denn realisierbar wäre, weit ausstrahlende Stützpunkte evangelischer Präsenz auf unserem Kirchengebiet. Im gelingenden Fall können die in evangelischen Schulen gemachten Erfahrungen die Glaubens- und Kirchenbindung weit über die Schulzeit hinaus tragen. Ich selbst bin ein Produkt einer evangelischen Schule und hatte gerade jetzt eine Erfahrung gemacht, die wieder gezeigt hat, dass es doch wirklich auch Besonderheiten gibt. Ich habe aus einer EKD-Liste entnommen, dass mein ehemaliger Schulleiter, den ich 35 Jahre nicht gesehen hatte, 85 Jahre geworden ist. Ich habe dies zum Anlass genommen, ihm zu seinem Geburtstag zu gratulieren. Er hat sich bedankt, und seine Antwort fing in einer Weise an, wie ich noch nie einen Brief bekommen habe. Die Anrede lautete: Sehr geehrte Frau Oberkirchenrätin, liebe Barbara!

(Heiterkeit)

Das zweite Beispiel betrifft nicht den Aufbau, sondern den Rück- und Ausbau vorhandener Strukturen, nämlich die Gebäudebewirtschaftung. Alle kirchlichen Körperschaften müssen erhebliche Mittel für ihre Gebäude aufbringen. In künftigen Haushalten wird dies beim vorhandenen Volumen der Gebäude nicht mehr durchgängig gelingen. Wie hier rechtzeitig wenigstens für die Kirchengebäude Entlastungsmöglichkeiten aufgebaut werden können, darüber denken wir nach. Es gibt das Erfolgsmodell der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau mit Baulasten für derzeit 150 Gebäude der Kirchengemeinden. Wenn dies als Angebot für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke ausgeweitet werden soll, muss ein Fondsvermögen aufgebaut werden. Dieses muss aus den Beiträgen der beteiligten Körperschaften gebildet werden, wird aber auch zentrale Mittel als Startkapital benötigen, wenn spürbare Entlastungen kirchengemeindlicher Haushalte daraus bewirkt werden sollen. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat für diesen Zweck eine Kirchbaustiftung gegründet – wir haben bereits die Pflege Schönau. Wiewohl auch hier derzeit eine Finanzierung noch nicht in Sichtweite ist, werden wir über Gestaltungsmöglichkeiten nachdenken und sie ggf. in die Gremien einbringen. Und wenn dann eines Tages unsere Enkel aus der Sitzung des Ältestenkreises ihrer Kirchengemeinde mit der guten Nachricht zu uns ins Altersheim kommen,

(Heiterkeit)

dass die Kirchensanierung mit einem geringen Eigenanteil möglich war, weil die Kirchbau-Stiftung glücklicherweise den Rest trägt, dann werden wir leise lächeln.

(Beifall und Heiterkeit)

Und damit bin ich am Ende der Einführung. Sie haben viel zu hören und zu sehen bekommen: Von der Grundstruktur des Haushaltsbuchs, vom ökonomischen Umfeld, von wesentlichen Haushaltspositionen, von Rücklagenentnahmen und Haushaltssperren, von Projekten in zahlreichen kirchlichen Arbeitsfeldern und von Zukunftsträumen zum Klimaschutz wie zum Ausbau des Schulwesens, wie zur Stärkung des Kirchbaus. Für Fragen stehen Herr Rüdts und ich sowie die budgetverantwortlichen Kolleginnen und Kollegen den Ausschüssen gern zur Verfügung.

Nun freuen wir uns auf vertrauensvolle, zielgerichtete, wertschätzende und effektive Beratungen, in denen wir in der jeweiligen Zuständigkeit gemeinsam unserer Verantwortung gerecht werden. Sollte es unterschiedliche Ansichten geben, werden wir die als Chance begreifen, sie konstruktiv aufzuarbeiten – allerspätestens nach Ende der Ausschusssitzungen am bekannten Treffpunkt.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Das erste Zeichen des Dankes und der Wertschätzung sollten Sie, Frau Oberkirchenrätin Bauer, und das gesamte Finanzreferat sofort an dieser Stelle erhalten. Herzlichen Dank für die gewohnt klare Einführung in den zu beschließenden Doppelhaushalt.

(Beifall)

Ich bin froh, dass wir heute noch viel Anregendes, Perspektivisches, Hoffnungsvolles hören durften und nicht nur Aufregendes, wie das in manchen unserer Landeskirchen im Augenblick schon der Fall ist.

Die Weitsicht des Finanzreferats, die Weitsicht der Planungen im Landeskirchenrat und in der Landessynode sind natürlich etwas, das auch Früchte trägt. Ich denke, wir können aus dem Überblick, den Sie auch über das Gesamtkonzept unserer Einzelentscheidungen gegeben haben – ich fand es besonders hilfreich, dass wir noch einmal hören, womit das alles zu tun hat, was wir zum Teil in Einzelentscheidungen gefällt haben –, tatsächlich dankbar sein und sagen, das waren gute und weiterführende Entscheidungen. Diese Weitsicht und diese genaue, sorgsame Planung, die wir insbesondere im Finanzreferat erleben, lohnt sich. Deswegen geht es uns in Baden eigentlich sehr gut. Ich bin Gott herzlich dankbar, dass wir diese Situation auch für diesen Doppelhaushalt vorfinden.

Die Beratungen sind dadurch für uns wesentlich einfacher. Ich freue mich, dass wir auch spüren an diesem Doppelhaushalt, dass unsere Bemühungen um den Kirchenkompassprozess sich gelohnt haben und dass das nun auch an der Basis ankommt und dass wir in diesem Haushaltssystem, mit dieser strategischen Zielfindung auch gut arbeiten können.

Ein herzliches Dankeschön dem gesamten Finanzreferat für die Aufstellung dieses Doppelhaushaltes und danke für Ihre Haushaltsrede.

(Beifall)

## //

### **Grußworte**

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vor der Pause möchte ich jetzt noch Frau Ruppert um ihr Grußwort bitten. Dann wollen wir uns eine Pause genehmigen.

Frau **Ruppert**: Liebe Frau Fleckenstein, meine Damen und Herren, liebe Brüder und Schwestern! Sie haben vorhin gehört, unsere Diözesanrats-Vollversammlung hat gerade erst am Freitag und Samstag getagt. So darf ich Ihnen noch ganz frische und warme Grüße mitbringen.

In den vergangenen Tagen war in den Medien immer wieder von Ökumene zu hören.

(Heiterkeit)

Leider war das in wenig erfreulicher Weise. Die gute Botschaft war dabei die Tatsache, dass Gespräche möglich waren, Gespräche, in denen die Schwierigkeiten angesprochen und so weit als möglich ausgeräumt werden konnten. Das ist nur da möglich, wo es einen Boden gibt, der trägt, wo ein Vertrauensverhältnis gewachsen ist, wo Beziehungen da sind, die auch belastbar sind. Das ist möglich, wo das Wissen da ist, dass diese Beziehungen auch immer wieder gepflegt werden müssen. Eine Ehe, eine Partnerschaft ist kein Selbstläufer, sie ist nicht pflegeleicht. Das gilt auch für die Partnerschaft in der Ökumene. Wir müssen diese einfach immer wieder pflegen, wir müssen da dran bleiben.

Deshalb haben wir uns im Diözesanrat auch sehr gefreut, dass nach gutem Brauch Ihr Vizepräsident, Herr Fritz, bei uns war als Gast. Partnerschaft bekommt Gesicht durch Gesichter. Deshalb haben wir uns besonders darüber gefreut. Ihnen, Herr Fritz, ein ganz herzliches Dankeschön für Ihr Kommen. Für mich war es so ein Stück Wir-Gefühl – und ich glaube nicht nur für mich, es ist für uns beide spürbar gewesen. Das hat mich gefreut, und das hat gut getan. Vielen Dank!

Noch einmal zurück zur Vollversammlung des Diözesanrates. Wir haben uns am Freitag mit einer Kinderarmutsstudie für Baden-Württemberg beschäftigt. Erinnern Sie sich noch an dieses Thema? 2005 hatte der Diözesanrat von Rottenburg-Stuttgart, unserer Nachbardiözese, sich mit dem Thema Armut und Hartz IV beschäftigt. In diesem Zusammenhang kam der Gedanke, den Landtag um eine Armuts-/Reichtumsstudie speziell für Baden-Württemberg zu bitten. Diesem Antrag hat sich die Landessynode in Württemberg angeschlossen und im Oktober 2005 auch Ihre Landessynode und unser Diözesanrat (siehe Protokoll Nr. 7, Herbsttagung 2005, Seite 79ff.). So konnten wir zusammen als die vier Kirchen in Baden-Württemberg einen entsprechenden Antrag im Landtag einbringen. Allerdings muss man auch sagen, die Landesregierung hat dieses Ansinnen zurückgewiesen, und das Gespräch mit der zuständigen Sozialministerin verlief für uns enttäuschend. Die Rottenburger haben sich dadurch aber nicht entmutigen lassen. Die Diözese hat zusammen mit dem Diözesan-Caritas-Verband in Rottenburg-Stuttgart selbst eine entsprechende Studie – und zwar eine Kinderarmutsstudie – für Baden-Württemberg in Auftrag gegeben („Arme Kinder und ihre Familien in Baden-Württemberg; Eine sozialwissenschaftliche Studie“), deren Ergebnisse jetzt vorliegen. Wir haben uns am Freitagnachmittag im Beisein von Herrn Fritz mit dieser Studie, ihren Ergebnissen und Konsequenzen beschäftigt.

Auch wenn Baden-Württemberg ein reiches Land ist: Es gab bei uns im Jahre 2007 175.000 Kinder und Jugendliche, die in bedürftigen Familien und Gemeinschaften gelebt haben. Ich finde das einen Skandal.

Ich möchte jetzt aber nicht weiter auf die Ergebnisse oder mögliche Konsequenzen aus dieser Studie eingehen. Ich bringe vielmehr die Bitte und Anfrage an Sie mit: Können wir nicht auf diesem Gebiet zusammen weiter arbeiten oder *wieder* zusammen weiterarbeiten und das Thema verfolgen? Auf diesem Feld gibt es eine ganze Menge, was jeder Einzelne für sich zu tun hat. Es gibt aber mit Sicherheit auch Bereiche, wo wir gemeinsam mehr erreichen können und einfach stärker sind.

(Beifall)

Wenn ich zu Ihnen komme, geht mir vorher durch den Kopf, was mich zur Zeit ökumenisch bewegt. Das Eine ist der große Bogen. Ich muss aber von dem Makrokosmos doch noch zum Mikrokosmos kommen und von den größeren Zusammenhängen sozusagen zu dem kleineren privaten Umfeld. Da habe ich im Augenblick ein persönliches Problem, das normalerweise von meiner eigenen Kirche ausgeht, diesmal aber eindeutig ökumenischen Ursprung hat.

Man hat unseren kleinen Gemeinden unseren evangelischen Pfarrer und Dekan genommen und, wie Sie gehört haben, sozusagen dem Oberkirchenrat einverleibt. Wir vermissen unseren Dekan und Pfarrer Dr. Matthias Kreplin.

(Heiterkeit)

Sie lachen, aber so ist es eben. Klar, gute Leute fallen auch anderen auf und ich habe auch alles Verständnis dafür. Jetzt habe ich mich darauf gefreut und mich damit getröstet, dass ich ihn zumindest hier sehe. Doch jetzt ist er heute Morgen gar nicht da. Aber der Vormittag ist noch lang. Somit bestehen noch Chancen. Und ich hoffe mit unseren Gemeinden, dass wir einen guten Nachfolger oder eine gute Nachfolgerin bekommen.

Bevor ich nun diesen Platz hier vorne wieder verlassen kann, muss ich noch ein Versprechen einlösen, das ich leichtsinniger Weise das letzte Mal gegeben habe, und mit Ihnen etwas singen. Ich habe aber sehr deutlich wahrgenommen – Frau Bauer hat ja vorhin nachgefühlt –, Sie sind sehr für das Musische. Nun habe ich aus Ihrem Gesangbuch das Lied Nr. 262 ausgesucht „Sonne der Gerechtigkeit“. Für mich ist das ein Lied, das ich gerne singe und das ein Stück weit auch die Sehnsucht nach Einheit zum Ausdruck bringt, auch die Bitte, dass Er uns dabei hilft, wo wir selber nicht weiterkommen. Wir singen die Strophen 3, 6 und 7. Mir gefallen alle sieben Strophen, doch das möchte ich Ihnen nicht zumuten.

(Die Synode erhebt sich und stimmt das Lied an.)

Ganz herzlichen Dank, dass Sie mich nicht blamiert haben. – Ich wünsche Ihnen Gottes Segen für Ihre Beratungen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank, Frau Ruppert, für dieses Grußwort. Sie sind sicher, dass sich die Synode Ihres Versprechens entsonnen hätte, dass Sie mit uns singen.

Als Ratsmitglied bedauere ich diese nur allzu verständliche ökumenische Verstimmung sehr. Aber auch die kleinen Zusammenhänge sind oft entscheidend für die großen. So bin ich sicher, dass der gewählte Ort Karlsruhe für das klärende Gespräch, das schon so unter dem Wort „Friedensschluss von Karlsruhe“

(Heiterkeit)

erwähnt wird, kein zufälliger war. Man hätte das da und dort machen können, aber ich denke, der Genius Loci der besonders guten badischen Ökumene – so habe ich auch Rückmeldungen gehört aus dem evangelischen Lager -- hat eine große Rolle gespielt. Das war eine sehr kluge Entscheidung. Ich bin dankbar, dass dieses klärende Gespräch möglich war und zu einem guten Ergebnis geführt hat, vor allem zu einem konstruktiven Ergebnis. Manchmal ist es einfach auch gut, alte Gewohnheiten, einen Kontaktgesprächskreis, der seit Jahrzehnten läuft, noch einmal zu überdenken und ihm einen neuen Schwung zu geben, nachdem man festgestellt hat, dass man ihn wirklich braucht. Insofern denke ich, war dies ein gutes Gespräch, ist es ein gutes Miteinander. Baden hat sich wieder einmal bewährt. Darauf können wir auch ein wenig stolz sein, dass das dazu führte, dass es jetzt mit neuer Kraft weitergeht.

Ich bin auch Ihrem Erzbischof – vielleicht geben Sie das direkt weiter – sehr dankbar, dass er ohne große Worte mit Selbstverständlichkeit diese Entschuldigung angenommen hat. Grüße in den Diözesanrat. Wir werden immer wieder bei Ihnen als Gäste sein und danken für die Einladung. Alles Gute weiterhin für die Arbeit.

(Beifall)

Wir machen jetzt eine Pause. Herr Wermke sagt, bis 11:10 Uhr. Es wäre gut, wenn Sie wirklich schnell wieder zurück sind, denn wir haben noch ein wenig vor heute Morgen.

(Unterbrechung der Sitzung  
von 10:55 Uhr bis 11:20 Uhr)

### **Hinweise und Informationen zum Bildungsgesamtplan der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vizepräsident **Fritz**: Wir setzen unsere Sitzung fort mit dem eingeschobenen Tagesordnungspunkt „Hinweise und Informationen zum Bildungsgesamtplan der Evangelischen Landeskirche in Baden“. Das Wort hat Herr Oberkirchenrat Prof. Dr. Schneider-Harpprecht.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Schneider-Harpprecht**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Vizepräsident, verehrte Mitglieder der Landessynode! Zweite Lesung des Bildungsgesamtplanes. Einige grundsätzliche Bemerkungen von mir und dann einige Angaben und Überlegungen zu den Veränderungen von Herrn Kirchenrat Rupp.

500. Geburtstag von Johannes Calvin, 450. Todestag von Philipp Melancthon, 250. Geburtstag von Johann Peter Hebel – die Jubiläen reißen sich aneinander in diesem und im kommenden Jahr, große Lehrer des Protestantismus. In ihrem Wirken hatten Bildung und Schule immer einen zentralen Stellenwert. Melancthon, der große Reformator und Humanist, ist Architekt des neuzeitlichen Schul- und Hochschulwesens geworden. Calvin ist ihm in seinen Grundentscheidungen gefolgt. Johann Peter Hebel, der erste Prälat unserer Kirche, war durch und durch ein Schulmann. Er war Autor von Schulbüchern – denken Sie an die biblischen Geschichten. Er war Autor von Schriften zur Erwachsenen- und Volksbildung. Das „Schatzkästlein des rheinischen Hausfreunds“, was ist das anderes als ein Buch der Erwachsenenbildung mit Geschichten zur Weltliteratur. Hebel hat aus dem Gymnasium in die kirchenleitende Position gefunden.

Warum erinnere ich daran? Nicht weil unsere schwachen Bemühungen beim Bildungsgesamtplan den Anspruch erheben, sich in die Höhen unserer geistigen Väter aufzuschwingen. Vielmehr erinnern uns die großen Namen daran, dass Protestantismus und Bildung zusammengehören. Es gibt eine Bildungstradition des evangelischen Glaubens und der evangelischen Kirche, an die wir anknüpfen, der wir uns heute verpflichtet fühlen, wenn wir als Kirche der Reformation in die Zukunft gehen. Die Kirchen sind aber nicht nur aufgrund der Tradition, sondern vom Kern der christlichen Botschaft her aufgerufen, Bildungsverantwortung zu übernehmen. Es gilt vom christlichen Menschenbild her dem Einzelnen, der Gottes Ebenbild ist und dem Gott die Fähigkeit zur Erkenntnis und den freien Willen in irdischen Dingen gegeben hat, zu helfen, sich selbst, seine Gaben durch Bildung zu entwickeln, damit er zum Wohl der Gemeinschaft beitrage. Es gilt, Menschen in Sachen Religion und Glauben sprachfähig zu machen. Der reformatorische Ruf zurück zu der Heiligen Schrift als Quelle und Richtschnur des Glaubens zielt auf mündige Christen und mündige Bürgerinnen und Bürger. Darin eingeschlossen ist auch ein Programm des lebenslangen Lernens. Die durch Gnade gerechtfertigten Sünder sind darauf angewiesen, in jedem Lebensalter durch die Begegnung mit der Bibel neu zu lernen, wer sie sind, was es heißt, dass Gott sie befreit hat von der Macht der Sünde, was Gottes Liebe bedeutet und wie sie im Leben Gestalt gewinnen kann, welche Orientierung sie durch das Evangelium und das Gebot Gottes für ihr Leben bekommen. Es geht bei evangelischer Bildung um die lebenslange Einübung einer Lebenshaltung von Freiheit und Liebe, und dies in aller Vorläufigkeit und im immer neuen Bewusstsein, dass unser Leben und Tun Fragmente bleiben, unvollkommen, unvollendet, unabgeschlossen.

Das klingt steil und sperrig angesichts der heutigen Bildungslandschaft, die geprägt ist von einer deutlichen Tendenz hin zur Individualisierung und Säkularisierung und hin zur ökonomischen Verwertbarkeit von Bildung. Es ist bezeichnend, dass in Deutschland derzeit ein Deutscher Qualifikationsrahmen für grundlegende Bildungskompetenzen erarbeitet wird, in dem religiöse und ethische Kompetenz nicht vorkommt.

Es ist zwar ein enormes politisches Engagement in Sachen Bildung festzustellen. Hier soll auch in der Wirtschaftskrise mehr investiert werden, weil Bildung in unserem Land und in Europa allein die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft in den kommenden Jahrzehnten sichert. Aber gerade die Religion und die Ethik in ihrer Pluralität scheinen hier schwer unterzubringen. Zu unterschiedlich scheinen die Sichtweisen, Einstellungen und Interessen. Darum gibt es auch bei uns, bei allem guten Willen, den die Verantwortlichen in unserem Bundesland zeigen, im Alltag eine schleichende Tendenz, die Religion an den Rand zu drängen, sie als reine Privatsache zu behandeln. Politikerinnen und Politiker aller Parteien beklagen das zwar und halten die Werte der Verfassung unseres Landes hoch, in der die Erziehung in der Ehrfurcht vor Gott, im Geist der Nächstenliebe zusammengehen mit der Erziehung zu Freiheit und Demokratie. Die Politiker und Politikerinnen wollen eine moderne Bildungsplanung, die dem gerecht wird und merken, wie gerade die Wertebildung und die interreligiöse Bildung immer wieder an ihre Grenzen stoßen.

Hier knüpft der Ihnen vorliegende Bildungsgesamtplan politisch an. Er ist ein deutliches Signal unserer Landeskirche in die Gesellschaft in Baden-Württemberg und darüber hinaus hinein, das erkennbar macht: die evangelische Kirche

in Baden übernimmt an vielen Stellen konkret Bildungsverantwortung. Sie lässt sich ein auf die Herausforderungen einer religiös und weltanschaulich pluralen und zunehmend säkularen Gesellschaft. Sie bringt in dem Chor ihre eigene Botschaft zur Sprache, bewusst auch manchmal sperrig. Sie geht davon aus, dass sie der Gesellschaft in den Kindergärten, Schulen, Hochschulen, in der Erwachsenenbildung, in der Diakonie am besten dient, wenn sie ihr Eigenes sagt, wenn sie das biblische Evangelium von der Befreiung der Sünder durch Gottes Gnade zu einem Leben in Freiheit und Liebe zu konkretisieren sucht. Sie setzt sich insgesamt ein für eine humane Bildung in unserer Gesellschaft, die Bildungsgerechtigkeit und Teilhabegerechtigkeit ebenso sucht wie die Befähigung zum Gespräch mit anderen Religionen und Weltanschauungen.

Der vorliegende Bildungsgesamtplan ist dabei in bester Gesellschaft und zu betrachten als ein Teil gleichartiger Bemühungen in anderen Landeskirchen und in der EKD. Der Rat der EKD hat im Sommer eine von der EKD-Bildungskammer verfasste Orientierungshilfe beschlossen, die den Titel trägt: „Kirche und Bildung, Herausforderungen, Grundsätze und Perspektiven evangelischer Bildungsverantwortung und kirchlichen Bildungshandelns“. Hier geht es bis in die Struktur des Textes hinein um weitgehende Übereinstimmungen mit unserem Bildungsgesamtplan. Das zeigt, dass die Neuausrichtung evangelischen Bildungshandelns auf der Tagesordnung steht, aber auch, dass wir hier auf den verschiedenen Ebenen von Kirche an einem Strang ziehen.

Damit unsere Landeskirche in den nächsten Jahren in Sachen Bildung kompetent handeln kann, muss sie wissen, was sie angesichts der Herausforderungen unserer Zeit in Sachen Bildung tun will und kann. Sie braucht einen Überblick über das, was in den verschiedenen Ebenen und Handlungsfeldern von Kirche und Diakonie für die Bildung getan wird. Auch ist sie angesichts einer Zukunft, in der absehbar ist, dass die Zahl der Menschen, die mitarbeiten und die finanziellen Ressourcen begrenzter sein werden als heute, darauf angewiesen, die Kräfte zu bündeln. Diesen Anforderungen entspricht der Bildungsgesamtplan, indem er eine Konzeption evangelischer Bildung vorlegt, Anfänge einer Bildungsberichterstattung über die Bildungsaktivitäten in der Landeskirche und ihrer Diakonie umfasst und in einer strategischen Planung Ziele und Maßnahmen für die kommenden Jahre benennt. Diese Ziele und Maßnahmen werden wir im Rahmen der synodalen Beratung regelmäßig überprüfen und fortschreiben. Wenn die Synode den Bildungsgesamtplan beschließt, dann anerkennt sie die Ziele und Maßnahmen grundsätzlich und gibt damit die Richtung für diejenigen vor, die sie operativ verwirklichen sollen. Ihr werden jedoch einzelne Projekte, die einer besonderen Finanzierung bedürfen, erneut zur Beschlussfassung vorgelegt und über die Umsetzung aller Maßnahmen wird berichtet. Auf diese Weise wird die operative Umsetzung des Bildungsgesamtplans in enger synodaler Abstimmung geschehen. Allen Gremien, Einrichtungen und Gruppen, die in den vergangenen Monaten den Bildungsgesamtplan diskutiert und wertvolle Anregungen zur Veränderung gegeben haben, sei an dieser Stelle herzlich gedankt. Ein besonderer Dank gilt Herrn Professor Dr. Rupp, der in bewährter Weise die Arbeit koordiniert hat.

(Beifall)

Es wird nun darauf ankommen, den Bildungsgesamtplan, wenn er denn von der Landessynode beschlossen wird, in den Bezirkssynoden, Pfarrkonventen und Mitarbeiter-

konferenzen bekannt zu machen, in den Gemeinden zu diskutieren, die Realisierung der Maßnahmen in einem koordinierten Prozess anzugehen und dafür Steuerungsinstrumente zu entwickeln. Dabei kann es nicht darum gehen, eine zentralistische Steuerung zu schaffen. Das entspricht dem Selbstverständnis von evangelischer Kirche nicht und geht an der Vielfalt der Bildungsträger vorbei. Es geht um die Koordination und Kommunikation der gemeinsamen Ziele und die Ausrichtung des gemeinsamen Handelns.

Manche von ihnen werden sagen: Das Bildungshandeln der Kirche ist im vorliegenden Bildungsgesamtplan sehr umfassend beschrieben. Ist das nicht ein zu breiter Bildungsbegriff? Ist hier nicht alles Bildung? Denen, die das meinen, antworte ich in der Hoffnung, dass es gehört wird: Nein, das Bildungsverständnis ist nicht zu breit und die Bildungsverantwortung in unserer Kirche ist nicht zu umfassend beschrieben. Auch setzt sich die Bildung hier nicht neben oder gar über die Grunddimensionen der Kirche: Liturgia (Gottesdienst), Martyria (Zeugnis) und Diakonia (Diakonie). Gut erkennbar wird dies, wenn Sie noch einmal auf Melanchthon schauen. Wir haben schon von ihm gehört und werden heute noch mehr hören. Er hat das bildungspolitische Programm der Reformation umgesetzt, indem er das Schul- und Universitätswesen in den evangelischen Gebieten reformiert hat, Schulen gegründet hat, Lehrbücher nicht nur für den Religionsunterricht, sondern für Geographie, den Sprachunterricht und andere Fächer geschrieben hat. Vor allem hat er Kirchenordnungen entworfen, Visitatoren ausgebildet, das kirchliche Unterrichtswesen reformiert. Gegenüber diesem reformatorischen Bildungsprogramm nimmt sich das, was wir als Kirche im Bildungsgesamtplan unternehmen, recht bescheiden aus.

(Heiterkeit)

Auch sind Kirche und Staat getrennt. Viele Aufgaben, denen sich Melanchthon gewidmet hat, sind nicht mehr in unserer Zuständigkeit. Als evangelische Kirche bleiben wir aber zuständig in der Verantwortung für das Bildungswesen nicht nur in der Kirche, sondern in unserer Gesellschaft insgesamt. Hier können und wollen wir unseren Beitrag leisten. Darum wollen wir den Religionsunterricht an den Schulen. Darum gründen und betreiben wir evangelische Schulen und Hochschulen. Darum haben wir Kindertageseinrichtungen. Darum haben wir die Erwachsenenbildung in ihren verschiedenen Formen und die evangelische Akademie. Gerade die Bildungsverantwortung bewahrt uns zusammen mit dem, was die Diakonie tut, davor, uns als Kirche zurückzuziehen aus der Öffentlichkeit, uns auf uns selbst zu konzentrieren, eine nach innen gewandte Kirche zu werden, die in den Nischen der Gottesdienste und Gemeindehäuser sich eingerichtet hat. Unser Auftrag vom Taufbefehl her ist es, nach außen zu wirken und aller Welt die Lehre Jesu weiterzugeben. Dem dient kirchliche Bildung.

Ich wünsche der Synode gute Beratungen und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Schneider-Harpprecht. Ich darf an dieser Stelle etwas zwischenschalten und Herrn **Oberkirchenrat Dr. Kreplin**, der inzwischen eingetroffen ist, herzlich in unserer Mitte *begrüßen*. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen, ich bin sicher, es wird eine gute Zusammenarbeit.

(Beifall)

Nun folgen die Konkretionen zum Bildungsgesamtplan. Es trägt vor Herr Prof. Dr. Rupp.

Herr **Prof. Dr. Rupp**: Sehr verehrte Frau Präsidentin, lieber Herr Vizepräsident, verehrte Mitglieder der Landessynode!

### 1. Veränderungen

Zunächst einmal möchte ich auf die Veränderungen eingehen, die Sie in der Vorlage des Bildungsgesamtplanes vor sich liegen haben. Der Bildungsgesamtplan hat seit der Frühjahrstagung Veränderungen erfahren. Schwerpunkte der Überarbeitung waren zum einen die theologischen Grundlagen, das Einfügen der Herausforderung Globalisierung, der Herausforderung Medien und ein Bericht über Männerbildungsarbeit. Die anderen Veränderungsvorgaben der Synode wurden aufgenommen und, wie ich hoffe, gut realisiert. Hinzugekommen ist eine Differenzierung und Präzisierung der Handlungsstrategie für die Jahre 2010 bis 2020 als Teil D. Dem ganzen Opus wurde eine Zusammenfassung vorangestellt.

In der theologischen Grundlegung wurden die von Luther übernommenen und in der Rechtfertigungslehre begründeten Leitbegriffe „Freiheit und Liebe“ noch einmal geklärt. Hilfreich waren dabei die Gespräche mit dem Vorsitzenden des Hauptausschusses, Herrn Breisacher, sowie den beiden Professoren der theologischen Fakultät der Universität Heidelberg, Frau Schoberth und Herr Lienhard. Verdeutlicht wurde dabei die Rückbindung von Freiheit und Liebe an die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus als dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn. Freiheit und Liebe erweisen sich als geschenkte Freiheit, als verdankte Liebe. Das Verständnis von Liebe wurde kräftig differenziert. Deutlich gemacht wurde, dass die Verantwortung für andere, die Arbeit der Diakonie, das Engagement für Gerechtigkeit, aber auch das Leben in einer partnerschaftlichen Sexualität Gestalten der Liebe sind.

Dem juristisch verständlichen Einspruch von Herrn Heidland gegen die Formulierung, dass Freiheit nicht an den Grenzen des anderen enden könne, konnten wir auch nach erneutem Nachdenken nicht folgen. Die reformatorische Freiheit von der letzten Sorge um sich selbst endet nicht am anderen, sondern zeigt sich gerade – nun die Formulierung von Dietrich Bonhoeffer – im „Dasein für andere“. Die Freiheit **von** ist immer eine Freiheit **für**. Das wollten wir zum Ausdruck bringen.

Die Aufnahme einer Männerbildungsstrategie im Berichtsteil – das ist unter D. Handlungsfehler zu finden – unterstreicht noch einmal ein wichtiges Ergebnis und Anliegen des Bildungsgesamtplanes. Er will den Blick auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen deutlich erweitern und neben der Familie insbesondere auch die Erwachsenen und dann auch die älter Gewordenen ins Blickfeld rücken. Erwachsen glauben ist eine wichtige lebensgeschichtliche Aufgabe für jedermann und jede Frau, für die evangelische Bildungsarbeit Unterstützung geben will. Neu hinzu kommt aber auch als Erwachsener neu mit dem Glauben anzufangen. Wir müssen auch in diesem Bereich der wachsenden Zahl von Konfessionslosen uns stellen.

Bei der Handlungsstrategie wurde die Beratung im Bildungsausschuss aufgenommen. Wir danken Frau Prof. Dr. Kirchhoff für die Änderungsvorschläge.

Im Zuge der Bearbeitung erwies sich das Thema Inklusion als besonders dringlich. Mit der Unterschrift der Bundesregierung unter die UN-Konvention für Behinderte ist jetzt vollends klar, dass die Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in Bildungsprozesse ganz selbstverständlich auch evangelische Bildungsarbeit betrifft. Das betrifft also Kindertagesstätten, den Religionsunterricht, den Konfirmandenunterricht, evangelische Schulen, alle Bereiche evangelischer Bildungsarbeit.

Mit der Auseinandersetzung, mit der Inklusion und dem Menschenrecht auf Bildung auch für Behinderte kam eine Aufgabe hinzu, die sich auch im Zusammenhang mit der Frage nach der Globalisierung zeigt. Im Zuge der weltweiten Sicht von Bildung als Zukunftsressource für den Einzelnen, aber auch für ganze Gesellschaften, wurden die Menschenrechte zum Verständigungshorizont für Bildung. Das geht auch evangelische Bildungsarbeit an. Wir müssen unsere Intentionen auch im Rahmen einer Menschenrechtspädagogik explizieren können und aufzeigen, wie unser Beitrag daraufhin aussieht.

### 2. Zu den kritischen Rückfragen

In den Diskussionsprozessen wurde immer wieder danach gefragt, wie es wohl mit der Vermittlungsaufgabe evangelischer Bildungsarbeit steht. Und dabei wurde auch so ein Begriff wie „Selbst-Bildung“ in Frage gestellt. Tatsächlich wird nicht davon gesprochen, dass evangelische Bildungsarbeit zu „vermitteln“ habe. Das meint jedoch nicht, dass Lehre, Impulse oder Angebote keine Rolle spielten. Natürlich wird auch hier erzählt, vorgelesen, gesungen, referiert, betrachtet, gehört und vieles andere mehr. Natürlich geht es auch um die Herausforderungen, um Infragestellungen. Natürlich geht es auch um Ermutigung und Vergewisserung. Doch leitend ist die Einsicht, dass die Aneignung von dem lernenden Subjekt selbst vollzogen wird und auch selbst vollzogen werden muss. Machen Sie sich das bitte einmal klar, was das für eine Predigt heißt. Da wird es keine zwei Hörer geben, die jeweils für sich das Gleiche gehört haben und mit nach Hause nehmen. Lernen und Verstehen sind individuelle Vorgänge, die immer von Vorgaben, von dem Rahmen, von den Beziehungen und natürlich von den Äußerungen anderer abhängen. Aber die Konstruktion dessen, was da behalten wird, vollbringt jeweils das einzelne Individuum.

Problematisiert wurde auch der Begriff guten Lebens. Den ganzen Bildungsplan durchzieht ja die Annahme, dass religiöse Bildung es mit grundlegenden Vorstellungen von dem Selbst, der Welt und einem guten Leben zu tun hat. Dahinter steht die Einsicht, dass in unserem Handeln immer Vorstellungen wirksam sind, „wie es sein soll“, wie wir selbst sein wollen und wie wir sind, wie wir uns die Welt wünschen und wie sie ist. Wir handeln also selbst immer wieder danach, was wir selbst als gut oder edel/gemein, mutig/feige, umsichtig/blind ansehen. Im Rahmen einer evangelischen Bildungsarbeit gilt es, diese Vorstellungen immer wieder neu im Horizont des verheißenen Reiches Gottes zu prüfen, ja, wenn Sie so wollen, auch zu „richten“.

### 3. Die Frage nach der Sprache

Ins Gespräch wurde auch noch einmal die Sprache und damit die Verständlichkeit des Bildungsgesamtplanes gebracht. Vermutet wurde, dass Gemeindeglieder sich damit schwer tun. Das wird man nicht ganz ausschließen können.

(Heiterkeit)

Eine Konsequenz dieser Einsicht war ja die Voranstellung einer Zusammenfassung, die einerseits knapp sein sollte und hoffentlich auch gut verständlich ist. Nicht jeder und jede wird den ganzen Bildungsgesamtplan lesen wollen und auch lesen müssen. Man wird auch immer etwas verbessern können. Deshalb sind wir Frau Schmidt-Dreher dankbar für die sorgsame sprachliche Korrektur des Gesamttextes. Diese Hinweise müssen allerdings erst noch eingearbeitet werden.

(Heiterkeit)

Die Korrekturen kamen schlicht erst danach, nachdem das Papier abgeschickt war. Ich bitte um Nachsicht.

Dennoch gilt es festzuhalten, dass sich dieser Bildungsgesamtplan an Bildungsakteure und an Bildungsinteressierte wendet. Er zielt auch auf die Teilhabe an der öffentlichen Bildungsdiskussion, wie sie zum Beispiel in Wochenzeitungen geführt wird, aber auch in Bildungsinstitutionen wie den Schulämtern, den Oberschulämtern, in Fachschulen, in Hochschulen, zum Beispiel aber auch im Landesfamilienbeirat oder der Industrie- und Handelskammer. Der Bildungsgesamtplan bezieht sich immer auch auf eine wissenschaftlich geführte Debatte, wie zum Beispiel der Blick auf die Milieus es zeigt. Aber nicht diese Debatte gilt es nachzuerzählen, sondern es gilt, deren Einsichten einzubringen und möglichst verständlich zu vermitteln. Ich hoffe sehr, dass dies so wahrgenommen werden kann.

#### 4. Zum Umgang mit dem Bildungsgesamtplan

Das führt schließlich zu der Frage, wie mit diesem Bildungsgesamtplan umgegangen werden könnte und vielleicht auch sollte. Einen ersten Versuch werden wir schon in wenigen Wochen in der Bezirkssynode Südliche Kurpfalz machen. Ganz selbstverständlich wird allen Synodalen die vorangestellte Zusammenfassung zur Lektüre empfohlen. Dann wird das, das darf ich dann machen, eine Einführung in den Bildungsgesamtplan geben, wobei wir uns auf die Herausforderungen (Teil C) – so die Verabredung – konzentrieren wollen. Der Kirchenbezirk hat sich dafür auch einen Schwerpunkt gewählt. Er möchte in besonderer Weise auf die Milieus zu sprechen kommen. Der Kirchenbezirk hat dann für seine eigene Situation vor Ort Handlungsfelder definiert, die als besonders dringlich angesehen werden. In der Südlichen Kurpfalz, Wiesloch und Umgebung, sind es die Familie als Ort evangelischer Bildung, das Profil evangelischer Kindertagesstätten – wo evangelisch drauf steht, ist auch evangelisch drin –, Konfirmandenunterricht und die unterschiedlichen Glaubens- und Theologiekurse in der Erwachsenenbildung. Dazu kommt dann noch das Thema evangelische Schulen.

Ich könnte mir noch ganz andere, weitere Themen vorstellen, zum Beispiel das Thema Jugendarbeit und Schule, Bildungsarbeit mit Senioren, die Konfession der Konfessionslosen, die zunehmen, das Thema Inklusion oder auch Kinder zwischen zehn und dreizehn, die mit dem Kindergottesdienst zu Ende sind, wohin sie nicht mehr wollen, aber noch nicht Konfirmanden sind. Was machen wir da? Oder auch die Frage, gelingt es uns, die Taufe verständlich zu machen, plausibel zu machen für diejenigen, die zögerlich und zurückhaltend sind oder wenig davon wissen.

Entscheidend ist mir: die verantwortlichen Bezirke definieren diejenigen Handlungsfelder, die in ihren eigenen Augen vor Ort besonders wichtig sind. Vorgesehen sind dann am Ende einer solchen Synode Verabredungen für die Weiterarbeit.

Wichtig ist mir auch, dass es nicht bloß um die Beschäftigung mit Einzelmaßnahmen geht, sondern immer auch um die Eigenart evangelischer Bildung und die Herausforderungen der Zeit. Ich hoffe sehr, dass sich damit auch der Blick auf das gesamte Feld kirchlichen Handelns in einer pluralistischen, säkularisierten, globalisierten Medien- und Wissensgesellschaft öffnet und wir zu dem werden, was wir sind: eine reformatorische Kirche, nämlich eine Kirche, die sich verändern kann.

Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank. Die Gespräche werden dann in den Ausschüssen stattfinden.

#### X

#### **Aktivitäten im Melanchthonjahr und Eröffnung der Ausstellung „Melanchthon – Grenzen überwinden“**

Vizepräsident **Fritz**: Wir bleiben bei der Bildung. Ich rufe auf Tagungsordnungspunkt X Aktivitäten im Melanchthonjahr und Eröffnung der Ausstellung „Melanchthon – Grenzen überwinden“. Herr Pfarrer Dr. Martin Schneider ist zu uns gekommen. Er war bis vor dreizehn Jahren Mitglied der Landessynode. Er ist also manchen von Ihnen ein nicht ganz Unbekannter. Auch wenn der Raum neu ist, ist die Situation die Alte.

Pfarrer **Dr. Martin Schneider**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Synodale, liebe Gäste! „Auf dem Weg zu Melanchthon – mit Melanchthon unterwegs“, so steht es auf dem Faltblatt zum Melanchthon-Gedenkjahr, das im Vorraum des Plenarsaales auf den Tischen ausliegt. Dieses Gedenkjahr bietet uns eine Chance, eine Persönlichkeit ins Gedächtnis zu rufen und ins Gespräch zu bringen, die uns in besonderer Weise nahe steht, uns evangelischen Badenern, aber darüber hinaus der ganzen Christenheit. Am 19. April 2010 jährt sich zum 450. Mal sein Todestag. Dies war der Grund, dass im Rahmen der Luther-Dekade bis 2017 das kommende Jahr seiner Person und seiner Bedeutung gewidmet ist. Er muss sich bei uns in Baden diese Ehre teilen mit einer anderen großen Persönlichkeit, mit Johann Peter Hebel. Aber das stört nicht, sondern verdeutlicht einmal mehr, welche Schätze und welcher Reichtum uns anvertraut sind hier in unserem für die Bildungslandschaft Deutschland so wichtigen Südwesten.

Ich komme heute zu Ihnen, um Sie ein wenig einzustimmen auf dieses Gedenkjahr, das bereits am 31. Oktober 2009 mit dem ökumenischen Festgottesdienst in Bretten und einem Festakt des Landes Baden-Württemberg beginnt. Wer nicht selbst nach Bretten kommen kann – viele von Ihnen haben eine Einladung vom Herrn Ministerpräsidenten bekommen –, wird durch die Fernsehübertragung am Morgen dieses Tages doch indirekt teilnehmen können.

Bretten als der Geburtsort ist der Ausgangspunkt für das Melanchthon-Gedenkjahr. Nicht zu Unrecht! Hier steht seit über 100 Jahren das Melanchthonhaus an der Stelle, an der sein Geburtshaus stand. Und hier arbeitet seit fünf Jahren die Europäische Melanchthon-Akademie. Für viele von Ihnen vielleicht kein Begriff. Sie ist weitgehend getragen von der Melanchthon-Stadt Bretten, die sich hier ihrer besonderen Verantwortung auch bewusst ist. Sie arbeitet in dem Sinne und mit dem Ziel, die universale Bedeutung des Reformators

und Humanisten Philipp Melanchthon herauszuarbeiten und zu verdeutlichen. Unsere Landeskirche leistet zu dieser Akademie einen Beitrag mit der Entsendung eines Pfarrers, der als theologischer Referent im Team der Akademie mitarbeitet und darüber hinaus die Aufgabe hat, das Werk Melanchthons in unsere kirchliche Welt zu vermitteln. Dieser theologische Referent, das bin also ich,

(Heiterkeit)

seit eineinhalb Jahren. Insofern bin ich der Beitrag der Landeskirche zur Akademiearbeit. Ich darf Ihnen an dieser Stelle die herzlichen Grüße des Leiters der Akademie, Dr. Günter Frank, übermitteln. Ihm liegt am Herzen, dass dies heute auch zum Ausdruck kommt, dass die Zusammenarbeit zwischen der Akademie als einer nicht kirchlichen Einrichtung und der Landeskirche in dieser Weise, wie sie sich jetzt ergeben hat, weiterentwickelt und gefördert wird. Nur so kann auch diese universale Bedeutung Melanchthons über den kirchlichen Rahmen und Kontext hinaus vermittelt werden. Nun sind in dieser Europäischen Melanchthon-Akademie schon seit Jahren die Vorarbeiten für dieses Gedenkjahr im Gange. Was ich Ihnen heute vorstellen kann, ist ein Teil dieses Gesamtprogramms. Zunächst einmal der kleine Überblick das Faltblatt mit dem Florentiner Melanchthon, das ist das Bild aus den Uffizien in Florenz von Lukas Cranach, das die gemeinsamen Angebote, Projekte und Materialien für die Landeskirche vorstellt. Ein umfangreicher Veranstaltungskalender für alle Veranstaltungen im Bereich der EKD liegt ebenfalls bereit. Sie können auf dem Informationstisch im Foyer diesen Veranstaltungskalender mitnehmen. Übrigens, das Faltblatt gibt es auch in englischer und französischer Sprache, gerade auch im Blick auf die vielen Interessenten aus unseren Partnerkirchen in Europa. Das Faltblatt, das wissen Sie, kann über den Evangelischen Oberkirchenrat in ausreichender Stückzahl bestellt werden und soll auch so weitergegeben werden. Der Veranstaltungskalender ist eher für diejenigen gedacht, die sich speziell dafür interessieren und wissen wollen, was findet jetzt in Wittenberg oder an anderen Orten statt zum Gedenken an Philipp Melanchthon.

Auf dem Weg zu Philipp Melanchthon. Das bedeutet natürlich zunächst einmal, einen Zugang zu finden zu einer historischen Persönlichkeit. Jetzt darf ich Sie einmal fragen: Was hat Philipp Melanchthon am 19. Oktober 1509, also genau vor 500 Jahren, wohl gerade getan? Wo hielt er sich auf? – Wenn Sie hinten auf das Faltblatt schauen, kriegen Sie das heraus. Er hat damals sich neu eingeschrieben als Student an der Universität Heidelberg und begann mit zwölf Jahren sein Grundstudium der Artes Liberales. Im Herbst 2009 ist es 500 Jahre her, dass er einen wichtigen Schritt auf seinem Lebens- und Bildungsweg hinter sich gebracht hat. So möchte ich jetzt nicht weiterfahren, das würde zu weit führen, um die einzelnen Stationen aufzuzählen. Es macht aber doch ein wenig deutlich, einmal die Nähe zu uns und zum anderen auch den Abstand zu sehen, wenn man bedenkt, dies war ein zwölfjähriger Student.

Ich komme zu den einzelnen Projekten. Ich nenne als erstes die Wanderausstellung, die unter dem Titel steht: „Melanchthon – Grenzen überwinden. Die Bedeutung Philipp Melanchthons für Europa. Von Wittenberg bis Siebenbürgen.“ Seit 2007, genau genommen seit der ökumenischen Versammlung in Hermannstadt, ist diese Wanderausstellung unterwegs. Und seit gestern ist sie auch hier in Bad Herrenalb angekommen. Vielleicht haben einige sie schon gesehen. Ich habe sie gestern aufbauen können und habe mich daran erinnert, dass ich diese Ausstellung vor einem Jahr auch

aufgebaut habe zusammen mit Albert de Lange, als wir in Klausenburg in Rumänien waren. Das geschah zusammen mit Studierenden der dortigen theologischen Hochschule im Chorraum der reformierten ungarischsprachigen Kirche in Klausenburg, heute Cluj.

Diese Wanderausstellung, die weitgehend von Albert de Lange konzipiert und erarbeitet wurde, verdeutlicht in hervorragender Weise diese universale Bedeutung des Brettener Reformators und Humanisten für Europa.

Einige Kataloge in deutscher und englischer Sprache sind unten bei der Ausstellung. Ich möchte Sie aber bitten, dass nur diejenigen einen mitnehmen, die ihn wirklich auch für sich behalten wollen, da wir für den ökumenischen Kirchentag in München und für andere Stationen der Ausstellung noch genügend Kataloge brauchen. Im Augenblick sehen wir nämlich nicht, wie wir einen Nachdruck finanzieren können.

Vor einem Monat ganz neu herausgekommen ist die DVD, die Sie ebenfalls hier im Haus der Kirche für 20,00 Euro bekommen können. Auch diese finden Sie am Informationstisch im Foyer des Hauses und wird von Herrn Pfeffer verkauft. Diese ist erarbeitet worden vom Religionspädagogischen Institut unserer Landeskirche und von der Europäischen Melanchthon-Akademie. Dies ist somit auch wieder ein Ergebnis einer guten Kooperation. Sie enthält eine szenische Dokumentation, das heißt eine Art Spielfilm zum Leben Melanchthons mit vielen Dokumenten und historischem Hintergrund und zum anderen enthält sie eine Fülle von Material für die Arbeit in Schule und Gemeinde. Es gibt also eine Videoebene und eine CD-ROM-Ebene. Sie können sich dann auch über den Inhalt informieren. Herr Pfeffer wird Ihnen auch die DVD zeigen. Diese DVD hat damit auch die Aufgabe, Leben und Werk Philipp Melanchthons mit in unsere Gemeinden hinein zu transportieren. Sie können damit auch Abende gestalten, und Sie finden Materialien für die Gottesdienste im Gedenkjahr 2010.

Als Drittes erwähne ich „Melanchthon deutsch“ eine sechsbändige Ausgabe mit Werken Melanchthons in deutscher Sprache. Zwei Bände sind schon vor zwölf Jahren zum 500. Geburtstag in Leipzig erschienen; die restlichen vier sollen im Lauf des nächsten Jahres erscheinen. Melanchthon, das wissen die meisten, hat zumeist in lateinischer Sprache geschrieben, manchmal auch in einem frühen Neuhochdeutsch, das von uns schwer lesbar ist. Deswegen also diese Sammlung von Melanchthonschriften in heutigem Deutsch.

Weiter bieten wir Tagungen und Studienfahrten an mit der Gelegenheit, Melanchthon kennen zu lernen, über ihn ins Gespräch zu kommen oder seinen Spuren zu folgen. Ich lade Sie jetzt schon ein, nächstes Jahr mitzugehen auf dem Melanchthonweg von Bretten nach Pforzheim. Das sind 20 Kilometer. Das ist sozusagen der Schulweg von Melanchthon von seinem Heimatort Bretten hin zur Lateinschule in Pforzheim, wo ihn sein großer Lehrer und Mentor Johannes Reuchlin erwartet hat. Von ihm wurde er später weiter begleitet bis zu seinem Weg von Tübingen aus nach Wittenberg.

Wer sich mit Melanchthon beschäftigt, wird sehr schnell auch bei den Fragen der Gegenwart landen. Deswegen mit „Melanchthon unterwegs“, das ist mehr als das Aufsuchen von Erinnerungsorte, das bedeutet auch, ins Gespräch zu kommen. Ich benenne drei aktuelle Themenkomplexe, die auf verschiedene Weise Melanchthon ins Gespräch bringen.

Ich spüre bei den vielen Besuchergruppen, die jetzt im Melancthonhaus sind, die ich teilweise führe, dass dies wirklich auch die aktuellen Gesprächsthemen sind: Einmal die ökumenische Perspektive. Was ist Kirche, wer ist Kirche. In der Auseinandersetzung mit seinen Gegnern hat Melancthon 1530 auf dem Reichstag in Augsburg formuliert, „Kirche ist die Versammlung aller Gläubigen, bei denen das Evangelium einmütig im rechten Verständnis verkündigt und die Sakramente dem Wort Gottes gemäß gereicht werden.“ Ich denke, das ist Auftrag und Verpflichtung. Das ermutigt zu sagen, „wir sind Kirche“. Nicht „wir sind **die** Kirche“, sondern „wir sind Kirche“. Diese ganz offene Beschreibung des Kirche-Seins ermöglicht dann auch ein geschwisterliches Gespräch und die Begegnung mit anderen Kirchen und die, so hoffen und bitten wir im Sinne Melancthons, wird auch weiterführen zur wahren Einheit der Kirche Jesu Christi, die, so hatte Melancthon auch in dem selben siebten Artikel der CA formuliert, nicht voraussetzt, dass die selbe Struktur und Ordnung für alle gibt.

Das zweite Thema ist das Thema Bildung. Darüber wurde heute schon viel gesprochen. Bildungsreform: Melancthon war der größte Bildungsreformer, den Deutschland je gehabt hat. Was ihm wichtig war, das konnte er auch klar, deutlich und präzise formulieren. Er schreibt im Vorwort zu einem Katechismus, „so ist das ganze Leben auszurichten auf zwei Dinge: auf Bildung und Frömmigkeit“. Das heißt, Bildung war für ihn mehr als jetzt die Erwerbung bestimmter Kompetenzen, mehr als der Zugang zu Wissen und Macht. Bildung hat etwas damit zu tun, dass der Mensch in seiner Beziehungsfähigkeit seinen Weg findet nicht nur zu Mitmenschen, sondern auch zu Gott. Deswegen war auf der anderen Seite Frömmigkeit für ihn auch mehr als religiöses Gefühl, sondern war direkt verbunden mit der Lehre. Theologie und Gebet sind sozusagen gleichermaßen Schwerpunkte seines Lebens gewesen.

Das dritte Thema schließt sich an, Stichwort Humanismus. Vielleicht haben einige von Ihnen auch die Debatte in „idea“ mit verfolgt, die Missverständnisse, die es gibt, weil der Begriff Humanismus in der jüngsten Zeit oft missbraucht wurde von politischen Systemen für eine gottlose Sicht von Welt und Menschsein. Man muss betonen und kann es bei Melancthon aufzeigen, dass es einen anderen Humanismus gibt. Und in dessen Tradition stand Melancthon, nämlich der Tradition des christlichen Humanismus eines Erasmus von Rotterdam und eines Johannes Reuchlin und dass in diesem Sinne das Wort Humanismus auch für uns wieder einen positiven und zukunftsfähigen Klang haben kann und sich nicht unbedingt mit einem überholten Bildungssystem verbinden muss.

Ich hoffe, ich konnte Sie etwas neugierig machen auf das Melancthonjahr. Ich stehe Ihnen heute gerne für Nachfragen oder zu Gesprächen zur Verfügung, im Untergeschoss, wo die Ausstellung aufgebaut ist. Während dieser Tagung, morgen Abend, wird mein Vorgänger und Kollege Dr. Konrad Fischer noch über Melancthon sprechen (siehe Anlage 25).

Ich danke Ihnen heute für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Dr. Schneider. Sie haben mitbekommen, Sie können ihn bis heute Abend, 18 Uhr, mit Ihren Fragen angehen.

## XI

### **Bericht zum Stand der Bezirksstrukturereform in der Landeskirche**

(Anlage 22)

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt XI, Bericht zum Stand der Bezirksstrukturereform in der Landeskirche. Das Wort hat Frau Oberkirchenrätin Hinrichs.

Oberkirchenrätin **Hinrichs**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Brüder und Schwestern!

„Gut Ding will Weile haben“ sagt ein schönes altes Sprichwort. Seit einer Zeitspanne von rund zwölf Jahren hat sich die Landessynode mit der Kirchenbezirksstrukturereform befasst, nun kommt ihr Abschluss in Sichtweite. Im Folgenden werde ich

1. einen **Überblick** geben über den gegenwärtigen Stand der Dinge,
2. einen **Rückblick** werfen auf die Ziele der Reform und damit auf die gemeinsamen Lernerfahrungen in diesem Veränderungsprozess,
3. werde ich einen **Ausblick** versuchen unter der Überschrift „Was noch zu klären ist“, dabei kurz auf offene Fragen und Problemanzeigen eingehen und
4. mit einem **Fazit** schließen.

#### 1. **Überblick über den Stand der Dinge**

Sie haben eine Karte vor sich (siehe Anlage 22), die – trotz ein paar Ungenauigkeiten in der Zeichnung mancher Grenzlinien – einen Eindruck vermittelt, in wie vielen Kirchenbezirken unserer Landeskirche sich etwas getan hat. Zugleich sieht man auf den ersten Blick, welche Besonderheiten unsere badische Landeskirche rein geografisch gesehen hat. Es gibt kaum einen Kirchenbezirk, der nicht mindestens in einem Sinne Grenzgebiet ist. Da sind die Staatsgrenzen zu Frankreich und zur Schweiz, gleich an beide grenzt der neue Kirchenbezirk Markgräflerland, dessen Gründung auf dieser Tagung beschlossen werden soll. Dann haben wir immerhin vier andere evangelische Landeskirchen als Nachbarn mit der württembergischen, der bayrischen, der hessen-nassauischen und der pfälzischen Landeskirche.

Diese Lage erklärt die sprichwörtliche badische Offenheit und Toleranz. Und sie erklärt vielleicht, warum nach meiner Erfahrung die ehrenamtlichen und die hauptamtlichen Leitungsverantwortlichen in den Kirchenbezirken in aller Regel bereit sind, über den Tellerrand des eigenen Bezirkes zu schauen. Ein Inseldenken, dessen Horizont nur bis an die Grenzen des eigenen Kirchenbezirkes reicht, lässt sich in einer solchen geografischen Lage nicht überzeugend pflegen. So sind mir in den fünf Jahren, in denen ich in der Nachfolge von Herrn Viktor die Bezirksstrukturereform begleite, sehr viele Bezirks- und Landessynodale, Bezirkskirchenrätinnen und -räte begegnet, die bereit sind, über den eigenen Bezirk hinaus zu denken und Mitverantwortung für die gesamte Landeskirche zu übernehmen. Das hat mich immer wieder bewegt und gefreut! Es hat die wenigen Ausnahmen erträglich gemacht, bei denen der Teufel an die Wand gemalt oder sogar der „Status Confessionis“, der Bekenntnisstand ausgerufen wurde, wenn es um Vorschläge zur Reform alter Strukturen ging.

(Vereinzelte Heiterkeit)



Nun zu den Ergebnissen nach zwölf Jahren. 1997 gab es 31 Kirchenbezirke, heute sind es – vorausgesetzt, dass Sie die Gründung des Kirchenbezirkes Markgräflerland beschließen – 25 Kirchenbezirke. Dabei zählt die Ortenau als ein Kirchenbezirk, der eine neue Form des Gruppendekanates als Leitungsmodell erprobt und sich in die Regionen Kehl, Lahr und Offenburg gliedert. Es werden nach dem geplanten Abschluss der Bezirksstrukturreform im Jahr 2013 noch 24 Kirchenbezirke sein, denn dann wird es im Landkreis Karlsruhe, dem Beschluss der Landessynode entsprechend, nicht mehr drei, sondern zwei Kirchenbezirke geben.

Nicht nur die Zahl der Kirchenbezirke insgesamt hat sich verringert und damit auch die Zahl der Dekane, der Gremien, der Sitzungen, sondern durch die Neuordnung wurden in allen fünf größeren Städten in unserer Landeskirche Doppelstrukturen aufgehoben und die beiden Leitungsebenen Kirchengemeinderat und Bezirkskirchenrat zusammengefasst. Gleich mit drei der so geschaffenen Stadtkirchenbezirke wird sich die Landessynode noch während dieser Tagung befassen: mit *Heidelberg, Freiburg und Pforzheim*, die alle ihren eigenen Akzent setzen. Wie in Mannheim und Karlsruhe – Durlach – dort ebenfalls noch im Stadium der Erprobung – wurde eine neue Struktur geschaffen, die den Herausforderungen der kirchlichen Arbeit in einer größeren Stadt besser entgegenkommen soll als es die alten Strukturen und Verwaltungsabläufe vermochten. Da sich der Rechtsausschuss mit den in den schriftlichen Vorlagen dargelegten Problemen ausführlich befassen wird, gehe ich hier nicht näher darauf ein. Ich freue mich aber, aus den Städten von Seiten der Hauptamtlichen wie der Ehrenamtlichen viel Gutes zu hören, das auch genannt sein soll. So zum Beispiel, dass sich das Miteinander der Gemeinden und die Kooperation in vielen kirchlichen Arbeitsfeldern deutlich verstärkt hat, was von allen als enorm großer Gewinn der Strukturänderungen angesehen wird. Ebenso wichtig ist es, als evangelische Kirche in der Stadt wahrgenommen zu werden und gemeinsam zu planen. In einem Fazit aus Heidelberg heißt es wörtlich: „Durch dieses neue Strukturmodell ist es eher möglich, als Kirche gemeinsam zu Entscheidungen zu kommen und sie auch nach außen zu vertreten.“

Es ist allen zu danken, nicht nur in den Stadtbezirken, sondern in allen Kirchenbezirken, die sich mit so viel Mühe um konstruktive Lösungen bemüht haben und sie auch künftig noch weiter entwickeln und begleiten werden!

## 2. Rückblick: Ziele der Bezirksstrukturreform und unsere Lernerfahrungen

Schauen wir auf die sieben Ziele der Bezirksstrukturreform zurück, wie sie die Präsidentin der Landessynode zu einem frühen Zeitpunkt zusammengefasst hat, so können zwei wichtige Ziele als erreicht angesehen werden: Der **Abbau von Doppelstrukturen in den Städten** und die **Verringerung der Zahl der Bezirke, der Leitungsgremien und damit der Sitzungen insgesamt**. Ein drittes wichtiges Ziel, nämlich dadurch auch Kosten einzusparen, wurde zu Beginn der Reform noch wichtiger genommen als im Laufe der dann folgenden Jahre. Eine Zeitlang genierte man sich fast, zu sagen: Es sollen durch die Bezirksstrukturreform **Einsparungen für die Landeskirche insgesamt** bewirkt werden, denn wir werden es uns auf Dauer nicht leisten können, so viele kleine Kirchenbezirke mit allen Infrastrukturen zu erhalten. Aufgrund der Finanzkrise und der Prognosen für die Kirchensteuerentwicklung der kommenden

Jahrzehnte leuchtet es heute den Leitungsverantwortlichen auf allen Ebenen ein, dass wir der kommenden Generation keine Strukturen aufhalsen dürfen, die nicht mehr zu finanzieren sind. Ein Bezirkskirchenrat – ich glaube aus Schopfheim – formulierte es so: „Wir müssen das Dach decken, so lange es noch nicht durchregnet!“. So wird dieses Ziel der Bezirksstrukturreform, dauerhafte finanzielle Einsparungen für die Landeskirche zu erreichen, heute wieder ernster genommen und stärker akzeptiert als noch vor wenigen Jahren.

Zwei weitere Ziele, über die viel gestritten wurde, werden heute ebenfalls auf dem Hintergrund größerer Entwicklungen gesehen. Es geht um die drei miteinander zusammenhängenden Fragen, welche Aufgaben ein Dekan, eine Dekanin hat und haben soll, für wie viele hauptamtliche Mitarbeitende er oder sie zuständig sein soll und ob es Dekane geben soll, die für die Wahrnehmung der bezirklichen Leitungsaufgaben von der Aufgabe des Gemeindepfardienstes freigestellt werden. Vergegenwärtigen wir uns die Lage von 1997 und die großen Unterschiede im Zerschneid der Bezirke. Da gab es damals auf der einen Seite den Dekan, der nur für acht Gemeindepfarrer und keinen einzigen Gemeindediakon zuständig war, und daneben gab es den Mannheimer Dekan, der Dienstvorgesetzter und Ansprechpartner von 43 Personen im Gemeindepfarramt und elf weiteren Personen im Diakonienamt war. Es gab drei so genannte hauptamtliche Dekane in Mannheim, Freiburg und Karlsruhe, aber auch so genannte nebenamtliche Dekane mit nicht viel weniger Gemeindepfarrstellen im Bezirk, die dennoch nebenbei eine große Gemeinde zu versorgen hatten. Immer weniger war klar, wann ein Dekanat „nebenamtlich“ ist und wann „hauptamtlich“ und man verzichtete daher ab 2004 auf diese Begrifflichkeit. Als viertes und fünftes wichtiges Ziel der Bezirksstrukturreform wurde schon zuvor formuliert: **„Dekaninnen und Dekane sollen mit dem Umfang der Leitungsaufgaben nicht überfordert werden.“** Und: **„Die Leitungsaufgaben in den Kirchenbezirken sollen einen annähernd gleichen Umfang haben.“** Bei der angestrebten Bezirksreform sollte eine Mindestzahl von 20 vollen Gemeindepfarrstellen nicht unterschritten werden, was auch im Blick auf ein weiteres Reformziel Sinn macht, das ich gleich näher erläutern werde.

Doch zunächst zu dem Anspruch, für mehr Gerechtigkeit unter den Dekanen zu sorgen. Gewiss gibt es hier auf Erden keine völlige Gerechtigkeit und die Arbeit in einer Stadt wird sich immer anders gestalten als die Arbeit in ländlichen Kirchenbezirken. Auf der einen Seite gibt es lange Fahrtzeiten, auf der anderen hat ein Dekan, eine Dekanin in der Stadt mit einer Reihe von kirchlichen und nichtkirchlichen Einrichtungen und Institutionen im Gespräch zu bleiben, die es in dieser Dichte auf dem Land nicht gibt. Es gab zu Beginn der Bezirksstrukturreform viele Überlegungen, wie man denn die Belastung der Dekane untereinander vergleichbar machen kann, und immer wieder ist man zu der Zahl der vollen Gemeindepfarrstellendeputate als objektiver Größe zurückgekehrt. Es gehört ja zu den wichtigsten Aufgaben des Dienstes von Dekanen und Dekaninnen, die Gemeindevisitatorien zu leiten und die Orientierungsgespräche mit den Pfarrerinnen und Pfarrern zu führen. In beiden Aufgaben ist es von zentraler Bedeutung, Aspekte der Organisationsentwicklung und der Personalentwicklung im Blick zu haben. In diesem Sinne ist das Dekansamt anspruchsvoller geworden als früher, denn alle anderen Anforderungen sind ja gleich geblieben. So soll nach wie vor der Dekan, die Dekanin (ebenso wie die

Schuldekane) theologisch fundiert, lebensnah und verständlich predigen und im Zusammenwirken mit allen anderen das kirchliche Leben im Bezirk weise gestalten. Weil sowohl durch die zunehmende Verlagerung von Kompetenzen von der landeskirchlichen Ebene auf die Bezirksebene als auch durch das zielorientierte Arbeiten bei Visitationen und durch die gestiegenen Anforderungen bei der Personalführung das Dekansamt anspruchsvoller geworden ist, lässt sich heute ein Dekanat mit 30, 35 oder mehr Pfarrstellen kaum mit der Zuständigkeit für eine eigene größere Dekansgemeinde verbinden. Leitung braucht Zeit. Und ein für Leitungsaufgaben freigestellter Dekan oder eine Dekanin hat mehr Zeit, sich der Belange der Gemeinden, der Pfarrfrauen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone und aller anderer haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden anzunehmen als jemand, der zugleich die Leitung einer Gemeinde wahrzunehmen hat. Dort, wo in den letzten Jahren Dekane von den Aufgaben des Gemeindepfardienstes freigestellt wurden, wie z. B. in der Südlichen Kurpfalz, wird es als großer Vorteil angesehen, dass die Dekanin sich auf die bezirkliche Leitungsaufgabe konzentrieren kann und nicht mehr zerrissen wird zwischen gemeindlichen und bezirklichen Terminen und Aufgaben. So wird der Trend bei den großen Kirchenbezirken dahin gehen, den Dekan oder die Dekanin nach Artikel 47 Abs. 2 der Grundordnung von der Aufgabe des Gemeindepfardienstes freizustellen und auf andere Weise für die nötige Bodenhaftung zu sorgen. Etwa dadurch, dass er oder sie einen regelmäßigen Predigt-auftrag an einer zentralen Kirche oder in einer diakonischen Einrichtung wahrnimmt, wie es auch im künftigen Kirchenbezirk Markgräflerland mit seinen 45 Gemeindepfarrstellen vorgesehen ist. Ich will nicht verschweigen, dass eine solche Freistellung eine Herausforderung für die Kirchenbezirke darstellt, müssen sie doch in der Regel dafür mindestens eine halbe Pfarrstelle bezirksintern umschichten. Immerhin ist es bis jetzt, nicht zuletzt durch kreative Lösungsangebote aus dem Personalreferat, immer gelungen, eine gute Lösung zu finden.

Zum Thema „Leitungsaufgaben wahrnehmen“ noch eine Bemerkung. Unser Nachdenken über die Aufgaben der Dekaneschaft, das sicher noch nicht abgeschlossen ist, zeichnet sich ein in eine Diskussion, die auch in anderen Kirchen geführt wird. So haben die Themen Leitung und Führung etwa im Reformprozess der EKD oder bei den bundesweiten Tagungen der Gemeindeberatung einen ganz hohen Stellenwert. Auch in unserer badischen Landeskirche werden wir weiter nachdenken über die Voraussetzungen für eine gute evangelische Leitungskultur, die zum Beispiel in der Ausbildung des Nachwuchses bedacht sein wollen.

Zurück zu den Zielen der Bezirksstrukturreform, von denen ich zwei noch nicht erwähnt habe. „**Die Kirchenbezirke sollen leistungsfähig bleiben**“ hieß das eine der beiden. Damit war und ist gemeint, dass die Kirchenbezirke, die unter 20 Gemeinden liegen, sich schwer damit tun, die bezirklichen Aufgabenverteilungen zu organisieren und Vakanzen und Vertretungen zu stemmen. Bei einer durchschnittlichen Zahl von 23 Bezirksbeauftragungen wird es in einem sehr kleinen Bezirk mit etwa 15 Pfarrstellen schwierig, wenn man nicht will, dass sich die Beauftragungen zu sehr kumulieren oder eben nicht mehr wahrgenommen werden. Gerade weil den Kirchenbezirken mehr Entscheidungsbefugnisse zukommen als früher, was sich ja auch in der neuen Grundordnung niedergeschlagen hat, ist es sinnvoll, größere Einheiten zu schaffen. Ich bin keine Prophetin,

aber ich wage die Voraussage, dass wir in einigen Jahren eine durchschnittliche Größe der Kirchenbezirke von rund 25 bis 35 Gemeinden angemessen finden werden, wenn wir die Erfahrung gemacht haben, dass sich bei einer solchen Größe die bezirklichen Aufgaben gut organisieren lassen und auch in dieser Hinsicht die Zukunftsfähigkeit gegeben ist.

Ziel Nummer Sieben, das besonders in den ländlichen Kirchenbezirken von Bedeutung ist, ist die **Orientierung an den Landkreisgrenzen**. So wie es in den Städten wichtig ist, transparente Entscheidungswege zu haben und klare Ansprechpartner für das kommunale Gegenüber benennen zu können, ist es hilfreich, wenn etwa Landratsamt und Dekanat für dieselben Orte zuständig sind und die Gebiete sich wenigstens ungefähr entsprechen. Besonders aus der Sicht der Diakonischen Werke und aus der Sicht der Schuldekaninnen und Schuldekane spricht Vieles dafür, dass sich die Kirchenbezirke an den Landkreisen und damit auch an den Schulbezirken orientieren. Das gilt natürlich nur, wo es sinnvoll und möglich ist. Eine Deckungsgleichheit muss nirgendwo erzwungen werden. Es gibt gut begründete Ausnahmefälle und ich halte es für richtig, einzelne Gemeinden beispielsweise im Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach, im Kraichgau oder im Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald in den bisherigen Kirchenbezirken zu lassen, so lange nicht von den Gemeinden und Bezirken selbst ein Wunsch nach einem Wechsel geäußert wird. Um dort die Gemüter zu beruhigen, nenne ich ausdrücklich die Gemeinden Aglasterhausen, Michelbach und Neunkirchen.

(Heiterkeit)

### 3. Ich komme zum dritten Teil, dem **Ausblick**.

Die Gründung des neuen Kirchenbezirkes **Markgräflerland** im Süden unserer Landeskirche ist eine wichtige Entscheidung, die noch auf dieser Tagung durch die Landessynode vorgesehen ist. Der neue Kirchenbezirk soll sich in drei Regionen von ungefähr gleicher Größe gliedern, davon verspricht man sich die Bewahrung der gewachsenen Beziehungen und der Überschaubarkeit. Die bereits gewählte Dekanin, Frau Bärbel Schäfer, wird ihren Dienst im Februar antreten und Unterstützung von drei Personen im Stellvertretendenamt bekommen. Auch das stellt ein neues Leitungsmodell dar, das es so ähnlich bisher nur in dem ebenfalls von großen Entfernungen geprägten Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald gibt. Der Oberkirchenrat wird die Weiterentwicklung dieser beiden und aller anderen neu geordneten Kirchenbezirke weiterhin unterstützend begleiten und lernbereit auf die Erfahrungen hören, die man dort macht.

Die voraussichtlich letzte große Baustelle der Kirchenbezirksstrukturreform ist die **Neuordnung der Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe**. In einem im Frühjahr gegründeten gemeinsamen Strukturausschuss, dem je vier Vertreter aus den bisherigen Kirchenbezirken Alb-Pfingst, Bretten und Karlsruhe-Land angehören, wurde im Juli ein ganz neuer Lösungsvorschlag entwickelt, um aus den drei Kirchenbezirken zwei neue zu bilden. Er geht davon aus, dass die stadtnahen Gemeinden rund um Karlsruhe den einen neuen Kirchenbezirk bilden und die Gemeinden rund um Bruchsal und Bretten den anderen. Dieses Lösungsmodell wird nun in den bezirklichen Gremien diskutiert und gemeinsam mit dem Oberkirchenrat werden noch eine Reihe offener Fragen geklärt werden müssen. Aber ich bin

zuversichtlich, dass auch hier eine der speziellen Situation angemessene Lösung gefunden werden wird, die der Landessynode dann im Oktober 2010 zur Beratung und Entscheidung vorgelegt werden kann.

Über das Leitungsmodell Gruppendekanat in der **Ortenau** wird die Landessynode wie vereinbart im Jahr 2013 beraten, nachdem dort alle bezirklichen Leitungsgremien die Erfahrungen mit diesem vielversprechenden Modell ausgewertet und ihre Empfehlungen bis zum 01. Oktober 2012 formuliert haben.

Was sonst noch zu klären ist, sei in fünf Punkten kurz skizziert und bleibt, wie das oben Gesagte, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Da sind zunächst die **Stadtkirchenbezirke**. Hier fällt auf, dass der Stadtkirchenrat oder die Stadtsynode nicht überall dieselben Funktionen haben wie sonst der Bezirkskirchenrat oder die Bezirkssynode. So sehr es verständlich ist, dass jeder Stadtkirchenbezirk versucht hat, die jeweils besondere Situation auch in der Entwicklung eigener Strukturen abzubilden, so sehr kann es den Nichteingeweihten auch verwirren. Im Rechtsausschuss wird der Vorschlag beraten werden, dass sich die Stadtkirchenbezirke zu einer Arbeitsgruppe zusammenfinden, die miteinander die Erfahrungen auswerten und Empfehlungen für ein einheitliches Modell entwickelt. Beim **Freiburger Modell** möchte ich darüber hinaus fragen, ob die Rede von den Predigtstellenbezirken und der Verzicht auf die Gemeindepnamen – Christuskirche, Luthergemeinde – wirklich nötig und hilfreich sind?

Eine allgemeinere Überlegung ist auf die **Prognosen über die Kirchensteuerentwicklung und die demografische Entwicklung** bezogen. Wie kann es den Kirchenbezirken gelingen, die Qualität der bezirklichen Arbeit trotz weniger Geld zu erhalten? Wo müssen neue Schwerpunkte gesetzt werden, damit die Gemeinden die Unterstützung bekommen, die sie brauchen? Welche Aufgaben müssen aufgegeben werden, und wie kommt man da zu einer gemeinsamen Entscheidungsfindung?

Das gemeinsame Gestalten ist in allen Kirchenbezirken anspruchsvoller geworden, gerade unter dem finanziellen Druck. Deutlich gestiegen sind wohl auch aus diesem Grund die Anfragen nach **Begleitung durch die Gemeindeberatung**. Hier müssen wir uns fragen, wie dieses wichtige Arbeitsfeld künftig organisiert und finanziert werden kann, wenn die Gemeinden und Bezirke die Kosten nicht oder nicht allein tragen können.

Eine weitere Aufgabe – das ist schon meine fünfte Anmerkung – sehe ich in der geplanten **Novellierung des FAG**: Bisher gab es keine Anreize für sehr kleine selbstständige Gemeinden, die sich einen Pfarrer oder eine Pfarrerin teilen, sich zu einer Kirchengemeinde zusammenschließen. Dieser Frage sollte sich die Arbeitsgruppe zur Novellierung des FAG ebenso annehmen wie der Frage, wie die Kirchenbezirke, die eine Neuordnung erfahren haben, in gerechter Weise unterstützt werden können.

#### 4. Fazit

Trotz aller offener Fragen und Probleme, die wir noch gemeinsam anschauen müssen, heißt mein Resümee zur Bezirksstrukturereform: Die Ziele der Bezirksstrukturereform sind im Wesentlichen erreicht. Es hat lange gedauert und die Geduld und Kraft aller Beteiligten erfordert. Dennoch war es richtig, den Zeitdruck aus der Bezirksstrukturereform

herauszunehmen und jede Situation genau anzuschauen. Es war keine einfache Aufgabe, mit jedem Kirchenbezirk eine sinnvolle und gute, also möglichst maßgeschneiderte Lösung zu suchen. Aber es hat sich gelohnt.

Gut Ding will eben Weile haben!

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Frau Oberkirchenrätin Hinrichs.

Sie haben es vielleicht gemerkt: Wir sind fünf Minuten vor halbseins. Wir werden deswegen zunächst die nächsten **Tagesordnungspunkte XII** (Bericht von der Zukunftswerkstatt der EKD in Kassel) und **XIV** („Berufen, die eine Kirche zu sein ...“) nach Rücksprache mit den jeweiligen Referenten vertagen.

#### XIII

##### **Bericht von der 13. Vollversammlung der KEK in Lyon**

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIII, Bericht von der Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) in Lyon. Berichten werden Pfarrerin Monika Lehmann-Etzel Müller und Herr Dekan Günter Ihle.

Pfarrerin **Lehmann-Etzel Müller**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Synodale, liebe Schwestern und Brüder! Wir berichten heute gemeinsam. Ich darf Ihnen meinen Kollegen, Herrn Günter Ihle, vorstellen. Er ist Dekan in Kehl oder, wie ich jetzt dazugelernt habe, im Kirchenbezirk Ortenau und hat an der Vollversammlung der KEK in Lyon als Beobachter teilgenommen.

Mein Name ist Monika Lehmann-Etzel Müller. Ich bin Pfarrerin in der Luthergemeinde in Hemsbach und war als Mitglied der EKD-Delegation in Lyon.

Wir sind beide Mitglied der Fachgruppe „Ökumene in Europa und ökumenische Theologie“ und möchten Ihnen heute über die Vollversammlung der KEK in Lyon im Juli dieses Jahres berichten.

Falls Sie noch nicht die Zeit hatten, Ihr badisches Kompendium für Ökumene eingehend zu studieren, eine kurze Erinnerung: Unter dem Kürzel KEK verbirgt sich die Konferenz Europäischer Kirchen. Unter ihrem Dach versammeln sich 126 Mitgliedskirchen aus den orthodoxen, reformatorischen, anglikanischen, freikirchlichen und altkatholischen Konfessionsfamilien sowie 43 assoziierte Organisationen. Die katholische Kirche ist nicht Mitglied der KEK.

Die KEK wurde 1959 gegründet, wird dieses Jahr also 50 Jahre alt. Ihre Gründung fällt in eine Zeit, in der Europa in der Eiszeit des Kalten Krieges erstarrt und durch den Eisernen Vorhang und die Mauer in Berlin getrennt wurde. Bis zum Fall der Mauer war die KEK in vielerlei Hinsicht eine Brückenbauerin und Vermittlerin über diese Grenzen hinweg.

Die KEK hat sehr viel mit der ökumenischen Situation unserer badischen Landeskirche zu tun. Sie hat die Charta Oecumenica initiiert. Diese ist in vielen unserer Gemeinden rezipiert worden und ist Grundlage der ökumenischen Partnerschaftsvereinbarungen. In diesen ökumenischen Partnerschaftsvereinbarungen haben viele Gemeinden verschiedener Konfessionen unserer Landeskirche ihre Zusammenarbeit verbindlich geklärt.

Zum veränderten und zusammenwachsenden Europa hat die KEK wichtige Beiträge gegeben. Aber als es die Mauer nicht mehr gab, musste sich die KEK neue Aufgaben, einen neuen Sinn und eine neue Identität geben. Sie hat es lange versäumt, sich klar der Frage zu stellen: Was wollen wir jetzt eigentlich tun? Das Ergebnis war, dass seit dem Fall der Mauer sich die KEK vielen neuen Themen zugewandt hat, und Insider meinen, es sind zu viele Themen. Darunter sind wichtige Herausforderungen, etwa die Situation der Flüchtlinge, die nach Europa zu gelangen versuchen, die Vermittlung christlicher Ansätze und Werte in die politischen Institutionen, der Klimawandel oder jetzt die Wirtschaftskrise. Aber es ist der KEK noch nicht wirklich gelungen, ihre Identitätskrise zu überwinden.

Die Vollversammlung in Lyon im Juli stand unter dem Titel „Called to One Hope in Christ“. Sie bot die Chance einer Neuorientierung, und diese Chance wurde auch genutzt. Das hat nun auch wieder sehr viel mit uns zu tun, denn der entscheidende Impuls zu einer Strukturreform ging von der EKD aus.

Die EKD hatte schon im Vorfeld einen umfassenden Antrag zur KEK-Modernisierung eingebracht. Der KEK-Reformbedarf ist in der Tat spürbar.

Zum Einen in den Inhalten: Die KEK beschäftigt sich mit einer Fülle von Themen, läuft aber Gefahr, sich zu verzetteln und in der inhaltlichen Ausrichtung unklar zu werden.

Es gibt viele finanzielle Probleme. Allein die Vollversammlung in Lyon brachte ein Defizit von 250.000 Euro, und viele Mitgliedskirchen der KEK bezahlen ihre Beiträge nicht.

Andere Probleme würde ich als strukturell bezeichnen: Es gibt anstrengende und unnötige Doppelstrukturen, Arbeitsgruppen, die an den gleichen Themen arbeiten, aber nichts voneinander wissen, Impulse, die einfach versanden, unklare Absprachen und eine unklare Verteilung der Kompetenzen und Befugnisse.

Auch auf der Vollversammlung wirkte die Organisation in manchem etwas chaotisch. Allerdings, Herr Stockmeier, das Essen war diesmal viel besser als das letzte Mal.

(Heiterkeit)

Auch dass der 50. Geburtstag der KEK eine völlig interne Veranstaltung war, ohne Vertreter aus dem politischen Leben, wirkte befremdlich und kann wohl ebenfalls als ein Zeichen der Verunsicherung gedeutet werden.

Die EKD hat sich den Verdienst erworben, die Initiative zu ergreifen und eine Strukturreform zu initiieren. Besonders Kirchen aus dem nordischen, dem baltischen und orthodoxen Raum hatten schon im Vorfeld ihre Unterstützung für einen Antrag der EKD auf eine Strukturreform zugesagt. Aber ganz so einfach war es dann doch nicht.

Zum Einen war es ein Problem, den Antrag überhaupt auf die Tagesordnung zu hieven, obwohl er rechtzeitig und auf dem vorgegebenen Weg eingereicht worden war.

Ein anderes Problem war, dass unsere Delegation sich reichlich ungeschickt angestellt hat.

Die Ankündigung von Auslandsbischof Martin Schindehütte, die EKD würde, falls die KEK sich nicht verändere, ihr Engagement im Verband überdenken, wurde von vielen anderen Delegierten als Drohung empfunden – und, na ja, so war es wohl auch gemeint.

(Heiterkeit)

In den Pausen und bei anderen Treffen wurden wir von Delegierten von anderen Kirchen immer wieder auf die „harte Linie“ der EKD angesprochen, und es wurde immer schwerer, sich dazu zu bekennen, dass man auch zu dieser Delegation gehört.

(Erneute Heiterkeit)

Auch in anderer Hinsicht machten wir keine besonders gute Figur: Die EKD kämpfte um vier Plätze im Zentralausschuss, das ist das wichtigste Entscheidungsgremium in der KEK, und war erst zu einem Kompromiss bereit – die Aufgabe eines Sitzes zugunsten der Evangelischen Kirche in Österreich, die ansonsten gar nicht vertreten gewesen wäre – als ihr nichts mehr anderes übrig blieb. Die Mehrheit der deutschen Delegierten hatte den Eindruck, dass hier unnötig eine Menge Porzellan zerschlagen wurde.

Letztlich stimmten die Delegierten mit breiter Mehrheit einer modifizierten Form des Antrages zu. Im Kern sollen 15 Spezialisten ein Konzept für eine effizientere, schlankere und transparente KEK vorlegen. Eine vorgezogene Vollversammlung soll 2013 über das Konzept entscheiden. Neben der EKD hatten vor allem Vertreter der orthodoxen Kirche auf ein rasches Tempo gepocht und hätten am liebsten schon 2012 zur Vollversammlung geladen.

Dass zu diesem Umbau auch neue Blicke über den Tellerand gehören könnten, hat sich an vielen Orten der Vollversammlung gezeigt. Der ökumenische Patriarch von Konstantinopel, Bartholomäus I., rief die katholische Kirche zur Mitarbeit in der KEK oder einer neuen Organisation auf. Das wäre doch in der Tat ein großes Ziel: Auf europäischer Ebene eine Struktur zu finden, in der auch die katholische Kirche ihre Mitarbeit verwirklichen kann. Der Patriarch gilt als Ehrenoberhaupt aller orthodoxen Kirchen, und so dürfte sein Ruf bis nach Rom durchdringen. Ich hoffe es zumindest.

Auf der Vollversammlung wurde außerdem beklagt, dass bisher die wachsenden Pfingstkirchen und die immer zahlreicher werdenden Gemeinden von Migranten anderer Sprache und Herkunft nicht oder kaum in der KEK vertreten sind. Auch die Aussöhnung mit der russisch-orthodoxen Kirche ist ein wichtiges Ziel. Das Moskauer Patriarchat boykottierte die Konferenz von Lyon. Hintergrund ist ein Streit der Patriarchate in Moskau und Konstantinopel über die Berechtigung der zwei orthodoxen Kirchen in Estland. Die russisch-orthodoxe Kirche lässt ihre Mitgliedschaft derzeit ruhen, da sie sich von der KEK in diesem Konflikt nicht ausreichend unterstützt fühlt.

Solch eine Vollversammlung ist aber natürlich noch viel mehr: Es gibt ausführliche Plenarsitzungen. In ihnen wird über den zukünftigen Kurs, Arbeitsschwerpunkte, Finanzen, Rechtsgrundlagen, die Zusammensetzung der Kommissionen und die „Botschaft“ der Vollversammlung entschieden.

Die Vollversammlung ist aber auch ein Begegnungsort von 300 Delegierten aus allen Ecken Europas und auch von vielen jungen Menschen, die als Stewards mitarbeiten oder als Jugenddelegierte am Jugendprogramm teilnehmen.

Hearings und Arbeitsgruppen bieten die Möglichkeit, voneinander zu lernen und einander besser zu verstehen. Die Vollversammlung baut aber auch eine geistige Kirche, in der Gottesdienste der verschiedenen Traditionen gefeiert werden, aber auch Gottesdienste, die Elemente der verschiedenen Konfessionen in ökumenischer Eintracht zusammenführen. Sprich: Es ist fast so schön wie Landessynode.

(Heiterkeit)

Davon wird Ihnen Herr Ihle jetzt noch ein wenig berichten.

(Beifall)

Dekan **Ihle**: Fast so schön! Liebe Schwestern und Brüder, zunächst noch einige „Blitzlichter“ als kleine Einblicke in die Vollversammlung, vielleicht auch als Anstöße zum weiteren Nachdenken.

#### Chancen und Grenzen einer solchen Vollversammlung:

Natürlich ist das eine große organisatorische Herausforderung. Dazu gab es im Vorfeld neben umfangreichen Materialien ein 150-seitiges dreisprachiges Handbuch zur Orientierung. Ich gestehe auch, dass ich einen Satz fast nicht mehr hören kann: „*We must keep the balance.*“

Damit diese Vollversammlung überhaupt arbeitsfähig war, mussten anfangs etliche Ausschüsse gebildet werden, immer unter Beachtung einer ausgewogenen Balance von Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfessionsfamilie, Herkunftsregion, Haupt- oder Ehrenamtlicher, Mann oder Frau, jung oder alt.

Ich wäre also Günter Ihle, EKD-United, Germany – Europe Central West, man, ordained, old.

(Heiterkeit)

Dass dies notwendig ist, ist keine Frage. Dass damit die Bildung von Ausschüssen ewig dauern kann, ist ebenfalls klar. Und, ob dem Finanzausschuss etwa eine solche Balance gut tut, kann zumindest hinterfragt werden. Ich habe den Humor der Briten und Schotten bewundert, die alles das hervorragend gemeistert haben.

Wie überhaupt das bunte Zusammentreffen von Menschen aus unterschiedlichen konfessionellen und kulturellen Hintergründen einfach bereichernd ist. Viele Sprachen und Formen, unterschiedliches Denken, Geschichte und Empfindlichkeiten treffen aufeinander. Das Bemühen, sich gegenseitig zu verstehen und kennen zu lernen, wird immer wieder neu herausgefordert.

Hier die schwedische Lutheranerin, die immer mit Beffchen herumläuft. Dort der viele orthodoxe Weihrauch oder hier wieder die völlig „unorthodoxe“ Stille während der anglikanischen Andacht. Leider war das Programm übergelastet, so dass wenig Gelegenheit zu intensiverer Begegnung bestand.

#### Zur Politik der EKD und ihre Folgen

Frau Lehmann-Etzel Müller hat bereits die absolut richtige Haltung des Rates der EKD beschrieben und die damit verbundenen notwendigen Reformen. Die EKD ist von Anfang an transparent damit umgegangen und hat ihre Überlegungen auch schon in das inner-protestantische Vortreffen eingebracht. Und dennoch ist einiges an Porzellan zerbrochen worden. Darauf gibt es auch viele Antwortmöglichkeiten.

Resümierend war für mich hilfreich, was der Ökumene-Referent der westfälischen Kirche zu bedenken gab. Im Blick auf das deutsche Auftreten und seine Wirkung bzw. dessen Rezeption innerhalb der Ökumene müssen wir stets bestimmte Faktoren besonders bedenken, die unser Kirche-Sein spezifisch ausmachen, mit denen es andere aber auch schwer haben können. Das sind unsere Geschichte, unsere Größe, unsere Strukturiertheit und unsere Finanzkraft.

Porzellan hin und her: Schlussendlich war die Initiative der EKD erfolgreich. EPD titelte: „Wendepunkt Lyon – Reform der KEK kommt in Gang“.

#### Die Rolle und die Arbeit der Delegation

Die EKD-Delegation war bunt gemischt, vom Bischof bis zur Studierenden, jedoch mehr als 90 % Hauptamtliche. – Aber, wer sonst hat auch Zeit, sich insgesamt mehr als eine Woche und darüber hinaus grundsätzlich und intensiv mit Ökumenefragen auseinander zu setzen? –

Das ist auch eine Problematik, die sich bis hinein in unsere Fachgruppe widerspiegelt, wo es leider noch nicht gelungen ist, synodale Mitglieder zu gewinnen.

Die EKD-Delegation war gut vorbereitet. Es gab ein anderthalbtägiges Vortreffen und ständig Aussprachen bzw. Sondertreffen während der Vollversammlung.

Zum Vergleich: Als ich meine Freunde aus der französischen Delegation danach fragte: Vortreffen?, Sondersitzungen? – So ist das!

(Heiterkeit)

Spannend war, dass die Delegation, bei aller Freiheit des Einzelnen, die sinnvolle EKD-Position natürlich gemeinsam vertreten sollte. Diese war jedoch nicht von der Delegation erarbeitet worden, sondern vom Auslandsbischof und der Europa-Referentin in Absprache mit dem Rat.

Hier müsste meines Erachtens das Delegationsprinzip durchaus nochmals überdacht werden.

#### Der Besuch des Ratsvorsitzenden

Ich fand es witzig, mit welcher fast schon päpstlichen Ehrfurcht auch Protestanten ihren geistlichen Oberhäuptern begegnen.

(Heiterkeit)

So haben wir zum Beispiel beim Mittagessen an jedem der EKD-Tische einen Platz freigehalten, damit der Ratsvorsitzende bei jedem Speisengang sich einem anderen Tisch widmen konnte.

(Unruhe)

Ganz anders war natürlich der orthodoxe Tumult beim Erscheinen des weiß gewandeten, großbärtigen Patriarchen der rumänisch-orthodoxen Kirche.

Seine Exzellenz, Bischof Huber, wie ihn der orthodoxe Moderator nannte, hat eine bemerkenswerte Bibelarbeit gehalten zu Epheser 4, 3-6. Ich zitiere daraus:

*Die Einheit der Kirchen muss nicht neu erfunden werden. Diese Einheit ist der Grund, auf dem wir stehen. Dieser Perspektivenwechsel ist der entscheidende Schritt der ökumenischen Neuorientierung, die wir heute brauchen. Er wird uns dabei helfen, in unserer Vielfalt nicht eine Bedrohung der Einheit, sondern deren Ausdruck zu sehen.*

#### Taizé, eine Alternative

Ich bin kein Taizé-Freak. Aber einer der intensivsten Momente für mich war der Abend im Grand Temple, als die Gemeinschaft von Taizé dort zum Gebet einlud. Dort, in der vollbesetzten Kirche, nach einem unwahrscheinlich langen Tag, bei einer Bullenhitze (draußen immer noch heiß und drinnen hunderte von Kerzen), spielten Balance, Anträge, konfessionelle Prägungen oder Machtfragen überhaupt keine Rolle. Das war für mich an dieser Stelle sehr wohltuend. Auch hier ein Zitat aus der kurzen Meditation von Bruder Alois:

*Durch ein einfaches Gebet vereinigt uns der Heilige Geist schon. Demütig lernen wir in einem solchen Gebet, dass wir zueinander gehören. Und dies kann uns unzweifelhaft auch dabei helfen, in unseren theologischen Dialogen fortzuschreiten.*

### Was hat das mit uns in Baden zu tun?

Als Evangelische Landeskirche in Baden bringen wir einige Besonderheiten in die ökumenische Landschaft ein: Unsere Grenzlage, die uns mit unseren europäischen Nachbarn in Frankreich und der Schweiz verbindet. Als unierte Kirche haben wir eine besondere Geschichte und eine besondere Rolle innerhalb der protestantischen Konfessionsfamilie. Die Ökumene hat bei uns besondere Prägungen. Sie kennen ja die badischen Uhren, die unser Bischof gerne zitiert, die bekanntlich anders gehen.

Kurzum: Versöhnungsgeschichte, Vereinigungsgeschichte, protestantische Identität und gelebtes Miteinander mit anderen Kirchen spielen eine große Rolle bei uns.

Da gibt es verschiedene Dinge, die auch unsere Synode weiter bedenken kann.

Junge Menschen etwa bei ihrem ökumenischen Engagement fördern: sei es zur Teilnahme als Stewards oder Jugenddelegierte bei der KEK oder in den ökumenischen Freiwilligenprogrammen.

Regionale, grenzüberschreitende Gemeindeparterschaften und Begegnungstage wahrnehmen und unterstützen (am Bodensee, um das Rheinknie herum, in der Ortenau).

Sie werden auch in der Arbeitshilfe „Berufen, eine Kirche zu sein ...“ verschiedene Anstöße finden zum Weiterdenken, aber auch zur Umsetzung.

Als badische Kirche haben wir mit unserem bewährt guten Miteinander mit der römisch-katholischen Kirche viele gute Gründe, den Aufruf des ökumenischen Patriarchen zu unterstützen. Vielleicht wäre das ja gerade in diesen Tagen ein besonderes Zeichen! Allemal wäre es ein konsequentes Weitergehen auf dem Weg der Charta Oecumenica.

Ein Beitrag dazu ist ja auch das Projekt einer grenzüberschreitenden ökumenischen Kirchengeschichte am Oberrhein.

Als Evangelische Landeskirche in Baden sind wir Mitglied der Konferenz der Kirchen am Rhein (KKR), einer Konferenz, die diesen Kirchen seit nunmehr fast 50 Jahren eine grenzüberschreitende evangelische Stimme gibt. Als KKR sind wir eine Regionalgruppe der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) und arbeiten sehr eng mit der KEK vor allem mit deren Büro in Straßburg samt den dortigen Themen zusammen.

Nicht im Sinne eines eng machenden Konfessionalismus, sondern als evangelischer Beitrag in einem weiter zusammenwachsenden Europa. Die Themen unserer letzten Jahrestagungen machen deren Relevanz und Aktualität deutlich.

Etwa die so genannte „Liebfrauenberg-Erklärung zu Migration und Flucht“, „Dialog mit dem Islam“ oder „Menschenrecht auf Religionsfreiheit“ u. a.

*Zu einer Hoffnung in Christus berufen* lautete das Motto in Anlehnung an Epheser 4. Einmal mehr habe ich gelernt: Die Hoffnung, die uns in unserem Glauben gegeben ist, muss hier auf Erden bisweilen hart erarbeitet werden. Eines der Lieder von Lyon beschreibt diese Hoffnung und ihren festen Grund. – Keine Angst ich singe nicht. – Aber es geht mir nicht mehr aus dem Kopf. *Hope is a seed, sown in the darkness. – Hoffnung ist Saat, gesät im Dunkel.* Und dort heißt es:

*Sie ist eine mutig unternommene Suche, die Barrieren durchbricht, welche verwunden und trennen. Christus ist diese Suche, die uns Mut macht, neue Wege zu wagen und Furcht zu überwinden.*

Möge diese Saat auch weiterhin kräftig in unserer Landeskirche aufgehen.

Vielen Dank

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Frau Lehmann-Etzel Müller und Herr Ihle. Herr Ihle, Sie wissen ja als ehemaliger Synodaler, dass das für uns keine Drohung ist, wenn Sie sagen, ich singe. Wir singen mit!

Für Interessierte besteht in der Mittagspause nach dem Mittagessen ca. um 13:30 Uhr die Möglichkeit zu Rückfragen hier im Plenarsaal.

### XV

#### **Verschiedenes**

Vizepräsident **Fritz**: Unter dem Tagesordnungspunkt XV Verschiedenes habe ich bisher keine Anmeldungen. Ich nehme an, dabei bleibt es.

Die Vertagung der Tagesordnungspunkte XII und XIV habe ich Ihnen schon genannt. Die werden auf eine der nächsten Plenarsitzungen vertagt.

### XVI

#### **Beendigung der Sitzung / Schlussgebet**

Vizepräsident **Fritz**: Damit beende ich die erste öffentliche Sitzung der dritten Tagung der 11. Landessynode.

Das Schlussgebet spricht der Synodale Götz.

(Der Synodale Götz spricht das Schlussgebet.)

Nun gesegnete Mahlzeit.

(Ende der Sitzung 12:51 Uhr)

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 21. Oktober 2009, 14:00 Uhr

**Tagesordnung****I**

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

**II**

Begrüßung

**III**

Bekanntgaben

**IV**Bericht von der Zukunftswerkstatt der EKD in Kassel  
Oberkirchenrat Prof. Dr. Nüchtern**V**„Berufen, die eine Kirche zu sein ...“  
Konsequenzen aus der 9. Vollversammlung des ÖRK in Porto Alegre  
Oberkirchenrat Stockmeier**VI**Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe von Herrn Pfarrer Dr. Hans-Gerd Krabbe der Evangelischen Kirchengemeinde Achern vom 22. Juli 2009 zur Kirchenmitgliedschaft (OZ 3/16)  
Berichterstatter: Synodaler Fritz (FA)**VII**Kurzbericht aus der ACK  
Synodaler Dr. Schowalter**VIII**Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Konzeption Landeskirchliches Umweltmanagement ab 2010 (OZ 3/4)  
Berichterstatter: Synodaler Steinberg (FA)**IX**Bericht des Hauptausschusses, des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009:  
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Lörrach mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim zum Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland (OZ 3/6)  
Berichterstatter: Synodaler Dörzbacher (HA)**X**Bericht des Rechtsausschusses zur Eingabe von Herrn Peter Jensch vom 13. August 2009:  
Nachträgliche Änderung zum Kirchlichen Gesetz zur Dekanswahl im Rahmen der Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Lörrach mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim (OZ 3/20)  
Berichterstatter: Synodaler Teichmanis**XI**

Bericht des Rechtsausschusses, des Finanzausschusses und des Hauptausschusses zu den Vorlagen des Landeskirchenrates vom 17. September 2009:

- 1) Bezirksstrukturreform Freiburg-Stadt (OZ 3/7)
  - a) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt mit den Evangelischen Kirchengemeinden Freiburg, Opfingen und Tiengen sowie mit der Evangelischen Kirchengemeinde March für den Bereich der Pfarrgemeinde Hochdorf
  - b) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Freiburg (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Freiburg – LG Freiburg)
- 2) Bezirksstrukturreform Karlsruhe und Durlach (OZ 3/8)
  - a) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach mit den Evangelischen Kirchengemeinden Karlsruhe-Aue, Karlsruhe-Durlach, Karlsruhe-Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach-Bergwald, Karlsruhe, Karlsruhe-Knielingen, Palmbach-Stupferich, Karlsruhe-Rüppurr und Karlsruhe-Wolfartsweiler
  - b) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Karlsruhe (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Karlsruhe – LG Karlsruhe)
- 3) Bezirksstrukturreform Pforzheim-Stadt (OZ 3/9)
  - a) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt mit den Evangelischen Kirchengemeinden Büchenbronn, Eutingen, Mühlhausen, Pforzheim-Huchenfeld, Pforzheim und Wümm
  - b) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Pforzheim (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Pforzheim – LG Pforzheim)
- 4) zur Eingabe der Stadtsynode Pforzheim vom 15. Oktober 2009: Leitungsstrukturgesetz Pforzheim – LG Pforzheim (OZ 3/9.1)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Heidland (RA)

**XII**Verfahren zur Einführung einer Agende „Berufung, Einführung, Verabschiedung“ der VELKD und der UEK  
Oberkirchenrat Prof. Dr. Nüchtern**XIII**

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Änderung der Satzungen der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden (OZ 3/13)

Berichterstatter: Synodaler Mayer (FA)

**XIV**

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009:  
Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen (OZ 3/11)

Berichterstatterin: Synodale Prof. Dr. Kirchhoff (BA)

**XV**

Bericht des Rechtsausschusses zur Eingabe von Herrn Peter Jensch vom 16. Oktober 2008:  
Begründung eines allgemeinen Auskunftsanspruches von Kirchenmitgliedern in Verwaltungsangelegenheiten (OZ 2/12)

Berichterstatter: Synodaler Teichmanis

**XVI**

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009:  
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Lehrvikariatsgesetzes und des Kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars (OZ 3/12)

Berichterstatterin: Synodale Klomp

**XVII**

Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Juni 2009:  
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Leitungsstrukturgesetzes Bezirksgemeinde Heidelberg (OZ 3/1)

Berichterstatter: Synodaler Teichmanis (RA)

**XVIII**

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009:  
Entwurf des Bildungsgesamtplanes (OZ 3/5)

Berichterstatterin: Synodale Dr. Weber (BA)

**XIX**

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009:  
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2008 und 2009 (Nachtragshaushaltsgesetz 2008/2009 – NHHG 2008/2009) (OZ 3/3)

Berichterstatterin: Synodale Schmidt-Dreher (FA)

**XX**

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009:  
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes (OZ 3/10)

Berichterstatter: Synodaler Ehmann (HA)

**XXI**

Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Eingabe des Bezirkskirchenrates Mosbach vom 13. Juni 2009 zur Neuordnung des FAG unter rückwirkender Berücksichtigung der Fusion der Kirchengemeinde Obrigheim (OZ 3/17)

Berichterstatter: Synodaler Fritz (FA)

**XXII**

Verschiedenes

**XXIII**

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

**I****Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Vizepräsident **Tröger**: Liebe Konsynodale, die Bitte, die Plätze einzunehmen, kommt zu spät. Sie sitzen schon. Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der dritten Tagung der 11. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht die Synodale Kirchhoff.

(Die Synodale Prof. Dr. Kirchhoff spricht das Eingangsgebet.)

**II****Begrüßung**

Vizepräsident **Tröger**: Ich darf Sie alle recht herzlich begrüßen. Auf der Tagesordnung steht unter Punkt II Begrüßung. Das ist damit getan.

Dann danke ich den Oberkirchenräten Prof. Dr. Nüchtern und Dr. Kreplin für die Morgenandachten gestern und heute.

**III****Bekanntgaben**

Vizepräsident **Tröger**: Es gibt ein paar Bekanntgaben:

Der Ältestenrat hat beschlossen, einen Studientag vor der Frühjahrstagung 2011 durchzuführen. Der Studientag hat den Arbeitstitel „Umkehr zum Leben, nachhaltige Entwicklung im Zeichen des Klimawandels“ und steht im Zusammenhang mit einem Antrag der Evangelischen Arbeitnehmerschaft im Bereich der Evangelischen Landeskirche e. V. vom 17. Oktober 2006 im Kontext multinationale Konzerne und Menschenrechte.

Der Studientag wird am Dienstag, 12. April 2011 nachmittags beginnen, endet am Mittwochnachmittag. Unsere Synodaltagung schließt sich dann unmittelbar an den Studientag an.

Der neue Tagungstermin für die Frühjahrstagung der Landessynode 2011 ist dann Dienstag, 12. April nachmittags bis Samstag, 16. April 2011. Sie werden noch schriftlich über die geänderte Tagungszeit und den Studientag informiert.

Ich gebe die Besetzung der **synodalen Begleitgruppe „Pfarrdienstrecht“** bekannt. Aus den ständigen Ausschüssen wurden jeweils zwei Mitglieder benannt:

Vom Bildungs- und Diakonieausschuss die Synodalen Breuer und Marz,

vom Finanzausschuss die Synodale Schmidt-Dreher und der Synodale Fritz,

vom Hauptausschuss die Synodalen Ehmann und Hornung,

vom Rechtsausschuss die Synodalen Fleißner und Jammerthal.

Ich danke Ihnen allen für die Bereitschaft, sich dieser Mühewaltung zu unterziehen.

Auf Ihren Plätzen haben Sie heute Pfefferminzdosen und Mini-Kugelschreiber der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau vorgefunden. Lassen Sie es sich schmecken – jedenfalls die Pfefferminzbonbons, nicht hingegen die Dosen und die Kugelschreiber.

(Heiterkeit)



Eine Anleitung zum Öffnen der Dosen finden Sie auf der Rückseite. Falls nicht, müssen Sie die Dose mitessen.

(Heiterkeit)

Für das Öffnen und Schließen der Dosen hat jeder und jede von Ihnen während unserer Plenarsitzung aber nur einen Versuch, denn es geht recht laut dabei zu.

(Heiterkeit)

Zu verdanken haben wir diese Gaben Herrn Strugalla, Vorstand der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau. Herr Strugalla hat noch Informationsbroschüren auf dem Schrifentisch vor dem Büro von Frau Grimm ausgelegt. Das Büro von Frau Grimm ist gelegen in unmittelbarer Nähe Ihrer Postfächer. Hieraus können Sie unschwer schließen, dass auch die Informationsbroschüren sich in unmittelbarer Nähe Ihrer Postfächer befinden.

Hinter der – hinter Ihnen – im Saal befindlichen Glaswand haben wir zwei Dinge für Sie aufgestellt: Zum einen sind es zwei Pinnwände mit Fotos und Informationen zum Archivneubau und zur Parkhofgestaltung im Evangelischen Oberkirchenrat. Herr Schlechtendahl vom Kirchenbauamt hat mit diesen Stellwänden bereits den Finanzausschuss informiert.

Zum anderen finden Sie den „Eine Welt Kiosk“. Herr Pfarrer Scherhans vom Referat 5 „Mission und Ökumene“ hat uns den Stand dankenswerter Weise aufgebaut. Nehmen Sie das bitte gelegentlich zur Kenntnis.

Für diejenigen von Ihnen, die am Donnerstag an den Feierlichkeiten zur gottesdienstlichen Einführung von Herrn Dr. Kreplin teilnehmen und eine Mitfahrgelegenheit benötigten, haben wir aufgrund der durchgeführten Abfrage jetzt Fahrgemeinschaften bilden können. Es haben nur zwei Synodale eine Mitfahrgelegenheit benötigt, für die wir jetzt passende Fahrer und Fahrerinnen gefunden haben. Beiden der Fahrt Bedürftigen wurde es persönlich mitgeteilt.

(Heiterkeit)

Ich danke den 14 Fahrerinnen und Fahrern, die insgesamt 21 Plätze zur Mitfahrt für die beiden angeboten haben. Wir haben die Fahrplätze für die zwei Personen ausgelost. Wenn Sie verloren haben, seien Sie nicht traurig!

(Heiterkeit)

Weiterhin gebe ich bekannt, dass wir die Behandlung der Vorlage OZ 3/18 „Bericht über den Dienstbesuch einer Kommission der Landessynode im Referat 1“ auf die Frühjahrstagung 2010 vertagen. Dies wurde mit allen Ausschussvorsitzenden bereits abgestimmt, so dass ich – wenn ich nun nichts anderes höre – davon ausgehe, dass dies auch Ihre Zustimmung findet. Wir werden dann etwas mehr Zeit haben, uns damit auch sinnvoll zu beschäftigen.

Die Hausleitung bittet Sie, Ihre Zimmer morgen bis 9 Uhr zu räumen. Ich bitte hierfür um Ihr Verständnis. Falls ich dieses nicht bekomme, bitte ich gleichwohl um Räumung der Zimmer.

(Heiterkeit)

Das waren die Bekanntgaben.

#### IV

#### **Bericht von der Zukunftswerkstatt der EKD in Kassel**

Vizepräsident **Tröger**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IV, Bericht von der Zukunftswerkstatt der EKD in Kassel. Bericht-ersteller ist Oberkirchenrat Prof. Dr. Nüchtern.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Nüchtern**: Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Ein paar Mitbringsel von der Zukunftswerkstatt der EKD in Kassel mit 1.300 Teilnehmenden vom 24. bis 26. September haben Sie bereits in Ihren Fächern gefunden. Naturgemäß kann das alles nur Papier sein, und Papier kann nicht vollständig einen lebendigen Eindruck von Ereignissen vermitteln – wie gut, wenn auch die Ausschussvorsitzenden, die auch in Kassel dabei waren, noch ein bisschen erzählen konnten.

Vier Kasseler Punkte möchte ich nennen:

1. Kassel schaffte einen lebendigen Austausch von Beispielen exzellenter Gemeindepraxis aus allen Landeskirchen.

Über 100 Beispiele innovativer Gemeindegarbeit stellten sich in einer großen Galerie in der Stadthalle vor. Da waren die Taufkurse aus der hannoverschen Landeskirche, die Vesperkirche für Obdachlose, der Zielgruppen-gottesdienst für Trauernde aus Berlin, Godly Play für Jugendliche und vieles andere mehr. Mit dem Publikumspreis ausgezeichnet wurde die „Gemeindeagende“ aus Egel in Mitteldeutschland, eine berührende Initiative, dass kleine Gottesdienstgemeinden ohne Pfarrer Sonntag für Sonntag einen lebendigen Gottesdienst feiern können. So etwas hatte das Impulspapier „Kirche der Freiheit“ übrigens 2006 schon als Desiderat beschrieben. Aus der EKIBA gab es sieben Stände, wenn ich richtig gezählt habe. Es fanden unter anderem viel Beachtung: Unser Kirchenkompass, die Bibelgalerie, das Umweltmanagement, aber auch zum Beispiel die „Allianz für die Zukunft – Kirche, Wirtschaft und Gewerbe“, eine Sponsoring-Initiative der Kirchengemeinde Herbolzheim.

2. In Kassel präsentierten sich die Evangelischen Kirchen in Deutschland als selbstbewusste, tatenbereite und geistliche Größen.

Die Teilnehmenden konnten durch unterschiedliche gottesdienstliche Feiern strukturierte Arbeitstage erleben. Der Freitag begann mit 28 Andachten an ungewohnten Orten und in experimentierfreudiger Gestalt, also in der Bank, im Kino und auf dem ICE-Bahnhof. In 32 Werkstätten konnte über Alltagsherausforderungen der Gemeinden gearbeitet werden: Gottesdienst, Mitgliedergewinnung, Heil und Heilung, Ganztageschule, Ökumene, Diakonie und Migrantengemeinden. In elf Foren wurden am Nachmittag Impulse für die Bewältigung von Zukunftsaufgaben vorgestellt: Führen und Leiten, Internet, kirchengemeindliche Gemeinwesenarbeit und evangelische Eliten.

Der Samstag begann dann mit einem großen alten Mann, der wie kein anderer dazu berufen und vor allem auch fähig ist, zu Herzen gehend über die Schönheit des Protestantismus zu sprechen: Fulbert Steffensky.

Das gewährleistete, dass nicht nur Paul Gerhardt vorkam, sondern auch die Spiritualität der Weltverantwortung und, ich zitiere „die Schönheit der Freigeister, die das Rechte lieben.“ Anschließend tanzte der Kongress nicht. Die Zukunftswerkstatt machte sich auf einen Stationenweg als wanderndes Gottesvolk durch Kassel zum alten Hauptbahnhof, wo der Bundespräsident seine Rede hielt und der Ratsvorsitzende mit neuen Sätzen der Verlässlichkeit – Sie haben sie in Ihren Fächern gefunden – (hier nicht abgedruckt) und Reisesegen in die weitere Dekade zum Reformationsjubiläum 2017 mit ihren Jahresthemen entließ.

3. Kassel vergewisserte unsere Kirche für die missionarische Grundaufgabe, wie der Ratsvorsitzende in seinem Eröffnungsvortrag formulierte, ich zitiere: „... Die Hinwendung zu den Menschen, also die Mission (bildet) den Herzschlag der Kirche ... Gottes Wort ist nicht gebunden; deshalb haben wir das unsere zu tun, damit es die Menschen erreicht. Wir wollen es aber auch selbst so hören, dass es uns aus unseren mentalen Gefangenschaften befreit. Wer im Glauben verwurzelt ist, kann sich weit in die Welt hinauswagen, ohne um seine Identität fürchten zu müssen.“

Der Bundespräsident zielte in eine ähnliche Richtung, wenn er versicherte, ich zitiere: „Im vielstimmigen Chor der Gegenwart haben die Kirchen eine besondere Chance, gehört zu werden, wenn sie eine überzeugende, von Hoffnung geprägte Botschaft in die heutige Zeit übersetzen. Die Botschaft ‚Nächstenliebe‘ ist aktueller denn je. Das Streben nach immer mehr materiellem Gewinn ist gerade an Grenzen gestoßen.“

Der abschließende Stationenweg durch die Kasseler Innenstadt war kein beliebiger Gag. In ihm symbolisierte sich die Beweglichkeit des Protestantismus. In ihm bildete sich auch die Dekade der EKD „Kirche im Aufbruch“ mit ihren Jahresthemen ab – die Dekade, die mit dem Impulspapier „Kirche der Freiheit“ begann und auf 2017, also das Reformationsjubiläum, zuläuft.

4. Kassel war eine Wegmarke und ein wirksames Zeichen, dass die Evangelische Kirche ihre Zukunftsaufgaben tatkräftig und fröhlich anpacken kann. Kassel ist bisher im deutschen Protestantismus nicht sonderlich hervorgetreten. Seit Ende September steht K-A-S-S-E-L für: Kirchlicher Aufbruch schafft selbstbewusste evangelische Landeskirchen.

Ich danke Ihnen!

(Heiterkeit und Beifall)

Vizepräsident **Tröger**: Vielen Dank, Herr Nüchtern, für Ihren Bericht von dieser Zukunftswerkstatt, die wirklich sehr ermutigend verlief. Dem kann ich auch zustimmen.

## V

### **„Berufen, die eine Kirche zu sein ...“: Konsequenzen aus der 9. Vollversammlung des ÖRK in Porto Alegre**

Vizepräsident **Tröger**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V „Berufen, die eine Kirche zu sein ...“ Herr Oberkirchenrat Stockmeier wird uns berichten über Konsequenzen aus der 9. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Porto Alegre.

Oberkirchenrat **Stockmeier**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Synodale! Meine knifflige Aufgabe: Ihnen die Beschäftigung mit einer Drucksache ans Herz zu legen. Knifflig, weil Sie bei einer Haushaltssynode einen fast schon bedrohlichen Umfang von Drucksachen zu bewältigen haben. Dennoch hoffe ich darauf, dass Sie bei der Rückreise von dieser Synodaltagung dieser Drucksache ein besonderes Plätzchen in Ihrer Aktentasche, in Ihrem Koffer, vielleicht sogar in Ihrem Herzen geben.

Und noch eins vornweg: Wenn Sie in nächster Zeit in Ihrem Kirchengemeinderat oder im Bezirkskirchenrat mal wieder auf das viel beklagte Defizit an theologischer Arbeit in Leitungsgremien unserer Kirche stoßen – greifen Sie beherzt zu dieser Arbeitshilfe: „Berufen, die eine Kirche zu sein ...“. Sie haben Sie zu Beginn der Tagung in Ihren Fächern vorgefunden. Beiträge aus Baden.

Auf dem Titelblatt finden sich viele verschiedene Kirchtürme, die schon darauf hinweisen, dass es in diesem Arbeitsheft um eine Sache geht, die verbildlichtermaßen über den eigenen Kirchturm hinausgeht.

Mit der Vorlage dieser Arbeitshilfe kommt der Evangelische Oberkirchenrat einem Auftrag nach, der ihm von der Landsynode bei der Frühjahrstagung 2006 gegeben worden ist. Ich erinnere: Bei dieser Tagung berichteten der Synodale Klaus Heidel und Pfarrerin Anne Heitmann von ihren Eindrücken und Erfahrungen als Teilnehmende aus der Evangelischen Landeskirche in Baden an der 9. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Porto Alegre in Brasilien (siehe Protokoll Nr. 8, Frühjahrstagung 2006, Seite 37 ff.). Von Herrn Heidel wurde der Synode empfohlen, ein Grunddokument dieser Vollversammlung aufzunehmen und sich ausführlich mit den dabei aufgeworfenen ökumenischen Fragen zu befassen.

Dieses Dokument „Berufen, die eine Kirche zu sein ...“ wurde von ihm als eines der wichtigsten ökumenischen Dokumente der letzten Jahrzehnte gewertet. Deshalb wurde auch angeregt, dass wir uns in unserer Evangelischen Landeskirche in Baden ausführlich mit diesem Dokument befassen.

Mit der jetzt vorgelegten Arbeitshilfe wird ein wichtiger Baustein zur Befassung mit diesem Dokument auf allen Ebenen unserer Kirche ermöglicht und aufgenommen.

„Berufen, die eine Kirche zu sein ...“ – das von der Vollversammlung verabschiedete Dokument weiß sich dem Ziel verpflichtet, die Suche nach und die Arbeit an der Einheit der Kirche nie aus den Augen zu verlieren. Ich erinnere an das Zitat von Melanchthon gestern Abend (siehe Anlage 25). Aus der Vollversammlung werden wir darum gebeten, eigenen Antworten auf die Gewichtung dieser Suche nach der Einheit der Kirche in unserem Selbstverständnis nachzugehen und festzustellen. Wir werden darum gebeten, eigene Einsichten, Erfahrungen und Erkenntnisse auf unserer Suche nach der Einheit der Kirche festzustellen.

Grundfragen lauten unter anderem:

Inwieweit erkennen wir als evangelische Christinnen und Christen das Zeugnis und den Dienst anderer Konfessionen an? Eine andere Frage: Inwieweit können und wollen wir geistliches und gottesdienstliches Leben teilen?

Wir werden also danach gefragt: Wie sieht es mit unseren ökumenischen Erfahrungen aus? Was bedeuten uns Zeugnis und Dienst anderer Konfessionen am Ort oder im Bereich unserer Landeskirche?

Welche Erfahrungen machen wir, wenn wir mit anderen Konfessionen Gottesdienste feiern? Wenn wir in ökumenischen Bibelwochen gemeinsam auf das Zeugnis der Schrift hören? Wie sehen Initiativen vor Ort aus, die wir gemeinsam mit anderen Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Baden-Württemberg planen und durchführen?

Mit all dem geht es ja nicht um „irgendetwas“, sondern um eine Verpflichtung, die als Selbstaussage unserer Kirche in ihrer Grundordnung an vorrangiger Stelle im Artikel 4, Absatz 2 ausgesprochen ist, ich zitiere:

*Die Evangelische Landeskirche in Baden steht in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen. Mit ihm sucht sie die Zusammenarbeit mit allen christlichen Kirchen und Gemeinschaften. Als Unionskirche weiß sie sich dabei verpflichtet, kirchentrennende Unterschiede zu überwinden, und die in Christus vorgegebene Einheit der Kirche im Dienst an der Welt sichtbar werden zu lassen.*

Wenn diese Selbstaussage keine Drucksache bleiben soll, dann haben wir im Umgang mit dieser Arbeitshilfe eine gute Gelegenheit, uns in diese Aussage der Grundordnung wieder neu hineinzuhören und sie unter uns wirksam sein zu lassen.

Dieses Arbeitsheft will Ihnen engagierte Arbeit an diesem Thema erleichtern. Deshalb werden vielfältige Aspekte aufgezeigt, in die hinein sich die Entsprechung der Bitte der 9. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Porto Alegre entfaltet.

Ich greife ein Beispiel heraus: Seit 2004 wird die ökumenische Rahmenvereinbarung für Gemeindepartnerschaften in unserer Landeskirche vielfach genutzt. 75 solcher ökumenischer Vereinbarungen finden sich in unserer Landeskirche. Die Charta Oecumenica Socialis zwischen dem Diözesan-Caritas-Verband der Erzdiözese Freiburg und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden, die sich aus dieser Rahmenvereinbarung ableitet, ist bislang im Bereich der Diözesen und Gliedkirchen der EKD einmalig geblieben. Kirchenrätin Susanne Labsch berichtet auf der Seite 36 dieses Heftes über die Entwicklung der ökumenischen Rahmenvereinbarung für Gemeindepartnerschaften, und das frühere Mitglied der Synode, Frau Pfarrerin Fuhrmann, hat dazu aus ihrer Erfahrung im Klettgau zu Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Ökumene vor Ort einen eigenen Beitrag geschrieben.

Die Autorinnen und Autoren aus der Fachgruppe „Ökumene in Europa, ökumenische Theologie“ beschreiben die Suche nach Einheit unter den christlichen Kirchen aus dem Blickwinkel ihrer je eigenen ökumenischen Erfahrungen vor Ort. Der „Pfiff“ dieser Arbeitshilfe ist es, dass dabei vielfältige Erfahrungen zusammenkommen: Aus den Kirchenbezirken, grenzüberschreitend, aus der EKD, aus ökumenischen Zusammenflüssen.

Dekan Günther Ihle – Sie haben ihn kennen gelernt – vermittelt uns mit seinem Beitrag Impulse aus der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Rhein.

Frau Pfarrerin Monika Lehmann-Etzel Müller – auch sie haben Sie kennen gelernt – entwickelt auf dem Hintergrund der Zukunftswerkstatt der EKD unter dem Motto Kirche der Freiheit ihre Perspektive zur Erneuerung unserer Suche nach Einheit.

Dankbar bin ich dafür, dass drei inzwischen im Ruhestand befindliche Theologen unserer Landeskirche aus ihrer Erfahrung Impulse für eine ökumenisch ausgerichtete theologische Ausbildung in diese Arbeitshilfe einbringen.

Prof. Dr. Gerner-Wolfhard äußert sich zu den Perspektiven ökumenischer Ausbildung. Prof. Dr. Michael Platow beschäftigt sich mit Impulsen aus der Studie der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung des ÖRK „Wesen und Auftrag der Kirchen“ aus dem Jahr 2005, und der Beitrag von Pfarrer i. R. Dr. Konrad Fischer – auch er ist kein Unbekannter für Sie – geht auf der Suche nach der Einheit aufgrund des Kirchenverständnisses von Philipp Melancthon in wichtige Beobachtungen hinein.

Meine Bitte: Probieren Sie das in Sitzungen kirchlicher Gremien einfach einmal aus, sich 20 Minuten oder eine halbe Stunde über einzelne Artikel aus dieser Arbeitshilfe auszutauschen. Verweisen möchte ich auch auf die Beiträge von Frau Pfarrerin i. R. Annegret Lingenberg über Impulse aus

konfessioneller Sicht und von Peter Widdess über Impulse aus dem Dialog zwischen der anglikanischen und der evangelischen Kirche sowie aus der ACK Deutschland.

In dieser Arbeitshilfe bildet sich auch die gute Zusammenarbeit mit der theologischen Fakultät in Heidelberg ab. Denn das ökumenische Institut hat den Studienleiter Diederik Noordveld in die Fachgruppe „Ökumene in Europa, ökumenische Theologie“ entsandt. Herr Noordveld hat sich der Redaktion des Heftes angenommen und unter anderem eine Einführung in die Themen und auch Begriffserläuterungen beige-steuert, so dass Sie schnell und kurz nachschlagen können, was z. B. die „Liebfrauenbergerklärung“ zu den Herausforderungen von Migration und Flucht bedeutet. Ich danke ihm sehr dafür, dass er damit die Handhabung der Arbeitshilfe auf allen Ebenen unserer Kirche erleichtert.

Wenn Sie in Ältestenkreisen und Bezirkskirchenräten, in Gemeindekreisen oder vielleicht auch einmal bei einer Visitation über einzelne Impulse aus dieser Arbeitshilfe ins Gespräch kommen, freuen wir uns. Wir freuen uns aber noch mehr, wenn Sie uns etwas über Ihre Gespräche und Ihren Austausch untereinander auch im Evangelischen Oberkirchenrat wissen lassen. Ob das ein Protokollauszug einer Bezirkskirchenratssitzung ist oder die Dokumentation eines Gemeindeforum – das bleibt Ihnen überlassen. Aber bitte lassen Sie uns in der Abteilung für Mission und Ökumene oder über Ihre Bezirksbeauftragten für Mission und Ökumene wissen, dass und wie Sie sich mit der Frage nach der Einheit der Kirche beschäftigt haben. Denn alle Ihre Anmerkungen und Fragen, Erfahrungen und Erkenntnisse werden wir sammeln, wir werden sie auswerten und den Delegierten unserer Evangelischen Landeskirche in Baden bei der nächsten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen im Jahr 2013 in Korea mit auf den Weg geben.

Noch einmal meine herzliche Bitte: Eröffnen Sie dieser Arbeitshilfe eine Perspektive, die über den Papierkorb hinausgeht.

(Heiterkeit)

Lassen Sie sich dazu verlocken, Routinearbeit in unseren Gremien durch die Diskussion des Grunddokumentes der 9. Vollversammlung oder durch einzelne Artikel dieser Arbeitshilfe zu unterbrechen. Es lohnt sich! Es lohnt sich, weil wir mit jeder Besinnung auf die Einheit der Kirche das Geschenk bekommen, vom Reichtum der Gaben des Geistes in anderen Kirchen etwas zu erfahren und aufzunehmen.

Am Schluss des von der 9. Vollversammlung verabschiedeten Textes heißt es unter Ziffer 15, ich zitiere:

*Im Dialog und im gemeinsamen Handeln sind unsere Kirchen gemeinsam unterwegs, in der Gewissheit, dass der auferstandene Christus sich auch weiterhin zu erkennen geben wird, wie er es beim Brechen des Brotes in Emmaus tat und dass er die tiefere Bedeutung von Gemeinschaft und Communion enthüllen wird. Angesichts der in der ökumenischen Bewegung erzielten Fortschritte ermutigen wir unsere Mitgliedskirchen, diesen beschwerlichen und dennoch freudigen Weg weiterzugehen, im Vertrauen auf Gott den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist, dessen Gnade unser Ringen um Einheit in Früchte der Gemeinschaft verwandelt.*

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsident **Tröger**: Wenn dies innig Wort nicht dazu hilft, dass unsere Synodalen beherzt zur Arbeitshilfe greifen, um ihr ein Plätzchen in ihrem Herzen zuzuweisen, dann weiß ich auch nicht ... . Ich danke Ihnen, Herr Stockmeier, für Ihre Richtungsweisung.

**VI****Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe von Herrn Pfarrer Dr. Hans-Gerd Krabbe der Evangelischen Kirchengemeinde Achern vom 22. Juli 2009 zur Kirchenmitgliedschaft**

(Anlage 16)

Vizepräsident **Tröger**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt VI. Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe von Herrn Pfarrer Dr. Hans-Gerd Krabbe der Evangelischen Kirchengemeinde Achern vom 22. Juli 2009 zur Kirchenmitgliedschaft. Berichtersteller ist der Synodale Fritz.

Synodaler **Fritz, Berichtersteller**: Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Ein paar Gedanken vorweg: Bin ich Mitglied meiner Kirche, weil ich Kirchensteuer zahle? Oder zahle ich Kirchensteuer, weil ich Mitglied in dieser Kirche bin, weil ich es sein will, weil mich ihre Diakonie überzeugt oder weil ich es von Kindheit an immer schon war?

Und erhöht die Tatsache, dass ich Kirchensteuer zahle, meine Bindung an die Evangelische Landeskirche in Baden?

Solche Fragen sind nicht nur mir gekommen, als ich mich mit dem Antrag des Kollegen Dr. Krabbe betreffend seiner „ruhenden Kirchenmitgliedschaft“ befasst habe.

Um es gleich vorweg zu sagen: Alle befassten Ausschüsse konnten dem Antrag nichts Überzeugendes abgewinnen, sie haben ihn abgelehnt.

Ich möchte einige wenige Begründungen dazu referieren und noch einige Anregungen anschließen.

Zunächst ist auf die ausführliche Stellungnahme des Rechtsreferates hinzuweisen (siehe Anlage 16), die ich nicht im Einzelnen wiederholen möchte. Es lohnt sich, sie zu lesen. Nur so viel: rechtlich ist es kaum möglich, zwischen dem Rechtsstatus einer Mitgliedschaft und einer Nicht-Mitgliedschaft eine dritte Variante zu definieren. Welche Rechte und Pflichten wären da auch noch zu benennen?

Wichtiger aber war uns folgendes:

Bei allen Schwächen, die unser Lohn- und Einkommenssteuersystem haben mag, so regelt es doch klar: wer leistungsfähig ist, also entsprechend Geld verdient, zahlt auch anteilig seine Steuern, damit auch Kirchensteuer.

Gerät jemand in Notlagen wie Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit, reduziert sich die Steuerlast bis da hin, dass gar keine Steuern mehr abgeführt werden müssen, also auch keine Kirchensteuern. Das ist automatisch so.

Was viele – leider auch Gemeindepfarrer – nicht wissen, ist, dass bei besonderen Belastungssituationen Steuern gestundet werden können. Das geschieht in Verhandlungen mit dem Finanzamt und betrifft dann natürlich auch die Kirchensteuern.

Schließlich habe ich selbst bei einem Gemeindeglied, das durch die wirtschaftliche Situation gezwungen war, seinen Arbeitsplatz mit einer entsprechenden Abfindung aufzugeben, erlebt, dass durch Gespräche mit der Kirchensteuerstelle des Evangelischen Oberkirchenrates die auf der Abfindung bezogene Kirchensteuer um mehr als die Hälfte reduziert werden konnte.

Im Klartext: Wir müssen unsere Gemeindeglieder wieder einmal darauf hinweisen, dass in solchen und ähnlichen Fällen Kontakt mit den zuständigen Stellen aufgenommen werden kann. Noch konkreter: Der Hauptausschuss fordert die Gemeinden auf, die Kirchensteuer-Service-Telefonnummer – vielleicht sogar regelmäßig – im Gemeindebrief zu veröffentlichen und auch in einem Artikel – vielleicht mit Hilfe des Rechtsreferats oder des Finanzreferats – auf die Möglichkeiten des Gesprächs über Kirchensteuerstundung und -erlass hinzuweisen. Wenn Sie die Telefonnummer nicht kennen, sie steht übrigens in der Stellungnahme des Oberkirchenrats, ich nenne sie hier gerne auch, man kann sie sich ganz leicht merken: 0800 7137 137.

Noch ein paar Gedanken und Beobachtungen zum Abschluss.

Die Anfragen nach solchen Modellen einer ruhenden Kirchenmitgliedschaft o. ä. kommen so gut wie nie von den Betroffenen selbst. Die wissen – vor allem auch über Steuerberater – um die Möglichkeit von Stundung oder Teilerlass.

Außerdem: Kirchensteuer und Kirchgeld sind Zeichen einer – gewollten – Kirchenbindung. Dass über ihre Höhe in Zeiten von Krisen und Besonderheiten im Lebenszyklus gesprochen werden muss und kann, ist unbestritten, und das sollten Gemeindeglieder wissen. Und es tut Not, dass wir wissen, über was und mit wem wir dann sprechen.

Wenn wir uns um Menschen in Notlagen kümmern, spüren sie, dass sie nicht allein sind. Ich meine, die Bindekraft des Glaubens ist keine finanzielle Frage.

Wir schlagen der Synode deshalb vor, den Antrag abzulehnen und die Gemeinden zu ermutigen, gerade in Zeiten von Krisen auf betroffene Gemeindeglieder zuzugehen, sie über ihre Möglichkeiten zu informieren und sie vor allem auch seelsorgerlich und – wo es nötig ist – tatkräftig zu unterstützen.

Der Beschlussvorschlag in einem Satz:

*Die Landessynode lehnt den Antrag OZ 3/16 ab.*

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsident **Tröger**: Ich danke Ihnen, Herr Fritz und eröffne die Aussprache. Möchte jemand das Wort?

Das ist nicht der Fall, dann schließe ich die Aussprache. Ein Schlusswort erübrigt sich dadurch. Ich lasse über den Antrag **abstimmen**.

Der Antrag, dem Sie zustimmen sollen, lautet: Die Landessynode lehnt den Antrag OZ 3/16 ab.

Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke. Enthaltungen? – Keine. Gegenstimmen? – Keine. Dann ist dieser Antrag einstimmig angenommen, wie ich gesehen habe.

**VII****Kurzbericht aus der ACK**

Vizepräsident **Tröger**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII, einen Kurzbericht aus der ACK, der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen. Es berichtet der Synodale Dr. Schowalter.

Synodaler **Dr. Schowalter**: Sehr geehrter, lieber Herr Vorsitzender, liebe Schwestern und Brüder! Ich möchte heute meinen ersten Bericht über die ACK vorstellen. Er hat trotz aller Kürze drei Teile.

1. Vorstand

Wir haben einen neuen Vorstand gewählt. Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem katholischen Mitglied, aus einem evangelischen Mitglied und einem Freikirchler. Der Vorsitzende des Vorstands ist Domkapitular Prälat Bour. Er stammt aus der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Unser Prälat i. R. Barié, war Vorsitzender des alten Vorstands und hat uns dabei herausragend vertreten. Dafür sind wir ihm auch von der Synode zu großem Dank verpflichtet.

Aus der auf ihn gehaltenen Laudatio will ich drei Stichworte zitieren: „fromm, freundlich, kompetent“.

2. Der zweite Teil beginnt mit einem Schreiben von Bischof Wolfgang Huber. Er schrieb vor knapp drei Jahren: „Wer sich in gemeinsamer Spiritualität übt, der spürt das Bedürfnis, sich in die eigene Tradition genauso zu vertiefen wie den spirituellen Schatz der anderen. Daher schlage ich vor, einen Kanon von Schlüsseltexten der gemeinsamen christlichen Tradition zu erstellen.“

Auf diese Anregung hin haben wir dieses Buch mit dem Titel „Aus dem geistlichen Schatz der Kirchen“

(er hält es hoch)

herausgebracht. Sie sehen es vielleicht von weitem schon, es ist schön gestaltet. Es enthält Schlüsseltexte. Das heißt, jede Gliedkirche hat drei Texte abgegeben: Ein Gebet, ein Lied und eine ihr wichtige Glaubensaussage zum Bedenken.

Das Lied unserer Landeskirche stammt von unserem früheren Landeskantor Rolf Schweizer. Der letzte Vers des Liedes ergibt, wenn man ein Wort abändert, ein Motto für die ACK: „Damit aus Fremden Freunde werden, gibst du uns deinen heiligen Geist, der trotz der vielen Kirchen Grenzen den Weg zur Einigkeit uns weist.“

Dass wir drittens auf diesem Weg weiter fortschreiten, kann man daraus ersehen, dass wir in diesem Jahr wieder zwei neue Mitglieder aufnehmen konnten. Es sind dies die beiden Pfingstkirchen Bund freikirchlicher Pfingstgemeinden und die Volkmission Entschiedener Christen. Beide Kirchen nehmen vorerst nur beratend teil.

3. Zum Schluss habe ich für Sie noch zwei Nachrichten zu diesem Buch: Zuerst die schlechte. Ich hatte leider nicht so viel Geld, jedem von Ihnen eines zu schenken und auch nicht so viel Zeit, das Buch vorzulesen.

Die gute Nachricht: Sie können dieses Buch kaufen.

Wer noch mehr über die ACK wissen will, findet weitere Informationen im Internet unter „www.ack-bw.de“.

Ich fasse noch einmal kurz zusammen: Aus dem geistlichen Schatz der Kirchen: geistlich, geistreich, schön.

(Beifall)

Vizepräsident **Tröger**: Herr Dr. Schowalter, ich danke Ihnen für Ihren Bericht und für Ihr Engagement in diesem Arbeitsbereich.

**VIII**

**Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Konzeption Landeskirchliches Umweltmanagement ab 2010**

(Anlage 4)

Vizepräsident **Tröger**: Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt VIII, Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Konzeption Landeskirchliches Umweltmanagement ab 2010. Berichterstatter ist Herr Steinberg.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Die uns vorliegende „Konzeption Landeskirchliches Umweltmanagement ab 2010“ beinhaltet verschiedene Themenbereiche, die ich kurz darstellen möchte. Uns liegt eine ausführliche und sehr informative Beratungsunterlage vor, und in den Sitzungen der Ausschüsse haben die Mitarbeitenden des Referats 8 zusammenfassend berichtet.

Im ersten Teil der Beratungsunterlage wird die Arbeit der letzten sechs Jahre dargestellt. In zwei wesentlichen Teilen des Umweltmanagements haben sich am Projekt „Grüner Gockel“ 80 Kirchengemeinden und an dem „Energiecheck Sparflamme“ 125 Kirchengemeinden beteiligt. Besonders hervorzuheben ist das Engagement ehrenamtlich Mitarbeitender. Durch diese Mitarbeit haben zahlreiche Gemeindeglieder wieder einen näheren Bezug zu ihrer Gemeinde gefunden, da sie darin eine ihren Interessen entsprechende Betätigung gefunden haben. Eine Auswertung von 15 Grüne-Gockel-Kirchengemeinden im Blick auf die Einspareffekte hat für 2007 im Vergleich zu 2005 eine erhöhte Einsparung von 17 Prozent bei der Heizung und von fünf Prozent beim Strom ergeben. Wichtig ist zu sehen, dass die Einsparungen in den Grüne-Gockel-Gemeinden nur in wenigen Fällen auf umfassende Sanierungsmaßnahmen zurückzuführen sind, sondern vor allem auf Nutzersensibilität, Kommunikation und einfache Maßnahmen, die in den so genannten Umweltprogrammen jeweils für drei Jahre festgelegt sind. Immer mehr Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen haben sich – auch auf Grund der Erfolge anderer Kirchengemeinden – an das Büro für Umwelt und Energie gewandt und Beratungsleistungen erbeten. Dies wurde dem Finanzausschuss der Landessynode im Frühjahr 2009 signalisiert, so dass der Evangelische Oberkirchenrat gebeten wurde, der Landessynode Vorschläge zu unterbreiten, wie diese erfolgreiche Arbeit auf Dauer fortgeführt werden kann.

Die Erkenntnisse über den Klimawandel mit seinen Auswirkungen auf Natur, Tier und Mensch stellt ohne Übertreibung wohl die umfassendste Gefährdung der Lebensgrundlagen der heutigen und noch mehr der künftigen Generationen dar. Wir alle bekommen diese Diskussionen fast täglich mit, ohne dass meines Erachtens von vielen Verantwortungsträgern die notwendigen Konsequenzen gezogen werden. Dies war für die Landeskirche Anlass, noch stärker aktiv zu werden, und deshalb ist sie im April 2009 der Klimaallianz beigetreten. Wenn sich die Landeskirche in der Klimaallianz engagiert, muss dem Engagement auch ein eigenes Handeln folgen. Aus diesem Grund wurde das Landeskirchliche Klimaschutzkonzept für die Jahre 2010 bis 2020 entwickelt und in zwei Abschnitte unterteilt. Dabei wurden Ziele formuliert, um letztlich die Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes bis 2014 um 25 Prozent und bis 2020 um

45 Prozent als Zielgröße zu erreichen. Die Bundesregierung hat im Jahr 2008 eine umfassende Klimaschutzinitiative gestartet, die als Fokus die Förderung von kommunalen Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten vorsieht. Antragsberechtigt sind auch die Kirchen. Dies war Anlass für die Landeskirche, ein Klimaschutzkonzept zu erarbeiten und auf der Basis einen entsprechenden Förderantrag zu stellen. Gefördert werden sowohl Personal- als auch Sachkosten. Denkbar ist eine Förderung bis zu etwa 450.000 Euro bei einem Gesamtaufwand (ohne Förderbonus Grüner Gockel und Sparflamme und den Investitionen) von etwa 1,5 Mio. Euro. Die Zuschusshöhe kann derzeit noch nicht genau beziffert werden. Der letztgenannte Betrag wäre der höchste ungedeckte Aufwand. Bei Genehmigung des Antrags können für drei Jahre 1,5 Personen eingestellt werden. Dies bewirkt, dass die Beratungsleistungen und die Betreuung von Kirchengemeinden im Bereich des Klimaschutzes wesentlich intensiviert werden können.

Die Beratungsunterlage stellt in einem dritten Teil dar, wie das Landeskirchliche Umweltmanagement beibehalten und intensiviert werden kann. Dazu ist vorgesehen, dass eine Stelle der Pflege Schönau dem Kirchenbauamt im Referat 8 zugeordnet wird (bereits im Stellenplan 2010/2011 vorgesehen). Gleichzeitig ist beabsichtigt, dass die Beurteilung der notwendigen Instandsetzung von Gebäuden in den einzelnen Kirchengemeinden an einer Stelle zusammengeführt wird, damit insbesondere im Rahmen von Haushaltssicherungskonzepten eine Gleichbehandlung der Gemeinden erreicht wird. Das Kirchenbauamt nimmt derzeit sowohl Aufgaben in aufsichtsrechtlicher Funktion im Blick auf die Gebäude der Kirchengemeinden wahr und wird andererseits häufig zu Beratungen herangezogen, die in dem gewünschten Umfang nicht mehr leistbar sind. Aus diesem Grund laufen derzeit Überlegungen, eine Entwicklungsgesellschaft zu gründen, die die Gemeinden bei der erforderlichen Gebäudekonzentration unterstützen soll und die dafür erforderlichen Machbarkeitsstudien erstellt. Diese Aufträge werden gegenwärtig meistens an Dritte vergeben. Da bei diesen Auftragnehmern nicht immer die speziellen Kenntnisse für Kirchenbauten vorhanden sind, müssen dann immer wieder Mitarbeitende des Kirchenbauamtes zu Rate gezogen werden. Die Schnittstellen, die sich aus der bauaufsichtlichen und der beratenden Tätigkeit ergeben, müssen noch im Detail erarbeitet werden; dies wird auch in der vorliegenden Beschlussempfehlung im zweiten Absatz erkennbar. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, dieser detaillierten Vorlage an den Landeskirchenrat auch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung und einen Stellenplan beizufügen. Es ist auch wichtig zu wissen, ob Anlaufverluste erwartet werden und wie deren Deckung aussehen soll. Die Kirchliche Entwicklungsgesellschaft ProKiBa ist in der Anlage 2 unserer Beratungsvorlage ausführlich beschrieben. Erwartet wird, dass in der erbetenen Vorlage insbesondere auf das Zusammenspiel zwischen Kirchenbauamt und der neuen Gesellschaft eingegangen wird. Die neue Gesellschaft ist als GmbH vorgesehen und wird damit mehrwertsteuerpflichtig. Da sie aber weitgehend Aufgaben wahrnehmen soll, die derzeit von freien Architekten erbracht werden, sind die Kirchengemeinden in der Regel nicht zusätzlich belastet. Das Klimaschutzkonzept der Landeskirche von 2010 bis 2020 ist in der Anlage 3 unserer Beratungsvorlage detailliert dargelegt. In der Tabelle 2 gibt es eine Kostenübersicht, in der für das Pfarrhaussanierungsprogramm und energetische Sanierungen jeweils 20 Mio. Euro vorgesehen sind. Das dort aufgenommene 1.000-MWh-Solkraftwerk wird – wenn

es verwirklicht werden kann – fremdfinanziert und muss sich selbst tragen. Insgesamt wird nach diesem Konzept erwartet, dass den laufenden Ausgaben zur Verwirklichung des Konzepts (ohne Investitionskosten) nach fünf Jahren jährliche Einsparungen von 1,75 Mio. Euro gegenüberstehen, die in der Regel unsere Gemeinden entlasten.

Der Hauptausschuss spricht sich einstimmig für die Beschlussvorlage aus und hebt hervor, dass mit der Kombination von Referat 8 und der Evangelischen Pflege Schönau ein einheitliches Umweltkonzept geschaffen sein wird, in dem Dienste einheitlich geordnet sowie Rechte und Fachkompetenz gebündelt sind und die Konzentration der Aufgaben erfolgt ist. Das Klimaschutzkonzept stellt einen praktikablen Beitrag zum konziliaren Prozess dar, durch den ein Beitrag zum wirksamen Klimaschutz erbracht wird. Der Bildungs- und Diakonieausschuss sowie der Rechtsausschuss stimmen ebenfalls zu.

Die Landessynode dankt dem Evangelischen Oberkirchenrat, dass er die Initiative im Klimaschutz weiter vorantreibt. Die Landessynode dankt den Mitarbeitenden im Referat 8 für ihr bisheriges erfolgreiches Wirken in den verschiedenen Aktionen zur CO<sub>2</sub>-Reduktion. Wie eingangs dargestellt, ist die Beratungsvorlage sehr aussagekräftig und die Darstellung in den Sitzungen der Ausschüsse vermittelte einen sehr guten Überblick. Herzlichen Dank!

(Beifall)

Nach den ausführlichen Beratungen in den vier ständigen Ausschüssen wird folgender Beschlussantrag gestellt:

1. *Der Abschlussbericht des Projektes „Grüner Gockel“ wird zustimmend zur Kenntnis genommen.*
2. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu prüfen, in wie weit im Rahmen der Neuordnung der beruflichen Beratung durch die Gründung einer kirchlichen Entwicklungsgesellschaft ProKiBa das Umweltmanagement dauerhaft im Referat 8 fortgeführt werden kann. Darüber ist im Landeskirchenrat zu berichten und gegebenenfalls zu entscheiden.*
3. *Dem Klimaschutzkonzept 2010 bis 2014 mit einem Gesamtzuschussbedarf von maximal 1,45 Mio. Euro wird zugestimmt. Für die Haushaltsjahre 2010/2011 werden außerplanmäßig Ausgaben im Budgetierungskreis 19.3 (Haushaltsstelle 9310.7284) in Höhe von 500.000 Euro durch Entnahme aus der Treuhandrücklage genehmigt.*

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsident **Tröger**: Ich danke ganz herzlich für den Bericht und eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen hierzu?

Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache wieder. Ein Schlusswort entfällt.

Ihnen liegt der Beschlussvorschlag vor, in Ziffer 3 Klimaschutzkonzept. Ich beabsichtige, im Block **abstimmen** zu lassen angesichts der bisher sehr kontroversen Diskussion über diesen Antrag.

(Heiterkeit)

Wenn sich kein Widerspruch erhebt, bitte ich Sie um Zustimmung zu diesem Beschlussvorschlag der ständigen Ausschüsse. – Danke. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Dann ist dieser Beschlussvorschlag so angenommen.

**IX****Bericht des Hauptausschusses, des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009:****Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Lörrach mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim zum Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland**

(Anlage 6)

Vizepräsident **Tröger**: Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt IX, Bericht des Hauptausschusses, des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Lörrach mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim zum Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland. Berichtersteller ist der Synodale Dörzbacher

Synodaler **Dörzbacher, Berichtersteller**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern, liebe Brüder! „Gut Ding will Weile haben“, und ich zitiere damit Frau Oberkirchenrätin Hinrichs, die dies am Montag hier im Plenum in ihrem Bericht zum Stand der Bezirksstrukturreform aussagte. „Gut Ding will Weile haben“, das trifft meines Erachtens jedoch nicht zu für die beiden Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim. Beide Bezirke begannen erst im Jahr 2008 ihre Gespräche mit dem Evangelischen Oberkirchenrat bezüglich der Kirchenbezirksstrukturreform in dieser Region.

Und so ist es doch erfreulich, dass wir schon heute auf dieser Synode das entsprechende Kirchliche Gesetz über die Vereinigung der beiden Bezirke zum Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland beraten konnten und nachher beschließen können.

Bevor ich auf einige Dinge im Gesetz näher eingehen möchte, gilt es Dank zu sagen.

Dank sagt die Landessynode allen beteiligten Organen mit den dafür verantwortlichen Personen.

Es waren, so wurde mir mitgeteilt, gute, fruchtbare und äußerst konstruktive Gespräche und Beratungen mit den zuständigen Personen vor Ort.

Was wurde erreicht – wie sieht der neue Kirchenbezirk aus?

Zwei Kirchenbezirke bilden einen neuen Kirchenbezirk.

Dieser Bezirk umfasst drei Regionen mit insgesamt 45 Gemeindepfarrstellen.

Die Leitung obliegt einer freigestellten Dekanin.

Dies ist bzw. wird sein Frau Pfarrerin Bärbel Schäfer.

Auch umfasst der neue Kirchenbezirk schon jetzt den Zuständigkeitsbereich des Schuldekans der beiden Bezirke.

Alle drei beratenden Ausschüsse der Landessynode stimmen dem Gesetz einstimmig zu.

Näher hinterfragt und diskutiert wurde der § 4 Absatz 2, in dem es um den Bedarfsstellenplan für die Kirchenmusik und die daraus abgeleitete Finanzzuweisung geht. Dieser Bedarfsstellenplan bleibt, so die Gesetzesvorlage, unberührt. Im Finanzausschuss wurde über diesen § 4 Abs. 2 abgestimmt. Das Ergebnis der Abstimmung war 10:3 für die Beibehaltung dieses Absatzes und den vorliegenden Text.

Auch im Hauptausschuss wurde dieser § 4 Abs. 2 näher hinterfragt und diskutiert. Eine Abstimmung erfolgte hier jedoch nicht, da in der Diskussion offene Fragen geklärt werden konnten.

Allen drei beratenden Ausschüssen und vor allem auch dem neuen Kirchenbezirk Markgräflerland ist es wichtig, dass der derzeitige Diakonieverband der beiden Kirchenbezirke aufrechterhalten bleibt.

Der Diakonieverband versorgt derzeit noch Gemeinden aus dem Bereich des Evangelischen Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald, die dem Landkreis Lörrach angehören. Durch diese Aufrechterhaltung werden zusatzversorgungsrechtliche Probleme vermieden.

Genau aus diesem Grund wird der mitversorgte Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald Mitglied in diesem Verband und die Rechtsverordnung des Diakonieverbandes wird entsprechend angepasst. Für die Arbeit des Diakonieverbandes ist diese Lösung als sinnvoll zu betrachten. Der Rechts-, Finanz- und Hauptausschuss stehen einstimmig zu dieser Beibehaltung des derzeitigen Diakonieverbandes.

Ein Letztes: Im § 7 des Gesetzes werden geregelt: „Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen“. Zu diesem § 7 hat der Rechtsausschuss einen zusätzlichen Absatz 4 mit den Nummern 1–3 formuliert.

Diesen Absatz finden Sie im Hauptantrag des Hauptausschusses abgedruckt.

Ich komme zum Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss schlägt der Landessynode vor,

*das Kirchliche Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Lörrach mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim zum Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland wird gemäß Hauptantrag des Hauptausschusses beschlossen.*

Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

---

**Hauptantrag des Hauptausschusses**

§ 1–6 wie Vorlage Landeskirchenrat vom 17. September 2009

**§ 7  
Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die folgenden **Absätze** am 1. November 2009 in Kraft:

(3) Die

1. Bildung der Bezirkssynode,
2. Wahl der Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode,
3. Bildung des Bezirkskirchenrats

des Evangelischen Kirchenbezirks Markgräflerland finden in der Zeit vom 1. November 2009 bis 31. Dezember 2009 statt. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode erfolgt durch die Vorsitzenden der Bezirkssynoden der evangelischen Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim gemeinsam. Sie treffen die Absprache über die Leitung der Sitzung.

**(4) Im Falle der Bildung von Regionen nach Artikel 36 GO durch den Landeskirchenrat können in der konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode folgende Beschlüsse gefasst werden:**

1. die Wahl von Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertretern nach Artikel 48 Abs. 2 GO;
2. die Übertragung von Aufgaben an die Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertreter für die jeweilige Region und
3. der Beschluss einer Geschäftsordnung der Bezirkssynode des vereinigten Kirchenbezirks zur Bildung und Regelung der Zusammensetzung und der Aufgaben von regionalen Ausschüssen der Bezirkssynode nach § 41 LWG.

Vizepräsident **Tröger**: Ich bedanke mich herzlich für den Bericht und eröffne die **Aussprache**. Gibt es zu diesem Gesetz Wortmeldungen?

Synodaler **Steinberg**: Vom Finanzausschuss möchte ich darauf hinweisen, dass gerade die Bestimmung in § 4 Abs. 2 für uns durchaus zu Missverständnissen führen kann. Das möchte ich gern zu Protokoll geben.

Es kann nicht sein, dass diese Bestimmung dazu führt, dass dieser Kirchenbezirk auf Dauer dann zwei Bezirkskantoren hat. Wenn Änderungen eintreten in diesem Gesamtbedarfsplan, wird auch darüber zu sprechen sein. In der Regel haben alle Kirchenbezirke nur einen Bezirkskantor. Das hängt mit den Finanzzuweisungen zusammen. Das möchte ich zu Protokoll geben.

Vizepräsident **Tröger**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Möchtest Du das Schlusswort haben?

(Synodaler **Dörzbacher, Berichterstatter**: Nein!)

Nein, das dachte ich mir. Dann schließe ich die Aussprache.

Zur **Abstimmung** folgende Hinweise. Wir haben hier ein Gesetz abzustimmen. Unsere Geschäftsordnung sieht vor, dass bei einem kirchlichen Gesetz Paragraf für Paragraf abgestimmt wird. Es kann aber über mehrere oder alle Teile des Gesetzes gemeinsam abgestimmt werden, wenn kein Mitglied des Hauses widerspricht. So beabsichtige ich, es in diesem Fall zu tun.

Wenn wir das gemacht haben, bedarf es aber nochmals einer Abstimmung über das Gesetz im Ganzen, welche auch die Überschrift mit einschließt. Bei dieser Abstimmung sind dann nach unserer Geschäftsordnung die Stimmen dafür, dagegen und die Enthaltungen auszuführen.

Das sieht nun aus wie eine Verdoppelung, in Wahrheit ist es aber im Verfahren eine Erleichterung.

Ich habe das jetzt so ausführlich zur Übung erklärt, weil wir heute noch eine ganze Menge von Gesetzen abzustimmen haben. Wir werden das weitgehend immer so halten, wenn es nach mir geht.

(Heiterkeit)

Sie haben die Hoheit, Sie können das auch anders haben wollen.

In diesem Fall würde ich das gesamte Gesetz, also sämtliche Paragrafen im Block abstimmen lassen. Widerspruch sehe ich keinen.

(Heiterkeit)

Sehe ich einen Widerspruch?

(Das ist nicht der Fall.)

Eben!

Dann käme die erste Abstimmung über die §§ 1–7, wobei § 7 die Fassung hat des Ihnen ausgeteilten Hauptantrages des Hauptausschusses. Wer stimmt diesem Gesetz in dieser Fassung zu? – Ich danke Ihnen.

Jetzt benötigen wir die Schlussabstimmung einschließlich der Überschrift. Hier hätte ich gerne nochmals Ihre Zustimmung. – Danke. Wer enthält sich: – Keine Enthaltungen. Wer stimmt dagegen: – Keine Gegenstimmen. Dann sind diejenigen, die anwesend sind die, die dafür gestimmt haben. Mathematisch stimmt das.

Synodale **Schmidt-Dreher**: Herr Vizepräsident, liebe Brüder und Schwestern! Es sind fast auf den Tag neun Monate,

(Heiterkeit)

dass sich der Bezirkskirchenrat Schopfheim in einer Klausursitzung entschlossen hat, auf die große zukunftsfähige Lösung, also die Fusion zuzugehen. Und heute ist dieser Prozess schon abgeschlossen. Da möchten wir, das heißt die fünf aus Lörrach und Schopfheim, Sie doch alle einladen, auf das Baby anzustoßen.

Da wir vermutlich der einzige Kirchenbezirk unserer Landeskirche sind, in dem es eine Bezirkskellerei mit dem Namen des Kirchenbezirks – Bezirkskellerei Markgräflerland – gibt, ist der Gutedel, den wir Ihnen anbieten, von dort. Also nicht jetzt – wir müssen ja noch viel arbeiten –,

(Allgemeiner Ausdruck des Bedauerns)

sondern vor dem Abendessen möchten wir Sie alle recht herzlich zu einem Glas einladen. Bei uns sagt man übrigens „Gsundheit“, nicht „Prost“. Zum Schluss möchte ich Ihnen noch etwas vortragen, damit Sie wieder einmal ein paar Worte alemannisch hören. Ich habe in unserer Bezirkssynode für diesen Namen „Markgräflerland“ sehr geworben und dabei das folgende Gedicht – nicht von Johann Peter Hebel –

(Erneuter Ausdruck des Bedauerns)

vorgelesen.

*Räbland – Wäbland – Läbland*

*Dört wo der Rhi go Norde zieht*

*bi Basel an de Brugge,*

*do lit e Land im dütsche Biet*

*gar schön in alle Stucke:*

*Im Blau e zue e sunnig Räbland,*

*im Wiesedal e rauchig Wäbland,*

*e Läbland, voller Obscht und Wii,*

*e schöner Ländli fundsch nit glie –*

*Markgräfler Land am Rhi!*

(Beifall)

Vizepräsident **Tröger**: Vielen herzlichen Dank, Frau Schmidt-Dreher.

**X**

**Bericht des Rechtsausschusses zur Eingabe von Herrn Peter Jensch vom 13. August 2009: Nachträgliche Änderung zum Kirchlichen Gesetz zur Dekanswahl im Rahmen der Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirkes Lörrach mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim**

(Anlage 20)

Vizepräsident **Tröger**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt X, Bericht des Rechtsausschusses zur Eingabe von Herrn Peter Jensch vom 13. August 2009: Nachträgliche Änderung



zum Kirchlichen Gesetz zur Dekanswahl im Rahmen der Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Lörrach mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim. Bericht-erstatte ist der Synodale Teichmanis.

Synodaler **Teichmanis, Berichterstatte**: Zurück in die Niederungen!

(Heiterkeit)

Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Herr Peter Jensch aus Lörrach – Sie alle kennen ihn, zumindest dem Namen nach – hat sich ein weiteres Mal in Erinnerung gebracht. Wir wissen, er begleitet die Arbeit der Landessynode, aber auch die Tätigkeit der Gremien in seiner Heimatgemeinde und in seinem Kirchenbezirk mit großem Interesse und vor allem aus einem stets kritischen Blickwinkel.

Mit der hier vorliegenden Eingabe begehrt Herr Jensch die nachträgliche Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Dekanswahl im Rahmen der Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Lörrach mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim vom 24. April 2009. Eigentlich müsste man schon hier schreiben „mit den ehemaligen Kirchenbezirken Lörrach und Schopfheim“, denn die gibt es ja nun so gut wie nicht mehr.

Herr Jensch stört sich daran, dass die nach diesem Gesetz vorgesehene und inzwischen auch erfolgreich absolvierte Wahl der neuen Dekanin – und hier ist nun ausnahmsweise kein Raum mehr für die gerechte Sprache – unter eine Bedingung gestellt worden war. Hauptbedingung für die Wirksamkeit der Wahl war nämlich, dass die Landessynode die Vereinigung beider Kirchenbezirke beschließt, so der Gesetzestext. Herr Jensch hält die Durchführung einer Wahl für grundsätzlich „bedingungsfeindlich“. Gleichzeitig räumt er aber auch schon ein, dass für alle klar sei, was in diesem Zusammenhang mit der im Gesetz geregelten auf-schiebenden Bedingung bezweckt werden sollte. Dieser Zweck ist mit der gerade aktuell durchgeführten Beschlussfassung der Landessynode über die Vereinigung beider Kirchenbezirke erreicht. Es bedarf daher auch bereits nach der vom Eingabe – ich sagte: Eingabe – geäußerten Meinung keiner nachträglichen Änderung des Gesetzes mehr.

Unabhängig davon irrt Herr Jensch, wenn er die Wirksamkeit einer Wahl für „bedingungsfeindlich“ hält. Dass dies ohne Weiteres möglich ist, zeigt schon die Tatsache, dass eine Wahl immer unter der Bedingung steht, dass z. B. der Gewählte, die Gewählte die Wahl auch annimmt oder auch das endgültige Ergebnis einer Wahlprüfung vorliegen muss.

Die Eingabe ist daher unbegründet, man könnte auch sagen, ohne Sinn.

(Heiterkeit)

Der Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses lautet daher:

*Die Landessynode weist die Eingabe von Herrn Peter Jensch zur nachträglichen Änderung zum Kirchlichen Gesetz zur Dekanswahl im Rahmen der Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Lörrach mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim zurück.*

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Tröger**: Ich danke herzlich für den Bericht und eröffne die Aussprache. Gibt es hierzu Wortmeldungen?

Dies ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache und komme zur **Abstimmung** über den soeben verlesenen Beschlussvorschlag, der dahin geht, die Eingabe zurück-zuweisen.

Wer stimmt diesem Beschlussvorschlag zu? – Danke. Gibt es Gegenstimmen: – Keine. Gibt es Enthaltungen: – Auch keine. Dann ist dieser Antrag so angenommen und die Eingabe abgewiesen.

## XII

### **Verfahren zur Einführung einer Agende „Berufung, Einführung, Verabschiedung“ der VELKD und der UEK**

Vizepräsident **Tröger**: Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt XII. Tagesordnungspunkt XI dauert zu lange, diesen Punkt behandeln wir nach der Pause. Der Tagesordnungspunkt XII lautet: Verfahren zur Einführung einer Agende „Berufung, Einführung, Verabschiedung“ der VELKD und der UEK. Es berichtet Herr Oberkirchenrat Prof. Dr. Nüchtern.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Nüchtern**: Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Eigentlich wollte ich Ihnen jetzt etwas zeigen: Stellen Sie sich bitte ein großes, schönes, dickes DIN A4-Buch vor in tiefem Kirchenviolett. Darum geht es.

Erstmals in der Geschichte des Protestantismus in Deutschland legen die „Union Evangelischer Kirchen in Deutschland“ – kurz UEK – und die „Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands“ – kurz VELKD – einen gemeinsamen Entwurf für eine neue Agende für die Gottesdienste zu „Berufungen – Einführungen – Verabschiedungen“ vor. Man muss das als wirklich deutliches Zeichen für das weitere Zusammenwachsen der evangelischen Landeskirchen in Deutschland werten, wenn bei diesen zentralen, auch kirchenrechtlich bedeutsamen gottesdienstlichen Handlungen auch die Einheitlichkeit im Bereich der EKD gesehen wird.

Es geht in dieser Agende beispielsweise um die Gottesdienste und Einführungsformulare für Ordinationen, für die Einführung von Kirchenältesten und Synodalen und anderen ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Wichtig ist aber auch, dass der Agendenentwurf Formulare für Verabschiedungen enthält, die früher ja manchmal gottesdienstlich etwas schmal und kurz begangen wurden.

Die badische Landeskirche hat den Willen zur Gemeinsamkeit in der EKD immer unterstützt und gefördert. Wir haben deswegen vor, die neue Agende nach dem Stimmnahmeverfahren in den einzelnen Landeskirchen, die sicher zu Veränderungen führen wird, der Landessynode zur Genehmigung vorzulegen – vielleicht 2012. Artikel 65 Abs. 2 Ziffer 5 unserer Grundordnung sieht dabei vor, dass vor der Genehmigung der Agenden diese den Bezirkssynoden zur Stellungnahme vorzulegen sind. „Der Landessynode – so heißt es dann – ist über die Stellungnahme der Bezirkssynoden zu berichten“.

Ich habe Ihre Bezirkssynode, verehrte Synodale, oder Ihre Stadtsynode um ein Votum zum Agendenentwurf angeschrieben. Ich weiß, dass solch ein Votum keine einfache und leichte Aufgabe ist. Liturgische Arbeit ist nicht jedermanns und jeder Frau Sache, muss es auch nicht sein.

Sie können sich auch vorstellen, dass unsere badischen Einflussmöglichkeiten auf die Veränderung des Entwurfs in einem solchen praktisch EKD-weiten Prozess geringer sind

als in der Vergangenheit, als wir unsere ausschließlich badischen Agenden fertigten. Sollte Ihre Bezirkssynode keine Stellungnahme abgeben wollen, können Sie dennoch sicher sein, dass die liturgische Kommission unserer Landeskirche badische Impulse in den Prozess der Veränderung einbringen wird, die sich gerade auch aus dem Vergleich mit unserer gegenwärtigen Einführungsagende ergeben. Als Landessynodale sollten Sie aber jetzt schon über dieses Vorhaben informiert sein, zumal im nächsten Frühjahr abgestimmt auf die Grundlinien der Agende ein neues Gesetz über die Berufung zur gottesdienstlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung hier vorgelegt wird.

Ich danke Ihnen!

(Beifall)

Vizepräsident **Tröger**: Vielen Dank, Herr Oberkirchenrat Prof. Dr. Nüchtern. – Bitte sehr, Herr Landesbischof.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Ich möchte das von Herr Nüchtern Vorgetragene noch etwas ergänzen. Das Ganze ist eine ungemein erfreuliche Entwicklung. Die UEK und die VELKD haben ihre gesamte liturgische Arbeit jetzt auf eine gemeinsame Spur gebracht. Wir haben jetzt eine gemeinsame Kommission, die die gesamte liturgische Arbeit weiterführen wird. Ich glaube, es wird zu mehr Gemeinsamkeit im kirchlichen Leben führen als viele andere Dinge. Denn die Gemeinsamkeit im liturgischen Handeln ist das, was die Menschen am Sonntag hautnah und anschaulich erleben.

Wir haben vor, diese Agende auf der Vollkonferenz im Jahr 2011 zu verabschieden und die Generalsynode parallel im selben Jahr. Ich möchte daran erinnern: Wir haben bereits in unserer Landeskirche eine VELKD-Agende übernommen zum Thema Salbung. Auch die hat sich bewährt. Es zeigt sich einfach darin, dass wir aus den unterschiedlichen Dialekten der einzelnen evangelischen gliedkirchlichen Gruppierungen doch sehr viel profitieren können.

Das Zweite, das ich sagen möchte – Herr Nüchtern hat es eben schon angedeutet –, ist, dass wir im Frühjahr eine Gesetzesvorlage machen werden, in der wir das gesamte Berufungshandeln unserer Kirche in einem Gesetz zusammenfassen. Auch da profitieren wir nachhaltig von Vorarbeiten, die vor allem in der VELKD über Jahre getan worden sind mit dem Text „ordnungsgemäß berufen“. Ich möchte jenen, die neu in der Synode sind, sagen – für die anderen ist es Erinnerung –, dass in diesem Text wiederum wichtige Impulse aus Baden eingegangen sind, nämlich von Herrn Nüchtern und Herrn Marquardt. Daran sieht man, dass wir uns gegenseitig in den konfessionellen Bündnissen wirklich befruchten.

Das Dritte ist, wir werden in der kommenden Woche – am Samstag dieser Woche beginnen wir schon – in Ulm die Integration der UEK-Vollkonferenz und der VELKD-Generalsynode in die EKD-Synode praktizieren. Das hat zunächst sehr geholpert. Bei der ersten Synode in Würzburg war der Anfang noch nicht ganz so günstig. Es gab auch jetzt etliche schwierige Abstimmungen. Aber wir haben Folgendes erreicht: Der leitende Bischof der VELKD wird vor unserer Vollkonferenz ein Grußwort sprechen und ich meinerseits vor der Generalsynode. Das haben wir gestern vereinbart. Das sind wichtige Zeichen dafür, dass wir aufeinander angewiesen sind und uns aufeinander angewiesen und einander zugeordnet verstehen.

Das Zweite ist, dass wir es erreicht haben, dass im Rahmen der UEK-Vollkonferenz – ich sage das jetzt etwas unscharf – der Catholica-Bericht des Catholica-Beauftragten der VELKD erstattet wird. Das war ein lang geplantes Ansinnen, das wir im Präsidium der UEK beraten hatten, dass wir von der großen Kenntnis, die die lutherische Seite einfach durch ihren regelmäßigen Dialog mit der katholischen Kirche hat, profitieren und daran Anteil haben. Wir begehen dieses Jahr das Jubiläum zehn Jahre Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre. Es war eine un gute Situation vor zehn Jahren. Ich erinnere einfach daran, dass der lutherische Weltbund all die Gespräche geführt und abgeschlossen hat. Am Ende wurden die unierten und reformierten Kirchen gefragt, ob sie dem auch zustimmen. Wir haben das in Baden getan. Ich kenne etliche unierte Kirchen, die haben es aus Ärger nicht getan, weil sie nie in diesen Konsultationsprozess einbezogen waren. Auch daraus haben wir gelernt. Darum haben wir gesagt, wir wollen, wenn es irgendwie geht, in jeder UEK-Vollkonferenz den Catholica-Bericht entweder hören oder, wenn das nicht geht – es kann sein, dass es aus terminlichen Gründen oder aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist – zumindest schriftlich vorliegen haben, um daran partizipieren zu können, was dort auf lutherischer Seite an Dialog mit der katholischen Seite geschieht. Das sind Dinge, die wir jetzt neu auf den Weg bringen. Wir hoffen sehr, dass das fruchtbar auch für unser ökumenisches Handeln ist.

Interessant fand ich, dass im Präsidium der UEK daraufhin der Vorschlag kam, dass dann, wenn wir den Catholica-Bericht schon gehört haben, wir dann auch eine eigene Aussprache der UEK über den Catholica-Bericht der VELKD durchführen werden. Das finde ich eine ganz erstaunliche Entwicklung. Das heißt, das Interesse ist so groß zu hören, wie die lutherische Seite ihre Beziehungen zur katholischen Kirche sieht und dass wir darüber diskutieren werden.

Wir werden auch im Präsidium eine Erklärung zu zehn Jahre Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre abgeben, die wir unsererseits als vertrauensbildende Maßnahme vorab dem Leitenden Bischof der VELKD zur Kenntnis geben. Wir wollen sehen, dass wir möglichst nicht in einer polemischen Weise uns von der VELKD abgrenzen, sondern in einer Tonlage sprechen, die von der VELKD auch verstanden und akzeptiert werden kann.

Das wollte ich Ihnen an dieser Stelle mitteilen, da all dieses unmittelbar bevorsteht und mich besonders seit einigen Monaten sehr bewegt und alles zu einem sehr guten Planungsende gekommen ist. Jetzt hoffen wir, dass das nun in Ulm in dieser Woche genauso gut durchgeführt wird, wie wir es geplant haben.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich würde Ihnen gerne ein ganz kleines praktisches Beispiel nennen, wie wir aus einer solchen gemeinsamen Agende von VELKD und UEK lernen können, und zwar bereichernd lernen können.

Es ist hier im Entwurf für die Verpflichtung von Synodalen vorgesehen, dass die Mitglieder von Synoden – wo dies nach gliedkirchlicher Ordnung üblich ist – innerhalb eines öffentlichen Gottesdienstes zur Eröffnung der Synode verpflichtet werden. Die Verpflichtung nimmt der Bischof, die Bischöfin oder der – da fehlt noch ein wenig die inklusive Sprache – nach gliedkirchlicher Ordnung Zuständige vor. Bei uns ist es so, dass die Präsidentin oder der Präsident die Verpflichtung der Synodalen vornimmt. Nach Tradition ist das bisher nicht im Gottesdienst geschehen. Ich denke, dass wir in fünf Jahren – wenn ich noch einmal die Ehre

haben sollte, die neuen Synodalen zu verpflichten –, dass wir das im Eröffnungsgottesdienst machen. Hier ist die Alternative der Bischof oder der Zuständige, bei uns in der unierten Kirche ist es der Präsident oder die Präsidentin, das heißt aber nicht, dass wir es nicht als Bereicherung empfinden könnten, wenn wir die Verpflichtung im Eröffnungsgottesdienst vornehmen.

Das einmal als ein praktisches Beispiel.

(Beifall)

Vizepräsident **Tröger**: Herr Landesbischof, Herr Nüchtern, ich danke Ihnen für diesen Ausblick und Einblick in das Wirken und Zusammenwirken der konfessionellen Bünde.

Das Wort hat der 1. Schriftführer, Herr Wermke.

Synodaler **Wermke**: Der Beginn unserer Sitzung war vorhin durch das Einschaltgeräusch des Laptops hier vorne etwas gestört. Das hing damit zusammen, dass das ursprünglich hier befindliche Gerät plötzlich verschwunden war und wir ein Ersatzgerät besorgen mussten. Sollte jemand dieses Gerät ausgeliehen haben, um damit ganz eifrig irgendetwas zu notieren, so bitten wir doch, dies der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Vizepräsident **Tröger**: Danke für die Vermisstenanzeige.

Ich habe Sie vorhin hingewiesen auf den Stand „Eine Welt Kiosk“. Ich bitte Herrn Pfarrer Scherhans, hierzu noch ganz kurz ein paar Worte zu sagen.

Herr **Scherhans**: Verehrte, liebe Synodale! Seit dem jüngsten Vortrag unseres Landesbischofs über Melanchthon und die Ökumene weiß ich, in welchem wunderbarem Arbeitsgebiet ich seit geraumer Zeit tätig bin, nämlich mitten unter den „Gärtnerinnen und Gärtnern im Paradiesgarten der Ökumene“.

Da trifft es sich gut, dass ich Ihnen heute einen Kiosk vorstellen kann. Kiosk ist ein Wort, das aus dem Persischen kommt. Es bedeutet Gartenhäuschen. Der Kiosk, den ich Ihnen vorstellen möchte, steht draußen im Foyer. Es ist ein „Eine Welt Kiosk“, entwickelt in der rheinischen Landeskirche. Ich würde mich freuen, wenn er bald in vielen unserer Gemeindehäuser, Kirchen und Schulen zu finden wäre. Er hat nämlich den Vorzug, dass er auf kleinstem Raum, einem halben Quadratmeter, fast die ganze Welt – zumindest in ihren schönsten Produkten – bietet. Er bietet einen äußerst niederschweligen Zugang, gerade auch für Jugendliche,

Konfirmandinnen und Konfirmanden, für Religionsschülerinnen und Religionsschüler, um die „Eine Welt“ zu erfahren und damit auch zum ökumenischen Lernen im globalem Kontext.

In der Pause möchten Sie die Gelegenheit nehmen, sich diesen Stand, der leicht aufbaubar ist, der mobil ist, der verschließbar ist und relativ kostengünstig, näher zu betrachten. Vielleicht möchten Sie auch das eine oder andere davon gegen eine kleine Spende erwerben. Ich denke zum Beispiel an die fruchtig-kraftvolle Fruchtschnitte Enérgico. Sie könnten das für Ihre weiteren Sitzungen heute und morgen brauchen. Und wenn Sie noch über eine Anregung für ein Mitbringsel nachdenken für morgen, wenn Sie heimkommen, werden Sie gewiss dort auch etwas Schönes finden.

Daneben gibt es Materialien zu diesem Kiosk, die besonders auch geeignet sind für die Konfirmandenarbeit. Sie finden dort ebenso die neuesten Materialien zur Studie „Zukunftsfähiges Deutschland in einer globalisierten Welt“, auch dies Materialien für Jugendliche und junge Erwachsene.

Danke schön!

(Beifall)

Vizepräsident **Tröger**: Ich danke Ihnen auch herzlich. Damit Sie Gelegenheit haben, diesen Kiosk in Augenschein zu nehmen, unterbreche ich die Sitzung. Wenn Sie nach der Inaugenscheinnahme des Kiosks noch Zeit haben, können Sie auch noch den Nachmittagskaffee einnehmen.

Da ein halbes Stündchen die Angewohnheit hat, länger zu dauern als eine halbe Stunde, machen wir jetzt genau 30 Minuten Pause. Ich bitte Sie sowohl höflich als auch nachdrücklich, dass Sie alle bis 15:55 Uhr Ihre Plätze hier im Plenarsaal wieder eingenommen haben.

Vielen Dank!

(Unterbrechung der Sitzung  
von 15:36 Uhr bis 15:58 Uhr)

Vizepräsident **Tröger**: Liebe Konsynodale, ich begrüße in unserer heutigen Plenarsitzung ganz herzlich Herrn Bernd **Beyer**, den Leiter der Außenstelle Karlsruhe des Oberrechnungsamtes der EKD.

(Beifall)

Auch ganz herzlich willkommen heiße ich unsere ehemaligen Konsynodalen **Wildprett** und **Vogel**. Herzlich willkommen!

(Beifall)

Es lässt einen eben doch nicht los, Synodenluft zu schnupfern.

**XI****Bericht des Rechtsausschusses, des Finanzausschusses und des Hauptausschusses zu den Vorlagen des Landeskirchenrates vom 17. September 2009:****1. Bezirksstrukturereform Freiburg-Stadt**

a) **Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt mit den Evangelischen Kirchengemeinden Freiburg, Opfingen und Tiengen sowie mit der Evangelischen Kirchengemeinde March für den Bereich der Pfarrgemeinde Hochdorf**

b) **Entwurf Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Freiburg (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Freiburg – LG Freiburg)**

(Anlage 7)

**2. Bezirksstrukturereform Karlsruhe und Durlach**

a) **Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach mit den Evangelischen Kirchengemeinden Karlsruhe-Aue, Karlsruhe-Durlach, Karlsruhe-Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach-Bergwald, Karlsruhe, Karlsruhe-Knielingen, Palmbach-Stupferich, Karlsruhe-Rüppurr und Karlsruhe-Wolfartsweier**

b) **Entwurf Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Karlsruhe (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Karlsruhe – LG Karlsruhe)**

(Anlage 8)

**3. Bezirksstrukturereform Pforzheim-Stadt**

a) **Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt mit den Evangelischen Kirchengemeinden Büchenbronn, Eutingen, Mühlhausen, Pforzheim-Huchenfeld, Pforzheim und Würm**

b) **Entwurf Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Pforzheim (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Pforzheim – LG Pforzheim)**

(Anlage 9)

**4. zur Eingabe der Stadtsynode Pforzheim vom 15. Oktober 2009:****Leitungsstrukturgesetz Pforzheim – LG Pforzheim**

(Anlage 9.1)

Vizepräsident **Tröger**: Sie kommen richtig zu einem schönen, umfangreichen Bericht. Ich eröffne den Tagesordnungspunkt XI, den Bericht des Rechtsausschusses, des Finanzausschusses und des Hauptausschusses zu den Vorlagen des Landeskirchenrats vom 17. September 2009, betreffend Bezirksstruktureformen Freiburg-Stadt, Karlsruhe und Durlach sowie Pforzheim-Stadt. Berichterstatter ist Herr Dr. Heidland.

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Als man sich in der letzten Synode mit der Reform der Kirchenbezirke beschäftigte, wurde schnell klar, dass die fünf großen Kirchengemeinden – Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim und Freiburg – ihre eigene, von den Flächenkirchenbezirken unterschiedliche Problematik aufweisen:

Bei ihnen spielt zum einen die schwierige Frage der räumlichen Zusammenführung mehrerer Kirchengemeinden eine wichtige Rolle. Zum anderen ergab sich eine Fülle struktureller Probleme aus dem Nebeneinander von Kirchengemeinde und Kirchenbezirk in derselben räumlichen Einheit, nämlich dem kommunalen Stadtkreis.

Der Synode liegt nun für jeden der beiden Bereiche ein Gesetz vor – das bekommen Sie gerade in rot verteilt (siehe Anlagen 7 A, 8 A und 9 A).

Zunächst ein Gesetz über die Vereinigung der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke und ein weiteres Gesetz über die Strukturfragen. Die rechtliche Ermächtigung dafür ist in den Artikeln 24 und 35 Abs. 1 der Grundordnung zu finden. Ich möchte jetzt heute hier nur auf die Strukturgesetze eingehen, zumal die Vereinigungsgesetze aus sich heraus verständlich und sehr gut begründet sind. Nur zu Freiburg, § 3 Abs. 2 der Übergangsvorschriften, möchte ich bemerken, dass die Verhandlungen mit der Kirchengemeinde March im Gange sind und wohl positiv beendet werden können.

In allen Gesetzen ist statt dem eigentlich fachlich zutreffenden Begriff Bezirksgemeinde der Begriff Stadtkirchenbezirk gewählt worden, weil er nach Auffassung des Rechtsausschusses für Dritte besser ausdrückt, was gemeint ist. Allerdings werden Sie sehen – das ist der Computer –, ist immer noch zum Teil Bezirksgemeinde teilweise in Klammer noch in den Gesetzen drin – in den Überschriften –, das muss ersetzt werden durch den Begriff Stadtkirchenbezirk.

Im Verlauf der Diskussion über die Leitungsstrukturen setzte sich schnell die Einsicht durch, dass man in diesen Städten nur mehr eine einzige Ebene und nicht die Kirchengemeinde und den Kirchenbezirk benötige, um die kirchlichen Aufgaben zu erfüllen und damit Doppelarbeit, Leerlauf und eine Überbeanspruchung der handelnden Personen vermeiden könne. Die Synode gab deshalb den betroffenen Kirchenbezirken und Kirchengemeinden die Möglichkeit, im Rahmen von Erprobungsverordnungen neue Strukturen zu schaffen und mit diesen auch praktisch zu arbeiten. Im Nachhinein betrachtet wäre es allerdings hilfreich gewesen, zumindest gewisse Vorgaben zu machen. Jedenfalls entstand im Verlauf dieses Prozesses eine bunte Vielfalt mit den unterschiedlichsten Gremien, Bezeichnungen und Zuständigkeiten, die man aber jetzt strukturieren muss, worauf auch vorgestern Frau Oberkirchenrätin Hinrichs in ihrem Bericht hingewiesen hat (siehe 1. Plenarsitzung, TOP XI). Ich möchte das nur am Beispiel des Bezirkskirchenrates verdeutlichen:

In allen Städten gibt es ein Gremium, das mehr oder weniger die Aufgaben des Bezirkskirchenrates hat. Es heißt entweder Stadtkirchenrat oder Hauptausschuss oder Bezirksausschuss, zum Teil hat ein geschäftsführender Ausschuss oder Vorstand viele dieser Aufgaben. Die einen übertrugen der Stadtsynode alle Aufgaben des Bezirkskirchenrates, die diese dann aber wieder zurückdelegiert hat auf andere

Ausschüsse, oder hatte gleich ein eigenes Gremium dafür. Das ging also quer durch die Reihen, alles wurde probiert. Im Laufe der Zeit hat sich aber meines Erachtens weitgehend die Einsicht durchgesetzt, dass eine Zersplitterung der Aufgaben des Bezirkskirchenrates wenig sinnvoll ist und zu Doppelarbeit führt. Im Außenverhältnis war es ein recht schwieriges Unterfangen, die in den verschiedenen Gesetzen einem Bezirkskirchenrat zugewiesenen Aufgaben einem der jeweils in den Städten geschaffenen zuständigen Organ zuzuordnen. War das der Hauptausschuss, war es der Bezirksausschuss, war es der geschäftsführende Ausschuss? Das war sehr schwierig.

Nach Ablauf der Erprobungsphase hat die Synode zuerst in Mannheim und dann in Heidelberg die Gesetze für die endgültigen Strukturen beschlossen. Nun liegen der Synode die restlichen drei Gesetze vor.

Die Gesetzentwürfe beruhen zunächst im Wesentlichen auf den Vorstellungen der Städte. Die zeitgleiche Vorlage führte aber zwangsläufig zu einer vergleichenden Sicht der drei Entwürfe. Dabei fiel sofort die Unterschiedlichkeit der Regelungen allen auf. Sowohl dem Evangelischen Oberkirchenrat als auch dem Landeskirchenrat war klar, dass dies keine endgültige Lösung sein könne und man die zeitliche Geltung der Gesetze deshalb auf die laufende Wahlperiode beschränken sollte. Dies muss natürlich auch für Mannheim und Heidelberg gelten. Rechtzeitig zur nächsten Kirchenwahl soll dann abschließend ein gemeinsames Gesetz für die fünf Großstädte vorliegen, in dem soweit wie möglich einheitliche Regelungen getroffen werden. Wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, sind dabei selbstverständlich Besonderheiten zuzulassen. Es gibt also drei Phasen: Die freie Erprobung, die Annäherung der Strukturen in den vorliegenden Gesetzen und schließlich das einheitliche Gesetz.

Dem Landeskirchenrat und auch mir persönlich war es daher ein Anliegen, schon jetzt eine Vergleichbarkeit der drei Gesetze in den Punkten herzustellen, die aus Sicht der Grundordnung geboten sind. Es ging vor allem um den Aufbau der Gesetze, um innere Widersprüche oder rechtliche Unzulässigkeiten.

Ich will nun einige Punkte aus den Gesetzen herausgreifen.

#### 1. Zunächst zum Aufbau:

Wenn Sie einmal die Gliederungen in den drei Strukturgesetzen zur Hand nehmen, werden Sie einen weitgehend einheitlichen Aufbau erkennen. Es gibt zunächst Regelungen über die Stadtsynode, dann die Regelungen über den Stadtkirchenrat, dann eine Regelung über Finanzen und die rechtliche Vertretung sowie die Einrichtungen und dann natürlich die örtlichen Besonderheiten in jedem Stadtkirchenbezirk. Innerhalb der Organe Stadtsynode und Stadtkirchenrat werden die Regelungen über Zusammensetzung, Vorsitz und die Zuständigkeiten getroffen.

#### 2. Im Hinblick auf die Organe des Stadtkirchenbezirks wird in den vorliegenden Gesetzen versucht, die wesentlichen Grundsätze der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes beizubehalten. Allerdings bestehen örtliche Abweichungen, die, wie die Diskussion in den Ausschüssen zeigte, allerdings nicht immer nötig zu sein scheinen. Hier wird es sicher bei einer abschließenden Regelung noch Diskussionen geben. Art. 35 Grund-

ordnung sagt zwar, dass eine Vereinigung des Kirchenbezirks mit seinen Kirchengemeinden möglich ist und das Gesetz dann die Zusammensetzung, das Verfahren der Bildung sowie die Zuständigkeit der Organe regelt. Art. 35 Grundordnung sollte aber als Ausnahmenvorschrift eng ausgelegt werden, das heißt nur das, was örtlich geboten und sinnvoll ist, kann als Abweichung von der Grundordnung zugelassen werden.

- a) Sowohl die Stadtsynoden als auch die Stadtkirchenräte setzen sich zunächst entsprechend den Vorschriften der Grundordnung, des Leitungs- und Wahlgesetzes aus gewählten Mitgliedern, aus Mitgliedern Kraft Amtes und beratenden Mitgliedern zusammen. Außerdem werden zum Teil noch Personen benannt, die beratend teilnehmen. Dem Unterschied zwischen beratender Teilnahme und beratender Mitgliedschaft müsste man auch noch einmal näher nachgehen, um danach genau bestimmen zu können, welcher Personenkreis wo einzuordnen ist. So sind zum Beispiel Prälatinnen und Prälaten beratende Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates und des Landeskirchenrates. Da wird das Wort „beratendes Mitglied“ benutzt. Andererseits nehmen die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates an den Tagungen der Landessynode beratend teil, ohne dass sie dort Mitglieder sind. Es wird also in der Grundordnung zwischen beiden ein Unterschied gemacht.

Den Gepflogenheiten in allen Kirchenbezirken folgend sind jetzt die Landessynodalen in den Gesetzen als beratende Mitglieder im Stadtkirchenrat aufgenommen. Allerdings hatte Pforzheim eine derartige Mitgliedschaft nicht vorgesehen und die Landessynodalen in der Vorschrift überhaupt nicht erwähnt, also auch nicht einmal als beratende Teilnehmer, um ein möglichst schlankes Gremium zu erreichen. Die Landessynodalen hätten ja nach Art. 109 Abs. 2 Satz 2 GO das Recht, bei Interesse an den Sitzungen der Gremien des jeweiligen Kirchenbezirks teilzunehmen. Diese Vorschrift – Art. 109 – meint aber eigentlich eine Teilnahme im Einzelfall. Wir alle hier aber sind, wenn ich das so sehe, ganz fest in den Bezirkskirchenräten verankert und nehmen an allen Terminen, Visitationen usw. teil. Daher war der Rechtsausschuss der Auffassung, dass man das Anliegen von Pforzheim nicht unterstützen könne und solle. Es ist im Gegenteil daran zu denken, bei einer Änderung des LWG – des Leitungs- und Wahlgesetzes – dieses insoweit zu ergänzen. Pforzheim hat sich aber inzwischen, wie Sie der Eingabe entnehmen können, damit einverstanden erklärt.

Außerdem wird nunmehr einheitlich in der Vorschrift über die Kirchenverwaltungsämter (zum Beispiel § 11 Freiburg) bestimmt, dass die Leiterinnen bzw. Leiter der Kirchenverwaltungsämter oder eine von ihnen beauftragte Person beratend an den Sitzungen der Gremien teilnehmen. Sie bereiten ja auch diese Sitzungen vor und führen das Protokoll. Entsprechendes gilt für das Diakonische Werk. Damit soll die in den drei ursprünglichen Gesetzen mehr oder weniger sporadisch vorgesehene beratende Teilnahme der Ämter an einer Stelle einheitlich geregelt werden. Der vom Finanzausschuss nicht zu Unrecht geäußerten Gefahr einer Überlastung der Ämter kann durch die Geschäftsordnung und eine kluge Praxis

begegnet werden. Bei der Endfassung des Gesetzes können dann die gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus gibt es bei der Zusammensetzung der Gremien über den Katalog der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes hinaus örtlich unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Strukturgesetzen. Dies kann und soll auch jedem Stadtkirchenbezirk überlassen bleiben, ob er den Bezirksdiakoniepfarer oder den Kirchenmusikdirektor im Stadtkirchenrat oder in der Synode einsetzt mit Stimmrecht oder ohne, das sind örtliche Gegebenheiten.

Entsprechend den Vorschriften über den Bezirkskirchenrat haben die Dekanin bzw. der Dekan den Vorsitz im Stadtkirchenrat. Den Vorsitz in der Stadtsynode darf in Freiburg und in Pforzheim nur ein nichttheologisches Mitglied haben. In Karlsruhe darf die bzw. der Vorsitzende in keinem Dienst- und Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen Träger stehen, was in vielen Fällen auf dasselbe hinaus läuft.

- b) Auch die Zuständigkeiten der Organe Stadtsynode und Stadtkirchenrat werden im Grundsatz einheitlich geregelt. Dies war in Pforzheim nicht konsensfähig, wie Sie der Eingabe entnehmen können.

Für Pforzheim stellt die Stadtsynode das allzuständige Organ dar, das dann wiederum Zuständigkeiten an andere Einrichtungen wie Stadtkirchenrat, Ausschüsse usw. delegiert. Dies entspricht nicht dem grundsätzlichen Aufbau nach unserer Verfassung und vieler Gesetze, wie ich bereits vorhin ausgeführt habe. Diese Gesetze sehen nämlich ein eigenständiges weiteres Organ, den Bezirkskirchenrat, vor, dem sie dann auch Rechte zuteilen. Die beiden Organe wirken mit Dekanin bzw. Dekan und Schuldekanin bzw. Schuldekan im Dienst der Leitung zusammen. Dies geschieht nach Art. 7 unserer Grundordnung, der auf der Barmer Erklärung beruht, geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit. So haben denn die verschiedenen Ämter in der Kirche keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern haben teil an dem der ganzen Kirche anvertrauten Dienst. Das aber bedeutet, dass weder die Stadtsynode noch der Stadtkirchenrat „Macht“ über die anderen Organe haben, sondern aus eigenem Recht Zuständigkeiten besitzen, die nicht voneinander abgeleitet sind.

Der Rechtsausschuss hat mich ermutigt, Ihnen einmal dieses Schaubild zu zeigen, das ich gemacht habe, auf dem man ein wenig erkennen kann, worum es eigentlich geht.

Bezirkssynode	Kirchengemeinderat	Bezirkskirchenrat
Artikel 38 GO Nr.	Artikel 27 GO Nr.	Artikel 43 GO Nr.
10. Haushalt ← Mittel bereitstellen für Pfarrgemeinden	1. Haushalt  7. Mittel bereitstellen für Pfarrgemeinden	
Wahlen: Leiter KVA und DW Artikel 39 Wahl der Leitungspersonen (Dekan, Dekanstellvertretung, Schuldekan) Landessynodale, Stadtkirchenrat	3. Dienstherr, Anstellungsträger ← →	9. Dienstherr, Anstellungsträger, Einstellung von Personal unterhalb der Führungsebene
	2. Verwaltung von Vermögen →	13. Verwaltung von Vermögen
Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in diesem Bereich ←	4. und 5. Bauvorhaben planen und durchführen, Widmung und Überlassung von Gebäuden	→
	6. Räume zur Verfügung stellen →	
	8. Beilegen von Zwistigkeiten →	12. Beilegen von Zwistigkeiten
	9. Mitwirkung bei Gemeindepfarrstellen →	8. Mitwirkung bei landeskirchlichen Pfarrstellen
11. Satzungsrecht ←	10. Gemeindegatzungen	

Durch den Wegfall der Ebene „Kirchengemeinderat“, dessen Zuständigkeiten ich einmal z. T. in der Mitte aufgelistet habe, sind die Aufgaben des Kirchengemeinderats zu verteilen auf die Stadtsynode oder den Stadtkirchenrat, und zwar sind die Aufgaben, die deckungsgleich sind, dem entsprechenden Organ zuzuordnen. Sie sehen hier oben, ich habe da Haushalt. Haushalt ist eindeutig Sache der Bezirkssynode. Also ordnen wir das Thema Haushalt vom Kirchengemeinderat auf die Bezirkssynode. Oder ich habe Satzungen. Das ist eindeutig Recht der Bezirkssynode, ist deckungsgleich mit den Satzungen beim Kirchengemeinderat. Also ordnet man das der Bezirkssynode zu. Ein anderes Beispiel: Verwaltung von Vermögen ist eindeutig dem Bezirkskirchenrat zugeordnet, deswegen ordnen wir dieses dem Stadtkirchenrat zu. Oder die Beilegung von Zwistigkeiten. Die gehört in den Stadtkirchenrat, die kann ich nicht in der Stadtsynode ausdiskutieren.

(Ausdruck des Bedauerns  
bei Landesbischof Dr. Fischer)

Ich meinte Zwistigkeiten zwischen Ältestenkreisen und Ähnlichen, das gehört dahin und nicht in die Stadtsynode.

In diesem Sinne, wenn Sie das so sehen, merken Sie, dass der Stadtkirchenrat kein „übermächtiges“ Organ ist, wie es Pforzheim befürchtet.

Die Zuständigkeiten sind aufgeteilt. Um dies deutlicher zu machen, haben die §§ 6 und 8 für Pforzheim eine neue Fassung erhalten, der alle Ausschüsse zugestimmt haben. Ich zitiere jetzt einmal den § 6 Abs. 1. Da heißt es: „Die Stadtsynode nimmt die Aufgaben wahr, die nach der Grundordnung, kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen der Bezirkssynode obliegen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stadtsynode. Weiter obliegen der Stadtsynode die Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates, soweit sich die Aufgabenbereiche entsprechen. Dies gilt, soweit nicht das Gesetz oder die Geschäftsordnung der Stadtsynode abweichende Regelungen treffen, die sich aus den örtlichen Notwendigkeiten oder Besonderheiten ergeben.“

Diese Geschäftsordnung bedarf übrigens der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates, der mit dem Gesetzestext zumindest einmal eine gewisse Richtschnur hat, an die sich Pforzheim auch bei der Geschäftsordnung zu richten hat und die für die Genehmigung dann auch wichtig ist. Dasselbe gilt, vice versa, nach § 8 für den Stadtkirchenrat. So ist das gemeint mit der Verteilung der Kompetenzen.

Das gilt natürlich auch für örtlich gebotene Abweichungen. So sehen Sie beispielsweise in § 5 Abs. 2 des Gesetzes in Freiburg unter der Nr. 6, dass anstelle des Stadtkirchenrats die Stadtsynode zuständig ist für Beschlüsse über die Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung, die örtliche Abgrenzung einer Pfarrgemeinde sowie die Zuordnung der Gemeindeglieder nach Artikel 15 Grundordnung. Da wäre normalerweise der Bezirkskirchenrat zuständig. Dies ist aber wegen des so genannten Freiburger Wegs, auf den ich nachher noch einmal kurz zu sprechen

komme, nötig und sinnvoll und deswegen für Freiburg eine örtlich ganz wichtige kirchenpolitische Aufgabe, die wir nicht im Stadtkirchenrat sondern nur in der Stadtsynode lösen können. Das eben Gesagte gilt natürlich für die Zuständigkeiten im Stadtkirchenrat. Es kann da örtliche Besonderheiten geben.

Alle Stadtsynoden haben beschließende Ausschüsse gebildet. Diese Ausschüsse leisten wesentliche Arbeit und entlasten die Stadtsynode und den Stadtkirchenrat. Das ist aber nach dem, was ich Ihnen eben über diese beiden Organe erläutert habe, rechtlich nicht ganz korrekt. Es handelt sich ja um Ausschüsse der Stadtsynode und diese kann eigentlich nur eigene Zuständigkeiten auf ihre Ausschüsse delegieren. Dieses Problem muss noch gründlicher für die abschließende Regelung durchdacht werden. Damit dieser Bruch in der Systematik, jedenfalls jetzt im Gesetz, einigermaßen gekittet ist, ist für die Übertragung von Aufgaben des Stadtkirchenrates auf einen Ausschuss der Stadtsynode die Zustimmung des Stadtkirchenrats erforderlich. Zum Beispiel steht dies in § 6 Abs. 2 Satz 2 in Pforzheim.

3. Ich möchte nun noch auf einige Besonderheiten örtlicher Art eingehen.
  - a) Pforzheim hat Regionalräte geschaffen, deren Zusammensetzung und Zuständigkeiten in den §§ 9 und 10 näher geregelt sind. Eine ähnliche Regionalbildung gibt es zum Beispiel auch in Mannheim.
  - b) In Freiburg ist aufgrund vielfältiger Überlegungen eine Zusammenlegung von vielen Pfarrgemeinden zu einigen großen Pfarrgemeinden erfolgt. Da jedoch die örtliche Struktur der einzelnen Predigtbezirke – nämlich der früheren Pfarreien – für das kirchliche Leben von entscheidender Bedeutung ist, gibt es auch Älteste, die nur für diesen Predigtbezirk gewählt worden sind. Diese Ortsältesten nehmen zusammen mit den aus dem Predigtbezirk gewählten Kirchenältesten bestimmte Aufgaben im Predigtbezirk wahr. Sie bilden bisher schon faktisch ein eigenes Gremium, das sich selbstständig trifft und das für die Gemeindegliederarbeit unverzichtbar ist. Dieses Gremium hat nun als so genannter Ältestenrat nach § 14 des Gesetzes auch einen Namen bekommen. Freiburg sucht übrigens dringend Ideen für eine andere Bezeichnung für Predigtbezirk oder Ortsältestenrat. Wer da eine gute Idee hat, der kann mir das jederzeit sagen. Wir sind dankbar.
  - c) Karlsruhe bildet nach § 7 Abs. 3 einen Vorstand des Stadtkirchenrats, der nach Abs. 4 insbesondere die Aufgabe hat, die Person im Vorsitzendenamt zu unterstützen.
4. Die Dienstaufsicht und die Verantwortung für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in Vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten lag bei den Erprobungsverordnungen in der Regel bei der Person im Vorsitzendenamt der Stadtsynode analog der Regelung beim Kirchengemeinderat. Bei der Größenordnung dieser Geschäfte in den Stadtkirchenbezirken ist dies aber eine Aufgabe, die in aller Regel nicht von einer ehrenamtlichen Person geleistet werden kann und auch nicht sollte. Daher ist in den Gesetzen vorgesehen, diese Aufgaben der Dekanin oder dem Dekan aus der Funktion des Vorsitzes im Stadtkirchenrat heraus zu übertragen.

An dieser Stelle liegt wieder ein Stück Herzblut der Reform in Pforzheim. Wie Sie § 6 Abs. 3 des dortigen Leitungsstrukturgesetzes entnehmen werden können, werden die genannten Aufgaben der Person im Vorsitz der Stadtsynode in ihrer Eigenschaft als Stellvertretung des Vorsitzenden im Stadtkirchenrat übertragen. Damit ist einerseits der enge Bezug zu den originären Zuständigkeiten des Stadtkirchenrats gewahrt und die Aufgabe nicht, wie von Pforzheim vorgesehen, bei der Stadtsynode angesiedelt. Nach unserem Schema sehen Sie, laufende Verwaltung kann nicht Aufgabe der Stadtsynode sein. Wenn, gehört das in den Stadtkirchenrat. Gleichzeitig mit dieser Regelung wird es aber möglich, der von Pforzheim dringend gewünschten „Doppelspitze“ Rechnung zu tragen. Daher ist in soweit der Wunsch der Eingabe nicht nachvollziehbar – die möchten das nämlich wieder rückgängig machen und auf die Stadtsynode übertragen – und nach Auffassung aller Ausschüsse zurückzuweisen. Andererseits sollte man es aber in Pforzheim für die nun folgende Übergangszeit bei der Regelung im vorgelegten Sinn belassen. Anderes würde zu unnötigen Spannungen führen.

Die Gesetze sollen am 1. Januar 2010 in Kraft treten und bis zum 31. 12. 2013 gelten. Die Gesetze für Mannheim und Heidelberg werden entsprechend befristet.

Der Rechtsausschuss stellt folgende Anträge:

*I. Die Landessynode beschließt die folgenden Gesetze in der Fassung der Hauptanträge des Rechtsausschusses.*

1. a) *Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt mit den Evangelischen Kirchengemeinden Freiburg, Opfingen und Tiengen sowie mit der Evangelischen Kirchengemeinde March für den Bereich der Pfarrgemeinde Hochdorf*
- b) *Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk) (Leitungsstrukturgesetz Stadtkirchenbezirk Freiburg – LG Freiburg)*
2. a) *Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach mit den Evangelischen Kirchengemeinden Karlsruhe-Aue, Karlsruhe-Durlach, Karlsruhe-Grötzlingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach-Bergwald, Karlsruhe, Karlsruhe-Knielingen, Palmbach-Stupferich, Karlsruhe-Rüppurr und Karlsruhe-Wolfartsweiher*
- b) *Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk) (Leitungsstrukturgesetz Stadtkirchenbezirk Karlsruhe – LG Karlsruhe)*
3. a) *Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt mit den Evangelischen Kirchengemeinden Büchenbronn, Eutingen, Mühlhausen, Pforzheim-Huchenfeld, Pforzheim und Würm*
- b) *Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbezirk) (Leitungsstrukturgesetz Stadtkirchenbezirk Pforzheim – LG Pforzheim)*

*II. Die Landessynode weist die Eingabe der Stadtsynode Pforzheim vom 15. Oktober 2009 zurück.*

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

**Hauptanträge des Rechtsausschusses siehe Anlagen 7 A, 8 A und 9 A**

Vizepräsident **Tröger**: Lieber Herr Dr. Heidland, ich danke Ihnen für den klaren Bericht, den Sie uns gegeben haben. Aber ich möchte Ihnen auch danken für die viele, viele Arbeit, die Sie persönlich auch außerhalb der Tagung für diese Gesetzeswerke eingesetzt haben. Das war ein richtiger Kraftakt.

Das Werk ist noch nicht abgeschlossen, auch nicht für Freiburg. Langweilig wird es Ihnen also nicht werden, in den nächsten Jahren weiter daran zu arbeiten. Herzlichen Dank jedenfalls dafür.

(Beifall)

Ich eröffne die **Aussprache** und beabsichtige, es so zu strukturieren, dass ich den Ordnungsziffern entlang zunächst Freiburg aufrufe, dann Karlsruhe-Durlach und dann Pforzheim-Stadt. Also Aussprache zur OZ 3/7 Freiburg-Stadt: Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Dies ist nicht der Fall.

Aussprache zu Karlsruhe-Durlach, OZ 3/8: Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist auch nicht der Fall.

Aussprache zu Pforzheim-Stadt, OZ 3/9: Gibt es hierzu Wortmeldungen?

Synodaler **Neubauer**: Zunächst einmal gilt das, was ich jetzt sage, für alle drei Entwürfe, weil in allen dreien dieselbe Formulierung steht. Ich beziehe mich auf § 7 Abs. 3: „Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode mit Wohnsitz innerhalb der evangelischen Kirche in Pforzheim“ – so steht das hier. Gedacht ist vermutlich an die Mitglieder einer Pfarrgemeinde innerhalb der Kirche in Pforzheim. Es ist aber möglich, dass sich jemand umpfarrten lässt und dann den Wohnsitz nicht innerhalb dieser Stadt hat, aber zu einer Pfarrgemeinde innerhalb der Stadt gehört. Damit wäre er vermutlich hier gemeint. Stehen tut hier aber etwas anderes. Meine Überlegung ist, das als Anmerkung zu verstehen, ins Protokoll zu nehmen und bei der Überarbeitung der Gesetze für das Jahr 2013 einzubeziehen, um jetzt nicht zu sehr ins Detail einsteigen zu müssen und nochmal zu ändern.

Synodaler **Eitenmüller**: Am Rande dieser Regelung sind auch Heidelberg und Mannheim betroffen. Deshalb nochmals meine Bitte: Ich bin mit der Vereinheitlichung im Blick auf die nächsten Kirchenwahlen 2013 durchaus einverstanden. Aber den Ursprung dieser Idee sollten wir nicht aus dem Blick verlieren. Der hieß nämlich, Strukturen zu finden, die den örtlichen Gegebenheiten angemessen sind. Wenn es um die Terminologie geht, sollte man anstreben, Regelungen zu finden, die gerade in Karlsruhe in der Zentrale nicht verwirrend wirken.

(Heiterkeit)

Wo es aber um lokal bewährte Verhältnisse geht, sollte der Gesichtspunkt der Vereinheitlichung nicht der dominante sein, sondern es sollte dabei bleiben, dass die bewährten Regelungen vor Ort in Kraft bleiben.

(Vereinzelter Beifall)

Vizepräsident **Tröger**: Vielen Dank. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Herr Neubauer, ich habe Sie jetzt so verstanden, dass Sie Ihren Beitrag zu Protokoll gegeben haben aber keinen formellen Änderungsantrag begehren. Sie bestätigen, ich habe das richtig verstanden.

Herr Dr. Heidland, brauchen Sie ein Schlusswort?



Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter:** Ich habe extra in meinen Ausführungen gesagt, Herr Eitenmüller, dass natürlich die örtlichen Gegebenheiten bei dem neuen Gesetz berücksichtigt werden sollen.

Vizepräsident **Tröger:** Vielen Dank, damit schließe ich die Aussprache. Wir haben jetzt insgesamt sechs Gesetze zu verabschieden, wenn wir das so wollen. Hier beabsichtige ich, entlang der Ordnungsziffern vorzugehen.

Wir nehmen uns zunächst das Gesetz OZ 3/7 Freiburg vor. An der Stelle darf ich darauf hinweisen, wir haben ein Vereinigungsgesetz und ein Leitungsstrukturgesetz. Für beide Gesetze ist nach Artikel 35 Abs. 1 unserer Grundordnung die verfassungsändernde Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Das gilt dann bei den beiden anderen Vorlagen OZ 3/8 und OZ 3/9 entsprechend. Ich beabsichtige jetzt, was dieses Gesetz angeht, so **abzustimmen**, wie wir das vorhin bereits geübt haben. Das heißt, sämtliche Paragrafen zunächst im Block, danach die Schlussabstimmung, wo wir dann die Stimmzahlen erheben müssen nebst Überschrift.

Wer dem Vereinigungsgesetz – das sind die ersten beiden Seiten aus der OZ 3/7 in der Fassung des Hauptantrages des Rechtsausschusses – mit der Maßgabe zustimmt, dass es statt Bezirksgemeinde stets Stadtkirchenbezirk heißt, der möge sich jetzt bitte melden. – Ich danke Ihnen.

Dann rufe ich hinsichtlich dieses Vereinigungsgesetzes die Abstimmung auf über das gesamte Gesetz einschließlich der Überschrift. Zunächst möchte ich wissen, wer gegen dieses Gesetz stimmt? – Keine Gegenstimmen. Gibt es Enthaltungen? – Das ist auch nicht der Fall. Wer stimmt dafür? – Das ist der Rest.

Da es keine Enthaltungen und keine Gegenstimmen gab, brauchen wir nicht durchzuzählen. Wir kennen die Zahl. Damit haben wir dieses Vereinigungsgesetz mit verfassungsändernder Mehrheit angenommen.

Dann rufe ich auf das Leitungsstrukturgesetz Freiburg (OZ 3/7 b). Hier möchte ich es genauso machen, dass ich über sämtliche Abschnitte 1 bis 5 dieses Gesetzes komplett im Block abstimmen lassen möchte, wenn sich kein Widerspruch erhebt. – Das ist nicht der Fall. Wer diesem Gesetz in den Abschnitten 1 bis 5 zustimmt, der möge sich bitte melden. – Ich danke Ihnen. Die Schlussabstimmung inklusive Überschrift. Wer stimmt gegen das Gesetz? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Niemand. Die Zustimmungen sind dann alle einstimmig, also mit verfassungsändernder Mehrheit angenommen.

Gut geübt. Das machen wir jetzt bei Karlsruhe-Durlach genauso, wobei Sie sich natürlich anders im Abstimmungsverhalten verorten können. Das ist Ihnen unbenommen.

Zunächst das Vereinigungsgesetz. Wir stimmen die §§ 1 bis 4 im Block ab. Wer stimmt dem zu? – Danke sehr.

Dann die Abstimmung über das Gesetz im Ganzen einschließlich der Überschrift. Wer stimmt dagegen? – Das ist niemand. Gibt es Enthaltungen? – Ich sehe keine Enthaltungen. Dann ist dieses Vereinigungsgesetz mit verfassungsändernder Mehrheit angenommen.

Dann folgt das Leitungs- und Strukturgesetz Karlsruhe (OZ 3/8 b). Wir stimmen zunächst über die Abschnitte 1 bis 4 komplett ab. Wer stimmt diesen Abschnitten zu? – Danke sehr.

Dann die Abstimmung im Ganzen. Wer stimmt gegen das Gesetz? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Wer stimmt zu? – Dann ist auch dieses Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen.

Es folgt Pforzheim-Stadt. Zunächst das Vereinigungsgesetz, hier wieder mit verfassungsändernder Mehrheit im selben Turnus. Die §§ 1 bis 4 im Block. Wer stimmt dem zu? – Ich danke Ihnen.

Dann die Abstimmung über das gesamte Gesetz. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Wer stimmt dem Gesetz zu? – Das sind alle. Damit ist das Vereinigungsgesetz mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen.

Jetzt wird es etwas abweichend. Im Hinblick auf die Eingabe der Stadtsynode Pforzheim möchte ich jetzt das Gesetz nicht so abstimmen lassen wie die anderen beiden Gesetze. Ich habe es mir eine ganze Weile überlegt, wie man das jetzt gut strukturieren kann. Mir fiel keine bessere Strukturierung ein als die Abschnitte 2 bis 4 im Block abzustimmen und den Abschnitt 1, der die fraglichen §§ 6 und 8 enthält, die für die Pforzheimer die entscheidenden sind, Paragraf für Paragraf abstimmen zu lassen, wie es unsere Geschäftsordnung vorsieht. Mir ist wirklich nichts Besseres eingefallen.

Wenn Sie bitte mit dem Verfahren einverstanden wären, würde ich so vorgehen.

Ich rufe jetzt § 1 ff. der Reihenfolge nach auf und bitte jeweils um Ihre Zustimmung. Am Schluss machen wir dann die Gesamtabstimmung.

Wer stimmt dem § 1 zu? – Das ist die Mehrheit.

Wer stimmt dem § 2 zu? – Auch das ist eindeutig die Mehrheit.

Paragraf 3? – Mehrheit.

Paragraf 4? – Mehrheit.

Paragraf 5? – Auch das ist die Mehrheit.

Paragraf 6? – Auch das ist die Mehrheit. Wir sind schon über der Hälfte.

Paragraf 7? – Auch das ist die Mehrheit.

Paragraf 8? – Ebenso die klare Mehrheit.

Paragraf 9? – Ebenso mehrheitlich.

Paragraf 10? – Ebenso die Mehrheit.

Paragraf 11? – Ebenso die Mehrheit.

Dann die Abschnitte 2 bis 4, also die letzten §§ 12 bis 16 im Block. Wer stimmt dem zu? – Auch das ist die Mehrheit.

Dann bitte die Schlussabstimmung über das gesamte Gesetz einschließlich der Überschrift. Auch da möchte ich zunächst wissen, wer gegen dieses Leitungsstrukturgesetz stimmt? – Niemand. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen. Wer stimmt dafür? – Das ist dann einstimmig, also mit verfassungsändernder Mehrheit, so beschlossen. Ich danke Ihnen.

Wir hatten einen Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses in Ziffer 2, die Eingabe der Synode Pforzheim zurückzuweisen. Ich bin der Auffassung, da in dieser Eingabe eine andere Gesetzesfassung begehrt wurde als wir extra beschlossen haben, dass sich damit dieser Beschlussvorschlag eigentlich erledigt hat. Wir haben durch den Beschluss des Gesetzes diese Eingabe der Synode Pforzheim bereits zurückgewiesen. Das habe ich mit Herrn Dr. Heidland auch so abgestimmt und verkündige es hiermit so. Also ist das erledigt.

### **XIII**

#### **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Änderung der Satzungen der Evangelischen Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrfründestiftung Baden**

(Anlage 13)

Vizepräsident **Tröger**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIII, Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Änderung der Satzungen der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrfründestiftung Baden. Berichterstatter ist der Synodale Mayer.

Synodaler **Mayer, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale! Die beiden Stiftungen der Evangelischen Landeskirche in Baden, die Evangelische Stiftung Pflege Schönau und ihre Schwesterstiftung Evangelische Pfarrfründestiftung Baden haben ihre Satzungen geändert. Sie haben die Vorlage (siehe Anlage 13). Da können Sie das verfolgen.

1. Die Änderungen in der Satzung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau:

§ 1 Abs. 2: Sprachliche Ergänzung des Namens:

Bisheriger Text: Die Stiftung trägt künftig den Namen Evangelische Stiftung Pflege Schönau, im Folgenden Stiftung genannt.

Die neue Formulierung: Das Wort Stiftung wird durch die Abkürzung ESPS ersetzt.

§ 2 Abs. 2 Nr. 6: Sprachliche Ergänzung des Namens der Schwesterstiftung, auf die Bezug genommen wird:

Bisheriger Text: Verwaltung anderer kirchlicher Stiftungen, insbesondere der Evangelischen Pfarrfründestiftung Baden auf Vertragsbasis gegen Kostenerstattung.

Die neue Formulierung: Nach Evangelischer Pfarrfründestiftung Baden wird, in Klammer gesetzt, die Abkürzung EPS eingefügt.

§ 9 Absatz 4: Bezugnahme auf geänderte Grundordnung 2008.

Bisheriger Text: Für die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei Verschlussfassungen gilt § 138 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Die neue Formulierung: Der § 138 wird durch den Art. 108 der neuen Grundordnung ersetzt.

§ 10 Abs. 2 Nr. 4: Änderung der Bezeichnung von Haushalt in Wirtschaftsplan.

Bisheriger Text: Der Haushalt der Stiftung.

Neue Formulierung: Der Wirtschaftsplan der ESPS.

§ 10 Abs. 2 Nr. 9: Zuständigkeit des Stiftungsrates zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers / einer Wirtschaftsprüferin:

Im ersten Absatz wird das Wort Stiftung durch die Abkürzung ESPS ersetzt:

Weiter unter Punkt 9:

Bisheriger Text: Die Bestellung einer Prüferin bzw. eines Prüfers, sofern dies in Ergänzung zur Rechnungsprüfung der Evangelischen Landeskirche in Baden sinnvoll ist.

Neue Formulierung: Die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers / einer Wirtschaftsprüferin.

§ 10 Abs. 3: Regelung / Klarstellung der uneingeschränkten Vertretungsmacht des Vorstandes im Außenverhältnis für Geschäfte nach Ziffer 3 und 4.

Im Absatz 3 Punkt 3 heißt die bisherige Formulierung: Der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken in einem Wert von 500.000 Euro. In der neuen Fassung wird der Betrag von 500.000 Euro auf 1 Mio. Euro angehoben.

Der Hauptgrund für diese Änderung: Bei einem Verkauf von Grundstücken mit einem Wert von über 500.000 Euro verlangen die Grundbuchämter eine Einwilligung des Stiftungsrates. Da dies zu einem erhöhten Arbeitsaufwand innerhalb der Stiftung führt, hat man den Betrag verdoppelt.

Der Finanzausschuss hat den Stiftungsrat beauftragt, hier eine interne Regelung auszuarbeiten.

Weiter:

Wegfall von § 10 Abs. 4 Satz 2: Genehmigung des Wirtschaftsplans durch die Landessynode.

Bisheriger Text: Die Beschlüsse nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates. Der Beschluss nach Nr. 4 bedarf darüber hinaus der Genehmigung durch die Landessynode.

Neue Formulierung: Die Beschlüsse nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates.

§ 11 Abs. 2: Haushaltsjahr in Wirtschaftsjahr

Bisheriger Text: Der Vorstand legt dem Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres den Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht, und wenn möglich mit dem Prüfungsbericht, zur Feststellung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 vor.

Neue Formulierung: Das Wort Haushaltsjahr wird durch Wirtschaftsjahr ersetzt.

§ 11 Abs. 3: Wegfall der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt:

Seither hieß es: Die Jahresrechnungen werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden geprüft.

Im neuen Text heißt es: Der Jahresabschluss wird durch eine Wirtschaftsprüferin / einen Wirtschaftsprüfer geprüft.

§ 11 Abs. 4 neu: Berichtspflicht an die Landessynode  
Der Vorstand berichtet der Landessynode über den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss. Hier fordert der Finanzausschuss: berichtet jährlich einzufügen und Vorstand durch Stiftungsrat zu ersetzen.

2. Änderungen der Satzung der Evangelischen Pfarrprüfungsanstalt Baden:

Hier gelten dieselben Änderungen wie bei der ESPS.

§ 1 Abs. 2: Das Wort Stiftung wird durch die Abkürzung EPSB ersetzt.

§ 9 Abs. 4: Hier wird ebenfalls der § 138 durch Art. 108 ersetzt.

§ 10 Abs. 2 Nr. 4: Das Wort Haushalt wird durch Wirtschaftsplan ersetzt.

§ 10 Abs. 2 Nr. 9: auch hier werden die Bezeichnung Prüfer bzw. Prüferin durch Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin ausgetauscht.

§ 10 Abs. 3: Wie bei der ESPS wird auch hier der Betrag von 500.000 Euro durch 1 Mio. Euro ersetzt.

§ 10 Abs. 4 Satz 2: Auch hier entfällt die Genehmigung durch die Landessynode analog zu ESPS.

§ 11 Abs. 2: Statt Haushaltsjahr wird das Wort Wirtschaftsjahr verwendet.

§ 11 Abs. 3: Wie bei der ESPS erfolgt die Jahresabschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer.

§ 11 Abs. 4: Bericht über den Geschäftsbereich jährlich durch den Stiftungsrat an die Landessynode.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat beanstandet, dass bei der neuen Fassung der Satzungen die Landessynode nicht mehr eingebunden wird. Deshalb hat er folgende Beschlüsse gefasst:

**I. (Satzungsbeschluss)**

*Die Landessynode stimmt der Änderung der Satzung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrprüfungsanstalt Baden in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates vom 17.09.2009 zu mit der Maßgabe nachstehender Änderung, welche zusätzlich vom Stiftungsrat zu beschließen und vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen ist:*

§ 11 Absatz 3 beider Satzungen erhält folgende Fassung:

*Der Jahresabschluss wird durch einen Wirtschaftsprüfer / eine Wirtschaftsprüferin geprüft. Der Stiftungsrat kann jederzeit zusätzliche Prüfungsaufträge erteilen insbesondere hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Tätigkeit der Stiftung. Der Stiftungsrat legt den Prüfungsbericht zusammen mit einer eigenen Stellungnahme der Landessynode vor.*

**II. (Begleitbeschluss)**

*Der durch den Stiftungsrat der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der durch den Stiftungsrat der Evangelischen Pfarrprüfungsanstalt Baden der Landessynode vorgelegte Prüfungsbericht wird dem Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode zur Beratung und Berichterstattung zugewiesen.*

Alle vier Ausschüsse haben sich diesen Beschlüssen des Rechnungsprüfungsausschusses angeschlossen.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsident **Tröger**: Ich danke ganz herzlich für Ihren Bericht und eröffne die Aussprache. Wünscht jemand das Wort? – Dies ist nicht der Fall.

Dann schließe ich die Aussprache und komme zur **Abstimmung**. Es ist so, so habe ich das verstanden, Herr Mayer, dass das, was der Rechnungsprüfungsausschuss vorgedacht hat, als Hauptantrag des Finanzausschusses übernommen wurde. Was die in Ihrem Bericht angesprochene Änderung jährlich angeht, war das bereits in der Landeskirchenratsvorlage so, das heißt, dass hier der Bezug in dem Beschlussvorschlag auf die Landeskirchenratsvorlage dieses bereits beinhaltet. Deshalb brauchten wir darauf nicht extra einzugehen.

Sie haben zwei Dinge, über die abzustimmen wäre: Zum einen den Satzungsbeschluss. Ich möchte gerne diesen Satzungsbeschluss mit einer Abstimmung erledigen. Ich weise aber ausdrücklich darauf hin, dass wir hiermit zwei Satzungsänderungen beschließen: Einmal die Satzungsänderung der Evangelischen Pflege Stiftung Schönau und dann die Satzungsänderung der Evangelischen Pfarrprüfungsanstalt Baden.

Wer diesen Satzungsänderungen in der Fassung des Hauptantrages des Hauptausschusses zustimmt, der möge sich bitte melden? – Danke. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Eine Enthaltung. Dann sind diese Satzungsänderungen so angenommen.

Dann komme ich zum Begleitbeschluss, den Sie unter der Ziffer II sehen und vorgetragen bekommen haben. Wer diesem Begleitbeschluss zustimmt, möge bitte das Handzeichen geben. – Danke sehr. Gibt es Enthaltungen? – Keine. Gibt es Gegenstimmen? – Auch keine. Dann ist der Begleitbeschluss einstimmig angenommen.

An der Stelle erlaube ich es mir, den ehrenamtlichen Mitgliedern unserer Landessynode im Stiftungsrat, Herrn Dr. Heidland und Herrn Steinberg, für ihre Tätigkeit dort ganz herzlich zu danken. Das ist sicher auch ein anstrengendes Geschäft.

(Beifall)

**XIV**

**Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009:**

**Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen**

(Anlage 11)

Vizepräsident **Tröger**: Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt XIV, Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen. Berichterstatterin ist die Synodale Prof. Dr. Kirchhoff.

Synodale **Prof. Dr. Kirchhoff, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Die „Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfung“, zu der das Benehmen herzustellen ist, ist eine Umsetzung des Bologna-Beschlusses. 1999 haben 29 Bildungsministerien die Bologna-Erklärung unterzeichnet, die vorausgegangene Erklärungen konkretisiert, um die gegenseitige Anerkennung von Studienabschlüssen und internationale Mobilität der Studierenden zu ermöglichen bzw. zu befördern. Die Einführung des Systems gestufter Abschlüsse (BA/MA)

sowie des European Credit Transfer System (ECTS) sind Mittel der nun 46 beteiligten europäischen Staaten, diese Ziele zu erreichen. 2009 ist das Datum, bis zu dem die Vereinbarungen umgesetzt sein sollten.

Zu den Rahmenbedingungen für die „Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen“ gehört in Deutschland ein Beschluss der Kultusministerkonferenz von 2007, dass das Studium der evangelischen Theologie zwar modularisiert, nicht aber gestuft werden soll. Mit diesem Beschluss folgte die Kultusministerkonferenz dem Wunsch der Theologischen Fakultäten, die Ausbildung von Theologinnen und Theologen möglichst weitgehend zu belassen wie bisher. Das bedeutet in Konsequenz, dass an Theologischen Fakultäten keine BA/MA-Abschlüsse erworben werden, sondern ein „Magister / Magistra Theologiae“.

Die Theologische Fakultät Heidelberg kommt mit der vorgelegten Rechtsverordnung ihrer Pflicht zur Modularisierung auch des Theologiestudiums nach, übernimmt jedoch nicht die Systematik und die Ziele der Einführung gestufter und modularisierter Studiengänge.

Zu den wichtigsten Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtsverordnung gehört:

1. Die Einführung der Bologna-Systematik: Einführung von ECTS, die Zuordnung thematisch verbundener Veranstaltungen zu Modulen und die Anrechnung von im Studium erbrachten Prüfungsleistungen auf die Abschlussnote.
2. Die Reduktion der Anzahl von Praktika: ein Gemeindepraktikum statt bisher ein zweites in einem nicht gemeindlichen kirchlichen Handlungsfeld (z. B. in der Industrie oder Diakonie)
3. Neu ist, dass eine praktisch-theologische Arbeit Teil des Examens ist.

#### **Kommentar des Bildungs- und Diakonieausschusses**

Der Bildungs- und Diakonieausschuss würdigt die Bemühungen der Fakultät, den Anforderungen an die gesetzlich vorgegebene Modularisierungspflicht, den Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Fakultätentags sowie den Standards einer klassischen Profession gerecht zu werden.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss merkt gleichwohl an:

1. Der Zeitpunkt, zu dem das Benehmen hergestellt werden soll, ist sehr spät: Die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2009/2010 studieren bereits nach der vorgelegten Ordnung.
2. Die Unterscheidung von Grund- und Hauptstudium zuzüglich einer Integrationsphase entspricht nicht der Logik gestufter Studiengänge. Damit ist eine internationale Anschlussfähigkeit des Theologiestudiums ebenso ausgeschlossen wie eine Durchlässigkeit zwischen Hochschulen verschiedenen Typs in Deutschland.
3. Die Module des Theologiestudiums stehen nach der vorliegenden Rechtsverordnung für die Zusammenfassung von Veranstaltungen einzelner Fächer. Diese vom Fakultätentag vorgegebene Struktur verschließt sich damit dem Ziel vernetzten, interdisziplinären Lernens, das der Zusammenfassung von Lehrveranstaltungen zu einem Modul zugrunde liegt.

4. Mit großer Sorge nimmt der Bildungs- und Diakonieausschuss wahr, dass „Diakonie als Wesensäußerung von Kirche“ in der Ausbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern nicht angemessen berücksichtigt wird. Ob Pfarrerinnen und Pfarrer die Kompetenz erwerben, Lebenslagen von Menschen und Sozialräume wahrzunehmen, darf jedoch nicht dem Zufall lebensbiographischer Sensibilisierungsprozesse überlassen werden.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss bittet deshalb das Ausbildungsreferat, die Möglichkeiten, die mit der Begleitung der Theologiestudierenden während des Studiums, mit der Begleitung der Vikarinnen und Vikare während der zweiten Ausbildungsphase sowie mit der Fort- und Weiterbildung gegeben sind, zu nutzen, um gezielt auf den Erwerb entsprechender Kompetenzen hinzuwirken.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, ein Gespräch mit der Fakultät über den Beitrag des Theologiestudiums zum Kompetenzerwerb von Pfarrerinnen und Pfarrern zu führen. Der Bildungs- und Diakonieausschuss hat das Interesse, sich an diesen Gesprächen zu beteiligen.

#### **Kommentar des Hauptausschusses:**

Der Hauptausschuss betont, dass das Gemeindepraktikum zur Orientierung über die Handlungsfelder einer Pfarrerin / eines Pfarrers genutzt werden sollte, um möglichst früh Klarheit über die Eignung zum Pfarrberuf gewinnen zu können.

Das Benehmen in beiden Ausschüssen wurde einstimmig hergestellt.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Tröger**: Ich danke Ihnen herzlich für den Bericht. Ich eröffne die **Aussprache**. Wünscht jemand das Wort? – Dies ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache. Möchten Sie noch ein Schlusswort?

Synodale **Prof. Dr. Kirchhoff, Berichterstatterin**: Jetzt spreche ich für den Kollegen Drechsel, der schon gegangen ist. Er hat gesagt, dass er die Kritik, die sich hier äußert, uneingeschränkt teilt.

Vizepräsident **Tröger**: Möchte noch jemand das Wort?

Synodaler **Steinberg**: Ich will ganz offen zugestehen, dass ich dazu im Grunde inhaltlich verhältnismäßig wenig oder gar nichts sagen kann. Wir haben das im Finanzausschuss auch nicht gehabt. Nur frage ich mich, wenn so viel Kritik an dieser Verordnung besteht, warum sollen wir sie dann jetzt verabschieden und sagen nicht, sie ist zurückzuweisen und erneut mit der Fakultät zu verhandeln. Also ich verstehe das nicht ganz.

(Vereinzelter Beifall)

Landesbischof **Dr. Fischer**: Hier gilt das Gleiche, was Herr Nüchtern vorhin im Blick auf die Agenda gesagt hat. Es war unglaublich schwierig, sich auf Bundesebene zu einigen. Das ist ein Verständigungsprozess von etwa fünf Jahren, den wir hinter uns haben mit einem heftigen Abwehrkampf der Theologischen Fakultäten gegen die Einführung des Bologna-Prozesses in der ursprünglichen Fassung.

Dann wurde diese Fassung der Modularisierung von der Kultusministerkonferenz akzeptiert. Auch das war ein mühsamer Schritt. Das haben wir in der Kirchenkonferenz mindestens fünf Mal diskutiert.

Jetzt ist man zu diesem Kompromiss gekommen, der zweifelsohne strittig ist, wie der Bildungs- und Diakoniewausschuss gezeigt hat. Ich bitte herzlich darum, dass wir an dieser Stelle nun nicht etwas blockieren, was auf Bundesebene insgesamt so verabredet ist, und jede Fakultät macht jetzt in ähnlicher Weise modularisierte Studiengänge.

Ich will mich gar nicht zu einzelnen Kritikpunkten äußern, die ich ganz gut nachvollziehen kann. Es war ein heftiges Ringen zwischen den Kirchenleitungen und auch den Fakultäten in dieser Sache. Das ist am Ende nun einfach der Kompromiss.

Ich habe volles Verständnis, wenn Sie sagen, Sie haben ein großes Unbehagen und große Fragezeichen. Dennoch habe ich die herzliche Bitte, dass nicht unsere Landessynode jetzt etwas blockiert, was in extrem mühsamen Verhandlungsprozessen auf Bundesebene ausgehandelt worden ist.

Vizepräsident **Tröger**: Wollen Sie ergänzen, Herr Prof. Dr. Schneider-Harpprecht?

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Schneider-Harpprecht**: Nein, es ist alles gesagt!  
(Heiterkeit)

Vizepräsident **Tröger**: Gibt es weitere Wortmeldungen?

Synodaler **Nußbaum**: Liebe Konsynodale, ich darf Sie trösten: Wir haben an den Hochschulen ein noch viel größeres Problem, dass wir jetzt vier oder fünf Jahre Bologna-Prozess auf den Weg gebracht haben. Jetzt beginnt die Reformation von neuem. Ich finde, dass wir das, wie Sie, Herr Landesbischof, sagten, was wir mit viel Mühen jetzt in einen Guss gebracht haben, nun auf den Weg bringen sollten. Wir sollten uns mit Gottvertrauen und Zuversicht den zukünftigen übergeordneten Diskussionen stellen.

Synodaler **Eitenmüller**: Ich sehe es genauso, dass wir das Benehmen herstellen sollten. Wenn wir nun aber schon in die Debatte gekommen sind, ist mir wichtig, auch noch einmal darauf hinzuweisen, dass das, was hier an Kritischem vorgetragen wurde, nicht all das wiedergibt, was wir tatsächlich diskutiert haben. Es war uns zum Beispiel sehr wichtig, die Frage zu stellen, wie wir mit diesen Bildungsgängen andere als bisher erreichte Milieus erreichen. Wenn wir eine Kirche der Zukunft sein wollen, dann werden wir tatsächlich weiter kräftig nachdenken müssen. Aber noch einmal: das sollte uns nicht davon abhalten, jetzt das Benehmen herzustellen.

Vizepräsident **Tröger**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache.

Liebe Konsynodale, nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 5 der Grundordnung erlässt der Landeskirchenrat die Ordnung der Theologischen Prüfung. Unsere Grundordnung sagt, dass der Landeskirchenrat vorher wissen soll, was die Synode darüber denkt.

Das hat der Landeskirchenrat durch den Bericht von Frau Prof. Dr. Kirchoff nunmehr erfahren. Diesen Vorgang des Anhörens und Zuhörens nennen Juristen „Herstellen von Benehmen“. Da sich aber letztlich im Sinne einer expliziten Meinungsäußerung nur zwei Ausschüsse damit befassen

konnten, würde ich Sie dennoch um das Handaufheben bitten. Wer dafür ist, das **Benehmen** auch formell **herzustellen**, der möge sich nun bitte melden. – Danke. Gibt es da Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Zehn Enthaltungen. Das Benehmen ist hergestellt. Ich danke Ihnen.

## XV

### **Bericht des Rechtsausschusses zur Eingabe von Herrn Peter Jensch vom 16. Oktober 2008:**

#### **Begründung eines allgemeinen Auskunftsanspruches von Kirchenmitgliedern in Verwaltungsangelegenheiten** (Anlage 21)

Vizepräsident **Tröger**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XV. Es berichtet der Synodale Teichmanis.

Synodaler **Teichmanis, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, eine weitere Initiative von Herrn Jensch begegnet uns in der vorliegenden Eingabe. Nachdem der Eingaber mit seinem Ansinnen bereits vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht erfolglos geblieben ist, legt er uns nun die Anregung vor, seinen Wunsch nach umfassenden Informationsrechten in ein kirchliches Gesetz zu gießen.

„Individueller Auskunftsanspruch“, so lautet die Überschrift. Damit verfolgt Herr Jensch das Ziel, dass jedem Mitglied der Landeskirche ein allgemeiner Auskunftsanspruch in kirchliche Verwaltungsangelegenheiten zugestanden werden soll, und zwar vollkommen losgelöst von der Frage, ob die die Auskunft verlangende Person von der konkreten Verwaltungsangelegenheit persönlich betroffen ist. Das widerspricht einem in der deutschen Rechtsordnung verankerten Prinzip, wonach die Ausübung von Rechten davon abhängig ist, dass man ein so genanntes „subjektives Recht“ für sich selbst geltend machen kann, das heißt, dass man selbst von dem in Rede stehenden Vorgang in eigenen Rechten betroffen ist. Ein solches „subjektives Recht“ steht mir zum Beispiel zur Seite, wenn mein Nachbar ein Bauvorhaben plant. Dann kann ich Einsicht in seinen Bauantrag und in die konkrete Planung seines Vorhabens nehmen, da durch das Bauvorhaben möglicherweise meine Nachbarrechte tangiert werden können. Einem unbeteiligten Dritten stehen diese Rechte nicht zu. Er kann sich allenfalls über die Teilnahme an der öffentlichen Gemeinderatssitzung über dieses Bauvorhaben informieren. Nichts anderes gilt im kirchlichen Bereich. Durch die Teilnahme an den in der Regel öffentlichen Gremiensitzungen kann sich auch das interessierte Kirchenmitglied über alle Vorgänge informieren. Es ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb von dem hehren Grundsatz eines notwendigen subjektiven Rechts als Voraussetzung eines Auskunftsanspruches abgewichen werden sollte. Wer betroffen ist, dem steht der allgemeine Auskunftsanspruch auch jetzt schon zu, und zwar im staatlichen wie im kirchlichen Recht. Gegen den begehrten allgemeinen Auskunftsanspruch spricht auch, dass es dabei nicht nur um den Wissensdurst eines Einzelnen geht. Dem allgemeinen Auskunftsanspruch stehen vielmehr zugleich auch schützenswerte Interessen von tatsächlich betroffenen Personen gegenüber. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der tatsächlich Betroffenen verlangt nach einem Schutz vor blanker Neugier. Dem wird durch das Postulat eines notwendigen subjektiven Rechts als Voraussetzung eines Auskunftsanspruches in unserer Rechtsordnung Rechnung getragen. Von diesem Grundsatz sollte auch im kirchlichen Bereich nicht abgewichen werden.

Der Rechtsausschuss unterbreitet der Landessynode daher folgenden Beschlussvorschlag:

*Die Landessynode lehnt den Antrag von Herrn Peter Jensch auf Einrichtung eines allgemeinen Auskunftsanspruchs in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten ab.*

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Tröger**: Ich danke herzlich für den Bericht und eröffne die Aussprache. Wünscht jemand das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache und lasse über den Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses **abstimmen**. Wer stimmt dieser Ablehnung zu? – Das ist die ganz klare Mehrheit. Damit ist diese Eingabe zurückgewiesen.

## XVI

### **Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 17. September 2009: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Lehrvikariatsgesetzes und des Kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars**

(Anlage 12)

Vizepräsident **Tröger**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XVI. Es berichtet die Synodale Klomp.

Synodale **Klomp, Berichtsteratterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, uns liegt der Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Lehrvikariatsgesetzes und des Kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars vor. Diese Änderung ist insofern interessant, als dass sie den Nicht-Juristen die Bedeutung des Wortes „grundsätzlich“ lehrt. Bisher dachte ich zum Beispiel, dass, wenn ich meinem Sohn sage, er habe sein Zimmer grundsätzlich aufzuräumen, er immer und ohne Ausnahme dies zu tun habe. Natürlich ist die Realität eine andere – und nun weiß ich auch warum!

(Heiterkeit)

„Grundsätzlich“ heißt nämlich im Juristendeutsch „in der Regel aller Fälle“ und darum geht es nun in unserer Gesetzesvorlage. Durch sie soll in die oben genannten zwei bestehenden Gesetze das Wort „grundsätzlich“ eingefügt werden, um so den Weg für eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis im Ausnahmefall freizuhalten. Der Grund dafür liegt darin, dass nach gültigem Recht nur auf Lebenszeit verbeamtet werden kann, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und ein amtsärztliches Attest zur Eignung vorlegt.

Wenn daher bereits zu Beginn des Lehrvikariats absehbar ist, dass eine Verbeamtung auf Lebenszeit nicht möglich sein wird, ist es natürlich sinnvoll, bereits das Lehrvikariat im Angestelltenverhältnis durchzuführen. Dies hat den Vorteil, dass die Personen, die nach Abschluss des Lehrvikariats aus besagten Gründen nicht in ein lebenszeitliches Beamtenverhältnis übernommen werden können, bei der Deutschen Rentenversicherung nicht nachversichert werden müssen und diejenigen, die nicht in das Pfarrvikariat übernommen werden, derzeit für sechs Monate einen Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 haben. Um noch die Ausbildungsgruppe 2009 b zu erfassen, soll das Gesetz rückwirkend zum 1. Oktober 2009 in Kraft treten.

Der Rechtsausschuss befürwortet diesen Weg, zumal im Pfardienstgesetz die Änderung bereits zum 1. Juli 2009 umgesetzt wurde und auch die Pfarvertretung der Regelung

zustimmt. Sie bittet aber, den betreffenden Personen diese Sachlage und deren finanzielle Konsequenzen frühzeitig, deutlich und daher auch schriftlich zu vermitteln. Dem stimmt der Rechtsausschuss natürlich grundsätzlich und ohne Ausnahme zu.

(Heiterkeit)

*Der Rechtsausschuss bittet daher die Landessynode entsprechend der Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009, das „Kirchliche Gesetz zur Änderung des Lehrvikariatsgesetzes und des Kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars“ zu beschließen.*

(Beifall)

Vizepräsident **Tröger**: Ich danke ganz herzlich für den Bericht und eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen zu diesem Kirchlichen Gesetz? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache. Wir haben hier vor uns ein Artikelgesetz, das verschiedene Gesetze ändert. Deswegen beabsichtige ich die drei Artikel der Reihenfolge nach **abstimmen** zu lassen und danach über das gesamte Gesetz eine Abstimmung vorzunehmen.

Artikel 1: Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Artikel 2: Wer stimmt diesem Artikel zu? – Auch das ist die Mehrheit.

Artikel 3: Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Es folgt die Schlussabstimmung über das gesamte Gesetz einschließlich der Überschrift. Wer stimmt gegen dieses Gesetz? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist das Gesetz einstimmig beschlossen.

## XVII

### **Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Juni 2009: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Leitungsstrukturgesetzes Bezirksgemeinde Heidelberg**

(Anlage 1)

Vizepräsident **Tröger**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XVII. Es berichtet der Synodale Teichmanis für den Rechtsausschuss.

Synodaler **Teichmanis, Berichtsteratter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, neben der Beschäftigung mit dem Haushalt haben wir uns mit einer ganzen Reihe von Strukturveränderungen und den ihnen zugrunde liegenden Gesetzen zu beschäftigen. Im Folgenden geht es um Anpassungen des vor zwei Jahren beschlossenen Leitungsstrukturgesetzes der Bezirksgemeinde Heidelberg und des Leitungsstrukturgesetzes der Bezirksgemeinde Mannheim.

Mit den heute zu beschließenden Korrekturen wird vor allem ein „Gleichklang“ aller Strukturgesetze herbeigeführt.

Erneut hat die Stadtsynode der Evangelischen Kirche in Heidelberg beantragt, die folgenden Änderungen vorzunehmen:

1. Der Schuldekan bzw. die Schuldekanin sind bereits kraft Amtes Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses. Sie sind in § 6 Abs. 3 des Leitungsstrukturgesetzes Heidelberg noch ausdrücklich als Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses aufgeführt. Dessen bedarf es nicht, so dass die Wörter „Die Schuldekanin bzw. der Schuldekan“ in § 6 Abs. 3 LG Heidelberg zu streichen sind.

2. Die zweite Änderung bezieht sich auf § 11 Abs. 1 des Leitungsstrukturgesetzes Heidelberg. Die in Satz 2 geregelte Bezugnahme auf das FAG vom 24. April 2004 bezieht sich auf einen alten Gesetzesstand, der keine Gültigkeit mehr beanspruchen kann. Der Satz 2 ist daher zu streichen.

Beide Änderungen haben daher insgesamt mehr den Charakter einer redaktionellen Überarbeitung, sie dienen aber zugleich auch der Klarstellung und damit auch der Rechtssicherheit.

Darüber hinaus gilt es, die Erfahrungen aus den Beratungen zu den Bezirksstrukturereformen in den Kirchenbezirken Freiburg-Stadt, Karlsruhe und Durlach sowie Pforzheim-Stadt für eine Vereinheitlichung fruchtbar zu machen.

Daher sollen nun auch die Laufzeiten der Leitungs- und Strukturgesetze festgeschrieben werden, indem einheitlich die Geltung der Leitungsstrukturgesetze Heidelberg und Mannheim bis zum 31. Dezember 2013 befristet werden. Damit wird gewährleistet, dass für die Stadtkirchenbezirke Freiburg, Karlsruhe, Pforzheim sowie Heidelberg und Mannheim eine einheitliche Kernstruktur entwickelt werden kann.

Der Beschlussvorschlag von Finanzausschuss und Rechtsausschuss für die Synode lautet daher:

*Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung der Leitungsstrukturgesetze Heidelberg und Mannheim gemäß dem Hauptantrag des Rechtsausschusses.*

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

#### Hauptantrag des Rechtsausschusses

##### Entwurf

Kirchliches Gesetz  
zur Änderung der Leitungsstrukturgesetze Heidelberg und Mannheim  
Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

#### Änderung des Leitungsstrukturgesetzes Bezirksgemeinde Heidelberg

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) vom 25. Oktober 2007 (GVBl. S. 196) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 wird der Wortlaut „Die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,“ gestrichen und das nachfolgende Wort „die“ durch „Die“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
3. **In § 15 wird**
  - a) nach dem Wort „Kraft“ der Wortlaut „und am 31. Dezember 2013 außer Kraft“ eingefügt und
  - b) die Überschrift wie folgt gefasst: „Inkrafttreten/Außerkräftreten“.

##### Artikel 2

#### Änderung des Leitungsstrukturgesetzes Bezirksgemeinde Mannheim

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde) vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 201) wird wie folgt geändert:

1. **In § 18 wird nach dem Wort „Kraft“ der Wortlaut „und am 31. Dezember 2013 außer Kraft“ eingefügt und**
2. **die Überschrift wie folgt gefasst: „Inkrafttreten/Außerkräftreten“.**

#### Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

Vizepräsident **Tröger**: Ich bedanke mich ganz herzlich für den Bericht. Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es hierzu Wortmeldungen?

Synodaler **Steinberg**: Sie wissen, dass bei der Zuweisung zu den einzelnen Ausschüssen unser Mitsynodaler Heide darun gebeten hat, dass auch der Finanzausschuss sich damit beschäftigt. In Paragraph 11 wird der Hinweis auf das FAG gestrichen. Das bedeutet, dass die Stadtsynode Heidelberg vollkommen frei ist zu entscheiden, wie die Mittel verteilt werden, und auch eine Entscheidung zu treffen hat. Es ist nicht mehr das Finanzausgleichsgesetz die Grundlage für die Verteilung der Mittel. Am Gesetzestext ändert sich deswegen nichts, aber die Feststellung war notwendig, damit klar ist, welche Freiheit jetzt damit entstanden ist.

Vizepräsident **Tröger**: Ich danke für die Erläuterung. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache. Wird ein Schlusswort gewünscht? – Auch das ist nicht der Fall.

Der Rechtsausschuss hat aus der Vorlage des Landeskirchenrates ein schickes kleines Artikelgesetz gemacht. Das gibt uns die Gelegenheit, unser eben erworbenes Wissen über geschäftsordnungsmäßige **Abstimmung** von Artikelgesetzen durch Übung zu vertiefen. Ich lasse über die Artikel einzeln abstimmen und im Anschluss darüber über das Gesamtgesetz.

Artikel 1: Wer dem zustimmen möchte, der erhebe die Hand oder den Fuß. – Danke, das war die Mehrheit.

Artikel 2: Wer stimmt Artikel 2 zu? – Das ist auch die Mehrheit.

Artikel 3: Wer stimmt Artikel 3 zu? – Das ist die Mehrheit.

Ich lasse nun abstimmen über das gesamte Gesetz. Wer stimmt gegen dieses Gesetz? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist das Gesetz einstimmig angenommen.

#### XVIII

#### **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009:**

#### **Entwurf des Bildungsgesamtplans**

(Anlage 5)

Vizepräsident **Tröger**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XVIII. Es berichtet die Synodale Dr. Weber für den Bildungsausschuss.

Synodale **Dr. Weber, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Mitsynodale, „Freiheit und Liebe“ – der Bildungsgesamtplan der Evangelischen Landeskirche in Baden liegt uns auf dieser Tagung in zweiter Lesung vor.

Es ist erst ein halbes Jahr her, seit wir uns hier auf der Synode mit der ersten Fassung des Bildungsgesamtplans befasst haben. Doch auch in diesem kurzen Zeitraum hat der Bildungsgesamtplan sein Gesicht und seinen Inhalt deutlich verändert.

Die Autoren haben die Anregungen der Synode, Veränderungsvorschläge, theologische Grundsatzdiskussionen, den Ruf nach einem zusammenfassenden Vorwort und vieles mehr gehört und in die nun vorliegende Fassung sorgfältig eingearbeitet!

So ist der vorliegende Bildungsgesamtplan nicht nur farbiger geworden (die blauen und die gelben Seiten\* sind hinzugekommen), der Plan hat auch noch einmal deutlich an Übersichtlichkeit, Pointierung und theologischer Gewichtung gewonnen.

Dass das vorliegende Werk trotzdem immer noch kein abgeschlossenes Werk ist, dafür werben die Autoren und Autorinnen selbst und bitten weiter um sprachliche Korrekturen und inhaltliche Weiterführungen. Alle Ausschüsse haben diesen Aufruf vernommen und in ihren Beratungen einzelne Punkte benannt, sprachliche Präzisierungen eingefordert und zusätzliche Blickwinkel vorgeschlagen. Diese in den einzelnen Ausschüssen genannten Aspekte füllen nun eine Liste von etwa zehn Seiten (hier nicht abgedruckt). Und ich hoffe, ich stoße auf das Verständnis der Synode, wenn ich in meinem Bericht diese Liste nicht verlese und noch nicht einmal eine Auswahl der Highlights zum Besten gebe. Die Autorengruppe des Bildungsgesamtplans wird diese Liste mit allen in den Ausschüssen genannten und diskutierten Stichpunkten zur Verfügung gestellt bekommen – und ich denke, wir können darauf vertrauen, dass die genannten Punkte auch weiter diskutiert und gegebenenfalls eingearbeitet werden.

Denn neben den vielen unterschiedlichsten Einzelnennungen und Aspekten steht eindeutig der Dank aller Ausschüsse für die geleistete Arbeit am Bildungsgesamtplan und für das vorliegende Werk im Vordergrund.

(Beifall)

Schon im April hatten wir festgestellt, dass die Lektüre des Bildungsgesamtplans für die Landessynodalen ein schon an sich bildendes Unternehmen darstellt. Heute möchte ich nun hinzufügen, dass, verstehen wir Bildung nach dem gestrigen Abend im Sinne Melanchthons (siehe Anlage 25) als *eruditio* – Entrohung, der Bildungsgesamtplan in ganz hohem Maße zur Ent-Rohung der Landessynode beigetragen hat.

(Heiterkeit)

Dafür gilt den Autoren und Autorinnen des Werkes unser ausdrücklicher Dank.

Der Dank der Ausschüsse umfasst sowohl die umfassende Darstellung der Vielfalt kirchlicher Bildungsarbeit in Baden sowie die gründliche Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlegung von Bildungsarbeit (Stichworte sind hierbei: Lebensverhältnisse, Milieus).

Dass unter „E. Handlungsstrategie, Evangelische Bildungsarbeit 2010 und 2020“ der Schritt von der Darstellung hin zur Benennung konkreter Maßnahmen gewagt wird, gibt dem Bildungsgesamtplan eine ganz besondere Tiefe.

Insofern verstehen alle Ausschüsse die Erarbeitung des Bildungsgesamtplans und das vorliegende Werk als richtungsweisend:

Der Antrag aus der Mitte der Synode, einen Bildungsgesamtplan für die Evangelische Landeskirche in Baden zu erstellen, wurde von der hierfür eingesetzten Arbeitsgruppe zügig angegangen und gründlichst erarbeitet.

Bitten nach sprachlicher Präzisierung, theologischer Überarbeitung und schließlich nach der Bündelung der genannten Empfehlungen in einem Maßnahmenkatalog wurden gehört und in den nun vorliegenden zweiten Entwurf deutlich erkennbar eingearbeitet.

Das Anliegen, Bildung nicht allein als Aufgabe des Referats 4 zu sehen, sondern von Anbeginn an Diakonie und auch alle anderen Referate mit ins Boot zu holen, überzeugt die Ausschüsse sehr. Auch hierin sehen wir einen richtungsweisenden Ansatz für die referats- und themenübergreifende Zusammenarbeit innerhalb des Oberkirchenrats und der gesamten Landeskirche.

Und nur nebenbei: Der Bildungs- und Diakonieausschuss hält deshalb Gesamtpläne für weitere Arbeitsfelder der Landeskirche für wünschenswert, in denen eine vergleichbare Übersichtlichkeit, Selbstreflexion und zukunftsweisende Schritte dargelegt werden. Als Bildungs- und Diakonieausschuss wird natürlich dabei zunächst an den Diakonischen Bereich gedacht.

Was aber ist nun der Bildungsgesamtplan der Evangelischen Landeskirche in Baden eigentlich? Es ist ein grundlegendes Werk, das die Verantwortung unserer Landeskirche für Bildungsaufgaben ernst nimmt. Das Verständnis von Bildung als einen lebenslangen Prozess steht dabei im Hintergrund. Mit dem Bildungsgesamtplan mischt sich die badische Landeskirche in die aktuelle Bildungsdiskussion ein und bezieht deutlich Stellung. Sie entwirft modellhafte Formen von ganzheitlicher Bildungsarbeit innerhalb von Landeskirche und Diakonie und nimmt so öffentlich ihre Bildungsverantwortung wahr.

Zugleich zeigt der Bildungsgesamtplan die Handlungsfelder kirchlicher Bildungsarbeit in Baden auf und benennt deutlich die Veränderungen und Herausforderungen, vor denen kirchliche Bildungsarbeit in Zukunft stehen wird.

Vor diesem Hintergrund formuliert der Bildungsgesamtplan Empfehlungen, wie kirchliche Bildungsarbeit auch in Zukunft gestaltet werden kann. Und schließlich beinhaltet das Werk mit dem Maßnahmenkatalog Vorschläge für Schritte, wie die Empfehlungen in den unterschiedlichen Bereichen der Bildungsarbeit in unserer Landeskirche und ihrer Diakonie umgesetzt werden können – um zukunftsfähig zu bleiben und um Menschen erreichen zu können und ihnen durch Bildung ein Leben in Freiheit und Liebe zu ermöglichen.

Der Maßnahmenkatalog umfasst dabei zunächst eine Selbstverpflichtung des Evangelischen Oberkirchenrats. Die unter „E. Handlungsstrategie“ genannten Referate sind in die Erstellung der Maßnahmen mit einbezogen. Der Maßnahmenkatalog beschreibt also Schritte, die der Evangelische Oberkirchenrat in den nächsten zehn Jahren gehen wird, um dem kirchlichen Auftrag zur Bildungsarbeit unter veränderten Bedingungen gerecht zu werden und diese Aufgabe zu gestalten.

\* Die blauen Seiten ist die Kurzfassung des Bildungsgesamtplanes anhand von Fragen, die gelben Seiten ist der Gliederungspunkt „E. Handlungsstrategie, Evangelische Bildungsarbeit 2010–2020“ (siehe Anlage 5)



Der Bildungsgesamtplan richtet sich jedoch auch an die Kirchenbezirke und an die Gemeinden. Dabei soll Raum eröffnet werden, über die Situation evangelischer Bildungsarbeit nachzudenken und vor Ort eigene Schwerpunkte zu setzen.

Mit der heutigen Verabschiedung des Bildungsgesamtplans für die Evangelische Landeskirche in Baden stimmt die Synode darüber ab, wie sich kirchliche Bildungsarbeit in den nächsten zehn Jahren in Baden weiterentwickeln kann. Es geht also letztlich um einen Richtungsentscheid.

Denn, so der Finanzausschuss: Wir stimmen mit der Verabschiedung des Gesamtplans nicht zugleich über jede darin genannte Einzelmaßnahme ab. Alle Maßnahmen stehen unter dem Finanzierungsvorbehalt. Projekte, die das normale Budget eines Referats übersteigen, müssen der Synode zunächst zur Abstimmung vorgelegt werden.

Wird der Bildungsgesamtplan aber heute verabschiedet, dann stehen weitere Schritte an:

- Der Bildungsgesamtplan soll in ansprechender Form gedruckt und veröffentlicht werden und damit einer breiten Öffentlichkeit in der Kirche und in der Bildungslandschaft zur Verfügung stehen.
- In Bezirks- und Stadtsynoden wird der Bildungsgesamtplan durch Multiplikatoren und Multiplikatorinnen aus EOK und RPI bekannt gemacht und diskutiert. Bezirke und Gemeinden sind eingeladen, Impulse aus dem Bildungsgesamtplan in die Arbeit vor Ort zu übernehmen.
- Innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrates wird an der Umsetzung der genannten Maßnahmen gearbeitet. Dies kann nur referatsübergreifend geschehen.
- Um die Vernetzung der Weiterarbeit zwischen den einzelnen Referaten zu gewährleisten, ist es notwendig, eine referatsübergreifende Steuerungsgruppe einzusetzen. Nahe liegend erscheint hierbei eine Federführung durch das Referat 4.

Die Synode dankt allen an der Erstellung Beteiligten nachdrücklich für den vorgelegten Bildungsgesamtplan – und stellvertretend möchte ich hier den unermüdlichen Motor und Koordinator dieser Arbeitsgruppe, Herrn Prof. Dr. Rupp, nennen.

(Beifall)

Zugleich geben wir unserer Hoffnung Ausdruck, dass mit dem Bildungsgesamtplan zukünftiges Bildungshandeln der Evangelischen Landeskirche in Baden den Menschen vor Ort zugute kommt, ein Leben in Freiheit und Liebe führen zu können.

Der gemeinsame Antrag aller ständigen Ausschüsse lautet deshalb:

1. *Die Synode dankt ausdrücklich für den vorgelegten Bildungsgesamtplan der Evangelischen Landeskirche in Baden.*
2. *Die Synode bittet das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats, für die Weiterarbeit am Bildungsgesamtplan und für die Umsetzung der darin genannten Maßnahmen Sorge zu tragen.*
3. *Für die Weiterarbeit möge eine referatsübergreifende Steuerungsgruppe innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats eingesetzt werden.*

4. *Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat dafür zu sorgen, dass der Bildungsgesamtplan auch für das Bildungshandeln auf Bezirks- und Gemeindeebene Impulse setzen kann.*
5. *Die Bezirkssynoden werden aufgefordert, sich mit dem Bildungsgesamtplan zu befassen und vor diesem Hintergrund eigenes Bildungshandeln zu gestalten.*
6. *Die Synode bittet um eine Berichterstattung über die Umsetzung der im Bildungsgesamtplan genannten Maßnahmen im Zwei-Jahresrhythmus.*

Vielen Dank

(Beifall)

Vizepräsident **Tröger**: Ich danke Ihnen ganz herzlich für diesen Bericht und eröffne die **Aussprache**. Wer wünscht das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt?

Synodaler **Ebinger**: Wir sind dankbar für die Vorlage dieses umfassenden Werkes, in dem auch die Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen aufgezeigt werden, die entsprechenden Defizite, die heutzutage vorhanden sind. Auch die Handlungsempfehlungen sind sehr gut ausgewählt, und ich kann mich dem Dank nur anschließen. Wir haben bereits für unsere Bezirkssynode beschlossen, im kommenden Frühjahr den Bildungsgesamtplan zu behandeln, und ich möchte auch andere Kolleginnen und Kollegen ermutigen, dies zu tun.

(Beifall)

Synodaler **Steinberg**: Frau Dr. Weber hat in ihrem Bericht darauf hingewiesen, dass wir im Finanzausschuss erklärt haben, dass grundsätzlich alle Maßnahmen, die zusätzliches Geld erfordern, unter dem Finanzierungsvorbehalt stehen. Das möchte ich noch einmal ausdrücklich bekräftigen. Weil wir es jetzt nicht im Beschlussvorschlag drin haben, möchte ich allen ins Gedächtnis rufen, dass hier der Finanzierungsvorbehalt gegeben ist.

Synodaler **Fritz**: Da unter Ziffer 5 steht, dass die Bezirkssynoden aufgefordert sind, für diesen Hintergrund eigenes Bildungshandeln zu gestalten, möchte ich die Anregung geben, vor dem Gestalten wahrzunehmen, was es im eigenen Bezirk eigentlich gibt. Das ist oft sehr spannend und eine Sache, die in den Bezirkssynoden manchmal zu kurz kommt.

Synodaler **Lauer**: Ich halte diesen Bildungsgesamtplan für ein herausragendes Dokument. Ich finde ihn unwahrscheinlich gut gelungen, vor allem deswegen, weil er meiner Meinung nach die Aufgabe, theologisches grundsätzliches Arbeiten in Praxiskonzepte umzusetzen, vorbildhaft meistert, besonders die Auffächerung in verschiedene Milieus bei Erwachsenen und bei Jugendlichen aufzeigt und wie darauf zu reagieren ist. Das halte ich für unbedingt wegweisend. Dass er das auch verbindet mit den zentralen reformatorischen Anliegen von Freiheit und Liebe, scheint mir genau das zu sein, was wir immer fordern, nämlich dass evangelische Bildungsarbeit wieder ein evangelisches Profil bekommt. Ich möchte dringend empfehlen, diesen Plan auch einem Publikum weit über die Grenzen unserer Landeskirche hinaus bekannt zu machen.

(Beifall)

Vizepräsident **Tröger**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache. Wünscht die Berichterstatterin ein Schlusswort?

Synodale **Dr. Weber, Berichterstatterin**: Ich freue mich einfach auf die Berichterstattung in zwei Jahren, was aus dem Bildungsgesamtplan bis dahin geworden ist.

Vizepräsident **Tröger**: Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Ich beabsichtige, wenn sich kein Widerspruch erhebt, über den Beschlussvorschlag en bloc abstimmen zu lassen. Ich stelle die Beschlussziffern 1 bis 6 gemeinsam zur Abstimmung. – Ich danke Ihnen. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Dann ist dieser Bildungsgesamtplan einstimmig so angenommen, ein Mammutwerk, das in zweiter Lesung seinen vorläufigen Höhepunkt gefunden hat. Herr Schneider-Harpprecht, das ist eine Superleistung Ihres Hauses. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Für eine Erfrischung der Luft im Saal, für eine Stärkung des Aufmerksamkeitspotentials der hohen Synode, für einen Wechsel in der Sitzungsleitung und für weitere, hier nicht näher zu nennende Verrichtungen machen wir jetzt zehn Minuten Pause.

(Unterbrechung der Sitzung  
von 17:32 Uhr bis 17:50 Uhr)

## XIX

### **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009:**

#### **Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2008 und 2009 (Nachtragshaushaltsgesetz 2008/2009 – NHHG 2008/2009)**

(Anlage 3)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIX. Es berichtet die Synodale Schmidt-Dreher für den Finanzausschuss.

Synodale **Schmidt-Dreher, Berichterstatterin**: Frau Präsidentin, liebe Brüder und Schwestern, über den Nachtragshaushalt soll ich Ihnen berichten.

Alle vier ständigen Ausschüsse haben den Nachtragshaushalt 2008/2009 zugewiesen bekommen. Der Finanzausschuss hatte ihn schon beim Tagestreffen im September auf der Tagesordnung und hat ihm nach kurzer Aussprache und wenigen Fragen einstimmig zugestimmt. Deshalb können Sie jetzt von einem kurzen Bericht ausgehen.

Der Nachtragshaushalt ist ja auch – erfreulich für die Neuen unter uns – im Wesentlichen leicht verständlich. Es gibt eine schlechte Nachricht, angesichts der Finanz- und Wirtschaftskrise nicht unerwartet: Die Kirchensteuereinnahmen sind 2009 um 7,2 Mio. Euro niedriger, als es der Doppelhaushaltsansatz mit 222,2 Mio. Euro vorsah. Und es gibt eine gute Nachricht: Durch die Nachzahlungen aus der Clearing-Abrechnung der Jahre 2004 und 2005 in Höhe von 8,1 Mio. Euro kann der Doppelhaushalt doch ausgeglichen werden.

Immer wieder fragen Synodale: Was ist denn dieses geheimnisvolle Clearing, das sich in den letzten Jahren meist als eine Art von Sparbüchse ausgewirkt hat? Es geht dabei um die Klärung, wie viel Kirchensteuern den einzelnen Landeskirchen zustehen. Die Lohnsteuer einschließlich der Kirchensteuer wird für jede Arbeitnehmerin / jeden Arbeitnehmer beim Hauptsitz des Arbeitgebers „abgeliefert“, zum Beispiel für Lehrerinnen/Lehrer beim Amt für Besoldung mit Sitz in Fellbach bei Stuttgart. Das führt dann dazu, dass dort viel zu viele Steuern eingehen, die den

Finanzämtern bzw. den Kirchen an den Wohnorten der Mitarbeitenden zustehen. Diese falsche Zuordnung der Kirchensteuern muss dann wieder durch eben das Clearing ausgeglichen werden. Das Verfahren ist sehr aufwändig, aber inzwischen deutlich genauer geworden. Insbesondere die Richtlinien zur Ermittlung der Abschlagszahlungen wurden überarbeitet, so dass größere Verwerfungen im Nachhinein nicht mehr auftreten dürften. Übrigens: Falls die badische Landeskirche auch einmal nachzahlen müsste, gibt es eine Clearing-Rücklage von derzeit ca. 34 Mio. Euro.

Auf eines möchte ich hier noch hinweisen: In den Erläuterungen der Vorlage, Nr. 7 und 11 (siehe Anlage 3) wird ausgeführt, dass die vom Landeskirchenrat beschlossenen „Sonderzuführungen“ an die Versorgungsstiftung möglicherweise nicht umgesetzt werden können. Sollte es sich zum Jahresabschluss zeigen, dass mehr Mittel als geplant zur Verfügung stehen, sollen die Zuführungen vorrangig vorgenommen werden. Freuen wir uns also einfach, dass der Doppelhaushalt 2008/2009 gerade noch einmal mit plus/minus Null aufgegangen ist.

Deswegen wäre das Finanzreferat auch gar nicht verpflichtet gewesen, einen Nachtragshaushalt vorzulegen. Dass wir trotzdem einen bekommen haben, dient der Transparenz und soll vielleicht auch unser aller Verständnis für die Finanzen fördern. Wir danken allen, die daran mitgearbeitet haben, herzlich für die zusätzliche Arbeit.

(Beifall)

Eingehen möchte ich noch kurz auf die Hebegebühren, zu finden in den Erläuterungen. Unter Nr. 13 und 14 stehen die oben schon erwähnten Zahlen zu Kirchensteuer und Clearing, unter Nr. 16 finden sich Minderausgaben von 210.000 Euro mit dem Stichwort „Hebegebühren“. Manche Kirchenkritiker behaupten ja kühn, der Staat unterstütze die Kirchen unzulässig, indem er die Kirchensteuer eintreibe. Dem muss man entgegenhalten, dass der Staat damit ganz ordentlich verdient. Er behält nämlich 3 % der Kirchensteuer für seine Arbeit – das sind die Hebegebühren. Weniger Kirchensteuereinnahmen bedeuten deswegen auch weniger Hebegebühren.

Eine ganz kleine Diskussion löste im Finanzausschuss die Frage des Inkrafttretens dieses Kirchlichen Gesetzes aus. Es gab die Ansicht, dass man den 1. Januar 2009 einsetzen sollte. Schließlich meinte der Finanzausschuss, dass diese Frage durch das Referat schon richtig entschieden werde.

Der Beschlussvorschlag lautet schlicht:

*Die Landessynode stimmt dem Kirchlichen Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2008 und 2009 (Nachtragshaushaltsgesetz 2008/2009 – NHHG 2008/2009) in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates, OZ 3/3, zu.*

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank für diesen klaren Bericht. Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen zum Nachtragshaushalt im Allgemeinen? – Das ist nicht der Fall. Gibt es Wortmeldungen zu einzelnen Positionen der Budgetierungskreise? Sie haben für die Abstimmung nachher ein Blatt (siehe Anlage 3, Tabelle unter „A Erläuterungen“) ausgeteilt bekommen, aus dem die Budgetierungskreise ersichtlich sind, weil wir ja nach Budgetierungskreisen abstimmen müssen.

Synodale **Overmans**: Mich hat die Rücklage für das Clearing mit 34 Mio. Euro doch sehr erstaunt. Ist eine so hohe Rücklage wirklich sinnvoll und notwendig?

Oberkirchenrätin **Bauer**: Es gibt eine Vereinbarung unter den Gliedkirchen der EKD, in welcher Höhe die Clearing-Rücklage zu bilden ist. Das hängt von den jeweiligen Abschlagszahlungen ab, und da liegen wir im Rahmen. Das liegt daran, dass wir eben relativ hohe Clearingzahlungen immer wieder bekommen haben. Wir haben sie aber im Übrigen um 10 Mio. Euro gesenkt. An die Vereinbarung müssen wir uns halten.

Synodaler **Ebinger**: Es ist so, dass wir auch in der Vergangenheit Nachzahlungen in erheblicher Höhe haben leisten müssen. Es waren beispielsweise im Jahr 1988 16,6 Mio. DM, im Jahr 1991 haben wir 11 Mio. DM nachgezahlt – und die letzte große Nachzahlung war im Jahr 2000 mit 16,946 Mio. DM. Sie sehen, das schwankt sehr, und im Moment haben wir auch wieder Einbrüche, überhaupt in Württemberg, sodass wir jetzt wahrscheinlich Geld bekommen, das wir wieder zurückzahlen müssen.

Synodaler **Nußbaum**: Vielleicht frage ich jetzt etwas dumm. Ich habe es so verstanden: Wenn viele Badener in Stuttgart und in Sindelfingen bei Daimler arbeiten und hier wohnen, dann ist das im Prinzip die Position, die hier drin enthalten ist. Es sind also keine anderen Ausgleichszahlungen.

Ich möchte noch eine Frage nachschieben zum EKD-Finanzausgleich: Nach welchen Kriterien wird dieser bemessen? Wie hoch ist diese Risikoposition in Zukunft zu betrachten?

Oberkirchenrätin **Bauer**: Der EKD-Finanzausgleich ist eine Vereinbarung aller Gliedkirchen der EKD. Nach einem vereinbarten Verfahren soll ein Finanzausgleich zwischen den finanzstärkeren und den finanzschwächeren Gliedkirchen herbeigeführt werden. Dabei ist jetzt gerade eine Umstellung erfolgt. Das mathematische Verfahren ist noch einmal neu entwickelt worden. Es wird aus der Gesamtheit der Einnahmen der jeweiligen Gliedkirchen im Verhältnis zu den Kirchengliedern, die dort vorhanden sind, aber auch unter Berücksichtigung dessen, wie hoch der Prozentsatz an Christen überhaupt in diesem Gebiet ist, ein Ausgleich nach einem bestimmten Verfahren festgestellt, der im Wesentlichen von West nach Ost funktioniert. Das Verfahren ist so, dass auch Westkirchen, die ein sehr niedriges Pro-Kopf-Aufkommen haben, in den Genuss von Finanzausgleichsleistungen kommen. Wir im Südwesten Deutschlands sind in diesem Finanzausgleich natürlich immer Geberkirchen. Wir haben insofern keine Risiken, als wir jeweils im Voraus wissen, wie hoch die Leistungen sind, die wir im Finanzausgleich zu erbringen haben. Wir wirken auch bei den Berechnungen mit, da sind wir in den Gremien vertreten.

Natürlich steigt der Finanzausgleich, wenn die Differenz im Aufkommen innerhalb Deutschlands größer wird. Wenn der Südwesten weiter an Finanzkraft gewinnt – im Vergleich zum Norden und Nordosten, der verliert –, dann ist das, was wir in den Ausgleich geben müssen, größer. Aber es gibt dort auch eine Deckelung, ab einem bestimmten Prozentsatz ist Schluss. Den haben wir aber noch nicht erreicht.

Der gesamte Finanzausgleich beträgt 143 Mio. Euro. Das ist die Gesamtsumme, die zwischen allen Gliedkirchen hin und her bewegt wird, und wir sind mit 8 Mio. Euro dabei.

Präsidentin **Fleckenstein**: Das war klärend.

Gibt es noch Wortmeldungen zu den einzelnen Positionen? – Das ist nicht der Fall. Dann kann ich die Aussprache schließen.

Vermutlich braucht die Berichterstatteerin auch kein Schlusswort? – Das habe ich vermutet. Vielen Dank.

Wir kommen zur **Abstimmung**, und zwar zunächst einmal zu den Budgetierungskreisen und danach zum Gesetz. Nehmen Sie das Blatt, das Sie als Tischvorlage bekommen haben (siehe Anlage 3, Tabelle unter „A Erläuterungen“), zur Hand. Sie sehen darin die einzelnen Positionen in den Budgetierungskreisen, die ich insgesamt zur Abstimmung stelle.

Wir beginnen mit dem Budgetierungskreis 2 und einem Saldofehlbetrag von 4.051.800 Euro. Wenn Sie dieser Position zustimmen, dann bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – Das ist eindeutig die Mehrheit.

Budgetierungskreis 4, Saldofehlbetrag 401.900 Euro. Ich bitte um Ihre Zustimmung. – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 7, Saldofehlbetrag 245.000 Euro. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 9, Saldofehlbetrag 43.100 Euro. Ich bitte um Ihre Zustimmung. – Auch das ist die klare Mehrheit.

Wir kommen zu den Budgetierungskreisen 19.1, 19.2, 19.5, 19.7 und 19.8 mit einem Saldoüberschuss von 5.235.990 Euro. Auch hier bitte ich um Ihre Zustimmung. – Danke, das ist die Mehrheit.

Auf der Rückseite des Blattes ist noch der Budgetierungskreis 19.3 mit einem Saldofehlbetrag von 494.190 Euro. Auch hier bitte ich um Ihre Zustimmung. – Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zum Gesetz: „Nachtragshaushaltsgesetz 2008/2009 vom 21. Oktober 2009“

Paragraf 1 – Haushaltsfeststellung. Ich bitte um Ihr Handzeichen bei Zustimmung? – Das ist die große Mehrheit.

Paragraf 2 – Außer- und überplanmäßige Ausgaben. Ich bitte auch hier um Ihre Zustimmung. – Danke schön, das ist auch die Mehrheit.

Paragraf 3: – Inkrafttreten. Ich denke, da stimmen Sie auch zu. – Das ist der Fall.

Und jetzt das ganze Gesetz inklusive der Überschrift mit Datum vom 21. Oktober. – Auch das ist ganz klar die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Keine.

Damit ist dieses Gesetz so beschlossen und wir haben einen Nachtragshaushalt.

## XX

### **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes**

(Anlage 10)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XX. Es berichtet Herr Ehmman für den Hauptausschuss.

Synodaler **Ehmann, Berichtstatter**: Verehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder, ich bin Reinhard Ehmann, ich bin Pfarrer, ich bin Jahrgang 1956, ich bin voll betroffen.

(Heiterkeit)

Aus Anlass meines zehnjährigen Ordinationsjubiläums war ich eingeladen, beim Pfarrertag zu reden. Einer meiner Sätze war: „Wir sind die Generation von Pfarrerinnen und Pfarrern, die zuerst nicht anfangen und dann nicht wie vorgesehen aufhören durften.“

Ich füge an: Heute scheint dieses Wort erfüllt vor euren Augen!

(Heiterkeit)

Ich berichte: Frau Dr. Jaschinski und Herr Viktor haben in den Ausschüssen noch einmal die Gründe für die Änderung des Pfarrer-Dienstgesetzes dargestellt:

1. Die Maßnahmen und ihre vorgezogene Terminierung leisten einen wesentlichen finanziellen Beitrag zur Sicherung des Bestandes an Pfarrerstellen.
2. Der immer später stattfindende Einstieg in den Beruf der Pfarrerin und des Pfarrers – zurzeit in unserer badischen Landeskirche beim Durchschnittsjahr 33,5 – sorgt dafür, dass gegenwärtig immer weniger Pfarrerinnen und Pfarrer die Möglichkeit haben, auf die nötigen 40 Dienstjahre zu kommen. Hier schafft das Gesetz Abhilfe.

Der Hauptausschuss und die anderen Ausschüsse konnten die Argumente des Evangelischen Oberkirchenrates nachvollziehen.

Zu § 114 Abs. 1 hat es eine hausinterne Diskussion gegeben und unterschiedliche juristische Einschätzungen. Jetzt ist durch den Änderungsvorschlag auch sprachlich gesichert, dass der Antrag auf längere Lebensarbeitszeit eine Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats bewirkt und keinen Automatismus.

Rechtsausschuss, Bildungs- und Diakonieausschuss und Hauptausschuss haben mehrheitlich die Bitte geäußert, die gesparten Gelder für Beschäftigungsverhältnisse zu verwenden. Eine enger formulierte Bitte, die gesparten Gelder für Pfarrstellen zu verwenden, hat sich nicht durchgesetzt. Die Pfarreververtretung bedauert dies außerordentlich. Die Erfassung der ersparten Gelder soll die regelmäßige Information darüber bei den Überlegungen zu den Eckdaten der jeweiligen Haushaltspläne sichern – deshalb die Ihnen vorliegenden ergänzenden Beschlüsse 1 und 2 (siehe Hauptantrag des Hauptausschusses am Ende des Berichtes). Der Finanzausschuss – darüber hat es noch Gespräche gegeben – weist darauf hin, dass jetzt durch diesen ergänzenden Beschluss 2 nicht über künftige Minderausgaben verfügt werden kann. Er sieht den Begleitbeschluss 2 nicht als einen möglichen Weg, und er sieht umgekehrt das Anliegen dieses Begleitbeschlusses 2 gut im Begleitbeschluss 1 aufgehoben.

Der Hauptausschuss hat auch an die erheblich gestiegenen Arbeitsbelastungen und gemeindlichen wie schulischen Erwartungen und Erfordernisse der Pfarrerinnen und Pfarrer gedacht, insbesondere an Belastungen, die im Alter steigen. Ich erinnere an die kürzlich veröffentlichte Umfrage. Er hat deshalb den flankierenden Beschluss vorgelegt, dass der Evangelische Oberkirchenrat durch begleitende Maßnahmen die Arbeitsfähigkeit – sowohl die innere wie auch die äußere – der Pfarrerinnen und Pfarrer stärken möge.

Alle Ausschüsse haben festgestellt, dass die besonders betroffene Altersgruppe diejenige ist, die in den Achtziger- und Neunzigerjahren durch Teildeputate am Dienstbeginn, Änderungen in der Besoldungsordnung, Zusammenlegungen von Gemeinden auf eine Pfarrstelle und manches andere schon einen deutlichen Beitrag zum Erhalt von Pfarrstellen geleistet hat. Der Bildungs- und Diakonieausschuss bittet deshalb darum zu prüfen, inwieweit diese Gruppe – es sind um die 450 Kolleginnen und Kollegen – in den Genuss von Anrechnungsmöglichkeiten kommen kann. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass hierzu im Personalreferat schon erste Überlegungen begonnen wurden. Wir bitten um zügige Weiterarbeit in dieser Richtung.

Allen Ausschüssen gemein ist, was der Bildungs- und Diakonieausschuss wie folgt formuliert hat: Nicht leichten Herzens stimmen wir der Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre zu. Es bleibt eine bittere Pille, die gerade viele von denen wieder schlucken, die bereits mehrfach freiwillig oder unfreiwillig – und ich füge hinzu: indirekt oder direkt – Geldeinbußen hinnehmen mussten.

Wir hoffen, dass – wie erwartet – die Grundversorgung unserer Gemeinden mit Pfarrerinnen und Pfarrern durch die Maßnahme gewährleistet bleibt. Wir hoffen, dass die flankierenden Maßnahmen dazu helfen, die Arbeitskraft und Arbeitsfreude der Kolleginnen und Kollegen zu stützen.

Viele – das will ich nicht verhehlen – haben den Eindruck, dass die Belastungen von Pfarrerinnen und Pfarrern an ihre Grenzen gekommen sind.

Unser Beschlussvorschlag lautet:

*Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfardienstgesetzes in der Fassung des Hauptantrags des Hauptausschusses.*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

#### Hauptantrag des Hauptausschusses

- I. Die Landessynode beschließt, das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfardienstgesetzes in der Fassung des Hauptantrags des Hauptausschusses:

§ 114 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ab dem 1. Januar 2010 kann der Evangelische Oberkirchenrat auf Antrag der betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer beschließen, dass diese abweichend von den Bestimmungen in § 91 längstens bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres im aktiven Dienst verbleiben.

- II. Die Landessynode verabschiedet folgende Begleitbeschlüsse:
  1. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, über die finanziellen Auswirkungen anlässlich der Eckdaten für die Haushaltsberatungen zu berichten, um so der Synode die Gelegenheit zu geben, diese im Rahmen der Haushaltsberatungen zu berücksichtigen.
  2. Die durch die Anhebung der Altersgrenze eingesparten Gelder werden für Beschäftigungsverhältnisse eingesetzt.
  3. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, durch begleitende Maßnahmen, (Entlastungen, zusätzliche Urlaubstage, Fortbildungen usw.), die Arbeitsfähigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer über 60 zu stärken.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Ehmann, für Ihren Bericht. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Breisacher**: Ich stelle den Antrag, über die begleitenden Beschlüsse vor dem Gesetz abzustimmen. Ich möchte auch begründen, warum ich das beantrage: Die vorgezogene Anhebung der Altersgrenze möchten viele Synodale mit der Zweckbindung der eingesparten oder möglicherweise eingesparten Mittel verbinden. Wenn diese Zweckbindung hier in diesem Hause keine Mehrheit findet, werden Synodale das Gesetz möglicherweise insgesamt ablehnen. Deshalb mein Antrag, erst über die Begleitbeschlüsse abzustimmen und dann über das Gesetz insgesamt.

Synodaler **Lauer**: Ich will bloß hier im Plenum noch einmal sagen, worauf ich im Hauptausschuss schon hingewiesen habe. Wenn hier von Pfarrern und Pfarrerinnen die Rede ist, sind selbstverständlich nicht nur die Gemeindepfarrer gemeint, sondern auch die Pfarrer – wie ich – im Schuldienst, aber auch Pfarrerinnen und Pfarrer in anderen Arbeitsbereichen unserer Kirche.

Synodale **Klomp**: Es wurde auf die Arbeitsbelastung von uns Pfarrerinnen und Pfarrern hingewiesen. Ich möchte hervorheben, dass sie in allen Berufsgruppen im kirchlichen Dienst enorm hoch ist, also auch bei den Diakoninnen und Diakonen, bei den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern und allen weiteren Bediensteten – nicht nur bei uns.

(Beifall)

Synodaler **Steinberg**: Zu zwei Dingen möchte ich für den Finanzausschuss Stellung nehmen:

Mit Punkt 1 des Begleitbeschlusses bzw. der Begleitbeschlüsse haben wir kein Problem. Wir haben ebenfalls kein Problem mit Ziffer 3.

Aber Ziffer 2 macht uns erhebliche Schwierigkeiten. Bedenken Sie bitte, dass, wenn ich nur den landeskirchlichen Haushaltsteil sehe, über 80 % aller Ausgaben Personalausgaben sind. Und nun sollen die eingesparten Mittel – die eventuell eingesparten Mittel, wir wissen es ja noch gar nicht – für Beschäftigungsverhältnisse angesetzt werden? Die Finanzsituation zwingt uns aber vielleicht, einen hohen Betrag künftig einsparen zu müssen. Wenn dies alles nur aus Sachkosten kommen soll, so ist das nicht mehr machbar. Das möchte ich ganz deutlich hier feststellen.

Die zweite Feststellung: Die Landessynode und der Evangelische Oberkirchenrat haben immer darauf geachtet, dass bei allen Konsolidierungsrunden der Dienst der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer so weit wie möglich eingespart wurde. In der letzten Konsolidierungsrunde wären die Pfarrstellen entsprechend dem Aufwand in den Budgetierungskreisen mit etwa 1,5 bis 1,6 Millionen Euro beteiligt gewesen, und zwar bei 4,2 Millionen Euro. Wir haben zu dem Zeitpunkt dann 30 Millionen Euro umgeschichtet in den Bereich des Stellenfinanzierungsvermögens, damit wir 17 Pfarrstellen erhalten konnten. Dies muss einfach an dieser Stelle gesehen werden. Wir müssen auch berücksichtigen – die finanzielle Situation schwankt durchaus hin und her –, wir haben früher auch schon einmal Pensionierungen zugelassen ab dem 60. Lebensjahr, und zwar ohne Einschränkung der Prozentsätze. Ich meine, dass wir auf Dauer gesehen hier immer wieder versucht haben, ein ausgewogenes Verhältnis hinzubekommen, um die notwendigen finanziellen Möglichkeiten im Haushalt zu haben. Aus diesem Grund können die Mitglieder des Finanzausschusses diesem zweiten Punkt nicht zustimmen. Da gibt es aus unserer Sicht erhebliche Probleme. Wir wissen ja noch gar nicht, wie zum Beispiel

die Beschlüsse, die im Moment im Vorfeld der Koalition im steuerlichen Bereich angedacht werden, sich auf unsere Steuereinnahmen auswirken. Wir haben auch den Vortrag von Frau Oberkirchenrätin Bauer zur langfristigen Entwicklung gehört (hier nicht abgedruckt). Wie sehen denn diese Entwicklungen gegebenenfalls ab dem Jahr 2020 aus? Von daher bittet der Finanzausschuss, dass wir dem zweiten Begleitbeschluss nicht zustimmen.

(Beifall)

Synodaler **Götz**: Ich möchte auf die Wertigkeit dieser Ziffer 2 hinweisen. Um es deutlich zu machen: Es geht nicht darum, dass hier beschlossen wird, dass in Zukunft keine Streichungen im Personalbereich oder im Bereich der Gemeindepfarrstellen vorgenommen werden können. Es hat überhaupt nichts mit einer irgendwie verbindlichen oder gar juristischen Festlegung zu tun. Es geht eigentlich nur um ein Zeichen nach außen an die Betroffenen, damit denen gezeigt wird: Schaut her, wir wollen euch ein Stück weit entlasten dadurch, dass wir vielleicht nicht ganz so viele Stellen streichen müssen, so dass auch die Arbeitsbelastung für euch nicht weiter steigen wird. Ich würde es ein Stück weit als Seelsorge bezeichnen, ein Zeichen nach außen hin, mit dem wir zeigen, wir wollen nicht auf eure Kosten unsere finanziellen Probleme lösen, sondern wir haben sehr wohl im Blick, dass ihr jetzt noch einmal besonders belastet seid.

Es ist ein Zeichen des guten Willens, nicht weniger, aber auch nicht mehr. Die Sache hat keine rechtliche Verbindlichkeit, sondern ist nur eine unverbindliche Absichtserklärung.

Synodaler **Fritz**: Zunächst möchte ich Herrn Ehmann für die faire Berichterstattung danken, weil ich weiß, dass wir doch recht kontrovers die Dinge diskutiert haben.

Ich möchte ein paar Anmerkungen zu Ziffer 2 der Begleitbeschlussvorschläge machen. Wir reden von eingespartem Geld. Das klingt so, als ob das Geld dann vorhanden wäre. Wir haben das Geld aber nicht. Ich kann nur dringend davor warnen, dass sich die Synode heute auch nur moralisch für die Haushaltsverhandlungen in zwei Jahren festlegt. Wenn wir in zwei Jahren die Möglichkeit haben – und das gibt der erste Punkt her –, dann sind wir doch alle bereit, das, was in unserer Kirche das besondere Kapital ist, nämlich die Menschen, die arbeiten, damit zu unterstützen. Es gehört zur seelsorgerlichen Arbeit und auch zum seelsorgerlichen Umgang miteinander, dass man ehrlich ist. Ich halte es nicht für ehrlich, wenn wir den Eindruck erwecken, hier könnten Gelder eingespart werden, die man dann auf die hohe Kante legt und die dann ausgegeben werden können. Das können wir nämlich nicht, weil wir keine Gelder dafür bekommen.

(Beifall)

Synodaler **Lauer**: Ich möchte trotzdem die Ziffer 2 verteidigen, und zwar aufgrund dessen, was wir jetzt gehört haben, wie es auch die Synodale Klomp geschildert hat. Wenn die Leute, die in der Kirche arbeiten, an der Grenze ihrer Belastbarkeit angekommen sind, und wenn die Kirche nicht nur für ihre Mitarbeiter Sorge zu tragen hat, sondern die Mitarbeiter, die hier arbeiten, das Anliegen der Kirche vor Ort und an der Basis vertreten sollen, denn dort bildet sich die Identifikation mit Kirche ab, wenn diese also noch weiter belastet werden, wird es in Zukunft schwierig werden. Wenn wir das Geld nicht haben, können wir es auch nicht ausgeben. Das ist richtig, aber wenn das Geld da sein sollte, möchte ich es an dieser Stelle einsetzen, und ich halte das auch für gerechtfertigt, zumal es dann dort eingesetzt wird, wo die Kirche sowieso die Mehrzahl ihrer Verpflichtungen hat.

Synodaler **Breisacher**: Ich möchte Herrn Steinberg und Herrn Fritz widersprechen. Ich denke, dass ich einen Denkfehler beim Finanzausschuss gefunden habe. Ich möchte ihn auch kurz erläutern. Es sind nicht nur seelsorgerliche Gründe, vielmehr ist die vorgezogene Anhebung mit der Zweckverbindung sachlich verbunden. Wir könnten uns auch einfach an die schrittweise Anhebung der Gehälter der Bundesbeamten anschließen. Da hätten wir überhaupt kein Problem damit. Nun hat aber der Evangelische Oberkirchenrat vorgeschlagen, wie in der Vorlage beschrieben, dass wir eine „Turboanhebung“ durchführen, und zwar aus zwei Gründen:

Der erste Grund ist die Fürsorgepflicht, damit man mehr Dienstjahre ansammeln kann. Das ist meiner Ansicht nach das schwächste Argument, das hätte man auch freiwillig machen können. Dass man die Leute zu ihrem Glück zwingen muss, kann man so oder so sehen. Der zweite genannte Grund war der, diese „Turboanhebung“ deshalb zu machen, um einen möglichen Pfarrstellenengpass in den Jahren ab 2018 bewältigen zu können. Wir können gar nicht anders, wenn wir dieses Gesetz beschließen, als die vorgezogene Anhebung mit einer Zweckbindung zu versehen. Das ist nicht nur ein seelsorgerlicher Grund, denn wenn wir die Zweckbindung weglassen, dann brauchen wir das Gesetz nicht. Deshalb setzen wir uns auch so engagiert dafür ein – nicht deshalb, weil wir Pfarrer sind, sondern weil es der Zielrichtung dieses Gesetzes entspricht.

Synodaler **Dr. Heidland**: Mir leuchtet zunächst einmal die Argumentation aus finanzieller Sicht ein. Wir können meines Erachtens keine Zweckbindung vorsehen. Das geht nicht. Andererseits sehe ich, dass jetzt in der Diskussion in den Ausschüssen dieses Argument eine große Rolle gespielt hat. Auch ein Signal nach außen zu setzen, wie vorhin gesagt wurde, halte ich für durchaus wichtig. Ich möchte deshalb eine **Änderung** dieser **Ziffer 2** mit folgendem Wortlaut **vorschlagen**: *„Die Landessynode wird bei einer Entscheidung über mögliche Streichungen von Pfarrstellen die Tatsache der jetzt beschlossenen Verlängerung der Dienstzeit in die Abwägung mit einbeziehen.“* Damit sagen wir, dass wir dann, wenn wir Stellen kürzen, daran denken werden, dass wir die Verlängerung der Dienstzeit vor dem normalen Bundesrecht schon beschlossen haben. Mehr kann aus rechtlicher Sicht nicht gesagt werden.

(Beifall)

Synodaler **Fritz**: Das kann ich unterstützen, Herr Dr. Heidland, möchte aber noch auf einen anderen Aspekt hinweisen, weil ich das Gefühl habe, dass die Diskussion an dieser Stelle kippt. Leute über 60 Jahre sind heute oft vitaler – und wenn sie krank sind, dann können sie vorher in den Ruhestand gehen. Es ist doch nicht so, dass wir über Menschen reden, die am Ende ihrer Kräfte sind. Das ist doch nicht wahr. Wenn wir dann schauen, wie es uns in der Kirche geht und wie es anderen auf dem Arbeitsmarkt draußen geht, dann müssen wir doch feststellen, dass wir privilegiert sind.

(Beifall)

Zuletzt noch eine Anmerkung: Ich gehöre auch zu denen, die bis 67 arbeiten müssen, und ich werde es gerne tun, wenn ich gesund bin.

(Beifall)

Synodaler **Steinberg**: Ich möchte zu dem, was Herr Breisacher gesagt hat, darauf hinweisen, dass wir keinem Denkfehler unterlegen sind, wenn wir sehen, dass wir 82 % Personalausgaben im Haushalt haben. Dann müssen wir, wenn wir

eine bestimmte Summe zu streichen haben und viele Dinge festliegen, wie zum Beispiel Umlagen an die EKD usw., am Ende alle Sachkosten streichen. Was machen dann die Mitarbeitenden? Das ist kein Denkfehler, der hier genannt wurde.

Einen zweiten Punkt habe ich bisher noch nicht genannt, denn der ist schwierig zu benennen, aber ich möchte es dennoch tun. Es erscheint mir irgendwo nicht ganz machbar, dass es heißt, ab dem 1. Januar 2010 kann der Evangelische Oberkirchenrat beschließen. Wenn ich die Geburtstage unserer Oberkirchenräte richtig im Kopf habe, dann gibt es auch dort betroffene Personen.

(Heiterkeit)

Das halte ich für schwierig. Von daher ist an dieser Stelle schon die Frage erlaubt, ob nicht der Landeskirchenrat das richtige Gremium wäre.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ist das ein **Antrag**, Herr Steinberg?

Synodaler **Steinberg**: Ja, das möchte ich als Antrag sehen. Ich möchte nicht die anderen Mitglieder des Kollegiums in die Verlegenheit bringen, hier eine Entscheidung zu treffen. Man sollte als Ergänzung aufnehmen, dass für die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates die Entscheidung beim Landeskirchenrat liegen sollte.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ja, wie hätten Sie es denn nun gerne? Ich brauche Anträge, damit ich weiß, worüber die Synode dann abstimmen soll. – Landeskirchenrat in synodaler Besetzung!

Synodaler **Ebinger**: Ich möchte den Antrag von Herrn Dr. Heidland unterstützen. Ich denke, es ist ein guter Kompromissvorschlag, den wir alle nach Möglichkeit unterstützen sollten. Ich gehe aber auch davon aus, dass der Evangelische Oberkirchenrat bemüht sein wird, in Zukunft auch weitere Berufsgruppen in diese Richtung marschieren zu lassen.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Vicktor**: Ich möchte zwei Dinge dazu sagen:

1. Es wurde im Hauptausschuss direkt von mir gegenüber Herrn Breisacher ein drittes Argument erwähnt, das ich fast als dramatisch bezeichnen möchte. Wir haben im Vergleich zum Jahr 1964 heute eine Situation, dass wir bis auf 100 Personen ein Verhältnis von 1 zu 1 zwischen Versorgungsempfängern und aktiven im Dienst Stehenden haben. Ich halte das für eine relativ dramatische Situation. Deshalb ist es wichtig, diese Lebensarbeitszeitverlängerung durchzuführen. Da profitieren letzten Endes alle davon, und wir dürfen überhaupt nicht zulassen, dass sich diese Situation weiter verschlechtert.
2. Wir haben einigermaßen einen Überblick über unsere Pfarrerschaft, und ich möchte nicht den Eindruck in dieser Synode erwecken lassen, als wäre das ein Verein von Siechen, die sich kaum noch bewegen können und alle am Rande ihrer Kräfte sind. Die große Mehrheit tut Tag für Tag mit fröhlichem Mut ihre Arbeit von morgens bis abends. Und sie rufen auch noch an, ob sie nicht noch länger als 65 Jahre hinaus arbeiten können. Dass es einzelne Kranke gibt, das wissen wir alle. Aber dieser Sachverhalt darf nicht umgedreht werden, als wären wir ein Verein von Kranken in der Landeskirche.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Herr Ehmann, möchten Sie ein Schlusswort? – Nein. Dann müssen wir klären, wie wir nun **abstimmen**. Es war beantragt worden, über den so genannten Begleitbeschluss Ziffer 2 vorab abzustimmen. Dazu gibt es einen Änderungsantrag von Herrn Dr. Heidland. Sind Sie damit einverstanden, dass wir zunächst über diesen Antrag abstimmen? – Gut, dann stimmen wir über die Fassung, die Herr Dr. Heidland beantragt hat, ab, und dann sehen wir weiter. Ich lese den **Antrag** vor:

*Der Begleitbeschluss zu Ziffer 2 soll wie folgt lauten:*

*Die Landessynode wird bei einer Entscheidung über mögliche Streichungen von Pfarrstellen die Tatsache der beschlossenen Verlängerung der Dienstzeit in die Abwägung einbeziehen.*

Wenn Sie diesem Antrag zustimmen wollen, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das sieht nach Mehrheit aus. Darf ich um die Nein-Stimmen bitten? – 3. Enthaltungen? – 5. Dann ist das die Mehrheit. Damit ist dieser Antrag in der Fassung von Herrn Dr. Heidland beschlossen.

Dann sollten wir erst einmal über das Gesetz abstimmen. Nehmen Sie sich die Landeskirchenratsvorlage einmal vor (siehe Anlage 10).

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 21. Oktober 2009

§ 1 Abs. 1, § 91 betreffend: Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2, § 114 betreffend: Ich stelle die Fassung des Hauptausschusses zur Abstimmung. Wenn Sie der Ziffer 2 in der Fassung des Hauptausschusses zustimmen möchten, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Danke. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Das ist klar die Mehrheit.

Dann kommen wir zur von Herrn Steinberg beantragten **Ergänzung**, nämlich diesen geänderten § 114 Abs. 1 um den Satz zu ergänzen:

*Über Anträge des Landesbischofs oder eines Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrats entscheidet der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.*

Wenn Sie dieser Ergänzung zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann haben wir noch § 2 abzustimmen, nämlich das Inkrafttreten zum 1. Januar 2010. – Auch das ist eine klare Mehrheit. Wir stimmen noch über das gesamte Gesetz vom 21. Oktober 2009 ab. Ich bitte Sie, mir Ihre Zustimmung zu signalisieren. – Das ist ganz klar. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Bei einer Stimmenthaltung ist das Gesetz so beschlossen.

Ich möchte gerne in diesem Zusammenhang dem Vorsitzenden der Pfarrervertretung, Herrn Sutter, der die Beratungen nun miterlebt hat und den ich ausdrücklich begrüßen möchte, sagen: Wir haben gerungen, Sie haben es gesehen, auch das Ringen in den Ausschüssen ging dieser Aussprache hier vor. Es wird ja oft gesagt, in der badischen Synode werde zu wenig gestritten. Im Plenum wird nicht so viel gestritten, aber in den Ausschüssen sind wir bemüht, die Dinge zu klären und auch die Stellungnahmen der Betroffenen einzubeziehen.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Ich gehöre nicht zu den Siechen und bin Gott sei Dank gesund. Ich habe auch nicht vor, einen Antrag auf 67 zu stellen. Das sage ich deshalb, weil ich die Begeisterung, mit der Sie sich in die Bischofswahlkommission haben wählen lassen, nicht dämpfen möchte. Also, Sie dürfen noch wählen.

(Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Jetzt haben wir noch zwei Begleitbeschlüsse abzustimmen, nämlich die unstreitigen Ziffern 1 und 3. Kann ich die beiden en bloc abstimmen lassen? – Gut, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist eindeutig die Mehrheit. Vielen Dank. Damit ist das Gesetz mit diesen drei Begleitbeschlüssen beschlossen.

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 21. Oktober 2009 das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes beschlossen.

Es wurden folgende Begleitbeschlüsse gefasst:

1. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, über die finanziellen Auswirkungen anlässlich der Eckdaten für die Haushaltsberatungen zu berichten, um so der Synode die Gelegenheit zu geben, diese im Rahmen der Haushaltsberatungen zu berücksichtigen.
2. Die Landessynode wird bei einer Entscheidung über mögliche Streichungen von Pfarrstellen die Tatsache der beschlossenen Verlängerung der Dienstzeit in die Abwägung einbeziehen.
3. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, durch begleitende Maßnahmen, (entlastende Maßnahmen, zusätzliche Urlaubstage, Fortbildungen usw.), die Arbeitsfähigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer über 60 zu stärken.

## XXI

### **Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Eingabe des Bezirkskirchenrates Mosbach vom 13. Juni 2009 zur Neuordnung des FAG unter rückwirkender Berücksichtigung der Fusion der Kirchengemeinde Obrigheim**

(Anlage 17)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XXI. Berichtersteller ist der Synodale Fritz für den Finanzausschuss.

Synodaler **Fritz, Berichtersteller**: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder, bei der Bezirksvisitation Mosbach wurden wir auf die nachstehend beschriebene Situation aufmerksam gemacht, die zu der Eingabe des Bezirkskirchenrates Mosbach geführt hat.

Im Jahre 2006 haben die Gemeinden Asbach, Mörtelstein und Obrigheim fusioniert. Seit der Pfarrstellenkürzung in den 90er Jahren war für die drei Gemeinden nur eine Pfarrstelle zuständig. Das Pfarrhaus Obrigheim war in einem Zustand, der einen hohen Instandhaltungsbedarf erforderte hätte. Die Gemeinde in Asbach hat ein Pfarrhaus, das im Eigentum der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden steht und für das die Evangelische Stiftung Pflege Schönau baupflichtig ist.

Die Fusion wurde trotz der Erwartung geschlossen, dass nach einer Übergangsfrist die Zuweisungen nach dem FAG niedriger sein würden als für die bisherigen Einzelgemeinden; vermutlich ging man bei der Erwartung der Übergangsfrist

allerdings von dem klassischen Geltungszeitraum des FAG, also von sechs Jahren aus. In den Fusionsvereinbarungen steht aber, dass die Übergangsfrist mit dem Auslaufen der Geltung des damaligen FAG endet. Und das war 2008, also schon nach zwei Jahren.

Die Vorteile der Fusion waren für die neue Gemeinde ausschlaggebend: keine Baupflicht mehr für das Pfarrhaus, die Pfarrstelle wurde mit dem Pfarrhaus in Asbach verbunden. Keine Baupflicht heißt auch, es muss keine Substanzerhaltungsrücklage gebildet werden. Auch musste das Pfarrhaus in Obrigheim nicht renoviert werden, was mit einem geschätzten Aufwand von ca. 150.000 Euro verbunden gewesen wäre.

An der seelsorglichen Betreuung durch eine Person im Pfarramt sollte sich ja nichts ändern.

Der Rechtsausschuss und der Finanzausschuss haben sich nun – nachdem der Kirchenbezirk bei der Bezirksvisitation ermutigt wurde, nachzuhaken – mit der Eingabe befasst. Zwei Aufgaben sind zu unterscheiden:

Grundsätzlich sollte eine transparente und vergleichbare Regelung für Fusionen von Gemeinden geschaffen werden. Im Rahmen der Beratungen über die Novellierung des FAG (2012) sollen auch Anreize geschaffen werden, die es Gemeinden verlässlich ermöglichen, sich über die finanziellen Folgen und Vorteile einer Fusion Gedanken zu machen. Dass neben organisatorischen und inhaltlichen auch finanzielle und Einsparungs-Gesichtspunkte zum Tragen kommen sollen, ist sicher einleuchtend. Deshalb können solche Anreiz-Systeme nur begrenzt bzw. einmalig gewährt werden.

Neben Gesichtspunkten wie Transparenz, Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit werden bereits folgende Faktoren einer solchen Regelung benannt:

Der reale jährliche finanzielle Verlust an Zuweisungen, der bei einer Fusion nach dem jeweilig geltenden FAG eintritt, wird berechnet.

Die Summe wird mit einem Faktor multipliziert. Wir schlagen den Faktor 6 vor, weil dies dann dem Zeitraum von sechs Jahren entspricht, so lange ist in der Regel ein FAG in Kraft.

Im Gespräch ist auch, dass eine Gemeinde einen solchen Betrag gleich zu Beginn der Fusion erhält, eine Zweckbindung wird im Rahmen der Fusionsverhandlungen vereinbart.

Der in früheren Überlegungen ins Gespräch gebrachte Schuldenerlass hat sich nicht als eine Größe erwiesen, die dem Kriterium Vergleichbarkeit entspricht; auch gibt es ja in den Gemeinden verschiedene Ursachen für Verschuldungen, nicht immer sind sie zwangsläufig einer kritischen Wirtschaftslage geschuldet.

Für die Kirchengemeinde Obrigheim schlagen wir vor, ihr in einer Einzelentscheidung zu helfen, was auch kein Präzedenzfall sein soll.

Dazu gibt es einen Vorschlag des Finanzausschusses und einen etwas modifizierten Vorschlag des Rechtsausschusses.

Grundlage für beide Vorschläge ist folgende Überlegung:

Hätte es die Änderung des FAG 2008 nicht gegeben und hätte für sechs Jahre (Geltungsdauer eines FAG in der Regel) das FAG, unter dem die Fusion beschlossen wurde, gegolten, hätte die Gemeinde für den Zeitraum 2006/2007 jeweils 7.705,00 Euro Verlust, für den Haushaltszeitraum 2008/2009

8.062 Euro bzw. 8.171 Euro gehabt und nun für den Haushaltszeitraum 2010/2011 eine Minderzuweisung von 8.621 Euro bzw. 8.790 Euro, das sind zusammen 49.054,00 Euro. Das ist nach dem FAG berechnet, das zurzeit der Fusion galt.

Dem ist gegenzurechnen, was die Gemeinde bereits bekommen hat für die Jahre 2006 bis 2009, nämlich in den Jahren 2006 und 2007 jeweils 7.705 Euro entsprechend dem Verlust, im Jahr 2008 9.200 Euro aus Härtestockmitteln und 2009 6.900 Euro aus den Härtestockmitteln, jeweils mit der Begründung der Fusionsverluste. Das sind in der Summe 31.510,00 Euro.

Rechnet man diese beiden Summen zusammen, so ergibt sich ein Fehlbetrag (49.045 Euro minus 31.510 Euro) von 17.535 Euro.

Der Finanzausschuss hat mehrheitlich beschlossen, der Gemeinde diesen Einmalbetrag als Ausgleich für die Fusion zuweisen zu lassen.

Der Rechtsausschuss weist darauf hin, dass durch den Wegfall des Pfarrhauses in Obrigheim der Gemeinde nicht mehr auferlegt ist, dafür eine Substanzerhaltungsrücklage zu bilden, die Gemeinde also eine Ersparnis von jährlich 1.733 Euro hat; dies mit dem Übergangszeitraum von sechs Jahren multipliziert, ergibt eine Summe von 10.398 Euro, die nach Ansicht des Rechtsausschusses von der zuzuweisenden Summe abzuziehen ist.

Der Rechtsausschuss plädiert deshalb dafür, dass der Gemeinde Obrigheim ein Betrag von 7.146 Euro zu überweisen ist.

Zu beschließen ist zunächst über die Hilfe bei den Fusionsfolgen von Obrigheim.

Gleichzeitig bittet die Synode den Evangelischen Oberkirchenrat, ihr – unter Umständen noch vor einer Gesamtänderung oder Novellierung des FAG – ein beschlussfähiges Konzept mit Anreiz-Systemen für die Fusion von Gemeinden vorzulegen, das den Kriterien der Transparenz, Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit entspricht.

Und jetzt der Beschlussvorschlag, der sich an diesen verschiedenen Berechnungen orientiert:

Die Landessynode beschließt:

*Die Kirchengemeinde Obrigheim erhält den Betrag von*

**17.535,00 Euro**

*als Ausgleich für die Fusion der Gemeinden Asbach, Mörtelstein und Obrigheim im Jahre 2006.*

*Der Änderungsantrag des Rechtsausschusses lautet:*

*Die Kirchengemeinde Obrigheim erhält den Betrag von*

**7.146,00 Euro**

*als Ausgleich für die Fusion der Gemeinden Asbach, Mörtelstein und Obrigheim im Jahre 2006.*

*Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, ihr – unter Umständen noch vor einer Gesamtänderung des FAG – ein beschlussfähiges Konzept mit Anreiz-Systemen für die Fusion von Gemeinden vorzulegen, das den Kriterien der Transparenz, Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit entspricht.*

Ich danke Ihnen für Ihre Geduld.

(Beifall)



Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank für den Bericht, Herr Fritz. Ich eröffne die **Aussprache**.

Oberkirchenrat **Werner**: Ich hätte die Anregung, dass man im Protokoll ergänzt, dass man dieses tut, weil nicht mehr aufklärbar ist, ob tatsächlich der Gemeinde von EOK-Seite an irgendeiner Stelle die Zusage gemacht bzw. der Eindruck erweckt wurde, dass für sechs Jahre ausbezahlt wird. Dann hat man im Blick Präzedenzfälle eine klare Begründung, warum man das im Einzelfall so entscheidet.

Präsidentin **Fleckenstein**: Wenn Sie das jetzt so gesagt haben, dann steht das auch im Protokoll.

Synodaler **Tröger**: Herr Fritz, ich habe einen **Änderungsantrag** zu dem Begleitbeschluss, den ich Sie höflich bitte zu übernehmen, und zwar im letzten Satz, wo es heißt: „... für die Fusion von Gemeinden ...“ zu schreiben „Kirchengemeinden“, denn die Pfarrgemeinden können durch den Beschluss des Bezirkskirchenrates ja bereits fusionieren, ohne dass es weiterer Anreize bedürfe.

Präsidentin **Fleckenstein**: Herr Fritz, ich vermute, dass Sie das so übernehmen.

(Synodaler **Fritz**: Kein Problem!)

– Dann bitte ich Sie, das auf Ihrer Vorlage zu ergänzen.

Gibt es weitere Wortmeldungen?

Synodaler **Ebinger**: Es ist in der Synode allgemein bekannt, dass ich von Haus aus ein sparsamer Mensch bin.

(Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Das ist unstrittig!

Synodaler **Ebinger**: Gleichwohl habe ich im Finanzausschuss mich dafür eingesetzt, dass der Kirchengemeinde Obrigheim der Betrag von 17535,00 Euro zugewiesen werden soll. Es ist so, dass die Allgemeinheit – sprich: die anderen Gemeinden – auch davon profitieren. Es wurde vorhin gesagt, wir brauchen keine Instandsetzung dieses alten Pfarrhauses, das später abgerissen werden soll, da gäbe es ja sonst auch wieder Baubehilfen usw. Ferner entstehen dann, wenn der Abbruch ansteht, der Kirchengemeinde Obrigheim Abbruchkosten etwa in der Größenordnung von ca. 50.000 Euro. Es ist ein Substanzverlust in der Tat, und was noch hinzukommt, ist, dass jetzt die Kirchengemeinde Obrigheim die Schuldenlast von Asbach hat, die mit ca. 150.000 Euro zu Buche schlägt. Davon sind 30 % von der Gemeinde selbst aufzubringen. Ich denke, es steht uns gut an, wenn wir den Vorschlag des Finanzausschusses umsetzen.

(Beifall)

Synodaler **Zobel**: Die besondere Qualität des Beschlussvorschlages besteht aus meiner Sicht im letzten Absatz, perspektivisch ein Konzept zu entwickeln, damit vor allen Dingen kleine Kirchengemeinden Anreize bekommen, sich mit anderen Kirchengemeinden zusammenzuschließen. Wenn wir das für richtig, wichtig und zukunftsfruchtig halten, dann glaube ich, gibt es keine ernsthafte Diskussion über 17.000 Euro oder 7.000 Euro. Wollen wir den unteren Abschnitt wirklich als eine wichtige Sache unserer Landeskirche begreifen, dann sind diese 10.000 Euro ein ganz großes Geschenk an unsere Landeskirche.

Synodaler **Weis**: Ich möchte mich grundsätzlich meinen zwei Vorrednern anschließen, aber vielleicht noch eine Hilfestellung geben. Ich hoffe, ich verwirre Sie damit nicht. Die Argumentation des Rechtsausschusses leuchtet auf den ersten Blick ein. Meiner Meinung nach ist sie aber insofern falsch, da es sich ja bei der gesparten Substanzerhaltungsrücklage nicht wirklich um gesparte Kosten handelt, sondern um einen Beitrag, der dem Vermögensaufbau dient, und dieses Vermögen steht der Gemeinde auch nicht zur Verfügung.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann schließe ich die Aussprache. Noch ein Schlusswort, Herr Fritz? – Das ist nicht erforderlich.

Nach der Geschäftsordnung stellt der federführende Ausschuss den Hauptantrag. Das ist hier der Finanzausschuss. Der Antrag des Rechtsausschusses steht auch auf der Vorlage, das ist völlig richtig. Es ist ein Änderungsantrag, über den zunächst **abgestimmt** werden muss. Wenn Sie also haben wollen, dass die Kirchengemeinde Obrigheim nur 7.146 Euro bekommt, dann müssen Sie dem Änderungsantrag des Rechtsausschusses zustimmen. Wenn das nicht der Fall ist, dann gilt der Hauptantrag.

Wir stimmen zunächst über den Änderungsantrag des Rechtsausschusses ab. Wenn Sie diesem Antrag zustimmen wollen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – 12 Ja-Stimmen. Das ist nicht die Mehrheit.

Dann können wir gleich über den Hauptantrag mit dem letzten Absatz abstimmen. Ich bitte Sie, wenn Sie diesem Antrag insgesamt zustimmen, um Ihr Handzeichen. – Das ist eindeutig die Mehrheit.

Es ist unglaublich gut, dass wir das heute geschafft haben. Das zeigt, dass die Ausschussberatungen außerordentlich gründlich und die Berichte sehr, sehr klar und verständlich waren und wir in der Plenardiskussion gut miteinander umgehen konnten.

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 21. Oktober 2009 folgendes beschlossen:

Die Kirchengemeinde Obrigheim erhält den Betrag von

**17.535,00 Euro**

als Ausgleich für die Fusion der Gemeinden Asbach, Mörtelstein und Obrigheim im Jahre 2006.

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, ihr – unter Umständen noch vor einer Gesamtänderung des FAG – ein beschlussfähiges Konzept mit Anreiz – Systemen für die Fusion von Kirchengemeinden vorzulegen, das den Kriterien der Transparenz, Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit entspricht.

## XXII

### Verschiedenes

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe unter „Verschiedenes“ zunächst eine Bekanntgabe:

Die Synodale Dr. Kröhl hatte ihre Teilnahme an der Tagung aufgrund des Gesundheitszustandes ihrer Tochter absagen müssen. Darüber habe ich den Ältestenrat informiert. Zwischenzeitlich habe ich die Nachricht erhalten, dass sich Frau Dr. Kröhl über die Geburt eines Enkelsohnes freuen kann. Die Synode gratuliert ihr hierzu herzlich.

(Beifall)

Herr Zobel möchte uns noch eine Information über ein ganz besonderes Projekt geben.

Synodaler **Zobel**: Ich habe sogar zwei Informationen.

Der Weltgebetstag im nächsten Jahr wird von Frauen aus Kamerun vorbereitet, und es gehört zur Besonderheit unserer Landeskirche, dass ganz viele Kirchenbezirke direkte Partnerschaften mit Kamerun unterhalten, dazu gehören der Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald, Konstanz, Schopfheim und viele mehr.

Um diese Gelegenheit in besonderer Weise zu fördern, zu erfahren und auch zu schmecken, möchten wir Ihnen anbieten, dass im Kontext dieses Weltgebetstages mit der Liturgie aus Kamerun auch etwas von Kamerun in unmittelbarer Weise erfahren werden kann. Unser Kirchenbezirk hat seit etwa sechs Jahren einen Partnerschaftskaffee aus Kamerun importiert. Er wird sehr fein geröstet, und er schmeckt immer mehr Menschen. Meine Einladung besteht darin, Ihren Gemeinden bekannt zu geben, dass sie diesen Kaffee bestellen können und dass man auch ein echtes Kamerunprodukt am Weltgebetstag der Frauen genießen kann. Es könnte sein, dass er so gut ist, dass man ihn nicht nur einmal probiert, sondern dass es zu einer Dauereinrichtung wird – und dann hätten wir etwas zur Aktion „Brot für die Welt – Tausend Gemeinden trinken fair“ beigetragen. Denn es handelt sich sowohl um fair gehandelten Kaffee als auch um ökologischen Anbau, wenngleich beides, was ja sehr teuer ist, nicht zertifiziert ist. Aber faktisch ist es so. Ich lege Prospekte aus, die Sie sich mitnehmen können.

Wenn ich, Frau Präsidentin, gleich noch einen zweiten Werbeblock anschließen könnte,

(Präsidentin **Fleckenstein**: Sie dürfen!)

denn die Zusatzausbildung in Marketing nimmt bei mir immer größere Ausmaße an:

Im nächsten Jahr – das haben Sie schon festgestellt – wäre Johann Peter Hebel, wenn er nicht gestorben wäre, 250 Jahre alt geworden. Dieses Jubiläum wird in der Landeskirche groß gefeiert – und natürlich auch im Markgräfler Land, welches etwas größer ist als der Kirchenbezirk Markgräflerland. In dieser Gegend wächst ein guter Wein, was Sie gleich merken werden, und daher stammt die Idee, aus dem Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald aus Orten, die im Hebelschen Werk erwähnt sind, eine Weinedition herausbringen werden, und zwar einen Spätburgunder, einen

feinen Sekt und einen Gutedel, wie es sich gehört. Wer daran Interesse hat, bei seinen Hebelveranstaltungen im nächsten Jahr einen guten Tropfen zu verkosten, möge sich ganz freimütig an das Evangelische Dekanat in Müllheim wenden.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Zum Kaffeeprojekt kann ich sagen, dass bei der letzten Visitation im Kirchenbezirk Müllheim wir diesen Kaffee genießen konnten und uns alle davon überzeugten, dass es ein ganz hervorragender, wohlschmeckender Kaffee ist. Ich kann das Projekt nur unterstützen.

Was das Hebeljubiläum angeht, sind wir auch in der Synode schon in der Vorbereitung.

Synodaler **Wermke**: Im Foyer sind verschiedene Materialien ausgelegt, die zum Teil nicht kostenlos abgegeben werden können. Herr Pfeffer bittet mich mitzuteilen, dass er morgen ab 11:00 Uhr noch einmal anwesend sein wird, so dass man bei ihm verschiedene Materialien käuflich erwerben kann. Er hat noch weitere in Reserve, sollte zum Beispiel die Melancthon-CD-ROM ausgehen. Dann können auch noch die bezahlt werden, die man bis jetzt schon mitgenommen hat.

(Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Gibt es noch Wortmeldungen Ihrerseits? – Das ist nicht der Fall.

Wir haben jetzt ca. 19:10 Uhr. Ich schlage vor, Herr Landesbischof, dass wir die Andacht heute erst um 20:15 Uhr machen, nachdem wir jetzt noch einen Genuss aus dem Markgräfler Land angezeigt bekommen haben. Dann können wir auch in Ruhe zu Abend essen, nachdem wir hinterher keine Plenarsitzung mehr haben. Deshalb schlage ich vor, die Andacht eine Viertelstunde später durchzuführen, und dann kann der Landeskirchenrat um 20:45 Uhr im Sitzungssaal des Finanzausschusses wie gewöhnlich tagen.

### **XXIII**

#### **Beendigung der Sitzung / Schlussgebet**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich beende die zweite öffentliche Sitzung der dritten Tagung der 11. Landessynode, das Schlussgebet spricht der Synodale Lauer.

(Der Synodale Lauer spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung 19:10 Uhr)

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 22. Oktober 2009, 9:15 Uhr

**Tagesordnung****I**

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

**II**

Begrüßung / Grußworte

**III**

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2010 und 2011 (Haushaltsgesetz – HHG 2010/2011) (OZ 3/2)

Berichtersteller: Synodaler Steinberg (FA)

**IV**

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009:

Projektanträge (OZ 3/14):

Berichtersteller: Synodaler Seemann (FA)

1. Projektantrag: „Kooperation Gemeinde-/Jugendarbeit und Schule“

Berichtersteller: Synodaler Dahlinger (BA)

2. Projektantrag: „Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen“

Berichterstellerin: Synodale Prof. Dr. Kirchhoff (BA)

3. Projektantrag: „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“

Berichtersteller: Synodaler Zobel (HA)

**V**

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses, des Finanzausschusses und des Hauptausschusses zur Eingabe der Synodalen Eitenmüller, Dr. von Hauff und Schnebel für den Bildungs- und Diakonieausschuss betreffend Strukturen und Finanzierung der Altenheimseelsorge (OZ 3/19)

Berichterstellerin: Synodale Prof. Dr. Kirchhoff (BA)

**VI**

Bericht des Finanzausschusses und des Hauptausschusses zur Eingabe des Bezirkskirchenrates Neckargemünd-Eberbach vom 18. Juni 2009 zu den Richtlinien zur Instandhaltung von Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen vom 27.10.1981 (OZ 3/15)

Berichtersteller: Synodaler Ebinger (FA)

**VII**

Verschiedenes

**VIII**

Schlusswort der Präsidentin

**IX**

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

**I****Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der dritten Tagung der 11. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht die Synodale Wiegand.

(Die Synodale Wiegand spricht das Eingangsgebet)

**II****Begrüßung / Grußworte**

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Gruß Ihnen allen hier im Saal zu unserer letzten Plenarsitzung. Ein herzliches Dankeschön auch für die Morgenandacht, die uns ordentlich in Schwung gebracht hat. Unser Bläserensemble war großartig.

Ich freue mich, in der Synode wieder liebe Gäste begrüßen zu dürfen. Ich begrüße Herrn Domkapitular Dr. Klaus **Stadel**.

(Beifall)

Sie sehen, Herr Dr. Stadel, ich brauche gar nicht auszureden, der Applaus kommt schon, wenn Ihr Name genannt wird. Wir freuen uns, dass Sie bei uns sein können und freuen uns auch auf Ihr Grußwort nachher.

Ich begrüße sehr herzlich auch den Vizepräsidenten der Synode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Herrn Wolfgang **Traub**.

(Beifall)

Auch von Ihnen werden wir nachher ein Grußwort hören. Mehr sage ich im Moment nicht zu Ihnen beiden, ich warte Ihre Grußworte ab.

(Heiterkeit)

**III**

**Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2010 und 2011 (Haushaltsgesetz – HHG 2010/2011)**

(Anlage 2)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt III. Berichtersteller ist der Synodale Steinberg, der Vorsitzende des Finanzausschusses.

Wir werden nach einem ersten Berichtsteil von Herrn Steinberg ergänzende Berichte des Bildungs- und Diakonieausschusses, des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses hören und dann einen weiteren Berichtsteil von Herrn Steinberg.

Herr Steinberg, Sie haben das Wort.

Synodaler **Steinberg, Berichtersteller**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder, wir haben uns in diesem Jahr zu einer etwas geänderten Berichterstattung über den Entwurf des Haushalts 2010/2011 entschlossen. Im Ältestenrat haben wir vereinbart, dass die einzelnen

Ausschüsse über wesentliche Erkenntnisse aus den Leistungsbeschreibungen (Haushaltsbuch) der ihnen zugewiesenen Referate im Plenum berichten.

Mein Bericht für alle ständigen Ausschüsse bezieht sich daher auf das Haushaltsgesetz sowie die Entwicklung wesentlicher Einnahmen- und Ausgabenpositionen.

Bei den Beratungen über die Eckdaten für den Haushalt 2010/2011 und die mittelfristige Finanzplanung bis 2013 im Frühjahr wurde erkennbar, dass sich die Rahmenbedingungen aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise grundlegend geändert haben. Dem Zahlenwerk lag seinerzeit bereits die pessimistische Prognose zugrunde. Dem grünen Vorbericht und den Ausführungen der Finanzreferentin (siehe 1. Sitzung TOP IX) ist zu entnehmen, dass die Erwartungen bei den Einnahmen aus der Kirchensteuer nochmals zurückgeschraubt werden müssen. Nach derzeitigem Stand werden in den Jahren 2010/2011 je 224 Mio. Euro an Kirchensteuern erwartet, ein Weniger von 16,5 Mio. Euro in beiden Jahren gegenüber dem Frühjahr.

Da weiterhin die Wirtschaftsentwicklung und damit zusammenhängend die Entwicklung der Arbeitslosen- und Kurzarbeiterzahlen nicht prognostiziert werden können sowie die Auswirkungen der zu Beginn 2010 in Kraft tretenden Steuerrechtsänderungen (z. B. Erhöhung Grundfreibetrag, Verbesserung der Abzugsfähigkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen) nicht genau ermittelbar sind, sind Haushaltssperren auszubringen; auf diese Möglichkeit habe ich bereits beim Bericht über die Eckdaten im Frühjahr hingewiesen (siehe Verhandlungen Landessynode, Nr. 2 – April 2009, S. 66).

Die Personalausgaben im landeskirchlichen Teil des Haushalts 2010 betragen einschließlich Strukturstellenplan 148,35 Mio. Euro. Dies bedeutet gegenüber den Ansätzen 2009 eine Steigerung um 6,5 Prozent und gegenüber dem Ergebnis 2008 um 11,2 Prozent. Erstmals werden ab 2010 laufende Zuführungen von etwa 5,1 Mio. Euro an das Beihilfefinanzierungsvermögen innerhalb der Versorgungsstiftung veranschlagt; damit soll sichergestellt werden, dass die Beihilfeverpflichtungen für Mitarbeitende, die voraussichtlich ab 2014 versorgungsberechtigt werden, aus den Erträgen finanziert werden können; auch an die Ruhegehaltskasse ist ein erhöhter Betrag (rund 0,5 Mio. Euro) zu zahlen. Die laufende Zahlung der Versorgungsbezüge einschließlich der damit verbundenen Beihilfeverpflichtungen sowie die Vorsorge für künftige Verpflichtungen in diesem Bereich belasten unseren Haushalt unter Abzug der Zahlungen der Ruhegehaltskasse und der Versorgungsstiftung mit rund 37 Mio. Euro = 75 Prozent der Aktivbezüge dieses Personenkreises (Budgetkreis 19.5).

Es sind unterschiedliche Erhöhungssätze für die Personalausgaben (siehe Vorlage) zu veranschlagen, da verschiedene Komponenten (Leistungsentgelt u. a.) zu berücksichtigen sind. Aufgrund der derzeitigen gesamtwirtschaftlichen Lage wird erwartet, dass die veranschlagten Erhöhungssätze ausreichend sind, sicherheitshalber werden für 2011 Verstärkungsmittel für Personalausgaben in Höhe von 1,5 Mio. Euro eingestellt. Der hohe Personalkostenanteil am Haushalt sowie die langfristige demografische Entwicklung mit ihren Auswirkungen auf das Kirchensteueraufkommen bestätigen die Haltung der Synode, an dem Prinzip festzuhalten, neue Aufgaben dauerhaft nur zu finanzieren, wenn andere dafür aufgegeben werden. Besonders bemerkenswert ist, dass aufgrund der verschiedenen Konsolidierungsrunden seit den

neunziger Jahren die Zahl der durch Drittmittel finanzierten Stellen stark zugenommen hat. Insgesamt belaufen sich die Vereinnahmungen und für die Personalausgaben eingesetzten Drittmittel auf jährlich rund 4,5 Mio. Euro (allein 2010 = rund 1,5 Mio. Euro), insbesondere beim Gemeindepfarrdienst, den Gemeinmediakonen, der Krankenhausseelsorge sowie bei der Evangelischen Hochschule.

Die Synode ist dankbar, dass der Evangelische Oberkirchenrat seine Zusage in der Synode im Frühjahr eingehalten hat und nunmehr einen Stellenplan für das Mediendienstleistungszentrum mit zusätzlichen 5,9 Stellen (insgesamt 10,5 Stellen) vorlegt, von denen vier Stellen durch Umschichtung aus anderen Referaten und eine Stelle vom Evangelischen Rundfunkdienst Baden kommen sowie 0,9 Stellen durch bisherige Sachkosten des Referats 1 (Bezugsgebühren „Standpunkte“) finanziert werden. Da eine umgeschichtete Stelle (Gemeindepfarrdienst) auf drei Jahre befristet ist, muss 2012 geprüft werden, ob diese Stelle nach der Anlaufphase weiterhin erforderlich ist. Für die übernommene Stelle vom Evangelischen Rundfunkdienst ist eine Änderung mit Ergänzung im Stellenplan des Referats 1 vorzunehmen; den entsprechenden Beschlussvorschlag werde ich am Ende meiner Ausführungen unterbreiten. Von den 20,9 zusätzlichen Stellen im Plan entfallen zehn Leerstellen auf den Gemeindepfarrdienst, die im Zusammenhang mit der Beurlaubung bzw. Freistellung für externe Dienste stehen, weitere sieben Stellen werden in verschiedenen Funktionsbereichen durch Dritte finanziert und die 2,85 Stellen der Evangelischen Hochschule werden verursacht durch höhere Studierendenzahlen, verbunden mit der Verpflichtung, dass die erhobenen Studiengebühren insbesondere für Lehre und Forschung einzusetzen sind.

Entsprechend der Empfehlung der Synode im Frühjahr 2009 werden die im laufenden Haushalt aus der Konsolidierungsrunde 2007 gesperrten, aber noch besetzten Stellen nunmehr in den Strukturstellenplan übernommen (14,45 Stellen), davon werden 4,0 Stellen bis Ende 2011 endgültig wegfallen; bereits bis Ende 2009 sind von den gesperrten Stellen 15,4 frei geworden und somit gestrichen.

Der Rechtsausschuss ist der Auffassung, dass die Streichung der einen Pfarr- und der halben Sekretariatsstelle Krankenhausseelsorge, der halben Stelle Telefonseelsorge und der Viertelstelle Polizeiseelsorge der Aussage im Eckdatenpapier widerspricht, nach der Maßnahmen nicht erfolgen, wenn dadurch die mit dem Kirchenkompass verfolgten Ziele nachhaltig gefährdet werden; das Kirchenkompassziel C sei durch die Streichung nachhaltig gefährdet. Jede weitere Streichung ohne Not muss verhindert werden. Der Rechtsausschuss kritisiert auch den Austausch einer halben Pfarrstelle von der Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern zum Zentrum für Seelsorge, weil dann die Stelle im letztgenannten Tätigkeitsbereich auf drei Jahre befristet ist. Im Übrigen gewinnt das Zentrum für Seelsorge durch die Eingliederung der Stellen für Pastoralpsychologische Fortbildung (Verstetigung bereits bei der Vorlage des Projektantrags dargestellt) (siehe Protokoll Nr. 12, Frühjahrstagung 2008, S. 82 ff.).

In der Landessynode wurde bereits mehrfach der Wunsch geäußert, dass ihr ein umfassender Bericht für alle Bereiche der Sonderseelsorgen vorgelegt wird; im genannten Bericht sollte auch der vorliegende Antrag des Bildungs- und Diakoniausschusses zur Altenheimseelsorge einbezogen werden. In einem Begleitbeschluss werden wir um Vorlage eines Berichts zum Frühjahr 2010 bitten.

Das Volumen der Personalausgaben für den Strukturstellenplan erhöht sich durch die oben genannten Übernahmen auf 1,65 Mio. Euro und mit den zehn zusätzlichen Stellen im Gemeindepfarrdienst (aufgrund der vorgesehenen Anhebung der Pensionsgrenze auf 67) im Jahr 2011 auf fast 2,2 Mio. Euro; die Finanzierung der letztgenannten Stellen erfolgt aus der Rücklage Sonderstellenplan Gemeindepfarrdienst.

Die Durchsicht des Stellenplanes lässt erkennen, dass es bei den A15- und A16-Stellen eine unterschiedliche Handhabung gibt, da einige Stellen A 15 mit Zulage und andere A 16 direkt zugeordnet sind. Die Diskussionen haben ergeben, dass die Gründe für die unterschiedliche Handhabung nicht transparent sind. In der Aussprache wird auf Nachfrage erklärt, dass derzeit nicht erkennbar ist, dass in den nächsten zwei Jahren auf den entsprechenden Stellen ein Wechsel ansteht. Aus diesem Grund werden wir den Evangelischen Oberkirchenrat in einem Begleitbeschluss bitten, zum Stellenplan 2012/2013 eine entsprechende detaillierte Darstellung zur unterschiedlichen Handhabung vorzulegen.

Die Höhe des Anteils der Kirchengemeinden und -bezirke am Netto-Kirchensteueraufkommen bleibt unverändert bei 45 Prozent. Die Darstellung der Leistungsplanung für diesen Bereich erfolgt zusammengefasst im Budgetkreis 19.3 (Haushaltsbuch S. 456 ff.) sowie detailliert im Buchungsplan bei 9310 (Haushaltsbuch S. 147 ff.). Neben der Auswirkung der eingangs meines Berichts dargestellten rückläufigen Entwicklung des Kirchensteueraufkommens ist dieser Bereich durch zwei besondere Entscheidungen geprägt:

1. Auflegen des Pfarrhaussanierungsprogramms mit 20 Mio. Euro in den nächsten vier Jahren und
2. Bereitstellung von 8,5 Mio. Euro für die Gebäudeinstandsetzung zum Abbau des Gebäudeinstandsetzungsstaus, im Wesentlichen entstanden aufgrund des Baustopps zwischen 2003 und 2006.

Beide Programme können nur durch Entnahmen aus der Treuhandrücklage finanziert werden; für 2010 und 2011 werden dafür 16 Mio. Euro vorgesehen, 5 Mio. Euro sind bereits im Haushaltsnachtrag 2009 veranschlagt.

Die laufenden Zuweisungen an die Kirchengemeinden und -bezirke werden 2010 um 4 Prozent und 2011 um 2 Prozent angehoben; allerdings müssen aufgrund der bestehenden Unsicherheiten bei den Kirchensteuereinnahmen davon die Hälfte, d. h. 2 bzw. 3 Prozent gesperrt werden, betraglich 1,7 Mio. Euro bzw. 2,5 Mio. Euro. Bereits in der mittelfristigen Finanzplanung waren zur Finanzierung der laufenden Ausgaben im kirchengemeindlichen Teil des Haushalts Entnahmen aus der Treuhandrücklage vorgesehen, die sich nunmehr um 6,3 Mio. Euro auf 11,5 Mio. Euro für die zwei Jahre erhöhen, zusammen mit den Entnahmen für die zwei besonderen Bauprogramme 27,5 Mio. Euro; damit wird gegebenenfalls bald der mehrjährige Durchschnittsbestand der Treuhandrücklage von 55 bis 60 Mio. Euro erreicht. Dies ist neben der Langzeitprognose ein deutliches Zeichen dafür, dass die Gemeinden in ihren Konsolidierungsbemühungen nicht nachlassen dürfen.

Den Kirchengemeinden und -bezirken ist sicherlich aufgrund der finanziellen Gesamtsituation zu empfehlen, bei ihren Haushaltsplanungen zunächst nicht mit den gesperrten Beträgen zu rechnen, die ihnen ja bereits mit den vorläufigen

Zuweisungsbescheiden mitgeteilt wurden. Der Beschluss der Synode vom Frühjahr 2008 zur Veränderung gewisser Positionen zwischen dem landeskirchlichen und dem kirchengemeindlichen Teil des Haushalts ist erfolgt, ebenso dass einzelne Positionen in die allgemeinen Zuweisungen übernommen werden. Auffällig ist aber, dass zwischen der Vorlage Frühjahr 2009 (Buchungsplan 9310) und jetzt bei einigen Positionen kräftige Erhöhungen vorgenommen wurden – es handelt sich hierbei um die so genannten Vorwegentnahmen –, für die andere Referate fachlich zuständig sind. Die Synode legt Wert darauf, dass diese Ansätze detailliert mit dem für die Gemeindefinanzen zuständigen Referat abzusprechen sind, damit wir gewiss sein dürfen, dass diese nur dem Jahresbedarf entsprechen.

Bei genauer Betrachtung des landeskirchlichen Teils des Haushalts (S. 26/27 des Vorberichts) wird erkennbar, dass ein großer Teil der zentral verwalteten Mittel (55 Prozent des Netto-Kirchensteueraufkommens) für dezentrale Aufgaben eingesetzt werden. Hier sind besonders zu nennen der Gemeindepfarrdienst, die Gemeindediakoninnen/Gemeindediakone sowie die Bezirksjugendarbeit, die alle unmittelbar der Erfüllung kirchengemeindlicher bzw. -bezirklicher Aufgaben dienen. Dies ist wichtig zu sehen, wenn gelegentlich die Diskussion über die Höhe der Prozentsätze zur Verteilung des Netto-Kirchensteueraufkommens geführt wird.

Die Diskussion über die Leistungsbeschreibungen in den Referaten 7 und 8 führt zu einem Begleitbeschluss. Das Finanzreferat stellt fest, dass zur Stabilisierung der finanziellen Ausstattung der Landeskirche im Rahmen der langfristigen Strategien auch zu prüfen ist, wie Immobilien in die Vermögensanlage integriert werden können (Haushaltsbuch S. 326 B 2). In der Leistungsbeschreibung des Referats 8 (Haushaltsbuch S. 417 B 1) wird festgestellt, dass der Wohnungsbestand der Landeskirche in das Vermögen der Evangelischen Pfarrfründestiftung als Zustiftung überführt werden soll. Der Haushalt 2010/2011 enthält bereits keine Mieteinnahmen mehr (rund 600.000 Euro), so dass die unentgeltliche Übertragung noch in diesem Jahr vollzogen werden sollte. Die Ermittlung der zu übertragenden Grund- und Gebäudewerte ergab, dass dafür ein Beschluss der Synode erforderlich ist. Die Zusammenführung aller kirchlichen Gebäude, die nicht direkt der Aufgabenerfüllung dienen (z. B. Verwaltung, Schulen usw.) bei den beiden Stiftungen ist sachgerecht und sinnvoll. Sie erfordert dann aber auch die Entwicklung eines Gesamtstrategie-Konzepts zur Vermögensanlage mit Einbindung in das Controlling durch die Stiftungen zusammen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat.

Die Durchsicht der Leistungsbeschreibungen – wir haben uns den Luxus geleistet und haben alle durchgesehen. Es ergibt sich für den Finanzausschuss die Notwendigkeit, dass die Schulstiftung in einer Vorlage an die Synode die gesamte, insbesondere auch finanzielle Situation darstellt. Einerseits sollen die neuen Schulen nach drei Jahren sich selbst tragen, andererseits erhalten die drei bisherigen Schulen laufende jährliche Zuwendungen von mehr als 2 Mio. Euro. Gleichzeitig besteht nach früheren Ausführungen ein Instandsetzungsstau in den drei vorhandenen Schulen von etwa 12 Mio. Euro. Für die Schulen, die neu errichtet werden, werden sicherlich Baukostenzuschüsse von der Landeskirche erwartet. Im Bildungsgesamtplan sind drei weitere neue Schulen angedacht. Aus diesem Grund werden wir einen Begleitbeschluss für die Berichtsvorlage vorschlagen.

Aus der Leistungsbeschreibung des Referats 5 halten wir erwähnenswert, dass das Spendenaufkommen 2008 für „Brot für die Welt“ in der Landeskirche 4,77 Mio. Euro betragen hat; mit 3,67 Euro je Gemeindeglied, das ist der höchste Wert innerhalb der EKD.

(Beifall)

Im Rechtsausschuss wurde die Frage aufgeworfen, ob es angesichts der Finanzsituation vertretbar ist, der Partnerkirche in Brandenburg die 940.000 Euro (siehe Vorbericht S. 22) vollständig zur Verfügung zu stellen. Es ist richtig, dass die Zweckbestimmung, für die die Rücklage angelegt wurde, nicht mehr besteht. Der bestehende Finanzausgleich in der EKD dient der Finanzierung der laufenden Haushalte der empfangenden Landeskirchen (entsprechend dem Länderfinanzausgleich im staatlichen Bereich). Wie im Bericht dargestellt, ist in den neuen Bundesländern der erforderliche Aufwand für Gebäudesanierung und -unterhaltung wesentlich höher (größerer Instandsetzungstau). Wir halten die Zuschussgewährung an die Partnerkirche für richtig, zumal einerseits unsere laufenden Einnahmen des Jahres 2010 nicht direkt belastet werden und andererseits auch andere Landeskirchen Zuschüsse außerhalb des Finanzausgleichs zur Gebäudesanierung an ihre Partnerkirchen gewähren.

Zum Haushaltsgesetz, das wir nach Beratung zu beschließen haben, ist anzumerken; ich nenne einige Paragraphen, die Neuerungen enthalten:

1. In § 2 Abs. 1 wird der bisherige zweite Satz über die Erhebung der Mindestkirchensteuer von 3,60 Euro jährlich im Einvernehmen der vier Kirchen ab 2010 gestrichen und somit nicht mehr erhoben; der Ausfall beträgt etwa 30.000 Euro. Aufgrund eines Schreibens des Finanzministeriums wird der ermäßigte Steuersatz für die pauschale Einkommensteuer ab 2011 von 6,5 Prozent auf 6,0 Prozent abgesenkt, weil nicht alle Personen steuererhebenden Religionsgemeinschaften angehören (letzter Satz in § 2 Abs. 1).
2. Der § 5 enthält die gesetzlichen Festlegungen für die im Bericht bereits angesprochenen Haushaltssperren sowie in Abs. 2 die Regelung, wer, wann und wie die Sperren ganz oder teilweise aufgehoben werden können. Während beim Steueranteil der Kirchengemeinden eine Aufhebung möglich ist, wenn die Rücklagenentnahme bestimmte Beträge nicht übersteigt, dürfen beim HH-Anteil Landeskirche keine Rücklagenentnahmen erforderlich werden. Die vorgesehenen Festlegungen finden unsere Zustimmung.
3. In § 6 Abs. 1 wird neu aufgenommen, dass eingesparte Mittel bei der EDV-Software-Entwicklung der Substanzerhaltungsrücklage für die gleiche Aufgabe zugeführt werden können. Die Zuständigkeit für das Handlungsfeld „Freiwilliges Soziales Jahr“ ist vom Referat 4 in das Referat 5 übergegangen. Der Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, das Handlungsfeld durch Vertrag vollständig in das Diakonische Werk zu integrieren; den neuen Regelungen in § 6 stimmen wir zu.
4. § 8 enthält in Nummer 2 zugunsten der Evangelischen Hochschule Freiburg und der Hochschule für Kirchenmusik weiterhin eine Besserstellung dadurch, dass die Übertragbarkeit aus allen Haushaltsstellen für Sachausgaben auch zwischen den Haushaltsjahren des Doppelhaushaltes zu 100 Prozent und nicht nur zu

70 Prozent – wie nach den allgemeinen Regeln für die Budgetierungskreise – ermöglicht wird. Da die Wintersemester jeweils über das Ende eines Haushaltsjahres laufen, ist dieser größere Freiheitsgrad für die beiden Lehreinrichtungen gerechtfertigt.

5. Die Synode hat im Frühjahr 2009 im Rahmen der Beratungen der mittelfristigen Finanzplanung beschlossen, dass im Haushalt 2010/2011 je Jahr 500.000 Euro budgetbezogene Verstärkungsmittel veranschlagt werden, die einen flexibleren Haushaltsvollzug ermöglichen und die unter den dort genannten Bedingungen in Anspruch genommen werden können. Die dafür erforderlichen Festlegungen enthält § 9 Abs. 1 Ziffer 2. Für zwei Maßnahmen werden bereits konkrete Beträge festgelegt, und zwar 20.000 Euro für den Ökumenischen Kirchentag 2010 (Referat 1) und zusammen für beide Jahre 45.000 Euro für die befristete Errichtung einer 0,5-Stelle „Verwaltungsmanagement Kirchenmusik“ (Referat 3); wir stimmen den vorgesehenen neuen Regelungen des Abs. 1 Ziff. 2 zu.

Ich beende an dieser Stelle zunächst meine Ausführungen, damit die Berichterstatterinnen und Berichterstatter aus den ständigen Ausschüssen zu den Leistungsbeschreibungen der ihnen zugewiesenen Referate Stellung nehmen können.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen sehr herzlich, Herr Steinberg, für den ersten Teil Ihres Berichtes.

Für den Bildungs- und Diakonieausschuss hören wir den Synodalen Lallathin.

Synodaler **Lallathin, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Mitsynodale, der Bildungs- und Diakonieausschuss bedankt sich für die Ausführlichkeit und für die erkennbare Transparenz, die im Opus Magnum unseres Haushaltsbuches niedergeschrieben sind. Diese Ausführlichkeit bedeutet zugleich für uns eine methodische und didaktische Herausforderung, wie wir das Werk für uns grundsätzlich handhabbar machen.

Nicht um Ihnen, die Sie mit der Erarbeitung dieses Werkes schon genug Arbeit hatten, noch mehr Arbeit aufzuladen, sondern um die Erfassbarkeit der Inhalte zu erhöhen, wird aus unserer Mitte vorgeschlagen und angeregt, ob den einzelnen Budgetierungskreisen eine „Zusammenfassung“ oder „Übersicht“ vorangestellt werden könnte. Diese Übersicht, die unseres Erachtens mit wenig Aufwand erstellt werden könnte, sollte die zentralen Daten und Zahlen enthalten, die für das Verständnis des Abschnitts wichtig sind. Eine solche Zusammenfassung könnte die Funktion eines „Schlüssels“ haben, mit dem man den jeweiligen Abschnitt noch besser erschließen kann.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss hat sich mit den beiden Budgetierungskreisen 4 und 5 näher befasst und dankt den beiden Referatsleitern, die uns Rede und Antwort standen und uns hilfreiche Hinweise zum Verständnis gegeben haben.

Aus dem Bereich „Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde“ möchten wir das Stichwort „Herausforderung Jugendarbeit“ nennen: vermutlich in mindestens einem Drittel der Gemeinden gibt es keine eigenständige Jugendarbeit mehr. Pfarrer und Pfarrerinnen machen nicht mehr automatisch „Jugendarbeit“, und es gibt nur noch 130 Gemeindediakone

und Gemeindediakoninnen. Die Erfahrung der verbandlichen, gut funktionierenden Jugendarbeit sagt zwar, dass Jugendarbeit vor allem ehrenamtlich funktioniert, aber die hauptamtliche Begleitung ist notwendig.

Vielleicht können die Erfahrungen der Schulseelsorge für die Zukunft wieder stärker fruchtbar gemacht werden.

Aus dem Bereich „Diakonie, Mission und Ökumene und interreligiöses Gespräch“ wollen wir erwähnen, was mein Vorredner schon getan hat, dass die Verantwortung für das Freiwillige Soziale Jahr / Diakonische Jahr (FSJ/DJ) neu in das Referat 5 übernommen worden ist.

Bemerkenswert und hervorzuheben ist, dass über die Spendenbereitschaft für „Brot für die Welt“ hinaus unsere Landeskirche 2 % ihres Geldes der ökumenischen Diakonie zur Verfügung stellt.

Im Zusammenhang mit Projekten, die im Rahmen des Fonds „Diakonische Gemeinde“ in den kommenden Jahren durchgeführt werden, möchten wir nachdrücklich unterstreichen, dass durch diese Projekte diakonisches Handeln und diakonische Verantwortung wieder stärker in unseren Gemeinden erfahrbar und erlebbar wird.

Schließlich wollen wir noch grundsätzlich bemerken, dass die Umsetzung des Bildungsgesamtplanes keine Solo-Veranstaltung von Referat 4 werden darf. Dies zeigen die Seiten 165 ff. (Anlage 5, E. Handlungsstrategie) des Bildungsgesamtplanes. Dort wird eine klare Zuordnung der unterschiedlichen Maßnahmen zu je einem Referat vorgenommen.

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen. Für den Hauptausschuss hören wir ergänzend Frau Gassert.

Synodale **Gassert, Berichterstatte**rin: Liebe, verehrte Frau Präsidentin, Herr Landesbischof, liebe Konsynodale, zunächst unseren Dank an den Hauptberichterstatte Herrn Steinberg, der in hervorragender Weise die schwierige Materie des Haushaltsbuches dargestellt hat und weiter darstellen wird.

Zugleich auch unseren Dank an die Budgetverantwortlichen und ihre Mitarbeitenden, die uns das Haushaltsbuch in dieser neuen Form vorgelegt haben. Für sie sicher eine „harte Nuss“, für uns eine Erleichterung.

Frau Oberkirchenrätin Bauer, Sie hatten am Montag die Frage gestellt, ob diese neue Form des Haushaltsbuches bei der Entscheidungsfindung hilft: eindeutige Antwort: Ja!

Durch die Formulierung von Zielen ist die Transparenz des Haushaltsplanes deutlich gestiegen. Diese Zielformulierungen helfen den Synodalen bei der Entscheidungsfindung. Sie regen aber auch zu neuen Fragen an. Und – die Zielformulierungen dienen der Selbstreflexion in den Referaten und Abteilungen des Evangelischen Oberkirchenrates. Uns war bewusst, während der Herbsttagung keinen direkten Einfluss auf den vorliegenden Haushalt zu haben. Deshalb sollten aber synodale Diskussionsergebnisse zu Zielen in die nächsten Haushaltsberatungen einfließen und dann im Haushaltsbuch dargestellt werden.

Bei unseren Beratungen gingen wir folgendermaßen vor:

- a) Fragen zum Zahlenwerk
- b) Fragen zu den Inhalten

Fragen zum Zahlenwerk wurden in gewohnt präziser Art von Herrn Rüdt beantwortet – dafür unser herzlicher Dank.

Fragen zu Inhalten und Zielen bezogen sich auf die Budgetierungskreise 0, 2, 3 und 5.

Aus unseren Diskussionen zu den Haushaltsstellen möchte ich aber nur in einer Auswahl über einige Ziffern berichten:

Ziffer 0.3: „Gemeinsamer Beauftragter der Evangelischen Landeskirchen Baden und Württemberg beim Landtag“

Aus den kirchenpolitischen Zielen resultiert unsere Anfrage: Wie kann die theologisch-kirchliche Wirkung in Gesellschaft und Öffentlichkeit hinein erhöht werden bei aktuellen Fragen und Problemkreisen unserer Zeit?

Ziffer 2.4.0: „Personalförderung“

Hier stellt sich uns die Frage der Verbindlichkeit der Fortbildung. Was darf sie kosten und wie wird die Verbindlichkeit kontrolliert?

Ziffer 2.5.2: „Prädikantendienst“

Unter B 1 wird die große Zahl von Rückmeldungen zur Ausbildung angesprochen. Diese Zahl bringt aber längere Wartezeiten für Interessenten mit sich. Hier gibt unserer Meinung nach der Text unter B 1 eine etwas ungenaue Auskunft in Bezug auf Maßnahmen.

Unter B 2 (Tendenzen) wird auf eine Einbindung der Prädikantenausbildung in das Lehrangebot der Theologischen Hochschule Freiburg bzw. des Theologiekurses in der Theologischen Fakultät Heidelberg verwiesen. Hier wäre uns eine stärkere Konkretisierung hilfreich gewesen. Wir haben Sorge, dass die Prädikanten überfordert werden.

Zu einem vierten Punkt möchte ich noch zwei Fragen stellen.

Ziffer 3.1.1. „Gottesdienst und Liturgische Kommission“

Was bedeutet unter B 2 der Satz: Neuformatierung des Liturgischen Tages?

Wie kann ein verstärktes Interesse am Liturgischen Wegweiser geweckt werden?

Mit Interesse haben wir Ziffer 5.1 zur Kenntnis genommen und bitten, zur gegebenen Zeit uns über die Fortschritte in der Frage „arbeitsteilige Ökumene“ zu berichten.

Diese wenigen Beispiele zeigen, dass genau die Formulierung von Zielen zu weiteren Fragen angeregt hat. Wir wünschen uns deshalb, dass konkrete Ziele immer auf den entsprechenden Haushaltszeitraum hin formuliert werden.

Abschließend ist aus Sicht des Hauptausschusses zu sagen: Es war eine interessante gewinnbringende Diskussion über das Haushaltsbuch.

Für mich als altgediente Synodale war es eine Freude, mit dem neuen Haushaltsbuch zu arbeiten.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Frau Gassert. Für den Rechtsausschuss berichtet ergänzend die Synodale Overmans.

Synodale **Overmans, Berichterstatterin**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder, in seinem Bericht zum Thema: „Strategieentwicklung – Haushaltsaufstellung – Kirchenbilder“ vom 18. Februar 2004 formulierte Oberkirchenrat Vicktor: „Etwa 60 % der neu gewählten Synode gewann auf der Herbsttagung 2003 den Eindruck, kaum Gestaltungsmöglichkeiten bei der Verabschiedung des Haushaltes zu haben.“ Die Synodalen Haas-Stockburger und der jetzige Vizepräsident Tröger brachten die dahinter stehenden Fragen nach der strategischen Ausrichtung kirchenleitenden Handelns und den sich daraus ergebenden Folgerungen für den Haushaltsplan vor den Ältestenrat.

Schon vorherige Synoden hatten Ranking-Systeme zur Gewichtung von Arbeitsbereichen entworfen, um zu einer zielgerichteten Verteilung der zurückgehenden Mittel zu kommen. Der Antrag im Jahr 2003 fügte sich ein in die bisherige Arbeit, traf aber sozusagen, um es theologisch zu formulieren, auf einen Kairos, denn schon seit dem Frühjahr 2003 befasste sich der Landeskirchenrat mit der Thematik von strategischer Zielplanung. In einem intensiven Diskussionsprozess wurde der Kirchenkompass entwickelt. In diesen Doppelhaushalt fließen nun erste Erkenntnisse aus diesem Prozess in das Haushaltsbuch 2010/2011 ein.

Der Rechtsausschuss hat beim Referat 2 Personal und 6 Recht überprüft, inwiefern es hilfreich ist, das Haushaltsbuch vor dem Hintergrund der erarbeiteten Kirchenkompassziele zu lesen. Inwiefern können mit Hilfe der strategischen Planung die vorhandenen Mittel zielgerichtet

- verantwortlich,
- transparent eingesetzt werden?
- Welche positiven Effekte sind zu verzeichnen,
- welche Verbesserungen wären wünschenswert?
- Welche Arbeitsschritte des Haushaltsbuches könnten um einer Entlastung willen eingespart werden?

Zunächst möchten wir allen, die sich an der Vorbereitung und Erstellung des umfangreichen Werkes beteiligt haben, recht herzlich danken. Schon der Umfang zeigt, dass es eine enorme Kraftanstrengung war.

Kraftanstrengung wurde aber auch den Synodalen abverlangt, und zwar nicht nur körperliche, denn die sehr kurze Bearbeitungszeit von einer guten Woche für Bildungsplan und Haushalt waren für alle eine kurze Zeit. Hoffentlich bringen die seitens des Rechtsausschusses vorgeschlagenen Vereinfachungen für den nächsten Doppelhaushalt etwas weniger Überlastung für alle Beteiligten.

Natürlich sind die Anwendungen des Kirchenkompasses und der damit verbundenen strategischen Planung erst lückenhaft verwirklicht, in der Qualität auch unterschiedlich umgesetzt; dennoch ist die Transparenz und die Zielausrichtung positiv.

Die unter C 2 „Umsetzung der strategischen Ziele“ genannten Prozentzahlen erscheinen dem Rechtsausschuss unnötig. Informativer sind für uns die schriftlichen Ausführungen, wobei natürlich beachtet werden muss, dass es Referate gibt, die sich mehr mit den Hintergrundaufgaben wie Personal,

Verwaltung und anderem beschäftigen und daher natürlich weniger spektakulär über die Umsetzung strategischer Ziele berichten können.

Die unter D erstellte Statistik erscheint dem Rechtsausschuss als zu detailliert und aufwändig. Hier sollte die Frage leitend sein: „Nice to have“ oder „need to know“? Es könnte Arbeitszeit eingespart werden, indem zum Beispiel mit Hilfe eines Tortendiagramms prozentual die einzelnen Arbeitsschwerpunkte dargestellt werden.

Ein neuer Punkt F „Prioritäten, Synergien, Einsparpotentiale, Streichungen“ wäre wünschenswert. Damit jeder Arbeitsbereich nicht nur neue Projekte und Ziele entwickelt, sondern auch Möglichkeiten aufzeigt, welche Arbeitsbereiche umgewandelt, zusammengefasst oder ganz gestrichen werden können. So würde auch die ursprüngliche Intention der Synodalen berücksichtigt, bei zukünftigen knapper werdenden Ressourcen durch eine zielgerichtete strategische Planung Prioritäten setzen zu können, um handlungsfähig zu bleiben.

Nachgefragt wurde auch, wie der Ausschuss für Prädikantenarbeit dem Problem begegnet, dass die hohen Anmeldezahlen die Ausbildungskapazität überfordern.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage aufgeworfen, ob geprüft würde, das Landeskirchliche Fortbildungszentrum aufzugeben, um damit erhebliche Einsparungen zu erzielen.

Der Finanzausschuss wies noch darauf hin, dass es sinnvoll wäre, wenn der im Haushaltsbuch angesprochene Personalentwicklungsplan für Pfarrer auch die Gruppe der Religionslehrer und -lehrerinnen einbeziehen würde.

Der steigende Wunsch nach der Errichtung von Gruppenämtern und Gruppenpfarrämtern sowie das Interesse der kleineren Gemeinden nach Fusionen veranlasste den Finanzausschuss, darauf hinzuweisen, dass bedacht werden muss, wie gesichert werden kann, dass solche Überlegungen nicht an finanziellen Hindernissen scheitern.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Auch Ihnen vielen Dank für den Bericht. Wir hören jetzt den weiteren Bericht des Vorsitzenden des Finanzausschusses.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder, ich komme sofort zum

#### Budgetierungskreis 7

Aus diesem Budgetierungskreis werden in der Leistungsbeschreibung durch uns jetzt angesprochen:

- Es wird innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats ein detailliertes Berichtswesen praktiziert. Der Finanzausschuss bittet darum, dass künftig ein zahlenmäßiger halbjährlicher Zwischenbericht zum Haushaltsvollzug vorgelegt wird.
- Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Anwendung des TVöD vereinbart. Darin ist die Zahlung eines Leistungsentgelts vorgesehen. Bisher gibt es keine Kriterien, wie die Höhe des Leistungsentgelts ermittelt werden kann, so dass die pauschale Auszahlung weiterhin angewendet wird.



- Auf Grund einer Leistungsbeschreibung wurde auf Nachfrage erklärt, dass zunächst beabsichtigt war, einen Tag der offenen Tür durchzuführen, letztlich war er wohl nicht zu verwirklichen. Wir meinen, dass hier eine Möglichkeit zur Darstellung der kirchlichen Arbeit in der Öffentlichkeit versäumt wurde.

#### Budgetierungskreis 8

- Die Stelle Fundraising ist zurzeit nicht besetzt. Um ein Arbeitsspektrum/ein Anforderungsprofil für eine erfolgreiche Arbeit zu haben, wird derzeit eine Konzeption entwickelt.
- Derzeit sind 40 Gemeinden in der Haushaltskonsolidierung. Es wird befürchtet, dass diese Zahl ab 2010 zunehmen wird. Insgesamt werden durch diese Situation zusammen mit Haushaltssicherungskonzepten die Mitarbeitenden im Referat 8 sehr stark beansprucht.
- Die Ausgestaltung des Kirchenraums ist immer wieder zu erörtern. Um sachgerechter diskutieren zu können, werden fachübergreifende Seminare für Architekten und Theologen angeboten.
- Das Referat 8 ist derzeit dabei, eine 10-Jahres-Planung für Gebäude aufzustellen, damit erkennbar wird, welche Instandsetzungsmaßnahmen mit finanziellen Auswirkungen letztlich anstehen. Das hängt auch mit der Instandhaltungsstrategie zusammen, die künftig stärker vorausschauend sein soll.
- Es läuft derzeit ein Prüfungsauftrag mit dem Inhalt, die Tagungsstätten zu vernetzen, um so Synergien zu erreichen.

In meinem Hauptbericht bin ich auf die Budgetierungskreise 19.3 – Kirchengemeinden – und 19.5 – Versorgung – eingegangen, so dass an dieser Stelle keine weiteren Bemerkungen zu machen sind.

Im Vorbericht zum Haushalt 2010/2011 sind wir gebeten worden, Stellung zu nehmen zu der Frage, in welchem Umfang wir künftige Haushalte haben möchten. Mit Ausnahme der Synodalen, die erstmalig in der Synode sind, haben wir anderen feststellen können, dass sich das Haushaltsbuch sehr stark ausgeweitet hat. Die Erstellung der umfangreichen und noch stärker gegliederten Leistungsbeschreibungen erfordern einen erheblichen Aufwand im Evangelischen Oberkirchenrat, stellen aber auch hohe Anforderungen an uns Synodale, sich mit den Beschreibungen auseinanderzusetzen. Meine Mitsynodalen haben in ihren Berichten teilweise bereits verschiedene Punkte angesprochen. Auch der Finanzausschuss hat sich ausführlich mit der Gesamtproblematik befasst und zahlreiche Anregungen in sein Protokoll aufgenommen, ist aber aus Zeitmangel nicht zu einer abschließenden Beurteilung gekommen. Wir sind dankbar für die Anregungen aus den anderen Ausschüssen und schlagen vor, alle Anregungen im Frühjahr 2010, gegebenenfalls auch im Herbst zu beraten, um zu einer abschließenden Beurteilung zu kommen. Wir wären den Ausschüssen sowie allen Synodalen dankbar, wenn sie Anregungen zur Gestaltung des Haushaltsbuchs haben, diese bis Ende November 2009 an das Referat 7 im Evangelischen Oberkirchenrat zu geben.

An dieser Stelle gilt es ausdrücklich Dank zu sagen Frau Oberkirchenrätin Bauer und Herrn Rüdts sowie allen Mitarbeitenden des Referats, für die es sicherlich keine leichte

Aufgabe war, diesen Plan in der jetzt vorliegenden Fassung zu erstellen, da sich die Finanz- und Wirtschaftsentwicklung innerhalb des letzten Jahres so dramatisch verschlechtert hat, dass immer wieder neue Schätzungen für das Kirchensteueraufkommen vorzunehmen und die Ergebnisse in die Planung einzuarbeiten waren.

(Beifall)

Dank gilt allen in den Referaten Mitarbeitenden, die sich der Mühe unterzogen haben, dieser wesentlich erweiterten Darstellung des Haushaltsbuchs gerecht zu werden. Allen Beteiligten gilt unser ausdrücklicher Dank für das außerordentliche Engagement.

(Beifall)

Nach ausführlichen Beratungen in den vier ständigen Ausschüssen werden folgende Beschlussanträge gestellt:

Die Landessynode beschließt

1. *die Änderung und Ergänzung zum Stellenplan – Budgetierungskreis 1 – (S. 2)*

*„bei 1210.01 4120.4230 EG 12 ist bei + 1 Stelle und bei Soll 2010/2011 sind dann zwei Stellen auszuweisen. Die folgende Erläuterung lautet dann: „Umbuchung aus 1.1 und Übernahme von ERB“.*

*In der zweitletzten Zeile der Erläuterung ist die Zahl „9,5“ durch „10,5“ zu ersetzen und am Schluss folgender Satz anzufügen: „Die vom ERB kommende Stelle wird durch Sperrung von 50.000 Euro (HHSt. 4210.7490) sowie aus dem Budget Referat 1 – Sachkosten – finanziert“;*

2. *das Kirchliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuchs der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2010 und 2011 – Haushaltsgesetz – (HHG 2010/2011).*

Die Landessynode fasst folgende Begleitbeschlüsse:

1. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zum Stellenplan 2012/2013 eine detaillierte Darstellung zur aufgezeigten Problematik der A15-/A16- bzw. A15-Stellen mit Zulage vorzulegen.*
2. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zum Frühjahr 2010 einen umfassenden Bericht zum Grundkomplex Sonderseelsorgen vorzulegen, in dem auch die vom Rechtsausschuss angesprochenen Probleme erörtert und gegebenenfalls Lösungsvorschläge unterbreitet werden.*
3. *Die Landessynode stimmt grundsätzlich der Übertragung der bezeichneten Immobilien an die Evangelische Pfarrfründestiftung als Zustiftung zu und ermächtigt den Landeskirchenrat, die Werthaltigkeit des Vermögens festzustellen und die zum Vollzug erforderliche Genehmigung zu erteilen. Die Landessynode erwartet, dass die Stiftungen zusammen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat ein Gesamtstrategie-Konzept zur Vermögensanlage entwickeln und in das bestehende Controlling integrieren.*
4. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der Synode eine Gesamtdarstellung über die Lage der Schulstiftung einschließlich der Finanzen zum Frühjahr 2010 zur Beratung vorzulegen.*

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen sehr herzlich, Herr Steinberg, sowie allen ergänzenden Berichterstattern aus den Ausschüssen für Ihre klaren Berichte. Ich möchte sagen, diese Neuerung, die Sie in den Ausschüssen besprochen haben, ist eine gute Sache, die uns das Mitdenken

und das Verfolgen der einzelnen Argumente sicherlich erleichtert. Sie haben alle sehr, sehr intensiv am Haushaltsbuch gearbeitet. Ich weiß das aus den Ausschüssen und danke Ihnen dafür, das war sicherlich keine einfache Aufgabe.

Wir kommen zur **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen zum Doppelhaushalt im Ganzen?

Synodaler **Heidel**: Wenn ich es richtig sehe, bilden die Haushaltsberatungen in der Generalausprache die Gelegenheit für allgemeine Anmerkungen.

Ich nehme Bezug auf die Ausführungen unserer Finanzreferentin von vorgestern Morgen (1. Sitzung TOP IX). Ich weiß, dass der Hauptausschuss überlegt anzuregen, das Instrument des Kirchenkompasses fortzuschreiben. Ich würde gerne etwas anderes Ihnen zu bedenken geben.

Wenn es stimmt, dass es darauf ankommt, dass wir Kirche neu denken, sind wir jetzt erst am Anfang. Wir kennen die Frage nicht, die wir stellen müssen. Wir wissen nicht, wer die Fragen stellen muss. Wir wissen nicht, wie die Prozesse organisiert werden können, um Antworten auf die Fragen zu finden. In einer solchen Situation denke ich, dass wir als Synode in besonderer Weise herausgefordert sind. Sicherlich wird das Überlegen weit über den Kreis der Synode hinausgehen müssen. Wenn wir aber die Leitungsverantwortung ernst nehmen wollen, dann müssen wir mit einem Zeithorizont von 30 bis 40 Jahren jetzt einen Prozess beginnen. Daher schlage ich vor, dass wir uns im Herbst 2010 zwei Tage Zeit nehmen, um auf kreative Weise einmal zu fragen, wie kann denn so ein Prozess begonnen werden. Wer muss beteiligt werden? Was sind die Fragen, was sind die Zeithorizonte? Wie könnten Schritte operationalisiert werden? Ich weiß, dass wir sehr viele andere Aufgaben haben. Ich denke aber, dass dies eine Herausforderung ist, die weit über das hinausgeht, was wir normalerweise besprechen. Wenn ich an so manche Diskussionsstränge von gestern Abend denke, finde ich, dass wir manches ruhig ein wenig zurückfahren könnten, um mehr Zeit für solche Dinge zu haben.

Ich möchte jetzt keinen Antrag an den Ältestenrat stellen, weil ich es für seltsam empfinde, wenn sich die Synode per Beschluss selbst eine Aufgabe gibt. Ich bitte aber zu überdenken, ob wir uns in einer neuen Form diesen Herausforderungen stellen sollten.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich frage in diesen Kontext, ob die Überlegungen des Hauptausschusses, auf die Herr Heidel hingewiesen hat, jetzt eingebracht werden könnten, weil das in einem gewissen Zusammenhang steht.

Synodaler **Breisacher**: Wir wollten die Pause abwarten.

Präsidentin **Fleckenstein**: Gut, dann machen wir das später. Es war nur eine Anregung, wer bei uns damit beauftragt werden könnte, weiter darüber nachzudenken.

Gibt es weitere Wortmeldungen in der Generalausprache? – Ich habe keine weiteren Wortmeldungen.

Nun kommen wir zum Haushalt im Einzelnen.

Zum Haushaltsbuch. – Keine Wortmeldungen.

Zum Stellenplan. – Sie haben das so gründlich beraten und es war immer so klar dargestellt, dass keine Wortmeldungen mehr nötig sind.

Zum Text des Gesetzes. – Keine Wortmeldungen.

Dann kommen wir zu den Begleitbeschlüssen.

Oberkirchenrat **Stockmeier**: Bei den Haushaltsberatungen 1999 war vereinbart worden, dass wir uns doch von dem Begriff der Sonderseelsorge verabschieden. Deshalb habe ich die Bitte, dass wir uns aus guten Gründen an der bestehenden sprachlichen Regelung orientieren und statt der Worte: „zum Grundkomplex Sonderseelsorgen“ die Worte „zur Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern“ wählen, damit wir auf einer Linie sind.

Präsidentin **Fleckenstein**: Das ändern Sie bitte unter der Ziffer 2 der dem Beschlussantrag beigefügten Begleitbeschlüsse.

Gibt es weitere Wortmeldungen zu den Begleitbeschlüssen, wie sie beantragt wurden?

Synodaler **Fritz**: Aufgrund einer Diskussion möchte ich fragen, ob wir im Begleitbeschluss mit der Ziffer 3 nicht zumindest die Anlage erwähnen sollten, die uns allen zugeht, in der die detaillierte Beschreibung der Immobilien enthalten ist, denn sie ist Bestandteil und die Synode muss zustimmen. Ich weiß zwar jetzt nicht, wie man das am besten macht, aber vielleicht kann man auf diese Anlage noch hinweisen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich schlage vor, wir schreiben unter der Ziffer 3 im ersten Satz: „Die Landessynode stimmt grundsätzlich der Übertragung der in der Anlage bezeichneten Immobilien ... zu ...“

(Synodaler **Fritz**: Sehr gut!)

Gibt es weitere Anregungen zu den Begleitbeschlüssen? – Das ist nicht der Fall. Kann ich damit die Aussprache schließen? – Kein Widerspruch.

Herr Steinberg, möchten Sie ein Schlusswort? – Das ist nicht erforderlich. Möchten die Berichterstatter aus den drei weiteren Ausschüssen noch ein Schlusswort? – Das ist auch nicht der Fall.

Das bedeutet, dass wir schon jetzt zur **Abstimmung** kommen können. Nach unserer Geschäftsordnung – das wissen Sie alle – müssen wir bei Gesetzen und auch beim Haushaltsbuch in besonderer Weise abstimmen, und zwar beim Haushaltsbuch nach Budgetierungskreisen. Das hielt ich auch bisher immer für sinnvoll, und das war auch eine große Übung für Sie alle, über jeden einzelnen Budgetierungskreis abzustimmen. Wir haben nun heute aber den Fall, dass wir lediglich eine einzige Änderung haben, und zwar die von Herrn Steinberg beschriebene, aus Ziffer 1 des Beschlussvorschlages ersichtliche Änderung, die auf der Seite 2 des Stellenplanes stattfindet. Deshalb schlage ich vor, dass wir nach der Vorschrift des § 37 Abs. 4 unserer Geschäftsordnung von dem Recht Gebrauch machen, eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall vorzunehmen, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird und nicht ein Mitglied der Landessynode oder des Evangelischen Oberkirchenrates widerspricht.

Ich schlage Ihnen vor, dass wir über die gesamten Budgetierungskreise des Haushaltsbuches insgesamt abstimmen, dass wir über den Budgetierungskreis 1.1–1.2.2 des Stellenplanes gesondert abstimmen, dann über die weiteren Budgetierungskreise des Stellenplanes 0.1–0.3 und 2–9 en bloc und über den Strukturstellenplan ebenfalls en bloc. Besteht Einverständnis mit diesem Vorschlag?

(Beifall)

Widerspricht ein Mitglied oder widerspricht der Evangelische Oberkirchenrat diesem Verfahren? – Nein, Sie ermuntern uns mit Ihrem Lächeln, das scheint Ihnen zu gefallen.

(Heiterkeit)

Dann rufe ich die Abstimmung zum Haushaltsbuch 2010/2011 auf, und wir stimmen ab über die Budgetierungskreise 0 bis 19. Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – Das ist ganz klar die Mehrheit.

Stellenplan Budgetierungskreis 1.1–1.2.2 – Referat 1: Grundsatzplanung und Öffentlichkeitsarbeit, das ist die Ziffer 1 des Beschlussvorschlages. Wenn Sie diesem Beschlussvorschlag zustimmen – auch dieser Änderung und Ergänzung –, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. – Auch das ist ganz klar die Mehrheit.

Dann kommen wir zu den restlichen Budgetierungskreisen des Stellenplanes 0.1–0.3 und alle weiteren von 2.0–9. Auch hier bitte ich um Ihre Zustimmung. – Danke schön, das ist ganz klar die Mehrheit.

Wir kommen zum Strukturstellenplan. Ich lasse abstimmen über die Budgetierungskreise 0.1–8 des Strukturstellenplans. Ich bitte um Ihre Zustimmung. – Das ist klar die Mehrheit.

Damit haben wir das Rechenwerk insgesamt mit Zustimmung erledigt und kommen jetzt zum Haushaltsgesetz 2010/11 vom 22. Oktober 2009, ein Artikelgesetz.

Wenn Sie dem Artikel 1, der die §§ 1–13 umfasst, zustimmen wollen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Danke schön, das ist die Mehrheit.

Artikel 2 – Inkrafttreten zum 1. Januar 2010. – Danke schön, das ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über das gesamte Haushaltsgesetz ab. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Keine.

Ich stelle fest, dass das Haushaltsgesetz einstimmig – ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen – beschlossen ist und dass wir einen Doppelhaushalt 2010/11 in der badischen Landeskirche haben. Das ist wunderbar, und wir kommen nun zu den weiteren Beschlussvorschlägen. Die Ziffern 1 und 2 haben wir erledigt, wir kommen zu den Begleitbeschlüssen unter den Ziffern 1–4. Möchten Sie eine Einzelabstimmung der Begleitbeschlüsse? – Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir über die Begleitbeschlüsse 1–4 en bloc ab. Beachten Sie bitte die Änderung unter der Ziffer 2, wo es heißt „zur Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern“ anstatt „zum Grundkomplex Sonderseelsorgen“ und unter der Ziffer 3, wo wir den ersten Satz ergänzt haben mit „... in der Anlage bezeichneten ...“. Wenn Sie dem so zustimmen, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. – Danke schön, das ist die klare Mehrheit.

Damit ist Tagungsordnungspunkt 3 erledigt.

(Klopf-Beifall)

Ich habe in Korea gelernt, dass Klatschen Zustimmung bedeutet, Klopfen aber das Gegenteil. Deshalb bin ich damit zurückhaltend.

(Heiterkeit)

Die Sitten sind halt sehr unterschiedlich.

Herr Rüdts und Herr Süß, bevor Sie gehen, möchte ich mich bei Ihnen sehr herzlich für die großartige Arbeit bedanken.

(Starker Beifall)

Wir haben erlebt, alle, die schon damals Mitglied der Synode waren, wie 1997 im Frühjahr ein zartes Pflänzchen wuchs, nämlich ein Auftauchen von Eckdaten und plötzlichen Budgetierungskreisen, denn damals stellten wir unser Haushaltsrecht um und gingen vom Haushaltsplan zum Haushaltsbuch über. In der Zwischenzeit ist sehr viel geschehen, die Synode war damit einverstanden, dass das Haushaltsbuch sukzessive anwuchs und konkretisiert wurde, weil auch die Synode langsam mitdenken musste. Dann kam der Kirchenkompassprozess dazu, und wenn ich denke, was seither im Referat 7 und in der Synode passiert ist, dann ist das schon enorm. Auch der Landeskirchenrat war sehr stark beteiligt, und alle haben in einer sehr, sehr guten Art und Weise zusammengearbeitet. Ich denke, wir können sagen, diese Umstellung hat sich gelohnt, auch wenn wir weitere Anregungen gegeben haben. Es kann ja immer noch besser werden, und auch wir können immer besser werden. Wenn wir heute sagen können, dass wir diesen Doppelhaushalt in dieser kurzen Zeit beschlossen haben, dann kann man stolz darauf sein. Kompliment an das gesamte Referat 7, die Synode und alle Ausschüsse.

(Beifall)

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 22. Oktober 2009

1. die Änderung und Ergänzung zum Stellenplan – Budgetierungskreis 1 – (S. 2)

„bei 1210.01 4120.4230 EG 12 ist bei + 1 Stelle und bei Soll 2010/2011 sind dann zwei Stellen auszuweisen. Die folgende Erläuterung lautet dann: „Umbuchung aus 1.1 und Übernahme von ERB“.

In der zweitletzten Zeile der Erläuterung ist die Zahl „9,5“ durch „10,5“ zu ersetzen und am Schluss folgender Satz anzufügen: „Die vom ERB kommende Stelle wird durch Sperrung von 50.000 Euro (HHSt. 4210.7490) sowie aus dem Budget Referat 1 – Sachkosten – finanziert“;

2. das Kirchliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2010 und 2011 – Haushaltsgesetz – (HHG 2010/2011).

beschlossen.

Es wurden folgende Begleitbeschlüsse gefasst:

1. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zum Stellenplan 2012/2013 eine detaillierte Darstellung zur aufgezeigten Problematik der A 15- / A 16- bzw. A 15-Stellen mit Zulage vorzulegen.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zum Frühjahr 2010 einen umfassenden Bericht zur Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern vorzulegen, in dem auch die vom Rechtsausschuss angesprochenen Probleme erörtert und gegebenenfalls Lösungsvorschläge unterbreitet werden.
3. Die Landessynode stimmt grundsätzlich der Übertragung der in der Anlage bezeichneten Immobilien an die Evangelische Pfarrpfündestiftung als Zustiftung zu und ermächtigt den Landeskirchenrat, die Werthaltigkeit des Vermögens festzustellen und die zum Vollzug erforderliche Genehmigung zu erteilen. Die Landessynode erwartet, dass die Stiftungen zusammen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat ein Gesamtstrategie-Konzept zur Vermögensanlage entwickeln und in das bestehende Controlling integrieren.
4. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der Synode eine Gesamtdarstellung über die Lage der Schulstiftung einschließlich der Finanzen zum Frühjahr 2010 zur Beratung vorzulegen.

**Anlage****Übertragung von im Eigentum der Evangelischen Landeskirche in Baden befindlichen Mietwohngebäude auf die Evangelische Stiftung Pflege Schönau (Evangelische Pfarrpfündestiftung)**

Die Evangelische Landeskirche beabsichtigt, die folgende ihre gehörenden Mietwohngebäude:

Ort	Straße	Flst.Nr.	Nutzfläche	WE	Wert lt. Wertermittlung
Freiburg	Dreisamstr. 3	1257/1	622,21 m <sup>2</sup>	4	120.000,00 €
Freiburg	Dreisamstr. 5	1257/1	962,50 m <sup>2</sup>	7	481.000,00 €
Freiburg	Dreisamstr. 7	1259	943,68 m <sup>2</sup>	8	426.000,00 €
Freiburg	Schwimmbadstr. 23	3952	553,33 m <sup>2</sup>	3	307.000,00 €
Karlsruhe	Eisenlohrstr. 26	4013/5	921,26 m <sup>2</sup>	7	533.000,00 €
Karlsruhe	Gartenstraße 29 a	3696	1.440,36 m <sup>2</sup>	15	712.000,00 €
Karlsruhe	Geibelstraße 20	4778	1.555,20 m <sup>2</sup>	15	683.000,00 €
Karlsruhe	Geibelstraße 22	4778	1.207,69 m <sup>2</sup>	11	587.000,00 €
Karlsruhe	Hirschstraße 82	3768	511,10 m <sup>2</sup>	4	302.000,00 €
					<b>4.151.000,00 €</b>

im Wege der Zustiftung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau *unentgeltlich* zu übertragen. Diese Zustiftung erhöht den Kapitalstock der Evangelischen Pfarrpfündestiftung, deren Stiftungserlös wieder an die Landeskirche abgeführt wird.

Das Finanzamt Karlsruhe-Stadt hat auf Anfrage eine verbindliche Auskunft gemäß § 89 Abs. 2 AO erteilt, wonach die Übertragung in vollem Umfange nach § 3 Nr. 2 GrESTG steuerfrei ist.

**Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats hat die Zustimmung beschlossen.**

Gemäß § 2 Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) bedarf die Übertragung landeskirchlichen Vermögens *unter dem Marktwert* der Genehmigung durch die Landessynode, wenn dieser den Gesamtwert von 500.000 Euro übersteigt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Landessynode stimmt grundsätzlich der Übertragung der bezeichneten Immobilien an die Evangelische Stiftung Pflege Schönau als Zustiftung zu und ermächtigt den Landeskirchenrat, die Werthaltigkeit des Vermögens festzustellen und die zum Vollzug erforderliche Genehmigung zu erteilen. Die Landessynode erwartet, dass die Stiftungen zusammen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat ein Gesamtstrategie-Konzept zur Vermögensanlage entwickelt und in das bestehende Controlling integriert.

**//****Grußworte**

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich möchte jetzt gerne das Grußwort von Herrn Dr. Stadel aufrufen.

Domkapitular **Dr. Stadel**: Sehr verehrte Frau Präsidentin, sehr verehrter Herr Landesbischof, werte Synodale, liebe Schwestern und Brüder! Gerne bin ich wieder nach Bad Herrenalb zu der Herbsttagung der Landessynode gekommen und danke sehr herzlich für die freundliche Begrüßung. Auch die Gelegenheit zu einem Grußwort nehme ich gerne wieder wahr. Wie immer im Vorfeld meines Besuches hier bei Ihnen

habe ich vor zwei Tagen bei unserer gemeinsamen Sitzung im Kollegium darauf hingewiesen, dass ich heute zu Ihnen nach Bad Herrenalb kommen werde, und dabei hat mir unser Erzbischof eigens aufgetragen, Sie wiederum alle – und dieses Mal ganz besonders herzlich – zu grüßen –

(Große Heiterkeit, Beifall)

(Präsidentin **Fleckenstein**: Die Synode hat verstanden!)

(Erneute Heiterkeit)

– und die guten Wünsche für Ihre Herbsttagung mitzunehmen.

Ja, dieses Mal ganz besonders, das sagte mir unser Erzbischof, nachdem es in den letzten Tagen ja einige Irritationen innerhalb der Ökumene Deutschlands gegeben hat.

Unweigerlich wurde ich in diesen zurückliegenden Tagen an jene Irritation erinnert, die seinerzeit durch Dokumente von Rom im Jahr 2000 und 2007 ausgelöst wurden. Damals sagte Landesbischof Dr. Fischer in einer Stellungnahme zu dem vatikanischen Dokument im Jahr 2007: „Unsere ökumenischen Beziehungen vor Ort kann und wird das Dokument niemals in Frage stellen.“ Heute möchte ich mit denselben Worten auf jenes Dokument aus Hannover erwidern: „Unsere ökumenischen Beziehungen hier in Baden kann und wird jener Brief niemals in Frage stellen.“

(Großer Beifall)

Solche Stolpersteine wird es auf dem ökumenischen Weg immer wieder geben. Doch ich bin der festen Überzeugung, dass wir uns von solchen Stolpersteinen – ganz gleich von welcher Seite sie kommen – nicht irritieren lassen, denn wir haben in den zurückliegenden Jahren erfahren, dass Ökumene eine echte Bereicherung für unsere Kirchen ist.

Unsere Beziehungen sind durch die zahllosen freundschaftlichen Beziehungen und gemeinsamen Aktivitäten so gewachsen, dass sie auch Belastungen standhalten können. Es liegt mir fern, solche Irritationen einfach zu nivellieren oder klein zu reden. Gleichwohl zeigt sich gerade in diesen Situationen, wie sehr wir zusammenstehen und wie solche Stolpersteine uns nicht aus der Fassung bringen können. So sind wir Ihnen, Herr Landesbischof, besonders dankbar für Ihre klare und entschiedene Stellungnahme zu jenem Schreiben, das Sie von Anfang unmissverständlich zurückgewiesen und als schädlich für die Ökumene bewertet haben.

Vor dem Hintergrund dieser Turbulenzen bin ich in den letzten Tagen immer wieder gefragt worden, wie es mit der Ökumene weitergehen kann, wenn immer wieder solche Stolpersteine in den Weg gelegt werden. Meine Antwort darauf lautet: Wir gehen auf dem eingeschlagenen Weg unbeirrt weiter – unbeirrt, weil auf den Geist Gottes, der die ökumenische Bewegung angestoßen hat, Verlass ist – unbeirrt, weil dieser Geist Gottes uns Halt und Kraft gibt, über solche Stolpersteine nicht zu stürzen, sondern mit einem großen Schritt darüber hinwegzugehen und so den eingeschlagenen Weg weiterzugehen. Denn eines verpflichtet uns alle, und dieses Eine war und ist, was Herr Landesbischof Dr. Fischer am Ende seiner bereits erwähnten Stellungnahme vor zwei Jahren gesagt hat und was mir damals aus dem Herzen gesprochen war und was ich mir

deshalb sehr gut gemerkt habe. Ich zitiere: „Ökumene ist ein gemeinsamer Weg in der Nachfolge Jesu Christi. Vor allem in der geistlichen Ökumene, im gemeinsamen Gebet und in gemeinsamen Gottesdiensten liegen noch viel mehr Chancen, als wir sie momentan nützen.“ – Zitat Ende.

Eine dieser Chancen haben wir in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg genutzt. Damit komme ich zu dem äußerst Positiven, das ich hier erwähnen möchte: Bereits im vergangenen Jahr habe ich in meinem Grußwort angedeutet, dass wir von der ACK aus dabei sind, spirituelle Schlüsseltexte aus den Kirchen zusammenzutragen, jeweils einen Text zum Beten, einen Text mit Melodie zum Singen und einen Text zum Bedenken, zum Memorieren. Diese Schlüsseltexte liegen nun gesammelt vor. Sie sind gewissermaßen wie ein buntes Mosaik, wie es auch die vordere Einbandseite dieser Publikation zeigt („Aus dem geistlichen Schatz der Kirchen“). Es ist ein Beispiel echter geistlicher Ökumene – eine Sammlung, die den Reichtum der spirituellen Überlieferung unserer Kirchen vergegenwärtigt. Dass wir mit dieser Publikation gewissermaßen ins Schwarze getroffen haben und wohl auch entsprechende Resonanz finden werden, das zeigte mir Ihre Reaktion im vergangenen Jahr, als ich auf diese Veröffentlichung hinwies und sie ankündigte. Viele von Ihnen haben mich damals sofort gefragt, wann und wo sie denn erhältlich sei. Sie ist jetzt erschienen, und ich kann Sie nur ermutigen, sich dieselbe zuzulegen, um so von der Kraft überlieferter Traditionen neu inspiriert zu werden. Haben wir mit der Sammlung dieser spirituellen Texte eine Chance für die Ökumene genutzt, so denke ich im Blick nach vorne an die Chance, die im kommenden Jahr der zweite ökumenische Kirchentag in München uns eröffnet. „Damit ihr Hoffnung habt“ – unter diesem Motto wird der Kirchentag stehen. Und wie seinerzeit in Berlin werden wir wiederum gemeinsam mit einem Stand bei diesem ökumenischen Kirchentag in München vertreten sein – die Evangelische Landeskirche in Baden und die Erzdiözese Freiburg.

Gegenwärtig sind wir dabei, die Konzeption dieses gemeinsamen Standes zu überlegen, und wir hoffen und wünschen sehr, dass dieser Stand wieder so viel Zuspruch findet wie seinerzeit 2003 in Berlin. Auf jeden Fall sollte dieser gemeinsame Stand das bezeugen, was Kardinal Kasper am Ende seines Vortrages auf dem Ulmer Katholikentag gesagt hat: „Schlagen wir uns nicht auf die Seite der superklugen Bedenkensträger. Halten wir die Hoffnung hoch. Sie muss uns als Christen ins Gesicht geschrieben sein. Dazu haben wir auch allen Grund, denn mit Gottes Geist sollten wir rechnen und auf ihn vertrauen. Denn er ist für Überraschungen immer wieder gut.“ – Solche geist-gewirkten Überraschungen wünsche ich Ihnen auch für den letzten Tag Ihrer Beratungen, die dem Wohl der Evangelischen Landeskirche dienen mögen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Starker Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Herr Dr. Stadel, der Applaus der Synode hat Ihnen gezeigt, dass wir – wie eigentlich immer, nicht nur im Falle von Irritationen – von Ihnen ein Grußwort aus einer besonders verlässlichen Ökumene gehört haben. In diesem Fall war es noch einmal wichtig darauf hinzuweisen, dass in Baden eine glücklicherweise besondere Situation herrscht. Wir bedauern – ich habe es schon Frau Ruppert mitgegeben, mit den besten Grüßen an den Erzbischof – außerordentlich die Situation, und ich kann nur sagen, auch in meiner Eigenschaft als Mitglied des Rates, dass es sich um eine unglaubliche Sache

handelt und dass auch die Mitglieder der Kirchenkonferenz sprachlos gewesen sind. Wir sind aber sehr dankbar dafür, dass auf diese gute Weise jetzt doch wieder zu einem Einvernehmen gefunden wurde und auch zu konstruktiven weiteren Überlegungen. Ich denke, in Krisen ergeben sich immer wieder kleine Chancen, dass man sich überlegt, wie das ist mit dem Miteinander, wie man es künftig gestalten könnte und was man besser machen könnte. Und das scheint auch stattgefunden zu haben, und ich habe nach dem Grußwort von Frau Ruppert gesagt, Karlsruhe war natürlich ein genialer Ort für ein solches Gespräch, und wir sind dankbar, dass das so gelungen ist. Frau Ruppert und ich sind ja in der „Arbeitsgemeinschaft Ökumene Südwest“ wieder zusammen und bereiten für den ökumenischen Kirchentag in München wiederum eine Veranstaltung vor.

Nun haben mir Nachtigallen gezwitschert, lieber Herr Dr. Stadel, dass Sie einen wohlverdienten Ruhestand vor sich haben. Ist das richtig?

(Domkapitular **Dr. Stadel**: Das ist richtig!)

Heißt das, dass Sie heute das letzte Mal in dieser Eigenschaft bei uns waren?

(Domkapitular **Dr. Stadel**: Das ist auch richtig! – Zurufe: Oh! Oh!)

– Das wollte ich hören.

(Heiterkeit)

Deshalb habe ich vorhin auch nichts gesagt. Es tut uns richtig leid. Wir haben uns immer gefreut, wenn Sie bei uns waren, und wir wissen auch, dass Sie immer gerne zu uns gekommen sind. Gleichwohl wissen wir alle, dass ein Ruhestand in diesen Ämtern ein wohlverdienter ist. Ich danke Ihnen noch einmal herzlich für diese sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünsche Ihnen Gottes Segen für Sie persönlich, dass Sie Ihren Ruhestand genießen und zu all dem kommen, was Sie bisher zurückstellen mussten. Ich bin sicher, unsere beiden Kirchen werden durch alle möglichen Gelegenheiten uns immer wieder zusammenführen, und ich freue mich schon jetzt auf ein Wiedersehen.

(Starker Beifall, Domkapitular Dr. Stadel erhebt sich und dankt in die Runde.)

Wir machen jetzt eine kurze Pause. Ich muss Sie aber darauf hinweisen, dass wir um 12 Uhr mit der Sitzung fertig sein müssen, und bitte Sie daher, wirklich nach zehn Minuten wieder da zu sein.

(Unterbrechung der Sitzung von 10:50 Uhr bis 11:02 Uhr)

#### IV

#### **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009:**

##### **Projektanträge:**

- 1. Projektantrag: „Kooperation Gemeinde-/Jugendarbeit und Schule“**
- 2. Projektantrag: „Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen“**
- 3. Projektantrag: „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“**

(Anlage 14)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich setze die unterbrochene Sitzung fort und rufe auf Tagesordnungspunkt IV. Berichterstatter ist zunächst der Synodale Seemann.

Synodaler **Seemann, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Brüder und Schwestern, ich berichte über das Ergebnis der Beratungen zu den Projektanträgen OZ 3/14 im Finanzausschuss.

Für die Finanzierung aller drei Projekte gilt, dass dafür aufgrund der Haushaltssperre im Jahre 2010 aus dem Kirchenkompassprojekt keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen. Daher wurde die dargestellte Finanzierung aus der Projektmittelrücklage und der EOK-Budget-Projekt-Rücklage gewählt.

Dazu weist der Finanzausschuss bei diesen drei Projekten darauf hin, dass die Frage einer Verstetigung des Anliegens eines Projektes von Anfang an mit zu bedenken ist. Folgeanträge zur Fortsetzung eines Projektes widersprechen dem Projektgedanken.

Zu den drei einzelnen Projekten einige Bemerkungen.

Zum ersten Projekt „Kooperation Gemeinde-/Jugendarbeit und Schule“:

Vorgesehen sind lokale Projekte an zehn Standorten, die nicht an eine bestimmte Laufzeit gebunden sind. Nach dem Abschluss eines jeweiligen Projektes dürfen keine weiteren Mittel abgefordert werden. Deshalb ist – das schließt sich an die Vorbemerkung an – die Verstetigung der im Rahmen der Projekte aufgenommenen Kooperation von großer Bedeutung. Der Finanzausschuss erteilt dem Projekt die Zustimmung.

Zum zweiten Projekt „Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen“:

In diesem Projekt ist vorgesehen, unter der Federführung der psychologischen Beratungsstellen in fünf Regionen spezielle Angebote an betroffene Familien zu machen. Die Reichweite der zu erfassenden Kreise sieht vor, für fünfhundert Familien ein Angebot von 2.500 Beratungseinheiten zu realisieren. Besonderheit der Finanzierung ist hier, dass über die geplante Laufzeit von September 2010 bis April 2013 der projektierte Finanzmittelbedarf eine Höhe von 728.700 Euro hat. Es gibt hier mitfinanzierende Projektpartner, von ihnen werden 330.000 Euro erwartet. Daraus ergibt sich der beantragte Finanzierungsumfang von 400.000 Euro aus Mitteln der Landeskirche.

Bei der Beratung im Finanzausschuss haben wir deutlich gemacht, dass die Verwirklichung des Projekts im vorgestellten Umfang eben von den Zusagen der mitfinanzierenden Projektpartner – das sind die Bosch-Stiftung, das sind die Krankenkassen, die Aktion Mensch und die Glücksspirale sowie das Kuratorium Nachbarschaftshilfe Gaggenau und Opferwochenmittel des Diakonischen Werkes Baden – abhängig ist. Nach Ablauf des Projekts ist auch hier eine Verstetigung der Arbeit von der Übernahme der Finanzierung abhängig. Das könnte – so die ersten Gedanken – das Land Baden-Württemberg sein, das dann eintritt, oder das könnten die Krankenkassen sein, die in die weitere Finanzierung eintreten. Unter diesen Bedingungen erteilt der Finanzausschuss dem Projekt seine Zustimmung.

Das dritte Projekt, um das es unter dieser Ordnungsziffer geht, ist das Projekt „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“.

Das Ziel, jugendnahe unter Herkunft und Lebensumgebung entsprechende Formen der Verkündigung zu entwickeln, wird durch neue Jugendkirchen in zwei Kirchenbezirken angestrebt. Dabei könnten Jugendkirchen im ländlichen Raum mobil, im städtischen Umfeld als eine stationäre Einrichtung entwickelt werden.

Es wäre wünschenswert, mit bezirklichen Mitteln eine zusätzliche Förderung zu erreichen. Der Finanzausschuss erteilt auch diesem Projekt seine Zustimmung.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank für Ihren Bericht. Ich möchte jetzt gerne den **zweiten Projektantrag** aufrufen, um die Berichterstatterin Frau Prof. Dr. Kirchhoff nicht in zeitliche Probleme zu bringen.

Synodale **Prof. Dr. Kirchhoff, Berichterstatterin**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Konsynodale, der Projektantrag „Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen“ wurde in allen Ausschüssen eingehend beraten.

#### 1. *Zunächst zur Anlage des Projekts:*

Es diagnostiziert

- a) dass Kinder und Jugendliche psychisch kranker Eltern Beratung und Begleitung brauchen, auch um der Entwicklung einer psychischen Erkrankung der Kinder vorzubeugen. Eine Beratung und Begleitung der betroffenen Kinder und Jugendlichen ist jedoch kein finanziertes Regelangebot;
- b) dass eine Vernetzung von psychologischen Beratungsstellen und psychiatrischen Einrichtungen, u. a. mittels enger Kooperation mit sozialpsychiatrischen Diensten der Diakonie, die Kontaktaufnahme zu den betroffenen Familien erleichtern würde;
- c) dass Personen, die in gemeindlichen, übergemeindlichen und schulischen Kontexten professionell mit Kindern und Jugendlichen handeln, für die Lebenssituation von betroffenen Kindern und Jugendlichen sensibilisiert werden müssen, um sie im Rahmen ihres Kontaktes angemessen unterstützen zu können.

Das Projekt reagiert auf diese Situation mit einem Maßnahmenpaket, das es an fünf beispielhaften Standorten durchführen will. Die Standorte müssen sich um die Teilnahme an dem Projekt bewerben, so dass die Bereitschaft und die strukturellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Beteiligung gegeben sein werden.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen (1.2) (Anlage 14, 2. Projektantrag, 1.2 Erläuterungen):

- a) Kontaktaufnahme zu Angehörigen von psychisch Kranken durch Vernetzung von Einrichtungen und Berufsgruppen, die mit den von psychischer Erkrankung betroffenen Familien zu tun haben.
- b) Schulungsangebote für Menschen, die in Gemeinden, Schulen, Kindertagesstätten mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.
- c) Die Öffentlichkeitsarbeit verfolgt zwei Ziele: zum einen dient sie der Enttabuisierung psychischer Erkrankungen. Zum anderen hat sie politische Funktion: Sie benennt den Bedarf an vernetzender und sensibilisierender Arbeit und zeigt anhand von erprobten Modellen, dass durch gezielte Vernetzung von bestehenden Systemen mit geringem finanziellen Aufwand Betroffene nachhaltig unterstützt werden können.

„Im Hintergrund kooperieren“ das Religionspädagogische Institut (Referat 4), das Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit (Referat 4) sowie die Referate „Psychiatrie“ und „Familie“ des Diakonischen Werkes Baden, die Frauenarbeit, evtl. auch das Zentrum für Seelsorge.

Frau Ursula Bank-Mugerauer spricht in ihrem Projektantrag, von den „vergessenen Kindern“, die bereits biblisch eine hervorgehobene Zielgruppe gemeindlichen Handelns seien. Das Projekt ist dem strategischen Ziel C zugeordnet: „Die Evangelische Landeskirche in Baden richtet ihr Augenmerk besonders auf Menschen in seelischer und materieller Not. In der diakonischen Arbeit wird der gemeinsame christliche Auftrag der Gemeinden und der diakonischen Einrichtungen deutlich erkennbar.“

Das Antragsvolumen liegt bei 400.000 Euro. Drittmittel in Höhe von 395.000 Euro sind für den Fall der Förderung durch die Evangelische Landeskirche in Baden in Aussicht gestellt (Anlage 14, 2. Projektantrag, Anlage 4).

## 2. Diskussionen in den Ausschüssen:

Um es gleich zu Beginn zu sagen: Rechts-, Haupt- und Finanzausschuss haben der Förderung des Projekts einstimmig zugestimmt, der Bildungs- und Diakonieausschuss bei zwei Enthaltungen.

Der Haupt- und der Rechtsausschuss betonten, dass vorhandene Vernetzungsstrukturen genutzt werden sollten. Der Rechtsausschuss nannte ausdrücklich den Wunsch nach Vernetzung mit Einrichtungen der Jugendhilfe sowie mit stationären psychiatrischen Einrichtungen. Der Rechtsausschuss empfiehlt im Anschluss daran, einen Standort in der Nähe einer stationären Einrichtung zu wählen, das kann Wiesloch, Emmendingen oder Reichenau/Konstanz sein.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss erinnerte daran, dass es eine zentrale Aufgabe von Kirche sei, gerade die „vergessenen Kinder“ in den Blick zu nehmen. Er merkt an, dass viele Zielgruppen des Handelns genannt sind (betroffene Kinder, Eltern, professionell Handelnde in Einrichtungen und Diensten, Religionslehrer/Religionslehrerinnen, Gemeinden und die politische Öffentlichkeit). Eine Priorisierung der Ziele und Maßnahmen sollte an den konkreten Standorten erfolgen. Er merkt des Weiteren an, dass das Projekt eine modellhafte Vernetzung darstellt zwischen diakonischen, gemeindlichen und schulischen Strukturen zugunsten von Kindern und Jugendlichen.

Der Hauptausschuss empfahl, bei der Auswahl der Standorte unterschiedliche strukturelle Bedingungen zu berücksichtigen (etwa den Unterschied von Beratung und Begleitung im städtischen und im ländlichen Raum).

Der Finanzausschuss klärte die Frage, wie bei Über- oder Unterfinanzierung des Projekts, das mit Drittmitteln kalkuliert, zu verfahren ist: Bei Überfinanzierung reduziert sich das Projektvolumen, das aus Kirchensteuermitteln bereitgestellt wird, anteilig. Bei Unterfinanzierung wird entschieden werden, ob es möglich ist, das Projekt mit geringeren Mitteln durchzuführen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird das Projekt der Synode erneut zur Entscheidung vorgelegt.

Vielen Dank

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank für den Bericht.

*Der Beschlussvorschlag lautet, im Umfang der beantragten Mittel dem Projekt zuzustimmen.*

Zum **dritten Projektantrag** „Kooperation Gemeinde-/Jugendarbeit und Schule“ berichtet der Synodale Dahlinger.

Synodaler **Dahlinger, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder, das Kirchenkompassprojekt „Kooperation Gemeinde-/Jugendarbeit und Schule“ wurde in allen vier ständigen Ausschüssen zustimmend beraten. Im Folgenden versuche ich die Inhalte dieser Beratungen darzustellen.

Lassen Sie mich aber mit einer persönlichen Bemerkung beginnen: Meinem außerschulischen Lernort „Evangelische Gemeindejugend“ verdanke ich sehr viel. Hier haben mir meine beiden Gemeindepfarrer und das Evangelische Jugendwerk liebevoll Freiräume eröffnet, in denen ich das gelernt, ausprobiert und erfahren habe, was mir Schule nicht bieten konnte. Dass ich manchmal in Sachen Jugendarbeit mehr unterwegs war als in Sachen Hausaufgaben, hat sich zum Glück nicht als belastend ausgewirkt. Ich sage es deshalb, weil das vielen Schülerinnen und Schülern heute so nicht mehr möglich ist.

Inzwischen sind gut dreißig Jahre vergangen – die Zeiten haben sich gewaltig verändert. Entweder man hängt in der Jugendarbeit nostalgischen Gedanken nach – oder man nimmt die veränderten Rahmenbedingungen als Chance und Herausforderung in den Blick. Letzteres macht das Projekt „Kooperation Gemeinde-/Jugendarbeit und Schule“. „Mit dem Projekt sollen wesentliche Veränderungsprozesse der Schule aktiv aufgegriffen werden“, so heißt es in den Erläuterungen. Und bitte schön, nicht nur „aktiv aufgreifen“, sondern diese Veränderungsprozesse als große Chance für die Neuorientierung der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit neu entdecken.

Das Bildungsangebot an der Schule hat sich in der Tat verändert. Die Schule bleibt nicht mehr bei sich selbst im Gebäude und bei der reinen Wissensvermittlung. Die Folge ist, dass Schüler und Schülerinnen immer mehr Zeit in oder im Auftrag der Schule verbringen. Der Unterricht ist auf den ganzen Tag über verteilt. Zeit für außerschulische Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen wird knapper oder fehlt ganz. Schule findet nicht mehr ausschließlich vormittags, sondern vermehrt auch nachmittags und nicht zuletzt auch in der Freizeit der Kinder und Jugendlichen statt. Gleichzeitig fordern die beiden Kirchen in Baden-Württemberg aus guten Gründen in ihrem schulpolitischen Thesenpapier die Einführung der gebundenen Ganztageschulen. Und dann gibt es da auch noch die Eltern, für die die schulische Karriere ihrer Kinder Vorrang vor anderen Freizeitbetätigungen hat.

Von daher liegt es ganz klar auf der Hand, dass auch die Jugendarbeit nicht mehr von der Kommstruktur der Kinder und Jugendlichen ausgehen kann, sondern auf den Ort zugehen muss, an dem Jugendliche als Schüler die meiste Zeit verbringen. Dabei müssen Feindbilder abgebaut und ein neues Verständnis füreinander von beiden Seiten aufgebaut werden.

Vor diesem Hintergrund muss man vielleicht ehrlicherweise sagen, dass es sich hier streng genommen nicht um ein Projekt handelt, sondern um den Anfang einer Neuausrichtung der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit. Ich

könnte auch zugespitzt sagen: Das Projekt versucht einzuzahlen, was schon längst Standard in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sein könnte, – nein, sein müsste!

Das heißt nicht, dass kirchliche Kinder- und Jugendarbeit jetzt den Ortswechsel ins Klassen- oder Lehrerzimmer vollzieht. Oder dass wichtige Grundsätze unserer Kinder- und Jugendarbeit wie Ehrenamtlichkeit und Selbstverantwortung der Jugendlichen dem Schulsystem geopfert werden. Oder dass die kirchliche Jugendarbeit das schulische Freizeitangebot finanziert. Oder dass kirchliche Jugendarbeit als Lückenbüßerin dort einspringt, wo es um die Freizeitbeaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen geht.

Aber was heißt es dann wirklich? Die Projektbeschreibung erscheint hier selber etwas hilflos. Das Zielfoto wenig erfinderisch. Die Nachhaltigkeit nicht griffig genug. Aber ist das jetzt schlimm? Oder gar ein Grund zur Ablehnung des Projektes?

Nein, im Gegenteil: Wir müssen jetzt in die Gänge kommen, bevor andere Jugendverbände schneller waren und unsere Gemeindejugend mal wieder nur in deren Staubwolke vor sich hin hustet.

(Heiterkeit)

Wichtig ist, dass ein neuer Weg der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit hin zur Schule eingeschlagen wird und die am Ziel des Weges geöffnete Schultür offen bleibt, dass am Ende des Projektes sozusagen zehn geglättete Kooperationen den Fuß in der Schultüre haben.

Oder lassen Sie mich es in einem Bild so beschreiben:

Bei Schule und Gemeinde handelt es sich um zwei Tankschiffe, die treu und brav ihrem Kurs folgen. Ein Zusammenstoß wäre katastrophal. Und kommt man sich mal gefährlich nahe und droht die Kreuzung des Kurses des anderen, dann gibt es eben das eingeübte Notfallmanagement. Beide bleiben daher lieber auf Distanz. Man hat sich lieber über Ferngläser oder Radarschirme im Blick. So haben sich beide eingerichtet. Bisher hat das vielleicht genügt.

Jetzt muss mehr geschehen. Der Kirchentanker lässt ein Boot zu Wasser. Die Mannschaft ist gut ausgewählt: erfahrene, ehrenamtliche Jugendleiter und Jugendleiterinnen, ein Schuldekan / eine Schuldekanin, Religionslehrer und Religionslehrerinnen, Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen, die Schule nicht erleiden, sondern leidenschaftlich gestalten, ein Bezirksjugendreferent oder eine -referentin, ein Lehrer oder eine Lehrerin in Elternteilzeit, Mütter und Väter, Diakone/Diakoninnen, die den Masterstudiengang Religionspädagogik mit Schwerpunkt Schuldidaktik erfolgreich bestanden haben, und nicht zuletzt verlässliche Partner und Partnerinnen aus der Ökumene. Ausgestattet ist der Erkundungstrupp mit finanziellem Reiseproviant, vielleicht noch mit einem kleinen Deputat, das irgendwo herumlag –

(Heiterkeit)

– und mit jeder Menge Freiheit und Liebe.

Zugegeben, die einen sind von Berufs wegen im Boot, die anderen freiwillig und bei anderen musste man zwecks Mentalitätswandel etwas nachhelfen. Aber jetzt sitzen sie als eine Mannschaft im Boot und sind auf charismatischer Erkundungstour.

Das Ziel ist klar: es ist nicht die Ewigkeit, sondern Grund-, Haupt- und Realschulen, Gymnasien, Förderschulen, Schulzentren, Brennpunktschulen. Nein, eigentlich sind es auch nicht die Schulen, sondern die Kinder und Jugendlichen, die dort Schülerinnen und Schüler sind.

An Bord des Kirchenschiffes erwartet man gespannt ihre Rückkehr in vier Jahren – voll geladen mit zehn geglätteten Kooperationen.

Also – schicken wir sie los mit viel Rückenwind der Synode. Starten wir das Projekt.

Im Sinne aller vier ständigen Ausschüsse beantrage ich:

*Das Kirchenkompassprojekt „Kooperation Gemeinde/Jugendarbeit und Schule“ wird entsprechend der Vorlage OZ 3/14 im Umfang der beantragten Mittel genehmigt.*

Vielen Dank!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen für Ihren erfrischenden Bericht, Herr Dahlinger.

(Landesbischof **Dr. Fischer**:

Wir singen „Wir lieben die Stürme!“ – Heiterkeit)

– Dass dieser Bericht den früheren Landesjugendpfarrer sehr erfreut hat, das ist doch klar.

Zum **dritten Projekt** „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“ hören wir jetzt den Bericht des Synodalen Zobel.

Synodaler **Zobel, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Konsynodale, „Die Zukunft ist auch nicht mehr die, die sie einmal war“,

(Heiterkeit)

diese tiefe Weisheit Karl Valentins kann man problemlos auch auf die Jugendarbeit unserer Kirche übertragen. So wie sich die Jugendarbeit und die Anforderungen an Jugendliche, so wie sich deren Lebenswelten geändert haben und auch das Selbstgefühl geändert hat, so haben sich auch die traditionellen Formen evangelischer Gemeindejugendarbeit gewandelt und verändert. Und wenn man das dann eigentlich Nötige nicht tut, dann ist das traurige Ergebnis festzustellen: in vielen Gemeinden unserer Landeskirche gibt es keine etablierte evangelische Arbeit mit Jugendlichen jenseits des Konfirmandenalters mehr. Wenn wir hierzu Studien bemühen, so werden nur 10 % aller Jugendlichen in Deutschland von Jugendarbeit erreicht, wiewohl ein Drittel auf die Angebote kirchlicher Jugendarbeit ansprechbar wäre.

Auf diese Situation hat man in 120 Orten in Deutschland auf spezifische Weise reagiert und so genannte Jugendkirchen gegründet. Diese bieten jugendnahe und milieuspezifische Formen der Verkündigung an. Durch mitverantwortlich genutzte Räume oder durch mobile Formen von Jugendkirchen finden Jugendliche in der Begegnung mit und in Jugendkirchen unter hauptamtlicher Leitung einen eigenen und selbstbestimmten Ort in der Kirche. Das heißt, es haben sich in der letzten Zeit neue Konzepte der Arbeit mit Kindern und vor allem mit Jugendlichen etabliert bzw. es wird mit neuen Formen und an neuen Orten experimentiert.

Dabei haben sich verschiedene Ansätze herauskristallisiert. In Baden bekannt ist die Form der stationären Jugendkirche, wie sie etwa in Mannheim-Waldhof zu finden ist. Diese Art von Jugendkirche ist in der Regel im großstädtischen Raum



angesiedelt. Deren Erfahrung ist besonders in die Beratungen des Bildungs- und Diakonieausschusses eingeflossen. So wurde unter anderem hervorgehoben, wie wichtig die geistliche Begleitung jeder Form von Jugendkirche ist. Weiter soll im Blick bleiben, was von den Erfolgen freikirchlicher Jugendarbeit zu lernen ist. Unter dem Gesichtspunkt, dass Jugendarbeit wesentlich auch Beziehungsarbeit ist, ist besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob die mit der Aufgabe betrauten Menschen auch junge Menschen gut ansprechen und begeistern können.

Die genannten 120 Jugendkirchen unterscheiden sich untereinander je nach dem, welche Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, wie sie mit anderen Jugendprojekten vernetzt sind, welche Jugendliche erreicht werden sollen und welche Formen der Ansprache Jugendliche am besten mit dem Zeugnis des Evangeliums erreichen und mit Kirche in Berührung kommen lassen.

In dem hier zur Abstimmung stehenden Projektvorschlag wird mit einem weiten Begriff von Jugendkirche gearbeitet. Er beschränkt sich nicht auf die Idee einer Kirche, an einem Kirchengebäude Jugendarbeit zu gestalten, sondern er reflektiert die unterschiedlichen regionalen kirchlichen Gegebenheiten in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Wir haben nun einmal nicht nur Großstädte.

Und in diesen unterschiedlichen Regionen herrschen sehr unterschiedliche Bedingungen. Wir haben traditionelle evangelische Gebiete, wo es in Gemeinden inzwischen keine Arbeit mit Jugendlichen mehr gibt. Wir haben weitflächige Diasporaregionen mit zum Teil kleineren Gemeinden, die schon jetzt den demographischen Wandel zu spüren bekommen. Aufgrund oft kleiner Konfirmandengruppen hat nur eine überregionale evangelische Jugendarbeit eine Chance, wofür aber dann vor Ort die Kapazitäten fehlen.

Auf der Grundlage solcher Wahrnehmungen wird das Projekt Jugendkirche angeregt, das in sehr unterschiedlicher Form und mit einer den jeweiligen Verhältnissen angepassten Kooperationsstruktur angegangen und verwirklicht werden soll. Unverzichtbar sind dabei neben den Kirchenbezirksgremien die bezirklichen Jugendwerke, hilfreich ist die Kooperation mit Verbänden, wo immer möglich, ist die Kooperation mit Schulen zu suchen; selbstverständlich sollte der ökumenische Bezug sein und selbstverständlich ist die Anbindung an die jeweilige Gemeinde vor Ort. Wichtig ist weiter, dass bei den entwickelten Projekten die Breite der Frömmigkeitsstile ihren Platz hat. Zugleich werden hierbei neue Erfahrungen in der Zusammenarbeit von Ehren- und Hauptamtlichen gesammelt, und die neue Form der Arbeit mit Jugendlichen wird dann auch neue Jugendliche zur Mitarbeit gewinnen. Weitere Bedingungen sind: die über den Projektzeitraum dauernde Finanzierung hinaus ist zu gewährleisten, und die kontinuierliche personelle Verantwortung ist ebenso zu sichern.

Drei Ausschüsse – der Hauptausschuss, der Bildungs- und Diakonieausschuss und der Rechtsausschuss – unterstützen diesen Projektantrag: „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“ einhellig. Sie versprechen sich davon, dass regional differenzierte Konzepte und Modelle erarbeitet und erprobt werden, auf deren Basis dann – angepasst an andere Orte – neue Formen von stationärer bis hin zu mobiler Jugendkirche evangelischer Jugendarbeit neue Attraktivität und neuen Zulauf beschert. Darüber hinaus werden Erfahrungen gesammelt, wie diese neuen Formen der Arbeit

mit Jugendlichen auch längerfristig verstetigt werden können oder auch welchem notwendigen Wandel sie unterworfen sind.

Die wissenschaftliche Auswertung dieses Projektes wird bei der Evangelischen Hochschule in Freiburg angesiedelt sein.

Im Projektantrag werden also nicht Jugendkirchen beantragt, sondern der Antrag eröffnet die Chance, dass zwei bis drei verschiedene Modelle entwickelt und erprobt werden können. In dieser Konstellation liegt naturgemäß eine sachliche Unschärfe, der der Finanzausschuss auf die Spur gekommen ist, und daher den Antrag nur mit knapper Mehrheit und mit vielen Enthaltungen befürwortet hat.

Der Beschlussvorschlag lautet – angesichts der klaren Mehrheit in den Ausschüssen:

*Die Landessynode beschließt das Projekt „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“ im Umfang der beantragten Mittel.*

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Herr Zobel, für Ihren Bericht. Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler **Steinberg**: Eine Bemerkung zu den Äußerungen von Frau Prof. Dr. Kirchhoff. Wir gehen davon aus – und so war es angedacht im Finanzausschuss –, wenn Mittel nicht gebraucht werden, fließen sie erstens auf der einen Seite zurück in den Topf und stünden zweitens für andere Projekte zur Finanzierung zur Verfügung. Es ist eine Verstetigung angestrebt, und deshalb sind die Drittmittel besonders wichtig. Deshalb wird die Einbehaltung anteilig nicht gesehen, sondern insgesamt. Was erübrigt wird in dem Projekt, nachdem die Drittmittel geflossen sind, das bleibt im Topf der Projektrücklage.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache und wir kommen zur **Abstimmung**.

Schauen Sie sich bitte die Landeskirchenratsvorlage an (siehe Anlage 14). Da sehen Sie jeweils zu den einzelnen Ziffern 1–3, was die berichterstattenden Ausschüsse hierzu beantragt haben. Es gibt noch eine Ergänzung, nämlich die Entnahme aus der Rücklage und unter der Ziffer 4 den Vorschlag, die Rücklagen für Projektmittelprojekte und Kirchenkompassprojekte als gegenseitig deckungsfähig zu bezeichnen.

Synodaler **Steinberg**: Wir haben gesagt, diese drei Projekte können aus der Projektmittelrücklage finanziert werden. Wir wollen nicht generell eine gegenseitige Deckungsfähigkeit haben, weil die Ansätze beider Rücklagen einen gewissen Unterschied aufweisen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Das heißt, Sie wollen die Ziffer 4 nicht?

Synodaler **Steinberg**: Doch, aber in der Weise, dass man sagt, für diese drei Projekte können Mittel aus der Projektmittelrücklage eingesetzt werden, aber nicht generell und für alle Ewigkeiten. Bei diesen drei Projekten stimmen wir zu, aber wenn künftig etwas kommt, wird jeweils erneut entschieden.

Präsidentin **Fleckenstein**: Wie soll der Beschluss dann lauten?

Synodaler **Steinberg**: Die drei genannten Projekte können aus Mitteln der Projektmittelrücklage finanziert werden.

Synodaler **Fritz**: Dann brauchen wir meines Erachtens die Ziffer 4 nicht, denn das steht bei den einzelnen Projekten schon dabei.

Präsidentin **Fleckenstein**: Das wollte ich auch sagen. Ist das in Ordnung? Können wir Ziffer 4 dann einfach streichen?

(Allgemeine Zustimmung)

– Dann streichen wir die Ziffer 4.

Wir kommen zur **Abstimmung**.

Können wir über die Ziffern 1–3 en bloc abstimmen oder wünschen Sie Einzelabstimmung? – Dann bitte ich Sie, wenn Sie den drei genannten Projekten entsprechend zustimmen, um Ihr Handzeichen. – Danke schön, das ist ganz klar die Mehrheit.

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 22. Oktober 2009 folgendes beschlossen:

Die Landessynode beschließt die Projekte

1. Projekt: „Kooperation Gemeinde-/Jugendarbeit und Schule“
  2. Projekt: „Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen“
  3. Projekt: „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“
- jeweils im Umfang der beantragten Mittel.

## V

### **Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses, des Finanzausschusses und des Hauptausschusses zur Eingabe der Synodalen Eitenmüller, Dr. von Hauff und Schnebel für den Bildungs- und Diakonieausschuss betreffend Strukturen und Finanzierung der Altenheimseelsorge**

(Anlage 19)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V. Für den Bildungs- und Diakonieausschuss berichtet Frau Prof. Dr. Kirchhoff.

Synodale **Prof. Dr. Kirchhoff, Berichterstatterin**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Konsynodale, der Bildungs- und Diakonieausschuss hat einen Antrag vorgelegt, der darauf zielt, mit 30 % der Stelle von Dr. Urte Bejick die Vernetzung sowie Fort- und Weiterbildung von Pfarrern/Pfarrerinnen, Gemeindediakonen/Gemeindediakoninnen und Ehrenamtlichen, die mit alten und insbesondere an Demenz erkrankten Menschen und ihren Angehörigen sozialräumlich arbeiten, zu gewährleisten.

Der Zeitpunkt der Eingabe ermöglichte es dem Evangelischen Oberkirchenrat jedoch nicht, sich intern zu beraten. Wir folgen deshalb dem Wunsch des Ältestenrates, die Entscheidung über den Antrag auf die Frühjahrssynode 2010 zu vertagen.

Mit der Beantragung der Projektmittel für die Beauftragung von Frau Dr. Bejick im Jahr 2006 war die Perspektive verbunden, den Bereich der Seelsorge neu zu ordnen. Das Zentrum für Seelsorge ist ein Ergebnis der Beratung. Wir bitten, bei den weiteren Strukturierungsprozessen den referatsübergreifenden Charakter des Handlungsfeldes im Blick zu behalten.

Eine Beschlussfassung ist aufgrund der Vertagung jetzt nicht erforderlich. Vielen Dank.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen, Frau Prof. Dr. Kirchhoff. Ich glaube, darüber brauchen wir nicht diskutieren.

## II

### **Grußworte**

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte jetzt Herrn Traub um sein Grußwort.

Dekan **Traub**: Sehr verehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, sehr geehrte Synodale! Ich möchte mich ganz herzlich für die Einladung zu Ihrer Landessynode bedanken und Ihnen die besten Wünsche unserer württembergischen Landessynode überbringen. Aus eigener Erfahrung als Mitglied des Präsidiums der württembergischen Landessynode weiß ich, wie dankbar man mitunter für kurze Beiträge ist, und deshalb möchte ich auch meinen Beitrag zu einem frühen Sitzungsende leisten.

Für mich ist das heute der erste Besuch in Ihrer Synode, und als wir ihn verabredet haben, war es noch nicht absehbar, dass es auch der letzte in meiner Funktion als stellvertretender Präsident der württembergischen Landessynode sein wird. In der im nächsten Monat stattfindenden Herbsttagung unserer württembergischen Landessynode werde ich verabschiedet, da ich mit Beginn des neuen Jahres Personaldezernent der württembergischen Landeskirche werde.

(Zuruf: Oh! – Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir haben durchaus verschiedene Möglichkeiten, das zu kommentieren.

(Erneute Heiterkeit)

Dekan **Traub**: Das gehört zu diesem Amt. Umso mehr freut es mich, dass ich heute den Abschluss Ihrer Tagung mitverfolgen und heute Nachmittag auch bei der Einführung von Herrn Oberkirchenrat Dr. Kreplin dabei sein kann. Ich wünsche Ihnen einen guten Abschluss Ihrer Synode, gute Nachwirkungen Ihrer Beschlüsse für Ihre Kirche und für die Menschen und Einrichtungen in den Kirchengemeinden, für die Sie Verantwortung tragen, sowie die Gewissheit, die aus der heutigen Losung spricht, dass unser Gott uns Zukunft und Hoffnung gewährt.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank, Herr Traub, für dieses Grußwort. In Ihrem Fall brauchte ich keine Nachtigallen zu bemühen, denn es stand ja schon in der Presse. Wir wünschen Ihnen Gottes Segen und Gottes gutes Geleit in diesem neuen Amt. Es war schön mit Ihnen beim Treffen der Präsidien zusammenzukommen, aber so sind die Dinge nun einmal; alle guten Wünsche begleiten Sie, und nehmen Sie auch Grüße ans Präsidium mit. Wir wünschen auch Ihnen eine gute Tagung.

(Beifall)

**VI****Bericht des Finanzausschusses und des Hauptausschusses zur Eingabe des Bezirkskirchenrates Neckargemünd-Eberbach vom 18. Juni 2009 zu den Richtlinien zur Instandhaltung von Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen vom 27. Oktober 1981**

(Anlage 15)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VI. Es berichtet für den Finanzausschuss Herr Ebinger.

Synodaler **Ebinger, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder, unter Hinweis auf den Beschluss der Landessynode zur Familienfreundlichkeit wurde vom Bezirkskirchenrat Neckargemünd-Eberbach aus dessen Sicht auf eine Diskrepanz zu den Richtlinien für den Neubau und die Instandsetzung von Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen vom 27. Oktober 1981 aufmerksam gemacht. Gerade Pfarrfamilien hätten traditionellerweise häufig mehr als zwei Kinder. Eine Kirchengemeinde würde unter den derzeitigen Richtlinien dafür „bestraft“, wenn sie eine Pfarrfamilie mit mehr als zwei Kindern wählt, da sie für die Renovierungskosten aufzukommen hat.

Der Hauptausschuss und der Finanzausschuss haben über die Eingabe beraten, obwohl die besagten Richtlinien nicht von der Landessynode, sondern vom Evangelischen Oberkirchenrat erlassen wurden. Deshalb ist das Beratungsergebnis auch nur eine Empfehlung.

Die beiden Ausschüsse haben festgestellt, dass zahlreiche Dinge heute mit in den Blick genommen werden müssen. In vielen Fällen gibt es nicht mehr das traditionelle Pfarrhaus. Es werden z. B. auch Wohnungen für Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber angemietet.

Die Eingabe zielt darauf ab, die Richtlinien so abzuändern, dass separate Kinderzimmer je nach der Zahl der Kinder des Pfarrstelleninhabers oder der Pfarrstelleninhaberin eingerichtet werden.

Zunächst ist festzustellen, dass die Realität keineswegs davon geprägt ist, dass Pfarrfamilien mehr als zwei Kinder haben. Der Durchschnitt liegt zwar über dem statistischen Bundesdurchschnitt von aktuell 1,3 Kindern, die Zahl von mehr als drei Kindern bzw. vier Kindern wird aber selten überschritten und stellt nicht den Regelfall dar.

Bei Pfarrhausrichtlinien ist außerdem nicht nur auf die Pfarrfamilie abzustellen, sondern auf die Gesamtzahl der Pfarrstelleninhaberinnen bzw. Pfarrstelleninhaber. Der Trend der letzten Jahre zeigt, dass vor allem die Zahl von Singles im Pfarrdienst stark angestiegen ist. Wegen der zu versteuernden Wohnfläche besteht hier häufig der Wunsch nach Stilllegung von Flächen und entsprechendem Rückbau.

Beides, der Wunsch nach Ausbau der Kinderzimmer bei mehr als zwei Kindern und der Wunsch zur Verkleinerung im Fall alleinstehender Pfarrstelleninhaberinnen bzw. Pfarrstelleninhaber, führt zu erheblichen Kostenbelastungen der Kirchengemeinden, der Baulastverpflichteten oder der Bauprogramme, also der Solidarkasse aller Kirchengemeinden. Die Richtlinien können zwischen beiden Anforderungen nur einen Mittelweg vorschlagen. Würde man jeweils die Pfarrhäuser entsprechend der individuell festgestellten Kinderzahl der Pfarrstelleninhaberinnen bzw. der Pfarrstelleninhaber ausbauen, so würde sich die zu unterhaltende (und zu versteuernde) Fläche sukzessive flächendeckend erhöhen.

Hierzu fehlt nach Einschätzung des Referats 8 im Evangelischen Oberkirchenrat in einer Situation, in der die Gemeinden zur Flächeneinsparung gezwungen sind, jeder finanzielle Spielraum. Auch wenn es im vorliegenden Fall um eine Baulastpflicht der Evangelischen Pflege Schönau geht und somit ein Ausbau über die Richtlinien hinaus die betroffene Kirchengemeinde finanziell nicht stark belastet hätte, kann jedoch nichts anderes gelten. Die Evangelische Pflege Schönau sichert mit ihren Überschüssen Pfarrstellen und die Dotierung der kirchengemeindlichen Bauprogramme. Auch sollen in Kirchengemeinden mit Baulast der Evangelischen Pflege Schönau keine besseren Konditionen gelten als in Kirchengemeinden ohne dieses Privileg. Andernfalls wäre die Besetzungsgerechtigkeit stark tangiert.

In heutigen Studien wird beim Thema familienfreundliches Wohnen eher der flexible Umgang mit Flächen hervorgehoben. 190 m<sup>2</sup> Gesamttraumfläche liegen deutlich über dem Durchschnitt. Im Kleinkinderalter sind größere gemeinsame Kinderzimmer mit großen Spielflächen empfohlen und damit zumutbar. Mit wachsender Selbstständigkeit können flexible Lösungen, Teilungen von Zimmern und die Einbeziehung des Gästebereichs mit in den Blick genommen werden. Dies ist bereits nach den bisherigen Richtlinien möglich und wird auch so praktiziert.

Im Vergleich mit außerkirchlichen, an familiengerechtes Wohnen angelegten Maßstäben stehen die Pfarrhausrichtlinien mit ihren Empfehlungen zur Wohnfläche nach Einschätzung des Evangelischen Oberkirchenrates und des Finanzausschusses nicht im Widerspruch mit kirchenpolitischen Zielsetzungen, wie sie durch die Beschlüsse der Landessynode zur Familienfreundlichkeit zum Ausdruck kommen.

Allerdings sind gerade im Hinblick auf den weiteren Ausbau der Pfarrhäuser die derzeitigen Rahmenbedingungen und finanziellen Möglichkeiten der Landeskirche und ihren Kirchengemeinden angemessen zu berücksichtigen.

Bei einer Änderung dieser Richtlinien müssen auch weitere Themen wie Residenzpflicht, Internet, Schönheitsreparaturen, Nebenkostenproblematik usw. bedacht werden. Auch das energetische Pfarrhaussanierungsprogramm gehört dazu.

Die beiden Ausschüsse sehen derzeit keine Möglichkeit und Notwendigkeit zur Änderung der Pfarrhausbaurichtlinien.

Ich unterbreite von daher der Synode folgenden Beschlussvorschlag:

1. *Die Landessynode empfiehlt dem Evangelischen Oberkirchenrat, die Richtlinien für den Neubau und die Instandsetzung von Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen auf Grund des Antrages nicht zu ändern.*

*Es wird gleichzeitig empfohlen, dass in begründeten Einzelfällen das bestehende Ermessen großzügig ausgelegt wird.*

2. *Ferner wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, diese Thematik aufzugreifen, damit über das Gesamtthema (Pfarrhäuser, Stelleninhaber usw.) in der Synode berichtet wird und darüber beraten werden kann. Dies soll während der Amtszeit dieser Landessynode erfolgen.*

Ich danke für Ihre Geduld.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank für Ihren Bericht. Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann können wir gleich zur **Abstimmung** kommen. Ich denke, wir können diesen Beschlussvorschlag in beiden Ziffern insgesamt zur Abstimmung aufrufen. – Es erhebt sich kein Widerspruch.

Ich bitte Sie, wenn Sie entsprechend dem Beschlussvorschlag beschließen wollen, um Ihr Handzeichen. – Das ist völlig klar die Mehrheit.

## VII Verschiedenes

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt VII, Verschiedenes.

Ich habe verschiedene Wortmeldungen dazu. Zunächst der Synodale Zobel.

Synodaler **Zobel**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Synodale, „es ist gewisslich an der Zeit“ – so war mein Eindruck im Hauptausschuss –, dass wichtige, große Fragen der Zukunft unserer Kirche beraten und bedacht werden müssen. Anlass dazu gab es in vielfacher Hinsicht: einmal, was Frau Bauer uns vorgeführt hat an Entwicklungen und Perspektiven bis 2050 (1. Sitzung TOP IX), zum anderen Fragen im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen in den Ausschüssen, die ich jetzt gar nicht erwähnen will, die aber immer wieder beim Kaffee und anderen Gelegenheiten angesprochen wurden. Auch was der Synodale Heidel (siehe Seite 83) vorhin in Erinnerung gebracht hat, passt gut in diese Linie.

Von daher hat sich der Hauptausschuss Gedanken darüber gemacht, ob es richtig wäre, dass diese Synode sich einmal schwerpunktmäßig Zeit nimmt, solche Fragen zu bedenken. Dabei steht nicht im Mittelpunkt, jetzt schon eine bestimmte Methode festzulegen. Es steht auch nicht im Mittelpunkt zu sagen, dies müsse ein 1 : 1 fortgesetzter Kirchenkompassprozess sein, wie es in der letzten Synode einmal erwähnt wurde. Es geht um die Sache, es geht um das Anliegen. Manche sagen, Kirche neu oder weiter zu denken und wie wir verantwortlich diese Entwicklung aus menschlicher Sicht gestalten können. Von daher hat sich der Hauptausschuss dazu bereit erklärt, Ihnen einen Vorschlag einzubringen, der jetzt in die Fächer verteilt worden ist (siehe Anlage 24). Es geht uns darum zu sagen: Es ist so, diese Synode ist bereit und willig, sich diesen Fragen zu stellen und dass dann eine Arbeitsgruppe, die vom Landeskirchenrat bestimmt wird, sagt, auf welche Weise man dies gestalten kann und welchen Zeitraum man vorschlägt. Es ist eine hohe Zeit, diesen Fragen nachzugehen. Deshalb ist dieser Vorschlag Ihnen auch rechtzeitig zugegangen, damit er in informellen Gesprächen bedacht werden konnte.

Auch Herr Breisacher, der Vorsitzende des Hauptausschusses, hat sehr viele gute und positive Resonanz erfahren, um mit Ermutigung zu sagen: Lasst uns diesen Weg gehen. „Es ist gewisslich an der Zeit.“

Deshalb bitten wir Sie sehr um ein Votum – es kann auch als Antrag formuliert werden –, diesen Weg einzuschlagen, wobei Sie nicht jedes Wort, obwohl das jetzt nicht antragskonform ist, auf die Goldwaage legen sollten. Die Intention ist klar:

1. Die Synode beschäftigt sich weiterhin mit Überlegungen, wie sie Zukunft unserer Kirche gestalten wird.

2. Wir nehmen ernst und wahr, was sich an Herausforderungen in den letzten Jahren herausgebildet hat und welche wir sehen. Es sind vier Bereiche genannt worden: gesellschaftlich, ökonomisch, demografisch und geistlich. Dazu ist es wichtig, dass wir uns vergewissern: Welche großen Fragen stehen an, und dass dann, weil es für die Synode als Entscheidungsgremium wichtig ist, eine entsprechende Zielorientierung mit Schwerpunkten erfolgt, was zu tun und was zu lassen ist.
3. Der dritte Abschnitt beschäftigt sich damit, um das Ganze umsetzen zu können, dass wir im Landeskirchenrat als dem geschäftsführenden Organ der Landessynode überlegen, eine angemessene Form und einen angemessenen Zeitraum in einem Jahr dafür zur Verfügung zu stellen. Um diesen Antrag und um dessen Umsetzung bittet der Hauptausschuss – und viele andere auch, die sich informell schon so geäußert haben.

Präsidentin **Fleckenstein**: Herr Zobel, Sie haben vorhin die Anregungen von Herrn Heidel gehört. Ich schlage vor, dass Sie dem zustimmen, *dass sich der Landeskirchenrat mit dieser Frage beschäftigt und wir Ihnen über den Ältestenrat dazu etwas Qualifiziertes unterbreiten.*

(Beifall)

Dann entnehme ich das als allgemeine Meinung und wir werden das im Landeskirchenrat beraten. Ich gehe davon aus, dass wir alle wissen, dass wir dran sind und in einer geeigneten Weise an diese Frage herangehen müssen.

Synodaler **Nußbaum**: Herr Wermke hat gestern gesagt, dass ein PC abhanden gekommen ist. Ich möchte einfach einmal festhalten, dass uns das alle beschämt, weil bis jetzt noch keine Antwort darauf gefunden werden konnte. Ich möchte einfach mitgeben, wenn sich die Gelegenheit ergeben sollte, den PC wieder aufzufinden, dass uns das gelingen sollte.

(Beifall)

Synodale **Proske**: Ich möchte mich von Ihnen verabschieden – und das doch nicht gerne so, dass Sie es nur in der nächsten Sitzung erfahren, dass ich nicht mehr dabei bin.

Es gab einiges an Turbulenzen im Alltag dienstlich und privat, was mich nach einigen Überlegungen zu dem Entschluss kommen ließ, das Synodenamt abzugeben. Sie wissen alle, was so viel Zeit in Anspruch nimmt, ist der Bezirkskirchenrat und sind die Dienste im Bezirk. Wir sind da zwar gut aufgestellt, so dass ich mich zurückziehen kann. Ich möchte Ihnen herzlich danken, es war eine schöne Zeit mit einer großen Horizontenerweiterung für mich, mit neuen Einblicken, auch hinsichtlich des Oberkirchenrates, der vorher immer weit weg war, und jetzt habe ich doch einiges mitgekriegt. Das tut gut. Es war auch immer feuchtfröhlich, aber auch von geistlicher Gemeinschaft getragen.

(Große Heiterkeit)

Ich habe das alles sehr genossen.

Deshalb danke ich für diese Zeit – und als Ausblick hat Herr Zobel ja schon einiges eingebracht. Angst ist nie ein guter Berater. Wir, die wir getragen sind vom Glauben und vom Geist Gottes, haben da ganz andere Möglichkeiten. Auch wenn die Zahlen einen umtreiben und wenn man denkt „Au weia“, so brauchen wir doch einen Umbau und

eine Reformation, aber auch eine Ökumene, Herr Dr. Stadel, damit man miteinander vorangeht, und wir machen das hier in Baden ja ganz gut. Ich denke, da kann auch eine Strahlkraft für ganz Deutschland davon ausgehen. Es ist auch gut zu wissen, dass wir so miteinander arbeiten, und vor Ort sieht man auch die Ergebnisse.

Es war schön bei Ihnen, noch einmal vielen Dank für alles, für die Zeit miteinander, und wir sehen uns bestimmt einmal wieder.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Frau Proske, das ist heute eine Serie von Abschieden. Ich kann dazu nur sagen, was ich Ihnen schon persönlich sagte: Es war eine gute Zusammenarbeit. Wir verlieren Sie nur ungern, aber wir haben selbstverständlich auch Verständnis für Ihren sehr durchdachten Entschluss. Wir wissen, dass Sie gerne hier waren und engagiert mitgearbeitet haben. Dafür herzlichen Dank. Wir wünschen Ihnen für alles, was jetzt vor Ihnen liegt, für alles, was Sie tun, und für alles, was Sie lassen werden, Gottes Segen und Geleit.

Synodaler **Steinberg**: Wir möchten an dieser Stelle Ihnen, Frau Fleckenstein, und dem gesamten Präsidium recht herzlich danken für die Führung durch die Plenumssitzungen, für die gesamten Vorbereitungen, die Sie hatten, um diese Tagung insgesamt doch letztlich so reibungslos durchzuführen. Recht herzlichen Dank dafür dem gesamten Präsidium.

(Starker Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank für diese Anerkennung.

Es kommt jetzt noch ein Wort unserer Studierenden und Lehrvikare – ein kurzes! Wir hören die Beiträge immer sehr gerne, und deshalb haben wir nur sehr ungern gesagt, dass es dieses Mal ein kurzes Wort sein muss, denn die Zeit drängt.

(Sieben junge Frauen und Männer kommen nach vorne.)

**Junger Mann**: Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Synodale, wie gesagt, wir versuchen uns möglichst kurz zu fassen, wir hoffen, es gelingt uns. Das Präsidium lade ich ein, für zwei Minuten bei der Synode Platz zu nehmen.

(Das Präsidium nimmt bei den Synodalen Platz.)

**Junge Frau**: Sehr verehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, liebe Synodale, die Synode ist ein komplexes Geschehen. Das haben wir, die Studierenden, die Lehrvikare und die Lehrvikarinnen in den letzten Tagen gelernt. Wir möchten Sie gerne einladen, mit uns zustimmen dieses komplexe Geschehen einmal in seinen elementaren Bewegungsabläufen nachzuvollziehen, damit Sie Ihre Arbeit als Synodale auch einmal ganzheitlich erfahren. Dazu bitte ich Sie erst einmal aufzustehen.

(Die Synode erhebt sich.)

Ihr Sitzungstag beginnt in der Regel mit einer Andacht. Diese beginnt grundsätzlich mit dem Glockenläuten. Wir bitten Sie nun, dieses Glockenläuten mit folgender Kopfbewegung mit uns nachzuvollziehen.

(Die Studierenden und Lehrvikare wiegen ihre Köpfe hin und her, die Synode tut es ihnen nach.)

– Sehr schön, das sieht sehr gut aus, vielen Dank.

Die wichtigste Bewegung, die Sie als Synodale perfekt beherrschen müssen, ist diese Bewegung.

(Die junge Frau streckt ihren rechten Arm in die Höhe. – Heiterkeit.)

Sie brauchen diese Bewegung zum Abstimmen. Ich bitte Sie das zu üben – einmal mit rechts, einmal mit links. – Sie sind perfekt ausgerüstet für Ihr Amt.

**Junger Mann**: Zum Heben kommen wir auch beim nächsten Punkt, allerdings nicht die Hand, sondern eher in den Pausen die Gläser und Tassen. Sie dürfen sich dabei individuell vorstellen, ob Sie den Pausenkaffee oder ein Gläschen Wein aus unserer neu entdeckten landeskirchlichen Kellerei im Markgräfler Land zu sich nehmen.

(Es erfolgen Trinkbewegungen.)

Zwischendurch ein Schwätzchen mit dem Kollegen, der nächste Schluck – und wir machen weiter.

**Junge Frau**: Sehr wichtig, wie wir gelernt haben, ist auch die Bewegung für den Griff ins Postfach.

(Sie macht es vor, große Heiterkeit.)

Auch das üben wir einmal mit rechts und einmal mit links, bitte.

(Die Bewegung wird geübt.)

Liebe Synodale, Ihre Pausen sind sehr knapp. Es ist deshalb für Sie wichtig, dass Sie immer die Uhr im Blick haben. Auch das möchten wir gerne mit Ihnen üben: Blick zur Uhr!

(Die Studierenden und die Synode blicken auf ihre Armbanduhren.)

Das beherrschen Sie perfekt. Ich glaube, in Zukunft werden die Fünf-Minuten-Pausen nie mehr länger als zehn Minuten dauern.

(Heiterkeit)

**Junger Mann**: Wir haben eine große Disziplin in der Synode festgestellt. Wir führen das auf große Frömmigkeit zurück, weil die Synodalen bei dem Wort Gebet sofort aufstehen und beim Wort Amen direkt danach wieder hinsitzen.

(Heiterkeit)

Wir wollen das üben: Wir sprechen das Eingangsgebet (Alle stehen auf) und sind schon am Schluss mit dem Amen. (Alle setzen sich) – Ich danke Ihnen.

(Heiterkeit)

Eine kleine Anregung noch: Wir haben für Ihre nächste Synode eine synodale Grundhaltung uns ausgedacht – etwa so als angestregtes Nachdenken. (Er legt die Hand an die Stirn) Die Grundhaltung kann gut variiert werden, wenn einmal der letzte Abend sehr lang war und der synodale Schönheitsschlaf durch leichtes Senken der Hand gehalten werden kann (Er legt die Hand über die Augen) – oder als synodaler Weitblick, wenn wir bis 2050 in die Zukunft schauen. (Er legt die Hand oben an der Stirn an.)

Zum Abschluss noch einmal wollen wir die Synode als Gemeinschaft begreifen und uns miteinander als solche identifizieren, indem wir das Symbol, das wir gelernt haben, gemeinsam miteinander üben. – Vielen Dank.

(Beifall)

**Junge Frau:** Liebe Synodale, Sie sehen, wir haben Ihre Synode ganzheitlich erlebt und nehmen viele Eindrücke mit nach Hause. Vielen Dank, dass wir das machen durften. Vielen Dank für die Gastfreundschaft, vielen Dank für die Bereitschaft, sogar spätabends noch mit uns zu diskutieren und alle unsere Fragen zu beantworten.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Ihnen allen ein herzliches Danke schön für diese Anregungen, die Sie uns gegeben haben. Wir werden uns sicherlich bei der einen oder anderen Gelegenheit gerne daran erinnern. Es war schön, dass Sie bei uns waren und dass Sie so interessiert unsere Synode begleitet haben. Nehmen Sie unsere besten Wünsche mit für Ihren weiteren privaten und beruflichen Lebensweg, alles Gute und Gottes Segen für Sie alle.

(Die Studierenden, Lehrvikare und Lehrvikarinnen begeben sich wieder auf die Zuschauerplätze.)

### VIII

#### **Schlusswort der Präsidentin**

Präsidentin **Fleckenstein:** Liebe Brüder und Schwestern, am Ende unserer Tagung möchte ich wieder herzlich danken.

Ich danke Ihnen allen, liebe Konsynodale, für Ihr engagiertes Mitwirken in unseren Ausschuss- und Plenarsitzungen.

Wir hatten eine Tagung mit einem außerordentlich großen Arbeitspaket – zumal bei einer Haushaltssynode mit ganz neuen Anforderungen an unsere Beratung – und hatten doch die Möglichkeit, anlässlich des Jubiläums unserer ARK (siehe Seite 5ff.) ebenso wie des beginnenden Melanchthonjubiläums noch Zeiten des Feierns – vor allem in dieser schönen Markgräfer Runde, dafür noch einmal herzlichen Dank ganz speziell –

(Beifall)

und des Anhörens sehr interessanter Vorträge zu finden. Gründliche Beratung schwieriger Sachfragen und der Wille, gemeinsam zu einem guten Ergebnis zu kommen, führten zu einvernehmlichen Lösungen. Dafür danke ich allen Mitgliedern der Synode und allen Mitgliedern des Kollegiums.

Mein besonderer Dank richtet sich an die Vizepräsidenten, an alle Ausschussvorsitzenden, die Schriftführer und alle sonstigen Mitglieder des Ältestenrats. Wir haben wie gewohnt konstruktiv miteinander gearbeitet.

Ich danke allen Berichterstattern und Berichterstatterinnen unserer Tagung. Besonderen Dank sage ich Herrn Wermke, dem wir wiederum die stets verlässliche Koordination aller Abläufe unserer Tagung verdanken. Er war diesmal besonders herausgefordert.

(Beifall)

Herzlichen Dank sage ich den Oberkirchenräten Frau Hinrichs, Prof. Dr. Nüchtern, Dr. Kreplin und Prof. Dr. Schneider-Harpprecht für die Morgenandachten. Herzlichen Dank an die Synodalen Dörzbacher und Wermke, ebenso an Frau Pfarrerin Gensch und den Mitarbeitendenkreis der Gehörlosen- und Gehör-

geschädigtenseelsorge für die Abendandachten. Herzlichen Dank auch allen Konsynodalen, die durch Gebete die Synode geistlich geleitet haben. Unser Dank gilt Frau Richter, Herrn Fritsch, Herrn Teichmanis, Herrn Breisacher, Herrn Weis, Herrn Neubauer und Frau Leiser und natürlich unserem Bläserensemble – Frau Richter, Herr Weis, unser Landesbischof und Herr Oberkirchenrat Werner – für die musikalische Gestaltung unserer Andachten.

Herzlichen Dank sage ich unserem Synodalbüro Frau Kronenwett, Herrn Wiederstein und Frau Grimm. Sie waren schon seit Donnerstag im Einsatz, um den Verlauf der Tagung zu gewährleisten.

(Beifall)

Ich danke Herrn Erhardt und Herrn Lamprecht für den stenografischen Dienst.

(Beifall)

Unser herzlicher Dank gilt Frau Bulling und Frau Stober im Schreibbüro.

(Beifall)

Herrn Kirchenrat Witzendanker danken wir für die Pressearbeit.

Herzlichen Dank dem Schreibdienstteam des Evangelischen Oberkirchenrats unter der Leitung von Frau Lehmann für die Niederschriften unserer Plenarsitzungen.

Ich sage herzlichen Dank allen, die von der technischen Organisation her diese Tagung vorbereitet haben, ihren Ablauf gewährleistet haben und eine Menge Arbeit in der Nachbereitung zu bewältigen haben. Allen voran danke ich Herrn Rein, Herrn Walschburger und Herrn Knobloch.

(Beifall)

Besonderen Dank sagen wir Herrn Holldack und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hier im Haus der Kirche.

Ich wünsche Ihnen allen, liebe Brüder und Schwestern, einen guten Heimweg und bis zum Wiedersehen eine behütete Zeit in Ihren Familien und Gemeinden.

### IX

#### **Beendigung der Sitzung / Schlussgebet**

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich bitte Sie, in gewohnter Weise zum Abschluss der Sitzung das Lied Nr. 333 anzustimmen. Wir wollen Gott danken für den guten Verlauf dieser Tagung: „Danket dem Herrn“.

(Die Synode erhebt sich und singt das Lied.)

Ich danke Ihnen für das gemeinsame Gotteslob.

Damit schließe ich die dritte Tagung der 11. Landessynode.

Ich bitte Herrn Landesbischof Dr. Fischer um das Schlussgebet.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Tagung 12:15 Uhr)

**XIV**  
**Anlagen**

**Anlage 1 Eingang 3/1**

**Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. Juni 2009:  
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Leitungsstrukturgesetzes  
Bezirksgemeinde Heidelberg**

**Entwurf**

Kirchliches Gesetz

zur Änderung des Leitungsstrukturgesetzes Bezirksgemeinde Heidelberg

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1**

**Änderung des Leitungsstrukturgesetzes  
Bezirksgemeinde Heidelberg**

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) vom 25. Oktober 2007 (GVBl. S. 196) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 wird der Wortlaut „Die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,“ gestrichen und das nachfolgende Wort „die“ durch „Die“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetzes- und Verordnungsblatt zu verkünden.

Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

**Begründung:**

Die Landessynode hat am 25. Oktober 2007 das Kirchliche Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) (LG Heidelberg) beschlossen.

Am 5. Februar 2009 hat die Synode der Evangelischen Kirche in Heidelberg beantragt, folgende Änderungen im LG Heidelberg vorzunehmen:

1. Die Änderung in § 6 Abs. 3 resultiert aus der Aufnahme der Schuldekanin bzw. des Schuldekans unter die Mitglieder kraft Amtes des Geschäftsführenden Ausschusses nach § 6 Abs. 1 Nr. 2.
2. § 11 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen, da durch die Vereinigung der bisherigen Körperschaften eine Bindung an eine entsprechende Zuweisung auf Grundlage des zitierten Gesetzesstandes der Grundlage entbehrt. Der bisherige Verweis bezieht sich auf einen alten Gesetzesstand. Darüber hinaus ist eine fiktive Berechnung der Zuweisungen in Bezug auf die alten Körperschaftsstrukturen nicht mehr weiterführbar. Es ist deshalb angestrebt, die Frage der Budgetierung in diesem Punkt offener zu formulieren und im Detail den haushaltsrechtlichen Beschlüssen bzw. einer Regelung in einer Geschäftsordnung vorzubehalten.

<b>Kirchliches Gesetz</b> über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Heidelberg – LG Heidelberg) (Auszug)	(Neu)
<b>§ 6</b> <b>Geschäftsführender Ausschuss</b>	
( 1 ) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an: 1. die Vorsitzenden der Synode, 2. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan, 3. je ein von den beschließenden Ausschüssen entsandtes Mitglied; nach Möglichkeit soll dies die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses sein, 4. die Bezirksdiakonin bzw. der Bezirksdiakon und 5. die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans im Falle der Abwesenheit. ( 2 ) ...	
( 3 ) <del>Die Schuldekanin bzw. der Schuldekan</del> , die Leiterin bzw. der Leiter des Kirchengemeindeamtes und des Diakonischen Werkes nehmen an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses beratend teil.	( 3 ) Die Leiterin bzw. der Leiter des Kirchengemeindeamtes und des Diakonischen Werkes nehmen an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses beratend teil.
<b>§ 11</b> <b>Haushaltsplan, Finanzen und Vermögen, Budgetierung</b>	
( 1 ) Im Rahmen des Haushaltsplans werden den Pfarrgemeinden zur selbstständigen Bewirtschaftung Mittel zur Bestreitung der Sach- und Personalkosten zugewiesen (Budget). <del>Die Zuweisung hierfür richtet sich nach den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 1996, zuletzt geändert am 24.04.2004 über die Finanzausweisungen an selbstständige Kirchengemeinden.</del> ( 2 – 3 ) ...	( 1 ) Im Rahmen des Haushaltsplans werden den Pfarrgemeinden zur selbstständigen Bewirtschaftung Mittel zur Bestreitung der Sach- und Personalkosten zugewiesen (Budget).

**Schreiben der Synode der Evangelischen Kirche in Heidelberg vom 16. Februar 2009 zum Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Leitungsstrukturgesetzes Bezirksgemeinde Heidelberg**

Sehr geehrte Frau Dr. Jaschinski,

die Synode der Evang. Kirche in Heidelberg hat in ihrer Sitzung vom 5. Februar 2009 folgende Änderung an dem Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Heidelberg zur Vorlage an die Landessynode beschlossen.

**1. § 6, 3 Geschäftsführender Ausschuss (LG Heidelberg)**

Hier wird darum gebeten, dass „Die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,“ aus dem Gesetzestext gestrichen wird, da der Schuldekan gemäß § 6, 1 Ziff. 2 automatisch dem GA angehört.

**2. § 11, 1 Haushaltsplan, Finanzen und Vermögen, Budgetierung (LG Heidelberg)**

Hier beantragt die Synode die Streichung des 2. Satzes in Absatz 1: „Die Zuweisung hierfür richtet sich nach den Regelungen des



**FAG in der Fassung vom 18. Januar 1996, zuletzt geändert am 24.04.2004 über die Finanzausweisungen an selbständige Kirchengemeinden“.**

Begründung: Eine solche Zuweisung nach dem alten FAG ist für die Zukunft nicht mehr möglich, da die entsprechenden Grundlagen nicht mehr vorhanden sind. Außerdem hätte die Kirchengemeinde Heidelberg eine Sonderzuweisung, die es sonst nirgendwo im Lande gibt.

Ein beglaubigter Auszug aus dem Protokoll der Synode füge ich bei.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie für die nächste Sitzung der Landessynode die entsprechenden Eingaben vornehmen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. M. Schwöbel  
 Dekanin Dr. Schwöbel  
 Vorsitzende

**Protokollauszug  
 Sitzung der Evangelischen Stadtsynode Heidelberg  
 Donnerstag, 5. Februar 2009**

**TOP 7: Antrag auf Änderung des Leitungsstrukturgesetzes**

Die Stadtsynode beantragt nachfolgende Änderungen des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsstrukturen der Evang. Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Heidelberg – LG Heidelberg) vom 25. Oktober 2007 bei der Landessynode:

**Beschluss:**

**§ 6 Abs. 3 LG Heidelberg**

**Geschäftsführender Ausschuss, alte Fassung:**

„(3) Die Schuldekanin bzw. der Schuldekan, die Leiterin bzw. der Leiter des Kirchengemeindeamtes und des Diakonischen Werkes nehmen an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses beratend teil.“

**Neue Fassung:**

„(3) Die Leiterin bzw. der Leiter des Kirchengemeindeamtes und des Diakonischen Werkes nehmen an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses beratend teil.“

Sowie

**§ 11 Abs. 1 LG Heidelberg**

**Haushaltsplan, Finanzen und Vermögen, Budgetierung alte Fassung:**

„(1) Im Rahmen des Haushaltsplan werden den Pfarrgemeinden zur selbständigen Bewirtschaftung Mittel zur Bestreitung der Sach- und Personalkosten zugewiesen (Budget). Die Zuweisung hierfür richtet sich nach den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 1996, zuletzt geändert am 24.04.2004 über die Finanzausweisungen an selbständige Kirchengemeinden.“

**Neue Fassung:**

„(1) Im Rahmen des Haushaltsplans werden den Pfarrgemeinden zur selbständigen Bewirtschaftung Mittel zur Bestreitung der Sach- und Personalkosten zugewiesen (Budget).“

Der Antrag wird mit 1 Nein-Stimme und 6 Enthaltungen angenommen

Heidelberg, 25. Februar 2009

Für die Richtigkeit  
 gez. Wolf  
 Kirchenoberverwaltungsrat

**(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBL Nr. 12/2009 abgedruckt.)**

**Anlage 2 Eingang 3/2**

**Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009:  
 Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2010 und 2011 (Haushaltsgesetz – HHG 2010/2011)**

Anlage A Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2010 und 2011 (Haushaltsgesetz – HHG 2010/2011)

Anlage B Erläuterungen zum Haushaltsgesetzes

Anlage C Zusammenfassung Haushaltsbuch

(Weitere Übersichten und die endgültige Fassung des Gesetzes werden 2010 im GVBL abgedruckt.)

**Anlage A**

**Entwurf**

Kirchliches Gesetz  
 über die Feststellung des Haushaltsbuches  
 der Evangelischen Landeskirche in Baden  
 für die Jahre 2010 und 2011  
 – Haushaltsgesetz –  
 (HHG 2010/2011)

Vom ... Oktober 2009

Die Landessynode hat gemäß Artikel 102 Abs. 2 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel I**

**§ 1**

**Haushaltsfeststellung**

(1) Für die Rechnungsjahre 2010 und 2011 wird das diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsbuch der Landeskirche in Einnahmen und Ausgaben

für den Haushalt

für das Rechnungsjahr 2010 auf	335.762.854 Euro
für das Rechnungsjahr 2011 auf	329.506.704 Euro

und für den Strukturstellenplan

für das Rechnungsjahr 2010 auf	1.653.500 Euro
für das Rechnungsjahr 2011 auf	2.196.500 Euro

festgestellt.

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushaltsbuch beigefügte Stellenplan 2010/2011 verbindlich. Stellenerweiterungen im Bereich der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle sind bei vollständiger Refinanzierung möglich.

(3) Der als Anlage zum Haushaltsbuch nach der EKD-Ordnung für das kirchliche Haushaltswesen gegliederte Buchungsplan ist im Einzelnen für die Bewirtschaftung der Mittel maßgebend.

(4) Die diesem Gesetz beigefügten Wirtschaftspläne werden in Einnahmen (einschließlich der im landeskirchlichen Haushalt jeweils veranschlagten Mittel) und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Bezeichnung	2010 Euro	2011 Euro
Tagungsstätte der Evangelischen Jugend in Neckarzimmern	866.200	889.700
Evangelische Jugendbildungsstätte in Ludwigshafen	491.800	500.400
Evangelische Tagungs- und Begegnungsstätte Beuggen	955.900	980.700
Haus der Kirche Bad Herrenalb	1.299.500	1.323.500

**§ 2**

**Steuersatz**

(1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/Lohn- und Kapitalertragssteuer gemäß § 5 Abs. 1 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden wird für die Kalenderjahre 2010 und 2011 auf 8 v. H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen nach § 37b Einkommensteuergesetz (EStG). Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 17. November 2006 – 3 – S 244.4 / 2 (BStBl S. 716) für das Jahr 2010 6,5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer und nach Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 28. Dezember 2006 – 3 – S 244.4 / 15 – (BStBl 2007 / S. 76) 6,5 v. H. der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer. Für das Jahr 2011 beträgt der ermäßigte Steuersatz gemäß Schreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 4. Februar 2009 – J-S 244.4/2 i. V. m. den oben genannten Erlassen 6,0 v. H..

(2) Von Kirchenmitgliedern, deren Ehefrau oder Ehemann keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe gemäß § 4 Abs. 4 Steuerordnung nach folgender gestaffelter Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51 a Abs. 2 EStG)	Jährliches besonderes Kirchgeld
	Euro	Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 – und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgelegt wird.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bemisst sich nach dem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51 a Abs. 2 EStG sinngemäß anzuwenden.

Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe des Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Monat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um ein Zwölftel zu kürzen. Im Übrigen gelten für den Beginn und das Ende der Kirchgeldpflicht die Vorschriften des Kirchensteuergesetzes Baden-Württemberg.

Werden Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt, so sind zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auch Vorauszahlungen auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe zu leisten. Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach dem Kirchgeld, das sich nach Anrechnung der Kirchenlohnsteuer bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Sind die Einkommensteuervorauszahlungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzupassen, so hat eine entsprechende Anpassung der Vorauszahlungen auf das Kirchgeld zu erfolgen.

(3) Kirchengemeinden, die gemäß § 5 Abs. 2 der Steuerordnung Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen als Ortskirchensteuer erheben, legen den Hebesatz hierfür in den Ortskirchensteuerbeschlüssen fest.

**§ 3  
Kassenkredite**

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats bis zu 3 Millionen Euro Darlehen zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirchenkasse aufzunehmen.

**§ 4  
Verfügungsvorbehalt**

Soweit die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Haushalts oder die Kassenlage es erfordern, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Verfügung über bestimmte Anteile des Deckungsbedarfs von einer vorherigen Genehmigung des für die Finanzen zuständigen Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrates (Finanzreferent/in bzw. Finanzreferent) oder dessen Stellvertretung abhängig machen. Über diese Entscheidung ist der Landeskirchenrat unverzüglich zu informieren, er kann diese aufheben.

**§ 5  
Haushaltssperren**

(1) Es werden folgende Haushaltssperren angebracht:

1. Im Budgetierungskreis 19.3 (Steueranteil Kirchengemeinden) Buchungsplan 9310.7211 und 9310.7221 für das Haushaltsjahr 2010 2 v. H. und für das Haushaltsjahr 2011 3 v. H. der Ansätze.

2. Im Budgetierungskreis 19.7 und 19.8 (HH-Anteil Landeskirche)

	2010	2011
	Euro	Euro
Buchungsplan 9700.9110	4.300.000	700.000
9700.9440	0	500.000
9810.9621	455.000	430.000

(2) Der Landeskirchenrat kann die Haushaltssperren ganz oder teilweise aufheben, wenn

1. im Budgetierungskreis 19.3 (Steueranteil Kirchengemeinden – Buchungsplan 9310.3110 –) die Rücklagenentnahme in 2010 den

Betrag von 3.000.000 € und in 2011 den Betrag von 4.180.000 € nicht übersteigt und

2. im Budgetierungskreis 19.7 (HH-Anteil Landeskirche – Buchungsplan 9700.3110 –) jeweils keine Rücklagenentnahme erforderlich ist.

**§ 6  
Deckungsfähigkeit**

(1) Einseitig deckungsfähig sind:

die Ausgaben der Haushaltsstelle zu Gunsten der Haushaltsstelle nach Buchungsplan

2130.4231 (bei Vakanz v. 2 Stellen)	} zu Gunsten 2130.6793 Diakon. Jahr
2130.4232 (bei Vakanz v. 0,25 Stellen)	
7220.6750.735 000 EOK IT	7220.9610.735 000 Substanzerhaltungsrücklage IT

(2) Gegenseitig deckungsfähig sind:

die Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Unterabschnitte lt. Buchungsplan 2181 (Evangelische Hochschule Freiburg – EFH) und 7230 (ZGAST).

(3) Sollte das Handlungsfeld Freiwilliges Soziales Jahr (Budgetierungskreis 5.2.7, Buchungsplan 2130) an das Diakonische Werk Baden per Vertrag übertragen werden, können die im Haushalt veranschlagten und noch nicht verbrauchten Mittel (Personale- und Sachkosten) in einen Zuschuss unter 2120.7360 an das Diakonische Werk Baden umgewandelt werden.

**§ 7  
Budgetierung**

(1) Innerhalb der jeweils ausgewiesenen Budgetierungskreise (kleinste organisatorische Einheit im Haushaltsbuch) dürfen Ausgaben ohne Personalkosten nur geleistet werden, soweit der aus den budgetierten Einnahmen und Ausgaben resultierende Deckungsbedarf nicht überschritten wird. Die Ausgaben ohne Personalkosten sind innerhalb der Budgetierungskreise gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen können in Höhe von bis zu 50.000 Euro für Mehrausgaben herangezogen werden. Hierbei dürfen Einnahmen als Ersatz oder Zuweisungen für Personalkosten nicht berücksichtigt werden. Die nachstehenden Bestimmungen zu den Personalkosten und § 6 bleiben hiervon unberührt. Die Budgetabrechnungen zum Jahresabschluss können auf Referatebene vorgenommen werden.

(2) Kollekten und Spenden sind in vollem Umfang dem jeweiligen Verwendungszweck zuzuführen.

(3) Im Stellenplan ausgewiesene Personalstellen sind innerhalb der gleichen Laufbahn gegenseitig deckungsfähig. Die Pflicht zur Einhaltung des Stellenplanes bleibt hiervon unberührt. Der Oberkirchenrat kann im Rahmen einer Erprobung die Bewirtschaftung von landeskirchlichen Pfarr-, Gemeindediakonen – und Funktionsstellen auf Bezirkskirchenräte übertragen.

(4) Soweit im Stellenplan ausgewiesene Stellen zeitweise oder auf Dauer nicht besetzt werden, können bei mindestens sechsmonatiger Vakanzzeit für jede volle Stelle des höheren Dienstes jährlich 45.000 Euro und für alle anderen Stellen jährlich 35.000 Euro für Sachkosten verwendet oder einer Budgetrücklage zugeführt werden. Bei teilweiser Nichtbesetzung sind vorgenannte Beträge im Verhältnis zu kürzen. Die Mittel können nur für die Monate der Vakanzzeit, die auf den Antragseingang bei der zuständigen Stelle folgen, zur Verfügung gestellt werden.

Verzichtet ein Kirchenbezirk für den Haushaltszeitraum oder auf Dauer auf die Besetzung einer oder mehrerer Stellen, die dieser im Rahmen des von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Stellenkontingents beanspruchen könnte, werden vorgenannte Beträge als Zuschuss ohne Zweckbindung und Verwendungsnachweis an diesen ausbezahlt. Anträge sind spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsplanes beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, insoweit über diesen Haushaltszeitraum hinaus Verpflichtungen einzugehen.

(5) Wird der veranschlagte Deckungsbedarf eines Budgetierungskreises abzüglich der darin ausgewiesenen Personalkosten (Hauptgruppe 4) im laufenden Haushaltsjahr nicht voll benötigt, können bis zu 70 v.H. der erwirtschafteten oder nicht ausgegebenen Mittel einer Budgetrücklage oder der Projektrücklage zugeführt werden. Absatz 1 gilt sinngemäß. Die Budgetierungskreise 2.5.1 (EHF) mit dem Unterabschnitt 2181 und 74.3 (ZGAST) Unterabschnitt 7230 sind auf den veranschlagten Deckungsbedarf abzurechnen.

(6) Für einen Budgetierungskreis können Budgetrücklagen zur Erreichung der Budgetvorgaben zum Deckungsbedarf und zu den Leistungszielen

aufgelöst werden. Die Genehmigung nach § 45 Abs. 1 KVHG gilt bis zu einem Betrag von 50.000 Euro unter Beachtung von § 9 Abs. 3 als erteilt.

### § 8 Übertragbarkeit

Übertragbar sind die Mittel folgender Haushaltsstellen:

1. Budgetierungskreis	Haushaltsstellen laut Buchungsplan	
1.2.1	Öffentlichkeitsarbeit	4120.6715
2.4.0	Fort- und Weiterbildung	5290.4961
3.1.3	Posaunenarbeit	0230.6449
5.2.2	Hörgeschädigte	1421.7420
7.1	Druckkostenzuschüsse	5790.7590
7.2.1	Innerer Dienst (Gebäudeunterhaltung)	7220.5100
7.2.5	Landessynode	7100.6700
8.9	Liegenschaften (Gebäudeunterhaltung)	xxxx.5111
19.3	Steueranteil Kirchengemeinden	alle Haushaltsstellen

### 2. Innerhalb des Doppelhaushaltsjahres von 2010 auf 2011

2.5	Evangelische Hochschule	alle Sachausgabenhaushaltsstellen
3.1.3	Hochschule für Kirchenmusik	alle Sachausgabenhaushaltsstellen

wenn dadurch der Deckungsbedarf des Budgets nicht überschritten wird.

### § 9 Außer- und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben

(1) In Vollzug des § 45 Abs. 4 KVHG können Verstärkungsmittel wie folgt eingesetzt werden:

- zu Lasten der allgemeinen Verstärkungsmittel (Buchungsplan 9810.8621.0xx xxx) bis zu 10.000 Euro je Maßnahme durch Genehmigung der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten,
- zu Lasten der budgetbezogenen Verstärkungsmittel (Buchungsplan 9810.8621.1xx xxx bis 8xx xxx) bis zu 10.000 Euro je Maßnahme durch Genehmigung der für das Budget verantwortlichen Referentinnen bzw. Referenten. Darüber hinaus nach Genehmigung durch den Landeskirchenrat. Eine Inanspruchnahme ist nur für zusätzliche Maßnahmen, die nicht im laufenden Haushalt veranschlagt sind, zulässig.

Genehmigt werden folgende Maßnahmen:

Buchungsplan 9810.8621.110 xxx in 2010 für den ökumenischen Kirchentag 20.000 Euro und Buchungsplan 9810.8621.300 xxx in 2010 25.000 Euro und in 2011 20.000 Euro zur befristeten Errichtung einer 0,5 Stelle Verwaltungsmanagement Kirchenmusik.

Vor Inanspruchnahme bzw. Beantragung von Verstärkungsmitteln ist die Möglichkeit der Heranziehung von Budgetrücklagen nach § 7 Abs. 6 zu prüfen.

(2) 70 v. H. der nicht verausgabten Mittel aus dem Vergaberahmen für Leistungszahlungen an den Lehrkörper der Evangelischen Hochschule Freiburg (EHF) sind im Budgetierungskreis 2.5.1 der zweckgebundenen Vergaberücklage-EHF zuzuführen.

Im Doppelhaushalt können aus nicht besetzten Stellen des Lehrkörpers der EHF gebildeten Budgetrücklagen zur Zahlung von Leistungsentgelten gemäß den Vergaberichtlinien eingesetzt werden.

(3) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent kann mit Zustimmung der oder des Budgetverantwortlichen die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von bis zu 50.000 Euro genehmigen, wenn hierfür Deckung aus einem anderen Budgetierungskreis gegeben ist.

(4) Ein eventuell anfallender Haushaltsüberschuss ist je zur Hälfte der Kirchenkompass- und Projektmittelrücklage zuzuführen.

(5) Ein eventueller Überschuss im Steueranteil der Kirchengemeinden ist dem Treuhandvermögen der Kirchengemeinden zuzuführen.

### § 10 Verwendung von Rücklagen

(1) Gemäß § 45 Abs. 1 KVHG gilt die Verwendung von

- Substanzerhaltungsrücklagen für bewegliche Sachen und
- Substanzerhaltungsrücklagen für Gebäude im Einzelfall bis zu 1 Million Euro als genehmigt.

(2) Die Verwendung der Innovationsrücklage bedarf je Maßnahme ab 10.000 Euro der Genehmigung durch den Landeskirchenrat, ansonsten entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

(3) Die Verwendung der Projekt- und der Kirchenkompassrücklage bedarf je Projekt bis zu 25.000 Euro der Genehmigung durch den Landeskirchenrat, ansonsten der Genehmigung durch die Landessynode

### § 11 Bürgschaften

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, namens der Landeskirche Bürgschaften bis zum Gesamthöchstbetrag von 5 Millionen Euro zu übernehmen für Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Körperschaften, kirchliche Stiftungen, Anstalten und Vereine zur Errichtung oder den Umbau kirchlicher Gebäude, nicht aber zur Instandsetzung, aufnehmen. Davon dürfen 2 Millionen Euro nur für Bürgschaften mit einer Laufzeit von höchstens zwei Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit zur Besicherung von Zwischenkrediten übernommen werden.

### § 12 Haushaltsübergangsregelung

Für den Fall, dass bis zum 31. Dezember 2011 das Haushaltsgesetz für die Jahre 2012 und 2013 noch nicht beschlossen worden ist, wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, alle Personal- und Sachausgaben monatlich mit einem Zwölftel der im Haushaltsbuch für das Jahr 2011 festgesetzten Beträge zu leisten.

### § 13 Finanzausgleich

Für den Haushaltszeitraum 2010/2011 beträgt der Anteil der Landeskirche 55 v.H. und der Anteil der Kirchengemeinden 45 v.H. des Netto-Kirchensteueraufkommens.

### Artikel II

### § 14 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... Oktober 2009

**Der Landesbischof**  
(Dr. Ulrich Fischer)

### Anlage B

### Erläuterungen zum Haushaltsgesetz:

#### Zu § 1 Haushaltsfeststellung:

Der Haushaltszeitraum 2010 und 2011 umfasst zwei Rechnungsjahre mit je eigenen Ansätzen.

Zu Absatz 1:

Durch § 1 des Haushaltsgesetzes erhält das Haushaltsbuch mit seinen Teilen Stellenplan und Strukturstellenplan (Sachbuch 04) Gesetzeskraft.

Im Sachbuch 04 Strukturstellenplan sind die Personalkosten derjenigen Stellen zusammengefasst, die in den Vorjahren und im Haushaltszeitraum 2010 ff zur Überleitung an den Strukturstellenplan vorgesehen waren bzw. sind. Auch die im Haushaltszeitraum benötigten Sonderstellen zur Sicherstellung eines Einstellungskorridors für den Gemeindepfardienst sind hier ausgewiesen. Berücksichtigt ist vorbehaltlich einer gesetzlichen Neuregelung der gleitende Übergang auf die Regellebensarbeitszeit 67. Lebensjahr. Der Mehrbedarf in 2011 ist im Wesentlichen durch die zeitliche Streckung zur Umsetzung der KW-Vermerke im Religionsunterricht bedingt.

Zu Absatz 2:

Maßgeblich für die Bewirtschaftung der Personalkosten ist der Stellenplan einschließlich der dort angebrachten Vermerke. Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) hat sich zum Dienstleister auch für Einrichtungen außerhalb der verfassten Kirche weiterentwickelt. Daher bedarf es einer flexiblen Stellenbewirtschaftung. Die verbindliche Vorgabe, dass hierbei volle Kostendeckung gegeben sein muss, gewährleistet die Kostenneutralität.

Zu Absatz 3:

Zusätzlich zum Haushaltsbuch wird der Buchungsplan nebst Erläuterungen als Anlage zum Haushaltsbuch beigefügt. Er dient der Verwaltung als Grundlage für die Bewirtschaftung der Mittel, für die Finanzbuchhaltung und die Erstellung der Jahresrechnung. Dort wo die Kosten-Leistungsrechnung (KLR) eingeführt ist, dient der um die Kostenstellen ergänzte Buchungsplan als Grundlage.

#### Zu § 2 Steuersatz:

Bemessungsgrundlage für die Erhebung der einheitlichen Kirchensteuer ist die Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach Abzug bzw. Hinzurechnung

der sich nach § 51 a Einkommensteuergesetz ergebenden Beträge. Die Mindestkirchensteuer von 3,60 Euro jährlich wird im Einvernehmen der vier Kirchen nicht mehr erhoben.

Die Kirchengemeinden können Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen als Ortskirchensteuer erheben.

Für die Vereinfachungsregelung bei Pauschalversteuerung gilt ein abgesetzter Steuersatz. Dieser hat zu berücksichtigen, dass nicht alle Personen, für die Pauschalsteuern abzuführen sind, einer steuererhebenden Religionsgesellschaft angehören. Das Finanzministerium Baden-Württemberg setzt jeweils den auf unsere Landeskirche entfallenden, gerundeten Steuersatz fest. Ab 2011 erfolgt eine Absenkung auf nunmehr 6,0 v. H.

Zu Absatz 2:

Die gestaffelte Kirchensteuertabelle für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg abgestimmt.

#### Zu § 3 Kassenkredite:

Sollte die Liquidität es erforderlich machen, können bis zu 3 Millionen Euro Kredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel aufgenommen werden. Dies auch auf dem Hintergrund, dass die monatlichen Personalkosten mit über 10 Millionen Euro zu Buche schlagen und das Kirchensteueraufkommen mit einer 1/2-monatigen Zeitverzögerung eintrifft. Im Einzelfall kann es daher wirtschaftlicher sein, einen kurzfristigen Kassenkredit aufzunehmen als Teile der Betriebsmittelrücklage aufzulösen.

#### Zu § 4 Verfügungsvorbehalt:

Zur Sicherstellung jederzeitiger Liquidität wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, erforderlichenfalls Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel vorzunehmen.

#### Zu § 5 Haushaltssperre:

Zu Absatz 1:

Zum Ausgleich der Haushaltsanteile sind Entnahmen aus Rücklagen vorgesehen:

	2010 Euro	2011 Euro
Anteil Landeskirche (9700.3110)	1.956.148	1.260.198
Haushaltssperren	4.755.000	1.630.000

Aufgrund der Unabwägbarkeiten beim Kirchensteueraufkommen liegen die Haushaltssperren über den veranschlagten Rücklagenentnahmen und ermöglichen so einen Spielraum in Höhe von

	Euro	Euro
Anteil Kirchengemeinden	2.798.852	369.802
Veranschlagte Rücklagenentnahmen (9310.3110)	4.718.800	6.758.500
Haushaltssperren bei den Haushaltsstellen 9310.7211 und 9310.7221 (gerundet)	1.700.000	2.500.000
Verbleibende Rücklagenentnahme	3.018.800	4.258.500

Die Berechnung der Haushaltssperren auf die FAG-Zuweisungshaushaltsstellen erfolgt, weil dort Steigerungen für 2010 von 4 v. H. und für 2011 von 2 v. H. veranschlagt sind.

Zu Absatz 2:

Eine Aufhebung der Haushaltssperren kann der Landeskirchenrat beschließen, wenn im Haushaltsanteil der Landeskirche keinerlei Rücklagenentnahmen erforderlich sind und im Steueranteil der Kirchengemeinden evtl. notwendige Rücklagenentnahmen die um die Haushaltssperren verminderten Ansätze nicht übersteigen

#### Zu § 6 Deckungsfähigkeit:

Zu Absatz 2:

Um die fremdfinanzierten Aktivitäten der Handlungsfelder EHF und ZGAST dynamisch weiterentwickeln zu können, soll beiden Bereichen eingeräumt werden, dass hierbei erzielte Mehreinnahmen zur Deckung der damit verbundenen Mehrausgaben verwendet werden können.

#### Zu § 7 Budgetierung:

Zu Absatz 1:

Budgetierung bedeutet, dass Fachkompetenz und Entscheidung über die zur Verfügung gestellten Finanzressourcen in einer Hand liegen. Dies hat sich nach den bisher gemachten Erfahrungen bewährt. Daher sollen wie bisher zur flexiblen, sparsamen und effizienten Mittelverwaltung innerhalb eines Budgetierungskreises die Einnahmen mit den Ausgaben korrespondieren können. Sowohl negativ als auch positiv. Zur Wahrung

der Etathoheit der Landessynode werden bei Mehreinnahmen die Möglichkeiten der zusätzlichen Mittelverwendung auf höchstens 50.000 Euro beschränkt. Darüber hinausgehende notwendige Umschichtungen bedürfen einer Genehmigung nach § 9; Ausnahmen siehe § 6.

Für die Bewirtschaftung der Personalkosten stellen die Absätze 3 und 4 besondere Regelungen auf.

Zu Absatz 2:

Spenden und Kollekten sind veranschlagt. Dessen ungeachtet ist vorzusehen, dass diese in vollem Umfang dem entsprechenden Zweck zugeführt werden.

Zu Absatz 3:

Innerhalb des verbindlich erklärten Stellenplanes können Stellen der gleichen Laufbahn miteinander verrechnet werden.

In den Bezirkssynoden Heidelberg und Mannheim soll in deren Verantwortung die Bewirtschaftung von landeskirchlichen Stellen erprobt werden (Projekt Bezirksstellenpläne). Für den Zeitraum der Erprobung soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Stellen durch diese verantwortlich bewirtschaften zu lassen. Weitere Kirchenbezirke können in das Projekt einbezogen werden. Die Steuerung über die Ausstattung des jeweiligen Stellenkontingentes obliegt im Rahmen des Haushaltsvollzuges dem Evangelischen Oberkirchenrat. An der Einhaltung des Gesamtstellenplanes tritt hierdurch keine Änderung ein.

Zu Absatz 4:

Bezüglich der veranschlagten Personalkosten sollen nur managementbedingte Einsparungen den Budgets gutgeschrieben werden. Damit wird vermieden, dass für rein planungstechnische Abweichungen zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden (z.B. bei geringeren Tarifsteigerungen). Die Entscheidung über Vakanzen ist der zuständigen Stelle (Finanzreferat) vorab anzuzeigen. Mittel können erst ab dem Zeitpunkt der Anzeige zur Verfügung gestellt werden.

Anträge der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke können bis Ende des jeweiligen laufenden Haushaltsjahres (also auch nachträglich) eingereicht werden.

Das Arbeitsfeld Religionsunterricht ist von dieser Regelung ebenso ausgeschlossen (Schuljahres bedingte Bewirtschaftung des Stellenplans) wie der Gemeindepfarrdienst und die Gemeindediakone/-innen, sofern nicht durch Beschluss eines Kirchenbezirkes auf die Besetzung einer Stelle verzichtet wird.

Daher sollen die Kirchenbezirke für nicht in Anspruch genommene Stellen aus dem von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Stellenkontingent Zuschüsse in Höhe von 70 v. H. der eingesparten Personalkosten erhalten können. Dies dient dem flexibleren Umgang des Personaleinsatzes vor Ort und auch zur Schaffung notwendiger Freiräume, die dringend gebraucht werden, um zu definierende Ziele mit den dann erforderlichen Ressourcen (Personal- oder Finanzmittel) erreichen zu können. Es muss darauf hingewiesen werden, dass diese Sonderzuweisungen nur solange gewährt werden können, als auch die zur Verfügung stellbaren Stellen durch die örtlichen Träger nicht voll in Anspruch genommen werden. Das heißt, dass bei künftigen Stellenstreichungen eventuell Zuschüsse für bis dato nicht in Anspruch genommene Stellen wegfallen müssen. Übergangszahlungen – falls vor Ort rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden – kann es nicht geben.

Zu Absatz 5:

Zur Vermeidung des „Dezemberfiebers“ und zur Förderung einer flexiblen Mittelbewirtschaftung sollen wie bisher Finanzmittel jahresübergreifend bewirtschaftet werden können. Die Evangelische Hochschule Freiburg weist im Unterabschnitt 2181 „Studiengänge“ und die ZGAST im Unterabschnitt 7230 insgesamt keinen Deckungsbedarf aus. Beide Stellen refinanzieren sich in voller Höhe. Daher dürfen deren Jahresabschlüsse ebenfalls keinen Deckungsbedarf bzw. Überschuss ausweisen.

Zu Absatz 6:

So wie in Absatz 1 eine Regelung der laufenden Budgetbewirtschaftung getroffen wurde, wird hier analog geregelt, wie bei der Verwendung von Budgetrücklagen zu verfahren ist.

#### Zu § 8 Übertragbarkeit:

Zur flexibleren Bewirtschaftung (z.B. Maßnahmen können erst im Folgejahr abgerechnet werden) wird vorgeschlagen, bei den genannten Budgetierungskreisen die Haushaltsmittel übertragen zu können.

#### Zu § 9 Außer- und überplanmäßige Ausgaben:

Zu Absatz 1:

Wie in der Vorlage OZ 2/09 Eckdaten Haushalt 2010/2011 aufgeführt, wurden erstmals Budgetbezogene Verstärkungsmittel vorgesehen. Eine

Inanspruchnahme ist nur möglich, wenn es sich um zusätzliche im Haushalt nicht vorgesehene Maßnahmen handelt. Ab 10.001 Euro ist die Genehmigung des Landeskirchenrats einzuholen. Die bereits in OZ 2/09 aufgeführten Verwendungsvorschläge (ökumenischer Kirchentag und Verwaltungsmanagement Kirchenmusik) sollen mit dem HHG genehmigt werden. Sie sind daher auch von den Haushaltssperren ausgenommen.

Zu Absatz 2:

Im staatlichen Bereich ist im Rahmen des Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung die bisherige C-Besoldungsordnung in die W-Besoldungsordnung übergeleitet worden. Mit der Arbeitsrechtsregelung Nr. 2 hat die Arbeitsrechtliche Kommission die Anwendung dieser staatlichen Gesetznormen beschlossen (GVBl. 2005 Nr. 13).

Der Rektor der EHF hat gemäß § 27 Abs. 2 der Verfassung der EHF entsprechende Richtlinien über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 erstellt. Der Evangelische Oberkirchenrat hat diesen Richtlinien zugestimmt. Die Richtlinien orientieren sich im Wesentlichen an den vom Land Baden-Württemberg erlassenen Vorschriften.

Dort ist unter anderem geregelt (§ 7 der Leistungsbezügeverordnung), dass in einem Kalenderjahr nicht verbrauchte Mittel aus dem Vergaberahmen übertragen werden können. Ferner ist geregelt, dass in Ausnahmefällen durch Umschichtungen bei den Personalkosten aus vorübergehend nicht besetzten Planstellen der Vergaberahmen erhöht werden kann.

Zur Umsetzung bedürfen beide Regelungen einer gesonderten Ermächtigung, da gemäß § 7 Abs. 5 Haushaltsgesetz in Verbindung mit dem Stellenplan nur die Stellen, aber nicht die Personalkosten budgetiert sind. Daher bleiben Personalkosten bei der Budgetabrechnung außen vor, so dass die Verwendung von nicht verbrauchten Mitteln aus dem Vergaberahmen einer gesonderten Regelung bedarf. Das Land hat in seiner Verordnung bestimmt, dass die spätere Verwendung durch Bildung von Haushaltsresten vorgenommen werden kann. Deren Durchschleusung in Folgejahre ist jedoch zeitlich auf zwei Jahre begrenzt. Die vorgeschlagene Lösung für die EHF sieht vor, dass in Anlehnung an die allgemeinen Budgetierungsregelungen nur 70 v. H. der nicht verausgabten Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden können.

Bezüglich des Einsatzes von Budgetrücklagen aus nicht besetzten Professorinnen- bzw. Professorenstellen kann dies ausnahmsweise dann in Frage kommen, wenn durch Gewährung der Wechslerzulage (Anreiz für den Wechsel) von der C in die W – Besoldung an alle in Frage kommenden Personen der Vergabespielraum nahezu ausgeschöpft würde und somit ein zu geringer Rest verbliebe um Leistungsbezüge in einer den Leistungen der Personen entsprechenden Weise bezahlen zu können. Der in der staatlichen Verordnung ermöglichte Tatbestand, dass ausnahmsweise über den Vergaberahmen hinaus Leistungszulagen aus Einsparungen von nicht besetzten Professorinnen- bzw. Professorenstellen gewährt werden können, wird für die EHF auf den hier beschriebenen Sachverhalt beschränkt.

Zu Absatz 3:

Budget übergreifende Umschichtungen von Finanzmitteln kann die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent beim Vorliegen des Einverständnisses mit den bewirtschaftenden Stellen bis zu 50.000 Euro genehmigen. Eventuell darüber hinausgehende Umschichtungsnotwendigkeiten bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat oder die Landessynode.

Zu den Absätzen 4 und 5:

Bisher wurden die Haushaltsüberschüsse im Anteil der Landeskirche zum weiteren Aufbau des Beihilfenfinanzierungsvermögens verwendet.

Das Ziel bis 2010 mindestens 120 Mio. Euro Deckungskapital anzusammeln wird wohl im Haushaltsjahr 2009 erreicht werden, so dass, was aus heutiger Sicht unwahrscheinlich ist, ein evtl. Haushaltsüberschuss je zur Hälfte der Kirchenkompass- und Projektmittelrücklage zugeführt werden.

#### **Zu § 10 Verwendung von Rücklagen:**

Zu Absatz 1:

Veranschlagt sind die nach § 2 KVHG vorgeschriebenen Zuführungen zu den Substanzerhaltungsrücklagen. Damit hat die Landessynode die notwendigen Mittel zur laufenden Gebäudeunterhaltung und von beweglichen Sachen bewilligt. Wenn nun solche Maßnahmen außerplanmäßig anfallen, ist eine nochmalige Bewilligung grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. Dies gilt insbesondere für die Unterhaltung von Geräten oder deren Ersatzbeschaffung (PC's etc.) und die Gebäudeunterhaltung. Allerdings wird die Einbindung der Etatgeberin in den Entscheidungsprozess bei großen Instandhaltungsmaßnahmen (ab 1 Million Euro) für geboten gehalten.

Zu Absatz 2:

Der Innovationsrücklage werden keine weiteren Mittel zugeführt. Bis zu deren Auflösung bedarf es weiterhin der Regelung zum Genehmigungsverfahren.

#### **Zu § 11 Bürgschaften:**

Anstelle der Gewährung von Zuschüssen wird die Ermächtigung erteilt, durch Bürgschaftsübernahme die Aufnahme von Krediten zu erleichtern.

#### **Zu § 12 Haushaltsübergangsregelung:**

Sollte das Haushaltsgesetz für den nachfolgenden Haushalt aus derzeit nicht absehbaren Gründen nicht beschlossen sein, muss eine Übergangsvorschrift für den anschließenden Haushaltszeitraum beschlossen werden.

#### **Zu § 13 Finanzausgleich:**

Im Zusammenhang mit dem Kirchlichen Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) wird der auf die Landeskirche und die Kirchengemeinden entfallende Anteil am Gesamtaufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (§ 9 Abs. 2 Steuerordnung) im Haushaltsgesetz festgelegt und somit von der Landessynode beschlossen. Die Anteile sind unverändert gegenüber den Vorjahren.

Anlage C

Haushaltsbuch 2010/2011

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt

Gruppierung	Bezeichnung	2008: Beamte		Angestellte		2010: Beamte		Angestellte		
		983,85		577,81		983,95		555,86		
		1.561,66				1.539,81				
		Erg. 2008	Plan 2009 (Nachtrag)	Plan 2010 (Endgültig)	Plan 2011 (Endgültig)					
<b>Einnahmen</b>										
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	290.211.309,24 R	275.634.950	256.533.500	257.501.400					
	Summe Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	290.211.309,24 R	275.634.950	256.533.500	257.501.400					
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	42.277.641,21 R	40.920.903	44.540.702	47.630.302					
	Summe Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	42.277.641,21 R	40.920.903	44.540.702	47.630.302					
2-2980-299	Kollekten, Opfer/Sonderhaushalte	4.741.756,70	3.447.404	5.332.302	5.492.302					
	Summe Kollekten, Opfer/Sonderhaushalte	4.741.756,70	3.447.404	5.332.302	5.492.302					
3	Vermögenswirksame Einn.	12.394.381,70 R	8.311.302	29.356.350	18.882.700					
	Summe Vermögenswirksame Einn.	12.394.381,70 R	8.311.302	29.356.350	18.882.700					
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>349.625.088,85 R</b>	<b>328.314.559</b>	<b>335.762.854</b>	<b>329.506.704</b>					
	Entwicklung in % von 2008	100,0%	93,9%	96,0%	94,2%					
<b>Ausgaben</b>										
	Personalausgaben	132.830.353,37 R	138.667.001	146.839.700	150.736.200					
421+422	PfarrerInnen / BeamtInnen	47.039.156,22 R	47.691.900	49.149.600	50.376.800					
423+424+425+426+427+428	Angestellte / ArbeiterInnen	32.415.371,35 R	34.806.601	36.375.800	37.283.600					
43+44	Versorgung	41.042.520,96 R	43.729.800	48.138.600	49.483.300					
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	12.333.304,84 R	12.438.700	13.175.700	13.592.500					
	Summe Personalausgaben	132.830.353,37 R	138.667.001	146.839.700	150.736.200					
5+6	Sachausgaben	22.161.410,72 R	22.206.300	21.530.650	21.900.800					
	Summe Sachausgaben	22.161.410,72 R	22.206.300	21.530.650	21.900.800					
7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch.	137.295.924,50 R	143.342.801	158.934.902	151.063.602					
	Summe Zuweis., Uml., Zusch.	137.295.924,50 R	143.342.801	158.934.902	151.063.602					
9	Vermögenswirks. Ausgaben	57.337.400,26 R	24.098.457	8.457.602	5.806.102					
	Summe Vermögenswirks. Ausgaben	57.337.400,26 R	24.098.457	8.457.602	5.806.102					
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>349.625.088,85 R</b>	<b>328.314.559</b>	<b>335.762.854</b>	<b>329.506.704</b>					
	Entwicklung in % von 2008	100,0%	93,9%	96,0%	94,2%					
<b>Saldo</b>		<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>					
	Entwicklung in % von 2008									

Alle Beträge in €

Anlage 3 Eingang 3/3

**Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009:  
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines  
Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen  
Landeskirche in Baden für die Jahre 2008 und 2009  
(Nachtragshaushaltsgesetz 2008/2009 – NHHG  
2008/2009)**

**Entwurf**

Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines  
Nachtrags zum Haushaltsbuch  
der Evangelischen Landeskirche in Baden  
für die Jahre 2008/2009  
(Nachtragshaushaltsgesetz 2008/2009 – NHHG 2008/2009)  
vom ... Oktober 2009

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1**

**Haushaltsfeststellung 2009**

Das mit Haushaltsgesetz (HHG 2008/2009) vom 24. Oktober 2007  
(GVBl. 2008 S. 14) festgestellte Haushaltsbuch für die Haushaltsjahre

2008/2009 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags-Haushaltsbuches in Einnahmen und Ausgaben

für das Haushaltsjahr 2009 auf  
festgestellt.

328.314.559 €

**§ 2**

**Außer- und überplanmäßige Ausgaben**

§ 9 Abs. 7 S. 2 HHG 2008/2009 wird gestrichen.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... Oktober 2009

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

**Erläuterungen:**

**A Erläuterung zum Nachtragshaushaltsgesetz**

Nach § 42 KVHG ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen, wenn

1. ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird oder
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Ein Nachtragshaushalt muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Aufstellungspflicht sind für das Jahr 2009 nicht gegeben. Dessen ungeachtet hat der Evangelische Oberkirchenrat einen Nachtragshaushalt aufgestellt, da in einigen Be-

reichen große Abweichungen zu erwarten sind bzw. bereits feststehen. Beeinflusst sind diese Veränderungen im Wesentlichen durch die Auswirkungen der in 2008 eingetretenen Finanzmarktkrise.

**Zu § 1 Haushaltsfeststellungen 2009**

Das bisherige Haushaltsvolumen in Höhe von	334.594.459 €
wird um	6.279.900 €
auf nunmehr	328.314.559 €
abgesenkt.	

Nachstehend aufgeführt sind die Änderungen nach Budgetierungskreisen. Die Änderungen nach der Ordnung des Buchungsplanes mit Vergleich zu den bisherigen Ansätzen kann der Anlage 1 zu dieser Vorlage entnommen werden und die Auswirkungen auf den Steueranteil der Kirchengemeinden der Anlage 2.

**Haushaltsjahr 2009**

Nr.	Bud.Kreis	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €
				+ = mehr / minus = weniger	
1	2.9	0510.1953	Gem.Pfarrd. ERK	317.100	
2	2.9	0510.1954	Gem.Pfarrs.Vers.Stiftung	-2.188.900	
3	2.9	0510.2410	Gem.Pfarrs.Stellenfin.Verm	-2.180.000	
	<b>2</b>		<b>Summe</b>	<b>-4.051.800</b>	
			<b>Saldo-Fehlbetrag</b>		<b>4.051.800</b>
4	4.9	0410.1953	RU ERK	69.400	
5	4.9	0410.1954	RU Vers.Stiftung	-471.300	
	<b>4</b>		<b>Summe</b>	<b>-401.900</b>	
			<b>Saldo-Fehlbetrag</b>		<b>401.900</b>
6	74.3	7230.1950	ZGAST Verkaufserlöse	6.000	
7	74.3	7230.1953	ZGAST ERK	1.000	
8	74.3	7230.1954	ZGAST Vers.Stiftung	-7.000	
9	78.1	7220.1953.781	EOK ERK	40.800	
10	78.1	7720.1954.781	EOK Vers.Stiftung	-285.800	
	<b>7</b>		<b>Summe</b>	<b>-245.000</b>	
			<b>Saldo-Fehlbetrag</b>		<b>245.000</b>
11	9	7700.1953	RPA ERK	3.900	
12		7700.1954	RPA Vers.Stiftung	-47.000	
	<b>9</b>		<b>Summe</b>	<b>-43.100</b>	
			<b>Saldo-Fehlbetrag</b>		<b>43.100</b>
13	19.1	9100.0110	Kirchensteuern	-7200.000	
14	19.1	9100.0140	Clearing	8.100.000	
15	19.1	9100.6950	KiSteuertelefon		11.800
16	19.1	9100.6970	Hebegebühren		-210.000
17	19.2	9210.0490	Ant.KiGem.EKD-Finanzausgl.	135.000	
18	19.2	3170.4450	Ostpfarreversorgung		-98.100
19	19.2	9210.7340	Umlage EKD		129.200
20	19.2	9210.7450	EKD-Finanzausgleich		300.000
21	19.5	9500.2410	Zuführung v. Beihilfenverm.	226.900	
22	19.7	9700.1185	Erträge Geldvermögen	-2.300.000	
23	19.7	9700.6960	Zinsanteil Kigemeinden		-500.000
24	19.7	9700.9110	Zuführung an Rücklagen		276.900
25	19.7	9700.9622	Zuführung an Beihilfenverm.		-5.683.890
26	19.8	9810.8610	Verstärk.Mittel Personalk.		-500.000
	<b>19.1;19.2;19.5;19.7;19.8</b>		<b>Zwischensumme 1</b>	<b>-1.038.100</b>	<b>-6.274.090</b>
			<b>Saldo-Überschuss</b>	<b>5.235.990</b>	

Nr.	Bud.Kreis	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €
				+ = mehr / minus = weniger	
Steuer Anteil Kirchengemeinden					
27	19.3	9130.1960	Erträge Geldvermögen	-500.000	
28	19.3	9130.7211	FAG-Zuweisungen		-600.000
29	19.3	9130.7212	Härtestock		-813.000
30	19.3	9130.7214	Bauprogramme		5.000.000
31	19.3	9130.7221	FAG-Zuw.KiBez		200.000
32	19.3	9130.7252	EKD-Finanzausgleich		135.000
33	19.3	9310.7273	Kosten ZGAST		230.000
34	19.3	9310.9130	Zuführg.Treuhandvermögen		-4.157.810
	<b>19.3</b>		<b>Zwischensumme 2</b>	<b>-500.000</b>	<b>-5.810</b>
			<b>Saldo-Fehlbetrag</b>		<b>494.190</b>
	<b>19</b>		<b>Summe</b>	<b>-1.538.100</b>	<b>-6.279.900</b>
			<b>Saldo-Überschuss</b>	<b>4.741.800</b>	
				<b>Gesamtsumme</b>	<b>-6.279.900</b>
				<b>Saldo Überschuss/Fehlbetrag</b>	<b>0</b>
				<b>Haushaltsvolumen bisher</b>	334.594.459
				<b>Haushaltsvolumen neu</b>	328.314.559
				<b>Veränderung</b>	-6.279.900

### Zu § 2 Außer- und überplanmäßige Ausgaben

§ 9 Abs. 7 Satz 2 HHG 2008/2009 lautet: „Anteile aus evtl. Clearing Abrechnungsnachzahlungen sind dem Stellenfinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung zuzuführen“.

Die Nachzahlungen aus den Clearing-Abrechnungen der Jahre 2004 und 2005 in Höhe von 8,1 Mio. € werden zum Ausgleich des laufenden Haushaltes benötigt.

### B Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsstellen:

#### 1. Allgemein

Die Finanzmarktkrise des Jahres 2008 hat sich inzwischen zu einer erheblichen Wirtschaftskrise entwickelt und wirkt sich auf zwei unserer Haupteinnahmequellen ertragsmindernd aus. Zum einen auf die Ertrags-situation der Kapitalanlagen in den verschiedenen Vermögensteilen (Haushalt Landeskirche s. Nr. 22) und die Abführungen aus der Versorgungsstiftung (s. Nr. 5, 8, 10, 12), zum anderen auf das laufende Kirchensteueraufkommen.

Kompensiert werden die Einnahmehinfortfälle durch Absenkung der Zuführungen an das Beihilfenfinanzierungsvermögen und das Treuhandvermögen der Kirchengemeinden. Das ursprüngliche Ziel, im Beihilfenvermögen, bis Ende 2009 mindestens 120 Mio. € Deckungskapital ansammeln zu können, wird, sofern sich die Situation nicht noch mehr verschlechtert, dennoch erreicht werden.

#### 2. Im Einzelnen

##### 2.1 Eigenleistungen der Evangelischen Ruhegehaltskasse (ERK)

Die Mehreinnahmen in Höhe von ca. 0,5 Mio. € (s. Haushaltsstellen xxxxx.1953) resultieren aus den bereits in 2008 gegenüber den Planansätzen erzielten höheren Einnahmen (planerische Ansatzkorrektur). Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die ERK, um die Eigenleistungen auf diesem Niveau halten zu können, die Bemessungsgrundlagen zur Beitragserhebung auf die Personen im Probendienst (Pfarvikariat) ausgeweitet hat, was künftig zu höheren Beiträgen von jährlich ca. 300.000 € führt.

##### 3. Zu Nr. 13 bis 16 Kirchensteuern

Ausgehend vom Ergebnis 2008 werden folgende Entwicklungen erwartet.

	Ergebnis 2008	Ansatz 2009 bisher	Ansatz 2009 neu	Ansatz 2010	Ansatz 2011
KiSteuer Mio. €	239,3	222,2 -7,1%	215,0 -10,2%	195,4 -18,3%	202,3 -15,5%
Clearing Mio. € *	18,9	20,2 6,9%	28,3 49,7%	28,6 51,3%	21,7 14,8%
Summe	258,2	242,4 -6,1%	243,3 -5,8%	224,0 -13,2%	224,0 -13,2%

\* mit Nachzahlung (in 2009 = 8,1 Mio. €)

Die Hebegebühren mit 3% sind an das zu erwartende Kirchensteueraufkommen anzupassen.

#### 4. Zu Nr. 17, 20 und 32 EKD-Finanzausgleich

Die Gesamtumlagenhöhe des EKD-Finanzausgleiches hat sich nicht geändert (149 Mio. €). Allerdings führen die in Relation zu anderen Landeskirchen höheren Zuwächse beim Kirchensteueraufkommen der vergangenen Jahre zu einer höheren Belastung für unsere Landeskirche. Die Finanzausgleichsumlage wird im Verhältnis 55:45 v. H. auf die Haushaltsanteile Landeskirche und Kirchengemeinden verteilt.

#### 5. Zu Nr. 19 EKD-Umlage

Begründung wie zu Nr. 20 (ohne Belastung des Haushaltsanteils Kirchengemeinden).

#### 6. Zu Nr. 21 und 24

Aufgrund der früheren Sonderzuführungen an das Beihilfenvermögen wurde beschlossen, dass für fünf Jahre ein Teil der daraus erzielten Erträge an den landeskirchlichen Haushalt abgeführt werden. Unter Berücksichtigung der Ertragssituation im Beihilfenvermögen der Versorgungsstiftung kann in 2009 ein Betrag von insgesamt 1.130.000 € abgeführt werden; daher Anpassung des bisherigen Ansatzes. Ferner bei Nr. 24 restliche Aufstockung der noch fehlenden 50.000 € zur Restfinanzierung der von der Landessynode bereits beschlossenen Kirchenkompassprojekte in Höhe von 6,7 Mio. €.



**7. Zu Nr. 25 Zuführung an Beihilfenvermögen**

Der Haushaltsausgleich des Nachtrages 2009 erfolgt im Wesentlichen durch Absenkung der ursprünglich geplanten Zuführungen an das Beihilfenvermögen von bisher 13 Mio. € auf nunmehr 7,3 Mio. €. Um das Ziel der Erreichung von 120 Mio. € Deckungskapital nicht zu gefährden, besteht nur noch ein Spielraum von ca. drei Mio. € um eventuell einen noch stärkeren Kirchensteuerrückgang ausgleichen zu können. Der Beschluss des Landeskirchenrats vom 18.09.2008, zu Lasten der geplanten Zuführungen 3 Mio. € der Schwankungsreserve des Versorgungsvermögens zuzuführen, kann möglicherweise nicht mehr umgesetzt werden.

**8. Zu Nr. 26**

Die bisher veranschlagten Verstärkungsmittel für Personalkosten können um 0,5 Mio. € abgesenkt werden. Ein Puffer von weiteren 0,5 Mio. € soll jedoch erhalten bleiben.

**9. Zu Nr. 27 bis 34 Steueranteil Kirchengemeinden**

Die Berechnung für den 45%-igen Anteil am Kirchensteueraufkommen kann der Anlage 2 entnommen werden. Danach stehen insgesamt 494.190 € mehr als bisher zur Verfügung.

Dieser Betrag erhöht somit den vorzunehmenden Haushaltsausgleich im Haushaltsanteil der Landeskirche (s. Anlage 1 i. V. mit Anlage 2).

Summe Einnahmen Landeskirche	- 5.779.900 €
Summe Ausgaben Landeskirche	- 6.274.090 €
Differenz	494.190 €

**10. Zu Nr. 28 und 31**

Anpassung der Ansätze an die Ergebnisse der Zuweisungsberechnungen an die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke gemäß den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).

**11. Zu Nr. 30**

Der Landeskirchenrat hat im Mai 2009 zum Abbau des Instandsetzungsstaus bei kirchengemeindlichen Gebäuden insgesamt 8,5 Mio. € zu Lasten der Treuhandrücklage der Kirchengemeinden genehmigt. Diese Mittel werden nun in die Haushalte 2009 mit 5 Mio. € und 2010 mit 3,5 Mio. € eingestellt. Für 2009 ist eine zusätzliche Entnahme aus der Treuhandrücklage nicht erforderlich, da eine Verrechnung mit der ursprünglich geplanten Zuführung (s. Nr. 34) möglich ist. Sollte allerdings der Kirchensteuerrückgang noch deutlich höher ausfallen, könnte eine Entnahme erforderlich werden. Auch im Haushaltsanteil der Kirchengemeinden kann der Beschluss des Landeskirchenrats vom 18.09.2008 (s. oben zu 7), dem Stellenfinanzierungsvermögen für die Schwankungsreserve 2 Mio. € zuzuführen, möglicherweise nicht umgesetzt werden.

**12. Zu Nr. 33 Kosten der ZGAST**

Anpassung an das Ergebnis 2008 insofern Korrektur eines Planungsfehlers.

**Austauschblätter**

Die Leistungsbeschreibungen in Haushaltsbuch wurden nicht verändert.

**Fazit**

Der Nachtrag 2009 ist mit den Risiken der Unabwägbarkeiten bei der Kirchensteuerentwicklung behaftet.

Ein eventuell stärkerer Rückgang wird zu Lasten der Zuführungen an das Beihilfen- und Treuhandvermögen der Kirchengemeinden auszugleichen sein.

**(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 12/2009 abgedruckt.)**

Evangelischer Oberkirchenrat  
Finanzreferat

Einnahmen

Haushaltsstelle	Bud.Kreis	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 2009 €	berichtigter Ansatz 2009 €	Mehr/Minder(-) €
0410.1953	4.9	RU-ERK	1.841.200	1.910.600	69.400
0410.1954	4.9	RU-Vers.Stiftg.	1.257.300	786.000	-471.300
0510.1953	2.9	Gem.Pfarrd. ERK	8.396.300	8.713.400	317.100
0510.1954	2.9	Gem.Pfarrd.Vers.Stiftg.	5.835.900	3.647.000	-2.188.900
0510.2410	2.9	Gem.Pfarrd.Stellenfinanz.Verm.	2.180.000	0	-2.180.000
7220.1953.781	7.8.1	EOK-ERK	1.070.500	1.111.300	40.800
7220.1954.781	7.8.1	EOK Vers.Stiftg.	761.800	476.000	-285.800
7230.1950	7.4.3	ZGAST Kostenersatz	2.706.000	2.712.000	6.000
7230.1953	7.4.3	ZGAST ERK	24.000	25.000	1.000
7230.1954	7.4.3	ZGAST Vers.Stiftg	20.000	13.000	-7.000
7700.1953	9	RPA ERK	146.100	150.000	3.900
7700.1954	9	RPA-Vers.Stiftg	125.000	78.000	-47.000
9100.0110	19.1	Kirchensteuer	222.200.000	215.000.000	-7.200.000
9100.0140	19.1	Clearing	20.200.000	28.300.000	8.100.000
9210.0490	19.2	Ant.KiGem.EKD-Finanzausgleich	4.410.000	4.545.000	135.000
9500.2410	19.5	Beihilfenverm.	903.100	1.130.000	226.900
9700.1185	19.7	Erträge Geldvermögen	7.500.000	5.200.000	-2.300.000
<b>Summe Landeskirche</b>			<b>279.577.200</b>	<b>273.797.300</b>	<b>-5.779.900</b>
<b>Steueranteil Kirchengemeinden</b>					
9310.1960	19.3	Anteil Zinseinnahmen	2.600.000	2.100.000	-500.000
		<b>Summe Einnahmen</b>	<b>282.177.200</b>	<b>275.897.300</b>	<b>-6.279.900</b>

Ausgaben

Haushaltsstelle	Bud.Kreis	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 2009 €	berichtigter Ansatz 2009 €	Mehr/Minder(-) €
3170.4450	19.2	Ostfarrerversorgung	795.800	697.700	-98.100
9100.6950	19.1	KiSteuertelexon	32.500	44.300	11.800
9100.6970	19.1	Hebegebühren	6.660.000	6.450.000	-210.000
9210.7350	19.2	Umlage EKD	3.612.000	3.741.200	129.200
9210.7450	19.2	Umlage EKD-Finanzausgleich	9.800.000	10.100.000	300.000
9700.6960	19.7	Zinsanteil KiGemeinden	2.600.000	2.100.000	-500.000
9700.9110	19.7	Zuführung Rücklagen	3.353.100	3.630.000	276.900
9810.8610	19.8	Verstärk.Mittel Personalk.	1.000.000	500.000	-500.000
9700.9622	19.7	Zuf.Beihilfenvermögen	13.020.668	7.336.778	-5.683.890
<b>Summe Landeskirche</b>			<b>40.874.068</b>	<b>34.599.978</b>	<b>-6.274.090</b>

**Evangelischer Oberkirchenrat  
Finanzreferat**
**Anlage 1  
Karlsruhe, den 6. August 2009**

Haushaltsstelle	Bud.Kreis	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 2009 €	berichtigter Ansatz 2009 €	Mehr/Minder(-) €
<b>Steueranteil Kirchengemeinden</b>					
9310.7211	19.3	FAG-Zuweisungen	69.700.000	69.100.000	-600.000
9310.7212	19.3	Außerordentl. Finanzzuweisung	1.913.000	1.100.000	-813.000
9310.7214	19.3	Bauprogramme	2.000.000	7.000.000	5.000.000
9310.7221	19.3	Zuweisungen KiBez	10.500.000	10.700.000	200.000
9310.7252	19.3	Anteil EKD-Finanzausgleich	4.410.000	4.545.000	135.000
9310.7273	19.3	Kosten Personalabrechnungen	1.000.000	1.230.000	230.000
9310.9130	19.3	Zuführung Treuhandvermögen	7.885.885	3.728.075	-4.157.810
<b>Summe Anteil Kirchengemeinden</b>			<b>97.408.885</b>	<b>97.403.075</b>	<b>-5.810</b>
<b>Gesamtsumme Ausgaben</b>					<b>-6.279.900</b>
<b>Gesamtsumme Einnahmen</b>					<b>-6.279.900</b>
<b>Überschuss/Fehlbetrag</b>					<b>0</b>
Haushaltsvolumen bisher					<b>334.594.459</b>
Veränderungen insgesamt					<b>-6.279.900</b>
<b>Haushaltsvolumen neu</b>					<b>328.314.559</b>

**Evangelischer Oberkirchenrat  
Finanzreferat**
**Anlage 2  
Karlsruhe, den 6. August 2009**

<b>Unterabschnitt 9100 -Kirchensteuer-</b>					
Haushaltsstelle	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 2009 €	berichtigter Ansatz 2009 €	Mehr/Minder(-) €	
9100.0110	Kirchensteuern	222.200.000	215.000.000	-7.200.000	
9100.0140	Clearing	20.200.000	28.300.000	8.100.000	
9100.6950	KiSt.Telefon	32.500	44.300	11.800	
9110.6970	Hebegebühren	6.660.000	6.450.000	-210.000	
9100.7100	Erstattungen	60.200	60.200	0	
	<b>Netto-Aufkommen</b>	<b>235.647.300</b>	<b>236.745.500</b>	<b>1.098.200</b>	
<b>Unterabschnitt 9310 - Steueranteil Kirchengemeinden -</b>					
<b>Anteil Kirchengemeinden 45 % =</b>		<b>106.041.285</b>	<b>106.535.475</b>	<b>494.190</b>	
<b>Einnahmen</b>					
9310.1960	Anteil Zinseinnahmen	2.600.000	2.100.000	-500.000	
<b>Summe Absenkung</b>					<b>-5.810</b>
<b>Ausgaben</b>					
9310.7211	FAG-Zuweisungen	69.700.000	69.100.000	-600.000	
9310.7212	Außerordentl. Finanzzuweisung	1.913.000	1.100.000	-813.000	
9310.7214	Bauprogramme	2.000.000	7.000.000	5.000.000	
9310.7221	Zuweisungen KiBez	10.500.000	10.700.000	200.000	
9310.7252	Anteil EKD-Finanzausgleich	4.410.000	4.545.000	135.000	
9310.7273	Kosten Personalabrechnungen	1.000.000	1.230.000	230.000	
9310.9130	Zuführung Treuhandvermögen	7.885.885	3.728.075	-4.157.810	
<b>Summe Ausgaben</b>					<b>-5.810</b>
<b>Überschuss/Fehlbetrag</b>					<b>0</b>

## Anlage 4 Eingang 3/4

### Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Konzeption Landeskirchliches Umweltmanagement ab 2010

#### Konzeption landeskirchliches Umweltmanagement ab 2010

Das anliegende Konzept zum landeskirchlichen Umweltmanagement ab 2010 mit dem Abschlussbericht zum Projekt Grüner Gockel und einem Umsetzungsvorschlag zur dauerhaften Etablierung des Umweltmanagements im Aufgabenspektrum des Evangelischen Oberkirchenrates wurde im Kollegium und im Landeskirchenrat beraten. Der Landeskirchenrat hat daraufhin beschlossen:

„Der Landeskirchenrat stimmt der vorgelegten Konzeption des landeskirchlichen Umweltmanagements ab 2010 zu und leitet sie der Landessynode mit folgenden Beschlussvorschlägen weiter:

Die Landessynode möge beschließen:

Der Abschlussbericht des Projektes Grüner Gockel wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Oberkirchenrat wird gebeten zu prüfen, inwieweit im Rahmen der Neuordnung der baufachlichen Beratung durch Gründung einer kirchlichen Entwicklungsgesellschaft ProKiBa das Umweltmanagement dauerhaft fortgeführt werden kann. Hierüber ist im Landeskirchenrat zu berichten und gegebenenfalls zu entscheiden.

Dem Klimaschutzkonzept 2010 – 2014 wird zugestimmt. Für die Haushaltsjahre 2010/2011 werden außerplanmäßig Ausgaben im Budgetierungskreis 19.3 (Haushaltsstelle 9310.7284) in Höhe von 500.000,- Euro durch Entnahme aus der Treuhandrücklage genehmigt.“

#### Erläuterungen:

Die Landessynode hatte um einen Abschlussbericht zum Projekt Grüner Gockel nach bislang sechsjähriger Projektdauer gebeten. Zugleich war die Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat ergangen, Vorschläge zu erarbeiten, wie das Umweltmanagement nach Beendigung des Projektzeitraumes dauerhaft im Aufgabenspektrum des Evangelischen Oberkirchenrates wahrgenommen werden kann.

Hierzu hat eine Arbeitsgruppe einen Vorschlag erarbeitet, der eine Neuordnung der bauaufsichtlichen Betreuung der Kirchengemeinden beinhaltet.

Zu dem Auftrag der Synode, über das derzeitige Umweltmanagement zu berichten und ein Fortführungskonzept zu erarbeiten, tritt aufgrund der seither gesellschaftlich thematisierten Klimadebatte die Frage nach mittelfristigen Zielsetzungen zum CO<sub>2</sub>-Ausstoß. Seitens der EKD wurde empfohlen, eine Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes bis 2014 um 25 % als Zielsetzung zu formulieren. Die Landeskirche ist der Klimaallianz beigetreten, zu deren Zielsetzung ebenfalls die Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes um 25 % gehört. In der Vorlage ist durchgerechnet, welche Anstrengungen seitens der Landeskirche zur Erreichung dieses Zieles notwendig sind. Eine Intensivierung der bestehenden Umweltsarbeit ist dafür zwingend erforderlich. Ein Förderantrag an die Klimaschutzinitiative der Bundesregierung wurde formuliert. Voraussetzung hierfür ist ein Klimaschutzkonzept, das seitens des Evangelischen Oberkirchenrates vorbehaltlich der Klärung noch offener Finanzfragen verabschiedet wurde.

Das Nähere ergibt sich aus der Anlage.

### Konzeption Landeskirchliches Umweltmanagement ab 2010

#### Inhalt

1. Ausgangslage
  - 1.1 Abschlussbericht des Büros für Umwelt und Energie
    - 1.1.1 Historie
    - 1.1.2 Sachstand
    - 1.1.3 Einspareffekte
    - 1.1.4 Grenzen und Potenziale
    - 1.1.5 Zusammenfassung
  - 1.2 Zwischenbericht zum Umweltmanagement Grüner Gockel an den Finanzausschuss zur Frühjahrssynode 2009
2. Gesellschaftliche und kirchenpolitische Rahmenbedingungen
  - 2.1 Beitritt zur Klimaallianz
    - 2.1.1 Schritte zur Umsetzung und Zielerreichung: ein Klimaschutzkonzept 2010 bis 2020
    - 2.1.2 Kosten
    - 2.1.3 Klimaschutzinitiative der Bundesregierung

#### 3. Zwischenergebnis

- 3.1 Bisherige Zielsetzung wurde erreicht
- 3.2 Beitritt zur Klimaallianz
- 3.3 Beibehaltung und Intensivierung des landeskirchlichen Umweltmanagements
  - 3.3.1 Fortführung der Projektfinanzierung
  - 3.3.2 Integration der Aufgabe in das Kirchenbauamt durch Straffung des Zuständigkeitskataloges bei gleichzeitiger Neuordnung der baufachlichen Betreuung der Kirchengemeinden
    - 3.3.2.1 Neue Herausforderungen
    - 3.3.2.2 Neue Aufgabenfelder
    - 3.3.2.3 Ineffizienzen in den Strukturen
    - 3.3.2.4 Neukonzeption der baufachlichen Beratung der Kirchengemeinden
    - 3.3.2.5 Überführung des Umweltmanagements Grüner Gockel in den Stellenplan
  - 3.3.3 Erreichung der klimapolitischen Zielsetzung (– 25 % CO<sub>2</sub>-Ausstoß)
    - 3.3.3.1 Antragsstellung an die Klimaschutzinitiative der Bundesregierung
    - 3.3.3.2 Umweltmanagement ESPS

#### 4. Zusammenfassung

##### 1. Ausgangslage

Das Büro für Umwelt und Energie und die Geschäftsstelle Grüner Gockel haben entsprechend der getroffenen Absprache mit der Landessynode für den zweiten Projektzeitraum einen **Abschlussbericht erarbeitet**. Im Zuge der Verlängerung des Projektes um weitere drei Jahre war der Landessynode zugesagt worden, dass, wie schon nach der ersten Projektphase, ein Abschlussbericht erarbeitet wird, der auch die **Perspektiven für die Umweltsarbeit** mit in den Blick nimmt.

Ganz bewusst wird im Folgenden von „Umweltmanagement“ gesprochen. Umweltmanagement ist ein wichtiger Teil kirchlicher Umweltsarbeit. Es soll hier nur erwähnt werden, dass kirchliche „Umweltsarbeit“ selbst mehr enthält als die intelligente Technik des Energieeinsparens für einen konsequenten Klimaschutz. Klimaschutz gründet im Bekenntnis zu Gott dem Schöpfer und in der menschlichen Mitverantwortung für die Bewahrung der Schöpfung. Zu einer ganzheitlichen Umweltsarbeit gehören deswegen vielfältige Aufgaben der Verkündigung und des Gottesdienstes (z. B. Tag der Schöpfung) und der Bildung, die zu einem nachhaltigen und zukunftsfähigen Lebensstil ermutigt.

##### 1.1 Abschlussbericht des Büros für Umwelt und Energie

###### 1.1.1 Historie

Auf Basis der positiven Erfahrungen in der württembergischen und westfälischen Landeskirche wurde auf Beschluss der Landessynode im **März 2004** im Kirchenbauamt die auf drei Jahre befristete **Geschäftsstelle Grüner Gockel mit einem Jahresbudget in Höhe von 100.000 Euro** inklusive aller Personalkosten eingerichtet. Ziel war es, das Kirchliche Umweltmanagement Grüner Gockel auf Kirchengemeinde-Ebene aufzubauen. Die Arbeit der Geschäftsstelle übernahm Diplom-Biologe Dr. André Witthöft-Mühlmann. Das **Deputat** wurde von der Landessynode 2006 bis **Februar 2010 verlängert** (gesamter Bewilligungszeitraum: sechs Jahre). Auf Initiative der Landessynode wurde 2007 als **zweites Beratungsangebot** in Kooperation mit der Erzdiözese Freiburg der einfachere Kirchliche **Energiecheck Sparflamme** entwickelt. Zeitlich parallel ergaben sich auch in der **baufachlichen Beratung des Kirchenbauamts energetische** und nutzungsbezogene Fragen, sodass die fachliche **Verzahnung zu umweltmanagement-relevanten** Aspekten zunahm. Daraus entwickelte das Referat 8 seit 2007 weitere **fachspezifische Beratungs- und Schulungsangebote**. Hierzu gehören z.B. die Optimierung von **Heizungseinstellungen, das Energiegutachten** und die **Gebäudedatenbank FUNDUS**. Der Grüne Gockel wurde weiterentwickelt zum **Nachhaltigkeitsmanagement EMASplus**. Um dieses deutlich vergrößerte Beratungsangebot auch dem „Kunden“ transparenter darzustellen, wurde die Geschäftsstelle erweitert zum Büro für Umwelt und Energie des Kirchenbauamtes. Das Büro betreut das Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement, den Energiecheck Sparflamme, das Modul Heizungseinstellung sowie alle begleitenden Schulungsangebote. Im Zuge dieser Tätigkeiten ist Herr Witthöft-Mühlmann Mitglied im bundesweiten Ökumenischen Netzwerk für Kirchliches Umweltmanagement (KirUm). Seit 2008 ist er berufenes Vorstandsmitglied des Umweltbeirats der Landeskirche und Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft zur Energieversorgung der kirchlichen und sozialen Einrichtungen (KSE) der vier Kirchen in Baden-Württemberg.

###### 1.1.2 Sachstand

Bis August 2009 haben **80 Kirchengemeinden das UMWELTMANAGEMENT GRÜNER GOCKEL** eingeführt. Die Hälfte dieser Gemeinden ist bereits nach EMAS zertifiziert und von diesen erreichten wiederum 50 % 2009 erfolgreich die alle drei Jahre durchzuführende Erneuerung des

Zertifikats. Das ist ein Beleg für das hohe Maß an Kontinuität des Prozesses. **Zwölf landeskirchliche Einrichtungen** führen zurzeit den **Grünen Gockel** ein. Die **ESPS** an allen drei Standorten sowie die **Landesgeschäftsstelle des CVJM** sind bereits **zertifiziert**. Die Kirchengemeinde Markdorf hat als Pilotprojekt das Nachhaltigkeitsmanagement aufgebaut. Insgesamt **63 Ehrenamtliche** wurden in fünf 10-tägigen Kursen zu Kirchlichen **UmweltauditorInnen ausgebildet**, die die mittlerweile rund 500 Engagierten in den Umweltteams der teilnehmenden Gemeinden betreuen. Rund **200 Personen nahmen an 32 Fortbildungsveranstaltungen** der Geschäftsstelle teil.

Den **Energiecheck Sparflamme** nutzten **125 Kirchengemeinden**. 30 Ehrenamtliche wurden bislang in fünf Halbtageskursen zu Energiebeauftragten ausgebildet.

Das vorgesehene Budget in Höhe von 600.000 Euro inklusive aller Personalkosten reicht nicht aus, um die Gesamtkosten in Höhe von rund 720.000 Euro zu decken. Durch Fördermittel des Umweltministeriums Baden-Württemberg in Höhe von rund 125.000 Euro wird die Kostendeckung erreicht.

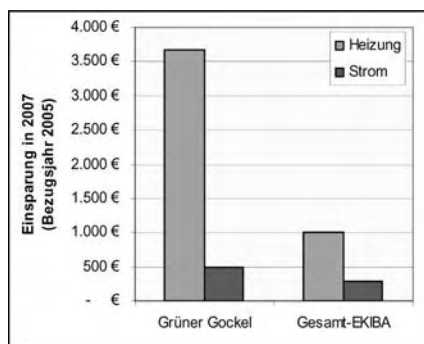
Eine Übersicht der wichtigsten Kennzahlen zeigt Tabelle 1 (Anlage 1).

### 1.1.3 Einspareffekte

Für **15 Grüner-Gockel-Kirchengemeinden** konnten die **Einspareffekte** für das Jahr 2007 im Vergleich zu 2005 berechnet und mit dem EKIBA-Durchschnitt verglichen werden (s. Tabelle).

	Jahr	Grüner Gockel		EKIBA	
		Gesamtverbrauch	Mittelwert/Gemeinde	Gesamtverbrauch	Mittelwert/Gemeinde
<b>Heizung</b> (kWh)	2005	3.134.755	208.984	105.675.383	150.965
	2007	2.299.304	153.287	95.084.133	135.834
	Differenz absolut	-835.451	-55.697	-10.591.249	-15.130
	Differenz prozentual	-26,7%	-26,7%	-10,0%	-10,0%
<b>Strom</b> (kWh)	2005	351.449	23.430	14.715.593	21.022
	2007	307.719	20.515	13.573.178	19.390
	Differenz absolut	-43.730	-2.915	-1.142.415	-1.632
	Differenz prozentual	-12,4%	-12,4%	-7,8%	-7,8%

Demnach konnten **im Rahmen des Umweltmanagements** binnen zwei Jahren rund **17 % mehr Heizenergie** und **rund 5 % mehr Strom eingespart** werden.



Damit ist die Einsparquote der 15 Gemeinden im Vergleich zur Landeskirche insgesamt beim Wärmebedarf rund 3-fach und beim Strom 1,5-fach höher. Der **CO<sub>2</sub>-Ausstoß** konnte in den Grünen Gockel-Gemeinden um **26% verringert** werden. Um die gleiche Menge an CO<sub>2</sub> zu binden, müssten rund **55 ha Mischwald in Deutschland aufgeforstet** werden.

Abzüglich des auch EKIBA-weiten geringeren Verbrauchs 2007 sparen Grüner Gockel-Gemeinden rund 2.900 Euro pro Jahr mehr ein (s. Abbildung). Das bedeutet, rund 35 Grüner-Gockel-Gemeinden „erwirtschaften“ das Jahresbudget des Büros für Umwelt und Energie.

Es ist wesentlich darauf hinzuweisen, dass neben diesen direkten klimarelevanten Umweltaspekten Heizung & Strom beim Grünen Gockel zahlreiche weitere Aspekte berücksichtigt werden, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Hierzu gehören: Umweltpädagogik, Gemeindeorganisation, Abfall, Beschaffung, Rechtskonformität, Öffentlichkeitsarbeit, naturnahe Außengestaltung.

Die Einsparungen in den Grünen Gockel-Gemeinden sind nur in wenigen Fällen auf umfassende Sanierungsmassnahmen zurückzuführen, sondern

vor allem auf Nutzersensibilisierung, Kommunikation und einfache Maßnahmen, die in den so genannten Umweltprogrammen (jeweils für drei Jahre) festgelegt sind. In Kombination mit der monatlichen Verbrauchserfassung, der jährlichen internen Eigenkontrolle, der Berichterstattung an den Ältestenkreis und den externen Begutachtungen (Validierungen) gelingt eine langfristige Einsparung.

### 1.1.4 Grenzen und Potenziale

Die Arbeitsfelder der Geschäftsstelle Grüner Gockel und des Büros für Umwelt und Energie sind im Referat 8 vollständig integriert und extern gut etabliert. **2009 ist ein Level erreicht, der das Büro an seine Grenzen stoßen und zugleich seine Potenziale nicht ausschöpfen lässt.** Der Kundenkreis an Gemeinden hat sich seit 2004 geändert: Beim Grünen Gockel gibt es neben den Gemeinden, die neu mit dem Umweltengagement beginnen, nun zahlreiche, die bereits ein etabliertes Management besitzen. Für diese wurden neue netzwerk-orientierte Beratungsformen entwickelt. Eine dritte Gruppe sind solche Gemeinden, die zunächst primär nach einer Verringerung der Energiekosten suchen. Hier setzt z.B. der Energiecheck Sparflamme und das Modul „Heizungseinstellung“ an. Jede Gruppe hat spezifische Anforderungsprofile. Für alle Gruppen sind Schulungen entsprechend den verschiedenen Ansprüchen entscheidend für den Erfolg. Real können diese drei Gruppen nicht mehr ausreichend betreut werden durch das Büro für Umwelt und Energie. So nimmt die **Wartezeit in Gemeinden, die den Grünen Gockel beginnen wollen**, immer mehr zu, da die Zuordnung der vor Ort beratenden UmweltauditorInnen **länger dauert**. Die **Sparflamme „läuft auf Sparflamme“** mangels ausreichender Öffentlichkeitsarbeit.

Die **begrenzten Ressourcen machen es unmöglich**, diejenigen **Potenziale im Aufgabenbereich Umwelt und Energie zu nutzen**, die durch das bereits Erreichte erreichbar geworden sind. Neben der Erhöhung der teilnehmenden Gemeinden je Jahr sind hier vor allem die Ausweitung der Schulungsangebote für alle badischen Gemeinden und Einrichtungen zu nennen. Die neue Gebäudedatenbank FUNDUS erlaubt die Entwicklung belastbarer Energiekennzahlen in Kombination mit modernem Benchmarking. Darüber hinaus wird die fachliche Verzahnung bzw. der Austausch zu externen Institutionen sowohl kirchlich (z.B. EKD, EED, Brot für die Welt) als auch weltlich (Ministerien, NGOs und wissenschaftliche Institute) die Effizienz der vorhandenen Beratungsinstrumente verbessern bzw. diese weiterentwickeln.

### 1.1.5 Zusammenfassung

Das Büro für Umwelt und Energie mit der **Geschäftsstelle Grüner Gockel wird alle vorgegeben Ziele bis 2010 erreicht haben**. Die erhofften signifikanten Entlastungen für die Schöpfung sind messbar eingetreten. Die **monetären Einsparungen in der Gemeinde/Einrichtung** bewegen sich auf einem Niveau, dass diese rein rechnerisch **die Kosten der Beratungsleistungen kompensieren**. Hinsichtlich der Kosteneffizienz lässt sich durch die Befähigung und Motivation der Ehrenamtlichen auf der lokalen Umsetzungsebene (Gemeinde/Einrichtung) deutlich günstiger eine Tonne Kohlendioxid einsparen als durch klassische Sanierungsmaßnahmen.

**2009 ist eine Beratungssituation entstanden**, die den **Bedürfnissen und der Nachfrage der Gemeinden bzw. Einrichtungen nur noch bedingt nachkommen** kann. Eine wesentliche Erkenntnis ist, dass die Tätigkeitsfelder stetig weiterentwickelt werden müssen, um den erhöhten und neuen Anforderungen gerecht werden zu können. Zugleich können die Potenziale, die sich durch die positive Entwicklung ergeben, kaum realisiert werden.

In diesem Sinne hat das **Büro für Umwelt und Energie ein Niveau erreicht**, dass für die Folgejahre **weitere Umweltentlastungen sicher erreicht werden können**, die jedoch deutlich **hinter dem Machbaren zurückbleiben** in Anbetracht der vorhandenen Potenziale.

### 1.2 Zwischenbericht zum Umweltmanagement Grüner Gockel an den Finanzausschuss zur Frühjahrssynode 2009

Der eingangs dargestellte Zwischenbericht wurde dem Finanzausschuss der Landessynode bereits zur Frühjahrssynode zur Beratung vorgelegt. Der Finanzausschuss hat den Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen. Daneben wurden dem Finanzausschuss die im Folgenden weiter konkretisierten **Überlegungen zur Fortführung der Projektstelle** vorgestellt. Der Finanzausschuss hielt dieses zum damaligen Zeitpunkt in ersten Umrissen dargestellte Konzept für tragfähig und bat um weitere Ausarbeitung zur Behandlung auf der Herbstsynode 2009.

### 2. Gesellschaftliche und kirchenpolitische Rahmenbedingungen

Der Klimawandel ist nicht mehr aufzuhalten, sondern lediglich noch zu begrenzen. Allein diese Erkenntnis wiegt schwer. Noch schwerer wiegt, dass kaum noch Zeit bleibt. Um eine katastrophale Entwicklung zu vermeiden, ist laut Weltklimarat (UN-IPCC) der globale Temperaturanstieg

auf 2 °C bis 2100 zu begrenzen. Voraussetzung ist ein Umsteuern binnen der nächsten zehn Jahre. Eine **CO<sub>2</sub>-Reduktion um 40-50% bis 2020 und um 80% bis 2050** basierend auf den Verbrauch von 1995 ist zwingend notwendig. Global betrachtet werden besonders die ärmeren Länder, die die lokalen Auswirkungen des Klimawandels nicht kompensieren bzw. bekämpfen können. In den Industrieländern werden die Kompensationskosten andere gesellschaftliche Bedürfnisse unfinanzierbar machen. Soziale Ungerechtigkeit wird zunehmen. Der weltweite Migrationsdruck wird kontinuierlich steigern. **Ohne Übertreibung stellt der Klimawandel die wohl umfassendste Gefährdung der Lebensgrundlagen der heutigen und noch mehr zukünftiger Generationen dar.** Auf den Nachfolgeverhandlungen zum Kyoto-Protokoll, beginnend mit der nächsten Klimakonferenz in Kopenhagen im Dezember dieses Jahres, treten wir alle in die entscheidende Phase der Weichenstellung globaler Energie-, Klima- und Armutspolitik ein.

Die Bundesregierung bzw. G8-Staaten teilen zwar die Einschätzung des Weltklimarats hinsichtlich der Klimawandelprognosen und der notwendigen Verringerung der Treibhausgasemissionen, handeln jedoch bei weitem nicht konsequent genug. Das ist unverantwortlich in Anbetracht der zur Disposition stehenden Lebensbedingungen.

Deshalb ist es umso wichtiger, dass die **Kirchen hier sichtbar voranschreiten** – und zeigen, dass sie die **eindeutige Dringlichkeit und Schwere der Situation nicht nur erkennen, sondern tatsächlich auch das Umsteuern beginnen** – rechtzeitig, um die christliche Gemeinschaft „mitnehmen“, sensibilisieren und motivieren zu können bei den notwendigen Anstrengungen. Und das bedeutet heute zu beginnen. Denn ein Begrenzen des Klimawandels wird nur gelingen mit neuen, zukunftsfähigen Lebensstilmustern unserer Gesellschaft, die eine Mit-Verantwortung für eine globale Klima-Gerechtigkeit anerkennt. Das wird nur gelingen können, wenn alle ihren Beitrag leisten.

Der Rat der EKD und die Bischofskonferenz haben ihre Kirchenglieder **aufgerufen, sich die Reduktionsziele zu Eigen zu machen**, um dem Auftrag zur Bewahrung der Schöpfung gerecht zu werden. Denn die Kirchen sind eine wichtige Stimme, die viele gesellschaftliche Gruppen erreicht. Nur wenn die Kirchen jetzt das Umsteuern einleiten, sind sie glaubwürdig. Auch monetär ist das notwendig, um weiterhin dem kirchlichen Auftrag gerecht zu werden. Die Landeskirche wird direkt von den Kompensationskosten durch eine Verschärfung der Energiepreisentwicklung betroffen sein.

Auch auf der Frühjahrssynode 2009 wurde die **Klimaproblematik im Bericht des EKD-Synodalen Dr. Heidel thematisiert:**

*(...) die stetige Mahnung, die gegenwärtigen Krisen als Zusammenhänge zu begreifen: Die globale Finanzkrise, die drohende Klimakatastrophe, die Wasserkrise, die Nahrungsmittelkrise, alle diese großen Herausforderungen unserer Zeit dürfen nicht voneinander isoliert betrachtet werden.*

Im zusätzlichen Begleitbeschluss zur Schöpfungsverantwortung heißt es in Ziffer 1:

„Der Rat der EKD möge den Gliedkirchen vorschlagen, das Ziel anzustreben, im Zeitraum **bis 2015 eine Reduktion ihrer CO<sub>2</sub> – Emissionen um 25%**, gemessen am Basisjahr 2005, vorzunehmen.“

## 2.1 Beitritt zur Klimaallianz

Die zunehmende Geschwindigkeit des Klimawandels hat zur Gründung der Klimaallianz geführt, in der sich zahlreiche Verbände, Organisationen und Kirchen mit sozial- bzw. umweltpolitischer Ausrichtung eine hörbare Stimme gegeben haben. Alle **Mitglieder der Allianz verpflichten sich zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emission um 25% bis 2015.**

Der Empfehlung der EKD-Synode folgend hat die Landeskirche auf Anregung des Umweltbeirats im **April 2009** beschlossen, der **Klimaallianz** beizutreten.

### 2.1.1 Schritte zur Umsetzung und Zielerreichung: ein Klimaschutzkonzept 2010–2020

Mit einem **landeskirchlichen Klimaschutzkonzept für die Jahre 2010 bis 2014** sowie optional einer Fortführung von 2015 bis 2020 kann bis 2015 eine **CO<sub>2</sub>-Reduktion von ca. 25%** erreicht werden, bei Fortführung bis **2020** ist sogar eine Verringerung um **ca. 45%** **realistisch**. Die dafür notwendigen Maßnahmen basieren auf den bereits

etablierten Ansätzen des Büros für Umwelt und Energie und der Bauprogramme sowie der Umstellung auf KSE-Strom. Eine Zusammenfassung des Klimaschutzkonzepts findet sich im Anhang (Anlage 3).

Zur Umsetzung müsste

- die **Fortführung und Intensivierung** der bereits **laufenden Maßnahmen** sichergestellt und

- das **Personal im Büro für Umwelt und Energie** im Zeitraum 2010 bis 2012 **aufgestockt** werden.

## 2.1.2 Kosten

Das gesamte Klimaschutzkonzept kostet über den Fünfjahreszeitraum 2010 bis 2014 49 Mio. Euro. Hierin sind allerdings auch die bisherigen regulären Bauprogramme berücksichtigt, sodass an **neuen Kosten insgesamt 1,45 Mio. Euro** für Sachmittel, externen Dienstleistungen und Personal verbleiben (ohne Förderboni für Kirchengemeinden; Details s. Kurzfassung Klimaschutzkonzept). Umgekehrt entsteht im gleichen Zeitraum eine **Einsparung von mindestens 1,75 Mio. Euro an Energiekosten**, die ab 2015 jährlich eingespart werden.

## 2.1.3 Klimaschutzinitiative der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat 2008 eine umfassende **Klimaschutzinitiative** gestartet, die als Fokus die Förderung von kommunalen Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten vorsieht. Antragsberechtigt sind auch die Kirchen, was als Erfolg der langjährigen klimapolitischen kirchlichen Initiativen gewertet werden kann. **Gefördert wird** vor allem die Einstellung eines/einer so genannten **Klimaschutzmanagers/in**, der/die für die Umsetzung des Konzepts notwendig ist. Gefördert werden für **maximal drei Jahre 80% dieser Personalkosten**.

180.000 – 450.000 Euro sind als Fördermittel für Personalkosten und Sachmittel aus der Klimaschutzinitiative der Bundesregierung möglich. Hier hat das **Kollegium beschlossen**, einen entsprechenden **Förderantrag zu stellen**. Die Erfolgsaussichten für eine Bewilligung sind nach den geführten Vorgesprächen gut. So wurde ein entsprechender Antrag der Erzdiözese Freiburg bereits positiv beschieden.

Das Antragsverfahren muss bis Ende August 2009 abgeschlossen sein. Antragsvoraussetzung ist das vom Kollegium beschlossene Klimaschutzkonzept der Landeskirche.

Das Kollegium hat in seiner Sitzung vom 28. Juli dem vorgelegten Klimaschutzkonzept (siehe Anlage 3) zugestimmt und die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Das Kollegium stimmt dem vorgelegten **Klimaschutzkonzept für die Phase 2010 bis 2014** vorbehaltlich der noch zu klärenden Finanzierung zu.
- Das Kollegium befürwortet die **Fortführung des Konzeptes bis zum Jahre 2020**, vorbehaltlich einer positiven Evaluierung der ersten Phase bis 2015.
- Das Kollegium beschließt die **Antragstellung an die Klimaschutzinitiative** der Bundesregierung.
- Die zusätzlichen befristeten **Personalkosten in Höhe von insgesamt 42.500,- Euro** im Zeitraum von 2010 bis 2012 werden aus Budgetmitteln der Referate 1 bis 8 **übernommen**.
- Die Bereitstellung der zusätzlichen **Umsetzungskosten von ca. 1,4 Mio. Euro für den Zeitraum von 2010 bis 2015** wird der Landessynode in der Herbsttagung zur Beschlussfassung vorgelegt. Für den Haushalt 2010 bis 2012 ist mit zusätzlichen Ausgaben in Höhe von 400.000 – 500.000 Euro zu rechnen. Die konkrete Höhe ist abhängig von der Bewilligung des förderfähigen Anteils von max. 230.000 Euro.

## 3. Zwischenergebnis:

Zusammenfassend lässt sich zur Frage des Umweltmanagements der Landeskirche und dessen Perspektiven Folgendes feststellen:

### 3.1 Bisherige Zielsetzung wurde erreicht

Betrachtet man den Abschlussbericht des Projektes Grüner Gockel nach sechs Jahren, so ist feststellbar, dass die im Rahmen des Projektes vorgenommenen **Ziele voll erreicht bzw. teilweise übertroffen** wurden.

Damit hat die Landeskirche konsequent den Weg zur Etablierung eines wirksamen Umweltmanagements beschritten und nimmt vor allem durch die teilnehmenden Kirchengemeinden aktiv den Auftrag zur Bewahrung der Schöpfung wahr.

Festzustellen ist aber auch, dass die **bisherigen Bemühungen nicht ausreichen und intensiviert werden müssen**, wenn man die mittlerweile auf der Ebene des Bundes anvisierten Zielsetzungen einer Begrenzung des Temperaturanstieges um 2 °C erreichen will.

### 3.2 Beitritt zur Klimaallianz

Hierfür wird es notwendig sein, entsprechend der EKD-Empfehlung den **CO<sub>2</sub>-Ausstoß bis zum Jahr 2014 um 25% zu reduzieren**. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Landeskirche der sogenannten Klimaallianz – dem Beispiel anderer Landeskirchen und Diözesen folgend – beigetreten. In einer Vorlage an das Kollegium wurden die notwendigen Anstrengungen zur Erreichung dieses ehrgeizigen Zieles berechnet und dargestellt.

### 3.3 Beibehaltung und Intensivierung des landeskirchlichen Umweltmanagements

Aus den Berechnungen ergibt sich, dass bei bloßer **Beibehaltung** der bisher im Rahmen des Projektes finanzierten Projektstelle die **Ziele nicht erreichbar sein** werden. Derzeit sind das Umweltmanagement Grüner Gockel und das Büro für Umwelt und Energie dem Kirchenbauamt zugeordnet. Für die Aufgabe incl. der Personalkosten stehen derzeit 100.000 Euro pro Jahr aus den kirchengemeindlichen Bauprogrammen zur Verfügung. Die **Zuordnung zum Kirchenbauamt** im Referat 8 mit einer engen **Schnittstelle zur Abteilung Gemeindefinanzen** hat sich in der Vergangenheit **bewährt**. Umsetzungsschritte in den Kirchengemeinden waren vergleichsweise unbürokratisch und auf schnellem Wege möglich. Davon profitierten sowohl das Umweltmanagement selbst als auch die Kirchengemeinden als Adressaten.

Es wird aus diesem Grunde vorgeschlagen, die **Aufgabe weiterhin in der bisherigen bewährten Zuordnung zu belassen**.

Zunächst wurde dem **Auftrag der Landessynode** folgend **geprüft**, ob die bisherige Stelle als dauerhafte Aufgabe ohne Stellenausweitung integriert werden kann. **Eine Integration in den aktuellen Stellenkegel des Kirchenbauamtes ist nicht möglich**. Hier wirkt sich belastend aus, dass aufgrund bereits beschlossener Kürzungen perspektivisch eine weitere Stelle im Kirchenbauamt abgebaut werden muss. Aber auch darüber hinaus ist feststellbar, dass die **Aufgaben im Kirchenbauamt** in den letzten Jahren stark an **Komplexität und Umfang zugenommen** haben.

Aus diesem Grunde wurden verschiedene Möglichkeiten zur Finanzierung dieser Stelle geprüft:

#### 3.3.1 Fortführung der Projektfinanzierung

Eine Möglichkeit bestünde darin, die bisherige Finanzierung aus den kirchengemeindlichen Bauprogrammen dauerhaft vorzusehen und daraus die Aufgabe und die notwendigen Sachmittel zu finanzieren. Die bisher vorgesehene **Dotierung von 100.000 Euro** jährlich würde allerdings für eine Intensivierung der Aufgabe **nicht ausreichen**. Der Auftrag der Landessynode wurde aber dahingehend verstanden, eine Alternative zur bisherigen Finanzierung zu entwickeln.

#### 3.3.2 Integration der Aufgabe in das Kirchenbauamt durch Straffung des Zuständigkeitskataloges bei gleichzeitiger Neuordnung der fachlichen Betreuung der Kirchengemeinden

##### 3.3.2.1 Neue Herausforderungen

Wenn man das **Umweltmanagement** im bisherigen oder erweiterten Umfang in den Aufgabenkatalog des **Kirchenbauamtes integrieren** möchte, ist es zwingend notwendig, die **Gesamtaufgabe der fachlichen Betreuung** der Kirchengemeinden sowie die Aufsicht über die Kirchengemeinden einer **Überprüfung zu unterziehen**. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und eines Vertreters eines Bauamtes einer Großstadtkirchengemeinde, begleitet durch Herrn Prof. Ulrich Bogenstetter (Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nöttingen-Geißlingen), waren die Möglichkeiten einer solchen Neuordnung geprüft worden.

Die **derzeitige Situation** ist dadurch geprägt, dass an **verschiedenen Stellen kleine bis sehr kleine fachliche Einheiten** zum Teil ähnliche Aufgaben abdecken. Neben dem Kirchenbauamt mit derzeit fünf Architektenstellen besteht die Bauabteilung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau mit zwei Architektenstellen. Zusätzlich dazu die Bauämter der Großstadtkirchengemeinden mit zum Teil nur einer vollen Stelle eines Architekten bzw. einer Architektin.

Die Komplexität und Vielfältigkeit der wahrzunehmenden Aufsichts- und Beratungsaufgaben ist in kleinteiligen Strukturen nur teilweise im erforderlichen Umfang darstellbar.

Die **Aufgabe der Bauaufsicht besteht** zunehmend aus einer **Beratung der Kirchengemeinden in schwierigen Gebäudefragen**. Umfang und **Komplexität** dieser Aufgabe hat in den letzten Jahren stark **zugenommen**. Gab es früher fast ausschließlich die Frage zu begutachten, auf welche Weise der bestehende Gebäudebestand zu erhalten und in einen den Anforderungen entsprechenden Zustand zu bringen ist, stellt sich heute in nahezu allen Fällen die Frage nach Art und Umfang der Gebäude im Rahmen einer **Gesamtgebäudestrukturanalyse**. Dabei handelt es sich um eine anspruchsvolle Aufgabe, die hohe Anforderungen an die Beratungskompetenz stellt. In den meisten Fällen ist im Rahmen der Beratung auf eine Reduzierung des Gebäudebestandes hinzuwirken. Restriktive Rahmenbedingungen (Gemeindehausrichtlinien, Gebäudeleitfaden etc.) sind umzusetzen. Damit hat sich innerhalb einer **Frist von zehn Jahren ein komplett neues Anforderungsprofil** für das Referat 8 und insbesondere auch für das Kirchenbauamt **ergeben**. Stelle noch vor zehn Jahren für den Architekten der Erhalt und der Aufbau der vor-

handenen baulichen Strukturen den Beratungsschwerpunkt dar, so hat sich dieser Schwerpunkt mittlerweile deutlich in Richtung der Fragen des Rückbaus und der Reduzierung und Optimierung der Gebäudestrukturen verschoben.

Obwohl die **Ansprüche an die Beratung durch das Kirchenbauamt deutlich gewachsen** sind, musste gleichzeitig die Zahl der zur Verfügung stehenden **Stellen** im Rahmen der notwendigen Haushaltskonsolidierung **verringert werden**. Die Belastung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Überstunden weist in den letzten Jahren eine stark ansteigende Tendenz auf. Daneben wird seitens der Kirchengemeinden beklagt, dass die von dort geforderten Hilfestellungen und Beratungen oft nur mit zeitlicher Verzögerung zur Verfügung gestellt werden können.

##### 3.3.2.2 Neue Aufgabenfelder:

Daneben wurden neue Aufgabenfelder an das Kirchenbauamt angegliedert:

- Grüner Gockel

Im Rahmen des auf sechs Jahre befristeten Projektes Grüner Gockel wurde neben dem Umweltmanagement Grüner Gockel das Büro für Umwelt und Energie entwickelt, um den Kirchengemeinden im Zusammenhang mit der **Gebäudeberatung** eine umfassende **energetische Beratung gewährleisten** zu können.

- Gebäudedatenbank

In den vergangenen zwei Jahren wurde die **Gebäudedatenbank FUNDUS entwickelt**, um Fragen der Gebäudestrukturanalyse und der Energieeffizienz gebäudefachlich fundierter bearbeiten zu können. Diese Datenbank wurde im Rahmen einer zeitlich begrenzten Projektstelle (Herr Riedel) konzipiert. Die Gebäudedatenbank FUNDUS ist mittlerweile einsatzfähig und wird derzeit im Hinblick auf den aktuellen Datenstand mit einer studentischen Hilfskraft optimiert.

Sowohl die künftigen Aufgabenstellungen des Büros für Umwelt und Energie als auch die Beratungsarbeit des Kirchenbauamtes im Hinblick auf notwendige Änderungen der Gebäudestrukturen in den Kirchengemeinden sind maßgeblich auf die Gebäudedatenbank FUNDUS als Grundlage für weitreichende Entscheidungen angewiesen. Auch für die Umsetzung des Klimaschutzkonzepts wird diese Bilanzierungsgrundlage benötigt. Bei der derzeitigen Auslastung der Sachbearbeiter im Kirchenbauamt kann aber mit der **Datenbank FUNDUS nicht im gewünschten Umfang agiert werden**. Die zur Betreuung der Datenbank erforderlichen Personalressourcen sind kaum darstellbar.

##### 3.3.2.3 Ineffizienzen in den Strukturen

Im Rahmen der derzeitigen Strukturen sind erkennbare **Ineffizienzen festzustellen**. Am Beispiel der durch die Evangelischen Stiftung Pflege Schönau betreuten Lastengebäude ist in der operativen Bauausführung festzustellen, dass mitunter **bis zu vier Architekten auf der Baustelle** im Einsatz sind:

- Architekt der ESPS als Bauherrenvertreter
- von der ESPS beauftragter Architekt in der operativen Umsetzung
- Architekt des Kirchenbauamtes als Bauaufsicht
- in der Regel ein Vertreter der betroffenen Kirchengemeinde

**Fragen nach einer Gesamtgebäudekonzeption**, die im Rahmen der Beratung der Kirchengemeinden von zentraler Bedeutung sind, werden normalerweise im Rahmen der **bisherigen Strukturen nicht aufgeworfen**, da die ESPS mit eigener Bauabteilung nur eigene Baulastengebäude beplant.

Die **ESPS setzt** im Rahmen ihrer Baupflicht die Baumaßnahmen nach Abstimmung und Freigabe durch das Kirchenbauamt **um, ungeachtet strategischer Gemeindeentwicklungskonzepte**, die vor dem Hintergrund einer sich verschärfenden demografischen Entwicklung aber von erheblicher Wichtigkeit sind. Somit wäre der jetzige **Zeitpunkt** gut geeignet, dringend notwendige **zukunftsfähige Strukturen anzulegen** und dabei notwendige Entlastungen im Aufsichtsbereich zu generieren.

##### 3.3.2.4 Neukonzeption der fachlichen Beratung der Kirchengemeinden

Somit stellt sich die Frage nach einer grundsätzlich **neuen Konzeption der fachlichen Beratung**. Dabei sollte der leitende Aspekt sein, **vorhandene Kapazitäten zu bündeln und Doppelstrukturen** nach Möglichkeit zu **vermeiden**.

Im Kirchenbauamt ist der Spagat zwischen Aufsichtsaufgaben (Genehmigung von Bauvorhaben, Begleitung der Kirchengemeinden durch das Verfahren einer Baugenehmigung) und weitergehenden Beratungsaufgaben (Gebäudestrukturanalysen, Projektentwicklung etc.) zunehmend schwerer zu leisten.

Deshalb wäre eine **klarere Ausrichtung** auf die **Aufsichtsaufgabe im Kirchenbauamt** anzustreben. Beratungen, beispielsweise bei Gebäudekonzentrationen, die Erarbeitung von Alternativen, die Erarbeitung von Bestandsanalysen, Machbarkeitsstudien, alle klassischen Aufgaben der Projektentwicklung sind im Rahmen des bestehenden Personalkegels nicht in der erforderlichen Qualität zu leisten. Dennoch werden die Mitarbeiter des Kirchenbauamtes häufig darum ersucht, solche Aufgaben teilweise oder ganz für die Kirchengemeinden zu erarbeiten. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die eigentlichen **Aufsichtsaufgaben sich in Richtung erster Schritte mit der operativen Umsetzung vermischen**. Qualitäts- und Kapazitätsprobleme sowie die Gefahr ständiger Überforderung auf allen Seiten sind angesichts einer zu erwartenden Ausweitung der entsprechenden Fragestellungen nur schwer zu vermeiden.

Die Arbeitsgruppe schlägt aus diesem Grunde vor, eine **baufachliche Serviceeinheit** in enger Zusammenarbeit **mit der baufachlichen Abteilung der ESPS** zu schaffen. Diese „ProKiBa“ genannte Einheit hätte nach den Vorschlägen der Arbeitsgruppe ihren Sitz in einem externen Büro in Karlsruhe. Als Rechtsform wird eine GmbH, bestehend aus den Gesellschaftern Landeskirche, ESPS und ggf. einzelnen Großstadtkirchengemeinden, vorgeschlagen. „ProKiBa“ soll sich auf die **typischen Fragestellungen**, wie sie sich in den Kirchengemeinden im Zuge der Erarbeitung neuer **Gebäudekonzeptionen** ergeben, spezialisieren, nimmt daneben aber auch **Aufgaben der Betreuung des Gebäudebestandes** der Gesellschafter wahr (siehe Anlage 2).

Als **Ausgleich** dafür würde die **gesamte aufsichtliche Betreuung** (A bis Z) der Lastengebäude der **ESPS künftig im Kirchenbauamt** erfolgen. Dies erscheint sinnvoll und aus den nachfolgenden Gründen auch notwendig:

Die Zuständigkeitsabgrenzung würde damit nicht mehr anhand des Kriteriums „Lastengebäude“ oder „kein Lastengebäude“ erfolgen. Vielmehr würde zunächst der Bauwunsch einer Kirchengemeinde mit Lastengebäuden genauso einer Überprüfung durch das Kirchenbauamt unterzogen wie bei einer Gemeinde ohne Lastengebäude. Es geht nämlich nicht nur um die Sanierung eines einzelnen Gebäudes. Vielmehr stehen Lastengebäude in engem Zusammenhang und ggf. in Konkurrenz zu den Gebäuden der Kirchengemeinden, die nicht unter die Baulast der ESPS fallen.

Bei der nunmehr möglichen **Gesamtüberprüfung durch das Kirchenbauamt** ist dann der mittlerweile entwickelte Gebäudeleitfaden (Anlage 4) einheitlich anzuwenden und für das Verfahren heranzuziehen.

Kommt es bei der Überprüfung zum Ergebnis, dass das Lastengebäude ohne weitere Besonderheiten (beispielsweise Einbeziehung von Gemeinderäumen in den Kirchenraum etc.) saniert werden kann, so wird das Vorhaben in die generelle Dringlichkeitsliste aufgenommen und im Vergleich mit anderen Bauvorhaben (auch Nicht-Lastengebäuden) einer Priorisierung unterzogen.

Erst wenn durch die Bauaufsicht des Kirchenbauamtes festgestellt wird, dass eine Sanierung auch aufgrund eines Vergleiches mit Nicht-Lastengebäuden anderer Kirchengemeinden angezeigt ist, kommt es zur Freigabe des Vorhabens und einer entsprechenden Anzeige an die ESPS als Baulastpflichtigen. Der entscheidende **Vorteil** liegt somit in einem **einheitlichen Prozess der baufachlichen Beratung** und Wahrnehmung der **Bauaufsicht**.

### 3.3.2.5 Überführung des Umweltmanagements Grüner Gockel in den Stellenplan:

Bei Umsetzung der Überlegungen zu ProKiBa könnte eine **Architektenstelle der ESPS organisatorisch dem Kirchenbauamt zugeordnet** werden. Diese Stelle könnte ab März 2010 anstelle der bisherigen Projektstelle treten, sodass der **Status Quo** und das bisherige Niveau der **Umweltarbeit gesichert** und dauerhaft etabliert wäre.

Durch Zuordnung dieser Architektenstelle würde teilweise der Zustand vor der Reorganisation vor zehn Jahren wieder hergestellt. Die Zuordnung rechtfertigt sich einerseits darin, dass die vollständige aufsichtliche Betreuung für die Lastengebäude der ESPS nunmehr wieder vollständig im Kirchenbauamt geleistet wird.

Andererseits wird durch diese von der **ESPS refinanzierte Stelle** in einer Phase, in der in den Kirchengemeinden bezüglich der Gebäudefrage sehr grundsätzliche Weichenstellungen zu treffen sind, das **Team des Kirchenbauamtes bewusst gestärkt**. Dabei ist bewusst, dass gerade die Fragen vor den kostenintensiven Investitionen in Gebäude mit noch größerer Sorgfalt zu prüfen sind als bisher. **Falsche** oder nicht sorgfältig genug durchdachte **Entscheidungen führen** in diesem Bereich **schnell zu erheblichen Kosten**, auch für die baulastverpflichtete ESPS. Diese Kosten können bereits bei einem einzelnen Bauprojekt die Personalkosten einer Stelle schnell übersteigen. Die ESPS selbst trägt durch Ihre Ablieferungen in den Haushalt zur Dotierung der kirchen-

gemeindlichen Bauprogramme bei. Eine sorgfältigere und **zielgerechtere Prüfung des Einsatzes der Baumittel** führt zu einer Schonung der begrenzten finanziellen Ressourcen. Daneben ist sich auch die ESPS ihrer Verantwortung für umweltgerechtes Bauen in den Kirchengemeinden bewusst und vor diesem Hintergrund bereit, die dies sicherstellenden Strukturen durch die Überführung einer Architektenstelle mit zu unterstützen. Der Stiftungsrat wird sich in seiner nächsten Sitzung mit diesem Vorschlag befassen.

### 3.3.3 Erreichung der klimapolitischen Zielsetzung (-25% CO<sub>2</sub>-Ausstoß)

Wie dargelegt, kann damit die angestrebte Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes um 25 % bis 2014 nicht erreicht werden.

Soweit dieses Ziel erreicht werden soll, ist eine Intensivierung erforderlich. Eine solche **Intensivierung soll durch zwei zusätzliche Maßnahmen erreicht werden:**

#### 3.3.3.1 Antragstellung an die Klimaschutzinitiative der Bundesregierung

Das Kollegium hat bereits beschlossen, einen solchen Antrag zu stellen (s. o. 2.1.3).

Im Falle einer Bewilligung ist mit **1 § zusätzlichen Personalstellen befristet auf drei Jahre** zu rechnen. An der Finanzierung ist der Projektträger Landeskirche mit insgesamt 42.500,- Euro beteiligt. Das Kollegium hat beschlossen, diesen Betrag solidarisch aus den Referatsbudgets der acht Referate aufzubringen (s. o. 2.1.3).

Voraussetzung dafür ist allerdings der Beschluss eines Klimakonzeptes, das eine Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes 2014 um 25 % sicherstellt.

Unter den in Anlage 3 dargestellten Voraussetzungen ist dieses Ziel erreichbar, macht allerdings die dort dargestellten Investitionen in Höhe von 49 Mio. € erforderlich. Da die Strategie der Landeskirche bereits wesentliche Aspekte des Klimaschutzes berücksichtigt, ist ein Anteil von 97 % der erforderlichen Kosten abgedeckt. Es verbleibt allerdings ein **Rest ungedeckter Kosten in Höhe von ca. 1,4 Mio. Euro** bzw. 3 % der Gesamtkosten für den Fünfjahreszeitraum 2010–2014. Die genaue Höhe der ungedeckten Kosten ist abhängig vom Umfang der bewilligten Fördermittel. Für den Doppelhaushalt **2010/2011** sind demnach **voraussichtlich 500.000 €** zu veranschlagen.

Das Kollegium hat deshalb die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes vorbehaltlich der Klärung der Finanzierung beschlossen und schlägt der Landessynode die Entnahme der für den Haushalt 2010/2011 benötigten Mittel aus der Treuhandrücklage vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Umsetzung des Konzeptes die **Kirchengemeinden bis 2014 sukzessive um ca. 1,75 Mio. Euro** jährlich künftig entlasten wird.

#### 3.3.3.2 Umweltmanagement ESPS

Ergänzend erwägt derzeit die Evangelische Stiftung Pflege Schönau, deren Verwaltungseinrichtungen bereits EMAS-zertifiziert sind, die Zertifizierung auf den Gesamtbetrieb zu erstrecken. Hierin läge im Hinblick auf die Vertragspartner im Mietwohnungs-, aber auch im Erbpachtbereich ein erhebliches Potenzial zu CO<sub>2</sub>-Reduktion.

Der Vorstand beabsichtigt deshalb dem Stiftungsrat vorzuschlagen, die **Stelle eines Umweltberaters einzurichten und sie im Büro für Umwelt und Energie zu verorten**.

Somit könnten im **Zeitraum 2010 bis 2014** inklusive der über die Klimaschutzinitiative beantragten Stellen insgesamt **3,5 Personalstellen im Bereich der Kirchengemeinden und der ESPS eingesetzt werden**. Die klimapolitischen Zielsetzungen aus dem Beitritt zur Klimaallianz sind damit erreichbar. Darüber hinaus erlaubt die Stelle eines Umweltberaters die Fortführung des Klimaschutzkonzeptes nach 2014.

## 4. Zusammenfassung:

- Die Landessynode hat darum gebeten, nach sechsjähriger Dauer des Projektes Grüner Gockel einen Abschlussbericht vorzulegen und einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die **Aufgabe außerhalb des Projektes fortgeführt werden kann**.
- Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt vor, die **Aufgabe in das Kirchenbauamt zu integrieren**. Dies ist möglich, wenn der Aufgabenkatalog des Kirchenbauamtes gestrafft wird und eine **Architektenstelle aus der Bauabteilung der ESPS in das Kirchenbauamt zurückgeführt** wird.
- Dafür müsste eine **Neuausrichtung** der gesamten **baufachlichen Betreuung** der Kirchengemeinden durch **Schaffung einer kirchlichen Entwicklungsgesellschaft ProKiBa** umgesetzt werden.

Dafür spricht neben der Frage der Integration des Umweltmanagements vor allem der Wandel in den Aufgabenstellungen aufgrund sich ändernder Fragestellungen in den Kirchengemeinden.

Auch seitens der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau werden große Vorteile in einer Überführung der eigenen Bauabteilung in ProKiBa gesehen.

Die neue Struktur würde auch Chancen einer Zusammenarbeit oder Integration von Bauabteilungen großer Kirchengemeinden bieten und einen effizienteren Personaleinsatz ermöglichen.

- d) Aufgrund der gesellschaftspolitischen Vorgaben und um den Auftrag zur Bewahrung der Schöpfung glaubhaft umzusetzen, folgt die Landeskirche der Empfehlung der EKD und setzt sich zum Ziel, den eigenen **CO<sub>2</sub>-Ausstoß bis 2014 um 25 % zu verringern**.
- e) Hierzu ist die **Landeskirche der Klimaschutzallianz beigetreten**.

f) Zur Zielerreichung ist eine Erweiterung des bisherigen Umweltengagements zu einem **Klimaschutzkonzept der Landeskirche erforderlich**.

g) Deshalb soll ein **Antrag an die Klimaschutzinitiative** der Bundesregierung gestellt werden, um bis zu **1 § zusätzliche Personalstellen**, befristet auf drei Jahre bewilligt **zu bekommen**.

h) Voraussetzung hierfür ist die **Verabschiedung des Klimaschutzkonzeptes**. Das Kollegium hat die Verabschiedung des Klimaschutzkonzeptes beschlossen, vorbehaltlich der Klärung der aufgeworfenen finanziellen Fragen im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt 2010/2011.

#### Anlage 4, Anlage 1

Tabelle 1: Wesentliche Kennzahlen des Büros für Umwelt und Energie

	2004	2005	2006	2007	2008	2009 (Prognose)	Gesamt 2004– 2009	Ziel 2010
<b>AUSSTATTUNG</b>								
Deputat Withthöft-Mühlmann	75%	75%	75%	85%	85%	100%	82,5%	-
Budget einschließlich Deputat (€)	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	600.000	-
Zusätzliche Fördermittel (€)	9.000	13.000	0	29.300	32.000	~40.000	~124.300	-
Gesamtkosten (€)	64.247	85.202	119.540	122.964	133.271	~190.000	~720.000	-
Anteil Personalkosten	52%	51%	39%	40%	47%	35%	44%	
Dienstfahrten	33	66	109	91	92	~100	~ 490	-
<b>GRÜNER GOCKEL</b>								
Präsentation ÄK/KGR/Einrichtung	17	20	22	16	21	~12	108	-
Beschluss Gemeinden	12+8 <sup>1</sup>	7	13	19	19	~14	80	90
Beschluss Einrichtung			2	1	7	2	12	10
Abbruch in Gemeinde		1	1	1			3	-
Tages-Kurse für Umweltteams	1	2	2	6	8	~13	32	-
Ausbildungstage UmweltauditorInnen	6	11	11	10	9	4	51	
Ausgebildete UmweltauditorInnen			13	22	11	17	63	80
<b>SPARFLAMME</b>								
Anmeldungen				57	45	~50	~150	300
Schulungen				1	2	3	6	

1 Acht Mannheimer Pfarrgemeinden begannen das Umweltmanagement EMAS bereits 2003 – bevor die Geschäftsstelle eingerichtet wurde. Diese Gemeinden sind heute in die Begleitung durch die Geschäftsstelle integriert und werden 2009 re-validiert.

#### Anlage 4, Anlage 2

##### Projektbeschreibung ProKiBa

###### 1. Was?

Bei der ProKiBa handelt es sich um eine **Dienstleistungsgesellschaft** für Projektsteuerung und -entwicklung bei **Kirchenbauten** in **Baden**. Die Gesellschaft besteht aus den Gesellschaftern **Evangelische Landeskirche, Evangelische Stiftung Pflege Schönau (ESPS)** und ggf. anderen teilnehmenden kirchlichen Rechtsträgern. Dabei wirkt die Firmierung bewusst in einer starken zielorientierten positiven Form.

###### 2. Warum?

Bereits bisher wurde zur Entlastung des Kirchenbauamtes versucht, die nachstehend unter 3.1 ff. beschriebenen Aufgaben nach außen an geeignete Architekturbüros zu vergeben.

Folgende Schwierigkeiten ergaben sich:

###### 2.1 Kapazitätsprobleme

Nicht alle Architekturbüros sind aufgrund ihrer Qualifizierung geeignet, diese Aufgabe gut abzudecken. **Die Suche nach geeigneten Büros** gestaltete sich mitunter **schwierig**. Immer wieder musste deshalb das Kirchenbauamt solche Aufgaben teilweise mit abdecken.

###### 2.2 Kirchliche Strukturen nicht bekannt

Selbst wenn ein fachlich geeignetes Büro gefunden werden konnte, bestand eine Aufgabe des Kirchenbauamtes darin, die **kirchlichen Strukturen zu erklären** und auf einen bewährten vergleichbaren Ablauf der Beratung zu achten. Als notwendiges Hilfsmittel wurde der Gebäudeleitfaden entwickelt (Anlage).

###### 2.3 Interessenskonflikte

Architekturbüros sind an einem Auftrag zur Gebäudestrukturanalyse und vorbereitenden Machbarkeitsstudien in der Regel nur dann interessiert, wenn mit einem lukrativen Folge- und Umsetzungsauftrag gerechnet werden darf.

Daraus ergibt sich die **Gefahr**, dass das **Analyse- und Machbarkeitsgutachten nicht sauber von Geschäftsinteressen** der nachfolgenden Umsetzung **getrennt** wird.

###### 2.4 Langfristige Aufgabe

Da die Anpassung und **Umstrukturierung der Gebäudesubstanz** eine mittel- bis **langfristige Aufgabe** sein wird, erscheint es sinnvoll, **kirchen-eigenes** und auf die Bedürfnisse der Kirchengemeinden ausgerichtete **Know-how aufzubauen** und als Serviceleistung für die Kirchengemeinden vorzuhalten.



Die **Finanzierung** von hierzu neu zu schaffenden Stellen **erfolgt durch Rechnungslegung gegenüber den Kirchengemeinden**. Nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre reicht die Nachfrage auf Seiten der Kirchengemeinden zur Finanzierung von bis zu vier Personalstellen. Für die **Kirchengemeinden ergeben sich keine Mehrkosten**, da bereits bisher externe Büros für diese Aufgabe beauftragt wurden. Eine Nachfrage bei Nachbarkirchen ergab zudem, dass im Falle nicht ausreichender „innerbadischer“ Auslastung auch dort Interesse an einer Beauftragung im Falle von Überkapazitäten gegeben ist.

### 2.5 Zusammenspiel mit dem Kirchenbauamt

Eine eigene **kirchliche Entwicklungsgesellschaft** hätte den entscheidenden Vorteil, dass die **Zusammenarbeit mit dem Kirchenbauamt eng verzahnt** werden könnte. Nur dadurch kann in der knappen Personalstruktur des Kirchenbauamtes der notwendige Spielraum für eine feste Etablierung des Umweltmanagements und die intensivere Arbeit mit der Gebäudedatenbank geschaffen werden. Dies birgt große **Chancen für eine bessere Beratung und Betreuung der Kirchengemeinden**. Daneben bestünde die Möglichkeit zu zeitlich befristeten Personalrotationen unter Fort- und Weiterbildungsgesichtspunkten (vergleiche zum Ganzen Schaubild 1).

### 2.6 Bauherrenaufgabe der ESPS

Die **ESPS hat großes Interesse**, die eigene Bauabteilung in die ProKiBa zu überführen, um **Skaleneffekte zu erzielen**.

Um die für das Kirchenbauamt gewünschten Ressourcen (siehe oben) freizusetzen, empfiehlt sich grundsätzlich die **Reintegration der vor zehn Jahren zur ESPS ausgelagerten zwei Architektenstellen**. Hierdurch wären sog. **Skaleneffekte erzielbar** (beispielsweise Integration der ca. 160 Lastengebäude, die **Prüfung durch das Kirchenbauamt, einheitliche Festlegung von Prioritäten**, einheitliches Umweltmanagement, Anwendung Gebäudedatenbank FUNDUS).

Die Planung geht dahin, jeweils **eine Architektenplanstelle an das Kirchenbauamt** zu überstellen (vergleiche auch Planung im landeskirchlichen Stellenplan) und andererseits durch die **zweite Architektenstelle** eine Stelle in der **Entwicklungsgesellschaft ProKiBa** abzudecken.

Daneben würde die **ESPS ihre komplette Bauabteilung in die ProKiBa überführen**. Service und Strukturen, die nicht zum Kerngeschäft gehören, werden seitens der ESPS gegen Kostenerstattung bereitgestellt, um die **Struktur der ProKiBa schlank und kostengünstig zu halten**. Die geplante Personal- und Aufsichtsstruktur ergibt sich aus Schaubild Nr. 2.

Durch die Integration der Bau- und Liegenschaftsabteilung wachsen der ProKiBa neben den unter 1 – 4 beschriebenen Aufgaben weitere Tätigkeitsfelder zu. Abgedeckt werden können damit die klassischen bisherigen Bauherrenaufgaben der ESPS für ihre Lastengebäude.

## 3. Wie?

Die ProKiBa würde mehrere wünschenswerte und notwendige Aufgabenstellungen abdecken können und einen effizienteren Einsatz der bisher im Rahmen des Stellenplanes eingesetzten Personalressourcen gewährleisten:

### 3.1 Anforderungen der Kirchengemeinden:

Die an das Referat 8 herangetragenen Fragestellungen der Kirchengemeinden unterlagen in den vergangenen zehn Jahren einem starken Wandel.

Im Kirchenbauamt steht nicht mehr allein die Betreuung des überkommenen Baubestandes im Vordergrund. Vielmehr ist der **Bestand an Gebäuden** im Rahmen notwendiger Gebäudesanierungen zunächst einmal **zu hinterfragen**. Ohne jeden Zweifel steht auch die **Evangelische Landeskirche in Baden vor der Aufgabe, den Gebäudebestand signifikant zu verringern**. Daneben gewinnt das vor sechs Jahren eingeführte **Umweltmanagement** (Grüner Gockel und Büro für Umwelt und Energie) rasant an **Bedeutung**. Die politischen Beschlüsse zum Klimaschutz lassen mittlerweile deutlich erkennen, dass insbesondere die energetischen Voraussetzungen der Gebäude überprüft werden müssen. Derzeit setzt das **Kirchenbauamt neben dem normalen Aufgabenspektrum ein 20 Mio. Euro dotiertes Gebäudesanierungsprogramm um**. Die daraus zusätzlich erwachsende Beanspruchung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Beratung der Kirchengemeinden sind erheblich und führen zu Engpässen.

In den nächsten Jahren werden sich alle rund 500 Kirchengemeinden mit den **Fragen der Gebäudereduzierung und energetischen Erhaltung ihres Gebäudebestandes auseinander zu setzen haben**. Da dieser Prozess bereits am Laufen ist, wird deutlich, dass die Struktur des Kirchenbauamtes ohne Modifikation dieser Aufgabe nur unzureichend gewachsen ist.

### 3.2 Anforderungen an ein künftiges Kirchenbauamt

Künftig werden folgende Anforderungen gesehen, denen ein modernes Kirchenbauamt gerecht werden muss:

#### 3.2.1 Energetik und Klimaschutz

Es ist die Aufgabe, ein wirksames **Umweltmanagement**, da der Weg zur Erreichung der klimapolitischen Ziele zwangsläufig über die Gebäude führt, in das Kirchenbauamt als **festen Bestandteil zu integrieren**.

#### 3.2.2 Analyse der Gebäudestruktur

Da die Kirchengemeinden in den nächsten Jahrzehnten aufgrund der absehbaren demographischen und finanziellen Entwicklungen ihren **Gebäudebestand** einer grundsätzlichen und **tiefgreifenden Analyse** unterziehen müssen, besteht eine wesentliche Aufgabe des Kirchenbauamtes darin, die **notwendigen Hilfestellungen** im Rahmen eines abgestimmten Beratungskonzeptes zu geben.

Die **bauaufsichtliche Aufgabe** bezieht sich deshalb **nicht mehr** in erster Linie auf die **Bestandsgebäude** oder genauer gesagt auf deren bloßen Erhalt. **Vorgesaltet** sind schwierige und komplexe Fragestellungen hinsichtlich der künftigen **Gebäudekonzeption** abzuklären.

Um dies mit dem vorhandenen Personalkegel abzudecken, bedarf es einer grundsätzlichen Neuausrichtung auf die hinzugewachsenen und weiterhin zuwachsenden Aufgaben.

#### 3.2.3 Abgrenzung von Aufsicht und operativer Umsetzung

Derzeit fehlt es an einer solchen klaren Abgrenzung. Die eigentliche Aufsichtsaufgabe überschneidet sich in der Praxis mit **Wünschen der Kirchengemeinden nach struktureller Beratung**. Dies betrifft allerdings in der Regel bereits **Teilfragen einer operativen Umsetzung** und ist für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenbauamtes **sehr zeit- aufwändig**.

Jeder Sachbearbeiter des Kirchenbauamtes ist annähernd die Hälfte seiner Dienstzeit in Beratungen vor Ort involviert. Dieser Prozentsatz wäre künftig deutlich zu senken, die Präsenz im Kirchenbauamt dafür zu erhöhen.

Dennoch ist eine genaue **Kenntnis des Gebäudebestandes notwendig**, um die Bauaufsicht wirksam ausüben zu können.

**An die Stelle** des bisherigen **Ortstermins** im Einzelfall muss künftig die Nutzung einer modernen aktuell gepflegten **Gebäudedatenbank** treten.

#### 3.2.4 Gebäudedatenbank FUNDUS

Die Landeskirche hat ein solches richtungsweisendes Instrument im Rahmen eines Projektes zum Aufbau einer **kirchlichen Liegenschaftsdatenbank „FUNDUS“ entwickelt** und kann damit EKD-weit eine Vorreiterrolle einnehmen.

Künftig wird der einzelne Sachbearbeiter bzw. die einzelne Sachbearbeiterin im Kirchenbauamt notwendige **Informationen** stärker über **Bezirksbaubereisungen und den Einsatz der Datenbank beziehen** als über zeitaufwändige Vor-Ort-Termine im Einzelfall.

Die Aufgabe wird in einem ersten Schritt vorwiegend in der Analyse der Situation vor Ort und der sich daraus ergebenden aufsichtlich empfohlenen richtigen Weichenstellung liegen.

#### 3.2.5 Beratung nach einem abgestimmten Konzept

Der wichtige **erste Umsetzungsschritt der Gebäudestrukturanalyse** und anschließende Umsetzungsschritte (beispielsweise Machbarkeitsstudien) sind dann eine Aufgabe, für die den Kirchengemeinden die eigene Entwicklungsgesellschaft **ProKiBa empfohlen werden kann**.

## 4. Wo?

Die ProKiBa soll wegen einer möglichst engen Verzahnung mit dem Referat 8 perspektivisch ihren künftigen Sitz in Karlsruhe haben.

Dadurch können, soweit **operative Aufgaben** für die Kirchengemeinden im Bereich **Projektsteuerung und Projektentwicklung** übernommen werden, kurze Wege und enge Anbindung und **Abstimmung mit den aufsichtsführenden Stellen** im Referat 8 gewährleistet werden. Vertreter der Kirchengemeinden können außerdem an einem Ort mehrere Termine koordiniert wahrnehmen.

## 5. Was noch?

### Kleine Bauunterhaltung für weitere Gesellschafter

Die **ProKiBa** wäre daneben offen, **weitere Gesellschafter** mit bisher eigenen Bauabteilungen **aufzunehmen**.

Gedacht ist vor allem an die fünf Großstädte (Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg, Freiburg und Pforzheim). Alle unterhalten mit jeweils zum Teil sehr kleinen Bauabteilungen eigene Mietwohnungsportfolios mit 80 bis 200 Einheiten. Addiert man diese mit den ca. 800 Einheiten der ESPS, entstünden ca. 1.000 bis 1.200 Einheiten. Addiert man das derzeit **ein-**

**gesetzte Personal** und setzt es mit der Gesamtheit der betreuten Einheiten ins Verhältnis, so ergibt ein Benchmarkvergleich einen insgesamt **unwirtschaftlichen Personaleinsatz**.

**Skaleneffekte wie Vertretungs- und Qualifizierungsregelungen sind im Ist-Zustand kaum zu erzielen.**

Aus diesem Grunde wurde mit den Großstadtdekanen ein erstes Gespräch über Möglichkeiten einer Beteiligung an ProKiBa geführt. Die Idee stieß auf Interesse und wird derzeit vor Ort geprüft, um ggf. weiter verfolgt zu werden.

Bei einer Beteiligung weiterer Gesellschafter außer der Landeskirche und der ESPS ergibt sich das aus den Schaubildern 3 und 4 ersichtliche künftige Aufgabenspektrum.

## 6. Kosten?

**ProKiBa** würde sich über eine **Beteiligung der Großstädte** somit aus dem **baufachlichen Stammpersonal der ESPS** und der sich beteiligenden Großstädte zusammensetzen.

Daneben wären mindestens **drei Architektenstellen zu schaffen**, die sich aus dem **Geschäftsbetrieb der ProKiBa zu refinanzieren** hätten. Seitens der ESPS, Abteilung Controlling, wurde ein Businessplan erstellt. Danach ist bereits ein **Großteil der Personalkosten über die Personalgestaltung der ESPS ausfinanziert**.

### Fazit:

Mit einer kircheneigenen **Projektentwicklungsgesellschaft ProKiBa** wird ein **neuer Weg eingeschlagen**, der allerdings im außerkirchlichen Bereich beispielsweise bei den **Kommunen durchaus bereits mit Erfolg beschritten** wurde.

2.800 Gebäude in rund 500 Kirchengemeinden und die mittel- bis **langfristig** erforderliche strukturelle Anpassung lassen eine **gute Auslastung** einer solchen Entwicklungsgesellschaft **erwarten**.

Qualitativ kann die **Beratung der Kirchengemeinden**, die bereits jetzt eine erhebliche Nachfrage nach Struktur- und Gebäudeanalysen und Machbarkeitsstudien haben, **deutlich verbessert werden**. **Interessenskonflikte** extern **beauftragter Büros werden vermieden**, **baufachliches Know-how und Kenntnis kirchlicher Strukturen** können aufgebaut und miteinander verbunden werden. Die Aufgabenerfüllung erfolgt nach gemeinsam entwickelten Vorgaben (Gebäudeleitfaden).

Eine enge Verzahnung zu Referat 8 und auch zur ESPS wird ermöglicht, Personalrotationen inbegriffen.

Entwickelte **IT-Lösungen können genutzt werden**, Steuerungs- und Serviceleistungen werden über die ESPS zur Verfügung gestellt.

Die **Aufsichtsaufgabe im Kirchenbauamt kann klarer strukturiert** werden. Der **Einsatz** und die Fortentwicklung der Gebäudedatenbank **FUNDUS ist damit sichergestellt**. Das **Umweltmanagement Grüner Gockel** kann durch die Überstellung einer Architektenstelle **sicher-gestellt** werden.

Die **aufsichtliche Betreuung** auch der Lastengebäude der ESPS erfolgt einheitlich und im Rahmen **einheitlicher Prioritäten**.

Die **Personalressourcen der ESPS und des EOK** können **gebündelt** besser eingesetzt werden. Eine funktionierende Fachaufsicht ist sichergestellt. Bei Beteiligung weiterer Kirchengemeinden besteht die Möglichkeit, **Skaleneffekte zu erzielen** und das **Personal effizienter einzusetzen**.

Die jetzigen Strukturen stoßen angesichts der Herausforderung deutlich an ihre Grenzen. Da die kircheneigene Entwicklungsgesellschaft ProKiBa langfristig effizienter Strukturen sicherstellt und Finanzmittel, die bislang an externe Dienstleister gingen, eigenen Strukturen zugeführt werden, wird die Gründung der ProKiBa in der Rechtsform einer GmbH empfohlen.

## Anlage 4, Anlage 3

### Klimaschutzkonzept der Landeskirche 2010–2020

#### 1. Motivation und Zielsetzung

Der Weltklimarat (UN-IPCC) setzt eine CO<sub>2</sub>-Reduktion um 50% bis 2020 und um 80% bis 2050 basierend auf den Verbrauch von 1995 als zwingend notwendig voraus, um die Auswirkungen des Klimawandels noch erträglich zu gestalten. Die Bundesregierung bzw. G8-Staaten teilen zwar die Einschätzung des Weltklimarats hinsichtlich der Klimawandelprognosen und der notwendigen Verringerung der Treibhausgasemissionen, handeln jedoch nicht konsequent.

Der Entwurf eines Klimaschutzkonzepts für die Landeskirche greift die Vorgabe des Kollegiums auf, bis 2015 Einviertel des Kohlendioxid-ausstoßes der Landeskirche einzusparen. Bezugszeitraum ist der

Durchschnitt der Jahre 2003 bis 2007 („baseline“), um klimatische Schwankungen zu nivellieren.

Das Konzept ist ein substantieller Beitrag zur messbaren Umsetzung der in den Ökologischen Leitlinien der Landeskirche (April 2003) formulierten Ziele. Schlussendlich leistet es einen wichtigen Beitrag zur Glaubwürdigkeit unserer Landeskirche in ihrem Bemühen, Vorbild zu sein für Politik und Gesellschaft bei der globalen Herausforderung des Klimawandels. Voraussichtlich bleiben knapp 10 Jahre, um einen Anstieg der mittleren globalen Temperatur jenseits von 2 °C zu verhindern. Diesen Zeithorizont bildet das Klimaschutzkonzept exakt ab.

#### 2. Ausgangslage und Baseline

Eingeschlossen in die Zielsetzung und das Konzept sind alle Kirchengemeinden (rund 540 Kirchen- bzw. 740 Pfarrgemeinden), die landeskirchlichen Einrichtungen (9 Einrichtungen) sowie der Evangelische Oberkirchenrat. Umgekehrt bleiben das Diakonische Werk und weitere kirchliche Einrichtungen außen vor, obgleich diese laut KSE-Datenlage eine mindestens gleichwertige Energiebilanz aufweisen.

Auf Basis der Energiedaten aus den Rahmenverträgen für Strom, Erdöl, Erdgas und Fernwärme (via Planungsbüro Dr. Drexler) der Jahre 2003 bis 2007 sowie Verkehrsdaten aus Grüner Gockel-Gemeinden konnte eine Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanz aufgestellt werden.

**Tabelle 1:** Energie- und Klimabilanz der Landeskirche als Durchschnitt des Zeitraums 2003–2007

	Kirchengemeinden	Einrichtungen	Gesamt
<b>Verbrauch (kWh)</b>			
Heizung	115.010.335	13.832.976	128.843.311
Strom	17.692.176	2.127.943	19.820.119
<b>Gesamt</b>	<b>132.702.511</b>	<b>15.960.919</b>	<b>148.663.430</b>
<b>Emission (To. CO<sub>2</sub>)</b>			
Heizung	26.837	3.228	30.064
Strom	11.111	1.336	12.447
Verkehr	1.897	456	2.354
<b>Gesamt</b>	<b>39.845</b>	<b>5.021</b>	<b>44.865</b>

Trotz ihrer geringen Anzahl an Gebäuden im Vergleich zur Zahl aller kirchengemeindlichen Gebäude tragen die Einrichtungen zu rund 10% zum Gesamtverbrauch bei. Um die Einsparziele zu erreichen, müssen 2015 von **rund 11.250 Tonnen CO<sub>2</sub>** vermieden werden.

#### 3. Abgrenzung, Maßnahmen und Wirksamkeit des Klimaschutzkonzepts

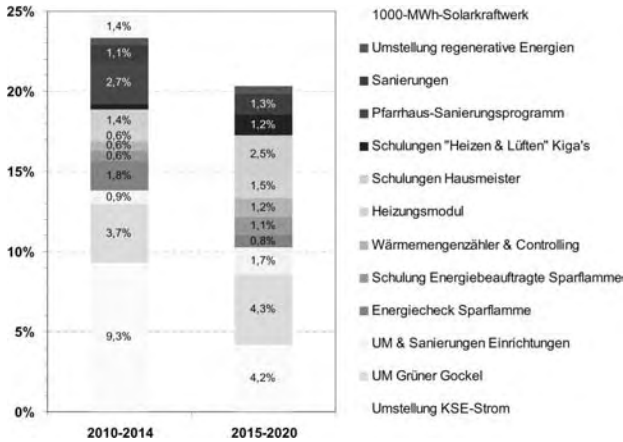
Energetisch umfasst das Konzept die klima-relevanten Bereiche Heizung, Strom und Verkehr sowie im Ansatz auch die Effekte durch Flächennutzung und Beschaffungswesen (Einkauf, EDV), um förderfähig nach den Vorgaben der Klimaschutzinitiative der Bundesregierung zu sein (siehe Punkt 5.4).

Die Maßnahmen bzw. Bausteine basieren auf den seit 2004 aufgebauten Beratungsangeboten des Büros für Umwelt und Energie und dem Bauprogramm des Kirchenbauamts auf Basis der neuen Energiegutachten. Im Einzelnen soll bis 2014 die Zahl der Grünen Gockel-Gemeinden von 90 auf 170 und die der Sparflammen-Gemeinden von 120 auf 520 erhöht werden. Flankiert werden diese Management-Ansätze durch eine erhebliche Ausweitung der Nutzersensibilisierung durch Schulungsmaßnahmen z.B. für die Personenkreise „Hausmeister/in“ und „Erzieher/innen“. Der zweite Schwerpunkt ist die Fortsetzung der aktuellen Sanierungspraxis mit Kopplung von Energiegutachten sowie das Pfarrhaus-Sanierungsprogramm. Die Umstellung auf KSE-Strom ist ein dritter Schwerpunkt.

**Das Konzept berücksichtigt zwei Zeitphasen: 1) 2010–2014 und 2) 2015–2020.** Der Gesamtzeitraum bis 2020 wurde in Anlehnung an die politische Zeitachse (2020 & 2050) gewählt. Priorität hat jedoch zunächst die Umsetzung der ersten Phase 2010 – 2014. Die Phase 2 dient vorerst als Szenario, wie groß das Potential der Bausteine des Konzepts sein kann. Eine Umsetzung der zweiten Phase kann erst nach einer gründlichen Auswertung der ersten Phase diskutiert werden.

Der kumulierte Einspareffekt aller Maßnahmen beträgt voraussichtlich rund 25–35% – je nachdem, wie die Klimaverträglichkeit des KSE-Stroms ab dem ersten Lieferjahr 2011 berechnet wird. Wissenschaftlich korrekter ist der untere Grenzwert. Für den Zeitraum 2015 bis 2020 ist eine weitere Einsparung zwischen 20 und 30 Prozent realistisch.

**In der Summe erscheint somit eine Gesamtreduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2020 um ca. 45% erreichbar** und damit das empfohlene Niveau des Weltklimarats.



Die Abbildung 1 zeigt deutlich den Beitrag der Umstellung auf KSE-Strom aus Wasserkraft in der ersten Zeitperiode, der gleichbedeutend ist wie das Bündel aus Management- und Controllingansätzen sowie Schulungsmaßnahmen. Deren Bedeutung nimmt in der zweiten Periode proportional mit der weiteren Erhöhung der Flächendeckung deutlich zu, während der KSE-Effekt abnimmt. Die „klassischen“ Kirchenbaubereiche sind weniger wirksam, bedingt durch die geringe Anzahl der Sanierungen, da bislang lediglich von einer Fortführung der jetzigen Intensität ausgegangen wird. Das Pfarrhausprogramm ist ein wichtiger Einmal-Effekt.

Im Anhang sind alle Maßnahmen hinsichtlich Umfang, Dauer und Wirksamkeit zusammengestellt.

**5. Kosten und Einnahmen im Rahmen des Klimaschutzkonzept**

**5.1 Kosten zur Durchführung der Maßnahmen**

Die Gesamtkosten zum Erreichen der bilanzierten CO<sub>2</sub>-Einsparungen betragen **49 Mio. Euro** für die erste Phase 2010–2014. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

**Tabelle 2: Kostenübersicht 2010–2014**

	Finanzierung ungedeckt	Finanzierung gedeckt	Finanzierung Förderantrag	Finanzierung extern
<b>a) Maßnahmen</b>				
Umstellung KSE-Strom				297.000 €
UM Grüner Gockel	559.250 €			
Förderbonus Grüner Gockel / FAG (bislang 15.000€/Gemeinde)	2.100.000 €			
UM & Sanierungen Einrichtungen		350.000 €		
Energiecheck Sparflamme	78.000 €		230.000 €	
Förderbonus Sparflamme (1.000€/Gemeinde)	400.000 €			
Heizungsmodul	108.750 €			
Wärmemengenzähler & Controlling	150.000 €			
Schulungen Hausmeister	37.500 €			
Schulungen „Heizen & Lüften“ Kiga's	35.000 €			
Pfarrhaus-Sanierungsprogramm		20.000.000 €		
Energetische Sanierungen		20.000.000 €		
1000-MWh-Solkraftwerk				4.000.000 €
<b>b) Sachmittel &amp; PR</b>				
Öffentlichkeitsarbeit und PR			30.000 €	
Sachmittel & Büro			21.000 €	
<b>c) Personal</b>				
Leitung Büro Umwelt und Energie		350.000 €		
Assistenz Anita Quicker		44.000 €		
Klimaschutzmanager/in (TVÖD 12; 2010–2012)	36.000 €		144.000 €	
Assistenz NN (TVÖD 7; 2010–2012)	6.500 €		26.600 €	
<b>Summen</b>	<b>3.511.000 €</b>	<b>40.744.000 €</b>	<b>451.000 €</b>	<b>4.297.000 €</b>

82% der Kosten sind häuslicher gedeckt durch die regulären Bauprogramme und das Pfarrhausanierungsprogramm. Knapp 9% beziehen sich auf die Maßnahme eines Solarparks, die jedoch refinanzierbar sind.

Verbleiben etwa 9% bzw. 3,95 Mio. € zusätzlicher neuer Kosten. In diesen sind 2,5 Mio. € an finanziellen Förderboni als Anreiz für die Gemeinden kalkuliert, wie sie derzeit angeboten werden. Hier kann auch über alternative Anreizverfahren nachgedacht werden (z.B. via FAG). Ohne diese Fördermittel verbleiben rund 1,45 Mio. € an neuen Kosten. Zwischen 180.000 und 450.000€ können als Fördergelder der Klimaschutzinitiative re-finanziert werden. Je nach Umfang der bewilligten Fördergelder verbleiben damit voraussichtlich 1,0 bis 1,3 Mio. € – ohne Gemeindeboni – an echten zusätzlichen Ausgaben. Alle Angaben beziehen sich auf die erste 5-Jahres-Phase.

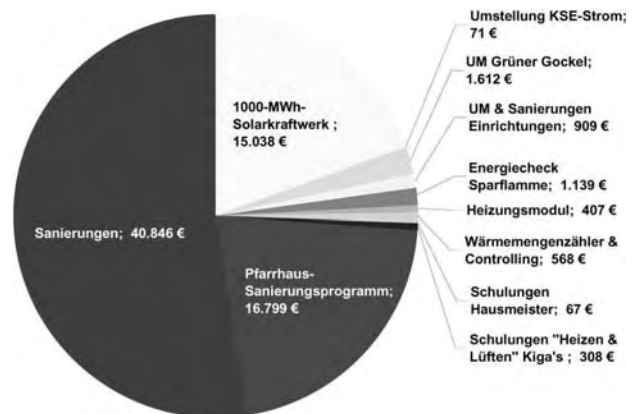
**5.2 Einnahmen durch den verringerten Heizungs- und Stromverbrauch**

Ende 2014 werden die Kirchengemeinden und landeskirchlichen Einrichtungen zusammen rund 20 Mio. Kilowattstunden weniger Heizenergie und etwa 2,1 Mio. Kilowattstunden weniger Strom benötigen. Mit den Energiepreisen von 2009 verrechnet, ergibt sich eine Einsparung von ca. 1,75 Mio. € für den 5-Jahreszeitraum. Die Summe dürfte mit den zukünftigen realen Preisen noch höher ausfallen. Ab 2015 wird diese Summe dauerhaft jährlich die kirchlichen Haushalte entlasten. Diese Einsparungen werden zu rund 90% den Kirchengemeinden zu Gute kommen – proportional zu Ihrem entsprechend hohem Anteil am Gesamtverbrauch der Landeskirche.

**5.3. CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten der ersten Phase 2010–2014**

Die Kostenbilanz erlaubt die Berechnung der Kosten pro vermiedene Tonne CO<sub>2</sub> für jede Maßnahme. Naturgemäß sind hier die aufwendigen Sanierungsmaßnahmen verhältnismäßig deutlich teurer als die übrigen Maßnahmenbereiche. Abbildung 2 gibt einen Überblick.

**Abbildung 2: Was kostet eine eingesparte Tonne CO<sub>2</sub>?**



**5.4. Einstellung und Förderung eines „Klimaschutzmanager/in“ 2010 – 2012**

Die im Büro für Umwelt und Energie aktuell angesiedelten Tätigkeitsbereiche entsprechen vom Umfang etwa anderthalb Vollzeitstellen. Dr. Witthöft-Mühlmann kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt nicht alle Bereiche mehr vollständig bearbeiten. Eine Ausweitung bzw. Intensivierung der Tätigkeiten im Zuge der Umsetzung der ersten Phase setzt daher zwingend die Einstellung eines zweiten Mitarbeiters im Büro für Umwelt und Energie voraus. Hierfür wird zurzeit ein Antrag an die Klimaschutzinitiative der Bundesregierung vorbereitet, um diese zweite Personalstelle (TVÖD 11–12, 75–100% Deputat) sowie eine Assistenz (TVÖD 7–8; 25%-Deputat) zu 80% finanziert zu bekommen. Die Förderung ist auf drei Jahre befristet. Die für die Landeskirche verbleibenden 20% der Personalkosten belaufen sich auf ca. 42.600€ für drei Jahre bzw. 14.200€/Jahr. Die Anstellung im Referat 8 ist gemäß dem Förderzeitraums auf drei Jahre (2010–2012) befristet.

**6. Zusammenfassung**

Die zunehmende Geschwindigkeit des Klimawandels hat zur Gründung der Klimaallianz geführt, in der sich zahlreiche Verbände, Organisationen und Kirchen mit sozial- bzw. umweltpolitischer Ausrichtung eine hörbare Stimme gegeben haben. Alle Mitglieder der Allianz verpflichten sich zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emission um 25% bis 2015. Die Landeskirche trat der Allianz im April 2009 bei.

Mit einem landeskirchlichen Klimaschutzkonzept für die Jahre 2010–2014 sowie optional einer Fortführung von 2015–2020 kann bis 2015 eine CO<sub>2</sub>-Reduktion um ca. 25% erreicht werden, bei Fortführung bis

2020 ist sogar eine Verringerung um ca. 45% realistisch. Die dafür notwendigen Maßnahmen basieren auf den bereits etablierten Ansätzen des Büros für Umwelt und Energie und der Bauprogramme sowie der Umstellung auf KSE-Strom.

Zur Umsetzung muss a) die Fortführung und Intensivierung der bereits laufenden Maßnahmen sichergestellt und b) das Personal im Büro für Umwelt und Energie im Zeitraum 2010-2012 aufgestockt werden. In der Summe sind hierfür insgesamt ca. 1,4 Mio. € an Sachmitteln & Externe Dienstleistungen sowie 210.000€ an Personalkosten für den Zeitraum 2010–2015 zwingend notwendig (ohne Förderboni für Kirchengemeinden).

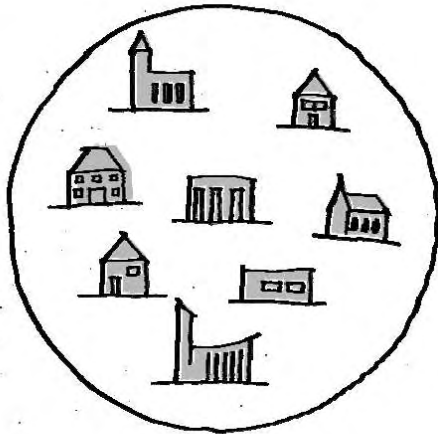
Umgekehrt entsteht im gleichen Zeitraum eine Einsparung von mindestens 1,75 Mio. € an Energiekosten, die ab 2015 jährlich eingespart werden und zu rund 90% den Kirchengemeinden zu Gute kommen.

210.000 – 600.000€ sind als Fördermitteln aus der Klimaschutzinitiative der Bundesregierung möglich. Das Antragsverfahren muss bis Mitte August 2009 abgeschlossen sein. Antragsvoraussetzung ist das vom Kollegium beschlossene Klimaschutzkonzept der Landeskirche.

Eine Fortsetzung des Konzepts bis 2020 birgt etwa das gleiche CO<sub>2</sub>-Reduktionspotential sowie haushälterische Be- und Entlastungen wie für den Zeitraum bis 2014.

#### Anlage: Übersicht der einzelnen Maßnahmenbausteine des Klimaschutzkonzepts für beide Zeitphasen

Baustein bzw. Maßnahme	Phase 1: 2010 – 2014				Phase 2: 2015 – 2020			
	Anzahl	Aus- schöpfungs- grad	Einsparung		Anzahl	Aus- schöpfungs- grad	Einsparung	
	Gemeinden bzw. Gebäude		Tonnen CO <sub>2</sub>	%	Gemeinden bzw. Gebäude		Tonnen CO <sub>2</sub>	%
Umstellung KSE-Strom Kirchengemeinden	370	50%	2778	6,2%	185	75%	1889	4,2%
Umstellung KSE-Strom Einrichtungen		50%	335	0,7%		100%	563	1,3%
UM Grüner Gockel	170	23%	1.649	3,7%	200	50%	1.939	4,3%
UM & Sanierungen Einrichtungen	7	33%	385	0,9%	3	100,0%	770	1,7%
Energiecheck Sparflamme	520	70%	830	1,8%	220	100%	351	0,8%
Schulung Energiebeauftragte Sparflamme	262	35%	277	0,6%	478	100%	505	1,1%
Wärmemengenzähler & Controlling	250	34%	264	0,6%		100%	518	1,2%
Heizungsmodul	105	14%	267	0,6%	266	50%	678	1,5%
Schulungen Hausmeister	250	34%	562	1,4%	490	100%	1.102	2,5%
Schulungen „Heizen & Lüften“ Kiga's	125	17%	113	0,3%	615	100%	558	1,2%
Pfarrhaus-Sanierungsprogramm	200	7,3%	1.191	2,7%		7,3%		0,0%
Sanierungen	100	3,6%	490	1,1%	120	8,0%	588	1,3%
Umstellung regenerative Energien	50	1,8%	176	0,4%	60	4,0%	212	0,5%
1000-MWh-Solkraftwerk				1,4%				
<b>Einsparung gesamt</b>			<b>9.949</b>	<b>22,4%</b>			<b>9.678</b>	<b>21,6%</b>



## Gebäudeoptimierung Schritt für Schritt

- Ein Handlungsleitfaden



## Prozessablauf Gebäudeoptimierung



- Schritt 1: Grundlagen
- Schritt 2: Immobilien-Bedarfsermittlung
- Schritt 3: Erfassung Gebäudebestand
- Schritt 4: Bewertung Gebäudebestand
- Schritt 5: Optimierungsszenarien
- Schritt 6: Maßnahmenauswahl
- Schritt 7: Umsetzung + Weiterführung



Bedarfsgerechter,  
wirtschaftlicher  
und qualitätvoller  
Gebäudebestand  
mit hinreichender  
Symbol- und  
Identifikationskraft

# Prozessablauf Gebäudeoptimierung



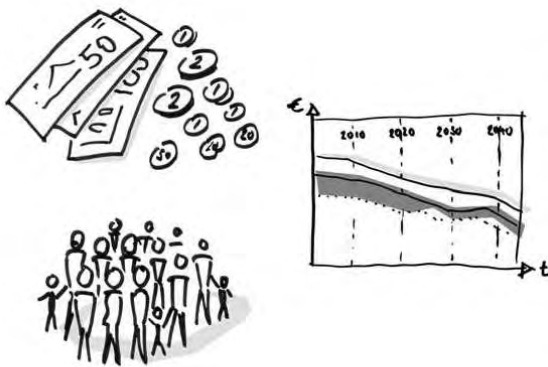
- Schritt 1: Grundlagen
- Schritt 2: Immobilien-Bedarfsermittlung
- Schritt 3: Erfassung Gebäudebestand
- Schritt 4: Bewertung Gebäudebestand
- Schritt 5: Optimierungsszenarien
- Schritt 6: Maßnahmenauswahl
- Schritt 7: Umsetzung + Weiterführung



## Schritt 1: Grundlagen



### Teilziele Arbeitsschritt:



### Festlegung des monetären Zieles für den Gebäudeoptimierungs-Prozess

- ➔ Betrachtung der Mitglieder- und Finanzentwicklung
- ➔ Wie entwickelt sich die Gemeindegemeinschaft? - ‚Zielfoto‘ vorhanden?\*
- ➔ Wieviel können und wollen wir im Jahr X noch für Gebäudeunterhalt und – Betrieb ausgeben

\* möglichst sollte vor der Erarbeitung eines Gebäude-Zukunfts-Konzeptes schon ein inhaltliches Zielfoto für die Gemeindegemeinschaft vorhanden sein



# Schritt 1: Grundlagen

## Beispiel Finanzprognose:

	2006	Prognose 2016
Jährliche Mittelzuweisung Kirchengemeinde Musterhausen	649.635 €	650.000 €
Davon aufgewendete Mittel für Gebäude (Betrieb+Unterhalt, ohne Kindergärten) <u>ohne</u> Umsetzung von Maßnahmen	310.954 €	355.600 €
Davon für Gebäude (außer Kindergärten) aus der Grund- und Regelzuweisung aufgewendete Mittel <u>ohne</u> Umsetzung von Maßnahmen	132.971 €	177.617 €

 **Definition des monetären Zieles der Gebäudeoptimierung!**

# Prozessablauf Gebäudeoptimierung

- Schritt 1: **Grundlagen**
- Schritt 2: **Immobilien-Bedarfsermittlung**
- Schritt 3: **Erfassung Gebäudebestand**
- Schritt 4: **Bewertung Gebäudebestand**
- Schritt 5: **Optimierungsszenarien**
- Schritt 6: **Maßnahmenauswahl**
- Schritt 7: **Umsetzung + Weiterführung**

## Schritt 2: Immobilien-Bedarfsermittlung



### Soll-Zustand



#### Teilziele Arbeitsschritt:

#### Ermittlung des zukünftigen Immobilienbedarfs (Soll-Situation)

- ➔ Prognose von Aktivitäten und Nutzungen aus dem Zielfoto der Gemeindegemeinschaft
- ➔ Ableitung des qualitativen und quantitativen Raumbedarfs (losgelöst vom Bestand!)



## Schritt 2: Immobilien-Bedarfsermittlung



#### Leitfragen für diesen Arbeitsschritt:

- Wo wird Raum benötigt (Ortsteil) ?
- Wann wird der Raum benötigt?
- Welche Art von Raum?
- Welche Raumgröße?
- Welche Ausstattung?
- Welche Prozesse (Verwaltung, Reinigung, etc.)?
- Welche Symbol- und Identifikationswirkung?
- Ist Eigentum notwendig?

#### Beachten:

- Ermittlung der Raumbedarfs frei vom Bestand!
- Abstrakte Raumbeschreibung – keine baulichen Details!
- Prüfung von räumlichen Synergien!
- Räumliche Gewichtungen (Zentrenbildung)!
- Richtlinien Landeskirche!





# Schritt 2: Immobilien-Bedarfsermittlung



**Beispiel:** Bestandsunabhängige Raumbedarfsermittlung  
 Richtwert: Eine Belegung pro Raum und Tag (7-Tage-Woche)

Nutzung	Art des Raums	Häufigkeit	Anzahl Personen	Dauer [h]	Raumgröße [m²]	
Kindergottesdienst	Gruppenraum	wöchentlich	20	2,0	40	1
Tanz	Gruppenraum	monatlich	15	2,5	60	
Kantorei	Gruppenraum	wöchentlich	30	2,0	60	
Gospelchor	Saal	wöchentlich	50	2,0	80	
Lichtblick	Saal	alle 6 Wochen	45	2,0	80	
Frauenkreis	Gruppenraum	alle 2 Wochen	15	2,0	40	0,5
Band	Gruppenraum	wöchentlich	6	1,0	30	1
Altenclub	Gruppenraum	wöchentlich	25	7	60	
Ten Sing	Gruppenraum	wöchentlich	30	2	60	
Besuchsdienst	Gruppenraum	alle 2 Wochen	8	2	30	0,5
Gedächtnistraining	Gruppenraum	wöchentlich	11	1	30	1
Biblisches Gespräch	Gruppenraum	2x wöchentlich	10	1,5	30	2
Jugendkreis	Gruppenraum	wöchentlich	12	2	30	1
Kindergottesdienst 4	Gruppenraum	wöchentlich	20	2	40	1
Blaues Kreuz	Gruppenraum	wöchentlich	20	2	40	1
Muki	Gruppenraum	wöchentlich	10	2,5	30	1
Konfirmandenunterricht	Gruppenraum	wöchentlich	26	1,5	60	1

1. Raum à 30-40m²

Anzahl Raumbesetzungen/ Woche

2. Raum à 30-40m²

# Schritt 2: Immobilien-Bedarfsermittlung



**Beispiel:** Christusgemeinde

<b>Gemeindearbeit</b>	Sakralraum	500
	Saal	80
	Gruppenraum	60
	Gruppenraum	40
	Gruppenraum	30
	Gruppenraum	30
<b>Summe HNF (ohne Sakralraum)</b>		<b>240</b>
Nebenflächen (ca.)		155
<b>Summe NGF Bedarf</b>		<b>395</b>
Summe NGF GH Christus		<b>843</b>
Fläche lt. Gemeindehausrichtlinien		437
<b>Flächenüberhang zu ermitteltem Bedarf</b>		<b>448</b>
Flächenüberhang zu Gemeindehaus-Richtlinien		406

# Prozessablauf Gebäudeoptimierung



- Schritt 1: Grundlagen
- Schritt 2: Immobilien-Bedarfsermittlung
- Schritt 3: Erfassung Gebäudebestand
- Schritt 4: Bewertung Gebäudebestand
- Schritt 5: Optimierungsszenarien
- Schritt 6: Maßnahmenauswahl
- Schritt 7: Umsetzung + Weiterführung



## Schritt 3: Erfassung Gebäudebestand



### Ist-Zustand



#### Teilziele Arbeitsschritt:

Feststellung der Ist-Situation des Gebäudebestandes

- ⇒ Ermittlung von Quantität und Qualität (Größe, Kosten, Auslastung, Energieverbrauch, Zustand, Instandhaltungsrückstau, Denkmalschutz...)
- ⇒ Überprüfung auf verborgene Liegenschaftspotentiale (z. B. ungenutzte (Teil-) Grundstücke)



Schritt 3: Erfassung Gebäudebestand



Eigent.-verhältnisse		Attribute						Geb.-massen		Auslastung		Kosten + Werte															
Liegenschaft / Gebäude		RVM Grundstück	RVM Gebäude	Baupflicht	Denkmalchutz	Baumtr.	Erhellung	Bauzustand innen [1-6]	Bauzustand aussen [1-6]	Hauptnutzraum / Saal	Raumgröße [m²]	BOF [m²]	BRI [m²] (nur Kirchen)	Belegungsstz / Wo.	Nutzer / Woche	Gebäudeverschönerungsw. [€]	Verkehrswert [€]	Gesamt-ergebnis [€]	Eig. Einnahmen [€]	Eig. Ausgaben [€]	Eig. Heizkosten [€]	Eig. Stromkosten [€]	Eig. Hausmeister-Renting [€]	Substanzerhaltung / Poelage [€]	Darlehensbelastung [€]	Künftiger Investitionsbedarf [€]	
<b>SUMME:</b>																		<b>67.800</b>	<b>1.500</b>	<b>69.300</b>	<b>12.000</b>	<b>3.180</b>	<b>32.700</b>	<b>12.700</b>	<b>0</b>	<b>38.000</b>	
<b>1 Mitte / Johannesgemeinde</b>																											
1.1	<b>Johanneskirche</b> Luisenstr. 71 12345 Musterhausen	Eig.	Eig.	get.	j	tw	4	2		Kirchsaal Empore Summe	246 55 301	304	2.970	6	235	710.500	?	29.700	-	29.700	3.510	1.220	16.100	3.800	-	?	
1.2	<b>Johannes-Gemeindehaus</b> Luisenstr. 75 12345 Musterhausen	EP	Eig.	KG	n	tw	3	3		Johannes-Saal Rosa Saal Grüner Saal Jugendraum Gymnastik-Raum Summe	210 54 36 36 45 381	530		47	345	510.000	?	28.800	1.500	30.300	5.990	1.490	13.700	5.400	-	20.000	
1.3	<b>Pfarrhaus</b> Hildaweg 12 12345 Musterhausen	Eig.	Eig.	KG	n	n	3	2			293					253.000	410.000	9.300	-	9.300	2.500	470	2.900	3.500	-	18.000	
1.3.1	<b>Gebäudeteil Amtrräume</b>									Büro Pfarrer Büro KG Besprechung Summe	18 24 28 70																
1.3.2	<b>Gebäudeteil Pfarrwohnung</b>									Pfarrwohnung	184																
2	<b>Oststadt / Bonhoeffer-Gemeinde</b>	...																									
3	<b>Weststadt / Christusgemeinde</b>	...																									



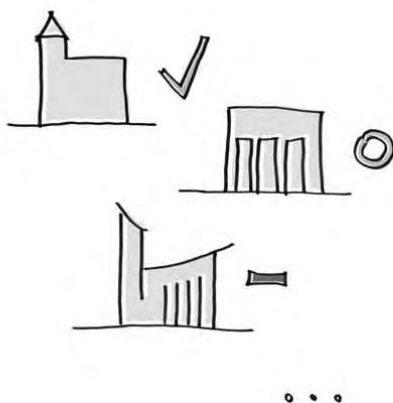
## Prozessablauf Gebäudeoptimierung



- Schritt 1: Grundlagen
- Schritt 2: Immobilien-Bedarfsermittlung
- Schritt 3: Erfassung Gebäudebestand
- Schritt 4: Bewertung Gebäudebestand
- Schritt 5: Optimierungsszenarien
- Schritt 6: Maßnahmenauswahl
- Schritt 7: Umsetzung + Weiterführung



## Schritt 4: Bewertung Gebäudebestand



### Teilziele Arbeitsschritt:

Festlegung von Zielen für den Gebäudeoptimierungsprozess / das Gebäude-Zukunftskonzept

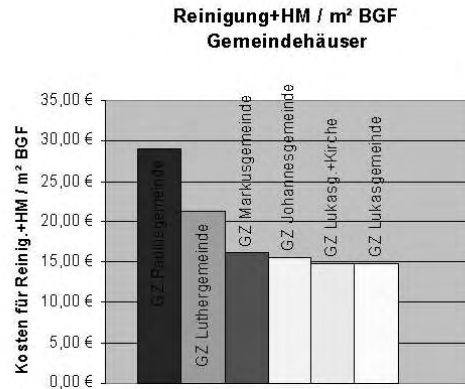
- ➔ Kennzahlenbildung
- ➔ Vergleich – gemeindeintern und landeskirchenweit (Referenzobjekte)
- ➔ Identifizierung von Stärken und Schwachstellen ( Gute Auslastung und Überhänge, rentable und defizitären Objekte, räumliche Qualitäten und Probleme, etc.



# Schritt 4: Bewertung Gebäudebestand



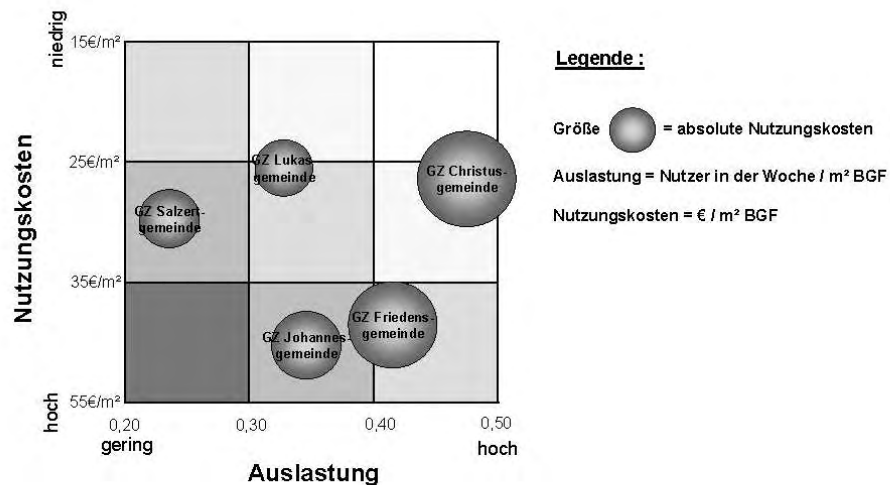
## Visualisierung: Balkendiagramm



# Schritt 4: Bewertung Gebäudebestand



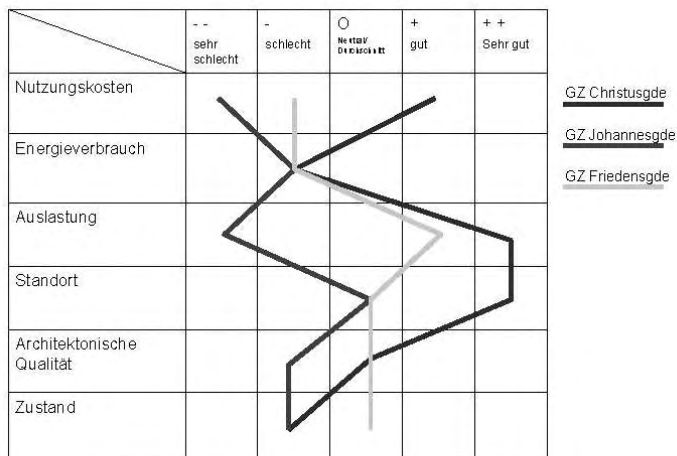
## Visualisierung: Portfolio-Matrix



# Schritt 4: Bewertung Gebäudebestand



## Visualisierung: Stärken-Schwächen-Diagramm



# Schritt 4: Bewertung Gebäudebestand



## Ableitung einer Prioritäten-Einstufung:

	Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3
<b>Kirchen</b>			
Stadtkirche	X		
Christuskirche	X		
<b>Gemeindehäuser</b>			
GZ Matthäusgemeinde	X		
GZ Friedensgemeinde		X	
GH Paul-Gerhardt	X		
GZ Johannesgemeinde			X
<b>Pfarrhäuser</b>			
Baslerstr. 147		X	
Hartmattenstr. 15			X

**Priorität 1:** Langfristig wichtiger Bestandteil des Gebäudebestandes der KG – Investitionen gerechtfertigt

**Priorität 2:** Gebäude mit mittlerer Wertigkeit - größere Investitionen sind nur in Abhängigkeit eines tragfähigen Zukunftskonzeptes zu erwägen

**Priorität 3:** Gebäude und Standorte, die aus strukturellen Gründen bzw. der Qualität der Substanz hinsichtlich ihrer Zukunftsfähigkeit diskutiert werden - Investitionen sind kurzfristig ausgeschlossen

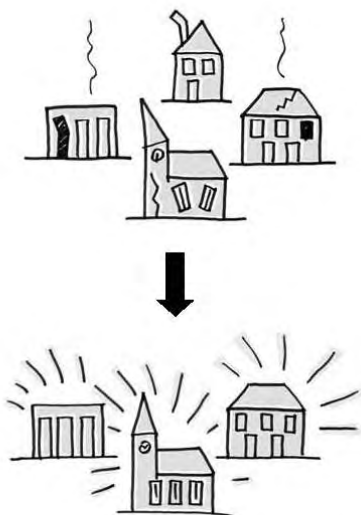
# Prozessablauf Gebäudeoptimierung



- Schritt 1: Grundlagen
- Schritt 2: Immobilien-Bedarfsermittlung
- Schritt 3: Erfassung Gebäudebestand
- Schritt 4: Bewertung Gebäudebestand
- Schritt 5: Optimierungsszenarien
- Schritt 6: Maßnahmenauswahl
- Schritt 7: Umsetzung + Weiterführung



## Schritt 5: Optimierungsszenarien



### Teilziele Arbeitsschritt:

#### Erstellung von Optimierungsszenarien

#### Annäherung an Bedarfsermittlung!

- ➔ Sammlung von Maßnahmenvorschlägen
- ➔ Clusterung der Maßnahmenvorschlägen (Dauer, Kosten, Dringlichkeit...)
- ➔ Vertiefende Informationen einholen („Sparflamme“, Fördermöglichkeiten, Verkehrswert, Baukosten, Energiegutachten ...)



## Schritt 5: Optimierungsszenarien



### Substanz- und vermögensverändernde Maßnahmen:

- Aufgabe von Gebäuden
- Konzentration / Zusammenlegung von Nutzungen
- Ablösung von Bestandsgebäuden (Neubau / wirtschaftlichere Gebäude)
- Abtrennung und Verkauf von Teilgrundstücken
- Senkung der Nutzungskosten durch bauliche und gebäudetechnische Optimierungsmaßnahmen (z. B. energetische Sanierung)

### Maßnahmen im Gebäudebetrieb:

- Optimiertes Nutzerverhalten
- Optimierte Gebäudedienstleistungen
- Fremdvermietung
- Zusammenarbeit mit Partnern (Ökumene, Professionelle Vermietung)
- Erhöhung der Gebäudeerträge
- Zusätzliche Einkünfte (Sponsoren, Spenden, Förderprogramme...)

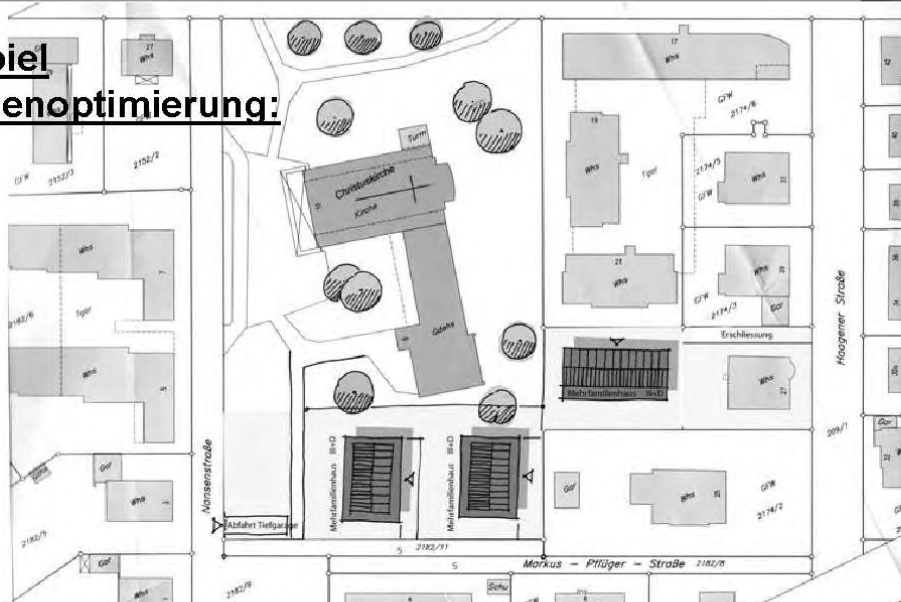
! Beachtung von evtl. schon im Rahmen vom ‚Grünen Gockel‘ ermittelten Maßnahmen  
 ■ Evtl. ‚Sparflamme‘ vorschalten !



## Schritt 5: Optimierungsszenarien



### Beispiel Flächenoptimierung:





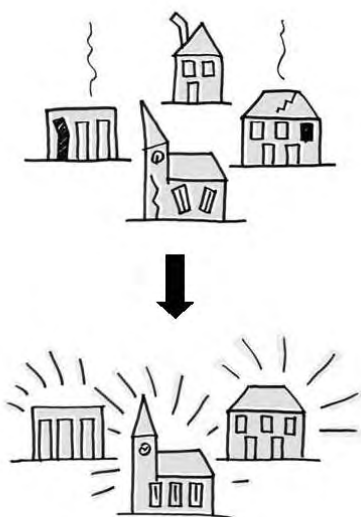
# Prozessablauf Gebäudeoptimierung



- Schritt 1: Grundlagen
- Schritt 2: Immobilien-Bedarfsermittlung
- Schritt 3: Erfassung Gebäudebestand
- Schritt 4: Bewertung Gebäudebestand
- Schritt 5: Optimierungsszenarien
- Schritt 6: Maßnahmenauswahl
- Schritt 7: Umsetzung + Weiterführung



## Schritt 6: Maßnahmenauswahl



### Teilziele Arbeitsschritt:

- **Gebäude-Zukunftskonzept** mit zugehörigem Maßnahmenpaket als Empfehlung an den Kirchengemeinderat
- Abschlussbericht
- ➔ Prüfung des Maßes der Zielerreichung (inhaltlich + monetär!)
- ➔ Nutzwertanalyse der Varianten
- ➔ Einbeziehung der ‚weichen‘ Faktoren
- ➔ Abstimmung mit dem EOK



# Schritt 6: Maßnahmenauswahl

## Nutzwertanalyse:

Kriterium	Gewichtung	Variante 1		Variante 2		Variante 3	
		Wert	Gewicht. x Wertung	Wert	Gewicht. x Wertung	Wert	Gewicht. x Wertung
Langfristige Unterhalts- und Betriebskosten	0,3	4	1,2	3	0,9	2	0,6
Notwendige einmalige Investitionen (abzgl. Erlöse)	0,2	3	0,6	2	0,4	5	1,0
Energieverbrauch	0,1	4	0,4	3	0,3	1	0,1
Flächennutzungsrate	0,1	4	0,4	3	0,3	1	0,1
Standortqualitäten	0,1	1	0,1	1	0,1	1	0,1
Architektonische Qualität / Symbolkraft	0,1	2	0,2	2	0,2	2	0,2
Verbleibendes Liegenschaftsvermögen	0,1	1	0,1	2	0,2	5	0,5
<b>Summe Nutzwert</b>	<b>1,0</b>		<b>3</b>		<b>2,4</b>		<b>2,6</b>
Rangfolge			3.		1.		2.

Wertungen:  
 1 = sehr gut  
 2 = gut  
 3 = neutral  
 4 = schlecht  
 5 = sehr schlecht

Kurzbeschreibung Varianten:  
**Variante 1:** Verkauf kleines Teilgrundstück, Sanierung der Bestandsgebäude  
**Variante 2:** Verkauf großes Teilgrundstück und Pfarrhaus, Teilumbau und Sanierung der Bestandsgebäude  
**Variante 3:** Maximaler Verkauf von Grundstücksfläche, Abbruch und Neubau der Bestandsgebäude

# Schritt 6: Maßnahmenauswahl

## Monetäre Zielkontrolle:

	Liegenschaft / Gebäude	Hauptnutzraum / Saal	Raumgröße [m <sup>2</sup> ]	BGF [m <sup>2</sup> ]	BR [m <sup>2</sup> ] (nur Kirchen)	Belegungsstd./Wo.	Nutzer/ Woche	Gesamtergebnis[€]	Erg. Einnahmen
<b>SUMME SZENARIO:</b>								<b>57.000</b>	<b>4</b>
<b>ZIELVORGABE</b>								<b>60.000</b>	
<b>DIFFERENZ</b>								<b>-3.000</b>	
<b>1</b>	<b>Mitte / Johannesgemeinde</b>								
<b>1.1</b>	<b>Johanneskirche (Bestand)</b>			304	2.970	6	235	29.700	
	Luisenstr. 71	Kirchsaal	246						
	12345 Mustenhausen	Empore	55						
		Summe	301						



# Monetäre Zielkontrolle:

Szenarienplanung / Monetäre Zielkontrolle																	
Evangelische Kirchengemeinde Musterhausen																	
Liegenschaft / Gebäude	Hauptnutzraum / Saal	Raumgröße [m²]	BGF [m²]	BRV [m²] (nur Kirchen)	Belegungsstd./Wo.	Nutzer/ Woche	Gesamtergebnis [€]	Erg. Einnahmen [€]	Erg. Ausgaben [€]	Erg. Heizkosten [€]	Erg. Stromkosten [€]	Erg. Hausmeister+Reinigung [€]	Substanzerhalt-Rücklage [€]	Darlehensbelastung [€]	Kurzfristiger Investitionsbedarf [€]	Bemerkungen	
<b>SUMME SZENARIO:</b>							57.000	4.000	54.000	8.510	2.590	28.000	10.100	0	-282.000		
<b>ZIELVORGABE</b>							60.000										
<b>DIFFERENZ</b>							-3.000										
<b>1</b>	<b>Mitte / Johannesgemeinde</b>																
<b>1.1</b>	<b>Johanneskirche (Bestand)</b>																
	Luisenstr. 71	Kirchsaal	246				29.700	-	29.700	3.510	1.220	16.100	3.800	-	?		
	12345 Musterhausen	Empore	55														
		Summe	301														
<b>1.2</b>	<b>Neue Gemeinderäume in Bauträgerlösung (Variante 2)</b>																
	Luisenstr. 75	Großer Saal	150	300	50	350	18.000	4.000	15.000	2.500	900	9.000	2.800	-	-300.000	Investitionskosten lt. Kostenschätz	
	12345 Musterhausen	Gruppenraum	50													Laufende Kosten Schätzung Fach	
		Gruppenraum	30													Referenzobjekt	
		Summe	230														
<b>1.3</b>	<b>Pfarrhaus (Bestand)</b>																
	Hildaweg 12			293			9.300	-	9.300	2.500	470	2.900	3.500	-	18.000		
	12345 Musterhausen																
<b>1.3.1</b>	<b>Gebäudeteil Amtrräume</b>																
		Büro Pfarrer	18														
		Büro KG	24														
		Besprechung	28														
		Summe	70														
<b>1.3.2</b>	<b>Gebäudeteil Pfarrwohnung</b>																
		Pfarrwohnung	184														
<b>2</b>	<b>Oststadt / Bonhoeffer-Gemeinde</b> ...																
<b>3</b>	<b>Weststadt / Christuskirche</b> ...																

## Schritt 6: Maßnahmenauswahl



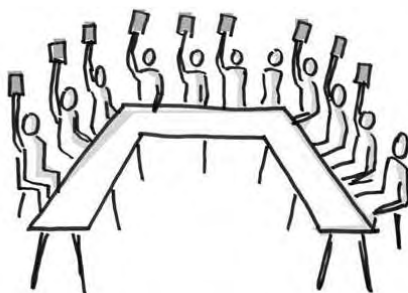
# Prozessablauf Gebäudeoptimierung



- Schritt 1: Grundlagen
- Schritt 2: Immobilien-Bedarfsermittlung
- Schritt 3: Erfassung Gebäudebestand
- Schritt 4: Bewertung Gebäudebestand
- Schritt 5: Optimierungsszenarien
- Schritt 6: Maßnahmenauswahl
- Schritt 7: Umsetzung + Weiterführung



## Schritt 7: Umsetzung und Weiterführung



Regelmäßige  
Überprüfung des  
Gebäudekonzeptes–  
Gebäudeoptimierung  
als fortlaufender  
Prozess

### Teilziele Arbeitsschritt:

- Beratung und Beschlussfassung im Kirchengemeinderat / Gemeindeversammlung
- Auftragsvergaben (Handwerker, Architekten, Gutachter...)
- Gewährleistung der Fortschreibung und Überprüfung des Gebäudekonzeptes
- ➔ Kommunikation in der Kirchengemeinde
- ➔ Terminplan / Verantwortliche
- ➔ Kontrolle der Zielerreichung
- ➔ Gemeindeglieder aktiv einbeziehen (Eigenleistung, Spenden...)



## Anlage 5 Eingang 3/5

### **Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Entwurf des Bildungsgesamtplanes Freiheit und Liebe. Bildungsgesamtplan der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Eine Kurzfassung anhand von Fragen

#### **1. Was ist eigentlich ein Bildungsgesamtplan?**

Der vorliegende Bildungsgesamtplan klärt Auftrag und Ziel evangelischer Bildungsarbeit (Teil A), stellt die vielfältigen Aktivitäten in ihrem Bezug zu ihren Adressaten dar (Teil B) und gibt Empfehlungen für die künftige Bildungsarbeit angesichts erkennbarer Herausforderungen (Teil C; vgl. 7). Dahinter steht eine bestimmte Definition des Begriffes „Bildungsgesamtplan“. Er vereinigt Momente einer Bildungskonzeption, eines Bildungsberichts und eines Bildungsplanes.

#### **2. Warum wird jetzt ein Bildungsgesamtplan vorgelegt?**

Bildung ist für den Protestantismus unverzichtbar. Sie hat Teil am Verkündigungsauftrag der Kirche und dient der Kommunikation des Evangeliums. Immer wieder gilt es den Auftrag evangelischer Bildungsarbeit im Blick auf die Herausforderungen der Zeit zu klären und Zielrichtungen festzulegen. Zu Beginn des neuen Jahrhunderts zeigen sich neue Herausforderungen, die eine Neubewertung evangelischer Bildungsarbeit als notwendig erscheinen lassen. Deshalb hat die Landessynode 2007 beschlossen: „Zur Vertiefung des Wissens über den christlichen Glauben richtet die Evangelische Landeskirche in Baden ihr Bildungsangebot neu aus.“ Dieser Neuausrichtung dient die Vorlage dieses Bildungsgesamtplans (vgl. 1–6).

#### **3. Worin besteht der Auftrag evangelischer Bildungsarbeit?**

Der Auftrag evangelischer Bildungsarbeit besteht darin, Menschen auf ihrem Lebensweg zu begleiten und ihnen zu helfen, in der Begegnung mit dem Evangelium von Jesus Christus und angesichts ihrer Lebensaufgaben das Menschsein, die Welt und das Leben immer wieder neu zu verstehen und dadurch in ein Leben in Freiheit und Liebe zu finden.

Evangelischer Bildungsarbeit geht es in besonderer Weise um die grundlegenden Vorstellungen von Menschen, Gruppen und Gesellschaften über das Menschsein, die Welt (einschließlich von Natur und Geschichte) sowie einem guten Leben. Diese Vorstellungen prägen in entscheidender Weise die Wahrnehmung, die Urteile und die Handlungen von Menschen (vgl. 10).

#### **4. Was kennzeichnet evangelische Bildungsarbeit?**

In Anlehnung an die äußeren Kennzeichen der Kirche, nämlich Predigt, Abendmahl und Taufe, hat die evangelische Bildungsarbeit drei grundlegende Merkmale (vgl. 11):

Sie legt das Leben im Lichte der Heiligen Schrift und die Heilige Schrift im Lichte des Lebens aus.

Sie vergewissert Menschen in ihrer Identität als Geschöpf und Ebenbild Gottes, das auf Gottes Barmherzigkeit angewiesen ist, und bietet Orientierung für eine eigenständige und verantwortliche Lebensführung.

Sie bietet tragfähige Beziehungen, stärkt das Vertrauen noch einmal neu anfangen zu können und stiftet Zuversicht.

Bildungsarbeit findet in allen Bereichen kirchlichen Handelns statt, also auch in Gottesdienst, Seelsorge und Diakonie, wie auch umgekehrt in allen Bereichen evangelischer Bildungsarbeit Gottesdienstliches, Seelsorgliches und Diakonisches stattfindet. Evangelische Bildungsarbeit gewinnt aber ihre spezifische und unterscheidbare Gestalt, indem sie Prozesse der Selbstreflexion auslöst und dabei die persönlichen Vorstellungen von Gott, dem Menschsein, der Welt und einem guten Leben zum Gegenstand macht und diese in Beziehung zur biblischen Botschaft, zur reformatorischen Tradition und zu kirchlichen Bekenntnissen setzt. Dabei geht es ihr in besonderer Weise darum, die Wirklichkeit des Menschen und der Welt als Geschöpf und Gegenüber des gnädigen Gottes wahrnehmen und Orientierungen für ein gerechtes, friedliches und schöpfungsgemäßes Leben entdecken zu lassen (vgl. 12).

#### **5. Warum der Titel „Freiheit und Liebe“?**

In ihrem Kern geht es evangelischer Bildungsarbeit um die Eröffnung einer Lebenshaltung, die von Freiheit und Liebe gekennzeichnet ist. Diese Lebenshaltung realisiert sich in unterschiedlichen Lebensformen (vgl. 13–14).

Da diese Begriffe unterschiedlich ausgelegt werden können, bedürfen sie einer gründlichen Erläuterung:

Freiheit ist im Sinne der Bibel und der Reformation als Freiheit von der Sorge um sich selbst und als Freiheit für andere zu verstehen. Sie

gründet in der Zusage der bedingungslosen Annahme Gottes und in dem glaubenden Vertrauen darauf. Diese Freiheit ist ein Geschenk und wird nie zum Besitz. Sie bedarf der immer neuen Rückbindung an Gottes Wort.

Liebe ist als „Dasein für andere“ (D. Bonhoeffer) zu verstehen und findet ihren Ausdruck in ganz unterschiedlichen Gestalten (Nächstenliebe, Feindesliebe, Verantwortung, Diakonie, soziale Gerechtigkeit, aber auch in der Liebe zu sich selbst und in einer partnerschaftlichen Sexualität). Sie gründet in dem Vertrauen in Gottes Liebe. Sie kann nie zum Besitz des Menschen werden und ist ebenso wie die Freiheit als Geschenk anzusehen. Ihren eigentümlichen Charakter gewinnt sie im Aufblick auf den gekreuzigten Christus. Hier gewinnt sie Verständnis für die Brüchigkeit und Begrenztheit allen Lebens und kann deshalb sowohl die Grenzen anderer als auch die eigenen Grenzen annehmen.

#### **6. Welche Formen evangelischer Bildungsarbeit gibt es?**

Die so bestimmte Bildungsarbeit begegnet als systematisch geplanter Lernprozess mit verbindlichem Charakter (formale Bildung z.B. im Religionsunterricht), als freiwilliges Lernangebot (non-formale Bildung z.B. in der Erwachsenenbildung), aber auch als ungeplantes, beiläufiges Lernen (informelle Bildung z.B. in der Kirchenmusik).

Sie findet zugleich an verschiedenen Orten statt, die die Ziele und die Erwartungen maßgeblich bestimmen. Die religiöse Erziehung in der Familie, der Konfirmandenunterricht in der Gemeinde, die religiöse Bildung im Kindergarten, das Studium an einer Evangelischen Hochschule müssen in ihren Aufgaben und Möglichkeiten und deshalb auch in ihrem Auftrag deutlich voneinander unterschieden werden. Auf diesem Hintergrund werden Familie, Gemeinde, Bildungseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft, Vereine, Werke und Verbände sowie öffentliche Bildungseinrichtungen als Orte evangelischer Bildungsarbeit unterschieden (vgl. 18).

Evangelische Bildungsarbeit hat je nach Ort mit ganz unterschiedlichen Personen zu tun. Während die einen sich für den christlichen Glauben entschieden haben und sich darauf ansprechen lassen, gehören andere einer anderen Religion an oder vertreten eine Weltanschauung. Wieder andere können vom Glauben entfremdet sein oder noch gar nichts davon gehört haben.

Die Einsicht in die verschiedenen Orte evangelischer Bildungsarbeit zeigt, dass diese sowohl nach innen in die Kirche und ihre Gemeinden als auch nach außen in die Gesellschaft gerichtet ist. Daraus ergeben sich vier strategische Ziele evangelischer Bildungsarbeit, die für die Handlungsstrategie in den kommenden Jahren leitend sind, nämlich:

- den Beitrag evangelischen Christentums für persönliches, gesellschaftliches kulturelles und globales Leben vermitteln und erfahrbar machen;
- der Gesellschaft mit vielfältigen Angeboten dienen;
- Mitglieder für die Kirche und ihre Gemeinden gewinnen und diese pflegen;
- zur Mitarbeit in Kirche motivieren und befähigen.

Zwischen diesen Zielen besteht ein Zusammenhang:

Das Wirken nach Außen ist auf die institutionelle Vertretung evangelischen Christentums und auf die Anschaulichkeit von Kirche und ihren Gemeinden angewiesen. Hier werden Freiheit und Liebe sichtbar und erfahrbar.

Das Wirken nach Innen kann sich selbst nicht genügen, denn das Evangelium gilt „allem Volk“. Kirche ist nur Kirche, indem sie auch „für andere da ist“ (D. Bonhoeffer).

Zugleich wird deutlich, dass Bildung zwar immer mit dem Thema Beziehungen zu tun hat, aber nicht immer mit Bindung an Kirche und Gemeinde in eins gesetzt werden kann.

#### **7. An wen richtet sich evangelische Bildungsarbeit?**

Evangelische Bildungsarbeit hat es mit dem ganzen Leben zu tun. Dies betrifft alle Lebensbereiche, vor allem aber alle Lebensphasen (vgl. 19–40). Evangelische Bildungsarbeit beginnt mit dem ersten Lebenstag (wie die basale Religionspädagogik zeigen kann) und reicht bis in jene Phasen des Lebens, in denen die Lebenskräfte nachlassen und auch lebenslanges Lernen an seine Grenzen stößt.

Die Menschen leben in diesen Lebensphasen in unterschiedlichen Lebensverhältnissen, die durch Einkommen, Wohnverhältnisse, Gesundheit, Bildung sowie kulturelle und soziale Kontakte geprägt sind. Es gilt diese Lebensverhältnisse sorgsam wahrzunehmen, um Menschen durch Bildung begleiten und unterstützen zu können. In diese Wahrnehmung ist einzuschließen, mit welchen Lebensaufgaben es Menschen in den verschiedenen Lebensphasen zu tun haben, wie es um ihre Religiosität

steht und wie sie an evangelischer Kirche und ihrer Bildungsarbeit teilnehmen. Nur so kann möglich werden, was als erstes Merkmal evangelischer Bildungsarbeit benannt wurde, nämlich das Leben im Lichte der Heiligen Schrift und die Heilige Schrift im Licht des Lebens auszulegen.

**8. Was fordert derzeit evangelische Bildungsarbeit besonders heraus?**

Der Blick in die Lebensverhältnisse der Menschen, in die Art und Weise, wie sie ihre Lebensaufgaben angehen, in ihre Religiosität und ihre Teilhabe an evangelischer Bildungsarbeit lässt Herausforderungen und Chancen erkennen, mit denen evangelische Bildungsarbeit derzeit zu tun hat.

Der Bildungsgesamtplan identifiziert 14 Herausforderungen, die Kirche und Christentum insgesamt betreffen und evangelische Bildungsarbeit anhalten, ihre Inhalte, Formen und Zielsetzungen zu überprüfen und neu zu bestimmen (vgl. 41–53).

Diese Herausforderungen betreffen einmal **gesellschaftliche Rahmenbedingungen** und zwar

- die Veränderungen im öffentlichen Bildungswesen, zu denen insbesondere die Ausweitung der Schule gehört,
- die Pluralisierung von Lebensstilen, kulturellen Prägungen, religiösen Zugehörigkeiten, aber auch individueller Religiosität,
- die Säkularisierung im Sinne einer voranschreitenden Entkirchlichung, einer Verselbständigung von Lebensbereichen sowie einer zunehmenden Akzeptanz religionskritischer Positionen,
- die Ausdifferenzierung sozialen Lebens in verschiedene Milieus mit je eigenen Lebensstilen, Wertvorstellungen, Vorlieben und religiösen Erwartungen,
- die Globalisierung, die sich z.B. in einem Miteinander oder auch Neben- und Gegeneinander von Menschen verschiedener Sprache, Herkunft, Kultur und Religion zeigt,
- die noch nicht allseits wahrgenommene Armut, die sich in einer eingeschränkten Teilhabefähigkeit an gesellschaftlichem Leben zeigt,
- die demografische Entwicklung mit neuen Leitmilieus, weniger Kindern, mehr Singles und vor allem auch mehr Anders- und Nicht-Gläubigen.

Diese Herausforderungen betreffen auch die vorherrschenden **Bildungsvorstellungen und Kommunikationsformen**, die z.B. durch das Bild des autonomen Subjekts bestimmt sind, das selber auswählt, was es sehen, erleben und erfahren will. Bei der Mediennutzung gewinnen das Internet und ein Medien-Mix immer mehr Aufmerksamkeit, an die Stelle rezeptiven Verhaltens tritt eine Inter-Aktivität mit einem deutlichen Interesse an Unterhaltung.

Diese Herausforderungen betreffen sodann die **Institutionen evangelischer Bildungsarbeit und deren Wirkungen**. Hier zeigt sich, dass

- es in den Familien trotz einer allgemeinen Akzeptanz religiöser Erziehung ein Rückgang explizit religiöser Erziehung und die Tendenz zur Delegation an Expertinnen und Experten gibt;
- die Relevanz evangelischer Bildungsarbeit für ein persönliches, soziales und gesellschaftliches Leben in Frage gestellt wird;
- die Vertrautheit mit Inhalten und Formen christlicher Tradition schwindet;
- die Mitarbeitenden zwar eine hohe Identifikationsbereitschaft zeigen, sich aber schwer damit tun in dem eigenen Arbeitsfeld ein Erfahrungsbereich christlichen Glaubens zu sehen;
- die Vielfalt evangelischer Bildungsarbeit auch zu Spannungen, Überlappungen und wechselseitigen Infragestellungen führt.

**9. Wer gehört zu den Akteuren evangelischer Bildungsarbeit?**

Die Darstellung der einzelnen Handlungsfelder zeigt die Vielfalt und die Weite evangelischer Bildungsarbeit. Sie reicht von der Familie über die Krabbelgruppen und die Diakonie bis zu den theologischen Fakultäten. Sie hat mit Kindern und Jugendlichen, mit Frauen und Männern, mit jungen Alten und dementen Menschen, mit Menschen mit Behinderung und mit Menschen aus anderen Kulturen zu tun. Die Darstellung zeigt die Dynamik der Entwicklung (z.B. Männerbildungsarbeit), aber auch kommende Schwierigkeiten wie z.B. in Zukunft verstärkt Mitarbeiter für die Diakonie zu finden (Teil D).

Erkennbar wird, dass evangelische Bildungsarbeit auch außerhalb der verfassten Kirche angesiedelt ist (Familien, Verbände, Werke, staatliche Schulen und Hochschulen). Erkennbar wird auch, dass wir insgesamt noch zu wenig über die realen Verhältnisse evangelischer Bildungsarbeit wissen. Die Daten sind häufig eher ungesichert als gesichert. Nur vereinzelte Handlungsfelder verfügen über verlässliche Daten und können sich darüber hinaus auf empirische Untersuchungen über ihre Wirkungen berufen (z.B. Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht,

Jugendarbeit). Die gewählte Darstellung soll eine fortlaufende Bildungsberichterstattung ermöglichen.

**10. Wie geht es weiter?**

Der Bildungsgesamtplan ist zunächst einmal auf ein gemeinsames Nachdenken und die Formulierung von Konsequenzen in den Handlungsfeldern selbst und sodann in den Kirchenbezirken entworfen. Dazu dienen in besonderer Weise auch die Empfehlungen.

Er zielt aber auch darauf ab, mit der Bildungsöffentlichkeit ins Gespräch zu kommen und dort die Bildungsarbeit insgesamt sowie die evangelische Bildungsarbeit im Besonderen zu reflektieren.

Die Vielzahl der Empfehlungen zwingt aber noch einmal zur Konzentration und zur Setzung von Prioritäten. Dies will das abschließende Strategiepapier für den Bereich der landeskirchlichen Bildungsarbeit leisten. Ausgehend von den oben genannten Zielrichtungen werden in sieben Bereichen insgesamt 31 Maßnahmen definiert, die im Zeitraum von 2010 bis 2020 realisiert werden sollen (Teil E). Die Maßnahmen sind in einem Schema zusammengefasst. Dazu gehört aber auch, dass in allen Bezirken und in den unterschiedlichen Feldern evangelischer Bildungsarbeit der Bildungsgesamtplan zur Kenntnis genommen und im Blick auf die eigene Arbeit reflektiert wird. Ein wichtiges Anliegen ist dabei, dass das „Orchester“ der evangelischen Bildungsarbeit „gestimmt“ wird.

**FREIHEIT UND LIEBE  
BILDUNG IN DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN**

	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
	<b>0. Vorwort</b>
A. Reflexionen / Bildungs- konzeption	<b>1. Anlässe und Zusammenhänge</b> <b>2. Aufgaben und Adressaten eines Bildungsgesamtplanes</b> <b>3. Aufgaben, Merkmale, Ziele, Adressaten und Formen einer Evangelische Bildungsarbeit</b>
B. Beschreibungen/ Bildungsbericht	<b>4. Lebensverhältnisse von Kindern Jugendlichen, Erwachsenen und Seniorinnen und Senioren</b> 4.1. Lebensverhältnisse von Kindern 4.2. Lebensverhältnisse von Jugendlichen 4.3. Lebensverhältnisse von Erwachsenen 4.4. Lebensverhältnisse von Seniorinnen und Senioren
C. Konkretionen / Bildungsplan	<b>5. Herausforderungen, Chancen und Empfehlungen</b> – Veränderungen im öffentlichen Bildungswesen – Pluralisierung – Säkularisierung – Globalisierung – Milieus – Leitbilder – Medien – Armut – Demographische Entwicklung – Familie – Relevanz evangelischer Bildungsarbeit – Vertrautheit mit biblisch-christlicher Tradition – Mitarbeiterschaft – Vielfalt und Unterschiedlichkeit evangelischer Bildungsarbeit
D. Handlungs- felder	<b>Handlungsfelder Evangelischer Bildungsarbeit im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden</b> <b>1. Familie als eigener Bildungsort</b> <b>2. Gemeinde als Ort evangelischer Bildungsarbeit</b> 2.1. Krabbel-, Familien- und Kindergottesdienst 2.2. Kinder- und Jugendarbeit 2.3. Konfirmandenarbeit 2.4. Frauenarbeit 2.5. Männerbildungsarbeit

	<p>2.6. Missionarische Bildungsarbeit                  2.7. Interkulturelle und interreligiöse Bildungsfelder                  2.8. Ökumenische Bildungsarbeit                  2.9. Kirchenmusik</p> <p><b>3. Bildungseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft als Orte evangelischer Bildungsarbeit</b></p> <p>3.1. Evangelische Kindertagesstätten                  3.2. Evangelische Schulen                  3.3. Evangelische Hochschulen und Fachschulen                  3.4. Evangelische Bildungsarbeit als Dimension von Diakonie                  3.5. Evangelische Erwachsenenbildung                  3.6. Evangelische Akademie                  3.7. Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt                  3.8. Kirchlicher Dienst auf dem Lande                  3.9. Studierendenseelsorge                  3.10. Fort- und Weiterbildung</p> <p><b>4. Vereine, Werke und Verbände als Orte evangelischer Bildungsarbeit</b></p> <p>4.1. Vereine, Werke, Verbände im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit                  4.2. Vereine, Werke und Verbände im Bereich der Diakonie</p> <p><b>5. Öffentliche Bildungseinrichtungen als Orte evangelischer Bildungsarbeit</b></p> <p>5.1. Religionsunterricht                  5.2. Theologische Fakultäten und theologische Institute an staatlichen Hochschulen</p>
<p>E. Handlungsstrategie</p>	<p><b>Handlungsstrategie Evangelische Bildungsarbeit in Baden 2010 – 2020</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Strategische Ziele</li> <li>- Maßnahmen</li> <li>- Erläuterung der Maßnahmen</li> </ul>

**0. Vorwort**

Bildung ist für den Protestantismus und eine reformatorische Kirche unverzichtbar. Bildung ist Ausdruck des der Kirche gegebenen Auftrags, „das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen“ und „zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt“ (Grundordnung der Evangelischen Kirche in Baden Art.1,2,3) zu ermutigen. Evangelische Bildungsarbeit befähigt zur „Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist.“ (1 Petr 3,15) Dem dient die Evangelische Landeskirche in Baden mit allen ihren Bildungseinrichtungen.

In den *strategischen Zielen der Landessynode* von 2007 heißt es in Aufnahme und Fortführung dieser Grundeinsicht: „Zur Vertiefung des Wissens über den christlichen Glauben richtet die Evangelische Landeskirche in Baden ihr Bildungsangebot neu aus.“

Die Aufgaben und Handlungsfelder kirchlicher Bildungsarbeit haben sich – wie der gesellschaftliche Bildungsbereich – in den letzten Jahrzehnten ausdifferenziert. Vieles hat sich verändert, Gewichte haben sich verschoben, neue Herausforderungen sind hinzugekommen. Bildung ist ein zentrales gesellschaftliches und kirchliches Thema.

Das ist Grund genug, sich intensiv mit dem Thema Bildung in der Evangelischen Landeskirche zu befassen und die Bildungsarbeit neu auszurichten.

Zur Erläuterung ihres strategischen Ziels hat die Landessynode ausgeführt: „Alle Bildungsarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden hat eine religiöse Dimension. Sie zielt darauf, Menschen im christlichen Glauben zu beheimaten. Um das besser zu erreichen, bündelt die Landeskirche ihre Bildungsangebote in einem Bildungsgesamtplan. Dieser Bildungsplan bildet den Rahmen, in dem das Christentum vermittelt wird und die Weitergabe des Glaubens geschieht.“<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden bei ihrer Tagung am 16. März 2007

Der Bildungsgesamtplan verdankt sich einer Initiative der Präsidentin der Landessynode anlässlich eines Besuches des Referates Bildung und Erziehung im Jahre 2007. Er wurde im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrates von einer referatsübergreifenden Arbeitsgruppe erstellt. Die Leitung lag im Referat Bildung und Erziehung.

Den Autorinnen und Autoren Bildungsgesamtplans war von Anbeginn bewusst, dass ein solches Vorhaben nur gelingen kann, wenn die Gesamtheit der kirchlichen Bildungsarbeit in der Weite ihrer Aufgaben und Ziele dargestellt wird, also nicht nur das beschrieben wird, welches unmittelbar religiöse und theologische Bildung zum Ziel hat – unbeschadet dessen, dass die Vermittlung des Christentums und die Weitergabe des Glaubens zu den wichtigsten Zielen evangelischer Bildungsarbeit gehören. Immer aber geht es um den ganzen Menschen in allen seinen Bezügen und in allem seinem Bezogensein.

So erklärt sich die grundsätzlich-theologische Darstellung evangelischer Bildungsarbeit in den folgenden Kapiteln (A. Reflexionen/Bildungskonzeption) ebenso wie die ihr folgende ausführliche Beschreibung von Lebenslagen (B. Beschreibungen/Bildungsbericht), bevor Schlussfolgerungen (C. Konkretionen / Bildungsplan) gezogen werden.

**A. Reflexionen / Bildungskonzeption**

**1. Anlässe und Zusammenhänge**

- (1) Alle reden von *Bildung* und machen sich zugleich Sorgen darum:
  - Bildung im Sinne von Lebensführungskompetenz soll die Chancen des Einzelnen verbessern sowie eine eigenständige und verantwortliche Lebensführung bis hinein ins Alter ermöglichen.
  - Bildung soll in einer rohstoffarmen Gesellschaft die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft sichern.
  - Bildung soll angesichts einer älter werdenden und zugleich zahlenmäßig abnehmenden Bevölkerung für eine ausreichende Zahl qualifizierter Fachkräfte sorgen.
  - Bildung soll angesichts von Pluralität und sozialen Konflikten integrierende und den Gemeinsinn stärkende Werte zur Verfügung stellen.

Schaut man genauer hin, dann erweist sich der Ruf nach Bildung als Ausdruck einer Krise und zugleich als entscheidendes Mittel, diese zu bewältigen.

- (2) Auch in der *Evangelischen Kirche* ist Bildung ein aktuelles Thema. *Reformpapiere*<sup>2</sup> sprechen von einem Traditionsabbruch und erwarten von einer intensiveren religiösen Bildung eine stärkere Bindung an Kirche und Gemeinde. Es wird gerne auf Befragungen verwiesen, die von einem erhöhten Interesse an Religion berichten, aber zugleich der Ausfall der Familie als Ort religiöser Erziehung beklagt. Man sieht sich der Erwartung ausgesetzt, für Werte zu sorgen, und muss zugleich eine abnehmende Bereitschaft staatlicher Institutionen feststellen, evangelische Bildungsarbeit einzubeziehen.

Angesichts der Pluralität von Bildungsangeboten bemühen sich *evangelische Kindertagesstätten, Schulen und die Einrichtung der Erwachsenenbildung* um ein erkennbares evangelisches Profil. Sie stellen die positive Bedeutung einer evangelischen Bildung heraus, um in der Vielfalt von Lebensanschauungen und Religionen deutlicher wahrgenommen zu werden. Man betont den unverzichtbaren Beitrag religiöser Bildung für die Entwicklung der Persönlichkeit und das gesellschaftliche Zusammenleben und will so dem Vorwurf begegnen, Religion sei nicht lebenswichtig oder gar schädlich.

Der *Religionsunterricht* gewinnt noch mehr Aufmerksamkeit – ist er doch der Ort, an dem viele Heranwachsende zum ersten Mal dem christlichen Glauben intensiver begegnen.

Man meint, eine zu geringe *Identifikation kirchlicher Mitarbeiterschaft mit Kirche als Institution* feststellen zu müssen, und betont die besondere Bedeutung von Aus-, Fort- und Weiterbildung für eine qualifizierte kirchliche Arbeit.<sup>3</sup>

Offenbar ist auch in der evangelischen Kirche der Ruf nach Bildung Ausdruck einer Krise<sup>4</sup> und zugleich ein Mittel, die Krise zu bewältigen.

<sup>2</sup> Rat der EKD (Hrsg.), Kirche der Freiheit. Perspektiven im 21. Jahrhundert, Ein Impulspapier des Rates der EKD2006, 23f.

<sup>3</sup> Kirche der Freiheit 50,64f

<sup>4</sup> Wolfgang Huber spricht von einer siebenfachen Krise: einer Mitgliederkrise, einer Finanzkrise, eine Mitarbeiterkrise, eine Vereinigungskrise, eine Organisationskrise, einer Krise des Krisenmanagements und schließlich von einer Orientierungskrise, ders. Kirche in der Zeitenwende, Gütersloh 1998, 223–234

(3) In der *Evangelischen Landeskirche in Baden* spielt Bildung eine wichtige Rolle.

Dies hat zunächst *historische Gründe*. Der Protestantismus ist in seinem Kern eine Bildungsreligion. Der eigenständige Gebrauch der Bibel und die Fähigkeit des einzelnen Verkündigung prüfen zu können, ist konstitutiv für die evangelische Kirche und hat entscheidend zum Aufbau des allgemeinen Bildungswesens beigetragen.

Aber die wichtige Rolle von Bildung hat auch mit der *gegenwärtigen Lage der Kirche* zu tun. Viele Arbeitsbereiche befassen sich mit Bildung bis hinein in Gottesdienst, Seelsorge und Diakonie. Der *Religionsunterricht* wird flächendeckend erteilt. Die *Konfirmandenarbeit* erreicht fast alle Getauften und spricht auch Ungetaufte an. *Erwachsenenbildung, Frauenarbeit, Akademie und andere Einrichtungen* sprechen auch Menschen an, die ansonsten wenig Kontakt zur Kirche haben. Im Bereich Bildung sind viele haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig, hier wird viel Engagement eingebracht, aber auch viel Geld ausgegeben. Gleichzeitig kann man den Eindruck gewinnen, dass die Vielfalt evangelischer Bildungsarbeit weder innerhalb noch außerhalb der Kirche ausreichend bekannt ist. Der Bereich *diakonischer Bildung* bleibt meist unbeachtet. Die *religiöse Bildung in den Familien* wird nicht ausreichend wahrgenommen.

*Verschiedene Gruppen und Lebensalter* werden von verschiedenen evangelischen Bildungsanbietern angesprochen, andere gar nicht. So sind z.B. Konfirmanden Adressaten der Pfarrämter, aber auch des Amtes für Missionarische Dienste (Glaubenskursus Echt), der Diakonie und dem ERB, zunehmend auch der Jugendarbeit. Glaubenskurse und Theologiekurse müssen noch stärker aufeinander bezogen werden. Die *Bildung Älterer* ressortiert in der Erwachsenenbildung und in der Diakonie. Die Feststellung einer Milieuverengung<sup>5</sup> fordert Handlungskonsequenzen in der Kirche.

Zwischen einzelnen Bereichen evangelischer Bildungsarbeit bestehen erkennbare *Spannungen*, so z.B. zwischen Religionsunterricht und Konfirmandenarbeit. Eine gegenseitige Unterstützung erscheint unerlässlich, wird aber kaum praktiziert. In einem Drittel der Gemeinden scheint es keine Jugendarbeit mehr zu geben. Die Mehrzahl der Konfirmanden orientiert sich nach der Konfirmation anders und ist später oft nur bei besonderen Anlässen in der Kirche zu finden. Zurückgehende Geburtenzahlen lassen fragen, wie viele Kindergärten in Zukunft noch gebraucht werden. Erwartbare finanzielle Rückgänge nötigen zu einer Klärung, was zukünftig noch zu finanzieren ist und worauf man verfügbare Gelder konzentrieren sollte.

Neben diesen innerkirchlichen Beobachtungen stellt sich *die Frage nach der Relevanz evangelischer Bildungsarbeit*. Viele Zeitgenossinnen und Zeitgenossen, darunter auch viele Kirchenmitglieder, sehen in christlich-religiöser Bildung kein notwendiges Fundament mehr für ihr eigenes Alltagsleben, für das Zusammenleben in der Gesellschaft und für die Kultur insgesamt. Der Beitrag religiöser Bildung für die Allgemeinbildung ist umstritten und muss immer wieder neu verständlich gemacht werden (so derzeit im Bereich der Kindertagesstätten). Was evangelische Bildung zur gesellschaftlichen Integration und zur Stärkung Benachteiligter beitragen kann, ist nicht ausreichend bestimmt.

(4) Alle diese Eindrücke, Beobachtungen und Feststellungen werfen die Frage auf, wie es um evangelische Bildungsarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden steht, worauf sie sich einstellen muss, was evangelische Bildungsarbeit eigentlich ausmacht, aber auch wie diese zu organisieren ist. Wie können Spannungen vermieden und Synergien aufgebaut werden? Wie kann evangelische Bildungsarbeit kirchlich, politisch und gesellschaftlich zur Geltung gebracht werden? Diese und weitere Fragen bilden den Anlass für die Vorlage von *Freiheit und Liebe*. Es geht darum, zukunftsfähige Perspektiven zu gewinnen.

(5) Die Entwicklung solcher Perspektiven knüpft an *Grundaussichtungen evangelischer Bildungsarbeit* an, die im Rahmen der Evangelischen Kirche in Deutschland formuliert worden sind.

Die Denkschrift *„Identität und Verständigung“* aus dem Jahre 1994 weist darauf hin, dass evangelische Bildungsarbeit eine individuelle und eine gesellschaftliche Seite hat. Zum einen richtet sie sich auf die Identitätsfindung des Einzelnen, zum anderen auf das gedeihliche Zusammenleben in einem pluralistischen Gemeinwesen bis hin zum Zusammenleben der Völker (S. 10f). Evangelische Bildungsarbeit hat sich der Pluralität zu stellen und einen qualifizierten Beitrag zur Allgemeinbildung zu leisten (S. 23). Eine wichtige Rolle spielt dabei der Religionsunterricht an der öffentlichen Schule.

Die Denkschrift *„Maße des Menschlichen“* aus dem Jahre 2003 hält fest, dass eine evangelische Bildungsarbeit auf eine „verantwortungsbewusste Mündigkeit“ ausgerichtet ist (S. 61), das Konzept einer „lebensbegleitenden Bildung“ verfolgt (S. 62), im Namen des 1. Gebotes Verabsolutierungen und Indoktrinationen aufdeckt und auf ein soziales Lernklima achtet (S. 63f). Evangelische Bildungsverantwortung ist breit angelegt. Sie entfaltet sich „zum einen in Gottesdienst, Gemeindegemeinschaft, Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren in den Kirchengemeinden, zum anderen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie in der Arbeit in Kindergärten, Schulen, Betrieben, Universitäten und anderen Einrichtungen.“ (S. 65). Betont wird, dass sich evangelische Bildungsarbeit an konkretem Leben auszurichten habe, weswegen eine Beschreibung von Lebenslagen unerlässlich sei (S. 28).

Die Denkschrift *„Gerechte Teilhabe“* aus dem Jahre 2006 weist darauf hin, dass Armut im Sinne mangelnder Teilhabe auch mit Bildung zu tun hat. Die Gestaltung gerechter Lebensverhältnisse setzt Befähigungsgerechtigkeit voraus und damit eine Bildungsarbeit, die von der vorrangigen Option für die Armen ausgeht (S. 47). Evangelische Bildungsarbeit muss deshalb auch auf die Bekämpfung von Armut ausgerichtet sein und z.B. bildungsferne Familien ins Auge fassen (S. 61–71).

Einzubeziehen sind *weitere Positionierungen der EKD* zu dem Aufwachsen von Kindern<sup>6</sup>, zum Kindergarten<sup>7</sup>, zur Lage der jungen Generation, der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit, zum Religionsunterricht, zur Konfirmandenarbeit<sup>8</sup> und zu den Evangelischen Schulen<sup>9</sup>.

(6) Grundaussichtungen für eine evangelische Bildungsarbeit in der Badischen Landeskirche finden sich aber auch in den von der Landessynode 2007 verabschiedeten *Leitbildern*<sup>10</sup>. Dort wird festgehalten:

„Evangelische Landeskirche in Baden nimmt ihren missionarischen Auftrag wahr, Gottes Leben schaffende Kraft und seine Zukunft eröffnende Liebe den Menschen in Wort und Tat einladend zu bezeugen.

In einer Kultur des Dialogs trägt die Evangelische Landeskirche in Baden dazu bei, das Christliche in unserer Gesellschaft lebendig zu erhalten.

Lebend aus der Verheißung, die zuerst an Israel ergangen ist, und wissend um die Vielfalt ihrer christlichen Quellen bringt sie das eigene evangelische Profil und die Schätze der eigenen Tradition selbstbewusst ein.

Sie nimmt Fragen der Zeit auf, regt Menschen zum Lesen der Bibel und zu ihrer Auslegung an und befähigt sie, ihren Glauben in der Sprache der Gegenwart zu bezeugen, ihn weiterzugeben und ihm mit der ganzen Person Ausdruck zu verleihen.

Sie trägt durch ihre Bildungsarbeit zur Verständigung zwischen Menschen verschiedenen Glaubens bei. In ihrer ökumenisch orientierten Bildungsarbeit weiß sie sich eingebunden in die Lerngemeinschaft der weltweiten Kirche Jesu Christi.

In Gemeinden und Bildungseinrichtungen bildet sie in ökumenischer Arbeitsteilung generationsübergreifende Erziehungsgemeinschaften des Glaubens, stärkt Einrichtungen für Bildung und Erziehung mit hoher überregionaler Ausstrahlung, engagiert sich im verstärkt konfessionsverbindenden Religionsunterricht, investiert in die eigene kirchliche Bildungsarbeit und unterstützt die anderer mit ihr ökumenisch verbundener Kirchen.“

## 2. Aufgaben und Adressaten von *Freiheit und Liebe*

(7) Der vorzulegende „Bildungsgesamtplan“ *Freiheit und Liebe* erfüllt angesichts dieser Situation drei Aufgaben:

er klärt zum einen Auftrag und Ziele evangelischer Bildungsarbeit in der Badischen Landeskirche; entwirft somit ein umfassendes Bildungskonzept und trägt dazu bei, dass „das Orchester gestimmt wird“. Insoweit enthält er Momente einer *„Bildungskonzeption“*;

er arbeitet zum anderen die Lebensverhältnisse jener Menschen heraus, an die sich evangelische Bildungsarbeit wendet, und stellt die

5 Kirche der Freiheit 54; 4. EKD Mitgliedschaftsstudie

6 Kirchenamt der EKD (Hrsg.), Aufwachsen in schwieriger Zeit. Kinder in Gemeinde und Gesellschaft Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland Gütersloh 1995

7 Kirchenamt der EKD (Hrsg.), Wo Glaube wächst und Leben sich entfaltet. Der Auftrag evangelischer Kindertagesstätten. Eine Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2004

8 Kirchenamt der EKD (Hrsg.), Glauben entdecken. Konfirmandenarbeit und Konfirmation im Wandel. Eine Orientierungshilfe, Gütersloh 1998

9 Schulen in evangelischer Trägerschaft 2008

10 Protokoll der Frühjahrstagung 2007 der Landessynode, Seiten 12ff., 49f., 51f., Anlage 18



vielfältige Tätigkeiten evangelischer Bildungsarbeit zusammenfassend dar. Insofern enthält er Momente eines „**Bildungsberichtes**“<sup>11</sup>;

schließlich formuliert er Empfehlungen für die Bewältigung erkennbarer Herausforderungen und verhilft zur Zukunftsfähigkeit evangelischer Bildungsarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Insofern enthält er Momente eines „**Bildungsplanes**“.

(8) Adressaten von *Freiheit und Liebe* sind zum einen diejenigen, die evangelische Bildungsarbeit an verschiedenen Orten der Kirche betreiben, zum anderen diejenigen, die auf den verschiedenen Ebenen der Landeskirche in Fragen der Bildungsarbeit entscheiden, schließlich aber auch diejenigen, die als Teil der Öffentlichkeit evangelische Bildungsarbeit wahrnehmen, anmahnen oder kritisch befragen. Für alle soll die Eigenart evangelischer Bildungsarbeit, deren Bedeutung für ein eigenständiges und verantwortliches Leben sowie gesellschaftliches Zusammenleben in den Blick genommen werden. Zugleich sollen die aktuellen und künftigen Herausforderungen aufgezeigt werden, mit denen evangelische Bildungsarbeit zu tun hat und dafür Handlungsperspektiven entworfen werden.

(9) Im Einzelnen will der Bildungsgesamtplan folgende Aufgaben erfüllen:

Anlässe und Zusammenhänge für die verstärkte Beschäftigung mit Bildung aufzeigen (s.o.1);

den Auftrag und die konstitutiven Merkmale einer evangelischen Bildungsarbeit aufzeigen und begründen (s.u. 3);

ein möglichst realistisches Bild von den Menschen gewinnen, an die sich evangelische Bildungsarbeit wendet und deren Lebenssituation sie herausfordert (s.u. 4);

Herausforderungen, Chancen und Empfehlungen für eine zukunfts-fähige evangelische Bildungsarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (s.u. 5) formulieren.

Angefügt ist zum einen ein Überblick über die Handlungsfelder evangelischer Bildungsarbeit, der ihre Vielfalt aufzeigt, aber auch ihre Ziele, ihre Wirkung und ihre Weiterentwicklung in den Blick nimmt und dabei Vorarbeiten für einen systematischen Bildungsbericht leistet.

Angefügt ist zum anderen ein Strategieplan, der die Fülle der Empfehlungen aufnimmt und in ein Handlungskonzept des Evangelischen Oberkirchenrates für die Jahre 2010 bis 2020 umsetzt.

### 3. Aufgaben, Merkmale, Ziele, Adressaten und Formen einer evangelischen Bildungsarbeit

Aufgabe und Merkmale evangelischer Bildungsarbeit

(10) *Evangelische* Bildungsarbeit ist begründet im Verkündigungsauftrag der Kirche (Mt 28,19). Sie ist „evangelisch“, indem sie dem Evangelium, der *Guten Botschaft*, entspricht „dass wir durch Christi Verdienst, nicht durch unser Verdienst einen gnädigen Gott haben“ (CA V). Evangelische Bildungsarbeit nimmt teil an der Verkündigung des Evangeliums, die auf die „Freiheit eines Christenmenschen“ ausgerichtet ist.

Die Aufgabe evangelischer Bildungsarbeit besteht darin Menschen auf ihrem Lebensweg zu begleiten und ihnen zu helfen, in der Begegnung mit dem Evangelium, sich selbst, die Welt und das Leben immer wieder neu zu verstehen. Sie eröffnet so eine Lebenshaltung, die durch Freiheit und Liebe gekennzeichnet ist.

Evangelische Bildungsarbeit richtet ihre Aufmerksamkeit in besonderer Weise auf die Bildung grundlegender Vorstellungen vom Menschen, der Welt und einem guten Leben<sup>12</sup>. Es geht darum, wie Menschen sich selber sehen, wie sie ihre Möglichkeiten einschätzen und welches Leben sie als lebenswert beurteilen. Bildung zielt auch auf Urteilsfähigkeit. Dabei wird davon ausgegangen, dass diese Vorstellungen alle Lebensbereiche prägen, in denen sich Menschen bewegen. Dies gilt auch für den Beruf, weshalb evangelische Bildungsarbeit auch zur Beschäftigungsfähigkeit beiträgt.

(11) In Anlehnung an die Kennzeichen von Kirche, nämlich *Predigt, Taufe* und *Abendmahl* (CA VII), hat evangelische Bildungsarbeit zunächst drei grundlegende *Merkmale*:

sie legt das Leben im Lichte der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments *und* die Heilige Schrift im Lichte des Lebens *aus*;

sie *vergewissert* Menschen in ihrer Identität als Geschöpf und Ebenbild Gottes (von Gott bejaht zu sein) und bietet ihnen Orientierungen für eine eigenständige und verantwortliche Lebensführung an;

sie stiftet zu einer heilvollen Gemeinschaft an, verheißt, dass vergangene Schuld nicht die Zukunft zerstört, stärkt dadurch das Vertrauen in die Möglichkeit, *noch einmal neu anfangen* zu können und stellt die Zukunft mit Gott vor Augen.

Diese *Merkmale* teilt die evangelische Bildungsarbeit zwar mit allen anderen Formen kirchlicher Verkündigung wie Gottesdienst, Seelsorge und Diakonie; aber ihren spezifischen Charakter gewinnt sie, wenn sie Prozesse der Selbstreflexion auslöst: evangelische Bildungsarbeit findet dort statt, wo die eigenen Vorstellungen vom Menschen, von der Welt und von einem guten Leben *ausdrücklich* zum Gegenstand der Auseinandersetzung gemacht werden und in Beziehung zur biblischen Botschaft, der reformatorischen Tradition und den Bekenntnissen evangelischen Glaubens gesetzt werden.

Gottesdienst, Seelsorge, Diakonie sind deshalb von evangelischer Bildungsarbeit zu unterscheiden. Doch auch hier findet Bildungsarbeit statt, wenn die persönlichen Vorstellungen der Teilnehmenden bzw. Betroffenen zum Gegenstand einer ausdrücklichen und dialogischen Auseinandersetzung werden z.B. in einem Predignachgespräch<sup>13</sup>, wie auch umgekehrt in der Bildungsarbeit sich Seelsorgliches und Diakonisches ereignet.<sup>14</sup>

#### Biblische Grundlagen

(12) Evangelische Bildungsarbeit nimmt das biblische Reden vom Menschen, der Welt und einem guten Leben auf und arbeitet mit ihnen, weil sie auch heute Lebenshilfe geben können:

Der *Mensch* ist Geschöpf und Ebenbild Gottes (1. Mose 1,27). Er ist ein endliches Geschöpf, das sich nicht selbst verdankt, sondern von Gott geschaffen ist und in einem weiten kreatürlichen Zusammenhang steht. Als Gottes Geschöpf ist der Mensch dazu beauftragt, die Schöpfung zu bebauen und bewahren; er ist dazu bestimmt, mit Anderen vor Gottes Angesicht zu leben und so dem wahren Ebenbild Gottes, Jesus Christus, zu entsprechen. Diese Bestimmung gilt allen Menschen, verleiht ihnen eine unantastbare und unverlierbare Würde und macht sie zur Person. Sie widerspricht allen Versuchen, Menschen als Mittel für fremde Zwecke zu vereinnahmen. Diese Bestimmung führt zu der Aufgabe, das Leben vor Gott zu leben und in der Welt so zu wirken, dass sie ein menschliches Antlitz erhält.

Menschen verfehlen jedoch immer auch ihre Bestimmung und ihre Aufgabe. Christlicher Glaube spricht deshalb nüchtern von der „Sünde“, der Abwendung von Gott und dem Verlust des Vertrauens in Gottes Zuwendung zum Menschen. Sie überschätzen sich und ignorieren ihre geschöpflichen Grenzen; sie verrennen und verstricken sich; sie überfordern sich selbst und Andere und bleiben ihnen etwas schuldig; sie täuschen sich über sich selbst und Andere und begegnen dem Leben misstrauisch oder zynisch; sie schreiben Fehler und Schwächen anderen zu; sie meinen, ganz auf sich selbst gestellt zu sein. Sie missbrauchen ihre Freiheit, vergessen ihre Verantwortung für Gottes Schöpfung und ihre Mitgeschöpfe und verletzen den *Shalom* Gottes, nämlich Gerechtigkeit und Frieden. So erzeugen sie z.B. den Gegensatz von Arm und Reich und den Unfrieden in der Welt.

Die evangelisch-reformatorische Tradition spricht in diesem Zusammenhang vom *homo incurvatus in se*, das bedeutet dem „sündigen“ Menschen, der in sich selbst hinein „verkrummt“, verbogen, verkrümmt, verböhrt ist.

Nach dem Zeugnis der Bibel bleibt auch angesichts dieser Wirklichkeit Gott den Menschen treu. Er wendet sich ihnen in Fürsorge und Barmherzigkeit auch dann zu, wenn Menschen Gott nicht mehr Gott sein lassen. Sie sind als seine Geschöpfe absolut bejaht, ohne dass damit alle ihre Werke gut zu nennen sind.

Alle Menschen sind mit unterschiedlichen Fähigkeiten begabt, die es ihnen ermöglichen, ihr Leben aktiv zu gestalten und sich für das

11 Einen solchen Bildungsbericht hat 2007 das Land Baden-Württemberg für den Bereich des Schulwesens vorgelegt, vgl. Landesinstitut für Schulentwicklung und Statistisches Landesamt (Hrsg.), *Bildung in Baden-Württemberg, Bildungsberichtserstattung Stuttgart 2007*; vgl. auch Autorengruppe Bildungsberichterstattung, *Bildung in Deutschland 2008*, Bielefeld 2008

12 Leitend für den Begriff des guten Lebens ist die Annahme, dass alles Handeln intuitiv mit Vorstellungen zu tun hat, was man selbst für gut erachtet. Kein Mensch verfolgt danach das, was für ihn schlecht ist. Davon noch einmal zu unterscheiden ist die Frage, was auch für andere gut ist.

13 Von hier wird verständlich, dass Reiner Preul im Anschluss an Schleiermacher und Herms Kirche als „Bildungsinstitution“ verstehen kann, vgl. Reiner Preul, *Kirchentheorie*, Berlin/New York, 1997, 140–146

14 Ein Beispiel für Seelsorgliches in der Bildungsarbeit ist die Schul-seelsorge.

Gemeinwohl einzusetzen; doch ihre Lebensverhältnisse gestalten sie unterschiedlich.

Evangelische Bildungsarbeit hat deshalb die *Aufgabe*, Menschen auf ihrem Lebensweg und in ihren Lebensverhältnissen immer wieder zu helfen, ihre persönliche Identität im Gegenüber zu Gott zu finden, von einengenden Vorstellungen und Lebensformen frei zu werden, die eigene Lebenspraxis auf der Grundlage der biblischen Gebote zu reflektieren, eine zuversichtliche Lebenshaltung zu finden sowie die eigenen Gaben zu entdecken und in Kultur und Gesellschaft einzubringen. Sie hat Lebensformen zu *widersprechen*, die das Einbringen eigener Gaben behindern und Menschen die Anerkennung als Person versagen.

Die Welt ist Gottes gute Schöpfung. Sie ist von Gott gewollt, wird von Gott auf verborgene Weise gehalten, sie hat zum Ziel eine neue Welt, „in der Frieden, Gerechtigkeit wohnen“ und die Schöpfung von Verderben befreit ist.

Doch diese Welt ist noch eine bedrohte und gefallene Welt. Sie wird immer wieder von Katastrophen erschüttert (wie z.B. Klimawandel, Wirtschaftskrise, Epidemien) und ist durch Gewalt gekennzeichnet – durch Gewalt von Menschen gegen Menschen (Gen 4) sowie von Gewalt von Menschen gegen die Natur (Gen 9). Sie lässt Gottes gute Schöpfung nicht ohne weiteres erkennen.

Evangelische Bildungsarbeit hat deshalb die Aufgabe, im Vertrauen auf Gottes schöpferisches Handeln Weltbejahung, Zuversicht und Hoffnung zu wecken. Sie hat Lebensformen zu widersprechen, die Menschen entmutigen. Sie hat aber zugleich die Aufgabe, Menschen zu helfen, die Welt differenziert zu sehen, die eigenen Möglichkeiten wahrzunehmen und im Vertrauen auf Gottes Mitgehen gemeinsam mit anderen die Welt zu gestalten (Gen 1,26f; Gen 2,15), damit sie ein menschliches Antlitz erhält.

**Gutes Leben** entspricht nach biblischer Auffassung dem nahe gekommenen „Reich Gottes“, wie es Jesus gleichnishaft gelebt und verkündigt sowie durch seine Heilungs-„Wunder“ und seine Tischgemeinschaften mit Zöllnern und Sündern vorgelebt hat. Es ist durch die Suche nach Gerechtigkeit und Frieden, durch Solidarität mit der Schöpfung, durch Freiheit und Liebe sowie die Ausrichtung auf Gott gekennzeichnet.

Die Richtungskriterien biblisch-„jesuanischer“ Ethik, insbesondere die „Nächstenliebe“ und die „vorrangige Option für die Armen“, verweisen auf Lebensverhältnisse, die der Reich-Gottes-Verheißung entsprechen, deren Erfüllung durch Gott Zentrum der christlichen Hoffnung ist.

Evangelische Bildungsarbeit hat deshalb die *Aufgabe*, gemeinsam mit Menschen auf ihrem Lebens- und Bildungsweg Perspektiven und Formen guten Lebens zu suchen und sie zu realisieren. Sie hat Lebensformen zu *widersprechen*, die Schwache benachteiligen.

#### Freiheit und Liebe als evangelische Lebenshaltung

(13) Evangelische Bildungsarbeit intendiert im Blick auf den einzelnen Menschen eine Lebenshaltung, die mit „*Freiheit und Liebe*“ überschrieben werden kann.<sup>15</sup>

*Freiheit* meint hier nicht einfach die Möglichkeit, sich frei entscheiden und fremder Eingriffe erwehren zu können. Freiheit meint vielmehr eine in Christus geschenkte innere Freiheit von der Sorge um sich selbst und der Freiheit von der Aufgabe, aus sich selbst etwas machen zu müssen.

Diese Freiheit gründet nach christlichem Verständnis (und in der Sprache der reformatorischen Theologie) im Zuspruch der Rechtfertigung des Sünders und damit in der Zusage einer bedingungslosen Annahme allein aus Gnade (*sola gratia*). Diese Zusage will ganz im Vertrauen ergriffen werden (*sola fide*).

Diese Freiheit ist eine verdankte Freiheit. Sie verdankt sich der Befreiung aus den Bindungen der Welt und aus der Befreiung aus dem Irrtum, sich die eigene Würde und Anerkennung durch Leistung erwerben zu können – und erwerben zu müssen.

Diese Freiheit wird jedoch nie zum selbstverständlichen Besitz. Sie droht immer wieder verloren zu gehen. Sie ist deshalb immer wieder auf Befreiung und damit auf das Evangelium von Jesus Christus angewiesen.

Diese Freiheit zeigt sich in dem Vertrauen, dass Gott auf dem Weg des Lebens mitgeht und den Menschen entgegenkommt, wenn der Weg endet; dass Gott die Hand reicht, wenn die Menschen sich von sich selbst und von Gott entfremden und „nicht ganz bei sich selbst“ sind. Sie zeigt sich deshalb sowohl in dem Wissen um Scheitern und Schuld, als auch im Wissen um Vergebung.

Im Wissen um die in Christus geschenkte Freiheit und im Wissen um die Bedürftigkeit des Menschen gehört zu dieser Freiheit die Rückbindung an Gottes Wort. Dieses ist bleibende Quelle von Glaube, Hoffnung und Liebe. Darum wird Evangelische Bildungsarbeit zu dieser besonderen Gestalt der Freiheit anleiten, indem sie das Wort Gottes in Bildungsprozessen immer neu zu Gehör bringt.

(14) Die in Christus geschenkte Freiheit befreit zur Liebe zum Nächsten und zu sich selbst und nimmt dazu auch Menschen in Anspruch.

Wer frei ist von der Sorge um sich selbst, ist frei „für andere“ und kann „für andere da sein“. Er/sie kann gütlich auf andere zugehen, sich ihnen widmen und auch das tun, was anderen gerecht wird. Er/sie muss sich nicht selbst beweisen.

In dieser inneren Freiheit können Menschen das auffinden und zu realisieren suchen, was für ein gemeinsames Leben dienlich ist.

Wie die Freiheit bedarf auch die Liebe immer wieder neu der Befreiung und Befähigung durch den Zuspruch und den Anspruch des Evangeliums. Liebe wird nie zum Besitz. Auch Liebe muss als verdankt verstanden werden.

Ihre konkrete Gestalt gewinnt sie in dem Aufblick auf Jesus Christus, den gekreuzigten und auferstandenen Herrn. Hier gewinnt sie den Blick für die Hinfälligkeit und Bedürftigkeit des menschlichen Lebens, ohne jedoch die Freude am Gelungenen zu verlieren.

Hier gewinnt sie den Blick für die Fragmentarität alles Lebens. Hier kann sie frei werden von Idealisierungen und dem Zwang, sich selbst durchzusetzen. Hier kann sie frei werden für die Annahme eigener Schwäche, eigenen Angewiesenseins und eigener Grenzen. Hier kann sie frei werden für Empathie, Barmherzigkeit und Solidarität. Hier gewinnt sie Orientierung für das Leben. Dieser Blick für Fragmentarität ist für alle Bildung und erst recht für Bildungspläne eine heilsame Perspektive.

Eine in diesem Sinne befreite Liebe findet ihren Ausdruck in ganz unterschiedlichen Lebenshaltungen. Sie realisiert sich ebenso in einer befreiten sexueller Liebe, die in verantworteter Partnerschaft gelebt wird, wie in der Fähigkeit, die Perspektiven anderer einzunehmen, in dem Interesse an Gemeinschaft, in der Bereitschaft und Fähigkeit, Verantwortung zu übernehmen, in diakonischer Praxis und in dem Engagement für Gerechtigkeit. Diese befreite Liebe zeigt sich schließlich auch in einem barmherzigen und empathischen Umgang mit sich selbst.

#### Klärungen

(15) Dieses Verständnis evangelischer Bildungsarbeit wirft mehrere Fragen auf:

Wie ist das Verhältnis von Bildung und Glaube zu denken?

Wie verhält sich Bildungsarbeit zu Mission?

Was trägt Bildung zur Wertevermittlung bei?

Wie unterscheiden sich Bildung und Erziehung?

Wie ist das Verhältnis von Bildung und Kultur?

Glaube kann als das von Gottes Zuspruch und Anspruch geweckte Vertrauen zu Gott verstanden werden. Glaube trägt deshalb passivischen Charakter. Es wird nie zum Besitz und bedarf immer des erneuten Zuspruchs und der erneuten Verheißung. So ist auch der wiederholende Charakter des evangelischen Gottesdienstes zu verstehen.

Glaube eröffnet die Wahrnehmung der wahren Wirklichkeit Gottes und von daher eine neue Wahrnehmung der Welt, des Nächsten, des Selbst und eines guten Lebens.

Dieser Glaube ist Gabe des Heiligen Geistes, die im Laufe des Lebens immer wieder neu der persönlichen und bewussten Aneignung und Bestätigung (*confirmatio*) bedarf.

Bildung hingegen kann als Aktivität des Individuums verstanden werden. Der Mensch bildet auf der Grundlage prägender Erfahrungen (zu denen die Begegnung mit Gott gehört) und in Auseinandersetzung mit konkreten Ereignissen, Themen, Fragen, aber auch den Deutungen anderer eine eigene Sicht von Gott, von dem Menschsein, von der Welt und einem guten Leben. Er ist dabei auf Unterstützung, Anregung, Ermutigung, aber auch Zumutungen angewiesen. Keiner bildet sich allein. Bildung ist aber letztlich Selbst-Bildung und hat deshalb aktivischen Charakter.

Evangelische Bildungsarbeit trägt zu diesem Selbstbildungsprozess bei, indem sie prinzipiell alle Menschen mit der Botschaft des christlichen Glaubens in ihren unterschiedlichen Gestalten (Erzählung, Lied, Ritus, Text, Symbol etc.) in Beziehung bringt und ihnen eine Begegnung mit dieser Botschaft eröffnet, aber auch zumutet.

Die evangelische Bildungsarbeit nimmt in spezifischer Weise an der christlichen Verkündigung teil. Sie orientiert sich am Zuspruch und

<sup>15</sup> Sehr bewusst wird damit an die Hauptschrift von Martin Luther „Von der Freiheit des Christenmenschen“ von 1520 angeschlossen.

des Anspruch des Evangeliums von Jesus Christus. Evangelische Bildungsarbeit zielt dabei primär auf die Selbstbildungsprozesse des Einzelnen oder einer Gruppe. Sie bezeugt in eigener Weise das Evangelium von Jesus Christus. Das Vertrauen auf Gottes Gnade ist und bleibt ein Werk des Heiligen Geistes.

Bildung hat eine *missionarische* Dimension, sofern sie im Interesse an einem mündigen Subjekt werbend vom christlichen Glauben erzählt und für die Entwicklung von Freiheit und Liebe grundlegende Bilder Gottes-, Selbst- und Weltbild anbietet.

Mission hat eine *bildende* Dimension, sofern sie auf die freie Aneignung des Christuszeugnisses zielt und dabei die Vielfalt der Lebens- und Glaubensformen respektiert.

„**Werte**“ können als emotional hoch besetzte Vorstellungen über das Wünschenswerte verstanden werden. „Werte“ haben danach etwas mit den „*Bildern guten Lebens*“ zu tun, die Menschen bewegen. Im christlichen Glauben bündeln sich solche „Werte“ im *Bild des Reiches Gottes* (s. 15).

„Werte“ verdanken sich lebensgeschichtlichen Erfahrungen, die einen Menschen emotional ergreifen und zu inneren Bindungen führen. „Werte“ kann man – nach *diesem* Verständnis – nicht herbeiführen, auch nicht vermitteln; wohl aber kann man sich für „Werte“ einsetzen.

„Werte“ sind jedoch der Reflexion zugänglich. Sie verdanken sich also persönlichen Widerfahrungen *und darauf* bezogener Deutungsarbeit.

Evangelische Bildungsarbeit soll dazu beitragen, die eigenen Werte im Horizont des christlichen Glaubens zu prüfen und zu klären. Sie trägt zu einer „Werte-Kommunikation“ bei, in der über gutes Leben nachgedacht und Konvergenz angestrebt wird. Sie muss allzu selbstverständliche – auch allzu selbstgefällige! – Wertvorstellungen in Frage zu stellen; sie hat die Wahrheitsfrage aufzuwerfen und solche Wertvorstellungen ins Spiel zu bringen, die in evangeliumsgemäßer Weise dem christlichen Glauben entsprechen.

Evangelische Bildungsarbeit hat nicht das vorrangige Ziel, „Werte“ zu generieren und sie anschließend kulturpolitisch zu propagieren. Sie soll aber *anstreben* und kann darauf *hoffen*, dass in den Beziehungen, die sie knüpft, Erfahrungen möglich werden, welche die Entwicklung biblisch begründeter Vorstellungen vom Wünschenswerten erlauben.

Während *Bildung* die lebenslange und selbsttätige Weltaneignung eines Individuums meint, bezeichnet **Erziehung** die Unterstützung und Begleitung, Anregung und Herausforderung der Bildungsprozesse von Kindern und Jugendlichen durch Erwachsene, seien es Eltern, pädagogische Fachkräfte oder Ehrenamtliche (wie z.B. in der Konfirmandenarbeit).

Da Bildung immer auf anregende Umwelten und auf soziale Beziehungen angewiesen ist, kann man zwar Bildung und Erziehung begrifflich unterscheiden, in der Sache jedoch nicht trennen.<sup>16</sup>

Man kann eine direkte, *intentionale* von einer indirekten, *nicht-intentionalen* Erziehung unterscheiden.

*Direkte Erziehung* geschieht durch das bedachte Arrangement von Lernsituationen, durch Einübung und Wissensvermittlung, durch Vereinbarungen, das Einhalten von Regeln oder die ausdrückliche Erwartung von Verhaltensweisen.

*Indirekte Erziehung* geschieht vornehmlich durch das erwachsene Vorbild, die Gestaltung von Beziehungen und Räumen, aber auch durch den Einfluss der Medien oder einen kulturellen Wertewandel (Zeitgeist).

Erziehung vollzieht sich überwiegend – aber nicht nur – in personalen Beziehungen.

Wer *erzieht*, bringt unweigerlich Vorstellungen von Gott, dem Menschen, der Welt und einem guten Leben ins Spiel. Weil Erziehung es stets mit einer Beheimatung in Lebensverhältnissen und Sinnzusammenhängen zu tun hat, kann sie immer in Konflikt mit den Eigeninteressen des sich selbst bildenden Individuums geraten.

Evangelischer Erziehung (z.B. in der Familie oder in einem Kindergarten) geht es um ein Vertrautmachen mit Äußerungsformen und grundlegenden Sinndeutungen des christlichen Glaubens – immer mit der Intention, die Selbstbildung von Kindern und Jugendlichen zu einer freien und verantwortlichen Lebensführung zu unterstützen.

**Kultur** kann als Gesamtheit jener Phänomene gesehen werden, die von Menschen geschaffen sind und das zum Ausdruck bringen, was den Menschen wichtig ist und wie sie es selbst sehen; als ein System von Zeichen und Bedeutungen, welches dazu dient, das Leben in der Gemeinschaft zu orientieren und zu ermöglichen.

Zur Kultur gehören deshalb nicht bloß Literatur, Musik und Malerei, Theater und Fest; sondern ebenso die Wohnzimmercouch und das „Handy“, der Mülleimer und das Krankenhaus, die Scheckkarte und der „iPod“, der Jargon und die Schimpfwörter, das Auto, das Recht, die Sprache, aber auch die Religion und der Glaube.

Die christliche Religion hat hierzulande die Kultur geprägt (z.B. durch Luthers Bibelübersetzung oder die Feier des Sonntages) und bietet sich ihr als Fundament für ein friedliches und gerechtes Zusammenleben an. Sie eröffnet Räume, um über unterschiedliche Überzeugungen ins Gespräch zu kommen. Sie formuliert jedoch auch kritische Anfragen und stellt ‚Kulturen‘ – und ‚Unkulturen!‘ – in Frage.

Evangelische Bildungsarbeit schließt an die unterschiedliche Bedeutung christlicher Religion für Kultur an: Sie erhellt deren christliche Prägung und leistet damit einen Beitrag für den Gewinn einer kulturellen Identität. Sie bietet grundlegende Vorstellungen von dem Selbst, der Welt und einem guten Leben als mögliches Fundament für eine pluralistische Gesellschaft an, das es erlaubt, mit ganz Verschiedenen respektvoll umzugehen und gemeinsam ein Leben in Freiheit und Gerechtigkeit zu gestalten. Sie bietet eine Sprache, die Enttäuschungen Ausdruck gibt, ohne die Hoffnung aufzugeben. Sie eröffnet Räume, in denen unterschiedliche Leitvorstellungen für das Leben artikuliert, verglichen und auf Wahrheit bedacht werden können. Sie stellt schließlich einengende Leitvorstellungen in Frage.

#### Evangelische Bildungsarbeit und die klassische Bildungstheorie

(16) Diese Aufgabenstellung evangelischer Bildungsarbeit entspricht einem Verständnis von Bildung als einem aktiven Selbstbildungsprozess in Auseinandersetzung mit sich selbst und der Umwelt, verbunden mit dem Ziel einer eigenständigen und verantwortlichen Lebensführung, wie es in den klassischen Bildungstheorien entworfen wurde. Evangelische Bildungsarbeit stellt sich damit in den großen Zusammenhang jener Theorien, die mit den Namen Schleiermacher, Humboldt, Herder und Herbart verbunden sind.

Konstitutiv für die klassischen Bildungstheorien ist die Einsicht, dass sich Bildung in der tätigen Auseinandersetzung des Individuums mit der Welt vollzieht. In der Wechselwirkung zwischen Lebens-Erfahrungen und Lebens-Herausforderungen bildet sich der Mensch, wobei seine „Bildsamkeit“ vorausgesetzt ist. Danach ist das Individuum in der Lage und darauf angewiesen, sich selbst in dieser Auseinandersetzung zum Subjekt seines Lebens zu bilden – und dafür auch Unterstützung zu erfahren. Diese Unterstützung muss aber so angelegt sein, dass sie diese Subjektivität befördert und sich dabei jeder Vereinnahmung oder Fremdbestimmung enthält. Die klassische Bildungstheorie sieht in dem einzelnen Menschen eine unverfügbare Person, die dazu bestimmt ist, ihr Leben in Freiheit zu führen – und ein Recht hat, für die Entwicklung dieser Freiheit Unterstützung zu erfahren. Diese Freiheit verdankt sich der Notwendigkeit, selber handeln zu müssen. Sie ist auf konkrete Spielräume angewiesen, aber auch auf die Fähigkeit, diese Spielräume wahrnehmen und gebrauchen zu können.

Evangelische Bildungsarbeit erkennt in diesem Ansatz wesentliche Analogien zu ihrem Verständnis des Menschen vor Gott. Das Verständnis des Menschen als unverfügbare Person konvergiert mit der Gottebenbildlichkeit des Menschen. Das Verständnis der Freiheit konvergiert mit dem Verständnis des Menschen als Geschöpf Gottes, das zur Freiheit berufen und dabei auf Beziehung zu sich selbst, zur Welt und zu Gott, angewiesen ist.

(17) Eingedenk der eigenen Wurzeln macht evangelische Bildungsarbeit in der aktuellen Bildungsdiskussion darauf aufmerksam, dass die Entwicklung einer eigenständigen und verantwortlichen Lebensführung sowohl auf verlässliche Beziehungen und Gemeinschaft angewiesen ist als auch zur Bildung verlässlicher Beziehungen und Gemeinschaften beiträgt.

Sie weist darauf hin, dass die Bildung einer eigenständigen und verantwortlichen Lebensführung auf ein grundlegendes Vertrauen zu sich selbst, zur Welt und zu Gott angewiesen ist. Eigenständigkeit und Verantwortung leben von grundlegenden Gewissheiten, wie sie in Erzählungen, Liedern, Gebeten, Ritualen und Gottesdiensten dargestellt und gefestigt werden.

Gegen ein Menschenbild, das nur das Gute im Menschen herausstellt, macht evangelische Bildungsarbeit darauf aufmerksam, dass Menschen ihre Bestimmung verfehlen können, dies nur selten wahrhaben können und deshalb als Sünder anzusehen sind, denen

16 Vgl. dazu Kirchenamt der EKD (Hrsg.), *Wo der Glaube wächst und Leben sich entfaltet. Der Auftrag der Kindertagesstätten. Eine Erklärung der Evangelischen Kirche in Deutschland*, Gütersloh 2004, 16

jedoch Gottes Gnade gilt. Evangelische Bildungsarbeit intendiert deshalb immer wieder die Befreiung von belastenden Leitbildern. Sie leitet dazu an, mit eigener Schuld und eigenem Schuldigwerden sowie dem Vergeben von Schuld so umzugehen, dass daraus Prozesse der persönlichen Reifung erwachsen können. So kann auch Scheitern konstruktiv und produktiv verarbeitet werden.

Überall dort, wo Freiheit als Autonomie beschrieben und damit der Mensch als Urheber seiner selbst entworfen wird sowie Festlegungen, Erwartungen und Zumutungen von außen als Einengungen beschrieben werden, eröffnet evangelische Bildungsarbeit die Erfahrung, dass Menschen von Vorgaben, von Widerfahrungen und in Beziehungen leben. Zu diesen Vorgaben gehört gerade auch die Bestimmung zur Freiheit, die im Vertrauen auf Gott dankbar und mutig ergriffen werden will. Die Freiheit der Menschen endet jedoch weder an den Grenzen der anderen, noch sind Erwartungen anderer bloß als Einengung von Freiheit zu sehen. Freiheit bewährt sich vielmehr in der Beziehung zu anderen sowie in der Bejahung von Vorgaben und Grenzen.

#### Adressaten, Formen, Orte und Zielrichtungen evangelischer Bildungsarbeit

(18) Adressat evangelischer Bildungsarbeit sind Menschen auf ihrem Lebensweg ungeachtet ihres Alters, ihrer sozialen Herkunft, ihrer Milieuzugehörigkeit, aber auch ungeachtet ihrer religiösen Selbstdefinition. Sie richtet sich „an alles Volk“ (Barmen VI). Evangelische Bildungsarbeit begleitet Menschen und steht ihnen bei der Bewältigung ihrer Lebensaufgaben bei. Sie befähigt Menschen, gemeinsam Verantwortung zu übernehmen und wirkt damit auch in die Gesellschaft hinein. Evangelische Bildungsarbeit nimmt dabei verschiedene Formen an, wirkt an verschiedenen Orten und operiert in unterschiedlichen Perspektiven.

Evangelische Bildungsarbeit begegnet als *formale, nicht-formale und informelle Bildung*. Während es bei der formalen Bildung um systematisch geplante Lern- und Bildungsprozesse geht (z.B. Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht, aber auch Aus-, Fort- und Weiterbildung), bezeichnet informelle Bildung ungeplante, offene Lern- und Bildungsprozesse im Alltagsleben (z.B. im Gebrauch von Medien oder in der Clique). Nicht-formale Bildung hingegen bezeichnet eine angebotsorientierte Bildungsarbeit, die durch Freiwilligkeit und Mitgestaltung gekennzeichnet ist (z.B. in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Erwachsenenbildung).

Evangelische Bildungsarbeit begegnet aber auch als *intentionale* und als *nicht-intentionale* Bildungsarbeit. Intentionale Bildungsarbeit ergibt sich aus einem ausdrücklichen Bildungsbedürfnis von Teilnehmenden und kann durch ein Thema, eine Lebenssituation oder durch ein Qualifizierungs- oder Weiterbildungsbedürfnis motiviert sein. Nicht-intentionale Bildungsarbeit ergibt sich aus der Zugehörigkeit zu einer festen Gruppe, einem Kreis (Kirchenmusik, Frauenkreis u.a.), oder der Teilnahme an Veranstaltungs- und Arbeitsformen (z. B. Gottesdienst, seelsorgliche und diakonische Einsätze, Konfirmandenelternabende), deren primäres Ziel nicht Bildung ist. Faktisch können sich gerade bei Erwachsenen Teilnahmemotivationen mischen. Zugehörigkeitserlebnisse führen zu Weiterbildungsbedürfnissen, Begegnungsbedürfnisse werden Bildungsbedürfnisse.

Evangelische Bildungsarbeit findet an verschiedenen Orten statt. Ein erster Ort ist die Familie, ein zweiter die Gemeinde, ein dritter sind die Bildungseinrichtungen in kirchlicher und diakonischer Trägerschaft, ein vierter Vereine und Verbände als Träger evangelischer Bildungsarbeit, ein fünfter die staatlichen Bildungseinrichtungen.

Daraus ergibt sich, dass evangelische Bildungsarbeit nicht einfach bloß als „Bildung in der Gemeinde für den Einzelnen und für die Gemeinde“ verstanden werden kann, sondern auch als „Bildung in der Gemeinde für den Einzelnen und die Welt“ sowie als „Bildung in der Welt für den Einzelnen und die Welt“. Evangelische Bildungsarbeit findet auch im öffentlichen Auftrag statt.

An allen Orten trägt sie auf je verschiedene Weise zur Allgemeinbildung bei. An allen Orten weist sie aber immer auch auf eine christliche Lebensgestaltung hin und insofern auch auf die Gemeinde. Träger dieser Bildungsarbeit sind nicht bloß kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern z.B. auch diakonische Vereine, staatliche Lehrkräfte, Lehrende an Hochschulen sowie im besonderen Maße auch Mütter und Väter, Paten und Großeltern.

Evangelische Bildungsarbeit richtet sich also sowohl nach „Außen“ in die Gesellschaft, als auch nach „Innen“ in die Kirche, ihre Gemeinden und ihre Diakonie. Sie will sowohl den Beitrag des evangelischen Christentums für persönliches, gesellschaftliches, kulturelles und globales Leben erfahrbar machen und der Gesellschaft mit vielfältigen Angeboten dienen, als auch Mitglieder für die Kirche, ihre

Gemeinden und ihre Diakonie gewinnen und pflegen sowie zur Mitarbeit in Kirche motivieren und befähigen.

Auf diesem Hintergrund wird deutlich, dass „Bildung“ nicht zwingend mit „Bindung“ verbunden sein muss – wiewohl der Zusammenhang sichtbar gemacht wird.

#### B. Beschreibungen / Bildungsbericht

##### 4. Die Lebensverhältnisse von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren

(19) Adressaten kirchlicher Bildungsarbeit sind Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren. Damit sind zwei Annahmen verbunden: Evangelische Bildungsarbeit gilt Menschen in allen Lebensphasen und allen Lebenssituationen und ist lebensbegleitend angelegt. Dieser gibt sich aus der Aufgabe, das Evangelium an alles Volk auszurichten und sich in der Bildungsarbeit weder bloß an Heranwachsende noch bloß an Kirchenmitglieder zu wenden.

Um ein einigermaßen realistisches Bild von den Adressaten evangelischer Bildungsarbeit zu gewinnen, werden im Folgenden die Lebensverhältnisse von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren mehrdimensional betrachtet.<sup>17</sup> Leitend ist das Konzept der „Lebenslagen“, das die „Spielräume“ beschreibt, die Menschen bei der Gestaltung ihres Lebens zur Verfügung haben.<sup>18</sup> Diese Spielräume ergeben sich aus den Einkommens- und Wohnverhältnissen, den sozialen Bedingungen, der Teilhabe an Kultur und Bildung sowie dem Gesundheitszustand und den körperlichen und seelischen Voraussetzungen. Die spezifische Lebenslage von Menschen und damit ihre Möglichkeiten zeigen sich erst in der Zusammenschau solcher Faktoren. Ergänzt wird diese Beschreibung durch einen Blick auf Milieus.<sup>19</sup> Diese Beschreibung soll möglichst offen sein, damit bedeutsame Faktoren nicht übersehen werden. Auf jeden Fall soll sie aber gerade auch auf die Schwachen achten, denen das Evangelium in besonderer Weise gilt.

Auf dem Hintergrund einer solchen Beschreibung werden die Entwicklungs- und Lebensaufgaben der verschiedenen Lebensphasen herausgearbeitet, deren Bewältigung das Alltagsleben von Menschen bestimmt und evangelische Bildungsarbeit herausfordert.

Der Blick auf die Religiosität und das Verhältnis zur christlichen Religion soll helfen, die Chancen, aber auch die Schwierigkeiten für eine evangelische Bildungsarbeit zu entdecken. Dabei wird sich zeigen müssen, ob der gewählte Ansatz sich als hilfreich und tragfähig erweist. Dabei soll immer auch auf die Vorstellungen von dem Selbst, der Welt und einem guten Leben geachtet werden, mit denen es evangelische Bildung in besonderer Weise zu tun hat.

Anschließend soll kurz betrachtet werden, wie Menschen christliche Religion wahrnehmen und wie in der jeweiligen Lebensphase um die Teilnahme an evangelischer Bildungsarbeit steht.

##### 4.1. Die Lebensverhältnisse von Kindern

###### Lebensphasen in der Kindheit

(20) Mit „Kindheit“ wird biologisch gesehen die Lebensphase von der Geburt bis zur Geschlechtsreife bezeichnet. Sie kann in „frühe Kindheit“ (0–3 Jahre einschließlich der vorgeburtlichen Phase) und in „Kindheit“ (4–11/12) unterteilt werden, wobei noch einmal in Kindergarten- und Schulalter unterschieden werden kann. Kindheit wird heute als eigene Lebensphase mit ganz spezifischen Bedürfnissen, Wünschen, Interessen, aber auch Kompetenzen und Rechten gesehen, die eines besonderen Schutzes sowie besonderer Aufmerksamkeit und Unterstützung bedarf. Kinder sind Personen eigenen Rechts. Auf diesem Hintergrund werden „Kinder“ nicht als Wesen angesehen, denen etwas vermittelt werden

17 Darin schließt dieser Bildungsgesamtplan an die Denkschrift der EKD Maße des Menschlichen an. Vgl. Kirchenamt der EKD (Hrsg.), Maße des Menschlichen. Evangelische Perspektiven zur Bildung in der Wissens- und Lerngesellschaft. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2003, 28–48

18 vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland 2002, S. 106; Die Denkschrift „Maße des Menschlichen“ (s.o. Anm 12) operiert ganz selbstverständlich mit diesem Konzept.

19 Bei den „Lebenslagen“ geht es um die konkreten Lebensbedingungen von Menschen, insbesondere auch von Kindern und Jugendlichen. Bei dem „Milieu“-Ansatz geht es um soziale Gruppen, die sich in ihrer Lebensauffassung und in ihren Lebensgewohnheiten ähneln. Bei dem sog. „Schichten“-Modell werden soziale Gruppen aufgrund sozioökonomischer Faktoren wie Bildungsabschluss, Beruf, Einkommen und gesellschaftlichen Einfluss gebildet.

soll, sondern als Personen, die sich eigenständig ihre eigenen Kompetenzen und Weltansichten im Dialog mit anderen und mit Unterstützung einer anregenden Umwelt erarbeiten.

### Die Bedeutung der Familie

(21) Die Lebensverhältnisse von Kindern bis etwa 12 Jahren sind grundlegend durch die Familie in ihren vielfältigen Formen und mit ihren jeweiligen sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen bestimmt. Hier entwickeln sie ihre Sprache, ihr Denken und ihr Auftreten, ihre Wertorientierungen und ihre Persönlichkeit. Hier erwerben sie Alltagskompetenzen wie z.B. den Umgang mit Geld und erhalten den Zugang zur Bildung, insbesondere auch zur religiösen Bildung.

Mit zunehmendem Alter treten neben die Familie weitere Bildungsorte und Lernwelten. Dazu gehören vor allem die Kindertagesstätte und die Schule, Vereine, Kirche, Theater, Musikschulen, Bibliotheken. Hinzukommen Eltern-Kind-Gruppen, die Gruppe der Gleichaltrigen sowie die Medien.

### Die Lebenslagen von Kindern

(22) Mehr als 75% aller Heranwachsenden bis 18 Jahre wachsen in Baden-Württemberg mit ihren leiblichen Eltern auf, 83% mit ihren verheirateten Eltern. Mehr als 85% der Kinder wachsen mit leiblichen Geschwistern auf. 20–25% der Kinder werden nicht ehelich geboren. Die Entwicklung zeigt, dass sich der Anteil jener Kinder kontinuierlich erhöht, die mit Trennung und Scheidung konfrontiert werden. Um damit zurecht zu kommen, benötigen Kinder viel seelische Widerstandskraft (Resilienz) und unterstützende Umwelten.

Mehr als 1/3 der Kinder in Baden-Württemberg hat einen Migrationshintergrund. Offenkundig beeinflusst die ethnische Herkunft das Aufwachsen in besonderer Weise. Dieser beeinflusst die Erziehungsziele und die Erziehungspraxis in der Familie. Generell kann man in solchen Familien tragende soziale Netzwerke und liebevolle Zuwendung erkennen. Doch das Sprachverhalten, die höhere Armutsquote und damit verbunden beeinträchtigte Wohnverhältnisse können zu einer Benachteiligung von Kindern aus Migrationsfamilien beitragen.

Demografisch gesehen werden Kinder zu einer Minderheit werden. Insgesamt wird Kindheit zu einer schwierigen Lebenssituation. Auf der einen Seite sind Kinder umworben, auf der anderen Seite stehen sie in Gefahr, benachteiligt und nicht ausreichend geschützt zu werden.

19% der Ehepaare mit Kindern in Baden-Württemberg müssen mit einem niedrigen Einkommen auskommen, zumal wenn die Kinder unter drei Jahre sind.<sup>20</sup> In alleinerziehenden Familien erhöht sich das Armutsrisiko erheblich.<sup>21</sup>

Einkommensarmut und schlechte Wohnungsverhältnisse, aber auch verkehrsreiche Gegenden schränken die Spielräume von Kindern erheblich ein. Sie beeinflussen die Teilhabemöglichkeiten an Kultur und Bildung und bestimmen die sozialen Kontakte. Die für Kinder z.B. so wichtigen Geburtstageeinladungen werden zum Problem.

Für das Aufwachsen und die Inanspruchnahme von Bildung ist Gesundheit wichtig. Hier wirkt die Einkommensarmut weiter: Ca. 16% aller Kinder kommen hungrig in die Kindertagesstätte, ca. 15% gelten als verwahrlost, über 15% sind häufig krank.<sup>22</sup> Zu der gerade in sozial schwachen Familien auffallenden Fehlernährung und dem Übergewicht kommen die „neuen“ Kinderkrankheiten wie Asthma, Allergien, Haltungsschäden, Angststörungen oder Hyperaktivität. Auch dies schränkt Spielräume des Aufwachsens ein. Vernachlässigung, häusliche Gewalt oder sexueller Missbrauch, gerade auch im familiären Umfeld, belasten Kinder oft ihr ganzes Leben lang.

Der Alltag von Kindern im Laufe des Aufwachsens wird immer mehr von organisierten Lernwelten bestimmt (z.B. Krabbelgruppen, Kindertagesstätten, Schule), was den Kindern und Familien eine hohe Mobilität abverlangt.

Kinder gehören gleichzeitig verschiedenen Gruppen an. Sie bekommen so Bekanntschaft mit unterschiedlichen und manchmal sogar konkurrierenden Sichtweisen des Lebens. Die Integration solcher Erfahrungen führt zu Vorstellungen vom Leben, die oft nicht recht zusammenpassen.

Kinder wachsen in einer heterogen werdenden Gesellschaft auf und kommen in Kontakt mit unterschiedlichen Kulturen und religiösen Prä-

gungen. Der vorurteilsfreie Umgang mit Unterschieden muss daher gerade in frühen Lebensphasen erlernt werden.

93% aller 3–6 jährigen Kinder besuchen eine Kindertagesstätte. 95% besuchen eine öffentliche Grundschule. Der Eintritt in die Schule bedeutet für alle Kinder einen wichtigen Lebensübergang, auf den sich alle freuen, der aber auch von Angstgefühlen begleitet ist. Dieser Übergang bedarf deshalb der sorgfältigen Gestaltung. Der Schulanfangsgottesdienst und der Religionsunterricht haben darin eine wichtige Aufgabe.

Schulische Bildungserfolge sind hierzulande maßgeblich vom Bildungsniveau der Eltern und der damit zusammenhängenden ökonomischen Lebenslage der Familie und dem beruflichen Status der Eltern bestimmt. Die Zusammensetzung der Familie spielt demgegenüber keine erkennbare Rolle.<sup>23</sup> Umgekehrt wirkt die Schule maßgeblich auf das Selbstkonzept und die emotionale Befindlichkeit der Heranwachsenden ein. Schulversagen führt zu Stressphänomenen wie Kopfschmerz oder Nervosität. Viele Kinder sind „anerkennungsverletzt“. Hier sind Kinder und Eltern auf Zuwendung und vor allem auch Entlastung angewiesen.

In der Freizeit spielen Medien eine große Rolle. Die Hauptrolle spielen jedoch Freunde bzw. Freundinnen sowie Sportvereine. Im Vorschulbereich hat das Bilderbuch eine herausragende Bedeutung. Hinzukommt das Fernsehen, sodann Musikkassetten und CDs. 2/3 aller Zwei- bis Dreijährigen haben bereits eine Lieblingssendung im Fernsehen. Ab dem 6. Lebensjahr kommt es zu einer Vervielfältigung der Medienwelten. Zu dem Fernsehen kommen Video, Computerspiele, Internet und Musikmedien. Auch der Umgang mit Medien wird durch die Familie geprägt und hängt mit dem sozialen Status der Eltern zusammen. Zweifellos wirken Medien entwicklungsfördernd. Das Fernsehen vermittelt Erfahrungen, Geschichten, Bilder, Wissen und Kompetenzen, kann aber auch einengend wirken und zur Überforderung oder gar Sucht führen. Medien dienen dazu, eigene Vorstellungen und Meinungen zu überprüfen, zu bestätigen oder sich davon abzusetzen. Hier begegnen Themen wie Partnerschaft, Ehe, Beziehungsprobleme, so gut wie nie jedoch religiöse Themen. In Computerspielen werden Bilder der Männlichkeit entworfen, aber auch strategisches Denken, räumliches Vorstellungsvermögen oder Geschicklichkeit eingeübt. Bei der Nutzung der Medien spielt der Unterschied zwischen Jungen und Mädchen eine maßgebliche Rolle.

### Entwicklungs- und Lebensaufgaben in der Kindheit

(23) Menschen müssen in ihrem Lebenslauf immer wieder neue Entwicklungsaufgaben bewältigen, die sich aus dem Zusammenwirken von biologischen Veränderungen, kulturellen Erwartungen und individuellen Zielsetzungen ergeben. Dabei gibt es Aufgaben, die Menschen durch das ganze Leben begleiten wie z.B. körperlich und seelisch gesund zu bleiben; solche, die größere Lebensabschnitte bestimmen wie z.B. von den Eltern unabhängig werden sowie punktuelle Aufgaben wie den Schulabschluss. Die Herausforderung durch diese Entwicklungsaufgaben prägt die Teilhabe an Bildungsprozessen. Die Art ihrer Lösung ist entscheidend davon bestimmt, welche Bearbeitungsstrategien Menschen erworben haben, aber auch durch die Unterstützung, die Menschen von ihrer Umwelt erfahren.

In der frühen Kindheit und bis zum Schuleintritt (0–6 Jahre) stehen Kinder zunächst einmal vor der Aufgabe:

ein grundlegendes Vertrauensverhältnis zur Welt und zu sich selbst zu gewinnen und von der Welt und sich selbst ein realistisches und zugleich positives Bild zu entwickeln – wobei dabei die Mutter bzw. der Vater eine ganz entscheidende Rolle spielen;

Gegenüber wie Gott oder seine Engel zu gewinnen, die ihnen über die Beziehung zu den Eltern hinaus die Gewissheit vermitteln, als Person gemocht zu sein und in einer Welt zu wohnen, in der es sich getrost leben lässt;

sprechen zu lernen, Bewegungen zu koordinieren und in Gruppen zu spielen sowie die Aufgabe, die Welt zu erforschen und eigene Möglichkeiten zu entdecken sowie einfache moralische Unterscheidungen treffen zu können.

Im weiteren Gang der Kindheit (6–12 Jahre) geht es darum:

Lesen, Schreiben und Rechnen zu lernen;

Geschicklichkeit zu entwickeln, in Teams und in Gruppen zu spielen und zu arbeiten;

Konzepte zu entwickeln, die man für die Bewältigung des Alltags braucht;

eine positive Einstellung zu sich selbst zu gewinnen, selbstbewusst zu werden, ein männliches bzw. weibliches Rollenverhalten zu lernen;

20 Sozialministerium Baden-Württemberg (Hrsg.), Familienbericht 2004. Teil 1 Familien in Baden-Württemberg 2004, 215

21 vgl. dazu die Vorträge und Ergebnisse des Ökumenischen Studientages Familie am 16. April 2008. insbes. Dokumentation S. 16–27

22 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Zwölfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, 2005, 112

23 Zwölfter Kinder- und Jugend Bericht 135

ein vorurteilsfreies Miteinander einzuüben sowie Gewissen, Moral und eine Wertskala zu entwickeln.

Kinder brauchen für die Bewältigung dieser Aufgaben vor allem verlässliche und liebevolle Beziehungen, sichere Bindungen, unterstützende Umwelten und Freiräume sowie Grenzen und Regeln – und dies möglichst mehrfach. In einem solchen Rahmen können Kinder ihre elementaren Bedürfnisse nach Autonomie und Verbundenheit stillen, ein positives Selbstkonzept und schließlich auch eine seelische Widerstandskraft (Resilienz) entwickeln, die es ihnen erlaubt, kritische Lebenssituationen wie Umzüge, Krankheit oder Scheidung zu bestehen.

#### Religiosität und Teilhabe an christlicher Religion von Kindern

(24) Alle Kinder hierzulande haben Vorstellungen von Gott, sind an religiösen Fragen lebhaft interessiert und zeigen eine große Bereitschaft, sich ernsthaft darüber zu unterhalten. Biblische Vorstellungen schimmern durch, doch daneben gibt es ganz eigenständige religiöse Vorstellungen. Dies gilt auch für die „Mehrheitskinder“, die zuhause keine oder nur eine schwache religiöse Erziehung erfahren. Ihre Vorstellungen stammen überwiegend aus dem Kindergarten und dem Religionsunterricht. Das Gottesbild der Kindergartenkinder ist ungemein fantasiereich, das der Grundschulkinders lebt stark von wörtlich verstandenen Erzählungen. Die Gottesbilder nahezu aller Kinder sind freundlich.

Tiefenpsychologische Studien weisen darauf hin, dass die Wurzeln für die Beziehung zu Gott in der vertrauensvollen Beziehung zu Mutter oder Vater in der frühen Kindheit liegen. Die Kindheit legt die erfahrungsmäßige und psychologische Grundlage, ohne die der Prozess der religiösen Entwicklung und Erziehung nicht in Gang kommen kann. „Gott ist der Gott meiner Mutter“ (Pestalozzi). Die Auffassung, wonach ein Kind frei entscheiden soll, welche religiöse Überzeugungen es übernehmen will und welche religiöse Praxis zu ihm passt, mag aufgrund der Erfahrung religiöser Bevormundung verständlich sein, übersieht aber diesen grundlegenden Zusammenhang. Vertrauen in das Leben, zur Welt, zu sich selbst – und all dies zusammengefasst in Gott – ist keine Sache der rationalen Entscheidung, sondern Ergebnis grundlegender Erfahrungen und ihrer Deutung.

Mehr als die Hälfte aller Kinder würde ohne den Religionsunterricht keine biblischen Geschichten kennen lernen. Da aber die meisten daran teilnehmen, können nahezu alle Kinder biblische Geschichten benennen. Die Weiterentwicklung der Gottesbilder bis hin zu symbolischen Vorstellungen hängt offenkundig von kontinuierlicher religiöser Kommunikation ab.<sup>24</sup>

Entscheidende Zugänge zur christlichen Religion bieten die vielfältigen Fragen der Kinder, die zu einem nachdenklichen Gespräch anregen, für die Theologie **von** Kindern Raum geben – und dazu herausfordern, sowohl Theologie **mit** Kindern als auch Theologie **für** Kinder zu entwickeln. Wo ist (der verstorbene) Opa jetzt? Was war vor Gott? Warum werden Menschen krank? Kinder haben ein deutliches Interesse an solchen Gesprächen, sprechen aber nicht mit Gleichaltrigen darüber. Sie brauchen dazu einen vertrauten Raum. Kindergruppe, Kindertagesstätte und Religionsunterricht bieten diesen, sind aber zeitlich und didaktisch begrenzt.

#### Die Teilhabe von Kindern an evangelischer Bildungsarbeit

(25) Im Jahr 2007 wurden ca. 70% der Kinder mit mindestens einem evangelischen Elternteil in der evangelischen Kirche getauft, davon 2/3 im ersten Lebensjahr. Dies spricht durchaus für eine weitgehend noch vorhandene Bereitschaft von Eltern, sich auf den christlichen Glauben einzulassen und sich für eine christliche Erziehung zu entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn die Taufe eher als Familienfest wahrgenommen und die Aufgabe einer Verantwortung für die religiöse Erziehung der eigenen Kinder eher als Überforderung erlebt wird. Es stellt allerdings zugleich eine Herausforderung dar, evangelischen Vätern und Müttern die Taufe als lebensgeschichtlich bedeutsames Ereignis vorzustellen. Offenkundig trägt jedoch nicht-eheliche Geburt dazu bei, Kinder nicht zur Taufe zu bringen. Nur ca. 25% der Alleinerziehenden lassen ihre Kinder taufen.<sup>25</sup> Zwischen 2000 und 2006 ist die Zahl der Kindertaufen entsprechend dem Geburtenrückgang um 16% zurückgegangen.

Viele Gemeinden geben Raum für Eltern-Kind-Gruppen. Die landeskirchliche Statistik weist für das Jahr 2007 insgesamt 791 Eltern-Kind-Gruppen aus. In zunehmend mehr Gemeinden werden Krabbelgottesdienste

gefeiert, die die Familie in den Blick nehmen und auch Kleinkindern gottesdienstliche Erfahrung ermöglichen.

Derzeit besuchen knapp 35.000 Kinder eine evangelische Kindertageseinrichtung in Baden. 2.400 der Kinder sind im Alter von 0–3 Jahren und werden in Krippengruppen sowie in altersgemischten Gruppen betreut. Ca. 600 Schulkinder besuchen einen Hort oder nehmen ein außerschulisches Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung wahr. In 339 Kindergartengruppen von über 1.600 Gruppen werden 325 Kinder mit anerkannter Behinderung qualifiziert gefördert, weitere 238 erhalten erzieherische Hilfen nach dem achten Sozialgesetzbuch. Insgesamt gibt es im Bereich der Badischen Landeskirche 625 Einrichtungen mit über 3.900 Mitarbeitenden. Ca. 40% der Kinder sind evangelisch. Die Zahl der Kinder im Vorschulalter wird aufgrund der demografischen Entwicklung kontinuierlich zurückgehen. Bis 2020 wird mit einem Rückgang um 20% gerechnet. Allerdings werden spätestens ab 2013 ca. 35% der Kinder unter drei Jahren bereits ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Kindergartenplatz benötigen.

100% der getauften Kinder besuchen den Religionsunterricht der Grundschule.

Von den 220.700 Schülerinnen und Schülern, die insgesamt im Schuljahr 2007/08 wöchentlich am evangelischen Religionsunterricht teilnehmen, besuchen nahezu ein Drittel die Grundschule (ca. 70.000). Ca. 25% der Kinder nehmen an diesem Unterricht freiwillig – d.h. also ohne getauft zu sein – teil. Zu erkennen ist, dass die Zahl der ungetauften Schülerinnen und Schüler weiter steigt, wohingegen die Zahl der evangelischen zurückgeht (s.o. Taufzahlen). Mit dem Rückgang der Geburtszahlen wird auch die Zahl der Kinder im Religionsunterricht zurückgehen.

Ca. 7.200 Kinder gehen wöchentlich in einen der 483 evangelischen Kindergottesdienste.<sup>26</sup> Im Durchschnitt sind dies ca. 15 Kinder pro Gottesdienst und Gemeinde. Mehr als 3.700 Mitarbeiter/innen wirken hier mit. Die Zahlen sind in diesem Bereich konstant geblieben.

Insgesamt nehmen jährlich etwa 55.000 Kinder und Jugendliche an Veranstaltungen der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit teil, ca. die Hälfte sind Kinder.<sup>27</sup> Zu den Veranstaltungen gehören Kindergruppen, Jungscharen, Projekte mit Kindern, Kinderfreizeiten in Gemeinden, Verbänden, Kirchenbezirken und auf der Landesebene. Dazu kommen kirchenmusikalische Angebote für Kinder sowie Kinderbibelwochen, von denen 2006 409 Kinderbibelwochen mit ca. 18.000 Teilnehmenden stattfanden.

#### 4.2. Die Lebensverhältnisse von Jugendlichen

##### Lebensphasen im Jugendalter

(26) Das Jugendalter hat sich in den letzten Jahrzehnten deutlich ausgeweitet. Es ist einerseits durch eine frühere biologische Reifung und gleichzeitig auf Grund von Ausbildungsdauer und -wechsel, Arbeitslosigkeit und Warteschleifen sowie fehlenden Berufsperspektiven durch eine Verzögerung des Übertritts in die ökonomische Selbstständigkeit gekennzeichnet. Das Jugendalter kann als Zeitspanne zwischen Kindheit und Erwachsenenalter angesehen werden, die weitgehend von Erwerbsarbeit freigestellt, durch die Geschlechtsreife (Pubertät) geprägt ist und später mit der Vorbereitung auf das Erwachsenenalter mit Familie und Beruf zu tun hat. Dennoch muss diese Lebenszeit als Zeit mit eigener Würde, einem eigenen Wert und eigenen Lebensaufgaben gesehen werden. Die Verläufe sind je nach Lebenslagen höchst unterschiedlich.

Das Jugendalter kann grob in die Phase der Vorpubertät (ca. 9–12), der Pubertät (13–18) und der Nachpubertät (18–21) unterteilt werden. Für Mädchen und Jungen können diese Phasen jedoch unterschiedlich ausfallen. Offen ist die Frage, ob die Zeit des frühen Erwachsenenalters (18–27) eher dem Jugendalter oder dem Erwachsenenalter zugerechnet oder sogar als eigene Lebensphase gesehen werden muss.

##### Lebenslagen Jugendlicher

(27) Die Lebensformen sind vielfältiger geworden. Auch wenn Jugendliche zumeist bei den Eltern wohnen, gehen sie dennoch früh eigene Wege. Manche leben auch früh allein oder in Wohngemeinschaften. Die Familien sind zwar weiterhin zentral für das Aufwachsen junger Menschen, haben aber ihre beherrschende Stellung verloren. Sie bleiben wichtig als Orte des Aushandelns und des Rückhalts. Neben der Familie ist die frei gewählte Gleichaltrigengruppe (peer group) von zentraler Bedeutung. Jugendliche haben in der Regel große Freundeskreise, in ihnen findet in erheblichem Umfang „Selbstsozialisation“ statt.

24 Hanisch, Bucher, Da waren die Netze randvoll. Was Kinder von der Bibel wissen, Göttingen 2002

25 vgl. Rat der EKD, Die Taufe. Eine Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis der Taufe in der evangelischen Kirche, Gütersloh 2008, 14

26 Zahlen von 2006, Tabelle II

27 genauere Zahlen stehen mit den derzeitigen landeskirchlichen Erhebungsinstrumenten leider nicht zur Verfügung.

17% der Jugendlichen leben mit einem hohen Armutsrisiko und sind von staatlichen Transferleistungen abhängig<sup>28</sup>. Zur Einkommensarmut dieser nicht unbeträchtlichen Gruppe kommen die unzureichende Versorgung mit Wohnraum, geringere Bildungs- und Ausbildungschancen, stärkere Gesundheitsbeeinträchtigungen, fehlende soziale Beziehungen und geringere Wahrnehmung kultureller Angebote.

Ausbildungsnot und fehlende Arbeitsplätze für Jugendliche treffen insbesondere die Schwächeren und sind trotz Verbesserungen in den letzten Jahren nach wie vor ein schwerwiegendes Problem.

Jugendliche haben eine erhebliche Kaufkraft. 29% der Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahre gehen neben der Schule einer Erwerbstätigkeit nach, um eigene Konsumbedürfnisse befriedigen zu können. Diese führen gleichzeitig zu einer erkennbaren Verschuldung von Jugendlichen.

Die Gesellschaft wird älter. Die Zahl von Kindern und Jugendlichen nimmt ab. Jugend wird in den Sozialsystemen, dem Arbeitsmarkt, den gesellschaftlichen Gruppen und auch in den Kirchen zur „Mangelware“. In einigen Bereichen hat der „Kampf“ um die Ressource Jugend bereits begonnen. Gleichzeitig drohen die wachsenden Wählerpotentiale der Älteren die Demokratie zur Gerontokratie werden zu lassen. Die Umkehrung der Alterspyramide verschärft zudem die von den Jungen zu tragenden gesellschaftlichen Belastungen.

Bildung ist für Kinder und Jugendliche eine entscheidende Voraussetzung für die persönliche Entwicklung und die Integration in die Gesellschaft.

Im Jahre 2006 hatten in Baden-Württemberg von den 20 bis 30 Jährigen 40,3% einen Gymnasialabschluss (Abitur), 32,2% einen Realschulabschluss (mittlere Reife) und 24,9% einen Hauptschulabschluss. 2,6% haben die Schule ohne einen Abschluss verlassen. Damit erweist sich das Gymnasium als neue „Haupt“-Schule und die Mehrheit eines Jahrganges verfügt über die Hochschulreife. Nahezu 75% eines Jahrganges besuchen im Laufe ihrer Bildungsbiografie eine berufliche Schule (einschließlich berufliches Gymnasium).

Die Schülerzahlen werden sich aufgrund der demografischen Entwicklung sowie der Schulwahl deutlich ändern. Für die Hauptschulen wird bis 2015/16 ein Rückgang von 25% prognostiziert, für die Realschule von 10%, für das Gymnasium von 13% (hier wird ab dem Schuljahr 2012/13 ein kompletter Jahrgang weniger unterrichtet als bisher). Die Beteiligung in Vereinen, Jugendverbänden, den Kirchen, Jugendmusikschulen u.a.m. ist hoch. Über 70% aller Jugendlichen nehmen sie in Anspruch und gestalten sie mit. Durch die zeitliche Ausweitung der Schule kommen diese Angebote jedoch massiv unter Druck. Sowohl die Teilnahme Jugendlicher als auch ihre Mitwirkung als ehrenamtliche Mitarbeiter wird dadurch massiv beeinträchtigt. Gleichzeitig entwickeln sich vielfach noch ungewohnte Kooperationen zwischen Schule und außerschulischer Jugendbildung sowie dem gesellschaftlichen Umfeld im Rahmen der Öffnung der Schulen.

Jugendliche sind bislang die am stärksten engagierte Altersgruppe in Baden-Württemberg. 43% der Jugendlichen sind ehrenamtlich engagiert.<sup>29</sup> Dieses Engagement steht im deutlichen Spannungsverhältnis zur Wahlbeteiligung.

Jugendliches Leben wird in starkem Maße durch die Medien bestimmt. Der eigene Medienbesitz (Handy, Computer, Fernseher, Internet) ist zentral. Der Gebrauch wird offenkundig von der Notwendigkeit bestimmt, eigene Entwicklungsaufgaben zu bewältigen. Der durchschnittliche Fernsehkonsum liegt bei zwei Stunden täglich. Beliebtester Sender ist PRO7. Computer und Internet haben aber inzwischen den höchsten Stellenwert. Die Entwicklungen zum web 2.0 haben dieses Medium zum interaktiven „Allround“-Kommunikationsmedium gemacht. Darauf zu verzichten, können sich Jugendliche am wenigsten vorstellen. Über die Wirkung des Medienkonsums gibt es in der Wissenschaft keine einheitliche Meinung.

In der Vielfalt der Lebenslagen haben sich eigene Jugendkulturen (wie z.B. Punks, Gothics, Skins, Jesusfreaks) mit je eigener Musik, Kleidung und sonstigen Unterscheidungsmerkmalen entwickelt und entwickeln sich ständig weiter. Sie leben in ihrer eigenen Welt, sind voneinander und von der Erwachsenenwelt scharf abgegrenzt. Etwa 20% der Jugendlichen gehören einer solchen Jugendkultur an.

Der Anteil von Jugendlichen mit Migrationshintergrund wächst. Er hat in den Großstädten bereits einen Anteil von etwa 50% erreicht. Die Gesellschaft ist kulturell vielfältiger geworden. Zu Kontakten von Jugendlichen unterschiedlicher kultureller Prägungen kommt es besonders intensiv

über die Schulen. Gerade aber auch im außerschulischen Bereich ist es wichtig, dass verstärkt Beziehungen und gemeinsame Aktivitäten stattfinden. Hier ist die kirchliche Jugendarbeit in besonderer Weise gefordert, Segregationstendenzen entgegenzuwirken.

80% der Jugendlichen durchlebt das Jugendalter in relativer Ruhe und schließt es erfolgreich ab. Gefährdungen treten dort auf, wo Jugendliche auf die Entwicklungsaufgaben mit Abwehr reagieren: Wenn die Situation als unüberschaubar und verwirrend erlebt wird, werden Entwicklungsschritte umgangen. Pseudolösungen wie z.B. der Gebrauch von Suchtmitteln versteinern sich und Jugendliche bleiben in dieser Phase „hängen“ oder werden – besonders männliche Jugendliche – von Suizid-Phantasien verfolgt.<sup>30</sup>

Die klassischen Suchtmittel haben bei Jugendlichen weiterhin einen hohen Stellenwert. Das Einstiegsalter sinkt und erfasst zunehmend Jüngere. Das Einstiegsalter beim Rauchen liegt durchschnittlich bei 14,4 Jahren. Seit Jahren steigt die Zahl jener Jugendlichen, die infolge eines Alkoholmissbrauchs im Krankenhaus behandelt werden müssen; der Anteil der Mädchen nimmt stetig zu. Ebenso lässt sich ein steigender Drogenmissbrauch messen. Allerdings bleibt es für viele beim Experimentieren und Ausprobieren. Essstörungen (Magersucht; Ess-Brech-Sucht) verdienen Aufmerksamkeit. 60% aller Mädchen, die 15 Jahre und älter sind, haben Erfahrungen mit Diäten, was die die Wirkung eines gesellschaftlich vorgegebenen Schönheitsideals ist. Das äußere Erscheinungsbild kann in der Pubertät individuelle Selbstwertkrisen auslösen, die vor allem bei Mädchen zum Nährboden von Essstörungen werden.

Entgegen der Medienwahrnehmung sind heutige Jugendliche nicht krimineller als frühere Generationen. Ein hoher Anteil kriminellen Verhaltens entfällt auf Regelverstöße im Straßenverkehr. Gewaltkriminalität nimmt jedoch vor allem im Bereich der gefährlichen und schweren Körperverletzung zu.

Rechtsextreme gesellschaftliche Strömungen machen sich in der Jugendkultur vor allem über Musik bemerkbar: Einzelne Bands veranstalten Konzerte; rechtsradikale Gruppierungen verteilen im großen Stil CDs mit Musik, das dieses Gedankengut repräsentiert. Allerdings scheint die Resonanz eher gering zu sein. Dennoch stellen verschiedene Studien bei etwa 30% der Jugendlichen rassistische und antisemitische Haltungen fest, die jedoch dem Anteil in der Gesamtbevölkerung entspricht.

#### Entwicklungs- und Lebensaufgaben im Jugendalter

(28) Die Aufgabe des Jugendalters besteht darin herauszufinden, wer man ist und sein möchte, was man kann, tun und glauben will. Die ganze „Welt“ muss neu gedeutet werden.

Zu den entscheidenden Aufgaben des Jugendalters gehört es:

- sich von der Kindheit zu verabschieden und das Verhältnis zu den Eltern neu zu bestimmen;
- mit den körperlichen Veränderungen zurecht zu kommen und „den Körper bewohnen zu lernen“;
- die eigene Geschlechtsrolle als Frau bzw. Mann zu finden und die eigene Sexualität zu gestalten;
- persönliche und soziale Identität zu finden, eine Deutung des eigenen und des gesellschaftlichen Lebens aufzubauen und sich ein eigenes Wertesystem zu erarbeiten;
- eine Berufs- und Zukunftsperspektive zu entwickeln;
- vorhersehbare (wie den Schulabschluss) und nicht-vorhersehbare kritische Lebensereignisse (wie die Scheidung der Eltern) zu bewältigen.

Bei der Bearbeitung dieser Aufgaben sind Jugendliche auf Unterstützung angewiesen. Eine wichtige Rolle spielen dabei die Eltern sowie weitere Personen, die diese Entwicklung unterstützen und begleiten, die Gruppe der Gleichaltrigen, aber auch die Medien, die solche Bearbeitungen durchspielen (z.B. in daily soaps) und Vorbilder vor Augen stellen.

Auf dem Hintergrund ganz unterschiedlicher Erfahrungen in verschiedenen Lebenszusammenhängen (Familie, Schule, Vereine, Freizeit, Medien, Kirche) stellen sich ganz unterschiedliche Selbstwahrnehmungen ein, die nicht mehr in einer einheitlichen Sicht zusammengehalten werden können. Jugendliche stehen vor der Aufgabe, mit ganz unterschiedlichen Bildern von sich selbst und der Welt leben zu müssen, um damit auch ganz

28 Quelle: Armutsbericht der Landesregierung in Baden-Württemberg  
29 2. Freiwilligen Survey 2006 der Landesregierung von Baden-Württemberg

30 Statistisches Monatsheft Baden-Würt. 3/2004, S. 23; sowohl bei männlichen wie bei weiblichen Jugendlichen in der Altersgruppe von 15 bis 20 liegen die Suizidzahlen von Baden-Würt. höher als im Bundesdurchschnitt: bei Jungen 19,5%, Mädchen 16,7%; die Gefährdung von Jungen ist in Bad.-Würt. statisch betrachtet ca. viermal höher als bei Mädchen.

unterschiedliche Beziehungen aufrechterhalten zu können. So dürfte die Entstehung uneinheitlicher Vorstellungen von sich selbst und der Welt zu verstehen sein, woran auch Religiosität Anteil hat. Auch sie ist in sich uneinheitlich. Angesichts dieser Situation verdient das Leitbild einer in sich geschlossenen, stabilen Identität und damit der Idealisierung eines unabhängigen und autonomen Selbst, das auch noch sich selbst im Griff hat, problematisiert zu werden. Menschen leben in Beziehungen und auch das Selbst ist ein „Selbst in Beziehungen“.

Diese Entwicklungs- und Lebensaufgaben betreffen auch die eigene Religiosität. Es geht darum:

die Religiosität in die eigene Verantwortung zu übernehmen und sie eigenständig gedanklich zu durchdringen;

zu einer neuen Bewertung des religiösen Lebens in der Familie zu kommen und diese weiter zu entwickeln;

eine Identität zu gewinnen, die darauf verzichten kann, alle Aspekte des Selbst in einen einheitlichen Zusammenhang zu bringen.

### Religiosität und Verhältnis zur christlichen Religion im Jugendalter

(29) Überwiegend bezeichnen sich die Jugendlichen als religiös. Es gibt ein breites Interesse an Gott und an religiösen Fragen, auch wenn man nicht so gerne darüber spricht. Daneben gibt es jedoch eine deutliche Gruppierung, die für sich selbst und ihr Leben religiöse Vorstellungen ablehnt. Die Mehrheit der Jugendlichen legt Wert auf Selbstbestimmung in religiösen Fragen und neigt dazu, sich eine eigene Glaubenswelt aus unterschiedlichen Glaubensvorstellungen zu komponieren. Kirche findet insgesamt eher wohlwollende Akzeptanz, was jedoch kritische Distanz nicht ausschließt. Viele Jugendliche beurteilen Gottesdienste und Kirchen als kalt, langweilig, unpersönlich und nur für ältere Leute geeignet.

Die Shell Jugendstudie 2006 befragte Jugendliche im Alter zwischen 12 und 25 Jahren. Danach ordneten sich 37% als evangelisch ein, 39% als katholisch. 12% gaben an konfessionslos zu sein. 49% wurden als „religiös“ eingestuft. 30% rechnen mit der Existenz eines persönlichen Gottes, weshalb sie als „kirchennah“ bezeichnet werden. 19% rechnen mit der Existenz einer überirdischen Macht und gelten deshalb als „kirchenfern“. 23% der Jugendlichen sind „glaubensunsicher“ und wissen nicht richtig, was sie glauben sollen. 28% sind „glaubensfern“ und geben an, weder an einen persönlichen Gott noch an eine überirdische Macht zu glauben. Blickt man auf die jüngste Gruppe im Alter von 12-14 Jahren, also das Konfirmandenalter, so bekennen sich dort nur 19% der Jugendlichen als glaubensfern, während 39% angeben an einen persönlichen Gott glauben. Allerdings enthalten diese Angaben auch muslimische Jugendliche, die erkennbar höher zu einem persönlichen Gott tendieren. Diese Zahlen verringern sich offenkundig im weiteren Verlauf der Lebensgeschichte. Von den 22–25 Jährigen halten sich 32% für glaubensfern und nur 16% rechnen mit einem persönlichen Gott.

46% der Jugendlichen rechnen damit, dass ihr Leben von irgendeiner Art Schicksal oder Vorbestimmung gelenkt bzw. beeinflusst ist. Bezieht man Ufos, böse Geister, Sterne und andere Phänomene mit ein, so rechnen 58% mit Einflüssen auf ihr Leben. Entgegen bisherigen Annahmen sind es gerade die Religiösen, die mit solchen Einflüssen rechnen.

Bemerkenswert ist, dass insgesamt 69% der Jugendlichen angeben, dass es gut sei, dass es die Kirche gibt. Allerdings gibt nahezu die gleiche Zahl an, dass Kirche sich ändern muss, wenn sie eine Zukunft haben will. 27% sind der Meinung, dass es Kirche gar nicht geben müsste.

Aufgrund ihrer Daten formulieren die Autoren der Shell Jugendstudie als Konsequenz, dass die religiösen Vorstellungen von Jugendlichen nahezu keinen Einfluss auf das Wertesystem der Jugendlichen haben.<sup>31</sup>

Jugendliche legen großen Wert darauf, dass es sich bei ihren Glaubensvorstellungen jeweils um ihren eigenen Glauben handelt, der sich vom Glauben der Kirche unterscheidet. Niemand hat deshalb das Recht, sich in das persönliche Glaubensleben einzumischen. Bei den allermeisten treten persönliche religiöse Erfahrungen und religiöse Erfahrungen in der Kirche auseinander. Die von der Kirche vertretene christliche Religion bildet jedoch den Horizont, vor dem sich die Auseinandersetzung der Jugendlichen mit Religion ereignet. Selbst die Ablehnenden beziehen sich auf diese. Wahrzunehmen ist, dass im Laufe des Jugendalters Glaubensunsicherheit zunimmt.

Eine etwas andere Sicht ergibt sich, wenn man das Jugendalter auf sozialen Milieus hin und nach deren Bezug zu Religion und Kirche befragt. Dabei zeigt sich, dass Kirche nur für wenige Milieus attraktiv ist (traditionelles, bürgerliches und postmaterielles Milieu), während starke

Milieus (Performer und Hedonisten) Distanz halten. Zum Eindruck wird: Junge Menschen gehen dann auf Kirche zu, wenn diese in ihr Selbstbild und ihren Lebensentwurf passt und soziale Anerkennung bringt.

Eine im Auftrag des Bundes der Katholischen Jugend durch das Sinus Institut unter katholischen Jugendlichen durchgeführte Studie erbrachte für das Alter von 14 bis 19 Jahren folgende Milieus:<sup>32</sup>

- *Traditionelle Jugendliche* (4%) orientieren sich an den Eltern und treten für die Bewahrung der Kirche ein. Sie sind in der Gemeinde verwurzelt und finden dort eine Gemeinschaft von Gleichaltrigen
- *Bürgerliche Jugendliche* (14%) suchen Spaß, Gemeinschaft und Anerkennung. Sie machen bei Kirche mit, weil sie dort Gemeinschaft mit Gleichaltrigen finden. Jugendgottesdienste haben eine große Bedeutung.
- *Konsum-materialistische Jugendliche* leben in prekären Lebensverhältnissen und haben das Gefühl, auf sich selbst gestellt zu sein. Sie wollen sich etwas leisten und am Lifestyle teilnehmen. Sie suchen peer-groups, in denen man „herumhängt“. Sie meiden ehrenamtliches Engagement und kritisieren an der Kirche einen fehlenden Erlebnischarakter. Sport- und Popstars haben eine große Anziehungskraft.
- *Zu den postmateriellen Jugendlichen* (6%) gehören vor allem Gymnasiasten und Studierende. Sie wollen gegen den Strom schwimmen und misstrauen allem Oberflächlichen. Gesucht wird die Kommunikation über Theorien, die die Welt erklären. Sie zeigen Bereitschaft zum sozialen Engagement, auch in der Kirche. Sie suchen nach einer eigenen Religion, die sie aus verschiedenen Elementen zusammensetzen.
- *Die hedonistischen Jugendlichen* (26%) sind die Protagonisten der Spaßgesellschaft. Sie wollen aus dem Alltag ausbrechen und tauchen deshalb in Szenen ein. Großgruppen, Vereine, Verbände werden abgelehnt. Engagement wird wegen des Spaßgewinns gewählt. Da Spaß wichtig wird, wird eine als reglementierend wahrgenommen Kirche abgelehnt.
- *Die Performer-Jugendlichen* (25%) sind formal hoch gebildet, ehrgeizig, selbstsicher und pragmatisch. Sie verbinden eine affektiv-genussvolle Gegenwartsorientierung mit einer rational-strategischen Zukunftsplanung. Man nutzt die Medien, ist in der Familie verwurzelt und zählt sich zur Leistungselite. Performer engagieren sich punktuell und projektorientiert, aber dann mit hohem Pflichtbewusstsein und mit Ziel und Erfolgsorientierung. Kirche wird nach dem gesellschaftlichen, biografischen und sozialen Nutzen bewertet. Persönlich braucht man die Kirche eher nicht. Im Gottesdienst schätzt man die Ruhe. Traditionelle Rituale wie z.B. die Hochzeit sind wichtig.
- *Die experimentalistischen Jugendlichen* (14%) sind auf der Suche nach dem eigentlichen Leben und nach der wirklichen Welt. Man pendelt zwischen verschiedenen Anschauungen hin und her. Faszinierend ist das Unbekannte und das Experiment. Für diese Gruppe verkörpert Kirche geradezu das Gegenteil von Experiment, ist aber interessant als Position in der Vielzahl philosophischer, weltanschaulicher, religiöser und esoterischer Denkrichtungen, aber dafür muss man nicht in den Gottesdienst gehen.

### Die Teilhabe von Jugendlichen an evangelischer Bildungsarbeit

(30) Von insgesamt etwa 55.000 Kindern und Jugendlichen, die jährlich an Veranstaltungen der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit teilnehmen, sind ca. 50% Jugendliche. Zu den Veranstaltungen gehören Jugendgruppen, offene Angebote, Jugendtreffs, Teestuben, Jugendgottesdienste, Projekte aller Art, Musik (Posaunen, Bands, Chöre), Jugendfreizeiten und internationale, ökumenische Begegnungen in Gemeinden, Verbänden, Kirchenbezirken und auf der Landesebene. Jährlich werden auf Bezirks- und Landesebene ca. 100 Freizeiten angeboten. Hinzu kommen Freizeiten in Verantwortung der Gemeinden.

Den Teilnehmenden in der Kinder- und Jugendarbeit stehen etwa 5000 Ehrenamtliche gegenüber, von denen jährlich etwa 600 in mehr-tägigen Schulungen neu ausgebildet werden. Für alle Ehrenamtlichen gibt es Fortbildungsangebote.

32 vgl. Hans Hobelberger, Lebenswelten katholischer Jugendlicher: Die Sinus-Milieustudie U 27, in: Kat. Bl 133 (2008), 291–300. siehe auch Bund der kath. Jugend/Misereor (Hrsg.), Wie ticken Jugendliche? Sinus Milieu-Studie U 27, Düsseldorf/Aachen 2008. Die Studie beschäftigt sich insgesamt mit dem Alter von 13 bis 17 Jahren. Eine entsprechende Studie liegt für die evangelische Jugendarbeit nicht vor. Angenommen wird, dass sich für den evangelischen Bereich ähnliche Milieus aufzeigen lassen.



8,5% der Gemeinden verfügen laut eigenen Angaben über keine Jugendarbeit, 34% machen keinerlei Angaben.<sup>33</sup>

Jährlich nehmen ca. 400 Jugendliche aktiv am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) teil, etwa 30 leisten einen freiwilligen, 12monatigen Friedensdienst bei ökumenischen Partnerkirchen im Ausland.

In der evangelischen Schüler/innen-Arbeit werden jährlich für 70 Schulklassen Veranstaltungen (Tage der Orientierung, Gewaltprävention, Internationale Begegnungen) mit 700 Teilnehmenden im Umfeld von Schule durchgeführt. Jedes Jahr werden 150 Schülermentoren und -mentorinnen für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Schule, Verband oder Gemeinde ausgebildet.

Ca. 150.000 Schüler/innen nehmen wöchentlich am Religionsunterricht der Sekundarstufe I und II der allgemein bildenden Schulen sowie in den verschiedenen Schularten und -stufen der beruflichen Schulen teil. Ausgetreten sind 3,4% (7650) der Jugendlichen. Allerdings verteilt sich diese Quote sehr unterschiedlich auf die verschiedenen Schularten und Schulstufen. An den ca. 1960 Schulen im Raum der Badischen Landeskirche unterrichten im evangelischen Religionsunterricht etwa 4000 staatliche und kirchliche Lehrkräfte.

Die Schulstiftung der Landeskirche betreibt derzeit 3 Gymnasien (in Heidelberg, Mannheim und Gaienhöfen) mit rund 2.800 Schüler/innen. In Gaienhöfen ist ein Internat mit 100 Plätzen angeschlossen. Im Jahr 2007 wurde eine neue Evangelische Grundschule in Heidelberg und im Jahr 2009 eine neue Evangelische Grundschule in Karlsruhe gegründet, die in den nächsten Jahren jeweils bis zu 200 Schülerinnen und Schüler bilden und erziehen werden.

In diakonischer Trägerschaft gibt es acht allgemein bildende Schulen sowie zwei Sonderschulen mit insgesamt 1918 Schüler/innen. Hinzu kommen 12 Berufsfachschulen sowie drei Sonderfachschulen mit insgesamt 3790 Schüler/innen.

Diakonische Bildungsarbeit geschieht zudem in sieben Freizeitheimen, 28 Beratungs- und Hilfestellen, fünf Wohnheimen, sieben Ausbildungsstätten sowie in 39 Heimen für Kinder und Jugendliche mit 850 Plätze und 660 Beschäftigten.

Der Konfirmandenunterricht wird flächendeckend in allen 650 Gemeinden der Landeskirche erteilt. Im Jahre 2008 nahmen ca. 14.000 Konfirmandinnen und Konfirmanden am Konfirmandenunterricht teil. Ca. 8% der Konfirmanden werden während des Konfirmandenunterrichts getauft. Die Zahl der getauften Kleinkinder entspricht der Zahl der Konfirmanden. Es ist davon auszugehen, dass sich bis 2015 die Zahl der Konfirmanden um 14% verringert, bis 2020 um 21%.

### 4.3. Lebensverhältnisse Erwachsener

#### Lebensphasen im Erwachsenenalter

(31) Die Strukturierung des Erwachsenenalters bereitet Schwierigkeiten. Probleme bereitet vor allem die Einordnung des frühen Erwachsenenalters, die sich immer länger ausdehnt (von 18 bis über 30) und von manchen noch dem Jugendalter zugerechnet wird. Schwierigkeiten bereitet auch die Abgrenzung der sog. dritten Lebensphase, die ganz unterschiedlich einsetzen kann.

Hier soll im Erwachsenenalter zwischen einer berufsvorbereitenden, eine beruflich-familiären, einer nachberuflich-nachfamiliären und der Phase der Hochaltrigkeit unterschieden werden. Die folgenden Überlegungen konzentrieren sich auf das frühe und das mittlere Erwachsenenalter. Das höhere Erwachsenenalter wird in einem eigenen Schritt (s.u. 3.4.) erörtert.

#### Die Lebenslagen von Erwachsenen

(32) Nahezu 40% der Haushalte in Baden-Württemberg sind Einpersonenhaushalte. Lebensgemeinschaften mit Kindern machen ca. ein Drittel der Haushaltsformen aus. Lebensformen ohne Kinder bilden also die Mehrheit.

Davon auszugehen ist, dass 3 von 10 Männern und 2 von 10 Frauen zeit ihres Lebens keine Ehe eingehen werden<sup>34</sup>. Singles nehmen zu. Das durchschnittliche Heiratsalter steigt an<sup>35</sup>. Das Erstgeburtsalter bei Frauen liegt durchschnittlich bei 30,9 Jahren. Jede dritte Ehe wird geschieden, eine Mehrheit zwischen dem 6. und 11. Ehejahr.

Im Vergleich der beiden Geschlechter erweisen sich Frauen als „moderner“ als Männer. So befürworten ein Drittel der Frauen eine gleichmäßige Verteilung der Familien- und Hausarbeit, doch erst ein Fünftel der Männer. Allerdings ist dieser Wert ansteigend, wohingegen die Zustimmung zu einem traditionellen Rollenbild abnimmt.<sup>36</sup> Die Vaterrolle wird für die Männer wichtiger und wird auch aktiver wahrgenommen. Die Ehe wird von jedem vierten Mann als überholt angesehen. Dabei beurteilen „traditionelle“ Männer die Ehe erkennbar häufiger als unzeitgemäß als „moderne“ (35% zu 13%). Neben dem „traditionellen“ (27% der Befragten) und dem modernen Mann (19%), wird der Typ des „balancierenden“ Mannes gesehen (24%), der sich bei den traditionellen und den modernen Rollenbildern gleichsam die Rosinen herauspickt. Die Hauptgruppe bildet jedoch der „suchende“ Mann (30%), der nach seiner Rolle als Mann sucht. Hier zeigt sich, dass Männer die Notwendigkeit sehen, sich zu orientieren und dabei auch nach Bildungsangeboten fragen.

Die Bevölkerung in Baden-Württemberg ist eine alternde Gesellschaft. Seit dem Jahr 2000 ist die Zahl der über 60-Jährigen höher als die derjenigen, die unter 20 sind. Für das Jahr 2050 wird damit gerechnet, dass auf 100 Erwerbspersonen 77 Personen über 60 Jahre kommen. Insgesamt sinkt die Bevölkerung aufgrund des Sterbeüberschusses und einer zurückgehenden Zuwanderung. Die Zahl der Hochaltrigen (über 80 Jahre) nimmt zu. Das durchschnittliche Lebensalter steigt und liegt für 2004 geborene Kinder bei 76,7 Jahre (männlich) bzw. 82,1 Jahr (weiblich).

Das durchschnittliche Netto-Pro-Kopfeinkommen liegt 2004 in Baden-Württemberg bei 1427 €<sup>37</sup>. Kinderlose Haushalte verfügen über mehr Pro-Kopf-Einkommen als Eltern mit Kindern. Jedes 12. Ehepaar mit Kindern hat finanziell gesehen Schwierigkeiten mit dem Alltag zurecht zu kommen.

7% der Lebensformen gelten als wohlhabend und verfügt über das doppelte Pro-Kopf-Einkommen. Armutsgefährdet bzw. arm<sup>38</sup> sind vor allem allein erziehende Frauen mit zwei oder mehr Kindern. Insgesamt kann man sagen, dass Eltern mit kleineren Kindern sich schwerer tun, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Ein Grund dürfte in der gesellschaftlichen Auffassung liegen, dass Mütter zunächst einmal bei ihren Familien bleiben sollen. Ein anderer Grund dürfte darin liegen, dass Männer nach der Geburt eines Kindes in ein konventionelles Familienmodell zurückfallen.

19% der Ehepaare mit drei oder mehr Kindern verfügen nur über ein Niedrigeinkommen. Hier liegt sicherlich ein Grund, warum Paare eher seltener dazu neigen, mehr als zwei Kinder zu bekommen und Eltern Wege suchen, baldmöglichst zu zweit arbeiten zu können.

51% der Familien mit zwei Elternteilen gehen aktiver Erwerbsarbeit nach.<sup>39</sup> Sie sind dabei auf Kinderbetreuung angewiesen. Die Belastung durch Mieten lag 2002 bei 28,3% des Haushaltseinkommens. Die steigenden Heizkosten und Modernisierungsanstrengungen dürften den Wohnraum verteuern.

Diejenigen, die armutsgefährdet oder arm sind, haben häufiger gesundheitliche Probleme. Arbeitslosigkeit schlägt sich in einem gesundheitsriskanteren Verhalten nieder. Die damit einhergehende Dauerbelastung kann zu psychischen Erkrankungen führen.

Achtet man darauf, wie Menschen ihr Leben führen, so zeigen sich verschiedene Lebensstile mit unterschiedlichen ästhetischen Vorlieben, Einstellungen zu Medien, Konsum, Arbeit und Freizeit, die offenkundig prägender sind als die finanziellen Lebensbedingungen. Diese Lebensstile lassen sich zu sozialen Milieus bündeln, die sich im Alltagsleben – und wie sich zeigen lässt auch im Blick auf kirchliches Teilnahmeverhalten (s.u. Nr. 47) – deutlich unterscheiden, ja sogar in Gegensatz zueinander treten können. Diese Milieus lassen das Erwachsenenalter als pluralistische Gemengelage erscheinen.

Die sog. „Sinus-Studie“ unterscheidet zehn Milieus, die sich nach Lebensphasen ordnen lassen. Im frühen Erwachsenenalter (um 30) finden sich vor allem die „modernen Performer“, die „Experimentalisten“, im mittleren Erwachsenenalter (ab 45) die „Etablierten“, die „Postmaterialisten“, die „bürgerliche Mitte“ und die „Konsum-Materialisten“. Im höheren Erwachsenenalter finden sich die „Traditionsverwurzelten“ und die „Konservativen“. Im Osten finden sich noch die „DDR-Nostalgischen“.

Die *Modernen Performer* (ca. 8% und unter 30 Jahre) gehören zu den gesellschaftlichen Leitmilieus und stellen eine junge Leistungselite mit hohem Bildungsniveau und gehobenerem Einkommen dar.

33 Während die Reichweite der Kinder- und Jugendarbeit sich aufgrund verschiedener wissenschaftlicher Studien insgesamt beschreiben lässt, stehen genauere Zahlen mit den derzeitigen landeskirchlichen Erhebungsinstrumenten leider nicht zur Verfügung

34 Familienbericht Baden-Württemberg a.a.O., 40

35 31,8 Jahren bei den Männern und 28,9 Jahren bei den Frauen

36 vgl. Rainer Volz/Paul M. Zulehner, Männer in Bewegung, Zehn Jahre Männerentwicklung in Deutschland, Baden-Baden 2009

37 2001: 1.135

38 Armutsgefährdet ist, wer über 60 %, arm, wer über 50 % des mittleren Pro-Kopfeinkommens verfügt.

39 Meldung des Statistischen Bundesamts vom 22.7.2008

Die bohémistischen *Experimentalisten* (ca. 7%) sind durch Toleranz gegenüber verschiedenen Lebensstilen, Offenheit und Individualität gekennzeichnet. Oft haben sie gehobene Bildungsabschlüsse. Weiterbildung ist für sie ein Teil der individuellen Selbstverwirklichung. Ihr Lernen steuern sie selbst; sofern sie sich organisierten Formen des Lernens zuwenden, legen sie Wert auf ein passendes Ambiente.

Die *Hedonisten* (ca. 11%, meist unter 30, aber bis 50 Jahre) gehören der unteren Mittelschicht bis Unterschicht an. Für sie stehen „Fun und Action“ im Mittelpunkt des Interesses. Gegenüber ihrer Umwelt hegen sie – z.T. aggressive – „Underdog“-Gefühle. Viele von ihnen haben keine Berufsausbildung und verfügen auch nicht über ein gesichertes eigenes Einkommen. Niedrige bis mittlere Bildungsabschlüsse überwiegen.

Die *Etablierten* (ca. 11%, ab 30 Jahre) gehören ebenfalls zu den gesellschaftlichen Leitmilieus, stellen die selbstbewusste Elite dar: gut ausgebildet, mit hohen Ansprüchen und mit Abgrenzungsbedürfnissen anderen Milieus gegenüber. Beruflicher Erfolg und Karrierebestreben sind prägend. Beruflich nehmen sie leitende Positionen ein und verfügen über hohe bis höchste Einkommen. Das Bildungsniveau ist überdurchschnittlich. Das Interesse richtet sich auf Literatur, Wirtschaft und Politik.

Auch die *Postmateriellen* (ca. 10%; zwischen 20 und 60 Jahre) gehören den Leitmilieus an. Sie stellen die „68er-Generation“ dar: hohe Bildung, tolerant und kosmopolitisch. Intellektualität und Kreativität zählen mehr als Besitz und Konsum. Sehr gute bis beste Ausbildung mit höchsten Bildungsabschlüssen sichert ihnen gute Berufe und gehobene Einkommen. Lebenslanges Lernen ist in den Alltag integriert.

Die *Bürgerliche Mitte* stellt das größte gesellschaftliche Milieu dar (ca. 18%; 30–50 Jahre) und zählt zu den beiden Mainstream-Milieus. Ihre Angehörigen sind am Status moderaten Wohlstands, beruflichen Erfolgs und einer gesicherten Position in der Mitte der Gesellschaft interessiert. Manchmal plagen sie Abstiegsängste. Mittlere Bildungsabschlüsse mit anschließender Lehre überwiegen. Berufliche Bildung ist wichtig, um den Anschluss halten zu können. Die Ansprüche an Räumlichkeiten und Ambiente sind gering, wichtig hingegen ist die Qualität der Lehrenden.

Die *Konsum-Materialisten* (ca. 11%; bis 60 Jahre) stellen das zweite Mainstream-Milieu dar. Mangelnde Qualifikation (Hauptschulabschlüsse mit oder ohne Berufsausbildung, viele Arbeitslose) und eingeschränkte berufliche Chancen haben nur beschränkte finanzielle Möglichkeiten zur Folge. So fühlen sich die Angehörigen dieses Milieus häufig benachteiligt. Die meisten haben ihre Ausbildung abgebrochen und auch ein distanzierteres Verhältnis zu Bildungsinstitutionen haben, verbunden mit hohen Schwellenängsten.

Die *Konservativen* (ca. 5%; ab 60 Jahre) sind nach erfolgreicher Berufskarriere gerne ehrenamtlich engagiert. Sie stellen das alte Bildungsbürgertum mit humanistisch geprägter Pflichtauffassung dar. Modernen Lebensstilen gegenüber sind sie eher distanziert. Während die Männer meist über höhere Bildungsabschlüsse mit gut dotierten Berufen verfügen, die ein hohes Einkommen und teilweise auch größeres Vermögen sichern, haben Frauen oft nur einfache Bildungsabschlüsse. Die Angehörigen dieses Milieus steuern ihr Lernen selbst, wobei Kultur, Literatur und Musik im Mittelpunkt des Interesses stehen.

Die *Traditionsverwurzelten* (ca. 14%; 65 Jahre und älter) repräsentieren die Kriegsgeneration und pflegen ein Bedürfnis nach Sicherheit und Ordnung, auch im Privaten. Der Anteil an Rentnerinnen und Rentnern ist hoch; das Milieu setzt sich ansonsten aus kleinen Beamten, Angestellten, Landwirten und Arbeitern mit kleinen bis mittleren Einkommen zusammen. Leitwerte sind Sicherheit und Ordnung, Pflichterfüllung, Disziplin, traditionelle Moralvorstellungen, Bescheidenheit, Orientierung an Autoritäten, Anständigkeit und Bodenständigkeit. Neuem gegenüber ist man skeptisch. Das Weltbild ist hierarchisch, die Grundhaltung konservativ, die Haltung nüchtern-pragmatisch. Der Feierabend, die Familie, dazu der Verein, Nachbarn und Freunde sowie der Rückzug in die private Idylle spielen eine wichtige Rolle im Leben. Die Bildungsabschlüsse sind eher niedrig.

### Lebens- und Entwicklungsaufgaben im Erwachsenenalter

(33) Die Lebens- und Entwicklungsaufgaben stellen sich in den verschiedenen Lebensphasen unterschiedlich dar.

Junge Erwachsene der vorberuflich-vorfamiliären Lebensphase haben in einer eher unübersichtlichen Lebenssituation zahlreiche Orientierungsaufgaben zu bewältigen. Sie müssen:

einen Beruf zu finden, der eigenen Gaben entspricht und eine eigenständige Lebensführung erlaubt – was u.a. auch wegen eigener

Bildungsvoraussetzungen, vor allem aber wegen eines immer stärker deregulierten Arbeitsmarktes öfter nicht gelingen mag;

für sich zu klären, wie sich Freiheiten, Pflichten und Zwänge sowie Freizeit und Beruf zueinander verhalten;

eine Partnerwahl zu treffen und sich mit dem Lebensthema Beziehungen sowie dem Zusammenspiel von Dominanz und Unterordnung auseinanderzusetzen. Hier wird auch zum Thema werden, was Liebe eigentlich meint;

den mit einer Elternschaft verbundenen (krisenhaften) Lebensübergang zu bewältigen. Die Geburt eines Kindes ist sowohl eine Freude als auch eine Belastungsprobe für die Partnerschaft. Gerade beim ersten Kind werden komplexe Neuorientierungen erforderlich.

In der beruflich-familiären Lebensphase haben Erwachsene folgende Aufgaben zu bewältigen:

eine erwachsene Persönlichkeit zu entwickeln, um sich am gesellschaftlich-politischen Leben beteiligen zu können;

im Beruf ebenso wie im familiären Bereich Veränderungen zu vollziehen. Wichtig ist es, Arbeitsverhältnisse als befriedigend für sich zu gestalten, so dass man das Gefühl entwickeln kann etwas selbst bewirken zu können;

Stabilität und Kontinuität im Leben mit Veränderung und Flexibilität in eine gute Balance bringen, so dass vorhandene Lebenskonzepte überprüft und erneuert werden können. Dabei stellen eventuell Arbeitslosigkeit und prekäre Arbeitsverhältnisse eine besondere Aufgabe dar, weil durch sie Berufsbiographien unterbrochen werden.

eventuell mit dem Scheitern der Partnerschaft und der Aufnahme einer neuen Beziehung gerecht zu werden;

die eigenen Kinder zu begleiten und auch loszulassen ;

das Bild vom autonomen, unabhängigen und rationalen Erwachsenen mit den lebensgeschichtlichen Erfahrungen von Abhängigkeit, Grenzen und Scheitern zu vermitteln.

Jedes Mal spielen die eigenen Vorstellungen von dem, was auf einem zukommt, eine wichtige Rolle.

### Religiosität und Verhältnis zu christlicher Religion von Erwachsenen

(34) Für das frühe, aber auch das mittlere Erwachsenenalter wird eine deutliche Kirchendistanz konstatiert.<sup>40</sup> Die Austrittsneigung ist in diesen Lebensphasen hoch. Dies liegt vermutlich nicht einfach an einem fehlenden religiösen Interesse, sondern auch an einem Mangel attraktiver Teilnahmemöglichkeiten, sowie dem Eindruck zu geringer Relevanz von Glaube und Kirche für das eigene Leben. Christliche Religion wirkt auf viele junge Erwachsene naiv und fragwürdig. Sie haben den Eindruck, dass ihre intellektuellen Bedürfnisse und dabei auch ihre kritische Einstellung nicht angemessen berücksichtigt werden. Kirche wird dann als eine Institution gesehen, die bloß auf gläubige Erfolgshaft setzt.

Dennoch ist aufgrund der Entwicklungsaufgaben von einem Bedarf an Angeboten auszugehen, die sich auf Lebenssituationen, Lebensvorstellungen und Lebensfragen richten, die sich in dieser Lebensphase stellen. Dazu gehört auch die Auseinandersetzung mit dem Leitbild des autonomen Erwachsenen, das zwar begrüßt wird, aber den eigenen Erfahrungen nicht standhalten will. Man akzeptiert gerne, was ein rationales und autonomes Erwachsenenleben unterstützt – besonders im Bereich der Ethik –, tut sich aber schwer, sich auch mit den Grenzen, Brüchen und Abgründen des Lebens zu beschäftigen.

Eine religionssoziologische Studie<sup>41</sup> stellt fest, dass 70% der deutschen Bevölkerung hochreligiös (18%) oder religiös (52%) sind. Dabei bezieht „religiös“ nicht nur die Glaubensvorstellung eines persönlichen Gottes ein, sondern auch Vorstellungen von Gott als Kraft und Energie. Viele komponieren ganz unterschiedliche religiöse Elemente zu einer Art Patch-Work-Religion. „Religiöse“ unterscheiden sich dabei von „Hochreligiösen“, dass für sie der Glaube eine deutlich geringere Alltagsrelevanz hat. „Religion läuft hier gewissermaßen wie eine Hintergrundmusik mit, die zwar riten- und kirchenkritisch vorgetragen wird, aber doch gerade darauf zurückgreift: auf Taufe, Kommunion/Konfirmation, Hochzeit, Beerdigung, Weihnachten, Ostern und ähnliche Anlässe, die sich dann irgendwie von selbst verstehen“<sup>42</sup>. Erkennbar wird, dass Religiosität im Erwachsenenalter in entscheidendem Maße davon abhängig ist, ob man eine kindliche und familiäre religiöse Sozialisation erfahren hat. In

40 Friedrich Schweitzer, Postmoderner Lebenszyklus und Religion. Eine Herausforderung für Kirche und Theologie, Gütersloh 2003, 107

41 Bertelsmannstiftung, Religionsmonitor 2008, Gütersloh 2007

42 Religionsmonitor 127

den „Religiösen“ wird man die „treuen Kirchenfernen“ sehen können, die sich zwar als evangelische Christen verstehen, aber nicht aktiv am Gemeindeleben teilnehmen, keine intensive Bindung an Kirche wünschen, die umfassend das ganze Leben bestimmt, und im übrigen darauf Wert legen, einen eigenen Glauben zu haben.<sup>43</sup>

Ein Drittel der Deutschen ist konfessionslos. Davon sind wiederum 2/3 als religionslos einzustufen. In ihrem Leben hat Religion keine zentrale Stellung. Auffallend ist, dass es auch unter den Mitgliedern der Großkirchen ganz unterschiedliche Formen von Religiosität gibt, bis hin zur Religionslosigkeit. Achtet man auf verschiedene Lebensalter und verschiedene Dimensionen der Religiosität so zeigt sich: Jüngere haben weniger Interesse an religiösen Fragen als Ältere, sie nehmen auch weniger an Gottesdiensten und Riten teil. Sie gehen (noch) weniger davon aus, dass Religion Einfluss auf das Alltagsleben hat. Jüngere bejahen jedoch viel deutlicher den Glauben an ein Leben nach dem Tode und haben mehr als Ältere einen persönlichen Gott vor Augen.

Schaut man auch hier auf die Geschlechter, so zeigt sich in den neuen Studien, dass sich Männer und Frauen in ihrer Religiosität angenähert haben. Während die Zahl der Männer, die von sich sagen, sie seien religiös, in den letzten zehn Jahren leicht angestiegen ist (von 37% auf 39%), ging im gleichen Zeitraum die Zahl der Frauen erheblich zurück (von 67% auf 43%). Das traditionell-kirchliche Gottesbild findet bei evangelischen und katholischen Befragten nur bei 30% bzw. 29% Zustimmung. Dennoch ist von einer wachsenden Sensibilität der Männer für Religiosität und Spiritualität sowie einer emotionalen Bindung an die Kirche zu sprechen. 29% der Männer und 28% der Frauen bezeichnen sich als kirchenverbunden, 21% der Männer und 23% der Frauen sehen den Einfluss der Kirche auf ihr Leben als förderlich an.<sup>44</sup>

Schaut man auf die Milieus, so zeigen sich unterschiedliche Berührungspunkte und Erwartungen an Kirche, so dass sich verschiedene „kirchliche Milieus“<sup>45</sup> entdecken lassen. Sie decken sich nicht mit den Milieus der Sinus-Studie, lassen sich aber auf diese beziehen.

Milieu	Alter und Geschlechterverteilung	Bildung und beruflicher Status	Wichtig im Leben	Freizeit und Musik
<b>Die Hochkulturellen und die niveaulose Kirche</b> (Sinus: ältere Teile der Etablierten und Postmateriellen)	ab Mitte 50, Durchschnitt bei 63 Jahren; 2/3 Frauen	eher hoch	für Andere da sein, Leben in gleichmäßigen Bahnen, gesellschaftliches Ansehen, gehobener Lebensstandard	klassische Musik, Theater, Literatur
<b>Die Bodenständigen und die Kirche im Dorf</b> (Sinus: Traditionsverwurzelte)	ab Ende 50, Durchschnitt bei 63 Jahren; 2/3 Frauen	eher niedrig	für Andere da sein, Leben in gleichmäßigen Bahnen, Sparsamkeit, naturverbundene Lebensweise	Geselligkeit, Nachbarschaftskontakte, Volksmusik
<b>Die Mobilen und die Kirche für die Anderen</b> (Sinus: Moderne Performer, Hedonisten und Konsummaterialisten)	14 – 40, selten älter, Durchschnitt um 30 Jahre	eher höher	Lebensgenuss, gutes, attraktives Aussehen, Unabhängigkeit	Rock- und Popmusik, Kino, Disco, Computer, Aktivsport, stark unterschiedliche Nachbarschaftskontakte

Milieu	Alter und Geschlechterverteilung	Bildung und beruflicher Status	Wichtig im Leben	Freizeit und Musik
<b>Die Kritischen und die aufgeschlossene Kirche</b> (Sinus: Postmaterielle, Etablierte und Experimentalisten)	breit gestreut von 25 – 65, Durchschnitt Mitte 40 Jahre; 2/3 Frauen	eher hoch	Engagement für Andere, Reflexion, Lebensgenuss	breiter Musikgeschmack: Klassik, Rock und Pop, keine Volksmusik, Theater, Kino, Aktivsport, Bücher, Weiterbildung, Kunst und Musik
<b>Die Geselligen und die freundliche Kirche</b> (Sinus: Bürgerliche Mitte)	30 – 50, Durchschnitt Anfang 40 Jahre; Männer überrepräsentiert	durchschnittlich oder höher	Lebensgenuss, Leben in gleichmäßigen Bahnen, Familie	Kontakte mit Nachbarn, Freunden, Familie, Do-it-yourself, Gartenarbeit, Aktivsport, Kino, Rock- und Popmusik
<b>Die Zurückgezogenen und die verlässliche Kirche</b> (Sinus: Konsummaterialisten und Traditionsverwurzelte)	über 40 Jahre, breite Streuung über mehrere Jahrzehnte, Durchschnitt um 55 Jahre	gering	Leben in gleichmäßigen Bahnen, Lebensgenuss, Sparsamkeit	Interesse an Volksmusik, Distanz zu Hoch- und Jugendkultur und geselligem Freizeitverhalten, wenige Nachbarschaftskontakte

Diese Milieus beteiligen sich recht unterschiedlich am kirchlichen Leben. Dominant sind die Hochkulturellen und die Bodenständigen, beides ältere Milieus. Die Mobilen und die Kritischen bleiben eher auf Distanz. Für alle gilt, dass die Ästhetik der Räume und der Veranstaltungen eine entscheidende Rolle spielt. Was bei den einen attraktiv wirkt, kann bei den anderen Abwehr auslösen.

Diese Milieus haben auch einen unterschiedlichen Zugang zur evangelischen Bildungsarbeit, wie an der Beurteilung der Bibel und der Einschätzung von Religion und Theologie abgelesen werden kann:<sup>46</sup>

die *Hochkulturellen* schätzen die Bibel als wichtigen Teil der Kultur und mögen es, wenn es komplex wird und intellektuell zugeht. Man ist gewohnt, sich ein eigenes Urteil zu bilden;

die *Bodenständigen* wollen die Bibel „einfach so stehen lassen wie sie ist“. Sie schätzen es, wenn es klar, überschaubar, verständlich und „handfest“ zugeht. Alles muss mit dem Alltagsleben zu tun haben. Vom Glauben wird Trost und Kraft für den Alltag erwartet;

die jungen *Mobilen* interessieren sich für Neues, Spannendes und Überraschendes sowie für schlüssige Sinnkonzepte. Alles soll logisch und glaubwürdig sein. Da jeder Mensch sein Leben selber in der Hand hat und diesem einen Sinn geben muss, ist jeder selber der letzte Maßstab, was gut und richtig ist. Anregend ist es, sich selber Gedanken zu machen;

die *Kritischen* teilen mit den Hochkulturellen die Lust an einer intellektuellen Auseinandersetzung, an sachlicher Information, an schöner Sprache und Literatur. Religion dient der Persönlichkeitsentwicklung, bereichert das eigene Leben, erweitert den Horizont und öffnet das Herz. Man strebt eine selbständige Auseinandersetzung mit Bibeltexten an und teilt die Utopie von einer guten Welt und einem gerechten Leben;

den *Geselligen* geht es weniger um Wahrheit als um Nutzen. Religion und Glaube sollen helfen das Leben zu bewältigen. Kindergarten, Religionsunterricht und Konfirmandenunterricht sollen Werte und ein stabiles Lebensfundament vermitteln. Sie sind deshalb für die Kinder unverzichtbar. Der Glaube selbst hat mit dem Guten zu tun. Wenn er herausgefordert oder in Frage gestellt wird, verliert er an Attraktivität;

43 Jan Hermelink, Praktische Theologie der Kirchenmitgliedschaft, Göttingen 2000, 260-268  
 44 Rainer Volz/Paul M. Zulehner, Männer in Bewegung, Zehn Jahre Männerentwicklung in Deutschland, Baden-Baden 2009  
 45 Die folgende Darstellung fasst die Einsichten von Claudia Schulz, Eberhard Hauschildt, Eike Kohler, Milieus praktisch, Göttingen 2008 zusammen. Sie ergibt sich aufgrund der Untersuchung von evangelischen Kirchenmitgliedern, während die Sinusstudie die gesamte Bevölkerung in Deutschland vor Augen hat. Wenn sich die beiden Studien unterscheiden, dann hat dies auch damit zu tun, dass Schulz u.a. bei der Suche nach Milieus weitere Faktoren einbeziehen als Sinus.

46 Schulz u.a. Milieus praktisch, 132-145

die Zurückgezogenen mögen es nicht, wenn Glaube und Religion ihr Leben in Frage stellt. Komplizierte Gedanken werden abgelehnt. Die Bibel ist ein Buch mit sieben Siegeln. Mit einer Diskussion religiöser Fragen will man nichts zu tun haben. Wichtig sind klare Verhältnisse und tragfähige Zukunftsbilder.

#### Die Teilhabe von Erwachsenen an evangelischer Bildungsarbeit

(35) Die Evangelische Erwachsenenbildung erreicht mit ca. 13.000 Veranstaltungen pro Jahr ca. 330.000 Teilnehmende.<sup>47</sup> Durch ihre dezentrale Organisation vermag sie gemeindeorientiert zu arbeiten und eine Vielfalt von Bildungsbedürfnissen aufzugreifen.

Zu der evangelischen Bildungsarbeit im Erwachsenenalter ist auch die Fort- und Weiterbildung zu zählen. Das Landeskirchliche Fortbildungsprogramm verzeichnet jährlich 150 Veranstaltungen mit ca. 3750 Teilnehmenden. Hinzu kommen die Fortbildungsveranstaltungen in der Region, die durch landeskirchliche Beauftragte sowie von Verantwortlichen in der Region bzw. in den Gemeinden durchgeführt werden. So erreicht z.B. das RPI jährlich ca. 5000 Teilnehmende in ca. 170 Veranstaltungen, die nicht im Fort- und Weiterbildungs-Programm erfasst sind. Die Diakonie verzeichnet jährlich über 70.000 Teilnehmertage, die ebenfalls nicht im FWB Verzeichnis aufgeführt sind. Angesprochen werden dabei sowohl Hauptamtliche als auch Ehrenamtliche. Fortbildungen gibt es auch in den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Erwachsenenbildung sowie des Amtes für Missionarische Dienste.

In nahezu allen Gemeinden der Landeskirche gibt es Frauenkreise und -gruppen. Die Statistik weist für das Jahr 2001 854 Frauenkreise aus, wobei darin Mütter- und Seniorenkreise nicht erfasst sind. An den Bezirksfrauentagen nehmen jährlich 3500 bis 4000 Frauen teil. Pro Jahr werden bei ca. 60 Veranstaltungen der Landesgeschäftsstelle ca. 2200 Teilnehmende erreicht.

Die Evangelische Akademie verzeichnet bei jährlich 6500 Teilnehmertage bei 120 Veranstaltungen.<sup>48</sup>

Pro Jahr werden im Bereich des Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt Baden (KDA) bei etwa 60–70 Veranstaltungen ca. 1900 Teilnehmende mit den Angeboten erreicht.

Beim Landesverband der Kirchenchöre sind 450 Erwachsenen- und 100 Kinder- und Jugendchöre mit zusammen 14.500 Sängerinnen und Sängern registriert. In der Posaunenarbeit sind 270 Chöre mit 6.000 Bläserinnen und Bläsern gemeldet. Landesweit gibt es neben den 53 Hauptamtlichen etwa 2000 neben- und ehrenamtliche Organisten und Organistinnen.

Schwerpunkt der Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Amt für Missionarische Dienste sind Glaubenskurse. Sie erreichen vor allem Erwachsene im Alter zwischen 30 und 50 Jahren. Ein Viertel aller Gemeinden hat bislang mit einem Glaubenskurs gearbeitet.

Die evangelische Bildungsarbeit an Hochschulen vollzieht sich an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg, an den Pädagogischen Hochschulen in Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg, in dem Fachbereich Evangelische Theologie innerhalb des Diplomstudienganges Wirtschaftspädagogik an der Universität Mannheim sowie an der Evangelischen Hochschule Freiburg. Hinzu kommt die Hochschule für Kirchenmusik sowie die Hochschulen in diakonischer Trägerschaft.

An der Universität Heidelberg werden derzeit ca. 830 Studierende ausgebildet, davon sind 350 Religionsphilologen. An den drei Pädagogischen Hochschulen studieren ca. 1200 junge Erwachsene Evangelische Theologie und Religionspädagogik. An der Evangelischen Fachhochschule Freiburg studieren insgesamt 700 junge Erwachsene. An den zwei Hochschulen der SRH Gruppe studieren 3265 Personen.

Die Evangelischen Studierendengemeinden befinden sich in Heidelberg, Freiburg, Mannheim, Karlsruhe und Konstanz. Die fünf Gemeinden erreichen bei ihren rund 450 Veranstaltungen und Arbeitskreisen insgesamt etwa 15.000 Besucher pro Jahr.

#### 4.4. Lebensverhältnisse von Senioren und Seniorinnen

##### Lebensphasen im höheren Erwachsenenalter

(36) Bisher galt das Ausscheiden aus der Berufstätigkeit mit 62/65 Jahren als Kriterium für den Eintritt ins Seniorenalter. Wir stehen jedoch heute vor dem Phänomen, dass einerseits Menschen ab 65 noch eine

deutlich höhere Lebenserwartung haben als Generationen vor ihnen und gesundheitlich in der Regel „jünger“ sind als diese. Andererseits wird die Schwelle zum „Seniorenalter“ nach unten verschoben.

Nach Lebensaltern bemessen gilt heute die grobe Einteilung: 60–75: „Junge Alte“; 75–85: „Alte“; 80/85 und mehr: Hohes Alter. Im Blick auf die Chancen und Möglichkeiten die älter Gewordene haben, kann zwischen einem dritten und einem vierten Lebensalter unterschieden werden. Das dritte Alter bildet eine Zeit der persönlichen Erfüllung, das vierte Alter eine Zeit der Abhängigkeit, der Altersschwäche und des Todes.<sup>49</sup>

##### Lebenslagen von Seniorinnen und Senioren

(37) Die Lebenslage „Alter“ ist abhängig von Gesundheit, Mobilität, Finanzkraft, Bildung und sozialer Einbindung. Was heute als „alt“ angesehen wird, wird sich ändern. Die heutigen Alten haben eine ganz bestimmte Lebensgeschichte durchlaufen, die sie geprägt hat. Künftige Alte haben jedoch ganz andere Lebenserfahrungen gemacht und werden deshalb anders alt sein. Das Prinzip „alte Menschen sind konservativ, hören Volksmusik und sind häuslich“, gilt nur für eine bestimmte, geschichtlich durch den Krieg geprägte Generation. Zwischen den „heutigen“ Alten und den künftigen Alten der 68-er und Post-68-er Generation wird es erhebliche Unterschiede geben. Die zukünftigen Altengenerationen werden eine Patch-work-Identität und deshalb auch eine Patch-work-Religiosität zeigen.

Auch das mittlere und höhere Alter zeigt eine Pluralität von Lebensformen auf. Dies bietet Chancen zur eigenständigen Lebensgestaltung, kann aber auch zu Unsicherheit führen.

Zwei Tendenzen werden sich in den nächsten 30 Jahren bei älteren Menschen vermutlich durchsetzen: Vereinzelung und Verweiblichung.

Zunächst ist zu sagen, dass nach zwei Weltkriegen erstmals wieder die Großfamilie existiert, und zwar als „Bohnenstangenfamilie“. Es ist relativ neu, dass Kinder zwei oder mehr Großeltern haben bzw. alte Menschen ihre Enkel und Urenkel noch kennen lernen. Während jedoch die Mehrzahl der Männer über 60 und selbst hochaltrige Männer verheiratet ist, sind  $\frac{3}{4}$  aller Frauen über 80 verwitwet. Witwer finden schnell wieder jemanden, der oder die sie zumindest versorgt. Verwitwete Frauen werden jedoch von ehemaligen gemeinsamen Freundeskreisen isoliert.

Spekulationen für das Jahr 2030 besagen, dass von den 65 bis 69 jährigen 72,2% der Männer und 59,4% der Frauen verheiratet sein werden, unter den Hochaltrigen 58,4% der Männer, aber nur 12,3% der Frauen. Die Zahl der Geschiedenen wird sich verdoppeln, wobei langjährig bestehende Ehen und homosexuelle Partnerschaften ein hohes „Haltbarkeitsdatum“ haben und sich Umfragen zufolge durch hohe Zufriedenheit auszeichnen. Die Zahl der in einem Mehrpersonenhaushalt lebenden 65jährigen wird steigen, ebenso die Zahl der Einpersonenhaushalte. Der Anteil lediger Männer wird den lediger Frauen übertreffen.

Vorstellungen wie „verdienter Ruhestand“ oder „neue Freiheit“ gehen an der Realität der meisten Menschen vorbei. Der Pensionierungsschock trifft auch gut ausgebildete Frauen, die einen anspruchsvollen Beruf ausgeübt haben. Unser Bild heutiger alter Menschen ist noch stark geprägt von dem Milieu der sog. „Traditionsverwurzelten“. Dies wird sich in kommenden Altengenerationen ändern – eine Vorreiterrolle dürften hier die „Postmaterialisten“ bilden, so es ihnen gelingt, auch angesichts schmalerer Renten neue Werte und Lebensentwürfe zu finden.

Die derzeitigen Altengenerationen verfügen in der Regel über eine ausreichende Rente. Dies wird sich in Zukunft mit Sicherheit ändern und es wird zu einer großen Unterschiedlichkeit der Vermögenslagen kommen. Schon jetzt verfügen Paare über ein größeres Auskommen als allein lebende Männer, die wiederum besser finanziell abgesichert sind als allein lebende alte Frauen. Für letztere wie für bereits im jungen und mittleren Erwachsenenalter gehandicapte Gruppen (Alleinerziehende, Langzeitarbeitslose) besteht ein deutliches Armutsrisiko.

Vermögensungleichheit sowie Bildungsungleichheiten werden vom jungen und mittleren Erwachsenenalter ins Alter transportiert und verstärken sich womöglich noch.

Die gesellschaftlichen Gegensätze zwischen Arbeitenden/Verdienenden und Erwerbslosen, Menschen mit höheren Bildungsabschlüssen und gering Qualifizierten, Männern und Frauen werden im Alter bestehen bleiben bzw. sich verschärfen. Soziale Konflikte werden daher nicht bloß zwischen, sondern auch innerhalb der Generationen verlaufen. Die benachteiligten alten Menschen sind auch im Blick auf Bildungsangebote im Nachteil und zwar durch geringe Finanzen, dadurch, dass „Lernen“ in der Biographie nicht gelernt wurde sowie durch die Ausrichtung von Angeboten an bürgerlichen Milieus.

47 Die Zahlen beruhen auf der jährlich erhobenen und vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Statistik der Kirchlichen Erwachsenenbildung in Baden-Württemberg. Die Landeskirche hat 1,2 Millionen Mitglieder.

48 Zahlen von 2006

49 Schweitzer, Postmoderner Lebenszyklus und Religion, 147

Die Diskussion um die Rente ab 67 zeigt, dass Menschen in unbefriedigenden und gesundheitlich angreifenden Berufen sich auf neue Freiheiten freuen, während relativ selbständig und kreativ arbeitende Menschen nur ungern aufgrund ihres Alters auf Verantwortung, soziale Kontakte, Prestige verzichten. Zufriedenheit in den mittleren Jahren bedeutet nicht automatisch Zufriedenheit im Alter. Je mehr Bestätigung die Rollen der mittleren Lebensjahre einbrachten, desto schwieriger ist es, ohne sie ein positives Selbstbild aufrechtzuerhalten.

Derzeit sind 5,1% der Rentner und Rentnerinnen in Deutschland noch erwerbstätig. Meist sind es beruflich Selbstständige, die ihren Betrieb weiter führen, Menschen mit Freude am Beruf (z.B. Journalistinnen) oder auch Menschen, die auf einen Zuverdienst angewiesen sind. Andere, besonders „junge Alte“ möchten ihre Kompetenzen in Beratung Jüngerer oder in ehrenamtlicher Tätigkeit einbringen, in Auslandsprojekten, als Leihgroßeltern, als „Seniorentrainer/innen“ oder im „Diakonischen Jahr ab 60“.

Pflege in der Familie wird heute noch zu einem hohen Prozentsatz geleistet. In Zukunft kann nicht mehr von dieser Selbstverständlichkeit ausgegangen werden.

Freundschaften spielen neben der Familie eine entscheidende Rolle für die Lebenszufriedenheit im Alter. „Alte“ Freundschaften sind manchmal stabiler als Paarbeziehungen. In zunehmendem Alter werden Kontakte aus dem erweiterten Kreis immer wichtiger – zum Metzger, zur Mitarbeitenden in der Nachbarschaftshilfe, zu Pfarrer oder Pfarrerin. „Sporadischen“ Kontakten durch Besuchsdienste oder Altenheimseelsorge kommt hier eine besondere Bedeutung zu.

Zwischen „heutigen“ Alten und der zukünftigen Altengeneration wird es deutliche Bildungsunterschiede geben. Von den heute über 60jährigen haben 73,6% Hauptschulabschluss, ca. 10% Abitur/Fachabitur. 32% haben keinen beruflichen Bildungsabschluss. Von den heute 50 – 59-Jährigen haben dagegen 53% Hauptschulabschluss und 45% Abitur.

„Traditionelle“ Bildungsangebote wie VHS-Kurse werden meist von Angehörigen des traditionellen und neuen „Kleinbürgertums“ besucht. Männliche Erwerbstätige mit höherem Bildungsabschluss ziehen private Anbieter vor. Nachgefragte Bildungsangebote sind:

Prävention und Gesundheit; Gedächtnistraining; Versicherungs- und Rentenfragen; Kunst und Kultur; Gesellschaft/Geschichte; Kommunikation/Rhetorik; Computer/Technik.

Zwischen 30% und 40% der älteren Erwachsenen engagieren sich ehrenamtlich. Selbst in höherem Alter ist das Engagement noch bemerkenswert hoch. In der Hitliste des ehrenamtlichen Engagements liegt Kirche nach Sport, Bewegung und Gesundheit auf einem 2. Platz.

Höhere Bildung und Tätigkeit als Angestellte, Beamte oder Selbstständige erleichtern den Zugang zum freiwilligen Engagement. Sieht man vom traditionellen sozialen Engagement ab, überwiegt die Zahl der Männer. Männer suchen sich prestigeträchtige, politische Ämter, Frauen arbeiten sozial im Hintergrund. Doch auch hier ist mit einer Änderung des Rollenverständnisses zu rechnen.

Kennzeichen des „neuen“ Ehrenamts bzw. freiwilligen Engagements sind: Informelle Projekte statt Organisation in traditionellen Vereinen oder Kirchen; das Milieu bestimmt die Form des Engagements, nicht das Alter; eher begrenzte Projekte als langjährige „Ehrenämter“.

Mittelfristig ist aufgrund des demografischen Wandels absehbar, dass bürgerschaftliches Engagement von Älteren für Ältere im Bereich der sozialen und pflegerischen Versorgung älterer Menschen an Bedeutung gewinnen wird. Ein Netz aus familiärer, professioneller und ehrenamtlicher Unterstützung verbessert die Lebensqualität und soziale Einbindung hilfebedürftiger alter Menschen.

#### Entwicklungs- und Lebensaufgaben im höheren Erwachsenenalter

(38) Dem höheren Erwachsenenalter stellen sich Aufgaben wie:

für sich selbst herauszufinden, welchen Sinn und Wert ein Leben haben kann, das nicht mehr im beruflichen Sinne produktiv ist, keinen fortschreitenden Erfolg zu versprechen und die bisherigen Vorstellungen von Unabhängigkeit und Autonomie nicht mehr zu erfüllen scheint;

herauszufinden, welche Werte und Aufgaben im weiteren Verlauf des Lebens tragfähig sind;

zu entdecken, welche Rollen neu eingenommen werden können, welche Kompetenzen neu eingebracht oder auch neu entwickelt werden können;

die eigene Selbstständigkeit und Selbstbestimmung zu fördern, die Fähigkeit zur Selbsthilfe weiter zu entwickeln sowie auf Gesundheit und Leistungsfähigkeit zu achten. Zur „Selbstbestimmung“ gehört auch die Fähigkeit, sich Unterstützung organisieren zu können bzw. anderen Hilfe zu geben;

Erfahrungen von Schwäche, Gebrechlichkeit, Abhängigkeit und Ohnmacht als Teil des Lebens in das eigene Selbstbild zu integrieren. Gesundheit ist als Aufgabe und zugleich als Gabe zu verstehen;

das eigene Leben im Rückblick anzunehmen und ein eigenes Verhältnis zu Sterben und Tod zu entwickeln. Dazu gehört es mit dem Tod des Partners zurecht zu kommen, das Alleinsein zu bewältigen, sich neue Freunde und Hilffsysteme zu schaffen;

sich neue lebenspraktische Fertigkeiten und Fähigkeiten (Organisation von Pflege, Bewältigung existenzieller Herausforderungen, Trauerbegleitung von Verwitweten, Organisation von gegenseitiger Hilfe) anzueignen.

Leitbilder der öffentlichen Bildungsplanung sind die geistig und körperlich regen „Jungen Alten“, die als „Manager/innen“ der eigenen Gesundheit möglichst lange fit und vor allem selbständig bleiben und mittels Patientenverfügung „bis zuletzt autonom“ sterben möchten.

Dieses Ziel entspricht ganz gewiss den Bedürfnissen vieler älterer Menschen. Die Frage ist, ob dieses Leitbild das Leben nicht auch überfordert und deshalb der Korrektur bedarf. Hier wird das Idealbild der „Etablierten“, „Performer“ und „Hedonisten“, der leistungsorientierten Menschen zwischen 30 und 40, bis ins hohe Alter verlängert. Leistung, Eigenmächtigkeit und Spaß sind jedem zu gönnen, kommen aber in der Lebensphase „Alter“ an ihre Grenzen und sind für den Umgang mit den Widerfahrnissen des Lebens und der eigenen Endlichkeit nicht tragfähig.

Gegenüber diesem Bild ist eine Position einzunehmen, die für das „Recht der Alten auf Eigensinn“, das Recht auf Rückzug, Passivität und Anderssein eintritt.

#### Religiosität und Verhältnis zu christlicher Religion von Seniorinnen und Senioren

(39) Zwar wirken Ältere „frommer“ als Jüngere, doch der Anteil der Hochreligiösen ist unter den 30-Jährigen höher als unter denen über 60. Über 60-Jährige neigen mehrheitlich zu der Vorstellung, dass unser Leben letztlich durch die Gesetze der Natur bestimmt ist. Gott wird von vielen als eine Energie verstanden, die alles durchströmt – und deshalb auch in einem selbst ist.<sup>50</sup>

Der Spruch „mit dem Alter kommt der Psalter“ stimmt schon lange nicht mehr. Dennoch gehören alte Menschen in Pflegeheimen zu den spirituell ansprechbarsten Kirchenmitgliedern. Dies gilt auch für demente alte Menschen. Hier wird sich jedoch in künftigen Altengenerationen ein Wandel vollziehen. In der Alten- und Altenheimseelsorge wird bald nicht mehr auf ein in der Kindheit vermitteltes und fest verankertes Potential (biblische Geschichten, Gebete, Lieder) zurückgegriffen werden können. Es wird einer diffusen Spiritualität weichen.

Studien kann man entnehmen, dass älter gewordene, auch sinnesbehinderte oder demente Menschen den Wunsch verspüren, über die Bedeutung privater (der eigene Garten, der Fußballverein usw.) oder nicht-traditionell christlicher Symbole („Über den Wolken ...“) zu kommunizieren.

Gelegentlich wird auch von „Bildungsarbeit im vierten Lebensalter“ gesprochen. Hier sollte man die Hinweise mancher Gerontologen berücksichtigen und Rückzugstendenzen hochaltriger Menschen respektieren. Hilfen, die eigene Lebenssituation in Endlichkeit, Abhängigkeit, Hinfälligkeit zu bewältigen und in Hinblick auf ein größeres Geheimnis zu leben, sind dagegen eine große künftige Herausforderung.

#### Die Teilhabe von Seniorinnen und Senioren an evangelischer Bildungsarbeit

(40) Die Teilhabe von Seniorinnen und Senioren an evangelischer Bildungsarbeit ist derzeit noch nicht dokumentiert. Davon auszugehen ist, dass ein Teil derjenigen, die an Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, der Frauenarbeit und der Evangelischen Akademie teilnehmen, diesem Personenkreis zuzuordnen sind. Bildungsarbeit findet jedoch auch in Altkreisen, Altennachmittagen oder ähnlichen Veranstaltungen auf nicht-intentionale Weise statt.

#### C. Konkretionen / Bildungsplan

##### 5. Herausforderungen, Chancen und Empfehlungen

Die Beschreibung der Lebensverhältnisse lässt eine Reihe von Herausforderungen, aber auch Chancen erkennen, die für eine zukunftsfähige evangelische Bildung, die der Freiheit und Liebe verpflichtet ist, bedeutsam sind.

<sup>50</sup> vgl. Michael N. Ebertz, Je älter, desto frömmere? Befunde zur Religiosität der älteren Generation, in: Bertelsmannstiftung, Religionsmonitor 2008. 54 – 63

Diese betreffen sowohl

- den gesellschaftlichen Rahmen, in dem sich evangelische Bildungsarbeit bewegt,
- die gesellschaftlichen Veränderungen, die die Einstellungen zu Religion, Christentum, Glaube und Kirche betreffen und mit dem Selbst- und Weltverständnis sowie den Vorstellungen von einem guten Leben zu tun haben als auch
- die erkennbaren Wirkungen evangelischer Bildungsarbeit sowie
- die Art und Weise wie evangelische Bildung dargestellt wird.

Diese führt im Horizont evangelischer Bildungsarbeit zur Definition von Aufgaben und zur Empfehlung konkreter Maßnahmen.

#### Veränderungen im öffentlichen Bildungswesen

(41) Evangelische Bildungsarbeit steht im Kontext des öffentlichen Bildungswesens. Sie wird von diesem mit Erwartungen konfrontiert und muss sich mit Veränderungen auseinandersetzen.

Zu den gegenwärtigen Veränderungen gehören:

- erhöhte Erwartungen an das Bildungssystem vor allem aus der Wirtschaft. Bildung soll die Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft sichern;
- die Forderung erhöhter Effektivität bei gleichzeitiger Reduktion von Lernzeiten. Eingesetztes Kapital soll sich besser rentieren;
- die Orientierung am Output statt dem Input. Entscheidend soll sein, über welche Kompetenzen Bildungsabsolventen abschließend verfügen;
- steigende Zuweisung von gesamtgesellschaftlichen Erziehungs- und Bildungsaufgaben, wie Gewaltprävention, Suchtprophylaxe, Gesundheitserziehung; Krisenintervention, Inklusion, soziales und interkulturelles Lernen, Medien- und Verkehrserziehung, neuerdings auch den Umgang mit Geld an Kindertagesstätten und Schulen;
- die Ausweitung der Schule auf den ganzen Schultag; Schule wird damit zur lebensbestimmenden Institution für Heranwachsende, mit Folgen für Familien und Träger außerschulischer Bildungsarbeit;
- Verknüpfung formaler und non-formaler Bildungsangebote, vor allem im Raum der Schule. Damit verbunden ist die Einsicht, dass die Hochschätzung formaler Bildungsangebote einer realistischeren Einschätzung weichen muss, die auch zentrale Bedeutung informeller und nonformaler Bildung in den Blick nimmt.
- wachsende Autonomie einzelner Bildungseinrichtungen und Entstehen einer Wettbewerbssituation;
- Privatisierung auch der öffentlichen Bildung durch Privatschulen, Privatuniversitäten oder Kindertagesstätten in Unternehmen,
- gesellschaftliche Infragestellung des öffentlichen Bildungswesens, insbesondere des gegliederten Schulsystems, ob es den gesellschaftlichen Aufgaben und dem Anspruch auf Bildungsgerechtigkeit gerecht wird.

Zu den Herausforderungen gehören auch die Erwartungen an Kirche, sich mit ihrem spezifischen Bildungsangebot maßgeblich an der Wertebildung zu beteiligen und so zu einem friedlichen Zusammenleben sowie zu einer eigenständigen und verantwortlichen Lebensführung beizutragen. Aktuelle Bildungskonzepte heben die Bedeutung der Religion für die Allgemeinbildung ausdrücklich hervor.<sup>51</sup>

Die Veränderungen in der öffentlichen Bildungsarbeit erfordern eine konstruktive Zusammenarbeit kirchlicher Bildungsarbeit mit öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen auf der Basis anerkannter gesellschaftlicher Mitverantwortung. Evangelische Einrichtungen und Angebote gilt es als Modelle für Bildung insgesamt sowie christliches Orientierungswissen als Basis für ein „gutes“ Zusammenleben sowie für eine eigenständige und verantwortliche Lebensführung einzubringen.

Empfohlen wird:

- bis 2020 drei weitere Evangelische Schulen aufzubauen und in Zusammenarbeit mit Württemberg ein badisches Schulwerk zu gründen, das allen evangelischen Schulen im Raum der Badischen Landeskirche ein Dach bietet;
- Evangelische Schulen zu Modellschulen weiterzuentwickeln, die bewusst Heterogenität beachten (behindert/nicht behindert; arm/wohlhabend; milieuübergreifend; leistungsverschieden) und kirch-

liche Vorschläge zur Bildungs- und Schulpolitik exemplarisch umsetzen<sup>52</sup>;

- die außerschulische Kinder- und Jugendbildung durch modellhafte Ansätze zu stärken und Kirchenbezirke anzuregen, in ihrem Bereich mindestens ein Modell einer schulnahen Jugendarbeit aufzubauen ;
- mit einem Kongress „Kirche und Bildung“ den Beitrag evangelischer Bildungsarbeit für gesellschaftliches und kirchliches Leben aufzuzeigen

#### Pluralisierung

(42) Unsere Gesellschaft hat in den vergangenen Jahrzehnten eine deutliche Pluralisierung erfahren. Diese zeigt sich in einer Vielfalt von Lebensstilen und Lebensformen, an einer Vielfalt von Vorlieben und Geschmacksrichtungen, sowie in einer Vielfalt von Einstellungen und Werthaltungen, die sich zu unterschiedlichen Milieus bündeln lassen.

Pluralisierung zeigt sich aber auch in einer Vielfalt von kulturellen Prägungen, einer Vielfalt von Konfessionen und religiösen Gemeinschaften sowie dem Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Religionszugehörigkeit.

Diese Pluralisierung lässt Religion und Religiosität als eine Option erscheinen, für die man sich entscheiden und je nach Bedarf auch umentscheiden kann.

Diese Pluralisierung steht in Zusammenhang mit Migration. Durch diese hat die deutsche Gesellschaft eine tief greifende Veränderung erfahren, die danach fragen lässt, wie Menschen unterschiedlicher kultureller Prägung und unterschiedlicher religiöser Herkunft friedlich und gerecht zusammen leben können

Diese Pluralisierung ist begleitet von einer Individualisierung der persönlichen Religiosität. Bis hinein in die Kirchengemeinden ist eine Patchwork-Religiosität zu entdecken. Menschen komponieren sich ihren eigenen Glauben aus verschiedenen Vorstellungen. Man hält z.B. viel von Jesus, sieht in Gott eine höhere Macht und glaubt an die Wiedergeburt. Die Menschen haben dabei weder den Eindruck, Ungereimtes zusammenzufügen, noch sich dabei irgendwie von Kirche zu entfernen. Sie betonen vielmehr das Recht auf einen persönlichen Glauben. Offenbar unterscheiden sich dabei Jugendliche und junge Erwachsene nicht von Älteren.

Die zunehmende Pluralisierung und die damit verbundene Individualisierung der grundlegenden Vorstellungen von dem Selbst, der Welt und einem guten Leben ist dem Christentum als ganzem und dem Protestantismus im Besonderen nicht einfach fremd.

Das Christentum ist selber von Anfang an pluralistisch verfasst, wie z.B. das Nebeneinander der Evangelien zeigt. Der Protestantismus gründet in der Überzeugung, dass jeder Mensch persönlich vor Gott steht und darin von niemandem zu vertreten ist. Er hat deshalb von Anfang an auf das persönliche Bekenntnis des Einzelnen Wert gelegt und damit zu einer Individualisierung und Pluralisierung beigetragen.

Im Rahmen einer evangelischen Bildungsarbeit stellt sich die Aufgabe, die verschiedenen Formen der Pluralität wahrzunehmen (z.B. ethnisch, kulturell, religiös, sozial), das interkulturelle Zusammenleben zu fördern und sowohl den interreligiösen als auch den interkonfessionellen Dialog voranzutreiben. Es gilt individuelle Religiosität bis hin zu säkularen Vorstellungen vom Menschen, der Welt und einem guten Leben in ihrer Ernsthaftigkeit zu würdigen und Hilfen anzubieten, sich durch die Begegnung mit der biblisch-christlichen Tradition persönlich weiterzuentwickeln.

Empfohlen wird:

- kultureller und religiöser Vielfalt in allen Feldern evangelischer Bildungsarbeit ausdrücklich Raum zu geben, und immer wieder dazu zu ermutigen, sich dabei auf Inhalte des christlichen Glaubens einzulassen und im Gespräch mit biblisch-christlichen Tradition persönliche Vorstellungen zu entwickeln und zu vertreten sowie Glaubenskurse anzubieten, die der religiösen Vielfalt Rechnung tragen und Orientierung geben;
- in Fortbildungen Ansätze einer christlich verantworteten interkulturellen und interreligiösen Bildung vorzustellen und einzuüben
- im Rahmen evangelischer Bildungsarbeit den didaktischen Ansatz „Beheimatung und Begegnung“<sup>53</sup> aus der frühkindlichen Religionspädagogik für andere Arbeitsfelder aufzunehmen und zu differenzieren;

51 Jürgen Baumert, Deutschland im internationalen Bildungsvergleich, in: N. Kilius, J. Kluge, L. Reisch (Hrsg.), Die Zukunft der Bildung, Frankfurt 2002, 100–150; Dietrich Benner, Allgemeine Pädagogik, Weinheim/München, 2001, bes. 29–58

52 vgl. „Freiheit, Gerechtigkeit, Verantwortung“ Positionspapier der beiden evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg zur aktuellen Schulpolitik vom 26.9.2008

53 vgl. Evangelische Landeskirche in Baden, Profil evangelischer Kindertagesstätten, 2006, 44f.

in Pfarrkonventen, Fachkonferenzen regionale „Landkarten“ individueller Religiosität, aber auch säkularer Vorstellungen zu entwerfen und Modelle zu entwickeln, wie mit diesen umgegangen werden kann;

öffentlich die Frage nach den geistigen Grundlagen zu stellen, die es erlauben, in dieser Gesellschaft miteinander in Verschiedenheit zu leben und entsprechende Werte zu entwickeln; und dabei den christlichen Glauben als mögliches Fundament pluralistischen Lebens vorzustellen;

das Ja zu einem muslimischen Religionsunterricht zu bekräftigen und seine Integration in die öffentliche Schule zu befördern.

### Säkularisierung

(43) Der einst diagnostizierte unaufhaltsame Rückgang der christlichen Religion und eine Zunahme nichtreligiösen rationalen Denkens haben hierzulande nicht stattgefunden.<sup>54</sup> Es ist weniger von einem Schwund als von einer Pluralisierung zu sprechen. Pluralisierungs- und Säkularisierungsphänomene überlagern sich, indem säkulare Heilserwartungen das Leben von Menschen bestimmen. Zu diesen gehören z.B. der Körper- und Fitnesskult, Jugendlichkeits- und Gesundheitsträume, Leistungs- und Rationalitätsverherrlichung. Das Erstarren aktueller Varianten der klassischen Religionskritik (Dawkins u.a.) begleitet diese Entwicklung.

Wenn dennoch von Säkularisierung als Herausforderung gesprochen wird, dann in folgendem Sinne:

es besteht eine Tendenz zur Entkirchlichung. Kirchliche Lehre hat an Plausibilität verloren, das gesellschaftliche Ganze als auch das individuelle Leben umfassend deuten zu können. Kirchliche Gemeinschaft hat zugleich an Integrationskraft verloren. Viele brauchen nicht unbedingt die Kirche, um religiös sein können. Die Zahl der Evangelischen mit hoher Kirchenbindung geht zurück;

aufgrund der Aufteilung der Lebensbereiche in Systemen mit eigener Logik, Sprache und Regeln (Wirtschaft, Politik, Kunst, Erziehung, Sport, Gesundheit, Verwaltung) hat die christliche Religion die Kraft verloren, für alle einen Gesamtzusammenhang darstellen zu können.

für viele sind christliche Religion und modernes wissenschaftliches Denken kaum vereinbar. Christlicher Religion wird im Namen moderner Wissenschaft und im Namen eines friedlichen Zusammenlebens lebensförderliche Relevanz bestritten, ja sogar Schädlichkeit attestiert.

Exponierte Vertreter der evangelischen Kirche sprechen von einer „Selbstsäkularisierung“ (W. Huber) der Kirchen. Diese zeige sich in einer „Ethisierung der Religion“. Die Erfahrung von Transzendenz und auch die theologische Reflexion zur Gewinnung von religiöser Sprachfähigkeit werden an den Rand gedrängt. Vertreter des Christentums und der Kirchen blieben dabei „auskunftslahm und sprachlos“. – Damit einher gehe eine „Selbstbanalisierung“ (M. Welker) des Christentums: Sperrige Glaubensinhalte werden im Handeln der Kirche in den Hintergrund gedrängt, defensiv vorgetragen oder ganz verschwiegen.

Die christliche Tradition hat im Namen des biblischen Gottesglaubens den Prozess der Säkularisierung unterstützt und vorangetrieben. Christliche Tradition und kirchliches Handeln werden selbst Objekt des Säkularisierungsprozesses.

Dagegen zeigen säkulare Heilserwartungen tiefsitzende Bedürfnisse nach Vergewisserung und Orientierung an, die auch für Themen und Formen christlichen Glaubens zugänglich sind.

Die derzeitige Wiederkehr der Religionskritik unterscheidet sich deutlich von einer Gleichgültigkeit gegenüber Religion und öffnet den Raum für den Streit um Wahrheit.

Evangelisches Bildungshandeln hat sich in diesem mehrdimensionalen Prozess der Säkularisierung durch die Wahrnehmung von Verantwortung für die Kultur und die Öffnung von Freiräumen zu bewähren. Dazu gehört, dass evangelische Bildungsarbeit

die Frage stellt, was ein Zusammenleben in Pluralität ermöglicht und dabei die Bedeutung christlicher Wertorientierungen für ein Zusammenleben in Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit herausstellt;

die Frage aufwirft, was ein positives Lebenskonzept ermöglicht und dabei den Glauben an den barmherzigen Gott als mögliche Quelle ins Spiel bringt;

auf die christliche Prägung der europäisch-abendländischen Kultur aufmerksam macht und dabei z.B. auf die Trennung von Politik und

Religion, die Fürsorge für die Schwachen, den Rhythmus von Arbeit und Freizeit, die Trennung von Person und Werk, den Verzicht auf letzte Wahrheitsansprüche verweist;

die Bedeutung kirchlichen Christentums für die Entwicklung individueller Religiosität und für den gesellschaftlichen Zusammenhalt herausstellt;

die religiöse Kommunikation in der Öffentlichkeit aufrecht hält und so auf die wichtige Rolle von Religion und Religiosität für das individuelle, das soziale, das kulturelle und das gesellschaftliche Leben verweist;

die Anschlussfähigkeit von christlichem Glauben und modernen wissenschaftlichen Ergebnissen herausstellt;

auf die Grenzen wissenschaftlichen Denkens und auf den Bedarf von Letztbegründungen aufmerksam macht;

säkulare Heilslehren und normative Leitbilder anspricht und im Lichte christlicher Botschaft prüft.

Es gilt zu akzeptieren, dass die Aufteilung des Lebens in relativ autonome Lebensbereiche zu unserem Leben gehört. Damit verbunden ist die Entwicklung einer evangelischen Bildungskultur, die nicht-religiöse Lebensdeutungen und Orientierungen als Möglichkeit, das eigene Leben wahrzunehmen respektiert und in einen Dialog mit ihnen tritt. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass evangelische Bildungsarbeit einer Selbstsäkularisierung verfällt.

Empfohlen wird:

die Jahresthemen für die Landeskirche in Absprache mit der EKD zu setzen und offensiv in der evangelischen Bildungsarbeit zu verfolgen;

die gesellschaftliche Bedeutung evangelischer Bildungsarbeit in Treffen mit gesellschaftlichen Eliten anzusprechen (Junge Unternehmer, IHK, bei Bezirks- und Gemeindevisitationen);

künftige Verantwortungseliten in ihrer Ausbildung Begleitung anbieten und für eine protestantisch profilierte Verantwortung gewinnen;

regionale und lokale Theologiekurse anzubieten und dabei individueller Religiosität Raum zu geben, die neue Religionskritik zu bearbeiten und das Gespräch mit den Wissenschaften zu führen;

ausdrücklich das interdisziplinäre Gespräch zwischen Theologie und anderen Wissenschaften in Pfarrkonferenzen und Fachgruppen suchen;

öffentlich ein Leben in „Freiheit und Liebe“ als gesellschaftlich bedeutsam wahrnehmbar zu machen z.B. bei der Werbung für evangelische Kindertagesstätten oder evangelische Schulen. Wer sich hierauf einlässt, darf damit rechnen, einer evangelischen Lebenshaltung näher zu kommen;

offensiv die rechtlich verbürgten und durch Tradition gewachsenen Mitwirkungs- und Mitgestaltungsrechte der Kirche in öffentlichen Entscheidungsprozessen wahr zu nehmen;

nicht-kirchlichen Einrichtungen religiöse Fortbildungsangebote unterbreiten, z.B. dem Personal in Pflegeheimen eine Fortbildung zu Ritualen; Erzieher/innen zu Kirchenjahr und Kirchenraum.

### Globalisierung

(44) Globalisierung bezeichnet den Prozess der zunehmenden weltweiten Vernetzung gesellschaftlicher Teilbereiche, insbesondere von Wirtschaft, Politik, Kultur und Kommunikation. Die derzeitige Globalisierungswelle ist ausgelöst durch die Liberalisierung des Weltwandels sowie den technischen Fortschritt im Transportwesen und in der Kommunikation (insbesondere Internet).

Im Gefolge der Globalisierung verlieren Nationalstaaten und nationale Volkswirtschaften ihre bestimmende Bedeutung. „Global players“ und darunter institutionelle Anleger (Fonds, Banken) gewinnen Einfluss auf politische Entscheidungen. Die Konkurrenz auf dem Weltmarkt nimmt zu. Produktionskosten werden billiger. Arbeitsplätze werden in Länder verlagert, in denen der Lohn geringer ist.

Es kommt verstärkt zu Wanderungsbewegungen. Hierzulande wächst die Zahl von Menschen aus anderen Ländern und anderen Kulturen. Umgekehrt reisen Menschen von hier vermehrt in andere Länder und arbeiten dort. Die Begegnung mit „anderen“ nimmt zu. Vernetztes Wissen gewinnt an Bedeutung.

Kulturell gesehen zeigt sich eine Zunahme von Vielfalt und von Vermischung, zugleich aber auch die Tendenz zu Vereinheitlichung (Micro-softisierung, Coca-Colaisierung). Parallel zur Globalisierung hat sich ein verstärktes Interesse an regionalen Traditionen ergeben. Die hohe Komplexität des Globalisierungsprozesses und dessen Auswirkungen auf die sozialen Verhältnisse lösen Unsicherheit aus und führen mitunter zu fundamentalistischen Reaktionen.

<sup>54</sup> Dies ist in den östlichen Bundesländern deutlich anders und betrifft durch den Zuzug auch die Badische Landeskirche

Globalisierung unter der Dominanz einer radikalen Marktwirtschaft ist ein umstrittener Prozess. Zu den negativen Folgen gehören die Energie- und Klimakrise, die Ernährungskrise, die Wirtschaftskrise und die wachsende Kluft zwischen den Menschen, die von der Globalisierung kulturell und wirtschaftlich profitieren, und den Menschen, die durch die Globalisierung Arbeit und Einkommen verlieren.

Angesichts knapper werdenden Ressourcen (Erdöl, Erdgas, Wasser) und der Folgen des Klimawandels ist eine dramatische Zunahme von Verteilungskonflikten zu erwarten, die zur globalen Militarisierung der Sicherheitsstrategien führen kann.<sup>55</sup>

Die Globalisierung führt zur Universalisierung der Bildung insbesondere zu der Einführung von Bildungsstandards und der Autonomie der einzelnen Bildungseinrichtung, zu der Sicht frühkindlichen und lebenslangen Lernens als unabdingbare Voraussetzung für eine aussichtsreiche Position auf dem Arbeitsmarkt. Dazu gehört aber auch die Ökonomisierung der Bildung. Daher muss immer wieder die übergreifende Bedeutung der Menschenrechte betont werden.

In der Alltagserfahrung zeigt sich Globalisierung in einem Miteinander oder auch Neben- und Gegeneinander von Menschen verschiedener Sprache, Herkunft, Kulturen, Konfessionen und Religionen, in einer Vermischung kultureller Traditionen (z.B. in der Musik, aber auch bei religiösen Vorstellungen), in der Teilhabe an anderen Ländern durch Tourismus, Arbeitseinsätze, Nachrichten und Berichte, ebenso in der Möglichkeit, im world wide web schnell mit Menschen anderer Länder und Kulturen zu kommunizieren.

Dies spüren wir auch in unseren Kirchengemeinden. Immer mehr Kirchenmitglieder erwerben Auslandserfahrungen durch Beruf, Schule und Studium. In Kindertagesstätten und Schulen, Nachbarschaften und Familien sowie an Arbeitsplätzen leben und arbeiten zunehmend Menschen verschiedener Herkunft, Kultur, Sprache und Religion zusammen. Auch in unseren Gemeinden wächst die Kluft zwischen Arm und Reich. Die Folgen der Umwelt- und Wirtschaftskrise werden mehr und mehr auch im gemeindlichen Umfeld deutlich und damit die Notwendigkeit, einen nachhaltigen Lebensstil zu entwickeln.

In der aktuellen Bildungsdebatte wird dem Verfügungswissen (learning to know; learning to do) besondere Bedeutung eingeräumt, weswegen dies auch in internationalen Vergleichsstudien intensiv untersucht wird. Die Bedeutung des Orientierungs- und Lebenswissens (learning to live together; learning to live with others and learning to be) wird zwar gesehen, aber nicht in den Mittelpunkt gestellt. Religiöse Bildung, die gerade hier wichtige Beiträge liefern kann, wird allerdings weniger beachtet und bedarf stets neuer Begründung und Verteidigung.

Globalisierung verlangt nach einem „globalen Lernen“, das die Herausforderungen einer Weltgesellschaft in den Blick nimmt, Visionen gemeinsamen Lebens in kultureller Verschiedenheit entwirft, zum Verständnis und Verstehen von Andersartigkeit beiträgt, den Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung fördert und die Bereitschaft zur Teilnahme an einer zukunftsfähigen Entwicklung der Welt weckt. Ein solches Lernen braucht persönliche Begegnungen mit den „Anderen“. Diese wirken im Erziehungs- und Bildungsprozess motivierend und bewahren vor Blockaden durch Moralisierung.

Evangelische Bildungsarbeit kann zu einem solchen Lernen wichtige Beiträge liefern. Der ökumenische Horizont des Christentums und seines Friedens- und Versöhnungspotenzials stellt eine wertorientierte Grundlage für die Ausbildung eines weltbürgerlichen Ethos zur Verfügung und stellt eindimensionale Welt- und Menschenbilder in Frage. Als Teil der weltweiten Kirche vermittelt sie Beziehungen zu Christen in anderen Ländern und Kulturen sowie zu Gemeinden anderer Sprache oder Herkunft vor Ort. Sie kann die Erfahrungen von Gemeinden in der Partnerschaftsarbeit zugänglich machen. Sie beteiligt sich am Konziliaren Prozess für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung und an der Dekade zur Überwindung von Gewalt. Sie übt den ökumenischen, interkulturellen und interreligiösen Dialog. Sie gibt Impulse für einen nachhaltigen Lebensstil, um zur Zukunftsfähigkeit auf diesem Planeten beizutragen.<sup>56</sup> Formelle und informelle Bildungsangebote der Evangelischen Landeskirche in Baden tragen zur Entwicklung von weltweiter ökumenischer und interkultureller Kompetenz bei, z.B. durch die ökumenischen „Freiwilligen Friedensdienste“. Damit nimmt Kirche Impulse von Philipp Melancthon (1497 bis 1560) sowie von Johann Amos Comenius (1592 – 1670) auf und wird der Unionsurkunde gerecht, wonach alle Mit-

glieder der Badischen Landeskirche „mit den Christen und der Welt befreundet“ sind.

Empfohlen wird:

die evangelische Identität durch ökumenische und interkulturelle Begegnung und Reflexion weiter zu entwickeln bzw. die Reflexion des eigenen Glaubens und Handelns im ökumenischen Kontakt und Kontext zu verorten,

Evangelische Bildungsarbeit in dem Horizont einer Menschenrechts-Pädagogik zu reflektieren,

den Ansatz eines „Begegnungslernen“ in Kindertagesstätten, Religionsunterricht, Konfirmandenarbeit, Erwachsenenbildung zu entwickeln, für andere Bildungsträger anzubieten und dazu die vielfältigen Kontakte und Partnerschaften von Kirche und ihren Gemeinden in Anspruch zu nehmen,

In allen Lebensalterstufen durch formale und non-formale kirchliche Bildungsarbeit die Themen zum Leben und Überleben in der Einen Welt zu verstärken (z.B. durch die Aufnahme der Anregungen von „Zukunftsfähiges Deutschland in einer globalisierten Welt“), und dabei die Widerstände gegen die Themen Nachhaltigkeit, gerechtes Handeln (Fair Trade u.a.) anzusprechen,

die Entwicklung von interkultureller und interreligiöser Kompetenz und damit Bereitschaft und Fähigkeit zu friedlicher Konvivenz zu fördern,

in allen Bezügen der Hoffnung des christlichen Glaubens Sprache zu geben.

#### Millieus

(45) Um den gesellschaftlichen Ausdifferenzierungsprozess des 20. Jahrhunderts zu verstehen, wird heute von verschiedenen Millieus gesprochen. Diese Millieus prägen auch Religiosität, die Erwartungen an die Kirche und die Ansprechbarkeit durch kirchliche Angebote. Sie haben eine unterschiedliche Nähe zur Kirche und z.B. auch ganz unterschiedliche Vorstellungen von ehrenamtlichem Engagement und Beteiligung. Menschen in diesen Millieus interessieren sich deshalb – wenn überhaupt – für ganz unterschiedliche Angebote Evangelischer Bildungsarbeit. Angesichts dieser unterschiedlichen Erwartungen fällt es Kirche schwer, „Kirche für alle“ zu sein. Was für die einen anziehend ist, ist für die anderen ein Grund sich abzuwenden.

Offenkundig erreicht Kirche nur einige der gesellschaftlichen Millieus, nämlich die Etablierten, die bürgerliche Mitte, die Traditionsverwurzelten und die Konservativen.<sup>57</sup> Für die Millieus der modernen Performer, Experimentalisten und Hedonisten bleibt Kirche eher fremd.<sup>58</sup> Offenbar fällt es Kirche auch schwer, bestimmte jugendliche Millieus zu erreichen. Gerade die sog. „Leitmilieus“ befinden sich eher in einer Distanz zur Kirche.

Noch ganz ungewohnt ist die Frage, welche Millieus in evangelischen Kindertagesstätten, im Religionsunterricht oder im Konfirmandenunterricht wie angesprochen werden, wie diese sich Inhalte aneignen und welche Arbeitsformen ihnen entsprechen. Zwar sind fast alle Millieus hier vertreten, doch wie milieuspezifisch evangelische Bildung verfährt, zeigt sich, wenn man danach fragt, wer den Unterricht bestimmt, wer die guten Noten bekommt, was den gymnasialen von dem Religionsunterricht an beruflichen Schulen unterscheidet, welche Jugendlichen bereit sind, sich ehrenamtlich zu engagieren.

Die Beschreibung von Millieus lässt erkennen, wie vielfältig die Volkskirche ist und wie unterschiedlich Bevölkerungsgruppen für evangelische Bildungsarbeit ansprechbar sind.

Die Vielfalt der Millieus fordert dazu heraus, zunächst einmal danach zu fragen, mit welchen Millieus man es vor Ort zu tun hat. Es gilt nach Formen zu suchen, wie evangelische Bildungsarbeit die verschiedenen Millieus ansprechen kann. Dabei wird es darauf ankommen, in den Millieus zu hören und zu verstehen, welche Vorstellungen von dem Selbst, der Welt und einem guten Leben jeweils grundlegend sind: Worauf verlassen sich die Milieugehörigen? Wovon träumen sie? Wovon sind sie überzeugt? Was tröstet sie? Was macht ihnen Angst? Wer und was ist für sie die alles bestimmende Wirklichkeit? Wie zeigt sich in den einzelnen Millieus der Zusammenhang von „Freiheit und Liebe“ bzw. „Freiheit und Verantwortung“? Im Gespräch über solche Fragen wird es darauf ankommen, das Evangelium als frohe Botschaft zu entdecken und gemeinsame Reflexionsprozesse anzustoßen. Dies erleichtert die Entwicklung eines passgenaueren Bildungsangebotes.

55 vgl. „Umkehr zum Leben“, EKD-Denkschrift 2009, Kap. 4

56 Anstöße gibt die Studie von Brot für die Welt, Evangelischer Entwicklungsdienst und BUND, Zukunftsfähiges Deutschland in einer globalisierten Welt Frankfurt 2008.

57 Sie begegnen in den kirchlichen Millieus als die Hochkulturellen, die Bodenständigen und die Geselligen.

58 Sie begegnen in den kirchlichen Millieus der Mobilien und der Kritischen.



Dazu bedarf es Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Sprache der jeweiligen Milieus verstehen und sprechen.

Gleichzeitig müssen solche Formen Evangelischer Bildungsarbeit gestärkt und entwickelt werden, die Milieus nicht ausschließen, sondern milieuintegrierenden Charakter tragen. Solche Formen und Inhalte veranschaulichen die Verbundenheit von Verschiedenen im Leib Christi.

Empfohlen wird:

herauszufinden, wie unterschiedliche Milieus die evangelische Lebenshaltung von „Freiheit und Liebe“ praktizieren;

Bezirkssynoden zum Thema Milieus durchzuführen und Fortbildung für Kirchenleitende und Mitarbeitende anzubieten – dabei bedenken, welche Milieus evangelische Bildungsarbeit aufgrund ihrer Inhalte, Formen, Sprache und Ästhetik ansprechen und welche nicht;

Zukunftskonferenzen durchzuführen, wie bestehende Gemeindemilieus offener werden und andere Milieus gewonnen werden können und dabei Modelle zu entwickeln wie die Vorreiter künftiger Altersgenerationen (Postmaterialisten, Experimentalisten) religiös und kirchlich angesprochen werden können;

milieuintegrierende Bildungsangebote, wie den Religionsunterricht (vornehmlich in der Grundschule) und die Konfirmandenarbeit zu stärken und zu sichern;

bewusst Mitarbeiter aus verschiedenen Milieus einzustellen.

### Leitbilder

(46) Evangelische Bildungsarbeit bewegt sich im Kontext öffentlicher Bildung sowie im Kontext einer breiten Bildungsdiskussion, die von normativen Vorstellungen geprägt ist. Diese bestimmen nicht nur die Anlage von Bildungsprozessen, sondern wirken hinein in das Erziehungsverhalten von Eltern, von Erzieherinnen, von Lehrenden u.a. Sie prägen sogar die Selbstwahrnehmung jener Menschen, die sich im Bildungsprozess selber bilden. Es ist Aufgabe Evangelischer Bildungsarbeit, solche normative Leitbilder aufzudecken, nach ihren Wirkungen zu fragen, aus der Perspektive christlichen Glaubens kritisch zu reflektieren und darüber in einen Diskurs mit der bestehenden Kultur einzutreten.

Das Leitbild des *lebenslangen Lernens* will die frühe Kindheit und die nachberufliche Lebensphase mit ins Auge fassen. Ganz gewiss ist Leben durch permanente Lernprozesse bestimmt, doch lebenslanges Lernen kann auch auf die Anpassung an den Markt reduziert werden und Menschen unter Druck setzen, sich als funktionsfähig darstellen zu müssen. Die Frage stellt sich, was nie veralten darf und was Menschen in ihren geschöpflichen Grenzen tatsächlich leisten können.<sup>59</sup> Angemessener erscheint es, von *lebensbegleitender Bildung* zu sprechen, weil damit die Bildungsbedürftigkeit und -fähigkeit des Menschen und die subjektiven Bildungsbedürfnisse betont werden, anstatt den Zwangscharakter lebenslangen Lernens in den Vordergrund zu rücken. Der Gedanke *unbegrenzter Möglichkeiten* ist eng mit dem lebenslangen Lernen verbunden. Doch auch hier gilt es auf geschöpfliche Grenzen hinzuweisen: die individuellen Lernmöglichkeiten sind nicht beliebig erweiterbar.<sup>60</sup>

Die vielfach geforderte *flexible und mobile Persönlichkeit* kann sich auf veränderte Verhältnisse rasch einstellen und bei all dem ihre Zeit optimal ausnutzen. Hier stellt sich jedoch die Frage, ob dieses Bild eher dem Arbeitsmarkt oder den persönlichen Bedürfnissen und den Interessen von Menschen entspricht. Geht es nur darum, dass Menschen optimal funktionieren? Wird auch dem einzelnen Individuum Versagen zugebilligt?

Die Vorstellung einer *einheitlichen und in sich geschlossenen, stabilen und geklärten Identität* prägt viele Bildungskonzepte. Auch Kirche kann diese Sicht vertreten. Dies dürfte aber einem Leben in Pluralität nicht entsprechen. Offenkundig leben Menschen gleichzeitig verschiedene Identitäten, die nicht mehr ohne weiteres von einer übergreifenden Synthese zusammengehalten werden. Christlicher Glaube spricht von einem fragmentarischen Selbst, das auch Widersprüche kennt. Er weist darauf hin, dass Menschen für ihre eigene Identität letztlich nicht verantwortlich sind. Sie ist ein Geschenk von Gott. „Wer ich auch bin, dein bin ich, o Herr“ (Dietrich Bonhoeffer).

Viel Verständnis findet eine Sicht menschlicher Identität, wonach *Menschen das sind, was sie aus sich selber machen*. „Jeder ist seines Glückes Schmied“ oder „Hast du was, dann bist du was.“ Hinzuweisen ist dabei auf die Unterscheidung von Person und Subjekt.<sup>61</sup> Subjekt

hat jeder zu werden, doch Person ist jeder von Anfang an. Christlicher Glaube weist darauf hin, dass jede Person eine unveräußerliche Würde besitzt, die ihr von Gott geschenkt ist und von ihm bekräftigt wird. Ihre „Werke“, ihre Leistungen entscheiden nicht über die Würde, geben jedoch dem Subjekt Gestalt.

Grundlegend für das gegenwärtige Bildungsverständnis ist das *Bild eines frei wählenden, autonomen Subjekts*, das über sich selbst bestimmt, die eigene Persönlichkeit frei entfaltet, seine Freiheit gegen kontrollierende Eingriffe von außen verteidigt und sich auch im Alter fit und gesund hält. Der Eindruck drängt sich auf, als würde hier das Jugendalter zum Maßstab des ganzen Lebens gemacht. Dieses Leitbild wirkt sich im Lebenszyklus unterschiedlich aus. Kinder entscheiden selber frei über die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen wie dem Kindergottesdienst. Der ideale Erwachsene ist nicht nur gesund, flexibel, konsumfähig, leistungsfähig und reproduktiv, sondern bei alledem eigenständig, unabhängig und vor allem rational. In Werbeanzeigen wird das Bild von „Jungen Alten“ gezeichnet, die bis zuletzt ihr Leben selbst bestimmen und weitgehend gesund bleiben.

Das Leitbild der Chancengleichheit will im gegliederten Schulsystem gewährleisten, dass alle die gleichen Chancen haben, ihre Anlagen voll zur Entfaltung zu bringen. Es will so Bildungsgerechtigkeit gewährleisten. Dieses prinzipiell zu begrüßende Leitbild richtet sich gegen äußere Hindernisse und rechnet mit der individuellen Bereitschaft und Fähigkeit, Chancen zu ergreifen. Nicht berücksichtigt ist dabei jedoch, dass familiäre Hintergründe und eigene Einstellungen davon abhalten können, Chancen zu ergreifen. Diesem Sachverhalt will die sog. „Befähigungsgerechtigkeit“ Rechnung tragen.

Diese Leitbilder werden zunehmend als belastend erlebt. Sie entsprechen nicht den alltäglichen Erfahrungen. Menschen sind deshalb für alternative Modelle der „Lebenskunst“ ansprechbar. Was alle Menschen im Grunde wissen, kann zur Einsicht werden: Menschen verdanken sich Beziehungen und sind auf Beziehungen angewiesen. Dazu gehört auch die Beziehung zu Gott als Grund, Halt und Ziel des Lebens. Leben wird niemals perfekt und harmonisch. Es hat stets Mängel, Spannungen und unerfüllte Sehnsüchte. Leben bleibt Fragment. Freiheit ist nichts, was man einfach hat. Freiheit verdankt sich immer befreiender Erfahrungen, muss aber immer auch gestaltet werden. Sie ist immer Freiheit von etwas und zugleich Freiheit zu etwas. Christlicher Glaube sagt: Freiheit dient dem Aufbau von Gemeinschaft und verlässlicher Beziehungen.

Das Konzept der Chancengleichheit als Konkretion der Bildungsgerechtigkeit trägt dazu bei, Menschen aus bildungsfernen Milieus auszugrenzen. Sie bedarf deshalb der Weiterentwicklung im Sinne einer „aufhefenden“ oder „rettenden“ Gerechtigkeit wie sie in der biblischen Tradition vorliegt und in der „Option für die Schwachen“ ihren Ausdruck findet. Evangelische Bildungsarbeit vertritt deshalb den Ansatz einer „Befähigungsgerechtigkeit“, die dazu verhelfen und befähigen will, die eigenen Möglichkeiten zunächst einmal zu entdecken und so zu realisieren, dass ein Kompetenzniveau erreicht wird, das eine eigenständiges und verantwortliches Leben in einer modernen Gesellschaft ermöglicht.<sup>62</sup>

Die verbreiteten und z.T. belastenden normativen Leitbilder in der Bildungsarbeit erfordern eine öffentliche und kritische Auseinandersetzung im Namen der biblischen Tradition sowie den Entwurf von Leitideen, die dem geschöpflichen Leben mit seinen Gaben, Grenzen, Verfehlungen, Versäumnissen gerecht werden sowie der Hoffnung auf Gottes Barmherzigkeit und ein Leben in Gerechtigkeit Rechnung tragen.

Empfohlen wird:

Formen für die Unterbrechung des Alltags vorzustellen und einzuüben, die Selbstbesinnung ermöglichen und die Unterscheidung erlauben, was für einen selbst und die Beziehungen, in denen man lebt, angemessen ist;

mit anderen Bildungsakteuren regionale Netzwerke zu den Themen „Lebenskunst“ und (ökologische, wirtschaftliche, politische, rechtliche) „Bedingungen des Zusammenlebens“ aufzubauen, dabei normative Leitbilder zu reflektieren und christliche Perspektive einzutragen<sup>63</sup>;

62 vgl. zum Begriff der Befähigungsgerechtigkeit Kirchenamt der EKD (Hrsg.), Gerechte Teilhabe. Befähigung zu Eigenverantwortung und Solidarität. Eine Denkschrift der EKD zur Armut in Deutschland, Gütersloh 2006, 47: Die Grundgedanken der Befähigungsgerechtigkeit sind leitend bei dem Positionspapier „Freiheit, Gerechtigkeit und Verantwortung „der beiden evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg „Freiheit, Gerechtigkeit und Verantwortung“

63 Solche Veranstaltungen bietet u. a. derzeit schon das Bildungshaus St. Clara in Mannheim an.

59 vgl. Maße des Menschlichen 27

60 ebd. 53

61 ebd. 59f.

im Kindergarten eine Elternschule einzurichten, in der über Grundsätze der Erziehung, über Leitbilder gemeinsamen Lebens nachgedacht werden kann;

Veranstaltungen zu „Leitbilder in der Bildung“ z.B. durch die GEE anzubieten und die Frage der Bildungsgerechtigkeit öffentlich zu thematisieren.

### Medien

(47) Der Protestantismus kann als Medienreligion angesehen werden. Das Medium „Buch“ steht in der protestantischen Kirche im Mittelpunkt. Bilder und Symbole werden nur mit Zurückhaltung gebraucht. Lesen und Auslegen (PISA-Studie: Reading literacy) sind wie das Hören und Verstehen die dazu gehörenden Fähigkeiten. Den Charakter der Medienreligion aber verdankt die evangelische Kirche letztlich dem Öffentlichkeitsauftrag des Evangeliums.

In den letzten Jahrzehnten hat sich die öffentliche und die persönliche Kommunikation gravierend geändert. Radio, Filme, Fernsehen, aber auch Handys und das Internet drängen die o.g. einst revolutionäre, heute aber traditionelle Form der textlich-linearen öffentlichen Kommunikation in eine Nische. Einige Milieus verzichten inzwischen nahezu vollständig auf den Umgang mit dem Buch. Die audiovisuelle Kommunikation ist für viele Zeitgenossen beherrschend.

Dies zeigt sich z.B. bei der Mediennutzung der 14 bis 49 Jährigen im Jahre 2008 in Deutschland. Sie verbringen täglich durchschnittlich 75 Minuten mit dem Gebrauch von Medien. 153 Minuten (ca. 2,5 Stunden) verbringen sie vor dem Fernseher, 169 Minuten (ca. 2,75 Stunden) mit dem Radio, 32 Minuten stehen für Bücher zu Verfügung, 30 Minuten für das Internet, 24 Minuten für Zeitungen und 15 Minuten für Zeitschriften.

Mediennutzung geschieht also ganz selbstverständlich und regelmäßig, z.T. aber auch oft nur nebenbei. Gerade für Ältere rhythmisieren Fernsehsendungen den Alltag und bieten dadurch eine gewisse Ritualisierung des Alltagslebens.

Die zunehmende Zahl der Medienangebote und ihre diversifizierende Ausrichtung an unterschiedlichen ästhetischen und inhaltlichen Präferenzen (z.B. die Unterschiede zwischen den verschiedenen Hörfunkprogrammen des SWR oder auch zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehsendern) führen dazu, dass unterschiedliche Milieus in unterschiedlichen Medienwelten leben.

Regelmäßig genutzte Medienangebote wie Krimis, Soaps, Talkshows, Musiksendungen (wie z.B. Musikantenstadel), Filme (sei es im Kino oder auf DVD) oder Computerspiele prägen das Selbst- und Weltverständnis der Nutzer. Sie bieten ihnen eine Dramatisierung des eigenen Alltagslebens und darin Vorbilder und Modelle für die Bearbeitung von Lebens- und Entwicklungsaufgaben. Sie geben Sehnsüchten aber auch Ängsten Ausdruck und Gestalt. Sie deuten den Menschen und die Welt und stellen Bilder guten Lebens vor Augen. Sie eröffnen die Möglichkeit, sich mit anderen darüber auszutauschen und stiften so alltägliche Kommunikation. Dies gibt solchen Medienangeboten eine religionsähnliche Funktion. Vor allem aber bieten sie „Unterhaltung“ und damit Entspannung, Abwechslung, zweckloses Vergnügen, Distanzierung vom Alltag und erfüllte Zeit. Zu einer reflektierenden Auseinandersetzung mit den eigenen Medienerfahrungen und -eindrücken kommt es nur selten. Verzerrungen und destruktive Wirkungen (wie z.B. die Außerkraftsetzung des Gewissens bei manchen Computerspielen) werden von den Rezipienten eher übergangen denn wahrgenommen. Dies führt bei pädagogisch Verantwortlichen verständlicherweise zu Ansätzen einer verbotenden „Bewahrpädagogik“, sollte aber durch die Förderung aktiv-handelnder Medienkompetenz (Media-Literacy) und der Aufmerksamkeit für das ergänzt werden, was Menschen an den Medien fasziniert und was sie in ihrem Alltag mit ihnen machen. Hilfreich erscheint eine Haltung, eigene Urteile zunächst einmal zurückzustellen, genau hinzuschauen und das Spiel zwischen Wahrnehmung und Deutung möglichst lange offen zu halten.

In diesen Kontexten kommt es durchaus zur Begegnung mit christlichen Inhalten, Symbolen und Motiven. Doch diese Begegnung trägt oft den Charakter der Unterhaltung, des Spiels oder der Ironisierung. Christliche Bezüge werden häufig nicht mehr verstanden. Die religionsähnlichen Funktionen von Serien, Filmen werden in ihrer prägenden Kraft kaum wahrgenommen. Zu einer theologisch-hermeneutischen Auseinandersetzung mit einer solchen populären Kultur sowie mit den in ihr verhandelten Themen und Fragen kommt es recht selten – gerade auch deswegen, weil auf Seiten evangelischer Bildungsarbeit die Kompetenz dafür wenig ausgebildet ist.

Wo in den audiovisuellen Medien Formen kirchlicher Religion angeboten werden, kommt es zu „Mediengemeinden“, die an Formen und Inhalten christlichen Glaubens anders teilhaben: nicht mehr in persönlicher Begegnung (Fernsehgottesdienste), bzw. vermittelt durch virtuelle Identitäten wie etwa in „Second life“.

Der Wandel in der öffentlichen Kommunikation wird voranschreiten. Die Anzahl der Fernsehsender wird sich vervielfachen (von 40 auf 1000) und es wird zu Nischenprogrammen kommen. Vor allem wird das Internet immer mehr zum Leitmedium werden. Das öffentlich-rechtliche Fernsehen wird bald nur noch etwas für Ältere sein. 70% der Deutschen sind 2009 bereits online, Baden-Württemberg nimmt in der Internet-Nutzung einen Spitzenplatz ein. Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen verdrängt das Internet das Fernsehen, erreicht dort aber immer noch nicht alle Milieus und Bildungsschichten. Ärmere Familien oder weniger gebildete Milieus haben oft keinen Internetanschluss. Aus der ausschließlich rezeptiven Mediennutzung wird immer mehr eine interaktive. Manche haben schon eine persönliche Website bzw. schreiben Blogs, chatten (z.B. mit Instant-Messenger-Programmen wie ICQ), organisieren sich in sog. „social communities“ (wie z.B. SchülerVZ) oder kaufen und verkaufen über Ebay. Damit einher geht ein Medien-Mix-Verhalten: Man benutzt zugleich unterschiedliche Medien und Medienangebote. Der Zielgruppenorientierung auf Seiten der Anbieter entspricht auf Seiten der Rezipienten ein spezifisches Wahlverhalten. Wer nicht nach Religion und Gott sucht, wird damit auch nicht konfrontiert. Dies war in der bisherigen Mediennutzung anders.

Kirche und christliche Religion werden damit neu herausgefordert, sich in den unterschiedlichen Medienwelten deutlich wahrnehmbar zu machen.

Trotz der Zurückhaltung der Massenmedien gegenüber christlicher Verkündigung ist zu erkennen, dass auch deren Angebote ohne religiöse Motive und Bezüge zum christlichen Glauben nicht auskommen können. Das zeigt sich im spielerischen Gebrauch biblischer und kirchlicher Symbole (Paradies, Engel, Weg, Erschaffung des Menschen, Mönchsgewänder etc.), in der mythologischen Tiefenstruktur von Hollywood Filmen oder in dem Bemühen einer Vergewisserung (Nina Ruge „Es wird alles gut“).

Religiöse Events wie z.B. der Papstbesuch werden zum Anlass, religiöse Fragen anzusprechen und religiöse Inhalte zu kommunizieren.

Zwar wird man eher von einer gesteigerten Aufmerksamkeit der Medien gegenüber Religion und weniger von einer Wiederkehr der Religion sprechen können, doch zeigen sich hier vielfache Anschlussmöglichkeiten, um über grundlegende Lebensdeutungen sprechen und christliche Sichtweisen differenzierend und entwicklungsfördernd einbringen zu können.

Zu erkennen ist, dass der Gebrauch des Internet neue Chancen eröffnet, um christliche Inhalte und Formen kommunizieren zu können. So hat sich z.B. nach dem Bericht des Landeskirchlichen Beauftragten für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (SWR) von August 2008 bis Januar 2009 die download-Rate beim SWR für Radioandachten von 40.000 auf 270.000 erhöht (Podcast) Der Gebrauch neuer Medien kann Menschen ansprechen, die mit herkömmlichen Formen religiöser Kommunikation wenig vertraut sind. Hinzukommt, dass evangelische Bildungsarbeit von der Kindheit bis in Alter vielfache Möglichkeiten hat, um die eigene Mediennutzung anzusprechen und Medienkompetenz zu stärken.

### Empfehlungen:

Bestehende Internetplattformen (z. B. [www.evangelisch.de](http://www.evangelisch.de)) gemeinsam mit anderen Landeskirchen mit christlichen Medienangeboten sollen optimiert und für die Bildungsarbeit stärker genutzt werden;

Vorschläge vorlegen, wie in Pfarrkonventen, Religionslehrrertreffen, EB-Konventen eine theologische Hermeneutik für massenmediale Angebote entwickelt werden kann;

in allen Arbeitsbereichen über die Zielgruppenorientierung medialer Angebote (z.B. Fernsehsender und Fernsehprogramme) nachzudenken und Konsequenzen für evangelische Bildungsarbeit zu formulieren;

in allen möglichen Kontexten (Kindertagesstätte, Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht, Kinder- und Jugendarbeit, Begegnungen mit Erwachsenen) über Lieblingsmedien und Lieblingssendungen sprechen und über Erfahrungen damit nachzudenken. Dabei soll darauf geachtet werden, wie dabei das eigene Selbst- und Weltverständnis mitbestimmt wurde;

die technische Entwicklung beobachten und bewerten, ob eine Adaption kirchlicherseits sinnvoll ist (z. B. Twitter, Plattformen auf [youtube.de](http://youtube.de));

Menschen ermutigen, eigene Erfahrungen mit dem christlichen Glauben im Internet zu präsentieren (etwa mit Webtagebüchern) und die Kommunikation darüber zu suchen;

Angebote evangelischer Bildungsarbeit durch den Gebrauch digitaler Medien zu unterstützen (z. B. [www.Kirche-entdecken.de](http://www.Kirche-entdecken.de); die multimedial von der evangelischen Kirche produzierte Serie „ChiRho“);

in bestehenden Angeboten (z. B. Second Life) erkennbar und ansprechbar sein und ggfs. Präsenzen aufbauen (vgl. das Engagement der Erzdiözese Freiburg in Second Life).

## Armut

(48) Die Sorge um und für die Armen ergibt sich auf ganz elementare Weise aus den Texten der Bibel und der daran anschließenden Glaubens-traditionen. Insofern Armut viele Gesichter hat, bedarf es einer Analyse und der Kenntlichmachung von Armut:

„Armut ist fehlende Teilhabe“<sup>64</sup>. Sie zeigt sich in dem unfreiwilligen Ausschluss von der Teilhabe an den materiellen und nichtmateriellen Gütern einer Gesellschaft insbesondere auch der Bildung. Eine Gesellschaft muss sich deshalb fragen lassen, ob „Befähigungsgerechtigkeit“<sup>65</sup> herrscht, so dass gerade auch Schwache – und unter diesen vor allem Menschen mit Migrationshintergrund – Anregung und Unterstützung erfahren, um am gesellschaftlichen Leben eigenständig und verantwortlich teilnehmen zu können.

Zur Teilhabefähigkeit gehören kognitive und soziale Kompetenzen, aber auch Haltungen und Einstellungen. Eine wichtige Voraussetzung ist eine Haltung des Vertrauens in die eigene Fähigkeiten und deren Weiterentwicklung, eine andere eine positive Zukunftsorientierung.<sup>66</sup> Teilhabefähigkeit wurzelt in grundlegenden Vorstellungen von dem Menschen, der Welt und einem guten Leben.

Eine wichtige Rolle für die Entwicklung der Teilhabefähigkeit spielt das Bildungsverhalten und das Bildungsinteresse der Eltern bzw. der Familie. Die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern ist deshalb ein wichtiges Anliegen der öffentlichen Bildungsarbeit. Damit jedoch die Teilhabefähigkeit nicht einfach von den Lebensbedingungen in der Familie abhängig bleibt, sind alle Bildungsinstitutionen aufgefordert, sie zu fördern und somit zu Befähigungsgerechtigkeit bei zu tragen.

Immer mehr wird klar, dass Armut ungerechte Bildungschancen nach sich zieht und der Gesellschaft schadet. Eine alternde und schrumpfende Gesellschaft ist darauf angewiesen, dass alle Bildungsressourcen genutzt werden. Es herrscht weitgehend Konsens darüber, dass alle Menschen das Recht haben ihren Gaben entsprechend gefördert zu werden.<sup>67</sup> Dazu kommt die gesellschaftliche Einsicht, dass Teilhabefähigkeit mit Lebenseinstellungen und Wertorientierungen sowie mit gelingenden Erfahrungen zu tun hat, wie sie auch dem christlichen Glauben entsprechen.

Evangelische Bildungsarbeit muss vor allem die Teilhabefähigkeit fördern. Sie kann dazu beitragen, dass sich die Teilhabechancen verbessern. Dazu ist es notwendig, Armut in Lerngruppen wahrzunehmen und zu realisieren, dass in der Evangelischen Bildungsarbeit ganz unterschiedliche soziale Gruppen zusammentreffen können, die sehr unterschiedlich sein können. Hilfreich ist es, die Erziehungskraft der Eltern zu stärken und dabei – wie auch sonst – Bildungsinhalte mit den Betroffenen zu entwickeln.

Empfohlen wird:

Armut in Lerngruppen (z.B. in KU und RU) wahrzunehmen und als Herausforderung zu reflektieren;

Kindertagesstätten als Nachbarschaftszentren und Mehrgenerationenhäuser zu entwickeln<sup>68</sup>, die u.a. auch die Stärkung der Erziehungskraft der Eltern zum Ziel haben;

in allen Bereichen evangelischer Bildungsarbeit auf die Stärkung von seelischer Widerstandskraft (Resilienz) zu achten und dafür Elemente der christlichen Tradition einzubringen (z.B. Mosegeschichten; Gebet, Stilleübungen und Meditationen, Rituale);

die Fachschulen für Sozialpädagogik um je eine Klasse auszuweiten; Evangelische Bildungsarbeit für Kinder und Jugendliche weitgehend kostenfrei anzubieten, die Teilnahme Bedürftiger nicht an Teilnahmebeiträgen scheitern zu lassen und dafür auch Gemeindefonds anzulegen;

die Erfahrungen Diakonischer Arbeit im Umgang mit Armut in anderen Handlungsfeldern evangelischer Bildungsarbeit bekannt zu machen; bei der Gestaltung von Konzeptionen für evangelische Schulen auf die Berücksichtigung von Kindern und Familien zu achten, die armutsbedingt bildungsfern leben.

64 Kirchenamt der EKD (Hrsg.), Gerechte Teilhabe. Befähigung zu Eigenverantwortung und Solidarität, Gütersloh 2006, 43

65 Vgl. zum Begriff Befähigungsgerechtigkeit ebd. 47. „Eine gerechte Gesellschaft muss sich so gestalten, dass möglichst viele Menschen tatsächlich in der Lage sind, ihre jeweiligen Begabungen sowohl zu erkennen, als auch sie auszubilden und schließlich für sich selbst und andere produktiv einsetzen zu können.“ (ebd. 11)

66 ebd. 62

67 Theologisch entspricht dies der Symbolik des Leibes Christi gemäß 1. Kor 12, vgl. ebd. 11

68 vgl. dazu auch Gerechte Teilhabe 67–69

## Demographische Entwicklung

(49) Zu den Herausforderungen evangelischer Bildungsarbeit zählt die demographische Entwicklung hierzulande.

Der Anteil der evangelischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerungszahl in Baden-Württemberg sinkt.<sup>69</sup> Wohl sind etwa zwei Drittel der Bevölkerung christlich, doch der Anteil „Sonstiger“ steigt.<sup>70</sup> Es ist nicht mehr selbstverständlich christlich bzw. evangelisch zu sein.

Bis zum Jahre 2025 wird sich in Baden die absolute Zahl der Personen unter 20 Jahren regional unterschiedlich, aber durchschnittlich um etwa 20 % verringern<sup>71</sup>. Abzusehen ist, dass der Anteil evangelischer Kinder noch stärker zurückgeht, was vor allem im Religionsunterricht zu weniger Klassen führen wird. Der Anteil evangelischer Kinder in einem evangelischen Kindergarten wird deutlich zurückgehen. Ebenso wird sich die Zahl der Konfirmanden in den nächsten Jahren kontinuierlich verringern. Einzelne Gemeinden werden nicht genügend Kinder und Jugendliche zur Bildung eigener Gruppen haben.

Das Taufverhalten bei den Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche in Baden weist erhebliche Unterschiede auf – mit Konsequenzen für die Kirchenmitgliedschaft.

Die Mobilitätsgewinne bei den Mitgliedzahlen unsere Landeskirche werden sich voraussichtlich fortsetzen. Durch den Rückgang der Gesamtbevölkerung ist aber mit einer Stagnation bei der Mitgliederzahl zu rechnen. Mobilität stellt für Zugezogene und Gemeinden eine Integrationsaufgabe dar.

Die 41- bis 65-Jährigen werden in den nächsten Jahren die stärkste Altersgruppe ausmachen. Eine starke Zunahme wird die Zahl der über 80-Jährigen erfahren. Da zugleich die Lebenserwartung steigt, ist mit einer steigenden Zahl von aktiven Hochaltrigen zu rechnen, zugleich aber auch mit einer steigenden Zahl Pflegebedürftiger. Die Möglichkeiten, aber auch die Lasten und Grenzen des Lebens werden weithin sichtbar sein.

Die Zahl der Einpersonenhaushalte nimmt zu. Auch wenn dies nicht zwingend als ein Leben ohne Partnerschaft verstanden werden kann, so bleibt doch erkennbar, dass eine deutliche Zahl von Menschen hierzulande sich ihr Leben als Single eingerichtet haben. Sie haben keine Kinder, die sie z.B. mit Fragen des Glaubens in Berührung bringen könnten.

Die demographische Entwicklung macht vor allem in der schulischen Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen Ressourcen frei. Diese sollten für eine Intensivierung der Bildungsbemühungen (kleinere Lerngruppen, Teamteaching) und zugleich für eine Differenzierung des Bildungsangebotes und Entwicklung neuer Kooperationen zwischen Gemeindeförderung, Jugendarbeit und Schule genutzt werden.

Die sich abzeichnenden demographischen Prozesse erfordern eine vorausschauende Planung für Evangelische Bildungsarbeit. Dazu wird es gehören, vor allem in der Kinder- und Jugendarbeit durch Kooperationen oder Bündnisse funktionsfähige Größen zu schaffen. Dazu wird es auch gehören, die lebensgeschichtliche Bedeutung von Glauben, Kirche und evangelischer Bildungsarbeit sowohl für Kinder, Jugendliche, Familien und Singles stärker herauszustellen. Angesichts der zunehmenden Heterogenität der Gesellschaft wird eine zentrale Herausforderung darin bestehen, die Angebote der Evangelischen Bildungsarbeit stärker interkulturell zu öffnen und Menschen mit den Angeboten zu erreichen, die der Kirche eher fern stehen. Dazu wird es auch gehören, die Bildungsarbeit mit Erwachsenen sowie Seniorinnen und Senioren zu stärken.

Empfohlen wird:

alle fünf Jahre eine Weiterentwicklung des angefügten Bildungsbericht (s.u. C.) vorzulegen, in dem handlungsleitende Daten aufbereitet werden; durch Geburtenrückgang frei werdende Ressourcen zur Verbesserung der Qualität und Quantität der Bildungsarbeit für Familien und junge Menschen zu nutzen;

noch stärker die Bedeutung der Taufe und der Konfirmation für den Taufing selbst und die Familie insgesamt herauszustellen, eine Werbekampagne für Taufe durchzuführen und im Religionsunterricht der 7. Klasse Entscheidungshilfen für die Konfirmation anzubieten;

die Angebote einer lebensbegleitenden Bildungsarbeit mit Erwachsenen zu bündeln, auf Milieubegrenzungen zu überprüfen und so

69 Die Badische Landeskirche verzeichnet pro Jahr einen Rückgang von 2500 Mitglieder. Dies entspricht einer Gemeinde.

70 Karlsruhe 2005: Sonstige 34,3 %

71 Statistisches Landesamt in Baden-Württemberg

darzustellen, dass Gemeinden und Interessierte das finden können, was für sie hilfreich ist;

Bildungsangebote stärker interkulturell zu öffnen und gleichzeitig die interkulturelle und interreligiöse Kompetenz zu fördern;

Bildungsangebote für 45-Jährige zu verstärken. Mögliche Themen sind: Alte Eltern, pubertierende Kinder und „Wo bleibe ich?“;

den Ansatz „Junge Alte“ auszuweiten und für Menschen in der nachberuflichen Lebensphase sinnvolle Tätigkeiten, wie z.B. Diakonisches Jahr mit 60, anzubieten;

vor Ort Möglichkeiten einer Erwachsenenbildung in evangelisch-katholischer Trägerschaft zu prüfen;

für Menschen in der vierten Lebensphase Raum zu geben für sinnvolles, zweckfreies Tun (Spielabend, Skat, Tanz, Fernsehübertragungen) und so dazu beizutragen, Isolation zu überwinden und Hilfen zur Lebensbewältigung zu erfahren;

Innovative Projekte der Bildungsarbeit mit Älteren entwickeln z.B. das Modell einer aufsuchender Bildungsarbeit;

in Angeboten die Lebensumstände mobilitätseingeschränkter Menschen zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die Einübung „passiver“ Werte sowie die Vermittlung lebenspraktischer Fertigkeiten;

die Lebensbedürfnisse von Singles genauer in den Blick zu fassen und dafür Bildungsangebote zu entwerfen.

### Familie

(50) Die Prägungen in der Familie sind für das Leben grundlegend.<sup>72</sup> Dies gilt auch für die Einstellung zur Religion und zum christlichen Glauben. Dabei ist es nicht allein die Vermittlung von Religion selbst, die bedeutsam ist. Eine wichtige Rolle für die Wahrnehmung von Glauben und Religion spielen die Beziehungsmuster in der Familie. Wie Menschen sich selbst sehen und wie sie Vater, Mutter, Bruder, Geschwister, aber auch Vertrauen und Liebe deuten, hat maßgeblichen Einfluss auf das Verständnis Gottes und die Profilierung des christlichen Glaubens.

Von daher kann von einer impliziten und expliziten religiösen Erziehung in der Familie gesprochen werden.<sup>73</sup> Zunächst geht es um das Aufsammeln von ermutigenden und stärkenden Vorstellungen, Erinnerungen und Hoffnungen, die zu einem Erfahrungsfundus verhelfen, der es erlaubt, religiöse Aussagen zu deuten und emotional positiv nachzuempfinden (implizite religiöse Erziehung). Darüber hinaus sind Kinder jedoch darauf angewiesen, dass ihnen die religiöse Dimension explizit erschlossen wird. Sie benötigen Worte, Deutungsmuster und Praktiken, die Transzendenz benennbar und erfahrbar machen und so auch die eigene Person als erwünscht und die Welt als vertrauenswürdig erschließen (explizite religiöse Erziehung).

Gerade diese explizite religiöse Erziehung fällt jedoch oft aus. Eltern sind dabei häufiger unsicher als abwehrend. Sie neigen zur Delegation an Expertinnen und Experten für Religion. Eher selten kommt es zu einer „einweisenden Erziehung“, öfter zu einer „hinweisenden religiösen Erziehung“, die zwar die Bedeutung von Religion für das Aufwachsen und für das Leben insgesamt anerkennt, sich aber einer persönlichen Identifikation enthält.

Den meisten Eltern ist es wichtig, das Bestmögliche für ihr Kind zu tun, nicht alle fördern jedoch Eigenständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit. Hierbei brauchen sie Rat und Unterstützung.

Allgemein kann man von einer gewissen Akzeptanz religiöser Erziehung sprechen. Ca. 25% der Bevölkerung in Deutschland sind der Überzeugung, dass Kinder im Elternhaus eine feste religiöse Bildung erwerben sollen. 39% halten Offenheit für Religion und Glaubensfragen für ein besonders wichtiges Erziehungsziel.<sup>74</sup> Die häufig praktizierte hinweisende religiöse Erziehung in den Familien gründet in hohen Erwartungen an evangelische Bildungsarbeit.

Darin liegen große Chancen, die es wahrzunehmen gilt, ohne jedoch den Versuch zu unterlassen, Mütter und Väter, Paten und Großeltern für eine „einweisende religiöse Erziehung“ zu gewinnen. Ein guter Anknüpfungspunkt liegt in der Vor- und Nachbereitung der Taufe.<sup>75</sup>

Gerade die neu gewonnenen Erkenntnisse zur steigenden Relevanz von Religion für Männer sind hier in Erscheinung zu nehmen. Nach der Studie „Männer in Bewegung“<sup>76</sup> hat sich in den letzten zehn Jahren die Bedeutung von Religion für diese Gruppe erhöht. Nimmt man die zunehmende Wahrnehmung der aktiven Vaterrolle hinzu, so wird deutlich, dass sich die religiöse Erziehung im häuslichen Bereich über den männlichen Part neu formieren kann.

Evangelische Bildungsarbeit sollte herausstellen, dass explizite religiöse Erziehung ein Kind stärkt und in den biblisch-christlichen Bildern von dem Menschen, der Welt und einem guten Leben Vorstellungen zur Verfügung stellt, die Eigenständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit fördern. Zur Darstellung sollte kommen, dass evangelische Bildungsarbeit eine Familie in ihrer Entwicklung stützen kann. Dazu gehört aber auch, dass Kirche Familien gesellschaftspolitisch als Lobby vertritt und dort das Wort ergreift, wo diese benachteiligt werden.

Wichtig ist, dass Gemeinden Familien in ihren Aufgaben ausdrücklich unterstützen und sich selbst als Raum für Familien erweisen. Dazu gehört, dass sie Familien würdigen und dort Verantwortung übernehmen, wo Familien selber an ihre Grenzen stoßen.

Empfohlen wird:

- an den Lebensübergängen einer Familie (Geburt eines Kindes, Einschulung, Pubertät und Volljährigkeit, beim Auszug der Kinder, beim Tod eines Familienmitgliedes) neben einer liturgischen Begehung auch Unterstützung und Beratung anzubieten;

- Kontakte mit Eltern während der Schwangerschaft (insbesondere mit dem ersten Kind) zu suchen und über Erwartungen, Hoffnungen, Pläne und Bilder zu sprechen;

- Modelle zu entwickeln, wie vor oder/und nach der Taufe eine Taufkatechese angeboten werden kann, die das „Taufevent“ in eine Tauf-erinnerung überführt;

- das Patenamnt insgesamt zu stärken u.a. mit Patenkursen, denn Familien brauchen Bündnispartner;

- Stärkung der religiösen Kompetenzen von Eltern und Großeltern;

- Runde Tische für eine die Kinder stärkende Familienkultur anzubieten;

- Netzwerke für Ein-Eltern-Familien aufzubauen;

- Kindertagesstätten zu Familienzentren in kooperativer Struktur weiter zu entwickeln;

- Gemeindehäuser als generationenübergreifende Lernorte zu nutzen und die Entwicklung von Mehrgenerationenhäusern zu forcieren;

- Modelle einer gemeindeorientierten Familienentwicklung zu entwerfen und vorzustellen<sup>77</sup>;

- das derzeit neu auflebende Interesse von Männern an ihrer Vaterrolle, ihrer Religiosität und an der Institution Kirche dahingehend aufzugreifen, dass Männern in ihrer Vaterrolle entsprechende Bildungsgebote erhalten;

- eine geschlechterbewusste und geschlechtergerechte Pädagogik zur Förderung von Jungen im Bereich der Kindertagesstätten, Grundschulen und der Kinder- und Jugendarbeit als Standard zu implementieren und sich an der gesellschaftlichen Debatte zu diesem Thema zu beteiligen;

- Kindertagesstätten als Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren weiterzuentwickeln und dafür eine „basale“ Religionspädagogik zu entwerfen.

### Die Relevanz evangelischer Bildungsarbeit

(51) Evangelische Bildungsarbeit will auf grundlegende Weise zu einer eigenständigen und verantwortlichen Lebensführung beitragen, indem sie Wege zu tragfähigen Vorstellungen vom Menschen, der Welt und einem guten Leben in Beziehung zu Gott anbietet. Dennoch wird von verschiedenen Seiten die Relevanz evangelischer Bildungsarbeit in Frage gestellt:

- die einen sehen keine Auswirkungen auf die Entwicklung der evangelischen Gemeinde und das persönliche Bekenntnis zu Christus;

72 vgl. Gemeinsame Erklärung zur Zukunft der Familie der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diözesanrates und Pastoralrates der Erzdiözese Freiburg vom 16. April 2008,

73 Michael Domsen, Religionspädagogik und Familie, in: H. Rupp, Ch.Th. Scheilke (Hrsg.) Jahrbuch für kirchliche Bildungsarbeit 2008/2009, Stuttgart 2009, 13-34

74 Umfrage Allensbach vom 14.2.2006

75 vgl. EKD, Die Taufe, Gütersloh 2008, 39

76 Männer in Bewegung, Zehn Jahre Männerentwicklung in Deutschland Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, von Rainer Volz und Paul M. Zulehner, Baden-Baden 2009,

77 vgl. H. Rupp, Gemeindeorientierte Familienentwicklung in: H. Rupp, Ch.Th. Scheilke (Hg.), Jahrbuch für kirchliche Bildungsarbeit 2008/2009, Stuttgart 2009, 65-74

andere beklagen einen fehlenden gesellschaftlichen Zusammenhalt und vermissen einen nachhaltigen Beitrag der evangelischen Bildungsarbeit zur Wertevermittlung;

für wieder andere geht es in evangelischer Bildungsarbeit um überholte, ja sogar schädliche Vorstellungen sowie unzeitgemäße Machtansprüche, die in einer freiheitlichen, demokratischen und pluralistischen Gesellschaft keine Relevanz mehr beanspruchen dürfen;

daneben finden sich Positionen, die zwischen der Begegnung mit dem christlichen Glauben und der Bildung von Freiheit und Verantwortung in einer demokratischen Gesellschaft und einer pluralistischen Kultur keinen hilfreichen Zusammenhang erkennen können;

wieder andere beschränken christlichen Glauben und damit auch evangelische Bildungsarbeit auf das Privatleben und dort auf persönliche Gefühle. Mit dem sozialen, beruflichen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Leben habe evangelische Bildungsarbeit nichts zu tun und sei in diesen Bezügen auch nicht bedeutsam: Religion sei „Privatsache“ und habe deshalb in öffentlichen Einrichtungen keinen Platz;

manche erkennen diese Relevanz nur für evangelische Christen an, bestreiten jedoch eine Relevanz für Menschen, die andere Sichtweisen des Lebens und der Welt teilen. Evangelische Bildungsarbeit müsse sich deshalb auf evangelische Einrichtungen und auf Mitglieder der evangelischen Kirche beschränken;

auch diejenigen, die sich als religiös verstehen und Kirchenmitglieder sind, sehen häufig keine unmittelbare Relevanz ihres Glaubens für ihr Alltagsleben;

die in jüngster Zeit diskutierte und inzwischen wissenschaftlich nachgewiesene Benachteiligung von Jungen im allgemein bildenden Schulwesen mit den besonderen Herausforderungen für den Elementarbereich.

Offenkundig fällt es schwer, die Relevanz der evangelischen Bildungsarbeit für ein persönliches, soziales und gesellschaftliches Leben in Freiheit und Verantwortung plausibel zu machen und dabei zugleich Verständnis dafür zu wecken, dass die lernende Begegnung mit dem christlichen Glauben immer wieder Raum gibt eigene, durchaus auch andere Vorstellungen vom Menschen, der Welt und einem guten Leben zu formulieren, auszutauschen und weiter zu entwickeln.

Zur Lebensgeschichte eines Menschen gehören jedoch Übergänge und Umbrüche, in denen die eigenen Vorstellungen vom Leben immer wieder problematisch werden und des Umbaus bedürfen.

Auch in der Geschichte eines Gemeinwesens gibt es immer wieder krisenhafte Veränderungen, in denen nach dem gefragt wird, was Orientierung gibt für ein Zusammenleben in Gerechtigkeit, Frieden und einer bewahrten Schöpfung und was einem eigenständigen und verantwortlichen Leben dient. Klimakatastrophe und internationale Finanzkrise zeigen dies derzeit an. In solchen fast erwartbaren Umbrüchen und Krisen hat evangelische Bildungsarbeit die Chance, neu gehört und beachtet zu werden.

Die Infragestellung, ja sogar Bestreitung der Relevanz Evangelischer Bildungsarbeit erfordert eine öffentliche Darlegung, was christlicher Glaube „bringt“. Es gilt deutlich zu machen, dass der christliche Glaube persönliche Identität, gesellschaftliche Leitbilder und gesellschaftliches Zusammenleben in einen größeren Rahmen, nämlich in die Geschichte Gottes mit den Menschen, einzeichnet und von daher eine andere Sicht auf Wirklichkeit gewinnt.

Es gilt deshalb in die gesellschaftliche Öffentlichkeit hinein deutlich zu machen, dass Evangelische Bildungsarbeit ein Selbst- und Weltbild entwickelt, das zwar ebenso wie andere Bildungsbemühungen auf Freiheit abhebt, aber eine Freiheit meint, die Krisen und Brüche, Scheitern und Schuld kennt und in dem Engagement für andere die Bewährung, nicht aber die Begrenzung von Freiheit sieht.

Es gilt im Blick auf Kirche und Gemeinde deutlich zu machen, dass Evangelische Bildungsarbeit das persönliche Nachdenken über den christlichen Glauben stärkt, die Fähigkeit entwickelt, über den eigenen Glauben Rechenschaft zu geben und überdies die eigenverantwortliche Mitarbeit in der Gemeinschaft des Glaubens stärkt.

Empfohlen wird:

die Relevanz einer evangelischen Lebenshaltung sowohl für den Einzelnen als auch für das Gemeinwesen aufzuzeigen und als Leitbild evangelischer Bildungsarbeit in evangelischen Einrichtungen und Veranstaltungen auszuweisen;

Lernmöglichkeiten und Lernräume für christliche Freiheit vorzustellen – dazu gehören z.B. auch Andachtsräume in Evangelischen Schulen, geistliche Zentren wie Schloss Beuggen oder Kloster Lobenfeld,

Angebote für Unterbrechungen im Alltag sowie heilsame Alltagsrituale;

unter dem Blickwinkel der Geschlechtergerechtigkeit Fort- und Weiterbildungsangebote für Männer zu entwickeln, um diese Personen-Gruppe im kirchlichen Dienst entsprechend zu motivieren und ihre Kompetenzen zu entfalten.

#### Vertrautheit mit biblisch-christlicher Tradition

(52) Christentum und Kirche sind Erzählgemeinschaften. Sie leben von der Weitergabe und Aneignung zentraler Erzählungen, Lieder, Texte, Rituale, Symbole und Gesten.

In der Öffentlichkeit und in kirchlichen Kreisen wird immer wieder die mangelnde Vertrautheit mit Inhalten und Formen der biblisch-christlichen Tradition beklagt. Grundwissen über das Christentum und christliche Frömmigkeitspraxis erodieren. Zu vermuten ist, dass künftigen Alten keine Formen religiöser Sprache mehr zur Verfügung stehen, die es ihnen erlauben, ihre innere Welt zum Ausdruck zu bringen. Was auf der einen Seite als kultureller Verlust beklagt wird, wird auf der anderen Seite als Zeichen schwindender Kirchenbindung gedeutet.

Die Ursachen mangelnder Vertrautheit mit christlichen Inhalten sind vielfältig:

die Begegnungsfelder mit Inhalten christlichen Glaubens sind für die meisten geschrumpft; sie konzentrieren sich nur auf die formalen Angebote christlicher Bildung (Kindertagesstätte, Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht etc.).

Christliche Inhalte haben für viele ihre unmittelbare Lebensrelevanz verloren. Etliche Menschen tun sich deshalb schwer, den Zusammenhang mit dem eigenen Alltag oder mit der eigenen Lebensgeschichte zu erkennen. Kirchliche Formen lassen sich nicht unmittelbar mit der eigenen Religiosität und persönlichen Lebensfragen verbinden. Ihre öffentliche Bestreitung verstärkt diese Vorgänge.

in der Familie finden sich nur selten explizite religiöse Kommunikationen, selbst christliche Symbole und Rituale in der Familie bleiben ohne angemessene Deutung.

es fehlt an einer aufbauenden und nachhaltigen Aneignung christlicher Inhalte in religiösen Lernprozessen; sie trägt oftmals nur episodischen oder gar zufälligen Charakter.

In der Öffentlichkeit und in den Medien spielen religiöse Symbole nach wie vor eine wichtige Rolle (vgl. z.B. Werbung, Popsongs, Filme). Hinzu kommt das deutliche Interesse an kirchlichen Ritualen, an kirchlichen Festtagen, religiösen Symbolen, an elementaren Glaubensfragen (z.B. Warum lässt Gott das zu?), an Wallfahrten und Pilgerreisen sowie an heiligen Orten und Räumen.

Auch wenn die Vertrautheit mit Inhalten biblisch-christlicher Tradition nicht zwingend Kirchenbindung zu erzeugen scheint, so öffnet jedoch die gute Kenntnis solcher Inhalte die Möglichkeit der Teilhabe an christlicher Religion, die Fähigkeit, diese zu beurteilen sowie die Möglichkeit, zur Gestaltung persönlicher Religiosität immer wieder auf sie zurückzugreifen.

Empfohlen wird:

sich „vor Ort“ auf christliche „Basics“ zu verständigen, die von allen Heranwachsenden bis zum Ende der Sekundarstufe I verlässlich erworben werden: 12 biblische Texte, 6 Kernlieder, 6 biblische Symbole, 6 Biografien aus der Christentumsgeschichte, 6 Gebete, die Hauptfeste des Kirchenjahres, die Hauptelemente des evangelischen Kirchenraums, 6 Liturgien bzw. Rituale;

ein Netzwerk christlicher Popmusik aufzubauen;

in religiöse Lernprozesse Formen gelebter Religion einzubringen, so dass diese kennen gelernt, verstehend mitvollzogen und prüfend bedacht werden können. Segen z.B. versteht man besser, wenn man die Segensgeste mit vollzieht oder an sich selber erfährt;

„Theologisieren“ als eine Grundform des theologischen Gesprächs einzubringen, in dem eigene Vorstellungen vom Leben formuliert und in der Auseinandersetzung mit dem christlichen Glauben weiterentwickelt werden,

in Pfarrkonventen und Fachkonferenzen für unterschiedliche Altersgruppen sowie für unterschiedliche Milieus exemplarisch Antworten auf elementare Fragen des Lebens und des Glaubens zu formulieren (Warum gibt es Leid und Tod? Was kommt nach dem Tod? Hat Gott die Welt erschaffen?),

Modelle für eine Bildungsarbeit mit Eltern stärker herauszustellen. Ein Ansatzpunkt sind die „schwierigen“ Fragen der Kinder,

in allen Gemeinden immer wieder eine kirchenpädagogische Erschließung des Kirchenraums anzubieten und dafür Ansprechpartner/innen in den Kirchenbezirken zu bestellen<sup>78</sup>.

In allen Gemeinden Glaubenskurse und Seminare für Erwachsene anzubieten, die christliche Basics erschließen und bei Glaubensfragen Hilfen bieten;

Angebote evangelischer Bildungsarbeit in der Tourismusarbeit ausweiten und dabei auch Modelle der Kirchenpädagogik aufzunehmen.

### Mitarbeiterschaft

(53) Kirche und Glaube vermitteln sich vor allem durch Personen und Beziehungen. Dies gilt auch für Evangelische Bildungsarbeit. Mitarbeiter/innen evangelischer Bildungsarbeit werden als Repräsentanten von Kirche und als exemplarische Christinnen und Christen wahrgenommen, unabhängig davon, ob sie sich selber so sehen. Sie haben deshalb immer auch eine Vorbildfunktion. Daraus ergibt sich die Aufgabe, die eigene Tätigkeit und die eigene Rolle im Kontext evangelischer Bildungsarbeit zu reflektieren.

Auch die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter evangelischer Bildungsarbeit zeigen Formen individueller Religiosität – bis hin zu jener Form von Religiosität, die den „treuen Kirchenfernen“ zugeordnet werden kann. Um so mehr stellt sich damit die Aufgabe, Angebote zu machen, die eigene Religiosität zu reflektieren, durch die Auseinandersetzung mit dem Auftrag evangelischer Bildungsarbeit weiter zu entwickeln und so das eigene Arbeitsfeld und die eigene Arbeit als Erfahrungsfeld des christlichen Glaubens wahrzunehmen.

Im Feld schulischer und gemeindlicher Arbeit bedarf die Bereitschaft der Unterstützung, Fortbildungen gezielt unter dem Vorzeichen einer Qualitätsverbesserung beruflicher Arbeit auszuwählen. Eine offene und wirksame Feedbackkultur ist noch weiter zu entwickeln.

Die derzeit vorliegenden Zahlen lassen im Bereich des Religionsunterrichtes und der Erwachsenenbildung ein ausreichendes Angebot an Mitarbeitenden erkennen, während in der Kinder- und Jugendarbeit nach wie vor einige Kirchenbezirke nicht über eine Grundausstattung verfügen. Engpässe verzeichnet derzeit der Berufsschulreligionsunterricht, der nach dem Sekundarstufe-I-Abschluss nur nahezu 50% der Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs erreicht. Die Zahl der Studierenden mit dem Ziel Religionslehrer/in an beruflichen Schulen ist nach wie vor zu gering. Es ist noch nicht gelungen andere Ausbildungswege zu eröffnen. Ein Mehrbedarf zeigt sich auch im Bereich Evangelischer Kindertagesstätten. Mit der Ausweitung des Angebotes für Kinder unter drei Jahren ergibt sich ein erhöhter Ausbildungsbedarf an Fachschulen für Sozialpädagogik und an Fachhochschulen.

Absehbar ist, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich evangelischer Bildungsarbeit in der Mehrzahl Frauen sind. Gerade auch um der Adressaten willen stellt sich die Frage, wie die Mitarbeit in der evangelischen Bildungsarbeit für Männer wieder attraktiver werden kann.

Dabei geht es nicht nur um hauptamtliche, sondern auch um ehrenamtliche Mitarbeit. Evangelische Bildungsarbeit ist deshalb in allen ihren Handlungsfeldern darauf angewiesen, auf die Möglichkeiten der Arbeit und Mitarbeit in der Kirche und ihrer Diakonie hinzuweisen, je nach Situation auch dafür zu motivieren und u.U. darin einzuüben.

Bei der großen Mehrheit von Mitarbeitenden ist von einer hohen Identifikationsbereitschaft zu sprechen. Die Mitarbeit bei vielen in einer evangelischen Bildungsarbeit gründet in einer selbstverständlichen Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche, einer prägenden christlichen Sozialisation in Elternhaus und Gemeinde sowie in einer persönlichen Zustimmung zur Taufe, zur eigenen Konfirmation, bei Verheirateten zur kirchlichen Trauung und zu den Festen des Kirchenjahres. Eine besondere Herausforderung in einer vielfältiger werdenden Gesellschaft besteht aber gerade auch darin, Menschen zur Mitarbeit in Kirche und Diakonie zu gewinnen, die sich mit dem evangelischen Auftrag identifizieren, sich selbst aber nicht so sehr in der Kirche verwurzelt sehen.

Die Situation der Mitarbeitenden erfordert es, das jeweilige Arbeitsfeld als Lernraum des Glaubens verstehen zu können. Damit verbunden ist die Aufgabe, die eigene Religiosität und die eigene Rolle im Kontext einer evangelischen Bildungsarbeit und des damit verbundenen Verkündigungsauftrages zu reflektieren. Gleichzeitig stellt sich die Aufgabe die Qualität der eigenen Arbeit regelmäßig zu evaluieren und eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung in den Blick zu nehmen. Im Blick auf den Bedarf neuer Mitarbeiter/innen gilt es kirchliche und diakonische

Berufe vorzustellen und für diese zu werben. Auch Ehrenamtliche gilt es zu qualifizieren und in ihren Kompetenzen, aber auch in ihrer religiösen Identität zu stärken.

Empfohlen wird:

sowohl für Ehren- als auch Hauptamtliche durch Angebote von Supervision, Coaching, Balintgruppen, aber auch geistliche Begleitung Gelegenheiten für vertrauensvolle Gespräche zu schaffen, in denen über die eigene Arbeit, die eigene Rolle, die eigene Religiosität und über persönliche Fragen gesprochen werden kann;

den Ansatz der „Mitarbeiter-Uni“ auch für den Bereich der Erwachsenen- und Altenbildung anzuwenden;

eine Konzeption für die Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung von Mitarbeitenden zu entwickeln und dabei z.B. den Ansatz von „MARF“ (Mitarbeitende am rechten Platz) einzubeziehen;

für Kinder eine evangelische Form der Ministrantenarbeit zu entwickeln Lehramtstudierende auf dem Weg zur Vocatio kirchlich zu begleiten mit dem Ziel, die eigene Rolle im Religionsunterricht zu klären, eine evangelische Identität kennen zu lernen und evangelische Spiritualität als Quelle evangelischer Identität einzuüben;

die Fortbildung von Hauptamtlichen verbindlich zu machen und dazu das System von creditpoints einzuführen;

für die einzelnen Schularten Gemeinde- und Diakonie-Praktika anzubieten, die es erlauben berufliche Arbeit in der Kirche und in ihrer Diakonie kennen zu lernen;

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbes. in der Altersseelsorge und in der Diakonie zu befähigen, Formen privater und säkularer Spiritualität wahrzunehmen und mit christlicher Tradition zu vermitteln;

### Vielfalt und Unterschiedlichkeit evangelischer Bildungsarbeit

(54) Evangelische Bildungsarbeit ist vielfältig. Sie verfolgt unterschiedliche Ansätze, wirkt an verschiedenen Orten und richtet sich an unterschiedliche Zielgruppen. Dies bringt jedoch mit sich, dass man weder in der Kirche noch in der Öffentlichkeit die Weite und die Fülle evangelischer Bildungsarbeit überblicken und ihre Wirkung beurteilen kann.

Diese Vielfalt und Unterschiedlichkeit erzeugt zugleich immer wieder Spannungen, zu Überlappungen und Infragestellungen, die der Bearbeitung bedürfen. Spannungen zeigen sich zwischen Religionsunterricht und Konfirmandenarbeit oder zwischen Theologie- und Glaubenskursen. Jugendarbeit und Religionsunterricht scheinen beziehungslos nebeneinander zu laufen. Nicht überall werden evangelische Kindertagesstätten als selbstverständlicher Teil der Gemeindegarbeit gesehen. Konfirmandinnen und Konfirmanden werden z.B. sowohl von der landeskirchlichen Konfirmandenarbeit, von den Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten, vom AMD (Glaubenskurse für Konfirmanden), vom Diakonischen Werk (Wettbewerbe) und auch dem ERB angesprochen. Kirchenpädagogik wird in verschiedenen Zusammenhängen entworfen (Frauenarbeit, RPI, Bauamt). Hinzu kommt, dass Konzepte für eine „wachsende Kirche“ (z.B. M. Herbst), „klassische“ Formen evangelischer Bildungsarbeit wie evangelische Kindergärten, Religions- und Konfirmandenunterricht aufgegeben zu haben scheinen. Hier finden offenkundig nur Glaubenskurse Aufmerksamkeit.

Diese Vielfalt und Unterschiedlichkeit hat Stärken. Sie ergibt sich aus dem Versuch, unterschiedliche Milieus und Frömmigkeitsstile anzusprechen und für diese evangelische Bildungsarbeit als lebensbedeutsam erfahren zu lassen. Sie ist Ausdruck einer Volkskirche, die für Verschiedene Verschiedenes anbieten will, ohne jedoch das Gemeinsame aus dem Auge zu verlieren. Evangelische Bildungsarbeit muss deshalb vielfältig ansetzen.

Die Vielfalt und Unterschiedlichkeit evangelischer Bildungsarbeit erfordert jedoch ein abgestimmtes Auftreten nach außen und die Abstimmung der Bildungsangebote nach innen. Zu klären ist, worin Auftrag und Ziel des jeweiligen Angebotes bestehen und wie der Ertrag überprüft werden kann. Von diesem Hintergrund sollten auch die Organisationsstrukturen genauer in den Blick genommen werden. Zu fragen ist auch, ob und wie eine Gesamtverantwortung auf der Ebene eines Kirchenbezirkes herstellbar ist.

Empfohlen wird:

den Bildungsbericht (Teil C) in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren;

die Federführung für die Weiterentwicklung und Begleitung der Evangelischen Bildungsarbeit Referat 4 in Zusammenarbeit mit dem Kollegium zuzuweisen;

alle zwei Jahre eine „Bildungskonferenz“ auf den verschiedenen Ebenen der Landeskirche durchzuführen, auf der die Ergebnisse

78 Zwischenzeitlich haben in der Badischen Landeskirche über 70 Erwachsene einen Kirchenpädagogikkurs absolviert und ein Zertifikat erworben.

unterschiedlicher Bildungsveranstaltungen vorgestellt und Vorhaben abgesprochen werden;

einmal im Schuljahr die Religionslehrerinnen und Religionslehrer durch die Gemeinden zu einem Runden Tisch einzuladen mit dem Ziel, die religiöse Vielfalt in der Gemeinde zu beschreiben, Absprachen über Schulgottesdienste, Gemeindepraktika, kirchenpädagogische Angebote, die anzueignenden Basics religiösen Lernens zu treffen, Kooperationen zu prüfen und wechselseitig Unterstützungsmöglichkeiten zu verabreden;

die gemeinsame Planungshilfe von Erwachsenenbildung und Amt für Missionarische Dienste zu den Glaubens- und Theologiekursen stärker bekannt zu machen, in der die unterschiedlichen Angebote einer evangelischen Bildungsarbeit mit Erwachsenen so dargestellt werden, dass Gemeinden und Bezirke für ihren Bereich situationsgemäße Angebote entwickeln zu können.

#### D. Handlungsfelder

##### Handlungsfelder Evangelischer Bildungsarbeit im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Im Anschluss an W. Huber sollen die Handlungsfelder evangelischer Bildungsarbeit nach ihren „Orten“ dargestellt werden.<sup>79</sup> Davon ausgegangen wird, dass der Ort die Ausrichtung des jeweiligen Bildungshandelns maßgeblich bestimmt.

Die Darstellung soll zugleich als Vorarbeit für einen systematischen Bildungsbericht angelegt werden, der

die Handlungsfelder evangelischer Bildungsarbeit und ihren spezifischen Bildungsauftrag beschreibt

Daten über Quantitäten sammelt und so weit wie möglich auch Qualitäten zur Darstellung bringt,

Beobachtungen und Probleme anzeigt und

schließlich Empfehlungen vorlegt.<sup>80</sup>

Leitend für die Beschreibung der einzelnen Handlungsfelder soll ein Kategorienschema sein, das sich an der Machbarkeitsstudie des Comenius Instituts orientiert.<sup>81</sup> Zunächst wird (1) das Arbeitsfeld kurz beschrieben, (2) die Ziele herausgestellt, (3) die Organisation des Arbeitsfeldes dargestellt, sodann (4) Daten gesammelt, (5) Beobachtungen zusammengetragen und (6) Perspektiven aufgezeigt.

##### 1. Familie als eigener Bildungsort

Die Familie trägt in besonderer Weise zur evangelischen Bildung bei. Wie dort religiöse Themen behandelt werden, trägt entscheidend dazu bei, wie Menschen, aber auch die Gesellschaft Religion und Glauben wahrnehmen. Dabei ist Familie grundlegend, insofern sie über den Zugang zu anderen Orten evangelischer Bildungsarbeit entscheidet, sie ist aber auch abhängig, insofern sie von der Bildungsarbeit an anderen Orten beeinflusst wird.

Ob und wie Väter und Mütter ihre Kinder christlich-religiös erziehen, ist abhängig von den persönlichen Erfahrungen mit dem christlichen Glauben, dem religiöse Interesse, aber auch von den Anregungen und der Unterstützung, die sie von Kirche auf verschiedenen Ebenen erfahren. Eine wichtige Rolle spielen aber auch die Paten und die Großeltern.

##### Ziele

Ziel sollte es sein, bei Müttern und Vätern ein vertieftes Verständnis dafür zu gewinnen, dass die Begegnung mit dem christlichen Glauben Eigenständigkeit und Verantwortungsbewusstsein ihrer Kinder maßgeblich fördert und zudem einen wichtigen Beitrag zu einer Familienkultur leistet, die von Achtsamkeit, Wertschätzung, Verlässlichkeit und Freiheit gekennzeichnet ist. Diese Begegnung kann in Erzählungen, Ritualen und Symbolen, in den Jahresfesten (wie Weihnachten, Ostern, Erntedank) und in den Lebensfesten (Taufe, Konfirmation) geschehen.

79 Wolfgang Huber, Kirche in der Zeitenwende, Gütersloh 1998, 294–298

80 vgl. Volker Elsenbast u.a., Evangelische Bildungsberichterstattung. Studie zur Machbarkeit, Münster 2008. Danach sollen ein evangelischen Bildungsbericht möglichst quantifizierte und belastbare Aussagen über Kontexte (z.B. Demografie), Inputs (z.B. Aufgaben Ressourcen, Personal, Organisationsstruktur), Prozess (z. B. Themen, Art des Lernens, Formen der Evaluation) und Wirkung (z.B. Erträge für einzelne, die Gemeinde) des einzelnen Handlungsfeldes beinhalten. So weit wie möglich sollen die Ergebnisse empirischer Studien aufgenommen werden.

81 S. Anm. 2.

#### Organisation

Unterstützung für die religiöse Erziehung in den Familien bieten:

Gemeinden durch Krabbelgottesdienste, Eltern-Kind-Gruppen;

Evangelische Kindertagesstätten in der religionspädagogischen Arbeit mit Kindern und Eltern

die Erwachsenenbildung durch Elternseminare,

das RPI mit Fortbildungen und Abrufofferten für Kindertageseinrichtungen und Kirchengemeinden

die Frauenarbeit

Auf landeskirchlicher Ebene hat sich 2006 die EAF (Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familie) konstituiert, um Familien in ihren Aufgaben zu unterstützen. Sie bearbeitet vor allem familienpolitische Themenstellungen.

Zusätzlich wurde 2006 auf der ekiba-Internetseite ein Portal für Familie eingerichtet, über das alle landeskirchlichen und diakonischen Angebote für Familie zugänglich sind. Dieses Portal wurde vom 19.1. – 18.2.2009 mit 196 Klicks aufgerufen. Besonders interessiert waren die Nutzer/innen an den Themenbereichen „Hilfe, Beratung und Seelsorge“, „Kinder und Jugendliche“, „Gottesdienste und Feste“, „Kultur und Freizeit“ und „Bildung“.

#### Daten

68,11% der Kinder mit mindestens einem evangelischen Elternteil wurden 2007 in einer evangelischen Kirche getauft. Laut EKD Statistik wurden 13.856 Kinder mit mindestens einem evangelischen Elternteil in Baden geboren (2007). Davon wurden im ersten Lebensjahr 6.281 getauft. Die Gesamtzahl der Taufen im Jahre 2007 beläuft sich auf 9.438.

Zu erkennen ist, dass nicht-eheleiche Geburt dazu beiträgt, Kinder nicht taufen zu lassen. Nur 25% der evangelischen Alleinerziehenden lassen ihre Kinder taufen.

In den allermeisten Familien haben Kinder Anteil an den christlichen Jahresfesten wie Weihnachten und Ostern. Das Abendgebet ist vielfach verbreitet.<sup>82</sup>

Mehr als 50% aller Kinder, die den evangelischen Religionsunterricht der 3. Klasse besuchen, besitzen eine eigene Kinderbibel. Diejenigen Kinder, die häufiger in der Bibel lesen, haben Eltern und Großeltern, die mit ihnen die Bibel lesen. Hier besteht ein bedenkenwerter Zusammenhang.

#### Beobachtungen

Unsicherheit und z. T. Uneinigkeit von Familien in Fragen religiöser Erziehung aufgrund innerfamiliärer religiöse Pluralität (konfessionsverbindende Ehen und Ehen mit nicht-religiösen Elternteilen),

Neigung in den Familien religiöse Themen zu vermeiden

Ausgeprägter Wunsch religiöse Erziehung an institutionelle Träger zu delegieren.

Es besteht eine Tendenz Kinder erst nach dem ersten Lebensjahr taufen zu lassen. Ca. 8% der Konfirmanden werden in der Konfirmandenzeit getauft.

Die gezielte Unterstützung der religiösen Erziehung in der Familie durch die Gemeinde bzw. evangelischer Bildungsarbeit ist noch zu schwach ausgeprägt. Zwar sucht man Familien für den christlichen Glauben und die Gemeinde zu gewinnen, doch ihre eigene Kompetenz in religiöser Erziehung und die Entwicklung einer christlichen Familienkultur wird noch zu wenig gefördert.

#### Perspektiven

Stärkung der religiösen Erziehungskraft der Eltern, z. B. durch Elternabende/-seminare

Initiativen für und von Kirchengemeinden zur „Werbung“ für Taufe

Angebote von kirchengemeindlichen Tauffeiern für Familien

Auf dem Ökumenischen Studientag Familie in der Frühjahrstagung 2007 der Landessynode entstand eine gemeinsame Erklärung zur Zukunft der Familien, die mit einer Selbstverpflichtung der Kirchen abschließt.

82 Helmut Hanisch/Anton Bucher, Da waren die Netze randvoll. Was Kinder von der Bibel wissen, Göttingen 2002

## 2. Gemeinde als Ort evangelischer Bildungsarbeit

Ein zweiter Ort evangelischer Bildungsarbeit ist die Gemeinde – und damit der Raum der regelmäßigen Verkündigung des Evangeliums. Evangelische Bildungsarbeit richtet sich hier auf das persönliche und soziale Leben des Einzelnen, zielt aber zugleich auf den Aufbau und die Entwicklung der christlichen Gemeinde. Teilnehmende sind in der Regel Kirchenmitglieder. Diese Bildungsarbeit geht von einer prinzipiellen Zustimmung zu dem christlichen Glauben aus, rechnet aber auch mit Suche, Zweifel und noch nicht gegebenem Einverständnis. Die Inhalte und Formen des christlichen Glaubens sind zentraler Gegenstand der evangelischen Bildungsarbeit an diesem Ort. Es geht primär um religiöse Bildung, die jedoch immer auch allgemein bildende Dimensionen hat. Evangelische Bildungsarbeit geschieht hier „in der Gemeinde für den Einzelnen und für die Gemeinde – aber auch für die Welt.“

### 2.1. Krabbel-, Familien- und Kindergottesdienst

Der Kindergottesdienst ist eine eigene, kindgemäße Gottesdienstform, die parallel, im Anschluss oder in Verbindung mit dem Erwachsenengottesdienst angeboten wird. Hier wird mit Kopf, Herz und Hand gefeiert. Hier lernen Kinder miteinander zu beten, zu hören und zu antworten, und zu feiern. Hier erfahren sie den Segen Jesu.

Ergänzt wird der Kindergottesdienste durch Familien-, Kinderbibeltage oder -wochen, Krabbelgottesdienste, sowie Krippenspiele. Viele Gemeinden geben Raum für Eltern-Kind-Gruppen, und unterstützen so das Zusammenleben von Gleichaltrigen und die Begegnung gerade junger Mütter.<sup>83</sup> Das Einbringen christlich-religiöser Inhalte und Formen kann jedoch Widerstände auslösen. Hier bedarf es des Austauschs gelungener Modelle.

#### Ziele

Aufgabe und Ziel des Kindergottesdienstes ist es, sich gemeinsam mit Kindern in Gebet und Lied an Gott zu wenden, Geschichten von dem Gott Jesu Christi kennen zu lernen, Fragen nach Gott, dem Selbst und die Welt zu klären, mit dem Raum der gottesdienstlichen Gemeinde vertraut zu werden und bei all dem zu erfahren, dass Kinder nach dem Gebot Christi die Mitte der Gemeinde bilden.

#### Organisation

Der Gottesdienst wird von den einzelnen Pfarrgemeinden angeboten und verantwortet. Der Kindergottesdienst wird in der Regel von einem Kreis von Ehrenamtlichen vorbereitet und gestaltet, der sich selber als Lebens-, Lern-, Bet- und als Dienstgemeinschaft versteht. Mehr als ein Drittel dieser Teams sind Jugendliche. Die Mitarbeit im Kindergottesdienst kann als eine intensive Form evangelischer Bildungsarbeit angesehen werden, die nachhaltig zur Gemeindeentwicklung beiträgt.

In der Regel orientieren sich die Mitarbeitenden in der Ausrichtung der Kindergottesdienste am Plan für den Kindergottesdienst des Gesamtverbandes für Kindergottesdienst in der EKD.

Die Fortbildung liegt in den Händen des/der Landeskirchlichen Beauftragten sowie der Bezirksbeauftragten für den Kindergottesdienst.

Der Landesverband Kindergottesdienst, der sich aus den Bezirksbeauftragten zusammensetzt, wirkt als selbstständiges Werk innerhalb der Kirche. Er wählt aus seiner Mitte den LKA (Landesarbeitskreis Kindergottesdienst), der als Leitungsgremium dem/der Landeskirchlichen Beauftragten für Kindergottesdienst zugeordnet ist. Aufgaben sind die Planung und Organisation von Fortbildungen, das Wahrnehmen von Entwicklungen, sowie Bearbeitung von zentralen Aufgaben und Fragen der Kindergottesdienstarbeit.

Beide verantworten die jährliche Landeskongress, bei der sich alle Bezirksbeauftragten treffen. Alle vier Jahre findet das Landestreffen statt, zu dem alle haupt- und ehrenamtlich Engagierten im Kindergottesdienst eingeladen sind.

Der Förderverein Kindergottesdienst e.V. ist rechtlich eigenständig. Er hat den Zweck, die Kindergottesdienstarbeit innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden zu fördern.

#### Daten

Ca. 7200 Kinder gehen wöchentlich in einen der 483 evangelischen Kindergottesdienste.<sup>84</sup> Damit haben nicht mehr alle Gemeinden einen eigenen Kindergottesdienst.

Während zwischen 2001 und 2004 eine kontinuierliche Abnahme der Zahl der Kindergottesdienste zu verzeichnen ist (von 567 auf 423), zeichnet sich zwischen 2005 und 2006 eine leichte Steigerung ab (von 432 Gottesdienste pro Sonntag auf 483).

Über 80% der Kinder sind unter 8 Jahren. Die Zahl der Kinder im Kindergartenalter nimmt zu.

Der Kindergottesdienst wird von ca. 3200 Mitarbeiter/innen gestaltet.

Pro Jahr nehmen ca. 600 bis 700 Jugendliche an den regionalen oder landeskirchenweiten Fortbildungen für den Kindergottesdienst teil.

Für den Kindergottesdienst werden 515.600 Euro und damit 0,2% des Kirchensteueraufkommens aufgewendet.

Familiengottesdienste finden auf jeden Fall zu den großen Kirchenfesten wie Weihnachten, Ostern und Erntedank Familiengottesdienste statt. Daten liegen hierzu nicht vor.

Einrichtung	Veranstaltungen (a) Teilnehmende (b)	Ein- nahmen (Mio. Euro)	Aus- gaben (Mio. Euro)	Saldo
Kindergottesdienst	7200 Tn. pro Sonntag ca. 3.200 Mitarbeitende		0,51	- 0,51

Die kirchliche Statistik weist für das Jahr 2006 insgesamt 791 Eltern-Kind-Gruppen aus. Diese Zahl verringert sich kontinuierlich.

#### Beobachtungen

Die Bereitschaft der Eltern, ihre Kinder in den Kindergottesdienst zu schicken, ist drastisch gesunken. Kinder müssen selber bestimmen, ob sie in den Kindergottesdienst gehen.

In den letzten Jahren ist eine Abnahme der regelmäßig sonntäglich stattfindenden Kindergottesdienste zu Gunsten von 14tägigen oder monatlichen Angeboten zu beobachten. Diese monatlichen Kindergottesdienste umfassen i. d. R. einen zeitlichen Umfang von 2 Stunden oder mehr.

In zunehmend mehr Gemeinden werden Krabbelgottesdienste gefeiert, die die Familie in den Blick nehmen und auch Kleinkindern gottesdienstliche Erfahrung ermöglichen.

Die Zahl der Gemeinden, in denen Kinder am Abendmahl teilnehmen wächst.

Der Kinderkirchengipfel 2008 hat gezeigt, was sich Kinder vor allem wünschen: 1. regelmäßige Treffen mit der Kirchenleitung, 2. bei der Teilnahme an Gottesdiensten ohne ausdrücklichen Kinderbezug kürzere und verständlichere Predigten und 3. freundliche Gemeinderäume.

#### Perspektiven

Begleitung und Einbeziehung der Kindergottesdiensteltern.

Gewinnung von männlichen Mitarbeitenden, um den Bedürfnissen von Jungen im Kindergottesdienst besser gerecht werden zu können.

Verstärkte Angebote elementarer Zugänge zu biblischen Botschaften für jüngere Kinder.

Besondere Angebote für Kinder im Alter von 11 – 13 Jahren.

Vernetzung von gemeindlichen Gottesdienstformen, Gruppenangeboten und Einrichtungen zur gegenseitigen Unterstützung und Ermöglichung von Übergängen.

Die Umsetzung der Forderungen des Kinderkirchengipfels 2008.

Die Teilnahme von Kindern am Abendmahl weiter erhöhen.

### 2.2. Kinder- und Jugendarbeit

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit richtet sich an alle Kinder und Jugendliche, Mädchen und Jungen, junge Männer und Frauen. Sie orientiert sich an den Lebensbedingungen und den Lebenswelten junger Menschen und begleitet sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Subjektwerdung hin zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. In der Kinder- und Jugendarbeit bekommen junge Menschen Freiräume, in denen sie sich ausprobieren und sich in der Auseinandersetzung mit anderen entwickeln können. Sie setzen sich in Beziehung zu sich selbst, zu ihren Mitmenschen und zu Gott.

Zu den Schwerpunkten der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit gehört die Weitergabe des Evangeliums, die Förderung der eigenen Religiosität und der Spiritualität von Jugendlichen, Beratung und Seelsorge. Kinder und Jugendliche bringen ihre Ideen und Visionen ein, erfahren Hilfen bei Sinnfindung und Orientierung und entwickeln eigene Werte.

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit fördert die Teilhabe und die Beteiligung in Kirche und Gemeinde. Sie übernimmt Verantwortung in Umwelt und Gesellschaft und leitet junge Menschen dazu an, Wirklichkeit in Kirche und Gesellschaft aktiv zu gestalten. Evangelische Kinder- und Jugendarbeit fördert die sozialen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen und den Erwerb von Schlüsselqualifikationen.

83 2001 wurden 889 Gruppen verzeichnet, 2003 862.

84 Zahlen aus dem Jahr 2006 nach Tabelle II



Evangelische Kinder- und Jugendarbeit findet in sehr unterschiedlichen Arbeitsformen statt, die sich immer wieder verändern und weiterentwickeln. Neben bewährten Angeboten in Kinder- und Jugendgruppen und Formen der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden vielfältige kulturelle, soziale und erlebnispädagogische Seminare und Projekte, Freizeiten, Kinder- und Jugendherholungsmaßnahmen, ökumenische und internationale Begegnungen und langfristige Freiwilligendienste im In- und Ausland realisiert.

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit qualifiziert Ehrenamtliche und Hauptamtliche für ihre Arbeit und bildet sie fort.

**Ziele**

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit gibt das Evangelium weiter und ermutigt junge Menschen Teil einer lebendigen Kirche zu sein. Ihre Bildungsarbeit zielt auf Persönlichkeitsentwicklung, Gemeinschaftsfähigkeit und Selbstbestimmung sowie auf die Übernahme von Verantwortung in Kirche und Gesellschaft.

**Organisation**

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ist Angebot der Kirche an die Jugend. Sie ermutigt junge Menschen, Teil einer lebendigen Kirche zu sein. Zugleich ist Evangelische Kinder- und Jugendarbeit Selbstorganisation der Jugend in der Kirche. Die Evangelische Jugend ist als Jugendverband, als Träger der außerschulischen Jugendbildung und freier Träger der Jugendhilfe öffentlich anerkannt. Träger und Veranstalter sind:

- die Pfarr- und Kirchengemeinden, die Kirchenbezirke und die Landeskirche;
- die Arbeitsformen und die rechtlich selbständigen Vereine und Verbände. Zu ihnen gehören der Jugendbund Entschieden für Christus – EC, der christliche Verein junger Menschen – CVJM, der Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder – VCP und die Johanniterjugend – JUH.

Diese vielfältigen Arbeitsformen werden in der Landesjugendkammer, den Bezirksvertretungen, den Mitarbeiterkreisen gebündelt und die jugendverbandlichen Interessen gegenüber Kirche und Gesellschaft vertreten. Das Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit und die Bezirksjugendwerke unterstützen als Serviceeinrichtungen die im wesentlichen ehrenamtlich getragene Kinder- und Jugendarbeit durch Schulung der Ehrenamtlichen, Beratung, Sicherung der notwendigen Rahmenbedingungen und ergänzende und übergreifende Angebote und Kooperationen mit kirchlichen und gesellschaftlichen Partnern.

Kinder- und Jugendarbeit ist im Wesentlichen ehrenamtlich getragen. Mehr als 5000 Ehrenamtlichen stehen knapp 40 Jugendreferent/innen auf Bezirks- und Landesebene gegenüber. Dazu kommen Gemeindeglied/innen mit unterschiedlichen Deputatsanteilen im Bereich Kinder- und Jugendarbeit.

**Daten**

Nach einer repräsentativen empirischen Untersuchung nehmen 10,1% aller Jugendlichen in Deutschland im Alter von 10 bis 20 Jahren aktiv an evangelischer Kinder- und Jugendarbeit teil. Entscheidend dabei sind für sie die erlebte Gemeinschaft und die Möglichkeiten der Selbstorganisation. Man will etwas für seine eigene Entwicklung, aber auch etwas Sinnvolles für andere tun und sucht den Zusammenhalt in der Gruppe.<sup>85</sup> Auf Baden bezogen kann von etwa 55.000 Teilnehmenden an evangelischer Kinder- und Jugendarbeit ausgegangen werden. Hinzu kommen die langfristigen Freiwilligendienste im In und Ausland, an denen jährlich 400 Jugendliche teilnehmen. In Jugendleiterkursen werden jährlich ca. 1800 Jugendliche für eine ehrenamtliche Mitarbeit fortgebildet. Die Schülerarbeit erreicht mit ihrem Angebot jährlich 70 Schulklassen und Schulen mit 700 Teilnehmenden. An über 100 Freizeiten auf Bezirks- und Landesebene und einer unbekanntem Zahl an Gemeindefreizeiten nehmen mehrere tausend Kinder und Jugendliche teil. An 409 Kinderbibelwochen bzw. Kinderkirchentagen nahmen 2006 ca. 18.000 Kinder teil.

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit finanziert sich aus sehr unterschiedlichen Quellen:

Leistungen der Ehrenamtlichen – Ihr zeitliches und finanzielles Engagement ist der größte Schatz: Sie erbringen einen durchschnittlichen Einsatz von 200 Stunden/Jahr

Weitere Einnahmen sind Teilnehmendengebühren, Spenden, Mitgliedsbeiträge und finanzielle Eigenleistungen von Gruppen und Verbänden

Kirchengemeinden und -bezirke stellen 4,6% ihres Nettokirchensteueranteils für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung (Rechnungsergebnis 2007). Das entspricht etwa 5,2 Millionen Euro

Die Landeskirche stellt für Personal- und Sachkosten 4,5% ihres Nettokirchensteueranteils, also etwa 6,2 Mio. Euro bereit. Die Kosten des Amtes für Kinder- und Jugendarbeit werden in der Kostenleistungsberechnung mit 2,761 Millionen veranschlagt. Der Deckungsbedarf liegt bei 1,7 Millionen Euro. Kommunen, Land und Bund fördern die Arbeit mit etwa 1 Mio. Euro.

Die Tagungshäuser der Evangelischen Jugend in Baden (Ludwigs- hafen und Neckarzimmern erhalten einen landeskirchlichen Zuschuss von 314.000 Euro (Plan 2008: 612.00 Euro).

Einrichtung	Veranstaltungen (a) Teilnehmende (b)	Einnahmen (Mio. Euro)	Ausgaben (Mio. Euro)	Saldo
Amt für Kinder- u. Jugendarbeit		1,00	2,76	- 1,70
Bezirksjugendarbeit			1,83	- 1,83
Jugendheime		0,85	1,46	- 0,61

**Beobachtungen**

Nach einer empirischen Studie für die Teilnahme an evangelischer Kinder- und Jugendarbeit sind die erlebte Gemeinschaft und die Möglichkeiten der Selbstorganisation entscheidend. Man will etwas für seine eigene Entwicklung, aber auch etwas Sinnvolles für andere tun und sucht den Zusammenhalt in der Gruppe. 28,5% der Gemeinden verfügen laut eigenen Angaben über keine Jugendarbeit.<sup>86</sup> Die Datenlage insgesamt zur Situation der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden und zu einzelnen Angebotsformen ist sehr lückenhaft und bedarf einer Neuorientierung. Die Gewinnung Ehrenamtlicher wird durch abnehmendes Engagement von Gemeindepfarrern im Feld der Kinder- und Jugendarbeit auf Grund erweiterter Aufgaben sowie Veränderungen der Schul- und Lebenswelt Jugendlicher gleichermaßen schwieriger. Gleichzeitig belegen Studien, dass vor allem das Engagement in jungen Jahren zu langfristigem und dauerhaftem Engagement führt.

**Perspektiven**

Das Prinzip der Gruppe bleibt auch in Zukunft bestimmend. Auch unter der Berücksichtigung demographischer Entwicklungen bleibt das personelle und räumliche Angebot in der Fläche Voraussetzung, um junge Menschen in nennenswerter Zahl zu erreichen. Die Kooperation zwischen Jugendarbeit und Konfirmand/innenarbeit gilt es weiterzuentwickeln. Die Veränderungen der Lebenswelt Schule stellen Jugendarbeit und die Gemeinden vor neue Herausforderungen. Durch die Entwicklung der Ganztageschule werden die Zeiträume im außerschulischen Bereich eingeengt und Jugendarbeit erschwert. Gleichzeitig stellt sich die Herausforderung Kooperationen zwischen Jugendarbeit und Schule mit dem Ziel der Entwicklung einer schulnahen Jugendarbeit zu entwickeln, wie es mit dem Schülermentorenprogramm bereits erfolgreich geschieht.

**2.3. Konfirmandenarbeit**

Die Konfirmandenarbeit ist das spezifische kirchliche Handeln an den 13–14-jährigen Gemeindegliedern und ihren Eltern. Die Konfirmandenzeit ermöglicht die Partizipation der Jugendlichen und ihrer Eltern am gemeindlichen Leben, fördert die Übernahme des Kinder- und/oder Familienglaubens in die eigene Verantwortung der Konfirmanden und dient der Vorbereitung der Konfirmation als kirchlicher Segnungshandlung an den zu Konfirmanden.

Die Konfirmandenzeit dauert in der Regel ein Jahr, umfasst mindestens 60 Stunden und beinhaltet Konfirmandenunterricht, Freizeiten, Projekte, die Gestaltung von Gottesdiensten sowie Praktika in der Gemeinde.

Die Konfirmandenarbeit wird flächendeckend erteilt und hat zum besonderen Merkmal, dass Jugendliche aller Milieus und Schichten gemeinsam daran teilnehmen.

**Ziele**

Konfirmandenarbeit will „junge Menschen befähigen, ihr Leben in eigener Verantwortung vor Gott auf ihre Taufe zu gründen. Sie sollen im Verständnis des Glaubens wachsen und lernen, als Christen in unserer Zeit

85 Katrin Fauser, Arthur Fischer, Richard Münchmeier, Jugendliche als Aktive im Verband, Opladen/Farmington Hills, 2006

86 ebd.

zu leben. Sie werden zu einem selbständigen Leben in und mit der Gemeinde der Christen ermutigt.“ (Lebensordnung Konfirmation 3)

In der Konfirmandenarbeit sollen Heranwachsende:

christliche Gemeinschaft und eigene Spiritualität intensiv erleben und gestalten

mit den Ausdrucks- und Lebensformen des christlichen Glaubens vertraut werden sowie diese Formen zum Ausdruck des eigenen Glaubens benutzen

selber darüber nachdenken, woran sie glauben und eine eigene Antwort auf die Bedeutung des christlichen Glaubens mit seinen Geschichten, Liedern, Gebeten, Zeichen und Zeiten für ihr Leben finden

in der Adoleszenz der Begleitung Gottes vergewissert werden.

**Organisation**

Die Konfirmandenarbeit liegt in der Verantwortung der Gemeinde. Sie wird unterstützt durch den Landeskirchlichen Beauftragten für die Konfirmandenarbeit am RPI. Diesem ist eine Kommission zugeordnet, die die Arbeit berät und konzeptionell weiter entwickelt.

**Daten**

2008 nahmen ca. 13.500 Konfirmandinnen und Konfirmanden am Konfirmandenunterricht teil. Diese Zahl wird zunächst stabil bleiben und dann auf ca. 8.000 Konfirmandinnen und Konfirmanden im Jahr 2015 absinken.

Ca. 8% der Konfirmanden werden während des Konfirmandenunterrichts getauft. Wenn man davon ausgeht, dass mehr als 20 % der Kinder eines evangelischen Elternteils nicht getauft sind, so stellt sich die Aufgabe, auch diese in der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit in den Blick zu nehmen und auch für die Konfirmation zu gewinnen.

In den landeskirchlichen Haushalten sind ca. 1,265 Millionen für die Konfirmandenarbeit ausgewiesen.

Einrichtung	Veranstaltungen (a) Teilnehmende (b)	Ein- nahmen (Mio. Euro)	Aus- gaben (Mio. Euro)	Saldo
Konfirmandenarbeit	ca. 13.500 ca. 650 Veranstaltungen/ Woche		1,265	- 1,265

**Beobachtungen**

Im evangelischen Religionsunterricht nehmen ca. 25% nicht getaufter Kinder teil. Nur ein Teil von ihnen (ca. 8–10%) lässt sich bei der Konfirmation taufen. Es stellt sich die Aufgabe, auch im Religionsunterricht über die Konfirmation zu informieren.

Eine Mehrheit der Jugendlichen kehrt nach der Konfirmation zum normalen volksgemeindlichen Teilnahmeverhalten an kirchlichen Angeboten zurück. Für viele Jugendliche (und ihre Eltern) ist die Konfirmandenzeit jedoch Anlass zu verstärktem Engagement in ihrer Kirchengemeinde und zu einer vertieften lebensgeschichtlichen Bindung an die Kirche. Es ist allerdings auch zu beobachten, dass schlechte Konfirmandenarbeit zur Aufgabe dieses Verhaltens und zur Ent-Bindung von der Kirche führt. Es ist deshalb Aufgabe einer qualitativ hochwertigen Konfirmandenarbeit, den Konfirmandinnen und Konfirmanden in der engen Begegnung mit Gemeinde und ihren Repräsentanten ein positives Bild von „Kirche“ zu vermitteln und Engagement und Partizipation vorzuleben und zu fördern.

Die Konfirmandenarbeit legt großen Wert auf die Beziehungsfähigkeit der unterrichtenden Personen. Um das „Beziehungsangebot“ der Gemeinde vor Ort für Jugendliche zu vergrößern, hat es sich bewährt, Konfirmandenarbeit mit ehrenamtlich Mitarbeitenden durchzuführen. Ferner ist die Ausbildung der Hauptamtlichen in der Konfirmandenarbeit zu verbessern. Der Landeskirchliche Beauftragte für Konfirmandenarbeit (im RPI) legt in seiner Arbeit auf die Fortbildung Ehrenamtlicher und die Verankerung einer guten Konfirmandenarbeit in der Gemeinde vor Ort einen Schwerpunkt.

Genauere empirische Ergebnisse zu den Stärken und Schwächen der Konfirmandenarbeit enthält eine bundesweite Studie, die von der Universität Tübingen durchgeführt und im März 2009 vorgestellt wurde. Allein in Baden wurden dabei 1200 Konfirmanden, 570 Eltern und 150 Mitarbeitende aus 58 Gemeinden befragt. Aus dieser repräsentativen Studie geht hervor, dass die Konfirmandenarbeit und die Konfirmation als Kasualie hohe Wertschätzung genießen und als kirchliches Erfolgsmodell gelten können, sowohl im Urteil der Jugendlichen als auch in der Sicht ihrer Eltern. Neben der Konfirmation selbst werden von den Jugendlichen Freizeiten, Praktika, Erfahrungen

im Glauben, die Gemeinschaft in der Gruppe und nicht zuletzt die Akteure der Konfirmandenarbeit sehr hoch geschätzt. Für die Verantwortlichen und Mitarbeitenden ist die Konfirmandenarbeit ein Feld hoher Motivation und Priorität. Schwächen hat die Konfirmandenarbeit vor allem im Bereich der Gottesdienste, die zu oft ohne Beteiligung der Konfirmanden und ohne Bezug zu ihrer Lebenswelt ablaufen und so als zunehmend „langweilig“ erlebt werden. Den Konfirmanden wird zudem oft nicht klar, was die Relevanz der kirchlichen Themen und Inhalte für ihr Leben sein könnte. Auch die Einbindung und die Ausbildung der Mitarbeitenden in der Konfirmandenarbeit muss verbessert werden. Weitere Bereiche, die (auf teils hohem Niveau) der Verbesserung bedürfen, sind die Elternarbeit, die methodische und inhaltliche Gestaltung der Konfirmandenzeit und die Verbindung von Konfirmanden- und Jugendarbeit.

Generell ist die Konfirmandenarbeit v.a. dort inhaltlich erfolgreich, wo Konfirmanden auf methodisch vielfältige Weise und unter Einbeziehung von Mitarbeitenden inhaltlich und gestalterisch am Leben ihrer Gemeinde beteiligt und selbst darin aktiv werden.

**Perspektiven**

In der Konfirmandenarbeit muss flexibel auf die Zeitfenster geachtet werden, in denen die Konfirmandenarbeit stattfinden kann. Es muss deshalb vielfältige Angebote und Organisationsformen geben.

Wichtig ist die „Selbstattraktivität“ und Qualität des Angebotes, um zukünftig auf dem „Markt der Sinnangebote“ bestehen zu können. Auf die bloße Konvention wird man auf Dauer nicht setzen können.

Anliegen der Konfirmandenarbeit ist es, den Kinderglauben zu transformieren und eine altersgemäße Gestalt des christlichen Glaubens zu finden. Zu prüfen und zu erproben ist eine Ergänzung der Konfirmandenarbeit durch ein Angebot im 3. Schuljahr mit einem Schwerpunkt auf der Abendmahlsunterweisung. Mit dem Recht von Eltern über die Beschulung behinderter Kinder dürfte sich der Bedarf inklusiven Lernens in der Konfirmandenarbeit weiter erhöhen. Mit „INKA“ (inklusive Konfirmandenarbeit) liegen dazu schon Modelle vor.<sup>87</sup>

**2.4. Frauenarbeit**

Die Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden wendet sich an alle Frauen, ermutigt, ermächtigt und befähigt sie, Verantwortung für die Gestaltung des Lebens in allen Bereichen – Familie, Beruf, Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit – zu übernehmen und setzt sich für die Verwirklichung geschlechtergerechter Verhältnisse ein.

**Ziele**

Die Frauenarbeit sieht ihren Auftrag darin, vom Evangelium her Orientierung zu geben in den Fragen, die die Lebenssituationen von Frauen in Gesellschaft und Kirche betreffen.

**Organisation**

Die Frauenarbeit ist auf landeskirchlicher Ebene hauptamtlich organisiert, während die Arbeit auf bezirklicher und gemeindlicher Ebene ehrenamtlich geleistet wird, z.B. in der Leitung von Frauengruppen, in der Vorbereitung des landeskirchlichen Frauensonntags usw. Arbeitsfelder der Frauenarbeit sind die Müttergenesung und Gesundheitsfragen, Weltgebetstag und Ökumene, Theologie und Spiritualität im Alltag, gemeindebezogene Frauenarbeit, Familie, Gender und Lebensformen, gesellschafts- und frauenpolitische Fragestellungen, ehrenamtliches Engagement sowie besondere Projekte.

Das breit gefächerte Programmangebot der Frauenarbeit erreicht Frauen (und auch Männer) auf allen Ebenen der Landeskirche: In den Gemeinden durch regelmäßig stattfindende Gruppen und Kreise (in fast allen Gemeinden gibt es ein regelmäßiges Angebot für Frauen in unterschiedlichen „Formaten“: Frauenkreise, Frauentreffs, Frauenfrühstücke, Weltgebetstagsarbeitskreise u.ä.); auf Bezirksebene durch Bezirksfrauentage, Gottesdienste, durch Fortbildungen für ehren- und hauptamtliche Leiterinnen von Frauenkreisen und Gruppen u.a.; auf landeskirchlicher Ebene durch ein zentrales Programmangebot, das Vortragsveranstaltungen, Kampagnen, Workshops, Tagungen und Fortbildungen umfasst.

Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen dabei im theologischen und spirituellen Engagement (Feministische Theologie, Weltgebetstag und ökumenische Theologie, Verbindung von Kreativität und Spiritualität), im Bereich gesellschaftspolitischer und sozialer Themen (Frauen- und Genderpolitik, Gewalt gegen Frauen, Frauengesundheit, fairer Handel u.a.) und in der Beratung, Begleitung, Unterstützung und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen der Frauenarbeit in den Gemeinden, Bezirken und auf landeskirchlicher Ebene. Dazu kommen regelmäßig stattfindende

<sup>87</sup> Eine Handreichung wurde von der Badischen Landeskirche und anderen Kirchen im Juli 2005 vorgelegt.

Fortbildungen für die Kurvermittlerinnen in den örtlichen Diakonischen Werken. Neu ist das im Frühjahr 2008 gegründete Interreligiöse Frauennetz in Baden, ein Forum für interreligiöse Bildung und Begegnung.

**Daten**

In nahezu allen Gemeinden der Landeskirche gibt es Frauenkreise und Gruppen. Die landeskirchliche Statistik weist für das Jahr 2007 782 Frauenkreise aus, wobei Mütterkreise und Seniorenkreise, die in der Regel auch zum überwiegenden Teil von Frauen besucht werden, darin nicht erfasst sind. An den regelmäßig in den Kirchenbezirken stattfindenden Bezirksfrauentagen nehmen jährlich zwischen 3.500 und 4.000 Frauen teil. An den Gottesdiensten zum Weltgebetstag nehmen in Baden jährlich über 40.000 Personen teil. Pro Jahr werden bei ca. 60 Veranstaltungen der Landesgeschäftsstelle ca. 2.200 Teilnehmende erreicht.

Einrichtung	Veranstaltungen (a) Teilnehmende (b)	Ein- nahmen (Mio. Euro)	Aus- gaben (Mio. Euro)	Saldo
Frauenarbeit	(a) 14 Projekte, Einzelvorträge: 780 Tn., (b) Beratung und Begleitung: 1189 Gespräche Tagungen, Seminare usw. Teilnehmertage 2444	0,31	0,87	0,55

**Beobachtungen**

Die Lebenslagen von Frauen haben sich insbesondere in den letzten drei Jahrzehnten erheblich verändert und ausdifferenziert (Die veränderten Lebenslagen für Männer werden inzwischen auch deutlicher wahrgenommen): Frauen sind heute alleinerziehende Mütter am Rande des Prekariats, akademisch ausgebildete, gut verdienende Single-Frauen auf dem Sprung „nach oben“, Familienfrauen mit Teilzeiterwerbstätigkeit, nach Trennung allein lebend mit geringem Einkommen usw. Etwa zwei Drittel der Frauen in Deutschland sind erwerbstätig, zum großen Teil aus familiären Gründen in Teilzeitarbeit und mit einem, im Schnitt, um knapp ein Viertel geringeren Einkommen. Gleichzeitig waren Frauen noch nie so gut ausgebildet, gut die Hälfte eines Jahrgangs macht Abitur, knapp die Hälfte beginnt ein Studium. Junge Frauen wollen – ebenso wie junge Männer – ihren Beruf ausüben und Familie haben, auch wenn die Realisierung dieses Wunsches immer noch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.

Zu beobachten ist, dass Frauen sich (trotz „Mehrfachbelastungen“) in hohem Masse entlang ihrer biografischen Linien ehrenamtlich innerhalb der Kirche engagieren: in Krabbelgruppen und im Kindergottesdienst, in der Konfirmanden- und Jugendarbeit, in Frauenkreisen, in der Frauen-sonntags- und Weltgebetstagsarbeit. Zu beobachten ist auch, dass zeitlich begrenztes „projekthaftes“ Engagement wie z.B. in der Weltgebetstagsarbeit steigenden Zuspruch erfährt, gerade auch bei jüngeren Frauen. Gleichzeitig ist eine hohe Kontinuität und Verlässlichkeit des ehrenamtlichen Engagements in der Gruppe der 50–70jährigen Frauen festzustellen, – eine Beobachtung, die interessanterweise schon vor 50 Jahren festgehalten wurde!

**Perspektiven**

Der Ausdifferenzierung der Lebenslagen von Frauen entspricht ein vielseitiges und ausdifferenziertes Programmangebot, das gemeinsames Engagement, Begegnung und Geselligkeit verbindet. Der Wunsch nach Austausch, Anregung, gegenseitiger („schwesterlicher“) Unterstützung, Vergewisserung des eigenen Glaubens und (spiritueller) Begleitung (Stichwort: „Frauen-Räume“) ist nach wie vor unter Frauen sehr ausgeprägt. Dies beinhaltet die Chance, milieu- und generationsübergreifend Austausch und Begegnung zu ermöglichen und weiter zu entwickeln, wie dies in der Weltgebetstagsarbeit bereits geschieht und auch exemplarisch im Interreligiösen Frauennetz in Baden begonnen wurde. Die Formate und Formen, in denen Frauenarbeit geschieht, werden vielseitiger und offener sein, sie ermöglichen Partizipation, Vergewisserung und Orientierung – in der Perspektive eines „guten Lebens“ für alle.

**2.5. Männerbildungsarbeit**

„Die Kirche leidet, wenn die Männer fehlen ... Uns fehlt der Männerglaube, die männliche Spiritualität, oder milder formuliert: die männliche Seite, die männliche Variante des Glaubens und der Frömmigkeit.“<sup>88</sup>

**Organisation**

Die Männerbildungsarbeit wird derzeit von den Bezirksstellen und der Landesstelle für Evangelische Erwachsenenbildung in Baden verwirklicht. Die Evangelische Männerarbeit in Baden erfuhr durch die Streichung der Landesmänner-Pfarrstelle eine deutliche Schwächung, die bis heute wirksam ist. Der ehrenamtliche Vorstand ist strukturell nicht mehr in den Evangelischen Oberkirchenrat eingebunden. In diesem Sinne wird die Männerbildungsarbeit im Folgenden aus Sicht der Evangelischen Erwachsenenbildung dargestellt.

Die Männer hat die Evangelischen Landeskirche in Baden derzeit hauptsächlich über das von der Landesstelle für Evangelische Erwachsenenbildung initiierte und betreute Männernetz Baden ([www.maennernetzbaden.de](http://www.maennernetzbaden.de)) im Blick. Die Evangelische Erwachsenenbildung hält es in einer Kirche, die sich Geschlechtergerechtigkeit auf die Fahnen und auf die Agenda geschrieben hat, für unerlässlich wichtig, die Arbeit mit Männern, und zwar vor allem die Männerbildungsarbeit, aufmerksam zu betreiben.

**Daten**

Eine informelle Umfrage zeigt Männergruppen, Männerkreise, Männervereine in verschiedenen Orten und Regionen der Landeskirche, doch die traditionelle Männerarbeit stirbt aus. Von der städtischen, bezirklichen und regionalen Erwachsenenbildung werden neue Formate entwickelt. Dazu gehören Männertage (Heidelberg, Freiburg), spirituelle Nachtwanderungen oder Bike-Wochenenden (Karlsruhe), Vater-Kind Aktionen (Odenwald-Tauber), Männervesper (Adelsheim-Boxberg) oder Trauergruppen für Männer (Rhein Neckar Süd; Karlsruhe)

**Beobachtungen**

Martin Engelbrechts Untersuchung zur „unsichtbaren Religion kirchenerfer Männer“ hat ergeben, dass für die Teilnehmer der Untersuchung „Spiritualität und Religion ein – bei den meisten zunehmend – wichtiger Faktor ihres Lebens ist. Dies ist der Bereich, in dem sie nach Antworten auf ihre Lebensfragen suchen. Und diese Lebensfragen sind nicht wenige. Neben beruflichen und familiären Problemen finden wir an zentraler Stelle auch Fragen der Lebensorientierung, den Wunsch nach Reifung und die Auseinandersetzung mit den ihnen im Lauf ihrer Biografie zugewachsenen Rollenbildern, die sie beschäftigen. ... Interessant ist ... die Einstellung, die dabei zu Tage tritt, was die Orte des Suchens nach Antworten angeht. Sie lässt sich so formulieren: Man(n) sucht nach Antworten bei den Kirchen, findet er sie da nicht, sucht er an anderer Stelle. ... Das Verhältnis der Männer zu Kirche ist durchaus nicht unkritisch, aber von großer Offenheit.“<sup>89</sup>

Die 2009 beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erschienene Studie „Männer in Bewegung“ belegt, dass die Kirchenverbundenheit der Männer seit 2008 zugenommen hat: „2008 bezeichneten sich 29 Prozent (1998:16 Prozent) der Männer und 28 Prozent (24 Prozent) der Frauen als kirchenverbunden. Ebenfalls verbuchten die Kirchen Sympathiegewinne bei den Konfessionslosen. So äußerten elf Prozent der männlichen und acht Prozent der weiblichen Nichtmitglieder Sympathie für die Kirchen. Gewachsen ist laut der Studie der Anteil derjenigen Männer, die sich von den Kirchen einen Beitrag zur Neugestaltung der Männerrolle erwarten: Waren es zur Zeit der Vorläuferstudie „Männer im Aufbruch“ 1998 noch 12 %, so sind es 2008 bereits 31 %, eine Differenz von 19 Prozentpunkten.

**Perspektiven**

Den Männern, die erwiesenermaßen „in Bewegung“ sind, Ziele in Gestalt einer „Kirche mit Männern“ zu bieten, wird klug sein. Die Evangelische Landeskirche in Baden täte sich keinen guten Dienst, wenn sie ihrer „schleichenden Ent-Mannung“ tatenlos zusähe. Davon ganz abgesehen würde sie ihre Haupt-Kirchensteuerzahler vernachlässigen.

Die Evangelische Erwachsenenbildung in Baden macht mit ihren Bezirks- und Regionalstellen den Männern Bildungsangebote, z.B. Selbsterfahrungswochenenden, Männertage, Väter-Kinder-Tagungen, Männer-Kunst-Feierabend, Studienfahrten... Sowohl im ländlichen wie auch im städtischen Kontext nehmen Männer unterschiedlicher Couleur diese Angebote an. In den Gemeinden – dort existieren noch vergleichsweise wenige Männerkreise – werden z.B. Männervesper, Vortragsabende, thematische Projekte mit Männern angeboten. Allerdings bedürfen Männerbildung und Männerarbeit der konsequenten Pflege und des konsequenten Ausbaus, um den oben genannten Zielen und der Bedeutung der Zielgruppe an sich und für die Evangelische Landeskirche in Baden angemessen tätig zu sein. Die Aufgaben des haupt-

88 Hans-Georg Ulrichs, in: Evang. Erwachsenenbildung Karlsruhe, Hg., Perspektiven, Magazin der Evangelischen Kirche in Karlsruhe, Ausgabe November 2008, Seite 13

89 Martin, J., Engelbrecht, M., Först, J., Auswertung biographischer Männerzeugnisse. Ein Projektbericht. Bayreuth: Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth, Institut zur Erforschung der religiösen Gegenwartskultur, Januar 2003, S. 61 ff.

amtlichen Personals der Evangelischen Erwachsenenbildung und der evangelischen Gemeinden in Baden sind zu vielfältig und die Personaldecke ist zu dünn, um dieser Anforderung gerecht zu werden.

Die Ausstattung dieser Stelle mit angemessenen Finanzmitteln sollte gewährleisten, dass die Arbeit erfolgreich im Sinne einer Kirche sein kann, die Männern Teilhabe ermöglicht, den Lebensthemen der Männer Raum lässt und von den Männern lernen will.

## 2.6. Missionarische Bildungsarbeit

„Das Bildungsthema ist kein missionsfremdes Thema. Denn wo immer Glaube geweckt und gestaltet wird, sind Bildungsprozesse mit im Spiel. Gerade diejenigen, die Mission wollen, dürfen der damit verbundenen Bildungsdimension nicht ausweichen. Um der Mission willen gilt: Bildung und Mission gehören zusammen“ (Burkhard Krause auf der Delegiertenversammlung der AMD am 26. Mai 2009)

### Ziele

Missionarische Bildungsarbeit wendet sich an Erwachsene, Jugendliche und Kinder, um diese oft kirchlich distanzierteren und in Fragen des christlichen Glaubens wenig bewanderte Menschen mit den Grundlagen des christlichen Glaubens bekannt und vertraut machen.

### Organisation

Schwerpunkte der Arbeit mit Erwachsenen sind zeitlich überschaubare Glaubenskurse für unterschiedliche Adressatenkreise, wie „Christ werden – Christ bleiben“, „Stufen des Lebens – Religionsunterricht für Erwachsene“, „Emmaus – Einführung und Vertiefungskurs“. Sie stellen Erwachsenen Katechese in dialogischer Form dar und erreichen vor allem Menschen im Alter von 30 bis 50 Jahren. Für Stufen des Lebens hat das AMD seit 7 Jahren eine 0,5 Stelle durch Spenden und Kollekten fremdfinanziert eingerichtet. Jährlich führt das AMD 10 Einführungs-tagungen für diesen Kurs mit jeweils 15 bis 25 vor allem ehrenamtlich Engagierte durch.

Das AMD bietet Informationsveranstaltungen und Einführungsseminare zu diesen Kursen an. Es befähigt Haupt- und vor allem Ehrenamtliche, Glaubenskurse theologisch, pädagogisch und seelsorgerlich verantwortlich zu leiten.

Eine durch Spenden und Kollekten fremdfinanzierte Stelle für Kinderbibelwoche ist seit 12 Jahren im AMD eingerichtet. Ziele der Kinderbibelwochenarbeit: Kindern spielerisch Zugänge zu Geschichten der Bibel eröffnen, Jugendliche und Erwachsene anleiten, sie verantwortlich durchzuführen, und Material in Form von Arbeitsheften erstellen.

Für Konfirmanden und andere Jugendliche zwischen 13 und 16 Jahren ist im AMD der Jugendglaubenskurs „ECHT“ entwickelt worden. Jugendspezifische Methoden und ein abwechslungsreiches Programm zeichnen diesen Elementarkurs Glauben aus.

Ein Viertel der Gemeinden in Baden hat mit unterschiedlichen Glaubenskursen bisher Erfahrungen gemacht.

Seit 1935 ist die Ökumenische Bibelwoche in badischen Gemeinden beheimatet. Inzwischen wurde sie als ökumenische Chance verstanden und ergriffen. Die ökumenische Bibelwoche will Erwachsene befähigen, zusammenhängende Texte der Bibel in ihrer Beziehung zur heutigen Lebenswelt zu verstehen. Sie sollen zu selbstständiger Textarbeit bei bibelwissenschaftlicher Anleitung und glaubender Aneignung befähigt werden. Die Bibelwochen werden von Gemeinden oder Regionen verantwortet. Unterstützung erfolgt durch den Beauftragten für Bibelwoche im AMD. Für die Bibelwoche werden jährlich inhaltliche Arbeitshilfen und didaktische Hilfen erstellt, die durch die Deutsche Bibelgesellschaft und das Katholische Bibelwerk zu beziehen sind.

Über ein Viertel der badischen Gemeinden bieten jährliche Bibelwoche in unterschiedlichen Formen an. Mehr als 5000 Menschen besuchen die Bibelwoche an einer oder mehreren Veranstaltungen.

Die Tradition der jährlichen Bibelwoche befindet sich im Umbruch. Manche Gemeinden reduzieren die Bibelwoche auf wenige Abende. Andere verteilen die Abende auf einen längeren Zeitraum. Verstärkt werden Bibelabende durch gottesdienstliche Veranstaltungen ergänzt. Neuaufbrüche finden statt, wo gemeindliche Gruppen verstärkt integriert werden.

Die Bibelwoche bietet sich an als gemeinsame jährliche Veranstaltung aller Kreise und Kleingruppen einer Gemeinde. Integration (Mitarbeit) von Hauskreisen, Chören, Männer- und Frauengruppen wird der Vielfalt gemeindlichen Lebens gerecht. Begleitende Veranstaltungen (Vernissage, musikalischer Abend, Bibeltheater, Eglifiguren-Ausstellung, Werkwinkel) erzielen zusätzliche Öffentlichkeitswirkung.

### Daten

Durch die Veranstaltungen des Amtes für Missionarische Dienste werden pro Jahr fast 1.200 Teilnehmende bei den Qualifizierungen für die Multiplikation der Kurse für missionarische Bildungsarbeit erreicht.

Einrichtung	Veranstaltungen (a) Teilnehmende (b)	Ein- nahmen (Mio. Euro)	Aus- gaben (Mio. Euro)	Saldo
Amt für Missionarische Dienste	Siehe Leistungs- planung Haushaltsbuch 3.2.1	0,42	0,97	0,55

### Beobachtungen

90% der Teilnehmenden sind Ehrenamtliche.

### Perspektiven

Missionarische Bildungsarbeit durch Glaubenskurse wird in den nächsten Jahren durch die „Missionarische Bildungsinitiative – Erwachsen glauben“ der EKD vermehrt genutzt werden. Im Zusammenwirken mit der Erwachsenenbildung werden in allen Regionen der Ekiba Studientage für Glaubenskurse, Theologie- und Anthropologiekurse angeboten.

## 2.7. Interkulturelle und interreligiöse Bildungsfelder

Kirche und ihre Diakonie nehmen die Herausforderungen der Migrationsgesellschaft ernst und erfüllen in der Stärkung interkultureller und interreligiöser Kompetenz ihren christlichen Auftrag. Sie geben das Evangelium so weiter, dass es verstanden wird in den unterschiedlichen kulturellen und religiösen Zusammenhängen.

### Ziele

Die Bedeutung dieses Arbeitsfeldes leitet sich aus dem strategischen Ziel E der Landessynode ab: Die Evangelische Landeskirche in Baden sucht den lebendigen Dialog mit Menschen anderer Kulturen und Religionen. Interkulturelle Bildung versteht sich als Antwort auf gesellschaftliche Herausforderungen der Migrationsgesellschaft. Durch diese wird die interkulturelle Kompetenz erhöht und Voraussetzungen für den interreligiösen Dialog geschaffen. Der christliche Blick weitet sich und erkennt, wie unterschiedlich Menschen als Ebenbilder Gottes geschaffen sind. Neue Personengruppen werden angesprochen und in die Arbeit von Kirche und ihrer Diakonie einbezogen. Veränderungsprozesse in Einrichtungen werden bewirkt. Die politische Ebene sowie Benachteiligungen und Rassismus werden in den Blick genommen.

### Organisation / Daten

Interkulturelle Bildung stellt einen neuen Bereich dar, der nach einzelnen Ansätzen seit 2001 systematisch aufgebaut wurde in enger Zusammenarbeit zwischen der dem Bereich Migration (Ref. 5) und der EEB (Ref. 3).

Seit 2003 wird die Rahmenkonzeption des Diakonischen Werks Baden „Herausgefordert zur Arbeit mit Flüchtlingen und Migranten/-innen“ und die Interkulturelle Öffnung als Querschnittsthema in der Diakonie umgesetzt. In der Liebfrauenberg-Erklärung von 2004 wird in diesem Arbeitsfeld für die Kirchengemeinden dringender Handlungsbedarf festgestellt. In den Jahren 2002 bis 2007 konnte zweimal der mehrteilige Kurs „Integration und Versöhnung“ stattfinden. Daraus wurden verschiedene Angebote interkultureller Trainings entwickelt. In den Jahren 2008 bis 2011 wird nun das Projekt „Fit durch interkulturelles Training“ durchgeführt.

### Beobachtungen

25% der Bevölkerung Baden-Württembergs hat einen Migrationshintergrund, bei den 18-Jährigen jeder Dritte. Die gesellschaftliche und politische Relevanz des Ansatzes ist deutlich erkennbar, das Thema ist in der Gesellschaft angekommen. Menschen und Einrichtungen öffnen sich vermehrt interkulturellen Öffnungsprozessen, eine Verzahnung mit Organisationsentwicklung findet statt. Die Aufgabe der Kirche in der Gesamtentwicklung wird erkennbar. Für die Kirche und ihre Diakonie bedeutet dies eine Chance im Hinblick auf die Erweiterung einer bisher eher „monokulturellen“ Ausrichtung.

### Perspektiven

Eine Verankerung des interkulturellen und interreligiösen Lernens in der Aus-, Fort- und Weiterbildung für die verschiedenen Arbeitsfeldern von Kirche und ihrer Diakonie wird derzeit angegangen. Es besteht die Chance für die Vernetzung von Kirche und ihrer Diakonie sowie für die Aktivierung von Netzwerken. Die interkulturelle Orientierung und die damit verbundenen Bildungsprozesse sind als Teil von „Managing of diversity“ zu verstehen und zu implementieren. Sie stellt eine Querschnittsaufgabe von Organisationsentwicklung und vorhandener Qualitätsentwicklung dar. Formen von Rassismus in Kirche und ihrer Diakonie werden so bewusst gemacht und abgebaut.

## 2.8. Ökumenische Bildungsarbeit

Die Bedeutung der Ökumenischen Bildung leitet sich ab aus dem Leitbild der Evangelischen Landeskirche in Baden: „Als Glieder des Leibes Christi (1 Kor 12) leben wir in einer weltweiten ökumenischen Lerngemeinschaft“ und „Als Salz der Erde (Mt 5,13) wirken wir in die Gesellschaft hinein.“

## Ziele

Ökumenische Bildung zielt auf die Stärkung der Partnerschaft zwischen den Kirchen im In- und Ausland, den Konfessionen und auf das Gespräch mit anderen Religionen. Ökumenische Bildung befähigt zur Übernahme von Verantwortung in der einen Welt und fördert den Konziliären Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Schöpfung. Sie stärkt die Entwicklungsverantwortung unserer Kirche.

## Organisation / Daten

Die Ökumenische Bildungsarbeit erfolgt über Angebote der Kirchengemeinden und -bezirke sowie der Partnerschaftsgruppen. Die Abteilung Mission und Ökumene koordiniert, berät und unterstützt Bezirksbeauftragte, Gemeindebeauftragte und Partnerschaftsgruppen. Sie begleitet seit 2004 die Ökumenischen Rahmenvereinbarungen für Gemeindepartnerschaften in Zusammenarbeit mit der Erzdiözese Freiburg und der ACK (75 im August 2009). Sie unterstützt die Freiwilligen Ökumenischen Friedensdienste der Evang. Landeskirche, des GAW und des EMS im Ausland. Sie vermittelt Aktivitäten und Programme der Konferenz der Kirchen am Rhein, der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa und des ÖRK sowie der entwicklungsbezogenen Werke Brot für die Welt, Kirchen helfen Kirchen, GAW, EMS und EED.

## Beobachtungen

In Baden leben viele konfessionsverbindende und binationale Familien, die intensive Beratung vor allem bei Taufen und Trauungen in Anspruch nehmen. Zudem prägt Globalisierung in all ihren Facetten den Alltag und das Bewusstsein der meisten Menschen. Kirchen und Christentum werden zunehmend als grenzüberschreitende und weltweite Gemeinschaft wahrgenommen. Dies muss auch im Religionsunterricht und in der Bildungsarbeit aufgenommen werden. Die Nachfrage nach ökumenischen Freiwilligen Diensten steigt stetig. Gerade die weltweite ökumenische Bewegung (oikoumene bedeutet ja „den Erdkreis umspannend“) hat sich aber in den letzten Jahrzehnten zu einer Art „alternativer globaler Gemeinschaft“ entwickelt. Gegenseitiges Verstehen, der Reichtum der Verschiedenheit, das „Voneinander lernen“ und Konzepte von „ökumenischem Teilen“ stehen hier im Vordergrund. Identität und Differenz werden dabei deutlich und Konvivenz wird eingeübt. Zukunftsweisend ist deshalb eine Stärkung der Partnerschaftsbeziehungen und des interkulturellen und interreligiösen Gesprächs. Diese Gemeinschaft hat ihren Grund in der „Einheit und Zusammengehörigkeit des Leibes Christi“ und in der biblischen Vision von einem gerechten und friedlichen Zusammenleben der Menschen (z.B. in Jes. 65). Daher setzen sich die Kirchen und ihre Entwicklungsdienste auch im ökumenischen Kontext ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

## Perspektiven

Ökumenische Themenfelder sollen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, in den verschiedenen Arbeitsfeldern von Kirche und ihrer Diakonie stärker als bisher verankert werden. Hier besteht die Chance für die Vernetzung kirchlicher Bildung mit Aktivitäten in Europa und in Übersee. Gerade in Partnerschaftsbeziehungen zu Kirchen und Gemeinden in Europa und Übersee, in den Freiwilligendiensten und in Begegnungen mit christlichen Gemeinden anderer Sprache und Herkunft vor Ort eraignen sich zunehmend vielfältige „ökumenische und interkulturelle Lernprozesse“.

## 2.9. Kirchenmusik

Das Handlungsfeld Kirchenmusik hält zahlreiche formale und non-formale Bildungselemente bereit.

### Ziele

Die Bildungsarbeit im Handlungsfeld Kirchenmusik orientiert sich an den EOK-Zielen „Der EOK fördert Bezirke und Gemeinden in der Feier ansprechender, theologisch und musikalisch verantworteter und vielfältiger Gottesdienste und in der Gestaltung einladender Kirchenräume“ sowie „Der EOK initiiert und fördert Maßnahmen, die der Stärkung der ehrenamtlichen Dienste und der verbesserten Kommunikation zwischen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in der Landeskirche dienen“.

### Organisation

Im formalen Bereich bestehen aufeinander aufbauende Bausteine der Qualifikation in den Feldern Bläser- und Chorleitung, Orgelspiel und Populärmusik. Jedes dieser Felder stellt eigene Bildungsangebote sowohl für Musikausübende als auch für Musikanleitende zur Verfügung. Ein Ausbildungsverbund zwischen der gemeindlichen, bezirklichen und landeskirchlichen Ebene unter dem Label „Haus der Kirchenmusik“ integriert die unterschiedlichen Bereiche, ermöglicht einerseits einen niederschweligen Einstieg und eröffnet andererseits durch Begabtenförderung Wege berufsbegleitender oder berufsvorbereitender Qualifikation, welche sogar in ein Studium an der Hochschule für Kirchenmusik münden können.

Der non-formale Bereich umfasst Angebote für die regelmäßige Teilnahme an Chor- und Bläserchoraktivitäten. Eine Besonderheit stellt die starke Milieudurchmischung der Musizierenden bei bestimmten Chorformen aber vor allem in der Bläserarbeit dar. Hinzu kommen Angebote in Gemeinden und Bezirken wie „Gospelprojekte“ oder „Kantaten zum Mitsingen“, welche der gesellschaftlichen Erwartungshaltung an zeitlich begrenztes, aber dennoch intensives Engagement entgegen kommt. Die Ansprache unterschiedlicher Milieus wird ergänzt durch die Angebotsvielfalt für unterschiedliche Altersgruppen. Diese reicht von der musikalischen Früherziehung und Kinderchorarbeit bis zu Singkreisen für Senioren.

### Daten

Beim Landesverband der Kirchenchöre sind 450 Erwachsenen- und 100 Kinder- und Jugendchöre mit zusammen 14.500 Sängerinnen und Sängern registriert. In der Posaunenarbeit sind 270 Chöre mit 6.000 Bläserinnen und Bläsern gemeldet. Landesweit gibt es neben 53 hauptamtlichen Kantorinnen und Kantoren etwa 2.000 neben- und ehrenamtliche Organisten und Organistinnen sowie Chorleiterinnen und Chorleiter.

### Beobachtungen

Gottesdienste mit reicher Kirchenmusik zeichnen sich durch einen weit überdurchschnittlichen Besuch aus. Kirchenkonzerte sind häufig dann besonders gut besucht, wenn ein pädagogisch-musikwissenschaftliches Begleitprogramm geboten wird.

Große Erfolge im Gemeindeaufbau und bei der Gemeindegemeinschaft werden dort erreicht, wo eine konsequente und durchdachte musikalische Bildungsarbeit angeboten und praktiziert wird – von der musikalischen Früherziehung über Kinderchöre hin zu Jugend- und Erwachsenenensembles.

### Perspektiven

Die Idee der Singschulen (aber auch Bläuserschulen) bietet Chancen, Kirchen- und Gemeindebindungen zu initiieren und zu festigen – gerade auch vor dem Hintergrund der Diskussion um die Beteiligung externer Anbieter bei der Ganztagsbetreuung im Schulwesen.

Die Gewinnung und Qualifikation ehren-, neben- und hauptamtlicher Musikausübenden in unterschiedlichen Musikstilen wird angesichts der bevorstehenden Ruhestandswelle und der liturgischen Wünsche und Notwendigkeiten noch mehr als bisher zur zentralen Aufgabe werden.

## 3. Bildungseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft als Orte evangelischer Bildungsarbeit

Ein dritter Ort evangelischer Bildungsarbeit sind die Bildungseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft. Mit ihnen leistet evangelische Kirche einen spezifischen und profilierten Beitrag zum allgemeinen Bildungswesen und unterstellt sich deren Aufgaben und Anforderungen. Teilnehmende sind evangelische Christen, aber auch Menschen anderer Religionen und Überzeugungen. Die Auseinandersetzung mit Inhalten des christlichen Glaubens ist in diesem Rahmen für alle verbindlich. Gerechnet wird demnach mit der Bereitschaft sich auf Inhalte und Formen des christlichen Glaubens einzulassen. Es wird ganz selbstverständlich auf Gemeinde und Kirche als Bezugshorizont christlichen Glaubens hingewiesen. Einverständnis oder Zustimmung sind jedoch nicht zwingend. Evangelische Bildungsarbeit geschieht hier „in der Kirche für das persönliche Leben und für die Welt – aber auch für die Gemeinde“.

### 3.1. Evangelische Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern zwischen Geburt und Schuleintritt. Der Förderauftrag ist umfassend: Er bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes; die familiäre Erziehung wird unterstützt und ergänzt. Der baden-württembergische Orientierungsplan für frühkindliche Bildung und Erziehung konkretisiert die Grundsätze der Förderung und benennt die Zielsetzungen. Es liegt in der Verantwortung der Träger und Einrichtungen, wie diese Ziele im pädagogischen Alltag erreicht werden.

Evangelische Kindertageseinrichtungen verdanken sich einmal dem diakonischen Auftrag der Gemeinde, Hilfsbedürftige zu unterstützen. Dazu gehören auch die Kinder. Sie verdanken sich sodann dem Taufversprechen, Kindern auf ihrem Lebensweg in der Liebe Gottes zu verewissern. Sie verdanken sich zudem dem Auftrag Jesu, sich für Kinder einzusetzen und sie bedingungslos anzunehmen, ihnen Raum zur Entwicklung zu geben und mit ihnen eine Lebens- und Lerngemeinschaft einzugehen.

Evangelische Kindertageseinrichtungen zeichnen sich durch fachliche Qualität, offene und freundliche Beziehungen, Angebot einer christlichen Lebensorientierung, Begegnung mit anderen Religionen, Solidarität

mit den Schwachen und Zusammenleben mit der evangelischen Gemeinde aus.<sup>90</sup>

Evangelische Kindertageseinrichtungen fördern die gemeinsame Erziehung und Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung. Allen Kindern werden Möglichkeiten zur Lebensgestaltung und -entfaltung eröffnet und notwendige Hilfen angeboten.

#### Ziele

Evangelische Kindertageseinrichtungen wollen Kindern helfen sich selbst auf der Grundlage der Zusage der bedingungslosen Liebe Gottes zu einem eigenständigen und verantwortungsfähigen Menschen zu bilden. Leitbild ist das kompetente Kind, das aus der Gottebenbildlichkeit mit einer unverlierbaren Würde ausgestattet ist.

Evangelische Kindertageseinrichtungen zielen auf eine Erziehungspartnerschaft mit den Eltern.

#### Organisation

Evangelische Kindertageseinrichtungen werden von Kirchengemeinden, Diakonischen Werken und kirchlichen Vereinen getragen. Die Fachberatung und Fachaufsicht liegt in den Händen des Diakonischen Werkes Baden, das gemeinsam mit dem Religionspädagogischen Institut und dem Bildungshaus Diakonie auch für die Fortbildung verantwortlich ist.

#### Daten

In Baden-Württemberg gibt es 7.445 Kindertageseinrichtungen, davon sind 45% in öffentlicher Trägerschaft, 49% in kirchlicher Verantwortung sowie 6% bei weiteren freien Trägern. In evangelischer Trägerschaft befinden sich landesweit über 1.600 Einrichtungen, davon aktuell 625 im Bereich der Evangelischen Landeskirche Baden.<sup>91</sup>

Ca. 35.000 Kinder nehmen dort ein qualifiziertes Bildungs- und Betreuungsangebot wahr. Davon sind ca. 40% evangelisch. In den Einrichtungen sind über 3.900 pädagogische Fachkräfte tätig. Davon sind 73% Mitglied in einer evangelischen Kirche, ca. 25% sind katholisch, weitere 1,3% gehören einer Mitgliedskirche der ACK an.

Die Finanzierung ist gesetzlich geregelt und erfolgt durch kommunale Mittel, Elternbeiträge sowie einen Eigenanteil des Trägers. Derzeit stellt die Landeskirche den Trägern 12,74 Mio. Euro an Zuweisungsmittel für den Betrieb der Einrichtungen zur Verfügung. Durch den weiteren Ausbau der Plätze für die unter Dreijährigen wird das finanzielle Engagement zumindest bis 2011 wachsen.

Ab 2013 besteht mit dem vollendeten ersten Lebensjahr ein Rechtsanspruch auf die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

Die demographische Entwicklung weist darauf hin, dass die Gesamtzahl der Kinder in Baden-Württemberg trotz leicht steigender Geburtenzahlen pro Frau weiter abnehmen wird.

Einrichtung	Veranstaltungen (a) Teilnehmende (b)	Einnahmen (Mio. Euro)	Ausgaben (Mio. Euro)	Saldo
Kindertageseinrichtungen	625 Einrichtungen ca. 35.000 Kinder ca. 3.900 Mitarbeitende			12,74

#### Beobachtungen

Die aktuellen Aufgabenstellungen in den Evang. Kindertageseinrichtungen – in Baden-Württemberg formuliert durch den Orientierungsplan für Bildung und Erziehung – stellen neue und höhere Anforderungen an die pädagogischen Mitarbeitenden. Im Kontext mit weiteren bildungspolitischen Projekten z.B. zum Übergang vom Kindergarten in die Grundschule und zur engeren Zusammenarbeit der Institutionen in einem Bildungshaus hat der Bildungsauftrag eine neue Qualität erhalten.

Zahl der nicht-getauften Kinder nimmt in Evangelischen Kindertageseinrichtungen zu. Zu der Zahl von Kindern aus nicht-christlichen Religionen, kommen jene, die aus bewusst säkularen Elternhäusern stammen.

Angesichts zurückgehender Kinderzahlen und dem Ausbau der Betreuungsangebote für die unter Dreijährigen wird die Konkurrenz zwischen den Einrichtungen zunehmen und neue Anbieter auf den

Markt drängen. Zu den bestehenden Einrichtungen kommen vermehrt Betriebskindergartenplätze sowie privat-gewerbliche Angebote.

Ca. 35 – 40% der Kinder haben einen Migrationshintergrund.

Viele Eltern delegieren die religiöse Bildung und Erziehung ihrer Kinder an „Profis“ in Kindertageseinrichtungen

Trotz Ausbau der Ausbildungskapazitäten in den Fachschulen und Fachhochschulen ist ein Fachkräftemangel absehbar

In den Evang. Kindertageseinrichtungen ist die Förderung des Zusammenlebens von Kindern aus unterschiedlichen Lebenssituationen selbstverständlich. Die Integration anerkannt behinderter Kinder kennzeichnet die Arbeit in 339 Gruppen. Der Ausbau integrativer Angebote wird durch Vorgaben der öffentlichen Kostenträger erschwert.

#### Perspektiven

Das Eintreten für Bildungsgerechtigkeit insbesondere für finanziell und sozial schwache Familien erfordert niedrigschwellige Angebote, die ohne hohe Barrieren Eltern und Kindern die Möglichkeit bieten, teilzuhaben, sich zu bilden und die eigenen Kompetenzen zu stärken. Die fachliche Vernetzung der unterschiedlichen Angebote für Kinder und Eltern ist durch eine enge Zusammenarbeit von Kirchengemeinde, diakonischen Einrichtungen und weiterer Kooperationspartner auszubauen.

Die Kindertageseinrichtung setzt sich für eine kinder- und familienfreundliche Entwicklung im Sozialraum ein und eröffnet durch entsprechende Angebote Familien neue Erfahrungsmöglichkeiten für das Zusammenleben im sozialen Umfeld.

Die Angebote der Kindertageseinrichtungen regen Eltern an, sich mit Fragen der religiösen Bildung und Erziehung auseinanderzusetzen. Das persönliche Gespräch, Elternseminare und Veranstaltungen mit religiösen Themen stärken die elterliche Erziehungskompetenz in religiösen Fragen.

Durch den Wunsch christlicher Eltern, religiöse Bildung an die Einrichtung zu delegieren, stellt sich die Aufgabe, in Kindertageseinrichtungen verstärkt Elemente zur Beheimatung im christlichen Glauben anzubieten.

Gleichzeitig ist im Blick zu behalten, inwieweit für Kinder anderer Religionen die Einlösung des Rechtes auf ihre Religion in evangelischen Einrichtungen anstrebbare und umsetzbar ist.

Mit der Zusage für mindestens ein Drittel der Kinder ein Krippenangebot bereit zu halten, stellt sich die Aufgabe einer „basalen Religionspädagogik“ bzw. einer religiösen Bildung von Anfang an für Kinder „U 3“.

Das gemeinsame Leben und Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung ist strukturell sicherzustellen. Die pädagogischen Konzepte für eine gelingende Inklusion sind fortzuschreiben und auch bei der Förderung der Kinder im Krippenbereich zu berücksichtigen.

Insgesamt bedarf es verstärkt Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte, die die Kompetenzen in interkultureller Pädagogik, zur Beheimatung im christlichen Glauben und zu Begegnung mit anderen Religionen fördern. Toleranz, Respekt und ein vorurteilsfreier Umgang müssen bereits in frühen Lebensjahren vermittelt und eingeübt werden. Der Sprachförderung in der Erst- und Zweitsprache kommt ebenso eine besondere Bedeutung zu.

Das Miteinander von Kirchengemeinde und Kindertageseinrichtung vor Ort gilt es zu stärken und weiter auszubauen.

Die Sicherung und Profilierung der kirchlich-diakonischen Angebote erfordert stabile und kompetente Trägerstrukturen. Angesichts zunehmender Konkurrenzen im Bereich der Kindertageseinrichtungen sind Träger zu professionalisieren.

#### 3.2. Evangelische Schulen

Evangelische Schulen sind Teil des kirchlichen Auftrages und haben in ihrer Geschichte schon mehrfach eine Vorreiterrolle bzw. Modellcharakter im Bildungswesen übernommen. Kirchliche Schulen sorgen für Pluralität im öffentlichen Bildungsbereich und erweitern durch ihr evangelisches Profil das Bildungsangebot. Auch stellen sie ein Bindeglied zwischen den Evangelischen Kindertageseinrichtungen, dem Religionsunterricht, der kirchlichen Jugendarbeit und den weiteren Sparten Evangelischer Bildungsarbeit dar.

Evangelische Schulen sind eine Investition in die Zukunft für die Kirche und eine wertgeprägte Gesellschaft, besonders in Zeiten einer veränderten Tradierung von Glauben, abnehmender Bindung an Kirche, wachsender Vereinsamung und sozialer Kälte.

#### Ziele

Durch den Betrieb kirchlicher Schulen übernimmt die Kirche Gestaltungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten im Bildungswesen.

<sup>90</sup> vgl. Das Profil evangelischer Kindertagesstätten 2006  
<sup>91</sup> Stand März 2009

Evangelische Schulen setzen durch eine modellhafte Pädagogik, individuelle Förderung, eine starke Persönlichkeitsbildung und Erziehung zu sozialer Verantwortung Qualitätsstandards in Bildung und Erziehung.

Evangelische Schulen sind offen für alle, die an Fragen des religiösen Lebens interessiert sind. Sie sollen Orte gelebten Glaubens sein, zur Nachfolge Jesu erziehen. Toleranz und Wertschätzung sollen in der heutigen problembelasteten Zeit durch interreligiöses, gemeinsames Lernen und Arbeiten angeeignet werden.

Die Pluralität der Angebote kirchlicher Schulen im allgemein bildenden, aber auch im beruflichen Bereich bietet Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Begabungen und sozialen Hintergründen die Möglichkeit von Bildung und persönlicher Entwicklung. Die Schulen fördern die Integration von Menschen mit und ohne Behinderung.

Partizipation von Eltern und aktive Mitgestaltung des Schullebens durch die Schülerinnen und Schüler sowie motivierte und engagierte Lehrkräfte sind Grundsteine Evangelischer Schulen und werden gefördert.

**Organisation**

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat gemeinsam mit 3 Schulträgervereinen im Jahre 2002 eine rechtlich selbständige Schulstiftung gegründet, die derzeit drei Gymnasien (Elisabeth-von-Thadden-Schule in Heidelberg, Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium in Mannheim und Ambrosius-Blarer-Gymnasium in Gaienhofen/Bodensee) betreibt. In Gaienhofen ist ein Internat mit bis zu 100 Plätzen angeschlossen. Im letzten Jahr wurde eine neue Grundschule in Heidelberg gegründet, die in den nächsten Jahren bis zu 200 Schülerinnen und Schüler bilden und erziehen wird.

Im Kirchenkompass-Prozess wurde die Gründung weiterer evangelischer Schulen beschlossen, die Umsetzung erfolgt in den nächsten Jahren. In Karlsruhe wurde zum Schuljahr 2009/10 eine ausbaufähige Grundschule gegründet. Eine weiterführende allgemein bildende Schule ist in der Planung.

**Daten**

Finanziert werden die Schulen durch staatliche Zuweisungen, Elternbeiträge, landeskirchliche Zuschüsse und Spenden. Der kirchliche Zuschuss ist in den letzten Jahren gesunken. Die Landeskirche unterstützt die Zinzendorf-Schulen in Königfeld ebenfalls finanziell.

Name der Einrichtung	Anzahl Mitarbeitende	Anzahl Schüler/innen	Kirchlicher Zuschuss pro Jahr in Mio. Euro
Schulstiftung der ev. Landeskirche in Baden	ca. 400 davon ca. 350 Lehrende	3.714	3,200
Zinzendorf-Schulen Königfeld (allgemein bildend)			0,175

**Beobachtungen**

Individuelle Förderung, musische aber auch sprachliche und naturwissenschaftliche Schwerpunktsetzungen, sozial-diakonisches Lernen sorgen für hohe Attraktivität und Akzeptanz bei den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern. Wichtig ist ein umfängliches Schulleben, das weit über den Unterricht hinausgeht. Eine Vielzahl von Arbeitsgemeinschaften, unterschiedlichste Kursangebote (Rudern, Segeln, Kanu, Leichtathletik, Judo, Jazz, Big Band, Musical, Chor....) und Fördermöglichkeiten unterstützen die ganzheitliche Erziehung und Bildung der jungen Menschen. Natürlich wird auch das Lernen nicht vernachlässigt. Die Zahl der Wiederholenden ist gering, fast alle Schülerinnen und Schüler erreichen die angebotenen Abschlüsse. Obwohl Schulgeld verlangt werden muss, werden Schülerinnen und Schüler aus allen sozialen Schichten aufgenommen. Stipendien und Nachlässe verwirklichen die Chancen- und Bildungsgerechtigkeit.

**Perspektiven**

Durch die seit Jahren in unserer Gesellschaft verstärkt geführte Bildungsdebatte haben Privatschulen, insbesondere konfessionelle, einen starken Zulauf. Trotz der demografisch bedingten rückläufigen Schülerzahlen ist die Nachfrage nach Schulplätzen an unseren Schulen größer als das Angebot.

Die Gründung weiterer kirchlicher Schulen entspricht einem gesellschaftlichen Bedarf und dient der Stabilisierung der Kirchenmitgliedschaft.

Durch ein reges Schulleben, moderne Pädagogik, gute Räumlichkeiten und Sachausstattung sowie eine ständige Qualitätssicherung und

-entwicklung ergibt sich eine positivere Zukunftsperspektive. Dennoch besteht ein Sanierungsbedarf bei den Räumlichkeiten, die aus kirchlicher Trägerschaft auf die Schulstiftung übertragen wurden. Die Landeskirche anerkennt die Verpflichtung, sich an der Sanierung zu beteiligen.

Mit dem Recht der Eltern, behinderte Kinder auch in allgemeinbildenden Schulen unterrichten zu lassen, stellt sich für Evangelische Schulen die Aufgabe, inklusive Bildungsangebote noch weiter zu verstärken.

**3.3. Evangelische Hochschulen und Fachschulen**

Die Landeskirche ist verpflichtet, für die angemessene Vorbereitung zu ihren Diensten zu sorgen. Dabei ist sie auf staatliche Institutionen angewiesen, betreibt aber auch eigene Ausbildungsstätten für

die grundständigen Studiengänge Religionspädagogik/Gemeindediakonie und Soziale Arbeit sowie sieben Masterstudiengänge (Evangelische Hochschule Freiburg)

das Studium der Kirchenmusik (Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg) und

die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung (Studiengang Pädagogik der frühen Kindheit an der EH Freiburg, drei Fachschulen für Sozialpädagogik in Karlsruhe, Nonnenweier und Freiburg)<sup>92</sup>.

Diese Einrichtungen sind aber auch für Studierende bzw. Schüler und Schülerinnen offen, die nicht in einen kirchlichen oder diakonischen Dienst treten. Dadurch tragen diese Hochschulen und diese Schulen zugleich zu einer Gestaltung des sozialen Sektors in christlicher Wertorientierung bei.

**Ziele**

Gemeinsam ist den hier angebotenen Ausbildungen die Orientierung des Curriculums an den im Berufsfeld geforderten Kompetenzen. Dazu gehören jedes Mal auch theologische, seelsorgliche, religionspädagogische, kybernetische und kommunikative Kompetenzen. Die Auseinandersetzung mit Inhalten der biblischen Überlieferung und der christlichen Tradition ist selbstverständlich.

Die Evangelische Hochschule Freiburg verbindet die fachwissenschaftliche Qualifizierung mit einer intensiven Beschäftigung mit dem diakonischen Auftrag, dem Ethos christlicher Sozialarbeit und dem Arbeitsfeld der Diakonie. Die Studierenden der Sozialen Arbeit setzen sich mit den evangelisch-christlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit auseinander und entwickeln ein vom christlichen Menschenbild bestimmtes Berufsverständnis und -ethos. Studierende der Religionspädagogik/ Gemeindediakone erwerben spezifische theologische Kompetenzen, ihre Verkündigung in Wort und Tat einzubringen, indem sie lebenslagenorientiert auf gemeindlicher und übergemeindliche Ebene mit unterschiedlichen Zielgruppen handeln. Die akademische Ausbildung von Frühpädagog/innen qualifiziert Absolvent/innen für die selbständige konzeptionelle Arbeit mit Kindern und ihren Bezugspersonen im Sozialraum.

Die Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg zielt auf die Wahrnehmung eines geistlichen Amtes in der christlichen Kirche. Es geht um die Fähigkeit, die Musik des Gottesdienstes zu leiten und zu betreuen sowie das musikalische Leben der Gemeinde zu fördern. Die wichtigsten Eigenschaften eines Kirchenmusiklers sind neben Musikalität – hier der Fähigkeit, Glauben mit musikalischen Mitteln zu verkünden – Freude an der Arbeit mit anderen Menschen ebenso wie an der kontinuierlichen Weiterentwicklung der eigenen Fertigkeiten.

Die Ausbildung an den drei kirchlichen Fachschulen ist bezogen auf die Erfordernisse von Gemeinden und diakonischen Einrichtungen der Evangelischen Kirche. Sie orientiert sich an den Werten der christlichen Tradition bzw. geschieht auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus mit dem Ziel lebendiger Bewährung praktischen Christentums. Der Beruf der Erzieherin/ des Erziehers ist ein Ausbildungsberuf, der eine staatliche Anerkennung voraussetzt. Erzieherinnen und Erzieher sind u.a. in Kindertageseinrichtungen, Heimen, Horten, Behinderteneinrichtungen tätig.

**Organisation**

Träger dieser Hoch- und Fachschulen ist die Landeskirche.

Die Evangelische Hochschule Freiburg (EH Freiburg), Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik ist eine konfessionelle, staatlich anerkannte Hochschule mit Sitz in Freiburg im Breisgau.

Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg

92 Im Bereich der Landeskirche befindet sich noch eine Evangelische Fachschule für Sozialpädagogik in Königfeld. Sie wird von der Herrnhuter Brüdergemeinde getragen.

Die Fachschulen für Sozialpädagogik sind in einer gemeinnützigen GmbH organisiert, deren Gesellschafter die Evangelische Landeskirche und das Diakonische Werk Baden sowie das Diakonissenhaus Nonnenweier sind.

#### Daten

An der Evangelische Hochschule Freiburg studieren insgesamt 750 Studierende in drei Bachelor-Studiengängen (Soziale Arbeit [120 Zulassungen/Jahr], Religionspädagogik/Gemeindediakonie [25 Zulassungen/Jahr], Pädagogik der Frühen Kindheit [80-105 Zulassungen/Jahr]) sowie sieben Masterstudiengängen (u.a. Religionspädagogik, Diakoniewissenschaft, Sozialmanagement, Supervision, Soziale Arbeit). Verantwortlich für Forschung und Lehre sind 27 Professorinnen und Professoren. Zur Hochschule gehört das größte Forschungsinstitut im Sozialen Bereich in Deutschland (FIVE e.V.) (44 Mitarbeitende) sowie ein Institut für Weiterbildung (IFW) (ca. 1000 Teilnehmende/ Jahr), das einen Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis für gemeindliche, diakonische und pflegerische Berufsgruppen leistet. Die EH ist zum zweiten Mal (2005 und 2009) auf einem Spitzenplatz unter den fünf besten Hochschulen Deutschlands (CHE-Ranking).

An der Hochschule für Kirchenmusik studieren 80 Studenten. Die kirchenmusikalische Ausbildung an der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg bereitet auf die Prüfungen B und A für den hauptberuflichen Dienst vor. Die Ausbildung C für den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst kann an der Heidelberger Hochschule für Kirchenmusik oder dezentral in Zusammenarbeit der Hochschule mit den Landeskantorinnen und -kantoren und Bezirkskantorinnen und -kantoren durchgeführt werden.

Derzeit (2009) werden an den drei kirchlichen Fachschulen<sup>93</sup> 375 Schülerinnen und Schüler von über 40 Lehrkräften ausgebildet. Jährlich verlassen 125 gut ausgebildete Absolventen die Schulen. Der Betrieb der Schulen kostet jährlich rund 2,8 Mio. Euro, darin ist ein landeskirchlicher Zuschuss von knapp 800.000 Euro enthalten.

Die Finanzen stellen sich im Überblick wie folgt dar:

Name der Einrichtung	Anzahl Studierende/ Schüler/innen	Anzahl Mitarbeitende	Ein-nahmen in Mio.	Aus-gaben in Mio.	Saldo
EH Freiburg	858	49 (davon 27 Professor/innen + Lehrbeauftragte)	2,96	4,65	- 1,67
Hochschule Kirchenmusik Heidelberg	115 (incl. 20 Gast-studierende)	5,41 + Lehrbeauftragte	0,56	0,92	- 0,36
Fachschul-GmbH + Fach-schulen in Königfeld	296 Schüler/innen 155 Praktikant/innen	40,35 Lehrkräfte/ Volldeputate	0,37	1,05	- 0,68

#### Beobachtungen

Die Evangelische Hochschule verzeichnet ein zunehmendes Interesse an Aus- bzw. Weiterbildung auf Master-Niveau bei den Absolvent/innen der grundständigen Studiengängen sowie bei den entsprechenden Berufsvertreter/innen; damit ist in zunehmendem Maße das Interesse an wissenschaftlicher Weiterqualifikation (Promotion) verbunden.

Hochschule für Kirchenmusik (Text fehlt noch)

Die Zukunftsaussichten der Abgängerinnen und Abgänger der Fachschulen für Sozialpädagogik sind sehr gut, auch wenn die soziale Anerkennung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die Bezahlung noch nicht den notwendigen Stand erreicht haben. Trotz der rückläufigen Kinderzahlen werden künftig mehr Erzieherinnen und Erzieher benötigt, da die Ausweitung der Bildungs- und Betreuungsarbeit auf die unter Dreijährigen einen großen Bedarf verursachen wird.

<sup>93</sup> 1996 wurde die einzige landeskirchliche Ausbildungsstätte für Erzieherinnen (Fachschule für Sozialpädagogik Freiburg) und die Fachschule des Diakonissenhauses Bethlehem in Karlsruhe in die Trägerschaft einer gemeinnützigen GmbH überführt. Nachdem sich beide Schulen wirtschaftlich und fachlich gut entwickelten, übertrug auch das Diakonissenhaus Nonnenweier im Jahr 2000 seine Fachschule für Sozialpädagogik auf die „Evangelischen Fachschulen für Sozialpädagogik gGmbH“.

#### Perspektiven

Evangelische Hochschule: Zukünftig ist eine stärkere Vernetzung mit den Fachschulen und eine Durchlässigkeit der Ausbildungsgänge zu entwickeln. Ziel ist es, dass den Absolvent/innen des BA PFK nach Erwerb von Berufserfahrung Leitungs- und Fachaufgaben eröffnet werden. Das Forschungsinstitut FIVE zielt auf eine konsequentere Verzahnung von Forschung und Lehre sowie eine stärkere Vernetzung mit den in gemeindlichen Kontexten Tätigen sowie mit Einrichtungen und Diensten der Diakonie. Ein Masterstudiengang Pädagogik der Frühen Kindheit ist geplant. Die EH wird die Promotionsmöglichkeiten für Master-Absolventinnen und -absolventen weiter ausbauen. Zukünftig wird das Angebot des Fort- und Weiterbildungsinstituts (IFW) an der EH Freiburg mit dem Angebot der Ekiba und des Diakonischen Werks vernetzt werden.

Eine zunehmend wichtige Funktion in der Aus- und Fortbildung nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen und -musiker (D- und C-Prüfung) hat das Haus der Kirchenmusik auf Schloss Beuggen, das neben Orgel- und Chorleitungsausbildung auch Bläserchorleitung und eine Pop-Musikausbildung anbietet. Gerade mit Rücksicht auf die sehr unterschiedlichen Musikstile der einzelnen gesellschaftlichen Milieus gilt es, die Pop-Musik dauerhaft in der Aus- und Fortbildung zu verankern und entsprechend personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Die vom Diakonischen Werk der Landeskirche zusammen mit dem RPI realisierten Fortbildungen zum Profil evangelischer Kindertageseinrichtungen zeigen einen starken Bedarf an religionspädagogischer Qualifikation und persönlicher Vergewisserung der Erzieherinnen und Erzieher. Dies ist umso wichtiger, da die Fachschulen nur einen geringen Anteil aller Mitarbeitenden in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen ausbilden können. Zur Qualitätssicherung ist die Schärfung des evangelischen Profils dringend erforderlich. Bei diesem Prozess wirken die Fachschulen intensiv mit.

#### 3.4. Evangelische Bildungsarbeit als Dimension von Diakonie.

Diakonie ist sowohl institutionell als Träger von Bildungseinrichtungen als auch Initiator von (Selbst)Bildungsprozesse aktiv. Sie bietet zudem einen strukturierten Lernraum für die Beziehungsfähigkeit des Menschen zu sich selbst und zu Gott sowie für eine verantwortlich gelebte und gestaltete Gemeinschaft.

Grundlegend für das Bildungsverständnis von Diakonie ist die in der biblischen Tradition ausgeprägte „Option für die Armen“. „Diakonisches Lernen“ im Sinne eines christlich verantworteten solidarischen Lernens (A. Noller) bemüht sich vor allem um Personen, die in ihrer Bildungs- und Erwerbsbiographie besonderen Einschränkungen ausgeliefert sind oder einen erhöhten Bedarf an Begleitung und Förderung haben. Sie dient dem Aufbau rücksichtsvoller Beziehungen in der Solidargemeinschaft.

#### Ziele

Bildung im Kontext von Diakonie zielt auf das Selbst- und Weltverständnis des Menschen und letztlich auf gerechte Teilhabe aller am gesellschaftlichen Leben. Sie bezieht bewusst die religiöse Dimension ein. Es geht immer auch um die Mitteilung von christlichem Wissen, um die Ermöglichung gedanklicher Verarbeitung und die Einübung in spirituelle Erfahrung.

#### Organisation

Evangelische Bildungsarbeit im Bereich der Diakonie wird einmal von diakonischen Einrichtungen in der verfassten Kirche und dem Diakonischen Werk der Badischen Landeskirche darüber hinaus aber von freien Werken getragen. Wichtige Werke sind u.a. die Stiftung Rehabilitation Heidelberg (SRH Gruppe), das Christliche Jugenddorf, die Stadtmissionen und die Johannesanstalten in Mosbach.

Die Bildungsarbeit der Diakonie vollzieht sich in unterschiedlichen Formen:

Angebot von Bildungseinrichtungen: Diakonie ist auf hochqualifiziertes Personal angewiesen. Deshalb engagieren sich die Träger der diakonischen Arbeit in der Ausbildung und berufsbegleitenden Weiterqualifizierung ihrer Mitarbeitenden

Anregen von (Selbst-) Bildungsprozessen in der Beratung: Bildungsprozesse in der Diakonie zielen immer auch auf die wachsende Erkenntnis der eigenen Stärken und Schwächen und Erweiterung der möglichen Handlungsoptionen

Anstoß sozialen Lernens. Hier geht es darum, Kompetenzen zur Lösung sozialer Probleme und der verantwortliche Umgang mit Gesundheit und Krankheit zu stärken.

Angebot von Lernräumen des Glaubens und der Kulturen im interkulturellen und interreligiösen Kontext. Der Anteil von Ratsuchenden mit Migrationshintergrund liegt in manchen Arbeitsfeldern



bereits über 50%. Jedes Mal geht es um die Stärkung der gegenseitigen Wahrnehmung über die Grenzen von Kulturen kulturelle Prägungen, Milieus und Lebenswelten hinweg, die eigene Hilfsbedürftigkeit zu erkennen und anzuerkennen, Visionen einer gerechten Welt zu entwickeln und individuelle Fragen einer sinnvollen Lebensgestaltung zu formulieren.

Diakonie als Bildungsagent in der Politik: Diakonie ist dem Aufbau rück-sichtsvoller Beziehungen in der Solidargemeinschaft verpflichtet und zielt auf gerechte Teilhabe aller am gesellschaftlichen Leben. Sie benennt Bedingungsfaktoren von Armut, Unterprivilegierung und Ausgrenzung. Sie bringt sich und die Betroffenen aktiv in die gesellschaftlichen (Meinungs-)Bildungsprozesse und Entscheidungszusammenhänge ein.

**Daten<sup>94</sup>**

1. Diakonie als Träger von Bildungsrichtungen

1.1. Allgemeinbildende Schulen<sup>95</sup>

Stiftung Rehabilitation HD	
1. Stephen Hawking Schule Neckargemünd u.a.	750
<b>Schulen am Heim (Jugendhilfe)</b>	
2. Hohberghaus Bretten	250
3. Tüllinger Höhe Lörrach	136
4. Jugendhilfe Zähringen Freiburg	66
5. Inglinger Haus Lahr	65
6. Kirschbäumleboden Mülheim	55
7. Pilgerhaus Weinheim	46
<b>Schulen für Körperbehinderte (Sonderschulen)</b>	
8. Johannesanstalten Mosbach, Schwarzach	400
9. Diakonieschulen Kork	150

1.2. Berufsfachschulen

<b>Altenpflegesschulen</b>	
10. Evang. Fachschule für Altenpflege gGmbH, Freiburg	104
11. Evang. Fachschule für Altenpflege u. Altenhilfe der Evang. Stadtmission Heidelberg	75
12. Fachschule für Altenpflege Manoa des Diakonissenmutterhauses St. Chrischona, Lörrach	27
13. Johannes Seniorendienste e.V. Berufsfachschule für Altenpflege/-hilfe Evang. Sozialdienste und Einrichtungen e.V., Mosbach	32
14. Ökumenisches Institut für Pflegeberufe in der Ortenau gGmbH	60
15. Fachschule für Altenpflege Siloah	25
16. Evang. Fachschule für Altenpflege Nonnenweier gGmbH	44
17. Fachschule für Altenpflege der Johanniter Bildungszentrum	33
<b>Krankenpflegesschulen</b>	
<b>Heilerziehungspflegesschulen</b>	
18. Johannesanstalten	200
19. Diakonie Kork, Freiburg, Karlsruhe	160
20. Stiftung Rehabilitation HD, Fachschul GmbH	1.880
21. Institut für Gesundheitsberufe GmbH	1.150
<b>Berufsbildungswerke / Sonderberufsschulen</b>	
22. Johannesanstalten, Mosbach	350
23. Diakonie Kork, Freiburg, Karlsruhe	160
24. Stiftung Rehabilitation, Heidelberg Berufsbildungswerk Neckargemünd gGmbH	3.000
25. Christliches Jugenddorf Offenburg	250-300

1.3. (Fach)Hochschulen, Universitäten

Stiftung Rehabilitation HD	
1. SRH Hochschul GmbH, Heidelberg	ca. 3.000
2. SRH Hochschule, Calw	265

94 Erfasst werden diakonische Einrichtungen der Landeskirche in Baden sowie von freien evangelischen Trägern, die Mitglied im Diakonischen Werk sind. Das Dargestellte lässt sich nur unzureichend mit Zahlen unterlegen. Insbesondere die Bildungsaktivitäten großer, selbständiger Träger sind häufig nur eingeschränkt zugänglich und zudem kaum auf den Raum der badischen Landeskirche hin abzugrenzen. So kann die Übersicht nur relative Anhaltspunkte liefern.

95 Erfasst sind die Plätze von Schülerinnen und Schülern

2. Diakonie als Anbieter von Ausbildung sowie von Fort- und Weiterbildung

2.1. *Ausbildungsverhältnisse*

Altenhilfe (830), Eingliederungshilfe, Krankenhäuser (320)	1.150
--	-------

2.2. *Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen<sup>96</sup>*

1. Altenhilfe / Hospiz	5.000
2. Eingliederungshilfe	5.000
3. Psychiatrie	50.000
4. Suchtkrankenhilfe	6.000
5. Krankenhäuser (haben eigene Fortbildungsabteilungen)	
6. Bahnhofsmision	600
7. Jugendhilfe	3.620
8. Beschäftigungsgesellschaften	120
9. FWB-Maßnahmen kirchlich angestellter Mitarbeitender im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder, Diakonischer Werke und Sozialstationen	1.891
10. Bildungshaus Diakonie (ehemals Ev. Fachseminar für Gemeindekrankenpflege, Abteilung in der Lgst.)	3.312

**Perspektiven**

Für die künftige Ausgestaltung der diakonischen Bildungsarbeit zeichnen sich drei Schwerpunkte ab:

aus demografischen und motivatorischen Gründen ist ein starker Rückgang der Bewerber/innen für die soziale Berufe in allen diakonischen Arbeitsfeldern zu erwarten. Deshalb muss die Motivationsarbeit bereits ab dem Kindesalter, bei Jugendlichen, in den Allgemeinbildenden Schulen usw. unser besonders Augenmerk finden. „Soziales Lernen“ muss initiiert und als Motivationsfaktor genutzt werden. Die Landesgeschäftsstelle widmet sich diesem Thema mit dem strategischen Ziel „Jugend gewinnen“.

immer mehr Menschen sind mit einfachsten Dingen in ihrem Alltag überfordert: Umgang mit Geld, Haushaltsführung, Umgang mit Kindern, Anträge stellen auf Ämtern werden zu unüberwindlichen Hindernissen bzw. zu kontinuierlichen Konfliktherden. Die Initiierung von Selbsthilfegruppen und deren Anleitung, die Förderung von gegenseitiger Hilfe sind hier verstärkt die Aufgaben (Beispiel: Volkshochschule für Arme – Heidelberg) Zudem wird die Nachfrage nach Qualifizierungsmöglichkeiten für junge Menschen mit besonderem Förderbedarf weiter drastisch steigen.

Die fortschreitende Differenzierung in den Arbeitsfeldern der Diakonie erfordert eine immer spezifischere Zurüstung der Mitarbeitenden. Der wachsenden Atomisierung der Angebote sollen im Querschnitt über alle Träger in der diakonischen Familie Elemente an die Seite gestellt und entwickelt werden zur diakonischen Orientierung der Arbeit.

**3.5. Erwachsenenbildung**

Die Evangelische Erwachsenenbildung stellt die kirchlich-institutionalisierte Form lebensbegleitender Bildung dar. Sie wendet sich an Frauen und Männer aller Altersgruppen, die daran interessiert sind, sich mit religiösen, theologischen, gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Themen auseinanderzusetzen. Sie greift Themen aus dem Alltag und den Biographien der Menschen auf und gibt ihnen Raum. Ihre Bildungseinrichtungen versteht sie als einladende geistliche Orte. Sie hat unterschiedliche Milieus und Zielgruppen im Blick.

**Ziele**

Die Evangelische Erwachsenenbildung fördert persönliche, theologisch-religiöse und gesellschaftlich-politische Orientierung. So stärkt sie die Ausdrucks- und Urteilskraft von Menschen und trägt dazu bei, das Leben eigenständig und in Beziehung zu gestalten. Hierzu bietet sie in den Kirchenbezirken Programme zu unterschiedlichen Themenbereichen an: zu Theologie und Religion, Gesellschaft und Politik. Frauen-, Männer- und Familienbildung, Bildungsarbeit mit Älterwerdenden sowie interkulturelle und interreligiöse Bildung gehören zu ihren Schwerpunktthemen.

Mit landeskirchlichen und regionalen Fortbildungsangeboten für die Leitung von Gremien und Gruppen qualifiziert sie ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche, besonders auch Kirchenälteste, und stärkt so das Miteinander von Haupt- und Ehrenamtlichen. Neben den breit gefächerten Bildungsprogrammen der (dezentralen) Bezirks- und Regionalstellen für Evangelische Erwachsenenbildung in Baden

96 Erfasst werden sowohl Maßnahmen für angestellte Mitarbeitende wie für Ehrenamtliche

haben die Fortbildungen der Erwachsenenbildung ihre Schwerpunkte in den Bereichen der Leitungskompetenz (Leitung von Gruppen und Gremien, v.a. Fortbildungen im Bereich der Themenzentrierten Interaktion -TZI), der theologischen Bildung (Bibliodrama und Bibliolog), der interkulturellen Bildung in Kooperation mit Referat 5 und der Unterstützung von Kirchenältesten.

Die Bezirks- und Regionalstellen unterstützen Kirchenbezirke und Gemeinden bei der Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen.

#### Organisation

Die Evangelische Erwachsenenbildung ist eine staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung in kirchlicher Trägerschaft. Sie ist dezentral organisiert. Träger ihrer Einrichtungen sind die Kirchenbezirke. Die Landestelle für Evangelische Erwachsenenbildung im Evangelischen Oberkirchenrat ist zuständig für Geschäftsführung und konzeptionelle Weiterentwicklung sowie die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen. Zwei Tagungshäuser (Schloss Beuggen und Hohenwart Forum) sind mit ihrem Bildungsprogramm Teil der Evangelischen Erwachsenenbildung.

#### Daten

Mit ca. 13.000 Veranstaltungen erreicht die Evangelische Erwachsenenbildung pro Jahr ungefähr 330.000 Teilnehmende<sup>97</sup>. Die genannten Zahlen umfassen Angebote der Landesstelle sowie der Bezirks- und Regionalstellen, der Kirchenbezirke und der Gemeinden, darunter auch die Angebote, die in Kooperation mit Gemeinden entwickelt und durchgeführt werden.

#### Beobachtungen

Durch die Angebote der Evangelischen Erwachsenenbildung werden Menschen, die der Kirche distanziert gegenüberstehen oder aus der Kirche ausgetreten sind, in neuer Weise angesprochen. Für viele von ihnen ist Erwachsenenbildung der Ort, den sie in ihrer Kirche gefunden haben.

Durch die Programme der Evangelischen Erwachsenenbildung haben Menschen die Möglichkeit, sich auf überschaubare Zeit auf ein verbindliches Engagement einzulassen.

Das Teilnehmergehalten hat sich in den letzten Jahren verändert: (1) Angebote müssen eine Spannung zwischen Entlastung (vom Alltag) und Anspruch („Nutzen“) ausweisen, um wahrgenommen zu werden. (2) Die Perspektive des – beruflichen und persönlichen – Nutzens ist in den letzten Jahren deutlicher geworden; das betrifft vor allem den Fortbildungsbereich, der für viele Teilnehmende einen Bezug zur beruflichen Tätigkeit ausweist und ausweisen muss.

Teilnehmende legen zunehmend Wert auf Qualität. Dies betrifft das gesamte Arrangement einer Bildungsveranstaltung bis hin zur Ausstattung der Räume, in denen diese stattfinden.

Das Thema „Spiritualität“ spielt eine immer zentralere Rolle in Bildungsveranstaltungen. Entsprechend werden diesem Thema eigene Angebote, z.B. in TZI-Kursen, gewidmet.

#### Perspektiven

Die Evangelische Erwachsenenbildung erreicht mit ihren Veranstaltungen und Fortbildungsangeboten die Generation der 35–50-Jährigen und damit eine Zielgruppe, die zu vielen kirchlichen Veranstaltungsformen nur schwer Zugang hat. Hier wird auch weiterhin ein Schwerpunkt der Arbeit liegen müssen.

Die demographische Entwicklung wird dazu führen, dass sich das Altersspektrum der an Erwachsenenbildung Interessierten weiter in die nachberufliche und nachfamiliäre Lebensphase und damit auch in höhere Lebensalter hinein verschiebt. Das erfordert neue Arrangements kirchlicher Bildungsarbeit.

Kirchliche Erwachsenenbildung wird es künftig mit mehr gut ausgebildeten und daher auch im Alter bildungsbefähigten Menschen zu tun haben, die dementsprechend andere (höhere) Ansprüche an kirchliche Bildungsangebote haben.

Die ökumenische Zusammenarbeit insbesondere mit den Katholischen Bildungswerken wird in den kommenden Jahren verstärkt werden. Die Evangelische Erwachsenenbildung hat hierzu ein eigenes Entwicklungsprojekt gestartet. 2007 wurde mit den ökumenischen Partnern

in Baden eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, welche die Verbindlichkeit der Zusammenarbeit erhöht hat.

Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung hat einen Qualitätsentwicklungsprozess durchlaufen und wurde 2008 zertifiziert. Der Qualitätsentwicklungsprozess wird fortgeführt werden; Ziel ist die Zertifizierung nach ISO 9001ff. im Jahr 2012.

#### 3.6. Evangelische Akademie

Die Evangelische Akademie hat Teil am Gesamtauftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Akademiearbeit ist Bildungsarbeit mit Erwachsenen in dem spezifischen Sinn, dass sie an deren kontingenten Erfahrungen anknüpft. Sie schafft Räume der Begegnung, in denen Menschen aus unterschiedlichsten Berufsfeldern und Segmenten der Gesellschaft ihr Fachwissen und ihre Kompetenzen einbringen und nach ethischer Orientierung fragen. Auf diese Weise organisiert Akademiearbeit Diskurse zwischen Menschen, die gleichermaßen ein wissenschaftliches wie ein existentielles Interesse an Fragen haben, die in Gesellschaft, Politik und Kultur auf der Agenda stehen. Die Akademie spricht überwiegend Menschen aus dem akademischen Umfeld an, die aufgrund ihrer Lebenssituation kaum zu parochialen Strukturen Zugang haben können und im Kontext der Kirche eher unterrepräsentiert sind. Erreicht werden Zielgruppen aus den Bereichen Human- und Sozialwissenschaften, Natur- und Geisteswissenschaften, der Arbeitswelt, der Gesellschaft und Politik. Mit ihren Veranstaltungen schafft die Akademie Orte der Begegnung und protestantische Milieus auf Zeit.

#### Ziele

„Protestantisch, weltoffen, streitbar“ sind Leitmotive der Evangelischen Akademie. Ihre von christlicher Ethik geprägten Diskurse sind ein (volks-)kirchlicher Beitrag, die demokratische Gesellschaft in ihrer globalen Verantwortung weiter zu entwickeln.

Die Akademie zeigt theologische Aspekte der behandelten Themen auf und trägt zur ethischen Klärung und Orientierung im Licht des christlichen Glaubens bei. Themenbezogene Andachten und Gottesdienste sind fester Bestandteil der Akademieveranstaltungen. Die Leitbegriffe „Orientierung“, „Vergewisserung“ und „Inspiration“ werden in der Akademiearbeit weiter entwickelt.

Die Akademie pflegt langjährige Kooperationen mit wichtigen gesellschaftlichen Gruppen, denen sie eine theologische und spirituelle Dimension eröffnet. Umgekehrt transferiert sie deren Anfragen in den Raum der Kirche.

Mit ihren Zielgruppen kommuniziert die Akademie regelmäßig über Halbjahres- und Einzelprogramme, sowie über Tagungsdokumentationen und das Internet. In der Datenbank ihres Veranstaltungsmanagements hält sie dazu über 35.000 Kontaktadressen vor.

#### Organisation

Die Evangelische Akademie ist Teil des Referats 3 „Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft“ des EOK, dessen unterschiedliche Arbeitsfelder im Dialog miteinander stehen. Strukturell fließen die praktischen Erfahrungen des KDA, des KDL, der Frauenarbeit und des Beauftragten für Weltanschauung, für Islamfragen und für Kirche und Sport direkt in die Programmgestaltung der Akademie ein. Ihr ist auch der Umweltbeirat der Landeskirche als Fach- und Beratungsgremium zugeordnet. Ein Wirtschafts- und Kulturbeirat sind im Aufbau.

Die badische Akademie ist Mitglied im Netzwerk der Evangelischen Akademien in Deutschland (EAD) und partizipiert an deren Themen und Schwerpunkten auf EKD-Ebene. Die Zusammenarbeit in diesem Netzwerk ist zukunftsorientiert hinsichtlich der gegenwärtigen und zukünftigen gesellschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Herausforderungen (wie Klima, Nanotechnologie, Energie, Wirtschaftsethik, Medizinethik, interreligiöser Dialog, Integrationspolitik). Darüber hinaus vermittelt die EAD für ihre Mitgliedsorganisationen öffentliche Zuschüsse (Bundeszentrale für politische Bildung, wissenschaftliche Projektmittel, EU-Gelder) für die Tagungs- und Projektarbeit (vgl. auch das Projekt „Junge Evangelische Verantwortungseliten“). Die Evangelische Akademie Baden gehört auch zum „Oikosnet Europe“, einem internationalen Zusammenschluss von kirchlichen Akademien auf europäischer Ebene. Ebenso steht sie in enger ökumenischer Kooperation zu den drei anderen kirchlichen Akademien in Baden-Württemberg, sowie zu den evangelischen Akademien der Pfalz und des Elsass.

Neben dem klassischen Format der „offenen Tagung“, das sich an die interessierte Öffentlichkeit wendet, veranstaltet die Akademie „geschlossene“ Tagungen mit einzelnen Kooperationspartnern zu speziellen Fragestellungen (z.B. IfKom – Ingenieure für Kommunikation, Ärzten, der GEW, IGBau, Unternehmensverbänden, Personalräte- und Amtsleitern usw.). Tagungen finden schwerpunktmäßig im „Haus der Kirche/ Evange-

97 Die Zahlen beziehen sich auf die gesamte Bildungsarbeit mit Erwachsenen in Gemeinden und Kirchenbezirken sowie auf landeskirchlicher Ebene; Grundlage sind die jährlich erhobenen und in die Statistik des Landes Baden-Württemberg aufgenommenen Zahlen.

lische Akademie in Bad Herrenalb statt. Dazu kommen dezentrale Tages-, Nachmittags- oder Abendveranstaltungen an unterschiedlichen Orten, wie z.B. die Evangelischen Hochschuldialoge auf dem Campus der Universitäten in Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim und Freiburg oder das zweijährige Projekt „Nachhaltigkeit als Lebenskunst“ mit der Stadt Freiburg.

**Daten**

Mit über 120 Veranstaltungen / Tagungen pro Jahr werden ca. 6 500 Teilnehmende erreicht.

Einrichtung	Veranstaltungen (a) Teilnehmende (b)	Ein- nahmen (Mio. Euro)	Aus- gaben (Mio. Euro)	Saldo
Evangelische Akademie	Siehe Leistungsplanung Haushaltsbuch 3.3.1.1	0,3	0,9	0,6

**Beobachtungen**

Die Evangelische Akademie trägt dazu bei, dass christliches Selbstbewusstsein in unserer Kultur zeitgemäß gepflegt wird. Dies schließt auch die Entwicklung einer sensiblen, werbenden und diskursiven Apologetik ein.

Die Akademie ist für viele der Kirche gegenüber eher distanzierter Menschen ein wesentlicher Ort einer neuen Erfahrung mit der Kirche.

Menschen werden bezüglich ihrer Erwartungen an kirchliche Veranstaltungen anspruchsvoller. Dem stellt sich die Akademie durch einen hohen Qualitätsstandard sowohl bei der Umsetzung der Themen als auch bei der Referentenauswahl. Fortlaufende Fremdevaluation durch die Bundeszentrale für politische Bildung sichert und verbessert diese Standards.

**Perspektiven**

Das 2008 initiierte Projekt „future spirit“, das als Zielgruppe junge evangelische Verantwortungseliten in den Blick nimmt, rückt eine Zielgruppe in den Fokus landeskirchlicher Arbeit, die für die Zukunft von Gesellschaft und (Volks)Kirche von herausragender Bedeutung ist.

Krisenhafte Entwicklungen in Ökonomie, Politik und Sozialsystemen werden neue Systemfragen auf die öffentliche Tagesordnung bringen und Kirchen intellektuell, sozialetisch und theologisch herausfordern. Auftrag der Akademien ist es, diesen Herausforderungen vermittelnd zu begegnen.

Der demographische Wandel wird die Möglichkeiten gesellschaftlichen Engagements älterer Menschen neu definieren. Dazu müssen kirchliche Akademien entsprechende „Produkte“ entwickeln.

Neben einer Verstärkung ökumenischer Ausrichtung wird sich für die Evangelische Akademie Baden mittelfristig auch die Aufgabe der Entwicklung einer baden-württembergischen Akademie in Kooperation mit Bad Boll stellen.

**3.7. Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt**

Der kirchliche Dienst in der Arbeitswelt (KDA) versteht sich als Fachdienst für die Arbeitswelt und Wirtschaft an der Schnittstelle zur Kirche.

**Ziele**

Mit seinen vielfältigen Beratungs- Begleitungs- und Bildungsangeboten versucht der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt dem Anspruch des Evangeliums sowohl in der Arbeitswelt und Wirtschaft, als auch den spezifischen Fragen und Problemstellungen der Arbeitswelt in der Kirche Gehör zu verschaffen. Dabei vermittelt er sozialwissenschaftliche, sozialpolitische und sozialetische Kompetenzen, die innerhalb und außerhalb der Kirche in ganz unterschiedlichen Handlungsfeldern fruchtbar werden.

**Organisation**

Der KDA ist Teil des Referats 3 „Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft“ des EOK, dessen unterschiedliche Arbeitsfelder im Dialog miteinander stehen. Es ist mit drei „Industriefarrämtern“ in Freiburg, Karlsruhe und Mannheim exemplarisch dezentral in der Landeskirche vertreten. Inhaltlich ist er mit dem Bereich „Arbeit und Wirtschaft“ in der Evangelischen Akademie Baden verbunden.

Mit Seminaren, bei Tagungen, Vortragsveranstaltungen, Betriebsbesuchen, Betriebsversammlungen und Workshops betreibt der KDA arbeitsweltbezogene Bildungsarbeit, die sowohl der Vermittlung von speziellen Inhalten (z.B. Wirtschaftswissen) als auch der Persönlichkeitsbildung im Blick auf berufliche Herausforderungen dient. Dabei spielen Themen der Wirtschafts- und Sozialpolitik aber auch die ökumenische Dimension der Globalisierung eine große Rolle. Besonders Fragen der Wirtschaftsethik,

der Werte, der Führungsethik und Nachhaltigkeiten werden zunehmend in Seminaren und Vortragsveranstaltungen nachgefragt und bedient. Ein besonderer Zweig der KDA – Bildungsarbeit stellen die Schulungsangebote für Mitarbeitervertretungen kirchlicher Einrichtungen dar. Darin hat der KDA im Gesamtangebot landeskirchlicher Bildungsarbeit ein Alleinstellungsmerkmal, weil er aus seiner Sachkenntnis der Arbeitswelt auch die besonderen Erfordernisse des kirchenspezifischen „dritten Weges“ vermitteln kann. Ein Schwerpunkt des Beratungsangebots liegt im Bereich der Krisenintervention und Prävention, z.B. der Mobbingberatung.

Bei den Bildungsangeboten der Mitgliedsgruppen der Evangelischen Arbeitnehmerschaft (EAN) werden in gemeindenahen Aktivitäten arbeitswelt- und lebensweltbezogene Themen aus der Sicht von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern behandelt.

**Daten**

Pro Jahr werden im Bereich des KDA Baden bei etwa 60–70 Veranstaltungen ca. 1900 Teilnehmende mit den Angeboten erreicht (ohne Beratungs- und Begleitungsangebote).

Einrichtung	Veranstaltungen (a) Teilnehmende (b)	Ein- nahmen (Mio. Euro)	Aus- gaben (Mio. Euro)	Saldo
Kirchlicher Dienst Land (KdL)	Siehe Leistungsplanung Haushaltsbuch 3.3.1.2	0,045	0,3	0,25

**Beobachtungen**

Entwicklungen der jüngsten Zeit, ausgelöst durch die Finanzmarktkrise und der sich daraus entwickelnden globalen Wirtschaftskrise, führen zu einem erheblichen Vertrauensverlust aller Akteure in der Arbeitswelt. Menschen fragen jetzt häufiger nach ethischer Orientierung, stellen vermehrt existenzielle Sinnfragen und brauchen als Betroffene auch persönliche Beratung und Begleitung.

Die fortschreitende Diversifizierung der Arbeitswelten macht es notwendig arbeitsweltbezogene Bildungsarbeit ständig an sich verändernde Rahmenbedingungen anzupassen.

**Perspektiven**

Eine besondere Herausforderung arbeitsweltbezogener Bildungsarbeit wird die Bearbeitung der ökonomischen und sozialetischen Systemfragen darstellen.

Die Bedeutung ökonomischer Globalisierung wird immer deutlicher und muss sowohl aus Sicht der Betroffenen, wie auch aus Sicht der „Täter“ reflektiert werden.

Die Vermittlung und Verknüpfung von elementarem „Wirtschaftswissen“ und Theologie/Ethik für die Zielgruppen Mitarbeitende in der Kirche und unternehmerisch Handelnde versucht, Theologie zu „erden“ und Ökonomie zu „inspirieren“.

„Nachhaltiges Wirtschaften“ und „Nachhaltiger Einkauf“ wird in Zukunft übergreifende arbeitsweltbezogene Bildungsthemen darstellen.

Die Perspektiven von Leitungs- und Führungsverantwortlichen rücken immer deutlicher in den Blickwinkel.

**3.8. Kirchlicher Dienst auf dem Lande**

Der Kirchliche Dienst auf dem Lande ist eine Facheinrichtung der Landeskirche, deren Aufgabe es ist, der Landeskirche die Kompetenz auf dem Gebiet der Landwirtschaft und des Ländlichen Raumes zu erhalten.

**Ziele**

Der anhaltende Strukturwandel in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum stellt die Landeskirche und ihre Kirchengemeinden, vor allem in ländlichen Gebieten, vor die Frage, wie sie dieser Herausforderung begegnen sollen.

Der KDL möchte Menschen im ländlichen Raum auf der Grundlage des christlichen Glaubens Orientierung und Hoffnung geben und zur Erhaltung einer regionalen bäuerlichen Landwirtschaft und lebendiger ländlicher Räume beitragen.

**Organisation**

Der KDL bietet hierzu Bildungsveranstaltungen an. Er lädt zu überregionalen und grenzüberschreitenden Begegnungen ein und führt Veranstaltungen zu Themen von Kirche, Landwirtschaft und ländlichem Raum durch. Tagungen für Stadt und Land werden an der Evangelischen Akademie und in Zusammenarbeit mit der Ländlichen Heimvolkshochschule Neckarelz veranstaltet

An der Ländlichen Heimvolkshochschule in Mosbach-Neckarelz findet schwerpunktmäßig die Arbeit des Kirchlichen Dienstes auf dem Lande im Rahmen der Ländlichen Erwachsenenbildung statt. Jährlich nehmen bei etwa 80 Veranstaltungen ca. 1800 Männer und Frauen am KDL-Programm teil.

Darüber hinaus helfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchlichen Dienstes auf dem Land (KDL) mit bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Gesprächsabenden und Gottesdiensten in Gemeinden und Kirchenbezirken, die sich mit dem Themenfeld Landwirtschaft und Ländlicher Raum befassen und sind nach Absprache auch gerne bereit als Referenten tätig zu werden.

#### Daten

Bei etwa 80 Veranstaltungen, die der KDL jährlich landesweit und an der Ländlichen Heimvolkshochschule in Neckarelz anbietet, werden ca. 1800 Menschen erreicht.

Einrichtung	Veranstaltungen (a) Teilnehmende (b)	Einnahmen (Mio. Euro)	Ausgaben (Mio. Euro)	Saldo
Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt	Siehe Leistungsplanung Haushaltsbuch 3.3.4	0,15	0,7	0,55

#### Beobachtungen

Waren in der Vergangenheit vor allem Bildungsangebote nachgefragt, die sich mehr agrarpolitischen oder agrarökonomische Themen widmeten, so stehen heute vor allem persönlichkeitsbildende und sozialpsychologische Themen im Vordergrund.

#### Perspektiven

Der seit Jahrzehnten festzustellende Strukturwandel in der Landwirtschaft wird auch in Zukunft anhalten und die z. Zt. noch in diesem Bereich tätigen Menschen in ihrer ganzen Existenz fordern. Zum anderen werden die Fragen eines nachhaltigen Landbaus und die Problematik des Klimaschutzes an Gewicht gewinnen. Um Menschen zu ermutigen diese Aufgaben anzunehmen wird der KDL

Akademieveranstaltungen und Fortbildungsseminare anbieten und sowohl Landeskirchen übergreifende als auch internationale Begegnungen thematischer Art durchführen.

Themen wie Qualifikation von Ehrenamtlichen, Persönlichkeitsbildung von landwirtschaftlichen Unternehmen und die Frage nach einer nachhaltigen Landwirtschaft werden u.a. durch die Bildungsarbeit des KDL an der LHVHS Neckarelz aufgegriffen; sie wird weiterhin wesentlicher Bestandteil der ländlichen Bildungsarbeit sein.

#### 3.9. Studierendenseelsorge

Die Evangelischen Studierendengemeinden befinden sich in Heidelberg, Freiburg, Mannheim, Karlsruhe und Konstanz. Die Studierendengemeinden geben Raum für gelebte christliche Gemeinschaft, insbesondere auch durch Bildungsveranstaltungen im Dialog mit Wissenschaft und Forschung. Die fünf Gemeinden erreichen bei ihren rund 450 Veranstaltungen und Arbeitskreisen insgesamt etwa 15.000 Besucher pro Jahr.

Im Landeskirchlichen Haushalt sind für die Studierenden Seelsorge Ausgaben von 4.232.000 Euro aufgeführt. Dem stehen Einnahmen von 1,614 Mio. Euro gegenüber. Der Deckungsbedarf liegt bei 2,618 Mio. Euro.

Einrichtung	Veranstaltungen (a) Teilnehmende (b)	Einnahmen (Mio. Euro)	Ausgaben (Mio. Euro)	Saldo
Studierendenseelsorge	(a) 450 (b) 15.000	0,4	1,0	- 0,7

#### 3.10. Fort- und Weiterbildung

Kirche und ihre Diakonie benötigen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben sehr gut ausgebildete haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Da es unter den heutigen Bedingungen nicht mehr möglich ist, allein von dem, was in der Ausbildung für den Beruf erlernt wurde, zu arbeiten, bedürfen die in der Ausbildung erarbeiteten Kompetenzen kontinuierliche Pflege („Qualitätssicherung“), und Weiterentwicklung („Qualitätsentwicklung“). Mit der Übertragung eines Dienstes übernehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Verpflichtung, sich beruflich fortzubilden. In der Regel wird eine bestimmte Anzahl von Fortbildungstagen pro Jahr vorgegeben.

Die Landeskirche bietet für alle Bereiche kirchlicher Arbeit Fortbildung und in einzelnen Bereichen auch Weiterbildung an.<sup>98</sup> Die Fort- und Weiterbildung findet einmal zentral von der Landeskirche statt, dann regional vom Kirchenbezirk bzw. Kirchenbezirken aber auch lokal in Gemeinden, Schule und kirchlichen Einrichtungen. Weiterbildung geschieht im Bereich der Pastoralpsychologie, der Kirchenmusik, der Erwachsenenbildung und der schulischen Religionspädagogik und der Kirchenpädagogik.

#### Ziele

Durch Fort- und Weiterbildung das Wissen und das Können sowie das Selbstverständnis der Mitarbeitenden stetig zu fördern, zu vertiefen sowie zu differenzieren. Fortbildung zielt auf die Weiterentwicklung personaler, kommunikativer/sozialer, unterrichtlicher, theologisch-pastoraler, missionarischer, kybernetischer, ökumenischer Kompetenzen. Formen der Fort- und Weiterbildung sind Kurse, Praktika, Mentoring, Einkehrtage, Kontaktstudium, Studienreisen, Kollegiale Beratung, Orientierungsgespräch neben Beratung durch Geistliche Begleitung, Supervision und Coaching.

#### Träger der Fort- und Weiterbildung sind

auf der Ebene der Landeskirche:

- Referat 2, Personalreferat, Abteilung Personalförderung,
- Referat 4 Lehrerbildung
- Religionspädagogisches Institut (RPI)
- Gemeinschaft Evangelischer Erzieher (GEE)
- Referat 5 (Bereich der interkulturellen, interreligiösen und ökumenischen Fortbildung) und Bildungshaus Diakonie
- Fachreferate im Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche
- Institut für Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg
- Pastoralpsychologische Fortbildung
- Landeskirchliches Fortbildungszentrum Freiburg für die Lektoren- und Prädikantenausbildung
- Frauenarbeit
- Erwachsenenbildung
- Amt für Missionarische Dienste

Auf der Ebene der Kirchenbezirke bieten Dekaninnen und Dekane, Schuldekaninnen und Schuldekane, die Leiterinnen und Leiter der bezirklichen und regionalen Arbeitsstellen für Erwachsenenbildung sowie die Beauftragten für einzelne Handlungsbereiche Fortbildung an. In den Gemeinden, Schulen, Kindergärten gibt es eigenständig verantwortete Fortbildungsveranstaltungen „vor Ort“.

Name der Einrichtung	(a) Teilnehmerzahlen / Kontakte (b) Anzahl FWB-Veranstaltungen 2008	Einnahmen (Mio. Euro) 2008	Ausgaben (Mio. Euro) Plan 2008	Saldo (Mio. Euro) 2008
Ref. 2 Personalförderung	(a) 5.683 (b) 170	0,127	0,779	- 0,65
Rel.päd. Einzelfragen	73 (Unterrichtsbesuche usw.)	0,000	0,082	- 0,082
Bischofsbüro	Mitwirkung im Prüfungsamt und Ordinationsrüste	0,000	0,057	- 0,057
Referatsleitungen 1 - 5	Mitwirkung Theol. Prüfungen	0,000	0,055	- 0,055
Referat 1	MA-Schulung Projektmanagement	0,000	0,008	- 0,008
Gemeindediakone	Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen	0,000	0,765	- 0,765

98 „Fortbildung dient der Erhaltung, Vertiefung und Ergänzung der tätigkeitsbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie ist auf die im jeweiligen Arbeitsfeld auftretenden Aufgaben und Erfordernisse bezogen... Weiterbildung dient der Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen und Fähigkeiten, auch mit dem Ziel der Veränderung des ausgeübten Berufsfelds. Sie ist gekennzeichnet durch einen zertifizierten Abschluss (s. Richtlinien zur Fort- und Weiterbildung in der Evangelischen Landeskirche in Baden).

Das Impulspapier des Rates der EKD sieht in der Anleitung und Begleitung des ehrenamtlichen Dienstes „eine evangelische Grundkompetenz“, a.a.O., S. 69.

Name der Einrichtung	(a) Teilnehmerzahlen / Kontakte (b) Anzahl FWB-Veranstaltungen 2008	Einnahmen (Mio. Euro) 2008	Ausgaben (Mio. Euro) Plan 2008	Saldo (Mio. Euro) 2008
Gemeindepfarrdienst	(a) 51.962 (b) Begleitung von Ehrenamtlichen	0,000	0,319	- 0,319
Lehrerbildung	(a) 468 (b) 41	0,000	0,100	- 0,100
RPI – Lehrerbildung	(a) 3.310	0,000	0,331	- 0,331
Gemeinschaft ev. Erzieher (GEE)	(a) 375 (b) 7		0,051	- 0,051
Bildungshaus Diakonie				
IFW EH Freiburg e. V.				
PPF	(a) 2.152 (b) 206	0,017	0,288	- 0,271
FB Prädikantendienst	(a) 37 (b) 15 Kurse	0,011	0,177	- 0,166
FBZ Freiburg	2.200 Übernachtungen (53% Auslastung)	0,045	0,137	- 0,092
Seelsorge in bes. Arbeitsfeldern	Einzel- u. Gruppenveranst. HA + Gewinnung EA	0,000	0,105	- 0,105
Krankenhauseelsorge	Begleitung Ehrenamtlicher	0,016	0,167	- 0,151
Amtf. Evang. Kinder- und Jugendarbeit	Siehe Jugendarbeit			
Kirchenmusik	(a) 120 + 500 (b) Liturgischer Tag für HA + EA + Neue Gottesdienste	0,000	0,077	- 0,077
Allgem. Kirchenmusikalischer Dienst	(a) 910 (b) FWB Angebote Landes- und Bezirkskantoren	0,000	0,212	- 0,212
Posaunenarbeit	(a) 115 (b) Bläserlehrgänge	0,562	0,925	- 0,363
Ref. 5: Okumene u. Mission	(a) 600 (b) Themenvermittlung an Multiplikatoren	0,000	0,179	- 0,179
Ref. 5: Migration und Islamfragen	(b) 30 Schulungen, FWB, Vorträge, Tagungen	0,000	0,034	- 0,034
Ref. 5: Seelsorge an Hörgeschädigten	(a) 1.050 (b) FWB, Seminare, Beratungen	0,024	0,120	- 0,096

**Wichtige Themenbereiche sind:**

- Aktuelle Herausforderungen der beruflichen Praxis
- berufliche Leitbilder und das eigene Rollenverständnis
- Führen und Leiten
- Anleitung, Begleitung und Stärkung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter<sup>99</sup>,
- Auftrag der Kirche heute
- Interkulturelle und interreligiöse Kompetenz, interkulturelle Öffnungsprozesse, Management of Diversity

**Perspektiven**

*Standards:* Zu den selbstverständlichen Standards von Fortbildungen gehört eine einladende, teilnehmerorientierte Didaktik, fachwissen-

99 Das Impulspapier des Rates der EKD sieht in der Anleitung und Begleitung des ehrenamtlichen Dienstes „eine evangelische Grundkompetenz“, a.o.O., S. 69.

schaftliche Orientierung, das Bemühen um Nachhaltigkeit und Evaluation.

**Gesamtkonzept der Fort- und Weiterbildung – Kooperation und Koordination**

Ungleich stärker als früher ist auf eine Kooperation und Koordination in der landeskirchlichen Fort- und Weiterbildungsarbeit zu achten, ferner auf Verbindlichkeit und Nachhaltigkeit der Fort- und Weiterbildung sowie auf die Orientierung an den Zielen des Kirchenkompassprozesses. Hier kommt unter den von der Landessynode entwickelten strategischen Zielen der Fortbildung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, besonders solcher in Leitungsfunktion (strategisches Ziel D), eine wichtige Bedeutung zu.

**Kooperation:** Die Abteilung Personalförderung im Personalreferat des Ev. Oberkirchenrates stellt sich der Aufgabe, zugunsten eines erkennbaren Gesichts der Personalförderung in der Landeskirche die verschiedenen Fort- und Weiterbildungsangebote zu koordinieren und die verschiedenen kirchlichen Anbieter in eine „strukturierte Kooperation“ (Janssen) zu führen.

**FEA und FAA:** Die Fortbildung in den ersten Amts- bzw. Anstellungsjahren (FEA) bedarf dringend einer Ergänzung in Richtung auf eine verbindliche Fortbildung in allen Amtsjahren (FAA), die in Phasen zwischen fünf und zehn Jahren gegliedert ist.

**Zielgruppe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kirchlichen Verwaltung**

Wenn kirchliche Personalförderung alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche meint, sind auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kirchlichen Verwaltung stärker als bisher in die Fort- und Weiterbildung einzubeziehen.

**Fortbildungsveranstaltungen mit gemischten Ziel- bzw. Berufsgruppen**

Um die Dienstgemeinschaft und gegenseitige Wertschätzung im Ganzen der Kirche und ihres Auftrags zu stärken, ist es erforderlich, künftig verstärkt Fortbildungsveranstaltungen mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus verschiedenen Berufsgruppen zu planen.

**Feedbackkultur:** Aus den kirchlichen Handlungsbereichen sind kontinuierliche Rückmeldungen unerlässlich. Erst daraus können nach differenzierter fachkundiger Auswertung gemeinsam verbindliche kompetenz- und bedarfsorientierte Maßnahmen entwickelt und Qualität gesichert werden.

**4. Vereine, Werke und Verbände als Orte evangelischer Bildungsarbeit**

Vereine und Verbände gehören nicht zur verfassten Kirche oder zur Diakonie, sind aber häufig assoziiert und erhalten mitunter auch finanzielle Unterstützung. Sie entstanden meist im 19. Jahrhundert und verstehen sich als freiwillige Zusammenschlüsse, die dem Evangelium verpflichtet sind und auf die Ausweitung von Lebensverhältnisse zielen, die dem Geist Christi entsprechen. Sie sehen in Kirche und Gemeinden Partner, können diesen aber auch kritisch gegenüber stehen. Diese Vereine, Werke und Verbände sind Träger einer evangelischen Bildungsarbeit. Die einen zielen auf verbindliche Nachfolge im alltäglichen Leben und richten sich deshalb auf Menschen, die suchend sind oder schon zustimmen. Andere zielen darauf ab, Menschen in besonderen Lebenslagen aus christlicher Motivation beizustehen und sie zu unterstützen, ihren Platz in der Gesellschaft zu finden. Suche oder Zustimmung sind hier keine Voraussetzung. Die Begegnung und Auseinandersetzung mit Inhalten des christlichen Glaubens sind aber jedes Mal selbstverständlich. Evangelische Bildungsarbeit geschieht hier „in freien Werken für das persönliche Leben und für die Welt – aber auch für die Gemeinde.“

Zu unterscheiden sind:

- 4.1. Vereine, Werke und Verbände im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit wie EC, VCP, CVJM. Für Jugendverbände stellt die Landeskirche insgesamt 243.200 Euro jährlich zur Verfügung.
- 4.2. Vereine, Werke und Verbände im Bereich der Diakonie wie Christliches Jugenddorf (CJD), Badischer Landesverband für Innere Mission, SRH Gruppe.

**5. Öffentliche Bildungseinrichtungen als Orte evangelischer Bildungsarbeit**

Ein vierter Ort sind öffentliche Bildungseinrichtungen. Hier geht es in besonderer Weise um die Wahrnehmung von Religionsfreiheit in einem Gemeinwesen und in einem weltanschaulich-neutralen Staat. Es geht um ausdrückliche Unterstützung allgemeiner Bildung durch religiöse Bildung unter Anerkennung von Pluralität. Evangelische Bildungsarbeit stellt sich hier ganz in den Dienst öffentlicher Bildungsarbeit und nimmt ebenso wie bei den kirchlichen Trägerschaften öffentliche Bildungsmitverantwortung wahr. Sie rechnet jedoch mit einer glaubensoffenen Bildung im öffentlichen Bereich. Teilnehmende sind überwiegend, aber

nicht notwendig evangelische Christen. Evangelische Bildungsarbeit rechnet hier nicht einfach mit Zustimmung, sondern auch mit Suche, Zweifel und noch nicht gegebenem Einverständnis aber auch Ablehnung und aufgekündigtem Einverständnis. Die Teilnahme ist für alle freiwillig.

### 5.1. Religionsunterricht

Der evangelische Religionsunterricht ist ordentliches Unterrichtsfach nach Art. 7, Abs. 3 des Grundgesetzes. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche an allen öffentlichen und privaten Schulen in der Regel mit zwei Wochenstunden erteilt. Der Religionsunterricht ist damit auch versetzungserheblich.

Der Religionsunterricht wendet sich an evangelische Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, ist aber auch offen für Schülerinnen und Schüler anderer Konfessionen, Religionen sowie Weltanschauungen.

#### Ziele

Die Bildungsplanreform 2004 hat auch für den evangelischen Religionsunterricht einen Paradigmenwechsel mit sich gebracht: Angezielt ist nicht mehr die Vermittlung von Inhalten, sondern der Erwerb von Kompetenzen. Letztlich ist dieser Bildungsplan ausgerichtet auf den Erwerb von „Religiöser Kompetenz“ d.h. „die Fähigkeit, die Vielgestaltigkeit von Wirklichkeit wahrzunehmen und theologisch zu reflektieren, christliche Deutungen mit anderen zu vergleichen, die Wahrheitsfrage zu stellen und eine eigene Position zu vertreten sowie sich in Freiheit auf religiöse Ausdrucks- und Sprachformen (zum Beispiel Symbole und Rituale) einzulassen und sie mitzugestalten.“<sup>100</sup>

#### Organisation

Der Religionsunterricht liegt in der gemeinsamen Verantwortung („res mixta“) von Staat und Kirche. Für das Land Baden-Württemberg nimmt die staatliche Schulverwaltung mit ihren verschiedenen Ebenen diese Zuständigkeit wahr. Auf kirchlicher Seite ist der Evangelische Oberkirchenrat für die inhaltliche Aufsicht für den Religionsunterricht verantwortlich; vor Ort liegt die Zuständigkeit bei den Schulleiterinnen und Schulleitern. Für staatliche Religionslehrerinnen und Religionslehrern liegt die Dienstaufsicht bei der Schulleitung, die Fachaufsicht bei kirchlichen Beauftragten. Bei kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrern liegen Dienst- und Fachaufsicht bei den kirchlichen Beauftragten. Lediglich schulorganisatorische Aufsichtsaufgaben verbleiben bei der Schulleitung.

Das RPI bildet durch seine Fortbildungsarbeit sowie die Herstellung von Unterrichtsmaterialien ein wichtiges Unterstützungssystem. Hinzu kommt die Arbeit der GEE.

#### Daten (Schuljahr 2007/08)

Jede Woche besuchen 220.700 Schülerinnen und Schüler an 1.598 allgemein bildenden und 156 beruflichen Schulen (öffentliche Schulen mit Außenstellen) den evangelischen Religionsunterricht.

Ca. 70.000 davon gehen in den Religionsunterricht der Grundschule, ca. 109.000 in Sekundarstufe I und II und 42.200 in die Beruflichen Schulen.

Vom Religionsunterricht haben sich ca. 7650 Schülerinnen und Schüler abgemeldet, was einem Anteil von 3,8% der evangelischen Schülerschaft entspricht. Allerdings verteilt sich diese Quote sehr unterschiedlich auf die verschiedenen Schularten und Schulstufen.

10.060 evangelische Schülerinnen und Schüler erhalten kein Unterrichtsangebot in ihrer eigenen Konfession; nicht eingerechnet sind die Beruflichen Schulen.

An den 246 Privatschulen besuchen weitere 17.375 Schülerinnen und Schüler den evangelischen Religionsunterricht, der von 345 Lehrkräften erteilt wird.

Im Raum der Badischen Landeskirche unterrichten im evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen etwa 3.440 Lehrkräfte. Der überwiegende Anteil – etwa 2.350, d.h. 56% – sind staatlich und der kleinere Teil – etwa 1.083, d.h. 44% – sind im Dienst der Landeskirche angestellt. Sie erteilen insgesamt 20.701 Stunden Religionsunterricht.

Für die Erteilung des Religionsunterrichts plant die Landeskirche im Jahr 2008 ca. 24,9 Mio. Euro. Als Personalausgaben. Ca. 7,1 Mio. Euro werden vom Land als staatliche Ersatzleistungen erstattet. Der Deckungsbedarf liegt bei 13,7 Mio. Euro.

Einrichtung	Veranstaltungen (a) Teilnehmende (b)	Ein- nahmen (Mio. Euro)	Aus- gaben (Mio. Euro)	Saldo
Religionsunterricht	(c) 20.700 Wochen- stunden (d) 234.000 Schüler/ innen/ 3.440 < Lehrkräfte	7,1	24,9	17,8

#### Beobachtungen

Nahezu alle getauften Kinder besuchen den Religionsunterricht der Grundschule. Außerdem nehmen 25% von Kindern, die nicht getauft sind, am evangelischen Religionsunterricht teil. Hier lernen alle Kinder einen Grundbestand an biblischen Geschichten kennen und werden mit Grundformen christlichen Glaubens bekannt gemacht. Gebete und Lieder spielen eine selbstverständliche Rolle.

In den Schularten der Sekundarstufe I und II nehmen neben den evangelischen Jugendlichen auch ca. 20% Schülerinnen und Schüler am evangelischen Religionsunterricht teil, die konfessionslos sind oder einer anderen Konfession oder Religion angehören. Dies ist ein Zeichen, dass der evangelische Religionsunterricht für viele Jugendliche so attraktiv ist, dass sie freiwillig daran teilnehmen.

Der Religionsunterricht will einen Beitrag zur Schulkultur leisten. An 90% aller Schulen finden Schulgottesdienste oder -andachten statt.<sup>101</sup>

Da die Familien in der Breite als Orte einer religiösen Sozialisation weitgehend wegfallen und auch die Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinden nur einen Bruchteil des in Frage kommenden Personenkreises erreicht, kommt dem RU eine hohe Bedeutung zu „... es ist wichtig zu sehen, dass es für die nachwachsende Bevölkerung flächendeckend Kontakte zu solchen Symbol-Gelegenheiten christlicher Kultur ... gibt – und dies in den Schulen, nicht in den Kirchen.“<sup>102</sup>

Eine empirische Untersuchung bei baden-württembergischen Religionslehrerinnen und Religionslehrern zeigt, dass diese bei ihren Schülerinnen und Schülern vor allem eine christlich-religiöse Entfaltung ihrer personalen Existenz fördern wollen. Die Kirche wird von den Lehrkräften als Unterstützung des Religionsunterrichts verstanden. Eine Nähe der Vocatio-Lehrkräfte zu kirchlichen Positionen ist messbar. Die Vocatio wird als Qualitätsausweis begrüßt. Sie wollen sehr bewusst eine gedankliche Auseinandersetzung mit dem christlichen Glauben befördern und vertreten eine dezidiert evangelische Grundposition: Christen sind im Verhältnis vor Gott durch nichts und niemanden zu vertreten, die Heilige Schrift ist Maßstab christlichen Leben, Kirche und Gemeinde sind unbedingt wichtig aber nicht heilsnotwendig.

#### Perspektiven

Ab dem Schuljahr 2008/09 bietet die Badische Landeskirche verstärkt Fortbildung für evangelische Schulseelsorge an. Ausgangspunkt ist die Einsicht, dass sich unter den Bedingungen einer immer schneller werdenden Zeit, einem zunehmenden Leistungsdruck, zunehmender Lebenskrisen und der Annahme mit Lebenskrisen selber zurecht kommen zu müssen, sich die seelischen Belastungen für Heranwachsende erhöht haben.

Die Kooperation von Schule und Kirchengemeinden ist ausbaufähig: Dies zeigt die Gestaltung von Schulgottesdiensten, Projekte in Zusammenarbeit mit den Gemeinden sowie die Kirchenraumpädagogik.

Durch die exponierte Mitarbeit an dem sog. „Themenorientierte Projekt Soziales Engagement“ (kurz „TOP SE“) leistet der Religionsunterricht an den Realschulen in Baden-Württemberg einen wichtigen Beitrag zum Erwerb von diakonisch-sozialer Kompetenz.

In Veranstaltungen des Schulreferates und des RPI mit Personen aus Schulleitungen und der Schulverwaltung ist mehr denn je der Beitrag des evangelischen Religionsunterrichts zur Erfüllung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrages bewusst zu machen.

### 5.2. Theologische Fakultäten und theologische Institute an staatlichen Hochschulen

Theologische Fakultäten an Universitäten und evangelisch-theologische Institute an Pädagogischen Hochschulen erforschen die christliche Tradition und ihre Bedeutung für eine plurale Kultur und eine globalisierte Welt. Sie reflektieren diese im Gespräch mit anderen Wissenschaften und stellen den Beitrag der christlichen Religion sowohl für die Gesell-

<sup>101</sup> Andreas Feige, Werner Tzscheetzsch, Christlicher Religionsunterricht im religionsneutralen Staat?, Stuttgart 2005, S. 73

<sup>102</sup> ebd. S. 15f.

schaft als ganze als auch für die wissenschaftliche Arbeit und für die Kirche dar.

Durch ihre Forschungsarbeit wirken diese Institutionen auf ihre eigene Weise zur öffentlichen Kommunikation des Evangeliums mit. Gleichzeitig tragen sie in ihrer Lehre zum Aufbau beruflicher Kompetenzen bei und eröffnen durch ihre Auseinandersetzung mit Aspekten eines evangelischen Selbst- und Weltkonzeptes die Bildung personaler Identität. Sie ermöglichen eine christlich-religiöse Sprach-, Symbol-, Urteils- und Handlungsfähigkeit in kirchlich und diakonisch bestimmten Handlungsfeldern. Evangelische Fakultäten und Institute sind deshalb als „Einrichtungen evangelischer Bildungsarbeit in der Welt für die Welt und für Kirche einschließlich ihrer Diakonie“ anzusehen. Im Rahmen dieser öffentlichen Bildungsarbeit bilden sie Studierende für Berufe in der Schule, in Kirche und Diakonie aber auch für andere Felder kultureller Arbeit aus.

**Ziele**

Theologische Fakultäten und theologische Institute an Pädagogischen Hochschulen explizieren und verantworten christliche Religion und den christlichen Glauben vor dem Forum anderer Wissenschaften und im Blick auf allgemeine gesellschaftliche Fragestellungen.

Sie bilden kirchliche und diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, staatliche Religionslehrerinnen und Religionslehrer sowie Kulturschaffende in anderen Berufsfeldern auf der Grundlage theologischer Wissenschaft aus. Diese Ausbildung richtet sich nach den Studienordnungen, die von Staat und Kirche verantwortet werden.

So weit möglich bringen sie sich in die Weiterbildung ein.

**Organisation**

Diese Bildungsarbeit vollzieht sich in Baden an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg, die auch in der Vikarsausbildung mitwirkt, an den Pädagogischen Hochschulen in Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg sowie in dem Fachbereich Evangelische Theologie innerhalb des Diplomstudienganges Wirtschaftspädagogik an der Universität Mannheim.

**Daten**

An der Universität Heidelberg werden derzeit ca. 830 Studierende ausgebildet, davon sind 350 Religionsphilologen. Mit dem Aufbau eines Seelsorgezentrums leistet die Badische Landeskirche einen maßgeblichen Beitrag zur Weiterentwicklung praktisch-theologischer Forschung.

An den drei Pädagogischen Hochschulen sind ca. 1200 junge Erwachsene in Evangelischer Theologie und Religionspädagogik eingeschrieben. Der größte Teil der Religionslehrerinnen und -lehrer an den badischen Grund-, Haupt- und Realschulen wird an diesen Hochschulen ausgebildet.

Für die praktisch-theologische Ausbildung wendet die Landeskirche ca. 1,5 Mio. Euro auf (0,34 Mio. Euro Theol. Ausbildung und Prüfungsamt, 1,13 Mio. Euro Predigerseminar Petersstift und Moratahaus, 0,04 Mio. Euro 0,5 Pfarrstelle Theol. Studienhaus). Die Einnahmen liegen bei 0,3 Mio. Euro.

Einrichtung	Veranstaltungen (a) Teilnehmende (b)	Einnahmen (Mio. Euro)	Ausgaben (Mio. Euro)	Saldo
Prakt. Theol. Ausbildung + Theol. Prüfungen + Moratahaus		0,57	2,25	- 1,68

**Beobachtungen**

Die Hochschulen sind durch den Staatskirchenvertrag weitgehend gesichert. Dadurch gibt es ausreichend Ausbildungskapazitäten, und es gibt grundsätzlich auch ausreichend Studierende. Eine Ausnahme stellt der Unterricht an beruflichen Schulen dar, der einen deutlichen Bedarf von Religionslehrerinnen und Religionslehrern verzeichnet.

Die Inanspruchnahme des Bildungsangebots dieser Hochschulen ist abhängig von dem Image, das die Theologie sowie die kirchlichen und diakonischen Berufe in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit haben.

**Perspektiven**

Mit der stärkeren Beachtung der Berufseingangsphase stellt sich die Aufgabe die Hochschulen an der Weiterbegleitung von kirchlichen und diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu beteiligen.

Es gilt kontinuierlich durch Informations- und Motivationsveranstaltungen dafür Sorge zu tragen, dass Schule, Kirche und Diakonie ausreichend akademischen Nachwuchs erhält.

**E. Handlungsstrategie**

**Handlungsstrategie Evangelische Bildungsarbeit 2010 – 2020**

Der vorangestellte Bildungsgesamtplan begründet Evangelische Bildungsarbeit in Baden theologisch und pädagogisch, stellt diese in ihrer Weite und Vielfalt dar und empfiehlt Maßnahmen angesichts erkennbarer Herausforderungen. Er sieht in der Beförderung einer Lebenshaltung mit den Merkmalen „Freiheit und Liebe“ das zentrale Anliegen evangelischer Bildungsarbeit.

Der Bildungsgesamtplan bildet so einen Entdeckungs- und Begründungszusammenhang sowie einen Orientierungsrahmen für die Evangelische Bildungsarbeit in ihren verschiedenen Handlungsfeldern. Die Überlegungen, Einsichten und Empfehlungen sollen in der Weiterarbeit berücksichtigt werden.

Angesichts der Fülle und Verschiedenheit der Empfehlungen bedarf es einer Handlungsstrategie, die erreichbare Ziele ins Auge fasst, dafür möglichst effektive Maßnahmen bestimmt und dafür die notwendigen Umsetzungsbedingungen ausweist.

**Strategische Ziele**

Auf dem Hintergrund des Bildungsgesamtplans sollen von 2010 bis 2020 folgende Ziele verfolgt werden:

Durch die Vielfalt Evangelischer Bildungsarbeit

- den Beitrag evangelischen Christentums für persönliches, gesellschaftliches kulturelles und globales Leben erfahrbar zu machen;
- der Gesellschaft mit vielfältigen Angeboten zu dienen;
- Mitglieder für die Kirche und ihre Gemeinden zu gewinnen und diese zu pflegen;
- zur Mitarbeit in Kirche zu motivieren und zu befähigen;

und dazu unterstützend

- die Qualität Evangelischer Bildungsarbeit zu sichern und weiterzuentwickeln;
- die Strukturen Evangelischer Bildungsarbeit den Erfordernissen der Zeit anzupassen;
- Evangelische Bildungsarbeit sowohl in der Kirche als auch in der Bildungsöffentlichkeit vorzustellen und ihre Bedeutung aufzuzeigen.

Leitend für diese Ziele ist ein missionarisches Verständnis<sup>103</sup> von Evangelischer Bildungsarbeit, wonach diese sowohl in die Gesellschaft (Außenperspektive) als auch in die Kirche (Innenperspektive) gerichtet ist.

Evangelische Bildungsarbeit nimmt demnach ihren Auftrag wahr, indem sie öffentliche Mitverantwortung für Bildung übernimmt und sich gesellschaftlich engagiert, z.B. durch kirchliche Schulen, Religionsunterricht, Kinder- und Jugendarbeit und Erwachsenenbildung oder die Bildungsarbeit der Diakonie.

Dabei geht es Evangelischer Bildungsarbeit in besonderer Weise darum, Menschen auf ihrem Lebensweg zu begleiten und ihnen durch die Begegnung mit Inhalten und Formen christlichen Glaubens zu helfen, ihr eigenes Leben zu deuten, die eigene Persönlichkeit zu entwickeln, Identität zu gewinnen, sich für Gemeinschaft zu öffnen und am öffentlichen Leben teilzunehmen.

Evangelische Bildungsarbeit nimmt ihren Auftrag aber vor allem auch so wahr, dass sie zum Aufbau der Gemeinde beiträgt und dabei zu einem Leben zu ermutigt, in dem die Wahrnehmung des Lebens im Lichte der Heiligen Schrift, die (Selbst-)Interpretation des Menschen als Gegenüber des Gottes, der sich in Jesus Christus gezeigt hat, und eine heilvolle Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern gesucht und praktiziert wird.

Zwischen beiden Perspektiven besteht ein Zusammenhang:

Das Wirken nach Außen ist auf die institutionelle Vertretung evangelischen Christentums und auf die Anschaulichkeit von Kirche und ihren Gemeinden angewiesen. Hier werden Freiheit und Liebe sichtbar und erfahrbar.

Das Wirken nach Innen kann sich selbst nicht genügen, denn das Evangelium gilt „allem Volk“. Kirche ist nur Kirche, indem sie auch „für andere“ (D. Bonhoeffer) da ist.

103 Mit dem Begriff des Missionarischen soll der werbende Charakter evangelischer Bildungsarbeit und die Einsicht in die Vielfalt von Frömmigkeitsstilen, aber auch der Bedarf eines mündigen Subjektes auf vergewissernde Traditionen herausgestellt werden vgl. oben Abschnitt 15

Erläuterungen zu den Zielen<sup>104</sup>

**Den Beitrag evangelischen Christentums für persönliches, gesellschaftliches, kulturelles und globales Leben erfahrbar machen**

Das Christentum und gerade auch das evangelische Christentum prägen hierzulande in vielfältiger Weise das persönliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben aber auch das Zusammenleben mit Menschen anderer sprachlicher und kultureller Herkunft. Dies zeigt sich z.B. in dem Rhythmus von Werktag und Sonntag, in den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft, in dem Begehen des Jahresrhythmus, aber auch in der Gestaltung von Lebensübergängen wie Geburt, Jugendalter, Ehe, Tod sowie an der Bereitschaft, Menschen anderer kultureller Prägung zu verstehen und global gerecht zu handeln (Brot für die Welt). Nahezu alle leben hierzulande in christlichen Traditionen, sind sich aber häufig dieser Wurzeln nicht mehr bewusst. Angesichts der Herausforderungen zunehmender Pluralisierung (42) und Säkularisierung (43) sowie der Frage nach der Relevanz (49) verdient es verstärkter Bemühung, die grundlegende Bedeutung evangelischen Christentums aufzuzeigen, bewusst zu machen und seine Bedeutung für künftiges Leben und Zusammenleben herauszustellen. Dies schließt auch die Infragestellung gegenwärtiger Lebenshaltungen und Lebensformen im Namen des christlichen Glaubens ein (vgl. 15 Klärungen).

**Der Gesellschaft mit vielfältigen Angeboten dienen**

Christliche Verkündigung, Kirche und damit auch Evangelische Bildungsarbeit richten sich an alles Volk (Barmer Theologische Erklärung) und suchen der Stadt Bestes (Jer 29). Es wäre eine Verkürzung des kirchlichen Auftrags wollte man sich nur um die Entwicklung von Kirche und ihre Gemeinden kümmern – wiewohl auch der Dienst für die Gesellschaft kirchliche Strukturen voraussetzt. Evangelische Bildungsarbeit geht es um die Bildung einer Lebenshaltung aus Freiheit und Liebe, sie unterstützt deshalb alle Ansätze, die eine solche Haltung unterstützen und in diese Richtung gehen.

**Mitglieder für die Kirche und ihre Gemeinden gewinnen und diese pflegen**

Der Missionsbefehl (Mt 28,18–20) fordert Kirche auf, Menschen für das Evangelium zu gewinnen und zu einem Leben in christlicher Gemeinschaft einzuladen. Dieser Grundauftrag gilt auch für Evangelische Bildungsarbeit (10;15). Zu dem Gewinnen gehört aber auch das Pflegen der Mitglieder. Das Ja zum christlichen Glauben und die Zugehörigkeit zur Kirche, ihrer Diakonie und ihren Gemeinde ist nicht mehr für alle ohne weiteres selbstverständlich und gerät im Lebenszyklus immer wieder auch in eine Krise.

**Zur Mitarbeit in Kirche und Diakonie motivieren und befähigen**

Christsein drängt auf Engagement im Geiste Jesu. Dieses Engagement kann ganz verschiedene Formen annehmen (z.B. Nachbarschaftshilfe, Übernahme öffentlicher Verantwortung, christliche Erziehung der eigenen Kinder). Dazu gehört auf entscheidende Weise die Mitarbeit in Kirche, und ihren Gemeinden sowie in ihrer Diakonie. Hier findet christlicher Glaube in besonders deutlicher Weise Ausdruck und Gestalt. Mitarbeit braucht aber nicht bloß Motivation, sondern auch die Entdeckung und Förderung vorhandener Gaben.

**Die Qualität Evangelischer Bildungsarbeit sichern und weiterentwickeln**

Evangelische Bildungsarbeit hat stets die Aufgabe, Veränderungen aufmerksam zu registrieren und das eigene Auftreten und das eigene Angebot zu überprüfen. Dazu gehören auch die Veränderungen im öffentlichen Bildungswesen (41), die vielfältigen gesellschaftlichen Veränderungsprozesse aber auch die Wahrnehmung, dass selbst Kirchenmitglieder nicht immer die Relevanz des christlichen Glaubens für ihren eigenen Alltag erkennen können (49) oder dass die Vertrautheit mit biblisch-christlicher Tradition nachlässt (50). Dazu gehört zwingend auch die Frage, was Mitarbeitende brauchen, um ihre Tätigkeiten adressaten- und zeitbezogen erfüllen zu können (51).

**Die Strukturen Evangelischer Bildungsarbeit den Erfordernissen der Zeit anpassen**

Die Strukturen Evangelischer Bildungsarbeit verdanken sich konkreten historischen Herausforderungen und sind auf diese bezogen. Dies kann an allen Arbeitsfeldern abgelesen werden. Angesichts neuer Herausforderungen stellt sich die Aufgabe, Arbeitsstrukturen zu überprüfen und so einzurichten, dass sie einer zukunftsfähigen Bildungsarbeit förderlich sind. Dabei muss auch auf die Übersichtlichkeit Evangelischer Bildungsarbeit (52) geachtet werden. Bildungsarbeit, ehrenamtliches und insbesondere auch soziales Engagement stehen hier in einem engen Zusammenhang.

**Evangelische Bildungsarbeit sowohl in der Kirche als auch in der Bildungsöffentlichkeit ins Gespräch bringen**

Der Bildungsgesamtplan will nicht bloß Maßnahmen definieren und Ansatzpunkte entdecken lassen, sondern auch dazu beitragen, das Orchester „Evangelische Bildungsarbeit“ zu stimmen, die Herausforderungen angemessen wahrzunehmen, Mitarbeitende gesprächs- und auskunftsfähig zu machen sowie den Beitrag Evangelischer Bildungsarbeit für das Zusammenleben und das Leben des Einzelnen in unserer Gesellschaft verständlich zu machen. Deshalb gehört es zur selbstverständlichen Aufgabe, immer wieder miteinander über Evangelische Bildungsarbeit nachzudenken und zu sprechen.

**Maßnahmen des Evangelischen Oberkirchenrats 2010 – 2020**

Ziele	Maßnahmen	Adressaten	Verantwortlich
<b>1. Evangelische Bildungsarbeit sowohl in der Kirche als auch in der Bildungsöffentlichkeit vorzustellen und ihre Bedeutung aufzuzeigen</b>	1.1. Den Bildungsgesamtplan in allen Kirchenbezirken vorstellen, die Bedeutung von Bildung für Kirche, ihre Gemeinden und ihre Diakonie gemeinsam reflektieren und regionale Vereinbarungen treffen	Kirchenbezirke, Gemeinden, Pfarrkonvente Mitarbeitergruppen (Diakone, Erzieherinnen etc.)	Dekane Schuldekane EB Ref 5/DWB Fachberater/ innen Kindertagesstätten
	1.2. In allen Bezirken alle zwei Jahre einen Runden Tisch „Evangelische Bildungsarbeit“ durchführen	Alle kirchlichen Bildungsakteure im Bezirk	Schuldekaninnen und Schuldekane
	1.3. 2012 einen Kongress „Kirche und Bildung“ mit Bezug zur Feier des 450jährigen Jubiläums des Heidelberger Katechismus durchführen	Alle Bildungsakteure in der Landeskirche und Öffentlichkeit	Ref 4
<b>2. Den Beitrag des evangelischen Christentums für persönliches, gesellschaftliches, kulturelles und globales Leben erfahrbar machen</b>	2.1. Ausbau der Familienbildung vor allem durch Familienzentren unter Einbezug von Kooperationsstrukturen	Familien, Väter, Mütter, Großeltern	EB, Ref 5 Ref 4
	2.2. Angebote einer Bildungsarbeit für Partner, Ehepaare und Familien im Lebenslauf weiterentwickeln	Partnerschaften, Ehepaare, Familien	EB Frauenarbeit Ref 5/DWB
	2.3. Aufbau regionaler Verbände zu den Themen „Lebenskunst“ sowie zu „Bedingungen des Zusammenlebens“ (Ökologie, Wirtschaft, Politik, Recht) in Kooperation mit anderen Bildungsakteuren (wie z.B. Theater, Museen, Literarischen Zirkeln), in denen säkulare und religiöse Perspektiven ins Gespräch kommen; Initiativen des konziliaren Prozesses umsetzen.	Erwachsene	EB, Akademie, KDA, KDL Ref 5/DWB Ref 8 (grüner Gockel)

104 Die Ziffern in Klammern beziehen sich auf die Abschnitte des vorliegenden Bildungsgesamtplans



<b>Ziele</b>	<b>Maßnahmen</b>	<b>Adressaten</b>	<b>Verantwortlich</b>
	2.4. Ökumenische Bildungsarbeit stärken		Ref 5/Mission und Ökumene
	2.5. Verstärkung interkultureller und interreligiöser Bildung durch Fortbildung von Erziehenden, Lehrenden und Gruppenleitern sowie durch Austausch, Begegnung und Teilhabe an ökumenischen Beratungsprozessen, durch Partnerschaften, den Ausbau freiwilliger Friedensdienste, Auslandsstudien	Mitarbeitende	Ref 5 EB Ref 2 GAW, KBZ
	2.6. Entwicklung und Implementierung eines Konzeptes „Basale Religionspädagogik“ für Kinder in Kindertagesstätten unter drei Jahren	Kinder (Junge Familien)	Ref 4/RPI; Ref 5/DWB
	2.7. Christliches Medienangebot für Jugendliche und junge Erwachsene z.B. Internetarbeit	Jugendliche, junge Erwachsene	Ref 1, Ref 4/JuA
	2.8. Innovative Projekte der Bildungsarbeit mit Älteren entwickeln	Erwachsene 55+	EB DW/Ref 5
	2.9. Entwicklung und Vermittlung von Formen einer Spiritualität im Alter	Senioren/ Seniorinnen	DW EB Ref 4 (Bildungsplan)
<b>3. Der Gesellschaft mit den vielfältigen Angeboten dienen</b>	3.1. Ausweitung Evangelischer Schulen durch weitere drei Schulen	Kinder und Jugendliche	Ref 4/ Schulstiftung EH Freiburg
	3.2. Aufbau eines Badischen Schulwerkes in Zusammenarbeit mit Württemberg	Ev. Schulen	Ref 4
	3.3. Weitersicherung des Religionsunterrichts an Beruflichen Schulen	Jugendliche und junge Erwachsene	Ref 4 in Zusammenarbeit mit EIBOR (Ev. Institut für berufsorientierte RP) Tübingen und EH Freiburg
	3.4. Vernetzung diakonischer Bildung mit anderen Bereichen evangelischer Bildungsarbeit angesichts zunehmender Armut	Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Alte	DW
	3.5. Entwicklung von Initiativen zum Aufbau gemeindlicher Kinder- und Jugendarbeit	Kinder und Jugendliche Ehrenamtliche und Hauptamtliche	Ref 4/KiJuA
	3.6. Einrichtung von mindestens einem Modell einer schulnahen Jugendarbeit in allen Kirchenbezirken	Jugendliche	Ref 4/KiJuA
	3.7. Entwicklung und Vermittlung von Formen einer Spiritualität im Alter	Altenpfleger/-innen	DWB/Ref5 EB
<b>4. Mitglieder für Kirche und ihre Gemeinden gewinnen und pflegen</b>	4.1. Werbeaktion für Taufe und für religiöse Erziehung in der Familie 2010–2012	Familien, werdende Mütter und Väter, Paten, KiTas	Ref 1, Ref 3/AMD DW/Ref 5
	4.2. Entscheidungshilfen für Konfirmationen geben z.B. im RU über Konfirmation informieren	Jugendliche im Alter von 12–13 Jahren	Ref 4/RPI
	4.3. Erwachsenen glauben	Erwachsene mittleren Alters	EB / AMD
	4.4. Ausweitung von Bildungsangeboten in der Tourismusarbeit u.a. durch Erschließung des Kirchenraums sowie fremdsprachige und ökumenische Gastfreundschaft für Touristen anderer Sprache und Herkunft	Familien Erwachsene	Ref 3 Akademie Ref 5
	4.5. Verantwortungseliten gewinnen und protestantisch profilieren	Junge Erwachsene	ESG Akademie
	4.6. Modelle entwickeln und ausprobieren wie neue Milieus gewonnen werden können	In Gemeinde weniger repräsentierte Milieus	Ref 4/EB Ref 5/DWB
	4.7. Aufbau eines Netzwerkes christliche Popmusik	Jugendliche Kinder Junge Erwachsene	Ref 4/JuA Ref 3 Kirchenmusik
<b>5. Zur Mitarbeit in der Kirche und ihren Gemeinden motivieren und befähigen</b>	5.1. Entwicklung und Implementierung einer Konzeption für die Mitarbeit in Gemeinde, Kirche und Diakonie sowie für die Mitarbeiter-Gewinnung in verschiedenen Handlungsfeldern evangelischer Bildungsarbeit	Konfirmanden, Jugendliche Erwachsene	EB, JuA, Ref 5/DWB
	5.2. Aufbau und Einführung von KU 3 mit ehrenamtlicher Mitarbeit von Eltern einschließlich qualifizierender Maßnahmen	Kinder zwischen 10 und 13 Jahren	Ref 4/RPI
	5.3. Entwicklung eines Modells evangelische „Ministrantinnen und Ministranten“	Kinder zwischen 10 und 13 Jahren	Ref 4/RPI Ref 3
<b>6. Qualität sichern und weiter entwickeln</b>	6.1. Alle 5 Jahre Fortschreibung des vorliegenden Bildungsberichtes (Teil D) und Beteiligung am Bildungsbericht der EKD zu den Schwerpunkten RU, Ev. Schulen und KiTas.	Landessynode Weitere Gremien der Kirchenleitung	Ref 4

Ziele	Maßnahmen	Adressaten	Verantwortlich
<b>7. Die Strukturen Evangelischer Bildungsarbeit den Erfordernissen der Zeit anpassen</b>	71. Koordination der Bildungsarbeit der Landeskirche in dem Referat für Bildung und Erziehung in Zusammenarbeit mit dem Kollegium		Kollegium
	72. Neuordnung der Handlungsfelder Akademie und Erwachsenenbildung z.B. durch Aufbau regionaler Stadt- und Landakademien und Aufbau einer Abteilung Familien- und Erwachsenenbildung		Kollegium
	73. Vernetzung und Zusammenführung der Fort- und Weiterbildungsarbeit von Kirche und Diakonie unter besonderer Berücksichtigung der Fortbildung Ehrenamtlicher		Ref 2 DW

Erläuterung der Maßnahmen

**1.1. Den Bildungsgesamtplan in allen Kirchenbezirke vorstellen, die Bedeutung von Bildung für Kirche, ihre Gemeinden und ihre Diakonie reflektieren sowie regionale Vereinbarungen treffen**

Das Referat Bildung und Erziehung stellt in der Dekankonferenz den Bildungsgesamtplan vor und sucht mit allen Dekanen und Dekaninnen sowie mit den Schuldekanen und Schuldekaninnen eine Vereinbarung zu treffen, wonach der Plan in den Bezirken in den Jahren 2010–2013 dargestellt und diskutiert wird. Das Referat entwickelt dafür ein Modell und benennt Referenten oder Moderatoren.

Federführung: Referat 4

**1.2. In allen Bezirken alle zwei Jahre einen Runden Tisch „Evangelische Bildungsarbeit“ durchführen (vgl. 52)**

Angesichts des Sachverhalts, dass kirchliche Bildungsakteure häufig nicht voneinander wissen, woran sie arbeiten und was sie vorhaben, dient diese Maßnahme der Abstimmung, aber auch der Vernetzung Evangelischer Bildungsarbeit. Gleichzeitig können unbearbeitete Felder entdeckt und wechselseitige Vor-Urteile bearbeitet werden.

Federführung: Schuldekanen

**1.3. 2012 in einem Kongress „Kirche und Bildung“ mit Bezug zur Feier des 450-jährigen Jubiläums des Heidelberger Katechismus durchführen**

Nach dem Gemeindeentwicklungskongress 2011 soll 2012 die gesellschaftliche und kirchliche Bedeutung von Bildung thematisiert und diskutiert werden. Zahlreiche Initiativen werden vorgestellt, Handlungsfelder stellen ihre Ansätze dar. Die Bildungsöffentlichkeit wird zu Foren eingeladen. Der zeitliche Zusammenhang mit dem Gedenkjahr zum Heidelberger Katechismus sowie zu den Kirchenwahlen in 2014 ist zu bedenken.

Federführung: Referat 4

**2.1. Ausbau der Familienbildung vor allem durch Familienzentren unter Einbezug von Kooperationsstrukturen**

Ausgehend von der Herausforderung „Familie“ (48) sollen Mütter und Väter in der Erziehung ihrer Kinder, bei dem Aufbau einer christlichen Familienkultur und einer religiösen Erziehung ihrer Kinder unterstützt und soweit möglich auch qualifiziert werden (vgl. auch 50). Dabei muss es auch darum gehen, belastende Leitbilder zu prüfen (69). Dazu sollen vor allem (aber nicht nur) Kindertagesstätten im Zusammenwirken mit Kooperationspartnern (z.B. EB) zu Familienzentren weiterentwickelt

Federführung: DWB

**2.2. Angebote einer Evangelischen Bildungsarbeit für Partner, Ehepaare und Familien im Lebenslauf weiterentwickeln**

Die Entwicklung von Paaren und Familien gerät immer wieder in Krisen, denn Übergänge und Veränderungen müssen wahrgenommen und bewältigt werden. Dies betrifft den ganzen Lebenslauf (33). In diesen Krisen sind die beteiligten Personen auf verständnisvolle Begleitung, Beratung, aber auch Unterstützung bei der Wahrnehmung der Aufgaben und Veränderungen angewiesen. Dazu können Bildungsangebote helfen, die Veränderungsprozesse und darin auftretende Lebensfragen thematisieren.

Federführung: EB

**2.3. Aufbau regionaler Verbände zu den Themen „Lebenskunst“ sowie „Bedingungen des Zusammenlebens“ (Ökologie, Wirtschaft, Politik, Recht) in Kooperation mit anderen Bildungsakteuren (wie z.B. Theater, Museen, Literarischen Zirkeln), in denen säkulare und religiöse Perspektiven ins Gespräch kommen**

Angesichts unterschiedlicher Milieus (44), einer zunehmenden Pluralisierung und Säkularisierung (42,43), der starken Zunahme von Erwachsenen im Alter zwischen 41 und 65 (47) sowie einer neuen Aufmerksamkeit für die Abhängigkeiten persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens von strukturellen Bedingungen und Entscheidungen sollen sich Angebote kirchlicher Erwachsenenbildung einmal in besonderer Weise dem Thema „Lebenskunst“, zum anderen dem Thema „Bedingungen des

Zusammenlebens (Politik, Wirtschaft, Ökologie, Recht)\* widmen und dabei lokale Netzwerke aufbauen, die die Themen mehrperspektivisch in den Blick nehmen.

Federführung: EB

**2.4. Ökumenische Bildungsarbeit stärken**

Evangelische Bildungsarbeit hat nicht bloß mit dem Leben hierzulande zu tun, sondern auch mit dem Leben in anderen Ländern, Kirchen, Kulturen und Religionen sowie mit Menschen anderer Denominationen, Konfessionen, Religionen und mit Menschen aus anderen Ländern und Sprachen, die hier in Baden leben.

Die Evangelische Landeskirche engagiert sich in der weltweiten und ökumenischen Diakonie (Art. 56). Diese Dimension wird durch verstärkte Information, Austausch und Begegnung auf allen Lebensaltersstufen und für Ehren- und Hauptamtliche erkennbar und erfahrbar.

Bereits begonnene Bildungs- und Begegnungsprojekte werden weiterentwickelt (z.B. „Eine Welt in Kindertagesstätten“, „Weltweit wickeln“). Die freiwilligen ökumenischen Friedensdienste im Ausland erhalten eine weitere Dimension durch die Einladung Freiwilliger aus dem Ausland.

Die interkulturellen und ökumenischen Austausch- und Begegnungsmöglichkeiten für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende werden weiterentwickelt (Auslandsstudien, FWB-Programm, Ökumenische Mitarbeitende).

Federführung: Ref 5

**2.5. Verstärkung interkultureller und interreligiöser Bildung**

Christinnen und Christen leben in einer gesellschaftlichen Situation kultureller und religiöser Pluralität. Sowohl im Allgemeinen als auch in spezifischen Kontexten wie Kindertagesstätten oder in der Kinder- und Jugendarbeit, aber auch in der Arbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen in Kirchengemeinden und in verschiedensten Handlungsfeldern der Diakonie erweist es sich als Notwendigkeit, interreligiöse und interkulturelle Kompetenzen zu erwerben bzw. zu stärken, um angemessen mit Pluralität und Andersartigkeit umgehen zu können. Dazu ist es notwendig in Weiterführung des erfolgreichen Kirchenkompassprojektes „Fit durch interkulturelles Training“ Fortbildungen für Haupt- und Ehrenamtliche anzubieten und diese eng mit der Weiterentwicklung interkultureller, diakonischer und ökumenischer Arbeit zu verknüpfen.

Bereits begonnene Bildungs- und Begegnungsprojekte sowie Beratungsprozesse (Eine Welt in Kitas; Weltweit wickeln, Auslandsstudien etc.) werden weiterentwickelt, Freiwillige aus dem Ausland werden eingeladen, ökumenisches Lernen wird durch Projekte weiterentwickelt.

Federführung: Ref 5 (Abt. Mission und Ökumene)

**2.6. Entwicklung und Implementierung eines Konzeptes „Basale Religionspädagogik“ für Kinder in Kindertagesstätten unter drei Jahren.**

Mit der Ausweitung des Angebotes in Kindertagesstätten auf Kinder unter drei Jahren und der Verpflichtung, für einen guten Teil der Kinder ein solches Angebot zur Verfügung zu stellen, stellt sich die Aufgabe nach einer frühkindlichen Religionspädagogik. Zu entwickeln ist eine „basale“ Form der Kommunikation des Evangeliums, die die Nahsinne berücksichtigt (z.B. Haut, Vibration, Bewegung, Geruch) und letztlich Grundlagen der Glaubensverkündigung in den Blick bringt.

Federführung: RPI

**2.7. Christliches Medienangebot für Jugendliche und junge Erwachsene z.B. mit Internetarbeit**

Jugendliche und junge Erwachsene gewinnen ihr Weltwissen über moderne Medien, vor allem das Internet und das Handy. Der Verzicht auf eine solche Kommunikation von Seiten Evangelischer Bildungsarbeit trägt zu ihrer Marginalisierung bei. Internetarbeit wie z.B. Podcasts sind eine Möglichkeit unter anderen, elementare christliche Deutungen des Selbst, der Welt und einem guten Lebens auf kreative Weise „ins Spiel“ zu bringen. Zu intendieren sind nicht bloß professionelle Angebote

(z.B. Religion für Einsteiger oder „Religion für religiöse Unmusikalische“), sondern auch Anreize solche Sendungen selbst herzustellen.

Federführung: Referat 1

### **2.8. Innovative Projekte der Bildungsarbeit mit Älteren entwickeln**

Angesichts der demographischen Entwicklung (47) bedarf die zunehmend größere Zahl von Älteren mehr Aufmerksamkeit. Evangelische Bildungsarbeit muss dafür neue Formen entwickeln, denn die bisherigen werden den ganz unterschiedlichen Lebenslagen nicht gerecht. Es gilt innovative Projekte zu entwickeln, auszuprobieren und auszuwerten.

Federführung: EB

#### **3.1. Ausweitung Evangelischer Schulen durch weitere drei Schulen**

Ausgehend von den Veränderungen im öffentlichen Bildungswesen (41) sollen weitere drei Evangelische Schulen aufgebaut werden, die im Raum öffentlicher Bildung eine Bildung erkennen lässt, die von „Freiheit und Liebe“ geleitet ist und mit dieser eine Begegnung anbietet. An den evangelischen Schulen werden Modelle für die inklusive Bildung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen entwickelt und realisiert.

Federführung: Ref 4/ Schulstiftung

#### **3.2. Aufbau eines Badischen Schulwerkes in Zusammenarbeit mit Württemberg**

Der Aufbau eines Badischen Schulwerkes soll den zunehmenden evangelischer Schulen in Baden eine gemeinsame Dachorganisation anbieten, die in der Lage ist gemeinsame Aufgaben für alle zu regeln (z.B. Lehrerfortbildung). Die Zusammenarbeit mit dem württembergischen Schulwerk soll die Effektivität erhöhen

Federführung: Ref 4/Schulstiftung

#### **3.3. Weitersicherung des Religionsunterrichts an Beruflichen Schulen**

Mehr als die Hälfte eines Jahrganges der Schülerinnen und Schüler geht in eine der vielen Beruflichen Schulen. Angesichts der verstärkten Betonung beruflicher Bildung geraten die allgemein bildenden Fächer (dazu gehört auch Deutsch) an den Rand. Hinzu kommt die Infragestellung der Relevanz evangelischer Bildungsarbeit für den Alltag und den Beruf. Zu konstatieren ist, dass nur wenige Studierende sich für das Fach Evangelische Religionslehre entscheiden. Die Sicherung des Religionsunterrichts an beruflichen Schulen enthält deshalb eine politische, eine organisatorische, eine personelle und eine inhaltliche Dimension. In Zusammenarbeit mit dem EIBOR sind hier Strategien zu entwickeln und umzusetzen.

Federführung: Ref 4

#### **3.4. Vernetzung diakonischer Bildung in der Region mit anderen Bereichen Evangelischer Bildungsarbeit angesichts zunehmender Armut**

Angesichts der Wirtschaftskrise und ihren Folgen wird es noch dringlicher, Armut (46) wahrzunehmen sowie die Ansätze und die Erfahrungen diakonischer Arbeit in die Öffentlichkeit zu rücken und für andere Handlungsfelder Evangelischer Bildungsarbeit fruchtbar zu machen. Dazu gehören auch die Gemeinden (z.B. Wahrnehmung von Armut in der Konfirmanden- und Jugendarbeit). Die diakonischen Werke der Region laden zu Informationstagen ein, in denen in Workshops alle Formen der Bildungsarbeit ihre Arbeit überprüfen.

Federführung: DWB

#### **3.5. Entwicklung von Initiativen zum Aufbau gemeindlicher Kinder- und Jugendarbeit**

Angesichts des Sachverhalts dass 1/3 der badischen Kirchengemeinden keine eigene Kinder- und Jugendarbeit mehr haben, stellt sich die Aufgabe Modelle zu entwickeln, wie unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen Kinder- und Jugendarbeit neu aufgebaut werden kann. In ausgewählten Projekten sollen Modelle entwickelt, ausprobiert und anschließend kommuniziert werden, die dazu beitragen können, dass die keimtragende „Wüste wieder blüht“.

Federführung: Ref 4/Amt für Kinder- und Jugendarbeit

#### **3.6. Einrichtung von mindestens einem Modell einer schulnahen Jugendarbeit in allen Kirchenbezirken**

Die Schule öffnet sich für non-formale Bildung und sucht im Rahmen einer Ganztageschule die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Institutionen, zu denen auch die Kirchen zählen (41). Die Erwartungshaltung ist hoch. Mit dieser Ausweitung wird offenkundig der Raum für kirchliche Jugendarbeit eingeschränkt. Wichtig ist es, den eigenen Raum für Jugendarbeit freizuhalten (nicht nur für kirchliche), aber zugleich Modelle einer „schulnahen“ Jugendarbeit zu entwickeln. Ansatzpunkte sind Schulzentren.

Federführung: Ref 4/Amt für Kinder- und Jugendarbeit

#### **3.7. Entwicklung und Vermittlung von Formen einer Spiritualität im Alter**

Die Erfahrungen des Alters bringen es mit sich, das eigene Selbstkonzept, die eigene Weltsicht sowie das eigene Bild guten Lebens zu überprüfen und zu verändern. Viele Älterwerdende tun sich damit schwer und stehen vor persönliche Krisen. In dieser Situation ist es wichtig, Formen der Expression zur Verfügung zu haben, die einen weder sprachlos noch hoffnungslos machen. Die Suche und die Einübung von Formen der Spiritualität, die auch die Lebensgeschichten beachten, aber auch die leitenden Bildungspläne in der Ausbildung verdienen Aufmerksamkeit, nicht bloß für die Altergewordenen selbst, sondern auch bei denjenigen, die sich um diese Menschen kümmern (z.B. Pflegepersonal, vgl. 51). Die christliche Spiritualität hat dafür Formen zu Verfügung, es bedarf aber auch der Entwicklung neuer Formen, die anschlussfähig sind zu dem, „woran das Herze der Menschen hängt“.

Federführung: DWB

#### **4.1. Werbeaktion für Taufe Werbeaktion für Taufe und für religiöse Erziehung in der Familie 2010 – 2012**

Auch wenn Taufe nach wie vor eine hohe Bedeutung hat, darf doch nicht übersehen werden, dass die Zahl der nicht-getauften Kinder zunimmt und z.B. Alleinerziehende sich schwer tun, ihre Kinder taufen zu lassen (48). Eine Werbeaktion für die Taufe soll die Taufe als lebensbedeutsame symbolische Handlung für den Täufling als auch die Familien verständlich machen. Durch Verknüpfung und Einbettung in eine religiöse Erziehung in der Familie soll die Nachhaltigkeit verstärkt werden. Der Schwerpunkt der Aktion sollte schon im Anfang des Jahrzehnts liegen (2010–2012).

Federführung: Ref 1

#### **4.2. Entscheidungshilfen für Konfirmation geben**

Angesichts der demographischen Entwicklung (47) ist von einem kontinuierlichen Rückgang der Konfirmanden auszugehen. In dieser Situation kommt es darauf an, alle diejenigen im Alter von 12/13 Jahren, die sich für die Konfirmation interessieren, über die Konfirmation und die Konfirmandenarbeit zu informieren und ihnen so zu helfen, sich für die Konfirmation zu entscheiden. Ein Ort ist der Religionsunterricht, in dem ein erheblicher Anteil von Heranwachsenden anzutreffen ist, die noch nicht getauft sind und deshalb nicht unbedingt von den gemeindlichen Informationen erreicht werden. Dazu gilt es Unterrichtsvorschläge zu entwickeln und vorzustellen, die an verschiedenen Themen ansetzen können (Evangelisch-katholisch, Lebensfeste in den Religionen, Stufen des Lebens etc.). Wichtig ist, dass Lehrende über die Konfirmandenarbeit vor Ort informiert sind. Weitere Ansätze wie Podcasts können ergänzen.

Federführung: RPI

#### **4.3. Erwachsen glauben**

Glaubens- und Theologiekurse dienen der Weiterentwicklung des Glaubens von Erwachsenen und können Suchenden neue Zugänge zum christlichen Glauben eröffnen. Sie sprechen unterschiedliche Personenkreise an und operieren mit unterschiedlichen didaktischen Ansätzen. Die Erfahrungen mit diesen Kursen sind ermutigend. Impulse zum Gemeindeaufbau sind zu erkennen.

Das Amt für Missionarische Dienste und die Evangelische Erwachsenenbildung haben eine gemeinsame Strategie entwickelt, um in den nächsten zwei Jahren die unterschiedlichen Glaubens- und Theologiekurse in Gemeinden und Bezirken stärker bekannt zu machen. Durch Studientage und Fortbildung von Hauptamtlichen soll ihr Einsatz zur Weiterentwicklung des Glaubens von Erwachsenen befördert werden.

Federführung: Ref 3/Amt für Missionarische Dienste

#### **4.4. Ausweitung von Bildungsangeboten in der Tourismusarbeit u.a. durch Erschließung des Kirchenraums oder fremdsprachige ökumenische Gastfreundschaft für Touristen anderer Sprache und Herkunft**

Unsere Landeskirche ist auch ein Urlaubs- und ein Ausflugsland. Dies dürfte sich eher verstärken als abschwächen. Gerade Familien suchen hier Erholung und sind in dieser Zeit offen auch für religiöse Themen und Angebote evangelischer Bildungsarbeit. Diese sollten um kulturelle Angebote erweitert werden. Dazu zählen Besuche an „heiligen“ Orten oder kirchenpädagogische Wanderungen, für die Expertinnen und Experten (Kirchenpädagoginnen und Kirchenpädagogen) zur Verfügung stehen und weiter ausgebildet werden.

Federführung: Akademie

#### **4.5. Verantwortungseliten gewinnen und protestantisch profilieren**

Gerade unter vielen jungen Akademikerinnen und Akademikern wird die Bindung an Glaube, Gemeinde und Kirche problematisch. Die Lebensrelevanz des christlichen Glaubens wird fraglich und kognitive Einsprüche verstärken sich. Die berufliche Welt verselbständigt sich und scheint mit Glaubensfragen nichts mehr zu tun zu haben. In dieser

lebensentscheidenden Phase fehlt es an Begleitern und Gesprächspartnern, die den jungen Erwachsenen zuhören können und sowohl intellektuell als auch geistlich mit ihnen kommunizieren können. Es fehlt zudem an kompetenten Gesprächspartnern, die dazu beitragen, eine evangelisch begründete Verantwortungsbereitschaft zu entwickeln.

Federführung: ESG und Akademie

#### 4.6. Modelle entwickeln und ausprobieren wie neue Milieus gewonnen werden können

Die Einsicht in die Milieubezogenheit kirchlichen und gemeindlichen Lebens fordert dazu heraus Wege zu entdecken und zu gehen, der erkennbaren Milieuverengung zu begegnen. Dazu bedarf es reflektierter Modelle, die in Gremien und Planungsgruppen bedacht und zur situationsgemäßen Anwendung kommen sollen.

Federführung: EB

#### 4.7. Aufbau eines Netzwerkes christliche Popmusik

Musik ist für Kinder, Jugendliche aber auch für junge Erwachsene eine Möglichkeit sich selbst und die eigene Sicht der Welt und eines guten Lebens zum Ausdruck zu bringen. Eine besondere Rolle spielt dabei die Popmusik. Musik ist aber auch eine Möglichkeit eine christliche Selbst- und Weltdeutung kennen zu lernen und diese für sich anzueignen. Sie ist ein Beispiel informeller Bildung (18). Durch den Aufbau eines Netzwerkes christlicher Popmusik soll dafür gesorgt werden, dass prinzipiell jeder und jede, die dies wünschen in ihrem Umfeld Möglichkeiten finden an christlicher Popmusik teilzuhaben.

Federführung: Ref 3 Kirchenmusik

#### 5.1. Entwicklung und Implementierung einer Konzeption für Mitarbeit in Kirche, ihren Gemeinden und ihrer Diakonie und sowie der Mitarbeiter-Gewinnung in verschiedenen Handlungsfeldern evangelischer Bildungsarbeit

Die Erwartung, dass konfirmierte Jugendliche aber auch erwachsene Christen in der Gemeinde mitarbeiten, gehört zu den Selbstverständlichkeiten kirchlichen und gemeindlichen Lebens. Dieser Erwartung steht aber meist kein differenziertes Mitarbeit-Angebot gegenüber, auch eine gabenorientierte Mitarbeit ist kaum ausgeprägt. Es gilt in verschiedenen Handlungsfeldern Konzeptionen für eine attraktive Mitarbeit zu entwickeln und dabei Instrumente zu Verfügung zu stellen, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewonnen und befähigt werden können. Ein erster Ansatzpunkt liegt bei der Konfirmandenarbeit.

Federführung: Amt für Kinder- und Jugendarbeit und EB

#### 5.2. Aufbau und Einführung von KU 3 mit ehrenamtlicher Mitarbeit von Eltern einschließlich qualifizierender Maßnahmen

Die Erfahrungen mit KU 3 zeigt eine große Bereitschaft vornehmlich jünger Mütter, sich für die Begegnung ihrer Kinder mit Inhalten christlichen Glaubens gewinnen zu lassen. Gerade hier ist eine Stärke des württembergischen Modells zu sehen. Mit einem überschaubaren Engagement (3 – 4 Monate) kann bei vielen Kindern aber auch deren Familien die große Zeitspanne zwischen Taufe, Kindergarten und Einschulung einerseits sowie Konfirmandenarbeit andererseits sinnvoll strukturiert werden. Dabei sind die Überlegungen der Handreichung „Abendmahl mit Kindern“ aufzunehmen.

Federführung: Ref 4/RPI

#### 5.3. Entwicklung eines Modells „Evangelische Ministranten“

In der Bemeuchner Tradition gibt es vereinzelt Modelle für die Qualifizierung und Mitwirkung von 10–13 jährigen Kindern als Ministranten im evangelischen Gottesdienst. Diese Erfahrungen sollen aufgearbeitet und exemplarisch Modelle durchgeführt werden. Im Jahre 2015 werden die Erfahrungen öffentlich zur Diskussion gestellt. Dabei muss auch die Bezeichnung noch einmal eigens reflektiert werden.

Federführung: Ref 4/RPI

6.1. Alle 5 Jahre Fortschreibung des vorliegenden Bildungsberichtes und Beteiligung am Bildungsbericht der EKD zu den Schwerpunkten RU, Ev. Schulen und KiTas.

Alle fünf Jahre soll die Darstellung der einzelnen Handlungsfelder evangelischer Bildungsarbeit überprüft und kirchenleitenden Gremien vorgelegt werden. Dies soll nicht bloß der Legitimation, sondern vor allem der Qualitätsentwicklung dienen.

Mit dem Comenius Institut Münster besteht eine Vereinbarung, dass sich die Badische Landeskirche in die Bildungsberichterstattung der EKD einbringt. Damit wird der Evangelischen Bildungsarbeit in Baden fachliche Kompetenz von außen zur Verfügung gestellt, gleichzeitig wird sie genötigt den eingeschlagenen Weg der eigenen Bildungsberichterstattung fortzusetzen und dabei Erfahrungen mit einem Bildungsbericht zu sammeln. In einem ersten Schritt sollen Kindertagesstätten, Religions-

unterricht und Evangelische Schulen in die Berichterstattung der EKD eingebracht werden.

Federführung: Ref 4

#### 7.1. Koordination der Bildungsarbeit der Landeskirche im Referat für Bildung und Erziehung in Zusammenarbeit mit dem Kollegium

Die Anlage des Bildungsgesamtplans zeigt die Notwendigkeit, die Weite und Vielfalt Evangelischer Bildungsarbeit in Baden konzeptionell und strukturell stärker aufeinander abzustimmen. Dabei ist auf die wechselseitige Wahrnehmung und Vernetzung zu achten. Eine wichtige Maßnahme dazu ist die Koordination Evangelischer Bildungsarbeit durch das Referat Bildung und Erziehung in Rückbindung an das Kollegium.

Federführung: Kollegium

#### 7.2. Neuordnung der Handlungsfelder Akademie und Erwachsenenbildung z.B. durch Aufbau regionaler Stadt- und Landakademien und dem Aufbau einer Abteilung Familien- und Erwachsenenbildung

Die Handlungsfelder Akademie und Erwachsenenbildung stehen weitgehend noch unverbunden nebeneinander. Dies hat auch mit unterschiedlichen Finanzierungskonzepten vor allem aber mit unterschiedlichen Organisationsstrukturen (zentral/dezentral) zu tun. Eine bessere Verknüpfung könnte z.B. durch den Aufbau regionaler Stadt- und Landakademien entstehen, die Fragen „vor Ort“ aufnehmen und die Bildungsangebote breiter streuen können. Dabei kann auch auf Milieus eingegangen werden, die sich in der Region als besonders leitend erweisen. Durch den Aufbau einer Abteilung Familien- und Erwachsenenbildung können die vielfachen Maßnahmen zur Familienbildung konzentriert angegangen und Netzwerke gezielter installiert werden.

Federführung: Kollegium

#### 7.3. Vernetzung und Zusammenführung der Fort- und Weiterbildungsarbeit von Kirche und Diakonie unter besonderer Berücksichtigung der Fortbildung Ehrenamtlicher

Die Fort- und Weiterbildung der Landeskirche befindet sich in einem Veränderungsprozess. Zu konstatieren ist, dass die diakonische Fort- und Weiterbildung und die landeskirchliche Fort- und Weiterbildung noch unverbunden nebeneinander stehen. Die Ressourcen und die Kompetenzen könnten stärker miteinander genutzt werden. Eine besondere Herausforderung stellt die Aufgabe dar Fortbildung für Ehrenamtliche anzubieten.

Federführung: Ref. 2 und Ref5/DWB

## Anlage 6 Eingang 3/6

### Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Lörrach mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim zum Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland

#### Entwurf

Kirchliches Gesetz

über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Lörrach mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim zum Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß Artikel 33 Abs. 1 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### § 1

#### Vereinigung der Kirchenbezirke

Der Evangelische Kirchenbezirk Lörrach, der die evangelischen Kirchengemeinden

- |                      |                 |                   |
|----------------------|-----------------|-------------------|
| 1. Bad Bellingen     | 13. Hertingen   | 25. Rümmlingen    |
| 2. Binzen            | 14. Holzen      | 26. Schallbach    |
| 3. Blansingen        | 15. Kandern     | 27. Sitzenkirch   |
| 4. Brombach          | 16. Kleinkems   | 28. Tannenkirch   |
| 5. Efringen-Kirchen  | 17. Lörrach     | 29. Tüllingen     |
| 6. Egringen          | 18. Malsburg    | 30. Weil am Rhein |
| 7. Eimeldingen-Märkt | 19. Mappach     | 31. Wintersweiler |
| 8. Feuerbach         | 20. Marzell     | 32. Wittlingen    |
| 9. Fischingen        | 21. Ötlingen    | 33. Wollbach      |
| 10. Grenzach         | 22. Rheinfelden | 34. Wyhlen        |
| 11. Haltingen        | 23. Riedlingen  |                   |
| 12. Hauingen         | 24. Rötteln     |                   |

umfasst, und der Evangelische Kirchenbezirk Schopfheim, der die evangelischen Kirchengemeinden

- |               |                |               |
|---------------|----------------|---------------|
| 1. Dossenbach | 7. Maulburg    | 13. Todtnau   |
| 2. Endenburg  | 8. Neuenweg    | 14. Weitenau  |
| 3. Fahmau     | 9. Schönau     | 15. Wies      |
| 4. Gersbach   | 10. Schopfheim | 16. Wieslet   |
| 5. Hasel      | 11. Steinen    | 17. Zell i.W. |
| 6. Hausen     | 12. Tegernau   |               |

umfasst, werden zu dem „Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland“ vereinigt.

## § 2

### Erstmalige Bildung der Bezirkssynode

(1) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Bezirkssynoden der evangelischen Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim gehören der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Markgräflerland an. Entsprechendes gilt für deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

(2) Die Mitgliedschaft kraft Amtes in der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Markgräflerland richtet sich nach der Grundordnung. Entsprechendes gilt für die beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer, soweit die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Markgräflerland keine andere Regelung trifft.

(3) Die Person im Vorsitzendenamt und die Person bzw. Personen im Stellvertretendenamt der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Markgräflerland sowie die Dekanstellvertreterinnen bzw. die Dekanstellvertreter werden neu gewählt.

(4) Die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Markgräflerland kann im Rahmen ihres Organisationsrechts durch den Beschluss einer Geschäftsordnung zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Region regionale Ausschüsse der Bezirkssynode bilden (§ 41 Abs. 2 LWG).

## § 3

### Erstmalige Bildung des Bezirkskirchenrats

(1) Dem Bezirkskirchenrat des Evangelischen Kirchenbezirks Markgräflerland gehören folgende Mitglieder der Bezirkskirchenräte der Evangelischen Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim stimmberechtigt an:

1. die gewählten Mitglieder,
2. die Mitglieder kraft Amtes, soweit keine Neuwahl stattfindet.

(2) Die beiden Vorsitzenden der Bezirkssynoden der Evangelischen Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim bleiben unbeschadet der Regelung einer Neuwahl der Person im Vorsitzendenamt Mitglieder des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Markgräflerland. Der Vorsitz und die Stellvertretung im Bezirkskirchenrat richten sich nach § 47 Abs. 1 und 2 LWG.

(3) Im Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland hat im Falle der Bildung von Regionen nach Artikel 36 GO bei den ersten beiden auf die Konstituierung folgenden Wahlen des Bezirkskirchenrats die Wahl der Mitglieder so zu erfolgen, dass diesem aus den Regionen je vier gewählte Mitglieder angehören. Die Gesamtzahl der gewählten Mitglieder beträgt höchstens zwölf.

## § 4

### Besetzung der Ämter und Dienste

- (1) Die
  1. Bezirksdiakoniefarrerinnen bzw. Bezirksdiakoniefarrer,
  2. Bezirksjugendpfarrerinnen bzw. Bezirksjugendpfarrer,
  3. Bezirkskantorinnen bzw. Bezirkskantoren,
  4. Bezirksjugendreferentinnen bzw. Bezirksjugendreferenten,
  5. Bezirksvertreterinnen bzw. Bezirksvertreter der Werke und Dienste

der Evangelischen Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim üben ihr Amt im Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland weiter aus und nehmen ihre Aufgaben in gegenseitiger Absprache wahr, sofern die Bezirkssynode bzw. der Bezirkskirchenrat des Evangelischen Kirchenbezirks Markgräflerland keine anderen Regelungen trifft. Ist das Amt mit einem Stimmrecht verbunden, entscheidet der Bezirkskirchenrat des Evangelischen Kirchenbezirks Markgräflerland, wer das Stimmrecht bis zum Ende der laufenden Amtszeit ausübt. Entsprechendes gilt für die Vertreterinnen und Vertreter in kirchlichen, kommunalen und sonstigen Gremien, in denen der Evangelische Kirchenbezirk Markgräflerland als Rechtsnachfolger der Evangelischen Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim vertreten ist.

(2) Der Bedarfsstellenplan für die Kirchenmusik sowie die daraus abgeleitete Finanzaufweisung bleiben im Geltungszeitraum des jetzigen Bedarfsstellenplans für den Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland von der Vereinigung unberührt.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan des Evangelischen Kirchenbezirks Markgräflerland wird neu gewählt. Das Verfahren dieser Wahl wird durch das Kirchliche Gesetz zur Dekanswahl im Rahmen der Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Lörrach mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim vom 24. April 2009 (GVBl. S. 66) geregelt.

(4) Der Schuldekan für die Evangelischen Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim führt sein Amt im Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland für die Dauer seiner Amtszeit weiter.

(5) Die von den Bezirkssynoden der Evangelischen Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim gewählten Mitglieder der Landessynode bleiben bis zur Neuwahl durch die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Markgräflerland nach den nächsten allgemeinen Kirchenwahlen im Amt.

## § 5

### Rechtsnachfolge

Der Evangelische Kirchenbezirk Markgräflerland ist Rechtsnachfolger des Evangelischen Kirchenbezirks Lörrach und des Evangelischen Kirchenbezirks Schopfheim. Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim gehen mit der Vereinigung auf den Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland über.

## § 6

### Haushalt

(1) Die Berechnung der Finanzaufweisung an den Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2010 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes für den vereinigten Kirchenbezirk. Der Evangelische Kirchenbezirk Markgräflerland wird, vorbehaltlich einer anderen günstigeren gesetzlichen Regelung, darüber hinaus bei den Zuweisungen bis zum Haushaltszeitraum 2015 so gestellt, als würden die evangelischen Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim noch bestehen.

(2) Für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 wird ein gemeinsames Haushaltsbuch bzw. ein gemeinsamer Haushaltsplan durch die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Markgräflerland erstellt und beschlossen.

(3) Mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats können andere Regelungen getroffen werden.

## § 7

### Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die folgenden Bestimmungen am 1. November 2009 in Kraft: Die

1. Bildung der Bezirkssynode,
2. Wahl der Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode,
3. Bildung des Bezirkskirchenrats

des Evangelischen Kirchenbezirks Markgräflerland finden in der Zeit vom 1. November 2009 bis 31. Dezember 2009 statt. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode erfolgt durch die Vorsitzenden der Bezirkssynoden der evangelischen Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim gemeinsam. Sie treffen die Absprache über die Leitung der Sitzung.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

### Erläuterungen:

#### I Allgemeines

Seit 2008 waren die Beteiligten mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Gesprächen bezüglich einer Kirchenbezirksstrukturreform in der Region. Im Zuge der Gespräche wurde das Modell eines einheitlichen Kirchenbezirks herausgebildet. Die Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim bilden hierbei einen neuen Kirchenbezirk, der eine für Leitungsaufgaben freigestellte Dekanin bzw. einen freigestellten Dekan haben sollte und sich in Regionen gliedert.

Diese Lösung sollte Kirchenbezirksstrukturen schaffen, die auch in Zukunft lebensfähig und erhalten bleiben können. Der vereinigte Kirchenbezirk bildet daneben die Grenzen des Landkreises Lörrach ab und entspricht auch den Grenzen des katholischen Dekanats. Des Weiteren umfasst schon jetzt der Zuständigkeitsbereich des Schuldekans beide Bezirke.

Durch die angestrebte Gliederung in Regionen bleibt eine Übersichtbarkeit erhalten und die Wege werden nicht zu lang.

Zur Beratung der offenen Fragen wurde aus Vertretern der beiden Bezirkskirchenräte und des EOK ein Strukturausschuss gebildet. Der im Strukturausschuss erarbeitete Entwurf für eine neue Struktur wurde den Gemeinden der Kirchenbezirke zugeleitet und vorgestellt. Durch dieses Verfahren wurde die nach Art. 33 GO notwendige Beteiligung der Gemeinden und Bezirkskirchenräte gewährleistet.

Um Vakanzzeiten zu vermeiden, wurde auf Grundlage des Kirchlichen Gesetzes zur Dekanswahl im Rahmen der Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirkes Lörrach mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim die Person im Dekansamt für den vereinigten Kirchenbezirk schon vorgezogen im Juli 2009 gewählt.

## II Einzelne Regelungen

### 1. Dekanat

Der Landeskirchenrat hat in der Sitzung am 19. März 2009 die Entscheidung getroffen, dass das Dekanat des vereinigten Kirchenbezirks nicht mit einer Pfarrstelle verbunden werden soll.

Gemäß Beschluss der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim am 13. Mai 2009 wurde als Predigtstelle der Person im Dekansamt die Stadtkirche in Schopfheim bestimmt (siehe § 2 Kirchliches Gesetz zur Dekanswahl im Rahmen der Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirkes Lörrach mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim vom 24. April 2009 (GVBl. S. 66).

Zum Sitz des Dekanats wurde nach dem gemeinsamen Beschluss der Bezirkssynoden der Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim Lörrach bestimmt.

Das Amt des Schuldekans wird für die Dauer der restlichen Amtszeit für den vereinigten Kirchenbezirk weitergeführt. Der Dienstsitz der Schuldekanin bzw. des Schuldekans wird ebenfalls Lörrach sein.

### 2. Dekanstellvertreter nach Art. 48 GO

In einem Kirchenbezirk können mehrere Dekanstellvertretungen gewählt werden, wenn dieser in Regionen eingeteilt ist (Artikel 36 GO). Dies geschieht durch eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates. Die Abgrenzung der Regionen geschieht nach § 41 LWG in einer Geschäftsordnung der Bezirkssynode.

Die Übertragung von Aufgaben an die Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertreter für ihre Region erfolgt durch Beschluss des Bezirkskirchenrates des vereinigten Kirchenbezirks.

### 3. Bezirkssynode / regionale Gliederung

Zur Vermeidung einer Neuwahl in Anerkennung der bisherigen Amtsinhaber bildet sich die Bezirkssynode des vereinigten Kirchenbezirks durch die Vereinigung der bisherigen Bezirkssynoden.

Die Bezirkssynode des vereinigten Kirchenbezirks wird sich nach vorliegendem Entwurf nach dem Beschluss des Gesetzes in der Zeit vom 1. November 2009 bis 31. Dezember 2009 konstituieren, um vor dem Inkrafttreten der Vereinigung die notwendigen Entscheidungen herbeiführen zu können. In der konstituierenden Sitzung sollte die Neuwahl der bzw. des Vorsitzenden erfolgen.

Kraft ihres Organisationsrechts kann die Bezirkssynode sich regional gliedern. Dies erfolgt nach § 41 LWG durch die Einrichtung regionaler Ausschüsse der Bezirkssynode und kann durch den Beschluss einer Geschäftsordnung in der konstituierenden Sitzung erfolgen.

Es ist beabsichtigt, den vereinigten Kirchenbezirk in drei Regionen zu gliedern. Die Zuordnung der Gemeinden erfolgt in einer Geschäftsordnung nach § 41 LWG.

### 4. Bezirkskirchenrat

Zur Vermeidung einer Neuwahl bildet sich der Bezirkskirchenrat des vereinigten Kirchenbezirks durch die Vereinigung der bisherigen Bezirkskirchenräte. Dabei bleiben die Vorsitzenden der bisherigen Bezirkssynoden Mitglied, die Dekanstellvertreter beenden ihr Amt.

### 5. Name des Kirchenbezirks

Nach dem Beschluss der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim am 13. Mai 2009 und der Bezirkssynode der beiden Kirchenbezirke am 14. Juli 2009 soll der Name des vereinigten Kirchenbezirks „Evangelischer Kirchenbezirk Markgräflerland“ sein.

### 6. Diakonieverband / Diakonisches Werk

Der Diakonieverband der beiden Kirchenbezirke soll aufrechterhalten werden, da er zurzeit noch Gemeinden aus dem Bereich des Evangelischen Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald mit versorgt, die dem Landkreis Lörrach angehören und durch die Aufrechterhaltung des Verbandes Zusatzversorgungsrechtliche Problematiken vermieden

werden können. Aus diesem Grund wird der mitversorgte Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald Mitglied im Verband werden und die Rechtsverordnung des Diakonieverbandes entsprechend angepasst werden.

Aufgrund der Mitversorgung von Gemeinden des Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald können die bisherigen Finanzzuweisungen an den Diakonieverband aufrechterhalten werden.

### 7. Verwaltungszweckverband

Der Verwaltungszweckverband Hochrhein-Südschwarzwald ist aufgrund seiner Mitgliederstruktur von der Vereinigung nicht direkt betroffen. Die Satzung ist im Hinblick auf den vereinigten Kirchenbezirk jedoch anzupassen.

### 8. Landessynodale

Während der Amtszeit der bisher durch die Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim gewählten Landessynodalen wird sich an der Anzahl der Landessynodalen durch die Vereinigung nichts ändern. Nach der Vereinigung der beiden Kirchenbezirke hat der vereinigte Kirchenbezirk dann rund 82.000 Gemeindeglieder (ca. 58.000 Lörrach und 24.000 Schopfheim). Nach § 49 LWG sind damit bei der nächsten Wahl für den vereinigten Kirchenbezirk drei Landessynodale zu wählen.

### 9. Finanzen / Haushalt

An der Finanzzuweisung für den vereinigten Kirchenbezirk nach dem geltenden Finanzausgleichsgesetz ändert sich nichts. Sie richtet sich zwar nach den Regelungen eines vereinigten Kirchenbezirks, aber es erfolgt, vorbehaltlich einer günstigeren gesetzlichen Regelung, ein Ausgleich im Hinblick auf eine Zuweisung als selbstständige Kirchenbezirke.

Die Anpassung der Bezirkumlage ist Aufgabe der bezirklichen Gremien. Es wird ein gemeinsamer Haushaltsplan aufgestellt.

Aufgrund der Aufrechterhaltung des Diakonieverbandes entstehen durch die Vereinigung keine Zusatzversorgungsrechtlichen Schwierigkeiten.

**(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 12/2009 abgedruckt.)**

## Anlage 7 Eingang 3/7

### Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: **Bezirksstrukturreform Freiburg-Stadt**

- a) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt mit den Evangelischen Kirchengemeinden Freiburg, Opfingen und Tiengen sowie mit der Evangelischen Kirchengemeinde March für den Bereich der Pfarrgemeinde Hochdorf**
- b) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Freiburg (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Freiburg – LG Freiburg)**

#### Entwurf

Kirchliches Gesetz

über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt mit den evangelischen Kirchengemeinden Freiburg, Opfingen und Tiengen sowie mit der Evangelischen Kirchengemeinde March für den Bereich der Pfarrgemeinde Hochdorf

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß Artikel 24 und 35 Abs. 1 Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### § 1 Vereinigung

- (1) Der Evangelische Kirchenbezirk Freiburg-Stadt, die evangelischen Kirchengemeinden Freiburg, Opfingen und Tiengen werden zum 1. Januar 2010 zu einer Bezirksgemeinde (Artikel 35 GO) vereinigt.
- (2) Die Evangelische Kirchengemeinde March wird geteilt und mit dem Bereich der Pfarrgemeinde Hochdorf mit den in Absatz 1 genannten Körperschaften zum 1. Januar 2010 vereinigt.
- (3) Die Bezirksgemeinde führt den Namen „Evangelische Kirche in Freiburg (Bezirksgemeinde)“.

## § 2 Rechtsnachfolge

(1) Die Evangelische Kirche in Freiburg (Bezirksgemeinde) ist Rechtsnachfolgerin des Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt und der evangelischen Kirchengemeinden Freiburg, Opfingen, Tiengen und der Evangelischen Kirchengemeinde March für den Bereich der Pfarrgemeinde Hochdorf. Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie Rechte und Pflichten dieser Körperschaften gehen mit der Vereinigung auf die Bezirksgemeinde über.

(2) Die Evangelische Kirche in Freiburg (Bezirksgemeinde) nimmt die verfassungsmäßigen Aufgaben der in Absatz 1 genannten Körperschaften gemäß dem Kirchlichen Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Freiburg (Bezirksgemeinde) wahr.

(3) Die Evangelische Kirche in Freiburg (Bezirksgemeinde) besitzt mit staatlicher Anerkennung die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

## § 3 Übergangsvorschriften

(1) Die im Rahmen der Rechtsverordnung zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenbezirk Freiburg-Stadt und des Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt (Erprobungsverordnung Freiburg – ErpVO-Freiburg) vom 12. Juli 2006 (GVBl. S. 201) gebildeten Organe und Gremien und die auf dieser Grundlage gewählten Personen bleiben im Amt, soweit sich aus den Regelungen des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Freiburg (Bezirksgemeinde) nichts Abweichendes ergibt.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde March und die Evangelische Kirche in Freiburg (Bezirksgemeinde) treffen die Regelungen über die Rechtsnachfolge nach § 2 Abs. 1 einvernehmlich bis zum 31. Dezember 2009. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

## § 4 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**  
Dr. Ulrich Fischer

## Entwurf

Kirchliches Gesetz  
über die Leitungsstrukturen  
der Evangelischen Kirche in Freiburg (Bezirksgemeinde)  
(Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Freiburg – LG Freiburg)

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß Artikel 35 Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

## Inhalt

Präambel

I. Abschnitt Evangelische Kirche in Freiburg – Leitung

1. Titel Grundsatz

§ 1 Leitung

2. Titel Stadtsynode

§ 2 Stadtsynode – Zusammensetzung

§ 3 Stadtsynode – Sitzungen

§ 4 Stadtsynode – Vorsitz

§ 5 Stadtsynode – Zuständigkeiten

§ 6 Stadtsynode – Delegation, Vorbehalte, Einrichtung von Ausschüssen

3. Titel Stadtkirchenrat

§ 7 Stadtkirchenrat – Zusammensetzung, Vorsitz

§ 8 Stadtkirchenrat – Zuständigkeiten

II. Abschnitt Finanzen, Rechtliche Vertretung

§ 9 Finanzen, Budgetierung

§ 10 Rechtliche Vertretung

III. Abschnitt Einrichtungen

§ 11 Evangelische Kirchenverwaltung Freiburg

§ 12 Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Freiburg

IV. Abschnitt Ältestenkreise, Ortsälteste

§ 13 Mitglieder der Ältestenkreise, Zahl der Kirchenältesten, Wahlverfahren

§ 14 Kirchenälteste im Predigtbezirk, Ortsälteste

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsbestimmungen

## Präambel

Die Leitung der Bezirksgemeinde ist Dienst an der Kirche, deren Gemeinden und Gemeindegliedern im Bereich der Evangelischen Kirche in Freiburg. Wie aller Dienst in der Kirche gründet sich die Leitung auf den Auftrag Jesu Christi und geschieht in dem Glauben, der sich gehorsam unter Jesus Christus stellt, den alleinigen Herrn der Kirche (Artikel 64 Abs. 1 GO).

## I. Abschnitt Evangelische Kirche in Freiburg – Leitung

### 1. Titel Grundsatz

#### § 1 Leitung

Im Sinne von Artikel 7 GO wirken im Dienste der Leitung der Evangelischen Kirche in Freiburg zusammen die Stadtsynode, der Stadtkirchenrat, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

### 2. Titel Stadtsynode

#### § 2

#### Stadtsynode – Zusammensetzung

(1) Der Stadtsynode gehören die nach § 13 Abs. 1 gewählten Kirchenältesten der Ältestenkreise und die kraft Amtes stimmberechtigten Mitglieder der Ältestenkreise als Synodale an. Für Personalgemeinden gelten die Regelungen des Personalgemeindengesetzes. Jedes nach Satz 1 gewählte Mitglied der Stadtsynode kann bei Verhinderung durch ein nach § 13 Abs. 2 in das Stellvertretendenamt gewählte Gemeindeglied vertreten werden. Stellvertretende Mitglieder nach Satz 3 können nicht als Mitglieder der Stadtsynode in den Stadtkirchenrat, Ausschüsse oder weitere Organe der Stadtsynode gewählt werden.

(2) Kraft Amtes gehören der Stadtsynode ferner an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
3. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
4. die Bezirksdiakoniepfrälerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer,
5. die Bezirksjugendpfälerin bzw. der Bezirksjugendpfarrer,
6. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die ihren Wohnsitz innerhalb der Evangelischen Kirche in Freiburg haben,
7. eine Gemeinmediakonin bzw. ein Gemeinmediakon, die bzw. der vom Konvent der Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone entsandt wird,
8. eine Religionslehrerin bzw. ein Religionslehrer, die bzw. der vom Konvent der Religionslehrer entsandt wird.

(3) Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht von Mitgliedern kraft Amtes nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.

(4) Die Stadtsynode kann auf Vorschlag des Stadtkirchenrates Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Kirchenältestenamts besitzen, als Synodale berufen. Die Zahl der berufenen Synodalen darf ein Fünftel der gewählten Mitglieder nach Absatz 1 nicht übersteigen.

(5) Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, dass die Stadtsynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Bezirksgemeinde entspricht. Es können auch Personen berufen werden, die nicht in der Bezirksgemeinde wohnen, wenn sich ihre Tätigkeit auf die kirchliche Arbeit in der Bezirksgemeinde bezieht. Es soll eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben in der Bezirksgemeinde vertreten sein.

(6) Die Beendigung des Amtes der Synodalen richtet sich nach den Bestimmungen des Leitungs- und Wahlgesetzes.

(7) Die ständige bzw. zeitweise beratende Teilnahme von weiteren Personen wird durch die Stadtsynode in der Geschäftsordnung bzw. durch Beschluss geregelt.

## § 3 Stadtsynode – Sitzungen

(1) Die Stadtsynode tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden – in der Regel zweimal im Jahr – zusammen. Die bzw. der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder beantragt.

(2) Die Sitzungen der Stadtsynode sind öffentlich. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Ältestenkreise, die Mehrheit der Mitglieder der Stadtsynode, die Gemeindeversammlungen der Pfarrgemeinden und die Bezirksdienste können Anträge an die Stadtsynode richten. Anträge aus Predigtbezirken sind darüber hinaus möglich, wenn sie von mindestens 20 Mitgliedern eines Predigtbezirks unterstützt werden.

#### § 4

##### Stadtsynode – Vorsitz

(1) Die Stadtsynode wählt ein nichttheologisches Mitglied in das Vorsitzendenamt. Das erste Stellvertretendenamt obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan.

(2) Das nichttheologische Mitglied nach Absatz 1 soll in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger stehen.

(3) Die Stadtsynode wählt ein weiteres Mitglied in das zweite Stellvertretendenamt.

#### § 5

##### Stadtsynode – Zuständigkeiten

(1) Die Stadtsynode nimmt die Aufgaben wahr, die nach der Grundordnung, kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen der Bezirkssynode obliegen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft.

(2) Die Stadtsynode nimmt ihre Aufgaben insbesondere dadurch wahr, dass sie

1. den Haushaltsplan bzw. das Haushaltsbuch beschließt;
2. den Bericht über die Rechnungsprüfung der Jahresrechnung entgegennimmt und über die Entlastung des Stadtkirchenrates entscheidet;
3. über die Erhebung der Ortskirchensteuer und des Kirchgeldes beschließt;
4. Satzungen und Geschäftsordnungen beschließt, soweit diese Befugnis einem Kirchengemeinderat, der Bezirkssynode bzw. dem Bezirkskirchenrat zusteht;
5. nach der kirchlichen Ordnung insbesondere
  - a) die Dekanin bzw. den Dekan,
  - b) die Dekanstellvertreterin bzw. den Dekanstellvertreter,
  - c) die Schuldekanin bzw. den Schuldekan,
  - d) die Bezirksdiakoniefarrerin bzw. den Bezirksdiakoniefarrer,
  - e) die Mitglieder der Landessynode
 wählt.
6. Beschlüsse über die Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung, die örtliche Abgrenzung einer Pfarrgemeinde sowie die Zuordnung der Gemeindeglieder nach Artikel 15 GO fasst;
7. Beschlüsse in vermögensrechtlichen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Neubau, Kauf und Verkauf und Entwidmung von Kirchen und Gemeindezentren, fasst;
8. die Entscheidung über die Begründung und Beendigung einer Mitgliedschaft zu anderen Rechtsträgern trifft sowie
9. die Entscheidung über die Entsendung und Regelung der Vertretungsbefugnis der Delegierten in Organe anderer Rechtsträger trifft.

#### § 6

##### Stadtsynode – Delegation, Vorbehalte, Einrichtung von Ausschüssen

(1) Die Stadtsynode kann zur Entlastung und Stärkung der Verantwortung der Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche in Freiburg sowie zur Stärkung der Verantwortung der Ältestenkreise Dienststellen insbesondere Zuständigkeiten des Stadtkirchenrates mit dessen Zustimmung aus dem Bereich

1. der Personalangelegenheiten,
2. der vermögensrechtlichen Entscheidungen, insbesondere Bauangelegenheiten,
3. des Vollzugs des Haushaltsplans

auf die Ältestenkreise, die beschließenden Ausschüsse, die bzw. den Vorsitzenden der Stadtsynode sowie auf die Leitung der Evangelischen Kirchenverwaltung Freiburg, das Diakonische Werk und die Bezirksdienste übertragen.

(2) Die Stadtsynode kann jede übertragene Angelegenheit an sich ziehen, wenn sie für die Evangelische Kirche in Freiburg von besonderer Bedeutung ist.

(3) Die Stadtsynode kann einen noch nicht vollzogenen Beschluss in übertragenen Angelegenheiten ändern oder aufheben.

(4) Eine übertragene Angelegenheit kann der Stadtsynode zur Beschlussfassung unterbreitet werden, wenn sie für die Evangelische Kirche in Freiburg bzw. eine oder mehrere Pfarrgemeinden von besonderer Bedeutung ist.

(5) Das Nähere über die Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten und die Einrichtung und Zusammensetzung der beschließenden und beratenden Ausschüsse der Stadtsynode wird in der Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt. Die übergeordnete Verantwortung der Stadtsynode ist zu wahren.

### 3. Titel Stadtkirchenrat

#### § 7

##### Stadtkirchenrat – Zusammensetzung, Vorsitz

(1) Dem Stadtkirchenrat gehören kraft Amtes an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
3. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
4. die Person im Vorsitzendenamt der Stadtsynode, im Verhinderungsfalle die zweite stellvertretende Person im Vorsitz der Stadtsynode,
5. die Bezirksdiakoniefarrerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer,
6. die Personen im Vorsitzendenamt der beschließenden Ausschüsse der Stadtsynode,

(2) Die Stadtsynode wählt aus ihrer Mitte bis zu sechs weitere Mitglieder in den Stadtkirchenrat sowie jeweils eine ständige Stellvertretung. Dabei sollen alle Pfarrgemeinden vertreten sein. Die Bestimmungen über die Nachwahl bzw. Beendigung des Amtes richten sich sinngemäß nach § 34 Abs. 5 bzw. § 42 Abs. 1 LWG. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stadtsynode.

(3) Die Anzahl der theologischen Mitglieder des Stadtkirchenrates soll die der nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen.

(4) Der Vorsitz im Stadtkirchenrat obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan. Für die Stellvertretung gelten die allgemeinen Bestimmungen.

(5) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode mit Wohnsitz innerhalb der Evangelischen Kirche in Freiburg sind beratende Mitglieder des Stadtkirchenrates. Die ständige bzw. zeitweise beratende Teilnahme von weiteren Personen wird durch die Stadtsynode in der Geschäftsordnung bzw. durch Beschluss des Stadtkirchenrates geregelt.

#### § 8

##### Stadtkirchenrat – Zuständigkeiten

(1) Der Stadtkirchenrat hat Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Grundordnung, den kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen dem Bezirkskirchenrat und Kirchengemeinderat obliegen, wenn kein anderes Organ nach diesem Gesetz zuständig ist. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt.

(2) Der bzw. dem Vorsitzenden des Stadtkirchenrates obliegt

1. die Verantwortung für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten,
2. die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Freiburg,
3. Entscheidung in eiligen Angelegenheiten, um finanzielle oder rechtliche Nachteile abzuwenden, wenn eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

Bestimmungen über die Dienstaufsicht durch die Dekanin bzw. den Dekan und die Schuldekanin bzw. den Schuldekan über Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden stehen, bleiben hiervon unberührt.

(3) In der Geschäftsordnung der Stadtsynode wird festgelegt, in welchem Umfang diese Geschäfte und die Dienstaufsicht auf die Ältestenkreise, die Leitung der Evangelischen Kirchenverwaltung Freiburg, das Diakonische Werk und die Bezirksdienste übertragen werden.

(4) Der Stadtkirchenrat kann darüber hinaus Befugnisse mit Zustimmung der Stadtsynode auf beschließende Ausschüsse übertragen.

### II. Abschnitt

#### Finanzen, Rechtliche Vertretung

#### § 9

##### Finanzen, Budgetierung

(1) Im Rahmen des Haushalts werden den Pfarrgemeinden Mittel zur selbstständigen Bewirtschaftung zugewiesen. Diese Mittel dienen der Finanzierung der eigenen und der übertragenen Aufgaben.



(2) Einzelheiten zur Budgetierung werden in der Geschäftsordnung der Stadtsynode bzw. durch Beschlussfassung der Stadtsynode zum jeweiligen Haushaltsplan geregelt.

(3) Soweit die Pfarrgemeinden Predigtbezirke einrichten und Aufgaben auf diese übertragen, sind sie verpflichtet, entsprechende Finanzmittel aus ihrem Budget zuzuweisen (Budget Predigtbezirke).

(4) Das Diakonische Werk Freiburg führt für seine Personal- und Sachkosten einen Sonderhaushalt, als Anlage zum Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Freiburg.

### **§ 10 Rechtliche Vertretung**

(1) Die rechtliche Vertretung der Evangelischen Kirche in Freiburg erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Stadtkirchenrats oder in deren bzw. dessen Vertretung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Stadtsynode jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stadtkirchenrats.

(2) In der von der Stadtsynode zu erlassenden Geschäftsordnung können nähere Regelungen zur Delegation der rechtlichen Vertretung getroffen werden.

### **III. Abschnitt Einrichtungen**

#### **§ 11 Evangelische Kirchenverwaltung Freiburg**

(1) Die Evangelische Kirchenverwaltung Freiburg ist die gemeinsame Verwaltungsstelle für den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse der Organe der Evangelischen Kirche in Freiburg nach diesem Gesetz.

(2) Der Evangelischen Kirchenverwaltung Freiburg obliegt die Rechnungsführung des Haushalts der Evangelischen Kirche in Freiburg im Rahmen der Geschäftsordnung der Stadtsynode. Der Stadtkirchenrat kann eine Geschäftsordnung für die Evangelische Kirchenverwaltung Freiburg erlassen.

(3) Die Evangelische Kirchenverwaltung Freiburg berät und unterstützt die Organe der Evangelischen Kirche in Freiburg sowie die Ältestenkreise bei der Vorbereitung der Sitzungen sowie der Beratung, Beschlussfassung und beim Vollzug aller in ihrer Zuständigkeit liegenden oder ihnen übertragenen Angelegenheiten, die Ältestenkreise insbesondere in übertragenen Aufgaben sowie im buchungsmäßigen Vollzug der Verwaltung der Eigenmittel einschließlich der Budgetierung. Die Leiterin bzw. der Leiter oder eine von ihm beauftragte Person nimmt an den Sitzungen der Organe der Evangelischen Kirche in Freiburg beratend teil.

#### **§ 12 Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Freiburg**

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche Freiburg nimmt als Einrichtung der Evangelischen Kirche in Freiburg unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen die ihm durch die Geschäftsordnung der Stadtsynode übertragenen Aufgaben wahr.

### **IV. Abschnitt Ältestenkreise, Ortsälteste**

#### **§ 13 Mitglieder der Ältestenkreise, Zahl der Kirchenältesten, Wahlverfahren**

(1) Die Zahl der zu wählenden Ältesten der Ältestenkreise wird, abweichend von den Regelungen des Leitungs- und Wahlgesetzes durch die Stadtsynode festgelegt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(2) Der Ältestenkreis wählt für jeden Predigtbezirk (§ 16 LWG) ein Gemeindeglied zur Stellvertretung der stimmberechtigten Mitglieder des Predigtbezirks im Ältestenkreis. Die stimmberechtigten Mitglieder des Predigtbezirks im Ältestenkreis haben ein Vorschlagsrecht.

#### **§ 14 Kirchenälteste im Predigtbezirk, Ortsälteste**

(1) Die Ältestenkreise der Pfarrgemeinden können beschließen, dass in einem Predigtbezirk im Rahmen der Allgemeinen Kirchenwahlen zusätzlich Kirchenälteste für örtliche Aufgaben im Predigtbezirk (Ortsälteste) gewählt werden. Die Zahl der zu wählenden Ortsältesten legt der Ältestenkreis auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder des Predigtbezirks im Ältestenkreis fest.

(2) Sie nehmen in Zusammenarbeit mit den im Predigtbezirk gewählten Ältesten und der Pfarrstelleninhaberin bzw. dem Pfarrstelleninhaber Aufgaben im Bereich

1. der örtlichen Gemeindeglieder,
2. des Gottesdienstes und

3. der kirchlichen Lebensordnungen wahr.

(3) Bei einer Pfarrstellenbesetzung werden die Ortsältesten der Predigtbezirke, in denen die Pfarrerin bzw. der Pfarrer ihre bzw. seine Arbeitsschwerpunkte haben wird, bei der Vorbereitung der Wahl beteiligt und vor der Wahl angehört.

(4) Die Ältestenkreise bilden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für Aufgaben nach Absatz 2 für die Predigtbezirke Ausschüsse (Ortsältestenräte).

### **V. Abschnitt Schlussbestimmungen**

#### **§ 15 Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Abweichend hiervon treten die Absätze 3 und 4 am 1. November 2009 in Kraft. Dieses kirchliche Gesetz tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

(2) Die von der Stadtsynode zu beschließende Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

(3) Bei der Bildung der Organe und Gremien nach diesem Gesetz ist § 3 des Kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt mit den Evangelischen Kirchengemeinden Opfingen, Tiengen und Freiburg sowie mit der Evangelischen Kirchengemeinde March für den Bereich der Pfarrgemeinde Hochdorf zu beachten. Bei einer Nachwahl werden dabei im Vergleich zu den Regelungen dieses Gesetzes überzählige Sitze nicht wieder besetzt. Nach diesem Gesetz vorgesehene weitere Mitglieder werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglieder des jeweiligen Organs bzw. Gremiums.

(4) Der Stadtkirchenrat wird im Zeitraum 1. November 2009 bis 31. Dezember 2009 neu gewählt.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**  
Dr. Ulrich Fischer

#### **Zu Eingang 3/7, 3/8 und 3/9**

#### **Erläuterungen:**

#### **Allgemeines**

Die Rechtsverordnungen zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in den Großstadtkirchenbezirken Freiburg-Stadt, Karlsruhe und Durlach sowie Pforzheim-Stadt enden zum 31. Dezember 2009. Wie unten im Einzelfall ausgeführt, wurden nach den rechtlichen Vorgaben die Erfahrungen mit den erprobten einheitlichen Leitungsstrukturen und Impulse zur Anpassung ausgewertet. Die daraus entwickelten Strukturen wurden in Form von angepassten Rechtstexten dem Landeskirchenrat zur Sitzung am 22. Juli 2009 rückgemeldet. Die Impulse des Landeskirchenrats führten zu einer weiteren Anpassung im Hinblick auf eine einheitliche Regelung und der Festschreibung einer befristeten Geltung der Leitungs- und Strukturgesetze. Diese sind grundsätzlich zum 31. Dezember 2013 befristet. Es soll dadurch die Möglichkeit geschaffen werden, dass für die Bezirksgemeinden Freiburg, Karlsruhe und Pforzheim, aber auch Heidelberg und Mannheim eine einheitliche Kernstruktur, z.B. in Form eines Rahmengesetzes zu entwickeln. Die Vereinigung der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke in den Großstädten, wie in den Vereinigungsgesetzen bewirkt, wird davon nicht berührt.

Im Hinblick auf die erzielten Verhandlungserfolge mit den Zusatzversorgungskassen bei der Ermöglichung der Doppelmitgliedschaft im Rahmen der Zusatzversorgung stehen diese Fragestellungen einer Vereinigung der Körperschaften zum jetzigen Zeitpunkt nicht entgegen.

#### **I Bezirksstrukturereform im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach**

##### **1. Grundsätzliches**

Auf Grundlage des kirchlichen Gesetzes zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte in der Evangelischen Landeskirche in Baden (ErpG-Großstadt) ist die Erprobungsverordnung Karlsruhe am 15. März 2007 (GVBl. 2008 S. 37) beschlossen worden. Sie ist am 1. Juni 2008 in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft. Die Geschäftsordnung der Stadtsynode Karlsruhe wurde am 20. Juli 2007 beschlossen.

## 2. Evaluierung

Der Evaluierungsausschuss (Eva-Ausschuss) der Evangelischen Kirche in Karlsruhe hat in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Oberkirchenrat (EOK) die Grundlagen für die vorliegenden Entwürfe für das Vereinigungsgesetz und das Leitungsgesetz erarbeitet. Der Evaluierungsausschuss, der sich mehrheitlich aus Vertreterinnen und Vertretern der kleineren selbstständigen Gemeinden zusammengesetzt hat und in dem weder Dekan noch Synodenvorsitzender vertreten waren, hatte sich um Detailfragen bemüht, eine umfassende Umfrage durchgeführt und generell alle Anregungen gesammelt sowie in eine Übersicht mit Vorschlägen zur Umsetzung eingearbeitet. Diese Synopsen wurden den Gemeinden zugesandt und waren zusammen mit Informationen über die finanziellen Rahmenbedingungen Grundlage der Entscheidungen.

Die Entwürfe für die neuen Rechtsgrundlagen beziehen sich grundsätzlich auf die bisherigen Bestimmungen der ErpVO, ergänzt bzw. verändert durch die Rückmeldungen aus den Gremien der Evangelischen Kirche in Karlsruhe, die von der Stadtsynode am 18. Februar 2009 mit einigen Korrekturen beschlossen wurden. Eine Verlängerung der Erprobungszeit, wie teilweise beantragt, wurde von der Stadtsynode mit knapper Mehrheit abgelehnt. Der Stadtkirchenrat hat sich zu den Entwürfen der Rechtstexte am 7. Juli 2009 zustimmend verhalten.

### 3. Rückmeldungen der Körperschaften

Zugestimmt zur Beendigung der Erprobungsphase der Bezirksstrukturreform zum 31. Dezember 2009 und Vereinigung der Körperschaften haben zum jetzigen Zeitpunkt nach § 19 Abs. 7 ErpVO:

- Evangelische Kirchengemeinde Karlsruhe
- Stadtsynode und Stadtkirchenrat
- Evangelische Kirchengemeinde Aue
- Evangelische Kirchengemeinde Durlach
- Evangelische Kirchengemeinde Hohenwettersbach
- Evangelische Kirchengemeinde Palmbach-Stupferich
- Evangelische Kirchengemeinde Wolfartsweier.

Enthalten hat sich die Evangelische Kirchengemeinde Rüppurr.

Mit Nein gestimmt haben die Evangelischen Kirchengemeinden Grünwettersbach, Grötzingen und Knielingen.

Das Quorum nach § 19 Abs. 7 Nr. 1 ErpVO von 2/3 der Körperschaften ist damit knapp nicht erreicht, bezogen auf die Kirchenmitgliederzahl jedoch überschritten. Es wird empfohlen, den Weg der Vereinigung auf der Basis des weiter entwickelten und erprobten Leitungsmodells weiterzugehen, zumal das Quorum im Rechtssinne keine formelle Bindungswirkung für die Entscheidung der Landessynode hat.

### 4. Änderungen im Verhältnis zur Erprobungsverordnung

Aus den Rückmeldungen aus den beteiligten Körperschaften wurden folgende neue Rechtsgrundlagen entwickelt:

- Kirchliches Gesetz zur Vereinigung von Kirchenbezirk und Kirchengemeinden in Karlsruhe
- Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evang. Kirche in Karlsruhe
- Geschäftsordnung der Evang. Stadtsynode Karlsruhe.

Das Vereinigungsgesetz (VG) und das Leitungsgesetz (LG) fallen in die Gesetzgebungskompetenz der Landessynode. Die Geschäftsordnung wird von der Stadtsynode erlassen und bedarf der Genehmigung des EOK.

Es wurde angestrebt, in den beiden Gesetzen nur das Grundsätzliche, auf Dauer Angelegte zu regeln. Im Vereinigungsgesetz gehören dazu der Rechtsakt der Vereinigung, die Rechtsnachfolge und die Übergangsbestimmungen. Das Leitungsgesetz regelt insbesondere die Organe der Bezirksgemeinde mit ihren Zuständigkeiten und die rechtliche Vertretung der Evangelischen Kirche in Karlsruhe. In der Geschäftsordnung werden sodann die Einzelheiten festgelegt, die durch Beschluss der Stadtsynode und Zustimmung des EOK an zukünftige Gegebenheiten angepasst werden können.

Um die Kontinuität in der Leitung zu gewährleisten, bleiben die während der Erprobungszeit gebildeten Gremien im Amt und werden nach den nächsten Kirchenwahlen neu gebildet. Dies bedeutet, dass die gewählten und berufenen Mitglieder der Stadtsynode (u. Stellvertreter) und die Mitglieder kraft Amtes sowie die Mitglieder des Stadtkirchenrates im Amt bleiben, soweit sie es bisher waren. Sollte das Amt in der neuen Leitungsstruktur nicht mehr vorgesehen sein, wird eine Neubesetzung während der Amtszeit bei einem Ausscheiden nicht mehr vorgenommen. Die gewählten Vertreter der Landessynode bleiben ebenfalls bis zu einer Neuwahl nach den allg. Kirchenwahlen im Amt.

Bei der Finanzzuweisung gelten mit der Vereinigung die allgemeinen Regelungen.

Die insgesamt über 60 Einzeländerungsanträge waren größtenteils auf Einzelfragen bezüglich der Zusammensetzung der Gremien und Ausschüsse, Budgetierungsfragen und Fragen der Zuständigkeiten der Gremien sowie Verfahrensfragen (z. B. im Baubereich) bezogen. Ein Großteil ist dabei bei der anstehenden Überarbeitung der Geschäftsordnung zu berücksichtigen.

Die Strukturen orientieren sich grundsätzlich an einem Bezirksmodell mit den beiden Leitungsorganen Stadtsynode und Stadtkirchenrat. Die Stadtsynode behält die Entscheidungsbefugnisse, die einer Bezirksynode obliegen und ist für grundsätzliche Entscheidungen der Bezirksgemeinde, wie Haushalt, wichtige Vermögensfragen und Strukturfragen, wie z.B. die Einrichtung von beschließenden Ausschüssen, Delegation von Entscheidungsbefugnissen und Beschluss der zentralen Geschäftsordnung zuständig. Der Stadtkirchenrat erhält die Befugnisse eines Kirchengemeinderates und Bezirkskirchenrates, soweit das Gesetz keine anderen Regelungen trifft. Im Übrigen sind Delegationsmöglichkeiten auf die Ältestenkreise und Verwaltungsrichtungen vorgesehen, die im Einzelnen, wie bisher, in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Die Beratungen der Rechtstexte im Landeskirchenrat am 22. Juli 2009 führten zu Anpassungen der Gliederung der Texte, der Regelung der beratenden Mitgliedschaft der Landessynodalen im Stadtkirchenrat, der Beteiligung des Stadtkirchenrates bei der Übertragung von Aufgaben aus seinem Bereich, dem Ausschluss der Wählbarkeit in den Stadtkirchenrat, der Aufgabe der Evangelischen Kirchenverwaltung, der Regelung der Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Stadtkirchenrates und der Befristung des Leitungs- und Strukturgesetzes. Dies hat sich in Abstimmung mit dem Dekanat Karlsruhe in einzelnen Anpassungen und Angleichungen des Leitungs- und Strukturgesetzes für Karlsruhe niedergeschlagen.

## II Bezirksstrukturreform im Kirchenbezirk Freiburg-Stadt

### 1. Grundsätzliches

Auf Grundlage des kirchlichen Gesetzes zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte in der Evangelischen Landeskirche in Baden (ErpG-Großstadt) ist die Erprobungsverordnung Freiburg am 12. Juli 2006 (GVBl. S. 201) beschlossen worden. Sie ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft. Die Geschäftsordnung der Stadtsynode wurde am 11. November 2006 beschlossen.

### 2. Evaluierung

Die Evangelische Kirche in Freiburg hat am 16. Juni 2009 die Rückmeldungen nach § 25 der Erprobungsverordnung dem Evangelischen Oberkirchenrat zugeleitet. Die Evaluierung erfolgte u. a. durch einen umfassenden Fragebogen an die bisherigen selbstständigen Körperschaften, durch den der Veränderungsbedarf und weitere grundlegende Fragen abgefragt wurden. Die Leitungsgremien haben in umfassenden Klausurtagungen ihrerseits die bisherigen Erfahrungen in der gemeinsamen Struktur ausgewertet.

Die Entwürfe für die neuen Rechtsgrundlagen beziehen sich dabei ebenfalls grundsätzlich auf die bisherigen Bestimmungen der ErpVO.

Die Erfahrungen mit dem sog. „Freiburger Weg“, d.h. der Struktur der Pfarrgemeinden unterhalb der Ebene des Kirchengemeinderats bzw. der Bezirksebene, sind von den Auswertungen der Erprobungszeit ausdrücklich ausgeklammert worden. Parallel zum Verfahren der Vereinigung der Körperschaften wird von der Evangelischen Kirche in Freiburg ein Verfahren vorbereitet, mit dessen Hilfe die bisherigen Erfahrungen mit der Gemeindestruktur evaluiert werden. Dies bedeutet, dass die gebildeten Gruppenpfarrämter solange in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben, bis abweichende Beschlüsse der zuständigen Gremien in Freiburg gefasst werden. Aus diesem Grund sollen die Regelungen über die Ortsältesten weiterhin bestehen bleiben.

### 3. Rückmeldungen der Körperschaften

Zugestimmt zur Beendigung der Erprobungsphase der Bezirksstrukturreform zum 31.12.2009 und Vereinigung der Körperschaften haben:

- Stadtsynode und Geschäftsführender Ausschuss
- Personalgemeinde Dreisam3
- Pfarrgemeinden.

Die Personalgemeinde Dreisam3 stimmt der neuen Struktur grundsätzlich zu, hält eine Vereinigung der Körperschaften jedoch nicht für notwendig, da sich die bisherige Zusammenarbeit in der Erprobungszeit, bei Beibehaltung der rechtlichen Eigenständigkeiten, aus ihrer Sicht bewährt habe.

Die bisherigen selbstständigen Kirchengemeinden Opfingen und Tiengen sowie March haben im Grundsatz der Vereinigung zugestimmt. Die noch offenen Fragen der Bestandsicherung in Vermögens- bzw. Budgetierungs-

fragen sind in der Geschäftsordnung zu regeln bzw. im Rahmen der detaillierten Regelung der Rechtsnachfolge zwischen der Kirchengemeinde March und den Leitungsgremien in Freiburg (siehe § 3 Abs. 2 Vereinigungsgesetz).

#### 4. Änderungen im Verhältnis zur Erprobungsverordnung

Aus den Rückmeldungen aus den beteiligten Körperschaften wurden folgende neue Rechtsgrundlagen entwickelt:

- Kirchliches Gesetz zur Vereinigung von Kirchenbezirk und Kirchengemeinden in Freiburg
- Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evang. Kirche in Freiburg.

Die Struktur der Rechtstexte ist ebenso wie in Karlsruhe auf das Grundsätzliche angelegt.

Um die Kontinuität in der Leitung zu gewährleisten, bleiben die während der Erprobungszeit gebildeten Gremien im Amt und werden erst nach den nächsten Kirchenwahlen neu gebildet. Dies bedeutet, dass die gewählten und berufenen Mitglieder der Stadtsynode (u. Stellvertreter) und die Mitglieder kraft Amtes sowie die Mitglieder der sonstigen Gremien im Amt bleiben, soweit sie es bisher waren und im Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist. Sollte das Amt in der neuen Leitungsstruktur nicht mehr vorgesehen sein, wird eine Neubesetzung während der Amtszeit bei einem Ausscheiden nicht mehr vorgenommen. Die gewählten Vertreter der Landessynode bleiben ebenfalls bis zu einer Neuwahl nach den allg. Kirchenwahlen im Amt.

Bei der Finanzzuweisung gelten mit der Vereinigung die allgemeinen Regelungen.

Die bisher selbstständigen Kirchengemeinden Opfingen und Tiengen werden mit den restlichen Körperschaften vereinigt. Durch Beschluss der zuständigen Gremien in Freiburg werden die Gemeinden zeitgleich zu einer Pfarrgemeinde als Gruppenpfarramt vereinigt. Die Kirchengemeinde March wird geteilt und mit dem Bereich der Pfarrgemeinde Hochdorf mit den anderen Körperschaften vereinigt. Die Gemeinde Hochdorf wird durch Beschluss der zuständigen Gremien zeitgleich in die Pfarrgemeinde, der sie bisher zugeordnet war, eingegliedert.

#### 5. Einzelne Änderungen:

1. Aufgrund der besonderen Gemeindestruktur soll die Stadtsynode über die Anzahl der Ältesten in den jeweiligen Ältestenkreisen, auch mit Abweichungen vom Leitungs- und Wahlgesetzes, beschließen dürfen. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

2. Die Wahl von sog. Ortsältesten, d.h. Ältesten, die nur auf Predigtbezirksebene Aufgaben übernehmen, ist weiterhin vorgesehen. Dies ist aufgrund der Gemeindegrößen der Gruppenpfarrämter und des Grundsatzes, dass die Stadtsynode ein Summengremium der Ältestenkreise darstellt, der Situation einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden und Ältesten, die nicht dem Kirchengemeinderat angehören, vergleichbar. Eine bloße Einbeziehung im Rahmen einer „beratenden“ Mitwirkung wird als im Verhältnis zur Rolle und geleisteten Arbeit als nicht angemessen angesehen.

3. Die Leitungsstrukturen wurden den Strukturen eines Kirchenbezirks angeglichen. Die Leitungsorgane sind daher die Stadtsynode und ein Stadtkirchenrat. Der bisherige Bezirksausschuss wird damit zu einem Leitungsorgan mit den grundsätzlichen Befugnissen eines Bezirkskirchenrats und Kirchengemeinderats aufgewertet und erhält teilweise Befugnisse des früheren Geschäftsführenden Ausschusses. Die Stadtsynode behält grundlegende Befugnisse zur Regelung der Binnenstruktur (z.B. Entscheidungen über die Gemeindestrukturen und Einrichtung von Ausschüssen in der Geschäftsordnung) und Grundentscheidungen vermögensrechtlicher Art (z.B. Haushalt, Grundfragen der Budgetierung).

4. Einzelne Budgetierungsfragen der selbstständigen Gemeinden, die bei den Rückmeldungen geäußert wurden, sind in der Geschäftsordnung der Stadtsynode zu regeln.

5. Die Gemeinde Dreisam 3 ist eine Pfarrgemeinde im Sinne des PersGG und als solche Bestandteil der neuen Körperschaft. Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ist sie in der Synode vertreten und im gemeinsamen Haushalt berücksichtigt. Die Frage der anteiligen Berücksichtigung in den Ausschüssen ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

6. Der Anregung der Pfarrgemeinden, die Benennung der Predigtbezirke zu ändern, z.B. in „Gemeindebezirke“ wurde, im Hinblick auf die Regelungen in der Grundordnung und im LWG nicht entsprochen und bleibt einer Diskussion im Rahmen der Änderung von GO und LWG vorbehalten.

#### 6. Änderungen durch die Beratungen im Landeskirchenrat

Die Beratungen der Rechtstexte im Landeskirchenrat am 22. Juli 2009 führten auch beim Leitungs- und Strukturgesetz Freiburg zu Anpassungen

im Bereich der Gliederung der Texte, der Regelung der beratenden Mitgliedschaft der Landessynodalen im Stadtkirchenrat, der Beteiligung des Stadtkirchenrates bei der Übertragung von Aufgaben aus seinem Bereich, dem Ausschluss der Wählbarkeit in den Stadtkirchenrat, der Aufgabe der Evangelischen Kirchenverwaltung, der Regelung der Dienstaufsicht der bzw. des Vorsitzenden des Stadtkirchenrates und der Befristung des Leitungs- und Strukturgesetzes. Das Dekanat Freiburg wurde über diese Anpassungen informiert.

#### III Bezirksstrukturreform im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt

##### 1. Grundsätzliches

Auf Grundlage des kirchlichen Gesetzes zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte in der Evangelischen Landeskirche in Baden (ErpG-Großstadt) ist die Erprobungsverordnung Pforzheim am 14. Juli 2004 (GVBl. S. 136) beschlossen worden. Sie ist zwischenzeitlich verlängert und am 10. Dezember 2008 (GVBl. 2009 S. 1) mit Änderungen neu erlassen worden. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

##### 2. Evaluierung

Die Evangelische Kirche in Pforzheim hat in einem längeren Prozess, bei der auch externe Stellen beteiligt waren, die Erfahrungen aus der Erprobungszeit in verschiedenen Arbeitsgruppen ausgewertet und ein Modell entwickelt, das für die weitere Struktur der Leitungsgremien nach einer Vereinigung gelten soll. Am 22.06.09 hat die Stadtsynode über die weitere Zusammenarbeit auf der Grundlage dieses Modells abgestimmt und das Leitungsmodell dem Evangelischen Oberkirchenrat zur weiteren Umsetzung vorgelegt. Den Ältestenkreisen, Werken und Diensten sowie weiteren Verwaltungsstellen der Evangelischen Kirche in Pforzheim wurde der Entwurf zur vorherigen Stellungnahme vorgelegt.

##### 3. Rückmeldungen der Körperschaften

Die Rückmeldungen der beteiligten Körperschaften und Einrichtungen ergaben durchweg eine grundsätzliche Zustimmung zum entwickelten Modell und zur weiteren Vereinigung der Körperschaften. Die Kirchengemeinden Eutingen, Büchenbronn, Huchenfeld, Mühlhausen und Würm haben der Vereinigung ausdrücklich zugestimmt. Die Beschlussfassung der Stadtsynodalen für den Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Pforzheim hat im Rahmen der Sitzung der Stadtsynode am 20. Juli 2009 stattgefunden.

Die Änderungsanträge bezogen sich weitgehend auf Einzelfragen zur Zusammensetzung der Gremien und zu Verfahrensfragen und wurden in der Stadtsynodensitzung am 22. Juni 2009 beraten und beschlossen. Die Stadtsynode hat insoweit der neuen Leitungsstruktur zugestimmt. Die Einrichtung der Regionalräte wurde als überzeugend und schlüssig dargestellt.

##### 4. Änderungen im Verhältnis zur Erprobungsverordnung

Aus den Rückmeldungen aus den beteiligten Körperschaften wurden aus dem vorgelegten Modell folgende neue Rechtsgrundlagen entwickelt:

- Kirchliches Gesetz zur Vereinigung von Kirchenbezirk und Kirchengemeinden in Pforzheim
- Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evang. Kirche in Pforzheim.

Die Geschäftsordnung wird von der Stadtsynode erlassen und bedarf der Genehmigung des EOK. Diese wird zurzeit noch erarbeitet.

Die grundsätzliche Struktur ist ebenso wie in den weiteren Großstadtbezirken auf die notwendigen Regelungen reduziert. Die dadurch offenen Regelungsbereiche werden in die noch zu entwickelnde Geschäftsordnung integriert werden. Diese bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

Um die Kontinuität in der Leitung zu gewährleisten, bleibt die während der Erprobungszeit gebildete Stadtsynode im Amt und wird erst nach den nächsten Kirchenwahlen neu gebildet. Aufgrund der geänderten Struktur werden die weiteren Gremien nach Beschluss der Landessynode und Bildung der Regionen neu gebildet werden.

Bei der Finanzzuweisung gelten mit der Vereinigung die allgemeinen Regelungen.

##### 5. Einzelne Strukturelemente:

1. Die Stadtsynode ist im Sinne eines Kirchengemeinderatsmodells das zentrale Leitungsorgan der Evangelischen Kirche in Pforzheim. Die Zusammensetzung bleibt, bis auf wenige Korrekturen unverändert. Der Vorsitz soll einem nichttheologischen Mitglied obliegen. Die Stadtsynode erhält grundsätzlich alle Befugnisse der bisherigen Kirchengemeinderäte und der Leitungsgremien im Bezirk. Durch die Geschäftsordnung werden dann die zentralen Befugnisse auf die weiteren Organe und Gremien übertragen.

2. Durch die Übertragung von Befugnissen in der Geschäftsordnung der Stadtsynode soll der Stadtkirchenrat die Befugnisse eines Kirchengemeinderates und Bezirkskirchenrates erhalten und in diesem Sinne grundsätzlich die Geschäfte der laufenden Verwaltung innerhalb der neuen Struktur übernehmen. Der Vorsitzende des Stadtkirchenrates, die Dekanin bzw. der Dekan erhält in diesem Sinne auch die Eilentscheidungskompetenz. Der Stadtkirchenrat setzt sich aus Vertretern, die aus der Mitte der Synode gewählt werden und aus Vertretern der Regionalräte zusammen, die das Ältestenamt bekleiden, jedoch nicht dem Regionalrat oder der Stadtsynode angehören müssen. Der Stadtkirchenrat kann zur Vorberatung seiner Aufgaben fachbezogene Arbeitsgruppen (Ausschüsse) bilden. Die Einrichtung von beschließenden Ausschüssen ist im Leitungsstrukturgesetz nicht vorgesehen, wäre auf Grundlage der allg. Regelungen der GO und des LWG durch die Stadtsynode möglich.

3. Die Regionalräte werden aus zwei Ältesten der Pfarrgemeinden, den Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrern der Region sowie weiterer Mitarbeitenden im Dienste der Verkündigung, die in der Region tätig sind, gebildet. Die Anzahl und Zusammensetzung der Regionen (ca. 9) werden in der Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt werden. Die Regionalräte bekommen ihre Zuständigkeiten von der Stadtsynode übertragen. Die Ältesten können im Rahmen der Regelungen über überparochiale Zusammenarbeit Aufgaben auf die Regionalräte übertragen.

#### 6. Änderungen durch die Beratungen im Landeskirchenrat

Die Beratungen der Rechtstexte im Landeskirchenrat am 22. Juli 2009 führten auch beim Leitungs- und Strukturgesetz Pforzheim zu Anpassungen im Bereich der Gliederung der Texte, der Regelung der beratenden Mitgliedschaft der Landessynodalen im Stadtkirchenrat, der Beteiligung des Stadtkirchenrates bei der Übertragung von Aufgaben aus seinem Bereich, dem Ausschluss der Wählbarkeit in den Stadtkirchenrat, der Aufgabe der Evangelischen Kirchenverwaltung, der Regelung der Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Stadtkirchenrates und der Befristung des Leitungs- und Strukturgesetzes. Das Dekanat Pforzheim wurde über diese Anpassungen informiert.

Mit Schreiben vom 1. September 2009 hat die Evangelische Kirche in Pforzheim mitgeteilt, dass einige Anpassungen und Vereinheitlichungen aus der Sicht der Evangelischen Kirche in Pforzheim essentiell von den bisherigen Beratungsergebnissen abweichen und damit nicht mehr der Intention des Synodenbeschlusses über die künftigen Leitungsstrukturen entsprechen. Die Anträge auf Änderungen seien der spezifischen Struktur in Pforzheim geschuldet und können nur begrenzt mit den Strukturen in den anderen Großstadtgemeinden verglichen werden.

Im Einzelnen werden folgende Änderungen angeregt (siehe beil. Kopie des Schreibens vom 1. September 2009 mit Synopse der Änderungen):

- a) Zuständigkeiten der Stadtsynode bzw. des Stadtkirchenrates  
Die Zuständigkeiten der Stadtsynode sollen wie bisher alle Zuständigkeiten umfassen, die dann durch Delegation weitergegeben werden können.
- b) Dekanstellvertreter  
Der Dekanstellvertreter soll nicht stimmberechtigt sondern nur beratend an den Sitzungen des Stadtkirchenrates teilnehmen.
- c) Mitglieder der Landessynode  
Die Mitglieder der Landessynode sollen nicht unter den beratenden Mitgliedern des Stadtkirchenrates aufgenommen werden.
- d) Aufgaben der Person im Vorsitzendenamt der Stadtsynode  
Die Person im Vorsitzendenamt der Stadtsynode soll weiterhin im Sinne einer „Doppelspitze“ in Abgrenzung zur Person im Dekansamt im Vorsitz des Stadtkirchenrates Aufgaben im Bereich der laufenden Verwaltung und als Dienstvorgesetzter der Mitarbeitenden wahrnehmen.

Im Sinne der Grundentscheidung, dass die Aufgaben eines „Bezirkskirchenrates“ im Sinne der Rechtsordnung einem Organ klar zugewiesen sind, wird eine Festschreibung dieser Aufgaben beim Stadtkirchenrat als unbedingt notwendig angesehen. Das Gleiche gilt im Hinblick auf die Berücksichtigung der Person in der Dekanstellvertretung und der Mitglieder der Landessynode im Stadtkirchenrat. Hier können spezifischen Erfordernisse der Struktur in Pforzheim im Vergleich zu den allg. Vorgaben der Grundordnung nicht gesehen werden. Sollte diese Frage bei Buchstabe d und teilweise bei Buchstabe a bejaht werden, wäre der Gesetzestext im Sinne der Synopse anzupassen.

#### Anlage 7A

##### Hauptantrag Rechtsausschuss

- a) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt mit den Evangelischen Kirchengemeinden Freiburg, Opfingen und Tiengen sowie mit der Evangelischen Kirchengemeinde March für den Bereich der Pfarrgemeinde Hochdorf
- b) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Freiburg (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Freiburg – LG Freiburg)

##### Entwurf

Kirchliches Gesetz

über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt mit den evangelischen Kirchengemeinden Freiburg, Opfingen und Tiengen sowie mit der Evangelischen Kirchengemeinde March für den Bereich der Pfarrgemeinde Hochdorf

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß Artikel 24 und 35 Abs. 1 Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

##### § 1

##### Vereinigung

- (1) Der Evangelische Kirchenbezirk Freiburg-Stadt, die evangelischen Kirchengemeinden Freiburg, Opfingen und Tiengen werden zum 1. Januar 2010 zu einem **Stadtkirchenbezirk** (Artikel 35 GO) vereinigt.
- (2) Die Evangelische Kirchengemeinde March wird geteilt und mit dem Bereich der Pfarrgemeinde Hochdorf mit den in Absatz 1 genannten Körperschaften zum 1. Januar 2010 vereinigt.
- (3) Der **Stadtkirchenbezirk** führt den Namen „Evangelische Kirche in Freiburg (**Stadtkirchenbezirk**)“.

##### § 2

##### Rechtsnachfolge

- (1) Die Evangelische Kirche in Freiburg (**Stadtkirchenbezirk**) ist Rechtsnachfolgerin des Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt und der evangelischen Kirchengemeinden Freiburg, Opfingen, Tiengen und der Evangelischen Kirchengemeinde March für den Bereich der Pfarrgemeinde Hochdorf. Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie Rechte und Pflichten dieser Körperschaften gehen mit der Vereinigung auf den **Stadtkirchenbezirk** über.
- (2) Die Evangelische Kirche in Freiburg (**Stadtkirchenbezirk**) nimmt die verfassungsmäßigen Aufgaben der in Absatz 1 genannten Körperschaften gemäß dem Kirchlichen Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Freiburg (**Stadtkirchenbezirk**) wahr.
- (3) Die Evangelische Kirche in Freiburg (**Stadtkirchenbezirk**) besitzt mit staatlicher Anerkennung die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

##### § 3

##### Übergangsvorschriften

- (1) Die im Rahmen der Rechtsverordnung zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenbezirk Freiburg-Stadt und des Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt (Erprobungsverordnung Freiburg – ErpVO-Freiburg) vom 12. Juli 2006 (GVBl. S. 201) gebildeten Organe und Gremien und die auf dieser Grundlage gewählten Personen bleiben im Amt, soweit sich aus den Regelungen des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Freiburg (**Stadtkirchenbezirk**) nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Die Evangelische Kirchengemeinde March und die Evangelische Kirche in Freiburg (**Stadtkirchenbezirk**) treffen die Regelungen über die Rechtsnachfolge nach § 2 Abs. 1 einvernehmlich bis zum 31. Dezember 2009. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

##### § 4

##### Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.  
Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**  
Dr. Ulrich Fischer

**Entwurf**

Kirchliches Gesetz  
über die Leitungsstrukturen der  
Evangelischen Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk)  
(Leitungsstrukturgesetz Stadtkirchenbezirk Freiburg – LG Freiburg)

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß Artikel 35 Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Inhalt**

Präambel

**I. Abschnitt Evangelische Kirche in Freiburg – Leitung****1. Titel Grundsatz**

§ 1 Leitung

**2. Titel Stadtsynode**

§ 2 Stadtsynode – Zusammensetzung

§ 3 Stadtsynode – Sitzungen

§ 4 Stadtsynode – Vorsitz

§ 5 Stadtsynode – Zuständigkeiten

§ 6 Stadtsynode – Delegation, Vorbehalte, Einrichtung von Ausschüssen

**3. Titel Stadtkirchenrat**

§ 7 Stadtkirchenrat – Zusammensetzung, Vorsitz

§ 8 Stadtkirchenrat – Zuständigkeiten

**II. Abschnitt Finanzen, Rechtliche Vertretung**

§ 9 Finanzen, Budgetierung

§ 10 Rechtliche Vertretung

**III. Abschnitt Einrichtungen**

§ 11 Evangelische Kirchenverwaltung Freiburg

§ 12 Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Freiburg

**IV. Abschnitt Ältestenkreise, Ortsälteste**

§ 13 Mitglieder der Ältestenkreise, Zahl der Kirchenältesten, Wahlverfahren

§ 14 Kirchenälteste im Predigtbezirk, Ortsälteste

**V. Abschnitt Schlussbestimmungen**

§ 15 Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsbestimmungen

**Präambel**

Die Leitung des **Stadtkirchenbezirk** ist Dienst an der Kirche, deren Gemeinden und Gemeindegliedern im Bereich der Evangelischen Kirche in Freiburg. Wie aller Dienst in der Kirche gründet sich die Leitung auf den Auftrag Jesu Christi und geschieht in dem Glauben, der sich gehorsam unter Jesus Christus stellt, den alleinigen Herrn der Kirche (Artikel 64 Abs. 1 GO).

**I. Abschnitt****Evangelische Kirche in Freiburg – Leitung****1. Titel Grundsatz****§ 1****Leitung**

Im Sinne von Artikel 7 GO wirken im Dienste der Leitung der Evangelischen Kirche in Freiburg zusammen die Stadtsynode, der Stadtkirchenrat, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

**2. Titel Stadtsynode****§ 2****Stadtsynode – Zusammensetzung**

(1) Der Stadtsynode gehören die nach § 13 Abs. 1 gewählten Kirchenältesten der Ältestenkreise und die kraft Amtes stimmberechtigten Mitglieder der Ältestenkreise als Synodale an. Für Personalgemeinden gelten die Regelungen des Personalgemeindengesetzes. Jedes nach Satz 1 gewählte Mitglied der Stadtsynode kann bei Verhinderung durch ein nach § 13 Abs. 2 in das Stellvertretendenamt gewählte Gemeindeglied vertreten werden. Stellvertretende Mitglieder nach Satz 3 können nicht als Mitglieder der Stadtsynode in den Stadtkirchenrat, Ausschüsse oder weitere Organe der Stadtsynode gewählt werden.

(2) Kraft Amtes gehören der Stadtsynode ferner an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
3. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
4. die Bezirksdiakoniefarrerinnen bzw. der Bezirksdiakoniefarrer,
5. die Bezirksjugendpfarrerinnen bzw. der Bezirksjugendpfarrer,
6. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die ihren Wohnsitz innerhalb der Evangelischen Kirche in Freiburg haben,

7. eine Gemeindediakonin bzw. ein Gemeindediakon, die bzw. der vom Konvent der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone entsandt wird,

8. eine Religionslehrerin bzw. ein Religionslehrer, die bzw. der vom Konvent der Religionslehrer entsandt wird,

**9. eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer mit überparochialen Diensten, die bzw. der vom Pfarrkonvent entsandt wird.**

(3) Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht von Mitgliedern kraft Amtes nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.

(4) Die Stadtsynode kann auf Vorschlag des Stadtkirchenrates Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Kirchenältestenamte besitzen, als Synodale berufen. Die Zahl der berufenen Synodalen darf ein Fünftel der gewählten Mitglieder nach Absatz 1 nicht übersteigen.

(5) Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, dass die Stadtsynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben im **Stadtkirchenbezirk** entspricht. Es können auch Personen berufen werden, die nicht im **Stadtkirchenbezirk** wohnen, wenn sich ihre Tätigkeit auf die kirchliche Arbeit im **Stadtkirchenbezirk** bezieht.

(6) Die Beendigung des Amtes der Synodalen richtet sich nach den Bestimmungen des Leitungs- und Wahlgesetzes.

(7) Die ständige bzw. zeitweise beratende Teilnahme von weiteren Personen wird durch die Stadtsynode in der Geschäftsordnung bzw. durch Beschluss geregelt.

**§ 3****Stadtsynode – Sitzungen**

(1) Die Stadtsynode tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden – in der Regel zweimal im Jahr – zusammen. Die bzw. der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder beantragt.

(2) Die Sitzungen der Stadtsynode sind öffentlich. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Ältestenkreise, die Mehrheit der Mitglieder der Stadtsynode, die Gemeindeversammlungen der Pfarrgemeinden und die Bezirksdienste können Anträge an die Stadtsynode richten. Anträge aus Predigtbezirken sind darüber hinaus möglich, wenn sie von mindestens 20 Mitgliedern eines Predigtbezirks unterstützt werden.

**§ 4****Stadtsynode – Vorsitz**

(1) Die Stadtsynode wählt ein nichttheologisches Mitglied in das Vorsitzendenamt. Das erste Stellvertretendenamt obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan.

(2) Das nichttheologische Mitglied nach Absatz 1 soll in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger stehen.

(3) Die Stadtsynode wählt ein weiteres Mitglied in das zweite Stellvertretendenamt.

**§ 5****Stadtsynode – Zuständigkeiten**

(1) Die Stadtsynode nimmt die Aufgaben wahr, die nach der Grundordnung, kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen der Stadtsynode obliegen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft.

**(2) Die Aufgaben der Stadtsynode sind insbesondere:**

1. Beschluss des Haushaltsplans bzw. des Haushaltsbuchs;
2. Entgegennahme des Berichts über die Rechnungsprüfung der Jahresrechnung und Entscheidung über die Entlastung des Stadtkirchenrates;
3. Beschluss über die Erhebung der Ortskirchensteuer und des Kirchgeldes;
4. Beschluss von Satzungen und Geschäftsordnungen, soweit diese Befugnis einem Kirchengemeinderat, der Bezirkssynode bzw. dem Bezirkskirchenrat zusteht;
5. Wahl
  - a) der Dekanin bzw. des Dekans,
  - b) der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters,
  - c) der Schuldekanin bzw. des Schuldekans,
  - d) der Bezirksdiakoniefarrerinnen bzw. des Bezirksdiakoniefarrers,
  - e) der Mitglieder der Landessynode
 nach den kirchlichen Ordnungen;
6. Beschlüsse über die Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung, die örtliche Abgrenzung einer Pfarrgemeinde sowie die Zuordnung der Gemeindeglieder nach Artikel 15 GO;

7. Beschlüsse in vermögensrechtlichen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Neubau, Kauf und Verkauf und Entwidmung von Kirchen und Gemeindezentren;
8. Entscheidung über die Begründung und Beendigung einer Mitgliedschaft zu anderen Rechtsträgern sowie
9. Entscheidung über die Entsendung und Regelung der Vertretungsbefugnis der Delegierten in Organe anderer Rechtsträger.

### § 6

#### Stadtsynode – Delegation, Vorbehalte, Einrichtung von Ausschüssen

(1) Die Stadtsynode kann zur Entlastung und Stärkung der Verantwortung der Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche in Freiburg sowie zur Stärkung der Verantwortung der Ältestenkreise Dienststellen insbesondere Zuständigkeiten des Stadtkirchenrates mit dessen Zustimmung aus dem Bereich

1. der Personalangelegenheiten,
2. der vermögensrechtlichen Entscheidungen, insbesondere Bauangelegenheiten,
3. des Vollzugs des Haushaltsplans

auf die Ältestenkreise, die beschließenden Ausschüsse, die bzw. den Vorsitzenden der Stadtsynode sowie auf die Leitung der Evangelischen Kirchenverwaltung Freiburg, das Diakonischen Werk und die Bezirksdienste übertragen.

(2) Die Stadtsynode kann jede übertragene Angelegenheit an sich ziehen, wenn sie für die Evangelische Kirche in Freiburg von besonderer Bedeutung ist.

(3) Die Stadtsynode kann einen noch nicht vollzogenen Beschluss in übertragenen Angelegenheiten ändern oder aufheben.

(4) Eine übertragene Angelegenheit kann der Stadtsynode zur Beschlussfassung unterbreitet werden, wenn sie für die Evangelische Kirche in Freiburg bzw. eine oder mehrere Pfarngemeinden von besonderer Bedeutung ist.

(5) Das Nähere über die Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten und die Einrichtung und Zusammensetzung der beschließenden und beratenden Ausschüsse der Stadtsynode wird in der Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt. Die übergeordnete Verantwortung der Stadtsynode ist zu wahren.

### 3. Titel Stadtkirchenrat

#### § 7

##### Stadtkirchenrat – Zusammensetzung, Vorsitz

(1) Dem Stadtkirchenrat gehören kraft Amtes an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
3. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
4. die Person im Vorsitzendenamt der Stadtsynode, im Verhinderungsfall die zweite stellvertretende Person im Vorsitz der Stadtsynode,
5. die Bezirksdiakoniefarrerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer,
6. die Personen im Vorsitzendenamt der beschließenden Ausschüsse der Stadtsynode,

(2) Die Stadtsynode wählt aus ihrer Mitte bis zu sechs weitere Mitglieder in den Stadtkirchenrat sowie jeweils eine ständige Stellvertretung. Dabei sollen alle Pfarngemeinden vertreten sein. Die Bestimmungen über die Nachwahl bzw. Beendigung des Amtes richten sich sinngemäß nach § 34 Abs. 5 bzw. § 42 Abs. 1 LWG. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stadtsynode.

(3) Die Anzahl der theologischen Mitglieder des Stadtkirchenrates soll die der nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen.

(4) Der Vorsitz im Stadtkirchenrat obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan. Für die Stellvertretung gelten die allgemeinen Bestimmungen.

(5) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode mit Wohnsitz innerhalb der Evangelischen Kirche in Freiburg sind beratende Mitglieder des Stadtkirchenrates. Die ständige bzw. zeitweise beratende Teilnahme von weiteren Personen wird durch die Stadtsynode in der Geschäftsordnung bzw. durch Beschluss des Stadtkirchenrates geregelt.

#### § 8

##### Stadtkirchenrat – Zuständigkeiten

(1) Der Stadtkirchenrat hat Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Grundordnung, den kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen dem Bezirkskirchenrat und Kirchengemeinderat obliegen, wenn kein anderes Organ nach diesem Gesetz zuständig ist. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt.

(2) Der bzw. dem Vorsitzenden des Stadtkirchenrates obliegt

1. die Verantwortung für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten,
2. die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Freiburg,
3. Entscheidung in eiligen Angelegenheiten, um finanzielle oder rechtliche Nachteile abzuwenden, wenn eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

Bestimmungen über die Dienstaufsicht durch die Dekanin bzw. den Dekan und die Schuldekanin bzw. den Schuldekan über Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden stehen, bleiben hiervon unberührt.

(3) In der Geschäftsordnung der Stadtsynode wird festgelegt, in welchem Umfang diese Geschäfte und die Dienstaufsicht auf die Ältestenkreise, die Leitung der Evangelischen Kirchenverwaltung Freiburg, das Diakonische Werk und die Bezirksdienste übertragen werden.

(4) Der Stadtkirchenrat kann darüber hinaus Befugnisse mit Zustimmung der Stadtsynode auf beschließende Ausschüsse übertragen.

### II. Abschnitt

#### Finanzen, Rechtliche Vertretung

##### § 9

##### Finanzen, Budgetierung

(1) Im Rahmen des Haushalts werden den Pfarngemeinden Mittel zur selbstständigen Bewirtschaftung zugewiesen. Diese Mittel dienen der Finanzierung der eigenen und der übertragenen Aufgaben.

(2) Einzelheiten zur Budgetierung werden in der Geschäftsordnung der Stadtsynode bzw. durch Beschlussfassung der Stadtsynode zum jeweiligen Haushaltsplan geregelt.

(3) Soweit die Pfarngemeinden Predigtbezirke einrichten und Aufgaben auf diese übertragen, sind sie verpflichtet, entsprechende Finanzmittel aus ihrem Budget zuzuweisen (Budget Predigtbezirke).

(4) Das Diakonische Werk Freiburg führt für seine Personal- und Sachkosten einen Sonderhaushalt, als Anlage zum Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Freiburg.

##### § 10

##### Rechtliche Vertretung

(1) Die rechtliche Vertretung der Evangelischen Kirche in Freiburg erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Stadtkirchenrats oder in deren bzw. dessen Vertretung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Stadtsynode jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stadtkirchenrats.

(2) In der von der Stadtsynode zu erlassenden Geschäftsordnung können nähere Regelungen zur Delegation der rechtlichen Vertretung getroffen werden.

### III. Abschnitt

#### Einrichtungen

##### § 11

##### Evangelische Kirchenverwaltung Freiburg

(1) Die Evangelische Kirchenverwaltung Freiburg ist die gemeinsame Verwaltungsstelle für den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse der Organe der Evangelischen Kirche in Freiburg nach diesem Gesetz.

(2) Der Evangelischen Kirchenverwaltung Freiburg obliegt die Rechnungsführung des Haushalts der Evangelischen Kirche in Freiburg im Rahmen der Geschäftsordnung der Stadtsynode. Der Stadtkirchenrat kann eine Geschäftsordnung für die Evangelische Kirchenverwaltung Freiburg erlassen.

(3) Die Evangelische Kirchenverwaltung Freiburg berät und unterstützt die Organe der Evangelischen Kirche in Freiburg sowie die Ältestenkreise bei der Vorbereitung der Sitzungen sowie der Beratung, Beschlussfassung und beim Vollzug aller in ihrer Zuständigkeit liegenden oder ihnen übertragenen Angelegenheiten, die Ältestenkreise insbesondere in übertragenen Aufgaben sowie im buchungsmäßigen Vollzug der Verwaltung der Eigenmittel einschließlich der Budgetierung. Die Leiterin bzw. der Leiter oder eine von ihm beauftragte Person nimmt an den Sitzungen der Organe der Evangelischen Kirche in Freiburg beratend teil. **Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stadtsynode.**

##### § 12

##### Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Freiburg

(1) Das Diakonische Werk Freiburg nimmt unbeschadet der gesetzlichen Regelungen als Einrichtung der Evangelischen Kirche in Freiburg die ihm durch die Stadtsynode durch Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Das Diakonische Werk Freiburg unterstützt alle Ältestenkreise und Organe bei der Beratung, Beschlussfassung und beim Vollzug aller in ihrer Zuständigkeit liegenden oder ihnen übertragenen Angelegenheiten, die sich mit Fragen der Diakonie beschäftigen. Die Leiterin bzw. der Leiter oder eine von ihm beauftragte Person nimmt an den Sitzungen der Organe der Evangelischen Kirche in Freiburg beratend teil. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stadtsynode.

#### IV. Abschnitt Ältestenkreise, Ortsälteste

##### § 13

#### Mitglieder der Ältestenkreise, Zahl der Kirchenältesten, Wahlverfahren

(1) Die Zahl der zu wählenden Ältesten der Ältestenkreise wird, abweichend von den Regelungen des Leitungs- und Wahlgesetzes durch die Stadtsynode festgelegt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(2) Der Ältestenkreis wählt für jeden Predigtbezirk (§ 16 LWG) ein Gemeindeglied zur Stellvertretung der stimmberechtigten Mitglieder des Predigtbezirks im Ältestenkreis. Die stimmberechtigten Mitglieder des Predigtbezirks im Ältestenkreis haben ein Vorschlagsrecht.

##### § 14

#### Kirchenälteste im Predigtbezirk, Ortsälteste

(1) Die Ältestenkreise der Pfarrgemeinden können beschließen, dass in einem Predigtbezirk im Rahmen der Allgemeinen Kirchenwahlen zusätzlich Kirchenälteste für örtliche Aufgaben im Predigtbezirk (Ortsälteste) gewählt werden. Die Zahl der zu wählenden Ortsältesten legt der Ältestenkreis auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder des Predigtbezirks im Ältestenkreis fest.

(2) Sie nehmen in Zusammenarbeit mit den im Predigtbezirk gewählten Ältesten und der Pfarrstelleninhaberin bzw. dem Pfarrstelleninhaber Aufgaben im Bereich

1. der örtlichen Gemeindeglieder,
2. des Gottesdienstes und
3. der kirchlichen Lebensordnungen

wahr.

(3) Bei einer Pfarrstellenbesetzung werden die Ortsältesten der Predigtbezirke, in denen die Pfarrerin bzw. der Pfarrer ihre bzw. seine Arbeitsschwerpunkte haben wird, bei der Vorbereitung der Wahl beteiligt und vor der Wahl angehört.

(4) Die Ältestenkreise bilden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für Aufgaben nach Absatz 2 für die Predigtbezirke Ausschüsse (Ortsältestenräte).

#### V. Abschnitt Schlussbestimmungen

##### § 15

#### Inkrafttreten / Außerkräfttreten / Übergangsbestimmungen

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Abweichend hiervon treten die Absätze 3 und 4 am 1. November 2009 in Kraft. Dieses kirchliche Gesetz tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

(2) Die von der Stadtsynode zu beschließende Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

(3) Bei der Bildung der Organe und Gremien nach diesem Gesetz ist § 3 des Kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt mit den Evangelischen Kirchengemeinden Opfingen, Tiengen und Freiburg sowie mit der Evangelischen Kirchengemeinde March für den Bereich der Pfarrgemeinde Hochdorf zu beachten. Bei einer Nachwahl werden dabei im Vergleich zu den Regelungen dieses Gesetzes überzählige Sitze nicht wieder besetzt. Nach diesem Gesetz vorgesehene weitere Mitglieder werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglieder des jeweiligen Organs bzw. Gremiums.

(4) Der Stadtkirchenrat wird im Zeitraum 1. November 2009 bis 31. Dezember 2009 neu gewählt.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**  
Dr. Ulrich Fischer

(Endgültige Fassungen der Gesetze sind im GVBl. Nr. 12/2009 abgedruckt.)

#### Anlage 8 Eingang 3/8

#### Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Bezirksstrukturreform Karlsruhe und Durlach

- a) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach mit den Evangelischen Kirchengemeinden Karlsruhe-Aue, Karlsruhe-Durlach, Karlsruhe-Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach-Bergwald, Karlsruhe, Karlsruhe-Knielingen, Palmbach-Stupferich, Karlsruhe-Rüppurr und Karlsruhe-Wolfartsweiler
- b) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Karlsruhe (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Karlsruhe – LG Karlsruhe)

#### Entwurf

##### Kirchliches Gesetz

über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach mit den evangelischen Kirchengemeinden Karlsruhe-Aue, Karlsruhe-Durlach, Karlsruhe-Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach-Bergwald, Karlsruhe, Karlsruhe-Knielingen, Palmbach-Stupferich, Karlsruhe-Rüppurr und Karlsruhe-Wolfartsweiler

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß Artikel 35 Abs. 1 Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

##### § 1

#### Vereinigung

(1) Der Evangelische Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach und die evangelischen Kirchengemeinden Karlsruhe-Aue, Karlsruhe-Durlach, Karlsruhe-Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach-Bergwald, Karlsruhe, Karlsruhe-Knielingen, Palmbach-Stupferich, Karlsruhe-Rüppurr und Karlsruhe-Wolfartsweiler werden zum 1. Januar 2010 zu einer Bezirks-gemeinde gemäß Artikel 35 GO vereinigt.

(2) Die Bezirks-gemeinde führt den Namen „Evangelische Kirche in Karlsruhe (Bezirksgemeinde)“.

##### § 2

#### Rechtsnachfolge

(1) Die Evangelische Kirche in Karlsruhe (Bezirksgemeinde) ist Rechts-nachfolgerin des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach und der evangelischen Kirchengemeinden Karlsruhe-Aue, Karlsruhe-Durlach, Karlsruhe-Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach-Bergwald, Karlsruhe, Karlsruhe-Knielingen, Palmbach-Stupferich, Karlsruhe-Rüppurr und Karlsruhe-Wolfartsweiler. Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie Rechte und Pflichten dieser Körperschaften gehen mit der Vereinigung auf die Bezirks-gemeinde über.

(2) Die Evangelische Kirche in Karlsruhe (Bezirksgemeinde) nimmt die verfassungsmäßigen Aufgaben der in § 1 Abs. 1 genannten Körperschaften gemäß dem Kirchlichen Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Karlsruhe (Bezirksgemeinde) wahr.

(3) Die Evangelische Kirche in Karlsruhe (Bezirksgemeinde) besitzt mit staatlicher Anerkennung die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

##### § 3

#### Übergangsvorschriften

Die im Rahmen der Rechtsverordnung zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach und des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach vom 15. März 2007 (GVBl. S. 37) gebildeten Organe und Gremien und die auf dieser Grundlage gewählten Personen bleiben im Amt, soweit sich aus den Regelungen des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Karlsruhe (Bezirksgemeinde) nichts Abweichendes ergibt.

##### § 4

#### Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.  
Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**  
Dr. Ulrich Fischer

**Entwurf**

Kirchliches Gesetz  
über die Leitungsstrukturen der  
Evangelischen Kirche in Karlsruhe (Bezirksgemeinde)  
(Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Karlsruhe – LG Karlsruhe)

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß Artikel 35 Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Inhalt**

Präambel

**I. Abschnitt Evangelische Kirche in Karlsruhe – Leitung****1. Titel Grundsatz****§ 1 Leitung****2. Titel Stadtsynode****§ 2 Stadtsynode – Zusammensetzung****§ 3 Stadtsynode – Sitzungen, Vorsitz****§ 4 Stadtsynode – Zuständigkeiten****§ 5 Stadtsynode – Übertragung von Aufgaben, Ausschüsse****3. Titel Stadtkirchenrat****§ 6 Stadtkirchenrat – Zusammensetzung****§ 7 Stadtkirchenrat – Vorsitz, Vorstand****§ 8 Stadtkirchenrat – Zuständigkeiten****II. Abschnitt Finanzen, Rechtliche Vertretung****§ 9 Finanzen, Budgetierung****§ 10 Rechtliche Vertretung****III. Abschnitt Einrichtungen****§ 11 Evangelische Kirchenverwaltung Karlsruhe****§ 12 Diakonisches Werk Karlsruhe****IV. Abschnitt Schlussbestimmungen****§ 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsbestimmungen****Präambel**

Die Leitung der Bezirksgemeinde ist Dienst an der Kirche, deren Gemeinden und Gemeindegliedern im Bereich der Evangelischen Kirche in Karlsruhe. Wie aller Dienst in der Kirche gründet sich die Leitung auf den Auftrag Jesu Christi und geschieht in dem Glauben, der sich gehorsam unter Jesus Christus stellt, den alleinigen Herrn der Kirche (Artikel 64 Abs. 1 GO).

**I. Abschnitt****Evangelische Kirche in Karlsruhe – Leitung****1. Titel Grundsatz****§ 1****Leitung**

Im Sinne von Artikel 7 GO wirken im Dienste der Leitung der Evangelischen Kirche in Karlsruhe zusammen die Stadtsynode, der Stadtkirchenrat, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

**2. Titel Stadtsynode****§ 2****Stadtsynode – Zusammensetzung**

(1) Der Stadtsynode gehören gewählte und berufene Synodale sowie Personen kraft Amtes nach Maßgabe der folgenden Absätze stimmberechtigt an.

(2) Die Ältestenkreise der Pfarrgemeinden wählen aus ihrer Mitte jeweils zwei Kirchenälteste als Synodale in die Stadtsynode. Pfarrgemeinden mit zwei oder mehr Pfarrstellen wählen für jede weitere Pfarrstelle einen weiteren Ältesten hinzu. Sind einem Pfarramt zwei Ältestenkreise zugeteilt, entsenden diese gemeinsam zwei Synodale. Die Ältestenkreise wählen in der gleichen Anzahl Kirchenälteste als generelle Stellvertretungen.

Die Ältestenkreise wählen aus ihrer Mitte je Pfarrgemeinde zwei Synodale und eine generelle Stellvertretung in die Stadtsynode.

(3) Kraft Amtes gehören der Stadtsynode an:

1. Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer,
2. Personen, die mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle beauftragt sind,
3. nichttheologische Mitglieder eines Gruppenamtes,
4. die Dekanin bzw. der Dekan,
5. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
6. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
7. die Bezirksdiakoniefarferin bzw. der Bezirksdiakoniefarfer,

8. die Bezirksjugendpfarrerin bzw. der Bezirksjugendpfarrer,

9. die durch die Stadtsynode gewählten Mitglieder der Landessynode,

10. die berufenen Mitglieder der Landessynode, die im Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben, und

11. die evangelische Hochschul- und Studierendenpfarrerin bzw. der evangelische Hochschul- und Studierendenpfarrer.

(4) Die Zahl der Synodalen nach Absatz 3 soll die Hälfte der gewählten Synodalen nach Absatz 2 nicht übersteigen.

(5) Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht von Mitgliedern kraft Amtes nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.

(6) Die Stadtsynode beruft auf gemeinsamen Vorschlag des Stadtkirchenrates und der folgenden Arbeitsbereiche je eine Synodale bzw. einen Synodalen nebst Stellvertretung in die Stadtsynode:

1. eine Gemeinmediakonin bzw. einen Gemeinmediakon auf Vorschlag des Konvents der Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone,

2. eine Religionslehrerin bzw. einen Religionslehrer, die bzw. der mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig ist, auf Vorschlag des Konvents der Religionslehrerinnen und Religionslehrer,

3. eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der im Bereich der Erwachsenenbildung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag des Leitungskreises der Erwachsenenbildung,

4. eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der im Bereich der Beratung und Seelsorge tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag dieses Mitarbeiterkreises.

(7) Die Stadtsynode kann bis zu fünf weitere Gemeindeglieder in die Stadtsynode berufen. Der Stadtkirchenrat kann dazu Personen vorschlagen.

(8) Die nach Absatz 6 und 7 berufenen Synodalen müssen die Befähigung zum Kirchenältestenamts besitzen, können jedoch auch einer Gemeinde außerhalb der Evangelischen Kirche in Karlsruhe angehören, wenn sie im kirchlich-diakonischen bzw. ökumenischen Bereich der Evangelischen Kirche in Karlsruhe tätig sind. Das Amt endet vorzeitig, wenn die Tätigkeit nicht mehr wahrgenommen wird.

(9) Scheiden ordentliche Mitglieder aus der Stadtsynode aus, hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen (§ 34 Abs. 5 LWG). Im Übrigen ist § 42 Abs. 1 LWG anzuwenden.

(10) Die ständige bzw. zeitweise beratende Teilnahme von weiteren Personen wird durch die Stadtsynode in der Geschäftsordnung bzw. durch Beschluss geregelt.

**§ 3****Stadtsynode – Sitzungen, Vorsitz**

(1) Die Stadtsynode tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die bzw. der Vorsitzende ist verpflichtet, innerhalb angemessener Zeit eine Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder nach § 2 beantragt.

(2) Die Sitzungen der Stadtsynode sind öffentlich. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Stadtsynode ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das Zustandekommen von Beschlüssen und die Durchführung von Wahlen richten sich nach Artikel 108 GO.

(4) Die Stadtsynode wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende und mindestens eine der Stellvertreterinnen bzw. einer der Stellvertreter darf in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen.

(5) Die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode sowie die Dekanin bzw. der Dekan können an allen Sitzungen kirchlicher Organe und Gremien der Evangelischen Kirche in Karlsruhe beratend teilnehmen.

**§ 4****Stadtsynode – Zuständigkeiten**

(1) Die Stadtsynode nimmt die Aufgaben wahr, die nach der Grundordnung, den kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen einer Bezirksynode obliegen vorbehaltlich der Regelungen der folgenden Absätze.

(2) In Verantwortung für den missionarisch-diakonischen Auftrag der Kirche an den einzelnen Menschen nimmt die Stadtsynode ihre Aufgaben insbesondere dadurch wahr, dass sie

1. zu kirchlichen und gesellschaftlichen Vorgängen für die Evangelische Kirche in Karlsruhe Stellung nimmt;

2. die Ziele der Arbeit der Werke und Dienste festlegt;



3. mit dafür sorgt, dass Lehre, Gottesdienst, Unterricht und Ordnung dem Auftrag der Kirche gerecht werden;
  4. die bezirkliche und regionale Zusammenarbeit der Pfarrgemeinden durch Erfahrungsaustausch fördert und Ziele der gesamtkirchlichen Entwicklung innerhalb der Evangelischen Kirche in Karlsruhe formuliert;
  5. sich ein Instrument zur Zielsetzung und Zielerreichung der Organe gibt und ein entsprechendes Berichtswesen entwickelt.
- (3) Die Stadtsynode ist darüber hinaus zuständig für
1. die Beschlussfassung des Haushaltsbuchs bzw. des Haushaltsplans;
  2. die Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfungsamts zu der Jahresrechnung; sie entscheidet über die Entlastung des Stadtkirchenrates;
  3. die Beschlussfassung zur Ortskirchensteuer bzw. des Kirchgeldes im Benehmen mit den Pfarrgemeinden;
  4. Grundsatzentscheidungen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten von erheblichem Wert, wie z.B. Neubau, Kauf und Verkauf von Gebäuden und Grundstücken, Entwidmung von Gebäuden;
  5. den Erlass von Satzungen, soweit diese Befugnis nach den kirchlichen Gesetzen der Bezirkssynode zusteht;
  6. Personalentscheidungen, soweit diese nach den kirchlichen Gesetzen durch Wahl einer Bezirkssynode erfolgen, insbesondere die Wahl
    - a) der Dekanin bzw. des Dekans,
    - b) der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters,
    - c) der Schuldekanin bzw. des Schuldekans,
    - d) der Bezirksdiakoniefarrerin bzw. des Bezirksdiakoniefarrers;
  7. die Wahl der Mitglieder der Landessynode;
  8. die Entsendung eines synodalen Mitglieds in die Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend;
  9. die Beschlussfassung
    - a) von Stellungnahmen zu Vorlagen der Landessynode oder anderer Leitungsorgane der Landeskirche,
    - b) von Anregungen und Anträgen an die Leitungsorgane der Landeskirche,
    - c) über Anträge von Ältestenkreisen;
  10. die Bildung von beschließenden und beratenden Ausschüssen;
  11. die jährliche Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Stadtkirchenrates.
- (4) Auf Antrag
1. eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Stadtsynode,
  2. des Stadtkirchenrates oder
  3. eines Ältestenkreises

soll die Stadtsynode übertragene Aufgaben bzw. Aufgaben des Stadtkirchenrates zum Gegenstand ihrer Beratung und Beschlussfassung machen.

### § 5

#### Stadtsynode – Übertragung von Aufgaben, Ausschüsse

- (1) Die Stadtsynode überträgt zur Entlastung des Stadtkirchenrates und der bzw. des Vorsitzenden des Stadtkirchenrates sowie zur Stärkung der Verantwortung der Ältestenkreise und der Leitungen der Dienststellen in widerrufflicher Weise insbesondere Zuständigkeiten des Stadtkirchenrates mit dessen Zustimmung aus dem Bereich
1. der Personalangelegenheiten einschließlich der Dienstaufsicht,
  2. der vermögensrechtlichen Entscheidungen,
  3. des Vollzugs des Haushaltsplans sowie
  4. der Konzeption und Festlegung der Ziele kirchlicher Arbeit in der Bezirksgemeinde
- auf Ausschüsse der Stadtsynode, die Ältestenkreise sowie auf die Evangelische Kirchenverwaltung Karlsruhe, das Diakonische Werk Karlsruhe und die Bezirksdienste.
- (2) Die Stadtsynode bildet insbesondere folgende ständige beschließende Ausschüsse:
1. einen Bauausschuss für Angelegenheiten der Bauplanung, der Bauunterhaltung und Durchführung von Baumaßnahmen,
  2. einen Diakonieausschuss für Angelegenheiten der Diakonie,
  3. einen Finanzausschuss für Angelegenheiten der Finanzen und Finanzplanung, des Haushaltes mit Stellenplan und von Vermögensfragen und
  4. einen Ausschuss für die Angelegenheiten der Kindertagesstätten.

- (3) Die Stadtsynode bildet bei Bedarf weitere ständige Ausschüsse mit beratenden Zuständigkeiten.
- (4) Die Stadtsynode kann für zeitlich befristete Maßnahmen Ausschüsse einrichten oder einem Ausschuss, einem Ältestenkreis oder der Leitung einer Einrichtung zusätzliche Zuständigkeiten übertragen.
- (5) Einsprüche gegen Entscheidungen von Ausschüssen sind zunächst an den betreffenden Ausschuss zu richten. Hilft dieser dem Einspruch nicht ab, entscheidet der Stadtkirchenrat.
- (6) Das Nähere über die Übertragung von Aufgaben und die Zuständigkeiten und die Einrichtung und Zusammensetzung der beschließenden und beratenden Ausschüsse der Stadtsynode wird in der Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt. Die übergeordnete Verantwortung des Stadtkirchenrates und der Stadtsynode ist zu wahren. § 6 Abs. 4 findet auf beschließende Ausschüsse entsprechende Anwendung.

### 3. Titel Stadtkirchenrat

#### § 6

#### Stadtkirchenrat – Zusammensetzung

- (1) Dem Stadtkirchenrat gehören kraft Amtes an:
1. die Dekanin bzw. der Dekan,
  2. die Person im Vorsitzendenamt der Stadtsynode und deren Stellvertretungen,
  3. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
  4. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
  5. die Bezirksdiakoniefarrerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer,
  6. die Vorsitzenden von ständigen Ausschüssen, bei Verhinderung die jeweilige Person im Stellvertretendenamt.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht von Mitgliedern kraft Amtes nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.

- (2) Die Stadtsynode wählt aus ihrer Mitte bis zu sechs weitere Mitglieder in den Stadtkirchenrat. Die Bestimmungen über die Nachwahl bzw. Beendigung des Amtes richten sich sinngemäß nach § 45 Abs. 7 LWG.
- (3) Die nach Absatz 2 gewählten Mitglieder dürfen nicht in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Kirche in Karlsruhe oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Landeskirche stehen und für die Evangelische Kirche in Karlsruhe tätig sein. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine ständig geringfügige Beschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt.
- (4) Die Anzahl der Mitglieder, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Landeskirche oder einem ihrer Glieder stehen, soll die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Stadtkirchenrates nicht erreichen.
- (5) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode mit Wohnsitz innerhalb der Evangelischen Kirche in Karlsruhe sind beratende Mitglieder des Stadtkirchenrates. Die ständige bzw. zeitweise beratende Teilnahme von weiteren Personen wird durch die Stadtsynode in der Geschäftsordnung bzw. durch Beschluss des Stadtkirchenrates geregelt.

#### § 7

#### Stadtkirchenrat – Vorsitz, Vorstand

- (1) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Stadtkirchenrates ist die Dekanin bzw. der Dekan. Die Stellvertretung obliegt der bzw. dem Vorsitzenden der Stadtsynode.
- (2) Der bzw. dem Vorsitzenden des Stadtkirchenrates obliegt
1. die Vertretung der Evangelischen Kirche in Karlsruhe in der Öffentlichkeit. Die Zuständigkeit der Schuldekanin bzw. des Schuldekans bleibt hiervon unberührt;
  2. die Verantwortung für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten;
  3. die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche in Karlsruhe. Die Bestimmungen über die Dienstaufsicht durch die Dekanin bzw. den Dekan und die Schuldekanin bzw. den Schuldekan über Mitarbeitende, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden stehen, bleiben hiervon unberührt;
  4. die Entscheidung in unaufschiebbaren Angelegenheiten nach Beratung mit dem Vorstand (Absatz 4 Nr. 3), um finanzielle oder rechtliche Nachteile abzuwenden, wenn eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Das zuständige Organ ist unverzüglich über die Entscheidung zu informieren.
- (3) Der Stadtkirchenrat bildet einen Vorstand. Der Vorstand des Stadtkirchenrates besteht aus folgenden Personen:

1. der Person im Vorsitzendenamt des Stadtkirchenrates,
2. der Person im Vorsitzendenamt der Stadtsynode,
3. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
4. ein vom Stadtkirchenrat zu wählendes Mitglied des Stadtkirchenrates, das nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen darf.

Die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter nimmt an den Sitzungen beratend teil. Im Verhinderungsfall der Dekanin bzw. des Dekans übt sie bzw. er das Stimmrecht aus.

(4) Der Vorstand des Stadtkirchenrates hat folgende Aufgaben:

1. Er unterstützt und berät die Person im Vorsitzendenamt des Stadtkirchenrats bei der Wahrnehmung der Vertretung in der Öffentlichkeit und bei der Erledigung der laufenden Geschäfte sowie der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtkirchenrates.
2. Er leitet den Ausschüssen Anträge, Anfragen usw. zur Prüfung und gegebenenfalls zur Entscheidung weiter und sorgt für einen ordnungsgemäßen Informationsfluss aller Organe und Gremien.
3. Er berät die Person im Vorsitzendenamt des Stadtkirchenrats in unaufschiebbaren Angelegenheiten, um finanzielle oder rechtliche Nachteile abzuwenden, wenn eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

### § 8

#### Stadtkirchenrat – Zuständigkeiten

- (1) Der Stadtkirchenrat hat Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Grundordnung, den kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen dem Bezirkskirchenrat und Kirchengemeinderat obliegen, wenn kein anderes Organ nach diesem Gesetz zuständig ist.
- (2) Der Stadtkirchenrat ist insbesondere zuständig für
  1. den ordnungsgemäßen Vollzug des Haushaltsplans und die Verwaltung des Vermögens;
  2. die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften;
  3. den Erlass von Satzungen, soweit diese Befugnis nach der kirchlichen Ordnung dem Kirchengemeinderat zusteht;
  4. Personalentscheidungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
  5. die Entscheidung über die Begründung und Beendigung einer Mitgliedschaft zu anderen Rechtsträgern sowie die Entsendung und Vertretungsbefugnis der Delegierten in deren Organe;
  6. die Vorbereitung und Durchführung der Visitationen einschließlich der Benennung der Mitglieder der Visitationskommissionen;
  7. die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen und landeskirchlichen Stellen sowie bei Personalmaßnahmen landeskirchlicher Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, unbeschadet der Zuständigkeit der Stadtsynode für Personalentscheidungen durch Wahlen. Bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen durch Wahl gehören dem Wahlkörper die Dekanin bzw. der Dekan und die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode an; diese können die Mitwirkung auf Mitglieder des Stadtkirchenrates delegieren. Die Leitung der Wahl obliegt einem Mitglied des Stadtkirchenrates;
  8. Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen eines Ältestenkreises nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnungen; der Stadtkirchenrat ist Beschwerdeinstanz im Sinne der Grundordnung;
  9. die Schlichtung von Zwistigkeiten;
  10. die Koordination und Begleitung der bezirklichen Dienste;
  11. die ihm unterstehenden Verwaltungseinrichtungen der Evangelischen Kirche in Karlsruhe, insbesondere die Evangelische Kirchenverwaltung Karlsruhe, das Diakonische Werk Karlsruhe und die Dienststellen der Bezirksdienste.
- (3) Der Stadtkirchenrat kann für zeitlich befristete Maßnahmen einen Ausschuss einrichten oder einem Ausschuss, einem Ältestenkreis oder der Leitung einer Einrichtung zusätzliche Zuständigkeiten übertragen.
- (4) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung legt der Stadtkirchenrat der Stadtsynode zur Entscheidung vor.
- (5) Dem Stadtkirchenrat obliegt die Vorbereitung der Tagungen der Stadtsynode. Zur Beschlussfassung in der Stadtsynode beschließt er eigene Vorlagen. Anträge und Berichte der Ausschüsse und der Ältestenkreise sind über den Stadtkirchenrat mit dessen Stellungnahme der Stadtsynode vorzulegen.
- (6) Die Vorbereitung von Wahlen obliegt dem Stadtkirchenrat; er schlägt Kandidierende vor. Das Vorschlagsrecht der Synodalen bleibt hiervon unberührt.

## II. Abschnitt Finanzen, Rechtliche Vertretung

### § 9

#### Finanzen, Budgetierung

(1) Im Rahmen des Haushalts werden den Pfarrgemeinden Mittel zur selbstständigen Bewirtschaftung zugewiesen. Diese Mittel dienen der Finanzierung der eigenen und der durch Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Einzelheiten zur Budgetierung werden in der Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt.

(3) Den Bezirksdiensten wird im Rahmen des Bezirkshaushaltes ein Budget zur selbstständigen Bewirtschaftung der Sachkosten zugewiesen.

(4) Das Diakonische Werk Karlsruhe führt einen Sonderhaushalt, der als Anlage Bestandteil des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Karlsruhe ist.

### § 10

#### Rechtliche Vertretung

(1) Die rechtliche Vertretung der Evangelischen Kirche in Karlsruhe erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Stadtkirchenrats oder in deren bzw. dessen Vertretung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Stadtsynode jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stadtkirchenrats.

(2) In der von der Stadtsynode zu erlassenden Geschäftsordnung können nähere Regelungen zur Delegation der rechtlichen Vertretung getroffen werden.

## III. Abschnitt Einrichtungen

### § 11

#### Evangelische Kirchenverwaltung Karlsruhe

(1) Die Evangelische Kirchenverwaltung Karlsruhe ist Service- und Verwaltungsstelle der Evangelischen Kirche in Karlsruhe und die gemeinsame Geschäftsstelle ihrer Organe. Sie ist für den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse zuständig.

(2) Der Evangelischen Kirchenverwaltung Karlsruhe obliegt die Rechnungsführung des Haushalts im Rahmen der durch den Stadtkirchenrat zu erlassenden Geschäftsordnung.

(3) Die Evangelische Kirchenverwaltung Karlsruhe berät und unterstützt die Organe und Ältestenkreise bei der Vorbereitung der Sitzungen sowie der Beratung, Beschlussfassung und beim Vollzug aller in ihrer Zuständigkeit liegenden oder ihnen übertragenen Angelegenheiten, sowie im buchungsmäßigen Vollzug der Verwaltung der Eigenmittel einschließlich der Budgetierung. Die Leiterin bzw. der Leiter oder eine von ihm beauftragte Person nimmt an den Sitzungen der Organe der Evangelischen Kirche in Karlsruhe beratend teil.

### § 12

#### Diakonisches Werk Karlsruhe

Das Diakonische Werk Karlsruhe nimmt unbeschadet der gesetzlichen Regelungen als Einrichtung der Evangelischen Kirche in Karlsruhe die ihm durch die Geschäftsordnung der Stadtsynode übertragenen Aufgaben wahr.

## IV. Abschnitt

### Schlussbestimmungen

### § 13

#### Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsbestimmungen

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

(2) Die von der Stadtsynode zu beschließende Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

(3) Bei der Bildung der Organe und Gremien nach diesem Gesetz ist § 3 des Kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach mit den evangelischen Kirchengemeinden Karlsruhe-Aue, Karlsruhe-Durlach, Karlsruhe-Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach-Bergwald, Karlsruhe, Karlsruhe-Knielingen, Palmbach-Stupferich, Karlsruhe-Rüppurr und Karlsruhe-Wolfartsweiher zu beachten. Bei einer Nachwahl werden dabei im Vergleich zu den Regelungen dieses Gesetzes überzählige Sitze nicht wieder besetzt. Nach diesem kirchlichen Gesetz vorgesehene weitere Mitglieder werden mit Inkrafttreten dieses kirchlichen Gesetzes Mitglied des jeweiligen Organs bzw. Gremiums.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.  
Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**  
Dr. Ulrich Fischer

**Zu Eingang 3/7, 3/8 und 3/9  
(siehe Seite 187)**

**Anlage 8 A**

**Hauptantrag Rechtsausschuss:**

- a) **Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach mit den Evangelischen Kirchengemeinden Karlsruhe-Aue, Karlsruhe-Durlach, Karlsruhe-Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach-Bergwald, Karlsruhe, Karlsruhe-Knielingen, Palmbach-Stupferich, Karlsruhe-Rüppurr und Karlsruhe-Wolfartsweiler**
- b) **Entwurf Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Karlsruhe (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Karlsruhe – LG Karlsruhe)**

**Entwurf**

Kirchliches Gesetz  
über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach  
mit den evangelischen Kirchengemeinden Karlsruhe-Aue, Karlsruhe-Durlach, Karlsruhe-Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach-Bergwald, Karlsruhe, Karlsruhe-Knielingen, Palmbach-Stupferich, Karlsruhe-Rüppurr und Karlsruhe-Wolfartsweiler  
Vom ...

Die Landessynode hat gemäß Artikel 35 Abs. 1 Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1  
Vereinigung**

(1) Der Evangelische Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach und die evangelischen Kirchengemeinden Karlsruhe-Aue, Karlsruhe-Durlach, Karlsruhe-Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach-Bergwald, Karlsruhe, Karlsruhe-Knielingen, Palmbach-Stupferich, Karlsruhe-Rüppurr und Karlsruhe-Wolfartsweiler werden zum 1. Januar 2010 zu einem **Stadtkirchenbezirk** gemäß Artikel 35 GO vereinigt.

(2) Der **Stadtkirchenbezirk** führt den Namen „Evangelische Kirche in Karlsruhe (**Stadtkirchenbezirk**)“.

**§ 2  
Rechtsnachfolge**

(1) Die Evangelische Kirche in Karlsruhe (**Stadtkirchenbezirk**) ist Rechtsnachfolgerin des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach und der evangelischen Kirchengemeinden Karlsruhe-Aue, Karlsruhe-Durlach, Karlsruhe-Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach-Bergwald, Karlsruhe, Karlsruhe-Knielingen, Palmbach-Stupferich, Karlsruhe-Rüppurr und Karlsruhe-Wolfartsweiler. Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie Rechte und Pflichten dieser Körperschaften gehen mit der Vereinigung auf den **Stadtkirchenbezirk** über.

(2) Die Evangelische Kirche in Karlsruhe (**Stadtkirchenbezirk**) nimmt die verfassungsmäßigen Aufgaben der in § 1 Abs. 1 genannten Körperschaften gemäß dem Kirchlichen Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Karlsruhe (**Stadtkirchenbezirk**) wahr.

(3) Die Evangelische Kirche in Karlsruhe (**Stadtkirchenbezirk**) besitzt mit staatlicher Anerkennung die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**§ 3  
Übergangsvorschriften**

Die im Rahmen der Rechtsverordnung zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach vom 15. März 2007 (GVBl. S. 37) gebildeten Organe und Gremien und die auf dieser Grundlage gewählten Personen bleiben im Amt, soweit sich aus den Regelungen des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Karlsruhe (**Stadtkirchenbezirk**) nichts Abweichendes ergibt.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.  
Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**  
Dr. Ulrich Fischer

**Entwurf**

Kirchliches Gesetz  
über die Leitungsstrukturen der  
Evangelischen Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk)  
(Leitungsstrukturgesetz Stadtkirchenbezirk Karlsruhe – LG Karlsruhe)  
Vom ...

Die Landessynode hat gemäß Artikel 35 Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Inhalt**

Präambel

I. Abschnitt Evangelische Kirche in Karlsruhe – Leitung

- 1. Titel Grundsatz  
§ 1 Leitung
- 2. Titel Stadtsynode  
§ 2 Stadtsynode – Zusammensetzung  
§ 3 Stadtsynode – Sitzungen, Vorsitz  
§ 4 Stadtsynode – Zuständigkeiten  
§ 5 Stadtsynode – Übertragung von Aufgaben, Ausschüsse
- 3. Titel Stadtkirchenrat  
§ 6 Stadtkirchenrat – Zusammensetzung  
§ 7 Stadtkirchenrat – Vorsitz, Vorstand  
§ 8 Stadtkirchenrat – Zuständigkeiten

II. Abschnitt Finanzen, Rechtliche Vertretung

- § 9 Finanzen, Budgetierung
- § 10 Rechtliche Vertretung

III. Abschnitt Einrichtungen

- § 11 Evangelische Kirchenverwaltung Karlsruhe
- § 12 Diakonisches Werk Karlsruhe

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsbestimmungen

**Präambel**

Die Leitung des **Stadtkirchenbezirks** ist Dienst an der Kirche, deren Gemeinden und Gemeindegliedern im Bereich der Evangelischen Kirche in Karlsruhe. Wie aller Dienst in der Kirche gründet sich die Leitung auf den Auftrag Jesu Christi und geschieht in dem Glauben, der sich gehorsam unter Jesus Christus stellt, den alleinigen Herrn der Kirche (Artikel 64 Abs. 1 GO).

**I. Abschnitt  
Evangelische Kirche in Karlsruhe – Leitung**

**1. Titel Grundsatz**

**§ 1  
Leitung**

Im Sinne von Artikel 7 GO wirken im Dienst der Leitung der Evangelischen Kirche in Karlsruhe zusammen die Stadtsynode, der Stadtkirchenrat, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

**2. Titel Stadtsynode**

**§ 2  
Stadtsynode – Zusammensetzung**

(1) Der Stadtsynode gehören gewählte und berufene Synodale sowie Personen kraft Amtes nach Maßgabe der folgenden Absätze stimmberechtigt an.

(2) Die Ältestenkreise der Pfarrgemeinden wählen aus ihrer Mitte jeweils zwei Kirchenälteste als Synodale in die Stadtsynode. Pfarrgemeinden mit zwei oder mehr Pfarrstellen wählen für jede weitere Pfarrstelle einen weiteren Ältesten hinzu. Sind einem Pfarramt zwei Ältestenkreise zugeteilt, entsenden diese gemeinsam zwei Synodale. Die Ältestenkreise wählen in der gleichen Anzahl Kirchenälteste als generelle Stellvertretungen.

(3) Kraft Amtes gehören der Stadtsynode an:

- 1. Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer,
- 2. Personen, die mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle beauftragt sind,
- 3. nichttheologische Mitglieder eines Gruppenamtes,
- 4. die Dekanin bzw. der Dekan,
- 5. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
- 6. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
- 7. die Bezirksdiakoniefarrerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer,
- 8. die Bezirksjugendpfarrerin bzw. der Bezirksjugendpfarrer,
- 9. die durch die Stadtsynode gewählten Mitglieder der Landessynode,

10. die berufenen Mitglieder der Landessynode, die im Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben, und
  11. die evangelische Hochschul- und Studierendenpfarrerin bzw. der evangelische Hochschul- und Studierendenpfarrer.
- (4) Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht von Mitgliedern kraft Amtes nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.
- (5) Die Stadtsynode beruft auf gemeinsamen Vorschlag des Stadtkirchenrates und der folgenden Arbeitsbereiche je eine Synodale bzw. einen Synodalen nebst Stellvertretung in die Stadtsynode:
1. eine Gemeindediakonin bzw. einen Gemeindediakon auf Vorschlag des Konvents der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone,
  2. eine Religionslehrerin bzw. einen Religionslehrer, die bzw. der mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig ist, auf Vorschlag des Konvents der Religionslehrerinnen und Religionslehrer,
  3. eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der im Bereich der Erwachsenenbildung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag des Leitungskreises der Erwachsenenbildung,
  4. eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der im Bereich der Beratung und Seelsorge tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag dieses Mitarbeiterkreises.
- (6) Die Stadtsynode kann bis zu fünf weitere Gemeindeglieder in die Stadtsynode berufen. Der Stadtkirchenrat kann dazu Personen vorschlagen.
- (7) Die nach Absatz 6 und 7 berufenen Synodalen müssen die Befähigung zum Kirchenältestenamte besitzen, können jedoch auch einer Gemeinde außerhalb der Evangelischen Kirche in Karlsruhe angehören, wenn sie im kirchlich-diakonischen bzw. ökumenischen Bereich der Evangelischen Kirche in Karlsruhe tätig sind. Das Amt endet vorzeitig, wenn die Tätigkeit nicht mehr wahrgenommen wird.
- (8) Scheiden ordentliche Mitglieder aus der Stadtsynode aus, hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen (§ 34 Abs. 5 LWG). Im Übrigen ist § 42 Abs. 1 LWG anzuwenden.
- (9) Die ständige bzw. zeitweise beratende Teilnahme von weiteren Personen wird durch die Stadtsynode in der Geschäftsordnung bzw. durch Beschluss geregelt.

### § 3

#### Stadtsynode – Sitzungen, Vorsitz

- (1) Die Stadtsynode tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die bzw. der Vorsitzende ist verpflichtet, innerhalb angemessener Zeit eine Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder nach § 2 beantragt.
- (2) Die Sitzungen der Stadtsynode sind öffentlich. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Stadtsynode ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das Zustandekommen von Beschlüssen und die Durchführung von Wahlen richten sich nach Artikel 108 GO.
- (4) Die Stadtsynode wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende und mindestens eine der Stellvertreterinnen bzw. einer der Stellvertreter darf in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode sowie die Dekanin bzw. der Dekan können an allen Sitzungen kirchlicher Organe und Gremien der Evangelischen Kirche in Karlsruhe beratend teilnehmen.

### § 4

#### Stadtsynode – Zuständigkeiten

- (1) Die Stadtsynode nimmt die Aufgaben wahr, die nach der Grundordnung, den kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen einer Bezirksynode obliegen vorbehaltlich der Regelungen der folgenden Absätze.
- (2) In Verantwortung für den missionarisch-diakonischen Auftrag der Kirche an den einzelnen Menschen nimmt die Stadtsynode ihre Aufgaben insbesondere dadurch wahr, dass sie
  1. zu kirchlichen und gesellschaftlichen Vorgängen für die Evangelische Kirche in Karlsruhe Stellung nimmt;
  2. die Ziele der Arbeit der Werke und Dienste festlegt;
  3. mit dafür sorgt, dass Lehre, Gottesdienst, Unterricht und Ordnung dem Auftrag der Kirche gerecht werden;

4. die bezirkliche und regionale Zusammenarbeit der Pfarrgemeinden durch Erfahrungsaustausch fördert und Ziele der gesamtkirchlichen Entwicklung innerhalb der Evangelischen Kirche in Karlsruhe formuliert;
  5. sich ein Instrument zur Zielsetzung und Zielerreichung der Organe gibt und ein entsprechendes Berichtswesen entwickelt.
- (3) Die Stadtsynode ist darüber hinaus zuständig für
1. die Beschlussfassung des Haushaltsbuchs bzw. des Haushaltsplans;
  2. die Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfungsamts zu der Jahresrechnung; sie entscheidet über die Entlastung des Stadtkirchenrates;
  3. die Beschlussfassung zur Ortskirchensteuer bzw. des Kirchgeldes im Benehmen mit den Pfarrgemeinden;
  4. Grundsatzentscheidungen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten von erheblichem Wert, wie z.B. Neubau, Kauf und Verkauf von Gebäuden und Grundstücken, Entwidmung von Gebäuden;
  5. den Erlass von Satzungen, soweit diese Befugnis nach den kirchlichen Gesetzen der Bezirkssynode zusteht;
  6. Personalentscheidungen, soweit diese nach den kirchlichen Gesetzen durch Wahl einer Bezirkssynode erfolgen, insbesondere die Wahl
    - a) der Dekanin bzw. des Dekans,
    - b) der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters,
    - c) der Schuldekanin bzw. des Schuldekans,
    - d) der Bezirksdiakoniefarrerin bzw. des Bezirksdiakoniefarrers;
  7. die Wahl der Mitglieder der Landessynode;
  8. die Entsendung eines synodalen Mitglieds in die Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend;
  9. die Beschlussfassung
    - a) von Stellungnahmen zu Vorlagen der Landessynode oder anderer Leitungsorgane der Landeskirche,
    - b) von Anregungen und Anträgen an die Leitungsorgane der Landeskirche,
    - c) über Anträge von Ältestenkreisen;
  10. die Bildung von beschließenden und beratenden Ausschüssen;
  11. die jährliche Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Stadtkirchenrates.

- (4) Auf Antrag

1. eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Stadtsynode,
2. des Stadtkirchenrates oder
3. eines Ältestenkreises

soll die Stadtsynode übertragene Aufgaben bzw. Aufgaben des Stadtkirchenrates zum Gegenstand ihrer Beratung und Beschlussfassung machen.

### § 5

#### Stadtsynode – Übertragung von Aufgaben, Ausschüsse

- (1) Die Stadtsynode überträgt zur Entlastung des Stadtkirchenrates und der bzw. des Vorsitzenden des Stadtkirchenrates sowie zur Stärkung der Verantwortung der Ältestenkreise und der Leitungen der Dienststellen in widerruflicher Weise insbesondere Zuständigkeiten des Stadtkirchenrates mit dessen Zustimmung aus dem Bereich
  1. der Personalangelegenheiten einschließlich der Dienstaufsicht,
  2. der vermögensrechtlichen Entscheidungen,
  3. des Vollzugs des Haushaltsplans sowie
  4. der Konzeption und Festlegung der Ziele kirchlicher Arbeit im Stadtkirchenbezirk
 auf Ausschüsse der Stadtsynode, die Ältestenkreise sowie auf die Evangelische Kirchenverwaltung Karlsruhe, das Diakonische Werk Karlsruhe und die Bezirksdienste.
- (2) Die Stadtsynode bildet insbesondere folgende ständige beschließende Ausschüsse:
  1. einen Bauausschuss für Angelegenheiten der Bauplanung, der Bauunterhaltung und Durchführung von Baumaßnahmen,
  2. einen Diakonieausschuss für Angelegenheiten der Diakonie,
  3. einen Finanzausschuss für Angelegenheiten der Finanzen und Finanzplanung, des Haushaltes mit Stellenplan und von Vermögensfragen und
  4. einen Ausschuss für die Angelegenheiten der Kindertagesstätten.

(3) Die Stadtsynode bildet bei Bedarf weitere ständige Ausschüsse mit beratenden Zuständigkeiten.

(4) Die Stadtsynode kann für zeitlich befristete Maßnahmen Ausschüsse einrichten oder einem Ausschuss, einem Ältestenkreis oder der Leitung einer Einrichtung zusätzliche Zuständigkeiten übertragen.

(5) Einsprüche gegen Entscheidungen von Ausschüssen sind zunächst an den betreffenden Ausschuss zu richten. Hilft dieser dem Einspruch nicht ab, entscheidet der Stadtkirchenrat.

(6) Das Nähere über die Übertragung von Aufgaben und die Zuständigkeiten und die Einrichtung und Zusammensetzung der beschließenden und beratenden Ausschüsse der Stadtsynode wird in der Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt. Die übergeordnete Verantwortung des Stadtkirchenrates und der Stadtsynode ist zu wahren. § 6 Abs. 3 findet auf beschließende Ausschüsse entsprechende Anwendung.

### 3. Titel Stadtkirchenrat

#### § 6

#### Stadtkirchenrat – Zusammensetzung

(1) Dem Stadtkirchenrat gehören kraft Amtes an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die Person im Vorsitzendenamt der Stadtsynode und deren Stellvertretungen,
3. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
4. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
5. die Bezirksdiakoniefarrerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer,
6. die Vorsitzenden von ständigen Ausschüssen, bei Verhinderung die jeweilige Person im Stellvertretendenamt.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht von Mitgliedern kraft Amtes nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.

(2) Die Stadtsynode wählt aus ihrer Mitte bis zu sechs weitere Mitglieder in den Stadtkirchenrat. Die Bestimmungen über die Nachwahl bzw. Beendigung des Amtes richten sich sinngemäß nach § 45 Abs. 7 LWG.

(3) Die nach Absatz 2 gewählten Mitglieder dürfen nicht in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Kirche in Karlsruhe oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Landeskirche stehen und für die Evangelische Kirche in Karlsruhe tätig sein. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine ständig geringfügige Beschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt **oder die Tätigkeit sich ausschließlich auf eine Pfarrgemeinde der Evangelischen Kirche in Karlsruhe bezieht.**

(4) Die Anzahl der Mitglieder, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Landeskirche oder einem ihrer Glieder stehen, soll die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Stadtkirchenrates nicht erreichen.

(5) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode mit Wohnsitz innerhalb der Evangelischen Kirche in Karlsruhe sind beratende Mitglieder des Stadtkirchenrates. Die ständige bzw. zeitweise beratende Teilnahme von weiteren Personen wird durch die Stadtsynode in der Geschäftsordnung bzw. durch Beschluss des Stadtkirchenrates geregelt.

#### § 7

#### Stadtkirchenrat – Vorsitz, Vorstand

(1) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Stadtkirchenrates ist die Dekanin bzw. der Dekan. Die Stellvertretung obliegt der bzw. dem Vorsitzenden der Stadtsynode.

(2) Der bzw. dem Vorsitzenden des Stadtkirchenrates obliegt

1. die Vertretung der Evangelischen Kirche in Karlsruhe in der Öffentlichkeit. Die Zuständigkeit der Schuldekanin bzw. des Schuldekans bleibt hiervon unberührt;
2. die Verantwortung für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten;
3. die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche in Karlsruhe. Die Bestimmungen über die Dienstaufsicht durch die Dekanin bzw. den Dekan und die Schuldekanin bzw. den Schuldekan über Mitarbeitende, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden stehen, bleiben hiervon unberührt;
4. die Entscheidung in unaufschiebbaren Angelegenheiten nach Beratung mit dem Vorstand (Absatz 4 Nr. 3), um finanzielle oder rechtliche Nachteile abzuwenden, wenn eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Das zuständige Organ ist unverzüglich über die Entscheidung zu informieren.

(3) Der Stadtkirchenrat bildet einen Vorstand. Der Vorstand des Stadtkirchenrates besteht aus folgenden Personen:

1. der Person im Vorsitzendenamt des Stadtkirchenrates,
2. der Person im Vorsitzendenamt der Stadtsynode,
3. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
4. ein vom Stadtkirchenrat zu wählendes Mitglied des Stadtkirchenrates, das nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen darf.

Die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter nimmt an den Sitzungen beratend teil. Im Verhinderungsfall der Dekanin bzw. des Dekans übt sie bzw. er das Stimmrecht aus.

(4) Der Vorstand des Stadtkirchenrates hat folgende Aufgaben:

1. Er unterstützt und berät die Person im Vorsitzendenamt des Stadtkirchenrates bei der Wahrnehmung der Vertretung in der Öffentlichkeit und bei der Erledigung der laufenden Geschäfte sowie der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtkirchenrates.
2. Er leitet den Ausschüssen Anträge, Anfragen usw. zur Prüfung und gegebenenfalls zur Entscheidung weiter und sorgt für einen ordnungsgemäßen Informationsfluss aller Organe und Gremien.
3. Er berät die Person im Vorsitzendenamt des Stadtkirchenrates in unaufschiebbaren Angelegenheiten, um finanzielle oder rechtliche Nachteile abzuwenden, wenn eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

#### § 8

#### Stadtkirchenrat – Zuständigkeiten

(1) Der Stadtkirchenrat hat Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Grundordnung, den kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen dem Bezirkskirchenrat und Kirchengemeinderat obliegen, wenn kein anderes Organ nach diesem Gesetz zuständig ist.

(2) Der Stadtkirchenrat ist insbesondere zuständig für

1. den ordnungsgemäßen Vollzug des Haushaltsplans und die Verwaltung des Vermögens;
  2. die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften;
  3. den Erlass von Satzungen, soweit diese Befugnis nach der kirchlichen Ordnung dem Kirchengemeinderat zusteht;
  4. Personalentscheidungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
  5. die Entscheidung über die Begründung und Beendigung einer Mitgliedschaft zu anderen Rechtsträgern sowie die Entsendung und Vertretungsbefugnis der Delegierten in deren Organe;
  6. die Vorbereitung und Durchführung der Visitationen einschließlich der Benennung der Mitglieder der Visitationskommissionen;
  7. die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen und landeskirchlichen Stellen sowie bei Personalmaßnahmen landeskirchlicher Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, unbeschadet der Zuständigkeit der Stadtsynode für Personalentscheidungen durch Wahlen. Bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen durch Wahl gehören dem Wahlkörper die Dekanin bzw. der Dekan und die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode an; diese können die Mitwirkung auf Mitglieder des Stadtkirchenrates delegieren. Die Leitung der Wahl obliegt einem Mitglied des Stadtkirchenrates;
  8. Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen eines Ältestenkreises nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnungen; der Stadtkirchenrat ist Beschwerdeinstanz im Sinne der Grundordnung;
  9. die Schlichtung von Zwistigkeiten;
  10. die Koordination und Begleitung der bezirklichen Dienste;
  11. die ihm unterstehenden Verwaltungseinrichtungen der Evangelischen Kirche in Karlsruhe, insbesondere die Evangelische Kirchenverwaltung Karlsruhe, das Diakonischen Werk Karlsruhe und die Dienststellen der Bezirksdienste.
- (3) Der Stadtkirchenrat kann für zeitlich befristete Maßnahmen einen Ausschuss einrichten oder einem Ausschuss, einem Ältestenkreis oder der Leitung einer Einrichtung zusätzliche Zuständigkeiten übertragen.
- (4) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung legt der Stadtkirchenrat der Stadtsynode zur Entscheidung vor.
- (5) Dem Stadtkirchenrat obliegt die Vorbereitung der Tagungen der Stadtsynode. Zur Beschlussfassung in der Stadtsynode beschließt er eigene Vorlagen. Anträge und Berichte der Ausschüsse und der Ältestenkreise sind über den Stadtkirchenrat mit dessen Stellungnahme der Stadtsynode vorzulegen.

(6) Die Vorbereitung von Wahlen obliegt dem Stadtkirchenrat; er schlägt Kandidierende vor. Das Vorschlagsrecht der Synodalen bleibt hiervon unberührt.

## II. Abschnitt Finanzen, Rechtliche Vertretung

### § 9 Finanzen, Budgetierung

(1) Im Rahmen des Haushalts werden den Pfarrgemeinden Mittel zur selbstständigen Bewirtschaftung zugewiesen. Diese Mittel dienen der Finanzierung der eigenen und der durch Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Einzelheiten zur Budgetierung werden in der Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt.

(3) Den Bezirksdiensten wird im Rahmen des Bezirkshaushaltes ein Budget zur selbstständigen Bewirtschaftung der Sachkosten zugewiesen.

(4) Das Diakonische Werk Karlsruhe führt einen Sonderhaushalt, der als Anlage Bestandteil des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Karlsruhe ist.

### § 10 Rechtliche Vertretung

(1) Die rechtliche Vertretung der Evangelischen Kirche in Karlsruhe erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Stadtkirchenrats oder in deren bzw. dessen Vertretung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Stadtsynode jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stadtkirchenrats.

(2) In der von der Stadtsynode zu erlassenden Geschäftsordnung können nähere Regelungen zur Delegation der rechtlichen Vertretung getroffen werden.

## III. Abschnitt Einrichtungen

### § 11 Evangelische Kirchenverwaltung Karlsruhe

(1) Die Evangelische Kirchenverwaltung Karlsruhe ist Service- und Verwaltungsstelle der Evangelischen Kirche in Karlsruhe und die gemeinsame Geschäftsstelle ihrer Organe. Sie ist für den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse zuständig.

(2) Der Evangelischen Kirchenverwaltung Karlsruhe obliegt die Rechnungsführung des Haushalts im Rahmen der durch den Stadtkirchenrat zu erlassenden Geschäftsordnung.

(3) Die Evangelische Kirchenverwaltung Karlsruhe berät und unterstützt die Organe und Ältestenkreise bei der Vorbereitung der Sitzungen sowie der Beratung, Beschlussfassung und beim Vollzug aller in ihrer Zuständigkeit liegenden oder ihnen übertragenen Angelegenheiten, sowie im buchungsmäßigen Vollzug der Verwaltung der Eigenmittel einschließlich der Budgetierung. **Die Leiterin bzw. der Leiter oder eine von ihm beauftragte Person nimmt an den Sitzungen der Organe der Evangelischen Kirche in Karlsruhe beratend teil. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stadtsynode.**

### § 12 Diakonisches Werk Karlsruhe

(1) Das Diakonische Werk Karlsruhe nimmt unbeschadet der gesetzlichen Regelungen als Einrichtung der Evangelischen Kirche in Karlsruhe die ihm durch die Stadtsynode durch Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben wahr.

**(2) Das Diakonische Werk Karlsruhe unterstützt alle Ältestenkreise und Organe bei der Beratung, Beschlussfassung und beim Vollzug aller in ihrer Zuständigkeit liegenden oder ihnen übertragenen Angelegenheiten, die sich mit Fragen der Diakonie beschäftigen. Die Leiterin bzw. der Leiter oder eine von ihm beauftragte Person nimmt an den Sitzungen der Organe der Evangelischen Kirche in Karlsruhe beratend teil. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stadtsynode.**

## IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

### § 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsbestimmungen

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

(2) Die von der Stadtsynode zu beschließende Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

(3) Bei der Bildung der Organe und Gremien nach diesem Gesetz ist § 3 des Kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach mit den evangelischen Kirchen-

gemeinden Karlsruhe-Aue, Karlsruhe-Durlach, Karlsruhe-Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach-Bergwald, Karlsruhe, Karlsruhe-Knielingen, Palmbach-Stupferich, Karlsruhe-Rüppurr und Karlsruhe-Wolfartsweiher zu beachten. Bei einer Nachwahl werden dabei im Vergleich zu den Regelungen dieses Gesetzes überzählige Sitze nicht wieder besetzt. Nach diesem kirchlichen Gesetz vorgesehene weitere Mitglieder werden mit Inkrafttreten dieses kirchlichen Gesetzes Mitglied des jeweiligen Organs bzw. Gremiums.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

**(Endgültige Fassungen der Gesetze sind im GVBl. Nr. 12/2009 abgedruckt.)**

## Anlage 9 Eingang 3/9

### Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Bezirksstruktureform Pforzheim-Stadt

- a) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt mit den Evangelischen Kirchengemeinden Büchenbronn, Eutingen, Mühlhausen, Pforzheim-Huchenfeld, Pforzheim und Würm**
- b) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Pforzheim (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Pforzheim – LG Karlsruhe)**

#### Entwurf

Kirchliches Gesetz

über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt mit den evangelischen Kirchengemeinden Büchenbronn, Eutingen, Mühlhausen, Pforzheim-Huchenfeld, Pforzheim und Würm

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß Artikel 35 Abs. 1 Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

### § 1 Vereinigung

(1) Der Evangelische Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt wird mit den evangelischen Kirchengemeinden Büchenbronn, Eutingen, Mühlhausen, Pforzheim-Huchenfeld, Pforzheim und Würm zum 1. Januar 2010 zu einer Bezirksgemeinde gemäß Artikel 35 GO vereinigt.

(2) Die Bezirksgemeinde führt den Namen „Evangelische Kirche in Pforzheim (Bezirksgemeinde)“.

### § 2 Rechtsnachfolge

(1) Die Evangelische Kirche in Pforzheim (Bezirksgemeinde) ist Rechtsnachfolgerin des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt, der evangelischen Kirchengemeinden Büchenbronn, Eutingen, Mühlhausen, Pforzheim-Huchenfeld, Pforzheim und Würm. Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie Rechte und Pflichten dieser Körperschaften gehen mit der Vereinigung auf die Bezirksgemeinde über.

(2) Die Evangelische Kirche in Pforzheim (Bezirksgemeinde) nimmt die verfassungsmäßigen Aufgaben der in § 1 Abs. 1 genannten Körperschaften gemäß dem Kirchlichen Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Pforzheim (Bezirksgemeinde) wahr.

(3) Die Evangelische Kirche in Pforzheim (Bezirksgemeinde) besitzt mit staatlicher Anerkennung die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### § 3 Übergangsvorschriften

Die im Rahmen der Rechtsverordnung zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt und des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt gebildeten Organe und Gremien und die auf dieser Grundlage gewählten Personen bleiben im Amt, soweit sich aus

den Regelungen des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Pforzheim (Bezirksgemeinde) nichts Abweichendes ergibt.

#### § 4 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**  
Dr. Ulrich Fischer

#### Entwurf

Kirchliches Gesetz  
über die Leitungsstrukturen  
der Evangelischen Kirche in Pforzheim (Bezirksgemeinde)  
(Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Pforzheim – LG Pforzheim)

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß Artikel 35 der Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### Inhalt

Präambel

I. Abschnitt Evangelische Kirche in Pforzheim – Leitung

1. Titel Grundsatz
  - § 1 Leitung
2. Titel Stadtsynode
  - § 2 Stadtsynode – stimmberechtigte Mitglieder
  - § 3 Stadtsynode – beratende Teilnahme
  - § 4 Stadtsynode – Sitzungen
  - § 5 Stadtsynode – Vorsitz
  - § 6 Stadtsynode – Zuständigkeiten, Delegation von Aufgaben
3. Titel Stadtkirchenrat
  - § 7 Stadtkirchenrat – Zusammensetzung
  - § 8 Stadtkirchenrat – Zuständigkeiten, Vorsitz
4. Titel Regionalräte
  - § 9 Regionalräte – Zusammensetzung
  - § 10 Regionalräte – Zuständigkeiten
5. Titel Partizipation
  - § 11 Partizipation

II. Abschnitt Finanzen, Rechtliche Vertretung

- § 12 Finanzen, Budgetierung
- § 13 Rechtliche Vertretung

III. Abschnitt Einrichtungen

- § 14 Evangelische Kirchenverwaltung Pforzheim
- § 15 Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt

IV. Schlussbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsbestimmungen

#### Präambel

Die Leitung der Bezirksgemeinde ist Dienst an der Kirche, ihren Gemeinden und Gemeindegliedern im Bereich der Evangelischen Kirche in Pforzheim. Sie geschieht auf allen ihren Ebenen geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit. Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern haben teil an dem der ganzen Kirche anvertrauten Dienst. Wie aller Dienst in der Kirche gründet sich die Leitung auf den Auftrag Jesu Christi und geschieht in dem Glauben, der sich gehorsam unter Jesus Christus stellt, den alleinigen Herrn der Kirche (Artikel 64 Abs. 1 GO).

#### I. Abschnitt Evangelische Kirche in Pforzheim – Leitung

##### 1. Titel Grundsatz

##### § 1 Leitung

Im Sinne von Artikel 7 der Grundordnung wirken im Dienste der Leitung der Evangelischen Kirche in Pforzheim zusammen die Stadtsynode, der Stadtkirchenrat, die Regionalräte, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

## 2. Titel Stadtsynode

### § 2

#### Stadtsynode – stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Der Stadtsynode gehören gewählte und berufene Synodale sowie Personen kraft Amtes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 stimmberechtigt an.
- (2) Die Ältestenkreise wählen aus ihrer Mitte je Pfarrgemeinde zwei Synodale und eine generelle Stellvertretung in die Stadtsynode. Das Verfahren richtet sich sinngemäß nach dem Leitungs- und Wahlgesetz.
- (3) Der Stadtsynode gehören kraft Amtes an:
  1. die Dekanin bzw. der Dekan;
  2. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan;
  3. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter;
  4. die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie die Verwalterinnen und Verwalter einer Gemeindepfarrstelle;
  5. die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer;
  6. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Pfarrerinnen und Pfarrer im Religionsunterricht und der Pfarrerinnen und Pfarrer mit übergemeindlichen Aufgaben;
  7. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die ihren Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Kirche in Pforzheim haben oder die Mitglied einer Gemeinde der Evangelischen Kirche in Pforzheim sind;
  8. eine vom Konvent der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone entsandte Person;
  9. die Leiterin bzw. der Leiter des Kinder- und Jugendwerkes Pforzheim;
  10. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Hohenwart Forum Bildung und Begegnung gGmbH;
  11. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Prädikantinnen und Prädikanten.

(4) Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht von Mitgliedern kraft Amtes nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.

(5) Unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen können weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Vertretung kirchlicher Werke und diakonischer Einrichtungen sowie sachverständige Personen durch die Stadtsynode berufen werden. Die Zahl der berufenen Synodalen soll ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

(6) Die nach Absatz 2 zu wählenden Synodalen dürfen nicht in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Kirche in Pforzheim oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Landeskirche stehen und für die Evangelische Kirche in Pforzheim tätig sein. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine ständig geringfügige Beschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt.

### § 3

#### Stadtsynode – beratende Teilnahme

(1) An den Sitzungen der Stadtsynode nehmen beratend teil:

1. Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare,
2. die Leitungen der Evangelischen Kirchenverwaltung Pforzheim und des Diakonischen Werkes Pforzheim-Stadt,
3. die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor.

(2) Die ständige bzw. zeitweise beratende Teilnahme von weiteren Personen wird durch die Stadtsynode in der Geschäftsordnung bzw. durch Beschluss geregelt.

### § 4

#### Stadtsynode – Sitzungen

(1) Die Stadtsynode tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden zusammen. Die bzw. der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn dies unter Angabe einer Tagesordnung beantragt wird von

1. einem Viertel der Mitglieder nach § 2,
2. dem Stadtkirchenrat oder
3. dem Evangelischen Oberkirchenrat.

Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt.

(2) Die Sitzungen der Stadtsynode sind öffentlich. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### § 5

#### Stadtsynode – Vorsitz

(1) Die Stadtsynode wählt aus ihrer Mitte ein nichttheologisches Mitglied in das Vorsitzendenamt. Steht kein nichttheologisches Mitglied zur

Wahl, wird eine Person aus dem Kreis der theologischen Mitglieder, nicht jedoch die Dekanin bzw. der Dekan, kommissarisch auf befristete Zeit gewählt.

(2) Die Synode wählt eine oder mehrere Personen in das Stellvertretendenamt. Wird ein theologisches Mitglied befristet ins Vorsitzendenamt gewählt, so muss das erste Stellvertretendenamt von einem nichttheologischen Mitglied der Synode ausgeübt werden. Entsprechendes gilt im umgekehrten Falle. Sofern das Stellvertretendenamt an ein theologisches Mitglied fällt, soll dies nicht die Dekanin bzw. der Dekan sein.

### § 6

#### Stadtsynode – Zuständigkeiten, Delegation von Aufgaben

(1) Die Synode nimmt für die Evangelische Kirche in Pforzheim die Aufgaben wahr, die nach der Grundordnung, kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen der Bezirksynode für ihren Bereich obliegen.

(2) Die Synode kann Aufgaben und Zuständigkeiten auf den Stadtkirchenrat, die Regionalräte und die Ältestenkreise sowie die Evangelische Kirchenverwaltung Pforzheim oder das Diakonische Werk Pforzheim-Stadt zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Erledigung durch Geschäftsordnung übertragen. Zuständigkeiten des Stadtkirchenrates können nur mit dessen Zustimmung übertragen werden.

(3) Die Synode kann auch auf Antrag des Stadtkirchenrates, eines Regionalrates oder eines Ältestenkreises übertragene Aufgaben und Zuständigkeiten zur Beratung und Beschlussfassung an sich ziehen.

### 3. Titel Stadtkirchenrat

#### § 7

##### Stadtkirchenrat – Zusammensetzung

- (1) Dem Stadtkirchenrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- ein von jedem Regionalrat aus dem Kreis der Ältesten der Region gewähltes Mitglied,
  - zwei von der Synode gewählte nichttheologische stimmberechtigte Synodale,
  - zwei von der Synode gewählte theologische stimmberechtigte Synodale.
- (2) Dem Stadtkirchenrat gehören kraft Amtes an:
- die Dekanin bzw. der Dekan,
  - die Person in Vorsitzendenamt der Synode und die erste Stellvertreterin bzw. der erste Stellvertreter,
  - die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
  - die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Stadtkirchenrat an:
- die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode mit Wohnsitz innerhalb der Evangelischen Kirche in Pforzheim,
  - die Leiterin bzw. der Leiter der Evangelischen Kirchenverwaltung Pforzheim,
  - die Leiterin bzw. der Leiter des Diakonischen Werkes Pforzheim-Stadt.
- (4) Die nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 gewählten Mitglieder dürfen nicht in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Kirche in Pforzheim oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Landeskirche stehen und für die Evangelische Kirche in Pforzheim tätig sein. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine ständig geringfügige Beschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt.

### § 8

#### Stadtkirchenrat – Zuständigkeiten, Vorsitz

- (1) Der Stadtkirchenrat nimmt für die Evangelische Kirche in Pforzheim die Aufgaben, die nach der Grundordnung, kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen dem Bezirkskirchenrat sowie dem Kirchengemeinderat für ihren Bereich obliegen sowie die ihm von der Synode durch die Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Vorsitz im Stadtkirchenrat obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan, die Stellvertretung dem nichttheologischen Mitglied im Vorsitz der Synode.
- (3) Der bzw. dem Vorsitzenden des Stadtkirchenrates obliegt
- die Verantwortung für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten,
  - die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Pforzheim.
- (4) Durch Beschluss der Synode können die der Person im Vorsitzendenamt des Stadtkirchenrates obliegenden Aufgaben auf die Evange-

lische Kirchenverwaltung, das Diakonische Werk Pforzheim-Stadt, die Ältestenkreise, die Regionalräte oder die Bezirksdienste übertragen werden.

(5) Die Person im Vorsitzendenamt des Stadtkirchenrates kann gemeinsam mit der Person im Stellvertretendenamt Eilentscheidungen treffen, um vermögensrechtliche oder rechtliche Nachteile für die Evangelische Kirche in Pforzheim zu vermeiden, sofern die Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Das zuständige Organ ist unverzüglich über diese Entscheidung zu unterrichten.

(6) Der Stadtkirchenrat bildet zur Vorbereitung seiner Beratungen und Entscheidungen fachbezogene Arbeitsgruppen.

### 4. Titel Regionalräte

#### § 9

##### Regionalräte – Zusammensetzung

(1) Die Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche in Pforzheim bilden Regionen, deren Anzahl und Zusammensetzung von der Synode in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

(2) Der Regionalrat übernimmt insbesondere die Vertretung der jeweiligen Region. Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung der Synode geregelt.

(3) Den Regionalräten gehören kraft Amtes an:

- die jeweiligen Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer,
- je zwei von den Ältestenkreisen entsandte Älteste der Pfarrgemeinden.
- Beratende Mitglieder sind alle hauptamtlichen Mitarbeitenden, die im Dienst der Verkündigung stehen und regionsweit tätig sind. Der Regionalrat kann weitere Personen als beratende Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer berufen.
- Der Regionalrat wählt ein Mitglied in das Vorsitzendenamt und eine oder mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

### § 10

#### Regionalräte – Zuständigkeiten

(1) Die Regionalräte haben die Aufgabe, die kirchliche Arbeit und die Gemeinschaft der Pfarrgemeinden in der Region zu fördern, insbesondere durch verbindliche Absprachen über die Ziele der regionalen Gemeindegemeinschaft, über die Kooperation der Pfarrgemeinden untereinander und über die mittelfristige Planung über die inhaltliche Gestaltung dieser Arbeit.

(2) Die Regionalräte beraten und entscheiden darüber hinaus über die ihnen von der Synode durch die Geschäftsordnung und dem Stadtkirchenrat bzw. die von den Ältestenkreisen der Region übertragenen Angelegenheiten.

### 5. Titel Partizipation

#### § 11

##### Partizipation

Bei der Beratung und Beschlussfassung muss in allen Organen gewährleistet sein, dass Betroffene gehört werden.

### II. Abschnitt

#### Finanzen, Rechtliche Vertretung

#### § 12

##### Finanzen, Budgetierung

Die Aufstellung des Haushaltsbuches bzw. des Haushaltsplanes und dessen Verabschiedung obliegt der Synode. Sie kann den Ältestenkreisen und Regionalräten, dem Stadtkirchenrat, der Evangelischen Kirchenverwaltung Pforzheim und dem Diakonischen Werk Pforzheim-Stadt Mittel zur selbstständigen Bewirtschaftung im Rahmen des Haushaltsplanes übertragen. Das Nähere regelt die Synode in einer Geschäftsordnung oder durch Beschluss.

#### § 13

##### Rechtliche Vertretung

Die Evangelische Kirche in Pforzheim wird durch die Dekanin bzw. den Dekan und die Person im Stellvertretendenamt des Vorsitzes des Stadtkirchenrates vertreten. Die Synode kann durch Geschäftsordnung weitere Regelungen zur Delegation der rechtlichen Vertretung treffen.

### III. Abschnitt

#### Einrichtungen

#### § 14

##### Evangelische Kirchenverwaltung Pforzheim

(1) Die Evangelische Kirchenverwaltung Pforzheim ist die gemeinsame Verwaltungsstelle für den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse der Organe nach diesem Gesetz, soweit nicht das Diakonische Werk Pforzheim-Stadt zuständig ist.



- (2) Der Evangelischen Kirchenverwaltung Pforzheim obliegt die Rechnungsführung des Haushalts der Evangelischen Kirche in Pforzheim.
- (3) Die Evangelische Kirchenverwaltung Pforzheim unterstützt alle Ältestenkreise und Organe bei Vorbereitung der Sitzungen sowie der Beratung, Beschlussfassung und beim Vollzug aller in ihrer Zuständigkeit liegenden oder ihnen übertragenen Angelegenheiten. Die Leiterin bzw. der Leiter oder eine von ihm beauftragte Person nimmt an den Sitzungen der Organe der Evangelischen Kirche in Pforzheim beratend teil.

**§ 15**

**Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt**

- (1) Das Diakonische Werk Pforzheim-Stadt nimmt unbeschadet der gesetzlichen Regelungen als Einrichtung der Evangelischen Kirche in Pforzheim die ihm durch die Synode durch Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Dem Diakonischen Werk Pforzheim-Stadt obliegt die Rechnungsführung für den Sonderhaushalt des Diakonischen Werks Pforzheim-Stadt.
- (3) Das Diakonische Werk Pforzheim-Stadt unterstützt alle Ältestenkreise und Organe bei der Beratung, Beschlussfassung und beim Vollzug aller in ihrer Zuständigkeit liegenden oder ihnen übertragenen Angelegenheiten, die sich mit Fragen der Diakonie beschäftigen.

**IV. Schlussbestimmungen**

**§ 16**

**Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsbestimmungen**

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Abweichend hiervon treten die Absätze 3 und 4 am 1. November 2009 in Kraft. Dieses kirchliche Gesetz tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.
- (2) Die von der Synode zu beschließende Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.
- (3) Bei der Bildung der Organe und Gremien nach diesem Gesetz ist § 3 des Kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt mit den evangelischen Kirchengemeinden Büchenbronn, Eutingen, Mühlhausen, Pforzheim-Huchenfeld, Pforzheim und Würm zu beachten. Bei einer Nachwahl werden dabei im Vergleich zu den Regelungen dieses Gesetzes überzählige Sitze nicht wieder besetzt. Nach diesem Gesetz vorgesehene weitere Mitglieder werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied des jeweiligen Organs bzw. Gremiums.
- (4) Der Stadtkirchenrat und die Regionalräte werden im Zeitraum 1. November 2009 bis 31. Dezember 2009 neu gewählt.

**Schreiben der Evangelischen Synode der Evangelischen Kirche in Pforzheim vom 1. September 2009 zum Entwurf Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Pforzheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben die durch den Landeskirchenrat überarbeitete Version des Leitungs- und Strukturgesetzes der Evang. Kirche erhalten. Vielen Dank für die redaktionelle Bearbeitung. Die meisten geänderten Formulierungen sind besser als der bisherige Vorschlag.

Wir haben die geänderte Version des Leitungs- und Strukturgesetzes geprüft. Einige Passagen sind essentiell verändert worden. Damit entsprechen sie leider nicht mehr der Intention unseres Synodenbeschlusses. In der Anlage haben wir die betroffenen Absätze mit unseren Änderungen und Erläuterungen dargestellt.

Eine kleine redaktionelle Anmerkung. Bei dem Begriff Diakonisches Werk Pforzheim kann es zu Verwechslungen zwischen dem Diakonischen Werk Pforzheim-Stadt und dem Diakonischen Werk Pforzheim-Land kommen. Aus diesem Grunde ist es sinnvoll, die Bezeichnung Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt wieder aufzunehmen.

Auf Grundlage der Zielvereinbarung anlässlich der letzten Bezirksvisitation beschäftigen wir uns jetzt seit geraumer Zeit mit unseren Strukturen. Begleitet von externen Beratern, wurde in Arbeitsgruppen und vielen Sitzungen diese Grundstruktur erarbeitet und in einem positiven und konstruktiven Prozess demokratisch beschlossen. Das von der Synode vorgeschlagene Leitungs- und Strukturgesetz ist ein Ergebnis aus unseren Erfahrungen der Erprobungsphase. Das bedeutet, dass aus der Praxis in der Evang. Kirche in Pforzheim heraus sachgerechte Regelungen geschaffen wurden. Ein Vergleich mit anderen Großstadtgemeinden ist nur bedingt möglich, da dort teilweise von Grund auf andere Strukturen bestehen.

Deshalb bitten wir darum, unsere Änderungen zu berücksichtigen. Sie spiegeln die grundsätzliche Idee der Struktur innerhalb der Evangelischen Kirche in Pforzheim wider. Gerne sind wir bereit, diese Punkte im persönlichen Gespräch vertieft darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hendrik Stössel  
Dekan

Norbert Echle  
Synodenvorsitzender

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.  
Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**  
Dr. Ulrich Fischer

**Anlage zum Schreiben der Evangelischen Synode der Evangelischen Kirche in Pforzheim**

Fassung Landeskirchenrat	Fassung Synode Pforzheim	Bemerkungen
<b>§ 6</b> <b>Stadtsynode – Zuständigkeiten, Delegation von Aufgaben</b>		
(1) Die Stadtsynode nimmt für die Evangelische Kirche in Pforzheim die Aufgaben wahr, die nach der Grundordnung, kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen der Bezirkssynode für ihren Bereich obliegen.	(1) Die Stadtsynode nimmt für die Evangelische Kirche in Pforzheim die Aufgaben wahr, die nach der Grundordnung, kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen der Bezirkssynode, dem Bezirkskirchenrat sowie dem Kirchengemeinderat für ihren Bereich obliegen.	<i>Die Synode der Evang. Kirche in Pforzheim hat sich klar dafür ausgesprochen, dass alle Zuständigkeiten erst einmal von der Stadtsynode ausgehen. Diese kann dann entsprechend delegieren.</i>  <i>Dies sollte nur dann geändert werden, wenn es rechtlich zwingend erforderlich ist, die Funktion des Bezirkskirchenrats in einem anderen Gremium anzusiedeln.</i>  <i>Die Funktion des Kirchengemeinderats sollte unter allen Umständen bei der Synode angesiedelt sein.</i>  <i>Die Struktur, dass die Synode das Gremium ist, das prinzipiell alles entscheiden kann wird auch weiter so gewünscht. Sie delegiert in großem Maße. Diese Struktur hat sich in der Erprobungsphase als sehr positiv erwiesen.</i>

Fassung Landeskirchenrat	Fassung Synode Pforzheim	Bemerkungen
(2) Die Synode kann Aufgaben und Zuständigkeiten auf den Stadtkirchenrat, die Regionalräte und die Ältestenkreise sowie die Evangelische Kirchenverwaltung Pforzheim oder das Diakonische Werk Pforzheim zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Erledigung durch Geschäftsordnung übertragen. Zuständigkeiten des Stadtkirchenrates können nur mit dessen Zustimmung übertragen werden.	(2) Die Synode kann Aufgaben und Zuständigkeiten auf den Stadtkirchenrat, die Regionalräte und die Ältestenkreise sowie die Evangelische Kirchenverwaltung Pforzheim oder das Diakonische Werk Pforzheim-Stadt zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Erledigung durch Geschäftsordnung übertragen.	<i>Als Folge der Änderungen des § 6 Abs. 1 muss die Formulierung: „Zuständigkeiten des Stadtkirchenrates können nur mit dessen Zustimmung übertragen werden“ wegfallen.</i>
<b>§ 7 Stadtkirchenrat – Zusammensetzung</b>		
(2) Dem Stadtkirchenrat gehören kraft Amtes an: 1. die Person in Vorsitzendenamt der Synode und die erste Stellvertreterin bzw. der erste Stellvertreter, 2. die Dekanin bzw. der Dekan, 3. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan, 4. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter.	(2) Dem Stadtkirchenrat gehören kraft Amtes an: 1. Die Person in Vorsitzendenamt der Synode und die erste Stellvertreterin bzw. der erste Stellvertreter, 2. die Dekanin bzw. der Dekan, 3. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.	<i>Der Dekanstellvertreter soll ein beratendes Mitglied im Stadtkirchenrat sein. Die Synode hat über diese Frage abgestimmt und sich mit großer Mehrheit dafür ausgesprochen, dass der Dekanstellvertreter als beratendes Mitglied teilnimmt.</i>
(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Stadtkirchenrat an: 1. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode mit Wohnsitz innerhalb der Evangelischen Kirche in Pforzheim, 2. die Leiterin bzw. der Leiter der Evangelischen Kirchenverwaltung Pforzheim, 3. die Leiterin bzw. der Leiter des Diakonischen Werkes Pforzheim-Stadt.	(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Stadtkirchenrat an: 1. die Leiterin bzw. der Leiter der Evangelischen Kirchenverwaltung Pforzheim, 2. die Leiterin bzw. der Leiter des Diakonischen Werkes Pforzheim-Stadt und 3. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter.	<i>Als Folge der Änderung von § 7 Abs. 2 muss der Dekanstellvertreter hier aufgenommen werden. Die Synode hat sich darüber hinaus dafür ausgesprochen, dass der Stadtkirchenrat möglichst schlank besetzt ist. Aus diesem Grund sind die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode nicht vorgesehen. Dies kommt für die Evang. Kirche in Pforzheim nur in Frage, wenn es rechtlich notwendig ist.</i>
<b>§ 8 Stadtkirchenrat – Zuständigkeiten, Vorsitz</b>		
(1) Der Stadtkirchenrat nimmt für die Evangelische Kirche in Pforzheim die Aufgaben, die nach der Grundordnung, kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen dem Bezirkskirchenrat sowie dem Kirchengemeinderat für ihren Bereich obliegen sowie die ihm von der Synode durch die Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben wahr.	(1) Der Stadtkirchenrat nimmt die ihm von der Synode durch die Geschäftsordnung oder durch Beschluss übertragenen Aufgaben wahr.	<i>Als Folge der Änderung in § 6 Abs. 1 ist diese Formulierung entsprechend zu ändern.</i>
(3) Der bzw. dem Vorsitzenden des Stadtkirchenrates obliegt 1. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten, 2. die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Pforzheim.	§ 6 Der bzw. dem Vorsitzenden der Synode obliegt 1. die Überwachung und Verantwortung der Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten, 2. die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Evang. Kirche in Pforzheim.	<i>Der Kerngedanke der bisherigen Struktur innerhalb der Evang. Kirche in Pforzheim ist die Verankerung einer Doppelspitze. Diese Doppelspitze wird durch einen Ehrenamtlichen Synodenvorsitzenden und den Dekan widerspiegelt. Dieses System wurde bisher erfolgreich erprobt und ist unter allen Umständen beizubehalten. Dadurch erfolgt eine gegenseitige Abstimmung und Ausrichtung und eine zu große Belastung durch Häufung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten wird vermieden. Selbst bei weitgehender Delegation führt die Verantwortlichkeit nach § 8 Abs. 3 des Landeskirchenrates zu einer zeitlichen Beanspruchung, die nach unseren praktischen Erfahrungen ganz eindeutig negative Auswirkungen auf das Dekansamt haben wird, das in Pforzheim bekanntlich mit einem Gemeindepfarramt verbunden ist. Ein nebenamtlicher Dekan kann die Aufgabenfülle, die die Fassung des Landeskirchenrats dem Vorsitzenden des Stadtkirchenrats überträgt, nicht bewältigen. Es ist eindeutiger Beschluss der Synode, dass diese Kompetenzen – wie bisher erfolgreich erprobt – beim Synodenvorsitzenden bleiben. Die veränderte Formulierung müsste bei § 6 eingefügt werden.</i>

Fassung Landeskirchenrat	Fassung Synode Pforzheim	Bemerkungen
<b>§ 14</b> <b>Evangelische Kirchenverwaltung Pforzheim</b>		
(3) Die Evangelische Kirchenverwaltung Pforzheim unterstützt alle Ältestenkreise und Organe bei Vorbereitung der Sitzungen sowie der Beratung, Beschlussfassung und beim Vollzug aller in ihrer Zuständigkeit liegenden oder ihnen übertragenen Angelegenheiten. Die Leiterin bzw. der Leiter oder eine von ihm beauftragte Person nimmt an den Sitzungen der Organe der Evangelischen Kirche in Pforzheim beratend teil.	(3) Die Evangelische Kirchenverwaltung Pforzheim berät und unterstützt die Organe der Synode und die Ältestenkreise, insbesondere in übertragenen Aufgaben.	<i>Die Vorbereitung der Sitzungen der Ältestenkreise ist keine Aufgabe des Kirchenverwaltungsamt. Der neue Vorschlag deckt sich mit den LSG Mannheim und Heidelberg</i> <i>Die Leitung der Evang. Kirchenverwaltung ist in der Synode und im Stadtkirchenrat als beratendes Mitglied benannt. In den Regionalräten ist eine grundsätzliche Teilnahme nicht erforderlich. Aus diesem Grund kann der letzte Satz wegfallen.</i>

**Zu Eingang 3/7, 3/8 und 3/9**  
*(siehe Seite 187)*

**Hauptantrag Rechtsausschuss**

**Anlage 9 A**

- a) **Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt mit den Evangelischen Kirchengemeinden Büchenbronn, Eutingen, Mühlhausen, Pforzheim-Huchenfeld, Pforzheim und Würm**
- b) **Entwurf Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Pforzheim (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Pforzheim – LG Karlsruhe)**

**Entwurf**

Kirchliches Gesetz  
über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks  
Pforzheim-Stadt mit den evangelischen Kirchengemeinden  
Büchenbronn, Eutingen, Mühlhausen, Pforzheim-Huchenfeld,  
Pforzheim und Würm

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß Artikel 35 Abs. 1 Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1**  
**Vereinigung**

- (1) Der Evangelische Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt wird mit den evangelischen Kirchengemeinden Büchenbronn, Eutingen, Mühlhausen, Pforzheim-Huchenfeld, Pforzheim und Würm zum 1. Januar 2010 zu einem **Stadtkirchenbezirk** gemäß Artikel 35 GO vereinigt.
- (2) Der **Stadtkirchenbezirk** führt den Namen „Evangelische Kirche in Pforzheim (**Stadtkirchenbezirk**)“.

**§ 2**  
**Rechtsnachfolge**

- (1) Die Evangelische Kirche in Pforzheim (**Stadtkirchenbezirk**) ist Rechtsnachfolgerin des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt, der evangelischen Kirchengemeinden Büchenbronn, Eutingen, Mühlhausen, Pforzheim-Huchenfeld, Pforzheim und Würm. Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie Rechte und Pflichten dieser Körperschaften gehen mit der Vereinigung auf die **Stadtkirchenbezirk** über.
- (2) Die Evangelische Kirche in Pforzheim (**Stadtkirchenbezirk**) nimmt die verfassungsmäßigen Aufgaben der in § 1 Abs. 1 genannten Körperschaften gemäß dem Kirchlichen Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Pforzheim (**Stadtkirchenbezirk**) wahr.
- (3) Die Evangelische Kirche in Pforzheim (**Stadtkirchenbezirk**) besitzt mit staatlicher Anerkennung die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**§ 3**  
**Übergangsvorschriften**

Die im Rahmen der Rechtsverordnung zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt und des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt gebildeten Organe und Gremien und die auf dieser Grundlage gewählten Personen bleiben im Amt, soweit sich aus den Regelungen des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Pforzheim (**Stadtkirchenbezirk**) nichts Abweichendes ergibt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.  
Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**  
Dr. Ulrich Fischer

**Entwurf**

Kirchliches Gesetz  
über die Leitungsstrukturen  
der Evangelischen Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbezirk)  
(Leitungsstrukturgesetz Stadtkirchenbezirk Pforzheim – LG Pforzheim)

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß Artikel 35 der Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Inhalt**

Präambel

I. Abschnitt Evangelische Kirche in Pforzheim – Leitung

- 1. Titel Grundsatz
  - § 1 Leitung
- 2. Titel Stadtsynode
  - § 2 Stadtsynode – stimmberechtigte Mitglieder
  - § 3 Stadtsynode – beratende Teilnahme
  - § 4 Stadtsynode – Sitzungen
  - § 5 Stadtsynode – Vorsitz
  - § 6 Stadtsynode – Zuständigkeiten, Delegation von Aufgaben

- 3. Titel Stadtkirchenrat
  - § 7 Stadtkirchenrat – Zusammensetzung
  - § 8 Stadtkirchenrat – Zuständigkeiten, Vorsitz

- 4. Titel Regionalräte
  - § 9 Regionalräte – Zusammensetzung
  - § 10 Regionalräte – Zuständigkeiten

- 5. Titel Partizipation
  - § 11 Partizipation

II. Abschnitt Finanzen, Rechtliche Vertretung

- § 12 Finanzen, Budgetierung
- § 13 Rechtliche Vertretung

III. Abschnitt Einrichtungen

- § 14 Evangelische Kirchenverwaltung Pforzheim
- § 15 Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt

IV. Schlussbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsbestimmungen

**Präambel**

Die Leitung des **Stadtkirchenbezirk**es ist Dienst an der Kirche, ihren Gemeinden und Gemeindegliedern im Bereich der Evangelischen Kirche in Pforzheim. Sie geschieht auf allen ihren Ebenen geistlich und rechtlich in unaufgebarbarer Einheit. Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern haben teil an dem der ganzen Kirche anvertrauten Dienst. Wie aller Dienst in

der Kirche gründet sich die Leitung auf den Auftrag Jesu Christi und geschieht in dem Glauben, der sich gehorsam unter Jesus Christus stellt, den alleinigen Herrn der Kirche (Artikel 64 Abs. 1 GO).

### I. Abschnitt

#### Evangelische Kirche in Pforzheim – Leitung

##### 1. Titel Grundsatz

###### § 1

###### Leitung

Im Sinne von Artikel 7 der Grundordnung wirken im Dienste der Leitung der Evangelischen Kirche in Pforzheim zusammen die Synode, der Stadtkirchenrat, die Regionalräte, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

##### 2. Titel Synode

###### § 2

###### Stadtsynode – stimmberechtigte Mitglieder

(1) Der Synode gehören gewählte und berufene Synodale sowie Personen kraft Amtes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 stimmberechtigt an.

(2) Die Ältestenkreise wählen aus ihrer Mitte je Pfarrgemeinde zwei Synodale und eine generelle Stellvertretung in die Synode. Das Verfahren richtet sich sinngemäß nach dem Leitungs- und Wahlgesetz.

(3) Der Synode gehören kraft Amtes an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan;
2. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan;
3. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter;
4. die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie die Verwalterinnen und Verwalter einer Gemeindepfarrstelle;
5. die Bezirksdiakoniefarrerinnen bzw. der Bezirksdiakoniefarrer;
6. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Pfarrerinnen und Pfarrer im Religionsunterricht und der Pfarrerinnen und Pfarrer mit übergemeindlichen Aufgaben;
7. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die ihren Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Kirche in Pforzheim haben oder die Mitglied einer Gemeinde der Evangelischen Kirche in Pforzheim sind;
8. eine vom Konvent der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone entsandte Person;

**9. ein vom Leitungskreis der Evangelischen Jugend Pforzheim-Stadt und Land entsandte Person aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Pforzheim;**

10. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Hohenwart Forum Bildung und Begegnung gGmbH;

11. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Prädikantinnen und Prädikanten.

(4) Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht von Mitgliedern kraft Amtes nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.

(5) Unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen können weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Vertretung kirchlicher Werke und diakonischer Einrichtungen sowie sachverständige Personen durch die Synode berufen werden. Die Zahl der berufenen Synodalen soll ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

(6) Die nach Absatz 2 zu wählenden Synodalen dürfen nicht in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Kirche in Pforzheim oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Landeskirche stehen und für die Evangelische Kirche in Pforzheim tätig sein. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine ständig geringfügige Beschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt.

###### § 3

###### Stadtsynode – beratende Teilnahme

(1) An den Sitzungen der Synode nehmen beratend teil:

1. Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare,
2. die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor.

(2) Die ständige bzw. zeitweise beratende Teilnahme von weiteren Personen wird durch die Synode in der Geschäftsordnung bzw. durch Beschluss geregelt.

###### § 4

###### Stadtsynode – Sitzungen

(1) Die Synode tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden zusammen. Die bzw. der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung ein-

zuberufen, wenn dies unter Angabe einer Tagesordnung beantragt wird von

1. einem Viertel der Mitglieder nach § 2,
2. dem Stadtkirchenrat oder
3. dem Evangelischen Oberkirchenrat.

Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Synode geregelt.

**(2) Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.**

###### § 5

###### Stadtsynode – Vorsitz

(1) Die Synode wählt aus ihrer Mitte ein nichttheologisches Mitglied in das Vorsitzendenamt. Steht kein nichttheologisches Mitglied zur Wahl, wird eine Person aus dem Kreis der theologischen Mitglieder, nicht jedoch die Dekanin bzw. der Dekan, kommissarisch auf befristete Zeit gewählt.

(2) Die Synode wählt eine oder mehrere Personen in das Stellvertretendenamt. Wird ein theologisches Mitglied befristet ins Vorsitzendenamt gewählt, so muss das erste Stellvertretendenamt von einem nichttheologischen Mitglied der Synode ausgeübt werden. Entsprechendes gilt im umgekehrten Falle. Sofern das Stellvertretendenamt an ein theologisches Mitglied fällt, soll dies nicht die Dekanin bzw. der Dekan sein.

###### § 6

###### Stadtsynode – Zuständigkeiten, Delegation von Aufgaben

**(1) Die Synode nimmt die Aufgaben wahr, die nach der Grundordnung, kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen der Synode obliegen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Synode geregelt. Weiter obliegen der Synode die Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates, soweit sich die Aufgabenbereiche entsprechen. Dies gilt, soweit das Gesetz oder die Geschäftsordnung der Synode keine abweichenden Regelungen treffen, die sich aus örtlichen Notwendigkeiten oder Besonderheiten ergeben.**

**(2) Die Synode kann zur Entlastung und Stärkung der Verantwortung der Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche in Pforzheim sowie zur Stärkung der Verantwortung der Ältestenkreise Dienststellen insbesondere Zuständigkeiten des Stadtkirchenrates mit dessen Zustimmung aus dem Bereich**

1. der Personalangelegenheiten,
2. der vermögensrechtlichen Entscheidungen, insbesondere Bauangelegenheiten,
3. des Vollzugs des Haushaltsplans

**auf die Regionalräte, die Ältestenkreise, beschließenden Ausschüsse, die bzw. den Vorsitzenden der Synode sowie auf die Leitung der Evangelischen Kirchenverwaltung Pforzheim, das Diakonische Werk Pforzheim-Stadt und Bezirksdienste durch Beschluss oder durch die Geschäftsordnung der Synode übertragen.**

(3) Die Synode kann auch auf Antrag des Stadtkirchenrates, eines Regionalrates oder eines Ältestenkreises übertragene Aufgaben und Zuständigkeiten zur Beratung und Beschlussfassung an sich ziehen.

##### 3. Titel Stadtkirchenrat

###### § 7

###### Stadtkirchenrat – Zusammensetzung

(1) Dem Stadtkirchenrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. ein von jedem Regionalrat aus dem Kreis der Ältesten der Region gewähltes Mitglied,
2. zwei von der Synode gewählte nichttheologische stimmberechtigte Synodale,
3. zwei von der Synode gewählte theologische stimmberechtigte Synodale.

(2) Dem Stadtkirchenrat gehören kraft Amtes an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die Person in Vorsitzendenamt der Synode und die erste Stellvertreterin bzw. der erste Stellvertreter,
3. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
4. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

**(3) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode mit Wohnsitz innerhalb der Evangelischen Kirche in Pforzheim gehören dem Stadtkirchenrat mit beratender Stimme an.**

(4) Die nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 gewählten Mitglieder dürfen nicht in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Kirche in Pforzheim oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Landeskirche stehen und für die Evangelische Kirche in Pforzheim tätig sein. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine ständig geringfügige Beschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt **oder die Tätigkeit sich ausschließlich auf eine Pfarrgemeinde der Evangelischen Kirche in Pforzheim bezieht.**

#### **§ 8 Stadtkirchenrat – Zuständigkeiten, Vorsitz**

**(1) Der Stadtkirchenrat nimmt die Aufgaben wahr, die nach der Grundordnung, den kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen dem Bezirkskirchenrat obliegen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt. Weiter obliegen dem Stadtkirchenrat die Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates, soweit sich die Aufgabenbereiche entsprechen. Dies gilt, soweit das Gesetz oder die Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen treffen, die sich aus örtlichen Notwendigkeiten oder Besonderheiten ergeben.**

(2) Der Vorsitz im Stadtkirchenrat obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan, die Stellvertretung dem nichttheologischen Mitglied im Vorsitz der Stadtsynode.

**(3) Der Stellvertretung nach Absatz 2 obliegt:**

1. die Verantwortung für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten,
2. die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Pforzheim.

(4) Durch Beschluss der Stadtsynode können die der Person im Vorsitzendenamt des Stadtkirchenrats obliegenden Aufgaben auf die Evangelische Kirchenverwaltung, das Diakonische Werk Pforzheim-Stadt, die Ältestenkreise, die Regionalräte oder die Bezirksdienste übertragen werden.

(5) Die Person im Vorsitzendenamt des Stadtkirchenrats kann gemeinsam mit der Person im Stellvertretendenamt Eilentscheidungen treffen, um vermögensrechtliche oder rechtliche Nachteile für die Evangelische Kirche in Pforzheim zu vermeiden, sofern die Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Das zuständige Organ ist unverzüglich über diese Entscheidung zu unterrichten. **Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt.**

(6) Der Stadtkirchenrat bildet zur Vorbereitung seiner Beratungen und Entscheidungen fachbezogene Arbeitsgruppen.

#### **4. Titel Regionalräte**

##### **§ 9 Regionalräte – Zusammensetzung**

(1) Die Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche in Pforzheim bilden Regionen, deren Anzahl und Zusammensetzung von der Stadtsynode in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

(2) Der Regionalrat übernimmt insbesondere die Vertretung der jeweiligen Region. Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt.

(3) Den Regionalräten gehören kraft Amtes an:

1. die jeweiligen Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer,
2. je zwei von den Ältestenkreisen entsandte Älteste der Pfarrgemeinden.

(4) Beratende Mitglieder sind alle hauptamtlichen Mitarbeitenden, die im Dienst der Verkündigung stehen und regionsweit tätig sind. Der Regionalrat kann weitere Personen als beratende Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer berufen.

(5) Der Regionalrat wählt ein Mitglied in das Vorsitzendenamt und eine oder mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

##### **§ 10 Regionalräte – Zuständigkeiten**

(1) Die Regionalräte haben die Aufgabe, die kirchliche Arbeit und die Gemeinschaft der Pfarrgemeinden in der Region zu fördern, insbesondere durch verbindliche Absprachen über die Ziele der regionalen Gemeindegemeinschaft, über die Kooperation der Pfarrgemeinden untereinander und über die mittelfristige Planung über die inhaltliche Gestaltung dieser Arbeit.

(2) Die Regionalräte beraten und entscheiden darüber hinaus über die ihnen von der Stadtsynode durch die Geschäftsordnung und dem Stadtkirchenrat bzw. die von den Ältestenkreisen der Region übertragenen Angelegenheiten.

#### **5. Titel Partizipation**

##### **§ 11 Partizipation**

Bei der Beratung und Beschlussfassung muss in allen Organen gewährleistet sein, dass Betroffene gehört werden.

#### **II. Abschnitt Finanzen, Rechtliche Vertretung**

##### **§ 12 Finanzen, Budgetierung**

Die Aufstellung des Haushaltsbuches bzw. des Haushaltsplanes und dessen Verabschiedung obliegt der Stadtsynode. Sie kann den Ältestenkreisen und Regionalräten, dem Stadtkirchenrat, der Evangelischen Kirchenverwaltung Pforzheim und dem Diakonischen Werk Pforzheim-Stadt Mittel zur selbstständigen Bewirtschaftung im Rahmen des Haushaltsplanes übertragen. Das Nähere regelt die Stadtsynode in einer Geschäftsordnung oder durch Beschluss.

##### **§ 13 Rechtliche Vertretung**

Die Evangelische Kirche in Pforzheim wird durch die Dekanin bzw. den Dekan und die Person im Stellvertretendenamt des Vorsitzes des Stadtkirchenrats vertreten. Die Stadtsynode kann durch Geschäftsordnung weitere Regelungen zur Delegation der rechtlichen Vertretung treffen.

#### **III. Abschnitt Einrichtungen**

##### **§ 14 Evangelische Kirchenverwaltung Pforzheim**

(1) Die Evangelische Kirchenverwaltung Pforzheim ist die gemeinsame Verwaltungsstelle für den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse der Organe nach diesem Gesetz, soweit nicht das Diakonische Werk Pforzheim-Stadt zuständig ist.

(2) Der Evangelischen Kirchenverwaltung Pforzheim obliegt die Rechnungsführung des Haushalts der Evangelischen Kirche in Pforzheim.

(3) Die Evangelische Kirchenverwaltung Pforzheim unterstützt alle Ältestenkreise und Organe bei Vorbereitung der Sitzungen sowie der Beratung, Beschlussfassung und beim Vollzug aller in ihrer Zuständigkeit liegenden oder ihnen übertragenen Angelegenheiten. **Die Leiterin bzw. der Leiter oder eine von ihm beauftragte Person nimmt an den Sitzungen der Organe der Evangelischen Kirche in Pforzheim beratend teil. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stadtsynode.**

##### **§ 15 Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt**

(1) Das Diakonische Werk Pforzheim-Stadt nimmt unbeschadet der gesetzlichen Regelungen als Einrichtung der Evangelischen Kirche in Pforzheim die ihm durch die Stadtsynode durch Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Dem Diakonischen Werk Pforzheim-Stadt obliegt die Rechnungsführung für den Sonderhaushalt des Diakonischen Werks Pforzheim-Stadt.

(3) Das Diakonische Werk Pforzheim-Stadt unterstützt alle Ältestenkreise und Organe bei der Beratung, Beschlussfassung und beim Vollzug aller in ihrer Zuständigkeit liegenden oder ihnen übertragenen Angelegenheiten, die sich mit Fragen der Diakonie beschäftigen. **Die Leiterin bzw. der Leiter oder eine von ihm beauftragte Person nimmt an den Sitzungen der Organe der Evangelischen Kirche in Pforzheim beratend teil. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stadtsynode.**

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 16 Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Abweichend hiervon treten die Absätze 3 und 4 am 1. November 2009 in Kraft. Dieses kirchliche Gesetz tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

(2) Die von der Stadtsynode zu beschließende Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

(3) Bei der Bildung der Organe und Gremien nach diesem Gesetz ist § 3 des Kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt mit den evangelischen Kirchengemeinden Büchenbronn, Eutingen, Mühlhausen, Pforzheim-Huchenfeld, Pforzheim und Würm zu beachten. Bei einer Nachwahl werden dabei im Vergleich zu den Regelungen dieses Gesetzes überzählige Sitze nicht wieder besetzt. Nach diesem Gesetz vorgesehene weitere Mitglieder werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied des jeweiligen Organs bzw. Gremiums.

(4) Der Stadtkirchenrat und die Regionalräte werden im Zeitraum 1. November 2009 bis 31. Dezember 2009 neu gewählt.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.  
Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**  
Dr. Ulrich Fischer

### Anlage 9.1 Eingang 3/9.1

#### **Eingabe der Stadtsynode Pforzheim vom 15. Oktober 2009: Leitungsstrukturgesetz Pforzheim – LG Pforzheim**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,  
sehr geehrter Herr Dr. Heidland,  
liebe Schwestern und Brüder,

die Stadtsynode der Evangelischen Kirche in Pforzheim hat sich in ihrer Sitzung am 12.10.2009 noch einmal ausführlich mit dem Leitungsstrukturgesetz für den Stadtkirchenbezirk Pforzheim (LG Pforzheim) beschäftigt. Grundlage der Diskussion war a) die von der Stadtsynode Pforzheim mit großer Mehrheit beschlossene Fassung und b) der jetzt der Landessynode vorliegende Gesetzesentwurf.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

#### 1. Aufgabe der Stadtsynode (§ 6 Abs. 1)

**Die Stadtsynode Pforzheim bekräftigt noch einmal ihre Meinung, wonach bei der Stadtsynode die Zuständigkeiten der Bezirksynode und des Kirchengemeinderats zusammengefasst werden.**

Unsere Stadtsynode hat sich aus den Erfahrungen der Erprobungszeit heraus ganz eindeutig für eine Allzuständigkeit der Stadtsynode ausgesprochen. Für diese Regelung spricht auch, dass seit Beginn der Erprobungsverordnung die Aufgaben des früheren Kirchengemeinderats bei der Stadtsynode angesiedelt waren. Diese Regelung hat sich sehr bewährt.

**Die Beschneidung der Kompetenz der Stadtsynode durch die Regelung in § 6 Abs. 2 (Einschränkung des Delegationsbereichs und Zustimmungserfordernis des Stadtkirchenrats) wird von der Stadtsynode eindeutig abgelehnt.**

#### 2. Stimmberechtigung der/des stv. Dekans/in im Stadtkirchenrat kraft Amtes (§ 7 Abs. 2)

**Die Stadtsynode spricht sich – vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass in allen anderen Großstädten dies so geregelt ist – mehrheitlich dafür aus, die in § 7 Abs. 2 Ziffer 3 genannte Regelung zu akzeptieren.**

Die bisherige Ablehnung entsprach dem generellen Wunsch der Stadtsynode nach „schlanken“ Gremien.

#### 3. Beratende Teilnahme der Landessynodalen am Stadtkirchenrat (§ 7 Abs. 3)

**Die Stadtsynode spricht sich – vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass in allen anderen Großstädten dies so geregelt ist – mehrheitlich dafür aus, die in § 7 Abs. 3 genannte Regelung zu akzeptieren.**

Die bisherige Ablehnung entsprach dem generellen Wunsch der Stadtsynode nach „schlanken“ Gremien.

#### 4. Zuständigkeit Stadtkirchenrat (§ 8 Abs. 1)

**Die Stadtsynode spricht sich mit großer Mehrheit dafür aus, dass der Stadtkirchenrat die Aufgaben des Bezirkskirchenrats „im Wesentlichen“ wahrzunehmen hat.**

Wir verweisen dabei auf die Ausführungen zu der Ziffer 1. Sofern im Gesetz eine Aufgabenbeschreibung für den Stadtkirchenrat erfolgen muss, ist u.E. die Formulierung „nimmt im Wesentlichen die Aufgaben des Bezirkskirchenrats wahr“ ausreichend. Anzumerken ist, dass sich in der Stadtsynode eine große Anzahl von kritischen Stimmen hinsichtlich eines befürchteten Supergremiums „Stadtkirchenrat“ erhoben hat. Wir werden durch die Geschäftsordnung sicherstellen, dass alle wesentlichen Aufgaben des Bezirkskirchenrats dem Stadtkirchenrat zur Erledigung zugewiesen werden.

#### 5. Geschäfte der laufenden Verwaltung und Dienstaufsicht (§ 8 Abs. 2)

**Die Stadtsynode spricht sich einstimmig dafür aus, dass die Zuständigkeiten für die Führung der Geschäfte und die Dienstauf-**

**sicht über die Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Pforzheim der Person im Vorsitzendenamt der Stadtsynode in dieser Funktion obliegt und nicht aus der Funktion des stellvertretenden Vorsitzes im Stadtkirchenrat.**

Wenn die Zuständigkeit für diese beiden Aufgaben beim Vorsitz in der Stadtsynode liegt, dann gibt es für uns keine nachvollziehbare Begründung, warum dies unter der Zuständigkeit des Stadtkirchenrats geregelt wird und nicht in § 6 bei den Zuständigkeiten der Stadtsynode.

Liebe Schwestern und Brüder,

der Kirchenbezirk Pforzheim ist nach der letzten Bezirksvisitation durch die neue Erprobungsverordnung zusammengewachsen. Misstrauen und Vorurteile wurden abgebaut, eine gute Basis des gemeinsamen Miteinanders – besonders mit den neu hinzugekommenen Gemeinden – ist entstanden. Wir haben es in der Erprobungsphase geschafft, den sich bei der letzten Bezirksvisitation drängend gestellten Fragen zu den Themen „Macht“ und „Vertrauen“ ein funktionierendes Gesamtgefüge gegenüberzustellen in der diese Fragen keinen Platz mehr haben. Aus dieser Erkenntnis heraus haben wir auf einer breiten Basis und mit hohem Arbeits- und Kommunikationsaufwand ein Leitungs- und Strukturgesetz entwickelt. Wir bitten daher den Rechtsausschuss und die Landessynode darum, uns unseren bewährten, vorwärts gerichteten und einvernehmlich beschlossenen Weg fortsetzen zu lassen indem Sie unsere oben genannten Änderungswünsche akzeptieren.

Mit herzlichen Grüßen aus dem Kirchenbezirk Pforzheim, verbunden mit dem Wunsch und dem Segen für gute Beratungen unter Gottes gütigem Geleit

Ihre

gez. Stössel  
Dekan

gez. Norbert Echle  
Vorsitzender der Stadtsynode

**(Endgültige Fassungen der Gesetze sind im GVBl. Nr. 12/2009 abgedruckt.)**

### Anlage 10 Eingang 3/10

#### **Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes**

##### **Entwurf**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Vom

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

##### **§ 1**

##### **Änderung des Pfarrdienstgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über den Pfarrdienst vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169), zuletzt geändert am 24. April 2009 (GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 91 erhält folgende Fassung:

##### **„§ 91**

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreichen. Die Altersgrenze wird in der Regel mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht (Regelaltersgrenze), soweit nicht gesetzlich eine andere Altersgrenze (besondere Altersgrenze) bestimmt ist.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1948 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1947 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	um Monate	Lebensalter	vorauss. Ruhestandsjahr
1948	6	65 Jahre + 6 Monate	2013/14
1949	12	66 Jahre	2015
1950	18	66 Jahre + 6 Monate	2016/17

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die ausschließlich im Religionsunterricht tätig sind und deren Geburtstag im ersten Schulhalbjahr liegt, treten abweichend von Absatz 1 bereits zum Ende des Schuljahres in den Ruhestand, in dem sie das 66. Lebensjahr vollenden. Der Evangelische

Oberkirchenrat kann mit ihrer Zustimmung das Dienstverhältnis bis zum Ende des Schuljahres verlängern, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden. Für diejenigen, die nach dem 31. Dezember 1947 und vor dem 1. Januar 1951 geboren sind, gilt als Stichtag der Geburtstag zuzüglich der Anzahl der Monate, die sich aus der Tabelle in Absatz 2 ergibt.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen. Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1948 geboren sind, sind auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1947 und vor dem 1. Januar 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze für den vorzeitigen Ruhestand entsprechend der Tabelle in Absatz 2 angehoben. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die ausschließlich im Religionsunterricht tätig sind, gilt der Zeitpunkt des Ruhestandes entsprechend Absatz 3.

(5) Nach Vollendung des 60. Lebensjahres können Pfarrerinnen und Pfarrer auf ihren Antrag aus triftigen Gründen durch den Evangelischen Oberkirchenrat in den Ruhestand versetzt werden.“

2. Folgender § 114 wird angefügt:

#### § 114

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können abweichend von den Bestimmungen in § 91 ab dem 1. Januar 2010 auf ihren Antrag bis längstens zur Vollendung des 67. Lebensjahres im aktiven Dienst verbleiben.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1951 geboren sind und die bereits vor dem in § 91 Abs. 2 bestimmten Zeitpunkt den höchsten Ruhegehaltssatz erreicht haben, können auf ihren Antrag bereits zu dem aus der Tabelle der Deutschen Rentenversicherung (s. Anlage) ersichtlichen frühestmöglichen Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt werden. Im Falle der Versetzung in den Ruhestand wird keine Verminderung des Ruhegehalts (Versorgungsabschlag) vorgenommen.“

### § 2

#### Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

#### Begründung:

##### Zu 1.:

1. Anlass, jetzt über eine Anhebung der Ruhestandsaltersgrenze nachzudenken, war zum einen die Anhebung für die Angestellten im staatlichen Bereich.

Zum anderen wird dadurch, dass der Einstieg ins Berufsleben oft erst relativ spät erfolgt oder Zeiten im Teildienst abgeleistet wurden, in diesen Fällen der Höchstsatz für das Ruhegehalt nicht mehr erreicht. Die Anhebung der Altersgrenze für die Zuruhesetzung entspringt daher auch der **Fürsorge** der Landeskirche für die Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu ihr stehen. Zwar können lange Ausbildungszeiten oder jahrelange Beurlaubungszeiten nicht völlig ausgeglichen werden, dennoch trägt der spätere Ruhestand zu einer höheren Versorgung bei.

Schließlich entlastet die Anhebung der Ruhestandsgrenze auch den landeskirchlichen Haushalt. Damit wird ein Beitrag zur Sicherung von Pfarrstellen in der Landeskirche geleistet, wenn über weitere Haushaltskonsolidierungen entschieden werden muss.

2. Die Gefahren und Chancen einer (stufenweisen) Erhöhung des Ruhestandsalters stellen sich aus Sicht der Personalplanung wie folgt dar:

Die Landeskirche befindet sich im Moment in einer personalplanerisch sehr interessanten und herausfordernden Phase. Es wird die Pensionierung der zahlenmäßig sehr schwachen Geburtsjahrgänge 1945 und 1946 erwartet; zugleich beginnen aber in 10 Jahren die extrem starken Jahrgänge (1954 – 1964), in den Ruhestand zu gehen. Die Synode hat für die im Moment beginnende Phase des Stellenmangels schon lange Vorsorge getroffen durch den sog. „**Korridorbeschluss**“. Dieser beinhaltet, dass mindestens 16 Theologinnen bzw. Theologen pro Jahr unabhängig von der Stellensituation eingestellt werden müssen. Dafür stehen 10 Stellen auf dem Strukturstellenplan bereit, die aus einem Sondervermögen finanziert werden.

Das **Risiko** des hier gemachten Vorschlages der Erhöhung des Ruhestandsalters besteht darin, dass unmittelbar nach einer Phase des Stellenmangels und des in Anspruch genommenen Korridors das Freiwerden der Stellen hinausgezögert wird. Diesem Risiko kann aber mit dem Glättungsverfahren begegnet werden, das unten näher ausgeführt wird.

Die **Chancen** des Vorschlags sind aus der Sicht der Personalplanung ungleich größer. Denn die Erhöhung des Ruhestandsalters trägt mit dazu bei, dass in den 2020er Jahren der Landeskirche ausreichend Pfarrerinnen und Pfarrer zur Verfügung stehen. Durch die schnelle Stufung ist die Maßnahme dann schon abgeschlossen und entfällt ihre volle Wirksamkeit. Zudem hilft sie als Konsolidierungsmaßnahme, einen Stellenabbau hinauszuschieben. Denn ein in den nächsten neun Jahren umzusetzender groß angelegter Stellenabbau wäre bei ohnehin enger Anstellungssituation äußerst problematisch. Ab 2020 wäre er aber – wenn denn notwendig – durch die frei werdenden Stellen unkompliziert und ohne flankierende Maßnahmen (z.B. Frühpensionierung) umsetzbar.

Der beschriebenen Problemstellung bei der Erhöhung des Pensionsalters zu begegnen, bietet sich ein sog. **Glättungsverfahren** an. Solche Verfahren sind beschrieben und finden v.a. in der Versicherungswirtschaft seit Jahrzehnten Anwendung. Bezogen auf unsere Ausgangslage sieht das so aus: Aufgrund der bisherigen Altersgrenze werden ab 2012 im Schnitt 10 Stellen pro Einstellungstermin frei (also 20 Stellen / Jahr). Aufgrund der schrittweisen Erhöhung der Altersgrenze wird die Übernahmequote in den Jahren 2012 bis 2018 mehr schwanken als sonst üblich. Es wird in diesem Zeitraum Übernahmekoten geben von nur drei Personen, aber auch die Möglichkeit, 20 freie Stellen pro Einstellungstermin zu besetzen. Insgesamt werden genauso viele Stellen frei, aber zeitlich gestreckt und vor allem nicht mit der gewohnten Gleichmäßigkeit. Letzteres ist das personalplanerische Hauptproblem.

Für eine Übernahmekote, die gleich bleibende Übernahmekoten bietet, müssen diese Ausschläge geglättet werden. Das heißt, es werden Stellen bei einem großen Angebot von freien Stellen nicht besetzt, oder es können mehr Personen bei Mangel eingestellt werden – je nach konkreter Lage (Glättungsverfahren). Bei nicht besetzten Stellen fließen die nicht benötigten Mittel in den landeskirchlichen Haushalt. Für eine erhöhte Einstellung sind Mittel aus dem Sondervermögen zur Sicherung des Einstellungskorridors vorhanden. Die „Verwässerung“ des Einspareffekts durch die Einstellung über den momentanen Bedarf ist nicht zu befürchten, weil die Personen nicht lange auf dem Strukturstellenplan sind.

Die Korridorregelung, die bisher mit dem Strukturstellenplan bis 2017 festgelegt wurde, wird für die Sicherung eines gleichmäßigen Einstellungskorridors bis zum Jahr 2025 fortgeführt. Der Übernahmekorridor ist außerdem flexibler zu gestalten. Um gerade die Spitzen abzufangen, müssen die korrespondierenden Stellen im Strukturstellenplan für einen befristeten Zeitraum erhöht werden (von 10 auf 20). Das Sondervermögen zur Deckung für diese Maßnahmen ist ausreichend und wird durch diesen Beschluss und die daraus folgenden Maßnahmen nicht aufgebraucht.

3. Zu den Regelungen im Einzelnen:

– Da **§ 91 Abs. 2** eine schnellere Umsetzung der Erhöhung des Ruhestandszeitpunktes vorsieht als die Tabelle der Deutschen Rentenversicherung (DRV-Tabelle, s. Anlage), entsteht die Situation, dass die gesetzliche Rente aus der DRV ab dem aus der DRV-Tabelle ersichtlichen Zeitpunkt ausgezahlt wird, auch wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer nach der oben genannten Tabelle noch im aktiven Dienst ist. Die Rente wird daher in der Zeit bis zum Ruhestand nach unserem Recht an die Landeskirche ausbezahlt und verbleibt bei dieser.

Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte gilt zur Zeit nach § 66 Kirchenbeamtengesetz.EKD (KBG.EKD) der Ruhestand mit 65 Jahren. Allerdings wird mit einer kommenden Änderung des EKD-Gesetzes die Altersgrenze auf 67 Jahre angehoben, als Übergang ist die Tabelle der Deutschen Rentenversicherung vorgesehen. In § 66 Abs. 3 KBG.EKD wird es eine Öffnungsklausel geben, die den Landeskirchen die Möglichkeit gibt, davon abweichende Regelungen zu treffen, so dass nach Inkrafttreten der Änderung die Inhalte von § 91 Abs. 1 und 2 auch für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten übernommen werden könnten.

– Mit **§ 91 Abs. 4** wird die Möglichkeit eines **vorzeitigen Ruhestandes** mit Abschlägen fortgeführt, die der bisherigen Vorruhestandsmöglichkeit ab dem 63. Lebensjahr entspricht. Diese Altersgrenze erhöht sich entsprechend der Tabelle in Absatz 2 sukzessive bis zum 65. Lebensjahr – ab dem Jahrgang 1951 (also ab dem Jahr 2018) kann der vorzeitige Ruhestand dann frühestens mit 65 Jahren beantragt werden. Allerdings

wird die Möglichkeit, aus triftigen Gründen auf Antrag in den Ruhestand versetzt zu werden, mit Vollendung des 60. Lebensjahres fortgeführt (§ 91 Abs. 5).

Wer von der Möglichkeit des vorgezogenen Ruhestandes Gebrauch machen will, muss grundsätzlich Abschläge bei den Versorgungsbezügen in Höhe von 3,6 % pro Jahr hinnehmen. § 14 Abs. 3 S. 1 Beamtenversorgungsgesetz regelt allerdings, dass die Minderung des Ruhegehalts 10,8 % nicht übersteigen darf.

4. Zur **finanziellen Situation** ist festzustellen, dass unter Umständen im Hinblick auf die demografische und die Kirchensteuerentwicklung ab 2014 der Einstellungskorridor dann wieder von 20 reduziert (1 – 2 Personen / Jahr) werden müsste. Es ist zu befürchten, dass noch vor 2020 die nächste größere Konsolidierungsrunde ansteht.

Die **finanziellen Auswirkungen** stellen sich wie folgt dar: Ab dem Jahr 2018 muss die Landeskirche ca. 3,5 Mio. € pro Jahr weniger Beiträge an die Versorgungsstiftung zahlen. Die genaue Summe wird erst nach dem nächsten versicherungsmathematischen Gutachten feststehen, das im Jahr 2010 in Auftrag gegeben wird.

#### Zu 2.:

1.

**§ 114 Abs. 1** eröffnet Pfarrerinnen und Pfarrern die Möglichkeit, bereits ab dem 01. Januar 2010 auf Antrag bis zum 67. Lebensjahr zu arbeiten.

Zur Zeit sieht § 91 Abs. 1 S. 2 PfdG vor, dass der Evangelische Oberkirchenrat mit der Zustimmung einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers das Dienstverhältnis um längstens ein Jahr über das 65. Lebensjahr hinaus verlängern kann. Nach jetziger Rechtslage geht die Initiative für die Verlängerung des aktiven Dienstes also vom Evangelischen Oberkirchenrat aus, ein Antragsrecht der Person besteht nicht.

2.

– Üblicherweise ist der Höchstruhegehaltssatz mit 40 Dienstjahren erreicht. Allerdings gilt über § 85 Beamtenversorgungsgesetz seit 1992 eine Übergangsregelung. Diese wurde im Zusammenhang mit der Anhebung der Dienstjahre von 35 auf 40 zur Erreichung des Höchstruhegehaltssatzes erlassen. Sie hat zur Folge, dass im Einzelfall der Höchstruhegehaltssatz bereits mit weniger als 40 Dienstjahren erreicht werden kann. Die Anzahl der Dienstjahre wird deshalb in **§ 114 Abs. 2** nicht festgeschrieben.

– § 114 Abs. 2 sieht vor, dass Personen, die bereits zu den in der DRV-Tabelle festgelegten Zeitpunkten den höchsten Ruhegehaltssatz erreicht haben, bis 2018 auch zu diesem aus der DRV-Tabelle ersichtlichen frühesten Zeitpunkt ohne Abschläge in den Ruhestand gehen können. Von der Übergangsregelung können also Personen der Geburtsjahrgänge 1948 bis 1950 Gebrauch machen. Hier orientiert sich die vorgeschlagene Regelung für den Zeitpunkt des Ruhestandes an der Tabelle der Deutschen Rentenversicherung, um einen Gleichklang mit den Personen im Arbeitsverhältnis zu erzielen.

Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Arbeitsverhältnis besteht bereits nach heutiger Rechtslage die Möglichkeit, über den Zeitpunkt der gesetzlichen Altersgrenze hinaus zu arbeiten. Diese Möglichkeit soll ihnen in demselben Umfang eingeräumt werden wie den Pfarrerinnen und Pfarrern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Da aber das Ruhestandsalter nach der Tabelle schneller angehoben wird als bei der DRV, erhalten die Pfarrerinnen und Pfarrer im Arbeitsverhältnis während der Zeit ab der Auszahlung der gesetzlichen Rente und dem tatsächlichen Ruhestand ein doppeltes Einkommen. Zwar führt die längere Arbeitszeit nicht zu einer Erhöhung der gesetzlichen Rente. Durch das doppelte Einkommen können aber Rücklagen für die nachfolgenden Jahre gebildet werden.

Eine Kombination von § 91 Abs. 4 und § 114 Abs. 2 ist allerdings nicht vorgesehen. Die Personen müssen sich entscheiden, ob sie die Möglichkeit nutzen wollen, vorzeitig in den Ruhestand zu gehen, dann richten sich die Bedingungen und Folgen nach § 91 Abs. 4. Oder die Personen können sich darauf berufen, dass sie den Höchstruhegehaltssatz erreicht haben, und gehen dann nach § 114 Abs. 2 zu dem dort vorgesehenen Zeitpunkt in den Ruhestand.

Anlage zu § 114 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz

Tabelle der Deutschen Rentenversicherung (DRV)

Geburtsjahr	um Monate	auf Jahr	vorauss. Rentenjahr
1947	1	65+1	2012
1948	2	65+2	2013/14
1949	3	65+3	2014/15
1950	4	65+4	2015/16
1951	5	65+5	2016/17
1952	6	65+6	2017/18
1953	7	65+7	2018/19
1954	8	65+8	2019/20
1955	9	65+9	2020/21
1956	10	65+10	2021/22
1957	11	65+11	2023/24
1958	12	66	2024
1959	14	66+2	2025/26
1960	16	66+4	2026/27
1961	18	66+6	2027/28
1962	20	66+8	2028/29
1963	22	66+10	2029/30
1964	24	67	2031

#### Stellungnahme der Pfarrvertretung zum Ruhestand mit 67

Die Einführung des Ruhestandes mit 67 bis zum Jahre 2031 ist beschlossen.

Das Land Baden-Württemberg hat eine zwischenzeitlich geplante Beschleunigung des Ruhestandes mit 67 wieder zurückgezogen.

Für die badische Landeskirche stellt sich die Frage, ob abweichend von Bundes- und Landesregelung eine Beschleunigung des Ruhestandes mit 67 schon zum Jahr 2018 vorgenommen wird.

Für die Pfarrvertretung besteht derzeit keine Notwendigkeit zu einem solchen Schritt. Dem Wunsch, den Betroffenen mehr Dienstjahre durch längere Dienstzeit zu ermöglichen, könnte durch freiwillige Regelungen entsprochen werden; die Pfarrvertretung hat dazu einen Vorschlag gemacht.

Eine andere Situation entsteht, wenn man Prognosen für die Zukunft in die Überlegungen mit einbezieht.

Nach derzeitigem Wissen und Vermutungen bzw. Prognosen werden die Einnahmen der Landeskirche – v.a. die Kirchensteuereinnahmen – weiter sinken, was zu weiteren Notwendigkeiten von Einsparungen führen könnte. Entgegen der derzeit vorherrschenden Meinung, dass der Gemeindepfarrdienst von weiteren Einsparungen ausgenommen bleiben sollte, könnte auch an dieser Stelle Druck auf die Personalkosten entstehen.

Eine mögliche Überlegung lautet: Durch eine jetzt schon eingeleitete Maßnahme wie ein Vorziehen des Ruhestandes mit 67 könnte ab 2018 eine Ersparnis von 3,5 Mio € (diese Zahl stammt aus dem Finanzreferat) im Pfarrdienst in Form von weniger Beiträgen an die Versorgungsstiftung erzielt werden. Diese Ersparnis entspräche der Streichung einer bestimmten Anzahl von Pfarrstellen, die dann nicht vorgenommen werden müsste.

Ob EOK und Landessynode sich auf eine solche Vorgehensweise einlassen werden, entzieht sich der Kenntnis der Pfarrvertretung, wäre aber vorab zu prüfen und zu vereinbaren. Eine Koppelung des vorgezogenen Ruhestandes mit 67 an die spätere Nicht-Streichung von Stellen im Pfarrdienst müsste von der Synode vorgenommen werden.

Die Pfarrvertretung hat bisher eine Linie vertreten und beabsichtigt dies auch weiterhin zu tun, bei der dem Erhalt von Personalstellen im Pfarrdienst als der u.E. entscheidenden Ressource höhere Priorität eingeräumt wurde als Gehaltsfragen. In der Vergangenheit wurden dadurch nicht unerhebliche Einsparungen im Pfarrdienst (und damit Einkommensverluste für die Pfarrerschaft) bewirkt. Auch der Ruhestand mit 67 wird de facto zu Einkommensverlusten im Ruhestand führen, da auch in Zukunft nicht damit gerechnet werden kann, dass alle Pfarrerinnen und Pfarrer bis 65, geschweige denn bis 67 Jahren arbeiten können.

Trotzdem kann sich die Pfarrvertretung vorstellen, dem Vorziehen des Ruhestandes mit 67 zuzustimmen, wenn im Gegenzug eine Stellengarantie gegeben wird.



Zwei Probleme sind dabei zu lösen.

1. Was geschieht mit Pfarrerrinnen und Pfarrer, die mit 65 Jahren ihre 40 Dienstjahre erreicht haben?

Nach Auffassung der Pfarrvertretung müsste in diesem Fall auch ein Ruhestand mit dem in der DRV-Tabelle festgelegten Alter ohne Abschläge möglich sein. In dem Entwurf, der uns vorliegt, ist dies nur bis zum Jahr 2018 und nur für die Geburtsjahre bis 1951 vorgesehen. Nach Ansicht der Pfarrvertretung sollte es aber darüber hinaus gelten, evtl. nur mit der Differenz zwischen Regelfall und badischer Beschleunigung.

2. Was geschieht bei der Berechnung der Dienstjahre mit den Zeiten im Pfarrvikariat, bei denen ein volles Dienstverhältnis durch die Landeskirche unerwünscht war? Damals haben so gut wie alle Berufsanfänger auf einen Teil ihres Deputates verzichtet.

Über viele Jahre gab es für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare de facto nicht die Wahl zwischen einem vollen und einem eingeschränkten Dienstverhältnis. Nach derzeitiger Regelung wird bei der Berechnung der Dienstjahre nur der eingeschränkte Anteil des Dienstverhältnisses angerechnet, bei 75% ein  $\frac{3}{4}$  Jahr und bei 50% ein halbes Jahr.

Hier muss nach Ansicht der Pfarrvertretung nachgebessert werden. Wir halten es für nicht vertretbar, dass ausgerechnet diejenigen, die durch ein zwangsweise reduziertes Dienstverhältnis schon am Anfang ihres Dienstes finanzielle Einbußen hinnehmen mussten, nun auch noch einmal beim Ruhegehalt für ihre Solidarität bestraft werden. Hier muss eine Lösung gefunden werden.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass aus der Pfarrerschaft auch eine hohe Bereitschaft kam, über AFG Sondervikariate zur Überbrückung bis zur Übernahme in den Dienst durch Spenden zu finanzieren.

Bei den Beratungen in der Pfarrvertretung wurde uns deutlich, dass in Zukunft der Dienstherr noch stärker als bisher dafür Sorge tragen muss, dass seine Pfarrerrinnen und Pfarrer auch eine Chance haben, bis 67 arbeiten zu können.

Als Stichworte für zukünftige Gespräche nennen wir hier:

Unterstützung, z.B. FWB, Wertschätzung der Arbeit

Gesundheitsprogramme

Freiräume, auch zeitlich

Anrechnung von Zusatzaufgaben

RU Altersermäßigung

Keine weiteren Streichungen, da dann die Belastung noch mehr steigt

Die Pfarrvertretung ist an weiteren Gesprächen interessiert, wir stehen auch für Gespräche mit Synode, Landeskirchenrat und EOK gerne zur Verfügung.

Reinhard Sutter, Vorsitzender Pfarrvertretung

### **Zu Eingang 3/10**

#### **Schreiben des Fachverbandes evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Baden e.V. vom 12. Oktober 2009 zum Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes**

Sehr geehrter Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein,

der „Fachverband evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Baden e.V.“ hat sich in seiner Mitgliederversammlung am 26. September 2009 intensiv mit der Änderung des Pfarrdienstrechtes § 107 befasst und den Vorstand zu beiliegender Entschließung ermächtigt.

Im Namen des Vorstandes des Fachverbandes bitte ich, unser Votum im Sinne einer gedeihlichen Zusammenarbeit aller Berufsgruppen wahrzunehmen und positiv zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Helmut Mödritzer

#### **Entschließung des „Fachverbandes evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Baden e.V.“ vom 26. September 2009**

Die Landessynode hat 2009 das Pfarrdienstgesetz geändert. Für Religionslehrer/Pfarrer wurde § 107 Abs. 2 neu gefasst. Bisher wurde von ihnen „erwartet, dass sie das kirchliche Leben in der Gemeinde fördern und bei Vertretungsdiensten mitwirken“. Jetzt sind sie „verpflichtet, Dienste in der Gemeinde wahrzunehmen. Insbesondere soll dies die Kooperation zwischen Schule und Gemeinde fördern.“

Wir finden es richtig, dass die Religionspädagogik seit einiger Zeit wieder stärker die Gemeinde als Bezugshorizont des Religionsunterrichts hervorhebt.

Zu fördern im Sinne einer gegenseitigen Dienstgemeinschaft ist gleichermaßen das Bewusstsein in den Gemeinden für ihre Mitverantwortung für den Dienst in der Schule sowie im Gemeinwesen insgesamt.

Wir befürchten allerdings, dass eine Dienstverpflichtung diesem Ziel nicht wirklich dient.

Viele Pfarrerrinnen und Pfarrer im Religionsunterricht sind aktiv in Kirchengemeinderäten, Arbeitskreisen, Synoden und in Vertretungsdiensten freiwillig und freudig tätig.

Eine Verpflichtung, die ohne ausreichende Gespräche mit den Betroffenen beschlossen wurde, fördert nicht die Kooperation zwischen den Berufsgruppen in Schule und Gemeinde. Es entsteht der Eindruck einer mangelnden Wertschätzung der Arbeit in den Schulen. Wir fürchten, dass diese zu eng gefasste Dienstverpflichtung demotivierend wirkt.

Wir bedauern die Entscheidung der Landessynode.

Wir halten es für richtig, wenn die Kooperation zwischen Schule und Gemeinde in offenen und vertrauensvollen Gesprächen und Absprachen zwischen den Dienstgruppen gestärkt wird.

### **Zu Eingang 3/10**

#### **Schreiben des Fachverbandes evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Baden e.V. vom 15. Oktober 2009 zum Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes**

Sehr geehrter Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein,

der Herbstsynode liegt zur Beratung und Beschlussfassung der beschleunigte Eintritt in den Ruhestand mit 67 vor.

Der „Fachverband evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Baden e.V.“, die berufsständische Vereinigung aller Religionsunterrichtenden in der badischen Landeskirche, mit über 40jähriger Tradition, hat sich in seiner Mitgliederversammlung am 26. September 2009 in Karlsruhe intensiv mit diesem Thema befasst und den Vorstand gebeten, Kontakt mit der Präsidentin der Landessynode sowie den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode aufzunehmen und ihnen die Haltung des Fachverbandes in dieser Frage nahe zu bringen.

Der „Fachverband evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Baden e.V.“ spricht sich gegen eine rasche Einführung des „Ruhestandes mit 67“ aus. Vielmehr votiert er, sich auch in dieser Frage – wie sonst üblich und bewährt – der Regelung und damit auch dem Einführungsstempo des Landes Baden-Württemberg anzuschließen und hier keinen Sonderweg zu gehen.

Da wir vor allem eine Stimme der Basis, und damit auch der hauptamtlich im Religionsunterricht beschäftigten Pfarrerrinnen und Pfarrer sind, geben wir überdies zu bedenken, dass eine rasche Einführung des „Ruhestandes mit 67“ zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den staatlichen Lehrerinnen und Lehrern führen würde: Während vom Land übernommene hauptamtliche Religionslehrerinnen und Religionslehrer (Pfarrerrinnen und Pfarrer) künftig im Ruhestand sind, müssen die nicht zum Land gewechselten Kolleginnen und Kollegen weiter arbeiten.

Ferner befürchten wir aufgrund der von Prof. Joachim Bauer aus Freiburg nachgewiesenen hohen gesundheitlichen Belastung des Lehrstandes, dass eine rasche Einführung des „Ruhestandes mit 67“ faktisch eine Rentenkürzung zur Folge hätte, wenn die Kolleginnen und Kollegen nicht bis 67 „durchhalten“ können und eine vorzeitige, aber mit Abzügen einhergehende Pensionierung beantragen müssen oder aber, dass sich der Krankenstand in den letzten Jahren vor Eintritt in den Ruhestand signifikant erhöhen wird, wenn sich die Kolleginnen und Kollegen die Abzüge finanziell nicht leisten können.

So oder so aber schadet eine rasche Heraufsetzung der Pensionsgrenze allen Beteiligten.

Aus diesem Grund bittet der Fachverband darum, seine Ausführungen bei der anstehenden Entscheidung mit zu bedenken und diese auch den weiteren Ausschussmitgliedern darzulegen.

Ich wünsche Ihnen gute Beratungen sowie einen guten Verlauf der Herbstsynode!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Helmut Mödritzer

**(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 12/2009 abgedruckt.)**

## Anlage 11 Eingang 3/11

### Vorlage des Landeskirchenrats vom 17. September 2009: Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen

Der Landeskirchenrat beabsichtigt, gemäß Artikel 83 Abs. 2 Nr. 5 Grundordnung die als Anlage beigefügte

#### Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen

zu erlassen. Nach Artikel 83 Abs. 2 Nr. 5 Grundordnung und § 3 Pfarrdienstgesetz ist hierzu das **Benehmen mit der Landessynode** und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg herzustellen. Auf der Grundlage dieser Bestimmung beruht die Vorlage an die Landessynode.

*Hinweis: Die gesetzlichen Bestimmungen lauten:*

Artikel 83 Abs. 2 Nr. 5 GO:

„5. er (der Landeskirchenrat) erlässt im **Benehmen mit der Landessynode und der Theologischen Fakultät Heidelberg die Ordnungen der Theologischen Prüfungen als Rechtsverordnung**.“

§ 3 Pfarrdienstgesetz:

„Die Ordnung der Theologischen Prüfungen wird vom Landeskirchenrat im **Benehmen mit der Landessynode und der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg erlassen**.“

#### Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen Vom 2009

Der Landeskirchenrat erlässt im Benehmen mit der Landessynode und der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg gemäß Artikel 83 Abs. 2 Nr. 5 Grundordnung i.V.m. § 3 Pfarrdienstgesetz folgende Rechtsverordnung:

#### Artikel 1 Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen

Die Ordnung der Theologischen Prüfungen vom 15. Mai 2002 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert am 24. April 2009 (GVBl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird gestrichen.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Studium der Evangelischen Theologie bis zur I. Theologischen Prüfung hat eine Regelstudienzeit von insgesamt zehn Semestern und umfasst 300 Leistungspunkte (LP). Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für Studierende von 30 Stunden. Diese verteilen sich auf vier Semester Grundstudium (120 LP), vier Semester Hauptstudium (120 LP) sowie zwei Semester Integrations- und Examensphase (60 LP).“

3. In § 3 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen werden von den Evangelischen Fakultäten bzw. Fachbereichen Evangelische Theologie durch Modulhandbücher geregelt. Die in den Modulen ausgewiesenen Lehrveranstaltungen können durch Lehrveranstaltungen vergleichbaren Typs und Umfangs nach Maßgabe des Modulhandbuchs ersetzt werden.

(3) Nachzuweisen sind Kenntnisse durch Sprachprüfungen in Hebräisch (Hebraicum), Griechisch (Graecum) und Latein (Latinum). Soweit die Kenntnisse in einer oder mehrerer der genannten Sprachen nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind, bleibt pro Sprache jeweils ein Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt, höchstens jedoch zwei Semester. Alle drei Sprachabschlüsse sind bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

(4) Der Besuch eines Aufbaumoduls setzt in der Regel den Abschluss des entsprechenden Basismoduls voraus. Einzelne Module des Hauptstudiums können bereits während des Grundstudiums studiert werden.“

4. Der bisherige § 3 Abs. 2 wird gestrichen.

5. Der bisherige § 3 Abs. 3 wird Absatz 5. Er wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Grundstudium endet mit dem Bestehen der Zwischenprüfung.“

6. Der bisherige § 3 Abs. 4 wird Absatz 6. Satz 3 wird gestrichen. Der bisherige § 3 Abs. 5 wird Absatz 7.

7. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

#### „§ 3a Module, Leistungspunkte

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Die Aufteilung der Module in Pflicht- und Wahlmodule regeln die Modulhandbücher der Evangelischen Fakultäten bzw. Fachbereichen Evangelische Theologie.

(3) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

(4) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 vergeben.“

8. § 5 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 5 Gemeindepraktikum

(1) Damit sich die Studierenden während des Studiums Klarheit über ihre Berufsentscheidung verschaffen können, die kirchlichen Zusammenhänge theologischer Arbeit aus eigener Anschauung reflektieren lernen, die pastoralen Handlungsfelder aus der Perspektive der künftigen Pfarrerin bzw. des künftigen Pfarrers beobachtend begleiten und das Hauptstudium unter dem Blickwinkel der Praxis zum Erwerb von Kompetenzen für den künftigen Beruf nutzen können, ist ein Gemeindepraktikum obligatorisch.

(2) Die Vorbereitung des Gemeindepraktikums, das in der vorlesungsfreien Zeit stattfindet, obliegt den Fakultäten. Sie bieten Blockveranstaltungen zur gezielten Wahrnehmung von Gemeinde, Amt, Rolle und pastoralen Arbeitsfeldern an und werten das Praktikum zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Landeskirche aus.

(3) Das Praktikum hat in der Regel eine Präsenzzeit am Ort der Praktikums-gemeinde von vier Wochen.

(4) Für das Praktikum (einschließlich der Vor- und Nachbereitung) werden von den Fakultäten in der Regel fünf Leistungspunkte vergeben.

(5) Über die Anerkennung beruflicher Erfahrungen und Tätigkeiten auf das Praktikum entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.“

9. § 7 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 7 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden

1. sowohl in schriftlicher Form

2. als auch in mündlicher Form erbracht.

(2) Macht die bzw. der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.“

10. Nach § 7 werden folgende §§ 7a – c eingefügt:

#### „§ 7a Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten.

(3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, haben die Studierenden zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet haben.

(4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll in der Regel einen Zeitraum von sechs Wochen nicht überschreiten.

#### § 7b Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) In den mündlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge ein-

geordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden über ein dem Studium entsprechendes Grundwissen verfügen.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

### § 7c

#### Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistung sind die Noten aus § 9 Abs. 1 zu verwenden.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul. Für die Bildung der Modulnote gilt § 9 Abs. 2.

(3) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System (§ 9 Abs. 1) eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A = die besten 10 %;
- B = die nächsten 25 %;
- C = die nächsten 30 %;
- D = die nächsten 25 %;
- E = die letzten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – ausgewiesen werden.“

11. Im Abschnitt C. I. wird vor § 8 folgender § 7 d eingefügt:

### § 7d

#### Theologisches Prüfungsamt

(1) Für die Durchführung der Theologischen Prüfungen (I. und II. Theologische Prüfung) wird beim Evangelischen Oberkirchenrat das Theologische Prüfungsamt der Landeskirche (Theologisches Prüfungsamt) gebildet.

(2) Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sind:

1. die Landesbischofin bzw. der Landesbischof als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. die übrigen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates,
3. Professorinnen und Professoren und habilitierte theologische Lehrerinnen und Lehrer, die von der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof auf Vorschlag der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in das Theologische Prüfungsamt berufen werden, sowie
4. weitere Sachverständige, die von der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof berufen werden.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat setzt für die I. und II. Theologische Prüfung jeweils eine Prüfungskommission aus den Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes ein.“

12. § 8 Abs. 1 S. 51. HS erhält folgenden Wortlaut:

„Die Fachprüfer in der I. Theologischen Prüfung müssen nach § 7 d Abs. 2 Nr. 3 berufene Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sein,“

13. In § 8 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten sowie die Themen und Noten der Abschlussarbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes zu unterzeichnen.“

14. § 9 wird wie folgt gefasst:

### § 9

#### Bewertung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierenden Bewertung können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gegeben werden. Die Noten 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen. Bei der Bildung der Gesamtnote der I. und II. Theologischen Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Eine Fachprüfung gilt als bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(3) Wer in einem Fach die Prüfung nicht bestanden hat, muss sich nach einem halben Jahr in diesem Fach der Prüfung erneut unterziehen. Erst nach mindestens ausreichender Leistung in diesem Fach wird die gesamte Prüfung als bestanden erklärt.

(4) Wer in zwei oder mehr Fächern die Prüfung nicht bestanden hat, hat die Prüfung insgesamt nicht bestanden. Die Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach einem halben Jahr möglich.

(5) Der Prüfungsanspruch erlischt im Fall des Absatzes 3 zwei Jahre nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses.

(6) Der Prüfungsanspruch erlischt im Fall des Absatzes 4 drei Jahre nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses. In begründeten Einzelfällen kann der Evangelische Oberkirchenrat auf Antrag eine Ausnahme gewähren.

(7) Eine zweite Wiederholung der Prüfung oder eine Wiederholung der Nachprüfung oder die dritte Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit ist nur mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates möglich, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 4,0 erreicht hat und ein besonderer Härtefall vorliegt. Prüfungsversuche in anderen Landeskirchen, an Theologischen Fakultäten oder kirchlichen Hochschulen werden mitgerechnet.“

15. § 13 wird wie folgt gefasst:

### § 13

#### Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung kann abgelegt werden bei jeder staatlichen oder kirchlichen Hochschule gemäß der jeweils örtlich geltenden Zwischenprüfungsordnung.

(2) Die Zwischenprüfung wird dann vom Theologischen Prüfungsamt anerkannt, wenn folgende Prüfungsleistungen erbracht worden sind:

1. der Nachweis über die erfolgreich bestandenen Sprachprüfungen (Latinum, Graecum, Hebraicum) sowie
2. der Nachweis der erfolgreich bestandenen Pflichtmodule des Grundstudiums (Basismodule) in den Fächern:
  - a) Altes Testament
  - b) Neues Testament
  - c) Kirchengeschichte (Historische Theologie)
  - d) Systematische Theologie (Ethik)
  - e) Religionswissenschaft / Interkulturelle Theologie / Missionswissenschaft
  - f) Praktische Theologie.“

16. Bei § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Diese Prüfungsleistungen können bei jeder staatlichen oder kirchlichen Hochschule abgelegt werden, sofern diese eine Prüfungsordnung erlassen hat, die vergleichbare Prüfungsanforderungen enthält.“

17. § 19 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Antrag auf Zulassung ist mindestens zehn Wochen vor Beginn der Prüfung beim Evangelischen Oberkirchenrat unter Benutzung von Formblättern einzureichen. Ihm sind folgende Bescheinigungen beizulegen:

1. das Abiturzeugnis im Original oder beglaubigter Kopie und die Nachweise über die erforderlichen Sprachkenntnisse (Latinum, Graecum, Hebraicum),
2. das Studienbuch,
3. sämtliche im Studium erworbenen Seminarscheine,

4. die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie, die an einer staatlichen oder kirchlichen Hochschule erbracht wurde,
5. für jedes der mündlichen Prüfungsfächer eine auf einem Bogen im Format DIN A4 maschinenschriftlich gefertigte Darstellung des Studienganges in diesem Fach, aus der die wichtigsten besuchten Lehrveranstaltungen, die exegetisch bearbeiteten biblischen Bücher, angefertigte Referate und Arbeiten und die auf diese Weise gewonnenen wissenschaftlichen Einsichten hervorgehen; aus der Darstellung soll sich der exemplarische Studienschwerpunkt ergeben, aus dem in der mündlichen Prüfung das methodische Können und kritische Verständnis der Kandidatin bzw. des Kandidaten erkannt werden sollen,
6. der Nachweis des Gemeindepraktikums (§ 5),
7. Bescheinigungen der beiden Studienberatungsgespräche (§ 6),
8. die erfolgreich bestandenen Pflichtmodule des Hauptstudiums (Aufbaumodule) in den Fächern:
  - a) Altes Testament
  - b) Neues Testament
  - c) Kirchengeschichte (Historische Theologie)
  - d) Systematische Theologie (Ethik)
  - e) Religionswissenschaft / Missionswissenschaft / Interkulturelle Theologie
  - f) Praktische Theologie
  - g) Modul Philosophie
  - h) Interdisziplinäres Modul II
  - i) Wahlmodul II,
9. die Teilnahme an den Veranstaltungen der Integrationsphase (Integrations- und Prüfungsmodule),
10. ein Nachweis über die Teilnahme an einem Stimmbildungskurs zur Ausbildung der Sprechstimme,
11. ein Nachweis über den Besuch von vier Semesterwochenstunden von Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten,
12. von den in Nr. 8 genannten Modulen drei mit Hauptseminararbeiten abgeschlossene, davon
  - a) eine in einem exegetischen Fach
  - b) eine in einem nichtexegetischen Fach
  - c) eine im Wahlmodul II,
13. in jedem der fünf Fächer
  - a) Altes Testament
  - b) Neues Testament
  - c) Kirchengeschichte (Historische Theologie)
  - d) Systematische Theologie (Ethik)
  - e) Religionswissenschaft / Missionswissenschaft / Interkulturelle Theologie im gesamten Studienverlauf (Grundstudium, Hauptstudium) mindestens eine Pro- oder Hauptseminararbeit.“
18. § 20 erhält folgenden Wortlaut:

**§ 20**  
**Durchführung**

- (1) Die I. Theologische Prüfung findet nach Bedarf zweimal jährlich am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrates statt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist an das Theologische Prüfungsamt zu richten, das über die Zulassung entscheidet. Mit dem Antrag ist darzulegen, welche Prüfungsleistungen an der jeweiligen Hochschule erbracht werden können. Die Antragsfrist wird vom Theologischen Prüfungsamt jeweils festgelegt und bekannt gegeben. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 19 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. Angabe des Faches für die anzufertigende Wissenschaftliche Abschlussarbeit und der- bzw. desjenigen Universitätslehrenden, die bzw. der das Thema dieser Arbeit stellt,
  3. Angabe zur Unterdisziplin des Faches Praktische Theologie, aus dem das Thema der anzufertigenden Praktisch-Theologischen Ausarbeitung genommen werden soll,
  4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat im Studiengang Evangelische Theologie bereits eine Fakultätsprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Kann die Kandidatin bzw. der Kandidat die erforderlichen Nachweise ohne eigenes Verschulden nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann das Theologische Prüfungsamt gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(4) Das Theologische Prüfungsamt teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in einer angemessenen Frist die Zulassung zur I. Theologischen Prüfung mit. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 19 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 S. 4 und § 19 Abs. 2 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden,
  3. die Kandidatin bzw. der Kandidat im Studiengang Evangelische Theologie endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.“
19. Die § 21 bis 25 werden wie folgt gefasst:

**§ 21**  
**Umfang und Art der Prüfung**

(1) Die I. Theologische Prüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen von vier Aufbaumodulen (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie,
2. der studienbegleitenden Modulprüfung des Moduls Philosophie (Philosophicum),
3. dem Examenmodul, bestehend aus der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit und der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung,
4. den mündlichen Prüfungen in den Fächern:
  - a) Altes Testament
  - b) Neues Testament
  - c) Kirchengeschichte (Historische Theologie)
  - d) Systematische Theologie (Ethik)
  - e) Religionswissenschaft / Missionswissenschaft / Interkulturelle Theologie
  - f) Praktische Theologie.

(2) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung an den Evangelischen Fakultäten bzw. Fachbereichen Evangelische Theologie abgelegt und erfolgen schriftlich gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 8. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird von der Leiterin bzw. vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nr. 4 werden vor dem Theologischen Prüfungsamt erbracht.

(4) Für jedes Fach wird eine Fachnote gebildet. Das von der Prüfungskommission festgelegte Ergebnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der bzw. dem Vorsitzenden eröffnet. Nach der Eröffnung kann das Ergebnis nicht mehr zum Nachteil der Kandidatin bzw. des Kandidaten korrigiert werden, es sei denn, es handelt sich um einen für die Kandidatin bzw. den Kandidaten ohne weiteres erkennbaren Fehler oder eine nachträglich bekannt gewordene Täuschungshandlung nach § 10.

(5) In begründeten Fällen können Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erworben worden sind, auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat anerkannt werden.

**§ 22**  
**Bewertung der I. Theologischen Prüfung**

(1) Die I. Theologische Prüfung ist bestanden, wenn folgende Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind:

1. die Note der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit,
2. die Note der Praktisch-Theologische Ausarbeitung und
3. die Fachnoten für die sechs mündlichen Prüfungsfächer:
  - a) Altes Testament
  - b) Neues Testament
  - c) Kirchengeschichte (Historische Theologie)
  - d) Systematische Theologie (Ethik)
  - e) Religionswissenschaft / Missionswissenschaft / Interkulturelle Theologie
  - f) Praktische Theologie.

Für die Bewertung der Leistung sind die Noten aus § 9 Abs. 1 zu verwenden.

(2) Die Gesamtnote der I. Theologischen Prüfung setzt sich zusammen aus den Noten folgender Einzelleistungen:

1. den sechs studienbegleitenden Modulprüfungen der Aufbaumodule,
2. der studienbegleitenden Modulprüfung des Moduls Philosophie (Philosophicum),

3. der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit (Examensmodul),
4. der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung sowie
5. den sechs mündlichen Prüfungsleistungen.

Sie wird errechnet aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit geht dabei doppelt in die Bewertung ein, alle anderen Fachnoten einfach.

- (3) In den Fächern Praktische Theologie, Religionswissenschaft / Missionswissenschaft / Interkulturelle Theologie und Philosophie ist die Fachnote die Endnote.
- (4) Die Fachnote der Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie ergibt sich jeweils aus dem Durchschnitt der Noten der schriftlichen Leistungen und der Noten der mündlichen Prüfung des Faches.

### § 23

#### Wissenschaftliche Abschlussarbeit

- (1) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von zwölf Wochen ein Thema des Faches Evangelische Theologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Fächer, aus denen das Thema für die Wissenschaftliche Abschlussarbeit genommen werden kann, sind:
  - a) Altes Testament
  - b) Neues Testament
  - c) Kirchengeschichte (Historische Theologie)
  - d) Systematische Theologie (Ethik)
  - e) Religionswissenschaft / Missionswissenschaft / Interkulturelle Theologie
  - f) Praktische Theologie.
- (3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Theologische Prüfungsamt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt ein Themengebiet vor, aus dem die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter nach einem Gespräch mit ihr bzw. ihm dem Theologischen Prüfungsamt ein Thema vorschlägt.
- (4) Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Der Gesamtumfang der Arbeit soll einschließlich der Anmerkungen zwischen 96.000 und 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (ca. 40 bis 60 Seiten) betragen.

### § 24

#### Die Praktisch-Theologische Ausarbeitung

- (1) Die Praktisch-Theologische Ausarbeitung soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von vier Wochen eine homiletische Arbeit (Predigt mit exegetischen Vorarbeiten, homiletischer Reflexion und ekklesiologischer Perspektive) zu verfassen.
- (2) Bringt die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine homiletische Praxiserfahrung (z.B. als Prädikantin bzw. Prädikant der Landeskirche) mit, so kann auf Antrag anstelle der homiletischen Arbeit eine Arbeit über ein Thema aus folgenden Unterdisziplinen des Faches Praktische Theologie treten:
  1. Religionspädagogik,
  2. Poimenik,
  3. Pastoraltheologie.
- (3) § 23 Abs. 3 und 4 finden Anwendung.
- (4) Der Gesamtumfang der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung soll zwischen 48.000 und 60.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (20 bis 25 Seiten) betragen.

### § 25

#### Abgabe und Bewertung der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit und der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung

- (1) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit und die Praktisch-Theologische Ausarbeitung sind jeweils in drei Exemplaren fristgemäß beim Theologischen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe haben die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet haben.

(3) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit und die Praktisch-Theologische Ausarbeitung werden von der Fachprüferin bzw. vom Fachprüfer der jeweiligen Evangelischen Fakultät bzw. des Fachbereichs Evangelische Theologie und einem Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes benotet.

- (4) Ist die aus dem Mittel von Erst- und Zweitkorrektur errechnete Endnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0), müssen die Arbeiten neu angefertigt werden. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung wird die Endnote der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit doppelt und die Note der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung einfach gewertet.
- (5) Weichen die Zensuren schriftlicher Prüfungsleistungen um zwei volle Noten oder mehr voneinander ab, so beauftragt die Leiterin bzw. der Leiter des Theologischen Prüfungsamtes eine Drittkorrektorin bzw. einen Drittkorrektor, im Rahmen der vorliegenden Notenvorschläge zu entscheiden.“

20. Folgender § 25 a wird angefügt:

### „§ 25 a

#### Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen der I. Theologischen Prüfung werden sowohl Grundwissen als auch ein Spezialgebiet des Faches geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 25 Minuten.
- (2) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen vor der jeweiligen Fachkommission (§ 8 Abs. 1) abgelegt.
- (3) Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistungen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte (Historische Theologie), Systematische Theologie (Ethik), Religionswissenschaft / Missionswissenschaft / Interkulturelle Theologie und Praktische Theologie wird von den Mitgliedern der Fachkommission einvernehmlich festgestellt.
- (4) Für das Grundwissen der Prüfungsfächer gilt die „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der Theologischen Prüfungen“ (Stoffplan, s. Anhang).
- (5) Für die mündliche Prüfung des Spezialgebietes gibt die Kandidatin bzw. der Kandidat in Absprache mit der Fachprüferin bzw. dem Fachprüfer der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg ein Spezialgebiet sowie wissenschaftliche Literatur als Prüfungsgrundlage an. In den Fächern Altes Testament und Neues Testament wird zudem ein Korpus für die Übersetzung aus dem hebräischen bzw. griechischen Bibeltext festgelegt. Die Absprachen sind für die Prüfung verbindlich.
- (6) Studierende, die sich der I. Theologischen Prüfung künftig unterziehen wollen, werden auf Antrag als Zuhörende zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Beschlussfassung über die Notengebung. Aus wichtigen Gründen oder auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.
- (2) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung immatrikulierte Studierende bis einschließlich Sommersemester 2009 sind von der Änderung unter Artikel 1 ausgenommen.

Karlsruhe, den 2009

**Der Landeskirchenrat**

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

#### Begründung:

##### I. Grundsätzliches:

Im Dezember 2007 hat die Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossen, dass künftig der Studiengang Theologie mit kirchlichem Abschluss nicht gestuft, wohl aber modularisiert werden soll. Damit diese für den Bologna-Prozess untypische Struktur, die auf Wunsch der Kirchen und der Theologischen Fakultäten angestrebt worden war, in seiner Besonderheit erkennbar ist, soll der Abschluss weder BA oder MA heißen, sondern „Magister / Magistra Theologiae“. Die Fachkommission I der Gemischten Kommission zur Reform des Theologiestudiums hat daraufhin eine „Rahmenordnung für einen durch Module strukturierten Studiengang Pfarramt / Magister Theologiae“ erarbeitet, die sowohl in der Ausbildungsreferentenkonferenz als auch auf dem Evangelisch-Theologischen Fakultätentag intensiv beraten und beschlossen wurde.

Die Beschlussfassung durch die Kirchenkonferenz steht noch aus. Der Beschluss der KMK sieht für das Jahr 2010 eine Evaluierung dieses Studiengangs vor; das bedeutet, dass der Studiengang im Wintersemester 2009/2010 rechtskräftig sein muss.

Diese Rahmenordnung lag der Reformkommission der Theologischen Fakultät zugrunde; zu deren Beratungen wurde der Leiter der Abt. Theologische Ausbildung und Prüfungsamt eingeladen. Ergebnis dieser Beratungen war zunächst der „Entwurf zur Studienordnung eines durch Module strukturierten Studiengangs „Evangelische Theologie, Pfarramt / Magister Theologiae“.

Im Juni 2009 legte der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät Heidelberg dem Evangelischen Oberkirchenrat einen vollständigen Entwurf des modularisierten Magister-Studiengangs in Form einer Studien- und Prüfungsordnung vor, einschließlich des Modulhandbuches, mit dem Ziel, das Einvernehmen mit der Landeskirche herzustellen. Diese Fassung ersetzt den alten Diplomstudiengang Evangelische Theologie (Fakultätsexamen) und den entsprechenden kirchlichen Abschluss des I. Theologischen Examens. Der Diplomstudiengang endet mit dem Ablauf des Sommersemesters 2009. Eine entsprechende Anpassung unserer landeskirchlichen Ordnung der Theologischen Prüfungen wurde daher erforderlich.

Die Grundsatzentscheidungen, die dieser Studien- und Prüfungsordnung zugrunde liegen, wurden bereits am 10. März 2009 im Kollegium beraten, ebenso die wichtigsten Änderungen, die die I. Theologische Prüfung betreffen.

#### II. Im Einzelnen:

Die wichtigsten Grundsatzentscheidungen, die dieser Novelle zugrunde liegen, sind:

1. Am Erlernen der drei antiken Sprachen wird festgehalten, allerdings wird der Zeitraum des Erlernens ausgeweitet bis zur Zwischenprüfung.
2. Der Entwurf orientiert sich ausschließlich an Leistungspunkten gemäß den europäischen ECTS – Vorgaben (European Credit Transfer System), nicht aber an Semesterwochenstunden.
3. Im Grundstudium sind Basismodule in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionswissenschaft / Missionswissenschaft / Interkulturelle Theologie und Praktische Theologie zu studieren. Hinzu kommen ein Interdisziplinäres Wahlpflicht-Modul und freie Wahlbereiche.
4. Wie bisher endet das Grundstudium mit einer Zwischenprüfung. Neu ist, dass die Prüfungsleistungen studienbegleitend als Modulabschlussprüfungen erbracht werden können. Die Zahl und die Art der Modulabschlussprüfungen entsprechen weitgehend der bisherigen Zwischenprüfungsordnung (2 Proseminararbeiten, zwei Klausuren, eine mündliche Prüfung).
5. Im Hauptstudium sind Aufbaumodule in den oben genannten Fächern zuzüglich Philosophie zu studieren; auch hier gibt es einen Wahlpflicht- und einen Wahlbereich.
6. Die wichtigsten Änderungen sind für die I. Theologische Prüfung vorgesehen:
  - a) alle schriftlichen Prüfungsleistungen der I. Theologischen Prüfung werden an einer theologischen Fakultät erbracht; entweder in Form von Hauptseminararbeiten oder in Form von Klausuren während der Integrationsphase.
  - b) Die Philosophieprüfung (Philosophicum) kann künftig als Modulabschlussprüfung im Anschluss an ein Aufbaumodul studienbegleitend abgelegt werden.
  - c) Alle mündlichen Prüfungsleistungen sind vor der Prüfungskommission der Landeskirche zu erbringen.
  - d) Fächer der mündlichen Prüfung sind: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionswissenschaft / Missionswissenschaft / Interkulturelle Theologie und Praktische Theologie.
  - e) Neu ist, dass – gemäß der Beschlusslage der Rahmenordnung – eine praktisch-theologische Ausarbeitung während der Examensphase geschrieben werden muss. Dadurch soll die Bedeutung des Faches unterstrichen werden; dies war vor allem Anliegen der östlichen Gliedkirchen der EKD.
  - f) Die wissenschaftliche Hausarbeit (Magisterarbeit) wird in der Integrationsphase während des Examenarbeitsmoduls geschrieben.

Mit der Fakultät ist abgestimmt, dass alle schriftlichen Prüfungsleistungen jeweils von einem landeskirchlichen Zweitgutachter bewertet werden.

## **Anlage 12 Eingang 3/12**

### **Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Lehrvikariatsgesetzes und des Kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars**

#### **Entwurf**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Lehrvikariatsgesetzes und des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars

Vom

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des Lehrvikariatsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare zwischen der I. und II. Theologischen Prüfung vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 175) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 S. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Mit der Aufnahme in das Lehrvikariat tritt die Kandidatin bzw. der Kandidat grundsätzlich in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche.“

#### **Artikel 2**

##### **Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars**

Das Kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1986 (GVBl. S. 108), zuletzt geändert am 28. April 2007 (GVBl. S. 71), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 S. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Pfarrvikare haben ein kirchliches Amt eigener Art inne und stehen grundsätzlich in einem öffentlich-rechtlichen, widerruflichen Dienstverhältnis zur Landeskirche.“

#### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt zum 1. Oktober 2009 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

**Der Landesbischof**  
Dr. Ulrich Fischer

#### **Begründung:**

1. Das Lehrvikariat im Beamtenverhältnis auf Widerruf bleibt wie bisher der **Grundsatz**. In **Einzelfällen** wird differenziert: Wenn zu Beginn des Lehrvikariats bereits absehbar ist, dass zum Zeitpunkt des Pfarrvikariats eine Verbeamtung nicht möglich sein wird (z.B. aus Altersgründen oder wegen Krankheit), lässt die Landeskirche die Durchführung des Lehr- und Pfarrvikariats im Arbeitsverhältnis zu. Wenn also z.B. eine Person zu Beginn des Lehrvikariats bereits so alt ist, dass sie zu Beginn des Pfarrvikariats das 40. Lebensjahr vollendet haben wird, wird sie bereits im Lehrvikariat im Arbeitsverhältnis geführt.

Um nun diese Möglichkeit auch in den entsprechenden Gesetzen zum Ausdruck zu bringen, wird die Änderung vorgeschlagen. Im Pfarrdienstgesetz wurde die Änderung bereits zum 01. Juli 2009 umgesetzt.

2. **Materiell** ist die Durchführung des Lehr- und Pfarrvikariats im Arbeitsverhältnis unter zwei Aspekten sinnvoll:

Zum einen müssten die Lehrvikarinnen und Lehrvikare sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, die später nicht in ein Lebenszeitbeamtenverhältnis übernommen werden, nicht bei der Deutschen Rentenversicherung nachversichert werden.

Zum anderen hätte das für die Lehrvikarinnen und Lehrvikare, die nach der II. Theologischen Prüfung nicht in das Pfarrvikariat übernommen werden, den Vorteil, dass für sie bereits zwei Jahre lang Sozialabgaben geleistet wurden und sie (derzeit) Arbeitslosengeld 1 erhalten könnten. Dieses wird sechs Monate lang gezahlt, wenn eine Person innerhalb von zwei Jahren mindestens 12 Monate lang sozialversicherungspflichtig war. Es beträgt ohne Kind etwa 60 % des Nettolohns, mit Kind etwa 67 % des Nettolohns.

3. Das **Inkrafttreten** rückwirkend zum 1. Oktober ist deshalb sinnvoll, um die zum 1. Oktober 2009 in das Lehrvikariat aufgenommenen Lehrvikarinnen und Lehrvikare noch zu erfassen.

**E-Mail der Pfarrvertretung vom 17. August 2009 zum Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Lehrvikariatsgesetzes und des Kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars**

Sehr geehrte Frau Heidland,

die Pfarrvertretung stimmt der Regelung zu, da wir die Notwendigkeit sehen, in Ausnahmefällen schon das Lehrvikariat im Angestelltenverhältnis durchzuführen.

Wir halten es aber für erforderlich in diesem Fall deutlich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- auch bei einer Übernahme keine Verbeamtung erfolgen wird
- das Einkommen im Angestelltenverhältnis deutlich geringer sein wird.

Zwar hat die badische Landeskirche das Brutto-Gehalt der angestellten Pfarrerinnen und Pfarrer an das der verbeamteten angeglichen (was wir sehr begrüßen), aber durch die Rentenversicherung verringert sich das Netto-Gehalt doch erheblich – so die Auskunft eines Betroffenen. Da die Pfarrvertretung auch in Zukunft hier wenig Möglichkeiten sieht, die Nettogehälter anzugleichen, muss u.E. so früh wie möglich darauf hingewiesen werden.

Reinhard Sutter, Pfarrvertretung

**(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 12/2009 abgedruckt.)**

**Anlage 13 Eingang 3/13**

**Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Änderung der Satzungen der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrprüfungsstiftung Baden**

**1. Änderungen der Satzung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau**

**a) § 1 (2) : Sprachliche Ergänzung des Namens**

Bisheriger Satzungstext	Neu vorgeschlagene Formulierung
§ 1 (2) Satz 1 Die Stiftung trägt künftig den Namen Evangelische Stiftung Pflege Schönau, im Folgenden Stiftung genannt.	§ 1 (2) Satz 1 Die Stiftung trägt künftig den Namen Evangelische Stiftung Pflege Schönau, im Folgenden <b>ESPS</b> genannt.

**In sämtlichen folgenden Paragrafen der Stiftungssatzung ist daraufhin das Wort „Stiftung“ durch „ESPS“ zu ersetzen.**

**Begründung:**

Die Evangelische Stiftung Pflege Schönau tritt in der Unternehmenskommunikation nach außen und in Vertragsangelegenheiten mit der Abkürzung **ESPS** auf. Dies soll sich in der Stiftungssatzung wieder finden.

**b) § 2 Abs. 6 : Sprachliche Ergänzung des Namens der Schwesterstiftung, auf die Bezug genommen wird**

Bisheriger Satzungstext	Neu vorgeschlagene Formulierung
§ 2 (2) Nr. 6 Verwaltung anderer kirchlicher Stiftungen, insbesondere der Evangelischen Pfarrprüfungsstiftung Baden auf Vertragsbasis gegen Kostenerstattung.	§ 2 (2) Nr. 6 Verwaltung anderer kirchlicher Stiftungen, insbesondere der Evangelischen Pfarrprüfungsstiftung Baden ( <b>EPSB</b> ) auf Vertragsbasis gegen Kostenerstattung.

**Begründung:**

Bezugnahme auf das nach Satzungsänderung aufgenommene Kürzel der Evangelischen Pfarrprüfungsstiftung Baden (**EPSB**).

**c) § 9 Abs. 4: Bezugnahme auf geänderte Grundordnung 2008**

Bisheriger Satzungstext	Neu vorgeschlagene Formulierung
§ 9 (4) Satz 2 Für die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei Beschlussfassungen gilt § 138 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden.	§ 9 (4) Satz 2 Für die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei Beschlussfassungen gilt <b>Art. 108</b> der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden.

**Begründung:**

Das Verfahren zu Beschlussfassungen ist jetzt in Art. 108 GO geregelt.

**d) § 10 Abs. 2 Nr. 4 : Änderung der Bezeichnung von Haushalt in Wirtschaftsplan**

Bisheriger Satzungstext	Neu vorgeschlagene Formulierung
§ 10 (2) Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung, insbesondere über folgende Angelegenheiten: ..... 4. den Haushalt der Stiftung,	§ 10 (2) Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die <b>ESPS</b> , insbesondere über folgende Angelegenheiten: ..... 4. den <b>Wirtschaftsplan</b> der <b>ESPS</b> ,

**Begründung:**

Da die Stiftungen seit 2004 bilanzieren, sollte der bilanztechnische und bilanzrechtliche Fachbegriff „Wirtschaftsplan“ verwendet werden.

**e) § 10 Abs. 2 Nr. 9: Zuständigkeit des Stiftungsrats zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüferin**

Bisheriger Satzungstext	Neu vorgeschlagene Formulierung
§ 10 (2) Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung, insbesondere über folgende Angelegenheiten: ..... 9. die Bestellung einer Prüferin bzw. eines Prüfers, sofern dies in Ergänzung zur Rechnungsprüfung der Evangelischen Landeskirche in Baden sinnvoll ist.	§ 10 (2) Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die <b>ESPS</b> , insbesondere über folgende Angelegenheiten: ..... 9. die Bestellung <b>eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüferin</b> ,

**Begründung:** Die Bilanzierung, die kaufmännische Buchführung und die unterschiedlichen Anforderungen aus den Assetklassen erfordern spezifische Kenntnisse, die durch einen Wirtschaftsprüfer vollständig abgedeckt werden.

**f) Änderung von § 10 Abs. 3: Regelung / Klarstellung der uneingeschränkten Vertretungsmacht des Vorstandes im Außenverhältnis für Geschäfte nach Ziffer 3. und 4.**

Bisheriger Satzungstext	Neu vorgeschlagene Formulierung
§ 10 (3) Die Durchführung der folgenden Geschäfte durch den Vorstand bedarf der Einwilligung des Stiftungsrats: 1. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, 2. die Gründung, Liquidation und wesentliche Änderung von Tochterunternehmen, 3. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 500.000 EURO, 4. die Durchführung von Neubauten mit einem Gesamtaufwand von mehr als 1 Mio. EURO, 5. die Vornahme außergewöhnlicher Geschäfte, die die finanzielle Lage der Stiftung erheblich beeinflussen.	§ 10 (3) Die Durchführung der folgenden Geschäfte durch den Vorstand bedarf der Einwilligung des Stiftungsrats: 1. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, 2. die Gründung, Liquidation und wesentliche Änderung von Tochterunternehmen, 3. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert von mehr als <b>1 Mio.</b> EURO, 4. die Durchführung von Neubauten mit einem Gesamtaufwand von mehr als 1 Mio. EURO, 5. die Vornahme außergewöhnlicher Geschäfte, die die finanzielle Lage der Stiftung erheblich beeinflussen.

**Begründung:**

Seit Mitte August 2009 stellen sich die Grundbuchämter bei Grundstücksgeschäften der Stiftungen auf den Standpunkt, in der Stiftungssatzung selbst müsse klar geregelt sein, ob und wie der Stiftungsvorstand mit (uneingeschränkter oder eingeschränkter) Vertretungsmacht nach §§ 86, 26 Abs. 2 S. 2 BGB nach außen auftrete. Da dies nicht der Fall sei, müsste in jedem einzelnen Fall ein Beschluss des Stiftungsrats in der Form des § 29 GBO vorgelegt werden.

Daher wurde im Zusammenhang mit dem Verkauf von Grundstücken mit einem Verkaufspreis über 500.000,00 € von Grundbuchämtern die Vorlage der Einwilligung des Stiftungsrates gem. § 10 Abs. 3 Nr. 3 der Satzung verlangt. Die Grundbuchämter legen die bisherige Satzungsklausel als Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes gegen-

über Dritten nach § 86 S. 1, 26 Abs. 2 S. 2 BGB aus. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Da die meisten zum Verkauf stehenden Objekte einen Verkaufspreis von über 500.000,00 € haben, und damit jeweils einen Beschluss des Stiftungsrats in der Form des § 29 GBO erfordern, bedarf es einer Anhebung des Betrages auf eine 1 Mio. Euro, um Zeit- und Arbeitsaufwand adäquat zu halten. Insbesondere da im Zuge der Restrukturierung des Stiftungsvermögens weitere Verkäufe geplant sind, die der Stiftungsrat bereits grundsätzlich beschlossen hat, ist diese Satzungsänderung geboten.

#### g) Wegfall von § 10 Abs. 4 Satz 2: Genehmigung des Wirtschaftsplans durch die Landessynode

Bisheriger Satzungstext	Neu vorgeschlagene Formulierung
<b>§ 10 (4)</b> Die Beschlüsse nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates. Der Beschluss nach Nummer 4 bedarf darüber hinaus der Genehmigung durch die Landessynode.	<b>§ 10 (4)</b> Die Beschlüsse nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates.

**Begründung:** Die Genehmigung erfolgt bisher frühestens im April für das bereits laufende Geschäftsjahr durch die Landessynode. Bis April eines Jahres bewegt sich die Stiftung dadurch in einer Art Schwebezustand. Die Genehmigung soll daher künftig durch den Stiftungsrat erfolgen, der viel näher am Geschehen ist. Dies entspricht auch der sonst üblichen Praxis im Wirtschaftsleben und korrespondiert mit der vom Stiftungsrat als Aufsichtsgremium zu erwartenden Verantwortung. Die Beteiligung der Synode wird durch eine Berichtspflicht des Vorstands über die wirtschaftliche Lage durch Ergänzung in § 11 Abs. 4 der Satzung sicher gestellt. Durch die Zusammensetzung des Stiftungsrats, in dem die Vorsitzenden des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses einerseits, zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats andererseits funktionsgebunden Mitglieder sind, ist die Beachtung des wirtschaftlichen Interesses der Landeskirche am satzungsgemäßen Wirken der Stiftung sichergestellt

#### h) § 11 Abs. 2: Änderung „Haushaltsjahr“ in „Wirtschaftsjahr“

Bisheriger Satzungstext	Neu vorgeschlagene Formulierung
(2) Der Vorstand legt dem Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres den Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht und wenn möglich mit dem Prüfungsbericht zur Feststellung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 vor	(2) Der Vorstand legt dem Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des <b>Wirtschaftsjahres</b> den Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht und wenn möglich mit dem Prüfungsbericht zur Feststellung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 vor

**Begründung:** sprachliche Klarstellung

#### i) § 11 Abs. 3: Wegfall der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt

Bisheriger Satzungstext	Neu vorgeschlagene Formulierung
<b>§ 11 (3)</b> Die Jahresrechnungen werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden geprüft.	<b>§ 11 (3)</b> <b>Der Jahresabschluss wird durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüferin geprüft.</b>

**Begründung:** Die Bestellung eines/einer Wirtschaftsprüferin bzw. WP-Gesellschaft durch den Stiftungsrat ist nach der vorgeschlagenen Änderung der Satzung bereits in § 10 (2) Nr. 9 der Satzung geregelt. § 11 stellt klar, dass dies für den Jahresabschluss der Stiftung erfolgt.

Die Stiftung bilanziert seit 2005 ohne Einschränkungen. Die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer ist daher analog der Regelungen des HGB (§ 242) bilanztechnisch und bilanzrechtlich sinnvoll und wurde in der Vergangenheit bereits praktiziert.

Bisher war das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgrund der Satzung der Stiftung für die Prüfung zuständig (§ 11 Abs. 3 der Satzung i.V.m. § 2 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden – RPAG vom 23. Oktober 2003 (GVBl. S. 172)), nicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift.

#### j) § 11 Abs. 4 neu: Berichtspflicht an die Landessynode

Bisheriger Satzungstext	Neu vorgeschlagene Formulierung
-----	<b>§ 11 (4)</b> Der Vorstand berichtet der Landessynode jährlich über den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss.

**Begründung:** siehe auch oben zu g) Wegfall von § 10 Abs. 4 Satz 2

#### 2. Änderungen der Satzung der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden

##### a) § 1 Abs. 2: Sprachliche Ergänzung des Namens

Bisheriger Satzungstext	Neu vorgeschlagene Formulierung
<b>§ 1 (2) Satz 1</b> Die Stiftung trägt künftig den Namen „Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden“, (im folgenden Stiftung genannt).	<b>§ 1 (2) Satz 1</b> Die Stiftung trägt künftig den Namen „Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden“, (im folgenden <b>EPSB</b> genannt).

**In sämtlichen folgenden Paragraphen der Stiftungssatzungen ist daraufhin das Wort „Stiftung“ durch „EPSB“ zu ersetzen.**

**Begründung:**

Die Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden tritt in der Unternehmenskommunikation nach außen und in Vertrags-Angelegenheiten mit der Abkürzung EPSB auf. Dies soll sich in der Stiftungssatzung wieder finden.

##### b) § 9 Abs. 4: Bezugnahme auf geänderte Grundordnung 2008

Bisheriger Satzungstext	Neu vorgeschlagene Formulierung
<b>§ 9 (4) Satz 2</b> Für die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei Beschlussfassungen gilt § 138 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden.	<b>§ 9 (4) Satz 2</b> Für die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei Beschlussfassungen gilt <b>Art. 108</b> der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden.

**Begründung:**

Das Verfahren zu Beschlussfassungen ist jetzt in Art. 108 GO geregelt.

##### c) § 10 Abs. 2 Nr. 4 : Änderung der Bezeichnung von Haushalt in Wirtschaftsplan

Bisheriger Satzungstext	Neu vorgeschlagene Formulierung
<b>§ 10 (2)</b> Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung, insbesondere über folgende Angelegenheiten: ..... 4. den Haushalt der Stiftung,	<b>§ 10 (2)</b> Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung, insbesondere über folgende Angelegenheiten: ..... 4. den <b>Wirtschaftsplan</b> der Stiftung,

**Begründung:**

Da die Stiftungen seit 2004 bilanzieren, sollte der bilanztechnische und bilanzrechtliche Fachbegriff „Wirtschaftsplan“ verwendet werden.

##### d) § 10 Abs. 2 Nr. 9: Zuständigkeit des Stiftungsrats zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüferin

Bisheriger Satzungstext	Neu vorgeschlagene Formulierung
<b>§ 10 (2)</b> Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung, insbesondere über folgende Angelegenheiten: ..... 9. die Bestellung einer Prüferin bzw. eines Prüfers, sofern dies in Ergänzung zur Rechnungsprüfung der Evangelischen Landeskirche in Baden sinnvoll ist.	<b>§ 10 (2)</b> Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung, insbesondere über folgende Angelegenheiten: ..... 9. die Bestellung <b>eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüferin</b> ,



**Begründung:** Die Bilanzierung, die kaufmännische Buchführung und die unterschiedlichen Anforderungen aus den Assetklassen erfordern spezifische Kenntnisse, die durch einen Wirtschaftsprüfer vollständig abgedeckt werden.

**e) Änderung von § 10 Abs. 3: Regelung / Klarstellung der uneingeschränkten Vertretungsmacht des Vorstandes im Außenverhältnis für Geschäfte nach 3. und 4.**

Bisheriger Satzungstext	Neu vorgeschlagene Formulierung
<p>§ 10 (3) Die Durchführung der folgenden Geschäfte durch den Vorstand bedarf der Einwilligung des Stiftungsrats:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen,</li> <li>die Gründung, Liquidation und wesentliche Änderung von Tochterunternehmen,</li> <li>der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 500.000 EURO,</li> <li>die Durchführung von Neubauten mit einem Gesamtaufwand von mehr als 1 Mio. EURO,</li> <li>die Vornahme außergewöhnlicher Geschäfte, die die finanzielle Lage der Stiftung erheblich beeinflussen.</li> </ol>	<p>§ 10 (3) Die Durchführung der folgenden Geschäfte durch den Vorstand bedarf der Einwilligung des Stiftungsrats:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen,</li> <li>die Gründung, Liquidation und wesentliche Änderung von Tochterunternehmen,</li> <li>der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert von mehr als <b>1 Mio.</b> EURO,</li> <li>die Durchführung von Neubauten mit einem Gesamtaufwand von mehr als 1 Mio. EURO,</li> <li>die Vornahme außergewöhnlicher Geschäfte, die die finanzielle Lage der Stiftung erheblich beeinflussen.</li> </ol>

**Begründung:** siehe oben zu f) Änderung von § 10 Abs. 3 Satzung ESPS.

**f) Wegfall von § 10 Abs. 4 Satz 2: Genehmigung des Wirtschaftsplans durch die Landessynode**

Bisheriger Satzungstext	Neu vorgeschlagene Formulierung
<p>§ 10 (4) Die Beschlüsse nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates. Der Beschluss nach Nummer 4 bedarf darüber hinaus der Genehmigung durch die Landessynode.</p>	<p>§ 10 (4) Die Beschlüsse nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates.</p>

**Begründung:** Die Genehmigung erfolgt bisher frühestens im April für das bereits laufende Geschäftsjahr durch die Landessynode. Bis April eines Jahres bewegt sich die Stiftung dadurch in einer Art Schwebeszustand. Die Genehmigung soll daher künftig durch den Stiftungsrat erfolgen, der viel näher am Geschehen ist. Dies entspricht auch der sonst üblichen Praxis im Wirtschaftsleben und korrespondiert mit der vom Stiftungsrat als Aufsichtsgremium zu erwartenden Verantwortung. Die Beteiligung der Synode wird durch eine Berichtspflicht des Vorstandes über die wirtschaftliche Lage durch Ergänzung in § 11 Abs. 4 der Satzung sichergestellt. Durch die Zusammensetzung des Stiftungsrats, in dem die Vorsitzenden des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses einerseits, zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates andererseits funktionsgebunden Mitglieder sind, ist die Beachtung des wirtschaftlichen Interesses der Landeskirche am satzungsgemäßen Wirken der Stiftung sichergestellt.

**g) § 11 Abs. 2: Änderung „Haushaltsjahr“ in „Wirtschaftsjahr“**

Bisheriger Satzungstext	Neu vorgeschlagene Formulierung
<p>(2) Der Vorstand legt dem Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres den Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht und wenn möglich mit dem Prüfungsbericht zur Feststellung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 vor</p>	<p>(2) Der Vorstand legt dem Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des <b>Wirtschaftsjahres</b> den Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht und wenn möglich mit dem Prüfungsbericht zur Feststellung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 vor</p>

**Begründung:** sprachliche Klarstellung

**h) § 11 Abs. 3: Wegfall der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt**

Bisheriger Satzungstext	Neu vorgeschlagene Formulierung
<p>§ 11 (3) Die Jahresrechnungen werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden geprüft.</p>	<p>§ 11 (3) <b>Der Jahresabschluss wird durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüferin geprüft.</b></p>

**Begründung:** Die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüferin durch den Stiftungsrat ist nach der vorgeschlagenen Änderung der Satzung bereits in § 10 (2) Nr. 9 der Satzung geregelt. § 11 stellt klar, dass dies für den Jahresabschluss der Stiftung erfolgt.

Die Stiftung bilanziert seit 2005 ohne Einschränkungen. Die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer ist daher analog der Regelungen des HGB (§ 242) bilanztechnisch und bilanzrechtlich sinnvoll und wurde in der Vergangenheit bereits praktiziert.

**i) § 11 Abs. 4 neu: Berichtspflicht an die Landessynode**

Bisheriger Satzungstext	Neu vorgeschlagene Formulierung
<p>-----</p>	<p>§ 11 (4) Der Vorstand berichtet der Landessynode jährlich über den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss.</p>

**Begründung:** siehe oben zu f) Wegfall von § 10 Abs. 4 Satz 2

**Schreiben des Oberrechnungsamtes der EKD, Außenstelle Baden, vom 7. September 2009 zur Änderung der Satzungen der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrprüfendestiftung Baden**

Sehr geehrte Frau Dr. Jaschinski,

zu den bereits früher vorgelegten Entwürfen über geplante Satzungsänderungen verweise ich auf unseren Gedankenaustausch hierzu und die bereits ergangene Stellungnahme vom 13.07.2009, die ich hier nochmals kurz zusammenfasse:

- Bei der vorgeschlagenen Änderung zu § 11 Absatz 3 sollte zur Klarstellung noch ein Hinweis auf § 10 Kirchliches Stiftungsgesetz aufgenommen werden, in dem dezidiert die Rechte der Stiftungsaufsicht und die erforderlichen Aussagen im Prüfungsbericht der beauftragten Prüfungseinrichtung aufgeführt sind.
- Der im Änderungsvorschlag neu eingeführte § 11 Absatz 4, wonach der Vorstand der Stiftung der Landessynode über den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss berichtet, entspricht nicht dem Anspruch, der Synode anhand der Prüfungsergebnisse die für diese große Vermögensmasse erforderlichen Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten in ausreichendem Umfang zu geben.

Mindestens muss sich der Bericht des Vorstandes explizit auch auf die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung beziehen und auch Elemente eines Lageberichtes nach HGB umfassen. Besser wäre aber nach wie vor eine Einbeziehung des Rechnungsprüfungsausschusses und seiner unabhängigen Berichterstattung an das Plenum der Synode durch eine Vorstellung und Aussprache des Berichtes zur Jahresabschlussprüfung in diesem Ausschuss. Die Vorgehensweise ist für den Jahresabschluss des Diakonischen Werkes bereits etabliert und hat sich bewährt.

Gegen die nunmehr mit Schreiben vom 31.08.2009 nachgereichte beabsichtigte Änderung von § 10 Abs. 3 bestehen von meiner Seite keine Einwendungen, da es sich um eine Verwaltungsvereinfachung handelt. Wichtig ist aus meiner Sicht, dass sichergestellt bleibt, dass die im Text nach Art und Höhe genannten Rechtsgeschäfte nur nach interner Beschlussfassung durch den Stiftungsrat vom Vorstand vorgenommen werden dürfen.

Bei Bedarf stehe ich für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
gez. Bernd Beyer

**Zu Eingang 3/13****Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses vom 19. Oktober 2009 zur Änderung der Satzungen der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden****I. (Satzungsbeschluss)**

Die Landessynode stimmt der Änderung der Satzung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates vom 17.09.2009 zu mit Maßgabe nachstehender Änderung, welche zusätzlich vom Stiftungsrat zu beschließen und vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen ist:

§ 11 Absatz 3 beider Satzungen erhält folgende Fassung:

Der Jahresabschluss wird durch einen Wirtschaftsprüfer / eine Wirtschaftsprüferin geprüft. Der Stiftungsrat kann jederzeit zusätzliche Prüfungsaufträge erteilen insbesondere hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Tätigkeit der Stiftung. Der Stiftungsrat legt den Prüfungsbericht zusammen mit einer eigenen Stellungnahme der Landessynode vor.

**II. (Begleitbeschluss)**

Der durch den Stiftungsrat der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der durch den Stiftungsrat der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden der Landessynode vorgelegte Prüfungsbericht wird dem Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode zur Beratung und Berichterstattung zugewiesen.

**Anlage 14 Eingang 3/14****Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2009: Projektanträge:**

- 1. Projektantrag: „Kooperation Gemeinde-/Jugendarbeit und Schule“**
- 2. Projektantrag: „Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen“**
- 3. Projektantrag: Jugendkirchen in Kirchenbezirken“**

Der Landeskirchenrat empfiehlt der Landessynode, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Das Projekt „Kooperation Gemeinde-/Jugendarbeit und Schule“ wird mit einem Gesamtvolumen von 400.000 € genehmigt.  
320.000 € werden der Projektmittelrücklage, 80.000 € werden der EOK Budget-Projekt Rücklage entnommen.
2. Das Projekt „Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen“ wird mit einem Anteil aus Mitteln der Evangelischen Landeskirche in Höhe von 400.000 € genehmigt.  
320.000 € werden der Projektmittelrücklage, 80.000 € werden der EOK Budget-Projekt Rücklage entnommen.
3. Das Projekt „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“ wird mit einem Gesamtvolumen von 400.000 € genehmigt.  
320.000 € werden der Projektmittelrücklage, 80.000 € werden der EOK Budget-Projekt Rücklage entnommen.
4. Die Rücklagen für Projektmittelprojekte und Kirchenkompassprojekte sind gegenseitig deckungsfähig.

**Erläuterungen****1. Bezug zu den Zielen der Landessynode**

Der Evangelische Oberkirchenrat legt der Landessynode drei weitere Projektanträge, die sich schwerpunktmäßig auf die im Kirchenkompassprozess festgelegten Ziele der Landessynode beziehen, zur Genehmigung vor.

Die drei Projekte haben einen gemeinsamen Adressaten – die Jugend – sie unterscheiden sich in der Ausgestaltung.

Die Zuordnung zu den strategischen Zielen der Landessynode bringt das zum Ausdruck:

**Das Projekt K.10 „Kooperation Gemeinde / Jugend und Schule“** bezieht sich auf

Ziel B: *Zur Vertiefung des Wissens über den christlichen Glauben richtet die Evangelische Landeskirche in Baden ihr Bildungsangebot neu aus.*

Hierzu werden im Projekt modellhaft an 10 Standorten unterschiedliche Formen der Kooperation zwischen der Jugendarbeit in Gemeinden und Verbänden einerseits und den Schulen andererseits entwickelt, die den Bildungsauftrag der Kirche unter den neuen gesellschaftlichen Bedingungen schulischer Arbeit gemeinsam umsetzen. Die Modelle sollen nach Abschluss des Projekts in den Gemeinden bzw. Bezirken und Verbänden weitergeführt werden.

**Das Projekt K.11 „Unterstützung von Jugendl. mit psych. erkrankten Familienangehörigen“** verwirklicht

Ziel C: *Die Evangelische Landeskirche in Baden richtet ihr Augenmerk besonders auf Menschen in seelischer und materieller Not. In der diakonischen Arbeit wird der gemeinsame christliche Auftrag der Gemeinden und der diakonischen Einrichtungen deutlich erkennbar.*

Mit diesem Kirchenkompassprojekt wird ein Zeichen gesetzt, dass die Kirche mit ihrer psychologischen Beratung die Not der Kinder psychisch kranker Eltern wahrnimmt. Lösungsansätze werden exemplarisch so entwickelt, dass sie nach Abschluss des Projektes von anderen Trägern übernommen werden können. In Vorgesprächen wurde von möglichen Kooperationspartnern eine Summe von insgesamt 395.000 € als Ergänzungsmittel in Aussicht gestellt, wodurch die Differenz zwischen den Mitteln der Landeskirche und den Gesamtkosten in Höhe von 728.700 € abgedeckt werden soll.

**Das Projekt K.12 „Jugendkirchen“** leistet einen Beitrag zu

Ziel F: *Durch ihre Verkündigung und in ihren verschiedenen Arbeitsfeldern nimmt die Evangelische Landeskirche in Baden Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen wahr und bringt ihnen die christliche Botschaft einladend nahe.*

Mit dem Projekt „Jugendkirchen“ werden neue Konzepte der Jugendarbeit, insbesondere geistliche und kulturelle Angebote für Jugendliche in 2 Kirchenbezirken modellhaft umgesetzt. Es ist vorgesehen, dass die Jugendkirchen nach der Projektphase von den Kirchenbezirken in Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder- und Jugendarbeit fortgeführt werden. Die Erfahrungen mit den Modellen werden anderen Kirchenbezirken zur Verfügung gestellt. Aus finanziellen Gründen wurde das ursprünglich geplante Projektvolumen (4 Jugendkirchen, 800.000 Euro) halbiert. Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats hat in Aussicht genommen, dass bei einer erfolgreichen Evaluierung ein Folgeantrag zur Genehmigung von zwei weiteren Modellen von Jugendkirchen vorgelegt wird.

**2. Projektmanagement**

Alle Projekte sind nach den Standards der Projektarbeit im Evangelischen Oberkirchenrat vorbereitet. Es wurden Ziele definiert und Messgrößen für den beabsichtigten Erfolg festgelegt. Eine Evaluierung ist Bestandteil der Projektarbeit. Den Projektanträgen beigelegt sind jeweils eine Projektübersicht, ein Projektstrukturplan, ein Phasenplan und ein Finanzierungsplan.

**3. Finanzierung**

Für Kirchenkompassprojekte wurden im Jahre 2008 insgesamt 10 Mio. € von der Landessynode in die mittelfristige Finanzplanung aufgenommen. Bisher wurden davon Projekte mit einem Gesamtvolumen von 6,7 Mio. € genehmigt. Aufgrund der veränderten Einnahmensituation wird vorgeschlagen (s. § 5 HHG), die im Haushalt 2010 vorgesehene Restzuführung von 3,3 Mio. € mit einer Haushaltssperre zu versehen. Sie stehen daher frühestens zu Beginn des Jahres 2011 zur Verfügung.

Für Projekte, die nicht unmittelbar Ziele aus dem Kirchenkompassprozess verfolgen, stehen derzeit noch 1,0 Mio. € zur Verfügung. Darüber hinaus hat der Oberkirchenrat für diese Projekte auf Wunsch der Landessynode eine Rücklage in Höhe von 0,2 Mio. € gebildet, aus der jeweils 20% der Gesamtmittel solcher Projekte finanziert werden. Zur flexibleren Handhabung wird vorgeschlagen, die Deckungsfähigkeit beider Rücklagen herzustellen.

Das Volumen der zur Genehmigung anstehenden Projekte wurde den vorhandenen Finanzmitteln angepasst.

**4. Kriterien**

Für die Genehmigung von Projekten wurden folgende Kriterien entwickelt: Kriterien für Projektmittel-Projekte:

*Projekte müssen nachhaltige Wirkungen entfalten und das evangelische Profil schärfen*

*Mitgliedergewinnung bzw. Stabilisierung der Mitgliedschaft, Stärkung der Zukunftsfähigkeit unserer Kirche unter geistlichen und organisatorischen Aspekten*

*Der Projektantrag enthält Kriterien der Evaluation*

*Strukturelle Verbesserungen*

*Schlankere Strukturen und Optimierung von Ablaufprozessen. Projekte müssen exemplarisch und auf andere Handlungsfelder übertragbar sein. Kein Fortschreiben des Bisherigen*

*Keine Finanzierung laufender Aufgaben und bestehender Stellen*

*Senkung der laufenden Kosten, Verbesserung der Einnahmen*

Zusätzliche Kriterien für Kirchenkompass-Projekte:

*Leuchtet die Maßnahme unmittelbar (auch in der Öffentlichkeit) als Konsequenz der Leitbilder und der Strategischen Ziele ein? (Evidenzkriterium)*

*Welche Bereiche des kirchlichen Handelns betrifft die Maßnahme und welche Bedeutung haben diese? (Relevanzkriterium)*

*Beteiligt die Maßnahme viele? (Reichweitenkriterium)*

*Verspricht die Maßnahme aufgrund empirischer Daten (SWOT-Analyse, Kirchen-mitgliedschaftsuntersuchungen usw.) oder anderer begründeter Überlegungen Erfolg? (Plausibilitätskriterium)*

*Leuchtet die Gesamtheit der Maßnahmen*

*auch öffentlich als stimmiges Konzept ein? (Kohärenzkriterium)*

Die Projektanträge sind als Anlage 1–3, die Übersicht über bereits genehmigte Projekte sowie die Information über den Bearbeitungsstand von drei weiteren Projekten sind als Anlage 4+5 beigefügt.

## Anlage 14, Anlage 1

### 1. Projekt-Antrag

Kooperation Gemeinde-/Jugendarbeit und Schule

#### 1. Projektdefinition

Konkrete Kooperationen zwischen Gemeinde- /Jugendarbeit und Schule entwickeln ein neues Verständnis füreinander und verändern und erweitern bisherige Arbeitsformen.

siehe Anlage Nr. 1

#### 1.1 Ziel bzw. Ziele des Projekts:

Die Veränderungen der Schule werden verstanden als Chance für neu zu entwickelnde Formen der Kooperation und Erschließung weiterer Zielgruppen.

Unterschiedliche Modelle der Kooperation zwischen im wesentlichen ehrenamtlich getragener Jugendarbeit in Gemeinden und Verbänden einerseits und Schulen andererseits werden an 10 unterschiedlichen Standorten der Landeskirche entwickelt und realisiert.

Gemeinden und Verbände lassen sich darauf ein, neue Formen der Kooperation zu entwickeln. Sie klären ihr Bildungsverständnis und ihr Kooperationsangebot.

Die Projekte werden in Absprache und Zusammenarbeit mit den Bezirksjugendreferentinnen und -referenten sowie der Evangelischen SchülerInnen- und Schülerarbeit entwickelt.

Ehrenamtliche werden gewonnen, ausgebildet und begleitet.

Die lokalen Projekte sind nach Ablauf der Projektlaufzeit in der Lage, eigenständig weiter zu arbeiten.

Mit Hilfe des entstandenen Referenten- und Beraterpools und den dokumentierten Erfahrungen können weitere Kooperationen auch nach Ende des Projekts entstehen.

Eine wissenschaftliche Begleitung sichert die Auswertung der Erfahrungen und die Gewinnung allgemeiner Empfehlungen und Hilfestellungen für die Entwicklung weiterer Kooperationen auch nach Ende des Projekts.

#### 1.2 Erläuterungen:

Mit dem Projekt sollen wesentliche Veränderungsprozesse der Schule aktiv aufgegriffen werden und als Chance genutzt werden, die Stärken evangelischer Kinder- und Jugendarbeit Kindern und Jugendlichen auch im schulischen Kontext zugänglich zu machen und neue Zielgruppen zu erreichen. Gemeinden und der Jugendarbeit soll es helfen, die eigene Arbeit im größeren Kontext weiterzuentwickeln und auch auf gesellschaftliche Herausforderungen, wie die zu erwartende demografische Entwicklung, zu reagieren. Dabei geht es nicht um eine grundsätzliche Verlagerung von Jugendarbeit aus der Gemeinde heraus in die Schule, sondern um eine Erweiterung der Arbeitsformen und Erschließung neuer Potentiale. Die Erfahrungen der beteiligten Partner

vor Ort mit den konkreten Kooperationsmodellen werden die Jugendarbeit insgesamt verändern und weitere Partner ermuntern, solche neuen Formen auszuprobieren und weiterzuentwickeln.

Der starke Ausbau der Ganztagschulen, das achtjährige Gymnasium und die zusätzliche Bewältigung von Hausaufgaben haben zu einer Ausweitung der realen Schulzeiten und deutlich stärkeren Belastung der Schülerinnen und Schüler geführt. Die Folgen zeigen sich auch in der Kinder- und Jugendarbeit. Die bisherigen Zeiten für außerschulische Angebote müssen zum Teil verändert werden und die zum Teil bestehende Konkurrenzsituation zu anderen außerschulischen Aktivitäten in Sportvereinen, Musikschulen u. a. hat sich verschärft. Die Gewinnung und Schulung von Schülerinnen und Schülern als Ehrenamtliche hat sich erschwert, weil diese selbst in die ausgeweiteten zeitlichen Schulstrukturen eingebunden sind und wenig Freiräume für ehrenamtliches Engagement haben.

Gleichzeitig läuft ein Prozess der Öffnung der Schule für außerschulische Partner und in das gesellschaftliche Umfeld hinein, der grundsätzlich Beteiligungsmöglichkeiten eröffnet, die bislang aber kaum aufgegriffen werden. Gründe dafür gibt es auf beiden Seiten. Die Schule sucht vor allem Menschen, die ihr sinnvolle außerunterrichtliche Betreuungsangebote liefern. An den Jugendverbänden, ihren Inhalten und Arbeitsstrukturen hat sie kaum Interesse. Die Gemeinden und Verbände sind mit ihrer Kinder- und Jugendarbeit ausgelastet und sehen keine freien Kapazitäten. Dies zeigt auch die mangelnde Beteiligung am Jugendbegleiterprogramm der Landesregierung.

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit hat sich, gegründet im christlichen Glauben, mit ihren Prinzipien von Freiwilligkeit, Partizipation, Ehrenamtlichkeit und christlicher Wertorientierung als nonformale Bildung bestens bewährt. Die Bildungsforschung ist sich einig, dass wesentliche Bildungserfolge im Rahmen nonformaler und informeller Bildung erworben werden, die kaum vom formalen Bildungssystem Schule erreichbar sind. Die Jugendberufshilfe, zuletzt mit der großen repräsentativen Studie zu Realität und Reichweite Evangelischer Jugendarbeit in Deutschland, bestätigt diese Einschätzung und benennt die dafür konstitutiven Elemente. Nur als im Wesentlichen von den Jugendlichen selbst getragene und mitgestaltete Form kann Jugendarbeit ihre prägende und bindende Kraft entfalten. Die Kinder- und Jugendarbeit unserer Landeskirche findet sehr erfolgreich in vielfältigen Arbeitsformen in Gemeinden und Verbänden statt. Sie ist im Wesentlichen ehrenamtlich getragen. Zur Unterstützung, zur Beratung, Begleitung und Schulung und zur Entwicklung gemeinsamer Aktivitäten und Angebote stehen die BezirksjugendreferentInnen zur Verfügung. In einem kleinen Teil der Gemeinden wird die Jugendarbeit hauptamtlich durch GemeindediakonInnen aktiv betrieben und mitgetragen. 1000 erreichten Jugendlichen stehen etwa 100 Ehrenamtliche (zumeist auch Jugendliche) und 1 Hauptamtliche gegenüber. Das wesentliche Organisationsprinzip heißt Ehrenamtlichkeit.

Die Veränderungsprozesse der Schule sind nicht abgeschlossen. Bisherige Kooperationsprojekte setzen bundesweit zumeist auf zusätzliche Hauptamtliche, die in Baden aber derzeit weder kirchlich noch öffentlich finanzierbar erscheinen. Das Projekt soll deshalb vor allem helfen, ehrenamtlich getragene Kooperationen zu entwickeln. Gesucht werden dafür mit einer Ausschreibung 10 regional verteilte Modellstandorte in Baden, wo Gemeinden und Mitgliedsverbände der Landesjugendkammer und deren Untergliederungen ihre Arbeit weiterentwickeln oder neu aufbauen wollen und sich dabei auf die Entwicklung von unterschiedlichen Kooperationen mit kooperationsbereiten Schulen einlassen wollen.

Sie werden hauptamtlich im Kooperationsprozess in Form einer intensiven Praxisberatung begleitet, unterstützt und beraten. Dazu werden regionale ProjektreferentInnenstellen im Umfang von 1,2 Personalstellen eingerichtet, die dem Amt für Kinder- und Jugendarbeit zugeordnet werden. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Landesjugendpfarrer. Jeweils für Nord und Südbaden wird in einem örtlichen Jugendwerk ein Teilzeitarbeitsplatz eingerichtet. Jährlich findet eine Fachtagung zum Austausch, zur Qualifizierung und weiteren konzeptionellen Planung statt.

Die Projektleitung liegt beim Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit und wird von Kerstin Sommer, Landesjugendreferentin bei der Evangelischen SchülerInnen und Schülerarbeit wahrgenommen.

In einem mehrjährigen Prozess werden gemeinsame Vorstellungen entwickelt, Ehrenamtliche gewonnen, geschult und begleitet und konkrete Erfahrungen in der praktischen Umsetzung gesammelt. Die Schulung der Ehrenamtlichen erfolgt in Zusammenarbeit mit der Ausbildung zur JugendgruppenleiterIn (Juleica), die in Verantwortung der BezirksjugendreferentInnen stattfindet und der Ausbildung zu SchülermentorInnen, die in Kooperation von Evangelischer SchülerInnenarbeit und den BezirksjugendreferentInnen angeboten wird. Damit werden Doppelstrukturen verhindert und bestehende Strukturen der Jugendarbeit eingebunden.

Die ausgewählten regionalen Modellstandorte werden durch die hauptamtlichen ProjektreferentInnen begleitet. Ziel ist, die örtlichen Projekte nach Projektende in Eigenverantwortung und in Kooperation mit den Strukturen der Jugendarbeit weiterzuführen. Der Prozess und die Ergebnisse der Modelle werden dokumentiert und für weitere Initiativen zur Entwicklung von Kooperationen zur Verfügung gestellt.

Die beteiligten Gemeinden und Verbände werden mit diesem Projekt näher an die für Kinder und Jugendliche zentrale Lebenswelt Schule heranrücken, Brücken zur Lebenswelt Gemeinde bauen und Gemeinsamkeiten zwischen beiden Lebenswelten suchen, Konkurrenzen überwinden und neue Ansätze für eine ergänzende, schulnahe Jugendarbeit entdecken und entwickeln, die auch für die eigenen gemeindlichen und verbandlichen Perspektiven Bedeutung haben.

Ein vergleichbares Projekt in anderen Landeskirchen ist nicht bekannt. Bestehende Kooperationsformen werden zumeist mit zusätzlichen hauptamtlichen Kräften, zumeist von der öffentlichen Hand, zumindest anteilig finanziert, realisiert.

Das Projekt ist in einem breit getragenen Diskussionsprozess in der Landesjugendkammer entstanden und wird von den Verbänden und Arbeitsformen erwünscht und mitgetragen.

Die Laufzeit beträgt 4 Jahre.

### 1.3 Messgrößen:

Es ist gelungen mindestens 10 verschiedene Modelle der Kooperation zu entwickeln und zu evaluieren und davon mindestens 6 Kooperationen so zu implementieren, dass sie ohne zusätzliche weitere hauptamtlich Tätige fortgesetzt werden können.

Die Modelle sind regional sowie auf unterschiedliche Formen der Jugendarbeit und unterschiedliche Schularten verteilt.

Mindestens 20 Ehrenamtliche wurden gewonnen, ausgebildet und begleitet

Gleichzeitig ist ein ReferentInnen- und BeraterInnenpool mit mindestens 5 Mitgliedern aufgebaut und eine Internetdokumentation erstellt. Damit können die Erfahrungen bei Bedarf für die Entwicklung weiterer Kooperationen zwischen Gemeinde- /Jugendarbeit und Schule und der Herstellung von Kontakten zwischen verschiedenen Trägern in einer Region genutzt werden.

### 1.4 Öffentlichkeitsarbeit (inkl. Interne Kommunikation)

Die ProjektreferentInnen werten die Erfahrungen und Ergebnisse der einzelnen Module laufend aus, bringen sie in den Projektbeirat ein und dokumentieren Erfahrungen, Ergebnisse und Erkenntnisse. Dazu wird auf der Homepage der Evangelischen Jugend ein eigener Bereich gestaltet, in dem die Dokumentation laufend für alle Interessierten in einem elektronischen Handbuch zugänglich ist.

Die gewonnenen Daten und Erkenntnisse sowohl im Feld der Schule wie auch im Feld der Jugendarbeit sind breit bekannt zu machen. Dazu werden alle vorhandenen landesweiten und regionalen Strukturen genutzt, sowohl reale Treffen wie auch Wege der elektronischen Informationsverbreitung. Dabei soll ein Kontakt- und Informationsnetzwerk entstehen, das über die Projektlaufzeit hinaus lebendig bleibt.

Regelmässige Berichterstattung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Mediendienstleistungszentrum im Pro, auf der Homepage von ejuba, in EKIBA intern und öffentlichen Medien.

### 1.5 Auswertung und Folgewirkung (Evaluierung und Implementierung):

Die Auswertung erfolgt auf mehreren Ebenen. Innerhalb des Projekts und seiner Einzelmaßnahmen werden die Instrumente des Qualitätsentwicklungsverfahren, das in den letzten Jahren in der Kinder- und Jugendarbeit entwickelt wurde, eingesetzt. Daneben erfolgt eine laufende Auswertung durch das Projektteam (siehe 1.4) und eine aus Kostengründen eingeschränkte wissenschaftliche Begleitung durch die Kontaktstelle für praxisorientierte Forschung der Evangelischen Hochschule in Freiburg. Das Projekt wird mit einem ausführlichen Evaluationsbericht dokumentiert mit praktischen Hinweisen und Ratschlägen für die Entwicklung weiterer Kooperationen.

Das Projekt endet mit der Realisierung der 10 lokalen Projekte, die ihrerseits nicht an die Projektlaufzeit gebunden sind. Die erfolgreichen Modelle werden weiter bekannt gemacht und zur weiteren Umsetzung eingeladen.

### 1.6 Zielfoto

In der Gemeinde A haben 5 Ehrenamtliche ein Theaterprojekt gestartet, das in der Gemeinde mit Schülerinnen und Schülern der benachbarten Schule stattfindet, in der Nachbargemeinde B haben Ehrenamtliche einen Schülerbibelkreis an der Schule gestartet, der Verband x lädt Schülerinnen und Schüler der benachbarten Schule zu einem gemein-

samen workcamp mit der Partnergemeinde in Polen ein. 7 weitere Projekte machen aus dem Zielfoto ein Fotoalbum. Das Kultusministerium gibt das Fotoalbum als Arbeitshilfe heraus und begründet ein neues Förderprogramm für Kooperationen zwischen Gemeinde-/Jugendarbeit und Schule.

### 2. Projektstrukturplan

siehe Anlage Nr. 2

### 3. Projektphasenplan

siehe Anlage Nr. 3

Nicht alle lokalen Projekte werden alle Schritte zeitgleich durchlaufen und den gleichen Zeitbedarf haben. Der Start der Umsetzungsphase soll baldmöglichst erfolgen, er wird jeweils an den Beginn eines Schulhalbjahres gekoppelt sein.

In allen Phasen erfolgt eine enge Vernetzung mit der evangelischen SchülerInnen- und Schülerarbeit(ESB), um die dortigen Erfahrungen in der Kooperation mit Schulen und in der Qualifizierung von Ehrenamtlichen in das Projekt einfließen zu lassen, ebenso werden die BezirksjugendreferentInnen der betroffenen Bezirke beteiligt.

### 4. Art des Projektes

- Sonstige Landeskirchliches Projekt allgemein ( Ziffer 5, 8 und 9 ausfüllen)
- Projektmittel-Projekt ( Ziffer 5, 6, 8 und 9 ausfüllen)
- Kirchenkompass-Projekt ( Ziffer 5, 7, 8 und 9 ausfüllen)

### 5. Finanzierung

#### 5.1 Begründung zum Finanzierungsweg

(ggf. Warum ist eine Finanzierung aus dem Haushalt nicht möglich? / Können Drittmittel angeworben werden?)

Die Entwicklung des Kooperationsfeldes Gemeinde- / Jugendarbeit und Schule ist keine Verlagerung bisheriger Arbeitsformen von Jugendarbeit in die Schule, sondern eine Ergänzung. Voraussetzung solcher Kooperationen ist eine funktionierende Kinder- und Jugendarbeit. Die in den letzten Jahrzehnten immer wieder gekürzte, personelle Ausstattung in den Bezirken und im Amt für Kinder- und Jugendarbeit hat eine Minimalausstattung zum Teil schon unterschritten kann ein solch umfangreiches Projekt nicht leisten. Das Projekt entspricht den Kompaßzielen von Referat 4.

Die Projekte vor Ort sollen sich bewerben. Es wird notwendig sein, angepasste Finanzierungskonzepte für jedes einzelne Projekt im Zusammenspiel kirchlicher und öffentlicher Mittel, Stiftungen und privater Finanzmittel zu entwickeln.

Für die Schulungsmaßnahmen werden Landesjugendplanmittel und das finanzierte Schülermentorenprogramm eingesetzt, die den Veranstaltern vor Ort zufließen. Weitere öffentliche Mittel sind derzeit nicht zu erwarten.

#### 5.2 Finanzielle Auswirkungen / Ressourcenbeanspruchung

- a) Welche zusätzlichen Kosten entstehen (Höhe, Zeitpunkt)?
  - b) Fallen über das Ende der Maßnahme hinaus Kosten an (Folgekosten)?
  - c) Wie sollen ggf. Folgekosten gedeckt werden?
  - d) In welchem Umfang werden vorhandene Ressourcen (Personal/ Sachmittel) der beteiligten Referate gebunden?
- a) Zusätzliche Kosten entstehen in den praktischen Modellen der Kooperation vor Ort, die nicht vom Projekt getragen werden, die von Art und Umfang des jeweiligen Modells abhängen und von den örtlichen Trägern, den Gemeinden, Bezirken und Verbänden zu tragen sind.
  - b) Folgekosten sind nicht geplant. Die Evaluation wird neben der Bewertung des Ablaufs und der Ergebnisse des Projekts auch Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Kooperationsfeldes Gemeinde-/Jugendarbeit und Schule geben.
  - c) vorhandene Ressourcen werden durch die BezirksjugendreferentInnen im Rahmen der Schulungsarbeit und auf Landesebene durch die Beteiligung im Projektbeirat, der Kooperationsgruppe im Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit und insbesondere der ESB, sowie die Nutzung von Räumen und technischer Ausstattung im AfKJ gebunden.

#### 5.3 Finanzierungsplan

siehe Anlage Nr. 5

### 6. Projektmittel-Projekte

#### **a) Projekte müssen nachhaltige Wirkungen entfalten und das evangelische Profil schärfen**

(Mitgliedergewinnung bzw. Stabilisierung der Mitgliedschaft / Stärkung der Zukunftsfähigkeit unserer Kirche unter geistlichen und organisatorischen Aspekten / Projektantrag soll Kriterien der Evaluation enthalten)

**b) Strukturelle Verbesserungen**

(schlankere Strukturen und Optimierung von Ablaufprozessen / Projekte müssen exemplarisch und ggf. auf andere Handlungsfelder übertragbar sein / kein Fortschreiben des Bisherigen / keine Finanzierung laufender Aufgaben und bestehender Stellen)

**c) Senkung der laufenden Kosten und/oder Verbesserung der Einnahmen****7. Kirchenkompass-Projekte**7.1 Zuordnung zu den Strategischen Zielen der Landessynode

Ziel A: Die Evangelische Landeskirche in Baden ermutigt dazu, gern und überzeugend vom Glauben zu sprechen.

Ziel B: Zur Vertiefung des Wissens über den christlichen Glauben richtet die Evangelische Landeskirche in Baden ihr Bildungsangebot neu aus.

Die Kinder- und Jugendarbeit nimmt teil an der Aufgabe, die der gesamten Kirche gegeben ist in Verkündigung, Diakonie, Bildung und Erziehung. Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ist selbst „ein starkes Stück Kirche“ und zugleich Angebot der Kirche an die Jugend. Durch sie soll die befreiende Kraft des Evangeliums für junge Menschen ganzheitlich erfahrbar werden. Sie ermutigt junge Menschen, Teil einer lebendigen Kirche zu sein. Die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen verändern sich rasant. Ihre religiösen Vorstellungen, Erwartungen und Kenntnisse, ihre Fragen nach Sinn und religiösen Deutungen werden sichtbar, wenn wir uns auf ihre lebensgeschichtlichen und lebensweltlichen Zusammenhänge einlassen. Evangelische Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich deshalb an den Lebensbedingungen und den Lebenswelten junger Menschen in der Familie, in der Gemeinde, übergemeindlich, in Schule und Beruf, und im gesellschaftlichen Umfeld. Sie nimmt Kinder und Jugendliche als Mädchen und Jungen mit ihren Bedürfnissen, Wünschen und Fragen ernst. Sie begleitet junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Subjektwerdung hin zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. In der Kinder- und Jugendarbeit bekommen junge Menschen Freiräume, in denen sie sich ausprobieren und in der Auseinandersetzung mit anderen entwickeln können. Sie setzen sich in Beziehung zu sich, zu ihren Mitmenschen und zu Gott.

Die Wesensmerkmale evangelischer Kinder- und Jugendarbeit – Freiwilligkeit, Partizipation und Selbstorganisation – begründen den subjektorientierten Ansatz der Arbeit. Ausgangspunkt sind immer die Kinder und Jugendlichen. Religiöse Bildung im Rahmen von evangelischer Kinder- und Jugendarbeit ist im Unterschied zur Schule kein formales Bildungsangebot sondern als nonformale Bildung zu verstehen. Es geht nicht um einen zu erfüllenden Lehrplan oder um reine Wissensvermittlung. Als Akteure evangelischer Kinder- und Jugendarbeit eignen sich Kinder und Jugendliche selbst Wissen, Können, Wertebewusstsein und Handeln im Horizont sinnstiftender Lebensdeutungen an. Die Wirkungen dieser Bildungsprozesse sind zum Teil unmittelbar, zum Teil aber auch erst nach langer Zeit wahrnehmbar. Weil die religiöse Dimension zum Menschsein untrennbar dazugehört, ist alle Bildung in der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit immer auch religiöse Bildung. Durch die Erschließung neuer Kooperationsmöglichkeiten ergeben sich auch neue Chancen Jugendlichen religiöse Erfahrungen und Sinndeutungen zugänglich zu machen und sie in ihrer Persönlichkeitsbildung zu unterstützen.

Ziel C: Die Evangelische Landeskirche in Baden richtet ihr Augenmerk besonders auf Menschen in seelischer und materieller Not. In der diakonischen Arbeit wird der gemeinsame christliche Auftrag der Gemeinden und der diakonischen Einrichtungen deutlich erkennbar.

Ziel D: In der Evangelischen Landeskirche in Baden arbeiten Ehrenamtliche und Hauptamtliche vertrauensvoll zusammen. Sie tun dies zielgerichtet, wertschätzend und effektiv. Sie kennen ihre gemeinsame Verantwortung und ihre jeweiligen Zuständigkeiten. Konflikte werden als Chance begriffen.

Ziel E: Die Evangelische Landeskirche in Baden sucht den lebendigen Dialog mit Menschen anderer Kulturen und Religionen.

Ziel F: Durch ihre Verkündigung und in ihren verschiedenen Arbeitsfeldern nimmt die Evangelische Landeskirche in Baden Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen wahr und bringt ihnen die christliche Botschaft einladend nahe.

7.2 Leitfragen für die Prüfung von Kirchenkompassmaßnahmen

[Zu den Leitfragen im Einzelnen vgl. Beschluss des Kollegium vom 03.04.2007 sowie die näheren Erläuterungen zu den Leitfragen in der dortigen Vorlage]

A. Leuchtet die Maßnahme unmittelbar (auch in der Öffentlichkeit) als Konsequenz der Leitbilder und der Strategischen Ziele ein? (Evidenzkriterium)

Unter dem Leitbild „Salz der Erde“ richtet sich unser (Bildungs-) Angebot an alle Menschen, nicht nur an diejenigen, die bereits aktiv in unseren Gemeinden tätig sind.

B. Welche Bereiche des kirchlichen Handelns betrifft die Maßnahme und welche Bedeutung haben diese? (Relevanzkriterium)

Es betrifft die Gemeinden in ihrem unmittelbaren Gegenüber zu einer sich verändernden und in die Gesellschaft hinein öffnenden Schule; es betrifft die Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden und den Mitgliedsverbänden und deren Untergliederungen der Landesjugendkammer.

C. Beteiligt die Maßnahme viele? (Reichweitenkriterium)

Das Projekt ist mit 10 Standorten breit angelegt um unterschiedliche Erfahrungen zu machen und insgesamt die Bereitschaft in der Landeskirche zu entwickeln sich auf die veränderte Situation einzustellen.

D. Verspricht die Maßnahme aufgrund empirischer Daten (SWOT-Analyse, Kirchenmitgliedschaftsuntersuchungen usw.) oder anderer begründeter Überlegungen Erfolg? (Plausibilitätskriterium)

Die Reichweitenstudie evangelischer Jugend, die landeskirchliche Statistik und die Jugendstudien (aej, Sinus Milieustudie) konstatieren einerseits eine hohe Reichweite evangelischer Jugendarbeit, deuten aber gleichzeitig auf milieuspezifische Verengungen und regionale Ausfälle hin. Mit dem Projekt können Jugendliche auch im schulischen Kontext angesprochen werden, die zum Teil sonst kaum erreichbar erscheinen.

E. Leuchtet die Gesamtheit der Maßnahme auch öffentlich als stimmiges Konzept ein? (Kohärenzkriterium)

Öffentlich wird eher ein noch stärkeres Engagement der Kirche im Kooperationsfeld Gemeinde und Jugendarbeit mit der Schule erwartet. Das Projekt dient der deutlichen Verbreiterung der innerkirchlichen Akzeptanz für solche Kooperationen, legt ein erstes modellhaftes Netz von Kooperationen die über die Laufzeit hinausweisen und regt in Folge durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit weitere Entwicklungen an.

**8. Sonstige Bemerkungen****9. Unterzeichnung Projektleitung/Initiator/Initiativgruppe**

Karlsruhe, den 1. August 2009

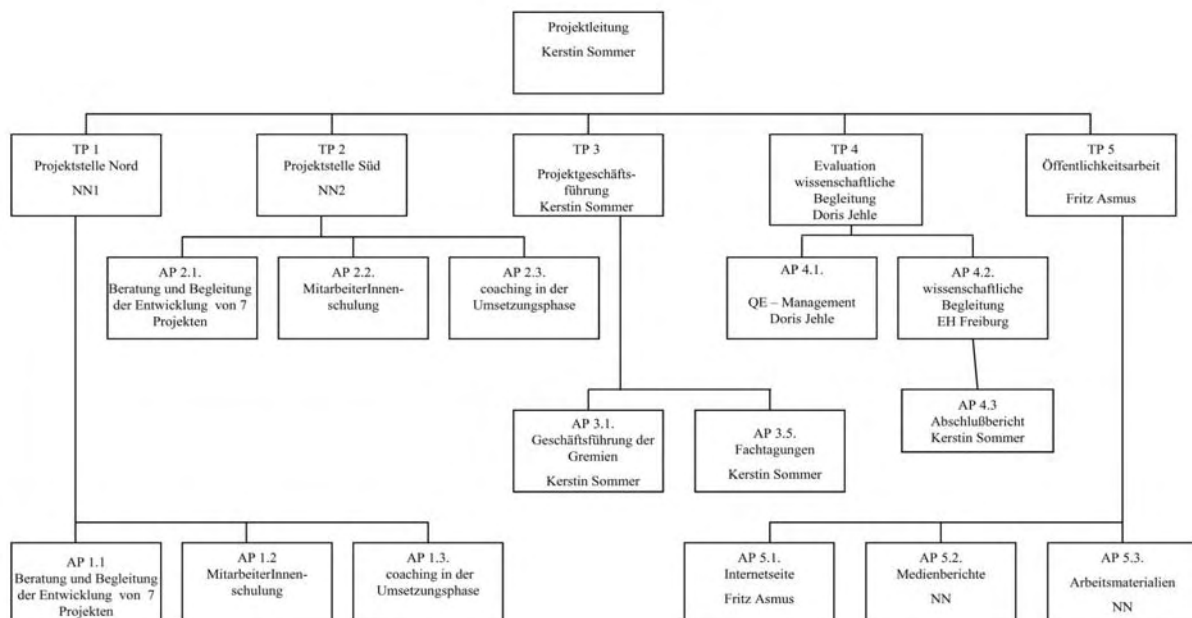
gez. i.V. Mike Cares

Anlage 14, Anlage 1, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 Datum des Beschlusses	<h2 style="margin: 0;">Kooperation</h2> <h3 style="margin: 0;">Gemeinde-/Jugendarbeit und Schule</h3>	<h3 style="margin: 0;">Projektübersicht</h3> Stand: 1.8.2009
<h2 style="margin: 0;">Ziele des Projektes</h2>		
Was will dieses Projekt erreichen?		
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die Veränderungen der Schule werden verstanden als Chance für neu zu entwickelnde Formen der Kooperation und Erschließung erweiterter Zielgruppen.</li> <li>➤ Unterschiedliche Modelle der Kooperation zwischen im wesentlichen ehrenamtlich getragener Jugendarbeit in Gemeinden und Verbänden einerseits und Schulen andererseits werden an 10 unterschiedlichen Standorten der Landeskirche entwickelt und realisiert.</li> <li>➤ Gemeinden und Verbände lassen sich darauf ein, neue Formen der Kooperation zu entwickeln. Sie klären ihr Bildungsverständnis und ihr Kooperationsangebot.</li> <li>➤ Die Projekte werden in Absprache und Zusammenarbeit mit den Bezirksjugendreferentinnen und – referenten sowie der Evangelischen Schülerinnen- und Schülerarbeit entwickelt.</li> <li>➤ Ehrenamtliche werden gewonnen, ausgebildet und begleitet.</li> <li>➤ Die lokalen Projekte sind nach Ablauf der Projektlaufzeit in der Lage, eigenständig weiter zu arbeiten.</li> <li>➤ Mit Hilfe des entstandenen Referenten und Beraterpools und den dokumentierten Erfahrungen können weitere Kooperationen auch nach Ende des Projekts entstehen.</li> <li>➤ Eine wissenschaftliche Begleitung sichert die Auswertung der Erfahrungen und die Gewinnung allgemeiner Empfehlungen und Hilfestellungen für die Entwicklung weiterer Kooperationen auch nach Ende des Projekts.</li> </ul>		
<h2 style="margin: 0;">Messgrößen</h2>		
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?		
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Es gelingt, an 10 Orten interessierte und motivierte Gemeinden und Verbände zur Entwicklung konkreter Kooperationsprojekte zu gewinnen.</li> <li>➤ Es gelingt, mindestens 20 Ehrenamtliche zu gewinnen, zu schulen und zu begleiten.</li> <li>➤ In 6 von 10 Standorten werden die Projekte nach Ende der Projektlaufzeit weitergeführt.</li> <li>➤ Die Erfahrungen werden so dokumentiert, dass sie auch als Orientierung für später entstehende Projekte hilfreich sind.</li> </ul>		
<h2 style="margin: 0;">Zielfoto</h2>		
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?		
In der Gemeinde A haben 5 Ehrenamtliche ein Theaterprojekt gestartet, das in der Gemeinde mit Schülerinnen und Schülern der benachbarten Schule stattfindet, in der Nachbargemeinde B haben Ehrenamtliche einen Schülerbibelkreis an der Schule gestartet, der Verband x lädt Schülerinnen und Schüler der benachbarten Schule zu einem gemeinsamen Workcamp mit der Partnergemeinde in Polen ein. 11 weitere Projekte machen aus dem Zielfoto ein Fotoalbum. Das Kultusministerium gibt das Fotoalbum als Arbeitshilfe heraus und begründet ein neues Förderprogramm für Kooperationen zwischen Gemeinde-/Jugendarbeit und Schule.		
Sachkosten (Euro): 57.200 €	Projektbeginn: Januar 2010	
Personalkosten (Euro): 337.500 €	Projektende: Dezember 2013	

Anlage 14, Anlage 1, Anlage 2

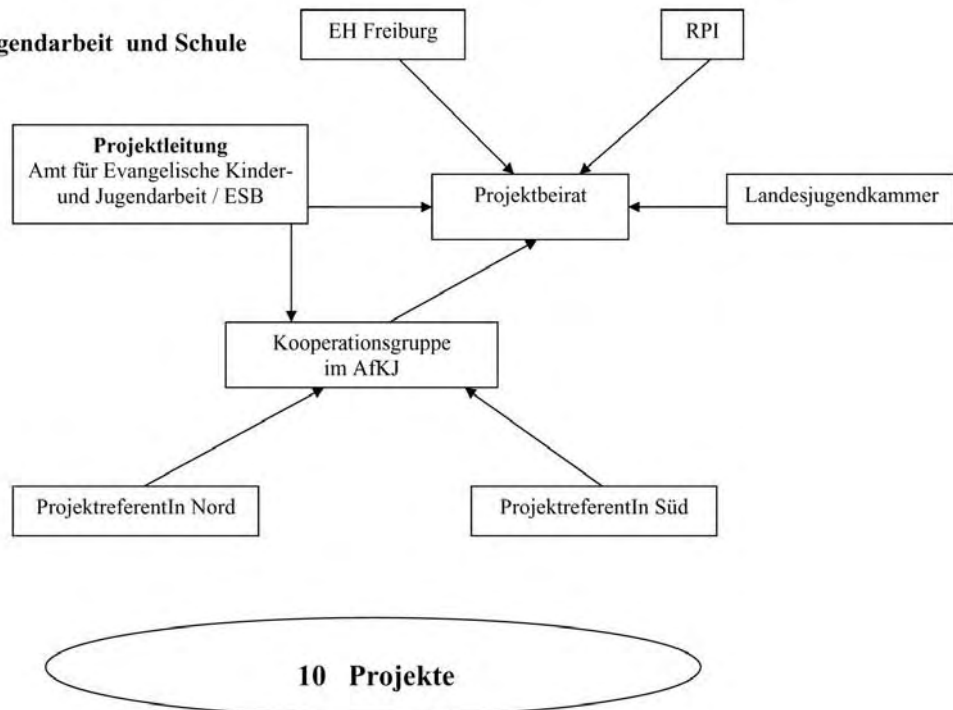
Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 Datum des Beschlusses	<h2 style="margin: 0;">Kooperation</h2> <h3 style="margin: 0;">Gemeinde-/Jugendarbeit und Schule</h3>	<h3 style="margin: 0;">Projektstrukturplan</h3> Stand: 1.8.2009
--	---	---



Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 Datum des Beschlusses	<b>Kooperation Gemeinde-/Jugendarbeit und Schule</b>	<b>Phasenplan</b>
		Stand: 1.8.2009

Phase 1		Phase 2		Phase 3	
Startphase		Konzeptionsphase		Umsetzungsphase	
Ab Januar 2010 Einrichtung der Projektstellen Ausschreibung an Gemeinden und Verbände Einberufung Projektbeirat Durchführung erster Motivationsangebote Auswahl der Projekte Einrichten Dokumentationsplattform Aufbau ReferentInnenpool	APK, Kollegium,	Ab Mitte 2010 Prozessbegleitungen an bis zu 10 Standorten Festlegung der Partnerschulen Klärung Bildungsverständnis und Entwicklung eigener Angebote Gewinnung und Schulung Ehrenamtlicher Jährliche Arbeitstagung Kontinuierliche Auswertung	APK, Kollegium, LaSy	Spätestens ab Schuljahr 2011/12 Start der Umsetzung Coaching der Partner und Ehrenamtlichen, Weitere Schulungsangebote - Fachtagungen für alle am Projekt Beteiligten, Korrektur/Verbesserungen von Angebot + Kooperation, Planung der Weiterführung nach Projektende, Ausführliche Auswertung, Dokumentation, Arbeitshilfe	APK, Kollegium, LaSy
Ergebnis: bis zu 10 Modellstandorte sind ausgewählt, Arbeitsstrukturen errichtet, erste Motivations- und Kontaktgespräche erfolgt Kosten: 90.700 €	Herbst 2010	Ergebnis: alle Modellstandorte mit ihren Partnerschulen liegen fest, die eigenen Angebote sind geklärt, Ehrenamtliche gefunden und ausgebildet Kosten: 100.000 €	Frühj. 2011	Ergebnis: alle 10 Projekte sind realisiert, mindestens 6 laufen nach Projektende weiter, die Erfahrungen sind ausgewertet, dokumentiert und für weitere Projekte aufbereitet. Kosten: 204.000 €	Frühj. 2014

**Projekt:**  
**Kooperation Gemeinde-/Jugendarbeit und Schule**



## Anlage 14, Anlage 1, Anlage 5

## Kirchenkompassprojekte

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 4 Datum des Beschlusses:		Kooperation Gemeinde-/Jugendarbeit und Schule				Finanzierungsplan	
		2010	2011	2012	2013	Summe	Stand: 22.07.2009
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
<b>I. Personalkosten</b>							
1.1	Gemeindediakonate Nord und Süd 1,2 Stelle, 4 Jahre, TVöD EG 10	74.400	76.200	78.200	80.200	309.000	
	<b>Summen I</b>	<b>74.400</b>	<b>76.200</b>	<b>78.200</b>	<b>80.200</b>	<b>309.000</b>	
<b>I.a Allgemeine Verwaltungskosten</b>							
1.a.1	PV (inkl. ZGAST), IT, ID	5.700	5.700	5.700	5.700	22.800	
1.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachkosten)	1.096	760	800	1.644	4.300	
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz	350	350	350	350	1.400	
	<b>Summe I.a</b>	<b>7.146</b>	<b>6.810</b>	<b>6.850</b>	<b>7.694</b>	<b>28.500</b>	
<b>II. Sachmittelkosten</b>							
2.1	Reisekosten	2.500	2.500	2.500	2.500	10.000	
2.2	Bürokosten (ant. Miete, Tel. Bürobed.)	2.500	2.500	2.500	2.500	10.000	
2.3	Jährlicher Fachtag	1.000	1.000	1.000	3.000	6.000	
2.4	Start- u. Planungskosten	3.000	0	0	0	3.000	
2.5	Sonstiges (Öffentlichkeitsarb., Projektabschlussbericht)	2.200	1.000	1.000	4.000	8.200	
2.6	Wissenschaftliche Begleitung (Evaluation)	2.500	2.500	3.000	9.000	17.000	
	<b>Summen II</b>	<b>13.700</b>	<b>9.500</b>	<b>10.000</b>	<b>21.000</b>	<b>54.200</b>	
<b>III. Investitionskosten</b>							
3.1	2 Laptops mit Zubehör	3.000	0	0	0	3.000	
	<b>Summen III</b>	<b>3.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3.000</b>	
<b>IV. abzl. Einnahmen</b>							
4.1		0	0	0	0	0	
	<b>Gesamtvolumen</b>	<b>98.246</b>	<b>92.510</b>	<b>95.050</b>	<b>108.894</b>	<b>394.700</b>	
Anmerkung: Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe besetzt werden. Die Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig.							
Siehe Ziff. 4.4 Projekthandbuch Teil 1							

APK Stand März 2009

## Anlage 14, Anlage 2

## 2. Projekt-Antrag

„Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen“

(Kirchenkompasskarten Referat 5,  
Übersicht für die Maßnahmenverfolgung Nr. 8)

Projektverantwortlich: Ursula Bank-Mugerauer

Stand: 10.08.2009

## 1. Projektdefinition

Die zumeist unerkannte tiefe seelische Not von Kindern psychisch kranker Eltern bedarf der besonderen Aufmerksamkeit unserer Gemeinden.

Diese vergessenen Kinder und ihre Familien werden modellhaft an 5 verschiedenen Orten begleitet in der Kooperation zwischen psychologischen und sozialpsychiatrischen Fachdiensten der badischen Landeskirche und ihrer Diakonie mit Kommunen und Krankenkassen.

Das Projekt trägt bei zum Abbau der Tabuisierung psychischer Krankheit in kirchlicher und nichtkirchlicher Öffentlichkeit, es setzt modellhaft stabilisierende Unterstützung von Kindern psychisch kranker Eltern um, es leitet die Verstärkung der evaluierten Modellkonzepte als effektives Regelangebot aus Mitteln der öffentlichen Hand bzw. des Gesundheitswesens ein.

## 1.1 Ziel bzw. Ziele des Projekts:

Zu Recht werden Kinder psychisch kranker Eltern als „vergessene Kinder“ bezeichnet. Obwohl sie unter sehr großen Belastungen aufwachsen, bleibt Unterstützung oftmals völlig aus oder setzt zu spät ein.

Mit diesem Projekt lenkt die evangelische Kirche in Baden ihre Wahrnehmung auf diese „vergessenen Kinder“ und macht den Blick auf sie öffentlich. So lässt sie das Jesus-Wort aus Lukas 19,10 lebendig werden: „Der Sohn des Menschen ist gekommen zu suchen und selig zu machen, was verloren ist.“ Der Blick auf die Vergessenen, nach denen man suchen muss, um sie wirklich zu sehen, droht unter den notwendigen Bedingungen von Effizienz und Effektivität bei Krankenkassen und

Kommunen verloren zu gehen. Die badische Kirche widmet sich mit dem Projekt dieser Suche, um der Öffentlichkeit und den politischen Verantwortungsträgern diese Perspektive, die verloren zu gehen droht, zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus skizziert die badische Kirche einen modellhaften Weg, wie die Wahrnehmung der „vergessenen Kinder“ wach gehalten werden kann.

Schlagzeilen über Kindstötungen (u. a. in Plauen und Dary, Dezember 2007) lassen quasi als Spitze des Eisberges die Dringlichkeit der Hilfe für Kinder von psychisch kranken Eltern erahnen und gewinnen für kurze Zeit öffentliche Aufmerksamkeit. Die alltägliche Realität von Kindesmisshandlungen und -vernachlässigungen, die häufig in Zusammenhang mit psychischer Erkrankung von sorgeberechtigten Erwachsenen steht, vollzieht sich hingegen meist still und von außen unbemerkt. Betroffene Kinder sind oft auf sich allein gestellt und fühlen sich mit der Situation zuhause völlig überfordert. Das Verhalten der Eltern können sie nicht verstehen, Scham- und Schuldgefühle quälen sie, Desorientierung, Einsamkeit und Angst gehören zu ihren täglichen Begleitern.

Entsprechend gesamtdeutscher Erhebungen ist davon auszugehen, dass sich im Bereich der badischen Landeskirche etwa 3% der erwachsenen Gesamtbevölkerung (ca. 107500 Personen) jährlich in psychiatrische Behandlung begeben. Für die Erkrankten steht ein Versorgungssystem bereit, jedoch für die Familienangehörigen, insbesondere die Kinder, gibt es – wenn überhaupt – nur vereinzelte Hilfeangebote, obwohl deren Lebenssituation dauerhaft hochgradig belastend ist. Statistisch gesehen, leben im Umfeld der rund 700 Pfarrgemeinden Badens jeweils 153 Erwachsene in psychiatrischer Behandlung. Dabei ist die Zahl der nicht erfassten bzw. nicht behandelten Erkrankten noch nicht berücksichtigt. In der Fachliteratur wird davon ausgegangen, dass jedes 7. bis 12. Kind von einer elterlichen psychischen Krankheit betroffen ist. Solche Kinder und Jugendliche sind besonderen Entwicklungsgefährdungen ausgesetzt. Sie haben internationalen Studien zufolge ein stark erhöhtes Risiko, im Laufe ihres Lebens selbst psychische Probleme zu bekommen. Dieses erhöhte Risiko wird zum einen durch genetische Einflüsse erklärt. Zum anderen wird es verstärkt durch das krankheitsbedingt eingeschränkte elterliche Verhalten im Umgang mit dem Kind sowie durch



die oft dauerhaft sehr hohen psychosozialen Belastungen und deren Folgewirkungen.

Es mangelt jedoch an gezielten präventiven Unterstützungsmaßnahmen. Dies ist die zentrale Forderung einer Übersichtsarbeit „Kinder psychisch kranker Eltern“ von F. Matzejat und H. Remscheid im Deutschen Ärzteblatt, Heft 23, 6/2008.

Mit dem Kirchenkompassprojekt wird modellhaft in 5 Regionen Badens ein Zeichen gesetzt, dass die Kirche mit ihrer Psychologischen Beratung

- diese Not wahrnimmt;
- durch geeignete Formen der Öffentlichkeitsarbeit sowie gezielten Schulungsangeboten für Multiplikator/innen für diese Not sensibilisiert und so sowohl zum Abbau des Tabus „psychische Krankheit“ als auch zu einer gezielteren Unterstützung von Kindern psychisch kranker Eltern beiträgt;
- auf die Not regional vernetzt reagiert, mit verschiedenen professionellen, präventiv orientierten Hilfeangeboten;
- und sich gegenüber den Verantwortungsträgern auf gesundheits-, familien- und sozialpolitischer Ebene als geeignete Kooperationspartnerin für erforderliche Regelangebote mit guten fachlichen und strukturellen Voraussetzungen für die Erbringung einer niedrigschwelligen, effektiven und effizienten Leistung anbietet.

Das Projekt ist eine modellhafte Antwort unserer Kirche auf diese meist übersehene Not von Kindern und verleiht der Wahrnehmung dieser „vergessenen Kinder“ öffentlich wie politisch Gewicht.

Im Hintergrund kooperieren das „Religionspädagogische Institut“ und das „Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit“, Referat 4 (Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde) sowie die Referate „Psychiatrie“ und „Familie“ des Diakonischen Werkes Baden, die Frauenarbeit/ Fachbereich Familie, die EAF Baden, evtl. auch das entstehende Zentrum für Seelsorge mit dem Bereich „Psychologische Beratung“ und fördern die Projektdurchführung.

Für die Evaluation wird eine Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Kinder- und Jugendforschung im Forschungs- und Innovationsverbund an der Evangelischen Hochschule Freiburg angestrebt.

Das Projekt ist von Beginn an durch Einbeziehung von Kooperationspartnern des Gesundheitswesens wie der Jugendhilfe auf die Verstärkung dieses Hilfeangebotes angelegt.

Dadurch findet die zentrale Aussage des im Mai 2009 veröffentlichten 13. Kinder- und Jugendberichts der Bundesregierung eine beispielhafte Umsetzung in dem Projekt, nämlich die Ausgestaltung der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen in einer konkreten strukturellen Notlage, die durch kooperierende Prävention verbessert und begrenzt werden kann.

Die finanzielle Beteiligung der badischen Landeskirche ist strikt auf die Laufzeit des Projektes beschränkt.

## 1.2 Erläuterungen:

(A) 5 Psychologische Beratungsstellen in Baden entwickeln, abgestimmt auf die regionalen Bedingungen, **je ein spezifisches Vorortprojekt** und führen es durch, z.B.:

- gezielte Kinder- oder Jugendlichengruppen mit altersgerechter Informationsvermittlung über psychische Erkrankungen, zur Unterstützung der eigenen Wahrnehmung, zum Erkennen und Ausdrücken eigener Gefühle und Bedürfnisse, zur Stärkung des Selbstwertgefühls, zur Kontaktherstellung zu anderen betroffenen Kindern und Jugendlichen, zur Entlastung von Schuld- und Schamgefühlen, zur Schaffung eines unterstützenden Netzwerkes, ...;
- evtl. mit begleitender Elternarbeit zur Stärkung der Erziehungskompetenz, zur Übernahme der elterlichen Verantwortung, zum besseren Verstehen der Lebenssituation der Kinder, zur Öffnung der Familie nach außen, ...;
- spezielle Angebote zur Stärkung der Bindung zwischen Eltern und Säuglingen, z.B. mit Video-Feedback.

Die Anzahl von 5 Vorortprojekten im Modellprojekt ist notwendig aufgrund der unterschiedlichen Bedingungen verschiedener Regionen. Im Gesamtprojekt mit Modellcharakter müssen minimal die Parameter städtischer und ländlicher Raum mit dichter und eher schwacher psychiatrischer Versorgungslage sowie die Nähe großer psychiatrischer Zentren Berücksichtigung finden, um gegenüber politisch Verantwortlichen einen modellhaften Weg glaubwürdig darstellen zu können.

Die 5 Vorortprojekte verfolgen folgende **Ziele**:

1. Systematische Kontaktaufnahme zu Angehörigen von psychisch Kranken durch Vernetzung mit regionalen (psychiatrischen) Einrichtungen

und Berufsgruppen, die mit Familien mit einem psychisch kranken Mitglied zu tun haben.

2. Projektbegleitende kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit in und mit Kirchengemeinden zum Abbau der Tabuisierung von psychischer Krankheit, zur Sensibilisierung für die Lebenssituation „vergessener Kinder“ und zur Förderung des unterstützenden Umgangs mit ihnen.

Informations- und Schulungsangebote an Multiplikator/innen in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, mit Kindertagesstätten und Schulen (über die Religionslehrer/innen)

3. Durchführung von je einem spezifischen Vorort-Angebot zur Prävention psychischer Erkrankung bei Kindern psychisch kranker Eltern wie zu deren psychosozialer Stabilisierung.

(B) Die **Projektdokumentation** evaluiert unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Gegebenheiten die verschiedenen Konzepte der Unterstützungsleistung und deren Umsetzung durch die beteiligten Psychologischen Beratungsstellen für Kinder psychisch Kranker.

(C) Die **Evaluation** wird als öffentlich kommunizierte Erinnerung an die „vergessenen Kinder“ und als Argumentationsbasis für Verhandlungen mit gesundheits-, familien- und sozialpolitischen Verantwortungsträgern in Baden(-Württemberg) und mit den Krankenkassen genutzt. Dabei werden Möglichkeiten der Kooperation bis hin zur öffentlich refinanzierten Leistungserbringung evangelischer psychologischer Beratungsstellen dargestellt.

## 1.3 Messgrößen:

(A) In 5 Regionen der badischen Landeskirche sind Auswirkungen psychischer Erkrankungen auf Familiensysteme in der kirchlichen und politischen Öffentlichkeit stärker ins Bewusstsein gerückt: je Region haben 4 bis 6 öffentliche Veranstaltungen bzw. Schulungen stattgefunden.

Vor Ort hat sich eine Kooperations- und Zuweisungskultur zwischen psychiatrischen Fachdiensten (Kliniken, ambulante Einrichtungen, Ärzte/Ärztinnen, etc.) und der Psychologischen Beratungsstelle entwickelt bzw. intensiviert bis hin zu Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche sich bewegen, wie Kindertagesstätten, Schulen (Religionslehrer/innen), kirchliche Kinder- und Jugendgruppen, etc.: je Region haben mindestens 15 Kontakttreffen mit verschiedenen Einrichtungen stattgefunden.

Betroffene Familien mit einem kranken Elternteil werden von vernetzten Einrichtungen auf Unterstützung für ihre Kinder aufmerksam gemacht.

Rund 500 Familien mit psychisch kranken Elternteilen finden durch spezifisch entwickelte Angebote an der Psychologischen Beratungsstelle Hilfe bzw. es finden ca. 2500 Beratungseinheiten mit Familienangehörigen statt.

Die Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde im Rahmen der Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit ermöglicht die Vermittlung in den kirchengemeindlichen Lebensraum für Familien. Dort finden Angehörige in ihrer Not Aufmerksamkeit, ein Stück „normale Welt“, evtl. auch sichere emotionale Bindung an eine „gesunde“ Bezugsperson als Teil eines hilfreichen Netzwerkes – wichtige Schutzfaktoren. Umgekehrt werden Kontakte zu Fachdiensten vermittelt und hergestellt.

(B) Die Projektdokumentation liegt vor.

(C) Die Ergebnisse der Evaluierungen und deren sozial- und gesundheitspolitische Konsequenzen sind von politischen Verantwortungsträgern in den Regionen und von Krankenkassen wahrgenommen sowie die fortgesetzte Finanzierung des Angebotes geprüft worden.

## 1.4 Öffentlichkeitsarbeit

Die modellhaften Vorortprojekte werden in den Regionalmedien dargestellt (Zeitungen, Hörfunk, ggf. auch Fernsehen). Besonders gelungene regionale Projekte sowie das Gesamtprojekt werden auf fachverbandlicher und landeskirchlicher Ebene (u.a. Internetportal von ekiba) sowie gegenüber kommunal- und gesundheitspolitischen Verantwortungsträgern in Zusammenarbeit mit dem MDLZ präsentiert.

## 1.5 Auswertung und Folgewirkung (Evaluierung und Implementierung):

Die gezielte Unterstützungsarbeit für Kinder psychisch Kranker in den 5 Modellregionen muss in der Projektlaufzeit abgeschlossen sein.

Die Evaluierung der Ergebnisse erfolgt durch auswertende Berichte und Befragungen der Projektverantwortlichen vor Ort, sowie – wenn möglich – auch durch stichprobenartige Befragung bei den erreichten Zielgruppen.

Für die Projektevaluation wird eine Kooperation mit dem Zentrum für Kinder- und Jugendforschung im Forschungs- und Innovationsverbund an der Evangelischen Hochschule Freiburg angestrebt.

Das Projekt mit seinen verschiedenen Unterstützungsschwerpunkten vor Ort hat durch Evaluation und Öffentlichkeitsarbeit die Wahrnehmung der „vergessenen Kinder“ gefördert und die Argumentationsbasis

gegenüber öffentlichen Verantwortungsträgern gestärkt in Richtung eines Regelangebotes für Kinder psychisch Kranker.

Die Vernetzungsarbeit ist implementiert und auf Nachhaltigkeit angelegt. Sie bewährt sich weiterhin zwischen den professionellen psychiatrischen, psychologischen, psychosozialen Fachdiensten, den Multiplikatorinnen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und kirchengemeindlichen (ehrenamtlichen) Angeboten.

#### 1.6 Zielfoto

(A) 5 Psychologische Beratungsstellen haben eine gut funktionierende Vernetzung von Fachdiensten und potenziellen Ansprechpartnern/innen betroffener Angehöriger in je 1 Region der Landeskirche aufgebaut. Auf Basis dieser Vernetzung haben sie Kontakt zu betroffenen Familien aufgebaut und für 500 Familien bzw. durch 2500 Beratungseinheiten präventive Unterstützung geleistet entsprechend des jeweiligen spezifischen Konzeptes.

(B) Durch Öffentlichkeitsarbeit in und mit Kirche, Kommune und ggf. Krankenkassen hat das Projekt zur Enttabuisierung psychischer Krankheit und zur Sensibilisierung für die belastende Dauersituation der Angehörigen beigetragen. Insbesondere sensibilisierte und geschulte Leitungspersonen von evangelischen Kinder- und Jugendgruppen sowie Erzieher/innen, Religionslehrer/innen in den 5 Modellregionen haben Verbindung zur Beratungsstelle, über den sie die vernetzten Fachdienste nutzen können. Umgekehrt erhalten Fachdienste über die Beratungsstelle Hinweise auf kirchliche Gruppen, Alltags- und Freizeitangebote u.a.

(C) Gegenüber politischen Verantwortungsträgern/innen in den 5 Regionen sowie gegenüber den Krankenkassen sind der hohe Bedarf und die wirksamen, kostengünstigen Modellkonzepte dargestellt sowie die Bedingungen möglicher Leistungserbringung kommuniziert.

### 2. Projektstrukturplan

siehe Anlage Nr. 2

### 3. Projektphasenplan

siehe Anlage Nr. 3

### 4. Art des Projektes

- Sonstige Landeskirchliches Projekt allgemein ( Ziffer 5, 8 und 9 ausfüllen)
- Projektmittel-Projekt ( Ziffer 5, 6, 8 und 9 ausfüllen)
- Kirchenkompass-Projekt ( Ziffer 5, 7, 8 und 9 ausfüllen)

### 5. Finanzierung

#### 5.1 Begründung zum Finanzierungsweg

(ggf. Warum ist eine Finanzierung aus dem Haushalt nicht möglich? / Können Drittmittel eingeworben werden?)

Diese Maßnahmen im innerkirchlichen diakonischen Bereich psychologischer Beratungsarbeit sind über kommunale Mittel nicht finanzierbar. Vorhandene Haushaltsmittel sind zur Finanzierung der Regelarbeit ausgeschöpft. Das Projekt wird durch befristete Verträge bzw. befristet aufgestockte Personalkapazitäten und Sachmittelkosten umgesetzt, Folgekosten für die Landeskirche entstehen nicht.

#### 5.2 Finanzielle Auswirkungen / Ressourcenbeanspruchung

- a) Welche zusätzlichen Kosten entstehen (Höhe, Zeitpunkt)?
- b) Fallen über das Ende der Maßnahme hinaus Kosten an (Folgekosten)?
- c) Wie sollen ggf. Folgekosten gedeckt werden?
- d) In welchem Umfang werden vorhandene Ressourcen (Personal/ Sachmittel) der beteiligten Referate gebunden?

**TP 1: Erstellung des Gesamtkonzeptes:** mit bestehenden Ressourcen

**TP 2: Ausschreibung** (entsprechend Projektzweck) **und Auswahl**

von 5 Psychologischen Beratungsstellen in 5 Regionen Badens mit unterschiedlichen infrastrukturellen Gegebenheiten für die Beteiligung am Projekt;

Festlegung der Verantwortlichen für die Maßnahmen vor Ort;

Gewinnung der beauftragten Fachperson für Projektassistenz

Bildung der Projektgruppe (Projektleitung, Projektassistenz, Verantwortliche für Projekte in 5 Regionen, bei Bedarf punktuell weitere Fachreferenten/innen) mit bestehenden Ressourcen

**TP 3: Planung, Durchführung und Evaluierung der Maßnahmen vor Ort**

**TP 4: Begleitende Projektgruppentreffen**

**TP 5: Evaluierung und Öffentlichkeitsarbeit (Gesamtprojekt)**

### Finanzierungsplan

#### II. Sachmittelkosten:

- 2.1: Teilzeitfachkräfte, evtl. ergänzt durch Honorarfachkräfte, in 5 Beratungsstellen  
(Basis: Dipl.Psych. oder vergleichbar, je 0,5 Dep. TVöD 13)  
(bis zu 0,5%-Fachkraftdeputat oder geringer, minimal 0,25 % und dann ergänzt durch Honoraraufträge an Fachkräfte)  
Zu den Aufgaben der verantwortlichen angestellten Fachkraft gehört die Führung des Projektes vor Ort und die verbindliche Mitarbeit in der Projektgruppe während der gesamten Projektzeit.
- 2.2: Kosten an 5 Orten für  
Verwaltungsmehraufwand, Raummiete, Reisekosten, gezielte Fortbildungsmaßnahme, Werbe-, Informations- und Arbeitsmaterial, Öffentlichkeitsarbeit,  
Kosten für Evaluierung des Projektes vor Ort
- 2.3: Honorarkraft Projektassistenz auf Std.-Basis (TVöD 12)  
Fachkraft zur inhaltlichen und organisatorischen Unterstützung der Projektleitung, evtl. aus dem Bereich Psychologischer Beratung benachbarter Landeskirchen  
Aufgaben: Beratung und Abstimmung mit der Projektleitung, Begleitung, Unterstützung und Koordination der Maßnahmen vor Ort nach Bedarf, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung der Projektgruppentreffen, Entwicklung und Durchführung der Gesamtevaluation, Vorbereitung und Erstellung der Dokumentation sowie der Öffentlichkeitsarbeit/Präsentation des Gesamtprojektes
- 2.4: Sach- und Reisekosten der Projektassistenz
- 2.5: Tagungen der Projektgruppe, einschl. Gruppensupervision (Projektleitung, Projektassistenz, Projektverantwortliche vor Ort), ca. 9 Treffen  
- Informationsaustausch über Konzept und aktuellen Stand der vom Schwerpunkt her verschiedenen Maßnahmen vor Ort  
- Erfahrungsaustausch  
- Intervention / Supervision  
- Entwicklung eines Konzeptes zur Evaluierung des Gesamtprojektes  
- Vorbereitung der Präsentation des Gesamtprojektes in der kirchlichen, fachlichen und politischen Öffentlichkeit
- 2.6: Dokumentation (Layout, Druck)

#### 5.2 Finanzielle Auswirkungen / Ressourcenbeanspruchung

- a) Welche zusätzlichen Kosten entstehen (Höhe, Zeitpunkt)?
- b) Fallen über das Ende der Maßnahme hinaus Kosten an (Folgekosten)?
- c) Wie sollen ggf. Folgekosten gedeckt werden?
- d) In welchem Umfang werden vorhandene Ressourcen (Personal/ Sachmittel) der beteiligten Referate gebunden?

#### 5.3 Finanzierungsplan

siehe Anlage Nr. 4

### 7. Kirchenkompass-Projekte

#### 7.1 Zuordnung zu den Strategischen Zielen der Landessynode

Ziel C: Die Evangelische Landeskirche in Baden richtet ihr Augenmerk besonders auf Menschen in seelischer und materieller Not. In der diakonischen Arbeit wird der gemeinsame christliche Auftrag der Gemeinden und der diakonischen Einrichtungen deutlich erkennbar.

Richtet die Landeskirche in Baden ihr Augenmerk auf Menschen in seelischer Not, dann nimmt sie auch die Kinder psychisch kranker Eltern wahr. Sie finden in ihrem persönlichen Umfeld wie im gesellschaftspolitischen Kontext kaum Beachtung oder Unterstützung, zumal sie sich selbst in den Hintergrund zu stellen gelernt haben.

Mit ihrer seelsorglich begründeten Psychologischen Beratungsarbeit ist die Landeskirche in der Lage zum einen modellhafte Hilfestrukturen aufzubauen und gezielte unterstützende psychologische Angebote für Kinder psychisch kranker Eltern durchzuführen. Dabei spielt die gute Zusammenarbeit mit diakonischen Diensten eine entscheidende Rolle. Zum anderen verleiht die Landeskirche den Projektergebnissen bzw. den aus ihnen abzuleitenden Konsequenzen politisches Gewicht und gibt so der „Option für Ausgegrenzte mitten unter uns“ durch diese konkreten Maßnahmen Ausdruck.

Das Zusammenwirken zwischen Kirchengemeinde, örtlichem Diakonischem Werk, evangelischen Kindertagesstätten, Religionslehrer/innen und Psychologischer Beratungsstelle, z.B. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, auch im Zuge der Sensibilisierung für Wahrnehmung und förderlichen Umgang mit Kindern psychisch kranker Eltern stärkt das Bewusstsein des gemeinsamen evangelischen Auftrags, dem unter

Anerkennung der verschiedenen Ausrichtungen in Kooperation am besten entsprochen werden kann.

**7.2 Leitfragen für die Prüfung von Kirchenkompassmaßnahmen**

[Zu den Leitfragen im Einzelnen vgl. Beschluss des Kollegium vom 03.04.2007 sowie die näheren Erläuterungen zu den Leitfragen in der dortigen Vorlage]

A. Leuchtet die Maßnahme unmittelbar (auch in der Öffentlichkeit) als Konsequenz der Leitbilder und der Strategischen Ziele ein? (Evidenzkriterium)

Das Projekt lässt sich evident als direkte Konsequenz des Leitbildes 4 (Salz der Erde) und des Strategischen Zieles C (auch in der Öffentlichkeit) darstellen.

B. Welche Bereiche des kirchlichen Handelns betrifft die Maßnahme und welche Bedeutung haben diese? (Relevanzkriterium)

Das Projekt betrifft insbesondere die Bereiche des diakonischen und seelsorglichen Handelns der Kirche und erweist die Relevanz der christlichen „Option für die Armen“ in der Gesellschaft.

C. Beteiligt die Maßnahme viele? (Reichweitenkriterium)

In 5 Regionen der badischen Landeskirche entfaltet das Projekt modellhafte Wirkungen unter Federführung Psychologischer Beratungsstellen, die mit ihrem speziell entwickelten Angebot 500 Familien in 2500 Beratungseinheiten erreichen, unter Beteiligung diakonischer Einrichtungen und unter Einbeziehung der Kirchengemeinden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

D. Verspricht die Maßnahme aufgrund empirischer Daten (SWOT-Analyse, Kirchenmitgliedschaftsuntersuchungen usw.) oder anderer begründeter Überlegungen Erfolg? (Plausibilitätskriterium)

Studien zufolge ist der Bedarf an präventiver Hilfe für Angehörige psychisch Kranker hoch, der jedoch teils aus finanziellen Gründen, teils aus Mangel an Vernetzung kaum gedeckt wird. Die evangelisch getragenen Psychologischen Beratungsstellen bieten bereits erforder-

liche strukturelle Voraussetzungen und fachliche Kompetenzen für Aufbau und Durchführung vernetzter Hilfe. Zudem liegen jahrzehntelange Erfahrungen vernetzten Arbeitens vor, die benötigt werden im Blick auf Zuweisungen von Angehörigen psychisch kranker Menschen durch psychiatrische Einrichtungen.

Der starke Akzent auf der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Projektes baut auf einer an Psychologischen Beratungsstellen bewährten Arbeitslinie von Vortrags- und Seminartätigkeit im kirchlichen und schulischen Bereich sowie in der Erwachsenenbildung auf.

Die Durchführung des Projektes auf landeskirchlicher Ebene eröffnet Chancen sozialpolitischer Einflussnahme auf der Argumentationsbasis der Projektevaluation.

E. Leuchtet die Gesamtheit der Maßnahme auch öffentlich als stimmiges Konzept ein? (Kohärenzkriterium)

Zu einem tabuisierten Thema von hoher Aktualität entwickelt das Projekt ein in sich stimmiges Konzept. Die einzelnen Phasen der Maßnahmen sowie die Funktionen der am Projekt beteiligten Institutionen und Personen sind klar definiert und inhaltlich wie formal gut aufeinander abgestimmt.

**8. Sonstige Bemerkungen**

Die Vorfassung dieses Projektantrages wurde am 19.06.2009 durch die APK beraten. Sämtliche Rückfragen und Anregungen wurden aufgenommen, insbesondere zu erwähnen sind folgende Punkte:

Aufnahme des angestrebten Zieles der Verstärkung der Hilfe in das Projektkonzept (s. Phasenplan, Ziel, Strukturplan)

Klarheit über die Beschränkung der landeskirchlichen finanziellen Beteiligung auf die Laufzeit des Projektes mit Mitteln in Höhe von 400.000,- €.

Nach gemeinsamen Beratungen und Sondierungen möglicher Projektbeteiligungen konnten folgende Zwischenergebnisse zum Sachstand Projektpartner und Co-Finanzierung erzielt werden (Übersicht zu den in Aussicht gestellten Ergänzungsmitteln s.u.):

	<b>Co-finanzierende Projektpartner</b>	<b>Angefragte, beantragte bzw. in Aussicht gestellte Mittel</b>	<b>verbindlich zugesagte Mittel</b>
1.	<u>Bosch-Stiftung</u> Sondierende Gespräche mit der Bosch-Stiftung haben Interesse an einer Projektbeteiligung bis zu einer Summe von 150.000 € ergeben.	150.000 €	Herbst 2009
2	<u>Krankenkassen</u> VdAK/EK: Der Verband der Angestellten Krankenkassen e.V. bzw. Ersatzkassen e.V. hat die Projektanfrage erfreut und interessiert entgegen genommen. Nach internen Abklärungen ist eine finanzielle Beteiligung wenig aussichtsreich. Die Anfrage bei der AOK läuft.	100.000 €	
3	<u>„Aktion Mensch“ und „Glücksspirale“</u> Sobald die Projektdurchführung freigegeben wird, kann ein Antrag bei Aktion Mensch mit Aussicht auf Erfolg gestellt werden, da die Beteiligung mit 80% Eigenmitteln gegeben ist. Ähnliche Konditionen gelten für eine Beantragung bei der Glücksspirale.	(je ca. 25.000 €) 50.000 €	Ende 2009
4	<u>„Kuratorium Nachbarschaftshilfe Gaggenau“</u> Herr Erbacher, Geschäftsführer der Stiftung Diakonie Baden, hat nach positiver Resonanz des Vergabeausschusses in Aussicht gestellt, dass über das Kuratorium Nachbarschaftshilfe Gaggenau, bei dem es inhaltlich u. a. um offene Jugend- und Familienarbeit geht, 45.000 €, verteilt auf 3 Jahre, für das Projekt zur Verfügung gestellt werden können.	45.000 €	Herbst 2009
5	<u>Opferwochenmittel des DW Baden</u> Herr Rollin befürwortet eine Beteiligung mit Opferwochenmitteln und empfiehlt die Beantragung von zweimal 25.000 € (gesamt: 50.000 €) über 2 Jahre (Höchstgrenze). Diese Anträge werden zum Jahresende durch einen Ausschuss entschieden.	50.000 €	Ende 2009
6	<u>Fundraising</u> (Herr Erbacher, Diakonie Baden) Weitere konkrete Möglichkeiten der Co-Finanzierung über Fundraising werden zwischen Herrn Erbacher und Frau Bank-Mugerauer besprochen.	?	Abklärung läuft
	<b>Summen</b>	<b>395.000 € + x €</b>	

**9. Unterzeichnung Projektleitung/Initiator/Initiativgruppe**

Karlsruhe, den 10.08.2009

gez. U. Bank-Mugerauer

Anlage 14, Anlage 2, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat 5 Datum des Beschlusses	<b>Projekt „Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen“**</b>	<b>Projektübersicht</b>
		Stand: 10.08.2009

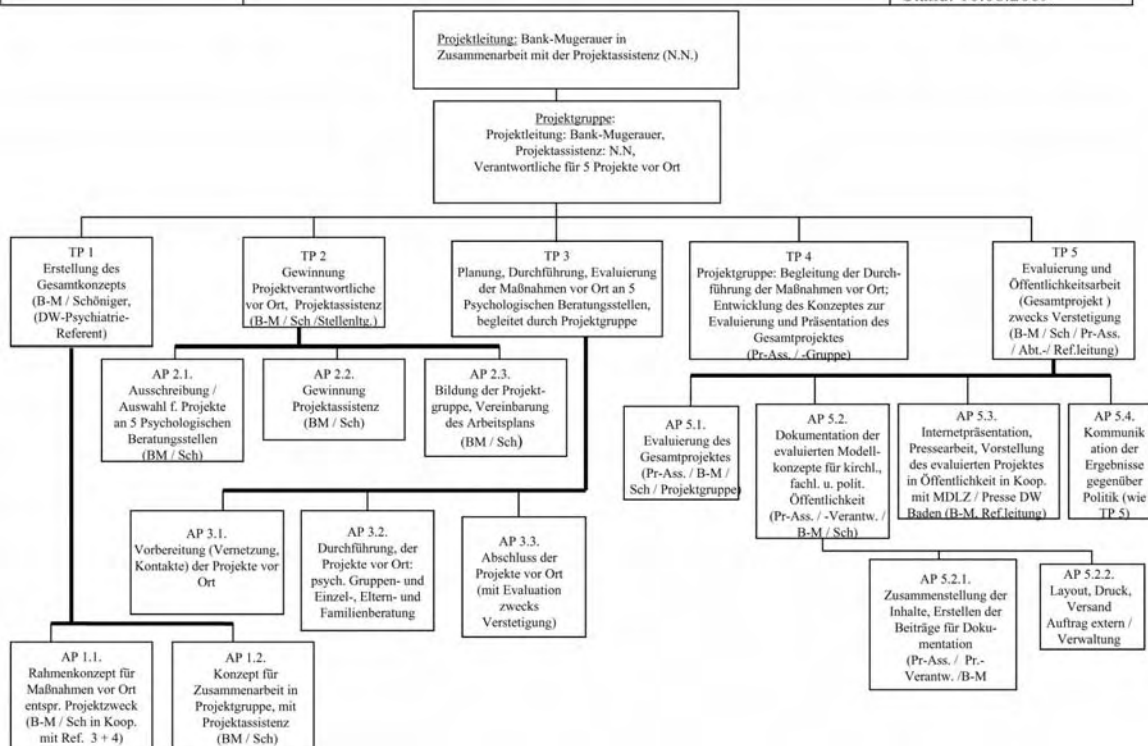
<b>Ziele des Projektes</b>	
Was will dieses Projekt erreichen?	
Wahrnehmung des verdeckten hohen Bedarfs an präventiver psychologischer Unterstützung für hoch belastete Kinder von psychisch kranken Eltern; Sensibilisierung für die Situation der Angehörigen psychisch Erkrankter durch Vernetzung und Kooperation mit Fachdiensten, Kirchengemeinden, u.a.; konkrete Unterstützung von ca. 500 Betroffenen, besonders von Kindern und Jugendlichen, bzw. durch 2500 Beratungseinheiten; Beitrag zur Enttabuisierung durch Öffentlichkeitsarbeit; Implementierung der Vernetzung; Politische Lobbyarbeit in Richtung einer Regelunterstützung für Angehörige von psychisch erkrankten Familienangehörigen.	
<b>Erläuterungen</b>	
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?	
►Die badische Landeskirche profiliert sich als ein konstruktiv-kritisches Gegenüber für politische Verantwortungsträger, indem sie ihren evangeliumsgemäßen Blick auf die Vergessenen in Zeiten zur Verfügung stellt, in denen die notwendige Fokussierung auf Effizienz und Effektivität die Wahrnehmung beschränkt oder gar verhindert. Entsprechend dieses Blickes engagiert sie sich für die Installierung eines nachweislich wirksamen und mittelfristig betrachtet Kosten sparenden Unterstützungsangebotes und beteiligt sich sowohl mit ihren Fachdiensten als auch tragend-finanziell während der Laufzeit des Pilotprojektes.	
Sachkosten (Euro): 728.700,- € (400.000,- €)	Projektbeginn: 5-2010
Personalkosten (Euro):	Projektende: 4-2013

<b>Messgrößen</b>
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
Durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit vor Ort und in Baden (ca. 25 Maßnahmen) 5 verwirklichte und evaluierte Modellprojekte, 500 betroffene Familien sind erreicht bzw. 2500 Beratungseinheiten haben stattgefunden implementierte Kooperations- u. Zuweisungskultur in 5 badischen Regionen (gesamt ca. 75 Kontakttreffen) Projektdokumentation Einspeisung der Perspektive „vergessener Kinder“, der Projektergebnisse und deren Konsequenzen in den Dialog mit sozial- und gesundheitspolitisch Verantwortlichen → Planungen zur Fortsetzung als Regelangebot
<b>Zielfoto</b>
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes ?
Psychologische Beratungsstellen haben mithilfe nachhaltiger Vernetzung von Fachdiensten und potenziellen Ansprechpartnern/innen betroffener Kinder und Jugendlicher in 5 Regionen der Landeskirche für 500 Familien bzw. durch 2500 Beratungseinheiten präventive Unterstützung geleistet sowie durch Öffentlichkeitsarbeit in Kirche und Kommune zur Enttabuisierung psychischer Krankheit und zur Sensibilisierung für die Situation der „vergessenen Kinder“ beigetragen. Gegenüber politischen Verantwortungsträgern/innen werden der hohe Bedarf und die wirksamen, kostengünstigen Modellkonzepte dargestellt sowie die Bedingungen möglicher Leistungsübernahme kommuniziert und geprüft.

Siehe Ziff. 4.1 Projekthandbuch Teil 1/APK Stand März 2009

Anlage 14, Anlage 2, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 5	<b>Projekt „Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen“**</b>	<b>Projektstrukturplan</b>
		Stand: 10.08.2009



Anlage 14, Anlage 2, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 5	<b>Projekt „ Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen “**</b>	<b>Phasenplan</b>
		Stand: 10.08.2009

Phase 1		Phase 2		Phase 3	
Vorbereitung		Durchführung Maßnahmen vor Ort		Evaluierung/Öffentlichkeitsarbeit mit politischem Akzent	
<b>TP 1</b> Erstellen des Gesamtkonzepts	APK, Kollegium	<b>TP 3</b> Planung, Durchführung und Evaluierung der Maßnahmen vor Ort, begleitet von der Projektgruppe	APK, Kollegium, LKR, Lasy	<b>TP 5</b> Evaluierung des Gesamtprojektes und Öffentlichkeitsarbeit	APK, Kollegium, LKR, Lasy
AP 1.1. Rahmenkonzept für Maßnahmen vor Ort entspr. Projektzweck		<b>TP 4</b> Begleitung durch Projektgruppe; Entwicklung eines Konzeptes zur Evaluierung und Präsentation des Gesamtkonzeptes		AP 5.1. Evaluierung	
AP 1.2. Konzept für die Zusammenarbeit in Projektgruppe und mit Projektassistenz				AP 5.2. Dokumentation der evaluierten Modellkonzepte für kirchl., fachl., polit. Öffentlichkeit	
<b>TP 2</b> Gewinnung von Projektverantwortlichen vor Ort (Ausschreibung / Auswahl) und der Projektassistenz				AP 5.3. Pressearbeit; Vorstellung des evaluierten Projektes	
<b>Ergebnis:</b> 1. Gesamtkonzept ist erstellt. 2. Ausschreibung und Auswahl von 5 Projektorten sind erfolgt. 3. Vertrag mit Projektassistenz ist geschlossen. <b>Kosten:</b> aus bestehenden Ressourcen	Herbst 2010	<b>Ergebnis:</b> 1. Maßnahmen vor Ort erfolgreich durchgeführt (500 Familien unterstützt bzw. 2500 Beratungskontakte geleistet) und evaluiert. 2. Begleitende Projektgruppe hat Konzept für Evaluierung u. Veröffentlichung entwickelt. <b>Kosten:</b> 620.450 €, s. Finanzierungsplan	April 2012	<b>Ergebnis:</b> 1. Evaluation des Gesamtprojektes liegt vor. 2. Dokumentation liegt vor. 3. Gelungene Öffentlichkeitsarbeit. 4. Planungen zur Verstärkung mit polit. Verantwortungs-trägern. <b>Kosten:</b> 108.250 €, s. Finanz.plan	April 2013

Anlage 14, Anlage 2, Anlage 4

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe

5.3 Finanzierungsplan

**Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen**

Referat 5

	ab 9/2010 Euro	2011 Euro	2012 Euro	bis 4/2013 Euro	Summe Euro
<b>I. Personalkosten</b>					
1.1					0
1.2					0
<b>Summen I</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>II. Sachmittelkosten</b>					
2.1 Honorarkräfte (Angestellte vor Ort) in 5 Beratungsstellen vor Ort (Basis: DiplPsych o.vglb.; je 0,5 Dep. TVöD 13)	60.250	187.100	191.750	65.500	504.600
2.2 Verw.ko., Reiseko., Supervision und Fortbildung für HoKrä vor Ort; Arbeits- und Infomaterial, Evaluation, Öffentlichkeitsarbeit vor Ort	20.100	62.400	63.900	21.800	168.200
2.3 Honorarkraft Projektassistenz Auf Std-Basis (TVöD 12)	1.500	4.600	4.800	9.400	20.300
2.4 Sach- u. Reisekosten ProjAss.	300	900	900	600	2.700
2.5 Tagungen der Projektgruppe einschl. GrupSupervision	1.500	3.000	3.000	1.500	9.000
2.6 Dokumentation (Layout u. Druck)				6.000	6.000
<b>Summen II</b>	<b>83.650</b>	<b>258.000</b>	<b>264.350</b>	<b>104.800</b>	<b>710.800</b>
<b>III. Investitionskosten</b>					<b>0</b>
3.1					
<b>Summen III</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>IV. Allgemeine Verwaltungsleistungen</b>					
4.1 PV (inkl. ZGAST), IT, ID					
4.2 Haushaltswesen	1.900	5.700	5.800	3.100	16.500
4.3 Controlling und APK-Assistenz	350	350	350	350	1.400
<b>Summen</b>	<b>2.250</b>	<b>6.050</b>	<b>6.150</b>	<b>3.450</b>	<b>17.900</b>
<b>Gesamtvolumen</b>	<b>85.900</b>	<b>264.050</b>	<b>270.500</b>	<b>108.250</b>	<b>728.700</b>

Anmerkung: Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe besetzt werden. Die Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

Das Gesamtvolumen über 728.700 € reduziert sich durch die Beteiligung anderer Projektpartnere auf die Summe von 400.000 €, die rechnerische Verteilung auf die 3 Jahre erfolgt nach Klärung des Umfangs und des Projektstartes.

## Anlage 14, Anlage 3

## 3. Projekt-Antrag

## Jugendkirchen in Kirchenbezirken

**1. Projektdefinition**

Jugendkirchen sprechen Jugendliche in unterschiedlichen Milieus an und entwickeln jugendnahe geistliche und jugendkulturelle Angebote. Sie sind als räumliche und mobile Konzepte geplant. Sie ergänzen das Profil der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenbezirk und sind konzeptionell ein Entwicklungsimpuls für die Kinder- und Jugendarbeit.

siehe Anlage Nr. 1

**1.1 Ziel bzw. Ziele des Projekts:**

- a. In 2 Kirchenbezirken gibt es neue Jugendkirchen.
- b. Durch jugendnahe und milieuspezifische Formen der Verkündigung, durch mitverantwortlich genutzte sakrale Räume oder durch mobile Formen von Jugendkirchen finden Jugendliche in der Begegnung mit und in Jugendkirchen einen eigenen und selbstbestimmten Ort in der Kirche.
- c. Am Lernort Jugendkirche werden jugendgemäße Formen der Verkündigung entwickelt, die Entwicklungsimpulse für die Kinder- und Jugendarbeit sind. Jugendkirchen unterstützen das Netzwerk der Kinder- und Jugendarbeit zwischen Kirchenbezirk, Gemeinde und Jugendverbänden.
- d. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendkirchen sind als „Kompetenzteams“ für die Entwicklung ehrenamtlicher Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenbezirk bekannt und werden für Entwicklungs- und Beratungsaufgaben von Gemeinden und bezirklichen Gremien nachgefragt.
- e. Durch die Initiierung der Jugendkirchen ist in den Leitungsorganen des Kirchenbezirks die Notwendigkeit kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit verankert. Die Verantwortungsträgerinnen und -träger erkennen in der Auseinandersetzung mit Jugendkirchen das Entwicklungspotential auch für gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit.
- f. Jugendkirchen werden nach Ablauf des Projektzeitraums in die bezirkliche Verantwortung übernommen und eingebunden in ein Konzept der Entwicklung gemeindlicher und bezirklicher Kinder- und Jugendarbeit.

**1.2 Erläuterungen:**

Jugendkirchen sind derzeit in Deutschland konfessionsübergreifend ein bedeutendes Thema in der Entwicklung kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit. Die ca. 120 Jugendkirchen lassen sich unterschiedlichen Ansätzen zuordnen: Raumkonzepte, Gemeindeaufbaukonzepte, temporäre und mobile Formen von Jugendkirchen stehen nebeneinander. In der Evangelischen Landeskirche in Baden soll dieser Vielfalt Rechnung getragen werden. Im Projekt werden Vernetzungskonzepte, Raumnutzungskonzepte und mobile Formen unter dem Titel Jugendkirchen zusammengefasst. Gemeinsam ist allen Formen, dass sie neue Wege suchen, um Jugendlichen die Begegnung mit Kirche zu ermöglichen. Die Vielfalt der Konzepte ist beabsichtigt, weil damit den unterschiedlichen Bedingungen der Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchenbezirken Rechnung getragen wird.

Jugendkirchen haben in den Landeskirchen und Diözesen unterschiedliche Verlaufsgeschichten hinter sich, die Erwartungen mit Blick auf die Impulse aus den Jugendkirchen sind immer sehr hoch gewesen. Ein wichtiges Ergebnis der bundesweiten Debatte um Jugendkirchen ist die Erfahrung, dass die Nachhaltigkeit der unterschiedlichen Konzepte umso größer ist, je stärker sie auf die örtlichen bzw. bezirklichen Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit bezogen sind.

Kinder- und Jugendarbeit ist in besonderer Weise an gesellschaftliche Entwicklungen gekoppelt. In neuester Zeit sind durch die sog. Milieustudien die Grenzen und Chancen kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erneut deutlich geworden. Den Ergebnissen zufolge erreicht die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit nur wenige Milieus der Jugendkulturen. Nach den Ergebnissen der aej-Studie zur Reichweite evangelischer Jugendverbandsarbeit kann man davon ausgehen, dass 10,1% aller Jugendlichen in Deutschland von evangelischer Jugendarbeit erreicht werden. Andere Untersuchungen wie die Shell-Studie 2006 untermauern dies. Sie zeigen aber auch, dass ca. 30% der Jugendlichen überhaupt auf kirchliche Angebote ansprechbar sind. Hier ist schon rein statistisch Entwicklungspotential für kirchliche Kinder- und Jugendarbeit vorhanden.

Kinder- und Jugendarbeit ist unverzichtbare Aufgabe unserer Gemeinden. Gleichwohl kann der landeskirchlichen Statistik entnommen werden, dass ca. 30% unserer Gemeinden keine Kinder- und Jugendarbeit mehr haben. In dieser Situation sind Impulse wichtig, die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit stärken und helfen, in Gemeinden und Kirchenbezirken neue Perspektiven zu entwickeln und gleichzeitig wieder neue Jugendliche in die ehrenamtlichen Leitungsgremien der Kinder-

Jugendarbeit einzubinden. So verbindet sich für die Jugendlichen Partizipation und ehrenamtliches Engagement mit spiritueller Erfahrung.

Gleichzeitig sollen neue Wege gefunden werden, die verbundenen Jugendlichen nachhaltig an die Kirche zu binden und zusätzlich neue Milieus zu erreichen. Dafür sind differenzierte Instrumente nötig, die zielgenau ansetzen. Einzelne Gemeinden oder Kirchenbezirke sind mit solchen Maßnahmen in der Regel auch finanziell überfordert. Deshalb sollen mit den Jugendkirchen bezirkliche Akteure Perspektiven entwickeln, die auch der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinden neue Impulse gibt und die anschlussfähig für bezirkliche Kinder- und Jugendarbeit ist.

Mit dem Projekt Jugendkirche werden die beschriebenen Entwicklungen konzeptionell aufgenommen und als Fondsmodell realisiert. Jugendkirchen können nach dem folgenden Vergabemodus Mittel aus dem Fonds Jugendkirchen erhalten:

1. Für einen Zeitraum von fünf Jahren können Kirchenbezirke unserer Landeskirche Mittel aus einem **Fonds Jugendkirchen** erhalten, wenn die nachhaltige Sicherung der Jugendkirche nach Ablauf der Projektphase durch kirchenbezirkliche Mittel sichergestellt ist. Die Jugendkirchen arbeiten je nach bezirklicher Situation mit verschiedenen inhaltlichen Ansätzen.

2. Die Vergabe der Mittel wird von der **Koordinationsgruppe Jugendkirchen** verantwortet. Ihr gehören der Landesjugendpfarrer, eine Vertreterin/ ein Vertreter der Landessynode sowie eine Vertreterin/ ein Vertreter aus dem Leitungskreis der Landesjugendkammer an. Die Koordinationsgruppe kann weitere Mitglieder benennen.

3. Die Gewährung von Mitteln aus dem Fond Jugendkirche muss über den Landesjugendpfarrer bei der Koordinationsgruppe Jugendkirchen beantragt werden. Der Antrag muss

- a) die nachhaltige Sicherung der Jugendkirche im Kirchenbezirk konzeptionell erkennen lassen
- b) das Einvernehmen mit der Bezirksvertretung der Kinder- und Jugendarbeit dokumentieren
- c) durch den Bezirkskirchenrat gestellt werden;
- d) Angaben zu Ziel und Konzeption enthalten;
- e) ein Verwendungskonzept für die beantragten Mittel (geplante Sach- und/oder Personalkosten) enthalten;
- f) die geplante Kooperationsstruktur zwischen bezirklicher Kinder- und Jugendarbeit, Gemeinden und Verbänden erkennen lassen. Dazu sollen bezirkliche Koordinationsgruppen eingerichtet werden, die die Konzeptentwicklung, Durchführung und Evaluation begleiten. In der Koordinationsgruppe sollen neben den Bezirksjugendreferentinnen und -referenten, den Bezirksjugendpfarrerinnen und -pfarrern, auch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bezirksvertretungen und Leitungskreisen der Jugendarbeit, Bezirkssynodale und Multiplikatoren vertreten sein. Die Jugendkirchen berichten über die Bezirksjugendreferenten bzw. die Bezirksjugendpfarrer regelmäßig in den bezirklichen Leitungsorganen.
- g) die Verpflichtung zur Übernahme von Evaluation und Dokumentation der Jugendkirche enthalten.

4. Im Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit übernimmt der Landesjugendpfarrer die **Projektleitung**. Daneben werden Personalstellenanteile für die Sachbearbeitung / Sekretariat bereitgestellt. Die Projektleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Vernetzung der Jugendkirchen auf der Ebene der Landeskirche durch ein entsprechendes Konzept „*Fachtagung Jugendkirche*“ zu ermöglichen
- in Zusammenarbeit mit der/dem QE-Beauftragten im Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit Konzepte und Mittel für die Evaluation bereitstellen, weiter zu entwickeln und die Datenerhebung und -auswertung in den Jugendkirchen zu begleiten
- Die Vernetzung der Jugendkirchen in den bezirklichen Leitungsorganen und in die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit zu unterstützen
- Das Projekt fortlaufend zu dokumentieren, Zwischenergebnisse festzuhalten und eine Abschlussdokumentation zu erstellen
- Kontakt zu Jugendkirchen anderer Landeskirchen zu halten sowie Jugendkirchen in bundesweiten Kontexten mit zu vertreten
- Fort- und Weiterbildungsbedarf der Mitarbeiter in den Jugendkirchen vor Ort festzustellen und zu verabreden
- Kontakt zur Landesjugendkammer zu halten und regelmäßig zu berichten

5. Jedes kirchenbezirkliche Jugendkirchenprojekt kann max. bis zu Euro 200.000 aus dem Fonds Jugendkirchen erhalten. Die Verwendung der Mittel ist nach Abschluss der Projektphase nachzuweisen.

6. Für das Projekt wird eine **wissenschaftliche Begleitung** durch die EH Freiburg in Auftrag gegeben. Ihre Aufgaben sind insbesondere

- Entwicklung von Evaluationskriterien
- Operationalisierung der Messgrößen zur Reichweite der Jugendkirchen
- Begleitung des Projekts in allen drei Projektphasen
- Auswertung des Projekts

7. Einmal jährlich findet eine Auswertungsveranstaltung auf Ebene der Landeskirche statt. Sie dient dem Austausch, der Evaluation und der konzeptionellen Weiterarbeit derer, die Verantwortung für Jugendkirchen tragen. Sie wird durch die **Koordinationsgruppe Jugendkirchen** verantwortet.

### 1.3 Messgrößen:

- Es gibt vier neue Jugendkirchen unterschiedlicher konzeptioneller Ausrichtung
- in den Kirchenbezirken sind Koordinationsgruppen für die Jugendkirchen eingerichtet (zu Ziel a.)
- Anfang 2010 nehmen die Jugendkirchen ihre Arbeit auf und entwickeln neue Angebote (zu Ziel a.)
- Eine wissenschaftliche Untersuchung gibt Auskunft darüber, ob und inwiefern Jugendliche unterschiedlicher Milieus durch die Jugendkirchen erreicht worden sind. Operationalisierbare Messgrößen werden im Rahmen der Evaluation durch gemeinsam mit der EH Freiburg entwickelt (zu Ziel b.)
- Eine wissenschaftliche Untersuchung gibt Auskunft darüber, ob die Formen der Verkündigung von Jugendlichen als angemessen erlebt worden sind (zu Ziel c.)
- Im Projektzeitraum haben 2 bis 3 Veranstaltungen der Jugendkirche zum Themenkomplex „Entwicklungsperspektiven der Kinder- und Jugendarbeit“ im Kirchenbezirk stattgefunden. Daran haben mindestens 50% der Gemeinden im Kirchenbezirk teilgenommen (zu Ziel d.)
- Die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter in den Jugendkirchen haben an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung im Themenkomplex **Jugendkirchen** teilgenommen (zu Ziel d.)
- Die Jugendkirchen sind einmal jährlich Gegenstand der Beratungen in den Bezirksvertretungen der Kinder- und Jugendarbeit (zu Ziel e.)
- Im Projektzeitraum war die Jugendkirche mindestens einmal Thema einer Bezirkssynode (zu Ziel e.)

### 1.4 Öffentlichkeitsarbeit (inkl. Interne Kommunikation)

1. Das Konzept für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nach innen und nach außen wird in enger Zusammenarbeit mit dem Mediendienstleistungszentrum im Evangelischen Oberkirchenrat entwickelt.
2. Die Jugendkirchen entwickeln geeignete Werbemaßnahmen (Flyer, Plakate, Homepage der Bezirksjugend usw.)
3. Der Start der Jugendkirchen wird durch Pressearbeit begleitet
4. Der/die Öffentlichkeitsbeauftragte des Kirchenbezirks sowie die Leitungsgremien im Kirchenbezirk werden regelmäßig über Maßnahmen, Programme, und besondere Events informiert
5. Im Leitmedium der Kinder- und Jugendarbeit PRO wird regelmäßig über das Projekt Jugendkirche berichtet.
6. Das Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit entwickelt ein Portal für Jugendkirchen im Rahmen seines Internetauftritts.
7. Jugendkirchen nutzen die evangelische Rundfunk- und Fernseharbeit als Plattform neuer Formen evangelischer Kinder- und Jugendarbeit

### 1.5 Auswertung und Folgewirkung (Evaluierung und Implementierung):

Das Projekt Jugendkirchen wird während der Projektphase kontinuierlich evaluiert. Insbesondere das fünfte Projektjahr dient der Evaluation der Jugendkirchen im Blick auf ihre nachhaltige Verstetigung in den Kirchenbezirken.

Die Evaluationsinstrumente dafür werden auf Grundlage der bisher bewährten QE-Instrumente im Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit entwickelt.

In den Kirchenbezirken werden Mittel bereitgestellt, um die begonnenen Projekte in reguläre Elemente der Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchenbezirken zu überführen. Dazu gehören insbesondere die Bewirtschaftung der Liegenschaften und anfallende Sachkosten. Dabei ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, wie die Jugendkirchen als neue Formen bezirklicher Jugendarbeit zu konzipieren sind.

### 1.6 Zielfoto

Die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenbezirk haben eine „Zukunftswerkstatt Kinder- und Jugendarbeit“ hinter sich. Gemeinsam mit Verbänden und Entscheidungsträgern aus der Kirche haben sie einen Plan für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit entwickelt. Alle zusammen feiern sie in der bezirklichen Jugendkirche einen Schlussgottesdienst. Die Dialogpredigt halten der Bezirksjugendpfarrer (der zugleich Pfarrer der Jugendkirche ist) und die ehrenamtliche Vorsitzende des Leitungskreises der Kinder- und Jugendarbeit. Der defekte Gitarrenverstärker musste kurzfristig ersetzt werden. Das war leicht, denn die Bezirksjugendreferentinnen und -referenten sowie das bezirkliche Jugendwerk haben ihre Büro- und Materialräume ebenfalls in der Jugendkirche.

### 2. Projektstrukturplan

siehe Anlage Nr. 2

### 3. Projektphasenplan

siehe Anlage Nr. 3

### 4. Art des Projektes

- Sonstige Landeskirchliches Projekt allgemein ( Ziffer 5, 8 und 9 ausfüllen)
- Projektmittel-Projekt ( Ziffer 5, 6, 8 und 9 ausfüllen)
- Kirchenkompass-Projekt ( Ziffer 5, 7, 8 und 9 ausfüllen)

### 5. Finanzierung

#### 5.1 Begründung zum Finanzierungsweg

(ggf. Warum ist eine Finanzierung aus dem Haushalt nicht möglich? / Können Drittmittel eingeworben werden?)

Jugendkirchen entwickeln Angebote der Kinder- und Jugendarbeit weiter. Die verantwortlichen Träger evangelischer Angebote brauchen konzeptionelle Impulse durch die Landeskirche, auch weil sie personell und finanziell durch den Konsolidierungsprozess in der Landeskirche nicht in der Lage sind, Entwicklungsimpulse ohne Unterstützung zu realisieren.

Drittmittel sind derzeit nicht vorhanden und zu erwarten. Sie sind willkommen, aber keine planbare Größe in der Projektplanung.

#### 5.2 Finanzielle Auswirkungen / Ressourcenbeanspruchung

- a) Welche zusätzlichen Kosten entstehen (Höhe, Zeitpunkt)?
- b) Fallen über das Ende der Maßnahme hinaus Kosten an (Folgekosten)?
- c) Wie sollen ggf. Folgekosten gedeckt werden?
- d) In welchem Umfang werden vorhandene Ressourcen (Personal/ Sachmittel) der beteiligten Referate gebunden?

Die Kalkulation der zusätzlichen Kosten und Ressourcen ist in der Anlage 3 dargestellt. Im Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit wird die Projektleitung der Landesjugendpfarrer wahrnehmen. Zur Sachbearbeitung wird ein geringer Personalanteil benötigt. Nach Ablauf der Maßnahme entstehen im Bereich der Landeskirche keine weiteren Personal- und Sachkosten. Die Folgekosten für die Bewirtschaftung der Jugendkirchen werden nach Ablauf des Projektzeitraums von den Kirchenbezirken übernommen.

#### 5.3 Finanzierungsplan

siehe Anlage Nr. 4

### 6. Projektmittel-Projekte

#### **a) Projekte müssen nachhaltige Wirkungen entfalten und das evangelische Profil schärfen**

(Mitgliedergewinnung bzw. Stabilisierung der Mitgliedschaft / Stärkung der Zukunfts-fähigkeit unserer Kirche unter geistlichen und organisatorischen Aspekten / Projektantrag soll Kriterien der Evaluation enthalten)

#### **b) Strukturelle Verbesserungen**

(schlankere Strukturen und Optimierung von Ablaufprozessen / Projekte müssen exemplarisch und ggf. auf andere Handlungsfelder übertragbar sein / kein Fortschreiben des Bisherigen / keine Finanzierung laufender Aufgaben und bestehender Stellen)

#### **c) Senkung der laufenden Kosten und/oder Verbesserung der Einrichtungen**

### 7. Kirchenkompass-Projekte

#### 7.1 Zuordnung zu den Strategischen Zielen der Landessynode

Ziel A: Die Evangelische Landeskirche in Baden ermutigt dazu, gern und überzeugend vom Glauben zu sprechen.

Ziel B: Zur Vertiefung des Wissens über den christlichen Glauben richtet die Evangelische Landeskirche in Baden ihr Bildungsangebot neu aus.

**Ziel C:** Die Evangelische Landeskirche in Baden richtet ihr Augenmerk besonders auf Menschen in seelischer und materieller Not. In der diakonischen Arbeit wird der gemeinsame christliche Auftrag der Gemeinden und der diakonischen Einrichtungen deutlich erkennbar.

**Ziel D:** In der Evangelischen Landeskirche in Baden arbeiten Ehrenamtliche und Hauptamtliche vertrauensvoll zusammen. Sie tun dies zielgerichtet, wertschätzend und effektiv. Sie kennen ihre gemeinsame Verantwortung und ihre jeweiligen Zuständigkeiten. Konflikte werden als Chance begriffen.

**Ziel E:** Die Evangelische Landeskirche in Baden sucht den lebendigen Dialog mit Menschen anderer Kulturen und Religionen.

**Ziel F:** Durch ihre Verkündigung und in ihren verschiedenen Arbeitsfeldern nimmt die Evangelische Landeskirche in Baden Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen wahr und bringt ihnen die christliche Botschaft einladend nahe.

*Jugendkirchen sind besonders hervorgehobene Möglichkeiten, profiliert und wahrnehmbar über den eigenen Glauben zu sprechen. Die Verbindung von besonderen Events mit den Gelegenheitsstrukturen der gemeindlichen Jugendarbeit verhilft zu besserem Verstehen und Selbstverstehen.*

*Besonders Augenmerk wird auf milieubewusste Formen und Angebote gelegt. Damit erreichen Jugendkirchen auch Jugendliche, zu denen gemeindliche Jugendarbeit keinen Zugang hat.*

*Jugendkirchen sind Laboratorien für die Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen. Ehrenamtliche und Jugendliche gestalten Raum und Programm der Jugendkirchen wesentlich gemeinsam. Damit bekommen sie exemplarisch Gestaltungsraum in der Kirche.*

72 Leitfragen für die Prüfung von Kirchenkompassmaßnahmen

[Zu den Leitfragen im Einzelnen vgl. Beschluss des Kollegium vom 03.04.2007 sowie die näheren Erläuterungen zu den Leitfragen in der dortigen Vortage]

A. Leuchtet die Maßnahme unmittelbar (auch in der Öffentlichkeit) als Konsequenz der Leitbilder und der Strategischen Ziele ein? (Evidenzkriterium)

*Jugendkirchen sind herausgehobene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit. Sie sind damit für Jugendliche „Licht der Welt“ und werden in der Öffentlichkeit besonders wahrgenommen*

B. Welche Bereiche des kirchlichen Handelns betrifft die Maßnahme und welche Bedeutung haben diese? (Relevanzkriterium)

*Jugendkirchen sind als kirchliche Verkündigung an besonderen Zielgruppen konzipiert. Sie stehen damit in der Mitte kirchlichen Handelns.*

C. Beteiligt die Maßnahme viele? (Reichweitenkriterium)

*Die Maßnahme beteiligt alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit der jeweiligen Kirchenbezirke*

D. Verspricht die Maßnahme aufgrund empirischer Daten (SWOT-Analyse, Kirchenmitgliedschaftsuntersuchungen usw.) oder anderer begründeter Überlegungen Erfolg? (Plausibilitätskriterium)

*Empirische Erhebungen (Sinus-Milieustudie, Shell-Jugendstudie, aej-Studie) weisen darauf hin, dass Jugendliche an Religion interessiert sind. Sie brauchen aber neue Formen und Angebote, in denen sie Kirche und Lebenswelt selbstverantwortlich mit gestalten können. Jugendkirchen sind ein solches Angebot und insofern Erfolg versprechende Maßnahmen.*

E. Leuchtet die Gesamtheit der Maßnahme auch öffentlich als stimmiges Konzept ein? (Kohärenzkriterium)

*Die Notwendigkeit neuer Wege zu Kindern und Jugendlichen ist ein breiter Konsens in der kirchlichen und säkularen Öffentlichkeit. Mit Jugendkirchen geht die Evangelische Landeskirche in Baden auf Jugendliche zu und beschreitet diese neuen Wege.*

**8. Sonstige Bemerkungen**

**9. Unterzeichnung Projektleitung/Initiator/Initiativgruppe**

Karlsruhe, den 30.7.2009

gez. Schalla

Anlage 14, Anlage 3, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 Datum des Beschlusses	<b>Jugendkirchen in Kirchenbezirken</b>	<b>Projektübersicht</b> Stand: 15.07.2009
--	---	--

<b>Ziele des Projektes</b>	
Was will dieses Projekt erreichen?	
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Unterstützung nachhaltiger Konzepte von Jugendkirchen in kirchenbezirklicher Verantwortung</li> <li>➤ Initiierung von 4 Jugendkirchen unterschiedlicher konzeptioneller Ausrichtung</li> <li>➤ Jugendliche finden in Jugendkirchen einen Ort, an dem sie kirchlicher Verkündigung in jugendgemäßer Form begegnen</li> <li>➤ Neue Konzepte evangelischer Kinder- und Jugendarbeit werden entwickelt und erprobt</li> </ul>	
<b>Erläuterungen</b>	
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?	
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Jugendkirchen sind ein Instrument zur Weiterentwicklung evangelischer Kinder- und Jugendarbeit</li> <li>➤ Jugendkirchen überwinden Milieugrenzen und binden Jugendliche, die von Gemeinden bisher nicht erreicht werden</li> <li>➤ Jugendkirchen sind Ergänzungen zu gemeindlicher Kinder- und Jugendarbeit und stehen in enger Verbindung zu ihr</li> </ul>	
Sachkosten (Euro): 725.000	Projektbeginn: 01.01.2010
Personalkosten (Euro): 72.800	Projektende: 31.12.2014

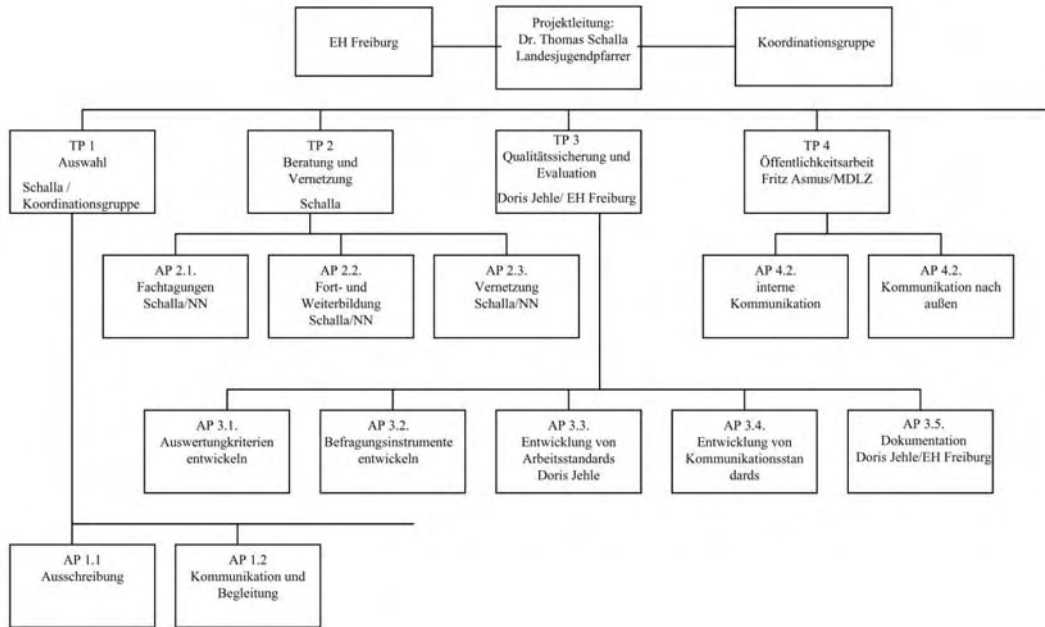
<b>Messgrößen</b>
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Es gibt vier neue Jugendkirchen unterschiedlicher konzeptioneller Ausrichtung</li> <li>➤ in den Kirchenbezirken sind Koordinationsgruppen für die Jugendkirchen eingerichtet</li> <li>➤ Eine wissenschaftliche Untersuchung gibt Auskunft darüber, ob und inwiefern Jugendliche unterschiedlicher Milieus durch die Jugendkirchen erreicht worden sind. Operationalisierbare Messgrößen werden im Rahmen der Evaluation durch gemeinsam mit der EH Freiburg entwickelt</li> <li>➤ Eine wissenschaftliche Untersuchung gibt Auskunft darüber, ob die Formen der Verkündigung von Jugendlichen als angemessen erlebt worden sind</li> <li>➤ Im Projektzeitraum haben 2 Veranstaltungen der Jugendkirche zum Themenkomplex „Entwicklungsperspektiven der Kinder- und Jugendarbeit“ im Kirchenbezirk stattgefunden. Daran haben mindestens 50% der Gemeinden im Kirchenbezirk teilgenommen</li> <li>➤ Die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter in den Jugendkirchen haben an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung im Themenkomplex <i>Jugendkirchen</i> teilgenommen</li> <li>➤ Die Jugendkirchen sind einmal jährlich Gegenstand der Beratungen in den Bezirksvertretungen der Kinder- und Jugendarbeit</li> <li>➤ Im Projektzeitraum war die Jugendkirche mindestens einmal Thema einer Bezirkssynode</li> </ul>
<b>Zielfoto</b>
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes ?
<p>Die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenbezirk haben eine „Zukunftswerkstatt Kinder- und Jugendarbeit“ hinter sich. Gemeinsam mit Verbänden und Entscheidungsträgern aus der Kirche haben sie einen Plan für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit entwickelt. Alle zusammen feiern sie in der bezirklichen Jugendkirche einen Schlussgottesdienst. Die Dialogpredigt halten der Bezirksjugendpfarrer (der zugleich Pfarrer der Jugendkirche ist) und die ehrenamtliche Vorsitzende des Leitungskreises der Kinder- und Jugendarbeit. Der defekte Gitarrenverstärker musste kurzfristig ersetzt werden. Das war leicht, denn die Bezirksjugendreferentinnen und -referenten sowie das bezirkliche Jugendwerk haben ihre Büro- und Materialräume ebenfalls in der Jugendkirche.</p>

Siehe Ziff. 4.1 Projekthandbuch Teil 1/APK Stand März 2009



Anlage 14, Anlage 3, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 Datum des Beschlusses	<b>Jugendkirchen in Kirchenbezirken</b>	<b>Projektstrukturplan</b>
		Stand: 15. 07.2009



Siehe Ziff. 4.2 Projekthandbuch Teil 1/APK Stand März 2009

Anlage 14, Anlage 3, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4 Datum des Beschlusses	<b>Jugendkirchen in Kirchenbezirken</b>	<b>Phasenplan</b>
		Stand: 15.07.2009

Phase 1		Phase 2		Phase 3	
<b>Planung</b>	APK, Kollegium, LKR, ggf. LaSy	<b>Durchführung</b>	APK, Kollegium, LKR, ggf. LaSy	<b>Evaluation und Dokumentation</b>	APK, Kollegium, LKR ggf. LaSy
Koordinationsgruppe Jugendkirchen wird eingesetzt Ausschreibung des Fonds Jugendkirchen Bezirkliche Konzepte für Jugendkirchen werden erarbeitet Beschluss der Bezirksversammlung Kinder- und Jugendarbeit Beschluss des BKR Antragstellung Fortbildungsbedarf wird festgestellt Kriterien für die Evaluation werden mit den Jugendkirchen festgelegt		Jugendkirchen machen je nach Konzept Angebote Schwerpunktveranstaltungen in Bezirkssynoden Regelmäßige Bericht im BKR begleitende Evaluation Fachtagungen Jugendkirche im AfKJ		Abschließende Evaluation Abschließendes „Forum Jugendkirche“ Dokumentation des Projekts Empfehlungen zur Weiterarbeit am Thema Jugendkirche Einspeisung der Erfahrungen in die bundesweite Fachdiskussion	
<b>Ergebnis: Jugendkirchen sind ausgewählt</b> <b>Kosten: 31.100 bis 31.12.2010</b>	31.3.2011	<b>Ergebnis: Jugendkirchen arbeiten</b> <b>Kosten: 756.700</b>	31.12.2014	<b>Ergebnis: Jugendkirchen sind evaluiert und dokumentiert</b> <b>Kosten: 10.000</b>	31.12.2015

Stand März 2009/ Terminierung der Phasen / Vorlage LKR und LaSy siehe Ziff. 7.3 Projekthandbuch Teil 1 /APK Stand März 2009

## Kirchenkompassprojekte

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 4 Datum des Beschlusses:		Jugendkirchen in Kirchenbezirken				Finanzierungsplan	
		2010	2011	2012	2013	2014	Summe
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>I.</b>	<b>Personalkosten</b>						
1.1	Sachbearb. u. Sekretariat (AfKJ) 0,15 Stelle, 5 Jahre, TVöD EG 3-9Ü	7.300	7.500	7.700	7.900	8.100	38.500
	<b>Summen I</b>	<b>7.300</b>	<b>7.500</b>	<b>7.700</b>	<b>7.900</b>	<b>8.100</b>	<b>38.500</b>
<b>I.a</b>	<b>Allgemeine Verwaltungskosten</b>						
1.a.1	PV (inkl. ZGAST), IT, ID	2.850	2.850	2.850	2.850	2.800	14.200
1.a.2	Haushaltswesen (8% der Sachkosten)	904	536	528	520	1.112	3.600
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz	350	350	350	350	300	1.700
	<b>Summe I.a</b>	<b>4.104</b>	<b>3.736</b>	<b>3.728</b>	<b>3.720</b>	<b>4.212</b>	<b>19.500</b>
<b>II.</b>	<b>Sachmittelkosten</b>						
2.1	Workshops, Arbeitstreffen inkl. Reisekosten	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	10.000
2.2	Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Internetplattform)	3.800	800	800	800	800	7.000
2.3	Arbeitsmaterial, Leihgebühr Instrumente	3.000	800	800	800	800	6.200
2.4	Fortbildungen inkl. Reisekosten	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	10.000
2.5	Evaluation im 5. Jahr	0	0	0	0	8.000	8.000
2.6	Sonstiges	1.000	1.100	1.000	900	800	4.800
	<b>Summen II</b>	<b>11.800</b>	<b>6.700</b>	<b>6.600</b>	<b>6.500</b>	<b>14.400</b>	<b>46.000</b>
<b>III.</b>	<b>Fondmittel</b>						
3.1	Fondmittel für bezirkliche Projekte	0	120.000	60.000	60.000	56.000	296.000
	<b>Summe III</b>	<b>0</b>	<b>120.000</b>	<b>60.000</b>	<b>60.000</b>	<b>56.000</b>	<b>296.000</b>
<b>IV.</b>	<b>Investitionskosten</b>						
3.1		0	0	0	0	0	0
	<b>Summen IV</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>V.</b>	<b>abzl. Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
4.1		0	0	0	0	0	0
	<b>Gesamtvolumen</b>	<b>23.204</b>	<b>137.936</b>	<b>78.028</b>	<b>78.120</b>	<b>82.712</b>	<b>400.000</b>
Anmerkung: Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldung- bzw. Vergütungsgruppe besetzt werden. Die Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig.							
Siehe Ziff. 4.4 Projekthandbuch Teil 1							

APK Stand März 2009

Anlage 14, Anlage 3, Anlage 4

# Projektliste

## Projektmittelprojekte

18.09.2009

Oktober 2009

Anlage 14

237

Nummer	Name	Datum Synodenbeschl.	Laufzeit von bis	Ursprüngl. Betrag	noch verfügbar	Bericht Synode
P.1	Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit	19.04.2008	2008 2010	239.800,00 €	181.650,78 €	04.2009 04.2010
P.2	Corporate Design	19.04.2008	2008 2010	190.000,00 €	190.000,00 €	04.2010
P.3	Jugendliche werden Friedensstifter	24.10.2007	2007 2010	152.000,00 €	71.911,58 €	04.2011
P.4	Christen und Muslime in Baden	24.10.2007	2008 2013	257.750,00 €	233.695,59 €	04.2010 10.2013
P.5	Erziehung verantworten, Bildung ges.	26.10.2006	2006 2011	298.500,00 €	218.500,00 €	04.2010 04.2012
P.6	Junge evangelische Verantwortungs- elite	26.10.2006	2008 2013	379.000,00 €	293.471,56 €	04.2011 04.2014
P.7	Internationaler Gospelkirchentag	29.04.2006	2006 2010	130.000,00 €	130.000,00 €	04.2011
P.8	Seelsorge in Einrichtungen der Altenhilfe	29.04.2006	2006 2010	100.000,00 €	49.685,00 €	04.2011
P.9	Ausbildungsinitiative Kirchenmusik	23.04.2005	2006 2010	406.925,00 €	245.732,18 €	04.2011
P.10	Initiative f. Partnerschaftsgemeinden	19.04.2008	2008 2010	280.810,00 €	280.810,00 €	04.2010 04.2014
P.12	Masterstudiengang	24.04.2009	2009 2012	246.600,00 €	246.600,00 €	04.2013
P.14	Kirchl.Begleitung von Lehramt- studierenden	24.04.2009	2009 2013	299.800,00 €	299.800,00 €	04.2012 04.2014
<b>Gesamtsumme</b>				<b>2.981.185,00 €</b>	<b>2.441.856,69 €</b>	
P.12	Leitmilieus erreichen mit " chrison" <b>zurückgezogen</b> zu Gunsten Finanzierung Mediendienstleistungszentrum					

Anlage 14, Anlage 4

# Projektliste

## Kirchenkompassprojekte

29.07.2009

Nummer	Name	Datum Synodenbeschl bis	Laufzeit von	Ursprüngl. Betrag	noch verfügbar	Bericht Synode
K.1	Den Kirchenraum besser als	19.04.2008	2008	517.600,00 €	500.110,00 €	04.2001
	Glaubenszeugnis nutzen und gestalten		2010			
K.2	Bibel sinnlich inszenieren	19.04.2008	2008 2010	234.500,00 €	139.808,00 €	04.2011
K.3	Gründung und Weiterentwicklung von zwei Schulen	19.04.2008	2008	1.563.900,00 €	1.563.900,00 €	04.2010
			2015			04.2012
						04.2014
						04.2016
K.4	Zentrum für Seelsorge	19.04.2008	2008 2011	1.269.200,00 €	1.099.772,00 €	04.2012
K.5	Diakonische Gemeinde	19.04.2008	2008	1.000.000,00 €	846.960,00 €	04.2010
			2014			04.2014
K.6.0	Gemeinde Leiten mit dem Kirchenkompass	19.04.2008	2008	762.100,00 €	662.695,00 €	04.2010
			2014			04.2012
						04.2015
K.6.1	Kirchenkompassfonds für Gemeinden	19.04.2008	2009	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €	04.2010
			2012			04.2013
K.7	Interkulturelle Fortbildung	19.04.2008	2009 2011	352.825,00 €	314.686,00 €	04.2012
<b>Gesamtsumme</b>				<b>6.700.125,00 €</b>	<b>6.127.931,00 €</b>	
K.8	Kirche-Mittelstand-Werte			noch offen		
K.9	Kommunikationstraining:					
	Persönlich vom Glauben sprechen lernen			noch offen		

**Anlage 15 Eingang 3/15****Eingabe des Bezirkskirchenrates Neckargemünd-Eberbach vom 18. Juni 2009 zu den Richtlinien zur Instandhaltung von Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen vom 27. Oktober 1981****Schreiben des Bezirkskirchenrates Neckargemünd-Eberbach vom 18. Juni 2009**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein,

der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Neckargemünd-Eberbach hat mit Befremden das Antwortschreiben von OKR Werner auf unseren Brief an Landesbischof Dr. Fischer bezüglich der Richtlinien zur Instandhaltung von Pfarrhäusern zur Kenntnis genommen und bat mich deshalb zum Einen Ihnen dieses Schreiben zur Kenntnis zu geben (siehe Anlage) und zum Anderen Sie auf die Diskrepanz zwischen diesen Richtlinien und dem Beschluss der Landessynode zur Familienfreundlichkeit hinzuweisen.

Wir haben uns über diesen Beschluss gefreut, doch sind die Pfarrhausbau Richtlinien alles andere als familienfreundlich.

Gerade Pfarrfamilien haben traditionellerweise häufig mehr als zwei Kinder. Gerade alte Pfarrhäuser haben deshalb viele Zimmer. Von daher ist uns überhaupt nicht verständlich, wie solche Richtlinien zustande kommen.

Eine Gemeinde wird unter diesen Bedingungen dafür „bestraft“, wenn sie eine Pfarrfamilie mit mehr als zwei Kindern wählt, da sie für die Renovierungskosten selbst aufzukommen hat.

Umgekehrt hatten wir vor kurzem den Fall, dass ein junger Pfarrer eine Pfarrstelle bei uns abgelehnt hat mit der Begründung, das Pfarrhaus bietet nur Platz für zwei Kinder und sie möchten mehr Kinder.

Uns ist sehr wohl bewusst, dass es Mehrkosten mit sich bringt, noch weitere Kinderzimmer zu renovieren. Doch müssen bei der jetzigen Regelung die Kirchengemeinden diese Kosten übernehmen. Herr Werner weist mit Recht darauf hin, dass die Kosten zur Herrichtung der Pfarrhäuser schon jetzt vielfach die finanziellen Möglichkeiten der Kirchengemeinden übersteigen.

Die Pfarrhäuser sind ein zunehmend unbefriedigender Teil der Bezahlung von Pfarrerinnen und Pfarrern. Ich stelle gerade bei den jüngeren Kolleginnen und Kollegen eine wachsende Unzufriedenheit fest, da sie sich in hohem Maße engagieren, die Wohnverhältnisse in vielen Pfarrhäusern trotz oder gerade wegen der Größe (hohe Heizkosten durch schlechte Isolierung und hohe Räume) und oft auch wegen der alten Bausubstanz schlecht sind und dann auch noch die Ablehnung genügend Kinderzimmer zu renovieren.

Es stimmt eben nicht, dass der Anspruch, für jedes Kind ein eigenes Kinderzimmer zu haben, in aller Regel bei anderen vergleichbaren Berufsgruppen so nicht umsetzbar ist. Diese haben im Gegensatz zu Pfarrerinnen und Pfarrern die Möglichkeit mit der monatlichen Miete, die in Form des Ortszuschlags einbehalten wird, Wohneigentum zu bilden und Pfarrerinnen und Pfarrer auf Sonderpfarrstellen tun dies auch und haben dann selbstverständlich für jedes Kind ein eigenes Zimmer.

Liebe Frau Fleckenstein, wir lasten es nicht der Evang. Stiftung Pflege Schönau an, dass sie ihre Baulastverpflichtungen im Rahmen der Pfarrhausrichtlinien nachkommt. Wir bitten Sie, als Vorsitzende der Landessynode, dass diese Pfarrhausrichtlinien an dem Punkt, dass nur zwei Kinderzimmer renoviert werden müssen, geändert wird, um so den Beschluss der Landessynode zur Kinderfreundlichkeit an diesem Punkt umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag des Bezirkskirchenrats  
des Kirchenbezirks Neckargemünd-Eberbach  
gez. H. Schneider-Cimbal  
Dekanin H. Schneider-Cimbal

**Schreiben des Bezirkskirchenrates Neckargemünd-Eberbach vom 6. Februar 2009**

Sehr geehrter Herr Landesbischof, lieber Ulrich

mit großer Freude hat der Bezirkskirchenrat Neckargemünd-Eberbach die Vereinbarungen zur Familienfreundlichkeit der Kirchen wahrgenommen.

Um so betroffener waren wir, dass uns schon zum zweiten Mal bei einer Pfarrhausrenovierung von der Pflege Schönau mitgeteilt wurde, dass auf Grund der Richtlinien für den Neubau und die Instandsetzung von Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen, nur zwei Kinderzimmer renoviert

werden können, obwohl mehr Zimmer und mehr Pfarrerkinder vorhanden sind. Wie dies mit dem Wunsch, dass mehr Kinder geboren werden und der erklärten Familienfreundlichkeit unserer Landeskirche zusammenpasst, ist uns unklar.

Da nicht nur wir Pfarrerinnen und Pfarrer mit mehr als zwei Kindern im Kirchenbezirk haben, bitten wir dich, auch um der Glaubwürdigkeit unserer Kirche willen, zu veranlassen, die Richtlinien für den Neubau und die Instandsetzung von Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen zu ändern und jeweils so viele Zimmer zu renovieren bzw. zur Verfügung zu stellen, wie Kinder vorhanden sind.

Außerdem bitten wir im Zusammenhang des „Hertie-Audit berufundfamilie“ zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, das in unserer Landeskirche umgesetzt wird, auch zu berücksichtigen, dass viele Ehefrauen oder Ehemänner von Pfarrern bzw. Pfarrerinnen berufstätig sind, zu einem Teil auch im Schuldienst oder auf Sonderpfarrstellen, und diese deshalb im Pfarrhaus ein Arbeitszimmer benötigen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkskirchenrat

gez. Hiltrud Schneider-Cimbal  
Dekanin Hiltrud Schneider-Cimbal

D: Vorsitzende der Landessynode Frau Fleckenstein

**Antwortschreiben Oberkirchenrat Werner vom 12. Februar 2009 auf das Schreiben des Bezirkskirchenrates Neckargemünd-Eberbach vom 6. Februar 2009**

Sehr geehrte Frau Dekanin Schneider-Cimbal,

Herr Landesbischof Dr. Fischer, der Sie freundlich grüßen lässt, hat mir Ihr obiges Schreiben zur Beantwortung weitergereicht.

In der Tat hatten wir eine ähnliche Problematik erst vor kurzem in Ihrem Kirchenbezirk zu klären versucht.

Wir hatten am vergangenen Dienstag, als Herr Strugalla gerade wegen eines anderen Tagesordnungspunktes im Kollegium war, kurz die Möglichkeit einer Verständigung über Ihr Anliegen.

In der Tat sehen die Pfarrhausrichtlinien grundsätzlich nur die Herrichtung von zwei Kinderzimmern vor. Dies heißt in Fällen ohne Baulastverpflichtung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau nicht, dass nicht versucht wurde, andere Lösungen zu finden. So können beispielsweise große Zimmer geteilt werden oder Kinderzimmer in den eigentlich als Gästezimmer vorgesehenen Räumen eingeplant werden. In Fällen ohne Baulastverpflichtung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau ist es dann Sache der Kirchengemeinde selbst, weitere Flächen über die Pfarrhausrichtlinien hinaus zur Verfügung zu stellen. Hier werden allerdings solche Zimmer aus der generellen Bezuschussungsmöglichkeit herausgenommen. Ähnlich verhält es sich im Falle der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau. Auch hier ist es nicht ausgeschlossen, dass durch die Kirchengemeinde weitere Zimmer für eine Nutzung als Kinderzimmer hergerichtet werden.

Die von Ihnen gewünschte Änderung der Pfarrhausrichtlinien würde erhebliche Mehrkosten nach sich ziehen. Dabei ist zu bedenken, dass die Kosten für die Herrichtung der Pfarrhäuser bereits jetzt vielfach die finanziellen Möglichkeiten der Kirchengemeinden übersteigen. Auch die Bauprogramme, die in den vergangenen Jahren mehrfach haushaltsbedingten Kürzungen unterlagen, geben eine Ausweitung der Bauverpflichtung nicht her. Dabei darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass der hier formulierte Anspruch, für jedes Kind ein eigenes Kinderzimmer zu haben, in aller Regel auch bei anderen vergleichbaren Berufsgruppen so nicht umsetzbar ist. Ich denke, es ist nicht illegitim, auch auf diesen Umstand einmal hinzuweisen.

Jedenfalls kann es meines Erachtens nicht der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau angelastet werden, wenn sie ihrer Baulastverpflichtung im Rahmen der Pfarrhausrichtlinien nachkommt. Sollte sich wie gesagt eine Kirchengemeinde vor Ort dazu entschließen, weitere Räume, soweit vorhanden, herzurichten, ist dies durchaus möglich. Gerade diejenigen Gemeinden, denen eine Baulast der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau zugute kommt, hätten unter Umständen tatsächlich die Mittel, solche zusätzlichen Räume zur Verfügung zu stellen.

Eine Änderung der Pfarrhausrichtlinien ist aus den genannten Gründen derzeit leider nicht möglich. Dies betrifft auch der Wunsch nach einem weiteren Arbeitszimmer im Pfarrhaus für berufstätige Ehefrauen oder Ehemänner von Pfarrern bzw. Pfarrerinnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. S. Werner  
Oberkirchenrat

**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 7. September 2009 zur Eingabe des Bezirkskirchenrates Neckargemünd-Eberbach zu den Richtlinien zur Instandhaltung von Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen vom 27. Oktober 1981**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

zur Eingabe des Bezirkskirchenrates Neckargemünd-Eberbach, eine Änderung der Pfarrhausrichtlinien zu veranlassen, möchte ich ergänzend zu meinem Antwortschreiben vom 12. Februar 2009 wie folgt Stellung nehmen:

Die Pfarrhausrichtlinien sehen derzeit die Mitfinanzierung von zwei Kinderzimmern im Rahmen der Gestellungspflicht einer Pfarrdienstwohnung vor.

Ziffer 2.1 der Richtlinien, die für Neubau und Instandsetzung gelten, lautet: „... die nachstehenden Richtlinien berücksichtigen den durchschnittlichen Wohnbedarf einer Pfarrfamilie (6 Personen) nach Größe, Ausstattung und Bauweise. Abweichungen sind nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates möglich...“.

2.5.2.7 – Raumprogramm mit Flächenrichtwerten:

Zwei Kinderzimmer mit Stellmöglichkeit für zwei normal große Betten, zwei Arbeitsplätze, Kleiderschränke.

Dies bedeutet, dass in den Richtlinien bei bis zu vier Kindern von zwei Kinderzimmern ausgegangen wird. Bei fünf Kindern bestünde umgekehrt die Möglichkeit, im Rahmen der nach 2.1 vorgesehenen Ausnahmefälle zu entscheiden. Dies wird in der Praxis sowohl vom Kirchenbauamt als auch von der ESPS so gehandhabt.

Die Eingabe stellt auch nicht die korrekte Anwendung der Pfarrhausrichtlinien infrage, sondern zielt auf eine Änderung.

Zunächst ist festzustellen, dass auch bei vier Kindern gemeinsam nach Lösungen im Rahmen des Gesamt-Raumprogrammes gesucht wird, die Zahl der Kinderzimmer zu erhöhen. Das Gesamt-Raumprogramm für eine sechsköpfige Familie beträgt immerhin 190 m<sup>2</sup>. Eine innerhalb dieses Rahmens zu findende Lösung beträfe beispielsweise die bereits angesprochene Einbeziehung des Gästezimmers oder die Teilung großer Kinderzimmer.

Die Eingabe zielt darauf ab, die Richtlinien so abzuändern, dass separate Kinderzimmer je nach der Zahl der Kinder des Pfarrstelleninhabers oder der Pfarrstelleninhaberin eingerichtet werden.

Zunächst ist festzustellen, dass die Realität keineswegs davon geprägt ist, dass Pfarrfamilien mehr als zwei Kinder haben. Der Durchschnitt liegt zwar über dem statistischen Bundesdurchschnitt von aktuell 1,3 Kindern, die Zahl von mehr als drei Kindern bzw. vier Kindern (= Ausnahmefall nach den Pfarrhausrichtlinien) wird aber selten überschritten und stellt nicht den Regelfall dar.

Bei Pfarrhausrichtlinien ist außerdem nicht nur auf die Pfarrfamilie abzustellen, sondern auf die Gesamtzahl der Pfarrstelleninhaber bzw. Pfarrstelleninhabenden. Der Trend der letzten Jahre zeigt, dass vor allem die Zahl von Singles im Pfarrdienst stark angestiegen ist. Wegen der zu versteuernden Wohnfläche besteht hier häufig der Wunsch nach Still-Legung von Flächen und entsprechendem Rückbau.

Beides, der Wunsch nach Ausbau der Kinderzimmer bei mehr als zwei Kindern und der Wunsch zur Verkleinerung im Fall alleinstehender Pfarrstelleninhaber bzw. Pfarrstelleninhabenden, führt zu erheblichen Kostenbelastungen der Kirchengemeinden, der Baulastverpflichteten oder der Bauprogramme, also der Solidarkasse aller Kirchengemeinden. Die Richtlinien können zwischen beiden Anforderungen nur einen Mittelweg vorschlagen. Würde man jeweils die Pfarrhäuser entsprechend der individuell festgestellten Kinderzahl der Pfarrstelleninhaber bzw. Pfarrstelleninhabenden ausbauen, so würde sich die zu unterhaltende (und zu versteuernde) Fläche sukzessive flächendeckend erhöhen.

Hierzu fehlt nach Einschätzung des Referates 8 in einer Situation, in der die Gemeinden zu Flächeneinsparungen gezwungen sind, jeder finanzielle Spielraum. Auch wenn es im vorliegenden Fall um eine Baulastverpflichtung der ESPS geht und somit ein Ausbau über die Richtlinien hinaus die betroffene Kirchengemeinde finanziell nicht stark belastet hätte, kann jedoch nichts anderes gelten. Die ESPS sichert mit ihren Überschüssen Pfarrstellen und die Dotierung der kirchengemeindlichen Bauprogramme. Auch sollen in Kirchengemeinden mit Baulast der ESPS keine besseren Konditionen gelten als in Kirchengemeinden ohne dieses Privileg. Andernfalls wäre die Besetzungsgerechtigkeit stark tangiert.

In heutigen Studien wird beim Thema familienfreundliches Wohnen eher der flexible Umgang mit Flächen hervorgehoben. 190 m<sup>2</sup> Gesamtfläche liegen deutlich über dem Durchschnitt. Im Kleinkinderalter sind größere gemeinsame Kinderzimmer mit großen Spielflächen empfohlen

und damit zumutbar. Mit wachsender Selbstständigkeit können flexible Lösungen, Teilungen von Zimmern oder der Einbeziehung des Gästebereiches mit in den Blick genommen werden. Dies ist bereits nach den bisherigen Richtlinien möglich und wird auch so praktiziert.

Im Vergleich mit außerkirchlichen an familiengerechtes Wohnen angelegten Maßstäben stehen die Pfarrhausrichtlinien mit ihren Empfehlungen zur Wohnfläche nach Einschätzung des Evangelischen Oberkirchenrates nicht im Widerspruch mit kirchenpolitischen Zielsetzungen, wie sie durch die Beschlüsse der Landessynode zur Familienfreundlichkeit zum Ausdruck kommen.

Allerdings sind gerade im Hinblick auf den weiteren Ausbau der Pfarrhäuser die derzeitigen Rahmenbedingungen und finanziellen Möglichkeiten der Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden angemessen zu berücksichtigen.

Es wird daher weiterhin keine Möglichkeit und Notwendigkeit zur Änderung der Baupfarrhausrichtlinien im beantragten Sinne gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. S. Werner

Oberkirchenrat

**Anlage 16 Eingang 3/16**

**Eingabe von Herrn Pfarrer Dr. Hans-Gerd Krabbe der Evangelischen Kirchengemeinde Achern vom 22. Juli 2009 zur Kirchenmitgliedschaft**

**Schreiben von Herrn Pfarrer Dr. Hans-Gerd Krabbe vom 22. Juli 2009**

Sehr geehrte Frau Fleckenstein!

Mit den folgenden zwei Anliegen bzw. Anfragen wende ich mich hiermit an Sie und damit zugleich an die Badische Landessynode:

(1) – (hier nicht abgedruckt)

(2) – In anderer Hinsicht bitte ich die Badische Landessynode, zusammen mit der Württembergischen Landessynode sowie mit den Ordinariaten in Freiburg und Rottenburg-Stuttgart (und ebenso auf der Ebene der EKD) sich kurzzuschließen und Wege zum (von mir so genannten) „Modell einer ruhenden Kirchenmitgliedschaft“ einzufädeln. Diese Möglichkeit soll auf Zeit gelten für Gemeindeglieder, die aufgrund ihrer (derzeitigen, aber hoffentlich bald vorübergehenden) Finanzmisere zum Kirchenaustritt gezwungen sind. Es kann wohl nicht evangeliumsgemäß zu begründen sein, wenn sich Mitchristen durch einen zugespitzten wirtschaftlichen Engpass (ob als Arbeitgeber / ob als Arbeitnehmer, z.B. durch Kurzarbeit) veranlasst sehen, aus der Kirche auszutreten, obwohl das ihrer Grundüberzeugung widerspricht. Für einen solchen Personenkreis müssten nach meiner Überzeugung Zwischenlösungen gefunden werden, die an einem Kirchenaustritt vorbeiführen.

Mit der Bitte um Unterstützung grüße ich Sie freundlich!

gez. Hans-Gerd Krabbe

**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 3. September 2009 zur Eingabe von Herrn Pfarrer Dr. Hans-Gerd Krabbe zur Kirchenmitgliedschaft**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

mit der dem Bezugsschreiben anliegenden Eingabe bittet Pfarrer Dr. Hans-Gerd Krabbe

1. (hier nicht abgedruckt)

2. Wege zum Modell einer „ruhenden“ Kirchenmitgliedschaft mit den anderen Kirchen in Baden-Württemberg und der EKD einzufädeln.

Der Evangelische Oberkirchenrat empfiehlt, sowohl die Eingabe Nr. 1 (hier nicht abgedruckt) wie auch Nr. 2 (Wege zum Modell einer „ruhenden“ Kirchenmitgliedschaft ...) nicht in die Liste der zu behandelnden Eingänge aufzunehmen.

Der Evangelische Oberkirchenrat nimmt im Einzelnen wie folgt Stellung:

**1. Zur Antragsberechtigung:**

Nach der Geschäftsordnung der Landessynode ist Pfarrer Dr. Krabbe für seine ordnungsgemäß eingebrachten Eingaben (§ 18 Abs. 1 GeschO LS) an die Landessynode antragsberechtigt. Da es weder um besoldungsnoch um entgeltrechtliche Fragen geht, ist die unmittelbare Eingabe auch für kirchliche Mitarbeitende möglich (§ 17 Nr. 1 GeschO LS).

**2. Eingabe 1 (hier nicht abgedruckt)**

### 3. Eingabe 2 (Wege zum Modell einer „ruhenden“ Kirchenmitgliedschaft):

Mit Teil 2 der Eingabe bittet Pfarrer Dr. Krabbe zusammen mit den Kirchen in Baden-Württemberg (Evang. Landeskirche in Württemberg, Erzdiözese Freiburg und Diözese Rottenburg-Stuttgart) sowie auf EKD-Ebene Wege zum „Modell einer ruhenden Kirchenmitgliedschaft“ einzufädeln. Diese Möglichkeit soll auf Zeit gelten für Gemeindeglieder, die sich ansonsten aufgrund ihrer (vorübergehenden) Finanzmisere zum Kirchenaustritt gezwungen sehen. Für diesen Personenkreis (ob als Arbeitgeber oder als Arbeitnehmer, als Beispiel wird Kurzarbeit genannt) sollen aus Sicht von Pfarrer Dr. Krabbe Zwischenlösungen gefunden werden, die an einem Kirchenaustritt vorbeiführen.

#### 3.1 Allgemeines:

Die Kirchenmitgliedschaft ist theologisch wie staatskirchenrechtlich von besonderer Bedeutung. Die Kirchenmitglieder haben neben Rechten (Anspruch auf regelmäßige, öffentliche Gottesdienste, Reichung des Abendmahls, das kirchliche Wahlrecht, etc.) auch Pflichten, wie zum Beispiel durch Abgaben und Opfer zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages beizutragen und sich mit ihren Gaben in die Arbeit einzubringen (Artikel 9 GO). Die Finanzierung der kirchlichen Arbeit erfolgt zum weit überwiegenden Teil über die Kirchensteuern der Kirchenmitglieder, die von ihnen nach den Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes des Landes erhoben werden.

#### 3.2 Sach- und Rechtslage zur Beendigung der Kirchenmitgliedschaft sowie zum Verlust von Rechten aus der Kirchenmitgliedschaft:

Die Grundordnung und das Leitungs- und Wahlgesetz (LWG) sehen folgende Beendigungsgründe für die Kirchenmitgliedschaft vor:

- Kirchenübertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft,
- dauerhafter Umzug in das Ausland,
- Kirchenaustritt.

Mit allen drei Beendigungsgründen endet die Kirchenmitgliedschaft. Es enden sowohl die Rechte (z. B. das kirchliche Wahlrecht oder ein Patenamts übernehmen) als auch die Pflichten zur Religionsgemeinschaft, wie z. B. die Kirchensteuerpflicht. Lediglich bei einem nur vorübergehenden Aufenthalt im Ausland bleibt die Kirchenmitgliedschaft erhalten, wobei für die Dauer des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes etwa die Kirchensteuerpflicht nicht besteht, aber auch in dieser Zeit nicht das kirchliche Wahlrecht ausgeübt werden kann.

Da die Kirchenmitgliedschaft einer ausschließlichen kircheninternen Regelung bedarf, die Kirchen dürfen lediglich keine Personen einbeziehen, die ihnen nicht angehören, ist gerade im Blick auf die staatskirchenrechtlichen Auswirkungen eine klare Trennung von hoher Bedeutung.

Nach dem Leitungs- und Wahlgesetz (LWG) verliert ein Gemeindeglied seine Wahlberechtigung, wenn es sich offenkundig kirchenfeindlich betätigt sowie im Falle, dass es offenkundig nicht bereit ist, die Wahl als einen Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche auszuüben (§ 3 LWG).

#### 3.3 Zum Modell einer „ruhenden“ Kirchenmitgliedschaft:

Wenn neben die Kirchenmitgliedschaft und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft ein zeitlich befristetes Ruhen der Kirchenmitgliedschaft hinzuträte, wäre die erforderliche Trennschärfe nicht mehr gegeben. Unklar wäre zunächst, welche Rechte entfallen müssen, welche Pflichten entfallen können. Bezüge sich, wie vorgeschlagen, das Ruhen der Kirchenmitgliedschaft ausschließlich auf die Verpflichtung zur Kirchensteuerzahlung, stellt sich zwangsläufig die Frage nach der gebotenen Steuergerechtigkeit. Auch in schweren Zeiten (und gerade in schweren Zeiten) kommen auf das Gemeinwohl wie auch auf die kirchlichen und diakonischen Einrichtungen besondere Anforderungen zu, bei ggf. gleichzeitig sinkenden Einnahmen.

Nach dem Kirchensteuerrecht entrichten nur die Personen durch Kirchensteuern ihren Beitrag zur Finanzierung der kirchlichen Aufgaben, die auch Einkommen(Lohn)steuer zahlen. Liegen keine steuerbaren Einkünfte vor, werden – ohne besonderen Antrag des Kirchenmitglieds – auch keine Kirchensteuern einbehalten. Dies wirkt sich zum Beispiel bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit durch die geringere Lohnsteuer automatisch mit einer verringerten Kirchen(lohn)steuer aus. Auch muss man berücksichtigen, dass die Kirchensteuern im Rahmen einer Einkommensteuererklärung steuerlich absetzbar sind und hier je nach Steuersatz zu einer nicht unwesentlichen Entlastung bei der Einkommensteuerbelastung des Kirchenmitglieds führen.

#### 3.4 Diskussionsstand:

Bei den unterschiedlichen Überlegungen zur Öffnung des parochialen Gemeindebegriffes (Personalgemeinden oder neuerdings der sog.

Passantengemeinden) geht der kirchliche Gesetzgeber stets von einer bestehenden Kirchenmitgliedschaft aus. Es gibt zwar inzwischen alternative Formen zur kirchlichen Gemeinde, aber keine gestaffelten Mitgliedschaftsrechte. Die Diskussionen zur Einführung rechtlich geregelter „gestufter Mitgliedschaften“ oder auch als „Schnuppermitgliedschaften“ bezeichnete Formen, wie sie etwa im Rahmen des Wittenberger Prozesses „Kirche der Freiheit“ (siehe Perspektiven für die Evangelische Kirche im 21. Jhrdt – Impulspapier des Rates der EKD) im Zusammenhang mit einem langsam verlaufenden Annäherungsprozess zur Neugewinnung von Kirchenmitgliedern geführt wurden, müssen wegen der sich aufdrängenden Fragen u.a. auch aus staatskirchenrechtlicher Sicht im Verhältnis zur „regulären“ Kirchenmitgliedschaft in der gebotenen Zurückhaltung verharren; siehe hierzu auch „Neue Wege ins Gotteshaus. Kirchenmitgliedschaft und missionarische Gemeindeentwicklung“ von Prof. Dr. Michael Herbst sowie „Bemerkungen zum Problem des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts“ von A. Frhr. von Campenhausen in „Kirchenmitgliedschaft – Zugehörigkeit(en) zur Kirche im Wandel“ von Joh. Zimmermann (Hsgr.).

#### 3.5 Abhilfemöglichkeiten:

Als Ziel der „ruhenden“ Mitgliedschaft sieht Pfarrer Dr. Krabbe das Verbleiben des Kirchenmitglieds – ohne drängende (finanzielle) Not – in seiner Kirche. Doch gerade hier zeigt die Kirchensteuer – im Impulspapier als „...die gute und verlässliche Finanzierungsbasis der Kirchen.“ bezeichnet – ihre hohe Flexibilität. Für Kirchenmitglieder, die beim Finanzamt einen Antrag auf Stundung, Erlass etc. der Einkommensteuer stellen, wird mit der Gewährung ihres Antrages automatisch auch die hierauf anteilige Kirchensteuer gestundet oder erlassen, ohne dass es hierzu eines besonderen Antrages bedarf. Darüber hinaus kann die Landeskirche selbst im Einzelfall die Kirchensteuern ihrer Kirchenmitglieder stunden, erlassen oder erstatten (§ 21 Abs. 2 KStG).

#### 3.6 Ergebnis:

Der Eingabe von Pfarrer Dr. Krabbe, ein Modell der „ruhenden“ Kirchenmitgliedschaft zu schaffen, erfordert neben einer Änderung der Grundordnung unserer Landeskirche die Änderung des auf EKD-Recht basierenden Kirchenmitgliedschaftsgesetzes und erforderlichenfalls eine Änderung des staatlichen Kirchensteuergesetzes für Baden-Württemberg.

Ein Ruhen der bestehenden Kirchenmitgliedschaft mit dem Ziel, Kirchenmitgliedern in Zeiten wirtschaftlicher und finanzieller Not einen bis zur Überwindung der Situation von ihnen als notwendig erachteten Kirchenaustritt zu ersparen, wird aufgrund der Möglichkeiten, die das Kirchensteuergesetz Baden-Württemberg bereits in ausreichender Weise bietet, nicht für erforderlich gehalten.

Wichtig erscheint es, dass die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie die jeweiligen Mitglieder kirchlicher Gremien (z. B. die Ältesten etc.) mit den Gemeindegliedern im Gespräch bleiben und gerade Gemeindeglieder, die sich in wirtschaftlicher Not befinden oder geraden (Massenentlassungen etc.), rechtzeitig an die zuständigen Stellen des Evangelischen Oberkirchenrats oder an das gebührenfreie Kirchensteuer-Servicetelefon (Rufnummer 0800 7137137) verweisen. Nur so kann im Falle der gebotenen Hilfe rechtzeitig Abhilfe geschaffen werden. Hier kann das gute Gefühl der Kirchenmitglieder, wir werden in einer wirklichen Notsituation von der Kirchengemeinde nicht allein gelassen, ebenfalls eine sehr positive Erfahrung bedeuten.

Das Modell der „ruhenden“ Kirchenmitgliedschaft birgt die Gefahr, dass sich die Gemeindeglieder als Kirchenmitglieder „2. Grades“ vorkommen. Dies vermischt mit dem ohnedies bestehenden erheblichen psychischen Druck aus der gegebenen Notsituation könnte gerade das beabsichtigte Ziel der „ruhenden“ Kirchenmitgliedschaft umkehren, in dem sich die Kirchenmitglieder, um dem Makel einer „zweitklassigen“ Kirchenmitgliedschaft zu entgehen, von ihrer Kirche zurückziehen und aus ihr austreten.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird die Kirchengemeinden und -bezirke regelmäßig auf das Vorhandensein und die Funktion des kostenfreien Kirchensteuer-Servicetelefon (wurde auch ins Ältestenhandbuch aufgenommen) hinweisen. So wird gesichert, dass die Kirchenmitglieder zumindest nicht unbedacht aus der Kirche austreten, sondern gerade in Zeiten der Not, Stärke aus der kirchlichen Gemeinschaft erfahren können.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Dörenbecher  
Kirchenoberrechtsdirektorin

## **Anlage 17 Eingang 3/17**

### **Eingabe des Bezirkskirchenrates Mosbach vom 13. Juni 2009 zur Neuordnung des FAG unter rückwirkender Berücksichtigung der Fusion der Kirchengemeinde Obrigheim**

#### **Schreiben des Bezirkskirchenrates Mosbach vom 13. Juli 2009**

Sehr geehrte Frau Fleckenstein!

Die Kirchengemeinden Asbach, Mörtelstein und Obrigheim hatten bereits zum 1. Januar 2006 die Vereinigung zu einer gemeinsamen Kirchengemeinde beschlossen, um den Verwaltungsaufwand für den Pfarrstelleninhaber spürbar zu mindern und ihm mehr Zeit für die eigentliche Gemeindegemeinschaft zu geben. Stand der damaligen Verhandlungen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat war, dass bis zu einer FAG-Novellierung die Summe der bisherigen FAG-Mittel der bis dato selbstständigen Kirchengemeinden der neuen Gesamtkirchengemeinde weiterhin zugewiesen wird. Ausgegangen waren die Beteiligten von einer mindestens sechsjährigen Fortschreibung dieser Regelung.

Mittlerweile arbeiten die Gemeinden erfolgreich mit dieser Neustrukturierung. In der Landessynode wurde sie lobend erwähnt. Andere Gemeinden hätten sich einen ähnlichen Weg vorstellen können.

Leider hat die weitere Entwicklung einen Strich durch die Rechnung gemacht:

In den Jahren 2006 und 2007 wurden die FAG-Mittel wie vereinbart zugewiesen. Seit 2008 fehlen der Gesamtkirchengemeinde jährlich ca. 15 000 Euro, weil bei den FAG-Zuweisungen die Gebäudebewirtschaftung für Gemeindehäuser herausgenommen wurde und nur noch für die Größenklasse 1 (bis 1000 Gemeindeglieder) gilt.

Außerdem sind die Gemeinden wie folgt verschuldet (Stand: 17.4.09)

Asbach:

Kirche 12.342,59

Pfarrhaus: 12.227,10

Kindergarten: 12.414,11

Mörtelstein:

Kirche 94.888,81

Gemeindehaus: 65.872,96

Sonstiges 14.760,00

Obrigheim:

Kirche 15.502,34

Gemeindehaus 8.640

Pfarrhaus 3.272,25

Kindergarten 85.487,97

Der Gesamtkirchengemeinde wurde bisher (wie in ähnlichen bekannten Fällen) kein Schuldenerlass angeboten, da zum Zeitpunkt der Vereinigung davon noch keine Rede war.

Asbach, Mörtelstein und Obrigheim waren aus heutiger Sicht klug, aber leider der Zeit voraus.

Bei der Visitation unseres Kirchenbezirks haben wir dieses geschilderte Problem der Ungleichbehandlung der genannten Gemeinde angesprochen.

Der Bezirkskirchenrat Mosbach bittet heute die Landessynode, im Rahmen der Überprüfung des Finanzausgleichsgesetzes die Gesamtkirchengemeinde Obrigheim rückwirkend für Ihre Vereinigung zu „belohnen“ und einen fairen Ausgleich zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Keller

Dekan Dirk Keller

Nachrichtlich: Dieter Mittmann, Leiter des VSA

#### **Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 3. September 2009 zur Eingabe des Bezirkskirchenrates Mosbach zur Neuordnung der FAG unter rückwirkender Berücksichtigung der Fusion der Kirchengemeinde Obrigheim**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,  
sehr geehrte Damen und Herren des Ältestenrates,

zu der Eingabe des Evangelischen Kirchenbezirks Mosbach nehmen wir wie folgt Stellung:

##### **Ausgangslage:**

Die Evangelische Kirchengemeinde Obrigheim war eine Kirchengemeinde mit einer Pfarrstelle. Die Evangelische Kirchengemeinde Mörtelstein, in der keine Pfarrstelle bestand, war dem Pfarramt der

Evangelischen Kirchengemeinde Obrigheim als Filialkirchengemeinde zugeordnet.

Die Evangelische Kirchengemeinde Asbach war eine Kirchengemeinde, deren Pfarrstelle gemäß Beschluss des Bezirkskirchenrats des Kirchenbezirks Mosbach auf Dauer nicht mehr besetzt wird. Mit der dauernden Verwaltung dieser Pfarrstelle wurde die Pfarrerin bzw. der Pfarrer des Pfarramtes Obrigheim beauftragt.

Anlässlich der Neubesetzung der Pfarrstelle Obrigheim hat es sich gezeigt, dass der bauliche Zustand des Pfarrhauses in Obrigheim nur mit finanziell hohem Aufwand instand gesetzt werden konnte. Dem stand die Tatsache gegenüber, dass bei der auf Dauer nicht zu besetzenden Pfarrstelle in Asbach ein Pfarrhaus zur Verfügung stand, das im Eigentum der Evangelischen Pfarrfründestiftung Baden steht, für das die Evangelische Stiftung Pflege Schönau baupflichtig ist.

Der auf die Pfarrstelle Obrigheim berufene Pfarrer, der gleichzeitig mit der Verwaltung der Pfarrstelle in Asbach beauftragt wurde, hat deshalb das Pfarrhaus in Asbach bezogen.

Die Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden Asbach, Mörtelstein und Obrigheim haben mit der Neubesetzung der Pfarrstelle Überlegungen angestellt, wie die Zusammenarbeit gefördert werden kann. Anlässlich der Visitation im Jahr 2004 wurde als Ziel vereinbart, die drei Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde zu vereinigen, um dadurch auch Verwaltungsarbeit für das Pfarramt zu sparen. Deutlich wurde dies insbesondere dadurch, dass künftig nur noch ein Haushaltsplan erstellt werden musste.

Nach weiteren Beratungen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und Anhörung der Gemeindeversammlungen in allen Orten haben die Kirchengemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinden Asbach, Mörtelstein und Obrigheim am 9. März 2005 durch gleichlautenden Beschluss den Antrag gestellt, alle drei Kirchengemeinden mit Wirkung vom 1. Januar 2006 zur Evangelischen Kirchengemeinde Obrigheim zu vereinigen.

Damit konnte das Pfarrhaus in Asbach dem Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Obrigheim endgültig als Dienstwohnung zugewiesen werden.

Die Evangelische Stiftung Pflege Schönau in Heidelberg hat diesem Verfahren zugestimmt.

##### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Fusion brachte den Beteiligten nun den finanziellen Vorteil, dass das mit enormem Instandhaltungsrückstau behaftete Pfarrhaus in Obrigheim nicht aufwändig renoviert werden musste, und der durch die Fusion neu gebildeten Kirchengemeinde nun ein Pfarrhaus zur Verfügung steht, für das die Evangelische Stiftung Pflege Schönau baupflichtig ist.

Dieser finanzielle Vorteil war wohl mit entscheidend, dass die drei Kirchengemeinderäte den Antrag auf Vereinigung der Kirchengemeinden gestellt haben, obwohl sie darauf hingewiesen wurden, dass bei der Gemeindegliederzahl die Regel- und Grundzuweisung nach dem Finanzausgleichsgesetz schon zum damaligen Zeitpunkt in der Summe für die einzelne Gemeinde höher war als für die neu gebildete Gesamtgemeinde.

##### **Auswirkungen beim FAG**

Bei der Fusion wurde dann vereinbart, dass diese Differenz durch die Besitzstandsregelung (Schlechterstellungsverbot) des FAG in § 4 Abs. 4 Satz 2 ausgeglichen wird.

##### **§ 4 Abs. 4 Satz 2 FAG lautet:**

*Ändert sich der Bestand einer Kirchengemeinde durch Neubildung, Trennung oder Vereinigung und hat dies eine neue Zuordnung zu den Größenklassen nach Abs. 3 zur Folge, so werden für den Geltungszeitraum dieses Gesetzes die Zuordnungen zu den bisherigen Größenklassen fortgeschrieben und die daraus errechnete Regelzuweisung addiert bzw. nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahl zueinander aufgeteilt.*

§ 4 Abs. 4 Satz 2 FAG hat für Kirchengemeinden den Regelungsinhalt, jeweils im Sechsjahreszyklus der Gültigkeit des FAG einen Bestandsschutz zu gewährleisten. Dies hat seinen Sinn darin, solche Zusammenschlüsse im Hinblick auf die Motivationslage der sich zusammenschließenden Kirchengemeinden überhaupt erst möglich zu machen. Die Beschränkung auf den Sechsjahreszyklus (= Geltungszeitraum dieses Gesetzes) wurde deshalb formuliert, um solche gewünschten Zusammenschlüsse nicht auf Dauer von allen Einsparungsmöglichkeiten auszuschließen.

Beabsichtigt ist, wie gesagt, dass jeweils ein Bestandsschutz für den Zeitraum besteht, bis es zu einer umfassenden Neubewertung der Zuweisungstatbestände im Rahmen einer generellen Novellierung des Gesetzes kommt. Dies ist der Sechsjahreszyklus, da es Absprachen mit der Synode gibt, dass das FAG alle sechs Jahre in seinen Auswirkungen analysiert und überarbeitet wird.



Nachdem das FAG durch den Sechsjahreszyklus zum 1. Januar 2008 novelliert wurde, erhielt die Kirchengemeinde Obrigheim den Bestandschutz des § 4 Abs. 4 Satz 2 nur noch für die Jahre 2006 und 2007.

Seit 2008 findet für die Kirchengemeinde Obrigheim die Zuordnung zu den Größenklassen wie im Gesetz vorgesehen Anwendung.

**Zusammenfassung:**

Die finanziellen Auswirkungen seit der Fusion sind in der *Anlage* dargestellt. Demnach hat die Kirchengemeinde Obrigheim **fusionsbedingt** eine **finanzielle Minderzuweisung von jährlich rd. 13.000 EUR** zu verkraften. Zum Ausgleich des Haushaltes 2008/2009 hat die Kirchengemeinde Obrigheim auf Antrag eine außerordentliche Finanzausweisung für 2008 in Höhe von 9.200 EUR und in 2009 in Höhe von 6.900 EUR erhalten.

Insgesamt betrachtet ist durch die Fusion nach Ablauf des Bestandschutzes eine finanzielle Schlechterstellung für die Evangelische Kirchengemeinde Obrigheim erkennbar.

Demgegenüber steht jedoch der finanzielle Vorteil, dass mit der Fusion der PfarrstelleninhaberIn bzw. dem Pfarrstelleninhaber das Pfarrhaus in Asbach, für das die Evangelische Stiftung Pflege Schönau baupflichtig ist, als Dienstwohnung zugewiesen werden kann. Dadurch entfällt die Verpflichtung einer lfd. Bauunterhaltung.

Unabhängig der Eingabe des Evangelischen Kirchenbezirks Mosbach möchten wir anmerken, dass die von der Frühjahrssynode 2009 eingesetzte synodale Projektgruppe zur Überprüfung des Finanzausgleichsgesetzes sich u.a. auch mit einem Arbeitspaket „Anreiz für Fusionen und Strukturveränderungen“ beschäftigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Erich Rapp  
Kirchenoberverwaltungsrat

Anlage

**Berechnung der Steuerzuweisung  
für die Kirchengemeinde Obrigheim**  
(alternativ: getrennte Berechnung für Asbach, Obrigheim und Mörtelstein)

2006 Gemeindeglieder	Obrigheim		Mörtelstein	Bestandsschutz	Steuerbescheid	Abweichung
	368	1550	281			
<b>Grund- und Regelzuweisung</b>						
Grundzuweisung	2.148,00 €	9.038,00 €	1.636,00 €	12.822,00 €	12.822,00 €	-6.358,00 €
Regelzuweisung	6.116,00 €	20.276,00 €	6.116,00 €	32.508,00 €	26.150,00 €	-1.346,00 €
Anschluss an ein VSA	755,00 €	2.025,00 €	755,00 €	3.535,00 €	2.189,00 €	
<b>Ergänzungszuweisung</b>						
für Gebäudeunterhaltung	1.724,00 €	6.921,00 €	4.465,00 €	13.110,00 €	13.110,00 €	
für Gebäudewirtschaftung	2.700,00 €	6.103,00 €	4.084,00 €	12.887,00 €	12.887,00 €	
<b>Bedarfszuweisung</b>						
für Mieten und Schuldendienst	3.582,00 €	12.419,00 €	13.856,00 €	29.857,00 €	29.857,00 €	
<b>Betriebszuweisung</b>						
für Tageseinrichtung für Kinder	13.325,00 €	26.156,00 €	0,00 €	39.481,00 €	39.480,00 €	-1,00 €
<b>Gesamtzuweisung</b>	30.350,00 €	82.938,00 €	30.912,00 €	144.200,00 €	136.495,00 €	
<b>Gesamtzuweisung gerundet</b>	30.360,00 €	82.944,00 €	30.912,00 €	144.216,00 €	136.500,00 €	-7.705,00 €

Durch Bestandsschutz übernommen!

Anmerkung 1  
Anmerkung 2

**2006**  
Gemeindeglieder  
**Grund- und Regelzuweisung**  
Grundzuweisung  
Regelzuweisung  
Anschluss an ein VSA  
**Ergänzungszuweisung**  
für Gebäudeunterhaltung  
für Gebäudewirtschaftung  
**Bedarfszuweisung**  
für Mieten und Schuldendienst  
**Betriebszuweisung**  
für Tageseinrichtung für Kinder  
**Gesamtzuweisung**  
**Gesamtzuweisung gerundet**

2007 Gemeindeglieder	Obrigheim		Mörtelstein	Bestandsschutz	Steuerbescheid	Abweichung
	368	1550	281			
<b>Grund- und Regelzuweisung</b>						
Grundzuweisung	2.148,00 €	9.038,00 €	1.636,00 €	12.822,00 €	12.822,00 €	-6.358,00 €
Regelzuweisung	6.116,00 €	20.276,00 €	6.116,00 €	32.508,00 €	26.150,00 €	-1.346,00 €
Anschluss an ein VSA	755,00 €	2.025,00 €	755,00 €	3.535,00 €	2.189,00 €	
<b>Ergänzungszuweisung</b>						
für Gebäudeunterhaltung	1.724,00 €	6.921,00 €	4.465,00 €	13.110,00 €	13.110,00 €	
für Gebäudewirtschaftung	2.700,00 €	6.103,00 €	4.084,00 €	12.887,00 €	12.887,00 €	
<b>Bedarfszuweisung</b>						
für Mieten und Schuldendienst	3.582,00 €	12.419,00 €	13.856,00 €	29.857,00 €	29.857,00 €	
<b>Betriebszuweisung</b>						
für Tageseinrichtung für Kinder	13.325,00 €	26.156,00 €	0,00 €	39.481,00 €	39.480,00 €	-1,00 €
<b>Gesamtzuweisung</b>	30.350,00 €	82.938,00 €	30.912,00 €	144.200,00 €	136.495,00 €	
<b>Gesamtzuweisung gerundet</b>	30.360,00 €	82.944,00 €	30.912,00 €	144.216,00 €	136.500,00 €	-7.705,00 €

Durch Bestandsschutz übernommen!

Anmerkung 1  
Anmerkung 2

**2007**  
Gemeindeglieder  
**Grund- und Regelzuweisung**  
Grundzuweisung  
Regelzuweisung  
Anschluss an ein VSA  
**Ergänzungszuweisung**  
für Gebäudeunterhaltung  
für Gebäudewirtschaftung  
**Bedarfszuweisung**  
für Mieten und Schuldendienst  
**Betriebszuweisung**  
für Tageseinrichtung für Kinder  
**Gesamtzuweisung**  
**Gesamtzuweisung gerundet**

**Anmerkung 1:** von 1 bis 1.000 Gemeindeglieder 2,65 Punkte je Gemeindeglied  
mindestens aber 1.060 Punkte  
**Anmerkung 2:** bis 1.000 Gemeindeglieder 0,3 Punkte über 1.000 Gemeindeglieder 0,04 Punkte

**Berechnung der Steuerzuweisung**  
**für die Kirchengemeinde Obrigheim**  
(alternativ: getrennte Berechnung für Asbach, Obrigheim und Mörtelstein)

<b>2008</b>		Asbach	Obrigheim	Mörtelstein			Abweichung
		<b>349</b>	<b>1489</b>	<b>288</b>	<b>Summe</b>	<b>Steuerbescheid</b>	<b>FAG-Berechnung</b>
<b>Gemeindeglieder</b>							
<b>Grund- und Regelzuweisung</b>							
	Grundzuweisung	2.312,00 €	9.861,00 €	1.908,00 €	14.081,00 €	14.081,00 €	
	Regelzuweisung	6.751,00 €	21.760,00 €	6.751,00 €	35.262,00 €	28.120,00 €	-7.142,00 € Anmerkung 1
	Anschluss an ein VSA	765,00 €	2.377,00 €	765,00 €	3.907,00 €	2.988,00 €	-919,00 € Anmerkung 2
<b>Ergänzungszuweisung</b>							
	für Gebäudeunterhaltung	2.072,00 €	5.456,00 €	4.524,00 €	12.052,00 €	12.052,00 €	0,00 €
	für Gebäudebewirtschaftung	3.046,00 €	2.571,00 €	4.134,00 €	9.751,00 €	5.634,00 €	-4.117,00 € Anmerkung 3
	für Mieten und Schuldendienst	3.288,00 €	10.826,00 €	12.888,00 €	27.002,00 €	27.002,00 €	
<b>Betriebszuweisung</b>							
	für Tageseinrichtung für Kinder	13.487,00 €	25.808,00 €	0,00 €	39.295,00 €	39.294,00 €	-1,00 €
<b>Gesamtzuweisung</b>		<b>31.721,00 €</b>	<b>78.659,00 €</b>	<b>30.970,00 €</b>	<b>141.350,00 €</b>	<b>129.171,00 €</b>	
<b>Gesamtzuweisung gerundet</b>		<b>31.728,00 €</b>	<b>78.660,00 €</b>	<b>30.972,00 €</b>	<b>141.360,00 €</b>	<b>129.072,00 €</b>	
							<b>-12.178,00 €</b>

<b>2009</b>		Asbach	Obrigheim	Mörtelstein			Abweichung
		<b>349</b>	<b>1489</b>	<b>288</b>	<b>Summe</b>	<b>Steuerbescheid</b>	<b>FAG-Berechnung</b>
<b>Gemeindeglieder</b>							
<b>Grund- und Regelzuweisung</b>							
	Grundzuweisung	2.342,00 €	9.992,00 €	1.934,00 €	14.268,00 €	14.268,00 €	
	Regelzuweisung	6.844,00 €	22.058,00 €	6.844,00 €	35.746,00 €	28.505,00 €	-7.241,00 € Anmerkung 1
	Anschluss an ein VSA	774,00 €	2.406,00 €	774,00 €	3.954,00 €	3.025,00 €	-929,00 € Anmerkung 2
<b>Ergänzungszuweisung</b>							
	für Gebäudeunterhaltung	2.096,00 €	5.518,00 €	4.576,00 €	12.190,00 €	12.189,00 €	-1,00 €
	für Gebäudebewirtschaftung	3.082,00 €	2.602,00 €	4.184,00 €	9.868,00 €	5.702,00 €	-4.166,00 € Anmerkung 3
	für Mieten und Schuldendienst	3.288,00 €	10.826,00 €	12.888,00 €	27.002,00 €	27.002,00 €	
<b>Bedarfszuweisung</b>							
	für Tageseinrichtung für Kinder	13.669,00 €	26.156,00 €	0,00 €	39.825,00 €	39.825,00 €	
<b>Gesamtzuweisung</b>		<b>32.095,00 €</b>	<b>79.558,00 €</b>	<b>31.200,00 €</b>	<b>142.853,00 €</b>	<b>130.516,00 €</b>	
<b>Gesamtzuweisung gerundet</b>		<b>32.100,00 €</b>	<b>79.560,00 €</b>	<b>31.200,00 €</b>	<b>142.860,00 €</b>		
							<b>-12.337,00 €</b>

**Anmerkung 1:** von 1 bis 1.000 Gemeindeglieder 2,89 Punkte je Gemeindeglied  
mindestens aber 1.156 Punkte

**Anmerkung 2:** bis 1.000 Gemeindeglieder 0,3 Punkte über 1.000 Gemeindeglieder 0,15 Punkte

**Anmerkung 3:** nur bis 1.000 Gemeindeglieder wird für Gemeindehäuser die Zuweisung für Gebäudebewirtschaftung gewährt

**Berechnung der Steuerzuweisung  
für die Kirchengemeinde Obrigheim**  
(alternativ: getrennte Berechnung für Asbach, Obrigheim und Mörtelstein)

**2010**  
Gemeindeglieder  
**Grund- und Regelzuweisung**  
Grundzuweisung  
Regelzuweisung  
Anschluss an ein VSA  
**Ergänzungszuweisung**  
für Gebäudeunterhaltung  
für Gebäudebewirtschaftung  
**Bedarfszuweisung**  
für Mieten und Schuldendienst  
**Betriebszuweisung**  
für Tageseinrichtung für Kinder  
**Gesamtzuweisung**  
**Gesamtzuweisung gerundet**

Asbach	Obrigheim	Mörtelstein			Abweichung
347	1405	287	Summe	Steuerbescheid	FAG-Berechnung
2.442,00 €	9.910,00 €	2.026,00 €	14.378,00 €	14.378,00 €	
7.190,00 €	22.286,00 €	7.190,00 €	36.666,00 €	29.029,00 €	-7.637,00 € Anmerkung 1
813,00 €	2.444,00 €	813,00 €	4.070,00 €	3.087,00 €	-983,00 € Anmerkung 2
2.200,00 €	6.399,00 €	4.804,00 €	13.403,00 €	13.404,00 €	1,00 €
3.235,00 €	2.731,00 €	4.391,00 €	10.357,00 €	5.984,00 €	-4.373,00 € Anmerkung 3
3.172,00 €	7.545,00 €	12.664,00 €	23.381,00 €	23.381,00 €	
14.535,00 €	31.196,00 €	0,00 €	45.731,00 €	45.731,00 €	
<b>33.587,00 €</b>	<b>82.511,00 €</b>	<b>31.888,00 €</b>	<b>147.986,00 €</b>	<b>134.994,00 €</b>	
<b>33.588,00 €</b>	<b>82.512,00 €</b>	<b>31.896,00 €</b>	<b>147.996,00 €</b>	<b>135.000,00 €</b>	
					<b>-12.992,00 €</b>

**2011**  
Gemeindeglieder  
**Grund- und Regelzuweisung**  
Grundzuweisung  
Regelzuweisung  
Anschluss an ein VSA  
**Ergänzungszuweisung**  
für Gebäudeunterhaltung  
für Gebäudebewirtschaftung  
**Bedarfszuweisung**  
für Mieten und Schuldendienst  
**Betriebszuweisung**  
für Tageseinrichtung für Kinder  
**Gesamtzuweisung**  
**Gesamtzuweisung gerundet**

Asbach	Obrigheim	Mörtelstein			Abweichung
347	1405	287	Summe	Steuerbescheid	FAG-Berechnung
2.488,00 €	10.095,00 €	2.063,00 €	14.646,00 €	14.647,00 €	
7.329,00 €	22.716,00 €	7.329,00 €	37.374,00 €	29.589,00 €	-7.785,00 € Anmerkung 1
830,00 €	2.495,00 €	830,00 €	4.155,00 €	3.151,00 €	-1.004,00 € Anmerkung 2
2.244,00 €	6.527,00 €	4.900,00 €	13.671,00 €	13.672,00 €	1,00 €
3.303,00 €	2.788,00 €	4.484,00 €	10.575,00 €	6.110,00 €	-4.465,00 € Anmerkung 3
3.172,00 €	7.545,00 €	12.664,00 €	23.381,00 €	23.381,00 €	
14.822,00 €	31.812,00 €	0,00 €	46.634,00 €	46.634,00 €	
<b>34.188,00 €</b>	<b>83.978,00 €</b>	<b>32.270,00 €</b>	<b>150.436,00 €</b>	<b>137.184,00 €</b>	
<b>34.188,00 €</b>	<b>83.988,00 €</b>	<b>32.280,00 €</b>	<b>150.456,00 €</b>	<b>137.184,00 €</b>	
					<b>-13.253,00 €</b>

- Anmerkung 1:** von 1 bis 1.000 Gemeindeglieder 2,89 Punkte je Gemeindeglied mindestens aber 1.156 Punkte  
**Anmerkung 2:** bis 1.000 Gemeindeglieder 0,3 Punkte über 1.000 Gemeindeglieder 0,15 Punkte  
**Anmerkung 3:** nur bis 1.000 Gemeindeglieder wird für Gemeindehäuser die Zuweisung für Gebäudebewirtschaftung gewährt

**Anlage 18 Eingang 3/18****Bericht über den am 6. Juli 2009 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 1 „Grundsatzplanung und Öffentlichkeitsarbeit“ des Evangelischen Oberkirchenrates**

Die Synode hat am 21. Oktober 2009 beschlossen, die Behandlung des Berichts auf die Frühjahrstagung 2010 zu vertagen.

**Anlage 19 Eingang 3/19****Eingabe der Synodalen Eitenmüller, Dr. von Hauff und Schnebel für den Bildungs- und Diakonieausschuss betreffend Strukturen und Finanzierung der Altenheimseelsorge****Antrag des Bildungs- und Diakonieausschusses  
Beschluss vom 18.9.2009**

Hiermit beantragt der Bildungs- und Diakonieausschuss der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden den Erhalt der Beauftragung von Dr. Urte Bejick für die Fort- und Weiterbildung sowie die Vernetzung von PfarrerInnen, GemeindediakonInnen, HeimseelsorgerInnen und Ehrenamtlichen, die seelsorglich mit alten und vor allem mit an Demenz erkrankten Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe und ihren Angehörigen handeln.

**Begründung**

Alte und an Demenz erkrankte Menschen in Heimen sind eine Zielgruppe, die in der Ausbildung von PfarrerInnen und GemeindediakonInnen bisher noch nicht als eine eigene Zielgruppe seelsorglichen und gemeindediakonischen Handelns vorkommt. Für diejenigen, die in einem Sozialraum arbeiten, zu dem ein Altenpflegeheim gehört, benötigen deshalb passgenaue regionale Angebote der Fort- und Weiterbildung sowie den regelmäßigen Austausch zur kollegialen Beratung. Diese Fort- und Weiterbildung muss sowohl dem Kompetenzerwerb im Bereich des direkten Kontaktes mit den im Altenheim lebenden Menschen und mit ihren Angehörigen dienen, als auch die Kompetenz zur Integration der Einrichtung in den Stadtteil vermitteln. Alte Menschen sind eine Zielgruppe seelsorglichen und gemeindediakonischen Handelns, da viele der heute Alten christlich sozialisiert sind und direkte Erwartungen an Kirche haben. Zudem wird aufgrund der demographischen Entwicklung die Bedeutung der Zielgruppe erheblich zunehmen, so dass es erforderlich ist, strukturelle Voraussetzungen für eine qualitätsvolle Arbeit zu gewährleisten.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss ist mehrheitlich der Ansicht, dass Vernetzung und Qualifikation der im Bereich der Altenheime Tätigen für eine Sicherung der Qualität dieser Arbeit sowie ihrer Entwicklung unerlässlich ist. Er hält es für sinnvoll, Frau Dr. Bejick weiterhin mit dieser Aufgabe zu betrauen, die sie nach eigenen Angaben aufgrund der geleisteten Entwicklungsarbeit mit 30% ihrer Stelle leisten kann; die Fortsetzung ihrer Tätigkeit sollte in Kooperation mit dem Zentrum für Seelsorge erfolgen.

**1. Sachlage**

1.1 Frau Dr. Bejick wurde 2006 im Rahmen einer Projektstelle (50%) mit einem Schwerpunkt „Altenheimseelsorge“ beauftragt. Ihre Tätigkeit bestand

a) *in Vernetzung*: Aufbau und Pflege der Arbeitsgemeinschaft mit ca. 250 Adressen (GemeindepfarrerInnen, Diakone/Diakoninnen, AltenheimseelsorgerInnen, Ehrenamtliche); Verbindung mit Hospizgruppen, stationären Einrichtungen der Altenhilfe; Vernetzung auf EKD-Ebene in der Konferenz für Altenheimseelsorge.

b) *in Fort- und Weiterbildung*:

Einrichtung von drei regionalen Arbeitsgruppen Rhein-Neckar, Bodensee, Freiburg mit den Arbeitsschwerpunkten Grundsatzfragen, Ehrenamtlichenfortbildung, kollegialer Austausch;

Grundqualifikation „Altenheimseelsorge für Hauptamtliche“ in Kooperation mit der württembergischen Landeskirche (seit 2000); Aufbau-seminare für Hauptamtliche und geschulte Ehrenamtliche; Fachtage „Altenheimseelsorge“, Regionale Fortbildungen auf Anfrage, sowie

c) *in der Entwicklung von Leitsätzen für Baden und Standards auf EKD-Ebene*.

1.2 Im Jahr 2010 wird diese Beauftragung auslaufen. Im Kooperationsgespräch mit Frau Sabine Kast-Streib (Geschäftsführende Leiterin des

Zentrums für Seelsorge und Fachaufsicht für die Klinik-, Kur- und Reha-seelsorge) stellte sich heraus, dass das Zentrum Seelsorge nicht die Ressourcen hat, diesen Schwerpunkt mit abzudecken. Die Bewahrung des Bestandes an Vernetzung sowie Fort- und Weiterbildung hängt deshalb an der Frage der Fortsetzung der Beauftragung von Urte Bejick ab.

**2. Konkretion des Antrags**

2.1 Zur Verstetigung der bereits bestehenden Struktur ist ein Stellenumfang von 30 % ausreichend.

2.2 Es erscheint uns sinnvoll, dass diese Beauftragung im DW Baden angesiedelt bleibt, weil es bei der Altenheimseelsorge nicht nur um ein Form der Sonderseelsorge geht, deren Zielgruppe alte Menschen sind. Vielmehr erfordert die qualitätsvolle Arbeit in den Einrichtungen die Orientierung am Sozialraum, d.h. die Vernetzung verschiedener Akteure im Sozialraum (Kirchengemeinde, Hospiz, ambulante und stationäre Pflege, Kindergarten, Einrichtungen der Erwachsenenbildung u.a.m.). Über das Diakonische Werk ist die Vernetzung kirchlicher Seelsorge mit Trägern anderer Unterstützungsformen gewährleistet, und die Kompetenz zum Arbeiten im Quartier kann vermittelt werden.

2.3 Die Fort- und Weiterbildung von Haupt- und Ehrenamtlicher sollte zukünftig in Kooperation mit dem Institut für Seelsorge angeboten und durchgeführt werden. Kooperationsgespräche sind für den 13. 10. 2009 vereinbart. Die Finanzierung der Grundqualifikation soll auch weiterhin (wie seit 2008 geschehen) mit Mitteln für Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Landeskirche in Baden gesichert werden.

2.4 Wir beantragen, die Gründung und die Arbeit des Konvents Altenheimseelsorge (PfarrerInnen, GemeindediakonInnen, ehrenamtliche AltenheimseelsorgerInnen) mit einer Mittelzuweisung von 1500 Euro pro Jahr zu unterstützen.

gez. Rainer Schnebel

gez. G. Eitenmüller

gez. Adelheid von Hauff

**Anlage 20 Eingang 3/20****Eingabe von Herrn Peter Jensch vom 13. August 2009: Nachträgliche Änderung zum Kirchlichen Gesetz zur Dekanswahl im Rahmen der Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Lörrach mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim****Schreiben von Herrn Peter Jensch vom 13. August 2009**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

ich bedanke mich als interessiertes Gemeindeglied sehr für die freundliche Korrespondenz und für Ihre Information vom 17.06.2009 (hier nicht abgedruckt).

In der Anlage habe ich meine Anregung in den Entwurf einer Gesetzesvorlage gefasst zur teilweisen Änderung des Gesetzes vom 24.04.2009 (siehe GVBL Nr. 6/2009) zur Dekanswahl im Rahmen der Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Lörrach mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim.

Die Dekanswahl in Lörrach vom 14.07.2009 und das Vereinigungsgesetz der Herbsttagung der Landessynode werden davon nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Peter Jensch

Anlagen

Entwurf

eines Gesetzentwurfes zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Dekanswahl im Rahmen der Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Lörrach mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim vom 24.04.2009 (KGVBL S. 66)

**Artikel 1**

Unter § 3 wird die Überschrift „Aufschiebende Wirkung der Wahl“ gestrichen.

**Artikel 2**

Da alle Paragraphen eine Überschrift tragen, erhält § 3 die neue Überschrift: „Berufung und Einführung“.

Im Gesetzestext werden die Worte:

„Die Wirksamkeit der Wahl ...“

ersetzt durch die Worte: „Die Berufung und Einführung der gewählten Person gemäß § 8 DekLeitG ...“

#### Artikel 3

§ 3 neu lautet:

#### „ § 3 Berufung und Einführung

Die Berufung und Einführung der gewählten Person gemäß § 8 DekLeitG hängt davon ab, dass die Vereinigung beider Kirchenbezirke von der Landessynode beschlossen wird und das kirchliche Vereinigungsgesetz in Kraft tritt. „

#### Artikel 4

Das Gesetz tritt am ... in Kraft.

#### Begründung

Die mit dem Gesetz vom 24.04.2009 eingeleitete Vereinigungsgesetzgebung von Kirchenbezirken gemäß Art. 33 Grundordnung könnte für die Landeskirche auch eine Pilotfunktion erfüllen in dem Sinne, dass man bei künftigen Vereinigungsfällen auf die Gesetzgebungsstrukturen des Jahres 2009 als Beispiele zurückgreift.

Deshalb der kritische Blick auf das Gesetz vom 24.04.2009 – von einem Gemeindeglied aus einem der betroffenen Kirchenbezirke (vormals: Vorsitzender der Bezirkssynode 1978 -1990; Vorsitzender des Kirchengemeinderates 1983 – 1995; Landessynodaler des Kirchenbezirks 1990 – 1996).

Obwohl – und gerade weil – Juristen und Laien verstehen, leicht verstehen, was mit dem Begriff „Aufschiebende Wirkung der Wahl“ im Zusammenhang der Vereinigung gemeint ist, ist der Ausdruck meines Erachtens höchst problematisch und kritikbedürftig.

Eine Wahl ist eine Wahl. Es gibt für den Akt einer Wahl keine „aufschiebende Wirkung“. Die Überschrift unter § 3 verändert – meines Erachtens gravierend – die Ordnungen der Wahl, in denen ein solcher Ausdruck bzw. eine solche Rechtsfigur einer im Privatrecht geläufigen aufschiebenden Bedingung – nirgends vorkommen.

Der Ausdruck schwächt symbolisch die Funktion der Bezirkssynoden als Wahlkörper.

Nach dem Gesetz über die Leitungsämtler im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG) vom 18.04.2008 (GVBl. 2008 S. 114) ist die Wahl ein Bestandteil des Berufungsverfahrens (II.2. §§ 4 bis 8).

Deshalb schlage ich zur Änderung vor, das Berufungsverfahren – und nicht daraus nur die Wahl – in Bezug zu nehmen (Art. 2 und 3).

Das Gesetz vom 24.04.2009 betrachte ich im übrigen weniger als Notlösung, – vielmehr als einen von mehreren Gesetzgebungsakten eines Vereinigungsprozesses von Kirchenbezirken.

Lörrach, 13.08.2009

gez. Peter Jensch

#### **Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 21. September 2009 zur Eingabe von Herrn Peter Jensch zur nachträglichen Änderung zum Kirchlichen Gesetz zur Dekanswahl im Rahmen der Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Lörrach mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

Sie haben uns mit Schreiben vom 18. August 2009 die Eingabe von Herrn Peter Jensch an die Landessynode vom 13. August 2009 zur Stellungnahme zugeleitet.

Dazu führen wir Folgendes aus:

Bezüglich der Antragsberechtigung von Herrn Peter Jensch als Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden haben wir keine Bedenken.

Im Übrigen empfehlen wir jedoch, die Anregung von Herrn Peter Jensch aus folgenden Gründen nicht als Eingabe an die Landessynode zuzulassen:

1. Das Kirchliche Gesetz zur Dekanswahl im Rahmen der Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Lörrach mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim vom 24. April 2009 (GVBl. S. 66) knüpft die Wirksamkeit der vorgezogenen Wahl der Person im Dekansamt für den neuen Kirchenbezirk an die Bedingung der rechtswirksamen Vereinigung der beiden Kirchenbezirke. Es ist dabei Herrn Jensch zuzustimmen, dass die Wahl ins Dekansamt im Gesetz über die Leitungsämtler im Dekanat (DekLeitG) dem Berufungsverfahren zuzuordnen ist (vgl. Artikel 37 Abs. 2 S. 1 GO). Der Bezugspunkt ist jedoch im vorliegenden Fall nicht die auf die Wahlhandlung folgende Berufung

und Einführung, da in dem Fall, dass der neue Kirchenbezirk nicht gebildet werden würde, schon die Wahl auf ein nicht existierendes Dekansamt in Frage gestellt wäre. Es ist deshalb sinnvoll, die aufschiebende Bedingung an die Wirksamkeit der Wahl und nicht an die folgenden Schritte zu knüpfen.

2. Im Gegensatz zur Beurteilung von Herrn Jensch ist eine Wahl nicht grundsätzlich bedingungsfeindlich. Die Rechtsfigur der aufschiebenden Bedingung ist zwar in den Regelungen der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes bei den Regelungen über das Wahl- oder Beschlussverfahren nicht ausdrücklich normiert, aber sie ist dadurch auch nicht ausgeschlossen. Es ist anerkannt, dass z. B. eine fehlende Zustimmung zur Wahl ohne weiteres die Wirksamkeit der Wahl beeinflussen kann. Dies gilt auch für im vorliegenden Fall gesetzlich normierte Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer Wahl.

Da die Anregungen zur Änderung des o.g. Gesetzes im Hinblick auf die bereits stattgefundene Wahl nicht essentiell sind, sehen wir keine Notwendigkeiten für eine nachträgliche Änderung des Gesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

gez. S. Jaschinski  
Oberkirchenrätin

#### **Anlage 21 Eingang 2/12**

#### **Eingabe von Herrn Peter Jensch vom 16. Oktober 2008: Begründung eines allgemeinen Auskunftsanspruches von Kirchenmitgliedern in Verwaltungsangelegenheiten**

#### **Schreiben von Herrn Peter Jensch vom 16. Oktober 2008**

Individualrecht als Gemeindeglied in Gemeindeangelegenheiten auf Auskunfterteilung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

Bezug:

Ablehnungsentscheidung des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14.10.2008 – VG 3/2008 – (Anlage)

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,  
sehr geehrte Damen und Herren Synodale,

ich möchte hiermit anregen, Gemeindegliedern (in Anlehnung an Artikel 22 Grundordnung) in Angelegenheiten der Kirchengemeinde einen individuellen Auskunftsanspruch an den Evangelischen Oberkirchenrat als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde (Artikel 106 Grundordnung) einzurichten.

Im Bezugsfall wurde dem Unterzeichner ein Auskunftsanspruch verweigert, obwohl bereits eine Zwischenkorrespondenz mit dem EOK geführt worden ist, wonach ich weitere Nachricht erhalten sollte, aber auch nach Nachfrage nicht erhalten habe. (EOK AZ: 51/32 – Lörrach Gemeindefinanzen).

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit guten Wünschen für die neue Amtszeit und  
freundlichen Grüßen

gez. Peter Jensch

Anlage

VERWALTUNGSGERICHT DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN  
BADEN

**AZ: VG 3/2008**

#### **Beschluss**

In der kirchlichen Verwaltungsrechtssache  
des Rechtsanwalts  
Peter Jensch, Tumringer Straße 208,  
79539 Lörrach

– Antragsteller –

gegen

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe,  
Blumenstr. 1–7, 76133 Karlsruhe

– Antragsgegner –

Beizuladende: Evangelische Kirchengemeinde  
Lörrach, Nansenstr. 6, 79539 Lörrach, vertr.  
durch den Kirchengemeinderat  
wegen

**Auskunft**

hat das Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden durch die RichterIn am Bundesgerichtshof a.D. Ambrosius als Vorsitzende am 14. Oktober 2008

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers auf Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

**Gründe:**

I. Der Antragsteller begehrt Prozesskostenhilfe für eine von ihm beabsichtigte Klage auf Auskunft zum einen über die Genehmigung einer Spende in Höhe von 150.000 €, welche die beizuladende Kirchengemeinde vom Gemeindeverein der Matthäuspfarre Lörrach e.V. als Zuschuss zu den Kosten des Umbaus der Alten Feuerwache zu einem Gemeindehaus angenommen hat, und zum anderen „über die Finanzierung des Umbauprojektes Alte Feuerwache durch die Beigeladene“. Der Antragsteller ist Mitglied sowohl der bauwilligen Gemeinde als auch des spendenden Gemeindevereins der Matthäuspfarre. Er hält das Umbauprojekt für wegen unvorhergesehener Mehrkosten nicht durchführbar und meint, dass deshalb der Zweck der Spende verfehlt würde.

Der Antragsteller hat sich bereits in zwei vorangegangenen Verfahren gegen den Beschluss des Gemeinderats zur Durchführung des Umbaus gewandt. Diese Verfahren sind mangels Klagebefugnis des Antragstellers ohne Erfolg geblieben (VG 1/2008 und 2/2008).

II. Der vorliegende Antrag auf Prozesskostenhilfe ist aus dem gleichen Grunde abzulehnen. Auch hier hat die beabsichtigte Klage keine Aussicht auf Erfolg (§§ 83 KVwGG, 114 Abs. 1 ZPO), weil dem Antragsteller die Klagebefugnis fehlt (§ 18 Abs. 1 KVwGG entsprechend).

Diese hat der Kläger nur dann, wenn er geltend machen kann, in seinen subjektiven Rechten verletzt zu sein. Eine Verletzung subjektiver Rechte scheidet aus, wenn er sich nicht auf eine Norm stützen kann, die – zumindest auch – dem Schutz von Individualinteressen derart zu dienen bestimmt ist, dass die Träger der Individualinteressen die Einhaltung des Rechtssatzes sollen verlangen können (BVerwG, Urt. v. 28.06.2000 – 11 C 13/99).

1. Das ist bei § 4 Nr. 5 KVHG, der für die Annahme einer Schenkung von mehr als 50.000 € durch eine Gemeinde die Genehmigung des Antragsgegners vorschreibt, nicht der Fall. Die vom Antragsteller vorzunehmende Prüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit (§ 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 KVHG) und, speziell auf eine Schenkung bezogen, der Realisierbarkeit einer damit verbundenen Auflage (§ 10 KVHG) dient nicht dazu, es dem einzelnen Gemeindeglied zu ermöglichen, Genehmigungsbeschlüsse des Antragsgegners, die ihn nicht unmittelbar persönlich betreffen, gerichtlich anzufechten. Selbst dann, wenn die Genehmigungsprüfung rechtsfehlerhaft ausgefallen sein sollte, kann das einzelne Gemeindeglied dagegen nicht gerichtlich vorgehen. Denn Rechte eines einzelnen Gemeindeglieds können allein durch eine fehlerhafte Spendenannahme nicht berührt werden. Dem einzelnen Gemeindeglied ist es ebenso wie dem Mitglied einer politischen Gemeinde verwehrt, mit Hilfe der Verwaltungsgerichte für eine korrekte Amtsführung der Gemeinde zu sorgen (VGH, Beschluss vom 5. Mai 2008 – 4/08, zu VG 1/2008 Ev.Landeskirche in Baden). Dasselbe gilt für die Amtsführung der Genehmigungsbehörde. Anderenfalls wäre die Popularklage eröffnet, die indessen nach § 18 Abs. 1 KVwGG gerade unzulässig sein soll. Fehlt aber dem Gemeindeglied die Befugnis für eine Anfechtungsklage gegen die Genehmigung, so fehlt ihm auch die Klagebefugnis für die vorbereitende Klage auf Auskunft, ob der Antragsgegner die Schenkung des Gemeindevereins der Matthäuspfarre überhaupt genehmigt hat.

2. Die Klagebefugnis fehlt ihm auch hinsichtlich der begehrten Auskunft über die Finanzierung des Umbauprojekts durch die Gemeinde. Dem Antragsteller ist durch Mitteilung der Gemeinde bekannt, dass der Antragsgegner die für dieses Bauprojekt nach dem Haushaltsrecht, der Verwaltungsordnung und dem Baurecht der Kirche erforderliche Genehmigung erteilt hat. Da der Antragsteller diese Genehmigung ebenso wenig anfechten kann wie eine Genehmigung der Schenkungsannahme, hat er auch kein subjektives Recht auf Auskunft über die der Genehmigungsprüfung zugrunde liegende Finanzierung.

III. Weil die beabsichtigte Klage rechtlich unzulässig ist, hat die Vorsitzende über den Antrag allein entschieden (§ 84 KVwGG, § 87a Abs. 1 Nr. 2 VwGO).

IV. Über die Klage braucht nicht entschieden zu werden, da der Antragsteller sie nur für den Fall der bewilligten Prozesskostenhilfe erhoben hat.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht dem Antragsteller die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen in der

Evangelischen Kirche in Deutschland zu. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Baden schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Ambrosius

Ausgefertigt:  
Karlsruhe, den 15.10.2008

gez. Moch  
Geschäftsstelle

**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16. März 2009 zur Eingabe von Herrn Peter Jensch zur Begründung eines allgemeinen Auskunftsanspruches von Kirchenmitgliedern in Verwaltungsangelegenheiten**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zum Schreiben des Herrn Peter Jensch vom 14. November 2008 an die Landessynode zur Einrichtung eines allgemeinen individuellen Auskunftsanspruches von Kirchenmitgliedern in Verwaltungsangelegenheiten teile ich Ihnen Folgendes mit:

Gegen die formale Zulässigkeit der Eingabe bestehen keine Bedenken. Die Anregung von Herrn Jensch könnte jedoch nur auf dem Wege der Aufnahme einer gesetzlichen Regelung erreicht werden. Da diese gegenwärtig nicht geplant ist, bitten wir darum, die Anregung nicht als Eingabe an die Landessynode anzunehmen, sondern an den Evangelischen Oberkirchenrat zu verweisen mit dem Hinweis, die Frage im Rahmen der Entscheidung über die Überarbeitung des Verwaltungsverfahrenrechts der Landeskirche bzw. der Übernahme eines diesbezüglich geplanten Gesetzes der EKD nochmals zu prüfen.

Darüber hinaus vertreten wir die Auffassung, dass die bisherigen Regelungen als ausreichend erachtet werden und dem Auskunftsrecht und der Beteiligung der Gemeindeglieder in genügender Weise Rechnung tragen.

Grundsätzlich kennt das landeskirchliche Recht keine vollständige Kodifikation des Verwaltungsverfahrenrechts. Dies ist teilweise spezialgesetzlich geregelt bzw. durch die Aufnahme besonderer Verfahrensarten ausgeformt.

Bezüglich nicht ausdrücklich geregelter Verfahrensfragen orientiert sich das landeskirchliche Recht an den verwaltungsverfahrenrechtlichen Regelungen des Staates.

**1. Auskunft an Verfahrensbeteiligte**

Im Verwaltungsrecht besteht keine allgemeine Auskunftspflicht von Behörden gegenüber Privaten, doch hat die Behörde den Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens die erforderlichen Auskünfte über ihre Rechte und Pflichten zu geben.

Die Auskunftspflicht ist Teil der Fürsorgepflicht der Behörde gegenüber den direkt Beteiligten im allgemeinen Verwaltungsverfahren. Rechtlich verbindlich ist die Pflicht in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes (§ 25 VwVfG) und den entsprechenden Landesgesetzen (§ 25 LVwVfG) geregelt. Die Auskunftspflicht ist jedoch in mehrerer Hinsicht begrenzt. Sie besteht nur gegenüber Beteiligten, muss sich auf ein konkretes Verwaltungsverfahren beziehen und muss erforderlich sein. Allgemeine rechtsberatende Auskünfte sind ausgeschlossen. Die Behörde muss soweit Informationen geben, dass der Beteiligte seine Rechte aus dem konkreten Verwaltungsverfahren effektiv wahrnehmen und seine Pflichten erfüllen kann. Allerdings muss sie bestehende Vorschriften zur Geheimhaltung und zum Datenschutz beachten. Die Beratungspflicht verpflichtet die Behörde nicht zur allgemeinen Auskunftserteilung außerhalb eines Verwaltungsverfahrens.

Neben der allgemeinen Pflicht nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen sind spezielle Auskunftsansprüche an vielen Stellen im Verwaltungsrecht spezialrechtlich geregelt.

**2. Allgemeiner Anspruch auf Auskunft – staatliches Recht**

Neben den genannten gesetzlich geregelten Ansprüchen auf Auskunft ist ein allgemeiner Anspruch auf Auskunft des Bürgers, der sich aus dem Prinzip von Treu und Glauben bzw. dem Rechtsstaatsprinzip ergibt, anerkannt (BVerwG E 61, 40, 42RGZ 108, 7; BGHZ 10,387). Ein solcher Anspruch besteht, wenn der Bürger keine andere Möglichkeit hat, die für die Rechtsverfolgung in einem Verwaltungsverfahren notwendigen Auskünfte zu erhalten. Voraussetzung ist eine Sonderverbindung des Berechtigten, eine entschuldbare Unwissenheit über Bestehen oder Umfang seiner Rechte und die Möglichkeit der erforderlichen Auskunft. Grundsätzlich genügt dabei das Zugänglichmachen der Informationen.

### 3. Akteneinsicht

Die Auskunftspflichten werden grundsätzlich ergänzt durch das Recht auf Akteneinsicht. Danach hat jeder Verfahrensbeteiligter ein Recht auf Akteneinsicht. Im Einzelfall können jedoch der Schutz von Daten anderer Beteiligter und Geheimhaltungsvorschriften dem entgegenstehen. Das Recht auf Akteneinsicht ist in den einzelnen Verfahrensordnungen in der Regel gesondert geregelt. Dritte Personen dürfen Akten jedoch nur einsehen, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen können.

### 4. Datenschutz

Die allgemeinen Auskunftsrechte werden des Weiteren ergänzt durch die Auskunftsrechte einer Person über die über ihn gespeicherten Daten im Rahmen des Datenschutzrechtes (z.B. § 15 DSGVO).

### 5. Informationsfreiheitsgesetz

In den letzten Jahren ist mit den Informationsfreiheitsgesetzen auf Bundes- und Landesebene die Auffassung, dass Akten und deren Inhalt die Arbeitsgrundlage der Behörden sind und daher auch prinzipiell nur diesen zur Verfügung stehen, im Umbruch.

Auf Bundesebene gilt seit 1. Januar 2006 das Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Danach besteht nicht nur für Verfahrensbeteiligte, sondern für jedermann ein Recht auf Einsicht in alle behördlichen Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten. Das Informationsfreiheitsgesetz gibt Bürgern Zugang zu den Daten der staatlichen Verwaltung des Bundes. Eine Begründung durch die Geltendmachung eines besonderen Interesses rechtlicher, wirtschaftlicher oder sonstiger Art ist dabei nicht erforderlich. Die Behörde gewährt den Informationszugang jedoch grundsätzlich nur auf Antrag und kann Gebühren und Auslagen erheben. Das Gesetz gilt allerdings nur für Bundesbehörden. Für Landesbehörden sind von den einzelnen Bundesländern entsprechende Regelungen geplant, einige haben bereits entsprechende Gesetze beschlossen. In Baden-Württemberg gibt es noch keine diesbezügliche Implementierung.

Eine direkte Anwendung dieser Regelungen ist daher für den Bereich der Verwaltung der Evangelischen Landeskirche in Baden nicht gegeben und bedürfte der gesetzlichen Umsetzung.

### 6. Formlose und förmliche Kontrollmöglichkeiten

Über die Anwendung der o.g. Grundsätze aus dem staatlichen Verwaltungsrecht hinaus kann ein allgemeiner Auskunftsanspruch als Ausfluss des Rechts als Kirchenmitglied im Hinblick auf eine „Rechts- und Dienstaufsicht“ über das allgemeine Verwaltungshandeln kirchlicher Organe, über die in der kirchlichen Rechtsordnung vorgesehenen Beteiligungsrechte hinaus, nicht gesehen werden. Es gibt jedoch die Möglichkeit über die Inanspruchnahme von formlosen und förmlichen Rechtsbehelfen eine Kontrolle der Verwaltung zu erreichen.

Unter die formlosen Rechtsbehelfe sind dabei die Sachbeschwerde in Form der Sach- oder Dienstaufsichtsbeschwerde zu nennen. In Bezug auf die förmlichen Rechtsbehelfe kann auf die Beschwerdemöglichkeit nach Artikel 112 Grundordnung und die nachfolgende Klagemöglichkeiten beim kirchlichen Verwaltungsgericht zu verweisen.

### 7. Allgemeine Beteiligungs- und Informationsrechte von Kirchenmitgliedern

#### a) Öffentliche Sitzungen von Vertretungsgremien

Bezogen auf die Entscheidungsprozesse in den Vertretungsorganen ist, mit Ausnahme von Sitzungen von Ältestenkreisen in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden, festzustellen, dass diese grundsätzlich öffentlich stattzufinden haben. Die Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung ist die Ausnahme und bedarf damit der gesonderten Begründung. Die typischen Fälle, bei denen diese Begründung ohne weiteres gegeben ist, sind bekannt: Personalangelegenheiten, Abgabenvorgänge (Widerspruch, Stundung, Erlass u. ä.).

Die Geheimhaltung gilt aber auch hier nur, solange es dafür sachliche Gründe gibt. Nach Wegfall des Geheimhaltungsgrundes können auch diese Beschlüsse bekannt gegeben werden.

#### b) Gemeindebeirat, Gemeindeversammlung

Eine Informationsmöglichkeit außerhalb der Sitzungen der Vertretungsorgane stellt auch die Gemeindeversammlung dar. Hier besteht ein maßgeblicher Kernbereich des Informationsaustausches und der Erörterung von wichtigen Gemeindeangelegenheiten sowie der Möglichkeit, an den Ältestenkreis und weitere Leitungsorganen der Landeskirche Anträge zu stellen (Artikel 22 Grundordnung). Eine weitere Möglichkeit zur Beteiligung stellt auch die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeinde im Gemeindebeirat dar (Artikel 21 Grundordnung).

### 8. Ergebnis

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das allgemeine Verwaltungsrecht einen allgemeinen Auskunftsanspruch nicht kennt. Eine direkte Anwendung der Regelungen der Informationsfreiheitsgesetze ist im kirchlichen Bereich nicht gegeben. Ein allgemeiner Auskunftsanspruch in diesem Sinne würde der kirchengesetzlichen Umsetzung bedürfen.

Die kirchenrechtlichen Beteiligungs- und Informationsregelungen folgen dem Ziel einer strukturellen Konzentration und sinnvollen funktionalen Gliederung von Leitungsaufgaben. In diesem Sinne erscheint ein umfassender allgemeiner Auskunftsanspruch von Gemeinemitgliedern in allen Angelegenheiten über die persönliche Betroffenheit und die allgemeinen Beteiligungsrechten hinaus nicht als notwendig.

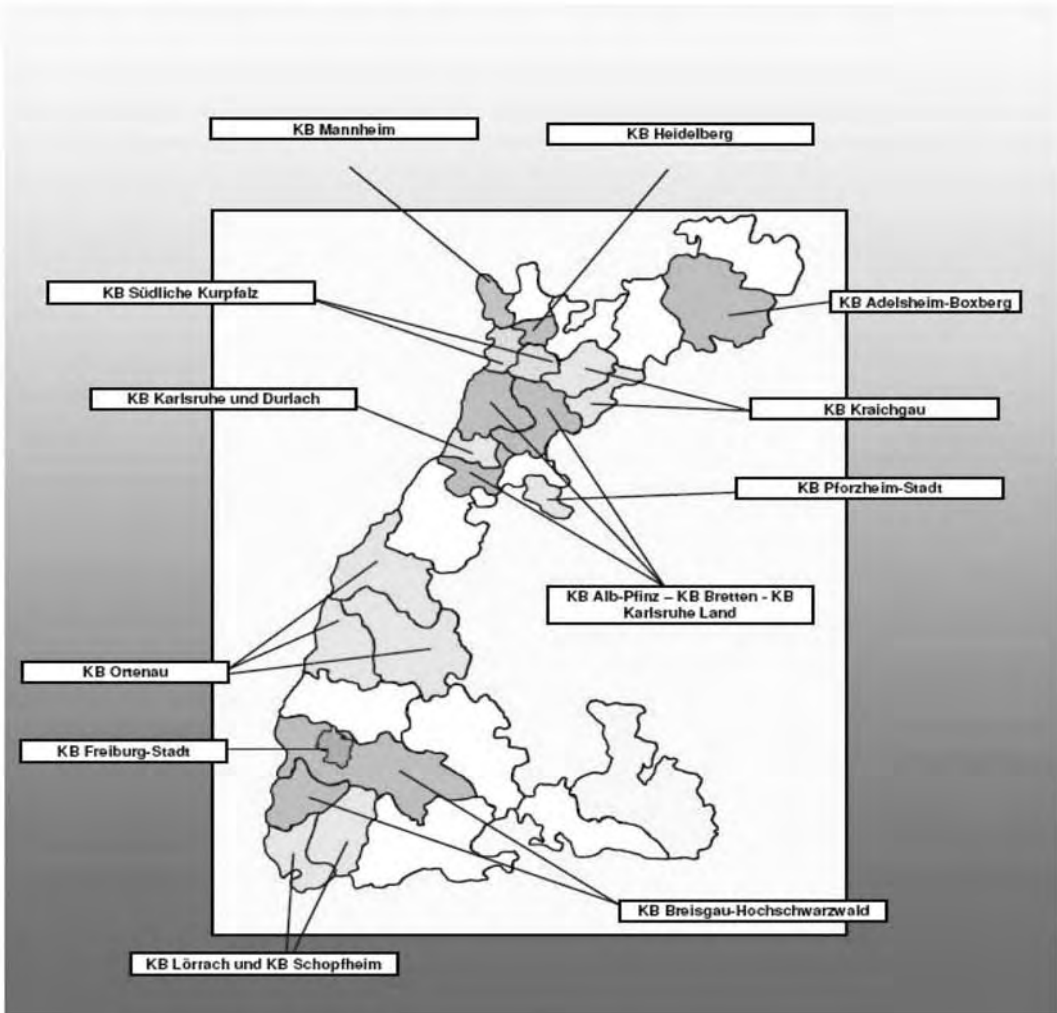
Mit freundlichen Grüßen

gez. S. Jaschinski  
Oberkirchenrätin

**Anlage 22**

**Landkarte zum Bericht von Oberkirchenrätin Hinrichs zum Stand der Bezirksstrukturreform in der Landeskirche**

# Stand der Kirchenbezirksstrukturreform



**STADTBZIRKE: EINE LEITUNGSEBENE REDUZIERT (in Erprobung)**  
 Mannheim  
 Freiburg  
 Karlsruhe-Durlach  
 Pforzheim-Stadt  
 Heidelberg

**VEREINIGUNG / NEUORDNUNG VON KIRCHENBEZIRKEN (vollzogen)**  
**Adelsheim-Boxberg** (Adelsheim, Boxberg); **Kraichgau** (Eppingen, Bad Rappenau, Sinsheim); **Ortenau** (Kehl, Lahr, Offenburg. Gruppendekanat in Erprobung); **Breisgau-Hochschwarzwald** (Freiburg, Müllheim); **Markgräflerland** (Lörrach, Schopfheim); **Südliche Kurpfalz** (Schwetzingen, Wiesloch)

**NEUORDNUNG (in Beratung)**  
 Alb-Pfinz, Bretten, Karlsruhe-Land: **zwei neue Kirchenbezirke**



## Anlage 23

### **Das Evangelium setzt Menschen in Bewegung.**

#### **Delegation der EKD besucht Nord- und Südkorea.**

#### **Ein Reise- und Erfahrungsbericht der Präsidentin der badischen Landessynode Justizrätin Margit Fleckenstein**

Eine ganz besonders eindrucksvolle Reise einer Delegation des Rates der EKD führte im September nach Nord- und Südkorea. Wenn man als Deutscher in diesen Tagen – 20 Jahre nach unserer friedlichen Revolution und dem Fall der Berliner Mauer – dieses geteilte Land erlebt, in dem die Menschen noch am meisten unter den Folgen des Kalten Krieges leiden, bleiben mehr Fragen und Zweifel offen als man Erkenntnisse haben und Antworten finden kann. Neben vielen Kontakten mit den dortigen Kirchen haben wir die Grenze zwischen Nord- und Südkorea von Norden und von Süden her bereist. Wir haben immer wieder Rede und Antwort stehen müssen zu der Frage, was wir aus unserer Erfahrung zu einer möglichen Wiedervereinigung beider Staaten sagen können; und wir haben immer mehr festgestellt, dass die Verhältnisse dort und vor 1989 bei uns in Deutschland so unterschiedlich sind bzw. gewesen sind, dass man keinen Vergleich wagen kann. Ein tiefer Riss zieht sich durch das Land; zwischen beiden Teilen gab es einen furchtbaren Krieg, dessen Wunden längst nicht verheilt sind. In den Kirchen im Norden und Süden wird sehnsüchtig um Wiedervereinigung gebetet. Doch die neue Regierung im Süden kann sich auf die zunehmende Stimmung im Volk stützen, wonach nicht einzusehen ist, mit erheblichen Geldern ein Regime zu unterstützen, das bei einer darnieder liegenden Wirtschaft und größten Armut des Volkes mit dieser Hilfe Atomversuche finanziert. In Südkorea haben wir intensives kirchliches Leben – oft in Megakirchen – kennen gelernt. Die lebendigen und selbstbewussten Kirchen prägen in hohem Maße das politische Leben; die christlichen Medien haben großen Einfluss auf die öffentliche Meinung. Das missionarische Engagement in aller Welt ist enorm. Der Kirche in Korea zu begegnen ist auch für uns ermutigend: Es zeigt uns, wie das Evangelium auch heute noch Menschen anspricht, sie motiviert und sie in Bewegung setzt.

Die Tage in Nordkorea waren eher gespenstisch. Wir fuhrten durch ein abgeschottetes Geisterreich. Oft hatten wir das Gefühl, in Kulissen zu wandeln. Wir haben ein gleichgeschaltetes Land in völliger Isolation mit eigenem TV- und Radiosystem erlebt, das keinerlei ausländische Informationen ermöglicht. Es besteht kaum eine Möglichkeit zur Herausbildung einer Opposition. Unsere Eindrücke: Überall Bauten, die Macht demonstrieren. Eine Staatsreligion wie sie weder in der DDR noch in Osteuropa existierte, mit der allgegenwärtigen Führerfigur mit Ewigkeitsanspruch. Neun Jahre nach dem Tod des geliebten Führers wurde in Nordkorea offiziell eine eigene Zeitrechnung eingeführt; sie beginnt mit der Geburt Kim Il-sungs im Jahr 1912. Wir nehmen ein in das Volk eingepflanztes Feindbild gegen den Süden und die USA und im Süden massivsten Schutz vor erneuter Aggression aus dem Norden wahr. Ist der Gottesdienst in der Bongsu-Kirche zu Pjöngjang ein Zeichen dafür, dass zumindest im bescheidenen Umfang christlich-kirchliches Leben auch in Nordkorea möglich ist? Oder läuft hier eine staatlich geförderte Religionsfreiheitsshow ab? Gibt es im Untergrund tatsächlich eine größere Anzahl von Christen? Fragen über Fragen. Unser Fazit ist: Wie sind unsicher, ob das alles so ist, wie wir es gesehen haben. Und es gibt jedenfalls mehr, als wir gesehen haben. Und vermutlich ist das viel schwer wiegender, was wir dank zumeist guter Inszenierung eines Theaterstücks mit 23 Millionen Statisten nicht gesehen haben. Wir hören hier in Deutschland von schlimmster Christenverfolgung, von unvorstellbar grausamen Straflagern. Im Lande habe ich keinerlei Wahrnehmungschance.

Es ist kaum vorstellbar, dass eine schnelle Lösung gefunden werden kann. Kann man sich einen Wandel durch Annäherung vorstellen? Was, wenn das Regime zusammen bricht?

Dennoch: Es war eine Reise zum richtigen Zeitpunkt. Wir haben unseren Entschluss, gegen alle Ratschläge beide Teile Koreas zu besuchen, nicht bereut. Die Begegnung mit dem Fremden ist eine Herausforderung. Aber sie bringt die Chance mit sich, anderes kennen zu lernen und zu verstehen, aber auch das Eigene wertzuschätzen. Die friedliche Revolution und der Mauerfall vor 20 Jahren waren ein Geschenk Gottes. Die Bedeutung der deutschen Wiedervereinigung für Europa kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Doch die Teilung der Welt in Ost und West wird erst dann zu Ende sein, wenn die tragische Ungerechtigkeit der Teilung Koreas ein Ende findet.

Ich möchte mit diesem Bericht alle für ein Engagement für Korea ermutigen und gewinnen. Sei es durch Unterstützung der Ökumenearbeit der EKD und unserer Landeskirche, oder durch Unterstützung der Aktivitäten des Evangelischen Missionswerks Südwestdeutschland (EMS) oder aber der Entwicklungsorganisationen für Hilfen zur Selbsthilfe. Auch im Kontakt mit den bei uns lebenden Koreanern können Zeichen der Hoffnung gesetzt werden. Jede Botschaft der Hoffnung ist wichtig. Menschliche Begegnungen und Partnerschaften haben im geteilten Deutschland eine große Rolle gespielt. Und wir Deutsche können Zeugnis davon geben, dass die Kraft des Gebetes Grenzen zum Fallen bringen kann.

Anfang November soll in Pjöngjang eine Begegnung nord- und südkoreanischer Christen stattfinden, bei der auch ein gemeinsames Gebet für die Wiedervereinigung Koreas gesprochen wird. Die EKD plant, in unseren Gottesdiensten am 1.11. um eine Fürbitte für dieses Hoffnungszeichen zu bitten. Das EMS hat bereits einen Aufruf zum Gebet für das geteilte koreanische Volk anlässlich des 20. Jahrestags des Falls der Berliner Mauer an alle Pfarrämter versandt.

Die evangelische Kirche versteht sich nicht als Weltkirche; aber sie ist eine Kirche für die gesamte Welt. Diese ökumenische Dimension ist in einem Jahr des Gedenkens von besonderer Bedeutung.

## Anlage 24

### **Bitte des Hauptausschusses an den Landeskirchenrat vom 21. Oktober 2009 zu den Zukunftsfragen der Landeskirche**

Liebe Konsynodale,

der Vortrag von Oberkirchenrätin Bauer bei der gemeinsamen Sitzung der Synodenausschüsse am 20. Oktober über Zukunftsfragen unserer Landeskirche hat uns im Ausschuss in vielerlei Weise zum Nachdenken angeregt.

Wir sind dankbar für die klare und weitblickende Einschätzung der Herausforderungen, die auf die Landeskirche bis zum Jahr 2050 zukommen. Wir sehen uns aber zugleich in der Pflicht, die nächsten zehn Jahre zu nutzen, um uns auf die bevorstehenden Herausforderungen ab ca. 2020 vorzubereiten und dabei auch zu überlegen, mit welcher Intensität die einzelnen Arbeitsfelder in der Landeskirche behandelt werden können.

Aus unseren Überlegungen im Hauptausschuss ist die unten abgedruckte Bitte an den Landeskirchenrat zur Fortsetzung des Kirchenkompass-Prozesses entstanden. Wir haben diese Bitte im Hauptausschuss einstimmig beschlossen und werden darüber im Plenum am Donnerstagmorgen informieren, dass wir diese Bitte entsprechend weiterleiten.

Darüber hinaus entstand der Gedanke, ob sich nicht die gesamte Landessynode mehrheitlich diese Bitte zu eigen machen könnte. Wir übergeben Ihnen hiermit den Text und bitten Sie freundlich, den Mitgliedern des Hauptausschusses im Laufe des Vormittags Rückmeldung zu geben, wie Sie über den Text denken. Falls die Rückmeldungen mehrheitlich positiv ausfallen sollten (aber nur dann), werden wir den Text gegen Ende der Plenarsitzung als Antrag der gesamten Synode einbringen.

Und so lautet die im Hauptausschuss einstimmig beschlossene Bitte an den Landeskirchenrat:

**Die Landessynode beschäftigt sich in konsequenter Fortsetzung des bisherigen Kirchenkompassprozesses und dessen Zielen mit den Zukunftsfragen der Landeskirche.**

**Die Landessynode nimmt die Herausforderungen aufgrund gesellschaftlicher, ökonomischer, demographischer und geistlicher Veränderungen an, entwickelt strategische Ziele und stellt die Weichen für zukünftige Schwerpunkte – alles in mittelfristiger Perspektive.**

**Der Landeskirchenrat wird beauftragt, eine angemessene Form zu erarbeiten und einen angemessenen Zeitraum im Rahmen einer Synode dem Ältestenrat bis zur Frühjahrstagung 2010 vorzuschlagen.**

Für den Hauptausschuss: Theo Breisacher

## Anlage 25

### Vortrag Dr. Konrad Fischer „Frömmigkeit, Bildung und Religionsverantwortung im Werk Philipp Melancthons“ am 20. Oktober 2009

Frömmigkeit, Bildung und Religionsverantwortung. Eine Episode aus jüngster Vergangenheit: Im Januar 1934 ist Dietrich Bonhoeffer Auslandspfarrer in London. Gesprächspartner und Freund ist George Bell, Bischof von Chichester und Präsident des in Genf ansässigen Ökumenischen Rats der Kirchen. Als in Deutschland unter dem verschärften nationalsozialistischen Druck die innerkirchlichen Auseinandersetzungen eskalieren (Bethge, Bonh. 396), bereitet der von Bonhoeffer bestens unterrichtete Bischof eine briefliche Intervention bei Reichsbischof Müller vor. Bonhoeffer äußert dazu (mit Schreiben an Bell v. 17. Jan. 1934; BW 13, 81): Ihr Brief sollte mit einer äußerst drastische Missbilligung der von Reichsbischof Müller verfolgten Politik und einer ebenso nachdrücklichen Billigung und Unterstützung der Bekenntnisfront unmittelbar an den Reichspräsidenten von Hindenburg gerichtet sein, und zwar an ihn als ein [wrtl.] „membrum praecipuum“ der evangelischen Kirche.

Membrum praecipuum. Exponiertes Glied der Kirche. Die Formel stammt von Philipp Melancthon (und gehört nebenher gesagt zum Bekenntnisgut der evangelisch-lutherischen Kirche). Sie findet sich bei Melancthon eingebettet in den Zusammenhang, in welchem angesichts der tiefgreifenden Umwälzungen des Reformationszeitalters und der damit einhergehenden Ordnungs- und Organisationserfordernisse das Verhältnis von geistlichem Auftrag und obrigkeitlicher Verantwortung ordnungspolitisch neu zu justieren und auch rechtlich auf eine neue tragfähige Basis zu stellen war. Hier ist Philipp Melancthon mit der Lehre von der Sorgfaltspflicht der weltlichen Obrigkeit für die Belange der Religion, auf Lateinisch: cura religionis, und der besonderen Verantwortung der politisch exponierten Glieder der christlichen Gemeinde der, wie es der Staatskirchenrechtler Johannes Heckel [Heckel 1950] formulierte, „geistige Ahnher des deutschen Staatskirchenrechts“ geworden.

Auf die Fraglichkeiten, aber auch auf die bleibenden Orientierungen, die sich mit dieser Ahnherrschaft verbinden, werde ich am Ende meines Vortrags noch ein wenig eingehen. Nur dass der Hinweis auf diese kleine Episode aus der Hochzeit des Kirchenkampfes aufs beste zu verdeutlichen vermag, wie eng sich im Werk Philipp Melancthons persönliche Frömmigkeit und Öffentlichkeitsanspruch des Evangeliums miteinander verbinden. „Zweifältig lehrt uns der Heilige Geist: Öffentlich im Dienst der Verkündigung, persönlich aber im Herzen“, notiert er in seiner Auslegung des Joh.-Evangeliums (CR 15, 320 zu Joh 14, 26). „Deshalb muss unter den Menschen das Evangelium öffentlich ausgehen, und muss der Dienst am Evangelium öffentlich geschehen, und deshalb müssen öffentliche Versammlungen sein, denn durch den Dienst des Evangeliums hat Gott sich selber öffentlich gemacht (patefecit) (vgl. I. pr. De Eccl., MSA 2,2, 475).“ Ich will diese Formulierungen nicht überdehnen. Aber ich möchte darauf aufmerksam machen, in welchem Umfang und mit welchem Nachdruck sich hier der Öffentlichkeitsanspruch des Glaubens, der Öffentlichkeitsanspruch der Kirche und ich sage jetzt absichtsvoll pointiert: der Öffentlichkeitsanspruch Gottes zur Geltung bringen. Die Bühne, auf der Gott sich sichtbar machen will, ist die Welt. Und wie aber sollte er in ihr sichtbar werden, wenn nicht in der Wahrnehmbarkeit des Glaubens, wenn nicht in der Öffentlichkeit des ergehenden Wortes, wenn nicht im öffentlichen Handeln der Kirche? Religion ist niemals Privatsache. Religion ist ein eminent, ein wesenhaft öffentlicher Sachverhalt. Das lässt sich an Philipp Melancthon wie an keinem anderen lernen und studieren.

Es wird mir also im Folgenden darum gehen, die innere Klimax zu verdeutlichen, in der sich bei Melancthon persönliche Frömmigkeit auf öffentliche Verantwortungsübernahme hin entfaltet, wie anders die Frömmigkeit der Einzelnen auf die Bereithaltung des öffentlichen Raums für die Belange der Religion angewiesen bleibt. Ich werde deshalb zunächst einige Spezifika des melancthonischen Frömmigkeitsverständnisses zur Sprache bringen.

In einem zweiten Schritt wende ich mich der Funktion und Wertigkeit des Bildungsdenkens im Werk Philipp Melancthon zu, um dann im dritten und abschließenden Schritt ein paar Überlegungen anzubieten zu der Frage, ob und in welcher Weise der oben angesprochene reformatorische Traditionsbegriff der cura religionis in unserer Gegenwart unter den Bedingungen des religionsneutralen Staates und der pluralistisch verfassten Gesellschaft fruchtbar gemacht werden kann.

Mein erster Schritt: Frömmigkeit. Der Begriff liegt nicht im Trend. Häufiger kann man heute von Spiritualität sprechen hören. Beides, Spiritualität und Frömmigkeit, wird gegenwärtig wechselweise und mit verschwimmenden Bedeutungsinhalten gebraucht, und dennoch sind beide Begriffe ge-

wissermaßen sprachatmosphärisch und also in ihrer inhaltlichen Tendenz charakteristisch unterschieden. Der Herkunft nach ist Spiritualität bzw. spiritualis die Latinisierung der griechischen Eigenschaftsbestimmung pneumatikos, von Paulus geprägt und in Entgegensetzung zur Sphäre des Fleischlich-Welthaften (sarkikos) häufig benutzt in Wendungen wie der von den „geistlichen Gaben“ (Röm 1, 11), den „geistlichen Dingen“ und „geistlichen Menschen“ (1 Kor 2, 13), der „geistlichen Speise“ (1 Kor 10, 3f), dem „geistlichen Auferstehungsleib“ (1 Kor 15, 44). Pneumatikos / spiritualis meint insoweit ursprünglich die mit dem Geist Gottes begabte, vom Geist durchdrungene und ihrer Wesensqualität nach ins Geistliche verwandelte Existenz, Zuständlichkeit und Verfasstheit. Personen wie Sachen und Sachverhalte können hier gleichermaßen in den Blick treten. Das hat sich einigermaßen verbreitert. Heute kann man von spirituellen Menschen, spirituellen Orten, spirituellen Situationen reden und von mancherlei Spiritualität mehr. Das bringt den Begriff in die Gefahr, bis ins Ungefähre eines irgendwie Bewussten oder auch nur behaupteten Transzendenzbezugs verflüchtigt zu werden. Michael Plathow hat ihn kürzlich, wie ich meine: zutreffend, als modernen „Containerbegriff“ charakterisiert.

Anders der Wortgebrauch bei Philipp Melancthon. Bei ihm erscheint das Stichwort spiritualis in scharfer, geradezu exklusiver Eingrenzung auf das Heilswerk Gottes. Gott selber ist rein geistlichen Wesens, eine essentia spiritualis. Spiritualis, geistlich, ist auch der Vorgang, in welchem das Evangelium den Glauben stiftet. „Da hauchen“, erklärt Melancthon, „der ewige Vater und der Sohn dir den heiligen Geist ins Herz und verbinden dich mit sich selbst“. Damit hebt „die Erleuchtung zur Erkenntnis Gottes in uns an, aber der heilige Geist gibt den Gemüts-erregungen Stoßrichtung und Gepräge“ [addit motus; CR 24, 921].

Es wird in diesen wenigen Sätzen merkbar, wie für Melancthon der Glaube immer auf seine existenziell Spitze hin zu begreifen ist. In seinem Zentrum steht die von Christus her gnadenhaft zugesprochene und erfahrene Vergebung der Sünden: „Das kann einer leicht sagen, dass Gott die Vergebung der Sünden gewährt, nämlich irgendwelchen anderen Leuten. So gehen auch die Teufel mit dem Bekenntnis um. Aber das Evangelium fordert einen wahrhaften Glauben, einen, der aus dem Vertrauen in die Barmherzigkeit Gottes um des Sohnes willen lebt. Ein solcher Glaube findet seine Ruhe im Sohn Gottes und spricht: Ich glaube, dass die Vergebung der Sünden auch mir zuteil wird, MIR“ (MSA 6, 138).

Diese im Glauben erfahrene Vergebung der Sünden bildet gewissermaßen das Fundament in der personalen Heilserregung des Glaubens. „Wir lehren“, so formuliert die von Melancthon im Jahr 1530 zu Augsburg verfasste Bekenntnisschrift in ihrem zweiten Artikel, „dass nach Adams Fall alle Menschen, so natürlich geboren werden, [...] von Mutterleib an voll böser Lust und Neigung sind und kein wahre Gottesfurcht, keinen wahren Glauben an Gott von Natur haben können.“ Und wenn also Melancthon seine Studenten eindringlich zu einer regelmäßigen geistlichen Betrachtung [meditatio seu cogitatio; CR 24, 620] der Schrift ermahnt, so meint er diejenige meditatio spiritualis, „wo wir in der Betrachtung des gekreuzigten Christus vor dem Zorn Gottes erschrecken und zugleich durchflutet sind von der überwältigenden Fülle seiner Barmherzigkeit“ (ebd. 622).

Seit seinen frühen deutschen Texten [Unterscheidt 1522] gibt Melancthon diese meditatio spiritualis mit dem Wort Frömmigkeit wieder: „Dieses ist nun göttliche Fromkeit in uns, die Christus in uns wirket [...], das ist, wenn unser Herz vom heiligen Geist bewegt wird, dasz es erschrickt vor dem groszen Zorn Gottes von unsrer Sunden wegen, und ergreift die Gnade und Verzeihung der Sunden durch Christum, und empfaehet also Trost, und gewinnt ein sicher, frohlich herzhafte Zuversicht zu Gott, dasz es sich muthiglich Gott ergibt in allen Anstoszen, und versieht sich Gutes zu Gott, und merkt, dasz er allenthalben ein Aufsehen auf uns hat“ (CR 1, 525). Das Erschrecken, der Trost, die Gotteszuversicht und „dasz er allenthalben ein Aufsehen auf uns hat“, das sind die Koordinaten, innerhalb deren sich für Melancthon das Wesen der Frömmigkeit ausmachen lässt. Nicht weit davon, wie ich finde, wird 300 Jahre später Friedrich Schleiermacher diese Koordinaten auf die Formel konzentrieren: „Das Gemeinsame aller noch so verschiedenen Äußerungen der Frömmigkeit [...] ist dieses, dass wir uns unsrer selbst [...] als in Beziehung mit Gott bewusst sind“.

Was hier gleichsam nur in abstrakten Worten beschrieben werden kann, gewinnt Farbe an einem Begebnis aus der Biographie Philipp Melancthons, das uns in, wie ich finde, geradezu ergreifender Weise das persönliche Frömmigkeitserleben Melancthons nahe bringt. Am 21. August 1529 berichtet er seinem Freund Kaspar Adler (Casparus Aquila), Pfarrer zu Saalfeld, brieflich vom Tod seines Sohnes Georg. „Dieser ganze Sommer“, schreibt er, „ist bei uns unter unaufförllichen Schmerzen und Traurigkeiten dahingegangen. Mein kleiner Sohn, der mir in Jena geboren worden ist, ist gestorben. Nichts in diesem Leben ist mir

je näher und lieber gewesen als dieses Kind. Sein Verlust bedeutet mir einen Schmerz, für den ich keine Worte zu finden vermag“ (CR 4, 969f).

Und ich flechte hier ein: Die beschränkte Überlebensperspektive der Neugeborenen und das vorzeitige Sterben von Kindern, das bis ins späte 19. Jahrhundert flächendeckend und ausweichlich der Kirchenbücher mancherorts noch bis in die 50er Jahre des 20. Jahrhunderts – jedenfalls im ländlichen Raum – in nicht geringem Umfang die Lebenswirklichkeit der Menschen mitbestimmte (und in manchen Armutsländern heute noch mitbestimmt), darf von uns Nachgeborenen auf keinen Fall als stumm hingegenommene Schickung klein geschrieben oder als geduldig getragenes Kismet einer an Schicksalsschläge gewohnten Zeit verharmlost werden. „Ach, es ist ein bitteres Leiden / Und ein rechter Myrrhentrank / Sich von seinen Kindern scheiden / Durch den schweren Todesgang / Hier geschieht ein Herzensbrechen / das kein Mund recht kann aussprechen“, heißt es in einem erfahrungsgesättigten Vers Paul Gerhardts aus dem Jahr 1659 (Cr-S 121,2).

Aber zurück zu Melanchthon: Zwanzig Jahre nach dem Tod des Söhnchens Georg (also im Jahr 1549) beschreibt Melanchthon gelegentlich eines Trostbriefes an seinen Freund Aepinus zu Hamburg eine mit der seinerzeitigen Traurigkeit verbundene und offenbar lebenslang wirksame Frömmigkeitserfahrung. In, wie sich vermuten lässt, bewusster formaler Anspielung auf Paulus in 2 Kor 12 verfremdet er seinen Bericht zum Erlebnis eines Dritten. Er schreibt: „Ich erinnere mich an einen Freund. Dem starb sein Kind. In unsäglichen Schmerzen befangen, umgetrieben in tiefer Traurigkeit, stieß er unvermutet auf die Stelle des Psalms, an der es heißt: 'Er hat uns gemacht, und nicht wir selbst, zu seinem Volk und zu Schafen seiner Weide' (Ps 100, 3). Kaum dass er's las, durchfuhr ihn der Hinweis auf die Fürsorge Gottes bis auf den Grund seiner Seele, so, als wäre, sagte er, unterm Lesen augenblicklich in seinem Herzen ein göttliches Licht entzündet worden. Von da an fand er zu einer maßvollen Ruhe des Gemüts.“ Es ist dies nicht das einzige Mal, dass Melanchthon von diesem Trauer- und Trostereignis berichtet. In einem nahezu 15 Jahre umspannenden Zeitraum kommt er immer wieder darauf sprechen, ein Beleg für die Nachhaltigkeit des geschilderten Ereignisses. (Stelle: CR 7, 429; weitere Berichte von dieser Erfahrung in MBW 2471 CR 3, 1069 [1540]; MBW 3344 CR 5, 196 [1548]; MBW 7460.1 CR 8, 257 [1554] [Alles nach Jung, Frömmigkeit und Theologie, 57 Anm. 74]).

Und gerne füge ich an dieser Stelle eine Bemerkung ein, die nach meiner Überzeugung über Melanchthon hinaus in bezug auf das ministerium Verbi, also auf den Dienst der Verkündigung insgesamt in Ansatz zu bringen ist: Wo das Wort der Schrift in der Kraft des heiligen Geistes am Werk ist, da wirkt es nicht nur eine das Herz ergreifende Deutung menschlichen Ergehens und Befindens *sub specie Dei* (vgl. Hebr. 4, 12); da wird es also nicht nur, wie Paulus das in Röm 8 beschreibt, in der vom Heiligen Geist wahrgenommenen Stellvertreterschaft zur Entzifferung unseres Seufzens vor Gott. Vielmehr stiftet sich in ihm zugleich ein Neues, eine neue Ausrichtung der Seele, eine Orientierung, eine – ins Deutsche gebracht – Ver-ostung und Wendung dem Licht, dem Ort der Auferweckung, der Stadt Jerusalem entgegen. Unterm Wort der Schrift, so interpretiere ich die eben geschilderte Situation aus dem Leben Melanchthons, begreift die Trauer das tote Kind nicht mehr bloß als totes, nicht mehr bloß als Leichnam und nicht mehr bloß als *corpe* in diesem unsäglichen englischen Sinne. Vielmehr wird es kraft Wortes nunmehr als Kreatur aus der Hand eines fürsorgenden Schöpfers, Schäflein in der Herde Gottes und unverlierbares Glied am Leibe Christi bewusst. Die Traurigkeit der Welt, welche, wie die Schrift sagt, den Tod wirkt, wandelt sich nach Gottes Willen in eine solche zur Seligkeit (2 Kor 7, 10). Denn wo das Wort zur Wirkung kommt, da ereignet sich ein unableitbar Neues (Jes 42, 6; 2. Kor 5, 17; Apk 21, 5).

Wobei jetzt von der seelsorglichen Dimension im Frömmigkeitsehtwurf Philipp Melanchthons zu sprechen wäre. Nicht allerdings so, dass er, Melanchthon, der Seelsorger wäre (der er natürlich auch ist). Gott selber ist der Seelsorger. Im Opfer Christi leistet Gott selbst an uns den Dienst der Erbarmung. Deshalb ist für Melanchthon jeder Gottesbegriff verfehlt, der an der in Christus offenbar gewordenen Barmherzigkeit vorbeigeht. Und gerne merke ich an dieser Stelle noch an: Der Begriff Theologie (was zu deutsch nichts anderes bedeutet als Gottes-wissenschaft oder Gotteslehre) ist im Schrifttum Melanchthons eigentümlich unterrepräsentiert. An seiner Stelle steht, lebendig und geradezu lebensprall in diesem wunderbaren Sinn, in welchem eine spätere Zeit von der Gottseligkeits-wissenschaft zu sprechen wusste, bei Melanchthon die *pura doctrina evangelii*, die reine Lehre des Evangeliums, nur freilich nicht als Be-lehrung im Sinne dogmatischer Besserwisserie, sondern als diejenige Lehre und *doctrina*, von der es im Psalm 25, 4 heißt: „Herr, zeige mir deine Wege und lehre mich deine Steige.“ Und man merkt: Wo so gesprochen und gelehrt wird, da geschieht Lehre, *doctrina*, immer unter der Gestalt des Gebets. Deshalb gehört neben der *consolatio*, der Tröstung, die *invocatio*, die Anrufung Gottes, zu den zentralen Stichworten im Frömmigkeits-

spektrum Philipp Melanchthons. „Fromm sein und beten, heißt es bei Schliermacher an bestimmter Stelle, ist ein und dasselbige“ (Fischer, Gegenwart Christi 29 Anm. 82). Das trifft auf Melanchthon in einem äußersten Maße zu. *Doctrina*, Lehre, ist Vermittlung von Glaubensgut, Gebet und Anbetung in einem. Sie ist selber gottesdienstlicher Vollzug. Und so sind alle, die des Amtes zu walten haben, und nicht nur als Pfarrerinnen und Pfarrer, sondern als diejenigen Glieder der Kirche, denen als Ältesten die reine Lehre des Evangeliums anvertraut ist, so sind also auch diese Hohe Synode und die in ihr als *membra praecipua ecclesiae* Versammelten, zugleich auch Lehrerinnen und Lehrer, als Älteste *pastores* und *doctores*, Hirten, Lehrerinnen und Lehrer zugleich.

*Doctrina*. Lehre. Ich komme auf das Stichwort Bildung zu sprechen, ein Wort, der erst auf das Ende des 18. Jh. hin seine heutige Ausprägung erfahren hat. Die Unschärfen, die sich bei seiner Übersetzung in benachbarte europäische Sprachen ergeben, signalisieren die besondere Aura des Begriffs. Bis auf den heutigen Tag eignet dem Wort eine quasi-religiöse Unterströmung, die sich seiner Herkunft aus den Entwicklungen der spätmittelalterlichen Mystik ebenso verdankt wie dem Erbe des frühneuzeitlichen Humanismus und der umwälzenden Neugestaltung des Unterrichtswesens im Zeitalter der Reformation. Melanchthon spricht, wenn er Bildung meint, von *eruditio* / Entrohung, ein Begriff, der in bezug auf das Menschenbild strukturell in die Nähe jener Lehre von der Ursünde führt, von der ich oben bereits zu sprechen hatte. Wo es am Wort Gottes mangelt, da herrscht die Sünde; und wo es an *eruditio*, an Entrohung oder für heute zu sprechen: an Bildung mangelt, da herrscht die *ruditas*, die Rohheit, die nicht erst dort um sich greift, wo die Christusbotschaft nicht bekannt ist, sondern dort bereits, wo die von Gott dem Menschen eingestiftete natürliche sittliche Erkenntnis übergangen und missachtet wird. So nämlich, wie Christus Ziel und Ingebriff des Evangeliums ist, so ist die sittliche Erkenntnis Ziel und Ingebriff der Bildung. Das eine ist auf das andere konvergent, und zwar so sehr, dass Melanchthon beide, *pietas* und *eruditio*, Frömmigkeit und Bildung, nahezu gleichgewichtig als diejenigen Zielpunkte des Lebens benennen kann, auf die alles andere hinzuordnen ist (CR [Suppl.] 31, 373). „Wenn also einer“, bemerkt er dazu, „sich sein persönliches Heil und, wie es sich gehört, das öffentliche Wohl angelegen sein lässt, so soll er alle seine Kräfte daran wenden, eine solide und umfassende Bildung zu erwerben.“ (ebd.).<sup>1</sup>

Grundlegendes Dokument für Melanchthons Bildungsdenken ist neben der bahnbrechenden Wittenberger Antrittsvorlesung, mit der er 1518 als eben berufener 21jähriger Griechischprofessor den Zusammenhang von Bildung, Sittlichkeit und öffentlichem Wohl programmatisch entfaltet hatte (Mel. dt. 61) und neben der kaum weniger bedeutenden Rede, die er 1526 anlässlich der Einweihung der Nürnberger Lateinschule hielt (ebd. 100) – Urbild unserer bis heute bestehenden humanistischen Gymnasien –: grundlegendes Dokument ist die Schulordnung Melanchthons aus dem Jahr 1527.

In dieser Schulordnung, die in den Territorien der Reformation und am Ende europaweit buchstäblich Schule machte, werden ähnlich wie in der heute geltenden Einteilung nach Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II (und so gesehen zugleich als Urmuster des heute heftig umstrittenen dreigliedrigen Schulsystems) die Schüler je nach Leistungsvermögen in drei Haufen eingeteilt. Ziel des Unterrichts ist vor allem die konsequente Einübung der lateinischen Sprache. „Ich bitte und beschwöre nicht nur die Unterrichtenden“, schreibt Melanchthon 1548 in einem Grußwort an die Zwickauer Schuljugend [Hartfelder *paed.* 63; Fischer, Lateinschule], „sondern auch die Verantwortlichen des Magistrats, welchen die Aufsicht über die Bildung der Jugend obliegt, dass sie aufs peinlichste darauf achten, dass die Jugend strikte in den Regeln der Grammatik unterwiesen wird.“ Denn dies, so fährt er fort, sei die Voraussetzung dafür, komplizierte Zusammenhänge nicht nur zu begreifen, sondern auch selber sachgemäß darstellen zu können. Ich verknüpfe dieser Ermahnung die These, dass seinerzeit – und das kann auch für die Gegenwart geltend gemacht werden – mit der Beherrschung der lateinischen Sprache zugleich auch, unterschwellig gewissermaßen, die Herausbildung einer verlässlichen und standardisierten deutschsprachigen Kommunikation mit auf dem Spiel stand. Schule, Sprachübung und präziser Umgang mit den Realien des Wissens bildeten nicht nur die Voraussetzung für die Durchschlagskraft der auf persönlichen

1 Mit welcher spielerischen Feinsinn Melanchthon diese Konvergenz zu zelebrieren wusste, wird aufs schönste deutlich, wenn er in Anspielung auf die Warnung des Apostels Paulus vor Nichtsnutzen, die den Bauch zu ihrem Gott machen (Phil 3, 19; vgl. Röm 16, 18), eben nicht die Bibel, sondern einen Vers des Euripides aus dem Satyrspiel „Der Zyklop“ zitiert: „Ich scheue keine himmlischen Mächte. Ich opfere allein dem einen, dem größten unter allen Göttern: meinem Bauch.“ (MSA 3, 165).

Glauben und verantwortliche Schriftauslegung abzielenden Reformulierung des Evangeliums durch die Reformation. Sie waren zugleich für die politische und gesellschaftliche Organisation der sich neu formierenden Territorien unabdingbar. Es galt, Bildungsressourcen zu erschließen, um den Anforderungen eines modernen Kirchen- und Gemeinwesens gerecht zu werden. „Es sollen auch die Prediger die Leute vermanen, yhre kinder zur schule zu thun, damit man leute aufziehe, geschickt zu lehren ynn der kirchen und sonst zu regiren.“ (MSA 1, 265). Nahezu 30 Jahre und einige Entwicklungsstufen später findet sich dieselbe Ordnung unter der Überschrift „Von den lateinischen Schulen“ in der kurpfälzischen Kirchenordnung Ottheinrichs wie folgt bevorwortet: „Es ist bey meniglich rechts gesundts verstands bekentlich, das die schulen nicht allein zur leer der guten nutzlichen kunsten, sonder auch zuerhaltung der notigen ambter inn kirchen, in regimenten vnd im haußhalten dienstlich, nutzlich und nothig sind.“ (Hauß-Zier 107). Zu deutsch: Man benötigte Fachkräfte für Kirche, Verwaltung und Finanzwirtschaft.

Das alles deutet nach erstem Augenschein auf ein rein funktional-instrumentelles Bildungsverständnis: Präzise Schriftauslegung setzt präzise Sprach- und Sachkenntnisse voraus. Konsistente Leitung in Kirche und Gemeinwesen setzt ebenso präzise kulturwissenschaftliche, historische und juristische Kenntnisse voraus. Ökonomischer Erfolg setzt präzise gesellschafts- und naturwissenschaftliche Kenntnisse voraus. Erfolg am Arbeitsmarkt setzt einen hohen Ausbildungsstand voraus. „Bildung ist die Voraussetzung für Wohlstand“, hieß das im jüngst zurückliegenden Wahlkampf unserer Republik. Nur lässt sich Melanchthons Bildungsgedanke darauf keinesfalls reduzieren. „Vor dieser Zeit ist man um des Bauches willen zur Schule gelaufen [...] Warum tun wir Gott nicht die Ehre, dass wir um seines Befehls willen lernen?“ (MSA 266). Jetzt also wird – und das ist, wenn ich es richtig sehe, in der europäischen Bildungsgeschichte ein Novum – Bildung als eine mit Wort und Gebot Gottes begründete Pflicht neu definiert: „Darümb sollen die Eltern, umb Gottes willen, die kinder zur schule thun und sie Gott dem Herrn zurüsten“ [MSA 1, 266; vgl. Stempel]. Erkennbar bereitet sich hier der Gedanke einer allgemeinen Schulpflicht vor, korrespondiert von der Forderung an die öffentlichen Bildungsträger auf pflichtgemäßen Unterhalt der nötigen Einrichtungen einschließlich der Qualifikation und angemessenen Besoldung des Lehrpersonals. Dem Magistrat der Stadt Soest schreibt Melanchthon im Jahr 1543: „Wisst, dass die rechte Bestellung einer christlichen Schule der höchsten Gottesdienste einer ist“ [Haustein 218].

Auf diese Weise treten Bildung und gottesdienstliches Geschehen aufs dichteste ineinander. Dabei lässt die Frage von Erfüllung oder Nicht-Erfüllung der elterlichen und obrigkeitlichen Bildungspflicht den Horizont von „nützlich“ oder „unnützlich“ hinter sich und findet sich jetzt geistlich qualifiziert, wofern, wenn Eltern und Gemeinwesen ihre Kinder „Gott dem Herrn zurüsten“ sollen, der Vollzug dieser Weisung als gottgefällig, die fahrlässige oder vorsätzliche Verweigerung derselben aber als Versagen und Verstoß gegen die Frömmigkeit, mindestens also als Undankbarkeit gegen Gott, massiver gesprochen, als Sünde zu gelten hat. Stellt man das in moderne Sprachführung ein, so kommen hier Bildungsaufgabe und Bildungsanspruch im Vorschein menschenrechtlicher Verbindlichkeit zu stehen. „Ich muss“ erklärt Melanchthon in einer Rede aus dem Jahr 1536, „auch über die Heiligkeit der Bildung etwas sagen [...] Denn dazu insbesondere sind die Menschen erschaffen, dass sie einander über Gott und über das Gute unterweisen. Dafür hat Gott ihnen die Sprache gegeben. Deshalb steht außer Frage, das dasjenige Leben, das sich in Lehren und Lernen entfaltet, das überhaupt Gott wohlgefälligste ist“ (CR 11, 301, 314 = Reclam 208, 214). Es handelt sich um eine akademische Promotionsrede, und gewiss darf hier nicht überzogen werden. Aber es wird schon deutlich, in welchem Ausmaße Bildung in den Vollzug von Frömmigkeit hineingehört. Ja, wäre der Sündenfall nicht dazwischengekommen, so lebten wir bis heute in einer paradiesischen Lerngemeinschaft, „in der die Älteren und Kenntnisreicheren sich mit den Jüngeren in fortwährender Vergnüglichkeit über die Dinge Gottes, über die Natur, über die Unsterblichkeit der Seele, über die Bewegung der Himmelskörper, über die Obliegenheiten des Lebens austauschten“ (CR 11, 301 = Reclam 208). Wie gesagt: Man darf hier nichts pressen. Dennoch ist unübersehbar, wie hier Bildungsbereitschaft und Bildungsvollzug als zentrale Lebensäußerung der Frömmigkeit begriffen werden. Wenn deshalb die Bildungsdenkschrift der EKD aus dem Jahr 2003 mit dem Titel „Maße des Menschlichen“ unter den Grundmerkmalen evangelischen Bildungsverständnisses formuliert: „*Bildung erinnert an die Güter des Lebens als Gottes Gaben, erzieht zu Dankbarkeit, schärft ein, Maße und Grenzen menschlicher Geschöpflichkeit ernst zu nehmen, und ermutigt, in der Kraft des befreienden Evangeliums von Jesus Christus bei allen gesellschaftlichen Aufgaben verantwortungsvoll und hoffnungsvoll mitzuwirken.*“ (DS 64), so bin ich nicht sicher, ob hier nicht doch, viereinhalb Jahrhunderte nach seinem Tod, Melanchthon selber als Schriftführer beteiligt gewesen sein könnte. In seiner Perspektive bleibt

verantwortliche Teilhabe am gesellschaftlichen Bildungsgeschehen ein unaufgebbares Kernelement reformatorischer Frömmigkeit.

Ich komme zu meinem letzten Punkt: Religionsverantwortung. Von seinen Anfängen an ist reformatorisches Glaubensverständnis ein auf die gesellschaftliche Entwicklung des Humanum insgesamt bezogener Ordnungsentwurf gewesen. Als ich vor dreißig Jahren meinen Dienst in der evang. Kirchengemeinde Hessedesheim antrat, bezog ich mit meiner Familie ein beeindruckendes, unmittelbar neben der Kirche gelegenes Pfarrhaus. Gute 100 Meter südlich davon das Rathaus; andere 100 Meter in nördlicher Richtung das Schulhaus; direkt gegenüber aber die Polizeiwache; das Ganze ein für den Ordnungsentwurf der Reformation nachgerade symbolisches Ensemble, gewissermaßen eine zu Stein und Straße geronnene reformatorische Kirchenordnung.

Aufgabe der Kirche, sagt Melanchthon, ist die Reinhaltung der Lehre, die Verkündigung des Wortes, die Austeilung der Sakramente, die Pflege von Kultus und Frömmigkeit. Hier lässt sich nichts delegieren. Hier bleibt jede Christin und jeder Christ in unvertretbarer Verantwortlichkeit befasst. „Aufgrund der Taufe ist jedes Glied der Kirche zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet.“ So halt das bis in unsere Tage in der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden nach (Art. 1 Abs. 3 GO). In dieser Grundverantwortlichkeit steht für Melanchthon auch der Fürst, auch das Mitglied des Magistrats, jeder, der in der Leitung des Gemeinwesens Verantwortung zu tragen hat. Hieraus entwickelt Melanchthon die Lehre von der cura religionis, der Sorgfaltspflicht der christlichen Obrigkeit für die Belange der Religion. Die Obrigkeit, nach Gottes Willen eingesetzt und mit Vollmacht zur Wahrung der gesellschaftlichen Disziplin versehen, Hüterin von Recht, Sicherheit und gesellschaftlicher Stabilität, hat, so formuliert er es ab etwa der Mitte der 30er Jahre, nicht nur die Aufgabe, das menschliche Miteinander sozialverträglich zu organisieren. Sie ist auch für die Gottesverträglichkeit zuständig, jedenfalls, was die äußeren Bedingungen angeht. Sie ist, abgekürzt gesprochen, Hüterin beider Tafeln des Gesetzes, also nicht bloß der Gebote 4 – 10, sondern auch der Gebote 1 – 3. Denn „das Amt der Obrigkeit ist nicht das von Rinderhirten, dass sie lediglich für den Bauch zu sorgen hätte.“ Ihr obliegt auch die Fürsorge für den Kultus, und das nun allerdings nicht kraft Funktion, sondern kraft der geistlichen Gewissensbindung der Funktionsträger. Als Hüterin auch der ersten Tafel des Dekalogs hat sie für die Präsenz der reinen Lehre einzustehen.

Die auch fatalen Entwicklungen, die sich unter den Bedingungen des seinerzeit geltenden nonpluralen, monistischen, einspurig repressiven Wahrheitsbegriffs aus dieser Konstruktion ergaben, will ich nicht verschweigen. Der für seine Gesprächsbereitschaft immer wieder gerühmte Melanchthon war gegen aufrührerische Bauern, gegen alles Schwärmerische, Täuferische und Ketzerische von erstaunlicher Schroffheit. Hier hatte selbstverständlich die Obrigkeit einzuschreiten, hier war selbstverständlich bei vergeblichen Bekehrungsversuchen der Tod zu verhängen. Und selbstverständlich hatte Blasphemie als todeswürdiges Verbrechen zu gelten. Da steht Melanchthon völlig im Strom seiner Zeit. Nicht lange hernach haben seine Schüler die Konstruktion der cura religionis, der Religionsverantwortung, vom Gewissen der obrigkeitlichen Person abgelöst und sie an die Funktion gebunden, Geburtsstunde des sog. landesherrlichen Kirchenregiments. Über alle diese Dinge wäre jetzt, was ihre Vorgeschichte und Geschichte angeht, noch Vieles zu erläutern. Ich will das jetzt nicht mehr tun. Ich will nur in einem letzten Gedankenschritt die Frage nach Bedeutung und Verbleib der cura religionis aufwerfen aufwerfen. Und bemerke dazu:

1. Von Melanchthon her können Frömmigkeit, Bildung und Religion niemals als Privatsache begriffen werden. Sie bleiben auch unter den Bedingungen der Moderne ein zentraler öffentlicher und öffentlichkeitsrelevanter Sachverhalt. Religion ist wesentlich öffentlichkeitskonstitutiv. Ihr eignet nicht nur die vorhin beschriebene Konvergenz auf das Bildungsgeschehen. Ihr eignet darüber hinaus Konvergenz auf die sittliche Gestaltung des gesellschaftlichen Lebenszusammenhangs insgesamt. Insofern gehört Melanchthons Denken in den Wurzelgrund des Projekts, das für die Gegenwart unter dem Stichwort Öffentliche Theologie zu beschreiben ist. Ich erkenne darin für unsere Kirche insgesamt wie für die einzelnen Gemeinden im Rahmen ihrer lokalen und regionalen Verantwortung eine nachdrückliche Ermutung zur aktiven Teilhabe am öffentlichen Diskurs wie auch das Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften zu einer diskursiven Pflichtnahme der öffentlichen Hand in Fragen der gesellschaftlichen Leitwerte und Normen.

2. Mit der Lehre von der cura religionis hat Melanchthon seinerzeit diejenige Konstruktion geschaffen, die unter den Bedingungen der Reformation den in kirchlicher Selbstverantwortung wahrzunehmenden Auftrag öffentlicher Religionsausübung mit der Verantwortung des Gemeinwesens für die Ausübung von Religion zusammenzudenken erlaubt. Prinzipiell ist damit

Religion als öffentliches Gut gesichert. Ich möchte deshalb vorschlagen, die mit den Stichworten Aufklärung, Französische Revolution, Novemberrevolution und Säkularisierung zu beschreibenden Verschiebungen und Brüche im Verhältnis von Religion, Staat und Gesellschaft nicht einfach als Ab-brüche zu interpretieren. „Die Erhaltung und Förderung von Bildung und Wissenschaft [...] und ebenso auch eine – nicht hoheitlich, sondern raumgebend verstandene – Religionspolitik sind Felder, auf und in denen der Staat im Blick auf die Voraussetzungen, von denen er lebt, tätig sein und Sorge [lat.: cura] tragen kann“, notiert der bedeutende Staatsrechtler Ernst-Wolfgang Böckenförde in einem seiner neueren Texte [Böckenförde 2002<sup>2</sup>]. In sachlicher Nähe dazu bemerkt Wolfgang Huber: Es „gibt [...] eine Pflicht des Staates, die Religion als Lebensmacht wahrzunehmen und sie ohne falsche Parteinarbeit zu fördern“.<sup>3</sup>

3. Unter den Bedingungen des neuzeitlichen Pluralismus bleibt als Substrat der melanchthonischen Lehre von der cura religionis die Verantwortung der öffentlichen Hand für die Religionsausübung der Bürgerinnen und Bürger. Das ist nicht nur auf christliche Religion, sondern auf das Kulturgut Religion insgesamt in Ansatz zu bringen. Nach religionsgeschichtlicher und religionssoziologischer Einsicht stehen Wohlergehen der Religion und Wohlergehen des öffentlichen Gemeinwesens untereinander in dichter innerer Wechselwirkung. Eine hohe und organisatorisch wirksame Sensibilität für die religiöse wie für die gesellschaftliche Bedeutung dieser Wechselwirkung – das nenne ich jetzt das über die Grenzen Melanchthons und seiner Zeit hinausgehende innere Anliegen meiner Überlegungen.

In der Reformationszeit pflegte der Redner seine Ausführungen mit der einfachen Bemerkung zu schließen: Dixi – Ich habe zu Ende gesprochen. Weil wir aber nicht im Jahr 1559 sind, sondern im Jahr 2009 sage ich jetzt nicht dixi, sondern sage: herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Geduld.

## Anlage 26

### Morgenandachten

19. Oktober 2009

Oberkirchenrätin Hinrichs

Liebe Brüder und Schwestern,

können wir unseren Glauben weitergeben an die nächste Generation? Und wenn ja, auf welche Weise? Es ist eine religionspädagogische Grundfrage, die schon seit Jahrtausenden gestellt wird. Im 5. Buch Mose wurzelt eine ganze Theorie der jüdischen Religionspädagogik, die Vorbild ist und sein soll für unsere christliche Pädagogik. Kurz nach der erneuten Nennung der zehn Gebote heißt es:

**„Wenn dich nun dein Sohn morgen fragen wird: Was sind das für Vermahnungen, Gebote und Rechte, die euch der Herr unser Gott, geboten hat? So sollst du deinem Sohn sagen: Wir waren Knechte des Pharao in Ägypten und der Herr führte uns aus Ägypten mit mächtiger Hand; und der Herr tat große und furchtbare Zeichen und Wunder an Ägypten und am Pharao und an seinem ganzen Hause vor unseren Augen und führte uns von dort weg, um uns hineinzubringen und uns das Land zu geben, wie er unseren Vätern geschworen hatte. Und der Herr hat uns geboten, nach all diesen Rechten zu tun, dass wir den Herrn, unseren Gott, fürchten, auf dass es uns wohlgehe unser Leben lang, so wie es heute ist. Und das wird unsere Gerechtigkeit sein, das wir alle diese Gebote tun und halten vor dem Herrn, unserem Gott, wie er uns geboten hat.“**

Wenn dein Kind dich morgen fragt... Schon lange vor der „Bibel in gerechter Sprache“ übersetzte so der jüdische Religionsphilosoph Martin Buber. Getrost dürfen wir Frauen uns mit gemeint fühlen und alle dürfen wir an Jungen und an Mädchen denken, die Fragen stellen. An Schülerinnen und Schüler, an Kinder und Enkelkinder auch jenseits des berühmten Fragealters, an Konfirmanden, an Jugendliche und junge Erwachsene beiderlei Geschlechtes.

Wenn dein Kind dich morgen fragt, was sind das für Mahnungen, Gebote und Rechte? Warum sind euch die zehn Gebote wichtig?

Warum sollen wir das auswendig lernen? Was hat das alles mit meinem Leben zu tun: die Bibel, der Glaube, Gott und Jesus?

Wenn dein Kind dich morgen fragt... Es war das Motto des Kirchentages 2005 in Hannover. Auf Plakaten und Postkarten war auf stilisierten Engelsflügeln zu lesen: Wenn dein Kind dich morgen fragt, ist es gut, wenn du eine Antwort hast. Ja, liebe Plakategestalter, es ist gut – aber es ist wahnsinnig schwer, eine Antwort zu haben, die auch angenommen wird! Denn mit vorgefertigten Antwortbausteinen lassen sich unsere kritischen Jugendlichen nicht abspesen. Sie wollen, dass ihre Lebenswirklichkeit ernst genommen wird. Ihre Zweifel, ihre Beobachtungen, die sie in der Welt der Erwachsenen machen und die ihnen so Manches unecht oder unglaubwürdig erscheinen lassen.

Wenn dein Kind dich morgen fragt, dann will es Eines bestimmt nicht: zugetextet werden mit lauter theologischen Richtigkeiten. Wie sollen wir dann aber antworten? Gewiss, wir sollen Vorbilder sein durch unser eigenes Reden und Handeln – es wenigstens versuchen, so gut wir können. Aber nicht darin liegt der originelle Gedanke aus dem 5. Buch Mose, sondern in dem religionspädagogischen Rat, zu erzählen. Zu erzählen von Gott und all seinen Wundern, die er an den Menschen getan hat. Wenn dein Kind dich morgen nach deinem Glauben fragt, dann ERZÄHLE!

Erzähle von Gott, der die Israeliten befreit hat von der Knechtschaft der Ägypter. Erzähle von Menschen, die erfahren haben, wie Gott sie befreit hat aus Gefangenschaften aller Art. Aus Angst und Traurigkeit, aus Egozentrik und Leistungsdruck, aus Abhängigkeit und Knechtschaft im eigenen Leben. Erzähle von deinen persönlichen Erfahrungen mit dem Glauben und dem Zweifel, mit den Wundern im eigenen Leben, den großen und den kleinen.

Menschen leben von Geschichten und nicht von abstrakten Erläuterungen. Das ist der religionspädagogische Clou an unserem Wort aus dem 5. Buch Mose, das übrigens zu dem festen Ritual am Schabbat gehört. Das Ritual eines Frage- und Antwortspiels hat in sich selbst eine Kraft. Aber sie würde nicht tragen, wenn das, was über Gott gesagt wird, nicht erfahrbar wäre auch heute: Dass Gott lebendig ist, dass Gott uns befreien will aus unserem eigenen Ägypten, aus den Gefangenschaften der Jetztzeit. Gott ist nichts Abstraktes und der Glaube ist nichts Theoretisches. Das können wir weitersagen und weitertragen, indem wir Geschichten erzählen.

Gott sei Dank ist die ganze Bibel voller Geschichten von Erfahrungen, die Menschen mit Gott gemacht haben. Voll von Geschichten, die Mut machen, die trösten, die befreien. Bunte, schräge, unglaubliche, pralle Geschichten von echten Menschen. Also von Menschen, die Fehler machen. Die sich nicht an die zehn Gebote halten, wie David, der mit Bathseba ins Bett stieg. Von Menschen, die plötzlich nicht mehr wissen, zu wem sie gehören, wie Petrus, der Jesus verleugnet. Und von Menschen, die über sich selbst hinauswachsen, wie die Mutter im Teenageralter namens Maria, die ihr Leben Gott anvertraut.

Solche Geschichten können alle Menschen verstehen, auch die ohne Hauptschulabschluss. Nie werde ich den Obdachlosen vergessen, der in Heidelberg bei einem Frühstück für Durchwanderer nicht genug hören konnte von Josef und seinen Brüdern. Von Josef, der den miesen Typen vergibt, die ihn angeschnitten haben. Ein Jahr später ist dieser Durchwanderer wieder zu uns zu Besuch gekommen, um duschen zu können, einen Tee zu kriegen. Und um nochmal zu erzählen, warum er die Josefsgeschichte für die tollste Geschichte aller Zeiten hält.

Klar, man kann da anderer Meinung sein. Gibt es überhaupt die tollste Geschichte der Bibel? Da sind die bunten Geschichten des ersten Testaments und da sind die wunderbaren Gleichnisse, die Jesus erzählt. Die Geschichten von Jesus und die Geschichten aus dem Leben von Jesus, auch sie kann jeder verstehen. Denn sie sind erzählt für ganz normale Menschen, für Handwerker und Huren, für Tagelöhner, Hirten und Fischer, für reiche Jünglinge und arme Witwen, für Fromme und Zweifler.

Wenn unsere Kinder uns fragen, an was für einen Gott wir glauben und warum, welche Hoffnung uns trägt auch in Not und Angst, dann müssen wir uns nicht selbst zum Mittelpunkt der Welt machen. Unser Leben allein ist ja zu kurz und zu klein, um alle die Erfahrungen hineinzupacken, die Menschen mit Gott gemacht haben. Wie gut, dass da eine Schatztruhe auf dem Dachboden des christlichen Abendlandes steht! Darin liegt nicht allein die Bibel, darin liegen auch tausend Glaubenszeugnisse von Menschen aus anderen Jahrhunderten. Bücher, Biografien, Romane, Filme, Kunstwerke, Musik, Lieder – so viele Werke erzählen vom Glauben und Zweifel, von Sucht und Sehnsucht, von Knechtschaft und Befreiung durch Gott. Die besten Gespräche im Religions- und Konfirmandenunterricht ergeben sich, wenn unsere Kinder und Jugendliche in der Auseinandersetzung mit diesen Werken den Bogen zum eigenen Leben

2 Böckenförde, Ernst-Wolfgang: „Der freiheitliche säkularisierte Staat...“ In: Susanna Schmidt und Michael Wesell: „Um der Freiheit willen...“ Kirche und Staat im 21. Jahrhundert. FS für Burkhard Reichert. Freiburg u. a. 2002, 19 – 23; zit. 21.

3 Huber, Geist der Freiheit [2007] 28.

schlagen können. Ob es die Tagebücher der Anne Frank sind oder der Film über Sophie Scholl, ob die großen Kinoklassiker über Gandhi, Mose, Luther oder die Biografie über Albert Schweitzer – immer wird etwas angerührt, was Jugendliche wirklich beschäftigt, auch im Jahre 2009. Geschichten von großen Heiligen, die oft gar nicht so heilig waren und genauso Geschichten kleiner Zeuginnen und Zeugen des Glaubens, über die nichts in den Geschichtsbüchern steht – beides birgt große Chancen für Gespräche über die Fragen, mit denen wir mit unseren Kindern ins Gespräch kommen sollten. Aber ebenso wichtig ist es, ab und zu auch aus dem eigenen Leben oder der Geschichte der eigenen Familie zu erzählen. Von der Suche nach Liebe und Glück und ihrem Scheitern und Gelingen, von dem, was die Groß- und Urgroßeltern im Krieg erfahren haben, von Erfahrungen mit Armut und Gewalt, mit Schuld und Umkehr und mit neuen Anfängen. Wenn das nicht mit erhobenem Zeigefinger geschieht, wenn der Respekt vor dem anderen Leben deutlich wird, dann können daraus unvergessliche Gespräche entstehen.

„Der Mensch ist zum Gespräch geboren“ sagt Jörg Schwarzerd, besser bekannt unter dem Namen Philipp Melanchthon. Darum: Wenn unsere Kinder uns heute oder morgen fragen nach unseren Vorstellungen über Gott und die Welt, nach unseren Hoffnungen und unserem Glauben, dann sollten wir den religionspädagogischen Rat aus dem 5. Buch Mose beherzigen und erzählen, erzählen, erzählen!

Erzählen vom befreienden Gott. Lebenserfahrungen und Geschichten erzählen mit allen Mitteln der Kunst und Musik. Erzählen und singen von Gott, der Menschen befreit.

Amen

## 20. Oktober 2009 Oberkirchenrat Prof. Dr. Nüchtern Apostelgeschichte 16,6ff

Für die „Weitergabe des Glaubens“ müssen immer Grenzen überschritten werden. In der Apostelgeschichte wird er Übergang des christlichen Glaubens von Kleinasien auf das griechische Festland, also gewissermaßen nach Europa, das es damals natürlich noch nicht so gab, sehr bewusst geschildert. Wäre das Christentum nicht von Kleinasien nach Rom gekommen, dann auch nicht zu den Germanen, dann wären wir alle jetzt nicht hier und keine Christen. Die Apostelgeschichte erzählt, wie dieser Schritt über die Grenze mit kräftigen Irritationen beginnt.

*Sie zogen aber durch Phrygien und das Land Galatien, da ihnen vom Heiligen Geist verwehrt wurde, das Wort zu predigen in der Provinz Asien. Als sie aber bis nach Mysien gekommen waren, versuchten sie, nach Bithynien zu reisen; doch der Geist Jesu ließ es ihnen nicht zu. Da zogen sie durch Mysien und kamen hinab nach Troas.*

Verspernte Wege auf der Missionsreise. Ein mühsames Geschäft – diese Weitergabe des Glaubens. Irritierend ist in dieser Geschichte, dass der Heilige Geist nicht positiv inspiriert und ermutigt, wie es doch eigentlich seine Pflicht wäre, sondern die Wege hindert. Ein abgründiger Gedanke! Der Hlg Geist ist ein eigenwilliger Geselle – was hat er vor?

*Und Paulus sah eine Erscheinung bei Nacht: Ein Mann aus Mazedonien stand da und bat ihn: Komm herüber nach Mazedonien und hilf uns! Als er aber die Erscheinung gesehen hatte, da suchten wir sogleich nach Mazedonien zu reisen, gewiss, dass uns Gott dahin berufen hatte, ihnen das Evangelium zu predigen.*

*Da fuhren wir von Troas ab und kamen geradewegs nach Samothrake, am nächsten Tag nach Neapolis und von da nach Philippi, das ist eine Stadt des ersten Bezirks von Mazedonien, eine römische Kolonie. Wir blieben aber einige Tage in dieser Stadt. Am Sabbattag gingen wir hinaus vor die Stadt an den Fluss, wo wir dachten, dass man zu beten pflegte, und wir setzten uns und redeten mit den Frauen, die dort zusammenkamen.*

*Und eine gottesfürchtige Frau mit Namen Lydia, eine Purpurhändlerin aus der Stadt Thyatira, hörte zu; der tat der Herr das Herz auf, sodass sie darauf Acht hatte, was von Paulus geredet wurde. Als sie aber mit ihrem Hause getauft war, bat sie uns und sprach: Wenn ihr anerkennt, dass ich an den Herrn glaube, so kommt in mein Haus und bleibt da.*

Können Sie sich vorstellen, dass diese biblische Geschichte als Beispiel für Mission, für die Weitergabe des Glaubens im Lehrbuch einer modernen wachstumsorientierten Gemeinde, nennen wir sie hollow preach community, stehen könnte? Ich bin mir nicht sicher. Verläuft doch alles hier nicht so einlinig und lehrbuchmäßig. Dabei erzählt sie von drei missionarisch bedeutsamen Dingen: 1. Der lange Weg zum unerwarteten Erfolg, 2. Belonging before believing, und 3. Vom geöffneten Herzen oder believe to belong.

Fangen wir vorne an – vom unerwarteten Erfolg. Paulus befindet sich auf seiner Reise an einer Stelle, wo es so wie bisher nicht weitergeht. Soll er übers Meer nach Griechenland, soll er weiter in Asien herumreisen, soll er wieder zurück? Der normale Ablauf, die alltägliche gewohnte Routine wird unterbrochen.

Solche und ähnliche Situationen erleben wir immer wieder. Wir stehen an einer Schwelle. Das ist der Punkt, wo wir eine Arbeitsgruppe einsetzen und einen Workshop machen würden.

Vielleicht hat Paulus etwas Ähnliches gemacht. Aber er geht vor allem schlafen. In der Nacht hat er ein Gesicht, einen Traum. Er sieht einen Mann in griechischer Tracht, der ruft: „Komm herüber nach Makedonien und hilf uns!“ Paulus nimmt diesen Traum als Zeichen von Gott. Drüben, überm Meer, jenseits der Schwelle wartet eine Aufgabe.

Paulus und seine Gruppe haben ein Ziel gefunden. Das ist lehrbuchmäßig. „Willst du ein glückliches Leben führen, verbinde dein Leben mit einem Ziel.“ Kein geringerer als Albert Einstein hat dies gesagt. Weitergabe des Glaubens hat mit der Gewissheit über die Ziele zu tun. Gott ist es, der uns neue Möglichkeiten zuspielt. Das ist so ähnlich wie beim Fußballspiel. Wer Fußball spielt weiß, wie wichtig und wie schön es ist, dass ihm der Ball zugespielt wird. Jeder Fußballspieler weiß auch, dass man sich dazu freilaufen muss, und dass es mit dem Zuspiel allein nicht getan ist. Ich muss den Ball annehmen und kann dann das eigene Spiel mit ihm machen.

Jetzt verlässt unsere Geschichte aber die erfolgsorientierten Gleise. Denn wenn Paulus und seine Begleiter nun glaubten, nach den versperrten Wegen in Kleinasien würden sie in Europa erwartet, und könnten eine missionarische Großtat tun, so wären sie bitter enttäuscht gewesen sein. Weit und breit kein Mann in makedonischer Tracht. Es geht in unserer Geschichte mühsam weiter. Es passiert zunächst gar nichts. Keine Predigt auf dem Marktplatz, keine Krankenheilung vor großer Kulisse, keine Strategiekonferenz im Kafonion. Man bleibt einige Tage in der Stadt Philippi, kein Zulauf, nichts geschieht. Schließlich am Sabbat gehen sie hinaus vor die Stadt an den Fluss, wo sie denkt, dass einige Juden sind, die beten. Paulus und seine Gefährten finden aber „nur“ einige Frauen. Und siehe da: Die Christianisierung Europas beginnt damit, dass eine Frau, eine Ausländerin übrigens, sich taufen lässt mit ihrem ganzen Haus. Wenn man äußerlich auf das Verhältnis von Ankündigung im Traum – Komm herüber und hilf uns – und der Verwirklichung der Verheißung achtet, wird man ein Missverhältnis empfinden. Ein unerwarteter, überraschender Anfang. Ein kleiner Beginn, ohne den es nicht vorwärts geht.

### 2. Belonging before believing.

Und jetzt müssen wir genau darauf achten, wie sich dieser unerwartete Beginn einstellt. Paulus und die Seinen suchen für die Weitergabe des Glaubens Anknüpfungsmöglichkeiten. In Philippi ist es eine Gruppe von Frauen, die sich für die jüdische Religion interessieren, aber keine Juden sind. Sie sind keine Heiden mehr, sondern solche, die möglicherweise offen sind für das Zeugnis des Evangeliums.

Für die Weitergabe des Glaubens müssen und dürfen wir nach Anknüpfungspunkten suchen. Aber an inhaltlichen Bezügen ist der Erzähler gar nicht interessiert, sondern an etwas anderem. Stellen sie sich die Szene als Bild vor. Paulus und seine Freunde sitzen mit einigen Frauen am Fluss. Keine Kanzel, kein Podest für den Redner. Im Gegenteil. Für den missionarischen Erfolg ist entscheidend, dass Paulus und seine Freunde Gemeinschaft suchen und auf Augenhöhe achten. Es beginnt mit dem Beieinandersitzen, nicht mit dem Reden, sondern mit dem Zuhören und mit dem gemeinsamen Tun, mit dem Beten. Die Weitergabe des Glaubens setzt Gemeinsamkeit im Leben voraus.

### 3. Das geöffnete Herz

Es ist auffällig, dass in dieser Missionsgeschichte vom Verkündiger Paulus nur indirekt erzählt wird. Wie beiläufig wird auch die Taufe erwähnt! Kein Taufexamen, kein Glaubenskurs. Geht denn das alles nach der LO zu? Dass Paulus überhaupt irgendetwas gesagt hat, können wir nur daraus erschließen, dass berichtet wird, was bei Lydia geschieht.

„Der Herr tat ihr das Herz auf“. Das ist der wichtigste Satz für die Geschichte und für die Weitergabe des Glaubens. Ohne das Vertrauen in die eigenwillige und sanfte Leitung durch den heiligen Geist bliebe die Weitergabe des Glaubens ein eitles Unterfangen. Von Anfang an und von langer Hand zielt die Geschichte auf diesen Punkt. Diejenigen, die am Anfang der Geschichte so unruhig und ziellos hin und herziehen, finden ein Haus. Von dort wird der Glaube weitergegeben.

Für Lydia bedeutet die Botschaft Evangeliums, die Paulus ihr bringt, dass sie etwas Neues erfährt. Sie, die wohlhabende Purpurhändlerin, die Fremde in Makedonien, erfährt, dass ein unsichtbarer Gott für sie da ist, der ihr Kraft gibt, dass sie durch die Taufe mit Menschen in Kleinasien

und in Palästina verbunden ist und mit diesem Jesus Christus, in dessen Schicksal eine Niederlage und ein Scheitern sich in einen neuen Beginn verwandelt.

Das ist eine ungeheure, unglaubliche Geschichte, mit der das Christentum die europäische Kultur befruchtet hat und uns „all Morgen neu“ frischen Mut gibt. Sie beginnt mit dem Glauben, dazu zu gehören – zu dieser Geschichte: durch die Taufe, zu Christus, zur heiligen christlichen Kirche. Believe to belong!

## 21. Oktober 2009

### Oberkirchenrat Dr. Kreplin

Von der Unvernunft eines Sämanns lernen

Liebe Schwestern und Brüder,  
und er erzählte Ihnen ein Gleichnis:

Hört zu! Siehe, es ging ein Sämann aus zu säen. Bevor er säte, schritt er den Acker ab, prüfte den Boden; schaute, an welchen Stellen das Land besonders steinig war; machte sich klar, wo genau der Trampelpfad über den Acker führte, den die Nachbarn immer benutzten; wie weit die Dornhecken vom Feldrand herein gewachsen waren. Dann markierte er die Bereiche, in denen sich das Säen lohnen würde. Er teilte sie ein in einzelne gleich große Segmente. Weg, steinigtes Gelände und Dornhecken sparte er aus – dort war nicht mit befriedigendem Ertrag zu rechnen. Und dann maß er das kostbare Saatgut sorgfältig ab, damit er es gleichmäßig verteilen konnte. Schließlich streute er den Samen aus; genau so, wie er es geplant hatte. Nach einiger Zeit ging der Same auf, die Frucht wuchs heran. Und als die Zeit der Ernte kam, hatte er einen großen Ertrag: jedes Korn brachte dreifach Frucht.

Liebe Schwestern und Brüder, natürlich hat Jesus dieses Gleichnis nicht erzählt, und hätte er sein Gleichnis vom Sämann so erzählt, es wäre uns wohl kaum überliefert worden – es wäre zu banal und alltäglich, um eine besondere Botschaft zu haben. Andererseits – Ein Sämann, der so vorgeht, wie ich es eben in diesem Antigleichnis beschrieben habe, verdient keinen Tadel. Er geht sorgfältig und verantwortungsbewusst vor, er schätzt Chancen und Risiken realistisch ab, er versucht sein Handeln zu optimieren, und er hat ja auch Erfolg. Er geht so vor, wie wir, die wir Haushaltspläne aufstellen und beraten, Kirchenkompassprozesse starten und über den Einsatz unserer knappen Ressourcen beraten. Kann das denn falsch sein? Aber warum erzählt Jesus sein Gleichnis auf so ganz andere Art und Weise?

Hören wir zunächst dieses Gleichnis in der Form, wie es uns im Markus-Evangelium im 4. Kapitel überliefert ist:

Hört zu! Siehe, es ging ein Sämann aus zu säen. Und es begab sich, indem er säte, dass einiges auf den Weg fiel; da kamen die Vögel und fraßen's auf. Einiges fiel auf felsigen Boden, wo es nicht viel Erde hatte, und ging alsbald auf, weil es keine tiefe Erde hatte. Als nun die Sonne aufging, verwelkte es, und weil es keine Wurzel hatte, verdorrte es. Und einiges fiel unter die Dornen, und die Dornen wuchsen empor und erstickten's, und es brachte keine Frucht. Und einiges fiel auf gutes Land, ging auf und wuchs und brachte Frucht, und einiges trug dreißigfach und einiges sechzigfach und einiges hundertfach. Und er sprach: Wer Ohren hat zu hören, der höre! (Mk. 4,3–9).

Warum also erzählt Jesus diese Geschichte vom Sämann auf so merkwürdige Weise – auf eine Weise, bei der jeder Bauer damals wie heute nur den Kopf schütteln konnte? Sicher will er damit seinen Zuhörerinnen und Zuhörern keine Rezepte geben, wie man den landwirtschaftlichen Ertrag steigert. Dieses Gleichnis ist also nicht zu verstehen als konkrete Handlungsanweisung – auch nicht im übertragenen Sinn als Handlungsanweisung für die Arbeit der Kirche. Dieses Gleichnis arbeitet sich nicht an unseren Methoden und Vorgehensweisen ab, sondern es bearbeitet die Haltungen, mit denen wir an die Sache gehen. Es geht in Jesu Gleichnis also nicht um die Frage, mit welchen Methoden auf dem Acker des Gottesreiches zu arbeiten ist, sondern mit welcher Haltung wir an die Arbeit im Gottesreich herangehen.

Zu welcher Haltung will uns nun das Gleichnis bewegen? Anders als in meinem so völlig rationalen Antigleichnis geht in Jesu Gleichnis der Sämann verschwenderisch vor. Er streut den Samen scheinbar zielloos aus. Offenbar kann er das, weil er sich keine Sorgen machen muss um den Ertrag, sondern weil er völlig gewiss ist, dass sich die Frucht einstellen wird.

Das soll uns eine erste Anfrage an unsere eigene Haltung sein: Ist unsere Arbeit in der Kirche geprägt von einer Grundhaltung der Sorge – „Werden wir morgen noch genug Geld haben? Lassen sich noch genug Menschen für den Glauben an Jesus Christus gewinnen? Finden wir auch zukünftig genug Nachwuchs in den Kirchenchören, in den Frauen-

kreisen, bei den Ältesten, bei den Pfarrerinnen und Pfarrern – oder ist unsere Haltung geprägt von einem ganz großen Zutrauen, dass Gottes Geist am Wirken ist, dass Gott seiner Kirche immer wieder neue Aufbrüche schenkt, dass das Reich Gottes unter uns immer wieder auf neue Art und Weise Gestalt gewinnen will?

Wenn wir aus einer Haltung der Sorge heraus an die Arbeit gehen, dann sind wir von vornherein defensiv und konservativ – wir sorgen uns um die Bewahrung des Bestehenden. Wenn wir mit einer Haltung des Vertrauens und Zutrauens an die Arbeit gehen, dann sind wir neugierig – wir halten danach Ausschau, wo das Reich Gottes seine Lebendigkeit neu erweisen will; vielleicht im ganz Traditionellen auf einmal mit neuer Lebendigkeit, vielleicht aber auch auf ganz neue und bisher ungewohnte Weise. Wenn wir nur die Rationalität des Sämanns aus dem Anti-Gleichnis leben, dann könnte uns diese Neugierde und Entdeckerfreude verloren gehen. Dann könnte es sein, dass wir das Reich Gottes nur als ein Produkt unseres Wirkens und unserer Anstrengung verstehen. Der vernünftig vorgehende Sämann des Antigleichnisses sieht ja einen klaren Zusammenhang zwischen seinem eigenen Tun und dem Ertrag; dem Sämann Jesu scheint der Erfolg dagegen zuzufallen. Es ist nicht sein Verdienst – der Erfolg wird ihm geschenkt. Und was für ein Erfolg ist das: einiges trug dreißigfach und einiges sechzigfach und einiges hundertfach. Man muss wissen, dass zur Zeit Jesu das Verhältnis zwischen eingesetztem Saatgut und Ernteertrag etwa 1 zu 3 war – heute liegt er natürlich deutlich höher. Ein dreißigfacher Ertrag ist demnach schon jenseits aller Erwartungen. Dieser überraschende Erfolg des Sämanns soll ein Hinweis darauf sein, dass das Gottesreich eine dynamische Kraft ist, mit der Gott in dieser Welt wirkt, dass von Gott her immer wieder neu eine Kraft in unser Leben und in diese Welt hinein kommt, dass wir auf diese Kraft vertrauen können und darum nicht mit Sorge, sondern mit neugieriger Zuversicht ans Werk gehen können.

Eine zweite Anfrage an unsere Haltung sehe ich. In Jesu Gleichnis hat der Sämann Geduld. Dreimal wird von seinem Scheitern erzählt – erst im vierten Fall, wo keiner der Zuhörenden noch damit rechnet, stellt sich der Erfolg ein. Zur rechten Haltung im Gottesreich gehört offenbar der lange Atem und die Unabhängigkeit vom Erfolg. Der Sämann in Jesu Gleichnis ist offenbar nicht vom Erfolg abhängig. Er muss nicht anderen zeigen, dass er ein guter Bauer ist, dass er den Bogen heraus hat. Er muss sich nicht beweisen. Er tut einfach das Seine: Säen. Diese Freiheit, sich nicht selbst beweisen zu müssen, sich keinen Namen machen zu müssen, sich nicht als der Erfolgreiche demonstrieren zu müssen – diese Freiheit gehört offenbar zur Arbeit im Gottesreich dazu. Und wie oft fallen wir aus dieser Freiheit heraus, indem wir in unserem Engagement in der Kirche uns dann doch um uns selbst drehen. Das rationale Handeln des Sämanns im Antigleichnis, das Argumentieren mit Strategien und Konzepten – so wichtig es ist! – ist manchmal auch der Mantel dafür, wie gefangen wir in uns selbst sind.

Wie gesagt: Es geht nicht darum, das Gleichnis Jesu als Handlungsanweisung zu verstehen. Es ist nicht falsch, rationale Argumente abzuwiegen und strategisch vorzugehen. Aber es kommt auf die Haltung an, aus der wir angetrieben werden: Ist es die Haltung der defensiven und konservativen Sorge oder ist es die Haltung der neugierigen Zuversicht, die die Freiheit vom Sich-selbst-beweisen-Müssen atmet? Zu dieser Haltung möchte Jesus seine Zuhörerinnen und Zuhörer bewegen. Indem er uns zuspricht: Die Kraft des Gottesreiches ist unter uns am Wirken, damit könnt ihr rechnen. Wer Ohren hat zu hören, der höre!

Amen.

## 22. Oktober 2009

### Oberkirchenrat Prof. Dr. Schneider-Harprecht 1. Kor 2,1–5

Liebe Synodalgemeinde,

wir befassen uns ja auf dieser Synode viel mit Bildung und mit der engen Verbindung von evangelischem Glauben und Bildung. Die Worte des Apostels Paulus, die wir gerade gehört haben, scheinen dazu irgendwie nicht zu passen. Ja sie klingen wie ein apostolisches „Entbildungsprogramm“ oder eine Art „Antibildungsprogramm“. „Nicht mit hohen Worten der Weisheit“ verkündigt der Apostel das Geheimnis Gottes. Sein Wort und seine „Predigt geschahen nicht mit überredenden Worten menschlicher Weisheit, sondern in Erweisung des Geistes und der Kraft.“ „Die Weisheit der Welt ist Torheit vor Gott“, so schreibt er es wenige Zeilen zuvor. Das Wirken des göttlichen Geistes gegen die menschliche Weisheit? Paulus hat es in Korinth zwar mit einer von den Milieus her gemischten Gemeinde zu tun, Reiche und Arme, Gebildete, Intellektuelle und Tagelöhner, Männer und Frauen, Prostituierte und Damen von Stand. Aber alle wussten, was zählt. Die Philosophen, die es gelernt hatten

feinsinnig zu argumentieren, die großen Rhetoriker, die durch kluge Worte zu überzeugen wussten, die gaben in der Stadt den Ton an. Sie prägten die Kultur. Eine Religion, die sich sehen lassen konnte, der man sich anschließen konnte, musste den Maßstäben dieser Leute genügen. Weshalb setzt Paulus einen Kontrapunkt? Weshalb gibt er diesen Leuten in ziemlich roher Weise eins auf die Mütze? Und was bedeutet das für uns, die wir gerade dabei sind, für die Landeskirche einen Bildungsgesamtplan zu verabschieden und die Bildungsverantwortung der Kirche herauszustellen? Das zentrale Stichwort heißt hier: Jesus Christus, der Gekreuzigte. Dem Apostel Paulus geht es um eine andere Weisheit als den Philosophen und Rhetorikern, eine Weisheit, die von der Verbindung mit dem gekreuzigten Christus her den ganzen Menschen erfasst und verändert. Wir kommen darauf zurück.

Vielleicht ist ihnen einmal das „Tagebuch eines Landpfarrers“ von Georges Bernanos in die Hände gekommen. In ihm wird in Ich-Form die Lebensgeschichte von Jean-Baptiste Vianney erzählt, dem Pfarrer von Ars, der in unserer katholischen Schwesterkirche als Heiliger verehrt wird. Er wächst in der Zeit der französischen Revolution und des napoleonischen Kaiserreichs in Frankreich auf. Schon mit vier Jahren sagt er seiner Mutter, dass er Priester werden will. Aber die Familie ist arm. Das Kind arbeitet auf dem Bauernhof mit. Erst spät hat er die Gelegenheit eine Schule zu besuchen. Der Pfarrer schickt den Jungen in eine Priesterschule. Dort tut er sich unendlich schwer. Er quält sich mit dem Latein, der Sprache, in der der Unterricht gehalten wurde. Immer wieder scheitert er. Aus dem Priesterseminar wird er nach Hause geschickt. In Stunden der Anfechtung kämpft er mit der bitteren Erkenntnis, dass er einfach den intellektuellen Anforderungen des Studiums nicht gewachsen ist. Seine Dummheit bringt ihn zur Verzweiflung, denn er will ja seine Berufung, das Evangelium zu verkündigen leben. Irgendwie schafft er es die Studien fortzusetzen. Am Ende ist er eigentlich durchgefallen. Der Bischof muss entscheiden, was aus ihm wird. Der soll dann gefragt haben: Ist er denn fromm? Als das bestätigt wurde, hat er ihn als Pfarrer in die Stadt Ars geschickt. Dort hat der ängstliche, zurückhaltende Mann als Seelsorger eine enorme Wirkung gehabt. Sehr viele Menschen haben ihm vertraut. Immer mehr sind zu ihm zur Beichte gekommen und haben den Weg zum Glauben gefunden. Ihm ging es nur um Christus, um die Verkündigung des Evangeliums, um die Bekehrung der Sünder, den Kampf gegen das Böse. Er führte ein kärgliches Leben, war eine ärmliche, von Krankheiten und seelischen Anfechtungen geplagte Gestalt, von vielen gehasst wegen seiner Kompromisslosigkeit und der Klarheit seiner Botschaft. Er war kein sehr guter Prediger. Die Leute haben ihm vorgeworfen, dass er bei den Predigten so schreit, bei den Gebeten im Gottesdienst aber so leise spricht, dass man ihn nicht verstehe. Seine Antwort: Gott höre seine Gebete, auch wenn er ganz leise spreche, sie, die Gemeinde aber würden nicht auf ihn hören, darum müsse er schreien. Ein eher roher Mensch, der Pfarrer von Ars, ein seelisch verletzter Grobian, von Bildung, Entrohung kaum eine Spur. Aber die Menschen sind an ihm, an seiner Predigt nicht vorbei gekommen. Hier geschah in aller Schwachheit so etwas wie der Erweis des Geistes und der Kraft. Vielleicht war dieser Pfarrer von Ars, dieser grobe, intellektuell unbewegliche Klotz ja in gewisser Hinsicht eine dem Apostel Paulus sehr verwandte Natur. Paulus, der Zeltmacher, der bei den Pharisäern in die Schule gegangen ist, sagt von sich: ich war bei euch in Schwachheit und in Furcht und in großem Zittern. Kein überlegener, souveräner Prediger, Gemeindeführer, Kirchenführer, ein schwache Figur – und durch die wirkt Gottes Geist? Irgendwie ist das beschwerlich, ein Stein im Schuh. Als sollte uns gezeigt werden, dass es auf Bildung dann, wenn es zur Sache geht, doch nicht ankommt. Was den Pfarrer von Ars für viele Menschen so überzeugend gemacht hat, war möglicherweise, dass in seiner Person, in seiner Art zu reden und zu handeln, in seinem Leiden, in seiner Schwachheit und Lächerlichkeit etwas gezeigt hat von der Wirklichkeit des Kreuzes, von Jesus Christus, dem Gekreuzigten.

Liebe Synodalgemeinde, wenn ich dem Predigttext gerecht werden will, muss ich jetzt ein schwieriges Thema ansprechen, auch wenn ich mir bewusst bin, dass einige das als Angriff verstehen und mir übel nehmen können. Es geht um die Frage, wie wir eigentlich mit den Menschen umgehen, die keine großen Bildungschancen hatten. Und es geht um das Label der Dummheit, das ihnen schnell angeheftet wird. Nun, eines können wir mit Sicherheit sagen: Jean-Baptiste Vianney wäre in unserer Landeskirche wahrscheinlich nicht Pfarrer geworden – und das nicht nur, weil er katholisch war. Vermutlich hätte er das Latinum, Graecum oder Hebraicum nicht geschafft oder wäre im ersten theologischen Examen gescheitert. Spätestens im Assessment-Verfahren hätten wir ihn beiseite genommen und ihm gesagt, dass er eine gute Ausbildung habe und ihm die Welt offen stehe, aber das Pfarramt würde ihn doch wahrscheinlich überfordern. Jemanden nur weil er fromm ist ins Pfarramt zu berufen, das ist wirklich nicht verantwortlich. Fromm und dumm – etwas Schlimmeres, so scheint es mir manchmal, kann es gerade für

protestantische Gemüter kaum geben. Nur gottlos und dumm ist schlimmer. Als dumm eingeschätzt zu werden, das scheint fast noch kränkender zu sein als die Sünde. Das wir alle Sünder sind, das wissen wir ja. Dass jeder und jede von uns in gewisser Hinsicht auch dumm sein kann, das gestehen wir uns nicht gerne ein. „Dummheit ist ein gefährlicher Feind des Guten als Bosheit“, hat Dietrich Bonhoeffer unter dem Eindruck der Verblendung der Deutschen im 3. Reich geschrieben, weil der Dumme sich fremd bestimmen lässt von einer Macht, die sich ihm überwältigend aufdrängt, weil er ihre Parolen nachplappert, zu keinem eigenen Urteil mehr fähig ist, ihr bedingungslos folgt und es noch nicht einmal merkt. Unter dem Eindruck der Machtentfaltung wird dem Menschen die innere Selbständigkeit geraubt. So wird er zum willenlosen Instrument und zu allem Bösen fähig, meint Bonhoeffer. Und er stellt fest: Gerade geistig sehr wache, schnelle und bewegliche Menschen können in diesem Sinne gefährlich dumm sein. Andere dagegen, die langsamer, intellektuell unbeweglicher sind, keine so gute Ausbildung hatten, bewahren sich ihr eigenes Urteil. Sie sind alles andere als dumm. Menschen sind nicht dumm. Sie werden dumm gemacht. Wie viele können, wenn sie in unsere Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen kommen, das Gefühl bekommen: ich bin nicht gebildet genug, um das hier zu verstehen, ich gehöre hier nicht dazu. Sie bekommen das Gefühl, dumm zu sein. Und auch die Bibel scheinen ja nur die Pfarrer zu verstehen, denn die haben studiert. Ein einfaches Gemeindeglied – keine Chance, oder?

Wir sind nicht die Kirche der Intellektuellen. Wir sind die Kirche der durch Jesus Christus Gebildeten. In diesem Sinn war auch der Pfarrer von Ars alles andere als dumm und die katholische Kirche war gut beraten ihn zum Schutzpatron der Priester zu erheben. Die Weisheit der Intellektuellen war ihm verschlossen. Er stand für eine andere Weisheit, die vielen als törichte Dummheit erschien. Es war die Weisheit dessen, der das Scheitern erlebt hat, der schon früh an Grenzen gestoßen ist, dem nichts geschenkt wurde, der kein Überflieger war, der mit der Angst gelebt hat, es nicht zu schaffen, den Ansprüchen nicht gerecht zu werden. Er war gebrochen, doch nicht zerbrochen, einer, der das Sterben Jesu an seinem Leibe trug und darum solidarisch war mit den Menschen, die am Boden waren. Offenbar verkündigte er Jesus Christus, den gekreuzigten und vom Tod auferstandenen Herrn, nicht nur mit Worten, sondern mit der seltsamen, kreuzförmigen Gestalt seines Lebens. Er verkündet ihn gerade dadurch, dass er nichts zu bieten hat und von sich weg auf Gott verweisen muss. Weil er selbst verwundet ist, kann er anderen Verwundeten helfen. Er ist ein „wounded healer“, ein verwundeter Heiler, der nichts anderes kann als auf den Gekreuzigten zu zeigen, der tödlich verwundet ist wie er und wir, aber von Gott ins Leben gerufen und geheilt wird.

Auch beim Apostel Paulus finden wir das, wenn er von der Schwachheit, von Furcht und Zittern spricht, mit der er den Korinthern begegnet ist. Er hat ihnen nichts vorgemacht, ein Mann, der an Leib und Seele verletzt war, sich als Verfolger der Gemeinde schuldig gemacht hatte, wahrscheinlich an Epilepsie erkrankt war, durch Gefangenschaft und die strapaziösen Reisen immer wieder am Ende seiner Kraft war, einer, der das Sterben Christi an seinem Leibe trug. Auch er ein „wounded healer“, der nichts anderes kann, als auf den Gekreuzigten zu verweisen und auf die Kraft Gottes, die ihn zum Leben erweckt hat. Das ist der Erweis des Geistes und der Kraft, von dem er spricht. In der Begegnung mit dem schwachen, verwundeten Paulus brauchten sich die Leute nicht mehr zu verstecken, konnten sie ihre Wunden zeigen. Sie konnten entdecken, wie glaubwürdig die Botschaft vom Gekreuzigten ist, der die Wunden heilt. Die Weitergabe des Glaubens ist ein existentielles Geschehen. Sie geschieht durch den Erweis des Geistes und der Kraft gerade dort, wo wir am Ende sind mit unserem Latein, mit unserer Weisheit und mit unserer Kraft. In unserer Kirche können wir das erleben, sei es am Diakonie-Punkt in Mannheim im Umgang mit Armen und Obdachlosen, in der Haupt- und Förderschule, wo die Jugendlichen sich nichts mehr zutrauen und die Lehrer oft nicht weiter wissen, in der diakonischen Arbeit mit Menschen mit Behinderung.

Und ist das nun auch das Ende der Bildung und der Bildungspläne? Das Evangelium als Antibildungsprogramm? Nein – es ist eine alternative Bildung, sozusagen ein Entbildungs- und ein Neubildungsprogramm. Die Reformatoren und ihre Nachfolger haben es steil: „mortificatio“ und „vivificatio“ genannt, das Mitsterben und Mitleben mit Christus. Wir können es auch freundlicher sagen: Herzensbildung. Christus, der Gekreuzigte und Auferweckte bildet sich in unser Herz hinein und nimmt Gestalt an in unserem Leben. Das ist etwas Wunderbares, Tröstliches, Fröhliches und Mitreibendes: Gottes Kraft trägt mein Leben, es mag sein wie es ist. Und mehr noch: Gottes Geist wirkt durch mich, und das, obwohl ich bin wie ich bin.

Amen



[www.ekiba.de/landessynode](http://www.ekiba.de/landessynode)